A 439666

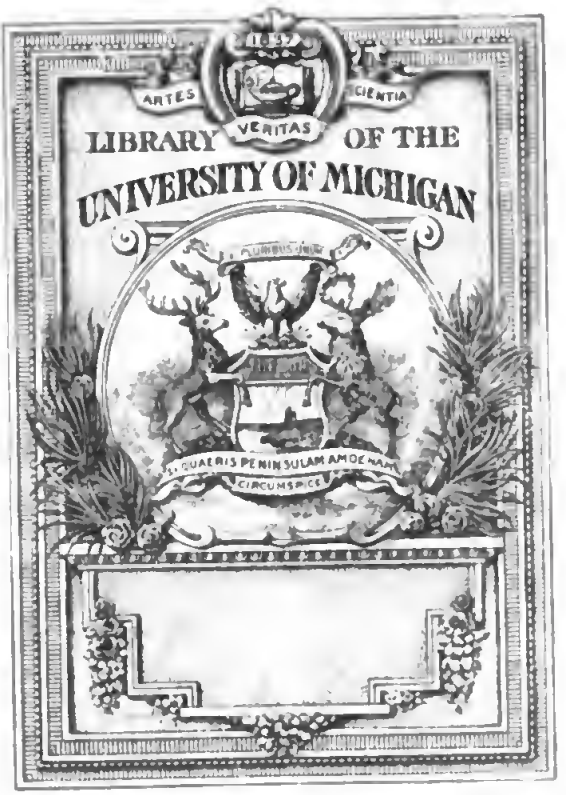
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE

Gesammelte Schriften

von

Friedrich Wilhelm Dörpfeld.

Achter Band.

Schulverfassung.

Erster Teil.

Die freie Schulgemeinde und ihre Anstalten auf dem Boden der freien Kirche im freien Staate.

Zweiter Teil.

Die drei Grundgebrechen der hergebrachten Schulverfassungen.

Dritter Teil.

Zwei pädagogische Gutachten.

Gütersloh.
Druck und Verlag von C. Bertelsmann.
1898.

Die freie Schulgemeinde

und ihre Anſtalten

auf dem Boden der freien Kirche im freien Staate.

Beiträge zur Theorie des Schulweſens

von

Friedrich Wilhelm Dörpfeld,
weiland Hauptlehrer an der luth. Schule zu Wupperfeld in Barmen.

Zweite Auflage.

Gütersloh.
Druck und Verlag von C. Bertelsmann.
1898.

Gott iſt nicht ein Gott der Unordnung, ſondern des Friedens.

St. Paulus.

Vorwort zur ersten Auflage.

Es giebt vieles, was den Verfasser bewegen könnte, auf einen recht manierlichen, empfehlenden Geleitsbrief für seine Schrift zu sinnen. Er verzichtet jedoch auf eine solche Vor- und Fürsprache. Da der Titel kurz und gut zu deuten sucht, was hinter ihm zu finden ist, so sei das Weitere Gott befohlen und dann abgewartet, wie weit die geneigten Leser mit dem Buche sich verständigen und vertragen können.

Nur einige Bemerkungen formeller Art mögen hier noch Platz finden.

Der Hauptinhalt der hier dargebotenen Schrift ist bereits durch eine Reihe von Aufsätzen, welche in dem Evangelischen Schulblatte in den Jahrgängen 1859—1863 mitgeteilt wurden, einem nicht kleinen Kreise deutscher Schulmänner und Schulfreunde bekannt geworden. Diese Aufsätze erscheinen hier überarbeitet, ergänzt und erweitert; auch sind mehrere neue hinzugekommen. Da sie von vorn herein nach einem bestimmten Plane bearbeitet wurden — nach genetischer Methode, welche bekanntlich lehrt, daß man beim Einschlagen eines Nagels nicht das dicke, sondern das spitze Ende vorkehren muß — so konnte die Reihenfolge derselben auch für die Gestalt einer besonderen Schrift beibehalten werden. Ebenso ist in der Darstellung mit Vorbedacht die Form von Journalartikeln festgehalten worden. Der Verfasser möchte gern auch an den Stellen

150462

die Gedanken ein wenig in Bewegung bringen helfen, wo Schriften in schwerer dogmatisch-systematischer Rüstung für gewöhnlich selten Einlaß finden. Kommen nur erst einmal die Gedanken aus den alten ausgefahrenen Hohlwegen heraus, so werden mit der Zeit — sage: mit der Zeit, denn die Schulgeschichte ist erfahrungsgemäß nicht pressiert — auch die Dinge und Verhältnisse in das Gleis gesunder, sicherer Entwicklung gelangen.

Außer den eigenen Abhandlungen des Verfassers enthält die vorliegende Schrift noch einen Anhang: Auszüge aus Aufsätzen von Schleiermacher, Herbart, Mager, — Zahn, Landfermann, Hollenberg und Langbein. Diese Stimmen sind darum aufgeführt, um solchen Lesern, welche mit der einschlägigen Litteratur weniger vertraut sind, zu beweisen, daß die hier empfohlene, scheinbar neue Bahn für die Ausgestaltung des Schulwesens in der That nicht auf einer Phantasie-Erfindung beruht; daß sie im Gegenteil in wesentlichen Punkten schon vorlängst namhafte Vertreter gefunden hat und zur Zeit deren immer mehr findet. Freilich ist ihre Zahl gegenüber denen, welche der Staatsschultheorie huldigen, oder die bestehende staatskirchliche Scholarchie für die einzig rechte Schulverfassung halten, oder die Schulen an die konfessionslosen bürgerlichen Genossenschaften ausliefern wollen, oder endlich gar keine eigene Meinung haben, noch sehr gering.

Die angeführten Namen dürfen übrigens nur für das in Anspruch genommen werden, was ihr Zeugnis eben bezeugt. Wo der Verfasser von ihnen abweicht, oder über sie hinausgeht, da müssen ihn lediglich die vorgebrachten Gründe decken. Mit Bezug auf einen dieser Zeugen — seinen Freund und Landsmann Dr. Hollenberg — glaubt der Verfasser jedoch sagen zu dürfen, daß derselbe in den wesentlichsten Punkten mit ihm gleichen Sinnes ist; schon vor fünfzehn Jahren haben wir zur Vertretung der Lehre von der freien Schulgenossenschaft auf dem Boden der freien Kirche mit Wort und Schrift treulich zusammengestanden. In einer deutschen Landschaft geboren und erzogen, die sich schon seit mehr als zwei Jahrhunderten eines hohen Gutes, — einer freien, nach dem Princip der Selbst-

verwaltung konservativ geordneten Kirche — erfreut, — in einer Landschaft, wo seit fast ebenso langer Zeit die Ansätze zu einem nach demselben Princip geordneten freien Schulwesen deutlich vorhanden sind, — wo selbst solche Schuleinrichtungen, die man wohl als Raritäten englischer Erbweisheit preisen hört, z. B. die Einrichtung, wonach der Hauptlehrer und Dirigent einer Schule bei der Anstellung seiner Mitarbeiter observanz- oder vokationsmäßig die erste Stimme, das Präsentationsrecht, hat, auf echtem deutschen Boden sich antreffen lassen: in einem solchen eigenartig gewachsenen Volkstum konnte es, wie der Leser begreifen wird, nicht anders geschehen, als daß auch unsere Auffassung von dem Verhältnisse zwischen Familie, Schule, Kirche und Staat eine eigentümliche Gestalt und Richtung annahm, und wenn allerdings auch die Behauptung viel zu weit gehen würde, die in dieser Schrift niedergelegte Ansicht vom Schulwesen sei schlechtweg eine ererbte, so wird man doch sagen dürfen, sie ist legitim d. h. auf dem Grunde historisch gewordener Zustände wurzelmäßig entstanden. Wahrscheinlich war auch bei Dr. Mager ein gut Teil seiner spätern Anschauung der scholastischen Verhältnisse eine Mitgabe seiner niederrheinischen Heimat, ein Erbgut, das ihm freilich erst, nachdem er von den Fesseln der Hegelschen Philosophie sich frei gemacht hatte, wieder recht zum Bewußtsein gekommen zu sein scheint; vermutlich würde sein sonst so scharfes Auge auch in Absicht auf die Kirche und Familie noch etwas richtiger gesehen haben, wenn er mit dem Leben der heimatlichen evangelischen Kirche von Haus aus in demselben Maße verwachsen gewesen wäre, als er dessen äußere Natur und Geschichte kannte.

Die Zahl der verwandten oder halbverwandten Stimmen hätte sich leicht um einige vermehren lassen; zwei seien noch ausdrücklich genannt: Scheibert, Provinzialschulrat in Breslau, und J. H. Thiersch, der Theologe. Eine, aus jüngster Zeit, die sich kurz faßt, können wir an dieser Stelle noch mit anführen, wodurch zugleich vielleicht auch denjenigen eine kleine Gefälligkeit erzeigt wird, welche den knappen Titel des Buches gern durch eine etwas weitere Formel

erläutert sehen möchten, um sich darnach besser entscheiden zu können, ob sie das Buch beiseite legen oder lesen wollen. Schreiber dieses war in der That überrascht, in einem wissenschaftlichen Werke als Ertrag wissenschaftlicher Forschung dem äußern Umrisse nach das Nämliche ausgesprochen zu sehen, was er an anderm Orte mit vieler Mühe deutlich zu machen und zu begründen versucht hatte. In der Schrift: Encyklopädie, Methodologie und Litteratur der Pädagogik von Dr. Stoy, Professor der Pädagogik in Jena (Leipzig, W. Engelmann, 1861), heißt es S. 265 ff.:

„Die Schulverfassung entspricht nur dann ihrer großen Aufgabe, wenn sie auf dem Grundsatze auferbaut ist, daß die Familien als die natürlichen Träger der ersten und heiligsten Interessen der Erziehung diejenigen Kräfte seien, aus deren geordnetem Zusammenwirken das Schulregiment hervorgehen müsse."

„An die Unmöglichkeit einer Berücksichtigung der bunten Familienansichten, an die nicht zu verkennenden Interessen des Staates und der Kirche und andere sekundäre Probleme schon hier zu denken, würde höchst voreilig sein. Die Konstruktion einer Schulverfassung auf den angegebenen Grundlagen wird vorerst zu der Vereinigung einer ziemlich großen Anzahl von Familien in Gemeinden, Kreisen, Provinzen und einer dem entsprechenden Gliederung der Schulbehörden schreiten und in dem so aufgerichteten Gebäude alle diejenigen Stellen offen lassen, wo der ebenfalls an ganz klare Formen zu bindende Einfluß des Staates und der Kirche einzutreten berechtigt ist. Die Ausführung ist nicht dieses Ortes." — —

„Damit ist zugleich der Befürchtung begegnet, als würde von den Familien die Schulpflicht verabsäumt werden. Der vulgäre Radikalismus wird das freilich sich nicht vorstellen können, wird in der Roheit seiner staatlichen Anschauungen immer so, wie er's am 3. Juni 1848 in der Berliner Nationalversammlung gethan, den Antrag einbringen „„die Schulen als Staatsanstalten zu organisieren

und — was damit gar nicht zusammenzubringen ist — den Unterricht unentgeltlich erteilen zu lassen.""

„Kurzsichtige Lehrer werden noch mehrere Gespenster zu sehen glauben, wie Unerkenntlichkeit und Stolz von seiten des „Dorf- und Stadtmagnatentums" 2c. Allen diesen Sorgen wird die Spitze genommen durch die einfache Hinweisung auf die selbstverständliche Voraussetzung, daß nicht der einzelnen Familie, sondern der Gemeinde einige in bestimmte Grenzen eingeschlossene Rechte, dann aber der aus vielen Gemeinden gebildeten und durch Vertreter in einer Schulsynode repräsentierten Schulprovinz die eigentlichen großen Aufgaben des Schulregiments zustehen werden." — —

Hoffentlich fällt unsere Schrift keinem in die Hände, der nicht lesen kann, was geschrieben steht, oder lesen zu können glaubt, was nicht geschrieben steht. Man verzeihe den Stoßseufzer, — er wurde uns durch die Erinnerung an einige üble Erfahrungen ausgepreßt. Es ist dem Verfasser nicht eingefallen, eine allgemeine „alleinglücklichmachende" Schulorganisation für die sämtlichen deutschen Lande in Vorschlag zu bringen. Nach seiner Meinung sind schon die preußischen Provinzen in ihren historisch gestalteten kirchlichen, socialen 2c. Verhältnissen zu verschiedenartig, als daß sie eine und dieselbe, das Einzelne regelnde Schulverfassung ertragen könnten. Das theoretisch Beste ist oft genug in der Praxis der Feind des Guten. Die vorliegende Schrift zielt einzig dahin, zur theoretischen Erwägung der Schulorganisationsfrage neuen Anlaß und Stoff zu bieten. (In diesem Sinne wolle man auch den Zusatz auf dem Titel: „Beiträge zur Theorie des Schulwesens" verstehen.) Darum müssen die aufgestellten Principien von den beigegebenen Vorschlägen zur praktischen Ausführung wohl unterschieden werden; die letztern dürfen nur unter den an Ort und Stelle deutlich bezeichneten Voraussetzungen einen Anspruch auf gefällige Berücksichtigung sich erlauben. Wer indes die Principien bestreiten und etwa behaupten will, daß die staatskirchliche Scholarchie das naturgemäße Schulregiment sei, dem glauben wir aber

auch, angesichts der hier deutlich namhaft gemachten großen Mängel und Gebrechen des öffentlichen Schul- und Erziehungswesens mit allem Ernste die Pflicht aufs Gewissen legen zu dürfen, mit hellen Gründen zu erweisen, wie die vor Augen liegenden thatsächlichen Mängel zu erklären sind, wenn das Schulregiment wirklich in den „rechten Händen" ist, — und wie eine reelle gründliche Besserung auf dem bisherigen Wege möglich gemacht werden kann.

Barmen im Juli 1863.

F. W. Dörpfeld.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Neben dem Fundamentstück, Dörpfelds „Testament" (Bd. VII der Ges. Schriften), erscheint nun auch noch die so viel ältere „Freie Schulgemeinde" von neuem. Nicht bloß deswegen, weil dies Werk schon aus historischen Gründen von einer Gesamtausgabe der Schriften des Verfassers gar nicht ausgeschlossen werden konnte. Es ist vielmehr zu einem genaueren Studium der von Dörpfeld mit solcher Gründlichkeit und Hingabe verfochtenen Schulverfassungsvorschläge durchaus unentbehrlich. Dem Schulgemeindeideal hat er seine erste und seine letzte größere Schrift gewidmet; es stand ihm im Mittelpunkt seiner litterarischen Wirksamkeit. Und wer beide Arbeiten miteinander vergleicht, wird zugeben, daß die „Freie Schulgemeinde" durch das 30 Jahre später geschriebene Fundamentstück keineswegs antiquiert ist. Letzteres entwickelt allerdings Dörpfelds Ideen in abgeklärtester, reifster und beziehungsreichster Gestalt und verarbeitet dabei die ganze lange Lebenserfahrung, des scharf beobachtenden Schulmannes und die Ergebnisse der neueren schulpolitischen Kämpfe; aber der Kern und Stern seiner Schulgemeindetheorie, das Familienprincip, kommt in der noch mit jugendlichem Feuer abgefaßten, durch ihre ursprüngliche Lebendigkeit und Frische so fesselnden ersten Schrift einseitiger und darum eindrücklicher zur Geltung.

Die Freie Schulgemeinde erschien vor 35 Jahren zu früh — zu einer Zeit, wo man die mit gewichtigem Schritt heranrückende „sociale Frage" in den maßgebenden Kreisen überhaupt noch nicht zu würdigen verstand, also auch nicht begriff, daß der gesellschaftlichen

Bedeutung der Familie als Grundlage des Staates und Trägerin der Volkserziehung eine neue und tiefere Aufmerksamkeit zuzuwenden sei. Jetzt ist die große schwere Frage so gründlich verwickelt und verwirrt worden, daß man fürchten könnte, alles Gute, was nun zur Socialpädagogik auf dem Grunde des Familienprincips beigebracht wird, käme nunmehr schon zu spät. Immerhin dürften Dörpfelds Anschauungen sich jetzt ein größeres Interesse bedingen als vor drei Jahrzehnten. Man fühlt doch, daß etwas im Volksleben und im Bau der Gesellschaft verfahren ist und sucht wenigstens Auswege. So hoffen wir, daß die zweite Auflage des längst vergriffenen Werkes doch noch nicht zu spät erscheint. Die Gestalt des Werkes mußte im wesentlichen dieselbe bleiben wie in erster Auflage. Nur das VI. Kapitel, „Kritik einer scheinbar verwandten Ansicht" wurde ausgeschieden, das sich mit einer jetzt wohl völlig veralteten Schrift eines badischen Dekans befaßte; es wurde daraus nur ein allgemein wichtiger Abschnitt in den Anhang genommen.

Möge das Buch helfen, alle Berufenen zu eifrigerer und weiserer Mitarbeit an der Erneuerung unseres Volkslebens anzuspornen, die ganz wesentlich mit der Erneuerung der Familie und ihrer Stellung zur Schule zusammenfallen wird!

Düsseldorf.

Dr. G. von Rohden.

Inhalt.

Erſter Teil. Das Familienprincip im allgemeinen.

Seite

I. Wo iſt die nächſte Verwandtſchaft und das erſte normierende Princip der Schule zu ſuchen?

Vorbemerkung. Die äußere Veranlaſſung zur Abfaſſung der nachſtehenden Abhandlungen 3

Sinn der Frage: Wo iſt die nächſte Verwandtſchaft ꝛc. zu ſuchen? 6

Aus der Schulgeſchichte läßt ſich dieſelbe nicht mit Sicherheit beantworten 9

Die Antwort muß aus der Natur und Beſtimmung der Schule hergeleitet werden. Daraus ergeben ſich vier Hauptverwandtſchaftsbeziehungen zwiſchen Schule und Familie 11

Die verwandtſchaftlichen Beziehungen zwiſchen der Schule und allen übrigen Lebensverhältniſſen ſtehen entweder in quantitativer oder qualitativer Hinſicht hinter den bezeichneten Beziehungen zwiſchen Schule und Familie zurück 15

II. Weitere Andeutungen über die tiefgreifende und umfaſſende pädagogiſche Bedeutung der Familie.

Die Bedeutung des Hauſes in ſocial-politiſcher Beziehung iſt längſt gewürdigt (Riehl), ebenſo die in kirchlicher Hinſicht (Thierſch); — die Pädagogik iſt in dieſem Betracht im Rückſtande geblieben 18

1. Ein Blick auf die Familie nach ihrer Stellung im Reiche Gottes laut der heil. Schrift 19

2. Die über die Jugenderziehung hinausgehende pädagogiſche Wirkenskraft der Familie: das Haus eine Schule für den Prediger, — für den Regenten und Staatsmann, — für den Geſchichtsſchreiber, — für den Muſiker (Hausmuſik, Salonmuſik, Seb. Bach) 20

3. Anzeichen, daß die pädagogiſche Bedeutung der Familie wieder mehr erkannt wird (Rettungshäuſer, „Erziehungsvereine“) . . 25

III. Vorblicke auf die Bedeutung des Familienprincips für die Geſtaltung des Schulweſens.

Ergebniſſe der bisherigen Betrachtung. Forderung des Familienprincips 27

Vorblicke auf die Tragweite des Familienprincips:

Seite

1. Beiſpiel: eine Frage — der konfeſſionelle Religionsunterricht — welche die Schularbeit, die Schuleinrichtung und Schulverfaſſung berührt 29
2. Beiſpiel: eine Frage aus dem Kapitel von der Schulaufſicht . 32
3. Beiſpiel: kurze Charakteriſtik eines in den Fundamenten nach dem Familienprincip geordneten — nicht idealen, ſondern — wirklich beſtehenden Schulweſens (am Niederrhein). 35

IV. Zur Orientierung über die gegenwärtige Stellung der Schulanſtalten zu den drei Mächten des öffentlichen Lebens.

1. Die ſocial-bürgerlichen (volkswirtſchaftlichen) Lebensverhältniſſe: Wo ſie die Hauptſtimme bekommen, läuft die Schule Gefahr, den Charakter einer allgemeinen Bildungsanſtalt zu verlieren und zu einer Fachſchule oder zu einer bloßen Unterrichtsanſtalt degradiert zu werden 40
2. Die Kirche. Beiſpiele, daß auch von dieſer Seite ein geſundes Schulleben beeinträchtigt werden kann 43
3. Die politiſche Geſellſchaft (der Staat).
   Ein Blick auf die frühere und derzeitige Stellung des Staates zum Schulweſen 48
   Die Lage der Schule in demokratiſch-republikaniſchen Kleinſtaaten, bez. in monarchiſchen Großſtaaten; — die periodiſche Erneuerungswahl der Lehrer (in der Schweiz); — die Verwicklung der Schule in die Schickſale der Politik; — Unterſchied zwiſchen „Freiheit“ und „politiſchen Rechten“; — die Centraliſations-, Uniformierungs- und Reorganiſationsſucht; — die „Schulſynode“ der Scholarchie iſt noch keine Schulſynode der freien Schulgenoſſenſchaft 51
   Die Giftmiſcherei von Politik und Pädagogik. Verdunkelung der Einſicht, daß die Jugenderziehung eine Gewiſſensſache iſt. 60
   Die Lage der Schule in Preußen. Die Centraliſation und Uniformierung des innern Schullebens (durch die Regulative) ein Vorſpiel und Angeld auf die uniformierende Regelung der äußern Verhältniſſe. Ein übermäßig centraliſierter Großſtaat wird „ein kranker Mann“ 64
   Schlußbemerkung: Unter welchen Bedingungen wird für das Schulweſen eine Verbindung mit den Mächten des öffentlichen Lebens nicht nur gefahrlos, ſondern förderlich ſein 67

Zweiter Teil. Das Familienprincip in ſeiner Anwendung auf die äußere Verfaſſung des Schulweſens.

V. Die wahre Schulgemeinde.

Die Schulen ohne Gemeinden (Privatſchulen) 71
Das pädagogiſche Praktikantentum: ein Haupthindernis der rechten Ausgeſtaltung des Schulweſens 77
Die Kennzeichen — die notwendigen Eigenſchaften — der wahren

Seite

Schulgemeinde 79

Wie läßt sich die wahre Schulgemeinde, zunächst die Lokalschulgemeinde, herstellen und organisieren? 83

Zeugnisse dafür, wie viel schon allein die Lokalschulgemeinde, wenn sie recht organisiert ist, zum Gedeihen der Schulen beitragen kann . 89

Ein Vorblick auf die Schulgemeinde-Verbände (die Gesamt-, Kreis- und Provinzialschulgemeinde); — die Bedingungen und Hindernisse ihrer Herstellung 96

VI. Organisation der vollständigen freien Schulgenossenschaft.

Kurze Formulierung der Gegensätze zwischen der hier vertretenen Auffassung und den davon abweichenden Ansichten 102

Hinweisung auf einige der wichtigeren Reformen, welche der nachstehende Organisationsplan möglich machen soll 103

Die Bestimmungen der Staatsverfassung, welche erforderlich sind, um für die Schulgenossenschaft den benötigten freien Raum zu gewinnen. 104

Beschreibung der vollständigen freien Schulgemeinde.

I. Die Schulgemeinde.

A. Konstituierung der Schulgemeinde § 1—3 107

B. Organisation der Schulgemeinde § 4—37 110

C. Leistungen der Schulgemeinde § 38—53 120

II. Die Schulanstalten.

A. Gliederung der Schulanstalten § 54—56 124

B. Einrichtung der (Volks-)Schulen § 57—82 125

C. Der Schuldienst § 82—125 131

Erläuternde Anmerkungen.

1. Welche Ordnung der politischen Verhältnisse ist für die freie Schulgemeinde wünschenswert resp. notwendig? (Wie ist der „freie Staat" zu verstehen?) 138

2. Zur Schulleitung 143

3. Zur Abwehr eines Mißverständnisses 144

4. Die Einordnung der höhern Schulen in den Organismus der Schulgemeinde 145

5. Die Schul-Schöffengerichte 149

6. Ist das „Kommunalprincip" (im Sinne der projektierten neuen preußischen Schulordnung) als ein Fortschritt in der Entwicklung des Schulwesens zu betrachten? 153

7. Zur Lehre von der Schulunterhaltung 155

8. Zur Lehre von der Schuleinrichtung (der Volksschulen); — die unvollständige und die vollständige „deutsche Schule"; — Verhältnis der „deutschen Schulen" zu den gewerblichen und landwirtschaftlichen Fortbildungsanstalten; — das Entlassungszeugnis muß ein Wertpapier sein 159

9. Die allgemeine und die Fachbildung der Lehrer; — Aspirantenschulen und Seminarien 164

Digitized by Google

Seite

VII. Beleuchtung der bestehenden Schulverfassung (der staatskirchlichen Scholarchie) vom Standpunkte der freien Schulgemeinde.

Übersichtlicher Blick auf die der organisierten vollständigen Schulgenossenschaft entgegenstehenden Schulordnungen 170

Hier beschäftigt uns nur eine dieser Schulordnungen, die staatskirchliche Scholarchie; — allgemeine Bemerkung über die Konstruktion und das Verdienst derselben 172

Die Grundgebrechen der staatskirchlichen Scholarchie.

A. Die bureaukratische Verwaltung 174

B. Die Vermischung der Schulgemeinde mit der kirchlichen und bürgerlichen Genossenschaft 181

Die einzelnen Mängel des bestehenden Schulwesens mit besonderer Rücksicht darauf, wie sie mit den genannten beiden Grundgebrechen zusammenhängen:

1. Die unzulängliche Dotation der Volksschulen.

a) Wie lassen sich für die Einschätzung der Schulstellen sichere Normen (Minimalsätze ꝛc.) finden und feststellen?

b) Wie sind die Gehaltsverhältnisse zu regulieren, damit auch Verdienst und Alter möglichst ihre Gebühr empfangen?

c) Von wem und auf welche Weise soll die Schuldotation aufgebracht werden? 183

2. Das mangelhafte Verhältnis zwischen Schulwesen und Kirche.

Ein Blick auf die neueste Änderung im Badischen Schulregiment 201

Das Verhältnis zwischen Schulwesen und Kirche ist mangelhaft:

a) wo das Kirchenregiment im Auftrage des Staates zugleich das Schulregiment führt;

b) wo das Schulregiment der höhern Instanzen von rein staatlichen Organen, die Lokal- und Kreis-Schulaufsicht dagegen von Geistlichen besorgt wird;

c) wo die höhern Bildungsanstalten (Gymnasien, Realschulen ꝛc.) in einem weniger innigen Verbande mit der Kirche stehen als die Volksschulen 204

Wie ist das Verhältnis zu ordnen, damit die Natur und Bestimmung der Schule und ebenso die Interessen der Kirche und des Staates vollaus berücksichtigt werden?

Allgemeine Bemerkung über Staat und Kirche mit Bezug auf ihren „Beruf“ zur Erziehung und ihr „Interesse“ am Erziehungswesen 220

Positive Vorschläge. Die fünf Verbindungsglieder zwischen der Kirche und dem Schulwesen der freien Schulgemeinde:

a) Die Familien, welche die Schulgemeinde konstituieren, sind zugleich Glieder der Kirche. (Die Bedeutung dieses Bandes hängt vom Zustande der Kirche selbst ab.)

Seite

b) Die leitenden Perſonen der Kirche müſſen in den Organen des Schulregimentes auf allen Stufen angemeſſen vertreten ſein.

c) Die Diener der Schule wie die ſtändigen Beamten des Schulregimentes bedürfen der „kirchlichen Miſſion“; durch dieſelbe erhalten ſie kirchlichen Auftrag und kirchliche Würde.

d) Vermöge dieſer kirchlichen Würde muß das Schulamt in den Organen der Kirche — in den Ortspresbyterien, in den Kreis- und Provinzialſynoden — eine angemeſſene Vertretung finden.

e) Wenn es einmal ſelbſtändige pädagogiſche Profeſſuren auf unſern Univerſitäten geben wird, ſo muß auch zwiſchen dieſen einerſeits und der theologiſchen Fakultät und der Kirche andrerſeits eine paſſende Verbindung geſucht werden. 223

Schlußbemerkung: Die Stellung des Lehrerſtandes zum Bekenntnis der Kirche 231

3. Die Jugenderziehung iſt nicht Volksſache geworden.

Die Dürftigkeit der volksmäßigen (nicht-ſchultechniſchen) pädagogiſchen Litteratur 233

„National-Erziehung“; —
welches iſt der rechte Sinn des vielgebrauchten Wortes? warum ſteht Deutſchland, trotz des vielen Redens über dieſe Sache, in der Ausführung hinter England und Schottland zurück? — Allgemeine Beſchulung iſt noch nicht National-Erziehung; — Überſchätzung des freien politiſchen Lebens und Treibens in dieſer Hinſicht; — welches ſind die wahren nationalen Erziehungskräfte und die Geſetze ihrer Wirkſamkeit? 235

Die dürftige Pflege der pädagogiſchen Wiſſenſchaft von ſeiten des Staatsſchulregiments: — Dr. Ziller: über die äußern Verhältniſſe der Pädagogik auf den deutſchen Univerſitäten; — woher die Vernachläſſigung dieſes ſo bedeutenden Gliedes in der Reihe der Wiſſenſchaften? — woher iſt Hülfe zu erwarten? 241

Die höhern und niedern Schulen ſind nicht zu einem einheitlichen Schulweſen zuſammengewachſen; der höhere Lehrerſtand nimmt gegenüber der Volksſchule und der Pädagogik überhaupt vielfach eine iſolierte Stellung ein:

Die übeln Folgen davon, insbeſondere für die Volksſchule:
Sie erhält zu wenig belehrende Handreichung von ſeiten der höhern Schulen;
ſie kann nicht in das rechte Verhältnis zur Kirche kommen, wenn die höhern Lehrer nicht mit in Reihe und Glied treten;
die Pſychologie, eine der wichtigſten Hülfswiſſenſchaften der Pädagogik, iſt noch nicht genug im Intereſſe des Bildungsweſens bearbeitet worden 245

Seite

Die außerhalb des Schulgebietes ſtehende Intelligenz, namentlich die gelehrte, bezeigt wenig Teilnahme an den Problemen der Pädagogik; — Unterſchied zwiſchen den franzöſiſchen und deutſchen gelehrten Akademien 249

Mangelhafte Beziehungen zwiſchen dem Bildungsweſen und dem Landeswehrweſen 250

Die Quelle der frommen Stiftungen und Vermächtniſſe für Schulzwecke verſiegt immer mehr; — die Unterhaltung der Kirchen, Bildungs- und Wohlthätigkeitsanſtalten beruht zum Teil auf andern Geſetzen als die der Inſtitute für Wohlſtand, Verkehr, Rechts- und Kriegsſchutz ꝛc. 251

4. Die Schulleitung, die Dienſtdisciplin im Lehrerſtande und „der Geiſt, der in dem Corps thut leben.“

Die Leitung des Schulweſens leidet zunächſt an den Schäden, welche aus der Vermiſchung der Politik mit der Pädagogik entſtehen (Vgl. S. 54—64) 254

Die Schularbeit und ihre Tugend kann vom Standpunkte des Staates aus nicht richtig gewürdigt werden; — Ehrentitel, Dekorationen; — Beförderungen; — die „politiſche Freundſchaft“ wird nicht ſelten höher taxiert als das ſtille pädogogiſche Verdienſt; — des Schulſtandes Ehrenkleid, — nach einem Worte F. H. Jakobis. 255

Der Volksſchulſtand kann nicht zu einer Standesſitte, zu Standeszucht und darum nicht zu einem Standeshalt gelangen: er iſt neben den andern, geſeſſenen Berufsklaſſen ein Neuling, ein Parvenü, ohne zurechtleitende Tradition und Geſchichte; — im Schulweſen ſind die dienenden und regierenden Beamten durch eine große Kluft geſchieden, ein Gefühl der Berufsgenoſſenſchaft verbindet ſie nicht; — es kann ſich im Schulſtande kein geſunder esprit de corps entwickeln, wohl das Gegenteil 257

Auch den Aufgaben der Schule iſt die ſtaatskirchliche Schulleitung nicht gewachſen, namentlich in einem Großſtaate: es gebricht an den innern Bedingungen in den Perſonen und an den äußern in der Konſtruktion der leitenden Kollegien. (Vgl. die Urteile Zahns und Landfermanns im Anhange); — eins der innern Gebrechen hat die Geſchichte der „Regulative“ ans Licht gebracht, — die bekannten „Mißverſtändniſſe“ 264

Wider die bisherige Schulleitung zeugen die oft beklagten bedeutenden Lücken im Ausbau des Schulweſens, — ſie laſſen ſich nur ausbauen, wenn auch die natürlich-eiferſüchtige Liebe mit Hand anlegt und treibt; — in demſelben Sinne zeugen die noch vielfach, in manchen Diſtrikten ſelbſt als Regel, beſtehenden handgreiflich unzweckmäßigen Schuleinrichtungen 266

Die disciplinargerichtlichen Einrichtungen ſind zur Erhaltung eines ſittlich geſunden Schulweſens nicht zureichend 270

Seite

Anhang.

1. Schleiermacher: „Über den Beruf des Staates zur Erziehung“ . . 275
2. Herbart: Über das Verhältnis der Schule (im weiteſten Sinne, die Univerſität mit eingerechnet) zu Staat und Kirche 276
3. Zahn: „Ein Wort über Leitung des Volksſchulweſens“ 280
4. Landfermann: Ein Gutachten über die vorſtehende Abhandlung Zahns 292
5. Mager: Erſtens, warum ſoll der Staat nicht Schulherr, und warum ſollen die Landesſchulen nicht Staatsſache ſein?
Zweitens, warum ſollen die Lokalgemeinden nicht Schulherr ſein, dieſelben vielmehr den weſentlichen Teil des Schulregiments an die Provinzialgemeinde abtreten? 298
6. Hollenberg: Soll das Schulweſen Staatsweſen ſein? 311
7. Langbein: Beſprechung der vorſtehenden Abhandlung Hollenbergs . 322

Seite

Anhang.

1. Schleiermacher: „Über den Beruf des Staates zur Erziehung“ . . 275
2. Herbart: Über das Verhältnis der Schule (im weiteſten Sinne, die Univerſität mit eingerechnet) zu Staat und Kirche 276
3. Zahn: „Ein Wort über Leitung des Volksſchulweſens“ 280
4. Landſermann: Ein Gutachten über die vorſtehende Abhandlung Zahns 292
5. Mager: Erſtens, warum ſoll der Staat nicht Schulherr, und warum ſollen die Landesſchulen nicht Staatsſache ſein?
Zweitens, warum ſollen die Lokalgemeinden nicht Schulherr ſein, dieſelben vielmehr den weſentlichen Teil des Schulregiments an die Provinzialgemeinde abtreten? 298
6. Hollenberg: Soll das Schulweſen Staatsweſen ſein? 311
7. Langbein: Beſprechung der vorſtehenden Abhandlung Hollenbergs . 322

Erſter Teil.

Das Familienprincip im allgemeinen.

I. Wo ist die nächste Verwandtschaft und das erste normierende Princip der Schule zu suchen?

Vorbemerkung. Ein früheres Heft des Evangelischen Schulblattes (Nr. 9. 1859) brachte einige „Mitteilungen aus der Geschichte des bergischen Schulwesens." Der Herausgeber hatte noch etliche Bemerkungen hinzugefügt in der Absicht, die Fundamente der eigentümlichen heimischen Schuleinrichtung darzustellen und daran einige Sätze aus der Theorie des Schulwesens anschaulich zu machen. Einer derselben lautete:

„Die Schule hat bekanntlich der Kirche, dem Staate und dem socialen Leben zu dienen; nach allen diesen Seiten hat sie Verbindungen, von allen wird sie beeinflußt. Die nächste, innigste und stärkste Verwandtschaft besteht aber zwischen ihr und der Familie. In erster Linie ist sie Hülfsanstalt des Hauses d. i. Erziehungsanstalt in dessen Sinn und Weise. Je nachdem nun jemand die eine oder die andere Seite der Schulverbindlichkeit und Schulverwandtschaft betont, je nachdem wird er sie im Innern eingerichtet, geleitet und äußerlich regiert wünschen. Daher die verschiedenen Bestrebungen, von denen die einen die Schule in die Kirche, die andern in den Staat aufgehen lassen, und die dritten, allerneusten, sie zu einer landwirtschaftlichen oder handwerklichen Fachschule umgestalten wollen. Wir unsers Teils leugnen selbstverständlich keine jener drei Verpflichtungen, betonen aber aufs stärkste ihre Verwandtschaft mit der Familie. Daß von diesem Standpunkte aus ganz andere Wünsche in Bezug auf Schulregiment, Schuleinrichtung und Schularbeit sich ergeben müssen, als auf einem der andern, liegt auf der Hand. Wir fassen sie zusammen in die These: Die Schule soll möglichst enge mit der Familie verbunden und möglichst in ihrem Geist und ihrer Art eingerichtet und geleitet werden. Ebenso dürfte a priori

[illegible] sein, daß eine Schulgestaltung familienhafter Art [illegible] der Volkstümlichkeit und Naturwüchsig- [illegible] werde, während ein vorwiegend von der Kirche [illegible] oder von den socialen Mächten nach ihren Inter- [illegible] Schulwesen das Aussehen von etwas künstlich [illegible] vermeiden kann."

[illegible] des Schulblattes in Westfalen erweckte dieser [illegible] Bedenken. Sie sandten der Redaktion eine „Erklärung" [illegible] daß sie sich dem Inhalte des angeführten Passus [illegible] könnten, wenn überall statt „Familie" und [illegible] würde, aber auch nur in diesem Falle. Die [illegible] Bewahrerin und Spenderin aller Heilsgüter in [illegible] der christlichen Volksschule müsse auch [illegible] und Pflegerin bleiben; in der Auf- [illegible] scheine ihnen der Keim zur Eman- [illegible] von der Kirche zu liegen.

[illegible] diesen befreundeten Kollegen so viel [illegible] seiner Zeit durchaus bona fide, wenngleich [illegible] ihrer Tragweite, niedergeschrieben worden. [illegible] ein Fingerzeig sein, eine Hinweisung auf [illegible] Überzeugung des Schreibers ein solides [illegible] deutschen Schule verborgen liegt. [illegible] „Erklärung" wurde er nun genötigt und gleichsam [illegible] auf das dornige Gebiet der Theorie [illegible] der Schulverfassung, sich tiefer einzulassen. [illegible] die Verfasser der „Erklärung" zwischen [illegible] Anschauungsweise voraussetzten und statuierten, würden [illegible] schon ein paar Bemerkungen hingereicht haben, [illegible] zu sagen. Anfänglich hatte er auch vor, in [illegible] die Sache zu erledigen. Weiteres Nachdenken [illegible] ihm Bequemeren abzusehen und den mühe- [illegible] d. h. die seiner Zeit dem Nachsinnen der Leser [illegible] das ganze Schulwesen — die Schularbeit [illegible] die Schuleinrichtung, die äußere Verfassung und [illegible] müsse den Charakterzug der Familien- [illegible] näher zu erklären, nach Kräften zu [illegible] Konsequenzen für das praktische [illegible] Wenn die hiermit beginnenden Aufsätze über [illegible] des Schulwesens auch nur so viel Auf- [illegible] Bahn brechen helfen zu können,

daß es auf diesem Gebiete nötigere, schwierigere und lohnendere Arbeiten zu thun giebt, als bei Gelegenheit im Namen der Kirche oder des Staates oder in welchem andern Namen kurze Proteste zu schreiben: dann glaubt der Verfasser zur Zerstreuung der dort lagernden Nebel schon einen nicht geringen Beitrag geliefert zu haben.

Zwei thatsächliche Bemerkungen mögen jedoch jenen supponierten Differenzen gegenüber hier zum voraus Platz finden. Erstlich: Nach den Ausführungen des Herausgebers in der oben bezeichneten Nummer des Schulblatts sind die Schulen des bergischen Landes enger mit der Familie verbunden, als die in Minden-Ravensberg, und zugleich und zwar gerade dadurch auch enger mit der Kirche. Das würde nach der Auffassungsweise der „Erklärung" nicht möglich sein, ist aber Thatsache. Zweitens: Schreiber dieses kann sich eine noch innigere Verbindung zwischen Schule und Kirche denken, als in seiner Heimat zur Zeit rechtsbeständig ist, und wünscht sie. Schon im J. 1849 hat er in Gemeinschaft mit 88 niederrheinischen Lehrern einige bezügliche Anträge an die 6. rheinische Provinzial-Synode eingereicht, und zwar dem Sinne nach durchaus übereinstimmend mit den Vorschlägen des damaligen Synodal-Assessors Fabricius in der Moerser Kreissynode im J. 1847, ferner mit dem Kommissions-Gutachten Dr. Landfermanns auf der folgenden Provinzialsynode, und endlich mit den bezüglichen trefflichen Stellen in dem Protokoll der Kreissynode Simmern, welche im Jahr 1849 auf Anlaß ihres Superintendenten Back diese Lebensfrage der Schule wieder aufgenommen hatte.

Für den Einfluß des Staates auf den Unterricht, die innere Einrichtung und die äußere Verfassung der Schule braucht eine pädagogische Abhandlung nicht den Advokaten zu machen. Ein Riese weiß sich selber zu helfen.

Auch für den kirchlichen Einfluß ist vom Standpunkte der Schule aus einstweilen noch nicht not zu eifern. Die Kirche ist beredt genug, um für sich selbst sprechen zu können. In ihren Behörden, in den Synoden, in den kirchlichen Blättern und in den Personen, welche in den untern Instanzen die Schule leiten und beaufsichtigen, hat sie so viele Organe, um ihrem Begehren Ausdruck und Nachdruck zu geben, daß wir nicht wissen, ob sie darüber hinaus selbst noch etwas wünscht. Es ist doch gewiß alles Mögliche, über eine Sache — die Schule — mit disponieren zu können, ohne für ihre Unterhaltung mit sorgen zu müssen.

Drittens endlich scheint es in unserer den materiellen Bestrebungen

ohnehin zuneigenden Zeit auch nicht nötig zu ſein, auf die ſocialen, z. B. die handwerklichen und ackerbaulichen Bedürfniſſe, mit beſonderem Nachdrucke hinzuweiſen.*)

Ganz anders ſteht es um die Familie. Der Leſer beſinne ſich gefälligſt, wo, wann und wie oft ihm in irgend einem pädagogiſchen, kirchlichen oder politiſchen Blatte ein kräftiges Zeugnis für den Anſpruch, welchen die Familie an die Schule, und über die Bedeutung, welche ſie für die Schule hat, vor Augen gekommen iſt. Er wird ſich ohne Zweifel lange, vielleicht vergebens auf ein Beiſpiel beſinnen müſſen. Und doch ſind es die Eltern, denen Gott der Herr zunächſt die Kinder übergeben hat; ſie ſind in erſter Linie für die Erziehung verantwortlich; ſie haben das volle Herzeleid zu tragen, wenn ſie mißraten. So gewiß alſo die Eltern an dem Wohlergehen ihrer Kinder in einer Weiſe beteiligt ſind, worin nicht leicht ein anderer für ſie eintreten kann, noch mag; — ſo gewiß iſt es geziemlich, daß Raum und Gelegenheit da ſei, damit ſie ihr Intereſſe an der Schule wahrnehmen und bethätigen können. Daraus folgt aber keineswegs, daß ein demokratiſch geleitetes, oder ein ſeparatiſtiſch zerſprengtes (Privat-)Schulweſen das rechte ſei; — vor ſolchem Schulunweſen wolle Gott uns bewahren! Auch folgt aus jenem Satze noch nichts darüber, wie und von wem die Intereſſen der Familie wahrgenommen werden ſollen; das kann auf ſehr verſchiedene Weiſe geſchehen, aber es muß eben geſchehen.

Treten wir jetzt dem Hauptgedanken näher.

Nicht zur Kirche, zum Staate und zu den ſocial-bürgerlichen Genoſſenſchaften, ſondern zur Familie ſteht die Schule in der nächſten und innigſten Verwandtſchaft.

Was heißt das? Worin beſteht, worauf gründet ſich dieſe Verwandtſchaft zwiſchen Schule und Haus?

Was im öffentlichen Leben in die drei Kreiſe: Staat, Kirche und ſociales Bürgertum — ſich auseinanderlegt, iſt in der Familie zu einem

*) In der Gemeinde N. iſt der Präſes des landwirtſchaftlichen Vereins auch Mitglied des bürgerlichen Gemeinderates. Sobald in dieſem Kollegium die Rede darauf kommt, zur beſſern Dotation der Schulen etwas aufzuwenden, ſpricht jener Mann immer dagegen und leider mit zu gutem Erfolge. Er behauptet: Die jetzige, regulativiſch eingerichtete Schule diene vorwiegend nur der Kirche, aber nicht den Bedürfniſſen des ſocial-bürgerlichen Lebens. — So ſitzt die Schule nach ihrer dermaligen Verfaſſung in der Klemme. Diejenigen, welche ſie regieren und beaufſichtigen, brauchen ſie nicht zu unterhalten, und diejenigen, welche ſie „auskömmlich“ unterhalten ſollen, wollen nicht, weil die Leitung nicht nach ihrem Sinne iſt.

einheitlichen Ganzen im kleinen (mikrokosmiſch) zuſammengeſtellt und verwachſen. Der Hausvater hat in ſeinem Bereiche den dreifachen Beruf eines Regenten, eines Prieſters und eines zeitlichen Ernährers und Pflegers. Unter ſeinem Schalten und der Mutter helfendem Walten kreiſet und entwickelt ſich das Familienleben, eine Welt im kleinen, wachſend und gedeihend durch Liebe und Lehre, Freude und Leid, Sitte und Zucht. Auf der erſten Kulturſtufe der Menſchen, wo das geſamte Volksleben in das Familien- und Stammesweſen aufging, konnte die Erziehung und Bildung der Kinder innerhalb des Hauſes ausreichend beſorgt werden. Auf der Kulturſtufe, wo unſer chriſtliches deutſches Volk jetzt angekommen iſt, reicht die Familie, ſei ſie dürftig oder reichlich ausgeſtattet, für dieſen Zweck nicht mehr aus. Das in Staat, Kirche und Bürgertum ausgebreitete, reich und vielſeitig entfaltete öffentliche Leben ſtellt an die Erziehung und Bildung der Jugend Anforderungen, welche die Kräfte der Familie überſteigen; es ſind im Verlauf der Zeit Hülfsanſtalten nötig und — möglich geworden: die Schulen. Die Kulturgeſchichte lehrt, daß eben mit der Entfaltung jedes der drei Lebenskreiſe das Bedürfnis nach höherer Jugendbildung gewachſen, ferner, daß je nach Ort und Zeit bald der eine, bald der andere derſelben mit Anregung dazu und mit Beſchaffung von Mitteln und Anſtalten vorgegangen iſt, bis es dahin gekommen, wo wir jetzt ſtehen. Welchem von ihnen in alter und neueſter Zeiſt das meiſte Verdienſt in dieſer Beziehung zukomme: das mögen ſie mit Hülfe der Kultur- und Schulhiſtoriker unter ſich ausmachen. Für unſern Zweck, nämlich um die Frage zu beantworten, wo die Schule ihre nächſte Verwandtſchaft zu ſuchen habe, brauchen wir glücklicherweiſe die Entſcheidung dieſes kulturhiſtoriſchen Prozeſſes nicht abzuwarten. Auch das iſt nicht entſcheidend für dieſe Frage, ob nach dem Gange der hiſtoriſchen Entwicklung hier oder dort der Staat unbeſchränkter Schulherr geworden iſt, oder die Kirche, oder ob der Staat durch kirchliche oder andere Beamte die Schule regieren und beaufſichtigen läßt, oder ob, wie in England, die Bildung des gemeinen Mannes faſt nur Sache der Privaten und der freien Vereine iſt. Freilich heißt in dem einen Falle die Schule Staats-, in dem andern Kirchen-, in dem dritten Staatskirchen- und in dem vierten Privatanſtalt; aber der Name beſtimmt ihr Weſen nicht. Wenn es einem Staatsoberhaupt einfiele, in Hegelſchem Sinne den Staat als „das ſittliche Univerſum“, Kirche und Familie als Staatsinſtitute zu bezeichnen und zu behandeln, ſo würde das allerdings auf ihre zeitliche Lage und Einrichtung die augenfälligſte, d. h. die verwüſtendſte Wirkung ausüben; aber an ihrer ewigen, von Gott gewollten Bedeutung ändert es nichts. Ferner: Wenn im Kirchenſtaate der Papſt

eine Kadettenanstalt errichtet und in oberster Instanz durch einen Kardinal oder einen andern Geistlichen regieren läßt; — oder wenn ein weltlicher Fürst eine theologische Fakultät gründet und dem Ressort eines Staatsministers überweist; — oder wenn ein Handwerkerverein eine Kleinkinderschule stiftet und unterhält: so wird doch niemand behaupten, daß nun jene Militärschule in engster Verwandtschaft mit der Kirche, und die theologische Fakultät in innigster Verwandtschaft mit dem Staate, und diese Kleinkinderschule in nächster Verwandtschaft mit dem Gewerbewesen stehe. Aus dem Umstande, wer eine Anstalt — hier die Volksschule — *gegründet* hat oder wer sie zeitweilig *unterhält* oder wer sie *regiert*, kann in dieser verwirrten Welt über ihre innere *Zugehörigkeit* kein sicherer Schluß gemacht werden.

Um die *innere* Zugehörigkeit, die *Verwandtschaft* der christlichen Volksschule herauszubringen, muß ihre *Aufgabe*, ihr *inneres Pflichtverhältnis* ins Auge gefaßt werden. Von diesem Gesichtspunkte aus ergiebt sich bald, daß die deutsche Volksschule, welche für eine bestimmte Volksschichte eine bestimmte allgemeine — nicht Fach- — Bildung vermitteln soll, nach der Seite des *öffentlichen* Lebens allerdings dem Staate, der Kirche und den socialen Bedürfnissen verpflichtet ist. Am innigsten und engsten ist natürlich die Verbindung mit der Kirche, weil sie am tiefsten, bis in das innerste Wesen des Lehrers und der Schüler hineingeht und die Verheißung dieses und des zukünftigen Lebens hat. Wenn es nun gelänge — was aber bekanntlich bisher noch nie gelungen, — die Ansprüche dieser drei Beteiligten aufs feinste oder doch friedlich auszugleichen und jedem sein Teil mathematisch genau zuzumessen, so würde damit über die Verwandtschaft der Schule noch immer nicht vollaus entschieden sein. Denn nun tritt auch die *Familie* auf, d. h. die, welche weiß, was sie soll,*) und behauptet, daß sie mit jedem der drei Inter-

*) Im folgenden ist stets von der *christlichen* Familie, die als solche mit der Kirche verbunden ist, die Rede, nicht von der heidnischen, mohammedanischen ꝛc.; übrigens ist ihr Begriff gerade so *ideal* und gerade so historisch *real* gefaßt, wie der von Kirche und Staat. In letzterer Beziehung muß man leider nicht selten gar jämmerlichen Sophistereien begegnen. Da spricht z. B. jemand mit vollem Munde vom „christlichen Staate", von der „Kirche", von der „Reformation", oder von der „wissenschaftlichen Theologie", von der „Jetztzeit", vom „Fortschritt" u. s. w. als ob die *abstrakten Ideale* dieses Namens mit den *realen Wesen*, die unter diesem Namen uns vor Augen stehen, durchaus ein und dasselbe wären, — als ob die Wirklichkeit nicht oft genug hinter dem idealen Begriffe zurückbliebe, — als ob nicht auch *der* Fall vorkäme, daß im Namen des „Staates" und der „Kirche" Forderungen gestellt werden, die d. *rechte* Staat und die *rechte* Kirche allerdings mit gutem

essenten in Teilung gehen, d. i. in Ansehung des Schulinteresses mit ihm wetteifern müsse. Ob man nun sagen darf, die Ansprüche der rechten Familie wiegen genau so viel, als die Ansprüche der übrigen drei Pfleger und Wächter der Schule — sofern auch sie die rechten und nicht pflichtvergessen sind — zusammengenommen, oder ob diesem Gewicht etwas abzuziehen ist und wie viel, — das braucht hier nicht bis auf ein Haar abgemessen zu werden. Soweit die Familie berufsmäßig für das Wohl und Heil der Kinder zu sorgen hat, so weit reicht auch ihr Interesse an der Schule, — ist aber nicht zu verwechseln mit einem Anspruch auf die Leitung der Schule. Dieses Interesse der Familie haben auch die Staatsgesetzgeber guter deutscher Art stets anerkannt, indem sie jedem Hausvater das Recht zugestehen, seine Kinder selbst zu unterrichten oder durch einen qualifizierten Privatlehrer unterrichten zu lassen, wofern er nachweist, daß es wirklich und mit hinreichendem Erfolge geschieht.

Aber nicht bloß die dem natürlichen Herzen und dem christlichen Gewissen der Eltern eingepflanzte Sorge für die Bildung der Kinder weist auf eine Zusammengehörigkeit, eine Verwandtschaft von Schule und Haus hin, es giebt der deutlichen, aber leider dennoch von vielen nicht beachteten Fingerzeige noch eine lange Reihe.

Wie die Vertreter des Staates, der Kirche und der social-bürgerlichen Bedürfnisse, wo sie jemals einmal nebeneinander im Schulregimente säßen, je nach ihrer Stellung eine *besondere* Aufgabe der Schule ins Auge fassen und auf ihre Erfüllung dringen würden, so ist auch a priori begreiflich und durch die Erfahrung erwiesen, daß jeder von ihnen, wo er ein *Übergewicht* über die andern bekommt, der Versuchung ausgesetzt ist, seine Anforderungen an Lehrer und Schüler in den Vordergrund zu stellen und dadurch das harmonische Verhältnis zu stören. Diesem Übelstande gegenüber, von dem die alte und neue Schulgeschichte viel Lehrreiches zu erzählen weiß, fällt die Bedeutung der *Familie*, d. h. eines rechten Vertreters derselben, erst ins volle Licht und Gewicht. Was jene vereinzelt in Obacht nehmen, was sie also naturgemäß scheidet, das faßt sich diesem naturgemäß in einen Blick und Griff zusammen. Wo jene sich trennen, da einigt er, und wo einer von ihnen im Eifer für seine

---

Grunde machen könnten, die man aber dem *wirklichen* Staate und der *wirklichen* Kirche aus demselben Grunde bestreiten muß. (Vergl. mit Bezug auf die Kirche die treffliche Schrift eines angesehenen und hochgestellten Kirchenmannes: „*Etliche Gewissensfragen* hinsichtlich der Lehre von der *Kirche*, *Kirchenamt* und *Kirchenregiment*." Ein Votum von Dr. G. C. *Adolf* von *Harleß*. Stuttgart, bei Liesching. 1862.)

Sache von einem Fehler übereilet würde, da weiß er am beſten zurecht zu helfen.

Weiter. Die Schule iſt auf Bildung berufen, d. h. ſie ſoll nach ihrem äußern Arbeitsplan zunächſt Unterricht erteilen, aber dieſer Unterricht ſoll ein bildender ſein; d. h. in, mit und unter dieſer Arbeit und durch das geſamte Schulleben ſoll der Schüler nicht bloß nach Intelligenz und Kunſtfertigkeit, ſondern nach allen Seiten ſeines Weſens, in ſeiner ganzen Perſönlichkeit und in dem innerſten Kern ſeiner Perſönlichkeit — ſo weit die Schulkräfte reichen — angefaßt, gewöhnt, erzogen werden. Da kommt mehr in Betracht, als auf dem Lehr- und Stundenplan verzeichnet zu werden pflegt, weit mehr als das ſchärfſte Auge des erfahrenſten Schulreviſors zu ſehen vermag, auch noch weit mehr, als in dem beſten Staats- oder Kirchen-Schulregulativ vorgeſchrieben werden kann und — darf. Es reicht von dem wohlklingenden, menſchenwürdigen Ausſprechen des einzelnen Lautes bis zum ſinnigen, verſtändigen und verſtändlichen Vortrag eines Bibelleſeſtücks; — vom achtſamen Anſchauen des vom Lehrer vorgehaltenen Zeigefingers (Peſtalozzi) bis zum ſtillen, aufmerkſamen innerlichen Lauſchen auf des Lehrers und Pfarrers Wort in Schule und Kirche; von der Sorge für den ſpitzigen Griffel bis zur Sorge in allem Kleinen und Geringen; — von dem tadelnden Wort und der züchtigenden Rute bis zum hebenden und tragenden Gebet in der Schule und — im Kämmerlein. Daran aber hängt das Heil, die Würde und die Ehre der Schule: daß ihre Arbeit als ein Ganzes, ihr Unterricht als ein bildender, ihr geſamtes Leben als ein erziehendes aufgefaßt, daß danach das Unterrichtsmaterial nach Quantität und Qualität beſtimmt, das Reſultat gefordert, und darauf hin die ganze innere Schuleinrichtung angelegt werde. Wie nun, wenn ein Beurteiler an die Schule heranträte, der in ihnen nur Unterrichtsanſtalten ſähe, der bloß die greifbarſten Reſultate des Unterrichts, und zwar in den ihn am meiſten intereſſierenden Lehrfächern zu ſehen begehrte, — würden da diejenigen, welche pflichtmäßig wahrhaft bildenden Unterricht und ein erziehendes Schulleben anſtreben, beſonderes Lob empfangen? Wie, wenn Leute dieſer Art in die Ämter der Schulgeſetzgebung und der Schulaufſicht hinauffallen? Unfehlbar muß dann die Schule dergeſtalt mit Unterrichtsmaterial belaſtet werden, daß eine Verarbeitung desſelben, wie die wahre Bildung ſie fordert, nicht mehr möglich iſt; in dem Unterricht kann ſogar eine ſolche Hetzerei Platz greifen, daß die innere Schuleinrichtung z. B. durch Fachunterricht ꝛc. ſo ausarten, daß von dem Charakter einer Bildungs- und Erziehungsanſtalt nicht viel mehr übrig bleibt.

Welcher Standpunkt außerhalb der Schule wird nun wohl am

beſten geeignet ſein, um von ihm aus alle Schulzwecke und Schulmittel, die bedeutenden und die minder bedeutenden, klar überſehen und richtig gegeneinander abwägen zu können? Ohne Zweifel vermögen die Vertreter des Staates und der ſocial-bürgerlichen Bedürfniſſe als ſolche dieſen günſtigen Standpunkt nicht für ſich in Anſpruch zu nehmen. Geeigneter iſt die Stellung des kirchlichen Vertreters. Bei ihm darf wenigſtens vorausgeſetzt werden, daß er die Schule nicht als bloße Unterrichtsanſtalt auffaſſen und das höchſte Schulziel nicht überſehen werde; daher es auch in dieſem Sinne für die Schule wohl heißen kann: Unter dem Krummſtab iſt gut wohnen. Was aber auch dem kirchlichen Standpunkte — es iſt hier, um es nochmals zu ſagen, überhaupt nicht von einzelnen Perſonen, ſondern von den durch die Sachlage bedingten Standpunkten die Rede — zum vollen Überblick der Schulaufgaben fehlt, iſt aus dem bereits Geſagten ohne weiteres klar. Durch die Erfahrung iſt freilich überdies noch erwieſen, daß ſelbſt dieſer günſtige Standpunkt nicht vor der bedenklichſten aller Einſeitigkeiten ſchützt, welche die Quantität des im Religionsunterricht Gelernten und zwar memoriermäßig Gelernten für die Qualität der chriſtlichen Bildung anſieht.

Die geeignetſte Stelle zu allſeitiger gerechter Würdigung der Schulaufgaben und Schularbeiten auch in dieſem Betracht, in Betracht nämlich des nächſten Unterrichts-, des höheren Bildungs- und des höchſten Erziehungszieles, bleibt wiederum die Familie, natürlich — um zur Vorſicht nochmals daran zu erinnern — nicht dieſe oder jene oder gar jede, ſondern die Familie in ihrem von Gott gewollten Weſen und Beruf, wonach das junge Menſchenkind, bis zum freien Hinaustritt ins öffentliche Leben, im Hauſe volle Nahrung und Bewahrung finden ſoll, wie vordem im Mutterſchoß, und wie das Küchlein im Ei.

Aus dem bisher Geſagten wird der Leſer ſchon einigermaßen zu erſehen vermögen, wie die an die Spitze geſtellte Behauptung, „die Schule ſtehe zur Familie in der nächſten und innigſten Verwandtſchaft,“ zunächſt gemeint war. Der tiefſte Grund der behaupteten Verwandtſchaft iſt aber noch zu nennen.

Dieſen tiefſten Grund, das Centrum unſerer Anſchauung von der Verwandtſchaft zwiſchen Schule und Haus, oder beſſer zu ſagen: das Heiligtum der Schulfeſtung, wie wir es verſtehen, hat bereits der Artikel: „Ein pädagogiſches Original (Flattich)“ (im 6. Bd. Geſ. Schr. S. 16 ff.; 43 f.) deutlich zu zeichnen verſucht. Ein paar Sätze dort ſagen genau, was hier zu ſagen iſt.

„Über und vor allem einzelnen menſchlichen Wirken und Veranſtalten ſtehen für die Auferziehung der Jugend göttliche General-

Ordnungen, -Anſtalten und -Bedingniſſe, als eine Offenbarung von des allweiſen Gottes pädagogiſcher Kunſt in den Werken der Schöpfung, — alſo daß auch die Thoren keine Entſchuldigung haben."

„Zu dieſen General-Ordnungen gehört in erſter Linie: die Familie, und in derſelben für das erſte Alter wieder: der Mutterſtand; — an welchen pädagogiſchen Urſtiftungen jede menſchliche Inſtitution, die darüber hinaus wirken ſoll, ihr Maß zu nehmen hat. — Daraus folgt: Je weiter eine Schuleinrichtung ſich von der Familienordnung entfernt, deſto weiter entfernt ſie ſich von Gottes Ordnung und deſto geringer iſt ihr chriſtlich-erziehender Einfluß. Auf dieſem centrifugalen Wege hat das berühmte deutſche Schulweſen ſchon bedeutende Fortſchritte gemacht."

„Wie hoch Flattich von der älteſten Erziehungsanſtalt, der Familie, dachte, geht am klarſten daraus hervor, daß er in ſeinem Informationswerke nicht aus den Grenzen des Hauſes hinausging. Er war kein „Inſtituteur," wollte auch keiner ſein, ſondern ein Hausvater, der fremde Kinder mit den eigenen erzog. Seine Familie wohnte nicht im Inſtitut, ſondern das Inſtitut in der Familie. Hausvater, Schuldirektor Klaſſenlehrer, Fachlehrer — das alles war Flattich in eigener Perſon. — In der Durchführung ſeines Grundſatzes: ein Informator im Hausvaterrocke zu ſein, hat er fünfzig Jahre lang freiwillig ausgehalten. — Wie Flattichs Leben überhaupt, ſo bezeugen auch ſeine informatoriſchen Winke und Ratſchläge fort und fort, daß ſeinem klaren, „einfältigen" Auge Erziehung und Unterricht, Hausvater und Lehrer unzertrennlich verbunden erſchienen."

„Wenn von Peſtalozzi und ſeiner Bedeutung für die Geſchichte der Pädagogik die Rede iſt, ſo wird mit Recht hervorgehoben, daß ihm nicht die Schule, ſondern die Familie als das Centrum der Volkserziehung galt; daß ſein Hauptbeſtreben dahin ging, „„das Werk der Erziehung in ſeinen erſten Grundlagen wieder in die Hand der Mutter, in die Hand des Glaubens und der Liebe zu legen, und er ſeine Lebensaufgabe als gelöſt betrachten wollte, wenn ihm dieſes gelänge.""

„In beſonderem Maße wird Flattichs Lebensbild intereſſant und lehrreich, wenn man darauf achtet, wie an ihm die andere pädagogiſche Kardinalwahrheit anſchaulich ſich ausprägt: daß das Geheimnis jeder guten Erziehungsanſtalt, alſo auch in der Schule, in der charakterhaften Perſönlichkeit des Erziehers beruht, und in jeder Perſönlichkeit wieder die Stelle, welche mit dem Herzen alles Lebens im Himmel und auf Erden in Verbindung treten kann, den geheimnisvollen Lebensmittelpunkt bildet."

Summa: die Familie iſt die für alle Zeiten und Kulturzuſtände von Gott gegründete und nach ſeiner Weisheit eingerichtete Normal-

Erziehungsanſtalt für die Jugend; nach welchem Muſter alle Anſtalten und Schulen, die auf wahre allgemeine Bildung und Erziehung berufen ſind, möglichſt, d. h. ſo weit ihre beſonderen Zwecke es zulaſſen, ſich richten ſollen.

Dieſe Grundtheſe von der Verwandtſchaft der Schule und des Hauſes ausführlich zu begründen, d. h. alle Muſterſtücke in dem Weſen der Familie einzeln aufzuweiſen, würde eine eigene Abhandlung erfordern. Daher können hier nur einige Andeutungen gegeben werden.

Erſtlich. In der Familienerziehung ſind Natürliches und Geiſtliches, irdiſcher Boden und himmliſche Pflanzung, zeitlicher Beruf und himmliſche Beſtimmung, niedere und höhere Erziehungsmittel ſo dicht zuſammengeſtellt oder vielmehr ſo verſchlungen und verwachſen, daß, ſoweit Gottes Geiſt in ihr waltet, eins das andere nicht hindert, ſondern trägt und fördert.

Zweitens. Mit dieſen zu einem Ganzen verbundenen Kräften und Mitteln wird der ganze Zögling — „Leib und Seele, Augen, Ohren und alle Glieder, Vernunft und alle Sinne“ — in Pflege und Zucht genommen. Von einem ganzen Leben wird er nach ſeinem ganzen Leben umſchloſſen.

Drittens. Eine der wichtigſten Erziehungsfunktionen, welche in den ſchulpädagogiſchen Lehrbüchern faſt vergeſſen, und in der Schulpraxis ſchmählich vernachläſſigt iſt, — wir meinen die Gewöhnung — vollzieht ſich im Hauſe mit innerer Notwendigkeit, gleichſam von ſelbſt; von ſelbſt nämlich in dem Maße, als das höhere Geſetz, in welches die jüngern Glieder eingewöhnt werden ſollen: Reinlichkeit, Pünktlichkeit, Mäßigkeit, — Schicklichkeit, Anſtand, richtiges, gebildetes Sprechen, — Hausandacht, Gebet, Kirchengehen u. ſ. w. bei den erwachſenen Hausgenoſſen zur Gewohnheit, zur Sitte und Lebensordnung geworden iſt. Der Sorge und Mühe für Erhaltung dieſer Sitte und Ordnung fallen die Früchte der erziehenden Gewöhnung als Gotteslohn in den Schoß. Die Wahrheit: „Jung gewohnt, alt gethan,“ ſtammt aus der Familienerfahrung; ſie war bekannt, ehe es Schulen gab. Spr. 22, 6.

Viertens. In der geheimnisvollen Einrichtung der Familie iſt auch irgendwo ein eigentümliches Korrektiv gegen alle Überſchwenglichkeiten in der Erziehung angebracht. Worin dieſer nüchtern-machende Beſtandteil der Hausluft eigentlich beſtehe, ob darin, daß Wiſſen und Können hier nicht ſo weit auseinander gerückt iſt, oder daß jeder Lektion eine Prüfung faſt auf dem Fuße folgt, oder daß Natur- und Gnadenordnung ſo enge miteinander verbunden ſind, oder daß alle drei Stücke und noch andere mehr zuſammenwirken, iſt faſt ſchwer zu ſagen. Genug, das Korrektiv iſt da. Unpraktiſche Treibhaustheorien ſtammen meiſtens aus der Schul- und Studierſtube, nicht aus dem Familienzimmer. Wo ſie auch hier ſich

finden, da ſind ſie in der Regel von außen hereingekommen, oder ſie beziehen ſich auf Dinge, welche über den häuslichen Kreis hinaus liegen und wofür in dieſem kein Probierſtein vorhanden iſt. Sollte ein Hausvater einmal darauf verfallen, eine excentriſche Idee im Familienleben ſelbſt zur Ausführung zu bringen, ſo würde vielleicht ſchon der erſte Verſuch hinreichend korrigieren, und wenn dieſer es nicht thäte, ſo würden es unfehlbar die ſtrengen Prüfungen thun, welche der häusliche Verkehr fort und fort für Erzieher und Zögling bereit hält. — Sechstauſend Jahre hat die Welt geſtanden, aber noch niemals iſt es einer Mutter eingefallen, mit einem Kinde, das ſprechen lernen ſoll, neben den praktiſchen Übungen einen Kurſus in der Grammatik durchzumachen, oder ein Mädchen, das in die Haushaltung eingeführt werden ſoll, einen Katechismus der Hauswirtſchaftswiſſenſchaft auswendig lernen zu laſſen. In Anſehung des höchſten Erziehungszieles wird nachſtehendes Exempel das Geſagte veranſchaulichen. — Ein Lehrer hatte einen Sohn, der ſich dem Studium der Theologie widmen wollte und die Freude und der Stolz der Eltern war. Was man an einem Knaben und Jünglinge Schönes und Hoffnungsreiches wünſchen mag, das fand ſich bei ihm vereinigt: ungemeine Begabung, beharrlicher Fleiß, Strebſamkeit, kindliche Frömmigkeit und ein Ernſt, der den Jahren ſtets voraus war. Der Lehrer wohnte im äußerſten, von der Kirche weit abgelegenen Teile der Gemeinde; darum hielt er ſonntäglich für ſeinen Bezirk eine beſondere Abend-Erbauungsſtunde und zwar mit vielem Segen. Der Mann war auch für ſeinen Poſten wohl ausgerüſtet. Seine Bildung ging weit über die der meiſten ſeiner Standesgenoſſen, und ſeine Lebensführung hatte ihn ſattſam geprüft und geläutert. Und doch verfiel er auf den unglückſeligen Gedanken, ſeinen Sohn, als dieſer erſt vierzehn Jahre alt, aber ſchon Primaner des Gymnaſiums war, in der Sonntagsverſammlung eine Rede halten und ſpäterhin dieſelbe zuweilen ſelbſtändig leiten zu laſſen. Das Genauere und das nächſte Ende der Geſchichte dürfen wir nicht erzählen. Es wird auch nicht nötig ſein. Wir fragen nur: Würde dieſer Mann, der einen 14jährigen Knaben in einer zahlreichen Gemeindeverſammlung als Lehrer und Leiter auftreten ließ, jemals auf den Einfall gekommen ſein, ihm die Leitung der Hausandacht zu übertragen? —

Fünftens. In der Familie, wo Erzieher und Zögling ſtets unmittelbar und vom Morgen bis zum Abend miteinander verkehren, kommt die Perſönlichkeit des Erziehers zu ihrem vollen Rechte, aber auch zu ihrer vollen Pflicht. Das häusliche Leben mit ſeiner erziehenden Wirkſamkeit iſt kein Mechanismus, der, wie z. B. die Drehorgel, von einem Außenpunkte getrieben und geleitet wird. Wie im menſchlichen Leibe die höheren Be-

wegungen vom Kopfe und Herzen ausgehen, ſo in der Familie von Vater und Mutter. Was ſie an Lebens- und Bildungskraft beſitzen, kommt den Kindern zu gut, tritt wenigſtens an ſie heran; was ſie nicht beſitzen, kann durch nichts erſetzt werden. Schwächen, Blößen und Gebrechen der Eltern ſtellen ſich auf die Dauer auch dem Kinde dar als das, was ſie ſind. In dem Hauſe, das Gott ſelbſt gebauet hat, gilt kein erborgter Schmuck und keine Maske, kein Ornat und kein Heiligenſchein; nur das Wirkliche und Weſenhafte — die gediegene charaktervolle Perſönlichkeit.

So iſt Gottes Ur-Erziehungsanſtalt für die Jugend eingerichtet.

Wo möchte nun außer der Familie: in Staat, in der Kirche und im ſocial-geſchäftlichen Leben Etwas gefunden werden, das in ſolcher Weiſe der Schularbeit und dem Schulleben nahe ſtände, ihm ähnlich wäre und Norm und Wegweiſer ſein könnte? Etwa der Exerzierplatz, die Kaſerne, der Poſtdienſt? — oder des Pfarrers Predigt, Liturgie, Kinderlehrſtunden, Krankenbeſuche u. ſ. w.? — oder die Werkſtatt, wo der Meiſter den Lehrling und Geſellen anleitet? — Wo an dieſen Stellen eine Seelenpflege, ein Unterrichten oder des etwas vorkommt, z. B. beim Pfarrer, beim Handwerksmeiſter u. ſ. w., oder ein Regieren und Gewöhnen größerer Maſſen, z. B. beim Offizier — da iſt allerdings mehr oder minder Ähnlichkeit mit der Arbeit des Schullehrers und kann alſo auch ein gegenſeitiges Lernen ſtattfinden. Aber die großen Unterſchiede ſpringen auch ſo ſehr in die Augen, daß ſie hier nicht beſonders bezeichnet zu werden brauchen.

Unterſchiede, und zwar ebenfalls augenfällige, beſtehen freilich auch zwiſchen Haus und Schule. Dort wird wenig oder gar kein Unterricht in ſchulgerechter Manier erteilt, den hat die Familie der Schule abgetreten; dort iſt nur eine kleine Schar, hier aber ein anſehnlicher Haufe zu leiten, und aus dem Einzelunterricht wird ein Klaſſenunterricht. Die Genoſſen des Hauſes ſind, ſoweit ſie zur Familie im engeren Sinne gehören, zuſammengewachſen, die der Schule äußerlich zuſammengebracht u. ſ. w. — Was bedeuten aber dieſe Unterſchiede für das Verhältnis zwiſchen der Schule und dem Hauſe? In der Hauptſache nichts anderes, als was die Unterſchiede zwiſchen einem Arme und dem übrigen Leibe, oder zwiſchen einem Segment und dem übrigbleibenden Teile des Kreiſes bedeuten, nämlich: daß ein Teil eben nicht das Ganze iſt, aber zum Ganzen gehört, das Ganze erſt bilden hilft. Die Schule hat einen Abſchnitt aus dem Kreiſe der häuslichen Erziehungspflichten übernommen; innerhalb dieſes Abſchnittes iſt ſie der Familie nicht bloß ähnlich, ſondern gleichartig, ihr zugehörig. Und da der Mittelpunkt des ganzen Schullebens noch innerhalb dieſes

Abſchnittes liegt, ſo bleibt auch der Teil desſelben, welcher über den häuslichen Kreis hinausreicht, immer noch mit der Familie enge verwandt.

Wenn manche Leute durch die augenfälligen Unterſchiede zwiſchen Schule und Haus ſich irre leiten laſſen und etwa gar zu dem naiven Dafürhalten kommen: zwiſchen einem Schullehrer und einem Stundengeber, der nach dem Sprachgebrauch auch Lehrer heißt, z. B. Privat-, Muſik-, Tanzlehrer u. ſ. w., beſtehe eigentlich mehr Ähnlichkeit und Verwandtſchaft, als zwiſchen jenem und den Eltern, welche man ja Vater und Mutter, aber nicht Hauslehrer und Hauslehrerin nenne, — ſo wird dadurch kein verſtändiger Schulmann in ſeiner Anſchauung irre werden. Im Grunde hat auch jene zu einem Dritteil naive, zum andern Dritteil ſchielende und zum letzten Dritteil oberflächliche Auffaſſungsweiſe durchaus nichts Seltſames, darüber man ſich verwundern müßte. Gehört doch die Denkfaulheit auch zur Erbſünde. Und dann, wie ſollen Nichtlehrer zu einem tieferen Begreifen von dem Weſen und der Bedeutung der Schule kommen, wenn ſo viele Lehrer ſo gar nicht dazu gelangen können, ja nicht einmal etwas davon hören wollen und mit Händen und Füßen ſich ſperren und ſträuben, ſobald man ihnen damit auf den Leib rückt? Was für ein regeres Verlangen nach einem Verkehr mit Amtsbrüdern, was für ein begieriges Forſchen und Fragen nach den Mitteln und Wegen zu den hohen und höchſten Erziehungszielen würde vorhanden ſein, wenn dieſe einmal mit ihrem ganzen Mühlſteins-Gewicht allen Lehrern aufs Gewiſſen fielen! Wie würden dann neben den großen amtlichen Konferenzen mancherlei kleine Gruppenvereine ins Leben treten, und viele der beſtehenden amtlichen und nicht-amtlichen Konferenzen einen ganz andern Charakter annehmen, von denen an, die etwa ihr mit 15 Sgr. bezahltes Tagewerk mit Kartenſpiel beſchließen, bis zu denen, wo die Kleinmeiſterei methodologiſche Normalkurſe abhält, oder die Zeit mit Vorleſen und Anhören von ſchulobrigkeitlichen Verfügungen verbracht wird. Und ſolche Lehrerkreiſe meinen wohl gar zur Partei des Fortſchritts zu gehören, und es ſchon herrlich weit gebracht zu haben, zumal, wenn man bei feierlicher Gelegenheit „Vernunft“ und „freie Forſchung“ hoch leben läßt. Die Guten, — wenn ſie doch einmal wirklich zur Vernunft und zum ernſten freien Forſchen kommen wollten!

Darum muß die wahre und die ganze Aufgabe der Schule laut und zwar ſo laut als möglich bezeugt, und die Schlaffheit und Denkfaulheit, mag ſie auf dem Katheder oder ſonſt wo ſich finden, nötigenfalls vor den Kopf geſtoßen werden.

Unſerm Nachdenken, das nicht auf Unfehlbarkeit, aber darauf An-

ſpruch macht, ernſtlich und wohlgemeint zu ſein, ſtellt ſich Weſen und Beruf der Schule ſo dar:

Die Schule iſt mit dem Unterricht und faſt mit dem geſamten Unterricht der ihr überwieſenen Jugend betraut. Dieſer Unterricht ſoll bildend, möglichſt vielſeitig bildend, Intelligenz, Gemüt und Willen anfaſſend ſein, und durch dieſen bildenden Unterricht und das ganze Schulleben ſollen die Kinder zu allem zeitlich und ewig Schönen und Guten — ſoweit es in den Bereich des Schulkreiſes fällt — angeregt, gewöhnt und erzogen werden; ferner: der Lehrer hat es mit Schülern zu thun, welche noch vollſtändig vom Hauſe umſchloſſen ſind; er thut in der Hauptſache eine Arbeit, die in dem Kreiſe des Familienberufes liegt, iſt mithin in dieſem Betracht ein Glied, ein Gehülfe des Hauſes; endlich: für dieſen Teil ſeiner Arbeit wie für den, welcher über den Beruf des Hauſes hinaus geht, hat Gott in der Familie eine Normal-Erziehungsanſtalt eingeſetzt, deren Weſen und Einrichtung er eifrigſt ſtudieren, mit der er thunlichſt in Verkehr und Verbindung bleiben und nach deren Sinn und Art die Schule, ſo weit es möglich iſt, eingerichtet und geleitet werden ſoll.

Das letztere „Soll" gilt ſelbſtredend nicht für alles, was Schule heißt, in gleichem Maße; es giebt eben mancherlei Schulen und Lehrer. Es gilt aber für alle Anſtalten, welche auf Bildung und Erziehung berufen ſind, alſo für Volksſchulen, höhere Bürgerſchulen, Gymnaſien — und in noch ſtrengerem Sinne für Waiſenhäuſer, Rettungsanſtalten u. ſ. w. Unter den öffentlichen Schulen ſteht die Volksſchule dem Hauſe am nächſten, weil ihre Schüler in dem Alter ſind, wo ſie noch ganz und gar der Familie angehören, wo noch Gewöhnung möglich iſt, während die Schüler der obern Klaſſen der Realſchulen und Gymnaſien faſt aus der Periode der Gewöhnung herausgewachſen ſind, und auch ſchon anfangen, wenigſtens mit einem Fuße aus der Familie hinauszuſchreiten.

Als Reſultat der vorſtehenden Erörterung ergiebt ſich alſo auf die Frage, wo die Volksſchule ihre nächſte Verwandtſchaft zu ſuchen habe, die Antwort:

Die nächſte, innigſte und ſtärkſte Verwandtſchaft beſteht zwiſchen ihr und der Familie.

II. Weitere Andeutungen über die tiefgreifende und umfaſſende pädagogiſche Bedeutung der Familie.

Im vorigen Artikel wurde die pädagogiſche Bedeutung der Familie lediglich in Abſicht auf die Jugenderziehung betrachtet. Dieſer Geſichtspunkt war ein beſchränkter. Die Familie iſt in der That zu einer viel umfaſſenderen pädagogiſchen Wirkſamkeit angelegt. Schreiber dieſes vermißt ſich nicht, dieſen Anlagen in ihrem ganzen Umfange hier nachfragen zu wollen; allein einige Blicke auf dieſelben werden doch an dieſer Stelle am Platze ſein. Wenn das Familienprincip mehr, als es bisher geſchehen iſt, in der Theorie des Schulweſens und in der Pädagogik überhaupt zur Geltung kommen ſoll, dann muß auch dem Weſen der Familie noch ſorgſamer, als es bisher geſchehen, nachgeforſcht werden. In neuerer Zeit haben namentlich Riehl und Thierſch durch beſondere Schriften höchſt dankenswerte Beiträge dazu geliefert, jener von dem weitſchauenden Standpunkte des Socialpolitikers, dieſer von dem begrenzteren, aber tiefer blickenden des chriſtlichen Theologen. Es gereicht der Pädagogik nicht zur Ehre, daß ſie mit einer derartigen Arbeit in ihrem Sinn und Intereſſe und zwar mit einer ſolchen, die ſich dem Riehl'ſchen Werke würdig zur Seite ſtellen dürfte, im Rückſtande geblieben iſt. Damit, daß die pädagogiſchen Theoretiker und Praktiker ſeit den Tagen ihres Reformators Peſtalozzi nicht verſäumen, vor der pädagogiſchen Würde des Hauſes ihr Kompliment zu machen, wie die Katholiken vor dem myſteriöſen Tiefſinn der Bibel, wird doch in der That und Wahrheit nichts geſchafft. Auch hat Gott ſeine Werke und Worte nicht gegeben, daß man ſich vor ihnen bücke, ſondern ſie ſtudiere, von ihnen lerne.

1. Der erſte Blick muß der Familie in ihrer Ewigkeits-Bedeutung, ihrer Stellung im Himmelreich gelten.

Gott ſelber deutet uns den Heilsſinn ſeiner Werke und Wege durch ſein Wort; „er lehret die Menſchen, was ſie wiſſen.“ Die heiligen

Schriftsteller, die Klassiker Israels, sind dazu als die qualifizierten Elementarlehrer aller Nationen beauftragt. Einer derselben, der Apostel Paulus, hat die Lehre von der christlichen Familie grundlegend gegeben in dem Briefe, der als Ganzes ebenso die Theorie von der christlichen Gemeinde elementar, d. h. den Fundamenten nach, entwickelt.*) Es muß dem Leser überlassen bleiben, diese Theorie des christlichen Hauses (Eph. 5, 22—6, 9) in ihrer ganzen Tragweite zu durchdenken. Hier können nur ein paar Andeutungen Platz finden.

Ein dreifaches Verhältnis von Über- und Unterordnung und zugleich von pädagogischer Bedeutung stellt die Hausgemeinde dar: Mann und Weib, Eltern und Kinder, Herrschaft und Gesinde. Die Oberen sind gewiesen ihr Amt an den Unteren zu thun „wie der Herr;" die Unteren sind gewiesen, jenen zu folgen „als dem Herrn." Jeder also, wie er auch gestellet sei, oben oder unten, soll, indem er sich *in* dieser seiner irdischen Stellung *für* sie erziehen läßt, zum himmlischen Stande ausreifen. — Im Blick auf das innigste dieser Verhältnisse sagt Paulus, er rede von einem *Geheimnisse*, nämlich von Christo und der Gemeinde. Dies Wort läßt aber auch ein neues Licht auf die beiden andern Ordnungen fallen und deutet, wie das Haus in der That ein Mikrokosmos der von Gott gepflanzten großen Christengemeinde ist, wo der Einzelne aus dem Knechtsstande durch die Kindesstellung hindurch zum höchsten Ziele, von dem es heißt: „sein Weib hat sich bereitet" — hinanwachsen soll. Dieser Stufengang ist auch in der Geschichte des Reiches Gottes abgebildet. Die alttestamentliche Gottesgemeinde deutet auf das Knechts- oder Unmündigkeitsverhältnis hin; die neutestamentliche, welche betet: „Abba, lieber Vater," entspricht dem Kindesstande; die herrlichgemachte „wird den Herrn, ihres Leibes Heiland, wie das Weib den Mann umgeben." Ja, das Geheimnis ist groß, welches Gott in seiner Normal-Erziehungsanstalt geoffenbart und *verborgen* hat.

---

2. Bei einer pädagogischen Stiftung von so tiefem und umfassendem Sinne, wie die Familie, wird mutmaßlich ein geheimer Segen niedergelegt sein für *alle*, die einen Beruf zur Volksbildung haben, wenn sie mit ihr in Verbindung treten und von ihr lernen wollen. Und in der That, nicht allein die Schule hat von der Familie zu lernen. Auf die Gefahr hin, statt der einfachen nun gar der sechsfachen Ketzerei bezichtigt zu werden, stellen wir guten Mutes die These:

---

*) Vergl.: *Der Brief an die Epheser*, von Dr. R. Stier.

Das Haus ist die Stätte, wo der Prediger das Predigen, der Lehrer das Lehren, der Erzieher das Erziehen, der Regent das Regieren, der Geschichtschreiber das Erzählen und der Musiker die echte, heilige Musik lernen d. h. immer besser lernen kann.

Voran also der Prediger. Gesetzt einmal z. B. den Fall, ein Pfarrer entschlösse sich dazu, je und dann seine Predigten am Sonnabend erst seiner Hausgemeinde vorzutragen und dann seine Zuhörer: Weib und Kind, Knecht und Magd, den Hausfreund und „den Fremdling, der etwa in seinen Thoren ist," zu fragen, wie viel davon verstanden und behalten worden ist, — sollte er aus einem solchen praktischen Kursus der Homiletik nicht viel lernen können? Und ist nicht der Altmeister Dr. Luther mit seiner Hauspostille darin dem Anfange nach mit einem guten Beispiele vorangegangen? Ein gelehrter und berühmter Mann (Stahl) hat einmal ein ernstes Wort von der „Umkehr der Wissenschaft" gesprochen. Es ist diesem Worte aber ergangen, wie es so vielfach geht, wo der Hörer denkt, das gehe nicht ihn, sondern den und den Nachbar, den bekannten alten Sünder, an. Sollten denn nicht auch Homiletik, Katechetik und Pädagogik der Buße, und zwar der „steten, unaufhörlichen Buße" bedürfen? Es ist jemand allen Ernstes der Meinung: Wenn die Vordermänner unter den Pädagogen, Katecheten und Predigern Stahls Wort im Sinne der ersten unter Luthers 95 Thesen*) annehmen und von ganzem Herzen auch wieder mehr nach der Urstätte und Urweise ihres Dienstes fragen wollten, so würden Palmers „Homiletik," „Katechetik" und „Pädagogik" und ähnliche gute Bücher nach kurzer Weile durch noch bessere ersetzt werden können.

Von den Lehrern und Erziehern ist bereits im vorigen Artikel die Rede gewesen. Überdies gelten ihnen diese Betrachtungen insgesamt, und im Verfolg wird von dem Charakterzug der Familienhaftigkeit im Schuldienst und in der Schuleinrichtung, was insonderheit den Lehrerstand angeht, ausführlich zu handeln sein.

Für die Regenten (in Kirche und Staat und wo sonst immer ein Regieren stattfindet) hat der Apostel Paulus kurz und gut die nötige Weisung gegeben. „Ein Bischof soll sein, — der seinem eigenen Hause wohl vorstehe, der gehorsame Kinder habe in aller Ehrbarkeit. So aber jemand seinem eigenen Hause nicht weiß vorzustehen, wie wird er die Gemeinde Gottes versorgen?" — Die Geschichte hat es zur Genüge bewiesen und wird es noch besser an den Tag bringen, welchen Segen die römisch-katholische Kirche dadurch verliert, daß sie behufs der Ausbildung und

*) Vergl. Zur Ethik. Ges. Schr. XI, S. 36—44. Der Herausgeber.

Bewährung ihrer Hirten und Lehrer auf die Normal-Schule grundsätzlich verzichtet. Was für eine Revolution möchte aber auch auf evangelischem Boden vor sich gehen, wenn man bei der Übertragung von Schul-, Kirchen- und Staatsdiensten, vom geringsten Polizeimann an bis zum freien Landtagsabgeordneten hin, vor allem kraft apostolischer Forderung nach der Qualifikation, die durch Bewährung im kleinen häuslichen Kreise erwiesen wird, fragen wollte? — Stahl hat einmal bestritten, daß bei einem kirchlichen Bekenntnisse von „fundamentalen" und „nicht-fundamentalen" Lehren gesprochen werden dürfe. Es sei so; aber daß bei dem wachstümlichen Ausgestalten der Gemeinde die Lebensgesetze fundamentaler sind als die Lehrsätze, sofern diese nicht zugleich die Bedeutung von Lebensgesetzen haben, und daß unter den Lebensfragen wiederum eine fundamentaler ist als die andere, und daß die Frage nach der Bedeutung der Familie für die größeren Gemeinschaftswesen als eine der fundamentalsten zu gelten hat: das soll, will's Gott, allen theologischen und untheologischen Juristen zum Trotz wahr und unbestritten bleiben.

Aber der Geschichtschreiber, hat der auch etwas mit der Familie zu thun? Gewiß, so gut wie einer der übrigen Arbeiter im Gebiete der christlichen Volksbildung. Der Leser vergegenwärtige sich einmal den ungeheuren Unterschied zwischen der Weise, wie z. B. die biblischen Geschichtschreiber erzählen, und wie man heutzutage — nicht für Gelehrte, sondern — für das große Publikum, für den gemeinen Mann und für die Jugend Geschichte und Geschichten schreibt; oder er vergleiche unsere ältern deutschen Chroniken, Sagen und Märchen mit den modernen Zeitungen und mit den bessern wie schlechtern Volks- und Jugendschriften! Wie ist dort die Rede so einfach, anschaulich, verständlich, und wie gekünstelt, manieriert, abstrakt und unverständlich hier! Warum kann man denn heute nicht mehr so schlicht und recht und verständlich erzählen, wie damals, als unsere Sagen und Märchen „jung wurden?" Die komplizierten Verhältnisse der jetzigen Zeiten können das einzige Hindernis nicht sein. Die wahrhaft volkstümliche Geschichtserzählung stammt aus der Zeit, wo sie sich nicht durch Papier, sondern von Mund zu Mund und namentlich in der Familie durch Großvater und Großmutter auf Kind und Enkel fortpflanzte. „Das Wort so heilig" — und so lebendig — „dort war, weil es ein gesprochen Wort war." — Eins der besten Muster eines Volksbuches jüngerer Art ist noch immer Jung-Stillings Lebensgeschichte (in ihrem ersten Teil, den Goethe zuerst herausgegeben hat); es sind unseres Wissens wenige Schriften dieser Gattung vorhanden, die in gleichem Maße das Kennzeichen der Volkstümlichkeit an sich tragen d. i. von Gebildeten nnd Mindergebildeten, von alt und jung mit gleichem

Intereſſe und mit Nutzen geleſen werden. Sie giebt zugleich auch Aufſchluß darüber, wie der Verfaſſer zu ſeiner natürlichen Auffaſſungs- und Darſtellungsweiſe gekommen iſt, und wie jeder andere Geſchichtſchreiber volksmäßiges d. i. familienhaftes Erzählen lernen kann. — Vor Jahren traf Schreiber dieſes einmal einen Lehrer, der ſich mit beſonderem Fleiße darauf legte, dem Geheimnis der anſchaulichen, auch dem kleinen Kinde verſtändlichen Erzählung, namentlich für den bibliſchen Geſchichtsunterricht, auf die Spur zu kommen. Er hatte ſich in allerlei Formen und Weiſen verſucht, bald die bibliſche Geſchichte mit den Bibelworten, bald in anderer Faſſung vorgetragen; aber immer war ihm das Gefühl geblieben, es fehle noch etwas. Zuletzt hatte er ſich ein Mittel ausgeſonnen, den Kindern die kindliche Darſtellungsweiſe abzulauſchen. Zu dem Ende erzählte er den Schulkindern der Unterklaſſe irgend eine bibliſche oder andere Geſchichte, aber nur einmal. Dann ließ er ſich von einem der ſprechfertigern Schüler die Geſchichte wiedererzählen und ſuchte dabei die Erzählung des Kindes eiligſt nachzuſchreiben. In den vorgezeigten Proben war insbeſondere intereſſant zu ſehen, wie klüglich die kleinen Erzähler mit ihrem geringen Wortvorrat auszureichen geſucht hatten, wo des Lehrers Wort ihnen verloren gegangen war. Wie uns jetzt dünkt, war der Mann mit ſeinen Verſuchen auf der richtigen Spur, — aber eben auch nur auf der Spur.

Über das, was der Muſiker in der Familie zu ſuchen und zu lernen hat, können wir glücklicherweiſe einen bewährten Sachkenner für uns reden laſſen. Der Socialpolitiker und Muſikkenner Prof. Riehl ſagt in der geharniſchten Vorrede zu ſeiner „Hausmuſik:“ *) „Der Muſik iſt immer mehr das innere Maß verloren gegangen. Während bildende Kunſt und Dichtung beherrſchend, läuternd, verklärend eingegriffen haben in die moderne Entwicklung, erniedrigte ſich die moderne Tonkunſt immer mehr denn jede andere Kunſt zur dienſtfertigen Magd aller modernen Blaſiertheit, Frivolität, Sentimentalität, Geckerei und Zügelloſigkeit. Sie ward namentlich zum Fluch des Hauſes. Nichts wirkt ſo kräftig zur Verdummung des Geſchlechts, wie gegenwärtig das viele, planloſe Muſikmachen. — — — Durch die Deſpotie der ausübenden Muſiker iſt eine Rückkehr zu einfachen Tonformen, zu einem gedankenreichen, ſchlichten und ſtrengen Stil ſchier unmöglich. Denn die Bravour der Soloſpieler wie das Virtuoſentum der Orcheſter kann dabei freilich keine Lorbeeren gewinnen. Darum wird ſich unſere Tonkunſt abwenden müſſen von dem

*) Fünfzig Lieder deutſcher Dichtung in Muſik geſetzt von W. H. Riehl. Stuttgart, Cotta'ſcher Verlag.

Handwerkstreiben der technischen Meister, sie wird sich flüchten müssen in die heiligen Räume des Hauses, um wieder rein und züchtig zu werden. Die Hausmusik — — kann allein wieder aus der Verflachung zur Vertiefung führen. So ihr nicht werdet wie die Kindlein, so kommt ihr nimmer ins Himmelreich! — Das ist auch ganz besonders den Tonsetzern gesagt." — „Seit die große Periode der Hausmusik mit Beethoven sich abgeschlossen" — heißt es in Riehl's „Naturgeschichte des Volks", dritter Teil, Seite 256 — „ist die überwiegende Masse der musikalischen Produktionen immer mehr dem Geiste des Salons dienstbar geworden. Das abgerissene, geistreich gaukelnde Wesen des Salons charakterisiert das eigentliche Moderne in unserer Musik. Die wenigen tüchtigen Meister, welche eine Ausnahme machen, kennt die Nation; sie sind aber auch nicht recht modern. Die übertriebene, überreizte musikalische Schreibart, die jeder melodischen und harmonischen Wendung eine Pointe geben will und der großen Masse bereits den Magen völlig verdorben hat für jede natürliche und einfache Musik, verdankt der Berechnung auf den Effekt im Salon großenteils ihren Ursprung. Der Salon entscheidet über die Erfolge der meisten Musiker, und unzählige Musiker sind noch immer feil genug, um dem Erfolge im Salon ihre bessere künstlerische Überzeugung zum Opfer zu bringen."

„Es sind" — sagt derselbe Schriftsteller an einem dritten Orte*) — „am 28. Juli d. J. (1850) hundert Jahre, daß der Thomaskantor Bach zu Leipzig als ein blinder, vielgeplagter alter Mann durch einen Schlagfluß dieser Erde entrückt wurde. Aber man scheint den hundertjährigen Todestag dieses einsamen Geistes doch gar still und vereinzelt begehen zu wollen, — vielleicht wird der 28. Juli nach weitern hundert Jahren ein Feiertag der Nation. Welch ein Gegensatz zu dem hundertjährigen Geburtsfest Goethes, wie wir es vor einem Jahr fast um dieselbe Zeit so über Erwarten allgemein und glänzend begingen! — Das macht, die Leute thun nicht gern Buße und lassen sich ihre Sünden nicht gern ins Gewissen reden, und ein Erinnerungstag an Bach ist für das heutige Künstlergeschlecht doch immer ein Bußtag. — Ich sehe nämlich in Bach den stolzen Repräsentanten jenes echten, ungefälschten Bürgertums, wie es, sich selber getreu, in die Verderbnis des 18. Jahrhunderts hineinragt und das sociale Gleichgewicht herstellt gegenüber der Entsittlichung der vornehmen Welt, der Verflachung der wissenschaftlichen, der Verzopfung des künstlerischen Lebens."

---

*) Musikalische Charakterköpfe. Ein kunstgeschichtliches Skizzenbuch von W. H. Riehl. 1. Band. Stuttgart, Cotta'scher Verlag.

„Dieſe bürgerliche Ehrenfeſtigkeit iſt jetzt ſelbſt ſchon von unſerm Handwerkerſtande großenteils gewichen; daß aber vollends ein Künſtlerleben ſeine beſten Wurzeln in den Boden des gediegenen Bürgertums treibe, und ſeine Weihe in freudiger Gottesfurcht und in dem ſittlichen Widerhalt eines ſtrengen, reichen Familienlebens finde, das iſt heute etwas ganz Fremdartiges und Neues geworden. — Es gemahnt uns eine ſolche Erſcheinung wohl noch an jene kunſtreichen Männer des Mittelalters, bei denen die bürgerliche Tüchtigkeit von Zucht und Handwerk mit der künſtleriſchen Genialität noch Hand in Hand gehen konnte. Und in der That iſt der ganze Bach, wie er dichtete und lebte, der letzte Nachhall mittelalteriger Größe, der in die Zopfzeit herüberklang. In der gläubigen Myſtik eines kindlichen Gemütes und mit der phantaſtiſchen Überfülle wunderbar ineinanderrankender Formbildungen hat er gotiſche Dome aus Tönen gebaut, da man es ſchon längſt verlernt hatte, ſie aus Steinen aufzuführen. — Aber auch der ganze Lebenskreis, in dem er waltete, gehört dem letzten Überreſt des ungebrochenen mittelalterigen Bürgertums an. Seitdem kann kein Muſiker mehr muſizieren wie Bach, weil er nicht mehr ſocial ſich entwickeln und leben und walten kann gleich dieſem."

„Sebaſtian Bach lebte in der Nähe eines der prunkſüchtigſten und [illegible] Hofe damaliger Zeit. Das würde an ſich wenig zu ſagen [illegible] haben, da man den Kantor doch ſchwerlich an den Hof gezogen [illegible]. Aber an dieſem Hofe herrſchte zugleich ein Sybaritismus des [illegible], wie er ſeitdem noch nicht wiedergekehrt iſt. Namentlich ward [illegible] Muſik zu Dresden faſt nur zur Erhöhung fürſtlichen Prunkes aus[illegible] in der beſtechendſten Weiſe, und für die leichten welſchen [illegible] ungleich ſchwerer ins Ohr fallende Klang des deutſchen [illegible] Bach ließ ſich das nicht anfechten; er ertrug ſein Kreuz in [illegible], indes er unſterbliche Werke ſchuf, von ſeinem Schul[illegible], plagte ſich, wie ſich ſeine Väter geplagt, und muſizierte [illegible] Werk eine ſittliche Größe in ſo einfachen Zügen!"

[illegible] Beſteger damals noch etwas ſeltener waren als heutzutage, [illegible] ſeine Werke zuletzt gar ſelber in Zinn. — Da [illegible] Publikum auf ſolche Thatkraft, daß uns ſein Angeſicht [illegible] geſchildert wird: „„Wenn man den feſten [illegible] Augen die ſchwarzen Augen ſiehet, da iſt es [illegible] aus Felſen.““ — Und doch that der nimmer [illegible] wenig für ſeinen „Ruhm" und für die weitere [illegible] Werke, daß wir heute, nach hundert Jahren, [illegible] nachforſchen müſſen, wie nach den verlorenen [illegible]. — Darin liegt eben die ungeheure Kluft

zwiſchen der modernen Künſtlerthätigkeit und dem Schaffensdrange des alten Bach, daß unſere Künſtler, mit dem Apoſtel Paulus zu reden, „dem Geſchöpfe mehr dienen als dem Schöpfer," während bei Bach das Umgekehrte zutraf. Es war ein Künſtler ohne Publikum, der nur ſeinem Gott zu Ehren ſang und ſich zur eigenen Luſt. Ein echter Fürſt des Geiſtes."

„Man mag eine ſolche Auffaſſung von Bach's Genialität „philiſterhaft" nennen, ich kann mir aber nicht helfen; der Mann kommt mir nirgends größer vor, als wenn ich ihn als Kantor vor mir ſehe im Kreiſe ſeiner zehn muſizierenden Söhne, ein Mann, bei dem die Gediegenheit der Kunſt Familienüberlieferung iſt,*) der in den engen Schranken ſeines bürgerlichen Standes getreulich waltet und wirkt und nie darüber hinaus will; der zu Gottes Ehre und nicht für das Publikum in Tönen denkt, weil das ihm eine unantaſtbare Seite iſt, die ſeine Väter auch ſo geübt haben. Daher das Keuſche, Reine und daneben das Markige, Eiſenharte in ſeinen Werken, welches ihm keiner nachmachen wird."

---

3. Billig werfen wir ſchließlich auch noch einen Blick auf einige jener Erſcheinungen, die dafür zeugen, daß man an manchen Orten anfängt, die Bedeutung des Familienlebens für die Volksbildung, beſonders für die Erziehung der Jugend, klar zu erkennen, und gemäß dieſer Erkenntnis auch zu handeln verſteht.

„Die modernen Rettungshäuſer" — ſagt Riehl in der bereits angezogenen Schrift: „Naturgeſchichte des Volks" — „ſind neben anderm ein thatſächlicher Beweis, daß man die Bedeutung der Familienzucht für die Erziehung wieder begreifen lernt. Nicht bloß Waiſenkinder, ſondern überhaupt familienloſe Kinder, Kinder, welche „hinter den Hecken jung geworden" ſind, ſollen hier ein Haus wiederfinden; zuerſt ſollen ſie erzogen werden in chriſtlicher Familienſitte, in der liebevollen Zucht des Hauſes, und alsdann gebildet in allerlei nützlicher Kenntnis;**) zuerſt ſoll

*) Die Vorfahren des ehrſamen Tonmeiſters waren ehrſame Handwerksleute und Muſikanten; ſein Ururgroßvater, Veit Bach, ein aus Ungarn nach Sachſen eingewanderter Bäckermeiſter, ſein Urgroßvater Teppichmacher und Muſiker dazu. Im dritten und vierten Gliede von Veit abwärts verſorgte die Familie ſchon halb Thüringen mit tüchtigen Muſikern. Johann Sebaſtians Vater war Hofmuſikus in Eiſenach, und da er frühe ſtarb, ſo war der ältere Bruder Johann Chriſtoph der Muſikmeiſter des Sebaſtian; dieſer aber hat wiederum zehn Söhne in eigener Lehre zu rechtſchaffenen Muſikern ausgebildet.

**) Der Staat bringt dieſe Kinder, wenn's gut geht, durch Zwang in die Schule und überläßt die weitere Erziehung der Gaſſe. D.

ihnen das Haus erſchloſſen werden und nachher die ganze Welt. Darin liegt ein großer Gedanke verborgen."

Riehl hat recht. Die „Rettungshäuſer", wenngleich ihre Notwendigkeit leider bekundet, daß viele ſogenannte Familien keine Familien mehr ſind, bezeugen doch auch, daß die chriſtliche Liebe für die familienloſe Jugend neue Häuſer zu gründen weiß. Aber wie ſehr auch Riehl in den deutſchen Landen bewandert iſt, das Erfreulichſte in dieſer Richtung iſt ihm doch noch unbekannt geblieben. Darüber ſollen die eigenen Worte des würdigen Mannes, der dieſen köſtlicheren Weg zuerſt mit Fleiß aufgeſucht und betreten hat, hier Zeugnis geben.

„Es ſind nun zwölf Jahre," — ſo beginnt ein Vortrag des Pfarrers Bräm*) — „ſeit man hier zu Lande (am Niederrhein) verſucht hat, bei der Armen-Erziehung der Weiſung Peſtalozzi's auf die Wichtigkeit der häuslichen Erziehung und der ermahnenden Worte Zeller's: „die Hausſtube muß Rettungsanſtalt werden," einen thatſächlichen Ausdruck zu geben. Es geſchah zuerſt in der Form eines Vereins, des Erziehungs-Vereins zu Neukirchen bei Mörs, der für ſolche arme Kinder, welche in Gefahr der Verwahrloſung ſtanden, aber noch nicht gerade entartet waren, geeignete Familien ſuchte, und dieſe dann in liebende Obacht und Pflege nahm. Er nahm gefährdete Kinder aus Rheinland und Weſtfalen auf und fand ſeine Familien auch im ganzen Lande umher zerſtreut. So war es für den Anfang nötig; der Sache mußte erſt Bahn gemacht werden."

„Es war begreiflich, daß im Anfange die Frage entſtehen konnte, ob die Armen-Erziehung in Familien oder in Anſtalten die beſſere ſei? Die Erziehungsvereine haben ſich auf dieſes „Entweder — Oder" nie eingelaſſen, ſondern dagegen proteſtiert. Sie haben immer die Anſtalten als notwendig vorausgeſetzt und anerkannt. Gott hat beide Arten der Armen-Erziehung gegeben, beide ſind nötig, je nach der Art der Kinder, hier und da auch nach der Eigentümlichkeit der Lokalität. Es läßt ſich wohl fragen, was iſt für dieſes beſtimmte Kind beſſer? oder was iſt unſers Orts vorerſt ratſamer? Aber wir müſſen alle Wege zum Guten treu benutzen und nicht fragen, ob das rechte oder linke Auge das eigentliche Auge ſei?"

---

*) Die Erziehungs-Vereinsſache. Vortrag von A. Bräm, Paſtor zu Neukirchen bei Mörs, gehalten in der Paſtoralkonferenz zu Bonn 1857. Herausgegeben von dem Provinzial-Ausſchuß für innere Miſſion in der Rheinprovinz.

III. Vorblicke auf die Bedeutung des Familienprincips für die Gestaltung des Schulwesens.

Fassen wir die Ergebnisse der bisherigen Betrachtung in einige kurze Sätze übersichtlich zusammen:

Die Schule ist keine Genossenschaft, sondern ein Institut und zwar ein abhängiges, dienendes. Sie hat Verbindlichkeiten gegen die Familie, die Kirche, das social-bürgerliche Leben und den Staat. Von diesen Gemeinschaften empfängt sie Dasein, Einrichtung und Aufgabe. Der Lehrer ist Schuldiener, nicht Schulherr.*)

Damit nun die Schule die richtige Aufgabe, die angemessene Einrichtung und ein naturgemäßes Regiment erhalten könne, muß ihr Verhältnis zu jenen verschiedenen Genossenschaften — nicht minder das Verhältnis dieser Genossenschaften unter sich, so weit es hier in Betracht kommt — genau untersucht und vorab wenigstens theoretisch deutlich festgestellt werden. Die Schulgeschichte lehrt, daß jemand die einzelnen Schulanstalten wie das gesamte Schulwesen so oder so eingerichtet und geleitet wünscht, je nachdem er die eine oder die andere Schulverbindlichkeit in den Vordergrund stellt. Daher die verschiedenen Bestrebungen, von denen die einen die Schule in die Kirche, die andern in den Staat aufgehen lassen, also z. B. dort die Synode und hier den Landtag zum Schulrat machen, und die dritten sie fast zu einer gewerblichen Fachschule umgestalten wollen.

Eine Untersuchung darüber, welchem unter jenen Lebenskreisen die Schule am nächsten verwandt und demgemäß am innigsten verbunden sei, darf nicht davon ausgehen, wem dieselbe dermalen äußerlich angehört, wer sie vor Zeiten gegründet und am meisten gepflegt hat, wer sie derzeit

*) Inwiefern auch der Pädagogik als Fachwissenschaft ein Einfluß auf die Gestaltung des Schulwesens gebührt, ist nicht hier, sondern weiter unten zu beleuchten.

unterhält oder beaufsichtigt; vielmehr muß vor allem ihre eigenste Natur, ihr Wesen und Leben selbst befragt werden.

Im Blicke darauf wird die unbefangene Nachfrage finden, daß die Schule dem Hause am nächsten steht. Alle Beziehungen zwischen den übrigen Gemeinschaften und der Schule müssen gegen die verwandtschaftlichen Bande zwischen dieser und der Familie in den Hintergrund treten. Dieser Verbindungen sind hauptsächlich vier:

a) Die Familie ist bei der Schule, d. i. bei der Erziehung ihrer Kinder, gerade so sehr interessiert wie Staat und Kirche und bürgerliches Leben zusammengenommen, ja noch etwas mehr. Rechte Eltern wünschen ganz wie die Kirche, daß ihre Kinder auch Kinder und Erben Gottes werden; sie wünschen ferner, daß dieselben zu treuen, brauchbaren Bürgern aufwachsen, in dem dereinstigen Stande ihr täglich Brot erwerben, und nach Standessitte mit Ehren leben und sich geben können. Mißraten sie aber, so haben die Familienangehörigen zunächst die Schande und die Last zu tragen.

b) Die Gesamtaufgabe der Schule faßt sich vom Standpunkte der Familie in einen Blick und Griff zusammen. Die andern Schul-Interessenten — die Kirche, der Staat u. s. w. — sehen von der Schule nur eine Seite; sie können daher ihre Aufgabe auch nur partiell begreifen. Wo einer von ihnen allein oder vorwiegend regiert, da muß die Schularbeit und das Schulleben notwendig einseitig werden, wie auch die Erfahrung hinlänglich gelehrt hat und bis zur Stunde lehrt.

c) Die edelste Seite der Schule, daß sie nämlich nicht bloß Lehr- sondern auch Erziehungsanstalt ist, und die Bedeutung der minutiösen Einzelheiten des Schullebens, die höheren Zwecke und die zum Teil kleinlichen Mittel, — das alles läßt sich nur vom Standpunkte des Familienlebens, aus seinen Mühen und Beschwerden heraus, genugsam würdigen. Eine verständige Hausfrau wird nicht selten das erziehliche Walten des Lehrers und die erziehliche Wirkenskraft der Schulordnung besser zu taxieren wissen, als mancher Staatsminister oder Konsistorialrat oder Landwirtschaftsvereins-Vorstand. Statt vieler Beweise braucht nur an das charakteristische Urteil des würdigen Dr. Claus Harms erinnert zu werden, eines Mannes, der unter seinen Standesgenossen mit Recht für eine Größe ersten Ranges galt und als Theologe ein Vorrecht zu solchem Urteil beanspruchen konnte. Er hat in seinem Aufsatz (1844): „Was ist die Schule?“ dieser den Beruf und die Befähigung zur Erziehung rundweg abgesprochen.

d) Die Familie ist die von Gott selbst gestiftete Normal-Erziehungsanstalt für die Unmündigen. Eine Analyse ihrer geheimnisvollen Ein-

richtung ist in den vorstehenden Artikeln dem Anfange nach versucht worden. So viel dürfte erwiesen sein: Solange die Schule noch nicht zur bloßen Unterrichtsanstalt herabgesunken ist, wird sie hinsichtlich der Erziehung die Familie als Musterinstitut anzusehen haben.

Danach ist also die Schule in erster Linie Hülfsanstalt des Hauses, d. i. nicht bloß Lehr-, sondern auch Erziehungsanstalt und zwar in dessen Sinn und Weise. Die übrigen Schulverbindlichkeiten sind damit nicht geleugnet, vielmehr sollen sie an ihrer Stelle und in ihrem Maße ausdrücklich anerkannt werden.

So weit die Resultate der bisherigen Betrachtung.

Daß von diesem Standpunkte aus sich ganz andere Wünsche hinsichtlich der Schularbeit, der Schuleinrichtung und des Schulregimentes ergeben müssen, als da, wo die Schule vorwiegend als Hülfsanstalt der Kirche oder des Staates oder des bürgerlichen Lebens begriffen wird, liegt auf der Hand. Wir fassen sie vorab in die These zusammen:

Die Schule soll möglichst enge mit der Familie verbunden sein, möglichst in ihrem Sinne und in ihrer Art eingerichtet und geleitet werden;

oder anders ausgedrückt:

Der Charakterzug der Familienhaftigkeit muß in der Einrichtung und im Leben der einzelnen Schulanstalten deutlich ausgeprägt, und durch die Verfassung und Leitung des gesamten Schulwesens anerkannt und geschützt werden.

Wer nicht schon aus eigener Erfahrung und Überlegung den Gedanken, welchen die vorstehende These ausspricht, sich klar gemacht und zu Ende zu denken versucht hat, wird mutmaßlich vorab wenig geneigt sein, ihm eine sonderlich große Tragweite zuzutrauen. Einige Beispiele werden den abstrakten Satz der Anschauung etwas näher bringen, und wenigstens einigermaßen darüber orientieren, was das Familienprincip für die Organisation des Schulwesens zu bedeuten hat. —

---

1. Als erstes Exempel sei eine Frage gewählt, die nicht nur in Einrichtung und Leben der einzelnen Schulanstalten, sondern auch in die Verfassung des gesamten Schulwesens tief eingreift, eine Frage, welche die Staats- und Kirchenmänner nicht minder wie den Lehrerstand angelegentlich beschäftigt hat, also ohne Zweifel eine der wichtigsten in der Theorie des Schulwesens ist.

Es giebt Leute — und ihre Zahl ist nicht gering — welche der Schule einen sogenannten allgemeinen, konfessionslosen Religionsunterricht aufreden wollen.*) Wie man auf diese Theorie gefallen, ist nicht schwer zu begreifen. Den einen war ihre Konfession abhanden gekommen, eine neue, die auch eine Gemeinschaft hatte oder zu bilden vermochte, wollte sich nicht entdecken lassen. Was lag ihnen da näher, als andern Leuten weiszumachen, ein Religionsbekenntnis sei nicht so dringend nötig; man könne auch ohne ein solches menschlich (human) leben? Ganz so wie es Reineke einst machte, als er in der Not des Lebens den Schwanz eingebüßt hatte. Andere hatten ihre Freude an dem schönen Gedanken: durch einen gleichförmigen „Religionsunterricht" in den Schulen für evangelische, katholische und jüdische Kinder ließe sich nach und nach die selige Zeit anbahnen, wo alle religiösen Hadereien und Kriege aufhören und die Menschenkinder, „Eine Herde unter einem Hirten" sein würden. Bekanntlich ist unter andern in Holland diese Theorie zum Gesetz erhoben worden. Die dortigen Evangelischen und Katholiken, welchen noch etwas daran liegt, daß ihre Kinder auch in der Schule im Glauben der Familie unterwiesen werden, beklagen sich nun freilich, weil sie einerseits die Staatsschulen mit unterhalten und andrerseits für ihr Bedürfnis Privatschulen errichten müssen. Natürlich stören sich aber die erleuchteten Staatsschulherren an solchen Klagen nicht; denn „Vernunft" geht vor Recht. — Eine dritte Art dieser Theoretiker, die aber nicht mit dem Geschlecht jener Füchse, auch nicht mit dem der Civilisationsschwärmer verwandt sind, hat sich durch gewisse schlimme Erfahrungen auf jenen Gedanken bringen lassen. Sie wollen bemerkt haben, daß die Schule da, wo der Staat sie durch Geistliche beaufsichtigen läßt, nicht ganz ihrer Natur gemäß behandelt wird. Da aber der Staat, wenn er den konfessionellen Religionsunterricht beibehalten will, die Kirche nicht anders mit seiner Schulherrlichkeit versöhnen kann, als dadurch, daß er die Kirchenbeamten zu Schulaufsehern

*) Der konfessionelle Religionsunterricht, den der Schreiber dieses vertritt, will übrigens nicht verwechselt sein mit der noch vielfach üblichen traditionellen Form desselben und noch weniger mit der Karikatur, welche die Gegner mitunter davon zu machen belieben. Der Schüler soll allerdings in den Sinn und das Leben der Kirche, seiner Kirche, eingeführt werden, ebenso in das vaterländische nationale Leben und sein Verständnis. Wie der Lehrer aber hier keinen Katechismus des Volkstums traktiert, auch nicht die Verfassungsurkunde auswendig lernen läßt, sondern, wie bekannt, ganz anders zu Werke geht; so ist auch durch das Symbolum und die Verfassung einer religiösen Gemeinschaft noch nicht gesetzt, wie man bei Unterweisung der Unmündigen zu verfahren hat. Darüber guten Rat zu geben ist vorab Sache der Pädagogik, nicht der Theologie.

macht, so bleibt, um die unpädagogischen geistlichen Schulaufseher los zu werden, kein anderer Ausweg, als den konfessionellen Religionsunterricht fallen zu lassen. Sofern nun die Leute, welche dazu raten, bei gesundem Verstande sind, ist es eigentlich nicht ein sogenannter konfessionsloser Unterricht, was sie wünschen; sie wollen vielmehr den Religionsunterricht ganz von der Schule ausschließen; denn ihr gesundes Denken lehrt sie, daß ein konfessionsloser Religions-Unterricht in Wirklichkeit so wenig existieren kann, als ein abstrakter Baum, der nicht Apfel-, nicht Birn-, nicht Eichbaum ꝛc., sondern eben nur ein Baum wäre. Sie wollen durchaus nicht zu denen gerechnet sein, welche Kirche und christliches Leben zu untergraben trachten. Ihr Streben geht lediglich auf eine naturgemäße Behandlung und Entwicklung des Unterrichtswesens. Sie berufen sich z. B. auf Neu-England, wo die Schulen keinen Religionsunterricht erteilen, sogar nicht einmal die Pfarrer, weil es die Mütter und Väter thun; und wo nach der Aussage der Pastoren selbst christliche Erkenntnis und christliches Leben in einem Maße verbreitet sei, daß sich schwerlich irgend eine Gegend Deutschlands damit messen könne.

Es ist in der That ein stattliches Heer von Personen und Motiven beschäftigt, um für die Idee der konfessionslosen Schulen Propaganda zu machen. Dringt diese Theorie in Deutschland durch, gelangt sie in den Organen der Staatsschulgesetzgebung zur Herrschaft, wie sie in Holland zur Herrschaft gelangt ist und sich immer mehr festsetzt, so würde das in unsern Augen für die deutschen Lande ein schreckliches Unglück sein, ein Unglück, wogegen Pest und schwarzer Tod nur kleine Sachen wären. Es soll dies jedoch nicht heißen, daß Simultanschulen an sich vom Übel seien; unter Umständen, nämlich wenn eine Konfessionsschule nicht möglich ist, sind sie etwas relativ Gutes. Wo indessen das Bessere vorhanden war, aber durch das Schlechtere verdrängt worden ist, da muß ein Feind geschäftig gewesen sein und die Übermacht gewonnen haben. Wir wissen wohl, daß manche Staats- und Kirchenmänner vor solcher Zukunft sich nicht ängstigen; sie halten diese moderne Barbarei für ebenso unmöglich, als eine Wiederkehr der alten Hunnenzüge. Möchten sie recht haben! In Holland sind die Kirchenmänner ehemals ebenso ruhig zu Bette gegangen und wieder aufgestanden, und so lange, bis die Ernüchterung zu spät war. Sie haben immer gedacht und gesagt: Kirche und Schule dürfen nicht getrennt werden und können nicht getrennt werden, — gerade wie man auch in Preußen und andern deutschen Landen denkt und spricht. Mittlerweile geht die Weltgeschichte ihren Weg. Ein Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses hat jüngst gesagt: „Lasset einen Kanonenschuß auf unser Land fallen und dadurch die Überzeugung von der Notwendig-

keit, die Volkskraft wieder zu erwecken, allgemein werden, und dann merket auf, wo die Stiehl-Raumer'ſchen Schul-Edikte und Ordonnanzen bleiben werden!" — Wir wiſſen nicht genau, was dieſer Mann nach einem weiteren „und dann" — ſich denkt, müſſen auch ſeine prophetiſche Begabung dahingeſtellt ſein laſſen; aber das glauben wir zu wiſſen: wenn die Kirche ſich nicht auf die ganze wahre Natur der Schule und auf ihre Verwandtſchaft mit dem Hauſe beſinnt, und wenn ſie die Eltern und Lehrer nicht zu Mitſtreitern gewinnt, ſo wird ihr Stand gegen die Vertreter des konfeſſionsloſen Schulweſen von Tag zu Tag ſchwieriger werden.

Wie ganz einfach wäre dieſe Streitfrage und wie ſchnell würde ſie ſich löſen, wenn die Kirche auch der Familie gerecht werden und die Wahrheit in das chriſtliche Volksbewußtſein bringen wollte: Die Familie iſt die Normal-Erziehungsanſtalt für die Unmündigen; darum muß der Lehrer die Kinder glauben und beten lehren, wie die Mutter ſie glauben und beten lehrt; — die Schule gehört wie das Kind zunächſt den Eltern, darum folgt ſie auch dem Bekenntniſſe der Eltern; — Schule und Haus ſind verwandt und verwachſen wie Eltern und Kinder, daher heißt Schule und Familie voneinander trennen nichts anders, als Eltern und Kinder voneinander ſcheiden, — und dazu hat keine Macht der Erde, kein König und kein Parlament, das Recht.

Es iſt bedauerlich genug, daß dieſe Wahrheiten erſt wieder gepredigt werden müſſen. Aber das Bewußtſein des Volks iſt einmal verwirrt, namentlich in chriſtlichen Dingen, in manchen Gegenden dem Ausſehen nach in einem ſolchen Grade, daß auch ein Appell an den sensus communis zu ſpät kommen dürfte. Damit wäre freilich in ſolchen Diſtrikten die Kirchengeſchichte nach tauſend Jahren wieder bei dem Zeitpunkt und der Aufgabe des Bonifatius angelangt.

---

2. Das zweite Beiſpiel gehört dem Schulregimente und zwar dem Kapitel von der Schulaufſicht an. Es iſt mit Abſicht ein ziemlich fern liegendes gewählt.

Im Evangeliſchen Schulblatte wurde einmal die Frage aufgeworfen: „Iſt es recht, billig und weislich, daß ein Schulreviſor etwaige Monita dem Lehrer in Gegenwart der Schüler mache?" Die Antworten fielen nicht ganz übereinſtimmend aus. Von unſerm Standpunkte aus ſtellt ſich die Sache ſo:

Betrachtet der Reviſor die Schule lediglich als einen Teil des öffentlichen Staats- und Kirchendienſtes, und ſtellt er ſich vor, wie es im Militärdienſte, in der Verwaltung, bei Kirchenviſitationen u. ſ. w. zugeht,

ſo liegt es ihm nahe, die Frage unbedenklich mit Ja zu beantworten. Auf dem Exerzierplatze tadelt der Bataillonschef den Hauptmann, dieſer den Lieutenant oder den Unteroffizier mitunter in Gegenwart der gemeinen Soldaten, und zwar zuweilen in Ausdrücken, die ein bürgerliches Ohr ſehr unfein findet. Ähnlich in andern Zweigen des Staatsdienſtes. Selbſt einem Pfarrer kann es begegnen, daß er vor verſammeltem Kirchenvorſtande — wo nämlich ein ſolcher exiſtiert — Monita hören muß. Es ſind ſogar Beiſpiele vorgekommen, daß ein Paſtor angehalten worden iſt, über ſeine Vergehen vor verſammelter Gemeinde Abbitte zu thun. Warum ſollte alſo ein Mann, der an die Weiſe des öffentlichen Dienſtes gewöhnt iſt, nicht denken, der Schuldienſt könne doch keine Ausnahme von der allgemeinen Regel machen, zumal wenn er an ſtrengen Dienſt gewieſen iſt und es mit ſich ſelbſt auch ſtreng nimmt? Allerdings würde ein mit Vernunft begabter Reviſor, wenn er zum erſtenmal am Lehrer etwas zu tadeln findet, dieſen zuerſt unter vier Augen ermahnen, würde im Wiederholungsfalle den Schulvorſtand herzuziehen. Wie aber im dritten Wiederholungsfalle und bei ſchweren Vergehen? „wenn der Lehrer z. B. in der Schule und für ſich Romane lieſt, Bürgermeiſterſchreibereien beſorgt und die Kinder ſich ſelbſt überläßt, oder regelmäßig eine Anzahl Kinder zu ſeinem Privatnutzen verwendet, oder regelmäßig, gewiſſermaßen grundſätzlich eine brutale Tyrannei unter den ſchutzloſen Kindern übt; oder den Reviſor über den Gang und die Erfolge ſeines Unterrichts zu täuſchen ſucht und die Kinder zu Mitwiſſern, wohl gar zu Mithelfern ſeiner Lüge macht?“ Was wird nun in dieſen Fällen ein an den öffentlichen Dienſt gewöhnter Schulinſpektor thun? Die Erfahrung giebt darüber hinlängliche Auskunft. Es giebt wohlwollende und ſehr rechtlich denkende Schulreviſoren, die in dieſem Falle keinen andern Rat wiſſen, als dem Lehrer in Gegenwart der Schüler ſeine Sünden vorzuhalten. Es giebt auch ſolche, die ſchon beim erſten Falle und ſelbſt bei bloßen Dienſtunregelmäßigkeiten, die auf einen ſittlichen Makel des Lehrers noch gar nicht ſchließen laſſen, ihrem Reviſorgewiſſen oder ihrer zufälligen Verſtimmung vor der ganzen Schule Luft machen. Ja, es giebt Reviſoren, die bei ihren Schulbeſuchen ſich benehmen, als wären ſie in geiſtliche Tracht verkleidete Kavallerie-Offiziere oder ſubalterne Polizei-Beamte. Wir wiſſen von einem ſolchen, der einſt einen alten, unbeſcholtenen Jubilar in Gegenwart der Kinder und des Ortspfarrers derart maltraitierte, ſage maltraitierte, daß der letztere es nicht mehr anhören konnte und die Schule verließ, und die Kinder über die ihrem alten Lehrer widerfahrene Unbill weinend und klagend nach Hauſe kamen. So kann die Schule inſpiziert und revidiert werden, wo ſie — wie es freilich die meiſten Lehrer auch immer gewünſcht haben —

einen Zweig der Staats-Verwaltung bildet, und wo ſie ſolchen Reviſoren untergeben iſt, die an den öffentlichen Dienſt gewöhnt und dazu inſtruiert ſind. Es wird hoffentlich niemand einreden, ſolche Schulinſpektions-Kalamitäten könnten nur da vorkommen, wo die Schule halb und halb Staatsſache ſei, und würde verſchwinden, wenn ſie ganz und gar in die Kirche aufginge. Wir würden ſonſt genötigt ſein, einen General-Superintendenten zu nennen, auf deſſen Anordnung die Kinder in der Schule nicht mehr bei ihrem Namen, ſondern nach Nummern genannt werden; und ferner beweiſen müſſen, daß wir von ſolchen Männern, die aus dem Schuldienſt in das Schulregiment berufen worden, keine Inſpektions-Skandala kennen, daß hingegen die erwähnten Fälle lediglich von ſolchen herrühren, die aus dem Kirchendienſt in das Schulreviſorat hinaufgefallen waren. — Wie einfach würde ſich wieder die obige Frage ſtellen und beantworten, wenn es anerkannt wäre, daß die Schule zunächſt Hülfsanſtalt des Hauſes ſei, und daß ſie im Geiſt und Sinn des Hauſes eingerichtet und beaufſichtigt werden müſſe. Wann kommt der Fall vor, daß irgend einer, ſei er Pfarrer oder Bürgermeiſter oder wer ſonſt, das moraliſche Recht und die Pflicht hätte, den Eltern in Gegenwart ihrer unmündigen Kinder von Amts wegen ernſte oder gar bittere Vorwürfe zu machen, und daß dieſe ein ſolches Recht anerkennten? Wo dies faſt notwendig werden ſollte, da muß die Familie derart zerrüttet ſein, daß ſie nicht mehr unter die Regel: „Mein Haus iſt meine Burg," zu bringen iſt; wo es geraten iſt, die Kinder von den Eltern zu trennen und in „Rettungsanſtalten" unterzubringen. Da ſind aber auch die Vorwürfe vor den Kindern überflüſſig. Ähnlich ſteht es mit der Schule. Den Lehrer in Gegenwart der unmündigen Schüler tadeln oder gar als einen Nichtswürdigen behandeln, heißt nichts anders als: die Schule auflöſen. Von „Menſchlichkeiten", die auch einem Reviſor begegnen können, und die ein Menſch dem andern vergeben muß, reden wir natürlich nicht, ſondern von dem, was grundſätzlich recht und billig und weislich iſt. Auch befürworten wir keine laxe Schulinſpektion, ſondern nur eine naturgemäße, d. i. eine ſolche, welche die Schule ihrer Natur gemäß behandelt. Wo nun der familienhafte Charakter der Schule vom Geſetz anerkannt und geſchützt iſt, da wird ſich unſeres Erachtens die Regel für die böſen Fälle ſo ſtellen: der Schulreviſor darf den Lehrer ebenſowenig vor ſeinen Schülern tadeln, als der Offizier einen unbeſcholtenen Soldaten körperlich züchtigen darf. Tritt ein ernſter Disciplinarfall ein, der eine ſolche Maßregel nahe legt, ſo wird in der Regel der Lokal-Schulvorſtand faſt in gleicher Schuld ſtehen und von Rechts wegen ebenfalls vor der Schule ſeine Verurteilung hören müſſen. Das eine wie das andere würde aber gleich unzuläſſig ſein. Recht, billig

und weislich ist nur dies: der Schulvorstand ist in der Stille abzusetzen, und dem Gewissen des Lehrers die Alternative zu stellen: entweder seine Vergehen vor den Kindern und dem Revisor *selbst zu bekennen* und Besserung zu versprechen, oder *sein Schulamt niederzulegen*. — Ein Schulregiment, welches die Familienhaftigkeit der Schule anerkennt, braucht also keineswegs laxer zu sein, als das bisherige war; aber es wird naturgemäßer, zarter, mit einem Wort: geistlicher werden müssen.

Der Leser wird selbst den weiteren Schluß machen, daß der familienhafte Charakter der Schule nicht geringere Anforderungen an den *Lehrer* stellt. Und im Lehrerstande wird auch wohl noch etwas zu reformieren sein. Oder giebt es nicht leider auch noch Lehrer, die ihre Kinder gerade so roh und ungeschlacht behandeln oder außer der Schule von ihnen reden, wie gewisse Unteroffiziere die Glieder ihrer Korporalschaft traktieren und von ihnen reden? die den Eltern ihrer Schüler begegnen, als ob die Kinder ihnen gehörten, und als ob das Haus um des Lehrers, nicht dieser um des Hauses willen da sei? und giebt es nicht mitunter auch solche, die ihren Vorgesetzten gegenüber in Gegenwart der Kinder sich betragen, wie wenn ihre Autorität durch Gespreiztheit und Widerhaarigkeit aufrecht erhalten werden müßte? Wohl verträgt die familienhafte Schuleinrichtung eine feste und gemessene Haltung des Lehrers, sonderlich bei einer großen Schülerzahl und bei etwaigen unverständigen Ansprüchen der Eltern. Wer das Gegenteil geziemlich halten wollte, der müßte auch bei einem Hausvater ein weibisches Wesen und ein schwächliches Nachgeben gegenüber der weicheren Mutter angemessen finden. Aber ein Lehrer, dessen Haltung auf den ersten Blick die innere Roheit des Denkens und Fühlens erkennen läßt, entweihet das Schulheiligtum.

---

3. In einer weithin bekannten und doch wenig recht gekannten Gegend unseres vielgestaltigen deutschen Vaterlandes besteht ein Schulwesen, welches die Charakterzüge der Familienhaftigkeit und Naturwüchsigkeit in einem solchen Maße und so deutlich an sich trägt, daß es zur Veranschaulichung dessen, was die obige These über die Verbindung von Haus und Schule fordert, in besonderm Maße sich eignen dürfte. Wir meinen die alten niederrheinischen Lande Berg und Jülich, insbesondere jedoch das Nieder-Bergische (die Kreise: Elberfeld, Barmen, Lennep, Solingen, Mettmann, Düsseldorf, Duisburg), weil dort jene Züge am reinsten und vollständigsten ausgeprägt sind. Eine Skizze der Fundamentstücke dieser Schulordnung wird daher hier ganz am Platze sein. Die hervorzuhebenden Charakterzüge sind freilich nur an den Schulanstalten und ihrer nächsten

Umgebung, in der Lokal-Schulgemeinde, zu ſuchen; darüber hinaus gilt im weſentlichen die allgemeine preußiſche Schulorganiſation. Gegen ein mögliches Mißverſtändnis ſei aber noch bemerkt, daß die bergiſche Schulordnung nicht ohne weiteres für abſolut muſtergültig angeprieſen werden ſoll; Schreiber dieſes hält ſie allerdings in der Hauptſache für muſterhaft, aber zunächſt nur in Verbindung mit den heimiſchen hiſtoriſch-gewachſenen kirchlichen und ſocialen Verhältniſſen. Eine Schulordnung, bei der auch das Familienprincip zu ſeinem vollen Rechte kommt, iſt noch nicht überall möglich: ſie hat ihre eigentümlichen Lebensbedingungen, zu denen vor allem eine eingelebte freie Kirchenverfaſſung gehört.*)

Fünf Hauptſtellen in den bergiſchen Lokalſchulverhältniſſen ſind es, auf welche unſere Skizze hinzuweiſen hat. Die einen und andern der vorzuführenden charakteriſtiſchen Züge finden ſich überall im deutſchen Volksſchulweſen, aber in ihrer Vereinigung nur am Niederrhein (Regierungsbezirk Düſſeldorf). Der Leſer wolle nebenbei auch darauf achten, in welcher Weiſe die kirchlichen, ſtaatlichen und bürgerlichen Kräfte mit eingreifen, wo das Familienprincip zur Ausgeſtaltung des Schulweſens nicht ausreichte oder nicht auszureichen ſchien.

a) Die Schulgemeinde. Sie fällt dem Begriffe nach nicht mit der kirchlichen, auch nicht mit der bürgerlichen Gemeinde zuſammen, ſondern iſt eine geſonderte korporative Verbindung von Familien für die Bildung ihrer Kinder: eine reine Schulgemeinde. Sie wählt den Lehrer durch das Wahlkollegium, beaufſichtigt ihn durch den Schulvorſtand, deſſen Präſes der Pfarrer iſt, und hilft zur Unterhaltung der Schule durch Beiträge der beteiligten Familien (Schulgeld und freie Gaben).

Das abſolute Wahlrecht beſitzt die Schulgemeinde nicht, ſondern hat der königlichen Bezirks-Regierung drei Kandidaten zu präſentieren, von denen dieſelbe in der Regel den beſtätigt, welcher an erſter Stelle vorgeſchlagen wird.

Eigentümlich iſt auch die Zuſammenſetzung des Wahlkollegiums. Es beſteht aus dem Pfarrer, den zeitigen und ehemaligen Presbytern, welche im Schulbezirke wohnen, den beiden Schulvorſtehern und dem Bürgermeiſter. Bei der wichtigen Funktion der Lehrerwahl greift alſo vorwiegend die Kirche mit ein.

*) In einigen mehr oder weniger wichtigen Nebenſtücken iſt übrigens das niederrheiniſche Schulweſen ganz und gar nicht muſterhaft. Es hat die ausbauende und nachbeſſernde Hand eines rechten Schulregenten gefehlt; ob darum, weil dieſe eigentümliche Schulgeſtalt in die allgemeine preußiſche Uniform nicht paßte, oder aus andern, näherliegenden Gründen, muß hier unerörtert bleiben.

b) Die Lehrer. Bei mehrklaſſigen Schulen iſt der erſte (Haupt-) Lehrer der verantwortliche, mit väterlicher Vollmacht betraute Leiter der ganzen Anſtalt. Die mitarbeitenden (unverheirateten) Kollegen — Hülfslehrer — wohnen und leben in ſeiner Familie. Das lehrende Perſonal bildet alſo nicht ein einiges oder uneiniges Lehrer-Kollegium, ſondern eine einheitliche Lehrer-Hausgenoſſenſchaft.

Die Hülfslehrer werden vom Schulvorſtande, nicht von dem großen Wahlkollegium berufen; dem Hauptlehrer ſteht dabei obſervanzmäßig das Präſentationsrecht zu. Dieſe Obſervanz gründet ſich eines Teils auf die gewünſchte Einheit des Schullebens und die Verantwortlichkeit des Hauptlehrers; weſentlicher noch darauf, daß das Lehrerkollegium eine Hausgenoſſenſchaft darſtellen ſoll. Eine Familie kann wohl fremde Glieder nach eigener Wahl in ihre Mitte aufnehmen, aber ſie kann ſich ſolche nicht oktroyieren laſſen.

Bei dieſer Einrichtung ſind natürlich nur wenige Klaſſen an einer Schule zuläſſig, über drei, höchſtens über vier darf ihre Zahl nicht ſteigen.

c) Die Schüler. Was Gott in der Familie zuſammengefügt hat, wird auch in der Schule nicht geſchieden: die Geſchlechter ſind vereinigt. Eine Trennung hat die bisherige Erfahrung nicht befürworten können. Die Lehrer inſonderheit wiſſen ſehr wohl, was ſie entbehren würden, wenn ſie auf die Zucht, welche die beiden Geſchlechter gegenſeitig an ſich üben, verzichten ſollten.

Bei Schulen dieſer Art ſind ſelbſtverſtändlich vorwiegend nur Lehrer am Platze. Lehrerinnen können paſſend nur an der Unterklaſſe, bei ſechs- bis achtjährigen Kindern, angeſtellt werden; da ſind ſie allerdings auch ſehr geeignet, wenn die Schülerzahl nicht zu groß iſt.

d) Das Schullokal. „Das Haus iſt für die Familie, was der Leib für die Seele iſt.“ Eins muß zum andern paſſen. Bei einem nach Principien geordneten Schulweſen wird notwendig auch der Bau der Schullokale nicht principlos ſein. Hier zu Lande läßt ſich in der That beim Eintritt in einen Schulſaal ſofort erkennen, ob man dort dem alten guten Begriffe von einer Schule mit Bewußtſein treu geblieben iſt, natürlich jedoch nur bei mehrklaſſigen Schulen, weil hier eben überlegt werden muß, wie die wünſchenswerte Einheit des Schullebens am beſten gewahrt bleiben kann. Die Schulſäle liegen daher in der Regel in einer Reihe nebeneinander und ſind durch eine Flügelthür und durch Fenſter verbunden. Die Klaſſe des Hauptlehrers iſt in der Mitte. So kann derſelbe nicht nur bequem aus einem Saale in den andern gehen, ſondern es arbeitet überhaupt jeder Lehrer gleichſam unter den Augen des andern. Ferner kann bei dieſer Bauart die Morgenandacht mit einem gemeinſamen Geſange be-

gonnen, und ebenſo jeder Tag oder wenigſtens die Woche in dieſer Weiſe geſchloſſen werden. Zu dieſem Zwecke ſind in Barmen viele der mehrklaſſigen Schulen mit einer Orgel verſehen. Der mögliche Nachteil — die gegenſeitige Störung der Klaſſen beim Singen und lauten Leſen — läßt ſich durch Aufwand einiger Mehrkoſten vermeiden. — Wer da weiß, was ein geſunder Leib für eine geſunde Seele bedeutet, wird auch die Bedeutung der beſchriebenen äußeren Schuleinrichtung nicht geringſchätzen. So viel iſt gewiß, — und der kundige Leſer wird's begreifen — daß ſie unſern bergiſchen Schulen eine treffliche Schutzwehr geweſen iſt.

e) Die Unterhaltung der Schule. Zu dem Lehrereinkommen tragen zunächſt und hauptſächlich die Familien durch das Schulgeld und etwaige freiwillige Gaben bei. So werden die Eltern von Monat zu Monat daran erinnert, was ſie der Schule ſchulden, und die Lehrer ſchon durch ihre Einkünfte daran gemahnt, falls ſie es vergeſſen ſollten, wem ſie zunächſt dienen.

Die Schuldotation beruht jedoch nicht auf den Familienbeiträgen allein; ein größerer Kreis, die bürgerliche Gemeinde, tritt durch beträchtliche Leiſtungen mit ein. Aus der Kommunalkaſſe erhalten die Hauptlehrer ein feſtes Normalgehalt, und die Hülfslehrer das volle Bareinkommen (nebſt freier Station). Auch beſchafft die bürgerliche Gemeinde das Schulhaus, die Utenſilien und allgemeinen Lehrmittel. (In denjenigen Gemeinden, wo die Fabrikarbeiter und Tagelöhner überhand nehmen, wird es freilich immer mehr rätlich, ja notwendig, den Schulgeldſatz zu erniedrigen und dagegen das Normalgehalt in demſelben Verhältniſſe zu erhöhen.) —

Aus dieſen Fundamentſtücken der bergiſchen Schulordnung tritt, wie uns dünkt, die Familienhaftigkeit in dem Charakter der Schulen deutlich genug hervor; nicht minder laſſen ſie erkennen, wie die Beziehungen der Schulgemeinde zur Kirche, zum Staate und zum bürgerlichen Gemeinweſen naturwüchſig geregelt ſind, und wie ſie beim weiteren Ausbau, wenn er einmal beliebt werden ſollte, ſtilgerecht geregelt werden können. An einzelnen Orten, namentlich in Mittelſtädten, hat man im Laufe der Zeit die Schulanſtalten in dieſem oder jenem Stücke nach anderm Muſter ausgebaut, oder induſtriegemäß total umgeformt. Hier und da ſind jedoch die Gemeinden zeitig genug klug geworden, um zu der bewährten Einrichtung ohne großen Schaden zurückkehren zu können; andere haben ſich zwar auch durch Schaden witzigen laſſen, möchten auch jenen gern nachfolgen, wenn ſie die fortſchrittlichen großen Schulfabriken auf eine bequeme Manier los zu werden wüßten. Merkenswert iſt daneben, daß die beiden größten und durch reges kirchliches Leben ausgezeichneten Städte, Elberfeld

und Barmen, an der hiſtoriſchen Schuleinrichtung feſtgehalten haben; Barmen jedoch viel konſequenter als Elberfeld.

In deutſchen Schulzeitſchriften begegnet man zuweilen der Anſicht, daß der Lehrerſtand durch das Wahlrecht der Gemeinden in eine bedenkliche Abhängigkeit gerate. Das iſt Aberglaube und noch dazu ein erzdummer. Man zeige doch irgend eine deutſche Schulordnung, welche einerſeits den Lehrer durch vielfache Bande ſo feſt an ſeine Aufgabe bindet und andrerſeits ihn in ſeinem Wirken ſo frei und ſelbſtändig ſtellt, wie die bergiſche. Sie geſtattet nicht bloß dem Lehrer, daß er einen Kopf habe, ſie fordert vielmehr, daß er einen habe. Hier iſt mehr zu beſorgen, daß der Lehrerſtand der Schulverfaſſung nicht gewachſen, als daß dieſe für ihn zu klein ſei. Es gilt ebendasſelbe von den Lehrern in einem freien Schulweſen, was von den Paſtoren in einer freien Kirche gilt.

Sollte jemand gern fragen wollen, welchen glücklichen hiſtoriſchen Konjunkturen die niederrheiniſchen Lande ihre eigentümliche Schulgeſtaltung verdanken, ſo muß Schreiber zu ſeinem Bedauern bemerken, daß eine gründliche Auskunft darüber in der hier gebotenen Kürze nicht möglich iſt. Nur auf zwei Hauptpunkte kann hingedeutet werden: erſtlich auf die Geſchichte des kirchlichen Lebens dieſer Gegend. „Unſer rheiniſch-weſtfäliſches Schulweſen iſt nicht von geſtern; es hat eine mannigfaltige und in manchen Landſchaften höchſt eigentümliche Geſtaltung hinter ſich. Zumal im Herzogtum Berg und im Jülicher Lande, wo die evangeliſchen Schulen Jahrhunderte hindurch von der katholiſchen Landesregierung wenig oder gar nicht beachtet, innerhalb einer kirchlichen Organiſation, der es gar nicht an innerm Leben, wohl aber an einer äußern Exekutionsgewalt fehlte, ſo naturwüchſig und doch nach einem gemeinſamen Princip in einer Weiſe ſich entwickelt haben, die keine Vergleichung mit andern Landſchaften zu ſcheuen hat.“ (Dr. Landfermann, Ev. Schulblatt 1858. S. 77.) Das will kurz ſagen: Kirche und Schule mußten lernen ſich ſelber zu helfen und haben es gelernt. Der zweite fördernde Umſtand liegt darin, daß das erſte organiſatoriſche Eingreifen von ſeiten des Staates in die jugendkräftige Zeit der Freiheitskriege und in die Hände eines Mannes fiel, des Gouverneurs Juſtus Gruner, der ſolcher Zeit und ſolchen Werkes würdig war.

IV. Zur Orientierung über die gegenwärtige Stellung der Schulanstalten zu den drei Mächten des öffentlichen Lebens.

Der vorige Artikel wollte versuchen, durch einige naheliegende Beispiele zu veranschaulichen, was das Familienprincip für die Gestaltung des Schulwesens zu bedeuten hat.

Die nachstehende Betrachtung hat wesentlich denselben Zweck, nämlich den einer vorläufigen Orientierung. Sie will den Blick auf diejenigen Mächte des öffentlichen Lebens lenken, denen die Schule zu dienen hat und von denen sie beeinflußt ist, und wird hier auf die Punkte zeigen, wo dieser Einfluß die wahre Natur und Aufgabe der Schule nicht genug berücksichtigt und namentlich das Familienprincip bedroht oder gar verletzt. Es handelt sich dabei, was zur Vorsicht nochmals bemerkt sei, nicht um eine Beurteilung dieser Mächte als solcher, sondern um eine Würdigung der bestimmt namhaft gemachten Bestrebungen.

1. Unverkennbar zeigt sich heutigen Tages im Nährstande ein lebhaftes Begehren nach Fachschulen, und die landwirtschaftlichen, gewerblichen u. s. w. Vereine sind eifrig bemüht, einerseits dieses Verlangen immer mehr rege zu machen und andrerseits ihm durch Errichtung solcher Schulen helfend entgegenzukommen. Diese Bestrebungen sind sehr berechtigt. Die Zeitverhältnisse fordern in allen Zweigen des Erwerbs ein möglichst rationelles Verfahren, und die wissenschaftlichen und technischen Erfindungen bieten eine stetig sich vervollkommnende Handreichung dazu. Die allgemeinen Bildungsanstalten — die Gymnasien, Real- und Volksschulen — haben auch keine Ursache, die der Berufsbildung dienenden Institute scheel anzusehen. Im Gegenteil, wenn alles mit rechten Dingen zugeht, werden die Fachschulen auf die allgemeinen Bildungsanstalten fördernd zurückwirken; selbst eine von dorther kommende Ermahnung, ja recht

...tische und erreichbare Ziele ins Auge zu fassen, wird man hier nicht ...e weiteres abweisen dürfen. So weit ist also alles in Ordnung.

Das Verhältnis kann sich aber auch anders gestalten und hat es ...on hier und da gethan. Wenn ein Gewässer in seinem Bette ruhig dahin fließt und in diesen Grenzen die mannigfaltigsten Dienste leistet, so ist das etwas ganz anderes, als wenn es, mit Gewalt die Ufer durchbrechend, das Land umher überschwemmt, durchwühlt und versandet. Das Begehren nach Fachschulen wird von eifrigen Genossenschaften — den gewerblichen u. s. w. Vereinen — rege erhalten, unterstützt, vorwärts getrieben. Trefflich; wenn nur die allgemeinen Bildungsanstalten sich ebenfalls solcher genossenschaftlicher Stützen erfreuten! — Wie nun, wenn die Liebe zu den Fachschulen einmal in eine Vorliebe für dieselben umschlüge und die allgemeinen Schulen darob in Mißkredit gerieten? Die Menschennatur, welche überhaupt gern nach dem Profitabeln, nach dem schnell und unmittelbar Nützlichen fragt, ist jener forcierten Vorliebe durchaus günstig: der Strom findet ein beträchtliches Gefälle vor. Wie, wenn er aus seinem Bette heraus- und auf das Gebiet der allgemeinen Bildungsanstalten hinüberträte? wenn man, wie es bereits geschehen ist, diesen letztern und namentlich den Volksschulen zumutet, sich in Vorbereitungsklassen für die Fachschulen umwandeln zu lassen, oder wenigstens so viel als möglich in diese Bahn einzulenken? wenn das große Heer der politischen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Zeitschriften — wogegen die pädagogischen und kirchlichen ein geringes Häuflein sind — einmütig für diese profitable Idee Propaganda zu machen suchten? — „Es wird nicht eher besser werden," hieß es jüngst in einem verbreiteten naturwissenschaftlichen Blatte, „als bis der tausendmal wiederholte Ruf „„Trennung der Schule von der Kirche"" siegreich geworden sein wird. Bevor diese Trennung nicht vollzogen ist, werden unserm Gewerbestande die hundertfältigen Segnungen der neuern Naturforschung nicht zu gute kommen. Denn wenn der aus der Schule entlassene Knabe nicht mit einer gewissen Summe von Naturkenntnis und mit dem lebendigen Bewußtsein von der Bedeutung der Wissenschaft für das Gewerbe entlassen wird, so ist nicht zu erwarten, daß der aus ihm werdende Gewerbsmann aus dem tief ausgefahrenen Gleis des praktischen Schlendrians zu denkender Betriebsamkeit fortschreiten werde." Der Schreiber dieser Bemerkung hat etwas Richtiges im Auge, aber er schießt nicht nur über das Ziel weit hinaus, sondern tritt daneben eine Hauptbedingung gesegneten Schullebens mit Füßen. Wenn die Pfleger des volkswirtschaftlichen Fortschrittes den auf das Technische gerichteten Unterricht betonen, so sind sie auf ihrem Standpunkte im Recht; und wenn sie ihn überschätzen und den auf all-

gemeine Bildung abzielenden zu gering taxieren, ſo darf man auch mit dieſer Einſeitigkeit etwas Geduld haben. Die Vertreter anderer Intereſſen müſſen nur an ihrem Teil ihre Pflicht thun und die Lobredner des Fachunterrichts an den rechten Ort und auf die rechte Zeit verweiſen. Wo ſind aber dieſe Vertreter? Freie Genoſſenſchaften, welche die Aufgabe der allgemeinen Bildungsanſtalten als echt und recht anerkennen und dafür einſtehen, giebt es nicht. Die Kirche hat ſelber zu wenig Kredit oder ſteht doch in dem Verdachte, daß ſie ebenfalls partikulariſtiſche Zwecke in den Schulen verfolge. Ein ſehr iſoliertes Schulregiment — der Form nach eine ſtaatskirchliche Scholarchie — iſt zur Zeit faſt die einzige Schutzwehr.

Eine größere Gefahr entſteht aber für die wahre Volksbildung, wo die volkswirtſchaftlichen Beſtrebungen ſich mit der anderswoher ſtammenden gemeinen Anſicht verbinden, welche die Schulen überhaupt nur als Unterrichtsanſtalten betrachtet. Die Urſache dieſer Gefahr iſt jedoch, wie angedeutet, nicht in der regeren Sorge für Volkswirtſchaft zu ſuchen, ſondern vielmehr darin, daß den Pflegern der übrigen Quellen der Volkswohlfahrt das rechte Licht, die rechte Haltung und damit auch der Kredit zu ſehr abhanden gekommen iſt. Dies gilt, wo die bezeichnete Gefahr ſich zeigt, im beſondern Maße von der Kirche, weil ſie im beſondern Sinne den Beruf hat, ein Licht und Salz der Welt zu ſein. Das Schlimmſte aber iſt zu befürchten, wenn ſelbſt Schulmänner und Geiſtliche zu jener vulgären Auffaſſung vom Schulweſen herunterſinken und den Aſt abſägen helfen, auf dem ſie ſelber ſitzen. Als eins der auffälligſten Beiſpiele dieſer Art fällt wohl jedem Leſer das früher erwähnte berüchtigte Urteil des berühmten holſteiniſchen Theologen ein. Wo ſolche Anſchauungen im Schulregimente und im Volke die Übermacht gewinnen, da müſſen die Schulen auf die Würde von allgemeinen Bildungsanſtalten, die als ſolche auch Erziehungsanſtalten ſind, verzichten; von dem Charakterzug der Familienhaftigkeit braucht nicht weiter die Rede zu ſein. Hinſichtlich des Unterrichts wird dann alles gelobt und empfohlen, was dieſem dienen kann oder zu dienen ſcheint, ohne Rückſicht darauf, ob die Erziehung darunter Not leidet, z. B. recht viele Schulklaſſen auf einem Haufen nach dem Muſter der induſtriellen Fabriken, Fachunterricht auch in der Volksſchule, Trennung der Geſchlechter u. ſ. w. In einer namhaften Stadt ſind unlängſt die Leiter der evangeliſchen Schulen ſogar auf den Gedanken gefallen, alle dieſe Vorteile miteinander zu verbinden. Die Schule hat jetzt eine Reihe von Klaſſen, die Geſchlechter ſind geſchieden, an den Mädchenſchulen Lehrerinnen angeſtellt und obendrein iſt noch Fachunterricht eingeführt. Der ganze Menſch, die Perſönlichkeit, hat in ſolchem Inſtitut keine Bedeutung mehr; das Individuum (das Ungeteilte) wird, obwohl

ſchon die Sprache davor warnt, nach Möglichkeit geteilt; man zählt nur noch menſchliche Kräfte und Eigenſchaften. Da geht es alſo nicht erſt „zur höchſten Höhe der Verfeinerung hinan," wie Lichtenberg einmal prophezeit hat, man iſt ſchon dort angekommen. Doch — korrigieren wir uns, — die höchſte Stufe der Verfeinerung iſt's noch nicht. Jener Perſerkönig, von dem der treffliche alte Rollin in ſeiner „Histoire ancienne" erzählt, wußte es noch feiner anzufangen. Er berief für ſeinen Kronprinzen nicht nur beſondere Lehrer für die beſonderen Unterrichtsfächer, ſondern auch eine Reihe ausgeſuchter Erzieher, von denen der eine den königlichen Knaben zur Tapferkeit, der andere zur Großmut, der dritte zur Geduld, der vierte zur Mäßigkeit u. ſ. w. anleiten ſollte. Die alte heidniſche Kultur war alſo der modern chriſtlichen noch um einen Schritt voraus; wer weiß aber, wie lange.*)

---

2. Ein zweiter Blick gelte dem Gebiete des kirchlichen Lebens, ſoweit von dort aus das Geſchick der Schule mit beſtimmt wird.

„Aber kann denn von der Kirche her dem Schulweſen eine Gefahr drohen, dem familienhaften Schulleben ein Leid widerfahren?"

Thatſachen mögen auf dieſe Frage die Antwort geben.

Thatſächlich iſt heutzutage auf keinem Gebiete mehr Disharmonie als auf dem kirchlichen, und zwar nicht bloß zwiſchen den verſchiedenen Kirchen

*) Aus einem kleinen norddeutſchen Staate wurde vor kurzem berichtet, der dortige Chef des Schulweſens, ein Generalſuperintendent, habe eine eigentümliche „Methode" ausgebildet und in die Schulen des Landes eingeführt, wodurch die außerordentlichſten Erfolge erzielt worden ſeien. „Die Unterrichtsweiſe ſtützt ſich auf ein militäriſches Syſtem, die Schüler ſitzen ſchachbrettartig, werden nach Buchſtaben genannt, und es wird die Unterweiſung taktiermäßig vorgenommen." Ohne nähere Kenntnis iſt es nicht ratſam, ſich ſchon ein beſtimmtes Urteil über die beſchriebene Einrichtung zu bilden. Die Volksſchule, welche es durchweg mit einer großen Schülerzahl zu thun hat, kann allerdings mancherlei äußere Hülfsmittel zur Regierung der Kinder wohl gebrauchen. Die unſcheinbarſten und ſolche, die wenig Geräuſch machen und ſich leicht anwenden laſſen, ſind die beſten. In dieſer Hinſicht würden viele deutſche Lehrer von den frères des écoles chrétiennes, die zwar nicht im Unterrichten, wohl aber im Regieren der Schüler eine bewundernswerte Meiſterſchaft beſitzen, noch vieles lernen können. Äußere Ordnung in der Schule iſt hoch zu ſchätzen, ſo hoch wie die Windſtille beim Säen. „Stille, als Mittel die Thätigkeit zu erzielen, iſt das erſte Geheimnis einer guten Schule" (Peſtalozzi). Aber gewiß ſteht auch der Name einer menſchlichen Perſönlichkeit zu hoch, als daß er mit einem Buchſtaben oder einer Nummer vertauſcht werden dürfte. Wer dazu raten kann, iſt auch auf dem Wege, den Begriff der Schule als einer Erziehungsanſtalt zu verlieren oder er hat ihn gar ſchon verloren.

und Kirchlein untereinander, ſondern innerhalb jeder der hiſtoriſchen Kirchen ſelber, ſoweit ſie an der modernen Kulturentwicklung teil haben; am deutlichſten offenbaren ſich die Differenzen natürlich in der evangeliſchen. Die einen halten dafür, daß in den bisherigen Kirchenglocken „eine Stimme von oben“ noch immer recht und rein ertöne; andern klingt dieſe Stimme zu altmodiſch oder zu undeutlich, ſie möchten die Glocken gern nach einer andern Kompoſitionsformel umgießen; die dritten erkennen überhaupt keine Stimme von oben an. Innerhalb der einen Kirche werden trotz der einen deutſchen Zunge drei verſchiedene Sprachen geredet, man verſteht einander nicht mehr oder nur ſoweit, um zu wiſſen, daß der eine nicht will, was der andere will. Dieſe Spaltungen gehen viel tiefer als die der politiſchen Parteien, was ſich ſchon daran erkennen läßt, daß die letztern doch noch ein gemeinſames Vaterland bekennen, für das ſie gegen einen äußern Feind im Notfalle feſt zuſammenſtehen, während bei den kirchlichen Parteien ein Einigungspunkt, ein inneres einigendes Band unerkennbar, wenigſtens unſagbar iſt.*) Zu offenem Ausbruche auf öffentlichem Boden hat ſich der kirchliche Unfriede noch nicht überall entwickelt, doch zeigen die Eruptionen und Evolutionen in Baden, Rheinbayern und Hannover, was unter der Decke ſchlummert und ſchließlich allerorten zu erwarten ſteht, wenn nicht eine Überwindung der Gegenſätze von innen heraus oder eine Auseinanderſetzung zwiſchen den ſich befehdenden Kräften gelingt.

Auf dieſen zerklüfteten, vulkaniſchen Boden iſt die Schule gebaut. Sie anderswohin verpflanzen, geht nicht; die Schule muß bei der Familie bleiben, und die Familie muß einer kirchlichen Gemeinſchaft angehören. Eine Familie und eine Schule ohne kirchliches Bekenntnis iſt wie ein Menſch ohne Charakter. Nun dringt der Kirchenſtreit auch notwendig in die Schule ein und wirkt hier um ſo zerſtörender, als ſie es mit Unmündigen zu thun hat, bei denen das unbeirrte Vertrauen die erſte Bedingung einer erziehlichen Einwirkung iſt. Wird gar ein Stück des Kirchenlandes in die Luft geſprengt oder ſinkt es ein, — was ſoll da aus der Schule werden? Es iſt demnach unzweifelhaft, daß von kirchlicher Seite her der Schule ein Leid widerfahren kann; thatſächlich befindet ſich dieſe ſchon im Leidenszuſtande und Schlimmeres ſteht in Ausſicht.

Iſt aber eine Schutzwehr dagegen möglich? Gegen den ſchlimmſten Fall freilich nicht; aber vorher kann doch wohl noch manches geſchehen, damit die Unmündigen nicht gar zu ſehr „geärgert“ werden. Jedenfalls iſt von der Schule aus zu wünſchen, daß die kirchlichen Parteien nicht gerade das Schulgebiet zum Schlachtfelde machen.

*) Sollte in dieſer Hinſicht nicht die theologiſche wie die philoſophiſche Ethik ſchwere Schulden auf dem Gewiſſen haben?

Allein nicht bloß gegen Erschütterung von unten, sondern auch gegen Verwirrung von oben ist das Schulwesen auf kirchlichem Boden nicht gesichert. Nur im Vorbeigehen sei kurz erinnert an die Geschichte des neuen Schulgesangbuches im Osnabrückschen. Das dortige Konsistorium gedachte ein recht urtextliches Buch in die Schulen und durch sie in die Häuser und in die Kirchen zu bringen, rief aber dadurch in den, durch ihre früheren Leiter dem Urtext und Ursinn längst entfremdeten Gemeinden einen solchen Sturm hervor, daß die Liedersammlung zurückgezogen und revidiert werden mußte. Man braucht hier (wie auch bei der jüngst versuchten Einführung eines neuen Katechismus in Hannover) mit den Opponenten nicht gemeinsame Sache zu machen und kann doch auf Grund dessen, was ein familienhaftes Schulleben und sein Schutz erfordert, gegen das Verfahren der betreffenden Kirchenbehörden ernste Bedenken hegen, abgesehen noch davon, was vom pädagogischen Standpunkte überhaupt dagegen zu erinnern ist. Wenn eine besondere Schulbehörde dort bestanden hätte, so würde sich dieselbe auch bei ganz gleicher kirchlicher Gesinnung doch entschieden dagegen verwahrt haben, daß ihr Gebiet zum Kampfplatze der kirchlichen Parteien gemacht werde.

Die exceptionelle Hannöversche Schulgeschichte ist übrigens zu dem Nachweise, daß das Schulleben auch mitunter der Kirche gegenüber des Schutzes bedarf, nicht einmal erforderlich. Dafür liegt ein geeigneteres Exempel vor, geeigneter um deswillen, weil es aus dem kirchlich wohlberufenen Wupperthal kommt und nicht bloß alles hübsch kirchenordnungsmäßig dabei zuging, sondern auch weder von ordentlicher noch von unordentlicher Opposition etwas zu sehen war. Das Ev. Schulblatt berichtete darüber in Nr. 9, 1859 folgendes:

„Vor etwa zwei Jahren haben im Wupperthal zuerst die beiden reformierten und später auch die drei lutherischen Gemeinden ein eigenes neues Kirchengesangbuch eingeführt; die unierte evangelische Gemeinde in Unterbarmen, welche schon ein besseres Gesangbuch besaß, fügte demselben nur einen Anhang bei. Es wird jetzt wohl in unserm Vaterlande nicht viele Städte von gleicher Größe geben, wo sämtliche Gemeinden hinsichtlich des Kirchengesangbuches so „auf der Höhe der neuen Kirchenzeit stehen“ — wenn diese Zeitungsphrase erlaubt ist — als Elberfeld und Barmen. Das neue lutherische ist sogar von einem der ersten Kenner der Hymnologie für das beste in ganz Deutschland erklärt worden. — „Und dennoch soll im Wupperthal nicht alles in Ordnung sein?“ So ist es. „Hat die Einführung vielleicht durch Oppositionsstürme hindurchgehen müssen?“ Keineswegs; die neuen Gesangbücher sind nicht nur ohne Widerstreben, sondern mit vieler Freude aufgenommen worden. Die gestrengen konsi-

ſtorialen Oberhirten in Hannover und anderswo, die mitunter etwas mitleidig auf das „kirchlich-diſſolute" Wupperthal herabſehen, werden wohl noch eine geraume Zeit arbeiten müſſen, bevor ſie in den großen Städten ſo leitſame und wohlgeſinnte Gemeinden herangebildet haben. „Was fehlte denn nun an den neuen Büchern?" Eine Kleinigkeit; die Autoren und Reviſoren, namentlich des ſpäter erſchienenen lutheriſchen Geſangbuches, hatten die kirchlichen Bedürfniſſe und die Anforderungen der neuern Hymnologie feſt genug im Auge behalten, aber — um es recht deutlich zu ſagen — zufällig vergeſſen, daß es auch Schulen im Wupperthal giebt. Hätten dieſe Männer wirklich daran gedacht, ſo würde ihnen auch eingefallen ſein, daß die hieſigen allgemeinen Bildungsanſtalten — das Gymnaſium, die Real-, höhern Töchter- und Volksſchulen — zwar auf kirchlichem, aber nur zum kleinern Teil auf kirchengemeindlichem Boden ſtehen; daß ſelbſt in Elementarſchulen der letztern Art ſtets viele Schüler anderer Gemeinden ſich befinden: daß mithin die kirchlichen Geſangbücher nur dann in den Schulen gebraucht werden können, wenn die zu lernenden Lieder nach Text und Melodie übereinſtimmen. Die Kalamität, daß die Kirchengeſangbücher nicht in den Schulen gebraucht werden konnten, hatte ſchon ſeit langen Jahren auf den Gemeinden gelaſtet, und die Lehrer freuten ſich nicht wenig auf die neuen Geſangbücher, die ja auch eine Abſchaffung dieſes Übels mit Recht erwarten ließen. Aber wie ſehr wurde dieſe Hoffnung getäuſcht! Von den beiden Redaktions-Kommiſſionen, der reformierten und lutheriſchen, hatte jede auf eigene Fauſt gearbeitet und ſich um die andere nicht bekümmert. Als nun nach ſieben- und mehrjähriger Arbeit die Bücher endlich fertig waren und gedruckt zum Vorſchein kamen, da zeigte es ſich, daß auch die gemeinſamen Lieder leider wieder mehr oder weniger nach Text und Melodie verſchieden waren, d. h. verſchieden in einzelnen Vers- oder Melodiezeilen. Die lutheriſche Kommiſſion war nämlich ein wenig ſtrenger auf die ältern Texte zurückgegangen als die reformierte; und dann hatte die reformierte Melodien-Redaktion, zu welcher auch mehrere Lehrer gehörten, das Band mit der Provinzialkirche feſtgehalten, alſo die Melodien nach Rinck gewählt, während die Fachkundigen auf lutheriſcher Seite, zwei Muſiklehrer in Elberfeld, nur ihrem muſikaliſchen Wohlermeſſen gefolgt waren und an die Provinzialkirche (das Provinzialgeſangbuch) und die Schulen nicht gedacht hatten. Nun iſt das alte Elend in neuer Auflage auf lange Jahre hin wieder da. Aber nicht bloß die Schulen ſind davon berührt, ſondern auch das häusliche Leben, ferner die Jünglingsvereine, die kleinen Erbauungsgeſellſchaften, kurz alle konfeſſionell gemiſchten Kreiſe von der Familie an bis zu den großen Miſſionsverſammlungen hin.

Stimmt ein ſolcher Kreis aus freier Bruſt ein geiſtliches Lied an, das in beiden Geſangbüchern ſteht, ſo kommt man im Text noch leidlich durch, auch in der Melodie geht es vielleicht einige Zeilen weit friedlich zuſammen, dann auf einmal fahren die Stimmen auf gut lutheriſch und gut reformiert auseinander. — Das Übel iſt um ſo ärgerlicher, da nicht konfeſſioneller Eigenſinn, ſondern vielmehr das unerklärliche Überſehen der Schul- und Lebensbedürfniſſe es verſchuldet hat. Denn nur bei den gemeinſamen Liedern wäre eine Verſtändigung über Text und Melodie erforderlich geweſen; darüber hinaus und überhaupt in der Wahl der Lieder hätte jede Konfeſſion nach Herzensluſt ihre Eigentümlichkeit ausprägen können. Was freiwillig nicht geſchehen war, mußte nun aus Not geſchehen, ſonſt hätten die Schulen die Pflege des geiſtlichen Geſanges ſo lange vertagen müſſen, bis die Väter der Kirche die Schulen und Familien nicht mehr vergeſſen können. Freilich ließ ſich nicht alles wieder gut machen, was verdorben war. Doch geſchah das Mögliche. Es wurde ein beſonderes Liederbuch für den Schulgebrauch zuſammengeſtellt, wie auch früher ein ſolches beſtanden hatte; im Text folgte man vorwiegend dem lutheriſchen, in der Melodie ausſchließlich dem reformierten, d. h. dem Provinzialgeſangbuche. So konnte doch in den Schulen wieder geſungen werden. Daß dennoch viele Übelſtände bleiben, iſt leicht zu erkennen. Solange die kirchlichen Geſangbücher in den gemeinſamen Liedern nach Text und Melodie nicht übereinſtimmen, ſind durch Schuld der Kirche ſelber einem friſchen Geſangesleben, das der Krücken des Vorſagens und Leſens entbehren kann, ſchwere Hinderniſſe in den Weg gelegt. Einigermaßen darf man ſich auch wohl darüber wundern, daß von den höhern Kirchenbehörden, welche die Geſangbücher genehmigt haben, nicht danach gefragt worden iſt, ob dieſelben für die örtlichen Schul- und Lebensbedürfniſſe berechnet ſeien."

„Dieſe Geſchichte zeigt augenfällig, welche Kluft mitunter zwiſchen Kirche und Schule beſtehen kann ſelbſt da, wo man glauben ſollte, es ſei alles in ſchönſter Ordnung; und zwar eine Kluft, die nicht in der Emancipationsluſt der Lehrer, ſondern lediglich in dem beſchränkten Geſichtskreiſe der Kirchenmänner ihren Grund hat. Wenn das nun in der kirchlich wohlberufenen Metropole des evangeliſchen Rheinlandes paſſieren kann, was läßt ſich — wenn darauf hin ein Schluß erlaubt iſt — anderwärts erwarten?"

„Ferner lehrt ſie, wie uns dünkt, daß die Kirche nicht übel thäte, wenn ſie in denjenigen Angelegenheiten, welche die Schule mitberühren, gelegentlich auch einen verſtändigen Schulmann ein wenig mitreden ließe. Die reformierten Gemeinden hatten ſich in dieſer Beziehung auch vorzuſehen und wenigſtens zu der Melodien-Kommiſſion einen Lehrer heran-

gezogen. Die lutheriſchen Gemeinden glaubten eines ſolchen Beirates nicht zu bedürfen; und doch wäre wahrſcheinlich ſchon der jüngſte Hülfslehrer imſtande geweſen, die betreffende Kommiſſion über die Bedürfniſſe der Schulen genügend aufzuklären."

„Drittens endlich iſt aus den erzählten Vorgängen wieder klar zu erſehen, wie es den wohlgemeinteſten Beſtrebungen ergeht, wenn ſie die hiſtoriſch-gegebenen Verhältniſſe nicht feſt im Auge behalten und berückſichtigen. Sie erinnern nur zu ſehr an den General, der einen Feldzugsplan entwirft, ohne das Terrain zu kennen, auf dem er kriegen will."

---

3. Den größten Einfluß übt in unſern Zeiten die politiſche Geſellſchaft, der Staat, auf das Schulweſen aus.

Bekanntlich iſt das nicht immer ſo geweſen. Unter dem 20. Mai 1662 befahl der große Kurfürſt, „daß die Kirchen und Gemeinden allen Fleiß anwenden ſollen, daß hin und wieder in Dörfern, Flecken und Städten wohlbeſtellte Schulen angeordnet werden." Dieſer Befehl zeigt, daß der große Kurfürſt es noch nicht für ſeine Sache hielt, für Schulen zu ſorgen; er ermahnte ſeine Unterthanen, ſich dieſe Sache mehr angelegen ſein zu laſſen, und das ſtand ihm als Landesherrn unzweifelhaft zu und ſtand ihm wohl. Unter Friedrich Wilhelm I. hielt die Staatsregierung in hieſigen Landen noch dasſelbe Verhältnis zum Schulweſen feſt. So verordnete die kleviſche Kammer am 26. Mai 1734, auf dem Lande ſollten nur ſolche Schneider geduldet werden, die zugleich Schulmeiſter oder Küſter ſeien; und zwei Jahre ſpäter (1736) wurde dieſen privilegierten Schneider-Schulmeiſtern die Erlaubnis erteilt, zwei Geſellen zu halten. Man ſieht, die kleviſche Regierung wollte den Schulen wohl und wollte ihnen zu Hülfe kommen, aber ſo, daß es weder dem Staate, noch den Gemeinden etwas koſtete. Und in der That, indem ſie den ſchneidernden Lehrern das Privilegium verlieh, ein damals zünftiges und an die Städte gebundenes Handwerk auf dem Lande und zwar mit zwei Geſellen treiben zu dürfen, verſchaffte ſie ihnen eine Einnahme, die der Regierung und den Gemeinden nichts koſtete, höchſtens den Mitgliedern der Schneiderzunft in den Städten etwas entzog, den Schulen aber weſentlich nützen mußte. Ob die Schneider-Schulmeiſter jener Zeit, die in den Freiſtunden ihren Geſellen Röcke und Hoſen zuſchnitten, übler ſituiert waren, als die „Herren Lehrer" heutzutage ſind, die, um leben zu können, nebenbei auf dem Acker arbeiten oder Privatſtunden geben müſſen, bis ſie vor Müdigkeit umfallen, — das iſt noch ſehr in Frage zu ſtellen. Jedenfalls kann man von den damaligen Regierungen nicht ſagen, daß ſie den Schulen viel verſprochen,

aber wenig erfüllt hätten, oder daß sie beflissen gewesen wären, durch geringe Kosten sich den Ruf zu erkaufen, große Beförderer der Volksbildung zu sein.

Fünfzig und einige Jahre später heißt es aber im allgemeinen preußischen Landrecht (II. Tit. 12, § 1): „Die Schulen — — sind Veranstaltungen des Staates." Es scheint jedoch, daß die Kunst der „legislatorischen Monologe," welche man sonst den Redaktoren der neuern Verfassungen wohl nachrühmt, auch damals schon nicht unbekannt war; denn wenn man den angezogenen § des Landrechts wörtlich versteht, so würde er doch besagen, daß der Staat wie seine übrigen Anstalten so auch die Schulen aus seiner Kasse mit unterhalten wolle. So war es indessen nicht gemeint; vielmehr sollte das Schulwesen nach wie vor von den Privaten, Gemeinden und Kirchen unterhalten werden, aber der Staat wollte die Güte haben, es zu seinem und des allgemeinen Besten zu regieren. Die preußische Verfassungsurkunde vom Jahr 1850 drückt sich in dieser Beziehung vorsichtiger aus; sie sagt nicht, was damals ihrer Dreiundzwanzig und Tausende hinter ihnen wünschten, daß die Schulen Staatsanstalten seien, sondern bestimmt, daß die Gemeinden zu ihrer Unterhaltung verpflichtet sein und Staatsbeamte sie leiten und beaufsichtigen sollen. Daneben wird jedoch den Lehrern viel versprochen: die Rechte der Staatsdiener und ein auskömmliches Gehalt. Ähnlich ist in den andern deutschen Landen das Verhältnis des Staates zum Schulwesen geregelt worden. Vergleicht man nun das halbe Jahrhundert, während welcher Zeit die Schulen unter staatlicher Vormundschaft gestanden haben, mit den Jahrhunderten vorher, so fällt in die Augen, daß die Staatsregierung ihr Mündel in der That ein beträchtliches Stück vorwärts gebracht hat. Die alten, vielfach kümmerlichen Schullokale haben schönen und zweckmäßigen Schulhäusern Platz machen müssen; der Lehrerstand erhält jetzt eine geordnete, angemessene Vorbildung; das Schulhandwerk ist eine freie Kunst geworden oder doch auf dem guten Wege, es zu werden; die Dotationsverhältnisse sind besser und sicherer geregelt als früher, ebenso in manchen Gegenden die Pensionsverhältnisse; auch für die Witwen und Waisen der Lehrer ist schon viel geschehen. Freilich dürfen diese Verbesserungen nicht ohne weiteres alle dem Staatsschulregiment zu gute geschrieben werden; der Staat hat verhältnismäßig wenige Kosten dabei aufgewandt, nur die Seminarien werden direkt aus seiner Kasse unterhalten, im übrigen leistet er nur aushülfsweise einige Unterstützungen. Die Hauptzahler sind die Gemeinden, die Familien und die Kirchen gewesen. Durch die Ermahnungen und Befehle der Staatsregierung allein sind diese jedoch nicht dazu willig geworden, sondern ebenso sehr durch die nach und nach entstandene

Einsicht, daß die Besserung der Schulen ein segensreiches Werk sei. Zu dieser Einsicht hat unter andern auch der Schulstand selber durch ein reges Streben, sich und seine Dienste immer mehr zu heben, viel beigetragen, und dieses Streben angeregt zu haben, ist wieder vorzugsweise ein Verdienst der einzelnen Männer, welche auf den Kirchen- und höhern Schuldienst verzichteten, um sich mit Eifer dem Elementarschuldienst in den Seminarien zu widmen. So haben viele Kräfte und Umstände von verschiedenen Seiten her zusammengewirkt, um das Volksschulwesen aus dem verkümmerten Stande, in welchem die Kirche es hatte stecken lassen, herauszubringen. Der Staat ist *einer* der Mitwirkenden gewesen; das Verdienst wird ihm ungeschmälert bleiben. Daß aber dieses Verdienst nicht so groß ist, wie manche glauben und vorgeben, geht schon daraus hervor, daß immer noch in denjenigen Gegenden, wo die Kirchen und Familien noch nicht das rechte Interesse am Bildungswesen gewonnen haben, sich die Lehrer in höchst kümmerlicher Lage befinden, in einer Lage, die man in andern Gegenden schon vor einem halben Jahrhundert nicht mehr kannte. Wäre der Staat allein oder auch nur vorzugsweise der „Schöpfer" des verbesserten Schulwesens, so würden in seinem Bereiche solche auffälligen Unterschiede in der Schuldotation nicht vorkommen dürfen. In reinen Staatsangelegenheiten wie Militär-, Justiz-, Postwesen u. s. w. ist auch dafür gesorgt, daß die betreffenden Beamten in der einen Gegend ebensogut ihren gebührlichen Anteil am Budget bekommen, als die in den andern. Die landrechtliche Proklamation: „die Schulen sind Veranstaltungen des *Staates*," ist demnach zum größten Teil, nämlich was die Unterhaltung der Schulen betrifft, nicht erfüllt worden, — glücklicherweise, setzt der Schreiber dieses in seinem Sinn hinzu, — und es liegt Grund genug vor, zu glauben, daß auch die Versprechungen, welche die Verfassungsurkunde den Lehrern hinsichtlich ihres Gehaltes macht, auf dem bisherigen Wege nicht erfüllt werden können. Die Familien, die Kirchen und die Lehrer haben Ursache, der Staatsregierung für viele ihrer Bemühungen um das Schulwesen dankbar zu sein; der Staat verstand seine Zeit, als er die Schulvormundschaft übernahm. Es kommt aber die Zeit, und wir glauben, sie ist schon jetzt, wo das Schulregiment in die „rechten Hände" gelegt werden kann. Jedenfalls wäre es, damit das geschichtliche Urteil nicht gefälscht werde, wohlgethan, den Quellen der Schulverbesserung in den letztvergangenen fünfzig Jahren genauer nachzuspüren, als diejenigen es gethan haben, welche die Ausführung der landrechtlichen Proklamation für das Ende der Wege Gottes in der Schulentwicklung halten. Dem Staate selbst ist schlecht damit gedient worden, daß man von seinem Wirken zum Besten des Schulwesens so gar viel Redens gemacht, und seine Be-

amtenſchaft die Lobpreiſungen „des Landes der Schulen“ ſo vergnüglich in ihr Verdienſtkonto eingregiſtriert hat. Dadurch ſind die Lehrer, und nicht ſie allein, vielfach dazu verleitet worden, vom Staate auch ſolche Dienſte zu begehren, die er — zumal wenn er ein Großſtaat iſt — doch nicht leiſten kann, und, weil ſie nun immer und immer vergebens hoffen mußten, den guten Willen der Staatsoberen anzuklagen und mit den Unzufriedenen aller Art Chorus zu machen.

Wir müſſen jedoch dieſe Betrachtung über das Verhältnis des Staates zum Schulweſen abbrechen, weil an dieſer Stelle zunächſt zu fragen iſt, wie ſich der weitreichende Einfluß des ſtaatlichen Schulregimentes zu dem von uns gewünſchten familienhaften und naturwüchſigen Charakter der Schule ſtelle.

In einem Bericht über die Schulen in der Schweiz von Dr. Gräfe heißt es (Pädagog. Jahresbericht, 1859, S. 530):

„Nicht in allen Kantonen findet ſich ein ſo lebendiges Streben nach Verbeſſerung der Schulbildung als in Zürich und einigen andern, und der ſtetige Fortſchritt zum Beſſeren wird, wie uns ſcheint, auch in den letztern, durch zwei Umſtände gefährdet.“

„Das ganze politiſche Leben in der Schweiz bringt es mit ſich, daß die Schule in das Parteigetriebe hineingezogen wird. — Der Lehrer muß mehr oder weniger entſchieden einer der großen politiſchen Parteien, die nach regelmäßigem Verlauf abwechſelnd an die Spitze der Geſchäfte treten, ſich anſchließen; insbeſondere aber wechſeln die Perſonen und der Geiſt in den obern Schulbehörden und in den Lehrerbildungsanſtalten nach Maßgabe des Einfluſſes der politiſchen Parteien, ſo daß, was im Laufe eines halben oder ganzen Jahrzehnts aufgebaut worden, in den folgenden ganz oder zum Teil wieder beſeitigt oder durch anderes erſetzt wird.“

„Der andere Umſtand, welcher eine ſtetige Fortentwicklung der ſchweizeriſchen Schule erſchwert, iſt die rätſelhafte Sucht, den Unterricht in allen Volksſchulen desſelben Kantons von Amts wegen nach ein und derſelben Schablone zuzuſchneiden und in gleiche Formen zu gießen, indem Lehrpläne Lehrgänge, Lehr- und Lernmittel von oben her für alle Lehrer obligatoriſch gemacht werden. Ob dies in allen Kantonen geſchieht, wiſſen wir nicht, aber von den Hauptkantonen iſt es bekannt. Rätſelhaft erſcheint jenes Streben, weil in der Schweiz in andern Verhältniſſen die freieſte Bewegung ſtattfindet, aber erklärlich iſt es allerdings. Denn es hängt unſtreitig damit zuſammen, daß die jedesmal herrſchende Partei ihre Anſchauungen und ihren Willen zu allgemeiner Geltung bringen will, und vielleicht auch damit, daß bei der in der Schweiz herrſchenden völlig freien Bewegung der einzelnen, gewiſſe öffentliche Verhältniſſe um ſo ſchärfer um-

grenzt werden. Aus der noch sehr verschiedenen Bildungsstufe der Lehrer würde sich jene Erscheinung nicht genügend erklären lassen. Daß aber diese Sucht, den Unterricht und die Schuleinrichtung in allem Wesentlichen (und Unwesentlichen!) zu uniformieren, für die stetig fortschreitende Entwicklung des Schulwesens ein Hemmschuh sein muß, ist klar."

Da haben wir also einige der Gebrechen, welche dem Schulwesen unter der staatlichen Vormundschaft und zwar gerade in den vielgepriesenen republikanischen Musterstaaten notwendig anhaften, nackt und bloß vor uns. In den deutschen monarchischen Staaten, namentlich in den großen, kennt man diese Hindernisse des Schulfortschritts in dem vorbeschriebenen Umfange glücklicherweise noch nicht. In dieser Ausdehnung hängen sie eben mit der rein demokratischen Verfassung und den kleinen politischen Gemeinwesen zusammen. Auch existiert in der Schweiz so wenig eine freie Kirche wie ein freies Schulwesen. Religionsfreiheit heißt noch nicht Freiheit der Kirche, und Unterrichtsfreiheit heißt nicht Freiheit des Schulwesens; der politische Pöbel pflegt freilich diesen Unterschied nicht zu sehen, und die politischen Füchse finden es nicht wohlgethan, darauf aufmerksam zu machen.*) Dem Anfange nach zeigen sich die bezeichneten Schulgebrechen in allen deutschen Staaten, wo schroffe politische Parteien sich gebildet haben, und das Schulwesen ein Zweig der politischen Verwaltung geworden ist. Und wenn hier, besonders in einem vielgestaltigen Großstaate, das Parteiregiment zur vollen Ausbildung gelangte und bei dem Centralisationssystem auch die Uniformierungssucht der schweizerischen Staats- und Schulherren sich aneignete, so würden die Schulen in manchen Stücken noch viel übler fahren, als in den kleinen schweizerischen Ländchen. In Preußen z. B. wird lebhaft eine neue Organisation der Schulverhältnisse gewünscht. Diese Wünsche sind in der That sehr berechtigt. Die bestehende Ordnung hat stellenweise empfindliche Lücken; an anderen Stellen ist sie mit den veränderten Zeitverhältnissen im Widerspruch; in dritter

*) Eine ganz sonderliche Kalamität, die auf den Schulen mancher Kantone (St. Gallen, Aargau, Basel-Landschaft, Genf u. s. w.) lastet, das sogenannte Patentsystem, d. h. die periodische Erneuerungswahl der Lehrer, hat das obige Referat nicht erwähnt. Die demokratische Republik ist es nach den Konsequenzen ihrer Verfassungsprincipien sich selbst schuldig, kein einziges Amt zu einem lebenslänglichen zu machen. Bern, Zürich, Waadt, Basel und noch einige andere Kantone haben bisher die Konsequenzen des demokratischen Princips noch nicht auf den Lehrstand anwenden mögen; man ist dem richtigeren Grundsatze gefolgt, welcher in den monarchischen Staaten gilt. Es hat sich aber auch mitunter gezeigt, daß die Ereignisse stärker waren, als das Gesetz resp. die Observanz; in Zürich mußten bekanntlich seiner Zeit der Prof. Dr. Strauß und der Seminardirektor Scherr auf Andrang des Landvolkes durch einen Machtspruch des großen Rates abgesetzt werden.

und vierter Hinsicht fehlt wieder etwas anderes. Will man nun eine allgemeine, dem ganzen Staate geltende Schulorganisation schaffen, so muß dieselbe, um für die verschiedenen Landesteile zu passen, entweder auf allgemeine Bestimmungen sich beschränken, wodurch an den bestehenden Übeln kaum etwas Nennenswertes gebessert wird, — oder aber es kommt eine Schulordnung heraus, die in den besser situierten Landschaften nur als eine Schulunordnung, als ein wahres Schulunglück empfunden werden würde, ganz abgesehen noch davon, was für Ungebührlichkeiten eine einseitige politische Partei hineinverweben, und wie dann auf Grund dieser Ordnung ein fanatisches demokratisches oder aristokratisches Regiment in das innere Wesen der Schule hineinregieren könnte.

In der angeführten Notiz über die schweizerischen Schulzustände sind übrigens nur einige Hindernisse der Schulentwicklung, welche mit dem staatlichen Schulregimente in den modernen Staaten verbunden zu sein pflegen, namhaft gemacht worden. Wir müssen die Lage der Schule, wo diese ein Teil des Staatswesens geworden ist, noch etwas genauer zu analysieren versuchen.

In diesem Verhältnis kommt erstlich und vor allem in Betracht die Verflechtung der Pädagogik mit der Politik; zum andern das Centralisationssystem in der Gesetzgebung und Verwaltung. Bei letzterem ist dann wieder zu unterscheiden, ob die politische Gesellschaft, von der es sich gerade handelt, bloß einen sog. „Staat" d. i. einen Kleinstaat darstellt, oder ob sie ein wirklicher, selbständiger, ein Großstaat ist; und ferner: ob die Centralisation nach Gebühr nur auf wesentliche Dinge sich erstreckt, oder ob man über Gebühr auch bis in das Unwesentliche und Kleinliche hinein zu uniformieren sucht. —

Die erste böse Folge der Verflechtung von Pädagogik und Politik liegt darin, daß das Schulwesen in das Geschaukel und Gedränge der politischen Parteien hineingerät. Das ist absolut vom Übel. Die Anstalten zur Bildung der Jugend können das Klima des politischen Wechselfiebers nicht ertragen. „Bei der Erziehung ist wie beim Brüten Stille und Wärme nötig." Schule und Familie müssen, soweit es überhaupt möglich ist, in Verbindung und Harmonie bleiben; die Gründe dieser Verwandtschaft liegen tiefer und sind fundamentaler, als die, welche Schule und Staat miteinander verbunden haben. Der Lehrer bekleidet ein Vertrauens-Amt, nicht ein obrigkeitliches. Hat er — und gleichermaßen auch der Pfarrer — nicht mehr freien, offenen Zugang in die Häuser, so sind ihm auch die Herzen der Kinder verschlossen.

Schlimm ist es, daß in freien Staaten die Lehrer als Bürger genötigt sind, sich irgend einer der politischen Parteien anzuschließen; aber

es ist nicht das schlimmste, da dies immer noch in einer Weise geschehen kann, wodurch die Schule nicht zu sehr davon berührt wird. Schlimmere Folgen hängen sich daran, daß die Schule als solche an das Schicksal der politischen Parteien gebunden ist, und dadurch ihre Interessen mit den guten oder bösen Tendenzen dieser Parteien verflochten sind. Nimmt z. B. die eine Partei sich mit wahrem oder erheucheltem Eifer des äußern Wohls der Schule, namentlich der Volksschule, an, die bekanntlich der äußern Pflege noch sehr bedarf: so liegt für die Lehrer die Versuchung gar zu nahe, auch ihrerseits diese Partei tapfer zu unterstützen, dafür zu agitieren, auch wenn sie die politischen Absichten derselben nicht ganz billigen können. Oder aber: eine Partei verfolgt Zwecke, die das Schulleben in seinem innersten Wesen zu gefährden drohen, — kann da ein treuer, gewissenhafter Schulmann seine Hände in den Schoß legen, wenn er diese Gefahr heranrücken sieht? Muß er nicht notgedrungen um seines Berufes willen aus seinem Berufskreise heraus auf das politische Kampffeld treten, — vielleicht ein politischer Agitator werden, um den Schulfeind abwehren zu helfen? Solange die kirchlichen Angelegenheiten mit den staatlichen in dem Maße verflochten sind, wie es dermalen noch in der Schweiz und in den meisten deutschen Landen der Fall ist, hat es wenig Sinn und noch weniger Bedeutung, den Kirchenbeamten die Teilnahme an politischen Bestrebungen übelnehmen oder gar verbieten zu wollen. Die Thatsachen sind stärker als Verfügungen, die auf unklaren Principien ruhen. Wohl rät einerseits das geistliche Amt seinem Inhaber dringend, sich nicht in fremde d. h. hier in politische Händel zu mischen, andrerseits aber rät und fordert dasselbe Amt, sich ja um diese Dinge zu bekümmern, weil der Kirche Wohl und Wehe mit daran hängt. Ganz in derselben Lage sind die Schulmänner. Die Kirchen wie die Schulen leiden freilich darunter, wenn ihre Diener nicht mit ungeteiltem, ruhigem Gemüte sich ihrem Berufe widmen; wenn sie sich mit den Familien, an die sie gewiesen sind, um fremder Interessen willen verfeinden; oder gar in der eifrigen Verfolgung dieser Interessen in den nächsten Amtspflichten etwas versäumen; — aber sie leiden auch und vielleicht noch mehr, wo vom rein staatlichen oder gar vom einseitigen politischen Parteistandpunkte aus ohne Kenntnis und Würdigung ihrer innern Natur in sie hineingegriffen wird. Darum hat kein Staatsmann und überhaupt niemand das Recht, mit den Kirchen- und Schulmännern über ihre Beteiligung an politischen Bestrebungen hart zu rechten; die erste Schuld an dem, was daran Schlimmes ist, tragen Diejenigen, welche die Kirche und die Schule in das politische Gemeinwesen verflochten haben und diesen Zustand aufrecht erhalten helfen. Erst dann, wenn die Schulen und Kirchen von der Gesetzgebung und dem

Regimente des Staates — nicht absolut getrennt, aber so viel als möglich — gesondert sind, darf man mit Fug den Kirchen- und Schuldienern vorwerfen, daß sie sich um fremde Dinge bekümmern, wenn sie über die gemeine Bürgerpflicht hinaus sich mit politischen Angelegenheiten befassen; dann wird aber auch höchst selten sich ein Anlaß bieten, solchen Vorwurf zu erheben; dann, aber auch erst dann werden Kirchen und Schulen ruhig und ihrer Natur gemäß sich entwickeln können.

Ein zweiter Übelstand, welcher aus der Verbindung des Schulwesens mit dem Staate entspringt, ist der, daß mit dem Wechsel im Staatsregiment auch stets eine Veränderung des Schulregiments eintritt, und nun vielleicht, „was im Laufe eines halben oder ganzen Jahrzehnts aufgebaut worden, in dem folgenden ganz oder zum Teil wieder beseitigt oder durch anderes ersetzt wird." So wenigstens hat man es in der Schweiz erlebt. Daß dort bei einem politischen Systemwechsel auch viele Lehrer, sobald das Patent erloschen ist, ihre Stellen verlieren, ist selbstverständlich, ist aber im Grunde vielleicht nicht so schlimm, als wenn sie ihren Posten behielten und dagegen von fünf zu fünf Jahren auf Kommando ihre Überzeugung wechselten. In monarchischen Staaten pflegt ein Wechsel des Verwaltungssystems nicht so häufig und in so krassen Gegensätzen vorzukommen, als in demokratischen Republiken: dort ist also auch die Schule gegen die bezeichnete Ungebühr geschützter als hier. Nichtsdestoweniger kennt man auch in den deutschen kleinen und großen Staaten das Kommando zum pädagogischen Changieren zur Genüge, wir meinen nämlich einen solchen Wechsel im Schulregiment, der nicht durch eine ordnungsmäßig sich durchgearbeitete bessere pädagogische Ansicht, sondern durch eine Änderung des staatlichen Verwaltungssystems herbeigeführt ist. Als z. B. in Preußen das Ministerium Manteuffel in der Fülle seiner Kraft stand und durchaus „Herr der Situation" war, erschien für die sämtlichen Volksschulen von Königsberg bis Emmerich ein neues Unterrichtsreglement, das bekannte, vielbesprochene „Regulativ". Sofern diese Verordnung auf Einfachheit des volksmäßigen Unterrichts, auf Anschaulichkeit im Erkennen, auf Gründlichkeit im Wissen, auf Sicherheit im Können dringt, kann man wohl sagen, daß sie einer redlich sich durchgearbeiteten gesunden pädagogischen Überzeugung den angemessenen gesetzlichen Ausdruck entgegenbrachte. Andrerseits enthält das Regulativ auch Bestimmungen, die auf den ersten Blick als solche zu erkennen sind, welche einseitige politische oder kirchliche Parteitendenz hineingewebt hat, wie dritterseits auch solche und zwar sehr gesunde Ansichten sich darin ausgesprochen finden, welche die Schulwelt durchweg noch nicht fassen kann und namentlich darum noch nicht fassen kann, weil die Kirche seit langen Jahren ihre Schuldig-

keit nicht gethan oder ſelber von der beſſeren pädagogiſchen Einſicht wenig profitiert hat, — Anſichten alſo, mit denen der Staat durch Schule in die Kirche hinein gleichſam „innere Miſſion“ zu treiben ſuchte. Als die ſogenannte „neue Ära“ in Preußen anging und Miniſter von Bethmann-Hollweg an die Spitze des Staatsſchulweſens t erließ derſelbe unter dem 19. November 1859 eine Verfügung, wodu manche Beſtimmungen der Regulative, namentlich diejenigen für Religionsunterricht, merklich modifiziert und in der That auch verbeſ wurden. Dieſe Verbeſſerungen verdankte man aber wiederum nicht ei inzwiſchen bis nach oben durchgedrungenen Reinigung der pädagogiſc Überzeugung, ſondern lediglich dem politiſchen Syſtemwechſel. Kein Wun alſo, daß dieſe irreguläre Herkunft des Erlaſſes noch manche and Irregularitäten erzeugte. In einem Regierungsbezirk z. B., wo Regulative von vielen Geiſtlichen und Lehrern mit einem wahren Appl aufgenommen worden waren, hatte die „neue Ära“ einen andern Chef die Spitze der Regierung gebracht. Einige Monate nach dem erwähn Erlaß des Miniſters erſchien von dieſer Bezirksregierung eine Verfügu an die Schulinſpektoren, welche alſo anhebt: „Das evangeliſche Element ſchulweſen des hieſigen Regierungsbezirks befindet ſich im allgemeinen einem wenig befriedigenden, den geſteigerten Bildungsbedürfniſſen der Geg wart und den desfallſigen Anforderungen des Unterrichtsregulativs v 3. Oktober 1854 keineswegs entſprechenden Zuſtande.“ Dann geht Verfügung die einzelnen Unterrichtsgegenſtände durch, bezeichnet die da obwaltenden Mängel, rügt beſonders, „daß ſeither in nur zu vie Schulen geradezu auf das gedächtnismäßige Wiſſen und Können, zu off barem Nachteil wahrer religiöſer Geiſtes-, Herzens- und Lebensbildung unverhältnismäßig hoher Wert gelegt worden iſt;“ rügt ferner ſehr ſt die unzulänglichen Leiſtungen in der Mutterſprache, weiter die im ſchri lichen Rechnen, in der Naturkunde, im Zeichnen u. ſ. w. Die Kri ſchließt: „Daß dieſer ungenügende Zuſtand nicht länger geduldet werd darf, liegt dermaßen zu Tage, daß es ſich nur noch darum handeln ka die Mittel, mit welchen dawider einzuſchreiten, nach allen Seiten in wi ſame Anwendung zu bringen.“ — Faſt gleichzeitig mit dieſer Verfügu erſchien in einem andern Bezirk, wo noch im Sinne der „alten Är regiert wurde, ein Reſkript, worin es alſo heißt: „Ein Lehrer, welch behauptete, in acht Schuljahren den in den Regulativen ſeinen Schüle für das Gedächtnis dargebotenen Stoff des Religionsunterrichts nicht b wältigen zu können, würde ſich ſelbſt das Zeugnis geiſtiger Armut u Trägheit ausſtellen.“ — — „Um jedoch alles Übermaß, liege es a nur in der geringen Fähigkeit des Lehrers zur Leitung von Gedächtni

übungen, zu verhüten, hat der hohe Erlaß (des Miniſters) vom 19. November 1859 ausdrücklich beſtimmt u. ſ. w." — Der Inhalt der angezogenen beiden Regierungsverfügungen geht uns hier, wie der Leſer verſtehen wird, an ſich nicht an, ſondern nur ihr Verhältnis zu einander und zum Miniſterial-Erlaß. Die eine hält für diejenigen Lehrer, welche ſich nicht ſelber ein Armuts- und Trägheitszeugnis ausſtellen wollen, an allen religionsunterrichtlichen Forderungen der Regulative unverrückt feſt und läßt die Beſchränkungen des Miniſterial-Erlaſſes nur da gelten, wo es den Lehrern an Fähigkeit zur Leitung der Gedächtnisübungen gebricht; die andere dagegen empfiehlt dieſe Beſchränkungen im vollſten Sinne allen, auch den günſtig geſtellten Schulen und ſchreibt für die Halbtagsſchulen noch weitere Ermäßigungen vor. Jene Regierungsverfügung, welche an den Regulativen ſtrikte feſthält, erſchien auch in dem miniſteriellen Centralblatt, kam alſo auch den Lehrern in dem erwähnten andern Regierungsbezirke zu Geſicht. Wie ſollten dieſe nun in dem Wirrwarr des Hin- und Hercenſurierens ſich zurechtfinden? und wie mag die Schule mit ihren Dienern und Intereſſenten zu einer ſolchen Schulleitung Vertrauen gewinnen, die mit dem wechſelnden oder ſtabilen politiſchen Syſtem gehen und ſtehen muß?

Einem dritten Übel ſind die Schulen in den meiſten ſchweizeriſchen Kantonen dadurch unterworfen, daß die regierende Partei in der Regel bemüht iſt, „das geſamte Schulweſen möglichſt nach derſelben Schablone zuzuſchneiden, die Lehrpläne, Lehrgänge, Lehr- und Lernmittel von oben her für alle Lehrer obligatoriſch zu machen." Mit Recht bezeichnet Dr. Gräfe dieſe Vielregiererei als einen Hemmſchuh für die ſtetig fortſchreitende Entwicklung des öffentlichen Bildungsweſens.

In Deutſchland kann man häufig die Meinung ausſprechen hören, dieſe Schablonenliebhaberei der ſchweizeriſchen Schulverwaltungen ſei gegenüber den in anderer Beziehung ſo freien Verhältniſſen in der Schweiz gar rätſelhaft. Dieſer Meinung liegt ein ziemlich grobes Mißverſtändnis zum Grunde: man verwechſelt „Freiheit" und „politiſche Rechte." In einer demokratiſchen Republik hat der Bürger allerdings mehr politiſche Rechte als in jeder andern Staatsverfaſſung; ob aber die Einzelnen wie die Genoſſenſchaften und Anſtalten — die Kirche, die Schulgemeinde, die Privatlehrinſtitute, die Preſſe, der Freimaurer- und der Jeſuitenorden u. ſ. w. u. ſ. w. — dort mehr Freiheit beſitzen als anderswo, — das iſt ſehr die Frage. Darüber entſcheidet die demokratiſche Majorität ebenſo abſolut wie in der abſoluten Monarchie der Fürſt mit ſeiner hohen Beamtenſchaft. Das Ja und Nein hängt bei dieſer Entſcheidung erſtlich davon ab, ob die abſolute Majorität oder die abſolute Autorität liberal

ist, d. h. nicht, ob sie eine liberale Doktrin, sondern ob sie eine liberale Gesinnung hat, und dann davon, ob mutmaßlich ihre Herrschaft neben den Freiheiten, welche den Einzelnen und den Korporationen verliehen werden könnten, zu bestehen vermag. Reden die Parteiführer der omnipotenten Majorität ein, bei einer freien Presse, die ja auch den Gegnern zu gute kommt, sei es nicht möglich, die errungene Macht zu behaupten und die projektierten Reformationen durchzuführen, so wird die Presse eingeschränkt, soweit es nötig scheint. Ebenso kann es den Kirchen, der Schulgenossenschaft, den katholischen Orden, dem Freimaurerbunde, — kurz allem, was im Staate frei leben und weben will, ergehen. Es ist möglich, daß man irgendwo allen diesen Genossenschaften und Instituten völlig freien Raum gönnt, möglich, daß sie allesamt sich bücken und drücken müssen, möglich endlich — und das wird der häufigere Fall sein, — daß man den einen Freiheit gewährt und die andern unterdrückt, z. B. den geheimen Bund der Logen duldet, den geheimen Bund der Jesuiten aber nicht, oder umgekehrt. — Der Unterschied zwischen „Freiheit" und „politischen Rechten" ist also in der That groß genug, um bald eingesehen werden zu können. Nichtsdestoweniger will er in Deutschland, obgleich hier männiglich sich seit Jahren eifrig mit Politik befaßt, selbst vielen sonst gescheiten Leuten nicht begreiflich werden, zum großen Schaden für ein wahrhaft freies Leben im Staate.

Wenn nun in einer demokratischen Republik, beispielsweise in den schweizer Kantonen, manches nicht so frei leben und naturwüchsig sich gestalten kann, als vielleicht anderswo in einer absolutistischen Monarchie, so darf man übrigens bei den betreffenden republikanischen Regenten nicht sofort auf illiberale Gesinnungen schließen. Die momentan herrschende Partei in einem solchen Staate, namentlich in einem kleinen, muß notgedrungen die freien Genossenschaften scharf im Auge und fest im Zügel halten, wenn sie ihr Regiment aufrecht erhalten will; nicht aber darum, „weil" — wie oben gesagt wurde — „bei der völlig freien Bewegung der Einzelnen gewisse öffentliche Verhältnisse um so schärfer umgrenzt werden," sondern darum, weil durch die der schwankenden Masse verliehenen politischen Rechte die Regierungsstühle auf einem runden Fußgestell stehen und daher schon bei einem kleinen Ruck von der einen oder der andern Seite herunterzufallen drohen. Ein monarchischer Staat dagegen, namentlich ein großer, der eine leidlich gute Verfassung hat, ist in der glücklichen Lage, unter seinem Schutzdache den Einzelnen und den Genossenschaften ungleich größere Freiheiten gestatten zu können, wenn er will, und kann es um so besser, je stärker seine Regierung ist. Hier kommt es eben auf den guten Willen der Regenten an, die demokratischen Republiken können

es aber nicht immer, auch wenn sie wollen. Die Evangelischen am preußischen Niederrhein z. B. erfreuen sich seit 250 Jahren einer freieren Kirchen- und Schulverfassung, als die „freien" Schweizer je gehabt haben und schwerlich je bekommen werden. Wo in den schweizerischen Kantonen sogenannte Kirchen- und Schulsynoden bestehen, da stellen diese keineswegs organisierte freie Kirchen- und Schul*genossenschaften*, sondern weiter nichts als die geordnete Kirchen- und Schul*dienerschaft*, also ein Stück Hierarchie und Scholarchie dar, — Kollegien, denen der Kirchen- und Schulherr, der Staat, gewisse Rechte, z. B. das Antrags- und Vorberatungsrecht, verliehen hat, die er aber im übrigen unter sicherer Kontrolle hält. Ein wunderlich Ding, — erst die Hierarchie und Scholarchie zu organisieren, um nachher die Last zu haben, diese Mächte mit Argwohn beaufsichtigen zu müssen. Kirchliche „Synoden" wie in der Schweiz hat man übrigens auch in den unter staatlicher Vormundschaft stehenden konsistorialen Kirchen in den norddeutschen Ländern vorlängst gekannt.*)

Die Uniformierungs-„Sucht" der schweizerischen Schulverwaltungen ist nach dem Gesagten nicht schwer zu erklären, besonders wenn man noch weiß, daß auch die Lehrer selbst, welche zu der ans Ruder gekommenen Partei gehören, gewöhnlich sich beeilen, auf eine „neue Organisation" des Schulwesens und auf neue obligatorische Lehrpläne und Lehrmittel zu dringen. Die einen in dieser Partei — sie bilden vermutlich die Mehrzahl — glauben, wenn die Jugend nicht striktissime nach ihrer Ansicht gebildet werde, so würde ihr Regiment keinen Bestand gewinnen. Den

---

*) Gesetz vom 21. Dezember 1846, betreffend die Schulkapitel und die Schulsynode im Kanton Zürich.

§ 1—7 handelt von den Schulkapiteln. Die Primar- und Sekundarlehrer (inkl. Seminarlehrer) jedes Bezirks bilden ein Kapitel. Versammlung viermal jährlich. Thätigkeit: theoretische und praktische Übungen; Gutachten über die Lehrmittel an den Erziehungsrat; Wahl der Vorsteher, der Deputierten zur Prosynode; Verhandlungen über die an die Synode zu stellenden Anträge u. s. w. Jedes Kapitel erhält jährlich dreißig Fr. für die Bibliothek und dreißig Fr. Kostenersatz für den Präsidenten.

§ 8—18: Die Schulsynode.

„§ 8. Die Mitglieder der Schulsynode sind die Mitglieder der sämtlichen Kapitel und die an den Kantonallehranstalten angestellten Lehrer."

„§ 9. Mit beratender Stimme können beiwohnen: die Mitglieder des Erziehungsrates, die Aufsichtskommissionen der Kantonalschule und des Seminars und die Mitglieder der Bezirksschulpflegen."

(Die Synode stellt Wünsche und Anträge an die Behörden. Jährlich eine Versammlung.)

Man sieht, diese Kapitel und Synoden sind weiter nichts als amtliche, mit einigen Rechten ausgestattete Kreis- und Kantons-Lehrer*konferenzen*.

andern, wozu namentlich die Lehrer gehören, waren die von der gestürzten Partei eingeführten Einrichtungen und Bücher unbequem; sie verlangen nach Änderung, denken aber vielleicht nicht daran, daß nun diese Änderungen, wenn sie obligatorisch sind, der Gegenpartei wieder unbequem werden. Wahrscheinlich giebt's auch dritte, die in ihrem illiberalen Fanatismus für die erkorenen Ideale gar nicht danach fragen, ob die vorzunehmende Uniformierung um des staatlichen Regiments willen nötig oder irgendwo unlieb sei: sie wollen schlechthin ihre Ansicht durchgeführt sehen. Alle drei aber denken nicht daran, ob die Schule ihrer Natur nach solche oktroyierte „Organisationen", Reorganisationen und Re-reorganisationen ertragen kann, können auch füglich nicht daran denken, weil das Schulwesen nach langjähriger Observanz rein staatsmäßig behandelt wird und keine organisierte freie Schulgenossenschaft vorhanden ist, welche die Natur ihres Pfleglings kennt und mit berufsmäßiger Eifersucht über sein Wohlergehen wacht.

Übrigens ist die Uniformierungssucht auch unter dem Schulregiment der monarchischen deutschen Staaten nicht unbekannt. Der Sage nach soll Bayern die schweizerischen Republiken sogar übertreffen. (Vergleiche die Schrift von C. F. Roth: „Das Gymnasial-Schulwesen in Bayern.") Bis zum Erlaß der Regulative konnte man im preußischen Volksschulwesen über eine zu detaillierte und uniformierende Schulgesetzgebung nicht klagen, eher über das Gegenteil; nachdem aber einmal der Weg betreten ist, von der Centralregierung aus den Unterricht sämtlicher Volksschulen zu regeln, werden wohl auch hier die höhern Grade des Übels nicht lange auf sich warten lassen, wenn es nicht gelingt, die Erziehungs- und Unterrichtsangelegenheiten dem Getümmel der politischen Parteien zu entziehen und ihnen in organisierten Schulgenossenschaften eine kräftige Schutzwehr zu geben.

Es giebt der Übel, welche die Schule treffen, wo der staatliche Einfluß auf sie übermächtig wird, noch eine lange Reihe. Eins derselben, was für gewöhnlich weniger in die Augen fällt, aber — zum Teil eben deshalb — das allerschlimmste ist, muß hier wenigstens mit einigen Worten erwähnt werden.

Milch ist ein treffliches, gesundes Nahrungsmittel für jung und alt, sonderlich aber für die liebe Jugend; der Wein ist bekanntlich gleichfalls ein edles Getränk, nur nicht für die Kleinen. Was wird aber aus diesen beiden Flüssigkeiten, wenn man sie untereinandergießt? — Einen ähnlichen Verschlechterungsprozeß erleiden Pädagogik und Politik, desgleichen Religion und Politik, wenn sie miteinander gemischt werden. Wie sich die Milch nicht durch einen Zusatz von Wein verbessern läßt, so auch Pädagogik und

Theologie nicht durch ein geringeres oder größeres Maß hineingemengter Politik, und umgekehrt. Bei kirchlichen und ſtaatlichen Angelegenheiten iſt nachgerade in geſunden Naturen die Einſicht durchgedrungen, daß dieſelben thunlichſt auseinandergehalten werden müſſen. Dagegen ſteht es bei den meiſten Staats- und Schulmännern und überhaupt bei der Mehrzahl der heutigen Gebildeten ſo feſt wie ein Dogma, daß der Staat und das öffentliche Bildungsweſen von der Volks- bis zur Hochſchule möglichſt eng miteinander zu verbinden ſeien; das Schulregiment wird ſchlechthin als ein integrierender Teil der Staatsverwaltung begriffen, und diejenigen, welche ſich zu den pädagogiſch und politiſch „Fortgeſchrittenen“ par excellence zählen, ſeufzen über nichts mehr als darüber, daß man dieſes kulturpolitiſche Dogma noch nicht allgemein für das alleinglücklichmachende anſehen, oder daß es noch nicht in allen Ländern praktiſch zur vollſten Ausführung kommen will. Die Zahl der gründlichen Zweifler und der entſchiedenen Proteſtanten ſcheint nicht gar groß zu ſein; denn die meiſten Kirchenmänner, obgleich ſie allerdings gegen die alleinige Staatsſchulherrſchaft proteſtieren, ſind doch im Grunde nicht hierher zu rechnen, — die einen nicht, weil ſie die Staatsleitung nur bei der religiöſen Seite der Jugendbildung beſtreiten, und die andern nicht, weil ſie dieſelbe überhaupt nicht beſtreiten, wenn der Staat ihnen die ſchulregimentlichen Ämter überträgt reſp. die Schule zu einem integrierenden Teile der Staatskirche macht. In dieſelbe Kategorie gehören auch wohl diejenigen Staatsmänner, welche, wenn von der Unterhaltung des Schulweſens die Rede iſt, die Schule für eine Gemeindeſache erklären, wenn es ſich aber um deren Leitung handelt, ſofort eine Staatsangelegenheit daraus machen. — Der geneigte Leſer wird uns hoffentlich recht verſtehen. Es kommt uns nicht in den Sinn zu beſtreiten, daß der Staat dem Bildungsweſen und dieſes dem Staate gute Dienſte leiſten könne und ſolle. Der Proteſt geht nur gegen die *Vermengung* der Pädagogik (und Theologie) mit der Politik, und gegen das Dogma, daß das öffentliche Schulweſen ein *integrierender Teil* des Staates ſei. Ebenſowenig ſoll geleugnet werden, daß die Staatsregierungen, indem ſie das Schul- und Kirchenregiment ganz oder teilweiſe geführt haben, der Kirche und der Volksbildung vielfach zu wirklichen Wohlthätern geworden ſind. Aber ſoweit eine *Vermengung* der verſchiedenen Weſen und Intereſſen dabei ſtattgefunden hat, ſo weit ſind dieſe auch innerlich alteriert, beſchädigt worden; man darf ſogar zuverſichtlich behaupten, daß wahrhaftige Giftſtoffe, namentlich opiumartige, und dumpfe, ſchlafſüchtige Zuſtände aus dem Vermiſchungsprozeß der geſellſchaftlichen Nahrungsmittel ſich erzeugt haben. Thatſächlich greift in den großen geſellſchaftlichen Organismen des Staates und der Kirche ein

[illegible] um sich, daß schon nicht wenige gute und verständige Leute meinen, im großen und ganzen sei nichts mehr zu heilen, und es könne nur noch Aufgabe sein, die einzelnen Seelen möglichst vor der andrängenden Fäulnis zu retten. Thatsächlich stehen die politischen und kirchlichen Parteien, die doch in der „einen und unteilbaren" staatsbürgerlichen Schule ihre allgemeine Bildung empfangen haben, derart einander gegenüber, daß man fast zweifeln muß, ob sie über die einfachsten [illegible] Grundsätze, die Grundbedingungen alles socialen Zusammenhalts, noch einig sind. Unter den guten Werken, wonach die Not der Zeit seit [illegible] ist unbestreitbar eins der nötigsten, genau zu erfragen und [illegible] welche Schäden die unnatürliche Vermischung der politischen, [illegible] und pädagogischen Kräfte und Interessen für diese selbst [illegible] die menschliche Gesellschaft im ganzen hervorgerufen hat.

[illegible] der Ort, auch nicht unseres Berufes, diese Be[illegible] Seiten hin, namentlich in Absicht auf die Kirche und [illegible] zu verfolgen. Auch das, was uns an dieser Stelle [illegible] die Frage nämlich, wie das pädagogische Denken und [illegible] einem schädlichen Einflusse der Politik in so manchem Be[illegible] auf Irrwege geraten ist, kann nicht ausführlich erörtert [illegible] In den folgenden Aufsätzen wird sich wiederholt die Gelegenheit [illegible] einzugehen. Aber ein Zeugnis wider die gemischte [illegible] und Schule, das vor den Füßen liegt, darf doch nicht [illegible] werden.

[illegible] Bestandteile der dermaligen deutschen Bildung sind [illegible] Misch-Ehe und der von Staat und Kirche. Einer dieser [illegible] die erwähnte Ansicht, daß diese Ehe durchaus legitim, [illegible] nicht bloß zeitweilig, sondern für alle Zeiten der recht[illegible] des Jugendbildungswesens sei. Die Unnatur und Schädlich[illegible] ist nach und nach den meisten Gebildeten zum Be[illegible]; trotzdem steigt gegen die Naturgemäßheit der Staats[illegible] und da ein Zweifel auf. Man kann beides, das Un[illegible] und das Recht der Staatsschulen, in einem Atem [illegible] „Der König ist als Haupt des Staates auch Schirm[illegible] der Kirche. So liegt auch in seinen Händen die [illegible] des gesamten Unterrichtswesens." (Dahlmann, Politik. [illegible] Es ist die Einsicht verloren gegangen, daß die [illegible] eine Gewissenssache ist und zwar eine Ge[illegible], weil Gott ihnen zunächst die Kinder auf die [illegible] In England und Schottland ist bekanntlich diese [illegible] und lebendig. (Von den Romanen kann hier

nicht die Rede ſein, weil ſie in Gewiſſensangelegenheiten eigentümlich façonniert zu ſein ſcheinen.) Ob in Deutſchland die bezeichnete Gewiſſensverdunkelung daher entſtanden iſt, daß durch das unreine Staatskirchentum die Gewiſſen überhaupt vielfach irre geworden ſind, oder ob man mehr durch die augenfälligen äußeren Erfolge der ſtaatlichen Schulleitung ſich hat abhalten laſſen, nach der moraliſchen Berechtigung dieſer Leitung zu fragen, oder was ſonſt noch alles mitgewirkt hat: das kann hier unerörtert bleiben. Genug, die bezeichnete Verdunkelung des Gewiſſens iſt da. Da kann jemand als ein liberaler, für Gewiſſensfreiheit kämpfender Mann ſich gebärden und als ſolcher geprieſen werden, der das Gewiſſensrecht der Eltern in betreff der Erziehung ihrer Kinder in der roheſten Weiſe mit Füßen getreten hat. Der in der Mitte der vierziger Jahre als einer der Häupter der Aufklärungspartei hochgefeierte Breslauer Profeſſor David Schulz, der namentlich darum gefeiert wurde, weil die damalige Kirchenbehörde ihn aus dem Konſiſtorium entließ und er nun als ein Märtyrer für die Gewiſſensfreiheit galt, — derſelbe Mann hatte ehedem als Konſiſtorialrat zu den Maßregeln eifrig mitgewirkt, durch welche den am Luthertum feſthaltenden Schleſiern, die man durch einquartierte Soldaten zur Union zu bekehren ſuchte, ſo ſchweres Leid zugefügt worden iſt. Viele von ihnen ſind, um ihre Gewiſſenspflicht gegen ihre Kinder erfüllen zu können, nach Amerika und Auſtralien ausgewandert. Mit Recht bemerkt damals (1845) der Herausgeber der Pädagogiſchen Revue, Dr. Mager, — der bekanntlich nichts weniger als ein ſog. „Konfeſſioneller" war — über den Breslauer „Märtyrer:" „Ich geſtehe es ehrlich, meinem Gefühle iſt der erſte beſte ſpaniſche Inquiſitor, und hätte er hundert verbrannte Ketzer und Juden auf ſeinem Gewiſſen, nicht ſo widerwärtig als dieſer rationaliſtiſche Profeſſor der Theologie. Der ſpaniſche Inquiſitor hat wenigſtens ſeinen Glauben zur Entſchuldigung, der proteſtantiſch-rationaliſtiſche Theologe aber, der gegen arme Bauern und Leinweber, die nun einmal von der neuen Mode in der Religion nichts wiſſen, ſondern bei der alten lutheriſchen Lehre bleiben wollen, Glaubenszwang übt, der hat gar keine Entſchuldigung und verdient die Verachtung jeder freien Seele." — Auch in dieſen unſern Tagen kann noch einer mit an der Spitze des fortgeſchrittenſten Liberalismus ſtehen und doch ohne Gewiſſensbedenken ſchreiben und für recht halten: „In die Hände des Staates iſt gegenwärtig auch die Entſcheidung des Kampfes zwiſchen der rationalen und orthodoxen Schule gelegt," (v. Rönne, Das Unterrichtsweſen des preußiſchen Staates, I. Teil, S. 31) — obwohl mit ſolchen Worten nicht nur die anderswo anerkannte Freiheit der Kirche, ſondern mehr noch

Zersetzungsprozeß dergestalt um sich,
ständige Leute meinen, im großen und
und es könne nur noch Aufgabe sein
der andrängenden Fäulnis zu retten
und kirchlichen Parteien, die doch in
kirchlichen Schule ihre allgemeine P
ander gegenüber, daß man fast zwei
ethischen Grundsätze, die Grundbedi
noch einig sind. Unter den guten
langem seufzt, ist unbestreitbar eins
deutlich zu sagen, welche Schäden
tischen, kirchlichen und pädagogischen
und für die menschliche Gesellschaft

Es ist hier nicht der Ort,
trachtung nach allen Seiten hin,
den Staat, weiter zu verfolgen.
speciell angeht, die Frage näml
Streben unter einem schädlichen
tracht gefälscht und auf Irrwege
werden. In den folgenden Aufs
bieten, näher darauf einzugehen.
Ehe von Staat und Schule, do
übergangen werden.

Viele wesentliche Bestandtei
die Früchte dieser Misch-Ehe un
Bestandteile ist auch die erwähn
daß der Staat nicht bloß zeitw
mäßige Leiter des Jugendbildu
keit der Staatskirchen ist nach
wußtsein gekommen; trotzdem
schulen kaum hier und da ein
recht der Staatskirchen und d
aussprechen hören. „Der Kön
vogt (nicht Regent) der Ki
oberste Leitung des gesamt
§ 118.) Woher das? Es
Erziehung der Jugend eine
wissensſache der Eltern, w
Seele gebunden hat. In
Einsicht durchweg noch wach

über der Nebel, welch

kaum eines weiter
Vermischung von Polit
die meisten Gebildet
der Jugend eine G
sache der Eltern i

Blick auf unser pre

Empfinden, welche aus d
mit dem Staatswesen h
wie anderswo; auch
wo sie zum Zankapfel
Genüge. Gegen die Mißstän
Detail der Schule hinein reg
die preußische Volksschu
ziemlich geschützt. Doch hab
letztern Übel nicht mehr voll
zu sagen: da, da! — D
genug und droht durch d
zu einem Balken anwachsen
zeigten sich die Vorboten dies
selber, an denjenigen Lehre
Höhen der Staatsverwaltung au
ihren Hülfe kommen müßte, weil
sich mit ihren Wünschen wend
Politiker nach einer „konstitutionellen
männer nach der verheißenen „a
so wird alle Not ein Ende habe
heute noch. Das Begehren na
aber von der Staatsregierung ste
Gesetz weder nötig, noch nützli
von Raumer hielt später die
derselbe Minister jenem Drän
kation mehr als auf halbem We
Entwurf einer äußern Schulordnun
gerung des innern Schullebens. D
Schulwesens eine durchgreifende Or
möglich sei, haben die Regulati

thatsächlich bewiesen; daß sie nötig und nützlich war, ist wiederholt vom Ministertische aus behauptet worden; und daß dieser erste folgenschwere Versuch auch trefflich gelungen ist, hat die Mehrzahl der Schulaufseher ausdrücklich und kräftig versichert. Was nun? Wenn diejenigen, welche eine allgemeine Staatsschulordnung wünschen, auf diesen wohlbezeugten gelungenen Versuch hinweisen und sagen: wer die Köpfe und Gewissen zu regulieren vermöge, für den könne eine Ordnung der äußern Schulverhältnisse doch nichts Bedenkliches haben, — was will man dann mit Grund, mit freiem Gewissen und ohne Heuchelei ihnen antworten? — Die Regulative vom 1., 2. und 3. Oktober 1854 haben in der That einen mächtigen Fortschritt in der Centralisation der preußischen Staats-Schulverwaltung und in der Uniformierung der Schulen angebahnt. Ein Rückschritt scheint unmöglich. „Wer will einem Riesen den Raub nehmen?" Die, welche mit dem Inhalte der Regulative zufrieden sind, schweigen und müssen schweigen, da sie beim Erscheinen derselben kaum Worte genug finden konnten, um für dies Geschenk des Staates an die Schule das überströmende Gefühl ihrer Dankbarkeit gebührlich auszudrücken. Die andern schreien nach Änderung oder vielmehr nach Beseitigung. Eine Änderung aber in diesem Sinne würde, wenn sie einträte, sofort wieder wie mit einem elektrischen Schlage über alle preußischen Lande gehen. Ein leiser Ruck am Centrum der Schulverwaltungsmaschine und — alle evangelischen Lehrer und Schüler müssen flugs vom altregulativischen auf den neuregulativischen Boden, und wer weiß auf welchen, springen. Dann werden die einen sich freuen und die andern wieder jammern, bis es Gott gefällt, Ambos und Hammer noch einmal zu wechseln.

Hätte man dagegen in der Weise, wie das Ministerium Eichhorn es versuchte, für jede Provinz zuerst eine besondere äußere Schulverfassung und im Anschluß daran auch eine besondere Unterrichtsordnung (Regulativ), mit sorgfältiger Berücksichtigung der eigentümlichen kirchlichen und socialen Verhältnisse, erlassen, so würde, wenn anders die erstere nicht gar zu ungünstig ausgefallen wäre, die letztere in ziemlicher Stille in die Schulen eingezogen sein und sich bald eingelebt haben. Höchstens hätte hier und da ein Zeitungshahn gekräht, — vorausgesetzt freilich, daß die Freunde des neuen Provinzialregulativs nicht, wie es beim Staatsregulativ leider geschehen ist, auf den Einfall geraten wären, eine „neue Volksschul-Ära" mit allen Glocken einläuten zu lassen. Makel- und tadellos würden allerdings auch die provinziellen Unterrichtsordnungen nicht geworden sein, doch ohne Zweifel für die lokalen Verhältnisse zutreffender als das Staatsregulativ. Aber die etwaigen Mängel hätten schwerlich einen halbwegs verständigen Schulmann veranlaßt, darüber vor dem großen Publikum ein

das Recht der Eltern ins Gesicht geschlagen wird. ...n u. s. w., da
über den Gewissen gelagert ist, deckt alles. ...nötige Korrektur

Für ein ehrliches deutsches Gemüt bedar...
Zeugnisses gegen die zeitherige unnatürliche ...sind, wie es nicht
Theologie und Pädagogik als die Thatsache, ...en Parteien geraten
unserer Zeit die Einsicht, daß die Erzieh... ...rordneten- und Herren-
wissensache und zwar vor allem eine G... ...mäß selten jemand mit
verloren haben. ...nen Volksschule zu küm-

Werfen wir schließlich noch einen spe... ...was Gesundes an ihnen,
ßisches Schulwesen. ...and tritt wohl gar die

Die Übel für das sittliche Denken ... ...Schule mit Füßen. Die
Vermengung des Schul- und Kirchenw... ...gulativen alles zu loben,
vorgehen, sind in Preußen ebenso wahr... ...mann unmöglich gut heißen
Erschütterungen, welche die Schule er... ...ndem Eifer und mit solcher
politischen Parteien wird, kennt man ... ...wenden" fast angst und bange
des Centralisationssystems und einer i... ...n solchen Hin- und Herredens
renden Uniformierungssucht war w... ...n bittern Früchte dieser Ver-
namentlich am Rhein, bis vor kurzen ... ...r Stelle, wo die Angelegenheit
auch die hiesigen Lehrer hinsichtlich ... ...rhandelt wird, sitzt nun nicht
Recht auf andere Lande zu zeig... ...n Rate, und wenn sie rechtlich
Splitter im eigenen Auge ist wah... ...schwerlich Gehör und Beachtung
politische und kirchliche Parteigetrie... ...Blättern, auf Konferenzen, in
wollen. In den „vormärzlichen" ... ...n Regulative gesprochen worden
Gefahr hauptsächlich nur im S... ...der an der heiligen Stätte der
nämlich, welche sehnsüchtig nac... ...schulwesen in das Getriebe und das
schauten, als nach den Bergen, ...und gar in dieser Lage bis ins
eben nicht wußten, an wen ... — davon ist nirgends die Rede
sollten. Wie die großen und k... ...ment, oder vielmehr eine Schulnot,
Verfassung, so verlangten d... ...einig ist. Jeder ist mit dem
gemeinen" Schulordnung. A... ...es nach seinem Sinne geht. Auch
so dachte man und denkt m... ...der Mund von liberalen Phrasen
einer allgemeinen Schulordn... ...wenn sie heute ans Ruder kämen,
damit zurückgewiesen, daß ... ...Regulativ mit noch einschneidenderen
noch möglich sei. Auch ... ...eingesetzten politischen und religiösen
Ansicht fest. Nichtsdesto... ...Freunde würden dann just so in die
von unten her auf größe... ...Jahr 1854 gethan haben. Wo das
entgegen, freilich nicht m... ...runde Fußgestell einer Kammer-Majorität
sondern mit einer wirkli... ...— sei es wirklich oder nur schein-
also wenigstens in diesem ... ...Augen nur dorthin, und die einstweilen
nung von der Centra... ...Kräften, dem runden Fußgestell einen

zu geben, ob es vielleicht gelingen möchte, ihre Tendenzen an die der herabgepurzelten zu setzen. Bei einem solchen Zustande ist nicht die Schule, sondern auch der Staat übel situiert. Das auf Stille angewiesene Schulleben wird hin und her gezerrt, die Gewisse werden bedrangt und verwirrt und viele Gemüter verbittert. Der übermäßig centralisierte Staat, und zumal ein solcher, der neben seinen eigenen Angelegenheiten auch das Bildungswesen und die Kirche regieren will, gleicht einem Menschen, der an Blutandrang nach dem Kopfe leidet: der Kopf ist heiß, Hände und Füße sind kalt, — ein böser, gefährlicher Zustand.

Die vorstehende Umschau auf dem Gebiete der realen gesellschaftlichen Mächte, auf dem des Staates, der Kirche und des volkswirtschaftlich-bürgerlichen Lebens,*) hat, wie uns dünkt, neben anderm auch dies genugsam dargethan, daß es nicht ratsam sein kann, die allgemeinen Bildungsanstalten mit dem ganzen Detail ihrer Einrichtung und ihres Lebens der unbeschränkten direkten Einwirkung jener Gewalten auszusetzen, weil sie dabei Gefahr laufen, an ihrer Bestimmung und Befähigung, wahrhaft Erziehungsinstitute zu sein, Schaden zu nehmen. Ist die wahre Natur dieser Schulen und namentlich das, was zu ihrem familienhaften Charakter gehört, theoretisch klar erkannt und festgestellt, so muß eine äußere Schulverfassung gesucht werden, welche vor allem geeignet ist, jene Gefahr abzuwehren, so daß die fundamentalen Stücke der Schuleinrichtung und des Schullebens den öffentlichen Mächten gegenüber gleichsam für heiliges Land gelten, gerade wie die Familie.

Wenn diese Fundamente und ihr Schutz feststehen, dann mag die Schule in Gottes Namen mit dem öffentlichen Leben in frischen, lebendigen Verkehr gebracht werden. Sie darf zwar nicht an der öffentlichen Heerstraße liegen, aber auch keine vernagelten Fenster haben. Frische Luft gehört in der Schule wie im Hause zur täglichen Nahrung und Notdurft. Es ist nur zu wünschen, daß Staat, Kirche und Bürgertum, in deren Atmosphäre die Schule leben muß, dafür sorgen, daß diese Atmosphäre gesund ist, und die Schule frisch und frei und ohne Atemsbeschwerden darin leben kann. In Verbindung mit ihnen wird dann innerhalb des

---

*) Eine „Theorie des Schulwesens" würde nicht umhin können, auch die idealen Freimächte, die Wissenschaft, namentlich die Ethik und Pädagogik, die Künste und das gesellige Leben, in Betracht zu ziehen. Unsere Aufsätze begehren nur bescheidene „Beiträge" zu einer solchen Theorie zu heißen und nehmen sich daher die Freiheit, nur das hervorzuheben, was vor der Hand das wichtigste zu sein schien.

Schulorganismus — in der organisierten Schulgemeinde — dafür zu sorgen sein, daß die Aufgaben der Schularbeit im Laufe der Zeit stetig so modifiziert werden, wie es die wirklichen Lebensbedürfnisse wünschenswert machen, und endlich auch die Lehr- und Lebensmittel, welche diese Aufgaben erfordern, in genügendem Maße vorhanden sind. Über alles aber ist das ein Notwendige festzuhalten: die Schule muß in der nächsten Nähe des Hauses, sie muß Erziehungsanstalt im Geiste und Sinne der Familie bleiben.

Die grundlegenden und orientierenden Betrachtungen seien hiermit geschlossen.

Als grundlegende hatten sie den Zweck, das Familienprincip, welches nach der Auffassung des Verfassers vor allen andern bei der Gestaltung des Schulwesens berücksichtigt werden muß, begrifflich klar darzulegen und als sachlich richtig zu erweisen. Als orientierend sollten sie einerseits einige Konsequenzen dieses Princips der Anschauung näher bringen und andrerseits den Blick darauf lenken, wie die bestehende Schulorganisation sich zu demselben verhält. Hat der Verfasser seine Absicht erreicht, so darf er wohl hoffen, daß der Leser geneigt sein wird, ihn auch weiter anzuhören.

Es würde nun nach logischer und sachlicher Ordnung darzustellen sein: wie der familienhafte Charakter der Schule sich ausprägen müsse

I. im ganzen Schulleben, insbesondere in der Schularbeit,

II. in der Einrichtung der einzelnen Anstalt, — und wie

III. die Verfassung (Organisation) des Schulwesens beschaffen sein muß, damit die einzelnen Anstalten ihrem vollen Beruf und ihrer Natur gemäß leben, wirken und fortschreiten können.

Den Zeitumständen uns fügend, werden wir die logische Ordnung verlassen und mit dem letzten, mit der Verfassung des Schulwesens beginnen.

Digitized by Google

Zweiter Teil.

Das Familienprincip in seiner Anwendung auf die äußere Verfassung des Schulwesens.

V. Die wahre Schulgemeinde.

Der zweite Teil unserer „Beiträge" hat zu untersuchen, wie die Verfassung des Schulwesens beschaffen sein muß, damit die einzelnen Anstalten ihrem Berufe und ihrer Natur nach wirken und gedeihen können.

Es wird angemessen sein, vor allem die Hauptsache klar zu stellen. Der erste Artikel greift demnach die Fragen heraus, welche die beiden Angelpunkte des Schulorganismus bezeichnen:

1. Welches ist die wahre Schulgemeinde?

2. Wohin ist die Spitze des Schulregimentes zu legen, daß sie nicht zum Organ und Zankapfel der politischen Parteien werde? oder: wie weit ist die Schulgemeinde auszudehnen?

Die Frage nach der wahren Schulgemeinde setzt voraus, daß die Vorfrage, ob die Schule überhaupt von einer Gemeinschaft getragen sein müsse, schon erledigt sei. Die Geschichte der Schulen in Deutschland hat sich für ein öffentliches Schulwesen, gegen die Privatschulen entschieden; die Theorie kann diesem Urteil nur beistimmen. Wo in unserm Vaterland in jetziger Zeit noch private Volksschulen vorkommen, da sind sie ein Zeichen entweder eines Mangels im kirchlichen und socialen Gemeinschaftsleben, oder im bestehenden Schulwesen. Der rechte Privatlehrer ist gleichsam ein pädagogischer Missionar, der erst eine Schulgemeinde sucht. Wer sich bei der Gestaltung des Schulwesens zum Familienprincip bekennt, kann allerdings kein grundsätzlicher Gegner aller Privatschulen sein. Es giebt eben mancherlei Privatschulen, wie es mancherlei Kirchen giebt. Aber zwischen der „alleinseligmachenden" römischen Kirche und der Sektiererei, die stets Sekte aus Sekte gebiert, hat noch mehr als eine wohlgehegte Kirchengemeinschaft Platz. Wenn man auf kahler Berghöhe nicht wohnen mag, so braucht man sich darum noch nicht in Moor und Sumpf anzusiedeln.

Auf den ersten Blick scheinen allerdings die Privatschulen vor den

[illegible] Charakter bewahren
[illegible] der Blitzstrahl sein Nest
[illegible] Erde im niedrigen Ge-
[illegible] leben lassen. „Doch
[illegible] davon zu ziehen.“ Da
[illegible] Wald-Mittelstand, aus; —
[illegible] Fabel birgt auch für den
[illegible] tiefen Sinn. Wünsche dir
[illegible] daß sie zum Blitzableiter für
[illegible] wer hüte dich auch vor einer
[illegible] nicht von einer Gemeinde

[illegible] paßt in eine deutsche
[illegible] Gebein eines plumpen vorwelt-
[illegible] Wo läge der höhere Gedanke,
[illegible] zum Urzustande? Wo wäre
[illegible] Idee des lebendigen, auf Aus-
[illegible] der Apostel der Heiden schreibt?
[illegible] und Rückkehr in die Naturreligion.
[illegible] den gestirnten Himmel bewundert
[illegible] ondern darin, daß der junge Hamster
[illegible] Das ist die eigentliche Natur-
[illegible] des Geistes, die darin besteht,
[illegible] mit Gott von diesem seine
[illegible] bloß von seiner äußern Umgebung.
[illegible] sein,“ — vermittelst der Organe,
[illegible] dem Leibe seines Geistes, dafür

[illegible] muß den Eltern ewig gewahrt
[illegible] Herrschaft kommende Gewalt ohne
[illegible] fortschleife, vor denen dem Wachenden
[illegible] — und damit die frischen Säfte des
[illegible] den verholzten Bildungsanstalten
[illegible] Pflanzen zu höherer Entwicklung ge-
[illegible] frischen Lebenstrieb wurden einst
[illegible] Institute und andere mehr
[illegible] Vereinen gegründeten Konfessions-
[illegible] sie sind ein ehrlicher Protest im
[illegible] das dortige religionslose Staats-

ſchulweſen, welches in widernatürlicher und unchriſtlicher Weiſe die Kinder von den Eltern und die Bildung vom Chriſtentum trennt.

Eine andere Art von Privatſchulen bilden dagegen diejenigen, welche da, wo das öffentliche Volksſchulweſen wohlgeordnet iſt, als Honoratioren-Elementarſchulen auftreten. In der Regel verdanken ſie dem egoiſtiſchen Sonderungsgelüſte wohlhabender Leute, oder ſolchen Schulmeiſtern, die auf dem ordnungsmäßigen Wege nicht reüſſieren konnten, ihre Entſtehung. Dem Weſen nach gehören die ſogenannten Vorbereitungsklaſſen (Elementarklaſſen) der Gymnaſien, Realſchulen und höhern Töchterſchulen ebenfalls in dieſe Kategorie; denn daß der Elementarunterricht bei den Kindern, welche ſpäter höhere Schulen beſuchen ſollen, ein anderer ſein müſſe als bei denjenigen, welche in der Volksſchule zu bleiben gedenken, iſt mit didaktiſchen Gründen nicht zu erweiſen. Es kann ja vorkommen, daß Eltern mit Recht über die mit der öffentlichen Volksſchule verbundenen Elementarklaſſen zu klagen haben. Aber wenn dieſe Schulen für die wohlhabenden Leute zu ſchlecht ſind, dann ſind ſie es auch für die geringeren Bürger. Aus Billigkeitsgründen ſollten alſo jene ihre Kräfte und Mittel darauf verwenden, die Elementarſchulen im Intereſſe aller zu verbeſſern, ſtatt nur für ſich zu ſorgen und die Kinder der übrigen Mitbürger ihrem Schickſale zu überlaſſen. In unſerer Zeit giebt es kaum etwas, was die ſocialen und ſonderlich die kirchlichen Zuſtände einer Stadt mehr charakteriſiert als dies, ob der Boden für die Honoratioren-Elementarſchulen günſtig oder ungünſtig iſt. Daß die ſtädtiſchen Behörden und Vertreter vielfach dieſen Privatſchulen nicht abgeneigt ſind, iſt begreiflich; ſo weit die Eltern ſelbſt für die Unterhaltung einer Schule ſorgen, ſind eben die ſtädtiſchen Kaſſen dieſer Laſt überhoben. — Wer das Recht der Familie über die Erziehung ihrer Kinder anerkennt und unverkürzt erhalten will, wird übrigens auch die ſeparatiſtiſchen Honoratorenſchulen, ſeien ſie nun „notwendige Übel“ oder wirkliche pädagogiſche Schmarotzerpflanzen, dulden müſſen. Aber wo ein öffentliches Volksſchulweſen beſteht, da iſt die Schulbehörde ſowohl dieſem wie dem Teil der Gemeinde, welcher mit demſelben ſich begnügen muß, einen angemeſſenen Schutz ſchuldig. Dieſer kann in der That auch geleiſtet werden, ohne daß man die der Familie garantierte Unterrichtsfreiheit um ein Haar beeinträchtigt. Die Art und Weiſe dieſes Schutzes wird weiter unten zur Sprache kommen.

Alle Privatſchulen aber, und zwar nicht bloß die Species derſelben, welche als eine pädagogiſche Afterbildung angeſehen werden muß, ſtellen als Gattung eine niedere Stufe der Schulentwicklung dar. Sie helfen das vulgäre Vorurteil ſtärken, welches die Schule nur für eine Unterrichts-

anſtalt anſieht, und degradieren dadurch den Schuldienſt, der doch weſentl
auch auf Erziehung gerichtet ſein muß. Man wird dies nicht mißverſtehe
nicht von den Lehrern iſt die Rede, ſondern von den Anſtalten. D
Privatlehrer kann ſeinen Schuldienſt eben ſo würdig, möglicherweiſe n
würdiger anſehen und vollführen als der Lehrer an einer öffentlich
Schule. Unſere Meinung iſt die: Die öffentliche Schule ſoll anerkannt
maßen eine Bildungsanſtalt und ſomit auch Erziehungsanſtalt ſein; ſie
noch nicht, was dieſe Idee ihr vorhält, und iſt es namentlich darum nic
weil ihr die wahre Schulgemeinde noch fehlt. Wohl wird d
öffentliche Schule von einer Gemeinſchaft getragen, hier vom Staate, do
von der Kirche, an einer dritten Stelle von beiden zugleich. Es hande
ſich nun darum, der Schule diejenige Gemeinſchaft zu ſuchen und zu gebe
worauf ihre Idee hinweiſt, und dann dieſe rechte Schulgemeinde recht
organiſieren. Während alſo die öffentliche Schule eine Art von Schu
gemeinde bereits hat, und die ihr zum Grunde liegende Idee auf d
rechte Schulgenoſſenſchaft hindeutet und ſie fordert, wird von d
Privatſchulen nicht bloß dieſer zweite Fortſchritt, die rechte Schulgemeind
ſondern auch der erſte, die Schulgemeinde überhaupt, geradezu geleugne
ſie behaupten einfach durch ihr Daſein, daß eine Bildungsanſtalt ihre vol
Aufgabe auch ohne eine Erziehungsgemeinde erfüllen könne. Das Princ
des Privatſchulweſens iſt mithin eine Verleugnung der vollen Schulid
und ein Hemmnis der Schulentwicklung.

Die Privatſchulen und ihre Vertreter ſind jedoch nicht die einzig
Hinderniſſe, welche der Ausgeſtaltung des öffentlichen Bildungsweſens im We
ſtehen. Ein größeres Hindernis erwächſt dadurch, wenn diejenigen, welc
das rechte pädagogiſche Bekenntnis haben und im Munde führen, es nic
durch die That bewähren oder nicht einmal ſeinen ganzen Sinn verſtehe
Das öffentliche Schulweſen könnte in dieſer Hinſicht auch zuweilen ſprech
„Gott bewahre mich nur vor meinen Freunden, mit den Feinden will i
dann ſchon fertig werden.“

Es wird wohl keinen Lehrer geben, der nicht oft darüber gekla
oder geſeufzt hätte, daß ſo vieles von dem, was er in der Schule lehr
im ſpätern Leben der Schüler rein verſchwunden zu ſein ſcheint. Iſt do
vor Jahren ſchon die bekannte Preisfrage durch alle Gauen Deutſchland
getragen worden: „Warum vergeſſen die Kinder ſo leicht wieder, was ſ
in der Schule gelernt haben?“ Neben all dem Guten, was bei dieſer G
legenheit den Schulmännern ſelbſt ins Gewiſſen geredet worden iſt, h
man aber auch mit Recht darauf aufmerkſam gemacht, daß die Schulfrüch
nimmer zur Reife kommen können, wenn die Schulpflanzung nicht au
nach der Schulzeit noch Pflege erhält. Infolge dieſer Klagen und Mal

nungen ſind dann auch da und dort gewerbliche und landwirtſchaftliche Fortbildungsanſtalten ins Leben getreten, und man muß wohl ſagen, daß gerade die Lehrer für dieſe Ergänzung des Jugendunterrichts ſich durchweg lebhaft intereſſiert und thätig dazu mitgewirkt haben. — Darf man aber behaupten, daß die Lehrer in gleichem Maß für eine Vervollſtändigung der Jugend-*Erziehung* intereſſiert und thätig geweſen ſind? Da, wo ein regeres chriſtliches Leben erwacht iſt, hat man bald eingeſehen, daß „die große Jugendwüſte", wie Harniſch einſt die Jünglingszeit genannt hat, nicht minder der Pflege bedarf als das Kindesalter. So ſind auf evangeliſchem Boden die „Jünglingsvereine" und auf katholiſchem die „Geſellenvereine" entſtanden, — Inſtitute, die in der That zu dem Segens- und Hoffnungsreichſten gehören, was die Neuzeit ins Leben gerufen hat. Pflegt in den gewöhnlichen Lehrerkonferenzen und in den pädagogiſchen Zeitſchriften auch von *dieſen* Fortbildungsanſtalten ernſtlich die Rede zu ſein? Nimmt man überhaupt von ihnen Notiz? Dem Schreiber dieſes läuft jährlich eine gute Zahl von pädagogiſchen Blättern durch die Hände; er kann ſich aber nicht entſinnen, jemals einen darauf bezüglichen Aufſatz gefunden zu haben. Dagegen traf er einmal eine ganz treffliche Abhandlung über dieſe Jünglingsgenoſſenſchaften in der — Leipziger Illuſtrierten Zeitung. Mit Intereſſe, aber auch mit einer gewiſſen Beſchämung hat er damals dieſe Artikel geleſen. Ein modemäßiges Unterhaltungsblatt glaubt von der erziehlichen Pflege des Jünglingslebens reden und von dem, was in dieſem Betracht geſchehen iſt, berichten zu müſſen, — aber die pädagogiſchen Zeitſchriften und Konferenzen, die ſonſt an alles Mögliche denken, denken an ſo etwas nicht, denken vielleicht nicht einmal, daß darüber überhaupt etwas zu denken wäre.

Aber ſehen wir ab von dem, was zur Vervollſtändigung der Erziehung über die Schulzeit hinaus gehört, — bleiben wir einmal innerhalb der eigentlichen Jugendzeit. Iſt es denn in der That ſo ſchwer einzuſehen, daß auch *hier* eine Ergänzung der vorhandenen Einrichtungen heilſam, ja dringendes Bedürfnis iſt? Sollte es noch erforderlich ſein, an die wirklichen Notſtände zu erinnern, namentlich in kleineren und größeren Städten? Wie die Jugend einmal iſt, ſo hat ſie nur Reſpekt vor dem, der über ſie eine rechtliche Gewalt beſitzt. Den eigenen Vater ſcheut der Knabe vielleicht, nicht aber den Nachbar, „der ihm nichts zu befehlen hat". Juſt ſo ſteht es in betreff der Lehrer und Pfarrer. Vor dem Lehrer und Paſtor, zu deſſen Schülern er zur Zeit gehört, zieht er vielleicht anſtändig die Mütze ab; allen übrigen ſchlägt er ein Schnippchen, die haben ihm nichts zu befehlen. Es kommt in ſolchen Orten, wo mehrere Lehrer und Pfarrer, und vollends da, wo höhere Schulen und Schulen

verſchiedener Konfeſſion ſind, nicht ſelten vor, daß Knaben denjenigen Lehrern und Paſtoren, zu denen ſie nicht in direkter Beziehung ſtehen, Hohnreden und Schimpfworte nachrufen oder gar noch Schlimmeres thun. Das ſtammt nicht immer aus purer Bosheit oder aus einem Groll gegen die betreffende Perſon; in den meiſten Fällen iſt es nichts weiter als roher Jugendübermut, der ſich darin gefällt, vor den Kameraden zu zeigen, daß er vor dieſem und jenem „nicht bange iſt“. Es iſt hier nicht die Gelegenheit, die Ausſchreitungen des Jugendlebens, wie ſie auf den Straßen oder hinter Hecken und Zäunen vorkommen, der Reihe nach aufzuzählen; dem Leſer werden ſie beim Beſinnen ſchon maſſenweiſe einfallen. Wir haben nur an diejenigen erinnern wollen, welche direkt gegen die Erzieher ſelbſt gerichtet ſind. Sie machen es jedem Lehrer und Pfarrer nicht bloß begreiflich, ſondern auch fühlbar, daß hier etwas fehlt; daß die geteilte Aufſicht der Eltern und Lehrer und die obrigkeitliche der verehrlichen Polizei nicht ausreicht: daß mit einem Wort *eine öffentliche Sittenaufſicht* der Jugend erforderlich iſt. Der tiefeingreifende, faſt drakoniſche Schulzwang iſt ohne viele Umſtände eingeführt worden und wird an manchen Orten ſehr reſolut, an andern freilich auch unverantwortlich lax gehandhabt; zu einer *autoriſierten Sittenzucht* der Jugend *außer* dem Hauſe iſt im Grunde noch nicht einmal ein Anſatz vorhanden. Was den Pfarrern und Lehrern davon aufgetragen iſt, will in volkreichen Städten und Gegenden faſt nicht mehr ſagen, als eine Glocke ohne Klöpfel oder ein Meſſer ohne Klinge. Von der Polizei iſt in Erziehungsſachen ohnehin nicht zu reden. Die Straßenjugend, d. i. die geſamte Jugend außerhalb des Hauſes nimmt ſich neben unſerm pädagogiſch durchkultivierten Schulleben aus wie das herrenloſe Zigeunervolk in dem civiliſierten europäiſchen Staatsleben. Ein chriſtlicher Straßenjunge, klein oder groß, darf thun, was das Herz gelüſtet und der Sinn begehrt, d. h. er thut's und bleibt unbeſtraft, es müßten ihm denn verſtohlenerweiſe — ſo, daß der züchtigende Wohlthäter nicht gerichtlich zu belangen iſt — ein paar Ohrfeigen appliziert werden. — Die Ergänzung, welche hier der häuslichen und der Schulaufſicht zu Hülfe kommen muß, iſt deutlich indiziert: die Familie, die Schule, die Kirche und die Obrigkeit müſſen ſich zum Werk der öffentlichen Sittenzucht die Hand reichen, und die ſtaatliche Geſetzgebung muß dieſes Bündnis mit der nötigen Autorität bekleiden. Dann erſt erhält die treue Arbeit der Einzelnen — der Eltern, Lehrer und Paſtoren — den erforderlichen Schutz und Rückhalt. So erſt bekommt die Schule mit ihrem Erziehungsdienſt die richtige Eingliederung.

Die Notwendigkeit einer allgemeinen Sittenaufſicht der Jugend liegt demnach für jeden, der nachdenken will, auf platter Hand. Nichtsdeſto-

weniger ſcheint man im Lehrerſtande weitaus wenig darüber zu denken, gerade wie man auch der Frage nach einer fortgehenden erziehlichen Einwirkung auf die Jünglinge wenig Beachtung ſchenkt. Woher dieſe Erſcheinung? Woher anders, als aus einem einſeitigen ſchulmeiſterlichen Praktikantentum, dem die Pädagogik nur aus Didaktik und Methodik beſteht? Daß Peſtalozzi einſt in Stanz ſeinen verlaſſenen, zum Teil mit Krätze und Ungeziefer behafteten Zöglingen nicht bloß Lehrer, ſondern Mutter und Vater und Magd und Knecht, kurz alles geworden iſt, das dünkt dieſen Praktikanten kleine Sache zu ſein, worüber nicht viel zu ſagen ſei inſonderheit; aber daß er auf naturgemäßen, anſchaulichen Unterricht gedrungen hat, — was wir ſelbſtverſtändlich nicht unterſchätzen, — das iſt es vor allem, was den teuern Mann in den Augen jener zum Schutzpatron der Schulleute qualifiziert. Brächte ein Schulblatt gelegentlich Berichte aus Anſtalten für verwahrloſte Kinder, für Blödſinnige u. ſ. w. oder aus den Erfahrungen der Miſſionare an den Heidenkindern, ſo würden ſie dasſelbe gar nicht mehr zu den pädagogiſchen Zeitſchriften rechnen. Das alles wäre ja nichts für ſie. Und dieſe Leute rechnen ſich wohl mitunter zu den Allſeitigen, zu der Fortſchrittspartei! Gilt es, fromme Wünſche an die Regierung oder den Landtag zu bringen, dann haben ſie auch die Taſchen voll; und gehören ſie zu den Allſeitigen par excellence, ſo iſt ihnen natürlich, wie einſt dem großen Alexander, ihr elementar-pädagogiſches Reich zu eng; dann geht ihr Adlerblick weit und hoch, und ſie verfehlen gewiß nicht, den Landſtänden auch die Errichtung einer pädagogiſchen Fakultät oder des etwas ans Herz zu legen. Wie geſagt, der Blick der ſchulmeiſterlichen Praktikanten reicht manchmal erſtaunlich weit, aber was ihnen vor den Füßen liegt, worüber ſie alle Tage ſtolpern müſſen, das ſehen ſie nicht. Weiß jemand aus den vielen Lehrerpetitionen eine namhaft zu machen, die ſonderlich die erziehliche Einwirkung auf die Jugend im Auge gehabt hätte? einen Antrag auf Verbindung der geteilten Erziehungskräfte in Haus, Schule, Kirche und Staat zu einem gemeinſamen Werke? auf gemeinſames Wirken der höhern und niedern Schulen? auf erziehliche Pflege der konfirmierten männlichen Jugend, namentlich durch Jünglingsgenoſſenſchaften? Wie bemerkt, uns iſt derartiges nie zu Geſicht gekommen.*) Zu dem Gedanken

*) Unter den vielen Lehrerpetitionen, welche im Jahre 1848 an die Landesregierungen oder an die Nationalverſammlung eingeſandt wurden, iſt uns nur eine einzige bekannt geworden, worin die Petenten auch die Herſtellung einer öffentlichen Sittenaufſicht der Jugend beantragten. Sie war aus Kehlheim datiert. Nach dem „Pädagog. Jahresbericht“ von 1849 ſoll namentlich auf Curtmanns Veranlaſſung jener Wunſch in die Petition aufgenommen worden

verschiedener Kon… der richtiger des öffentlichen
rern und Pastor… Schul-Pädagogik noch nicht
reden und Schr… im Auge zu haben, wenn sie
stammt nicht … Gottes willen die Schuldiener zu
betreffende Per… und ihnen erlauben, Uniform,
Jugendübermu… es im Großherzogtum Hessen den
er vor diese… nur daß dort der Bart noch fehlt.
legenheit, die …pädagogik! Daß ihr angebeteter
oder hinter H… Zeitgeist, ihr ein paar sichere Scheu-
dem Leser … wie ein Kutschengaul, ohne rechts
haben nur … Schritttrab zum vorgesteckten Ziele an-
selbst geri… nicht ein. Eben deswegen hat sie
begreiflich… in ihrem Bestreben, den Staat zum
Aufsicht d… an der Freiheit der Schule zum Ver-
nicht au… dem in Wahrheit so. Dem Ausbau des
aufsicht… Luft sich entfaltenden öffentlichen Er-
nische S… im Wege als das beschränkte scholastische
an ma… in der Schulwelt schon vielfach das große
Ix ge… Auge derjenigen, welche von Berufs wegen
außer… einen klaren und umsichtigen Blick haben
Was … sollen da die andern Stände zu einer
S…

…, daß die derzeitige pädagogische Ortho-
…thue, nämlich neben dem lobenswerten
…Mittel und Methoden, auch ein Inter-
…der Erziehung dient, und für die Gesamt-
…lerne. Erst dann, wenn dieser Wunsch
…Sachmänner giebt, als es jetzt den Anschein
…beiden Eigenschaften in sich vereinigen, erst
…auf Verständnis und Erfolg über die
…öffentlich verhandeln. Wer jetzt etwas dar-
…sagen will, was uns im Sinne liegt, muß
…den Staatsmännern für einen Phantasten,
…einen sogenannten „Emancipationssüchtigen"
…für einen solchen gehalten zu werden, der nicht
…Schreiber dieses ist nicht hoffärtig genug, um

…Preisschrift hat Curtmann — wie später nament-
…Revue — nachdrücklich auf die Notwendigkeit
…aufmerksam gemacht.

ſolche Vorwürfe geringſchätzen zu können. Aber eins will er doch zum voraus bekennen: auf das Urteil derer, welche beim erſten Mundaufthun zeigen, daß ſie über dieſe Sache niemals ernſtlich nachgedacht haben, legt er abſolut keinen Wert, weil er in der That zu wiſſen glaubt, was er will.

Die Frage: welches iſt die rechte Schulgemeinde? iſt bekanntlich bisher durchweg ſo gefaßt und geſtellt worden: Iſt der Staat (reſp. die bürgerliche Gemeinde) oder iſt die Kirche (reſp. die einzelne kirchliche Gemeinde) die rechte Schulgenoſſenſchaft?

Nach dieſer Frageſtellung neigt ſich nun ein Teil der Antwortenden auf die Seite des Staates, ein anderer auf die Seite der Kirche, je nachdem man dort oder hier die Schule am beſten aufgehoben glaubt. Ein dritter Teil, der dafür hält, daß der Staat wie die Kirche ein Intereſſe an dem Schulweſen habe, und daß dieſes ohne beider Hülfe nicht gedeihen könne, bemüht ſich, eine nach beiden Seiten befriedigende ſtaatlich-kirchliche Konkordienformel zu erfinden. Die erſtere Anſicht iſt bekanntlich in Holland jetzt rechtsbeſtändig; die zweite war es bis etwa zu Anfang dieſes Jahrhunderts faſt durch ganz Deutſchland. Seit fünfzig und etlichen Jahren hält das dritte Projekt die Köpfe der Staats- und Kirchenmänner in Thätigkeit. Einſtweilen lautet die Einigungsformel in den meiſten Gegenden ſo: Der Staat iſt oberſter Schulherr; die bürgerlichen Gemeinden (und die Familien, wo Schulgeld beſteht) müſſen die Schulen unterhalten; der Staat beſorgt die Schulgeſetzgebung, wobei er in der Regel auch die Kirche ein Wort mitreden läßt; auch hat er die Sorge für die Ausbildung der Lehrer übernommen; für die Schulaufſicht nimmt der Staat die unteren kirchlichen Beamten (Paſtoren und Superintendenten) in Dienſt, zuweilen auch die geſamte kirchliche Beamtenſchaft von den Konſiſtorien an z. B. in Württemberg, Baden u. ſ. w.

Unter dieſer Konkordats-Schulordnung iſt aber bekanntlich die Eintracht und Zufriedenheit nicht groß. Die bürgerlichen Gemeinden, wo ſie anfangen nachzudenken, finden es ziemlich ſonderbar, daß ſie die meiſten Koſten aufbringen und doch am wenigſten in innern Schulangelegenheiten mitzuraten haben ſollen; namentlich findet man es auffallend, daß die Kirche in die Lage geſetzt iſt, auf das Schulweſen großen Einfluß üben zu können, während ſie für die Unterhaltung desſelben direkt gar nicht in Anſpruch genommen wird. — Unzufrieden iſt weiter der Lehrerſtand. Einmal fühlt er ſich unbehaglich: weil das Schulregiment halb geiſtlich, halb weltlich iſt, wobei es mitunter einem Lehrer ergehen kann, wie es einem Pferde ergeht, das hinten zum Galoppieren geſpornt und vorn zum

an einen ſolchen Ausbau des Schulweſens oder r[illegible] nicht wenig Erziehungsweſens ſcheint ſich die landläufige Sch[illegible]genheiten ſich erheben zu können. Sie meint ein Großes im [illegible] einmal in ihren den Staat anfleht, er möge doch um Gottes [illegible] ſie aber ein pädagogiſchen Unteroffizieren machen und [illegible] der Schulgeſetzgebung Schnurrbart und Säbel zu tragen, wie es im [illegible]. Nicht nur fällt höhern Schulmeiſtern vorgeſchrieben iſt, nur [illegible] ins Leben zu rufen, Die gute ſtaatsdieneriſche Fortſchrittspädag[illegible]vorſtande, wird durchweg Herr und Meiſter, der ſogenannte Zeitgei[illegible] wird ſeine Stellung klappen angebunden hat und ſie nun wi[illegible]gen: das Volksſchulweſen, und links ſehen zu können, den Fortſchritt[illegible] von Nicht-Lehrern geleitet halten muß, das fällt ihr natürlich [illegible]ſonen noch ſo wohlgeſinnt auch keine Ahnung davon, daß ſie in [illegible] kann der Lehrer ſie doch omnipotenten Schulherrn zu machen, an[illegible]ſolche anſehen, die ſelbſt in räter wird. Und doch iſt dem i[illegible] und Mühe in der Schule die Schulweſens zu einem in freier [illegible] dieſe Einrichtung nicht für ziehungsweſen ſteht nichts mehr im [illegible] in Verbindung mit der an- Praktikantentum, das jetzt leider i[illegible] kann, für den Schulſtand Wort führt. Denn wenn das [illegible] unbehaglich dürfte ſich der in Erziehungsangelegenheiten ein[illegible] finden. Schon während des ſollen, zum „Schalk“ wird, w[illegible] Schulverfaſſung iſt manchem richtigen Anſchauung gelangen! [illegible]artigen Anſprüchen der Be-

Zunächſt iſt alſo zu w[illegible] Zweifel wird aber in Zukunft doxie ſelber einen Schritt [illegible] davon, daß die Unzufrieden- Intereſſe für den Unterricht, [illegible] bürgerlichen Gemeinden und eſſe für alles, was außerde[illegible] nehmen dürfte. Die Hauptſorge erziehung der Jugend ge[illegible] Kirchen und Religionsparteien erfüllt iſt, wenn es mehr [illegible] Mann, der zwei Frauen im hat, welche die bezeichn[illegible] Staat hat deren aber noch mehr dann läßt ſich mit Ho[illegible] ſind nach Sprache und Natur wahre Schulgemei[illegible] nun dieſe verſchiedenen religiöſen über ſagen will, und ein[illegible] wird er auch auf die Dauer ihren ſich darauf gefaßt mac[illegible] verwaltete Schulgebiet nachgeben von den Kirchenmänn[illegible] der einen Partei gerecht werden und von den Schulmä[illegible] Errichtung beſonderer Schulen, Lehrer- recht wiſſe, was er [illegible] — werden die andern ſich ge-

---

ſein. Auch in [illegible] Tagen, und das Ende der Ent- lich Mager in [illegible] Staat, um ſich und dem Schul- einer Sittenaufſ[illegible] religiöſen Parteien aus dem [illegible] die Schule zu einer reinen Staats-

anſtalt macht. Damit würde man denn in Deutſchland bei den holländiſchen Zuſtänden angekommen ſein, wo nicht bloß die Kirchen, ſondern auch die Familien auf das heiligſte Recht in der Erziehung ihrer Kinder verzichten müſſen, und der Lehrer zu der degradierten Stellung eines bloßen Unterrichtsgebers herabſinkt.

Das bisherige ſtaatlich-kirchliche Schulkonkordat iſt alſo unſtreitig nicht der rechte Boden und das rechte Klima für ein ruhiges, gedeihliches Schulweſen. Einmal ſchon an ſich nicht, weil es ſchwüle Luft, ja böſe Dünſte erzeugt; dann aber auch, weil es auf die Dauer nicht haltbar iſt, indem alle Beteiligten — mit Ausnahme der privilegierten Kirchen, die bei viel Rechten und wenig Pflichten ſich ziemlich behaglich fühlen können — mit oder wider Willen auf die bezeichnete End-Entwicklung hindrängen.

Noch unvollkommener und zwar ein wirkliches Nationalunglück wäre aber ein reines, von allen Beziehungen zur Kirche losgeriſſenes *Staats-ſchulweſen*. Darüber ſollte es unter Chriſten nicht vieler Worte bedürfen. Iſt die Kirche überhaupt zu etwas nütze in der Welt, ſo iſt ſie auch den Kindern zu gut da; und iſt es wahr, was ſie behauptet, daß ſie von Gott iſt und nicht von Menſchen, ſo muß ſie für alle ſittlichen Inſtitute und Gemeinſchaften ſo hoch nötig ſein, wie für das Leben der Leiber die Luft. Will der moderne Staat ohne die Kirche Schule halten, erziehen und zwar den ganzen Menſchen erziehen, ſo traut er ſich mehr zu, als er vermag. Der Stier iſt bekanntlich ein nützliches Tier, aber melken kann man ihn nicht. Der Staat kann der Schule viele treffliche Dienſte leiſten; aber Vater- *und* Mutterſtelle kann er bei ihr nicht vertreten. Wer das doch glaubt, der ſteckt eben in einem Aberglauben.

Richtiger iſt ſchon diejenige Anſicht, welche das Schulweſen ganz und gar der *Kirche* einverleiben möchte, ſo daß die Kirchengemeinde zugleich Schulgemeinde, der Kirchenvorſtand Schulvorſtand, die Kirchenſynode Schulſynode und die oberſte Kirchenbehörde zugleich die oberſte Schulbehörde wäre. Ohne Zweifel hat die Kirche, wo ſie wirklich lebt, ein inneres, herzliches Intereſſe an der Schule; auch wird ſie die Schulangelegenheiten nie ſo mechaniſch und polizeimäßig behandeln, wie es die Staatsſchulbeamten mitunter gethan haben. Nur da, wo die Kirche ſelbſt vom Staate regiert und daher an bureaukratiſche Behandlung geiſtlicher Dinge gewöhnt worden iſt, wird ſie auch die ihr untergebene Schule nicht anders zu leiten verſtehen; von einer wahrhaft freien Kirche iſt dagegen zu erwarten, daß ihre Diener geiſtliche Dinge auch geiſtlich frei zu richten ſich bemühen werden. Wenn es ſich einmal um ein Entweder-Oder, um reine Staats- oder reine Kirchenſchulen handeln ſollte, ſo würden zweifelsohne alle Schulmänner, welche über die Natur des Staates und der Kirche im

reinen ſind, ſich unbedenklich für die letzteren entſcheiden. Nichtsdeſtoweniger wird aber niemand darüber im Zweifel ſein können, daß für das Ganze und Eigentümliche des Schuldienſtes auch ein Kirchenregiment nicht den vollen Sinn hat. Es wird immer Gefahr laufen, ſeine kirchlichen Intereſſen beſonders geltend zu machen, und darüber die Aufgaben, welche die Schule hinſichtlich des bürgerlichen und ſtaatlichen Lebens zu löſen hat, in den Hintergrund zu drängen. Überdies iſt die Kirche in der Regel arm in unſern Tagen. Der Arme bedenkt aber ſelbſtverſtändlich zuerſt das Nötigſte; und ſo würde auch die Kirche zunächſt für Paſtor und Kultus ſorgen, und danach erſt könnten Schule und Lehrer an die Reihe kommen. So lehrt die Natur der Sache und die Erfahrung. Reſultat: Ein reines Staatsſchulweſen iſt ein Rückſchritt in der Schulentwicklung und darum vom Übel; ein reines Kirchenſchulweſen iſt im Notfalle annehmbar, aber noch nicht das Rechte; ein ſtaatlich-kirchliches Schulkonkordat birgt des Unfriedens zu viel in ſeinem Schoße und iſt auf die Dauer unhaltbar. Darum laßt uns ein Neues pflügen und nicht mehr unter Dornen ſäen; läßt uns die *wahre* Schulgemeinde ſuchen!

Aus der vorſtehenden kurzen Beleuchtung der drei hiſtoriſchen Schulverfaſſungs-Syſteme ergiebt ſich ſchon zur Genüge, welche Eigenſchaften und Kräfte der rechten Schulgemeinde beiwohnen müſſen.

Bei der bürgerlichen und kirchlichen Einzelgemeinde — ebenſo im großen bei Staat und Kirche — können ſich die Vertreter und Regenten von Natur nur für *eine*, nämlich für *die* Seite der Schularbeit intereſſieren, welche ihnen zu gute kommt; auch haben ſie von Amts wegen noch für *andere*, ihnen viel wichtiger ſcheinende Dinge als für die Schule zu ſorgen. Zeitweilig und ſtellenweiſe kann es zwar ſich zutragen, daß ſie reſpekthalber, oder aus Barmherzigkeit, oder aus verſtändiger Reflexion, oder aus beliebigen Parteiabſichten für Schule und Lehrer eifrig ſorgen, ja mitunter recht anſtändig und ehrenvoll ſorgen; allein eine naturwüchſige, eiferſüchtige Liebe zur Schule von ihnen begehren, eine ſolche Liebe, wie die Mutter ſie für ihr leibliches Kind hegt, — das wäre zu viel verlangt; und wo ſie ſelbſt ſich einer ſolchen doch fähig glaubten, und ſie zu gewähren verſprächen, würden ſie mehr verſprechen, als ſie zu halten vermögen. Weder die bürgerliche, noch die kirchliche Gemeinde kann die rechte Schulmutter ſein. — Die *wahre* Schulgemeinde muß die *geſamte* Schulaufgabe ohne Abzug umfaſſen können; ſie darf nur um der Schule willen da ſein und wird von ihr den Namen haben. Sie hat nur für Schulangelegenheiten zu ſorgen; die Schule iſt ihr wahrhaftiges Kind, nicht Stiefkind oder ein aufgedrungener Pflegling.

Unter jenen drei Schulorganiſations-Syſtemen hat es zu einer all-

gemeinen Sittenaufsicht der Jugend, zu einer wirklichen öffentlichen Erziehung nicht kommen wollen und nicht kommen können; dem einen mangelt es an Beruf, dem andern an Macht, dem dritten an den geeigneten Organen, bei allen aber an dem guten Willen oder wenigstens an der Einsicht, daß in der Jugenderziehung noch eine große Lücke auszufüllen ist. — Die wahre Schulgenossenschaft wird sich auch dadurch legitimieren müssen, daß sie die partialen Erziehungsbestrebungen der Famile, der niedern und höhern Schulen, der Kirche und des Staates unter den Gesichtspunkt einer gemeinsamen Aufgabe bringt und alle diese Kräfte zu dieser gemeinsamen Arbeit zu verbinden versteht. Da diese Aufgabe in der That eine der dringlichsten, aber auch eine der hoffnungsreichsten ist, welche die Not der Zeit den Dienern des gemeinen Wohls vor die Füße gelegt hat, so kann man auch wohl sagen, daß sie das eigentliche Probestück einer rechten Theorie des Schulwesens sei.

Wie ist nun die wahre Schulgemeinde herzustellen?

Als Lokalgemeinde auf die einfachste Weise von der Welt, nämlich dadurch, daß man der Familie giebt, was ihr gebührt, daß für jede Schule aus den dabei beteiligten Familien eine eigene Genossenschaft gebildet wird mit bestimmten Pflichten und Rechten.

Wahrscheinlich drängt sich bei dieser Antwort manchem Leser die Gegenfrage auf die Zunge, ob wir denn solche Lokal-Schulgemeinden nicht wirklich schon hätten. Allerdings besteht in den meisten deutschen Landen ein Schatten solcher Lokalschulgenossenschaft unter dem Namen „Schulbezirk" oder „Schulsocietät"; allein es ist eben meistens mehr ein Schatten als ein wirkliches Wesen, oder es ist keine Seele in diesem Wesen, oder der Leib hat keine oder nicht die rechten Organe; kurz, der „Schulbezirk" ist fast nur ein geographischer Distrikt.

Setzen wir eine wirkliche Schulgemeinde. Nehmen wir an, aus den jetzigen geographischen Schulbezirken seien leibhafte, korporative Genossenschaften geworden. Wie wird die Sache aussehen? Was ist ihr Wesen? Es ist ein Verband von Familien und zwar zu gemeinsamer Sorge für die Bildung ihrer Kinder. Diese Schulgenossenschaft kann zufälligerweise mit der bürgerlichen Gemeinde räumlich genau zusammenfallen; nichtsdestoweniger ist sie von dieser verschieden, weil sie andere Zwecke hat. In demselben Verhältnisse steht sie zu der kirchlichen Gemeinde. Da die Schulgenossenschaft aber nach dem Familienprincip gebaut ist, so ruht sie wie die Familie auf kirchlichem Boden, die Schule wird eine Konfessionsschule. Diese letztere Eigenschaft der Schulgemeinde

und ihrer Anſtalt iſt zwar nach dem angenommenen Princip ſelbſtverſtändlich; die verwirrten Anſichten und Zuſtände unſerer Zeit machen jedoch einige beſondere Bemerkungen nötig.

Der Irrwahn, welcher für Simultanſchulen ſchwärmt und gegen Konfeſſionsſchulen wütet, würde niemals in der Schulwelt haben aufkommen können, wenn die Familie in Schulſachen etwas zu ſagen gehabt hätte und wirkliche Schulgemeinden vorhanden geweſen wären. Am Niederrhein, wo ſolche Schulgemeinden dem Weſen nach beſtehen, hat die Schwärmerei für Simultanſchulen niemals Eingang gefunden und nur in einzelnen Lehrerköpfen, die von Wolkenkuckucksheim ihre Theorie des Schulweſens erhalten hatten, zeitweiſe etwas geſpukt. Wenn man hierzulande den Familien dieſe Theorie aufpredigen wollte, ſo würden ſich ſchwerlich viele finden, die Luſt hätten, einer ſolchen Predigt lange zuzuhören. Den Prädikanten mit Gründen zu widerlegen, würde vollends keinem einfallen, man würde ihn ſchlechtweg auslachen. Einem Familienvater müßte ja ſofort der Gedanke in den Sinn kommen: Wenn das recht iſt, was uns da angeprieſen wird, dann muß auch die gemiſchte Ehe erſt die rechte Ehe ſein. Freilich wird überhaupt niemand, der weiß, was evangeliſch, katholiſch, jüdiſch, reformjüdiſch und „freireligiös“ heißt, Simultanſchulen anraten. Man hat es aber erlebt und erlebt es noch heute, daß nicht bloß in einzelnen Städten ſondern in ganzen Landſchaften der religiöſe Verſtand ſo abhanden kommen kann, daß ſelbſt Leute, die ſonſt für verſtändig gelten, in religiöſen Dingen wie unmündige Kinder urteilen. Daß an dieſen Zuſtänden nicht die Einzelnen, ſondern die Kirchen d. h. hier ihre erſten Diener die meiſte Schuld tragen, verſteht ſich von ſelbſt. Die Kunſt blüht und verfällt zunächſt durch die Künſtler, die Schule durch die Lehrer, die Kirche durch die Paſtoren. Wenn nun in ſolchen kirchlich verfallenen Gegenden die Staatsregierung ſich der Schule bemächtigt hat — wie dies derzeit in ganz Deutſchland, in der Schweiz, in Holland, Frankreich, Rußland u. ſ. w. der Fall iſt — und dann ſolche Männer am Staatsruder ſitzen, welche der Kirche abgeneigt ſind und gern die Schule zu ihren Zwecken benutzen möchten: ſo kann es ihnen nicht ſchwer fallen, die Schulen nach und nach ihres konfeſſionellen Charakters zu entkleiden. So iſt es weiland in Naſſau und in Holland geſchehen; in letzterem Staate beſteht dieſe Schulordnung auch heute noch.*) Ohne Zweifel haben damals

*) Es ſoll übrigens nicht behauptet ſein, daß die naſſauiſchen und holländiſchen Staatsmänner, welche jene Schulordnung ins Leben riefen, nur aus Abneigung gegen die Kirche ſo gehandelt haben. Schreiber dieſes kennt eben ihre Beweggründe und Abſichten nicht; ſie können zum Teil ſehr reſpektabler Art geweſen ſein. Zudem iſt noch das zu bedenken: Wo die Kirche in ſich verfallen iſt,

die evangeliſchen Kirchenbehörden und was rechte Paſtoren waren, ſich nach Kräften gegen die Schulverſtümmelung gewehrt. Warum hat aber das Wehren keinen Erfolg gehabt? Die Laien waren durch ihre Seelſorger in Schlaf gelullt oder im Urteil irre geleitet, oder ſie waren überhaupt nicht gewöhnt, ſelbſt für ihre Seele zu ſorgen. Ebenſo hatte man die Familien in betreff der Schulangelegenheiten gelehrt zu glauben, daß dieſelben von den Schulobern aufs beſte beſorgt würden, daß ſie ſelber alſo ſich nicht darum zu bekümmern brauchten. Wie ſollten die ſchlichten Leute nun auf einmal den Gedanken faſſen, daß ſie von ihren Vormündern jämmerlich irre geleitet würden? oder wenn ſie es ja faßten, woher ſollten ſie den Mut und das Geſchick bekommen, gegen die Vergewaltigung ſich zu wehren? Wie ganz anders da, wo die mündigen Glieder der Kirchen- und Schulgemeinden gewöhnt ſind, über kirchliche und Schulangelegenheiten mitzudenken, und Raum haben, in gebührlichem Maße darüber mitzuſprechen! Eine Schulobrigkeit, die ſich anmaßte, den bibliſchen Religionsunterricht aus den evangeliſchen Schulen zu entfernen und überhaupt ein ſimultanes Schulweſen einzuführen, würde in den niederrheiniſchen Gemeinden einen ſolchen Sturm hervorrufen, daß ſie gern von ihrem Vornehmen abließe. Die Leute würden eine ſolche Maßregel mit Recht als einen Eingriff in die Familienrechte empfinden; es würde ihnen vorkommen, wie wenn man den Müttern verbieten wollte, mit den Kindern in der Weiſe ihrer Konfeſſion zu beten, oder wie wenn die Männer nicht mehr nach ihrer Neigung eine Frau wählen, ſondern abſolut eine aus einer andern Konfeſſion nehmen ſollten. Wohl giebt es hierzulande auch gemiſchte Ehen; ſie ſind auch nicht alle unglücklich. Aber man weiß doch, daß ſie ſo wenig Normalehen ſind, als ein Menſch mit einem langen und einem kurzen Fuße normal geſtaltet iſt. Wo die Not nur eine Simultanſchule zuläßt, da iſt dieſe an ſich kein Übel, vielmehr etwas relativ Gutes; wie es ja immer beſſer iſt, Ein Auge zu haben als blind zu ſein. Wer wird aber die „Not" als „Tugend" preiſen? — Wie es nun in den hieſigen Landen mit dem Aberglauben an die Trefflichkeit der konfeſſionsloſen Schulen gegangen iſt, ſo würde überhaupt noch manche abergläubiſche Idee aus der pädagogiſchen Welt von ſelber verſchwinden, wenn man ſich entſchließen wollte, die Schule familienhaft einzurichten und ihr in der wahren Schulgemeinde den rechten Halt zu geben.

Es handelt ſich nun darum, die Rechte und Pflichten der Lokal-Schulgemeinde annähernd zu beſtimmen. Glücklicherweiſe haben uns unſere

---

da kann nicht gefordert werden, daß die Staatsmänner in religiöſen Dingen richtiger denken, als die Männer der Kirche ſelber.

Vorväter hierin ſchon vorgedacht. In manchen Gegenden ſind die Anfänge zu einer lebendigen Schulgemeinde unter dem Namen „Schulſocietät" oder „Schulbezirk" geſetzlich begründet. Da braucht die Organiſation nur vervollſtändigt, reſp. verbeſſert zu werden.

Die vollſtändig organiſierte Lokalſchulgemeinde muß dreierlei Funktionen ausüben können; dazu ſind alſo auch drei geeignete und kompetente Organe erforderlich:

eins zur Leitung der ſchulgemeindlichen Angelegenheiten und zur Beaufſichtigung der Schule: ein eigentlicher Verwaltungsausſchuß (Schulvorſtand);

eins zur Wahl des Lehrers, und

eins zur Unterhaltung der Schule, ſoweit dieſe der Lokalgemeinde obliegt.

Am Niederrhein und auch anderswo noch, z. B. im Regierungsbezirk Arnsberg, beſtehen ſchon vollſtändig organiſierte Lokalſchulgemeinden. Da würde nur zu erwägen ſein, ob die betreffenden Organe in der geeigneten Weiſe gebildet ſind, nämlich ſo, daß ſie den ihnen aufgetragenen Dienſt auch wirklich verrichten können. Es kommt z. B. vor, daß der Schulvorſtand, welcher als Organ für die Schulaufſicht ſelbſtredend nur aus wenigen Perſonen beſtehen kann, zugleich Wahlkollegium iſt, — eine Einrichtung, die unſtreitig als ſehr mangelhaft bezeichnet werden muß. Bei einer ſo wichtigen Angelegenheit wie die Lehrerwahl iſt eine ſtärkere Vertretung der Schulgemeinde durchaus wünſchenswert; zum andern muß beſonders an dieſer Stelle die Verbindung zwiſchen Schule und Kirche zur Bethätigung kommen, wie dies am Niederrhein auch durchweg der Fall iſt. Im Regierungsbezirk Düſſeldorf fehlt dagegen den meiſten Schulgemeinden das dritte Organ gänzlich, ein Mangel, welcher bei der im übrigen ſo trefflichen Einrichtung um ſo auffallender und fühlbarer hervortritt.*) Zwar trägt die Schulgemeinde auch zur Unterhaltung der Schule bei, wo nämlich noch das ſogenannte Schulgeld beſteht; allein ſie hat kein kompetentes Organ, um über den Modus ihrer Beitragspflicht frei beſtimmen zu können. Vor alters beſaß die Schulgemeinde allerdings dieſes Recht; es iſt ihr aber ſpäter abhanden gekommen und an den bürgerlichen Gemeinderat übergegangen. — Das vielbeſprochene Gebrechen, daß im Verwaltungsausſchuß der eigentliche Techniker, der Lehrer, fehlt, iſt bekanntlich ein ſolches, worin faſt ganz Deutſchland ſich einig weiß.

Betrachten wir jetzt die einzelnen Organe der Lokalſchulgemeinde etwas näher.

---

*) Ein weiter unten mitgeteiltes Beiſpiel wird dies anſchaulich machen.

A. Der Schulvorstand (Verwaltungsausschuß).

Er würde — nach Ansicht des Schreibers — bestehen aus: einem Pfarrer als Präses, zwei Familiengliedern des Schulbezirks und dem Lehrer resp. dem Hauptlehrer der Schule.

Alle Obliegenheiten des Schulvorstandes hier aufzuführen, wird für unsern Zweck nicht nötig sein. Nur einige wichtige Besonderheiten wollen wir hervorheben. Erstlich darf der Schulvorstand sich nicht mit der Aufsicht über die eigentliche Unterrichtstechnik befassen, — diese zu beurteilen ist vielmehr Sache des Kreisschulinspektors; der Schulvorstand hat darauf zu achten, ob der Lehrer die ihm obliegenden Pflichten treulich und pünktlich erfüllt, und ob er vor der Gemeinde so wandelt, wie es seinem Amte geziemt. Zum andern dürfte es rätlich sein, die Geschäfte des Schulvorstandes unter seine Mitglieder so zu verteilen, daß jeder etwas ganz Bestimmtes zu besorgen hat, für dessen Ausführung er dem Gesamtkollegium verantwortlich ist. Demgemäß würde der eine — wir wollen ihn mit einem altüblichen Namen „Scholarch" heißen — etwa alles das zu besorgen haben, was zur äußeren Unterhaltung der Schule gehört; dem andern Schulvorsteher — der Schul-„Älteste" — würde dagegen ein Teil der innern Angelegenheiten, z. B. die Sorge für regelmäßigen Schulbesuch, für ausreichende Lehrmittel, für arme Kinder, oder für verwahrloste, taubstumme u. s. w. zuzuweisen sein. Eine dritte Pflicht, die allgemeine Sittenaufsicht der Jugend, müßte ein ernstliches Anliegen aller Glieder des Schulvorstandes werden.

Pfarrer und Lehrer haben von Amts wegen ihre Stelle im Schulvorstande; der letztere von seiner definitiven Anstellung an. Die beiden andern Schulvorsteher werden für ihren Posten gewählt, etwa auf die Dauer von vier bis sechs Jahren, und zwar der „Schul-Älteste" von dem Kollegium (B.), welches auch den Lehrer wählt, der „Scholarch" von der Schul-Repräsentation (C.), welches die Mittel zur Unterhaltung der Schule zu bewilligen hat. (Daß der Lehrer in denjenigen Angelegenheiten, welche ihn persönlich betreffen, nicht mitraten und mitstimmen kann, versteht sich von selbst.)

B. Das Wahlkollegium.

Dieses Kollegium denken wir uns zusammengesetzt aus:

a) den zeitigen und ehemaligen Mitgliedern des Schulvorstandes,
b) den zeitigen und ehemaligen Mitgliedern des Kirchenvorstandes (Presbyteriums), welche zur Schulgemeinde gehören,
c) dem Vorsteher (Bürgermeister) der bürgerlichen Gemeinde.

Vorväter hierin schon vorgedacht. [illegible] des Haupt-
zu einer lebendigen Schulgemeinde [illegible] daß der zu-
„Schulbezirk" gesetzlich begründet. [illegible] denen diese
vollständigt, resp. verbessert zu we[illegible] Schule, wenn diese

Die vollständig organisiert[illegible] zu überlassen sein.
Funktionen ausüben könne[illegible]
kompetente Organe erfor[illegible]

eins zur Leitung [illegible] gehören:
Beaufsichtigung [illegible] Schulkollegiums,
waltungsausschuß [illegible] gemeinde, welche im Schul-
eins zur Wahl [illegible]
eins zur Unterhal[illegible] Gemeinderates, welche zur
gemeinde obliegt.

Am Niederrhein u[illegible] wie bereits angedeutet,
Arnsberg, bestehen sch[illegible] der Schule gehört, Beschlüsse
Da würde nur zu er[illegible] der Familienbeiträge (Schul-
eigneten Weise gebildet [illegible] Veräußerung von Grundeigentum,
Dienst auch wirklich [illegible] Anleihen u. s. w.
Schulvorstand, welche[illegible] Verordnungen beruht die hier
aus wenigen Perso[illegible] Schulgemeinde?
Einrichtung, die un[illegible] Hauses erdacht, sondern das Be-
Bei einer so [illegible] festgehalten, Fehlendes ergänzt
Vertretung der Sch[illegible] andere Vorschläge machen auf einen
besonders an dieser [illegible] freilich im Blick auf die Ver-
zur Bethätigung [illegible]
Fall ist. Im [illegible] der Kirche möglichst enge, aber
Schulgemeinden [illegible] es viele verstehen, die das
im übrigen so t[illegible] hatten, wenn Schule und Kirche
hervortritt.*) [illegible] hinterher mit einem hanfenen
Schule bei, wo [illegible] Einrichtung, wonach der Staat
hat kein kompet[illegible] hat, desgleichen die Anstellung
frei bestimmen [illegible] Schuleinrichtung, desgleichen die Fest-
dieses Recht; [illegible] des Stundenplans u. s. w., und wo
bürgerlichen G[illegible] der kirchlichen Ansprüche und aus
daß im Ver[illegible] den Geistlichen übertragen wird, —
ist bekanntlich [illegible] nur eine innige und heilsame Ver-
Betrac[illegible] recht zu erkennen. Und doch konnte
etwas näher[illegible] einer Gegend, wo diese Einrichtung
[illegible] bei anderer Anschauung das Band
[illegible] zerrissen zu werden drohe?

*) Ein [illegible]

Drittens. Den Urwahlen und überhaupt der Vielwählerei können wir innerhalb der Lokalschulgemeinde nicht das Wort reden. Dem stillen Schulgebiet ist der Wellenschlag der Wahlbewegung nicht zuträglich. Nach obigem Vorschlage sind nur der Lehrer und die beiden Schulvorsteher zu wählen, aber nicht von Urwählern, sondern von solchen Personen, welche im kirchlichen und bürgerlichen Leben bereits als Vertrauensmänner ausgezeichnet sind. Diese Einrichtung bietet mehrfache Vorteile. Einmal bleibt das Gute, was die Wahlen allerdings an sich haben, im wesentlichen gesichert. Ferner erhalten nur solche Personen eine Stimme in Schulangelegenheiten, die bereits im öffentlichen Dienst gestanden haben oder noch stehen; das Stimmrecht in Schulsachen muß gleichsam erst verdient werden. Dabei läßt sich auch auf die einfachste Weise die innige Beziehung zwischen Schule und Kirche zum Ausdruck bringen und, was sehr wichtig ist, in einer Weise, die auch dem letzten Gemeindegliede diese Beziehung anschaulich macht und einprägt.

Viertens. Wer durch seinen Dienst als Schulvorsteher oder Presbyter Mitglied des Wahlkollegiums und der Repräsentation in der Schulgemeinde geworden ist, behält die Würde als Mitglied der letztgenannten Kollegien lebenslänglich. Diese Bestimmung zielt einerseits darauf, dem Schulleben einen ruhigen, konservativen Entwicklungsgang zu sichern; die andere, wichtigere Absicht ist jedoch die, dem Gemeindedienste auch eine augenfällige Würde zu verleihen.

Manchem Leser, der in ganz andern Verhältnissen lebt, dürfte vielleicht doch noch nicht einleuchtend geworden sein, wie weit die Schule und der Lehrerstand bei einer freien, selbständigen Schulgenossenschaft in der That besser beraten sind, als bei der gewöhnlichen Einrichtung, wonach die Schule teils der kirchlichen, teils der bürgerlichen Gemeinde angehört, oder, falls die Schulgemeinde doch vorhanden ist, die dem Princip der Selbstverwaltung entsprechende Organisation fehlt. Einige Beispiele aus dem niederrheinischen Schulleben, die wir hier einschieben wollen, werden das Gesagte etwas veranschaulichen helfen.

Schon die Herstellung einer rechten Lokal-Schulgemeinde ist in unsern Augen eine so wichtige Sache, daß die Schulleute gerade sie als die eigentliche „Schulfrage" ansehen sollten. Wenn der dermalige Schulherr, der Staat, dahin zu bringen wäre, zunächst einmal die Volksschule einer wahrhaftigen Pflegemutter auf den Schoß zu setzen, d. h. jeder einzelnen Schule eine rechte Schulgemeinde zu geben, so würde das für das öffentliche Unterrichtswesen ein Fortschritt sein, dessen Bedeutung gar nicht

zuzuschätzen ist. Dann wäre die Schule aus ihrer unbehaglichen Lage zwischen zwei Stühlen dem Anfange nach herausgehoben; sie hätte festen, eigenen Grund unter den Füßen. Es würde für die Entwicklung des Schulwesens das bedeuten, was in einem Feldzuge die Eroberung der ersten Festung gilt. Am Niederrhein ist dieser Fortschritt dem Anfange nach schon alten Datums. Die freien Schulgenossenschaften stammen mit der freien Kirche aus der Not der Reformationszeit. Beide haben auch zwei Jahrhunderte lang die kümmerliche Gestalt einer Notgeburt an sich tragen müssen, weil sie — in Jülich und Berg — unter katholischer Landesobrigkeit standen, die ihnen lange Zeit nur Druck und Verfolgung, niemals aber liebende Pflege zu teil werden ließ. Aus dieser Not haben sie aber auch ein schönes Erbteil, ein gutes Maß Freiheit und Geschick zu selbständigem Walten, mit in die Neuzeit herübergebracht, und dazu die Schul- und Kirchen-**Anstalten** noch den besondern Segen, den alle Notkinder genießen, daß sie ihren Pflegern sonderlich ans Herz gewachsen sind. Leider ist der letzterwähnte Segen da und dort schon merklich geschwunden, doch Gott Dank! nicht überall. Wo er aber geschwunden ist, da darf man kühnlich die Mietlinge in Kirche und Schule dafür verantwortlich machen.

Nun ein paar Charakterbilder aus dem bergischen Schulgemeindeleben. Sie mögen zeigen, was es zu bedeuten hat, wenn eine Schulgemeinde ihren Lehrer wählen und sprechen darf: das ist **unser** Lehrer, unsere Schule.

Wenn ein Lehrer die auf ihn gefallene Wahl einer Schulgemeinde angenommen hat, so wird von dem betreffenden Schulvorstande ein Tag zur feierlichen Einführung bestimmt. Ein festlicher Zug von Wagen und Reitern holt ihn an seinem bisherigen Wohnorte, falls dieser nicht gar zu weit entlegen ist, ab. An der Grenze des Schulbezirks empfängt die Schuljugend ihren neuen Lehrer. Eine nach der Jahreszeit ausgeschmückte „Ehrenpforte“ fehlt natürlich nicht. Die Kinder grüßen mit einem [illegible] Liede, auch wohl mit sinnigen Gedichten, die ein Knabe und ein [illegible] vorträgt. Dabei ist alles, was irgend von Haus und Arbeit [illegible] kann, mit auf dem Platze, — namentlich fehlen die Mütter [illegible] Auf den Gruß der Kinder hat der Lehrer mit einigen Worten zu [illegible] Dann setzt sich der Zug wieder in Bewegung und zieht [illegible] zur Schule zu. In der festlich geschmückten Schulstube — oder, [illegible] es zuläßt, vor der Thür — begrüßt der Pfarrer im [illegible] Schulvorstandes den neuen Arbeiter in diesem Weinberge, [illegible] Lehrer hin auf seines Berufes Ziel und Mühe und auf [illegible] ermahnt die Eltern zu sorgsamer Unterstützung der

Schularbeit und die Kinder zu willigem Gehorsam. Danach redet nun auch der Lehrer von dem, was sein Inneres beim Eingange bewegt, zu den Vorgesetzten, zu der Schulgemeinde und zu den Kindern. Ein gemeinsamer Schlußgesang beendet diesen Teil der Feier. Dann wird eine Pause gemacht.

Die Kinder empfangen als ihren Schlußanteil ein kleines Geschenk für den Mund und ziehen dann mit den Erwachsenen, die etwa heimkehren müssen, nach Hause. Während der Pause führt der Schulvorstand den Lehrer durch seine neue Wohnung. Nicht selten kommt es dabei vor, daß dieser dann mit Freude gewahren kann, wie freigebige Hände etwa für Küche und Keller gesorgt haben, oder wenn es eine wohlhabende Stadtgemeinde ist, so hat man vielleicht ein Zimmer vollständig neu ausmöbliert. So fand es z. B. der Schreiber dieses beim Einzug in seine jetzige Stelle, und dazu noch ein treffliches neues Klavier. — Mittlerweile haben sich die zurückgebliebenen Festgenossen, die Spitzen der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinde, die benachbarten Lehrer, die Eltern und vielleicht noch dieser und jener aus dem Nachbar-Schulbezirk wieder im Schulsaale oder in einem andern größern Lokale zu einer Tasse Kaffee oder anderm Abendbrot zusammengefunden. Das ist die „gemütliche" Nachfeier. Da wechseln dann Gesänge, trauliche Gespräche und freie Ansprachen, des Pfarrers, des Bürgermeisters, der Lehrer u. s. w. Wer etwas auf dem Herzen hat und eine gelöfete Zunge, giebt es zum gemeinen Besten her. In der Regel behandeln die Ansprachen das, was zur Arbeit, zur Freude oder zum Leide der Schule gehört oder dazu in irgend einer Beziehung steht. Es ist eben ein Schulgemeindefest. Der Ton des Festes in den Gesängen und Reden, — oder sagen wir deutlicher: der Geist — ist natürlich nicht immer der gleiche; an dem einen Orte geht alles in einem niedern, an einem andern in einem höhern Chor, je nachdem die Schulgemeinde durch die Kirche dazu gestimmt und ausgerüstet worden ist. Wir haben einmal einer solchen Schulfeier beigewohnt, wo auch ein von dem früheren Lehrer geleiteter Gesangverein von Jünglingen und Jungfrauen mit eingriff, und ein anderes Mal, wo außer diesem auch die obere Abteilung der Schüler mit teil nahm. Da sangen dann die Jünglinge und Jungfrauen abwechselnd mit den Kindern und Alten in die Wette: jene ihre Volkslieder und Motetten, die Kleinen ihre Lieblingsschullieder und die Alten ihre Choräle — und das ging alles seinen sichern Gang, ohne daß jemand dirigierte und präsidierte, mit Sinnigkeit und Anstand und in einem Geiste, der einem gar wohlthat. Der Leser wird wohl schon gedacht haben, daß solche „gemütliche" Schulfeste wahrscheinlich zu den Vorzügen der ländlichen Distrikte gehören. So ist es in der That;

abzusch... ... Lokal-Schulgemeinden haben, in
zwischen...
eigen... ... bedeuten, um sie zur Empfehlung
wesen... ... zu dürfen? Sind sie nicht doch
Fest... ... das Werktagskleid vielleicht auf-
sch... ... ist erstlich zu sagen: Man stelle
fr... ... übliche Weise des Lehrereinzuges
... und namentlich da, wo die Regierung
... die Schulstellen besetzt, kommt der Lehrer
... und Stelle an. Niemand kennt ihn,
... es ist seine Sache sich nach seiner
... umzusehen und sich bei ihnen zu melden.
... den Familien auf irgend eine Weise an-
... neuer Lehrer eingefunden, die Kinder
... kommen. Der Vergleich spricht für sich
... weiter hinzuzufügen. — Auf die andere
... Sonntagskleid sind jene Schulfeste allerdings,
... dagegen einzuwenden? Der Volksmund
... Festtagskleid hat;" und wir glauben wenigstens
... der eins hat. — Übrigens darf das hiesige
... auch sehen lassen, wenigstens so gut wie

... nämlich dafür, daß die freie Schul-
... der Lehrerwahl in gebührlichem Maße mitzu-
... Werktagskleid der Schule eine nicht geringe Bedeutung
... Beispiel einen Beleg geben. Es soll von
... handeln. Die Verbesserungen, welche das
... Raumer vom 4. März 1852 bezweckte, waren
... des Bergischen mehr oder weniger zum Voll-
... Gemeinden schon mannigfach zu Anstrengungen für
... Wenn nun trotzdem einzelne Schulgemeinden
... übriges zu thun, so muß dies um so mehr
... nachzufragen, die solchen Einfluß hervorzurufen

... dortigen einklassigen Schule ein junger Lehrer.
..., welche ihm nach einhelliger Wahl den Einzug
... geschmückt hatte, war durch seine Arbeit unter der
... gesamtes Verhalten im Laufe der Zeit noch
... geworden. Äußerlich war seine Stellung nicht
... gehört zu den wenigst bemittelten des bergischen

Landes: ohne besondere Anstrengung konnte nicht mehr als das bisher Gebotene geleistet werden. Da aber die Schülerzahl sehr groß war, und dort noch Schulgeld besteht, so brachte die Stelle doch so viel ein, daß der Lehrer sein Auskommen hatte. Als er sie antrat, belief sich seine Einnahme — außer freier Wohnung, Garten und ein wenig Ackerland — auf stark 300 Thlr. Kurz darauf trat die durch das eben erwähnte Ministerial-Reskript veranlaßte Verbesserung ein; sie belief sich auf ca. 30 Thlr. und wurde von der Gesamt- (bürgerlichen) Gemeinde aufgebracht. Als der Lehrer — wir wollen ihn A. nennen — etwa 2—3 Jahre an dieser Stelle gewesen war, wurde er von einer andern Schulgemeinde in einem andern landrätlichen Kreise zu ihrem Lehrer gewählt. A. hatte aber wenig Freudigkeit, diesen Beruf anzunehmen, obwohl er ihm einen größern Wirkungskreis (eine zweiklassige Schule) und auch eine bessere äußere Stellung (400 Thlr.) anbot; einmal wollte er überhaupt noch nicht gern wechseln, und dann machte ihm auch die Anhänglichkeit der Gemeinde das Losreißen schwer. Aber diese wollte ihn auch nicht loslassen. Man sann nun auf allerlei Mittel, um ihm den Entschluß, den neuen Beruf abzulehnen, möglichst leicht zu machen. Die Schulvorsteher und diejenigen Familienväter, welche Mitglieder des (bürgerlichen) Gemeinderats waren, bemühten sich, den letzteren willig zu machen, aus der Gesamt-Gemeindekasse der Stelle eine Verbesserung zuzuwenden. Dieser war auch nicht abgeneigt, der Schulgemeinde X. zu helfen und erbot sich, ein zweites Klassenzimmer zu bauen und für einen Hülfslehrer das übliche Gehalt zu geben. Weitere Unterstützung mußte er notgedrungen ablehnen, weil sonst die übrigen Schulbezirke der Bürgermeisterei mit gutem Recht dasselbe hätten beanspruchen können. Damit war der Schulgemeinde X. freilich wenig genützt. Die Schulvorsteher dachten nun darauf, durch den Schulbezirk selbst eine Verbesserung des Lehrer-Einkommens von etwa 40 Thlr. aufbringen zu lassen, und zwar durch eine kleine Erhöhung des Schulgeldes. Bei der überwiegenden Mehrzahl der beteiligten Familien konnte voraussichtlich auf völlige Bereitwilligkeit gerechnet werden, nur einige Querköpfe, die bekanntlich nirgend fehlen dürfen, waren in etwa zu fürchten. Nunmehr machte sich aber der Übelstand fühlbar, daß der Schulbezirk kein Organ hatte, das über die Erhöhung des Schulgeldes rechtsgültig hätte beschließen können. Der Schulvorstand war dazu inkompetent, das Wahlkollegium ebenfalls. Da war guter Rat teuer. Man hätte zwar die Schulgelderhöhung beim Gemeinderat oder durch denselben bei der Königlichen Regierung beantragen können; allein bei ihrer unzureichenden Kompetenz wollten die Schulvorsteher die Verantwortung für einen derartigen Antrag

nicht gern allein übernehmen. Indem sie nun eben ratlos waren, weil der Lehrer sich füglich nicht einmischen konnte und der Pfarrer sich leider gar nicht um die Angelegenheit bekümmerte, so blieb ihnen nichts anderes übrig, als die gesamte Schulgemeinde zusammenkommen und über die beabsichtigte Schulgelderhöhung beraten zu lassen. Das Resultat derselben war nicht derart, daß es die Schulvorsteher hätte veranlassen können, ihr Vornehmen aufzugeben. Allein, da die erwähnten Querköpfe ziemlich laut opponiert hatten und der Meinung gewesen, es gäbe Schulmeister genug, die ihre Schulstelle auch ohne Aufbesserung gern annähmen, so war dies für den Lehrer Grund genug, die Schulvorsteher zu bitten, sie möchten von allen weiteren Bemühungen in dieser Sache abstehen. Mittlerweile hatte aber auch das Wahlkollegium in Z. sich keine Mühe verdrießen lassen, den Lehrer A. zur Annahme ihres Berufes geneigt zu machen. Er wurde ersucht, doch wenigstens einige Wünsche auszusprechen oder Bedingungen zu stellen, da man bereit sei, ihm innerhalb des Rechts und der Billigkeit möglichst entgegenzukommen. Desgleichen gingen ihn seine Eltern, die in jener Gegend wohnten, mit Bitten an, er möge doch die Wahl annehmen, damit sie ihn in ihrer Nähe hätten. Um nun nach dieser Seite hin auch seinerseits das freundliche Entgegenkommen anzuerkennen, namentlich auch in Rücksicht auf die Eltern, ließ er sich endlich herbei, eine Reihe von Wünschen und Bedingungen auszusprechen und damit auf eine nähere Verhandlung einzugehen. Jene Bedingungen waren derart gestellt, daß er erwarten durfte, man werde darauf nicht eingehen können und ihn nicht weiter beunruhigen. Er wäre eben lieber an seinem Posten geblieben. Wider Vermuten ging aber die Schulgemeinde in Z. auf fast alle seine Wünsche ein. So sah er sich endlich veranlaßt, den Beruf nach Z. anzunehmen. Seine alte Gemeinde hätte ihn gern behalten, aber sie gönnte ihm auch von Herzen die bessere Stellung.

Die Verbesserungen, welche die Schulstelle zu Z. durch die von dem Lehrer A. gestellten Bedingungen erhielt, waren in der That nicht unbeträchtlich. Nicht nur wurden mehrere Mißstände, die sich im Laufe der Zeit mit der Stellung des dortigen Lehrers verknüpft hatten, abgestellt, sondern auch die Einkünfte selbst noch um ca. 72 Thlr. erhöht. Davon wurden 60 Thaler durch den Schulbezirk und nur 12 Thaler von der bürgerlichen Gesamtgemeinde beigebracht. — Damit war aber die Bewegung zum Bessern, welche durch die neue Lehrerwahl bei der Schulgemeinde Z. angeregt worden, noch nicht zu Ende. Etwa 1½ Jahr nachher wurde der Lehrer A. von einigen Mitgliedern des Wahlkollegiums in U. aufgefordert, sich zu der dort vakant gewordenen Schulstelle zu melden. Er lehnte das Ansinnen ab. Nichtsdestoweniger fand sich bald

eine Deputation von dort ein, um ihn in der Schule zu besuchen. Sie dachten: Wenn der Lehrer A. uns gefällt, so wählen wir ihn ohne Meldung, und da unsere Stelle besser ist, als seine jetzige, so wird er die Wahl schon annehmen. Die Gemeinde Z. war nicht geneigt, sich ihren Lehrer A. nehmen zu lassen. Der Schulvorstand und der Bürgermeister waren schnell bei der Hand, um ihrerseits die nötigen Schritte zu thun, und so wurde diese Wahlbewegung Veranlassung zu einer nochmaligen Erhöhung der Dotation im Betrage von ca. 50 Thaler. Dazu trägt die Schulgemeinde etwa zwei Drittel bei, das übrige fließt aus der Kommunalkasse.

Unter A.'s Vorgänger betrug das Einkommen der Schulstelle zu Z. nebst freier Wohnung und Garten ca. 400 Thaler; jetzt beläuft sich dasselbe auf 520 Thaler netto — nämlich nach Abrechnung der Kosten für freie Station der Hülfslehrer. Übrigens ist dem Lehrer A. auch noch eine Erhöhung des bisherigen niedrigen Armenschulgeldsatzes vokationsmäßig in Aussicht gestellt. Er würde ohne Zweifel auch dies noch erreichen, wenn er einen darauf gerichteten Antrag einbringen wollte. Aus billiger Rücksicht hat er aber bis jetzt darauf keinen Anspruch erheben mögen.

Irren wir nicht, so kann durch die angeführten Beispiele auch fernstehenden Lesern anschaulich geworden sein, was die Herstellung von reinen und freien Schulgenossenschaften für das Wohlbefinden der Schulanstalten zu bedeuten hat. Vollständig und recht organisierte Lokal-Schulgemeinden bestehen aber zur Zeit in Deutschland noch nirgends, auch in Rheinland-Westfalen nicht. Wo die Schulgemeinde als eine von der bürgerlichen und kirchlichen Gemeinde unterschiedene Korporation vorhanden ist, da fehlt entweder irgend ein Organ z. B. das „Wahlkollegium", oder die „Repräsentation", — oder wenn ja alle Organe da sind, so mangelt die rechte Zusammensetzung. Hat nun schon die mangelhaft organisierte freie Schulgemeinde so augenfällige Vorzüge vor der Einrichtung, wonach der Schulbezirk nur eine Subdivision der kirchlichen oder bürgerlichen Gemeinde oder gar nur der Exerzierplatz der pädagogischen Staatsarmee ist; welche Segnungen würde man danach von der recht und vollständig eingerichteten Schulgenossenschaft hoffen dürfen, zumal da, wo die Lokalgemeinden zu Schulgemeinde-Verbänden sich zusammenschließen könnten.

Möchte doch den Schulmännern, die ja in erster Linie dabei interessiert sind, endlich das Verständnis aufgehen für das Eine, was hinsichtlich der Schulverfassung zunächst not ist!

Es würde nun ein Blick darauf zu werfen sein, wie die Lokal-Schulgemeinden zu Gesamt-Schulgemeinden und weiter zu Kreis- und Provinzial-Schulgemeinden verbunden werden könnten.

In der oben gezeichneten Lokal-Schulgemeinde ist der weitere Ausbau schon bestimmt angedeutet. Sofern dieser in reinlichem, unvermischtem Baustil fortgeführt werden soll, handelt es sich vor allem um eine reine, freie Schulgenossenschaft d. h. um eine solche, die — von der kirchlichen, bürgerlichen und staatlichen Genossenschaft sich nicht getrennt, aber — mit ihnen sich auseinandergesetzt hat, die demnach kraft dieser Auseinandersetzung neben jenen auf eigenen Füßen steht, wie die Frau neben dem Manne, die eben darum frei ist, weil sie auf die innigste Weise mit ihm verbunden, weil sie „gefreiet", nicht gemietet ist.

Die Regelung des Schulwesens in diesem Sinne muß natürlich erst durch ein allgemeines Landesgesetz möglich gemacht werden. Die bezüglichen Hauptartikel desselben (in der Verfassungsurkunde) würden etwa lauten können:

§ 1. Die Sorge für die allgemeine (nicht Fach-)Bildung der Jugend ist Sache der Erziehungsgenossenschaften oder Schulgemeinden.

§ 2. Die Erziehungs- (Schul-)Genossenschaften verwalten unter der Oberaufsicht des Staates ihre Angelegenheiten selbst, — (gerade wie die bürgerlichen [Lokal-, Kreis- und Provinzial-]Gemeinden und die Kirche).

§ 3. Die Erziehungsgenossenschaften scheiden sich nach den Konfessionen, stehen also auf dem Boden der Kirche, und gliedern sich in Lokal-, Kreis- und Provinzialgemeinden.

§ 4. Über die Organisation der vom Staate anerkannten freien Schulgenossenschaften, sowie über die Rechtsverhältnisse der noch nicht anerkannten Schulgenossenschaften und der Privat-Unterrichtsanstalten werden besondere Gesetze erlassen.

In einer auf Grund dieser Paragraphen und in dem angedeuteten Stil organisierten vollständigen (Provinzial-)Schulgemeinde würde also auf keiner Stufe der Verwaltung das betreffende Schulkollegium mit einem kirchlichen oder bürgerlichen oder staatlichen Kollegium zusammenfallen oder eine Abteilung desselben sein. Die Schulgenossenschaften besäßen eben gesonderte Organe für die Leitung ihrer Angelegenheiten. Nichtsdestoweniger könnten dennoch von unten bis oben die nötigen Beziehungen zwischen den Schulgemeinden einerseits und den kirchlichen, bürgerlichen und politischen Genossenschaften andrerseits hergestellt werden, wie dies aus der oben beschriebenen Organisation der Lokal-Schulgemeinde zu ersehen ist. Schreiber dieses ist fest überzeugt: nach geschehener Sonderung der genannten Gemeinschaften würde mehr Friede zwischen denselben sein als

bisher gewesen ist; wie ja auch im Hauswesen nur dann ein gutes Einvernehmen bestehen kann, wenn Mann und Frau über ihre besonderen Gebiete sich gütlich und ohne viele Worte verständigt haben. Wo jener immer mit in die Küchentöpfe gucken will, oder diese die Neigung hat, in ihres Mannes Angelegenheiten unberufen mit hineinzureden, da geht es, wie die Geschichte lehrt. Zwei Einige sind allewege besser als Ein Gespaltenes. Die Auseinandersetzung setzt eine gewisse Einigkeit voraus und ist wiederum eine Bedingung zur dauernden Einigkeit. Spaltung und Streit können endlich nur zur Trennung führen.

Wenn übrigens der Leser dieses denkt wie der Schreiber, so wird er nicht umhin können, beim Anblick obiger Phantasie-Verfassungsartikel recht herzhaft zu lachen. Man könnte ja fast ebenso gut die Erbsünde durch ein Dekret aus der Welt schaffen, als die Staatsregierungen und die sämtlichen derzeitigen politischen Parteien und die Kirchen und die Mehrzahl der Schulmeister dazu willig machen, freie Erziehungsgenossenschaften gründen zu helfen. Die Lehrer, namentlich die Volksschullehrer, halten durchweg dafür, die Schule sei vom Schöpfer zur Staatsanstalt prädestiniert; in ihrer bisherigen Stellung habe sie, eingeklemmt zwischen Staat und Kirche, eine „leidende" und „streitende" sein müssen; so bald sie ganz und gar dem Staate inkorporiert sei, werde die „Ära" der „triumphierenden" Schule, die „güldene" Schulzeit, ihren Anfang nehmen. — Den Kirchen ist in der bestehenden staatskirchlichen Scholarchie ziemlich wohl; warum auch nicht? was kann behaglicher sein, als viele Rechte und wenig Pflichten zu haben? Daß denjenigen Kirchenmännern, welche vor dem Gedanken an eine freie Kirchenverfassung wie vor einem Selbstmorde zurückschaudern, auch eine freie Schulgemeinde ein Greuel sein muß, ist ebenfalls begreiflich. — Die derzeit auf der politischen Bühne agierenden Parteien, die „Konservativen", die „Alt-" und „Neu-Liberalen" — sind alle darin einig, daß dem Staate nicht bloß eine gewisse Oberaufsicht, sondern auch die Oberleitung des gesamten Schulwesens gebühre, wobei natürlich jede Partei den stillen Vorbehalt macht, diese Leitung dürfe nur in ihrem Sinne geschehen. Worin sie sonst noch differieren, z. B. darin, wie weit eine Verbindung der Schule mit der Kirche wünschenswert sei, wer die Schule unterhalten solle u. s. w., kann vor der Hand nicht in Betracht kommen, weil sich noch nicht beurteilen läßt, ob es der Idee der freien Schulgemeinde günstig oder ungünstig ist. — Die Staatsregierungen sehen sich als die von der Vorsehung berufenen Kulturträger an, und sie haben in der That auch ein gewisses Recht dazu. Als die Kirchen im Laufe der Zeit so weit heruntergekommen waren, daß sie nicht mehr die Schulen nach allen ihren Bedürfnissen zu versorgen vermochten,

— da hat der Staat ſich der Verlaſſenen angenommen: er hat eine geregelte Schulverwaltung geſchaffen, hat Inſtitute für Bildung der Lehrer gegründet und unterhalten, hat gute Schulhäuſer — wenn auch nicht ſelbſt erbaut, ſo doch von den Gemeinden bauen laſſen, hat für beſſere Nahrung der Schuldiener geſorgt und endlich auch dem Geringſten im Lande die Wohlthat des Schulunterrichts zugewendet. Das iſt in der That eine ſo ſtattliche Reihe guter Werke, daß die Staatsregierung allerdings recht hat, ihre ſeitdem geführte Vormundſchaft über das Bildungsweſen als hiſtoriſch legitimiert anzuſehen; und wenn ſie dieſe Vormundſchaft nicht ſo ohne weiteres an irgend eine andere Korporation, heiße ſie nun Schulgenoſſenſchaft oder Kirche, abgeben mag, ſo iſt dieſe Vorſicht nur anzuerkennen. Aber es iſt ein Irrtum, wenn man die Staatsvormundſchaft für ganz naturgemäß und darum für ewig gültig hält; auch braucht niemand zu befürchten, ohne eine direkte ſtaatliche Leitung des öffentlichen Bildungsweſens werde die Barbarei hereinbrechen. Die naturgemäßen, rechten Hände zur Verwaltung der öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsangelegenheiten ſind nicht die des Staates, auch nicht die der Kirche, auch nicht die einer bürgerlichen, landwirtſchaftlichen oder gewerblichen Genoſſenſchaft, ſondern einzig und allein die der Familien in ihrem Zuſammenſchluß zu korporativen Schulgemeinden. Hier und da mag es vielleicht jetzt ſchon einen Staatsmann geben, der es anerkennt, daß der Idee nach wohlgeordnete Erziehungsgenoſſenſchaften die geeigneten Hände für das Schulregiment ſeien, aber er wird ihnen zur Zeit noch nicht die erforderliche Geſchicklichkeit zutrauen. Die Staatsbeamtenſchaft in ihrer Majorität wird übrigens von ſo etwas, wie freie Schulgenoſſenſchaft, überhaupt nichts wiſſen wollen, wie ſie auch lange, lange Zeit von freien bürgerlichen Gemeinden nichts hat wiſſen wollen, und bis auf den heutigen Tag nicht von Herzen glaubt, daß die Kirche ſelber, ohne Hülfe des zeitherigen Vormundes mit ihren Angelegenheiten fertig werden könnte. Angemeſſene freie Ordnungen für die bürgerlichen Lokalgemeinden haben wir jetzt endlich; für die Kreiſe und Provinzen ſtehen ſie in Ausſicht. Auch ſcheint in manchen deutſchen Staaten die Stunde geſchlagen zu haben, wo die Kirche für mündig erklärt werden wird. Das Drängen darauf hat freilich mitunter etwas ſehr Verdächtiges; denn offenkundig giebt es Leute, die unter einer freien Kirche eine ſolche verſtehen, wo Ja ſo viel als Nein und Nein ſo viel als Ja gilt, wo jeder nach ſeiner Façon glauben und leugnen, bekennen und proteſtieren, kurz nach Belieben „radſchlagen und rumoren" kann. Doch dem ſei, wie ihm wolle; jedenfalls muß erſt die Kirche von fremder Herrſchaft frei werden, ehe an die Möglichkeit freier Erziehungsgenoſſenſchaften gedacht werden kann, und zwar aus dem einfachen Grunde,

weil der, welcher den Beruf des Staates zur Leitung von reinen Gewiſſensangelegenheiten nicht bezweifelt, noch weniger dieſen Beruf bei ſolchen Angelegenheiten bezweifeln wird, die nicht ſo deutlich als Gewiſſensſachen kennbar ſind. Aber geſetzt auch, die Kirchen wären aus dem Staatsdienſthauſe erlöſt, und ſomit freie Schulgenoſſenſchaften wenigſtens möglich geworden: ſo würde die Verwirklichung mutmaßlich doch noch mehr als ein Menſchenalter lang auf ſich warten laſſen. Denn wenn die Mehrzahl der hohen Staatsbeamten dann noch über das Bildungsweſen denkt wie heute, — wenn die ſämtlichen politiſchen Parteien dann noch denken wie heute, — wenn diejenigen Kirchenmänner, denen mehr an den alten Schläuchen als am neuen Moſt gelegen iſt, denken wie heute, — und wenn endlich die Lehrer, welche die reine Staatsſchule für den Gipfel des kulturpolitiſchen Fortſchritts anſehen, denken wie heute —: ſo werden ſie auch alle noch, wie heute, gegen die Idee der freien Schulgemeinde zuſammenhalten wie Brüder, wenngleich ſie in andern Dingen einander ſo feind ſind wie vormals Pilatus und Herodes, und ein jeglicher unter der Hand ſeine beſonderen Zwecke verfolgt. Vielleicht iſt aber der liebe Gott ſo gnädig, der Schulgeſchichte mittlerweile einen kleinen Ruck zu geben, daß ſie etwas preſſierter werden muß, als ſie bisher war. Vielleicht finden ſich unterdes auch etliche Männer mehr, als jetzt zu zählen ſind, welche dem Gedanken recht geben, daß die von Riehl und andern empfohlene Auseinanderſetzung des Staatlichen und Social-Bürgerlichen, desgleichen des Staatlichen und Kirchlichen, auch — wie Herbart, Mager, Scheibert und andere empfohlen haben — auf das Bildungsweſen angewendet werden muß; daß es ebenſogut freie Schulgenoſſenſchaften geben kann und ſoll, als es freie bürgerliche Gemeinden und freie Kirchen giebt; und daß, wenn einmal ſolche geſonderte Schulgenoſſenſchaften vorhanden ſind, alle Beteiligten — Schule, Familie, Kirche, Staat u. ſ. w. — ſich wohl dabei befinden werden.

In einem Stück dürfte vielleicht dieſe Ausgeſtaltung auch jetzt noch nicht ganz und gar außer dem Bereich der Möglichkeit liegen, wenigſtens da, wo die Lokal-Schulgemeinde dem Weſen nach ſchon vorhanden iſt. Wir meinen die Verbindung der Lokalſchulgemeinden, welche innerhalb eines größeren Kommunal-Verbandes liegen, oder überhaupt mehrerer Lokalgemeinden, zu einer Geſamt-Schulgemeinde. Darüber noch ein paar Worte.

Für die „Geſamt-Schulgemeinde" ſprechen folgende Gründe. Einmal ſind bekanntlich viele Lokalgemeinden nicht imſtande, aus eigenen Mitteln ihre Schule zu unterhalten. Sie bedürfen dazu der Hülfe eines größern Verbandes. Zum andern läßt ſich die ſo wichtige und nötige

Sittenaufsicht der Jugend nicht immer innerhalb einer Lokalschulgemeinde ermöglichen, nämlich an den Orten nicht, wo verschiedene Konfessionen bestehen, oder wo neben den Volksschulen auch höhere Schulen vorhanden sind. Danach stellen sich Bereich und Aufgabe der Gesamt-Schulgemeinde so:

Wo ein größerer Kommunalverband, z. B. eine Stadt, mehrere Lokalschulgemeinden einschließt, da bilden diese Lokalgemeinden in ihrer Vereinigung die Gesamt-Schulgemeinde. Räumlich fällt sie also mit der bürgerlichen Gemeinde zusammen, nicht aber begrifflich. Sie ist nicht aus einzelnen Individuen und Familien zusammengesetzt, sondern aus geschlossenen Korporationen, den Lokalschulgemeinden. Die Gesamt-Schulgemeinde kann in diesem Falle möglicherweise aus Lokalgemeinden verschiedener Konfession bestehen. Wo die Lokalität und die dadurch bedingte öffentliche Sittenaufsicht es zulassen, z. B. in ländlichen Distrikten, können die Lokalschulgemeinden je nach Gutbefinden zu einem größeren oder kleineren Verbande, ohne Rücksicht auf die bürgerliche Gemeinde, sich zusammenschließen.

In betreff der Schulunterhaltung hat die Gesamt-Schulgemeinde etwa die Obliegenheiten zu übernehmen, welche bisher den bürgerlichen Gemeinden gesetzlich zugewiesen waren. Sie stellt also in dieser Hinsicht einen Hülfsverein zur Unterhaltung der Schulen dar.

Die Gesamt-Schulgemeinde hat zweitens eine allgemeine Sittenaufsicht über die Jugend ihres Bereiches anzubahnen. Ein Landesgesetz muß die Sache erst möglich machen und dann ein von der Regierung genehmigtes Ortsstatut das Nähere regeln.

Mit den innern Schulangelegenheiten hat die Gesamtgemeinde sich nur so weit zu befassen, als ihre Pflicht, die Schulen zu unterhalten zu helfen, unzweifelhaft davon berührt wird; über zweifelhafte Fälle entscheidet die höhere Instanz. Eine weitere Befugnis ist nicht notwendig, weil die Gesamtgemeinde vorwiegend den Charakter eines Unterstützungsvereins hat; sie ist aber auch nicht rätlich, wenigstens da nicht rätlich, wo die Schulen verschiedener Konfession sind. Die innern Schulangelegenheiten werden in der Regel in den Händen des Lokalschulvorstandes, des Kreis-Schulinspektors (in Verbindung mit der Kreis-Schulsynode) und der darauf folgenden Instanzen wohl aufgehoben sein.

Zur Wahrnehmung der bezeichneten beiden Obliegenheiten bedarf die Gesamtschulgemeinde zweier Organe: einer „Repräsentation" für die Unterhaltung der Schulanstalten, und eines „Erziehungsrates" für die Leitung dessen, was zur Sittenaufsicht der Jugend gehört.

Die „Repräsentation" wird da, wo die Gesamtschulgemeinde mit der bürgerlichen Gemeinde räumlich zusammentrifft, am geeignetsten

dem Präſidium des Bürgermeiſters zu unterſtellen ſein. Die angemeſſene Zuſammenſetzung dieſes Kollegiums erfordert mannigfache ſchwierige Erwägungen. Im Blick darauf glaubt der Verfaſſer, ſich jedes beſtimmten Vorſchlages enthalten zu ſollen. Wenn einmal durch Gottes gnädiges Fügen dieſe Frage an entſcheidender Stelle zur Sprache kommen ſollte, ſo werden ſich auch Leute finden, die ſich auf dergleichen Vorſchläge beſſer verſtehen, als unſer einer.

Der „Erziehungsrat“ würde ſich etwa bilden laſſen aus dem Präſes, dem (Haupt-)Lehrer und dem Schulälteſten jeder Lokalſchulgemeinde und dem Bürgermeiſter; falls höhere Schulen vorhanden ſind, müſſen dieſe in derſelben Weiſe wie die Volksſchulen vertreten ſein. (Für große Städte erſten Ranges kann dieſer Vorſchlag ſelbſtverſtändlich nicht gelten.) Es dürfte ſich empfehlen, womöglich auch ein Mitglied des Richterſtandes und die Spitze der Polizeibehörde (ſofern dieſe nicht ſchon durch den Bürgermeiſter vertreten iſt) in den Erziehungsrat aufzunehmen. — Die Handhabung der Geſetze für regelmäßigen Schulbeſuch hätte der Bürgermeiſter im Auftrage des Erziehungsrates in der bisherigen Weiſe wahrzunehmen. In Landdiſtrikten und kleinen Städten müßte ein Pfarrer Präſes des Erziehungsrates ſein, in Städten, an deren Spitze ein Oberbürgermeiſter ſteht, würde dieſem das Präſidium gebühren.

Die geneigten Leſer werden ohne Zweifel verſtanden haben, daß die Idee der „Geſamt-Schulgemeinde“ dem Verfaſſer nur ſo weit am Herzen liegt, als er einerſeits für die geringere materielle Leiſtungsfähigkeit der Einzelgemeinde eine Reſerve bieten, und andererſeits eine öffentliche Sittenaufſicht der Jugend hergeſtellt ſehen möchte. Die Schwierigkeiten, welche da entſtehen, wo die Geſamtgemeinde Lokalgemeinden verſchiedenen religiöſen Charakters aufnehmen muß — Schwierigkeiten, welche jetzt, wo die bürgerliche Gemeinde die einzelnen Schulgemeinden unterſtützen ſoll, in noch höherem Grade vorhanden ſind, — hat er wohl bedacht. Sollte jemand einen Vorſchlag zu machen wiſſen, der dieſe Schwierigkeiten vermeidet und doch jene beiden Zwecke vollſtändig erfüllt, ſo würde er den ſeinigen gern preisgeben.

VI. Organisation der vollständigen freien Schulgenossenschaft (und ihrer Anstalten).

Auf Grund der vorangegangenen Erörterungen werden wir nunmehr dazu übergehen dürfen, in dem hier folgenden Aufsatze

das Bild einer nach den aufgestellten Grundsätzen geordneten vollständigen Schulgenossenschaft und ihrer Anstalten

zu zeichnen, und dann in einem Schlußartikel von dem gewonnenen Standpunkt aus

eine übersichtliche Beleuchtung der entgegenstehenden Schulverfassungen, namentlich der staatskirchlichen Scholarchie

zu versuchen.

Vorab noch einige Vorbemerkungen, um den Lesern Satz und Gegensatz noch einmal kurz und bündig vorzuführen.

Der *traditionellen Frage*: ist der *Staat* oder die *Kirche*, resp. die politische oder die religiöse Genossenschaft — der wahre Schuleigentümer, stellen wir entgegen: der Gegensatz ist falsch, es giebt noch ein *Drittes*, und dieses Dritte ist das Rechte und zwar das allein Rechte: die *Schulgemeinde*, das ist eine Verbindung von Familien desselben religiösen Bekenntnisses zur gemeinsamen Sorge *für die Bildung ihrer Kinder*. — Die rechte Schulgemeinde muß die Aufgabe der Schule ganz, unverkürzt umfassen. Das thut die religiöse Gemeinde (die Kirche) nicht, ebensowenig die politische (der Staat); dort wie hier schießt vom Beruf der Schule etwas über, nur jedesmal etwas anderes. Beider Anliegen aber sind zusammengeschlossen und natürlich verwachsen in der *Familie*; darum kann nur eine korporative *Familiengenossenschaft* von gleicher religiöser Gesinnung die rechte Schulgemeinde sein.

Eine *zweite* Ansicht, welche die kirchlichen Ansprüche bereits abgewiesen hat, zerplagt sich mit dem Gegensatz von *Staat* und „*Ge-*

meinde." Sie sieht nach und nach ein, daß der Staat, das heißt der wirkliche, der Großstaat, für das Bildungswesen nicht in dem Maße sorgen kann, wie es nötig ist, und wie er doch thatsächlich für seine eigensten Angelegenheiten, z. B. das Militär, sorgt; andrerseits muß sie aber auch erkennen, daß die Gemeinde allein, heiße sie nun bürgerliche oder Schulgemeinde, die Schulen nicht zu unterhalten und zu regieren vermag. Diesem Gegensatz gegenüber ist wieder zu sagen: Es giebt ein Drittes und dieses Dritte ist das Rechte: der Schulgemeinde-Verband, die landschaftliche Schulgenossenschaft, gegliedert in Lokal-, Kreis- und Provinzial-Gemeinde.

Der dritten Ansicht gegenüber, die dafür hält, daß öffentliche Angelegenheiten, heißen sie nun politische, kirchliche oder scholastische, nur durch die vormundschaftliche Weisheit der betreffenden Fachmänner, der Juristen, Theologen und Schulmänner, zuverlässig besorgt werden könnten, und daß außer der Büreaukratie, Hierarchie und Scholarchie nur noch die Barbarei der demokratischen Anarchie möglich sei; — dieser Ansicht und ihrem selbsterwählten Gegensatz entgegen behaupten wir wiederum: Tertium datur, die verständig eingerichtete, das heißt der Natur des Bildungswesens angepaßte und mit den benötigten technischen Kräften ausgerüstete Selbstverwaltung der landschaftlichen Schulgenossenschaft. (Anmerk. 1. Siehe am Schluß dieses Abschnittes.)

Und endlich einer vierten Partei gegenüber, welche zwar auch von „Selfgovernment" etwas weiß, aber das Schulwesen ganz und gar den bürgerlichen resp. politischen Genossenschaften einverleiben will, fragen wir: Wie würdet ihr den deutschen Mann titulieren, der eine Angelegenheit oder ein Gebiet des deutschen Volkes mit Vorbedacht um schnöden Gewinn in die Hände einer fremden Macht auslieferte? — Gerade so und nicht anders wird die dereinstige Schulgeschichte den bezeichnen, der die teuerste Gerechtsame der christlichen Familie und die Freiheit der Schule in die Hände der religionslosen bürgerlichen und politischen Genossenschaften überantwortet! — Das wahre „Selbst" für die Selbstverwaltung in Schulangelegenheiten ist nicht die bürgerliche Lokal-, Kreis- und Provinzialgemeinde, oder der Staat, sondern ein Drittes: die gegliederte Schulgenossenschaft.

Die Principien, wonach der unten beschriebene Schulverfassungsbau ausgeführt ist, werden dem Leser jetzt deutlich sein. Der Verfasser muß dringend bitten, bei der Beurteilung vor allem diese Principien und principiellen Ausführungen ins Auge fassen zu wollen. Das übrige, das

Detail, ist nur beigegeben, um auch dem weniger geübten Auge ein anschauliches Ganzes zu bieten. Es wäre ohne Zweifel klüger gewesen, wenn die Beschreibung sich nicht so weit in die Einzelbestimmungen hinein gewagt hätte; wo ist der einzelne Mann, der das Ganze zu übersehen und alles zu bedenken vermöchte, was da zu bedenken ist? Der nachsichtige Leser ist hoffentlich geneigt, es dem Schreiber zum Guten anzurechnen, daß er es über sich vermocht hat, die ganze Breite seiner „Theorie" den Geschossen der Kritik bloßzustellen.

Da indes manche Einzelbestimmungen in der That doch deshalb aufgenommen sind, um wirkliche Reformen in Vorschlag zu bringen, so sei es gestattet, auf einige derselben kurz noch mit dem Finger zu deuten.

Dahin möchte der Verfasser rechnen:

die in der nachstehenden Beschreibung durchgreifend vollzogene Scheidung der Schulgemeinde-Ordnung und der Schul-Ordnung, sowie alles das, was versucht worden ist, um einer reinlichen logischen Architektonik Genüge zu leisten;

die Beteiligung mehrerer Kreise an der Unterhaltung der Schulanstalten, sowie die verminderte Belastung der Lokalschulgemeinde und die Heranziehung der Kirchenkasse zu direkten Leistungen;

die Einrichtung eines Erziehungsrates für die öffentliche Sittenaufsicht der Jugend, und die Herstellung von Schulgeschwornen-Gerichten zur Handhabung der Dienstdisciplin im Lehrerstande und zum Schutze des Schullebens;

die Unterscheidung zwischen Elementarschule und Volksschule, und in betreff der letztern wiederum die Scheidung zwischen der unvollständigen „deutschen Schule" (Volksschule) und der vollständigen „deutschen Schule" (Mittelschule);

die Einführung ordentlicher Abiturientenzeugnisse in der vollständigen deutschen Schule statt der gewöhnlichen sogenannten Entlassungszeugnisse;

die durch die Selbstverwaltung der Schulgenossenschaft gegebene Möglichkeit, den Schulunterricht den landschaftlichen u. s. w. Verhältnissen anzupassen, ohne daß der nötige Einfluß der oberen Schulbehörde über Gebühr beschränkt wird;

die Vermeidung zu vieler Klassen an einer Schule, und die Bestimmung, daß jede mehrklassige Schule einen Dirigenten haben und als eine einheitliche Anstalt sich darstellen muß;

die Einrichtung eines solchen Schulregimentes, welches die Garantie bietet, daß es die Schule sowohl ihrer Natur gemäß behandeln als auch zur Erfüllung ihrer Bestimmung ernstlich anhalten werde, was aber nur dann möglich ist, wenn bei der Gesetzgebung und Leitung auch die Schul-

techniker, die Lehrer in angemessener Weise zur Mitwirkung kommen. (Anmerk. 2. Siehe am Schluß dieses Abschnittes.)

in betreff der Lehrerbildung die gründliche Scheidung zwischen allgemeiner Bildung (Aspirantenschule) und Fach-Bildung (Seminar);

die allmähliche Einführung der jüngern Lehrer in das Berufsleben unter der Leitung der ältern;

die Bestimmung, daß die Schulamtsaspiranten, welche eine Aspirantenschule oder ein Seminar besuchen wollen, nicht an die Anstalten ihres Regierungsbezirks gebunden sind;

die durch den gesamten Organisationsplan hindurchgehende Absicht, den Lehrerstand so zu stellen, daß er zu gesundem Standessinn, zu Standeszucht und damit auch zu rechter Standesehre gelangen könne.

Beschreibung

einer nach dem Princip der Selbstverwaltung organisierten freien Schulgemeinde und ihrer Unterrichtsanstalten, auf dem Boden der freien Kirche, im freien Staate.

Eine Regulierung des Schulwesens in diesem Sinne muß erst durch ein allgemeines Landesgesetz möglich gemacht werden. Die bezüglichen Paragraphen der Staats-Verfassung würden etwa lauten können:

§ 1. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

§ 2. Die Sorge für die allgemeine (nicht Fach-) Bildung der Jugend ist Sache der Erziehungs-Genossenschaften oder Schulgemeinden.

§ 3. Die Erziehungs- (Schul-) Genossenschaften verwalten unter der Oberaufsicht des Staates ihre Angelegenheiten selbst — (gerade wie die bürgerlichen [Lokal-, Kreis- und Provinzial-] Gemeinden und die Kirche).

§ 4. Die Erziehungsgenossenschaften scheiden sich nach den Konfessionen, stehen also auf dem Boden der Kirche und gliedern sich in Lokal-, Kreis- und Provinzial-Gemeinden. Solange die vollständige Organisation der Provinzial-Schulgemeinden nicht ausgeführt ist, unterhält und leitet der Staat die Bildungsanstalten für die Volksschullehrer; außerdem leistet er einen regelmäßigen, durch ein Gesetz zu fixierenden Beitrag zur Unterhaltung der Volksschulen, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens der Lokalgemeinden noch ergänzungsweise außerordentliche Unterstützungen.

Staate anerkannten religi-
Boden dieſer Gemeinſchaft
ſeines Wohnortes ſein.
einer anerkannten religiöſen
eine eigene Schule unterhalten
Schulgemeinde bilden zu können,
vorhandenen Schulgenoſſenſchaften

es allein oder in Verbindung
gehören die bei dieſer Privat-
anerkannten Schulgenoſſenſchaften an,
den Schulgeldes, nicht aber von
bende Schulgenoſſenſchaft entbunden.
und Unterrichtsanſtalten zu gründen
ſeine ſittliche, wiſſenſchaftliche und
Staatsbehörde nachgewieſen hat.
und Erziehungsanſtalten, ſowie die
der vom Staate noch nicht an-
unter der Aufſicht der von der

der vom Staate anerkannten freien
die Rechtsverhältniſſe der noch nicht an-
und der Privat-Unterrichts- und Erziehungs-
erlaſſen.

---

aus dem Staatsdienſthauſe entlaſſenen
über die Organiſation" ꝛc. geregelten
beſchrieben werden. Das Nachſtehende giebt
Entwurf aus, — denn dazu gehören juriſtiſche
es ſoll, wie bemerkt, nur eine Beſchreibung
und dadurch ſich empfiehlt, daß je nach Ermeſſen der
weiter ausführlicher behandelt werden kann. Die
gewählt, weil ſie dem Leſer die Überſicht und das

Übersicht.

I. Die Schulgemeinde.

A. **Konstituierung** der Schulgemeinde:

1. Begriff.
2. Gliederung.
3. Rechte.

B. **Organisation** der Schulgemeinde:

1. Lokal-Schulgemeinde,
   Organe: a) Schulvorstand, b) Wahlkollegium, c) Repräsentation. } Anstalten: die „deutsche Schule."
2. Gesamt-Schulgemeinde,
   Organe: a) Verwaltungsausschuß, b) Erziehungsrat, c) Repräsentation, } Anstalten, die „deutschen Schulen." (Pro-Realschule, Pro-Gymnasium, höhere Töchterschule.)
3. Kreis-Schulgemeinde,
   Organe: a) Schulinspektor, b) Schulsynode, (c) Repräsentation.) } Anstalten: Pro-Realschulen, Pro-Gymnasium, Realschule.
4. Provinzial-Schulgemeinde,
   Organe: (Die nachstehende Beschreibung denkt sich die Organisation nur bis zur Kreisgemeinde durchgeführt.) } Anstalten: Gymnasien, Aspirantenschulen und Seminarien, Institute für Blinde, Taubstumme u. s. w.

C. **Leistungen** der Schulgemeinde zur Unterhaltung

1. der Schulanstalten (deutsche Schule):
   a) von der Lokalgemeinde : 1/3 der Kosten;
   b) von der Gesamtgemeinde : 2/3 der Kosten;
   c) v. d. Provinzialgem. resp. vom Staate : (außerordentl. Unterstützung.)
2. des Schuldienstes:
   a) v. d. Provinzialgem. resp. vom Staate : 1/4 des Durchschnittsgehaltes
   b) von der Gesamtgemeinde : 1/3 „ „
   c) von der Kirchengemeinde : 1/12 „ „
   d) von der Lokalgemeinde : 1/3 „ „
   resp. das, was am wirklichen Gehalt noch fehlt.
3. der Schulverwaltung:
   nach dem Grundsatz: „Selbstverwaltung — Selbstunterhaltung", hat jede Formation der Schulgenossenschaft für die Kosten ihrer Verwaltung aufzukommen; soweit die Schulgemeinde nicht organisiert ist, fallen die Verwaltungskosten dem Staate zu.

Übersicht.

II. Die Schulen.

A. Die **Gliederung** der Bildungsanstalten:

1. allgemeine Schulen — v. 6.—10. J. Elementarstufe.
2. Standesschulen
   - v. 10.—14. J. deutsche Schule.
   - v. 10.—16. J. Realschule (höh. Töchterschule)
   - v. 10.—18. J. Gymnasium.
3. Fachschulen (Seminarien.)

B. Die **Schuleinrichtungen** (der deutschen Schule):

1. anstaltliche Einrichtungen:
   Elementarstufe vom 7.—10. J.
   - a) unvollständige „deutsche Schule" (Volksschule) vom 10.—14. J.
   - b) vollständige „deutsche Schule" (Mittelschule) vom 10.—15. J.
2. Regelung des Schullebens:
   a) Schulpflicht, Schulbesuch, Ferien u. s. w.
   b) Termine der Aufnahme, der Versetzung und Entlassung.
   c) Jahresprüfung, Schulfeste, Abgangszeugnis, Schul-Andenken.
3. Schutz des Schullebens:
   a) gegen Untreue oder Unfähigkeit des Lehrers,
   b) gegen Störung und Verletzung von außen,
   c) gegen Schädigung aus der Mitte der Schüler.

C. Der **Schuldienst.**

1. Vorbildung der Schuldiener:
   a) Aspirantenschule für allgemeine Bildung (v. 15.—18. J.);
   b) Praktischer Vorbereitungskursus als Hülfslehrer;
   c) Fachkursus (theoretisch und praktisch) im Seminar.
2. Arbeit der Schuldiener. Diese wird bestimmt durch
   a) einen allgemeinen „Grund-Lehrplan" (Regulativ) von der Provinzial-Schulbehörde;
   b) eine nähere „Anweisung" des Kreis-Schulinspektors;
   c) die Berufsurkunde und den vom Lehrer zu entwerfenden speciellen Lehrplan.
3. Dienstrechtliche Stellung des Lehrers:
   a) Anstellung der Lehrer;
   b) allgemeine dienstrechtliche Bestimmungen;
   c) Einkommen des Lehrers.

Detail-Beſchreibung.

Schulgemeinde oder Erziehungsgenoſſenſchaft.

(...erk. 3. Siehe am Schluß dieſes Abſchnittes.)

...rung der Schulgemeinde.

...riff.

Die Familien und Einzelangehörigen der evangeliſchen Kirche ...nprovinz) bilden behufs der Sorge für den öffentlichen Unter- ...e öffentliche Erziehung ihrer unmündigen Glieder die evan- Schulgemeinde oder evangeliſche Erziehungs- ...uſchaft.

... Gliederung.

... 2. Die evangeliſche Schulgenoſſenſchaft (der Rheinprovinz) gliedert ...

1. Lokalgemeinde,
2. Geſamtgemeinde,
3. Kreisgemeinde,
4. (Provinzialgemeinde.)

(Auf die letztere iſt in dieſer Beſchreibung noch nicht Rückſicht ge...ommen; weil hier nur vom Volksſchulweſen die Rede ſein ſoll, und dieſes bisher zunächſt von der Bezirks-Regierung verwaltet worden iſt, eine Einrichtung, die wenigſtens ſo lange beibehalten werden muß, bis auch das höhere Schulweſen in rechter Weiſe in den Organismus der Schulgemeinde eingegliedert iſt. Sobald letzteres geſchehen, — wobei, wie auch jetzt ſchon, die Gymnaſien, die Realſchulen erſter Ordnung und die Seminarien vom Centrum der Provinz aus geleitet werden müſſen, — kann auch die Provinzial-Gemeinde ihre vollſtändige und angemeſſene Organiſation erhalten; dann wird auch zu überlegen ſein, ob die Regierungsbezirks-Schulbehörde für das Volksſchulweſen ausfallen kann, oder bleiben muß.)

3. Rechte.

§ 3. Die vorhandenen öffentlichen Schulen reſp. die Schulgemeinden bleiben im Beſitze ihres Vermögens und der ihnen aus beſondern Rechtstiteln zuſtehenden Berechtigungen, ſowie der ihnen durch Geſetze und Verordnungen beigelegten Rechte und Befreiungen.

Dem Vermögen der Schule reſp. der Schulgemeinden ſtehen die dem Kirchenvermögen beigelegten Rechte zu.

Die Schulen reſp. die Lokal-, Geſamt-, Kreis- und Provinzial-Schulgemeinden haben die äußern Rechte der Korporationen und werden durch ihre reſpektiven Vorſtände vertreten.

B. **Organisation** der Schulgenossenschaft:

1. Die Lokal-Schulgemeinde.

§ 4. Diejenigen Mitglieder der Schulgenossenschaft, welche zu derselben Schule (Volksschule) gehören, bilden die Lokal-Schulgemeinde oder den Schulbezirk.

§ 5. Die Bestimmung über Abgrenzung der Lokal-Schulgemeinden (Schulbezirke) erfolgt nach Anhörung des Schulvorstandes und der Kommunalbehörde durch die Kreis-Schulbehörde.

§ 6. Organe der Schulgemeinde sind:

a) der Schulvorstand (Verwaltungsausschuß),
b) das Wahlkollegium,
c) die Schul-Repräsentation.

a) Der Schulvorstand.

§ 7. Er besteht aus:

a) einem Pfarrer, als Präses,
b) zweien Familienvätern des Schulbezirks und
c) dem Lehrer resp. Hauptlehrer der Schule.

Der Pfarrer und der Lehrer sind ständige Mitglieder des Schulvorstandes; letzterer von seiner definitiven Anstellung an.

Sind mehrere Pfarrer in der Kirchengemeinde, zu welcher der Schulbezirk gehört, so muß die Kreis-Schulbehörde nach Anhörung des Superintendenten bestimmen, wie es mit der Mitgliedschaft im Schulvorstande gehalten werden soll. In einem Schulvorstande darf nur ein Pfarrer Mitglied sein.

Die beiden Schulvorsteher werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt, können aber wieder gewählt werden. Der eine heißt „Schul-Ältester," der andere „Scholarch;" jener wird vom Wahlkollegium, dieser von der Repräsentation des Schulbezirks gewählt.

§ 8. Der Schulvorstand hat in allen Rechtsverhältnissen die Lokal-Schulgemeinde zu vertreten und ihr Vermögen zu verwalten; er bildet die nächste Aufsichtsinstanz über Schule und Lehrer und hat namentlich dahin zu streben, daß auch eine allgemeine Sittenaufsicht der Jugend außerhalb der Schule in Übung komme.

Hinsichtlich der Schulaufsicht ist nicht die eigentliche Unterrichtstechnik dem Schulvorstande zur Beurteilung unterstellt, — diese zu beurteilen ist vielmehr Sache des Schulinspektors; der Schulvorstand hat darauf zu achten, ob der Lehrer die ihm berufsmäßig obliegenden Pflichten treu und pünktlich erfüllt, und ob er vor der Gemeinde so wandelt, wie es seinem Amte geziemt.

Bei den Beratungen und Beſchlüſſen des Schulvorſtandes wird kollegialiſch verfahren; bei Stimmengleichheit entſcheidet der Kreis-Schulinſpektor. (Der Lehrer hat die Verſammlung zu verlaſſen, wenn über Angelegenheiten, die ſeine Perſon betreffen, beraten werden ſoll.)

(Es dürfte rätlich ſein, beſonders wenn der Pfarrer nicht am Schulorte wohnt, — die laufenden geſchäftlichen Obliegenheiten in der Art zu verteilen, daß jedes Mitglied des Schulvorſtandes etwas Beſtimmtes zu beſorgen hat; z. B. würde dem „Scholarchen" etwa alles das zu übertragen ſein, was zur äußern Unterhaltung der Schule gehört; — der „Schul-Älteſte" hätte dagegen einen Teil der ſogenannten innern Angelegenheiten, z. B. die Sorge für regelmäßigen Schulbeſuch, für ausreichende Lehrmittel, für arme, verwahrloſte, taubſtumme ꝛc. Kinder zu übernehmen. In den Sitzungen des Schulvorſtandes würde dann jeder dem Kollegium über die ihm aufgetragene Thätigkeit Bericht zu erſtatten haben.)

§ 9. Über ſeine Konſtituierung und Geſchäftsführung erhält der Schulvorſtand eine von der Bezirks-Schulbehörde zu erlaſſende Inſtruktion. (Ebenſo muß in betreff der Sittenaufſicht der Jugend erſt ein Geſetz und ein Ortsſtatut das Nähere feſtſtellen.)

b) Das Wahlkollegium.

§ 10. Das Wahlkollegium beſteht aus:

a) den zeitigen und ehemaligen Mitgliedern des Schulvorſtandes;
b) den zeitigen und ehemaligen Presbytern, welche zur Schulgemeinde gehören;
c) dem Vorſteher (Bürgermeiſter) der bürgerlichen Gemeinde, zu welcher der Schulbezirk gehört.

§ 11. Dieſem Kollegium liegt die Wahl des Lehrers reſp. des Hauptlehrers, und des „Schul-Älteſten" ob. Jene geſchieht in der Art, daß unter Leitung des Kreis-Schulinſpektors drei Kandidaten ausgewählt und der Bezirksregierung präſentiert werden, von denen dieſe einen für die Stelle ernennt.

Die Wahl des Schul-Älteſten leitet der Präſes des Schulvorſtandes.

(Die Wahl der unter Aufſicht eines Hauptlehrers wirkenden Lehrer geſchieht durch den Schulvorſtand, wobei aber nur ein Kandidat der Schulbehörde präſentiert wird.)

c) Die Schul-Repräſentation.

§ 12. Die Schul-Repräſentation beſteht aus:

a) ſämtlichen Mitgliedern des Wahlkollegiums;
b) denjenigen zeitigen Repräſentanten der kirchl. Gemeinde (Rhein.-weſtfäl. Kirchenordnung), welche dem Schulbezirke angehören;

c) denjenigen Mitgliedern des bürgerlichen Gemeinderates, welche zur Lokal-Schulgemeinde gehören.

§ 13. Die Obliegenheiten der Schul-Repräsentation bestehen darin, über Höhe und Modus der Beiträge, welche die Lokal-Schulgemeinde zur Unterhaltung ihrer Schule zu leisten hat, Beschlüsse zu fassen. Diese Beschlüsse unterliegen der Genehmigung der Kreis-Schulbehörde.

2. Die Gesamt-Schulgemeinde (innerhalb des Kommunal-Verbandes).

§ 14. Die Lokal-Schulgemeinden, welche zu demselben bürgerlichen Gemeindeverbande (Bürgermeisterei) gehören, bilden vereinigt die „Gesamt-Schulgemeinde." (Wo der Schulbezirk mit dem Kommunalbezirk zusammentrifft, letzterer also nur eine Schulgemeinde umschließt, muß das Mittelglied in dem Organismus der Schulgemeinde, die Gesamtgemeinde, entweder ausfallen, was jedoch in Rücksicht auf die Unterhaltung der Schule nicht rätlich ist, oder aber mehr als einen Kommunalbezirk umfassen.

§ 15. Da die Gesamt-Schulgemeinde möglicherweise aus Lokal-Schulgemeinden verschiedener Konfession besteht, so kann sie wesentlich nur den Charakter eines Hülfsvereins zur Unterhaltung der Schulen an sich tragen. Ihre Obliegenheiten sind dieselben, welche bisher den bürgerlichen Gemeinden zugewiesen waren.

(Man verstehe uns recht. Nicht die bürgerliche Gemeinde als solche ist die Gesamt-Schulgemeinde; diese, die Gesamt-Schulgemeinde bildet sich nicht aus einer Summe von Köpfen oder Familien, sondern aus der Vereinigung korporativer Lokal-Schulgemeinden. — Es könnte hier der Einwand gemacht werden, unser Bauplan sei dem ursprünglichen Princip, die Schule nur auf kirchlichem Boden zu errichten, untreu geworden. Dem ist nicht so. Die Schule bleibt stehen, wo sie steht; in Ansehung der Schulen ist die Gesamt-Schulgemeinde nur ein Hülfsverein zur äußern Erhaltung derselben. Dieser Hülfsverein ist um der Not willen nötig. Ohne ihn würden sehr viele Lokal-Schulgemeinden nicht imstande sein, ihre Schulen zu unterhalten. Er ist aber auch zulässig, unverfänglich; das beweist schon die bestehende Ordnung, wonach die bürgerliche Gemeinde als solche zur Unterhaltung der Schulen beizutragen hatte, ohne daß die kirchliche Integrität der letztern dadurch hätte leiden dürfen. In unserer „Gesamt-Schulgemeinde" hat aber diese Integrität einen noch viel stärkeren, sicherern Schutz; hier ist die Schule einer wohlorganisierten Lokal-Schulgemeinde, als der rechten Schulmutter, befohlen. Diese Mutter wird ihres Kindleins nicht vergessen. Überdies erbaut sich die Kreis- und Provinzialschulgemeinde nicht aus der Gesamt-Gemeinde, sondern aus der konfessionellen Lokalgemeinde.

Aber für die Bildung einer Gesamt-Schulgemeinde in dem Bereiche eines bürgerlichen Kommunal-Verbandes sprechen nicht allein äußere Gründe der Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit, sondern es spricht auch dafür ein positiver Grund höherer Natur. Eine allgemeine Sittenaufsicht der Jugend ist so nötig und nützlich als irgend etwas, worüber man sich heutzutage den Kopf zerbricht oder zankt. Sie ist aber nur möglich, wenn sämtliche Schulgenossenschaften eines Ortes, evangelische, katholische, israelitische u. s. w., sich zu diesem Zwecke zusammenschließen, über ein gemeinsames Ortsstatut und über gemeinsame Ausführung desselben sich vereinigen. Schulen und Familien vermögen darum in erziehlicher Hinsicht manchmal so wenig Frucht zu erzielen, weil das Klima der Öffentlichkeit gar zu ungesund ist. Die Gesamt-Schulgemeinde soll die Pflicht erkennen und auf sich nehmen, dieses Klima nach Kräften zu verbessern. Die bürgerliche Gemeinde als solche vermag das nicht, sie hat weder den Beruf noch die Mittel dazu, ebensowenig die Polizei; eine Verbindung von Erziehungsgemeinden allein kann die Mittel, zu denen namentlich das öffentliche Vertrauen gehört, haben, darum hat sie auch die Pflicht.)

§ 16. Organe der Gesamt-Schulgemeinde sind — falls sie es nämlich nur mit Volksschulen zu thun hat:

a) der Erziehungsrat, — er bildet die Vertretung der Gesamt-Schulgemeinde in ihrer Eigenschaft als Erziehungsverein;

b) die Repräsentation, — sie vertritt die Gesamt-Schulgemeinde in ihrer Eigenschaft als Hülfsverein zur Unterhaltung der Schulen;

c) der Verwaltungsausschuß.

a) Der Erziehungsrat.

§ 17. Er besteht aus:

a) den Präsides, den Hauptlehrern und den Schul-Ältesten der verbundenen Lokal-Schulgemeinden;

b) dem Bürgermeister;

c) einem Mitgliede des Richterstandes, falls ein solches dem Schulverbande angehört, und der Spitze der Polizeibehörde, sofern diese nicht schon durch den Bürgermeister vertreten ist.

§ 18. Zu den Obliegenheiten des Erziehungsrates gehört, außer der Überwachung des Schulbesuchs, alles, was die öffentliche Sittenaufsicht der Jugend erfordert.

(Eine Instruktion von seiten der Regierung und ein vom Erziehungsrat zu entwerfendes Ortsstatut würde seine Geschäftsführung näher bestimmen. Beispielsweise seien einige dieser Geschäfte erwähnt:

Die Strafurteile über die Schulversäumnisse — diese auszusprechen und zu vollziehen, würde die Obliegenheit des betreffenden Mitgliedes aus der Polizeiverwaltung sein.

Nach Analogie der Fabriken- und Handelsgerichte würde durch den Erziehungsrat auch ein Ausschuß als Gericht zur Aburteilung solcher jugendlichen Vergehen, die bisher dem Polizeigericht zugewiesen waren, zu bestellen sein, — unter dem Vorsitz des Mitgliedes aus dem Richterstande oder des Bürgermeisters. Ein höchst wichtiges und höchst nötiges Institut! Ebenso hätte dieses Schulschöffengericht in unterster Instanz den Schutz des Schuldienstes wahrzunehmen.)

Der Erziehungsrat wählt seinen Präses selbst auf 6 Jahre aus der Zahl der Präsides der Schulvorstände. Ist nur ein Präses des Schulvorstandes da, so ist derselbe auch Präses des Erziehungsrates.

b) Die Repräsentation.

§ 19. Sie besteht aus:

a) je einem delegierten Mitgliede der Repräsentation der Lokal-Schulgemeinden, welche eine ein- oder zweiklassige Schule besitzen, und je zwei Delegierten bei drei- und mehrklassigen Schulen;

b) dem Bürgermeister und — je nach der Größe der bürgerlichen Gemeinde — zwei bis vier Deputierten des Gemeinderates.

Präses dieses Kollegiums ist der Bürgermeister.

§ 20. Der Gesamt-Repräsentation liegt die Sorge für die äußere Unterhaltung der Schulen ob, soweit dieselbe der Gesamt-Schulgemeinde als Hülfsverein zugewiesen ist; desgleichen die Beschaffung der Kosten für die Geschäftsführung des Erziehungsrates, soweit für dieselben nicht auch die bürgerliche Gemeinde und der Staat eintritt. Die bürgerliche Gemeinde und der Staat sind billigerweise dazu verpflichtet, weil der Erziehungsrat sittenpolizeiliche und richterliche Dienste leistet.

(Zur Vereinfachung der Geschäfte und als Übergang könnte auch der bürgerliche Gemeinderat einstweilen als Repräsentation der Gesamt-Schulgemeinde betrachtet und konstituiert werden.

In großen Städten würde die vorbezeichnete Zusammensetzung des Erziehungsrates und der Schul-Repräsentation gar zu schwerfällige Kollegien hervorrufen. Hier muß also eine andere Weise der Zusammensetzung gesucht werden.)

c) Der Verwaltungsausschuß.

§ 21. Er besteht aus:

a) dem Präses der Repräsentation (Bürgermeister),
b) dem Präses des Erziehungsrates (Pfarrer),
c) einem Deputierten des Erziehungsrates.

Als Vorsitzender fungiert in Angelegenheiten der Repräsentation der Bürgermeister, in Angelegenheiten des Erziehungsrates der Pfarrer.

§ 22. Dieser Ausschuß hat die Gesamt-Schulgemeinde nach außen rechtlich zu vertreten. Eine Instruktion der (Bezirks-) Schulbehörde regelt die Geschäftsführung.

(Wo die Gesamt-Schulgemeinde oder ein Teil derselben höhere Schulen gegründet hat, da müssen dieselben natürlich in dem Erziehungsrat und in der Repräsentation angemessen vertreten sein und außerdem einen besonderen Schulvorstand (Kuratorium) haben.) (Anmerk. 4.)

3. Die Kreis-Schulgemeinde.

§ 23. Die Gesamtheit sämtlicher (evangelischen) Lokal-Schulgemeinden innerhalb eines kirchlichen Kreissynodalbezirks (Superintendenturbezirks, Dekanates) bildet die Kreis-Schulgemeinde. Diese gehört also wie jede Lokal-Schulgemeinde einer bestimmten kirchlichen Gemeinschaft an.

(In dem Sinn unseres Entwurfs ist die Kreis-Schulgemeinde vorwiegend (resp. ausschließlich) auf die Pflege des innern Schullebens angewiesen; sie hat nicht neue Mittel zur Unterhaltung des Schulwesens ausfindig und flüssig zu machen, sondern die vorhandenen zum vollen Segen der Schulen zu verwerten. In diesem Sinne soll sie mit ihren Organen als das wichtigste Glied, gleichsam als das Herz des Schullebens betrachtet werden, von wo aus das Blut zum lebendigen Zirkulieren durch alle anderen Glieder den Anstoß erhält. Ein solch blutumtreibendes Organ hat bisher unserm Kreis-Schulwesen gefehlt; oder, wenn das zu viel behauptet sein sollte und das dermalige Schulpflegeamt mit seinen amtlichen Konferenzen allerdings als das Herz des Schulkreises betrachtet werden müßte, so wird man doch zugeben, daß die von dort ausgegangenen Antriebe zum lebendigen Umlauf der pädagogischen Ideen durchweg sehr matt und unkräftig gewesen sind. Schreiber dieses ist übrigens weit entfernt, diesen Mangel den Personen, welche derzeit das Schulpflegeamt bekleiden, zur Last zu legen.

Ist der Superintendenturbezirk zu groß, um von einem Schulinspektor übersehen werden zu können, so müssen innerhalb desselben mehrere Kreis-Schulgemeinden gebildet werden.)

§ 24. Organe der Kreis-Schulgenoſſenſchaft ſind:

a) der Kreisſchulrat (Schulſynode),

b) der Schulinſpektor (reſp. der Verwaltungsausſchuß),

c) (die Kreis-Repräſentation.)

a) Der Kreisſchulrat (Kreis-Schulſynode).

§ 25. Er beſteht aus:

a) den Deputierten des Erziehungsrates — und zwar wählen die der evangeliſchen Kirche angehörigen Mitglieder desſelben aus ihrer Mitte für den Kreisſchulrat einen Pfarrer, einen Lehrer und einen dritten Deputierten andern Standes.

b) dem Kreis-Schulinſpektor;

c) dem Superintendenten des Synodalbezirks;

d) dem Landrat des Kreiſes, zu welchem die Kreis-Schulgemeinde ganz oder dem größten Teil nach gehört. Iſt derſelbe einer andern Konfeſſion zugethan, ſo hat er ein evangeliſches Mitglied der Kreisvertretung als Stellvertreter zu deputieren.

e) Befindet ſich eine Oberbürgermeiſterei-Stadt innerhalb der Kreisſchulgemeinde, ſo gehört auch der betreffende Oberbürgermeiſter zum Kreisſchulrat, vorausgeſetzt, daß er der evangeliſchen Kirche angehört, im andern Falle muß ein Stellvertreter evangeliſchen Bekenntniſſes deputiert werden.

f) Befindet ſich ein Schullehrer-Seminar innerhalb der Kreis-Schulgemeinde, ſo hat der Direktor desſelben ebenfalls im Kreisſchulrate Sitz und Stimme.

§ 26. Zu den Geſchäften des Kreisſchulrates gehört:

Im Plenum:

a) Begutachtung der durch die Bezirksregierung an ihn gelangten Vorlagen;

b) Beratung derjenigen Anträge, welche aus der Mitte der Kreis-Schulgemeinde eingegangen, oder vom Schulinſpektor geſtellt ſind.

In Kommiſſionen: der Kreisſchulrat wählt

a) eine Kommiſſion zur Verwaltung der Lehrer-Witwen-Kaſſe des Kreiſes;

b) eine zweite, welche die vom Schulinſpektor ihr überwieſenen Anträge an den Kreisſchulrat vorzuberaten und für die Verhandlung im Plenum vorzubereiten hat.

c) eine dritte, welche unter Hinzuziehung eines Rechtskundigen erſtlich die Funktion eines Schiedsgerichts bei ſtreitigen

Angelegenheiten innerhalb der Kreis-Schulgemeinde, und zweitens die eines Disciplinargerichts erſter Inſtanz über näher zu beſtimmende Disciplinarfälle der Lehrer und Schulvorſtände wahrzunehmen hat. Die Konſtituierung und die Vollmacht dieſes Kreis-Schulgeſchwornengerichts muß durch ein beſonderes Geſetz beſtimmt werden. Den Geſchäftsgang regelt eine Inſtruktion der höheren Schulbehörde. Die Koſten trägt die Provinzial-Schulgemeinde reſp. der Staat. (Anmerk. 5.)

Vorſitzender des Schulrates wie der einzelnen Kommiſſionen iſt der Schulinſpektor oder ein von ihm ernannter Stellvertreter.

b) Der Schulinſpktor (Schulpfleger).

§ 27. Beſitzt die Kreis-Schulgemeinde nicht die Mittel, um einen Schulinſpektor beſolden zu können, der ausſchließlich ſeinem Amte lebt, ſo wird einer der Pfarrer aus ihrer Mitte mit dieſem Amte betraut und zwar durch Wahl des Kreisſchulrates auf die Dauer von ſechs Jahren. Die Remuneration für den Schulinſpektor — ſechs Thaler für jede Schulklaſſe — wird von der Provinzial-Schulgemeinde, oder ſolange eine ſolche nicht organiſiert iſt, vom Staate geleiſtet.

Entſchließt ſich die Schulgemeinde dazu, einen Schulinſpektor, der ſich ausſchließlich den Schulen widmen kann, zu wählen, ſo wird derſelbe auf Lebenszeit angeſtellt. In dieſem Falle leiſtet die Provinzial-Schulgemeinde reſp. der Staat für deſſen Beſoldung nur den Betrag, welcher für die Schulinſpektion überhaupt geleiſtet wird (ſechs Thaler pro Klaſſe); das übrige hat die Kreisſchulgemeinde aus ihrer Mitte aufzubringen.

Die Wahl des Schulinſpektors unterliegt der Genehmigung der Bezirks-Schulbehörde.

§ 28. Da die Leitung der Schulen eine einheitliche ſein muß, ſo bedarf der für die Schulaufſicht Erwählte in jedem Falle, auch wenn er nebenbei Pfarrer iſt, zu ſeinem Schulinſpektoramte der „kirchlichen Miſſion.“ Dadurch wird er autoriſiert, zugleich als Stellvertreter des Superintendenten die kirchlichen Intereſſen bei der Schulleitung wahrnehmen zu können. Die Erteilung der „Miſſion“ iſt bei dem Provinzial-Konſiſtorium zu beantragen.

§ 29. Obliegenheiten des Schulinſpektors:

Die Schulinſpektoren haben die Aufträge der Bezirks-Schulbehörde (reſp. Provinzial-Schulbehörde) auszuführen und an dieſe zu berichten.

Nach einer von der Schulbehörde zu erlaſſenden Inſtruktion beaufſichtigen ſie die Schulen ihrer Kreisſchulgemeinde; auch kann die Bezirks-Regierung ihnen die Beaufſichtigung der Privat-Unterrichtsanſtalten ihres Bereiches übertragen.

Der Schulinſpektor bildet für alle *inneren* und *äußeren* Schulangelegenheiten die Vermittelung zwiſchen der obern Schulbehörde einerſeits und den Spitzen der Geſamt- und Lokalſchulgemeinde und den Lehrern andrerſeits.

Bei eingetretenen Erledigungen von Schulſtellen hat der Schulinſpektor der Bezirksſchulbehörde Anzeige zu machen; ferner hat er die Lehrerwahlen der Lokalſchulgemeinden zu leiten, die vorläufige Vertretung erkrankter und abgegangener Lehrer anzuordnen reſp. zu genehmigen und überhaupt die zur Befriedigung der Bedürfniſſe des Schulunterrichts nötigen Einleitungen zu treffen.

Der Schulinſpektor hat ferner die Bildung der Schulamts-Aſpiranten zu beaufſichtigen und durch Konferenzen mit den Lehrern deren Weiterbildung und treuen Eifer in der Amtsführung zu fördern.

In den jährlichen Verſammlungen des Kreisſchulrates — und ebenſo in den Sitzungen der von demſelben ernannten Kommiſſionen — führt der Schulinſpektor den Vorſitz und hat die gefaßten Beſchlüſſe zur Ausführung zu bringen.

§ 30. Der Schulinſpektor und der Kreisſchulrat haben darauf zu ſehen, daß innerhalb der Kreisſchulgemeinde möglichſt die nämlichen Schulbücher im Gebrauche ſind; doch darf die Uniformität hierin nicht als das höchſte Ziel angeſehen werden. Es iſt nicht nur zu geſtatten, ſondern vom Schulinſpektor mit Fleiß zu veranlaſſen, daß hier und da in einzelnen Schulen neue Schulbücher und andere Lehrmittel verſuchsweiſe in Gebrauch genommen werden, um ſie dann, wenn ſie ſich bei dieſer Probe bewähren, deſto beſſer allgemein einführen zu können.

§ 31. Während der einzelne Lehrer in ſeiner Schule ſich nicht auf eigene Fauſt aufs Experimentieren legen, ſondern möglichſt ruhig und ſtetig den anerkannten Gang in der Schularbeit feſtzuhalten hat, muß dagegen der Schulinſpektor auch darauf ſehen, daß innerhalb ſeines Kreiſes die Verſuche mit neuen Mitteln und Wegen nicht aufhören, und ſo neben dem konſervativen Princip auch das des Strebens zum Verbeſſern in Kraft und Wirkſamkeit bleibe.

Zu dieſem Ende hat der Schulinſpektor

1. etwa alle zwei Monate eine amtliche Konferenz mit den Lehrern ſeines Kreiſes abzuhalten;
2. Anregung zu geben, daß auch kleinere, freie Konferenzen zur Förderung der beruflichen und allgemeinen Bildung der Lehrer errichtet werden;
3. aus der Mitte der amtlichen Konferenz eine Kommiſſion ernennen zu laſſen, deren beſondere Aufgabe es iſt, nach den

Lehrwegen und Lehrmitteln, die in andern Gegenden im Gebrauche sind, oder in bewährten pädagogischen Zeitschriften empfohlen werden, sich umzusehen, sie zu prüfen und darüber in der Konferenz Bericht zu erstatten.

Über die Thätigkeit der Kreis-Konferenz und ihrer Filialkonferenzen hat der Schulinspektor jährlich dem Kreisschulrat Bericht zu erstatten und die zur allgemeinen Einführung in Vorschlag gebrachten Lehrmittel zur Genehmigung vorzulegen.

§ 32. Die Kreis-Schulgemeinde ist für den guten Stand und das fortschreitende Gedeihen des Schulwesens, namentlich in seinen innern Angelegenheiten, eines der wichtigsten Glieder des Schulkörpers, wenn anders ihre Leitung in den rechten Händen ist. Darum sollte der Schulinspektor ein Mann sein, der Zeit, Lust und Gabe hat, seinem Amte nach Gebühr vorzustehen. Ist er nicht der rechte Mann, so gerät das Schulwesen seines Bereiches in Stagnation oder in schiefe Bahnen.

c) Die Repräsentation der Kreisschulgemeinde.

§ 33. Da unser Organisationsplan auf die Einordnung der höhern Schulen nicht Rücksicht nimmt, so darf die Kreis-Repräsentation hier füglich übergangen werden. Der Fall, wo sie auch für das Volksschulwesen nötig werden würde, wenn nämlich die Kreisschulgemeinde einen Schulinspektor, der bloß diesem Amte leben soll, anstellen will, läßt sich auch durch die obere Schulbehörde erledigen.

4. Die Provinzial-Schulgemeinde.

§ 34. Solange eine Provinzial-Schulgemeinde nicht organisiert ist und das Volksschulwesen zum Ressort der Bezirksregierungen gehört, wird es ratsam sein, für jeden Regierungsbezirk (d. h. hier für die evangelischen Schulen desselben) einen Ausschuß zur Mitberatung in Schulangelegenheiten zu bestellen.

§ 35. Der Bezirks-Ausschuß könnte bestehen aus:

a) einem Pfarrer, drei Lehrern, zwei Schulältesten und einem Bürgermeister;

b) einem Schulinspektor, einem Seminardirektor und einem Landrat;

c) einem Superintendenten.

Die unter a) genannten Deputierten werden in folgender Weise bestimmt:

Jeder Kreisschulrat präsentiert der Bezirksregierung einen Pfarrer, einen Lehrer, einen Schulältesten und einen Bürgermeister. Aus der Zahl

der Präsentierten sämtlicher Kreis-Schulgemeinden wählt die Bezirks-Schulbehörde die vorbezeichneten Personen aus und beruft sie.

Ebenso beruft die Bezirks-Regierung nach eigner Wahl die unter b) Genannten. Den Superintendenten für den Bezirksausschuß wählt die Provinzial-Synode. Das Mandat der Ausschußglieder dauert drei Jahre.

§ 36. Der Bezirks-Ausschuß versammelt sich jährlich einmal unter dem Vorsitz des Regierungs-Schulrates.

§ 37. Die Geschäfte des Bezirks-Ausschusses sind:

a) der Regierungsschulrat erstattet einen Jahresbericht über den Zustand des Volksschulwesens, und der Seminardirektor über das Seminar und die übrigen Veranstaltungen zur Vorbildung der Lehrer;

b) Begutachtung etwaiger Vorlagen der Regierung;

c) Beratung der Anträge, welche aus der Mitte des Ausschusses gestellt werden;

d) Teilnahme an der Verwaltung der Lehrer-Witwenkasse.

(Daß die gegenwärtig bestehende Bezirksschulbehörde eine der gezeichneten Organisation der Schulgemeinde entsprechende Umänderung erfahren müßte, wenn der Kopf zum Leibe passen sollte, versteht sich von selbst. Referent glaubt, sich aller darauf abzielenden Vorschläge enthalten zu können; er möchte aber allen Sachverständigen, denen das Gedeihen des Schulwesens am Herzen liegt, diese Frage aufs dringlichste zur Erwägung empfehlen.)

C. Die **Leistungen** zur Unterhaltung der Schulen.

§ 38. Diese Leistungen dienen:

1. zur Unterhaltung der erforderlichen Anstalten: Schulhäuser (inkl. Lehrerwohnung), Utensilien, Lehrmittel, Heizung, Spiel- und Turnplatz u. s. w.
2. zur Unterhaltung des Schuldienstes: Gehalt des Lehrers, Garten- und Ackerland, Natural-Lieferungen u. s. w.
3. zur Verwaltung des Schulwesens: Gehalt des Schulinspektors, der Bezirksschulbehörde, Büreaukosten, Diäten der Deputierten für den Bezirksausschuß und der Mitglieder der Schulschöffengerichte u. s. w.

1. **Die Unterhaltung der Schulanstalten** („deutschen Schulen").

§ 39. Die Unterhaltung der erforderlichen Anstalten fällt den Lokal- und Gesamtgemeinden zu. Die Beiträge verteilen sich in folgender Weise:

Bei Gründung eines neuen Schulſyſtems (einer neuen Schulgemeinde), desgleichen beim Neubau einer Schule oder einer Schulklaſſe übernimmt

die Lokal-Schulgemeinde ein Drittel,

die Geſamt-Gemeinde zwei Drittel der Koſten für die Herſtellung der geſamten Schulanſtalten: Bauplatz und Spielplatz, Schulhaus (inkl. Wohnung des Lehrers), Utenſilien und Lehrmittel.

Die laufenden Ausgaben für dieſe Anſtalten: für Reparaturen, Heizung, neue Lehrmittel, werden ebenfalls durch die Geſamt-Schulgemeinde beſtritten; für Heizung und Beſchaffung neuer Lehrmittel wird eine jährliche Summe p. Schulklaſſe feſtgeſtellt.

Die ſämtlichen Beiträge der Geſamtgemeinde ſind als auf Gegenſeitigkeit beruhende Hülfsleiſtungen der Lokalgemeinden zu betrachten; die beſchafften Anſtalten und Mittel werden Eigentum der Lokal-Schulgemeinden. (Anmerk. 6.)

§ 40. Die Neubauten und Reparaturen der Gebäulichkeiten und Utenſilien leitet der Vorſtand der Geſamt-Gemeinde unter Zuziehung des Lokalſchulvorſtandes; im übrigen ſtehen die Unterrichtsanſtalten und Unterrichtsmittel unter der Verwaltung des Lokalſchulvorſtandes.

§ 41. Alle Leiſtungen der Lokal- wie der Geſamt-Gemeinde, welche zur Unterhaltung der Anſtalten und Mittel für den Unterricht dienen, werden, ſofern nicht beſonderes Schulvermögen dafür vorhanden iſt, nach dem Modus der Kommunalſteuern aufgebracht und durch die Kommunal-Empfänger erhoben.

2. Zur Unterhaltung des Schuldienſtes.

§ 42. An den regelmäßigen Leiſtungen für die Beſoldung der Lehrer beteiligen ſich:

a) die Provinzial-Schulgemeinde reſp. der Staat, d. h. ſolange die Provinzial-Schulgemeinde nicht organiſiert iſt, tritt die Staatskaſſe für ſie ein;

b) die Geſamt-Schulgemeinde;

c) die Lokalſchulgemeinde.

a) Leiſtung des Staates reſp. der Provinzialgemeinde.

§ 43. In jedem Regierungsbezirk wird für die einklaſſige Schulſtelle, ſowie für erſte, zweite, dritte Lehrerſtellen ein Durchſchnittsgehalt ermittelt und feſtgeſtellt; ein Viertel dieſer Durchſchnittsgehälter wird dann aus der Staatskaſſe an die betreffenden Lehrer gezahlt.

(In Abſicht auf dieſen Gehaltsteil ſind alſo ſämtliche Lehrer derſelben Kategorie innerhalb eines Regierungsbezirks gleichgeſtellt. — Zur

Veranſchaulichung ein freigewähltes Zahlen-Beiſpiel. Nehmen wir an, in einem gewiſſen Regierungsbezirk werde das Durchſchnittsgehalt (exkl. freier Wohnung) eines Hauptlehrers an einer mehrklaſſigen Schule zu 400 Thlr., das eines Lehrers an einer einklaſſigen Schule, ſowie das eines zweiten Lehrers an der mehrklaſſigen etwa zu 300 Thlr., und das der übrigen zu 200 Thlr. feſtgeſtellt; ſo würde der Staat für die Lehrer der erſten Kategorie jährlich 100 Thlr., für die der zweiten 75 Thlr., und für die der dritten 50 Thlr. beizutragen haben. Das wäre eine Weiſe, dieſen Staatszuſchuß zu verwenden. Es iſt aber auch noch eine andere möglich, nämlich die, ihn in der Form von Alterszulagen zu verteilen. Siehe die nähere Unterſuchung darüber in dem nächſten (VII.) Aufſatze in dem Abſchnitte „die Dotation der Volksſchulen." — Es iſt wohl kaum nötig zu erwähnen, daß es hier nicht um die Feſtſtellung der wirklichen Gehälter, ſondern nur um die Beſtimmung der Leiſtungsanteile der verſchiedenen Kreiſe ſich handelt.)

b) Leiſtung der Geſamt-Schulgemeinde.

§ 44. In jeder Geſamt-Schulgemeinde wird (unter Berückſichtigung der lokalen Verhältniſſe und mit Genehmigung der Bezirksregierung) ebenfalls ein Durchſchnittsgehalt der Lehrer-Kategorien feſtgeſtellt — und zwar durch die Repräſentation der Geſamt-Schulgemeinde nach Anhörung der einzelnen Schulvorſtände —; ein Drittel dieſer Durchſchnittsgehälter iſt der Anteil, welchen die Geſamtgemeinde für die Beſoldung der Lehrer zu leiſten hat.

(Die Durchſchnittszahlen einer Geſamtgemeinde können, weil einerſeits die lokalen Verhältniſſe und andrerſeits die größere oder geringere Opferwilligkeit in Mitwirkung kommen, möglicherweiſe größer, aber auch geringer ſein, als die normierten Durchſchnittsgehälter für den geſamten Regierungsbezirk. Setzen wir den Fall, ſie ſeien höher und z. B. in Städten wie Köln, Elberfeld, Barmen u. ſ. w. auf etwa 720, 420 und 240 Thlr. normiert, ſo würden die Beiträge der Geſamtgemeinde auf 240, 140 und 80 Thlr. ſich belaufen. — — Der Leſer wolle nicht vergeſſen, daß die angeführten Zahlen nur zur Veranſchaulichung angeführt ſind.)

c) Leiſtungen der kirchlichen Gemeinde.

§ 45. (Vgl. die Anmerk. zum folgenden §.)

d) Leiſtungen der Lokal-Schulgemeinde.

§ 46. Was nach dieſen fixierten Gehaltsteilen an dem vokationsmäßigen Gehalte des Lehrers noch fehlt, hat die Lokal-Schulgemeinde auf-

zubringen, und zwar einen Teil jedenfalls durch Schulgeld und das übrige auf anderm Wege. (Anmerk. 7.)

3. Zur Verwaltung des Schulwesens.

§ 47. Die Mühewaltungen des Vorstandes der Lokal-Schulgemeinde geschehen unentgeltlich; andere Verwaltungskosten trägt die Lokal-Schulkasse.

§ 48. Die Verwaltungskosten der Gesamt-Schulgemeinde werden wie die übrigen Leistungen dieser Genossenschaft aufgebracht.

§ 49. Die Besoldung des Schulinspektors inkl. Büreau- und Reisekosten — 6 Thlr. pro Klasse — trägt die Staatskasse; wird ein Schulinspektor angestellt, welcher ausschließlich dem Schulwesen sich widmen soll, so fallen die Mehrkosten der Kreis-Schulgemeinde zur Last. Die Diäten für diejenigen Mitglieder des Kreis-Schulrates, welche in der Eigenschaft als Schieds- oder Disciplinarrichter zusammentreten müssen, werden bis dahin, wo die Kreis-Schulgemeinde eine besondere Kreisrepräsentation und demgemäß eine Kreiskasse haben wird, aus der Staatskasse gezahlt. Die übrigen Glieder des Kreisschulrates erhalten für ihre Dienste keine Diäten.

§ 50. Die Schulverwaltung von der Bezirksregierung aufwärts geschieht ebenfalls, solange die Provinzial-Schulgemeinde nicht organisiert ist, im Namen und auf Kosten des Staates.

Außerordentliche Leistungen.

§ 51. Wenn die Lokal- oder die Gesamtgemeinde nicht imstande ist, die ihr obliegenden Leistungen zur Unterhaltung der Schule aufzubringen, und wenn zu diesem Zwecke keine verwendbaren Provinzialfonds vorhanden sind, so tritt der Staat helfend hinzu.

§ 52. Dieser Zutritt des Staates erfolgt bei einmaligen größern Ausgaben nur dann, wenn die zunächst Verpflichteten nachgewiesenermaßen auch durch Anleihen das Bedürfnis zu befriedigen außerstande sind.

§ 53. Unterstützungen des Staates zu laufenden Ausgaben der öffentlichen Schulgemeinden werden auf die Zeit von zehn zu zehn Jahren bewilligt und zurückgezogen, sobald die Gemeinden inzwischen in den Stand kommen, die Bedürfnisse selbst zu bestreiten.

(In Ansehung der Zuschüsse des Staates zu laufenden Ausgaben der Lokalschulgemeinden würde Referent einen Zusatz-§ machen, der ihm sehr am Herzen liegt.

Die andauernden Unterstützungen sollen möglichst nicht in kleine Portionen zersplittert, sondern innerhalb jedes Regierungsbezirks so verteilt werden, daß einzelne Stellen eine namhafte Verbesserung erhalten und demgemäß auch auf tüchtige Lehrer Anspruch machen können. Jede

Gemeinde, welche auf eine derartige Verbeſſerung anträgt, erhält ſie nur unter der Bedingung, daß ſie auf das Wahlrecht der Lehrer verzichtet und die Beſetzung ihrer Stelle der Bezirksſchulbehörde überläßt, ſolange als die Unterſtützung dauert. —

Dieſe Einrichtung bietet mancherlei Vorteile. Unſer Entwurf legt, wie es am Niederrhein herkömmlich iſt, allen Lokal-Schulgemeinden ein beſchränktes Wahlrecht — das Recht, drei Kandidaten zu präſentieren — bei. Wie ſehr nun auch dieſes Wahlrecht nach allen Seiten hin ſich empfiehlt oder vielmehr überall da, wo das Reden von Schulgemeinde und von Verbindung der Schule und Familie nicht ein bloßes Gerede iſt, ſich von ſelbſt verſteht: ſo iſt es doch auch wünſchenswert, daß einige Stellen vorhanden ſind, bei denen die Schulbehörde das Patronatrecht beſitzt. Die Gründe dafür liegen zu nahe, als daß ſie hier alle angeführt zu werden brauchen. Durch die vorgeſchlagene Weiſe der Unterſtützungen kann die Regierung ſich gleichſam ſolche Patronatrechte erwerben, und zwar, was ſehr zweckmäßig iſt, nur auf eine gewiſſe Zeit und immer wieder an andern Orten. Wenn dann die Behörde dieſes Recht ſtets ſo benutzt, daß ſie einer ſolchen armen und vielleicht verkommenen Gemeinde gerade einen Lehrer ſchickt, wie er zur geſegneten Wirkſamkeit in derartigen Verhältniſſen paßt, ſo wird die Gemeinde doppelt und dreifach beſchenkt.)

II. Die Schulen.

A. Die Gliederung der allgemeinen Bildungsanſtalten.

§ 54. Über die Elementarſtufe (v. 6.—10. J.) hinaus ſcheiden ſich die allgemeinen Bildungsanſtalten in:

a) „deutſche Schulen" — (v. 10.—14. reſp. 15. J.),

b) Realſchulen reſp. Pro-Realſchulen, — höhere Töchterſchulen,

c) Gymnaſien reſp. Pro-Gymnaſien.

§ 55. Der Elementarunterricht (v. 6.—10. J.) hat auf den ſpäteren Beruf der Schüler keine Rückſicht zu nehmen, kann und ſoll daher für alle Kinder derſelbe ſein. Es iſt ratſam und bei kleinen Landſchulen ſogar notwendig, die Elementarklaſſe mit der „deutſchen Schule" zu einer Schulanſtalt zu verbinden, die dann als Ganzes ebenfalls „deutſche Schule" heißen mag. Bei den höhern Schulen beſondere Elementarklaſſen zu errichten, iſt der Schulgemeinde nicht zuzumuten; ſie kann ein ſolches Bedürfnis nicht anerkennen. Derartige beſondere Elementarſchulen ſind als

Privatanſtalten zu betrachten; die Eltern, welche dieſelben für ihre Kinder benutzen wollen, haben jedoch zum Unterhalt der öffentlichen Elementarſchule in derſelben Weiſe beizutragen, wie es geſchehen müßte, wenn ſie ihre Kinder in dieſe ſchickten.

§ 56. Die Sorge für den Unterricht der Taubſtummen, Blinden und Blödſinnigen liegt, ſofern nicht Privatgeſellſchaften dafür eintreten, der Provinzial-Schulgemeinde ob.

Auch die Unterhaltung der Anſtalten zur Vorbildung der Lehrer — der Seminarien und Aſpirantenſchulen — iſt eine Angelegenheit der Provinzial-Schulgemeinde.

(Die Gründung von Fachſchulen anderer Art — Gewerbeſchulen ꝛc. — muß dagegen der bürgerlichen Gemeinde oder dem Staate oder den Privaten überlaſſen bleiben. —

Für die Vorbildung der Lehrer an höhern Schulen iſt durch die beſtehenden Gymnaſien und Fakultäten in der Hauptſache bereits geſorgt. Inwiefern die Schulgemeinde die Pflicht hat, auch für die *techniſche* Ausrüſtung dieſer Lehrer Anſtalten zu treffen, kann in dieſem Organiſationsplan, der ſich auf das Volksſchulweſen beſchränkt, nicht in Betracht kommen.)

B. Die Einrichtung der Schulen („deutſchen Schulen").

1. Anſtaltliche Einrichtungen.

§ 57. Die deutſche Schule oder Volksſchule iſt diejenige allgemeine Bildungsanſtalt, welche die Jugend des dritten und vierten Standes — der Handwerker und Bauern, der Fabrikarbeiter und Tagelöhner — ſo weit ſchulmäßig bilden ſoll, als für ihre zukünftige ſociale Stellung und das dadurch beſtimmte Leben in Familie, Kirche und Staat wünſchenswert reſp. in der Schulzeit vom 6. bis 14. Jahre möglich iſt. (*Anmerk.* 8.)

§ 58. Die oberſte Schulbehörde ſtellt die Grundſätze und Grundzüge eines Lehrplans feſt

a) für diejenigen Schulen, welche in beſchränkenden Verhältniſſen ſtehen und daher nur das allgemeinſte Unterrichtsbedürfnis befriedigen können;

b) für diejenigen Schulen (Mittelſchulen), welche in der Lage ſind, das Lehrziel einer vollſtändigen deutſchen Schule anſtreben zu dürfen.

§ 59. Nach dieſen Grundſätzen und Grundzügen wird für jede Kreis-Schulgemeinde durch den Schulinſpektor unter Mitwirkung des Kreisſchulrates und mit Genehmigung der Bezirksſchulbehörde für jede der beiden Schulkategorien eine „Anweiſung" entworfen, nach welcher dann durch die Lehrer mit Genehmigung des Schulvorſtandes und Schulinſpektors

Sonnabend zwei Stunden Unterricht erhalten. Tritt eine andauernde Steigerung der Schülerzahl über 140 ein, so müssen zwei Klassen gebildet und muß für die neue Klasse ein besonderer Lehrer angestellt werden. (Nach Ansicht des Verfassers ist bei den bezeichneten einklassigen Schulen der gesonderte Unterricht der Ober- und Unterstufe entschieden zu empfehlen, sowohl hinsichtlich der Schüler als hinsichtlich des Lehrers.)

2. Die Regelung des Schullebens.

a) Die Schulpflichtigkeit, Schulbesuch, Ferien.

§ 68. Die Verpflichtung zum Besuche der öffentlichen deutschen Schule dauert vom vollendeten 6. Lebensjahre der Kinder bis zu dem der Vollendung des 14. Lebensjahres zunächst liegenden Entlassungstermin.

Vom Besuch der öffentlichen Schule sind nur diejenigen Kinder befreit, von denen nachgewiesen wird, daß dieselben anderweit den nötigen Schulunterricht empfangen, oder durch körperliche oder geistige Gebrechen behindert sind.

Kinder, deren Wohnort über eine Viertelmeile von der Schule entfernt ist, sind zum Besuch der Schule erst vom vollendeten 7. Lebensjahre an verpflichtet.

§ 69. Von der Zeit an, wo ein Kind in die Liste der wirklich Schulpflichtigen aufgenommen ist, muß für dasselbe das gesetzliche Schulgeld an die betreffende Lokalschulkasse gezahlt werden. Befreiung von der Entrichtung des Schulgeldes tritt nur dann ein, wenn ein Kind einen vollen Monat wegen Krankheit vom Schulbesuche dispensiert ist.

§ 70. Es steht den Eltern frei, ihre Kinder auch in eine andere als die Bezirksschule zu schicken; jedoch kann der Übergang von einer Schule in die andere nur zu Ostern und Michaelis geschehen. Spätestens 14 Tage vor diesem Termine muß die Abmeldung bei dem Lehrer und dem Präses der Schule, zu welcher die Eltern gehören, schriftlich oder mündlich eingebracht und, wenn das Kind schon die Schule besucht hat, ein Schulzeugnis von der Hand des Lehrers nachgesucht werden. Dieses Zeugnis haben die Eltern dem Lehrer und Präses der Schule, in welche sie ihr Kind jetzt schicken wollen, vorzulegen. Nehmen diese das Kind an, so wird dies durch ihre Namensunterschrift auf dem Zeugnis erklärt. Durch Einsendung dieses Zeugnisses an den bisherigen Lehrer ist dann das Kind ordnungsmäßig abgemeldet. Diese Einsendung muß aber vor den vorgenannten Terminen geschehen.

Nach dieser ordnungsmäßig geschehenen Abmeldung sind die Eltern zwar von der Entrichtung des Schulgeldes, nicht aber von den übrigen Leistungen an die Kasse der Schulgemeinde, zu welcher sie gehören, entbunden.

a) Bei einer zwei- und mehrklaſſigen Schule

erhalten die Schüler der Oberklaſſe an ſogenannten ganzen Schultagen insgeſamt nur vier Stunden und an den halben Schultagen zwei Stunden Unterricht, während

für diejenigen Schüler dieſer Oberklaſſe, welche einen weitergehenden Unterricht begehren, noch ein geſonderter Lehrkurſus und zwar an den ganzen Schultagen mit zwei Stunden und an den halben Schultagen mit einer Stunde (reſp. zwei Stunden) angeordnet wird.

b) Bei einer einklaſſigen Schule

kann ebenfalls dieſer weitergehende Kurſus nebenbei eingerichtet werden, nur wird dann für ſämtliche Schüler, auch für die der Elementarſtufe, an ganzen Schultagen nur vier, an halben Schultagen nur zwei Stunden gemeinſamer Unterricht anzuſetzen ſein.

Für den weitergehenden Unterricht muß in allen Fällen Schulgeld bezahlt werden.

§ 64. Bei Neubauten für mehrklaſſige Schulen ſind die Schulſäle ſo anzulegen, daß ſie in der nämlichen Flur ſich befinden und durch Thüren miteinander verbunden ſind, ſo daß der Hauptlehrer auch während des Unterrichts leicht aus einer Klaſſe in die andere gehen kann; überhaupt iſt in der Bauart darauf Rückſicht zu nehmen, daß die verbundenen Schulklaſſen ſich auch äußerlich als ein einheitliches Ganzes darſtellen, und die Erhaltung der innern Einheit dem Dirigenten möglichſt erleichtert wird. (Vgl. S. 37 d.)

§ 65. In der allgemein deutſchen Schule (Volksſchule) und ebenſo in der Mittelſchule ſind in der Regel die Geſchlechter vereinigt. Auf Antrag des Schulvorſtandes und unter Befürwortung des Schulinſpektors kann mit Genehmigung der Regierung jedoch auch die Trennung der Geſchlechter ſtatt haben.

An Mädchenklaſſen und an der Unterklaſſe (Elementarklaſſe) einer gemiſchten mehrklaſſigen Schule können geprüfte Lehrerinnen angeſtellt werden.

§ 66. Eine mehrklaſſige Schule (mit oder ohne Mittelſchule) darf in der Regel nur drei, höchſtens vier aufeinanderfolgende Klaſſen haben. Sind mehr als vier Klaſſen erforderlich, ſo muß ein neues Schulſyſtem reſp. eine neue Schulgemeinde gebildet werden.

§ 67. In der allgemeinen deutſchen Schule (Volksſchule) ſoll ein Lehrer in der Regel nicht mehr als 80 Kinder zu gleicher Zeit unterrichten.

Wenn in einer einklaſſigen Schule 90—140 Kinder vorhanden ſind, ſo kann von der Bezirks-Schulbehörde geſtattet werden, daß der Lehrer den Unterricht in zwei getrennten Abteilungen wahrnimmt. In ſolchen Halbtagsſchulen muß jede Abteilung täglich drei, Mittwoch und

Anſpruch machen, hat der Lehrer in Gegenwart des Schulvorſtandes ein Prüfung anzuſtellen; nach Ergebnis dieſer Prüfung wird entſchieden, o dieſelben entlaſſen werden können und welche Zeugnis-Nummer ſie erhalte ſollen. —

Die Entlaſſungszeugniſſe werden von dem Lehrer und dem Präſe des Schulvorſtandes unterſchrieben.

§ 78. Jährlich findet eine öffentliche Schulprüfung ſtatt, woz ſämtliche Eltern des Schulbezirks einzuladen ſind; dieſe iſt jedoch ſo ein zurichten, daß ſie weniger eine eigentliche Prüfung — die ja nur vo Sachverſtändigen geſchehen kann — als vielmehr eine Schulfeier iſt Am geeignetſten würde dieſe Feier an den Schluß des Schuljahres z legen und mit ihr unter einer angemeſſenen Anſprache des Lehrers zugleic die Entlaſſung der abgehenden Schüler zu verbinden ſein. In einige Gegenden Deutſchlands beſteht eine ſolche Jahresſchulfeier ſchon ſeit alte Zeit. (In betreff des Schul-Andenkens, welches bei dieſer Gelegenheit de abgehenden Schülern überreicht werden kann, erlaubt ſich der Verfaſſer au das von ihm (in Verbindung mit dem Maler Julius Langer) heraus gegebene „Schul-Gedenkblatt“ (Stahlſtich) aufmerkſam zu machen.)

3. Schutz des Schullebens:

a) gegen Untreue oder Unfähigkeit des Lehrers.

§ 79. Über das Verfahren bei Emeritierung (oder freiwillige Amtsniederlegung des Lehrers), bei nötigen disciplinariſchen Maßnahme gegen den Lehrer wegen Untreue oder Unfähigkeit im Dienſt, wegen Über ſchreitung des Züchtigungsrechtes u. ſ. w. werden von der Provinzial Schulſynode nach Anhörung der Kreisſchulräte die erforderlichen Be ſtimmungen feſtgeſtellt.

b) gegen Störung und Verletzung von außen.

§ 80. Außer den bei der Schulaufſicht beteiligten Perſonen darf niemand ohne Erlaubnis des Lehrers die Schule betreten.

§ 81. In der Nähe der Schullokale dürfen keine Werkſtätten und andere Etabliſſements angelegt werden, die durch Geräuſch oder auf andere Weiſe den Schulunterricht ſtören oder beeinträchtigen. (Es kommen Störungen und Beeinträchtigungen ſo ſonderbarer Art vor, daß ſie zum voraus nicht zu erraten ſind. Referent kennt unter andern einen ſolchen [illegible] vom Oberrhein her; er iſt aber zu undelikater Natur, um hier an[illegible] werden zu können.)

[illegible] wandernden Muſikbanden, Orgeldrehern ꝛc. iſt das Spielen in [illegible] der Schule während der Unterrichtszeit nicht geſtattet.

c) gegen Schädigung aus der Mitte der Schüler.

§ 82. Zeigt ſich ein Kind in der Schule wiederholt ungehorſam oder iſt ſein ganzes Betragen derart, daß eine üble Einwirkung auf die andern Schüler nicht wohl vermieden werden kann, ſo hat der Lehrer zunächſt mit den Eltern des Kindes Rückſprache zu nehmen. Zeigt ſich dann noch keine Beſſerung, ſo muß er dem Schulvorſtande davon Anzeige machen, kann auch im Notfalle dem betreffenden Kinde bis zu der vom Schulvorſtande ergangenen Entſcheidung den Schulbeſuch einſtweilen unterſagen. Nach Vernehmung der Eltern darf der Schulvorſtand nötigenfalls das fragliche Kind von der Schule ausſchließen; die Eltern ſind dann verpflichtet, auf andere Weiſe für den Unterricht desſelben zu ſorgen.

C. Der Schuldienſt.

1. Die Vorbildung der Schuldiener. (Anmerk. 9.)

§ 83. Die Provinzial-Schulgemeinde reſp. der Staat ſorgt durch Einrichtung und Unterhaltung von Aſpirantenſchulen und Seminarien für die Vorbildung der an den öffentlichen deutſchen Schulen (Volksſchulen) anzuſtellenden Lehrer.

§ 84. Die Aſpirantenſchule und das Seminar dürfen nicht miteinander verbunden, nicht einmal an demſelben Orte ſein.

§ 85. In der Aſpirantenſchule wie in dem Seminar wird der Unterricht unentgeltlich erteilt. Außerdem erhält jede dieſer Anſtalten einen Unterſtützungsfonds für würdige und bedürftige Zöglinge.

§ 86. Die in der Aſpirantenanſtalt und im Seminar oder bloß in einer dieſer Anſtalten vorgebildeten Schulamts-Kandidaten ſind verpflichtet, nach Ablegung der Lehrerprüfung zunächſt eine Lehrerſtelle an einer öffentlichen deutſchen Schule (Volksſchule) zu übernehmen und zwar gilt dieſe Verpflichtung für ſo viele Jahre, als ſie in jenen Anſtalten freien Unterricht erhalten haben. Im Weigerungsfalle hat der Schulamts-Kandidat für jedes Jahr 50 Thlr. an die Kaſſe des Seminars reſp. der Aſpirantenſchule zu bezahlen.

§ 87. Die Direktoren und Lehrer an den Aſpirantenſchulen und Seminarien werden von der Provinzial-Schulbehörde ernannt. An jeder dieſer Anſtalten muß eine Oberlehrerſtelle vorhanden ſein. Solange nicht die Provinzial-Schulgemeinde, ſondern der Staat die Aſpirantenſchulen und Seminarien unterhält, unterliegt die Beſetzung der Direktor- und Oberlehrerſtellen an denſelben der Genehmigung des Miniſters der Unterrichts-Angelegenheiten.

Sämtliche Lehrer der Aſpirantenſchulen und der Seminarien bedürfen der „kirchlichen Miſſion,“ welche bei dem Provinzial-Konſiſtorium zu beantragen iſt. In Abſicht auf ihre wiſſenſchaftliche und pädagogiſche Qualifikation müſſen ſie die Prüfung für die Anſtellung an Mittelſchulen beſtanden haben.

a) Die Aſpirantenſchule.

§ 88. Die Aſpirantenſchulen ſind dazu beſtimmt, die allgemeine Bildung der Schulamts-Aſpiranten zu vervollſtändigen und abzuſchließen. Ihr Kurſus iſt zwei- bis dreijährig. Die Aufnahme der Zöglinge erfolgt erſt nach dem vollendeten fünfzehnten oder ſechzehnten Lebensjahre auf Grund der in einer Prüfung nachgewieſenen Befähigung. Der Unterricht knüpft an das Lehrziel der Mittelſchule an. Ein vom Miniſterium reſp. von der Provinzial-Schulbehörde zu entwerfendes Reglement beſtimmt das Nähere. Es wird auch Unterricht in einer (näher zu beſtimmenden) fremden Sprache erteilt; doch ſteht die Teilnahme frei.

b) Der praktiſche Vorbereitungskurſus als Hülfslehrer.

§ 89. Nach Abſolvierung der Aſpirantenſchule beginnt für den Schulamts-Aſpiranten der vorbereitende praktiſche Kurſus als Gehülfe unter Aufſicht und Leitung eines Hauptlehrers. Dieſer dauert ein bis zwei Jahre. Das Abiturienten-Zeugnis der Aſpirantenſchule berechtigt zur Annahme einer Gehülfenſtelle. Für diejenigen, welche eine Aſpirantenſchule nicht haben beſuchen können oder wollen, wird eine beſondere Abiturienten- reſp. Gehülfen-Prüfung anberaumt. Nach einjähriger Vorbereitung im praktiſchen Schuldienſt kann, auf Grund guter Zeugniſſe über Wirkſamkeit, Fortbildung und Wandel, die Meldung zur Aufnahme ins Seminar geſchehen.

§ 90. Während der Gehülfenjahre ſteht der Aſpirant in Abſicht auf ſeine Fortbildung unter ſpecieller Leitung des Kreis-Schulinſpektors. Dieſer kann einzelne Lehrer ſeines Kreiſes mit dieſer Leitung beauftragen in der Art, daß jeder derſelben die ihm zugewieſenen Jünglinge alle vierzehn Tage an einem Nachmittage verſammelt und nach einem vom Schulinſpektor entworfenen Plane einerſeits Übungen im Unterrichten, andrerſeits Wiederholungen des früher Gelernten mit ihnen anſtellt, und Fingerzeige zu weiterer Fortbildung giebt. Mit der Leitung der muſikaliſchen Fortbildung können beſondere Lehrer betraut werden.

Dieſe Lehrer erhalten für ihre Bemühungen eine von dem Schulinſpektor feſtzuſtellende Remuneration, wozu die betreffenden Hülfslehrer einen näher zu beſtimmenden Beitrag an den letztern zu entrichten haben.

§ 91. Am Schluſſe eines Jahreskurſus ſtellt der Schulinſpektor in Verbindung mit dieſen Lehrern jedem Hülfslehrer ein Zeugnis aus, das bei der Meldung zur Aufnahme ins Seminar event. bei der Lehrerprüfung vorzulegen iſt.

c) Die Seminarien.

§ 92. Die Seminarien ſind für die Fach-Bildung der Schulamtskandidaten beſtimmt. Ihr Kurſus iſt ein- oder zweijährig. Die Aufnahme erfolgt erſt nach dem vollendeten 19. Jahre auf Grund der in einer Prüfung nachgewieſenen Befähigung und eines guten Zeugniſſes von einem Hauptlehrer und dem Schulinſpektor über eine mindeſtens einjährige Wirkſamkeit als Hülfslehrer. Denjenigen Zöglingen der Aſpirantenſchule, welche das Abiturienten-Zeugnis Nr. I. erhalten haben und über ihre allgemeine und praktiſche Fortbildung in den zwei Gehülfenjahren gute Zeugniſſe beibringen, kann die Aufnahme-Prüfung fürs Seminar erlaſſen werden.

§ 93. In dem Seminar wird von den Unterrichtsgegenſtänden der Aſpirantenſchule fortgeſetzt: Religionsunterricht und Muſik. (Das Orgelſpiel iſt nicht obligatoriſch.) Was ſonſt zur Förderung der allgemeinen Bildung dienen mag, iſt der von den Seminarlehrern geregelten und kontrollierten Lektüre der Seminariſten zu überlaſſen.

Behufs der Berufsbildung iſt Hauptſache: Praktiſche Unterrichtsübung in allen Lehrgegenſtänden durch alle Stufen der deutſchen Schule.

Außerdem erhalten die Seminariſten Unterricht in dem, was zur Berufs-Einſicht gehört, in der Pſychologie, in der Geſchichte und Theorie der Pädagogik und Didaktik, und der Geſchichte und Theorie des Volksſchulweſens; ſchließlich werden ſie in die Kenntnis der beſtehenden Schulordnung eingeführt. (Es braucht ſich niemand durch dieſe gelehrten Namen einen Schrecken einjagen zu laſſen. Mathematik iſt auch ein gelehrter Name, Religion desgleichen, und doch werden ſechsjährige Kinder mit Erfolg darin unterwieſen, natürlich elementariſch. Warum ſollten nun neunzehnjährige, gut geſchulte Jünglinge nicht ebenſogut in angemeſſener Weiſe in der Pſychologie, in der Geſchichte der Didaktik u. ſ. w. unterwieſen werden können, und ſo unterwieſen werden können, daß ſie in der That an Einſicht gewinnen, auch an der Einſicht, daß noch viel zu lernen übrig bleibt? Wer nicht zugeben will, daß ein angemeſſener Seminarunterricht dieſerart möglich iſt, der beweiſt in unſern Augen nur, daß er nicht zum Seminarlehrer taugt, weiter nichts.)

§ 94. An jedem Seminar wird jährlich zur feſtgeſetzten Zeit eine Prüfung abgehalten, in welcher ſowohl die Seminar-Abiturienten als alle

diejenigen ihre Befähigung nachzuweiſen haben, welche an öffentlichen deutſchen Schulen (Volksſchulen) angeſtellt ſein oder gleichſtehenden Privatunterricht erteilen wollen.

§ 95. Über den Ausfall der Prüfung entſcheidet eine Kommiſſion, über welche ein beſonderes Reglement die näheren Beſtimmungen zu treffen hat.

Wer die Prüfung beſtanden hat, erhält ein Lehrer-Zeugnis, welches ihn zur Anſtellung an einer öffentlichen deutſchen Schule (Volksſchule) und zur Erteilung eines gleichſtehenden Privatunterrichts für befähigt erklärt.

§ 96. Der definitiven Anſtellung muß eine zweite (nach Maßgabe der §§ 94 und 95 abzuhaltende) Prüfung vorausgehen, welche früheſtens zwei Jahre nach der erſten erfolgen kann und ſpäteſtens fünf Jahre nach derſelben abgelegt ſein muß.

§ 97. Die Beſtimmung des vorſtehenden § findet auch auf die an den öffentlichen deutſchen Schulen (Volksſchulen) anzuſtellenden Lehrerinnen Anwendung. — (Soweit erforderlich, errichtet die Provinzialſchulgemeinde reſp. der Staat auch Seminarien zur Ausbildung von Lehrerinnen.)

§ 98. Als Rektor und Lehrer an einer Mittelſchule und höhern Töchterſchule kann ein Schulamts-Kandidat nur dann angeſtellt werden, wenn er die zu dieſem Behufe durch ein beſonderes Reglement beſtimmte Prüfung beſtanden hat. Dies gilt auch für die an dieſen Schulen anzuſtellenden Lehrerinnen.

Eine ſolche Prüfung wird jährlich zu beſtimmt feſtgeſetzten Zeiten an einem oder mehreren Seminarien der Provinz abgehalten.

Zu dieſer Prüfung können nur ſolche Schulamts-Kandidaten zugelaſſen werden, welche die erſte Dienſtprüfung für die deutſchen Schulen beſtanden haben.

Bei dieſer Prüfung wird neben anderm, was das Prüfungsreglement näher zu beſtimmen hat, das Verſtändnis wenigſtens einer fremden Sprache gefordert.

§ 99. Dieſer Prüfung haben ſich auch ſolche Privatlehrer zu unterziehen, welche einen über die Grenzen der deutſchen Schule hinausgehenden Unterricht erteilen oder Erziehungs- und Unterrichtsanſtalten leiten wollen, die nicht den Gymnaſien, Realſchulen, den Pro-Gymnaſien und Pro-Realſchulen gleichſtehen.

2. Arbeit der Schuldiener.

§ 100. Dieſe wird beſtimmt:

a) durch die von der Provinzial-Schulbehörde feſtzuſtellenden Grundzüge eines Lehrplans (Regulativ);

b) durch eine von dem Schulinspektor mit Berücksichtigung der landschaftlichen Verhältnisse nach Anhörung des Kreisschulrates und der Kreiskonferenz zu entwerfende „Anweisung zur Ausführung des Regulativs;“

c) durch die Berufsurkunde und den vom Lehrer entworfenen und vom Schulinspektor genehmigten speciellen Lehrplan.

§ 101. In Ansehung der Wahl der Lehrmittel hat der Lehrer dem Schulvorstande seine Vorschläge vorzulegen. Betreffen diese Vorschläge solche Lehrmittel, welche bereits vom Schulinspektor genehmigt sind, so kann der Schulvorstand über die Einführung entscheiden; im andern Falle ist erst die Zustimmung des Schulinspektors einzuholen.

3. Dienstrechtchlie Stellung des Lehrers.

a) Anstellung der Lehrer.

§ 102. Schulamts-Kandidaten können an öffentlichen Volksschulen zunächst nur provisorisch angestellt werden. Die definitive Anstellung kann erst nach dem vollendeten 24. Lebensjahre und nach Ableistung der Militärpflicht oder nach nachgewiesener Entbindung von derselben, sowie nach Ablegung der vorgeschriebenen Wiederholungsprüfung erfolgen. Provisorisch angestellte Lehrer werden aus dem Schulamte entlassen, wenn sie nicht wenigstens fünf Jahre nach ihrem Dienstantritt die Befähigung zur definitiven Anstellung durch Ablegung der zweiten Dienstprüfung (Wiederholungsprüfung) nachgewiesen haben.

§ 103. Die Anstellung der Lehrer erfolgt durch die Provinzial- resp. Bezirksschulbehörde und zwar in der Art, daß sie aus den von den Schulgemeinden präsentierten drei Kandidaten einen ernennt und die vom Schulvorstande ausgestellte und vom Lehrer angenommene Berufs-Urkunde bestätigt.

§ 104. Die untern Lehrer an einer mehrklassigen Volksschule und an der Mittelschule werden nicht von dem allgemeinen Wahlkollegium der Schulgemeinde, sondern vom Schulvorstande der Bezirks-Schulbehörde präsentiert, damit die nötige Einheit der Schule möglichst gewahrt werden könne.

Besteht in der betreffenden Gegend oder Gemeinde die Einrichtung, daß die Hülfslehrer im Hause des Hauptlehrers freie Station erhalten, so hat letzterer die Meldung der Kandidaten entgegenzunehmen und dem Schulvorstande unter Beifügung seiner Wünsche zu präsentieren.

§ 105. Die Lehrer an den deutſchen Schulen (Volks- und Mittelſchulen) bedürfen zu ihrer Anſtellung der „kirchlichen Miſſion.“ (Näheres über dieſen Punkt ſiehe in dem folgenden (VII.) Aufſatze in dem Abſchnitte „Kirche und Schule.“)

§ 106. Der Lehrer wird von dem Schulinſpektor oder in deſſen Auftrage von dem Ortspfarrer in ſein Amt eingeführt und vereidigt.

Die Einführung reſp. Vereidigung der untern Lehrer an einer mehrklaſſigen Schule geſchieht durch den Hauptlehrer reſp. den Rektor. — In denjenigen Gegenden, wo das am Niederrhein herkömmliche Gehülfenſyſtem angenommen wird, wonach die Hülfslehrer zu der Hausgenoſſenſchaft des Hauptlehrers gehören, ſtehen die mit einem Lehrerzeugnis angeſtellten Hülfslehrer in dem Range der proviſoriſch angeſtellten ordentlichen Lehrer.

§ 107. Über das Verfahren bei Emeritierung oder freiwilliger Amtsniederlegung des Lehrers vgl. § 79.

b) Allgemeine dienſtrechtliche Beſtimmungen.

§ 108. Jeder ordentliche Lehrer an einer öffentlichen deutſchen Schule (Volksſchule und Mittelſchule) iſt verpflichtet, der Lehrer-Penſions-, ſowie der Witwen- und Waiſenkaſſe nach den für den Regierungsbezirk beſtehenden Reglements beizutreten.

§ 109. Ein Lehrer darf nur unter Zuſtimmung des Schulvorſtandes und unter Genehmigung der Bezirks-Regierung ein Nebenamt übernehmen. Gleiche Genehmigung iſt zur Betreibung eines Gewerbes eitens des Lehrers oder ſolcher Perſonen, die zu ſeinem Hausſtande gehören, erforderlich. In betreff der Erteilung von Privatunterricht hat der Schulinſpektor darauf zu ſehen, daß eine angemeſſene, dem Mißbrauche vorbeugende Beſtimmung in die Berufs-Urkunde des Lehrers aufgenommen werde.

§ 110. Urlaub für den Lehrer außer den Ferien erteilt der Schulvorſtand bis zu acht Tagen, der Schulinſpektor bis zu vier Wochen, für längere Zeit die Bezirks-Schulbehörde. Für ſeine Stellvertretung hat der Lehrer unter Genehmigung der den Urlaub erteilenden Behörden zu ſorgen.

c) Das Dienſt-Einkommen.

§ 111. Die dienſtlichen Einkünfte der Lehrer an den öffentlichen deutſchen Schulen (Volksſchulen und Mittelſchulen) werden nach folgenden Grundſätzen reguliert:

(Der folgende (VII.) Aufſatz giebt in dem Abſchnitt „die Dotation der Schulen“ eine eingehende Erörterung und genaue Fixierung dieſer Grundſätze.)

§ 112. Auf das für den Regierungsbezirk resp. für die Kreis-Schulgemeinde festgestellte Dienstgehalt ist die zu gewährende freie Wohnung oder eine nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessende Mietsentschädigung nicht anzurechnen.

§ 113. Den Schulstellen resp. den Hauptlehrerstellen auf dem Lande ist eine zur Unterhaltung eines Haushaltes von fünf Personen ausreichende Acker-, Wiesen- und Gartenfläche oder in Ermangelung derselben eine der Genehmigung der Bezirks-Schulbehörde unterliegende Entschädigung in Naturalien oder barem Gelde beizulegen. Diese Leistungen der Schulgemeinden werden auf das Dienst-Gehalt des Lehrers angerechnet.

Wo zu den Schulstellen Land- und Naturalnutzungen gehören, sind dem Lehrer die erforderlichen Wirtschaftsräume zu gewähren.

§ 114. Auf das den Lehrern zu gewährende Dienst-Gehalt sind die aus kirchlichen Nebenämtern fließenden Einnahmen nicht anzurechnen.

§ 115. Der Hauptlehrer an mehrklassigen Schulen in der Stadt und auf dem Lande erhält in dieser Eigenschaft eine Zulage von mindestens 50 Thlrn. für jede zu beaufsichtigende Klasse.

§ 116. Wenn ein Lehrer 15 Jahre angestellt ist und sein Amt vorwurfsfrei verwaltet hat, und sein Gehalt eine näher zu bestimmende Höhe noch nicht erreicht, so wird ihm auf Anordnung der Bezirks-Schulbehörde eine persönliche Zulage von mindestens 25 Thlrn., und nach 25jähriger Dienstzeit unter den angegebenen Voraussetzungen abermals eine solche Zulage von mindestens 25 Thlrn. gewährt. (Diese Zahlen (Jahre und Thlr.) sind nur beispielsweise gewählt; vgl. den bezüglichen Abschnitt in der folgenden Abhandlung).

§ 117. Wie weit das aus kirchlichen und andern Fonds und Nutzungen fließende Einkommen einzelner Lehrerstellen, wenn keine besondern kirchlichen ꝛc. Nebendienste damit verbunden sind, auf das Dienst-Gehalt anzurechnen ist, wird für jeden Regierungsbezirk besonders event. für jede einzelne Stelle von der Bezirks-Schulbehörde näher bestimmt.

§ 118. Die Bezirksregierungen und die Schulinspektoren haben darüber zu wachen, daß das bestehende Einkommen an den öffentlichen Schulen ohne die Genehmigung des Ministers des Unterrichts nicht verkürzt werde.

§ 119. Über die Gehaltsverhältnisse der Lehrerinnen werden für jeden Regierungsbezirk besondere Bestimmungen getroffen; ebenso über die Vergütung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

§ 120. Das bare Gehalt wird den Lehrern monatlich vorausbezahlt.

§ 121. In Bezug auf die Dienstwohnung haben die Lehrer die Rechte und Pflichten der Mieter. Untermieter dürfen sie ohne Genehmigung des Vorstandes der Lokal- und der Gesamt-Schulgemeinde nicht aufnehmen.

§ 122. Den an öffentlichen deutschen Schulen (Volksschulen und Mittelschulen) angestellten Lehrern verbleiben die ihnen nach dem bestehenden Rechte zustehenden Befreiungen von Steuern und Abgaben.

§ 123. Hinsichtlich der Pensionierung der Lehrer gelten dieselben Grundsätze, welche bei der Pensionierung der Pfarrer zur Anwendung kommen — (nach der Rheinischen Kirchenordnung). Das Nähere bestimmt das Pensionsreglement.

§ 124. Nach dem Tode eines Lehrers erhalten dessen Witwe, Kinder und Enkel außer den Einkünften des Sterbemonats noch wenigstens einen monatlichen Betrag des Lehrer-Einkommens, wogegen sie dem Stellvertreter oder neuen Lehrer nötigenfalls Unterkommen in der Amtswohnung zu gewähren haben.

Die sonstigen Stellvertretungskosten sind aus der Kasse der Gesamt Schulgemeinde zu bestreiten.

§ 125. Die genaueren Bestimmungen über das Diensteinkommen der Lehrer werden von der Bezirks- (resp. von der Provinzial-) Schulbehörde nach Anhörung der Kreisschulräte mit Genehmigung des Ministers der Unterrichtsangelegenheiten durch ein Statut festgestellt.

Anmerkungen.

Anmerk. 1. Sollte jemand meinen, das Princip der „Selbstregierung" vertrage sich nicht mit konservativen Grundsätzen, so sagen wir: Gerade das Gegenteil ist wahr. Zum Überfluß ließe sich eine ganze Reihe konservativer Stimmen dafür anführen z. B. aus der Kreuzzeitung. Leider schweigt man hier von Kirche und Schule; man redet bloß von juristischen, von sogenannten Verwaltungs- und von socialen Angelegenheiten, scheint also nicht zu glauben, daß auch die kirchlichen und scholastischen Gemeinschaften von dem Selfgovernment profitieren können, wenn sie verständig und ihrer zarten Natur gemäß eingerichtet sind. Sonderbar; wohin hat uns denn das hochehrwürdige Kleeblatt der Büreaukratie, Hierarchie und Scholarchie in Deutschland gebracht? Gleicht der dermalige Zustand des Staates, der außer seinen Angelegenheiten auch noch Kirche und Schule regiert, nicht

auf ein Haar dem Zuſtande eines Menſchen, der in der bedenklichſten Weiſe an Blutandrang nach dem Kopfe leidet? Erwartet man nicht in faſt allen Nöten Hülfe und Rat vom Haupt und Centrum des Staatslebens? Drängt man der Staatsregierung nicht immer noch mehr zur Beſorgung auf, als ſie bisher ſchon zu beſorgen hatte? Müſſen nicht die Köpfe der Regenten an der Spitze bei den wie eine Flut andrängenden Petitionen, Anſprüchen und Forderungen, zumal in den heißen Hundstagen der Landtagsſeſſionen, bis zum Aderplatzen erhitzt werden? Und weil ſchließlich doch wieder jedermann fühlt, daß der Staat nicht, wie verlangt wird, alles beſorgen kann, — ſind nun nicht auch ſolche Beſtrebungen auf den Plan gekommen, welche die Staatsgewalt halbieren, die eine Hälfte an ſich reißen und vielleicht das Ganze abſorbieren wollen? Müſſen nicht auch die edelſten Monarchen immer ſchmerzlicher klagen: „Der Könige Weg iſt thränenſchwer und thränenwert?“ — Und warum das alles? Gewiß vor allem um der Sünden willen, die oben und unten wider Gottes Wort und Gebot begangen worden ſind, aber auch um der Sünden willen wider die von Gott gepflanzte Natur des deutſchen Volkes. Eine dieſer Sünden iſt auch die, daß man nicht erkennen will oder kann, daß Büreaukratie, Hierarchie und Scholarchie Drillingskinder einer undeutſchen Mutter, der „Mutter Rom“ und ihres Rechts ſind. Dem deutſchen Recht und Herkommen ſind ſie Fremdlinge. (Gal. 4, 30. 31.) —

Die berühmte „konſtitutionelle“ Formel: „La monarchie entourée d'institutions republicaines“ — iſt, recht verſtanden, unvergleichlich ſchön und richtig. Der rechte Sinn iſt aber der: Die Monarchie muß in Wahrheit Monarchie und die republikaniſchen Inſtitutionen müſſen in Wahrheit republikaniſche Gemeinweſen ſein. Die bürgerlichen, kirchlichen, ſcholaſtiſchen, und wie die freien korporativen Genoſſenſchaften alle heißen mögen, die im Staate, unter dem Schutze, der Pflege und der Oberaufſicht des Staates leben können: ſie bilden in der That den Boden, wo das republikaniſche Bedürfnis des Volkes ſo befriedigt werden kann, daß die das Ganze zuſammenfaſſende Staatsgewalt nicht geſchwächt, ſondern geſtärkt wird; das ſind auch gerade die Angelegenheiten, welche unter dem Princip der Selbſtverwaltung wohl gedeihen, während ſie unter der büreaukratiſchen, hierarchiſchen, ſcholarchiſchen Vormundſchaftsverwaltung nicht nur verkümmern, ſondern zu einer offenen Wunde am Staatsleibe werden. Dieſe freien Genoſſenſchaften unter dem Schutzdache des Staates vertragen nicht nur eine ſtarke Staatsregierung, ſondern fordern ſie vielmehr; es muß eine ſtarke Obmacht da ſein, die unter dieſen verſchiedenen Genoſſenſchaften Frieden erhalten, namentlich auch innerhalb der einzelnen Gemein-

ſchaft nötigenfalls die Minorität gegen die fauſtrechtliche Vergewaltigung der Majorität ſchützen kann. So kommt auch das Princip der Autorität, wie das der Majorität, zu ſeinem Recht, indem jedes an ſeinen rechten Platz geſtellt iſt; ſo werden beide Principien zu einem gemeinſamen, förderlichen Handeln verſöhnt, während ſie, in der Weiſe Stahls und der radikalen Demokratie auf dem Gebiete des allesregierenden Staates einander gegenübergeſtellt, zwei Gegenſätze bilden, die auf die Dauer ſich gegenſeitig auffreſſen und dem autoritäts- und majoritätsloſen Cäſarismus das Feld überlaſſen müſſen. — Von jener konſtitutionellen Formel iſt nun aus England über Frankreich eine Auslegung nach Deutſchland importiert worden, der ſchon zu viele Ehre widerfährt, wenn man ſie das diametrale Gegenteil der richtigen nennt, weil in einem wirklichen Gegenſatz gewöhnlich auch ein Stück Wahrheit verſteckt iſt. Und doch nennt ſich dieſe Auslegung die „konſtitutionelle" Theorie par excellence. Solange die Welt ſteht, hat ſich der denkende Teil des Volkes niemals ſo leichtgläubig von einem unſinnigen Phantom äffen laſſen, wie es den Gebildeten im 19. Jahrhundert begegnet iſt. Daß ſich Leute für die republikaniſche Staatsform, demokratiſch oder ariſtokratiſch, begeiſtern können, hat einen Sinn und darum ſein Recht, weil hier ein ſittliches Regiment wenigſtens möglich iſt. Der Präſident gehört, Ehrlichkeit vorausgeſetzt, nach ſeiner vollen Überzeugung der Majorität an, die ihn emporgehoben hat und aufrecht hält; er kann, ſolange er im Amte iſt, nach ſeinem Gewiſſen handeln, und wenn im Laufe ſeiner Dienſtperiode die Majorität andern Sinnes wird, ſo braucht er nicht nach ihr zu fragen, wenn er nicht will; will er es doch, ſo tritt er eben ab und bewahrt ſich ſein unbeflecktes Gewiſſen und den guten Namen eines charakterhaften Mannes. Auch die abſolutiſtiſch monarchiſche Staatsverfaſſung, obgleich ſie aus bekannten Gründen nicht Ideal ſein kann, hat wenigſtens das für ſich, daß ſie ein ſittliches Regiment zuläßt, daß der Monarch nach ſeiner gewiſſenhaften Überzeugung handeln, daß er ein ganzer Mann, ein Menſch mit einem Gewiſſen ſein kann. Neben dieſen beiden Staatsverfaſſungsformen hat ſich nun eine andere ſogenannte „konſtitutionelle", aber die rechte Konſtitution weit verfehlend, eindrängen wollen, welche die Monarchie dem Namen nach ſtehen läßt, aber dem Monarchen nicht bloß die Hälfte ſeiner Gliedmaßen feſtbindet, ſondern ihm obendrein das Gewiſſen, das höchſte Erbgut, das echteſte Kennzeichen des Menſchen, aus dem Leibe reißt. Als „gut konſtitutioneller" Fürſt ſoll er ſeine Miniſter wechſeln, wie die Kammermajorität wechſelt, ſoll Geſetze genehmigen, wie dieſe Majorität durch ihre Miniſter ſie ihm vorlegt, ſoll regieren, wie es dem Geiſte, den Intentionen dieſer Majorität gemäß iſt; mag ſeine Über-

zeugung hundertmal nein ſagen, die „Konſtitution“ fordert ja, mag ſein Gewiſſen ſich darunter bäumen oder ſeufzen, — hilft alles nichts; die Konſtitution will's einmal nicht anders; ſie verlangt nur einen ſogenannten Monarchen, der ja ſagen kann, mehr iſt nicht erforderlich; je zuweilen darf er zwar auch nein ſagen und die Kammer auflöſen, wenn aber die neue Kammer wiederum ja fordert, ſo muß er hübſch gehorſam ſein und nicht mehr widerſtreben; er iſt ja eben ein „konſtitutioneller“ Fürſt, ein Automat, kein Menſch, der eine Überzeugung und ein Gewiſſen hat. Die Befehle der jeweiligen Majorität ausführen, das iſt ſeine amtliche Aufgabe; je weniger er mit darein redet, je ſtumpfer ſein Gewiſſen iſt, deſto beſſer. Man giebt ihm eine anſtändige Civilliſte; die mag er in Gottes oder in Teufels Namen verzehren, darum bekümmert ſich niemand, wenn er nur ſein Geſchäft, d. h. das Regieren mit der Majorität, das Ja-ſagen verſteht. Ein „konſtitutioneller Monarch“ eines Großſtaates in dieſem Sinne hat nicht mehr die Wahl, ob er ein Menſch oder ein Unmenſch, ſondern lediglich, ob er nach Napoleons I. Ausdruck ein „konſtitutionelles Maſtſchwein,“ *) oder nach Louis Philipps Vorbild ein konſtitutioneller Fuchs ſein will, ein ränkevoller Schlaukopf, der ſich auf die Mittel verſteht, eine Majorität nach ſeinem Sinn zu arrangieren, ſolange ſolche Unehrlichkeit währen mag. Die unſittliche Haltung, welche die falſche Konſtitution dem Träger der Krone aufnötigt, droht mehr oder weniger auch auf die höheren Beamten überzugehen, indem dieſen, falls das Miniſterium abtritt, zu dem ſie gehalten haben, nur die Wahl bleibt, ihren Poſten niederzulegen, oder ſich zu den Anſichten der neuen Miniſter zu bekehren. Es wäre unbegreiflich, wie dieſe Doktrin unter verſtändigen und ehrlichen Deutſchen ſo viel Beifall hätte finden können, wenn man nicht wüßte, daß ihr wahres Weſen durch einen ſonderbaren Umſtand verhüllt wird. Als es in Frankreich unter Louis Philipp zum Vorſchein kam, überredete man ſich leicht, die dort zu Tage tretende ſittliche Fäulnis ſei nicht durch die Konſtitution verſchuldet, weil ja England bei derſelben Konſtitution innerlich und äußerlich ſich wohl befinde. Aber hier liegt die Lüge verſteckt. England nennt ſich eine konſtitutionelle Monarchie; ob das Erbweisheit iſt oder Pfiffigkeit, bleibe dahingeſtellt, aber es iſt gewiß, daß England in Wahrheit eine Republik mit erblicher Präſidentſchaft heißen muß. Die Ariſtokratie hat dies auf allerlei Weiſe zu maskieren gewußt;

*) „Comment avez-vous pu croire, citoyen Sieyes, qu'un homme d'honneur, qu'nn homme de talent et de quelque capacité dans les affaires voulut jamais consentir à n'être qu'un cochon à l'engrais de quelques millions dans le château royal de Versailles.“ (Leo, Geſchichte der franz. Revolution, S. 559.)

es kommt dem Volke nicht recht zum Bewußtsein, daß in der That die jeweilig herrschende Partei der absolute Monarch ist. Der andere Charakterzug der englischen Verfassung, daß nämlich der Schwerpunkt der politischen Macht ganz und gar nicht in der Masse des Volks, sondern lediglich in Grund- und Geld-Aristokratie liegt, ist ebenfalls trefflich maskiert; bei der großen Freiheit, welcher sich das englische Volk im socialen Leben erfreut, — Religions-, Unterrichts-, Preß-, Versammlungsfreiheit ꝛc. — wird der Blick von den politischen Rechten abgelenkt, und wo er doch darauf fällt, da muß er erkennen, daß die Aristokratie ihr privilegiertes Regiment in der That in echt nationalem Sinn und Interesse führt. Das englische Volk hat guten Grund, auf seine Staatsverfassung stolz zu sein; sie sitzt ihm, als wenn sie angewachsen wäre, was auch in der That der Fall ist. Als eine eigentümliche Form von aristokratischer Republik verdient sie ohne Zweifel die Bewunderung, welche ihr das Ausland zollt; wer sie aber als eine eigenartige Form der Monarchie empfiehlt, der kolportiert wissentlich oder unwissentlich eine Lüge und zwar von so kolossaler Art, daß auch der politisch nicht geschulte Menschenverstand den Trug merken muß, wenn man mit dem Finger darauf zeigt. An dieser Lüge zermartert sich das ehrliche deutsche Volk mit seinen Fürsten seit einer Reihe von Jahren. Die Gebrechen der allmächtigen absolutistischen Monarchie hat es zur Genüge kennen gelernt; mit gutem Grund trachtet es nun nach socialer Freiheit und nach politischen Rechten, aber infolge jener Lüge leider vielfach auf falschen Wegen. Statt unten, beim Fundament anzufangen, nämlich die freien republikanischen Genossenschaften für alle Gebiete des socialen Lebens zu gründen oder auszubauen, beginnt man am Giebel und würde etwas Großes ausgerichtet zu haben glauben, wenn die monarchische Staatsgewalt, diese erste und nötigste Schutzwehr der freien socialen Genossenschaften, aus einer omnipotenten, die sie bis vor kurzem war, in eine impotente verwandelt wäre. —

„Teilung der Gewalten" — auch diese berühmte „konstitutionelle" Formel ist recht und gut; aber nicht in dem Sinne, wie der auf einer Lüge beruhende sogenannte „Konstitutionalismus" ihn versteht. Eine mechanische Trennung der regierenden, gesetzgebenden und richterlichen Funktionen und obendrein gar eine Halbierung der Persönlichkeit des Fürsten und seiner Beamten, — das ist Auflösung des organischen Staatslebens, Scheidung dessen, was Gott zusammengefügt hat. Aber es giebt auch eine rechte, vernünftige, wahrhaft freisinnige „Teilung der Gewalten," und sie ist im republikanischen Staate so nötig wie im monarchischen. Weil keine Macht der Erde allwissend ist, so darf auch keine allmächtig sein wollen, weder die Autorität noch die Majorität. Es muß unter-

ſchieden werden zwiſchen den Angelegenheiten, welche in der Natur des Staates wurzeln, die er hervorgerufen hat, die er deshalb auch zu verwalten verſtehen wird, und jenen andern, die er nicht gezeugt hat, die er vorfindet, die deshalb in den Händen der Staatsregierung höchſtens eine Zeit lang, aber niemals auf die Dauer gedeihen. Dieſe ihrem Weſen nach *verſchiedenen* Gebiete müſſen auch *geſchieden* werden, freilich nicht durch abſtrakt mechaniſches Auseinanderreißen, ſondern in der Art, daß, während auf dem *rein ſtaatlichen* Gebiete der Schwerpunkt der legislativen, verwaltenden und richterlichen Gewalt in der *Staatsregierung* und zwar bei einer monarchiſchen Verfaſſung in der Perſon des *Fürſten* liegt, bei jenen *andern* Angelegenheiten dieſer Schwerpunkt in die auf Selbſtregierung eingerichteten freien *Genoſſenſchaften* fällt.

So verſteht der Schreiber dieſes die „Teilung der Gewalten“ und überhaupt die „konſtitutionelle monarchiſche Verfaſſung“. Seine Auffaſſung wird vermutlich dem demokratiſchen Radikalismus ein Ärgernis und dem büreaukratiſchen Radikalismus, wie überhaupt denjenigen politiſchen Parteien, welche an die Allgewalt des Staates, an das „ſittliche Univerſum“, glauben, eine Thorheit ſein. Es ſei. Der geneigte Leſer wolle nur die ehrliche Verſicherung annehmen, daß der Verfaſſer in der That nicht aus Neigung ſich auf das politiſche Gebiet verirrt hat. Die vorſtehende Exkurſion war nötig, weil gezeigt werden mußte, unter welchen Bedingungen eine ſich ſelbſt verwaltende freie Schulgenoſſenſchaft im Staate Raum und Leben finden kann.

Anmerk. 2. Ein jedes Ding hat ſeine Eigentümlichkeiten, ſeine Natur; ſo auch die Schule. Daß nun bei einem Schulregimente, deſſen Glieder perſönlich den beſten Willen haben, die Schule dennoch möglicherweiſe eine Behandlung erfahren kann, die *nicht* ihrer Natur gemäß iſt, mag ein Beiſpiel aus einem andern Gebiete veranſchaulichen. — Man ſupponiere den Fall, daß diejenigen, welche ein Superintendentenamt zu beſetzen hätten, auf den Einfall gerieten, den Landwehrmajor des Kreiſes mit dieſem Amte zu betrauen. Wenn der Gewählte etwa ein Mann wäre wie der Hauptmann zu Kapernaum, ſo würde die Diöceſe vielleicht nicht übel beraten ſein, zumal ein Landwehrmajor von ſeinen militäriſchen Obliegenheiten nicht ſo ſehr in Anſpruch genommen zu ſein pflegt, als ein geiſtlicher Superintendent von ſeinen pfarramtlichen. Geſetzt weiter, irgend eine Kirche, welcher inſonderheit daran gelegen wäre, ihre Diener an Subordination und Pünktlichkeit zu gewöhnen, ginge dazu über, die ſämtlichen Stellen des Kirchenregiments vom Superintendenten bis zum

General-Superintendenten Militärperſonen zu übertragen, natürlich nur ſolchen, die nach Geſinnung und Bildung ſich möglichſt dazu eigneten. Ohne Zweifel würden dieſe militäriſchen Kirchenregenten mit Ernſt darüber wachen, daß die Kirche in ihrer Bahn bliebe, und die Pfarrer ihren Dienſt reglementsmäßig und pünktlich wahrnähmen. Werden aber ſolche Kirchenbehörden, welche zwar berufsmäßig gelernt haben, militäriſche Dinge naturgemäß zu behandeln, auch den eigentlichen Kirchendienſt, den pfarramtlichen, ſeiner Natur gemäß zu behandeln verſtehen? — Schwerlich wird jemand über dieſe Frage ſich lange bedenken und am wenigſten ein verſtändiger Kriegsmann. Oder denken wir uns die Kehrſeite, etwa den Fall, daß Geiſtliche damit betraut wären ſtaatliche Dinge zu regieren, ein Fall, der bekanntlich im Kirchenſtaate wirklich und mit langjähriger Geſchichte vorliegt. Was dieſe Geſchichte über den Erfolg erzählt, iſt auch bekannt. Summa: Auch bei den beſten Abſichten einer Regierung iſt es möglich, daß die regierten Anſtalten und Perſonen eine naturwidrige Behandlung erfahren, und wenn die Regenten nicht fachkundig ſind, ſo iſt es wahrſcheinlich. In ſolchem Falle kommen auf die Dauer beide Teile innerlich wie äußerlich in Not und zu Schaden. Darum darf man mit Recht ſagen: Ein Schulregiment, welches Anſpruch darauf macht, das richtige zu ſein, muß auch die Bürgſchaft bieten, daß unter ihm die Schulen ihrer Natur gemäß behandelt werden.

Dieſer Satz läßt ſich freilich noch beſſer auf direkterem Wege erweiſen. Allein da das Schulhalten eine Sache iſt, zu der ſich im Grunde Jeder für qualifiziert hält, der einen Stock abſchneiden kann, und an die Schulaufſicht der Tradition nach mitunter noch weniger Anforderungen gemacht werden als an das Schulhalten ſelber, ſo muß einer, der über dieſes Verhältnis reden will, ſich darauf gefaßt machen, auch ſolche Leute anzutreffen, die „mit ſehenden Augen nicht zu ſehen vermögen“; in welchem Fall es dann geraten ſein dürfte, mit ihnen „in Gleichniſſen“ zu reden.

Anmerk. 3. Die obige Beſchreibung hat nur die evangeliſche Schulgemeinde im Sinne; ſchon der Kürze wegen und aus naheliegenden andern Gründen iſt auf die katholiſche, baptiſtiſche, jüdiſche, „freireligiöſe“ ꝛc. ꝛc. Erziehungsgenoſſenſchaft keine Rückſicht genommen. Dieſe werden ſich in vielfacher Beziehung anders verfaſſen wollen und müſſen.

Zum andern will dieſe Beſchreibung in ihrem Detail kein Urteil über die Schulgemeinden in andern preußiſchen Provinzen z. B. in Pommern, Preußen u. ſ. w. desgl. in andern deutſchen Staaten, wie Bayern, Hannover u. ſ. w. geſagt haben. In unſerer Rheinprovinz,

namentlich am Niederrhein, und wahrscheinlich auch in Westfalen lassen sich dagegen nach unserer festen Überzeugung die ausgesprochenen Gedanken verwirklichen.

Zum dritten endlich bezieht sich die Beschreibung nicht auf diejenigen deutschen Staaten, die kleiner sind als etwa zwei preußische Provinzen zusammen; am allerwenigsten natürlich auf die sog. „freien" Städte, die Stadt-Staaten. In solchen kleinen Territorien, wozu auch die schweizerischen Kantone mit Ausnahme von Bern gehören, — mögen sie eine politische Verfassung haben, welche sie wollen — ist die Einrichtung eines wahrhaft freien Schulwesens nicht möglich. Was für anderweitige Vorteile auch ein kleines politisches Gemeinwesen, das unter dem Schutzdache der größern lebt, bieten mag: auf diesen Segen, auf freie vollständige Schulgemeinden, die sich selbst zu ernähren vermögen, muß es verzichten. Es ist ein großes Übel und eine große Dummheit, daß in den deutschen Schulblättern so ohne alle Unterscheidung vom Staat und vom Staatsschulwesen geredet wird; ist doch der Unterschied zwischen Staat und Staat nicht minder groß, wie der unter den Säugetieren zwischen einem Pferde und einem Schoßhündchen. — Wir werden weiter unten auf diesen Unterschied zurückkommen.

Anmerk. 4. Die Einordnung der höheren Schulen in die Gesamt-Schulgemeinde und in den ganzen Organismus der Provinzial-Schulgenossenschaft überhaupt könnte bedenklich und schwierig erscheinen, da die Schulgemeinde doch von Rechts wegen auf kirchlichem Boden stehen soll, während viele der bestehenden höhern Schulen kirchlich indifferent sind. Etwas Bedenkliches hat die Einordnung der höhern Schulen gar nicht; die höhern Schulen, wenn sie ihrer wahren Bestimmung dienen sollen, sind einer rechten Schulmutter so benötigt als die Volksschulen. Wo aber eine Sache nötig ist, da hat man nichts mehr zu bedenken, als wie man sie ausführe. Schwierig ist die Ausführung allerdings, oder vielmehr der Anfang dazu. Hätte man den Mut und guten Willen, die Sache einmal am rechten Ende anzufassen, so würden auch hier manche Finsternisse und Hindernisse von selbst schwinden. Einstweilen darf sich der Freund eines christlichen Schulwesens schon freuen, wenn irgendwo die verwirrte Angelegenheit von gegnerischer Seite zur Sprache kommt; so gerät sie doch in Bewegung und wird die Kirche gezwungen, aufzuwachen und auf eine bessere Schulordnung, als die hergebrachte, sich zu besinnen. Das ist schon viel.

Alle Verwirrung stammt aber daher, daß es versäumt worden ist,

bei Zeiten reine Schulgenoſſenſchaften ins Leben zu rufen und zu einem Verbande zu organiſieren. Wäre dies geſchehen, ſo würde die Abfaſſung einer ſogenannten Schulordnung nicht viel ſchwieriger ſein, als die einer Wegeordnung. So aber iſt die Gründung von höhern Schulen gleichſam dem Zufall in die Hände gefallen. In alten Zeiten hat irgend eine größere Kirchengemeinde mit etwaiger nachbarlicher Hülfe ein Gymnaſium oder Progymnaſium gegründet. Manche dieſer Inſtitute konnten aber auf die Dauer auf kirchlichem Boden allein nicht mehr beſtehen; die bürgerliche Gemeinde oder der Staat mußte den Armen zu Hülfe kommen. Darüber haben denn manche dieſer Anſtalten ihren religiöſen Charakter eingebüßt und andere werden ihn auf die Dauer noch einbüßen müſſen. — In neuerer Zeit hat das Bedürfnis eine Menge anderer höherer Schulen hervorgerufen: Realſchulen, Pro-Realſchulen (höhere Bürgerſchulen), höhere Töchterſchulen u. ſ. w. Der gute Schulherr Staat und die alte Schulmutter Kirche hatten die Maxime: wachſen zu laſſen, was wachſen wollte, doch aber ſuchte erſterer dafür zu ſorgen, daß die Leitung der innern Angelegenheiten der aufgeſchoſſenen Anſtalten in ſeiner Hand bliebe. Die Sorge für die Unterhaltung überließ man großmütig den betreffenden Stiftern. Was iſt die Folge dieſes Gehenlaſſens geweſen? Die höheren Schulen oder Schülchen ſind entweder in den Händen von Privatvereinen und leben ſo gut und ſo ſchlecht, als es eben geht; oder aber die bürgerlichen Gemeinden haben ſich ihrer angenommen und ſie, z. B. in den größern Städten, oft glänzend ausgeſtattet, was ihnen wohl zu gönnen iſt. An dieſer Entwicklung des höhern Schulweſens hängen nun manche Übelſtände und Verwicklungen. Sie laſſen ſich in der Kürze nicht alle aufzählen. Nur einige.

Die Kirche, die dieſer Entwicklung des Schulweſens müßig zugeſehen hat, hat natürlich auch das leere Nachſehen. Man bekümmert ſich nachgerade nicht mehr um ſie. Zwar erhält wohl ein Geiſtlicher honoris causa die Mitgliedſchaft im Kuratorium; aber er ſitzt dann mitunter wie zum Spott, der leider nicht gefühlt zu werden ſcheint in dem Vorſtande einer konfeſſions- und religionsloſen Schule. Schreiber dieſes kennt eine höhere Schule, in der von ihrer Entſtehung an kein Religionsunterricht erteilt wurde; Präſes des Kuratoriums iſt ein Geiſtlicher. So werden in Anſehung der Schulen, welche den einflußreichſten Teil der Kirchkinder zu bilden haben, Kamele verſchluckt, und dann hinterher zur Gewiſſensberuhigung bei den Volksſchulen Mücken geſeigt. Es iſt gar nicht auszuſagen, wie verwirrend dieſe ſcheinbare oder wirkliche Doppelſichtigkeit und Doppelzüngigkeit der Kirche auf das ganze Schulgebiet gewirkt hat.

„Wenn die Posaune keinen deutlichen Ton hat, wer will sich zum Streit rüsten?“

Manchen bürgerlichen Gemeinden ist es mit den höhern Schulen ergangen, wie andern mit den Chausseebauten; dort hat man über Bedürfnis und Leistungsfähigkeit Schulen errichtet, hier in Wegen sich verbaut. Oder: die Schulen sind zwar da, aber die Lehrer können nur notdürftig besoldet werden; oder aber drittens: um die Schule durch Schulgeld aufrecht zu halten, wird in den Familien der Landleute und bis tief in den Handwerkerstand hinein nach Schülern *geworben*, eine Bemühung, die nicht selten auf eine Zeitlang von Erfolg, leider für die Angelockten auch oft genug von übelen Folgen ist, indem die beabsichtigte „höhere Bildung“ für den Mittelstand zu lang und für einen „Herrenstand“ zu kurz ausfällt.

Endlich sind diejenigen Gemeinden oder Vereine, welche keine ordentliche höhere Schule, sondern nur ein höheres „Schülchen“ zustande zu bringen vermögen, auch oft in Ansehung der *Lehrkräfte* übel beraten. Da die „Elementarlehrer“ zu solchen Stellen nicht berechtigt, die Männer von soliden höheren Studien dazu nicht willig sind, so müssen die Kuratoren dieser Schulen zuweilen mit Lehrern von ganz seltsamer Qualität sich begnügen. Wir wollen hier nichts weiter darüber sagen, sondern nur auf eine böse Stelle am Schulleibe hingedeutet haben.

Viele von den genannten und nicht genannten Übelständen im höhern Schulwesen würden nicht eingetreten sein, wenn die Kirche ihre Schuldigkeit gethan und der Staat bei Zeiten an die Herstellung und angemessene Organisierung reiner Lokal-, Kreis- und Provinzial-Schulgemeinden gedacht hätte. Ganz gewiß würde dann die ganze Sachlage viel klarer vor jedermanns Augen liegen, auch das höhere Schulwesen nicht so treibhausmäßig ins Kraut geschossen sein u. s. w. Doch greifen wir lieber ein paar Einzelheiten heraus.

Warum muß jetzt fast jedes Dörflein oder Städtlein seinen Ansatz zu einer höheren Schule haben? Und warum soll eine einzelne Gemeinde allein mit der Unterhaltung einer wirklich gut ausgestatteten vollständigen höhern Schule, heiße sie nun Realschule oder Gymnasium, sich belasten, wenn diese doch von der ganzen Umgegend benutzt wird? Warum sollte sich nicht ein Modus finden lassen, wonach ein größerer Schulverband an der Last wie an dem Genuß einer solchen Anstalt sich beteiligen könnte, — und zwar gerade so gut sich finden lassen, wie man einen Modus für die Unterhaltung gemeinschaftlicher Irrenhäuser, Deichbauten, Chausseebauten ꝛc. gefunden hat? — Gesetzt einmal, es bestände eine evangelische, wohlorganisierte Kreisschulgemeinde; gesetzt ferner, die Schulgemeinde-Ordnung

bestimmte. Die vollständigen höhern Schulen sind (oder können sein) An-
gelegenheiten der Kreisschulgemeinde; sollte da die Vertretung der Kreis-
schulgemeinde sich nicht just so gut über die Errichtung einer solchen
Schule zu verständigen vermögen, als sich die Vertretung des landrät-
lichen Kreises über den Bau einer neuen Chaussee verständigen können
muß. Man würde natürlich reiflich überlegen, was dem Ganzen
[illegible] Zunächst ließe man sich etwa von einzelnen Städten (resp.
Gesamt-Schulgemeinden), die eine höhere Schule lebhaft wünschen, An-
[illegible] machen. Die eine Stadt erbietet sich, die Gebäulichkeiten zu
[illegible]. Die andere erbietet sich zu einem Mehr oder Minder. Die Schul-
[illegible] wird überlegen und verhandeln; oder aber, wenn eine ganze
[illegible] oder ein ganzes Gymnasium dem Ganzen nicht dienlich scheint,
[illegible] einen andern Weg einschlagen und sich auf zwei Pro-
[illegible] oder auf eine Pro-Realschule und ein Pro-Gymnasium be-
[illegible] oder anders noch: es wird den Gemeinden überlassen, den
[illegible] eigene Kosten herzustellen, und der Kreis erwägt, wo er am
[illegible] den Oberbau übernehmen kann u. s. w. Es bedarf keiner prophe-
[illegible] um mit Gewißheit voraussagen zu dürfen: einmal, daß bei
[illegible] die höheren Schulen das Gemeindebudget nicht zu
[illegible] würden; dann, daß nach und nach das gesunde Verlangen
[illegible] Anstalten doch befriedigt werden, aber auch die letzte Schul-
[illegible] damit das Ganze zu seinem Recht kommen würde. Hätte
[illegible] in letzterm Betracht eins zu erwähnen — hätte der Kreis
[illegible] vollständige Realschule oder ein Gymnasium errichten helfen, so
[illegible] nicht damit begnügen, daß die Anstalt nun dasteht und
[illegible] mag, der die Mittel dazu hat. Er wird ohne Zweifel
[illegible], daß ein mit der Schulanstalt verbundener Konvikt zu er-
[illegible] die auswärtigen, aber dem Kreis-Schulverbande an-
[illegible] möglichst billig ihren Auf- und Unterhalt und Aufsicht
[illegible], wenn sie wollen. Ebenso wird er für die unbemittelten
[illegible] Kategorie ein vermindertes Schulgeld ausbedingen. In
[illegible] Maße konnte eine so eingerichtete Schule den Beteiligten
[illegible] der gesamten Kirche und dem Staate zum Segen
[illegible] bei dem dermaligen Gemeinde-Schulbauwesen der Fall
[illegible] eine solche höhere Schule, Realschule oder Gymnasium
[illegible] wo sie existiert, zu gut, und dann in der Um-
[illegible], welche mit irdischen Gütern schon reich gesegnet
[illegible] sind z. B. imstande, für ihren Sohn jährlich
[illegible] und 200—300 Thlr. Kostgeld ꝛc. bezahlen zu
[illegible] aus der Stadt selbst, wo sich höhere Schulen

befinden, nicht wenige Schüler angezogen, die gar nicht für höhere Studien begabt sind, deren Eltern sich auch reiflicher bedenken würden, wenn die Unterrichtskosten für sie so hoch wären, wie für die auswärtigen, weil diese auch noch die baren Auslagen für Kost und Logis zu tragen haben. Es ist ein großer Schade für Staat und Kirche, daß sich ihre höhere Dienerschaft zu wenig aus dem kräftigen Mittelstande vom Lande rekrutieren kann! Das würde sich merklich ändern, wenn die höhern Schulen der Schulgenossenschaft einverleibt, und die vollständigen Realschulen etwa als eine Angelegenheit der Kreise und die vollständigen Gymnasien als Sache der Provinzial Schulgemeinde betrachtet würden. Nicht nur dürfte darauf zu rechnen sein, daß die Gründer solche Einrichtungen treffen würden, welche die Schule für die ganze Gegend, der sie dienen soll, möglichst nutzbar machten, sondern es würden auch ohne Zweifel zu demselben Zwecke wieder mehr freiwillige Schenkungen, Vermächtnisse ꝛc. erfolgen, als dies jetzt der Fall ist.

Summa: Die Organisierung von Schulgenossenschaften und die Einordnung der höhern Schulen in diesen Organismus, — das ist ein Werk, welches des Überlegens der besten Köpfe in allen Ständen würdig wäre. Der schulreiche preußische Staat dürfte getrost einen guten Teil dieses Reichtums dahingeben, wenn er damit einen Kultusminister erkaufen könnte, der auf seinem Gebiet in gleicher Weise ein Neues zu schaffen vermöchte, wie es einst Stein und Scharnhorst auf dem ihrigen gethan haben.

(Wir haben uns in der obigen Beschreibung lediglich auf das Volksschulwesen beschränkt. Sollten auch die höhern Schulen mit eingegliedert werden, so würden selbstverständlich die Organe der Schulgemeinden teilweise eine andere Zusammensetzung, als die oben beschriebene, haben müssen.)

Anmerk. 5. Es sollte überflüssig sein, vor Lehrern über die Zweckmäßigkeit eines solchen Kreis-Schulschöffengerichts, sowie der zum Schutz des Schullebens innerhalb der Gesamtgemeinde zu bildenden richterlichen Kommission noch ein Wort zu sagen. Es sollte so sein! Allein was muß man nicht erleben! Weiter unten wird in unserm Entwurf noch ein anderer Punkt zur Sprache kommen, der nicht minder wichtig ist, obgleich er geringfügig scheint, nämlich die Befugnis des Schulvorstandes: ein Kind, das aus eigener Schuld oder in Schuld der Eltern durch sein böses Verhalten ein gesundes Schulleben beeinträchtigt, von der

Schule auszuſchließen. Durch welches Geſetz iſt den jetzigen Schulvorſtänden dieſe Befugnis beigelegt? Die höheren Schulen haben und üben dieſes Recht ſeit uralter Zeit; wer nicht taugen will, wird relegiert. Die Volksſchule hat hier nur Pflichten, keine Rechte; ihr Lehrer iſt in dieſem Betracht genau in der Lage des Gefängnisdirektors: er muß aufnehmen und behalten, was kommt. So will's die Schulpflicht. Wo iſt nun der Schulſchutz? Den Mangel fühlt jeder, der in der Schule arbeitet; gar mancher hat ihn 10, 25, 50 Jahre gefühlt, beſeufzt, beklagt. Und doch, von den tauſend Petitionen, die ſeit Jahr und Tag an die Schulbehörden abgeſandt worden ſind, hat unſeres Wiſſens keine einzige dieſes wunden Punktes gedacht! Nicht anders ſteht es mit den vorgeſchlagenen Schul-Schöffengerichten. Wo ſind die Petitionen aus den Lehrerkreiſen, die derartiges beantragt haben? Was wir früher einmal mit Bezug auf einen andern Punkt geſagt haben, müſſen wir leider auch hier wiederholen: der Blick der ſchulmeiſterlichen Praktikanten reicht manchmal erſtaunlich weit und hoch, namentlich dann, wenn ſie zugleich die Feder geſpitzt haben, um ihre Viſionen auch dem Zeitungspublikum aufzutiſchen; aber was ihnen vor den Füßen liegt, worüber ſie alle Tage ſtolpern müſſen, das ſehen ſie nicht. Bei der Zucht, die in der Schule gehandhabt werden muß, namentlich in Schulen von großer Schülerzahl, — ſchwebt da nicht tagtäglich ein Damoklesſchwert über dem Haupte des Lehrers? Wir denken hier nicht an Lehrer mit ſtürmiſchem, zuchtloſem Temperament, denn ſolche gehören gar nicht in die Schule, vielleicht kaum auf den Exerzierplatz; — wir denken an Männer von leidlicher Haltung und Geduld. Ein mißglückter Schlag, — eine verkehrte Wendung, und — der Lehrer verfällt dem Urteil des Kriminalgerichts oder doch einer Klage bei demſelben. Referent iſt Gott ſei Dank! in der glücklichen Lage, die benötigte Disciplin in der Schule mit nicht zu beſchwerlichen Mitteln handhaben zu können; allein wenn er nicht kraft ſeines chriſtlichen Glaubens ſich in einem beſſeren Schutze wüßte, als in dem, welchen die menſchlichen Einrichtungen dem Schuldienſte leiſten, ſo würde er nicht den Mut haben, auch nur acht Tage in ſolchem Dienſte auszuharren. Geſetz und Gewiſſen verpflichten den Lehrer zu ernſtgemeinter Zucht, zunächſt in der Schule, doch auch einigermaßen hinſichtlich des Betragens der Schüler außerhalb derſelben. Wo aber iſt der geſetzliche Schutz für den redlichen Willen zu ernſtgemeinter Erfüllung dieſer Pflicht? In Preußen hat der „Gerichtshof für Kompetenzkonflikte" — er wurde unter dem Miniſterium Manteuffel errichtet, freilich mehr zum Schutze der Polizei- und Verwaltungsbeamten als zu Gunſten der öffentlichen Erziehung und der Schule — ſeit ſeinem Beſtehen nicht wenige Schulmänner vor der Schande,

als Verbrecher auf der Anklagebank des Kriminalgerichts ſitzen zu müſſen, geſchützt. Wie viele Lehrer mögen wohl daran gedacht haben, wenn ſie in den Kammerverhandlungen laſen, wie faſt ſämtliche Juriſten wie Ein Mann, der Herr v. Gerlach an der Spitze und alle Fachgenoſſen bis zur äußerſten Linken hinter ihm, dieſen Kompetenz-Gerichtshof einzureißen bemüht waren und über „Trockenlegung der Juſtiz“ und dergleichen klagten? Freilich zielten die Angriffe der Rechtsmänner vornehmlich darauf, zu verhindern, daß Übergriffe der Polizei und anderer Staatsgewalten nicht dem ordentlichen Richter entzogen würden; allein ſie riſſen damit auch das einzige Schutzdach des Schuldienſtes nieder. Verdient der Schulſtand aber etwas Beſſeres? Die an der Spitze des „Fortſchritts“ marſchierenden Schulmeiſter haben ja nichts Höheres und Nötigeres zu erdenken gewußt, als mit den Polizei- und andern Staatsbeamten in eine Linie und Lage zu kommen; *ihr Beamtenrecht iſt ihnen geworden.* Wie lange wird aber der Kompetenz-Gerichtshof den Sturm aushalten? Und wenn er doch beſtehen bliebe und es auch in Zukunft den Lehrern vergönnt wäre, an böſem Tage ſich mit angeſchuldigten Polizeibeamten unter ſeine Flügel verkriechen zu können, — iſt das der volle und angemeſſene Schutz, der für den Schuldienſt gewünſcht werden muß? Sollte es nicht ein geraderer und für alle Beteiligten anſtändigerer Weg ſein, wenn die Klagen wegen Überſchreitung des Züchtigungsrechtes erſt bei dem Schul-Schiedsgericht der Geſamtgemeinde angebracht und verhandelt werden müßten, und erſt, wenn der Kläger durch deſſen Urteil nicht befriedigt wäre, das ordentliche Gericht angerufen werden dürfte? Und ſollte es nicht zuläſſig ſein, das Schulſchöffengericht des Kreiſes als zweite Inſtanz für ſolche Klagen zu beſtimmen? Dadurch würde niemand in ſeinem Recht beeinträchtigt, niemand ſeinem ordentlichen Richter entzogen; und doch darf man mit Gewißheit annehmen, daß 90 % der wegen Überſchreitung des Züchtigungsrechts erhobenen Klagen auf dem angedeuteten Wege, ſei es zur Zufriedenheit aller Beteiligten oder doch ohne Rumor zur Erledigung kommen werden. Wie viel wäre ſchon dadurch für die Sicherung eines friedlichen und doch feſten Ganges des Schuldienſtes gewonnen.

Aber ſehen wir ab von den Fällen, welche einen Lehrer vor die ordentlichen Gerichte bringen, — denn der ehrenwerte Richterſtand iſt's ja nicht, den er bei leidlich gutem Gewiſſen zu fürchten Urſache hat, ſondern vielmehr der Skandal, als angeſchuldigter „Verbrecher“ auf der öffentlichen Anklagebank ſitzen zu müſſen, — ſehen wir nur die ordentlichen Disciplinargerichte an, denen er nach ſeinem Dienſt unterſtellt iſt. Mögen die Perſonen, welche dieſen Disciplinarhof bilden, auch die ehren-

haftesten Männer sein, so sind sie doch für den Lehrer „Fremde", kein einziger unter ihnen ist „Fleisch von seinem Fleisch"; es ist niemand darunter, der aus eigener Erfahrung sich in seine Lage hineinzudenken vermag und kraft dieser Erfahrung imstande ist und sich gedrungen fühlt, seinen disciplinargerichtlichen Kollegen gegenüber nötigenfalls das Schulgewissen zu vertreten. Wo Militärpersonen, Geistliche, Juristen, Verwaltungsbeamte disciplinarisch verhört und gerichtet werden, da trifft jeder derselben unter seinen Richtern zum allermindesten einen seinesgleichen, der also seine Lage kennt und den andern gegenüber das Standesgewissen mit freiem Wort vertreten kann. Aber dem Volksschullehrer ist die Hoffnung, in Notfällen einer solchen ungesuchten und freiwilligen Verteidigung sich getrösten zu dürfen, rein ab versagt. Nicht einmal das Gutachten einer pädagogischen Korporation oder Autorität kann er zu seinem Schutze in Anspruch nehmen: denn wo giebt es im Staate anerkannte pädagogische Autoritäten? — Allen diesen Mißlichkeiten läßt sich durch verständig konstituierte Schulschöffengerichte ein Ende machen.

Wir haben im vorstehenden hauptsächlich das Interesse des Lehrerstandes vertreten. Warum auch nicht? Dies Interesse hat doch wahrlich keinen Überfluß an Advokaten. Übrigens dürfen die Leser dem Schreiber dieses die Versicherung glauben, daß er sehr weit von der Absicht entfernt ist, für untaugliche und nichtswürdige Subjekte im Schulstande ein Schutzdach zimmern zu helfen. Die bisherigen Leser wissen ohnedies, daß er keine Neigung hat, von dem Rechte der Eltern an den Schuldienst auch nur ein Titelchen preiszugeben. Und in der That ist es ebensosehr der Wunsch nach *strengeren* Disciplinargerichten, als der andere, die ohne besonderes Verschulden in Anklage geratenen Schuldiener vor *rauher, rücksichtsloser* Verurteilung geschützt zu wissen, was ihn bestimmt, die Einrichtung von Schulschöffengerichten in Vorschlag zu bringen. Es giebt der Vorkommnisse und Verhaltungsweisen nicht wenige, die das tägliche Sonnenlicht bescheint, — um derer willen ein Lehrer von Rechts wegen aus dem Schultempel nicht hinausgejagt, sondern hinausgepeitscht werden sollte, die aber ein staatsscholarchisches Disciplinargericht weder ahnden will, noch darf, noch kann. Um von schlimmern Dingen zu schweigen, — wie zart muß die Staatsschulbehörde heutzutage mit politischen Ausschreitungen umgehen. Aber wie sehr sie sich auch abmüht, der Schule und auch den politischen Parteien gerecht zu werden: es ist dennoch kein Durchkommen. Wir erinnern nur an das Schicksal des bekannten Schreibens des Rheinischen Schulkollegiums an die Direktoren und Lehrer der höhern Schulen. Nachdem es erst in den Zeitungen sämtlicher politischen Parteien hat Spießruten laufen müssen, wird es zum Gegenstand einer

Interpellation an den Minister gemacht, und diese giebt wieder Anlaß zu einem förmlichen Antrage an die Kammer. Im Grunde ist alles ganz natürlich. Pädagogik und Politik können nicht unter Eine Regel, unter Ein Dach und unter Ein Regiment gebracht werden; wenigstens jetzt nicht mehr. Das Staatsschulregiment vermag mit der Disciplin seiner Schuldiener nicht fertig zu werden, weil jede seiner Maßregeln von eifersüchtigen politischen Parteien überwacht ist; was der einen gefällt, verdammt die andere, und will es der Schule gerecht werden, so hat es alle zusammen auf dem Halse. Hätten wir freie Provinzialschulgemeinden mit Selbstregiment und entsprechenden freien Schuldisciplinargerichten, so sollte einer seine Lust sehen, wie schnell das Schulgebiet in den meisten Gegenden von den exaltierten oder unsaubern Geistern gesäubert sein würde. Die Selbstverwaltung versteht keinen Spaß. Sie wird dem redlichen Dienste mehr Schutz gewähren, als die Scholarchie, aber auch seine Dienerschaft besser in Zucht halten. Das ist's, was wir wünschen.

Anmerk. 6. Referent hat nicht vergessen, daß die bestehenden Schulanstalten jetzt meistens Eigentum der bürgerlichen Gemeinden sind; er gesteht auch gern zu, daß vielleicht schon an diesem Umstande allein alle Projekte und Bemühungen, das Schulwesen ganz und gar in die Hände der rechten Schulmutter zu bringen, scheitern müssen, wenn nicht ein geeigneter Übergang aus dem gegenwärtigen Stande in das zukünftige rechte Definitivum gefunden wird. Ein Ausweg z. B. wäre der, die bisher bestehende Scheidung zwischen sogenannten äußern und innern Schulangelegenheiten einstweilen über die Lokalgemeinde hinaus fortbestehen zu lassen, falls sich dieser Dualismus noch eine Zeitlang aufrecht halten läßt, was aber fast sehr zu bezweifeln ist, denn die bürgerlichen Gemeinden, welche bisher fast allein für die äußere Schulunterhaltung haben sorgen müssen, fangen schon an, mit Nachdruck auch die entsprechenden Rechte über die innern Angelegenheiten zu fordern. Von etwaigen andern Auswegen muß Referent hier absehen, wenn einmal thatkräftige Staatsmänner das Princip der freien Schulgenossenschaften anerkennen könnten, so würde man schon Wege finden, um in das rechte Geleis zu kommen, und überdies unsereiner von der schweren Pönitenz, über Schulordnungen nachdenken und schreiben zu müssen, glücklich erlöst sein.

Hier nur noch zwei kurze Bemerkungen.

Was, wie viel oder wie wenig von der freien Schulgenossenschaft dereinst zur Ausführung kommen mag, — in dem Einen Wunsche sollten alle Lehrer wie ein Mann zusammenstehen: Für jede deutsche Schule (Volksschule) muß wenigstens die Lokalschulgemeinde reinlich dar-

geſtellt und vollſtändig organiſiert werden. Wenn auch dieſer kleine Organismus zum Gedeihen der Schule nichts beitragen könnte, — was er aber in Wahrheit doch kann, — ſo muß er ſchon um deswillen gefordert werden, weil er wenigſtens den Anfang des Rechten immer vor die Augen ſtellt, weil er ein thatſächlicher fortgehender Proteſt gegen alle Verunreinigung und Halbierung des Schulgebietes iſt. „Wer Ohren hat zu hören, der höre!“

Die Staatsmänner behaupten freilich, daß das in die Schulgeſetzgebung aufgenommene Kommunalprincip ein namhafter Fortſchritt ſei gegenüber dem landrechtlichen Princip der „Schulſocietäten“ (Schulgemeinden), ebenſo gegenüber dem Princip der Kirchgemeinde-Schulen. Dieſe Männer wiſſen ohne Zweifel, was ſie ſagen, und gebührt es ſich, ihrem Gedanken nachzudenken. Referent hat es nach beſtem Vermögen gethan und wiederholt gethan. Er kommt aber ſtets wieder bei demſelben Reſultat an. Es iſt, kurz zu ſagen, dieſes: In Abſicht auf die Unterhaltung der Schulen iſt das Geſetz, welches die bürgerlichen Gemeinden dafür verpflichtet, allerdings ein Fortſchritt gegenüber den kleinern Lokal-Schulgemeinden, weil dieſe in der That zum großen Teil nicht allein imſtande ſind, die Schulanſtalten ausreichend zu unterhalten. Es kann ferner als ein Fortſchritt gelten in dem Sinne, daß der Gedanke, die Schulgemeinde müſſe überhaupt eine weitere Ausdehnung als die Lokalgemeinde haben, in Bewegung und zur thatſächlichen Verwirklichung gekommen iſt; nur geht dieſe Ausdehnung noch nicht weit genug, denn ſie muß ſo weit gehen, daß der ganze Schulgemeindeverband ſämtliche Anſtalten zur allgemeinen Bildung, von den Volksſchulen an bis zu den Gymnaſien und Seminarien, zu unterhalten vermag, und das vermag allein die Provinzial-Schulgemeinde. Das Kommunalprincip iſt drittens ein Fortſchritt in kulturpolitiſcher Hinſicht, nämlich in dem Sinne wie auch das Beſtreben der Hohenzollern vom großen Kurfürſten an, die monarchiſche „souverainité wie einen rocher de bronce zu ſtabilieren“ und mit einer centraliſierend-büreaukratiſchen Verwaltung zu umgeben, ein Fortſchritt heißen muß, deſſen zweiter Teil, die büreaukratiſche Verwaltung, nunmehr dem Beſſern, der Selbſtverwaltung, Platz machen ſoll, der aber eben dieſes Beſſere erſt möglich gemacht hat. Auf dem Grunde der Lokal-Schulſocietäten und innerhalb der kirchlichen Schranken, wo das Schulweſen ſeinen Anfang und ſeine Heimat hatte, würde es nicht zu einem allgemeinen Bildungsweſen haben auswachſen können; einmal weil die erſte Schulpflegerin, die Kirche, nicht die Mittel, und dann, weil ſie auch dazu nicht den Beruf hat. Da nun, wie bekannt, aller Fortſchritt in dieſem Zeitlauf nicht in gerader Linie, ſondern auf

allerlei wunderlichen Umwegen zu geſchehen pflegt, ſo iſt es denkbar, daß auch der Schritt von der reinen Lokal-Schulgemeinde auf kirchlichem Boden zu der Kommunal-Schulgenoſſenſchaft ohne religiöſen Charakter vom kulturgeſchichtlichen Standpunkt aus als ein Fortſchritt zum Beſſern angeſehen werden darf. Einſtweilen, d. h. ſolange dieſes Beſſere, die reine, gegliederte Provinzial-Schulgemeinde auf kirchlichem Boden, noch nicht erreicht iſt, kann der fragliche Schritt nur als ein Fortſchritt, als ein Fortſchritt vom rechten Wege ab, bezeichnet werden; denn wenn die Schulgemeindebildung in dieſer Richtung konſequent vorwärts geht, ſo kommen wir unfehlbar bei der religionsloſen, unchriſtlichen Schule und damit bei der heidniſchen Bildung an. Wer das nicht ſehen kann, der muß keinen geraden Fortſchritt denken können; wer aber dahin will, der iſt der größte Rückſchrittsmann, der je exiſtiert hat.

Referent vermag daher die Behauptung, daß das Kommunalprincip gegenüber dem Princip der Schulſocietäten ein Fortſchritt ſei, nur dann gelten zu laſſen, wenn das wirklich Beſſere, das rechte Ziel, im Auge behalten wird, wenn man im Fortſchreiten von der eingeſchlagenen Richtung ſich abwendet und die urſprüngliche gerade Bahn einſchlägt, die bei der reinen Lokal-Schulgemeinde auf kirchlichem Boden anfängt und bei der wohlorganiſierten Provinzial-Schulgemeinde auf ſelbigem Boden ihr Ziel hat.

Anmerk. 7. In Anſehung der Leiſtungen für den Schulunterhalt überhaupt, wie für die Lehrerbeſoldungen insbeſondere, iſt es, wie wir nicht müde werden wollen zu wiederholen, nicht wohlgethan, „alles an Einen Nagel zu hängen," etwa ſo, daß die Lokal- oder die Geſamtgemeinde allein alles übernehmen, und der weitere Verband — die Provinz oder der Staat — nur aushülfsweiſe eintreten, oder gar der Staat, vielleicht ein Großſtaat, alles in allem leiſten ſoll. Das läuft auf ein armes Schulweſen, wie wir es bisher kennen, und auf ewige Bettelei um Unterſtützung oder ſtete Unzufriedenheit hinaus. Das Richtige und allein Richtige iſt, daß von vornherein alle Beteiligten, die eine Kaſſe haben, — von der Lokalgemeinde an bis zur Provinzialgemeinde — mit beſtimmten Beiträgen herangezogen werden. —

Ginge es übrigens nach uns, ſo würde auch die Kirche beſtimmte Beiträge zu leiſten haben und zwar in der Art, daß jede Kirchengemeinde für jeden ihrer Lehrer etwa $^1/_{12}$ des innerhalb der Geſamtgemeinde angenommenen Durchſchnittsgehaltes aufbrächte. Dieſer Beitrag von ſeiten

der kirchlichen Gemeinde möge der Lokalgemeinde zu gute kommen, ſo daß dieſe alſo ſo viel weniger beizubringen hätte. Dieſe Mitbeteiligung der Kirche an der Unterhaltung der Schule liegt zunächſt im Intereſſe der Kirche ſelbſt. Nimmt ſie die Diener der Schule in Pflicht, erteilt ſie ihnen „kirchliche Miſſion", ſo muß ſie auch für die ihr geleiſteten Dienſte irgend einen Lohn übrig haben, ſie muß durch die That bezeugen, daß der Dienſt ihr etwas gilt. Will oder kann die Kirche nicht „mitthaten", ſo wird auch zuletzt das „Mitraten" aufhören. Eine Dienerin engagieren, ſie gar „Tochter" titulieren und — ſie dann bei fremden Leuten in Koſt und Logis geben: das reimt ſich für den geſunden Menſchenverſtand ſehr ſchlecht.

Durch die Leiſtungen der Geſamtgemeinde erhalten die dürftigern Lokalgemeinden in ihrer Mitte eine namhafte Unterſtützung, desgleichen kommt der Gehaltsteil, welchen die Provinzialgemeinde (reſp. der Staat) hergiebt, den ärmeren Geſamt- und Lokalgemeinden ebenfalls merklich zu gut. Von dem Staate oder der Provinzialgemeinde *weniger* zu beanſpruchen, als vorhin geſchehen iſt, würde den Zweck verfehlen, den Zweck nämlich, den ärmeren Gemeinden und Gegenden eine fühlbare Unterſtützung zu verſchaffen; *mehr* zu wünſchen, verfehlt ebenfalls das Ziel, weil der Staat ſelbſt das gewünſchte *Viertel* des Lehrergehalts *nur mit dem äußerſten Widerſtreben gewähren wird*. Zu begehren, der Staat ſolle die *geſamten* Unterhaltungskoſten der Schule oder auch nur die des Schul*dienſtes* übernehmen, hat vielleicht in einem Stadt-Staate oder in andern kleinern Staaten, wie Baden, Württemberg u. ſ. w., noch allenfalls einen Sinn, obwohl auch da noch etwas Sinnvolleres gewünſcht werden könnte; aber in einem *Großſtaate*, z. B. in Preußen, hat ein ſolches Begehren gar keinen Sinn, es iſt purer Blödſinn, ſowohl in Anſehung des Staates wie hinſichtlich der Schulen. In Anſehung des Staates ſchon darum, weil der König von Preußen für ein derart belaſtetes Budget keinen vernünftigen Finanzminiſter finden würde, und einen unvernünftigen könnte er ja doch nicht gebrauchen; hinſichtlich der Schulen darum, weil keine Macht der Erde, keine Wiſſenſchaft und keine Kunſt einen *Großſtaat*, der zunächſt für Heer und Diplomatie notwendig, für eine Menge höherer Beamten anſtändig und für Kunſt und Wiſſenſchaft ehrenhalber ſorgen muß, dahin zu bringen vermag, die kleinen Diener an den kleinen Schulen „auskömmlich" zu beſolden. Die Lehrer in den kleinen Staaten haben gut reden von „Staatsſchulen" und dergleichen; da hat dies Reden in der That wenigſtens einen Sinn; da darf es ein Finanzminiſter ſchon wagen, auch die Schulen auf ſein Budget zu nehmen, und wenn gerade ein ſchulfreundlicher

Kultusminiſter am Ruder und eine wohlwollende Vertretung in der Landesſchulſynode, d. h. in der Landtagsverſammlung ſäße: ſo könnte es ja auch paſſieren, daß den Lehrern ein beſſerer Sold angeboten würde, als ſie jetzt empfangen, wo ſie meiſt bloß von den Gemeinden, vielleicht bloß von den Lokalgemeinden abhängen. Warum aber? die kleinen Staaten in Deutſchland leben eben unter dem Schutz und von dem Schutze der beiden Großſtaaten; dieſe letztern müſſen um ihres Berufes willen jenen zu gut viele Anſtrengungen machen und darum den Bürgern Opfer zumuten, die der Kleinſtaat in den Taſchen ſeiner Bürger laſſen oder ſie zu innerſtaatlichen gemeinnützigen Zwecken, z. B. zu Schulzwecken, verwenden kann. (Freilich machen auf der andern Seite die kleinen Staaten, weil ſie eben Staaten ſein wollen, was ſie doch ihrer Natur nach nicht ſein können, wiederum mancherlei Ausgaben, die nicht nötig wären, wenn eben mancherlei anders wäre, wovon aber hier nicht zu reden iſt, weil wir hier keine Politik zu treiben haben. Aber das darf doch geſagt werden: wenn Deutſchland eine einheitliche militäriſche und diplomatiſche Vertretung hätte, ſo würde nicht nur in dieſen erſten Staatsfunktionen mehr geleiſtet werden, als jetzt geleiſtet wird, ſondern wenn man die Gelder, welche dann im Vergleich zu jetzt ſich erſparen ließen, zum Beſten der Volksſchulen verwenden wollte, ſo würde wenigſtens von der Lehrer-Not und der Not an Lehrern nicht mehr die Rede zu ſein brauchen. Aber — unterdeſſen ſorgt männiglich für ſich ſelber und läßt den lieben Gott für das Ganze ſorgen.) — Um wieder auf unſern vorigen Satz zu kommen: der Unterſchied zwiſchen Großſtaat und Kleinſtaat und Stadt-Staat, ſowohl in ihrem Beruf als in der dadurch bedingten Verwaltung, iſt doch in der That ſo groß, daß die preußiſchen Lehrer, welche nicht müde werden können, den Kollegen in den kleinen Staaten den Ruf nach „Staatsſchulen" nachzurufen, dadurch ihrer ſonſt ſo viel geprieſenen ſogenannten Vernunft ein ſchlechtes Kompliment machen. Wenn ſie es an dem Lohn nicht begreifen können, den ein Großſtaat für ſeine pädagogiſchen Unteroffiziere übrig hat, ſo hätten ſie es wenigſtens an der Ehre, die für ſie abfällt, lernen ſollen. „Die Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener." Nun, was haben ſie denn? Unter der Staatsbeamtenſchaft ſind ſie und werden ſie in Ewigkeit ſein — die „Aſchenputtel". Wen's gelüſtet, der mag meinetwegen dem vorgeſteckten Ziele nachjagen, bis er müde oder klug wird. — Aber noch eins. Geſetzt, ein Großſtaat wollte wirklich die Beſoldung der Lehrer übernehmen; geſetzt ferner, die ſämtlichen Miniſter und die beiden Kammern wollten treulich das suum cuique befolgen, wollten auch der Schule geben, was ihre Gebühr und ihr Recht iſt, ſo werden ſie dieſes Recht immer nur ſo faſſen,

wie es ihnen von ihrem Standpunkte aus erſcheint. Dieſer Standpunkt iſt aber der des Großſtaates, der erſt für Heer und Diplomatie, für Juſtiz und Verwaltung, für Poſten und Eiſenbahnen, für Handel, Induſtrie und Ackerbau, für Univerſitäten, gelehrte Akademien und großartige Kunſtbauten, kurz für Schutz und Recht und Nahrung und Bildung im hohen Stil zu ſorgen und darnach das suum cuique der übrigen Staatsdinge zu bemeſſen hat; — dieſer Standpunkt iſt ferner der von Männern, die vermöge ihrer ſocialen Stellung für ihre eigenen Kinder den Dienſt der Volksſchule nicht bedürfen oder doch wenigſtens ihn nicht benutzen, alſo keine perſönliche Beziehung zum Volksſchullehrer haben. Muß nun ſchon von jenem, dem ſtaatsmänniſchen, Standpunkte die „Gebühr“ der Volksſchule notwendig zuſammenſchrumpfen, ſo nicht minder vom perſönlichen Standpunkte aus. Wohl iſt's möglich, daß jene Männer eine Weile gleichſam ihre Augen zumachen und dann innerlich zu einem generöſen Wohlwollen oder einer Art von Barmherzigkeit in Bezug auf den armen Schulmeiſter ſich aufſchwingen: dann erſcheint ihnen deſſen „Gebühr“ vielleicht etwas größer als bei gewöhnlicher Temperatur; aber er bekommt immer nur ſein Recht, ſeine Gebühr, darüber hinaus kann der Staatsmann nicht. Dieſem Höchſten, was der Staat leiſten kann, ſtellen wir aber das unantaſtbare Diktum gegenüber: die Volksſchule, die Schule des armen Volkes, lebt nicht vom „Recht“ allein; ſie muß auch an der **Liebe** ſich nähren können, ſonſt iſt und bleibt ſie eine arme Volksſchule. Darum, wer einen Nährplan für ſie entwerfen will, der muß auch dafür zu ſorgen wiſſen, daß die Schule den vorhandenen Liebeskräften und dieſe ihr nahe gebracht werden. Unter den Liebeskräften natürlicher Art iſt aber die Mutterliebe die höchſte und ſicherſte. Darum muß die rechte Schulmutter geſucht, und die Schule dieſer Mutter auf den Schoß, aber dieſe auch in den Stand geſetzt werden, ihre Liebe wirklich bethätigen zu können. Wir glauben die rechte Mutter der Schule gefunden und recht und deutlich beſchrieben zu haben. Indem nun nach unſerm Plan auch die weitere Verwandtſchaft, die Provinzial-Gemeinde, zur Verſorgung des Kindes beitragen muß, ferner die nähere Verwandtſchaft und Freundſchaft, die Geſamtgemeinde, nach Vermögen mithilft, endlich auch an die höhere Liebe der Kirche appelliert werden kann und muß, ſo wird der eigentlichen Mutter der einzelnen Schule für das geringe Volk, der Lokalſchulgemeinde, nicht mehr zu leiſten auferlegt, als ſie in den meiſten Fällen ohne Anſtrengung leiſten kann. Dadurch iſt ſie aber auch in den Stand geſetzt, in dieſen meiſten Fällen kraft ihrer mütterlichen Liebe ein übriges thun, mehr geben zu können, als das nackte „Recht“ der Schule ihr zumutet. Wenn dann

auch vor der Hand unter 1000 Schulgemeinden 990 keinen Antrieb spüren sollten, ein übriges zu leisten, — sei es, weil sie selbst oder weil ihre Schuldiener entartet sind —; so ist es schon nichts Geringes, wenn 10 dieser Schulen die mütterliche Liebe spüren und genießen dürfen, da ja die andern vermöge ihres „Rechts" nicht dadurch zu kurz kommen. Ein gutes Beispiel ist aber schon viel wert; überdies ist es ja vornehmlich in die Hände der Lehrer gelegt, dahin zu wirken, daß die gute Schule eine gute Mutter finde. — Wer aus seinen Verhältnissen heraus eine soche „Theorie des Schulwesens" nicht zu fassen vermag, den verweisen wir auf die beigebrachten Thatsachen in unserm fünften Artikel. Wenn ein Staatsmann diese Theorie unberechtigt und thöricht finden sollte, so mag er das: er ist Staatsmann, der Schreiber dieses ist Schulmann.

Anmerk. 8. Mit Recht mahnt Rückert: „Sprachkunde, lieber Sohn, ist Grundlag' allem Wissen, derselben sei zuerst und sei zuletzt beflissen." — Auf diese Grundlage haben sich auch sämtliche allgemeine Bildungsanstalten in Deutschland mehr oder weniger fest gestellt, und darum ist dieselbe, je nachdem ihr Umfang enger oder weiter gezogen wird, ein Hauptkennzeichen zur richtigen Unterscheidung derjenigen Schulen, welche zwar alle eine allgemeine, allseitige Bildung, doch aber wieder verschiedene Arten dieser Bildung anstreben sollen. Diese Anstalten sind:

1. Das Gymnasium. Die „Grundlage" seines Wissensgebietes, die „Sprachkunde", umfaßt neben den Sprachen der beiden alten Kulturvölker noch die Muttersprache und wenigstens eine neue fremde Sprache. Die Gymnasialschüler lernen also mit modernen und alten Kulturvölkern sprechen und verkehren, lernen an den Gebildetsten unter diesen Nationen sich bilden. — Die Schulzeit geht vom 10.—18. Jahre.

2. Die vollständige höhere Bürgerschule oder Realschule. Sie lehrt außer der Muttersprache noch zwei fremde und zwar neuere Sprachen, in der Regel Französisch und Englisch. Die Schüler sollen unter drei neuern Kulturvölkern leben, sprechen, denken, kurz: sich bilden lernen. Das Leben der Alten schauen sie höchstens von ferne, d. h. durch Beschreibungen solcher, die dort gewesen sind; sie selbst kommen nicht dahin. — Wenn nebenbei auch ein wenig Latein gelehrt und gelernt wird, so kann dies selbstverständlich nicht den Zweck haben, den diese Sprache im Gymnasium hat; es wird die Wirkung üben, die man auch bei einem Judenkinde spürt, das nebenbei etwas Hebräisch, oder bei einem Schüler der deutschen Schule, der nebenbei etwas Französisch oder Englisch

lernt. — Die Schulzeit der Realſchule erfordert über die Elementarſtufe (vom 6.—10. J.) hinaus einen Zeitraum von 6—7 Jahren.

3. Die deutſche Schule (ſogenannte Volksſchule oder ſogenannte Elementarſchule). Nach zurückgelegter Elementarſtufe (6.—10. J.) hat ſie noch einen Kurſus von vier bis fünf Jahren, — bis zur Konfirmation. Die „Grundlage ihres Wiſſens" iſt die deutſche Mutterſprache; was dieſe dem deutſchen Kinde ſagt und ſingt und deutet, daran ſoll es ſich bilden. Das chriſtliche deutſche Volkstum iſt das Klima, worin es leben lernen muß, in der Schulzeit und nachher; von fremden Nationen mag der Schüler der deutſchen Schule ſich erzählen laſſen, auch als Handwerksburſch einen Spaziergang nach England oder Frankreich machen; aber er will und ſoll dort nicht wohnen und heimiſch werden.

Wir leben aber, wie der geneigte Leſer wiſſen wird, in einer unvollkommenen Welt, und da iſt es alſo kein Wunder, wenn auch die Schulen nicht vollkommen ſind. Sie ſind in der That allzumal Sünder und mangeln des Ruhms, den ſie nach ihren Lehrplänen zu erreichen ſich vorgeſetzt haben. Davon machen auch die höhern Schulen, die Gymnaſien und Realſchulen, keine Ausnahme, obgleich von dem bezeichneten Ruhmesmangel in ihren Programmen und auf Landtagen nach altem Brauch nicht viel geredet zu werden pflegt. In der That, ſieht man näher zu, wie viele Zöglinge dieſer Anſtalten endlich bei dem vorgeſteckten Ziele des Abiturientenexamens glücklich ankommen, ſo ergiebt ſich bald, daß es ſchon zu hoch gegriffen wäre, wenn man das Schülerkorps einer ſolchen Schule mit einem Kappuskopfe vergleichen wollte, an dem bekanntlich erſt eine Anzahl Blätter zu allerlei Gebrauch abgezweigt wird, aber doch immer noch ein anſehnlicher Kopf für den eigentlichen Zweck übrig bleibt. Es iſt wirklich wahr, die Kohlköpfe erreichen ihr Bildungsziel vollkommener, als die mit reichen Kräften höherer Wiſſenſchaftlichkeit ausgerüſteten Gymnaſien und Realſchulen das ihrige.

Aber wir? wir Leute der deutſchen Schule, haben wir einen Vorzug? Gar keinen, es müßte denn der ſein, daß die Mängel unſeres Ruhms etwas mehr ans Licht gezogen und etwas weniger glimpflich beurteilt würden. — Die deutſche Schule (Volksſchule) arbeitet unter viel ungünſtigeren Verhältniſſen als die höheren Schulen, und darum muß ſie hinter ihrem idealen Ziele auch weiter zurückbleiben. Denkt man ſich das Bildungsziel, was die deutſche Schule auf der „Grundlage" der Mutterſprache, bei einem vier- bis fünfjährigen Kurſus nach der Elementarſtufe, ſich ſtecken dürfte, wenn ſie mit den Realſchulen und Gymnaſien gleiche Bedingungen hätte, — und vergleicht man damit, was ſie in der Regel wirklich leiſtet und leiſten kann: ſo iſt der Abſtand doch in der

That gewaltig groß. Mit Schönrederei und Phrasen läßt er sich nicht ausfüllen, nicht einmal verdecken. Es ist aber auch nicht nötig; „ein Lump giebt mehr, als er hat", sagt ein heimisches Sprichwort. Aber das ist nötig: die Verhältnisse scharf und klar ins Auge zu fassen, in denen die deutsche Schule steht, gerade wie der Feldherr genau das Terrain studieren muß, auf dem er kriegen und siegen will.

Im Vergleich zu den höhern Schulen entbehrt die Volksschule in den meisten Gegenden zuerst des regelmäßigen ausreichenden Schulbesuchs; es geht ihr ferner der Vorteil verloren, den die höhern Schulen darin haben, daß ihre Schüler auch nach den Schulstunden ausschließlich ihrer Schulaufgabe sich widmen können. Ferner: Diese gehören durchschnittlich solchen Familien an, in denen schon eine gewisse höhere Bildung heimisch ist, welche die Kinder wie die Luft umgiebt; während das Kind des gemeinen Mannes von Haus aus viele dieser Bildungsanregungen und Bildungsmittel entbehren muß. Weiter noch: die höhern Schulen sind ungleich reicher mit Lehrmitteln für ihren Bedarf z. B. mit Naturalien, Instrumenten, lehrreichen Jugendschriften ꝛc. ausgestattet, als die Schule des armen Volkes. Noch weiter: Wo in den Häusern, die eigentlich zur deutschen Schule gehören, sich ein talentvoller und strebsamer Knabe findet, und die Eltern halbwegs die Kosten zu erschwingen oder ein Stipendium zu erlangen vermögen, da erhalten die höheren Schulen einen stattlichen Rekruten, und nicht selten sind es gerade Schüler dieser Art, welche den Ruhm einer höheren Schule weithin verkündet resp. ihren Ruhmesmangel verdeckt haben; was nun der höhern Schule Gewinn war, ist eben der Volksschule Verlust. Endlich ein Umstand, der zwar hier in der Reihe, aber nicht an Wichtigkeit der letzte ist, — den Schülern der Gymnasien und Realschulen winkt ein Lohn: das Abiturientenzeugnis, die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst ꝛc.; von so etwas weiß das Kind des geringen Mannes, das die deutsche Schule besucht, nichts. Zwar empfängt es vielleicht am Schlusse der Schuljahre ein sogenantes Entlassungszeugnis; da dieses aber jeder, auch der letzte Scholar zur Entlassung nötig hat, so muß die Prüfungsforderung so weit herabgedrückt werden, daß das Zeugnis eben nur für die Nachzügler einen Wert hat, für alle andern aber so gut wie gar keinen. Könnte der Handwerkerstand ein wenig zu Kräften, zum Selbstbewußtsein und zur Standesgliederung kommen, — was bekanntlich die radikale sogenannte „Fortschrittspartei" mit ihrer nackten „Gewerbefreiheit", d. h. Vogelfreiheit des kapitallosen Gewerbsmannes, bisher nicht gefördert hat; oder würden die landwirtschaftlichen Vereine, statt immer nur an Fachbildung zu denken, auch einmal auf die Grundlage der Fachbildung, auf die allgemeine Bildung und was dazu

nötig und nützlich ist, sich besinnen: so möchte vielleicht auch die deutsche Schule einstmals ihren strebsamen Schülern ein brauchbares Zeugnis als einen Lohn des Fleißes vorhalten können. Aber wie weit sind wir von dem Ziele entfernt! Nicht einmal zwischen den allgemeinen Gewerbeschulen, die doch auch dem Handwerkerstande dienen sollen, und den Volksschulen ist die wünschenswerte Verbindung herzustellen gesucht worden; der Handelsminister regiert seine Unterrichtsanstalten auf seine Faust, und der Kultusminister die seinigen auf eigene Faust: die Schüler mögen zusehen, wie sie den Übergang von den einen zu den andern bewerkstelligen. — Weil die Volksschule kein bestimmtes Lehrziel und demgemäß auch nicht die Befugnis hat, ein Abgangszeugnis auszustellen, was zum Eintritt in eine für den mittleren Gewerbestand bestimmte Fachschule berechtigt, so sind manche Anstalten dieser Art (Gewerbeschulen ꝛc.) schon dazu übergegangen, Vorbereitungsklassen zu errichten, eine Maßregel, die, wenn sie durchgeführt wird, dem Kredit der „deutschen Schule“ nach dieser Seite vollends den Todesstoß giebt.

Das sind die Bildungsverhältnisse der deutschen Schule. Einiges davon, z. B. das Letztberührte, ließe sich bei gutem Willen der Schulherren und etlicher anderer Leute wohl zum Bessern ändern, so daß wenigstens ein Teil der betreffenden Schüler etwas von dem Sonnenschein, in dem die höheren Stände und Schulen leben, mitbekämen. Auch läßt sich an der Einrichtung der Volksschulen eine Verbesserung anbringen, eine Verbesserung, die der Verfasser schon vor Jahren in einer besonderen Schrift: „Der Mittelstand und die Mittelschulen“ in Vorschlag gebracht hat und oben noch einmal in Vorschlag bringen will. Die Haupthindernisse aber bleiben für den weitaus größten Teil der Stände, welchen die deutsche Schule dienen soll, bestehen und zwar so fest, wie die unauflöslichen Knoten in dem, was man die „sociale Frage“ heißt.

In der That existieren eigentliche „deutsche Schulen“, die mit Recht so heißen können, wie das Gymnasium Gymnasium heißt, so gut wie gar nicht. Nur einige Mittelstädte des mittleren und nördlichen Deutschlands besitzen in ihren sogenannten „Bürgerschulen“ eine Anstalt, die dem Begriffe der „deutschen Schule“ entspricht; doch finden sich auch da unter dem schönen Namen mancherlei Gebrechen verborgen: die eine leidet an bedenklicher Kurzatmigkeit, die andere sucht den höheren Bürgerschulen nachzuhinken ꝛc. Was wir in Deutschland unter dem Namen „Volksschule“ haben, ist eigentlich nur eine in die Länge gezogene Elementarschule oder eine in der kalten Not der Zeit verschrumpfte „deutsche Schule“, eine zwischen Wollen und Nichtkönnen, zwischen Sollen und Nichtleisten hin und her schwankende Kreatur von der traurigsten Gestalt;

kurz, ein Institut, was man nur mit demſelben Recht eine allgemeine Bildungsanſtalt nennen mag, als man den gemeinen Mann des größten Teils der arbeitenden Klaſſe einen freien Mann nennen kann, und das neben den wohlgebauten höhern Bildungsinſtituten ſo gewiß ein Stummel heißen ſollte, als dieſer Mann neben den wirklich freien höhern Ständen in Wahrheit ein Sklave iſt.

Das iſt der Stand unſerer ſogenannten deutſchen Schulen. Wer will etwas daran ändern? Was iſt überhaupt daran zu ändern? Und wenn doch in der That unſere „ſociale Frage" oder richtiger unſere Proletarierfrage zu löſen wäre, etwa dadurch, daß die freien deutſchen Männer ihren Hals dran ſetzten, die Türken und was ſonſt für Schmarotzer und Erdverderber an der untern Donau ſitzen, über den Bosporus oder über die Alpen zu jagen und ſo den fruchtbarſten Diſtrikt unſeres Erdteils zur Auswanderung für unſere armen Ziegenbauern und Fabrikarbeiter frei zu machen, — darüber zu denken und zu reden, iſt nicht unſeres Amtes. Unſer Beruf iſt, dem gemeinen Mann unſeres Volkes in der Schule zu dienen. Darum gilt es, dieſes Mannes Art, Stellung und Verhältniſſe deutlich zu erkennen, und darin ihn richtig zu bedienen. Desgleichen gilt es, das Kind dieſes Mannes zu nehmen, wie es iſt, mit ſeinem unzulänglichen Schulbeſuch, ſeiner ungelenken Sprache, kurz mit allen ſeinen Mängeln und Nöten, wie ſie vorhin aufgezählt wurden; aber nicht bloß es ſo annehmen, wie etwa eine halbe Gabe angenommen wird, wo eine ganze erwartet worden iſt, ſondern es mit Liebe annehmen, und wenn möglich mit um ſo wärmerer Liebe, weil es das Kind der ärmern und beſchränkteren Volksklaſſe iſt. Aber auch mit verſtändiger Liebe, nicht mit Affenliebe. Wer einem Menſchen von kleiner Statur und vielleicht mit geſchwächter Verdauungskraft dadurch zu anſehnlicher Größe und Stärke verhelfen will, daß er ihm möglichſt viele Nahrungsmittel giebt, ihn vielleicht ermuntert oder zwingt, möglichſt viel davon zu verſchlucken: der iſt ein Narr, er will ſeinem Pflegling Liebe erweiſen und thut ihm ein Leid an. Wer aber die unzulängliche deutſche Schule, welche derzeit überall die Regel bildet, dadurch meint vervollſtändigen zu können, daß er ohne weiteres den Lehrplan ſo ausſtattet, als ob er eine wirkliche deutſche Schule vor ſich habe, und nun nach dieſem Lehrplan in der Schule drauf los unterrichtet: der iſt auch ein Narr, und bei aller guten Meinung wirkt er nicht wie ein wahrer Wohlthäter des Volkes, ſondern faſt wie ein Übelthäter. Und wie könnte dabei ein freudiges Arbeiten bei Schülern und Lehrern möglich ſein?

Das Preußiſche Regulativ vom 3. Oktober 1854 hat ſehr recht daran gethan, die Lehrer von aller pädagogiſchen Schwindelei abzumahnen

und auf das wirkliche Bedürfnis, auf das Bedürfnis der vorhandenen, der unvollständigen deutschen Schule hinzuweisen. Zu bedauern ist nur, einmal, daß es selber im Religionsunterricht über das Bedürfnis und die Leistungsfähigkeit dieser Schulen weit hinausgeht und Forderungen stellt, die nur eine gute vollständige deutsche Schule zu erfüllen sich vornehmen darf; und dann, daß durch das Regulativ nicht auch die vollständige deutsche Schule, soweit sie Bedürfnis ist, anerkannt und für sie Raum und Recht geschaffen wurde. Man wird nicht einwenden dürfen, letzteres sei dadurch geschehen, daß das Regulativ nur für einklassige Schulen bestimmt worden sei. Es giebt Schulbezirke mit einklassigen Schulen, wo in der That auch weitergehende Bedürfnisse vorhanden sind; es giebt mehrklassige städtische Schulen, die aus mancherlei Ursachen nur das beschränkteste Lehrziel festhalten sollten. Der Unterschied von ein- und mehrklassig entspricht dem Unterschiede zwischen einer unvollständigen und vollständigen deutschen Schule nicht. Wo das Bedürfnis nach einer vollständigen deutschen Schule vorhanden ist, da bedarf es nicht bloß eines vervollständigten Lehrplans, sondern auch einer Änderung in der Schuleinrichtung und zwar einer solchen, wo jede der beiden Schülerkategorien möglichst zu ihrem Recht gelangt und nicht die eine um der andern willen darin zu kurz kommt. Was der Verfasser in dieser Beziehung wünscht, sagt der Organisationsplan.

Allein durch ein angemessenes Regulativ und durch eine rechte Einrichtung ist der vollständigen „deutschen Schule" auch noch nicht geholfen: sie hat auch rechte Lehrer nötig und — was eine große Hauptsache ist, bestimmte Rechte. Ein gutes Abganszeugnis der vollständigen deutschen Schule muß für seinen Inhaber ein Wertpapier sein; es muß demselben ebenso bestimmte Gerechtsame gewähren, wie dies die Abiturientenzeugnisse der Realschule und des Gymnasiums in ihrer Art thun. Möchten die Herren von der „Geld-, Guts- und Fortschritts"-Aristokratie auch einmal daran denken, dem gemeinen deutschen Manne und seinen Kindern wahrhaft nutzbare Rechte zu verschaffen! Bis jetzt haben sie diese weislich für sich behalten und dafür den gemeinen Mann mit politischen Rechten abgespeist, die diesem doch kaum mehr gewähren als die Freiheit, sich von den „Herren" — — anführen zu lassen.

Anmerk. 9. Unsere Ansicht über die Vorbildung für den Lehrerberuf ist zwar im Text so deutlich als möglich ausgesprochen. Nichtsdestoweniger dürfte eine erklärende Bemerkung rätlich sein, indem

einer, der gern nach hohen Dingen trachtet, meinen möchte, unſere Vorſchläge ließen weſentlich alles beim alten, und dagegen ein anderer, der ängſtlich dafür beſorgt iſt, daß die Schulbäume nicht in den Himmel wachſen, herausleſen möchte, unſer Projekt ziele auf eine radikale Änderung und einen ſchwindelhaften Hochbau. Beide Teile haben Recht und Unrecht. Das Wahre iſt dies: Eine weſenhafte Änderung iſt es allerdings, worauf unſer Vorſchlag losgeht, aber nicht eine Änderung im Sinne irgend welchen Schwindels, *ſondern im Sinne der Gründlichkeit und Vertiefung in das eigenſte Wiſſensgebiet des Lehrers.*

Die *Änderung* meint vor allem eine ſtrenge Scheidung auf dem Lehrerbildungswege zwiſchen *allgemeiner* Bildung und *Berufs*bildung.

Dieſe Unterſcheidung und Scheidung iſt bisher in den geſetzlichen Beſtimmungen über die Lehrerbildung nicht oder doch nicht in der nötigen Strenge gemacht worden. Die dermaligen Seminare ſtellen eine Miſchung von allgemeiner Bildungsanſtalt und Fachſchule dar. Freilich nicht ohne Grund; die allgemeine Bildung der eintretenden Zöglinge iſt durchweg zu lückenhaft und ungleichmäßig, als daß auf ein ſolches Fundament eine halbwegs reſpektable Berufsbildung geſetzt werden dürfte, werden könnte. Darum greift der Seminarkurſus wieder in die Knabenſchule zurück; ſo recht von unten auf, von feſtem Grunde aus ſoll wieder begonnen werden, doch in der Weiſe, daß mit und unter dem eigenen Lernen der *Sachen* zugleich etwas vom Lehren derſelben gelernt wird. Daß dieſe Vermiſchung nicht das richtige iſt, ſollte man doch von den Bildungswegen in andern Ständen her wiſſen, wenn man es nicht aus der Theorie des Lernens, aus der Didaktik, weiß. Wo iſt unter allen Berufsklaſſen, ſowohl unter denen, bei welchen das Fach ſelbſt wieder aus einer Wiſſenſchaft und einer Kunſt beſteht, z. B. beim Arzt, wie da, wo es faſt ausſchließlich ein Können iſt, z. B. bei den meiſten Handwerkern, — wo iſt unter allen dieſen Berufsklaſſen eine, die nicht *allgemeine* Bildung und *Fach*bildung ſcheidet? die nicht jene und dieſe in verſchiedene Jahre, überhaupt ſo verteilt, wie es der Natur des lernenden Geiſtes angemeſſen iſt? Die Seminare haben allerdings wohl daran gethan, gegen die großen Lücken und Gebrechen, welche die Bildung der eintretenden Zöglinge durchweg an ſich trägt, nicht die Augen zu verſchließen, ſondern erſt ſich deſſen zu vergewiſſern, daß die Zöglinge ſelber das wiſſen und können, was ſie dereinſt ihre Schüler lehren ſollen. Dazu kommt noch ein zweiter Grund: Bei einem Lehrer genügt es nicht, daß ſein Schulwiſſen gerade ſo gut beſchaffen ſei, wie bei den andern guten Schülern, welche mit ihm dieſelbe allgemeine Schule durchgemacht haben; er muß im Wiſſen derſelbigen

Dinge ſicherer und im Können derſelbigen Künſte geſchickter ſein. Daher haben die Seminare recht daran gethan, das zu errichtende Haus, die Fachbildung, nicht auf Sumpf und Moor zu bauen; ihr Bemühen, vorerſt dieſes Sumpf- und Moorland auszutrocknen und in feſten Boden zu verwandeln, iſt ein gutes Werk geweſen.

Allein zum rechten Thun gehört auch die rechte Zeit, der rechte Ort und die rechte Weiſe. Die rechte Zeit aber haben diejenigen, welche unſere bisherigen Seminare gebaut, verfehlt. Das, was in den Seminarien zur Vervollſtändigung der allgemeinen Bildung gelehrt wird, iſt eine Lektion für 13—16jährige Knaben, nicht für 17—20jährige Jünglinge. Es kann in den bezeichneten Knabenjahren bei geeigneten Lehrern leichterer und ſicherer gelernt werden als vier Jahre ſpäter; die Geiſteskräfte des Knaben ſtimmen beſſer zum ſchulmäßigen Lernen, namentlich das Gedächtnis, welches in der Periode, wo der Sinn noch weniger zum Reflektieren ſich neigt, deſto williger und treuer iſt. Was daraus werden würde, wenn der Landmann die Frühſaat etwa ein Vierteljahr ſpäter beſtellen wollte, iſt jedem bekannt. Nun wird aber in der Lehrerbildung eben dieſe verkehrte Praxis befolgt; die Folge iſt: das Lernen iſt unnötigerweiſe erſchwert und noch obendrein ſein Ertrag unſicherer, ungeſunder geworden. Aber nicht bloß das; ſondern der Schulamtsaſpirant iſt von ſeinem 15. Jahre an, gerade in der beſten Lernzeit, vielfach unberaten und darum nicht oder verkehrt beſchäftigt. Wir können hier die verſchiedenen Mittel und Wege, welche ſich ihm allenfalls zur Fortbildung darbieten, nicht alle Revue paſſieren laſſen; auch nicht abwägen, was in den letztern Jahren darin beſſer oder ſchlechter geworden ſei; wir ziehen hier nur kurz die Summe unſerer Beobachtung: ein kleiner Teil rüſtiger Naturen arbeitet ſich tapfer hindurch und ſtellt nun vielleicht ſpäter um ſo tüchtigere Leute ins Schulfeld; ein zweiter Teil fällt ſchon ſehr ab, — mit wenig Kenntniſſen und viel Ungeſchick, doch vielleicht noch mit friſcher Lernbegierde, vielleicht auch mit angewöhnter Vorliebe zum ſüßen Nichtsthun und noch ſchlimmern ſittlichen Gebrechen kommt er im Seminar an; wohl ihm, daß er nun noch eine tüchtige Schule der Zucht, der Mäßigkeit und emſigen Lernens durchmachen muß! — Ein dritter aber bringt aus der ungehegten und ungepflegten Aſpirantenwüſte leider nichts mit als die traurige Ernte liederlicher „Bummelei“; wohl der Schule, wenn ſolche „Kandidaten der Armſeligkeit“ die Thür zu ihr verſchloſſen finden! — Das alſo iſt die zweite üble Folge davon, daß die Sorge für die allgemeine Bildung erſt im reifern Jünglingsalter ernſtlich Hand ans Werk legt, mithin um vier Jahre zu ſpät kommt. Doch das nicht bloß. Auch die rechte Weiſe des ſchulmäßigen Lernens wird durch die Verbindung mit dem, was dem

eigentlichen Berufe dienen ſoll, verkümmert; der Verſuch, zwei Fliegen mit einer Klappe zu ſchlagen, iſt in vielen Fällen mißlich, der vorliegende Fall iſt gewiß einer derſelben. Wäre das in Abſicht auf die allgemeine Bildung noch zweifelhaft, ſo doch deſto unzweifelhafter in Abſicht auf den Hauptzweck der Seminare, der darauf geht, daß die Zöglinge Geſchick und Einſicht für das Lehren und Erziehen erwerben. Was die Seminarlehrer unter den jetzigen verſchobenen Verhältniſſen leiſten, ſoll in Ehren bleiben, nein, wir wollen es doppelter Ehre wert halten. Es iſt nicht eine kleine Sache um einen treuen, fleißigen und geſchickten Schulhandwerker. Glückliche Schule und glückliches Volk, wenn alle ſeine Lehrer dieſe Stufe und Würde erreicht hätten! Die Seminarien thun wohl, ſehr wohl, daß ſie bei der dermaligen Einrichtung des Lehrerbildungsweges ſich auch nur auf dieſes nächſte Ziel beſchränken. Was für ein Reſultat würde herauskommen, wenn auf der jetzt möglichen allgemeinen Bildungsgrundlage und unter den beſchränkenden Arbeitsbedingungen ein hoher Fachbildungsturm errichtet werden ſollte?! Zu der vorliegenden Bildungseinrichtung paßt im weſentlichen nur die regulativiſche Lehrvorſchrift, wie wir ſie haben; und jene paßt zu dieſer.

Freilich gibt es etwas Beſſeres, nicht bloß für ſolche landſchaftlichen Verhältniſſe, die überhaupt eine höhere Lehrerbildung als die regulativiſche wünſchenswert machen, ſondern für alle, auch für die einfachſten Bedürfniſſe. Es iſt die Einrichtung des Lehrerbildungsganges, welche wir oben vorgeſchlagen, wonach der Kurſus für allgemeine Bildung von dem für die Berufsbildung vorab einmal ſtreng geſchieden, und dann zwiſchen beide ein praktiſcher Vorbereitungskurſus als Hülfslehrer eingeſchoben wird. (Der Leſer wird ſich erinnern, daß dieſer Lehrerbildungsgang dem der Apotheker den Umriſſen nach ſehr ähnlich iſt.) Wir nennen dieſe Einrichtung beſſer, weil ſie naturgemäßer, der Natur des menſchlichen Geiſtes und der Natur der Dinge gemäßer iſt. Abgeſehen von allem Naturwidrigen, was dem bisherigen Bildungswege auf ſeinen verſchiedenen Stufen anhaftet, — ſchon die Zuſammenkuppelung von Bildungsanſtalt und Berufsſchule in den Seminarien weiſt auf das Verſchobene der ganzen Anordnung deutlich hin: es iſt eine „gemiſchte Ehe.“ Wer die Miſchehen in der Familie nicht liebt, auch nicht die von Familien verſchiedenen Bekenntniſſes zu einer Schulgemeinde und zu einer Schule, — der wird auch mit uns die gemiſchte Ehe von Bildungsanſtalt und Fachſchule nicht gut heißen können; und da im vorliegenden Falle keine göttlichen Gebote der Auflöſung im Wege ſtehen, ſo wird er auch hoffentlich mit uns gern auf Scheidung dieſer Miſch-Ehe antragen.

Wie schon bemerkt, kann bei der vorgeschlagenen Einrichtung jede Gegend noch alle die besondern Anordnungen treffen, welche ihre Bedürfnisse erfordern. Wo man mit einem zweijährigen Aspirantenkursus — der aber auf jeden Fall kein präparierender Abrichtungskursus sein darf, — nicht ausreicht, da setzt man einen dreijährigen an und beschränkt die praktische Vorbereitungszeit als Hülfslehrer etwa auf ein Jahr.

Empfiehlt es sich, die Lehrer mit landwirtschaftlichen Kenntnissen und Künsten bekannt zu machen, — wohlan, so fange man in der Aspirantenschule damit an; der angehende Jüngling von 15—18 Jahren wird viel williger und anstelliger dazu sein, als der von sieben und dreißig Wissenschaften und Künsten gehetzte dermalige Seminarist. Glaubt man irgendwo an einem einjährigen Fachkursus im Seminar genug zu haben, so sei es; nur werde andern Gegenden, die andere Bedürfnisse haben, gestattet, einen zweijährigen Berufskursus einzurichten. Die Seminarien wie die Aspirantenschulen müssen natürlich nach wie vor Provinzial- resp. Staats-Institute sein; nun sind aber in jeder Provinz schon verschiedene Bedürfnisse vorhanden; dem ensprechend richte man die Aspirantenschulen und Seminare ein und gestatte dann den Schulamtsaspiranten für ihre Meldungen zur Aufnahme Freiheit durch die ganze Provinz und wenn thunlich noch weiter, so wird jeder zu dem Seinen kommen können.

Schließlich muß Referent noch gestehen, daß ihm die Verbesserung des Lehrerbildungsganges, wie er sie im Text gezeichnet hat, vor vielem andern am Herzen liegt. Solange er mit einiger Selbständigkeit über Volksschulangelegenheiten nachdenken konnte, ist es seine feste Überzeugung gewesen, daß die hergebrachte Weise der Lehrerbildung eine principielle Umänderung erfahren müßte, — auch ohne viele Umstände erfahren könnte, da der verbesserte Weg für den Staat nicht viel kostspieliger, für die Schulamtsaspiranten sogar bequemer sein würde. Die erste Arbeit, welche Referent für die Öffentlichkeit geschrieben hat, war diesem Gegenstande gewidmet. (Vgl. Schulchronik Nr. 17. 1847.) Mit dem Schlusse jenes Aufsatzes möge diese Anmerkung schließen.

„Zu oberst stellen wir Luthers Wort: „„Es ist nicht eine geringe Kunst, die auch nicht möglich ist, daß sie ungelehrte Leute haben, andere klar und richtig lehren und unterrichten.““

Das Schulhalten ist eine freie **Kunst** und nicht ein **Handwerk**.

Daraus folgt:

Erstlich. Die Erlernung derselben setzt eine höhere Bildung voraus als die des Handwerks, auch fordert die segensreiche Ausübung dieser Kunst mehr Einsicht in den Gegenstand und mehr Übung.

Zum andern. Das Schulhalten wird gelernt durch Übung, aber

nicht durch bloßes Abſehen und Nachmachen, ſondern durch eigenes Üben unter Anleitung eines Meiſters und weiterhin durch Anſchauen der Muſter alter und neuer Zeit. Da die Schulkunſt neben der praktiſchen Seite auch eine theoretiſche, eine Wiſſenſchaft und eine Geſchichte hat, ſo verſteht es ſich, daß der nach Einſicht und Umſicht, nach Vollendung ſtrebende Meiſter der Schule ſich nach Maßgabe ſeiner allgemeinen Bildung auch mit der Wiſſenſchaft und Geſchichte ſeines Gegenſtandes zu befaſſen hat. Die Bildungsanſtalten für Lehrer haben auch darin den Grund zu legen und zu weiterer Ausbildung Anleitung zu geben.

Wofern man nun einmal etwas Ganzes haben will, muß Sorge getragen werden:

1. für die allgemeine Bildung der Lehrer, wie ſie ihrem Stande angemeſſen iſt;
2. für die Einführung in die praktiſche Schulthätigkeit;
3. für Mittel und Wege, die es den Lehrern möglich machen, ihren Beruf nach ſeiner theoretiſchen und hiſtoriſchen Seite tiefer, und nach der praktiſchen Seite hin kunſtmäßiger zu erfaſſen."

Wie die geneigten Leſer wiſſen, iſt Referent ein Freund anſtändiger Freiheit und zwar auf allen Gebieten; ſie werden alſo nicht den Verdacht gegen ihn hegen, daß er den vorgeſchlagenen Lehrerbildungsgang für den allein geſcheitmachenden, einzig berechtigten Weg zu einem Lehramt halte, und demgemäß wünſche, daß die Schulbehörde jede andere Thür mit 7 Riegeln verſchließen ſolle. Allerdings hält er, ſoweit einmal Einrichtungen getroffen werden müſſen, ſeine projektierte Einrichtung als Regel für die beſte. Allein jedes Ding auf Erden, wobei die Menſchen die Hand im Spiele haben, iſt zeither unvollkommen geweſen, ſogar die „alleinſelig-machende" römiſche Kirche. Darum möge die Schulbehörde das „Netz" der allgemeinen Lehrerprüfung immerdar auswerfen, um darin Arbeiter für den Schuldienſt zu „fangen", „Gute" und „Böſe", wie es gelingen will und bisher gelungen iſt; denn auch bei den durchs Seminar-Netz „Gefangenen" werden mutmaßlich die heiligen Engel am jüngſten Tage ihre Arbeit finden. Gott bewahre die chriſtliche Schulgemeinde vor dem Wahn, daß allein aus der verengerten Seminarpforte die vollgerüſteten Werkzeuge zum Dienſte Gottes und der Menſchen an der Schuljugend hervorgehen könnten! Haben wir doch an der einen orthodoxen Lehre, wonach die geiſtliche Vollrüſtung nur an Gymnaſium und Univerſitätstriennium gebunden ſein ſoll, ſchon übergenug. Möge die Schule ſich nimmer in ein knechtiſches Joch fangen laſſen!

VII. Beleuchtung der bestehenden Schulverfassung — der staatskirchlichen Scholarchie — vom Standpunkte der freien Schulgemeinde.

Werfen wir vorweg noch einen übersichtlichen Blick auf die, der organisierten vollständigen Schulgenossenschaft entgegenstehenden Schulverfassungen überhaupt.

Dieser Verfassungen sind viele möglich, und zum Teil auch wirklich vorhanden gewesen oder noch vorhanden. Abgesehen von den Privatschulen, als derjenigen Form des Unterrichtswesens, deren charakteristisches Merkmal die Formlosigkeit ist, stellen sich mit deutlich ausgeprägtem Princip folgende drei Hauptarten als möglich dar:

a) Das independentistische Gemeindeschulwesen, und zwar in dreierlei Gestalt, indem entweder die bürgerliche, oder die kirchliche oder die Schul-Gemeinde unabhängiger Schulherr ist. Diese Form bildet in der Schulentwicklung den Übergang von den Privatschulen zu dem kirchlichen oder staatlichen Landesschulwesen. Die niederrheinische Schulgeschichte weist in der That Gemeindeschulen in allen drei Gestalten — kirchliche, bürgerliche und schulgemeindliche — auf. Als völlig independent dürfen dieselben freilich nur in äußerer Hinsicht betrachtet werden. Hinsichtlich der innern Angelegenheiten übte die Gesamtkirche immer, wenigstens indirekt, einen Einfluß auf sie aus.

b) Das reine Kirchenschulwesen. Zu vollständiger Ausbildung in der Art, daß eine Beschulung des ganzen Kirchenvolkes stattgefunden, daß ausreichende Anstalten zur Vorbildung der Lehrkräfte, kurz alle die Einrichtungen, die zu einem geordneten Landesschulwesen gehören, vorhanden gewesen wären, hat es indes das reine Kirchenschulwesen der früheren Zeit nicht gebracht. Nur da, wo die Staatsregierung mit Hand anlegte, ist das kirchliche Volksschulwesen zu einem gewissen Grade der Durchbildung gelangt, aber

eben dadurch auch ein ſtaatskirchliches geworden. In denjenigen deutſchen Ländern, wo auch jetzt noch das Kirchenregiment zugleich das Schulregiment mitbeſorgt, iſt die Kirche übrigens weit davon entfernt, der wirkliche Schulherr zu ſein. Einmal fließt der Schulunterhalt zumeiſt aus nichtkirchlichen Quellen, und zum andern gehört die Schule nur ſo weit der Kirche, als dieſe ſich ſelber angehört, d. h. ſoweit ſie nicht ſelbſt im Staatsdienſte ſteht.

In Anſehung der Verwaltung eines rein kirchlichen Schulweſens würden wieder mehrere Formen möglich ſein. Die Kirche iſt entweder ſo verfaßt, daß auch die Gemeinde mit zu Wort kommt, oder ſo, daß die Beteiligung derſelben ausgeſchloſſen bleibt. In beiden Fällen wird ferner ein nicht unwichtiger Unterſchied dadurch begründet, ob die techniſche Schulleitung ausſchließlich den Geiſtlichen übertragen iſt, oder ob auch die Kräfte, welche der Schuldienerſtand bietet, mit benutzt werden.*)

c) Das reine Staatsſchulweſen. In vollkommen ausgeprägter Geſtalt beſteht dasſelbe auf europäiſchem Boden zur Zeit nur in Holland. Es iſt zwar nicht abſolut notwendig, daß reine Staatsſchulen konfeſſionslos oder gar religionslos ſind; allein bei unſerm vielfach zerſpaltenen Kirchenweſen werden ſie doch, wie es auch in Holland geſchehen, ſchließlich dieſen Charakter annehmen müſſen.

In Anſehung der Schulverwaltung treten dieſelben Unterſchiede auf, die vorhin beim Kirchenſchulweſen angedeutet wurden. Wie hier mit dem Princip der Selbſtregierung die kirchlichen Lokal-, Kreis-, Provinzial- und Landespresbyterien zugleich Schulſynoden ſind, ſo dort der bürgerliche Gemeinderat und die Landtage. Und ob bei der techniſchen Schulleitung Verwaltungs- oder Militärbeamte, oder Geiſtliche oder Schulmänner verwendet werden, — das hängt eben von dem jeweiligen Wohlermeſſen des Schulherrn ab.

Neben dieſen reinen Schulverfaſſungsformen ſind natürlich auch mancherlei kombinierte möglich. Eine derſelben iſt die, welche in Preußen und in allen übrigen deutſchen Staaten, wenngleich unter verſchiedenen Modifikationen, beſteht und jedem wohlbekannt iſt.

Mit dieſer, der ſtaats-kirchlichen Schulverfaſſung, haben wir uns hier zu beſchäftigen.

---

*) Hätte der badiſche Klerus dieſen Unterſchied recht zu würdigen vermocht, ſo würde wahrſcheinlich der dortige Oberkirchenrat auch jetzt noch Oberſchulrat ſein. „Es war alſo gewandt," ſagt die heil. Schrift bei einer gewiſſen Gelegenheit.

Im wesentlichen läßt sich die Gestalt des in Deutschland bestehenden Schulwesens in folgender Weise skizzieren.

Als charakteristisches Merkmal fällt vor allem eine gewisse Unklarheit, Verworrenheit, man möchte fast sagen: Principlosigkeit in dem Baustil auf. Bei der Unterhaltung und Verwaltung der Schulangelegenheiten sind überall Staat und Kirche und „Gemeinde" beteiligt. So weit ist in den verschiedenen deutschen Staaten eine Übereinstimmung vorhanden. In Ansehung des Maßes, wie jeder dieser drei Faktoren zur Mitwirkung kommt, herrscht aber große Verschiedenheit.*)

Der Staat gilt überall als eigentlicher Schulherr.

Die Kirche ist bei der Unterhaltung der Schule da und dort durch alle Stiftungen beteiligt und indirekt durch den Küster- und Organistendienst, den der Lehrer mit versieht; — bei der Schulleitung entweder so, daß kirchliche Beamte im Namen des Staates die untere, die Lokal- und Kreis-Aufsicht führen, während höher hinauf die Schulverwaltung in den Händen rein staatlicher Behörden liegt, oder in der Art, daß, wie in vielen kleinern Staaten (z. B. Württemberg, Baden [bisher] ꝛc.), fast das gesamte Schulregiment von unten bis oben einen integrierenden Teil des Kirchenregimentes bildet.

Die Beziehungen der „Gemeinden" zum Schulwesen sind höchst mannigfaltig. Hier kommt namentlich die Verworrenheit im Baustil recht zum Vorschein. Wenn heutzutage irgendwo bei Verhandlungen über Schulangelegenheiten von „Gemeinde" geredet wird, so läßt sich in der Regel von vornherein gar nicht einmal erraten, was damit gemeint ist. Der eine versteht darunter, wie es recht ist, die Schulgemeinde, der zweite die bürgerliche, der dritte die kirchliche Gemeinde, und ein vierter spricht gar ins Blaue hinein von „Gemeinde," weil er in der That von

*) Mit dem Satze: „Staat, Kirche und ‚Gemeinde' müssen beim öffentlichen Unterrichtswesen beteiligt sein," ist allerdings ein bestimmtes Princip ausgesprochen. Allein dies Princip ist erst sekundärer Art. Das erste ergiebt sich aus der Frage: Welches ist die Aufgabe der Schule als einer allgemeinen Bildungsanstalt, und welches ist demgemäß die rechte Schulgemeinde? — Die Schulgemeinde muß genau die Aufgabe der Schule umfassen, und zwar ganz und unverkürzt. Das thut die kirchliche Gemeinde nicht, ebensowenig die bürgerliche; dort wie hier schießt von dem Beruf der Schule etwas über, nur jedesmal etwas anderes. Beider Anliegen aber sind zusammengeschlossen und natürlich verwachsen in der Familie; darum kann nur eine korporative Familiengenossenschaft von gleicher religiöser Gesinnung die rechte Schulgemeinde sein. Die Schulgemeinde ist das Fundament und der erste Unterbau des öffentlichen Schulwesens; nur auf dieser Grundlage und mit konsequenter Festhaltung ihres Begriffes, als des ersten Princips, kann ein Landesschulwesen, das der Natur der Schule gerecht wird, zum Segen aller Beteiligten aufgebaut werden.

der ſpecifiſchen Differenz dieſer drei Genoſſenſchaften keine Ahnung hat. Dieſe Verwirrung rührt natürlich zunächſt daher, daß die Geſetzgebung hier im Rückſtande geblieben iſt.*) Das allgemeine preußiſche Landrecht hat den Begriff der Schulgemeinde allerdings klar hingeſtellt unter dem Namen „Schulſocietät;“ unſere niederrheiniſche Schulordnung beſitzt ihn im weſentlichen auch unter dem Namen „Schulbezirk.“ In vielen preußiſchen Städten, beſonders auf landrechtlichem Boden, iſt der Begriff aber wieder verdunkelt oder vielmehr ganz aufgehoben, indem die bürgerliche Gemeinde zugleich als Schulgemeinde gilt. (Dieſe Städte ſind gewöhnlich ſchon durch ihre vierklaſſigen Schulfabriken, — wollten ſagen: Schulkaſernen kenntlich.) Wo auf dem Lande die Schulgemeinde mit der kirchlichen Gemeinde räumlich zuſammenfällt, da kommen auch Vermiſchungen zwiſchen dieſen beiden Genoſſenſchaften vor. — Nicht minder groß wie im Begriffe der rechten Schulgemeinde iſt auch der Unterſchied darin, wie weit dieſelbe (reſp. die bürgerliche Gemeinde) ein Maß der Selbſtverwaltung beſitzt. Überall muß die Schulgemeinde, ſei es allein oder mit Hülfe der bürgerlichen, ihre Schule unterhalten; auch führt ſie durch den Schulvorſtand oder eine „Schulkommiſſion“ eine gewiſſe Aufſicht; ein weiteres Maß von Selbſtregierung, z. B. die Mitwirkung bei Anſtellung der Lehrer, iſt ihr aber nicht ſelten gänzlich verſagt. Durch dieſe Verſchiedenheiten in der Geſtaltung des deutſchen ſtaatskirchlichen Schulweſens iſt eine Beleuchtung desſelben ſehr erſchwert, für den Leſer nicht minder als für den Schreiber. Ebenſo ſchwierig iſt eine Kritik der projektierten neuen Schulverfaſſungen, wie ſie namentlich ſeit 1848 in Lehrerpetitionen, Broſchüren und Landtagsverhandlungen zu Tage getreten ſind. Die Vorſchläge laſſen zu wenig ein beſtimmtes Princip klar durchſchauen; alles läuft im weſentlichen auf die alte verworrene Kombination eines Staats-Kirchen-„Gemeinde“-Schulweſens hinaus und ſind dabei die Projekte untereinander faſt ſo bunt, wie es auch die Wirklichkeit iſt.

Bevor wir aber daran gehen dürfen, an der beſtehenden Schulverfaſſung Ausſtellungen zu machen, gilt es eine ſchuldige Dankespflicht zu erfüllen. Eben dieſer Verfaſſung verdankt Deutſchland den dermaligen geordneten Stand ſeines Schulweſens. Erſt ſeitdem auch die Staatsmänner ſich der Volksſchule angenommen haben, ſind Seminarien, öffentliche Witwen- und Penſionskaſſen, zweckmäßige Schulhäuſer entſtanden, und iſt überhaupt das, was zum ordentlichen Gange des Schulweſens gehört, zu Stand und Weſen gekommen. Weniger iſt von der Kirche in ihrer Geſamtheit zu

*) Auf der preußiſchen ſogenannten General-Synode vom Jahr 1846 ſagte der damalige Miniſter Eichhorn, die Kirchenverfaſſung der öſtlichen Provinzen kenne noch keine eigentliche „kirchliche Gemeinde,“ ſondern nur Pfarrbezirke.

ſagen, deſto mehr aber von einzelnen Paſtoren und andern Theologen, die als Schulinſpektoren, Seminar-Direktoren ꝛc. der Entwicklung des Schulweſens in ihrem Bereiche die ſegensreichſten Impulſe gegeben haben. Jeder Lehrer wird Namen ſolcher Männer in der Nähe und Ferne zu nennen wiſſen. Ebenſo muß daran erinnert werden, daß viele Gemeinden — Schul-, bürgerliche und kirchliche Gemeinden — zur Ausſtattung ihrer Schulen namhafte Opfer gebracht haben. Es ſoll daher unvergeſſen ſein, welche Dienſte das derzeitige ſtaatskirchliche Schulregiment der öffentlichen Volksbildung geleiſtet hat; es iſt aber kaum zu befürchten, daß es vergeſſen werde, denn das müßte ein ſeltſamer Kauz ſein, der in der Schulgeſchichte von „guten alten Tagen“ reden wollte.

Doch das menſchliche Wünſchen und Hoffen nach Beſſerem ſteht nicht ſtill und darf nicht ſtill ſtehen. Daher unſere Vorſchläge, an Stelle der ſtaatskirchlichen Scholarchie die Organiſation der wahren Schulgemeinde und der Schulgemeinde-Verbände zu ſetzen. Was wir an jener vermiſſen, von dieſer aber mit Grund hoffen, wird das Nachſtehende in gedrängter Überſicht vorlegen.

A) Die büreaukratiſche Verwaltung. Voran ſtehe das Gebrechen, woran die beſtehende Schulverfaſſung leidet, ſofern ſie Scholarchie iſt, d. h. ſofern ſie eine Beteiligung der Schulgemeinde an der Verwaltung des Schulweſens, wenigſtens auf den höhern Stufen des Regiments, nicht zuläßt. Es iſt dasſelbe Gebrechen, welches auch ein büreaukratiſch verfaßtes Staatsweſen und die hierarchiſch regierte Kirche zeigt. Seltſamerweiſe giebt es etliche Leute, z. B. „liberale“ Katholiken, welche die Nachtſeite der Büreaukratie wohl erkennen, aber von einer Schattenſeite der Hierarchie nichts zu wiſſen ſcheinen. Ebenſo erlebt man es bei vielen „konſervativen“ Evangeliſchen, daß ſie eifrig für die Selbſtverwaltung in bürgerlichen Angelegenheiten eintreten, während das Selfgovernment auf dem Schul- und Kirchengebiete bei ihnen keine Befürwortung findet. Allerdings ſind Staat und Schulweſen und Kirche drei ſehr verſchiedene Dinge, und wenn jemand eine ganz gute Staatsverfaſſung ohne weiteres auf die Kirche oder die Schulgemeinde-Verbände übertragen wollte, ſo möchte es dieſen letztern dabei kaum beſſer ergehen, als es einem kranken Menſchen ergehen würde, der ſeine Zuflucht zu einem Tierarzt nähme. Doch das iſt gewiß, Staats- und Kirchen- und Schulweſen werden bei unſerm jetzigen Kulturzuſtande auf die Dauer nicht nur nicht gedeihen, ſondern geradezu verkümmern müſſen, wenn ihre Verwaltung gleichſam nur als eine Privatangelegenheit ihrer Beamten angeſehen wird. Selbſt-

verwaltung ist darum bei allen dreien am Platze, aber die Art und Weise derselben muß eine verschiedene sein.

Die erste Folge der mangelnden Selbstverwaltung beim Schulwesen ist — gerade wie bei Kirche und Staat — die, daß das Volk kein Herz, kein Interesse, wenigstens nicht das volle und ganze, für diese seine Angelegenheit bekommt, und ebenso nicht die wünschenswerte Einsicht in dieselbe gewinnt. Wer das mit Augen sehen will, der komme und vergleiche die religiösen Zustände in der niederrheinischen Kirche, die seit Jahrhunderten sich einer ziemlichen Selbstregierung erfreut, mit denen in andern deutschen Gegenden, wo der geistliche Kirchenbau lediglich den Pastoren und Konsistorialräten befohlen war. Nicht selten begegnet man in den Berichten von Pastoralkonferenzen aus dem deutschen Norden und Osten der Klage über höchst mangelhaften Kirchenbesuch, der selbst da sich nicht bessern wolle, wo das lebendige Zeugnis eines gläubigen Predigers schon jahrelang dazu einlade. Auch hier im Bergischen giebt es Gemeinden, wo — nach hiesigem Maß — der Kirchenbesuch viel, ja sehr viel zu wünschen übrig läßt; aber die Klage, daß auch die lebendige Predigt die Leute nicht zur Kirche zu locken vermöge, ist bisher noch nicht erhoben worden, kann auch mit Recht nicht erhoben werden. Wo hiesigen Landes in einer Gemeinde, und wäre es die allervernachlässigtste, ein lebendiger, innerlich lauterlicher Zeuge des Evangeliums auftritt, da kann man bald die sonst leere Kirche sich wieder füllen sehen, selbst solche, die am Glauben Schiffbruch gelitten haben, werden sich in der Regel einfinden, und nur in dem Falle möchte diese Wirkung ausbleiben, wenn der Pfarrer, anstatt in der Weise eines Kirchendieners, in der Manier eines Kirchenherren sich benähme, oder der schlichten Verkündigung von dem Heil in Christo allerlei hier fremde, unhistorische Anhängsel, alt- oder neumodische persönliche Liebhabereien ꝛc. beimischte. Das Volk dieses Landes will am Altar und auf der Kanzel einen Seelenhirten, nicht einen geistlichen Pascha oder etwas dem Ähnliches sehen; es hält dafür, daß der Pastor um der Gemeinde, nicht aber die Gemeinde um des Pastors willen da sei: darum aber sitzt ihm auch die Wahrheit in Herz und Blut, daß die Kirche nicht umsonst da sei, daß sie einen Zweck habe, daß sie mit ihren Einrichtungen und Dienern ihm zum Segen da sei.*) — In Norddeutschland ist vielfach die Meinung

*) Man wolle den oben betonten Ausdruck „Kirchendiener" nicht so mißverstehen, als ob damit ein Jedermanns-Diener empfohlen sein sollte, und ein solcher sich am Rhein sonderlich empfehlen werde. Im Gegenteil. Es macht sich ein Geistlicher aus anderer Gegend schwerlich eine rechte Vorstellung davon, mit welcher Autorität ein hiesiger Pastor, der sich auf das rechte Hüten und Leiten seiner Herde versteht, in seinem Bereiche bekleidet ist. Freilich wird diese

verbreitet, der religiöſe Sinn in der rheiniſchen Presbyterial-Kirche, wie lebendig er auch ſein möge, ſei wenigſtens nicht kirchlich, nicht konſervativ; man weiſt zum Beweis auf die mancherlei Separationen hin, die auf niederrheiniſchem Boden und namentlich in Wupperthal entſtanden ſein ſollen. Wer das glaubt, befindet ſich im Irrtum; und wer es zuerſt ausgeſtreut, dem ſei hier auf ſeinen Kopf geſagt, daß er Land und Leute und ihre Geſchichte nicht gekannt hat. Es geht manch einer 50, 60 Jahre auf ſeinem Stück Erdboden ſpazieren, und vielleicht gar mit einer Brille bewaffnet, ohne von den Mineralien, Gewächſen und Tieren ſeiner Heimat mehr kennen zu lernen, als er als 10jähriges Kind ſchon gewußt hat; und gerade ſo kann es auch gehen mit dem Volksſtamm, unter dem man lebt, zumal ein Volk eine Geſchichte hat und daher nur genetiſch zu begreifen iſt. Drei kurze Worte werden jenem Irrtum gegenüber genügen. Erſtlich: Wo iſt der dreifache Riß in der lutheriſchen Kirche entſtanden, im konſiſtorialen Norden und Oſten oder im presbyterialen Weſten? Zum andern: Wie viele der Separationen, die hier zu Lande beſtehen, ſind aus dem hieſigen Boden herausgewachſen? Keine einzige; alle, alle ohne Ausnahme ſind von Fremden geſtiftet worden. Diejenigen beſondern Richtungen religiöſen Denkens dagegen, die in der That dem heimiſchen Boden angehören, z. B. die Freunde Terſteegens auf reformierter und die Freunde Kollenbuſchs und Menkens auf lutheriſcher Seite, haben trotz mannigfacher unfreundlicher Behandlung von ſeiten ſteif orthodoxer Geiſtlichen die kirchliche Gemeinſchaft ſtets grundſätzlich und gefliſſentlich feſtgehalten. Der religiös erregtere Teil der kirchlichen Gemeinden, z. B. in Wupperthal, würde durch ſeine chriſtlichen und allgemein wohlthätigen Beſtrebungen niemals nach außen hin in dem

---

Würde nicht mit dem Amtsrocke verliehen; ſie muß durch Werk und Wandel im Geiſt erworben werden. Wollte ein bergiſcher Pfarrer, wie es anderswo vorkommen ſoll, ſeinen Gemeindegliedern nur im Ornate Audienz geben, ſo möchte dieſe Ceremonie wohl das Gegenteil von dem, was dadurch beabſichtigt wird, zur Folge haben. Es ſteht aber darum nicht ſo, daß das geiſtliche Amt und ſein Kleid gering geachtet würde. Wieder im Gegenteil; aber man will das amtliche Kleid nicht leer, ſondern mit einer geiſtlichen Perſönlichkeit gefüllt ſehen. Geiſtliche Perſönlichkeit und geiſtliche Haltung, — das wird zuerſt und zuletzt überall verlangt, auch da, wo der Amtsrock nicht dabei iſt. Damit hängt auch die für manchen etwas unverſtändliche Erſcheinung zuſammen, daß in den Gegenden, wo man mit Betonung vom „Amt“ ſpricht und predigt, dem Geiſtlichen „außer Dienſt“ im geſelligen Verkehr mancherlei nachgeſehen wird, deſſen ein Pfarrer hieſigen Landes, der auf ſein Amt etwas hält, ſchlechterdings ſich enthalten muß. Wo nun der geiſtliche Beruf und ſeine Diener in der That mehr geachtet ſind, dort oder hier, kann unſeres Erachtens nicht ſchwer zu entſcheiden ſein.

Grade, wie es jetzt der Fall ist, in Ruf gekommen sein, wenn er nicht von einer andern, noch zahlreichern Volksschicht, die vorwiegend dem gewohnheitsmäßigen kirchlichen Zug folgt, getragen worden wäre. Drittens: Der konservative Sinn zeigt sich bekanntlich darin, daß man zu behalten sucht, was man hat und liebt. Wenn nun der Rheinländer andere sociale Güter hat, liebt und zu konservieren sucht, als der Brandenburger ꝛc., so ist er darum noch nicht minder konservativ. Überdies läßt auch die Methode des Konservierens manche Verschiedenheiten zu. Der Forstmann z. B. sucht seinen Wald dadurch zu erhalten, daß er altes Gehölz beseitigt und so dem jüngeren oder neugepflanzten Nachwuchse Raum verschafft.

Was vorhin von der Kirche gesagt wurde, daß nämlich ihr Volk durch Mitraten und Mitthaten in kirchlichen Angelegenheiten Sinn und Interesse für dieselben gewinne: dasselbe gilt auch von der Schulgemeinde. Leider kann nicht auf eine bestimmte Gegend hingewiesen werden, wo das anschaulich zu sehen ist, weil es kein deutsches Land giebt, wo man das Princip der Selbstverwaltung in Schulangelegenheiten zur vollen Anwendung gebracht hat. Nur eine Mitwirkung der Lokalgemeinden, z. B. bei der Wahl der Lehrer, findet sich hier und da. Unverkennbar zeigen dort die Familien auch ein erhöhtes Interesse für die Schule. Dieser Umstand läßt aber ahnen, daß bei noch mehr erweiterter Mitwirkung des Hauses das Interesse sich noch bedeutend steigern werde.

Es liegen übrigens gewichtige Gründe vor, unserm Volke eine größere Einsicht in Schulangelegenheiten und ein reges Interesse für dieselben dringend wünschen zu müssen; namentlich ist den Lehrern dieser Wunsch recht nahe gelegt. Am Schulwesen ist noch vieles auszubauen: die Dotation der Schulstellen steht in den meisten Gegenden noch weit unter dem wünschenswerten Maß; ebenso die Unterstützung, welche den Witwen und Waisen der Lehrer zu teil wird; noch trauriger ist es mit den Ruhegehältern bestellt; ferner bedarf die Vorbildung der Lehrer, besonders die allgemeine, einer kräftigen Nachhülfe; den Schulinspektoren sind bisher nur die baren Auslagen vergütet worden, den Dienst haben sie um Gottes willen thun müssen; für die Pflege der Pädagogik auf unsern preußischen Universitäten ist so wenig geschehen, daß hier gleichsam erst von Grund auf gebaut werden muß.*) Nun überschlage man die Kosten, welche aufzuwenden sind, um diese Lücken —

*) Unter dem Ministerium Eichhorn wurde in den vierziger Jahren allerdings ein Professor der Pädagogik für die Universität Bonn berufen; die Obliegenheit des betreffenden Mannes bestand darin, — die neu gegründete ministerielle Zeitung (Rhein. Beobachter) zu redigieren.

es ſind in der That wirkliche Lücken — in unſerm Staatsſchulweſen ausbauen zu können. Ausgebaut müſſen ſie werden, wenn nicht an andern Stellen der Bau wieder verfallen ſoll. Sie können aber nur dann ausgefüllt werden, wenn bei denen, welche die Koſten zu beſtreiten haben, die erforderliche Opferwilligkeit vorhanden iſt; und Opferwilligkeit ſetzt ein Verſtändnis und ein Intereſſe für die Sache, der es gilt, voraus. In Zeiten politiſcher Aufregung kann es wohl vorkommen, daß eine Partei ſich zum Schultribun aufwirft und die Schulintereſſen unter die Flügel ihrer politiſchen Parteizwecke nimmt; und wenn ſie mit ihren Blättern und Vereinen die Situation beherrſcht, ſo kann es weiter geſchehen, daß ſie die Köpfe der Steuerzahlenden in einen gewiſſen Rauſch zu bringen vermag, der die Fragen Warum? Wozu? einſtweilen vergeſſen läßt. Nach dem Rauſche pflegt aber in der Regel ein gewiſſer Jammer zu folgen; auf eine im politiſchen Rauſche geſchaffen Schulſteuer folgt er unvermeidlich. Die Schule ſelber würde von ſolcher Mißſtimmung am empfindlichſten ſich getroffen finden. Wie jetzt die Frage populär iſt, ob nicht der wohlfeilſte Kriegsſchutz der beſte ſei, ſo möchte dann die Frage populär werden, ob nicht auch ein wohlfeiles Schulweſen genügende Dienſte thue. Schon jetzt hört man in Lehrerzeitungen vielfach ſagen, daß die Gemeinden über zu große Schullaſten klagten und ſo ſchwer zu bewegen wären, neue Opfer zu bringen. Wie werden dieſe Gemeinden erſt klagen, wenn der Staatsſchulbau wirklich zweckgemäß ausgebaut werden ſollte? Wunderlicherweiſe ſind da etliche, die ſonſt gern nach „Freiheit“ rufen, ſchnell mit dem Rate bei der Hand: man muß nach dem unverſtändigen Volke nicht fragen, — die Schulſteuer muß octroyiert werden! Wohlan! man octroyiere nur; es wird ſich zeigen, ob der Schulbau auf ſicherem Grunde ruht. Wir glauben einen beſſern Weg zu kennen: die allmählich angebahnte Selbſtverwaltung der Schulgemeinden und Schulgemeinde-Verbände. Mit dem Herrn Omnes der Demokratie hat unſer Vorſchlag nichts zu ſchaffen. Welcher verſtändige Mann möchte auf Sand und gar auf Flugſand bauen? Daß „Selfgovernment“ und „Demokratie“ nicht gleichbedeutende Dinge ſind, läßt ſich an Englands Staatsverfaſſung ſehen. Dort iſt das Muſterland der Selbſtverwaltung, und doch iſt die Ariſtokratie ſo mächtig, ja ſo übermächtig, daß ſie die Königswürde zu einer erblichen Präſidentſchaft mit dem bloßen Königstitel herabgedrückt hat, und der ſogen. „gemeine Mann“ in öffentlichen Dingen noch weniger gilt als in Deutſchland, weshalb er auch zu keiner öffentlichen Volksſchule für ſeine Kinder kommen kann. Alſo nochmals: von dem Aberglauben und der Schwärmerei der Demokratie iſt die hier vorgeſchlagene Selbſtverwaltung der Schulgemeinde durch eine ziemliche Kluft geſchieden. Wir wünſchen nur Raum und Ver-

anſtaltung zu irgend einer Form der Selbſtregierung im Schulweſen, und die läßt ſich ſo gewiß finden, als die Väter der niederrheiniſchen Kirche ſie auf ihrem Gebiete ſchon vor mehr als 200 Jahren gefunden haben — zu ihrem eigenen Wohl und zum Segen ihrer Kinder und Kindeskinder. Allerdings wird auf dieſem Wege der Schulbau nur allmählich ſich vervollſtändigen, der Schulfortſchritt nur in bedächtigem Gange ſich bewegen; aber der Bau wird feſter, das Leben im großen Schulhauſe ſtiller, friedlicher werden. An die Möglichkeit, einen Landeskatechismus über Nacht octroyieren zu können, iſt natürlich nicht zu denken; dagegen bleibt das Schul- und Kirchenland aber auch vor ſo ärgerlichen Revolutionsſcenen, wie man ſie z. B. in Hannover hat ſehen und dulden müſſen, bewahrt. Die rheiniſche Kirche verſteht es auch — wie am Tage iſt —, ſchlechte Bücher außer Gebrauch zu ſetzen und gute in Gebrauch zu bringen, und zwar, wie uns dünkt, eben darum, weil ihr Regiment keinen Anſpruch macht auf das göttliche Privilegium: „Wenn er ſpricht, ſo geſchieht's, und wenn er gebeut, ſo ſteht's da.“*)

*) Die zur Zeit wohl ausgeſtattete reformierte Kirche in Berg und Jülich iſt nicht immer das geweſen, was ſie jetzt iſt. Der Fortſchritt im Äußern iſt langſam gekommen, freilich nicht allein um ihrer Presbyterial-Verfaſſung willen: ſie lebte bis 1815 unter einer katholiſchen Landesregierung und war daher, abgeſehen noch von dem ausgeſtandenen Drucke, in allen Dingen auf Selbſthülfe angewieſen. Hierbei kam ihr gerade ihre freie Verfaſſung wohl zu ſtatten, wie namentlich ein Vergleich mit der lutheriſchen Kirche dieſer Lande, die damals der Presbyterialverfaſſung noch entbehrte, lehrt. Die evangeliſchen Gemeinden in Jülich-Berg hatten noch mit großen Schwierigkeiten und Nöten zu kämpfen, als die unter brandenburgiſch-preußiſcher Regierung ſtehenden in Cleve-Mark ſchon längſt in geſichertem Stande und guter Ruhe lebten. Auf einem Kirchentage ſoll ein ehemaliger rheiniſcher Geiſtlicher, um vor der Überſchätzung der Presbyterial-Verfaſſung zu warnen, darauf hingewieſen haben, daß das kirchlich-chriſtliche Leben in der Grafſchaft Mark, wo doch die evangeliſche Kirche ebenfalls presbyterial verfaßt ſei, ſehr merklich hinter dem im Bergiſchen zurückſtehe. Die angeführte Thatſache in betreff des religiöſen Sinnes in der Mark iſt leider gar zu richtig; aber grundfalſch iſt ihre Deutung. Wenn die freie Kirchenordnung im Bergiſchen gute Dienſte geleiſtet hat, in anderer Gegend aber eine gute Wirkung weniger zu ſpüren iſt: muß da nicht angenommen werden, daß hier irgend ein Umſtand der Wirkenskraft im Wege geſtanden habe? War denn unter den Vertretern der rheiniſch-weſtfäliſchen Kirche in jener Verſammlung niemand, der jenem Redner gegenüber auf den vergeſſenen Umſtand aufmerkſam machen konnte? — Man denke ſich auf der einen Seite eine Kirche (Jülich-Berg), die 200 Jahre lang unter einer katholiſchen Staatsregierung (Pfalz-Neuburg-Bayern) ſtand, — die von dieſer Regierung lange Zeit nur Ungnade erfuhr und z. B. erleben mußte, daß diefelbe auf einmal 80 reformierte Kirchen ſchließen ließ und den Beamten befahl, ſelber katholiſch zu werden und alle evangeliſchen Prediger binnen einem Monat aus dem Lande zu jagen, — eine Kirche, in welcher die

Wer es wohl mit der Schule meint, der helfe eine Mitwirkung der Schulgemeinde an Stelle der alleinſorgenden Schulbureaukratie herbeiführen. Durch die Mitarbeit wird das Intereſſe geweckt und Einſicht in die Sache gewonnen werden. Wo aber Einſicht und Liebe iſt, da kann auch die Opferwilligkeit nicht fehlen.

---

kirchenregimentlichen Anordnungen vorab nur durch freie Zuſtimmung einzelner Gemeinden durchgeführt werden konnten; — daneben denke man eine andere Kirche (Cleve-Mark), welche dieſelbe lange Zeit hindurch unter dem kräftigen Schutze der evangeliſchen brandenburgiſch-preußiſchen Landesregierung in Ruhe leben konnte, bei der Durchführung kirchenregimentlicher Anordnungen auf die Hülfe der Obrigkeit rechnen konnte, die aber auch eben dadurch unter ſtrenge, das innere Leben hemmende ſtaatliche Vormundſchaft kam. Zur Charakteriſtik dieſer Staatsvormundſchaft wird ſchon das eine Beiſpiel genügen, daß die Generalſynode von Jülich-Cleve-Berg und Mark, die im Jahre 1749 zu Cleve ſtattfand, auf Befehl Friedrichs II. die beiden Deputierten der Ronsdorfer „Zionsgemeinde", die von der Geſamtkirche getrennt und ausgeſchloſſen war, nicht nur zulaſſen, ſondern ihnen als „Königlichen Deputierten" ſogar den erſten Platz einräumen mußte. Uns dünkt, ſchon dieſer kurze Vergleich erklärt zur Genüge, warum trotz derſelben Presbyterial-Verfaſſung die Kirche des Bergiſchen Landes in Zuſtand und Haltung jetzt eine andere iſt, als die in der benachbarten Grafſchaft Mark. Auch die Schulgeſchichte weiß von einem nicht geringen Unterſchiede in der Stellung der Kirche zur Schule und ihren Lehrern zwiſchen dort und hier; ſelbſt in der neueren Zeit iſt er noch handgreiflich. — Um die Schattenſeiten der Presbyterial-Verfaſſung recht hervorzuheben, pflegt man wohl auch auf die wenig erbaulichen Vorgänge in der badiſchen und pfälziſchen Kirche ſich zu berufen. Die „freie Kirchenverfaſſung" iſt aber an den Zuſtänden und Vorgängen in Baden ſehr unſchuldig, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil keine beſtanden hat. Eine Kirchenordnung wie die frühere badiſche, wonach der „Kirchengemeinderat" in kirchenregimentlicher Hinſicht faſt nichts, bei der Anſtellung der Pfarrer gar nichts zu ſagen hatte, wo die Pfarrer und Dekane vom Oberkirchenrat reſp. vom Landesherrn ernannt wurden, wo die Diöceſan-Synoden nur alle drei Jahre und die Generalſynoden nur alle ſieben Jahre ſtattfinden ſollten, die letzteren aber in der That nur nach neun und nach zwölf Jahren ſtattgefunden haben, wo die kirchliche Verwaltung dergeſtalt in ſo ſtramme ſtaatsvormundſchaftliche bureaukratiſche Form eingeſchnürt war, daß z. B. die einzelne Gemeinde über eine Ausgabe von mehr als 10 Gld. ohne Genehmigung der Staatsbehörde nicht verfügen konnte: eine ſolche Kirche iſt ſo wenig eine „freie" als ein an Händen und Füßen gebundener Menſch noch arbeitsfähig iſt. — Auch für die zerrütteten pfälziſchen Zuſtände iſt die dortige Kirchenverfaſſung zunächſt nicht verantwortlich zu machen, ſonſt müßte auch am Niederrhein etwas von dieſer Zerrüttung zu ſpüren ſein. Die Schuld tragen vorab andere, nämlich die auf ihrem Gewiſſen, welche im Namen des „chriſtlichen Staates" oder in welchem andern Namen die pfälziſche kirchliche und politiſche Geſchichte der früheren Zeiten haben machen helfen. Man denke nur an die Zerrüttung, ja Vergiftung des religiöſen Sinnes, welche dieſes Land ſchon in dem erſten halben Jahrhundert der Reformation erfahren mußte: innerhalb eines Zeitraumes von

B. Die Vermiſchung der Schulgemeinde mit der kirchlichen und bürgerlichen Genoſſenſchaft. Das zweite fundamentale Gebrechen der beſtehenden Schulverfaſſung beſteht darin, daß der Begriff der wahren Schulgemeinde entweder gar nicht mit aufgenommen oder doch in der Organiſation nicht mit durchgeführt iſt.

Wie früher bemerkt, beſteht unter dem preußiſchen Landrecht die Lokal-Schulgemeinde unter dem Namen „Schulſocietät" zu Recht; in den Städten iſt freilich in der Regel die bürgerliche Gemeinde zugleich zur Schulgemeinde gemacht worden. Auch in denjenigen Teilen des Niederrheins, wo die Schulangelegenheiten nicht nach dem Landrecht geordnet ſind, kennt man die Lokalſchulgemeinde unter dem ſchlichten Namen „Schulbezirk", und zwar iſt ſie hier in einem Stücke noch vollſtändiger ausgebildet, als im Bereiche des Landrechts, weil die hieſigen „Schulbezirke" auch das Recht der Lehrerwahl beſitzen, was bei den „Schulſocietäten" nicht immer der Fall iſt.

Die Schulgemeinde in ihrer unterſten Formation als Lokalſchulgemeinde iſt alſo in einigen Gegenden wirklich da, nicht als bloße Idee, ſondern als ein durch die Schulordnung realiſierter juriſtiſcher Begriff: die Lokalſchulgemeinde als eine korporative Verbindung von Familien derſelben Konfeſſion iſt eine Thatſache. Wir betonen das; es wird ſich bald zeigen, warum.

Was noch fehlt, iſt dies, daß die Schulgemeinde weiter ausgebildet, daß die Lokal-Gemeinden zu Gemeinde-Verbänden zuſammengelegt und dieſe wo möglich bis zum Umfange einer Provinzial-Schulgemeinde erweitert werden. Es fehlt alſo noch viel; allein das, was wir bereits dem Anfange nach beſitzen, nämlich Lokalſchulgemeinden, bedeutet in der That

---

noch nicht fünfzig Jahren ſollten die Pfälzer auf landesobrigkeitlichen Befehl fünfmal ihren „Glauben" wechſeln. Erſt waren ſie römiſch-katholiſch, dann ſollten ſie unter dem Kurfürſten Otto Heinrich lutheriſch werden, dann unter Friedrich III. reformiert, dann mit Ludwig VI. wieder lutheriſch, und endlich unter Johann Caſimir wieder reformiert. Wie oft ſie im dreißigjährigen Kriege und ſpäter noch ſich haben „bekehren" und geiſtlich dreſſieren laſſen müſſen, bis ſie in jüngſter Zeit „uniert" wurden — davon wird in der pfälziſchen Geſchichte noch viel zu leſen ſein. Angeſichts ſolcher Mißhandlungen eines Volkes und Volkstums widerſteht es einem faſt, darüber zu disputieren, welche Kirchenverfaſſungsformen hier am Platze ſein möchten. Da handelt es ſich zunächſt um Perſönlichkeiten, und zwar um ſolche, die demütig genug ſind, ſich in die vorhandene Volksart und Verfaſſung ſchicken zu können (1. Kor. 9, 19—23). — Das wollen wir jedoch ſchließlich noch bemerken: Unſere Auslaſſungen ſollen allerdings das Princip der Presbyterial-Verfaſſung verteidigen, keineswegs aber die rheiniſch-weſtfäliſche vom Jahre 1835 als Muſter zum Kopieren empfehlen.

mehr, als was noch mangelt; denn wo im öffentlichen Leben mit einer Sache eine neue Bahn eingeſchlagen werden ſoll, da iſt der Anfang ſchwieriger als der Fortgang. Auffallend, ja faſt rätſelhaft auffallend iſt es nun, daß bisher in den Aufſätzen und Schriften über Schulverfaſſung noch ſo wenig von dieſem Anfange der wahren Schulgemeinde, als von dem Punkte, von wo aus der alte Schulordnungshader geſchlichtet werden kann, die Rede geweſen iſt. Bei ſchärferem Zuſehen löſt ſich jedoch das Rätſel einigermaßen. Staat und Kirche traten mit ihren Anſprüchen an die Schule und mit ihrem Streit über dieſe Anſprüche ſo ſehr in den Vordergrund, daß ſie allein alle Aufmerkſamkeit auf ſich zogen. Die Familie kam nicht zu Wort und nicht zum Recht; wie hätte man nun an korporative Familiengenoſſenſchaft, an die Schulgemeinde denken können? Und weil man eben nicht daran dachte, ſo konnte man ihren Anfang, die Lokalſchulgemeinde, mitunter ſelbſt dann überſehen, wenn ſie als eine Thatſache vor Augen ſtand. Ein Exempel wird das anſchaulich machen. In einer größeren Paſtoralkonferenz ſollte über die ſogenannte Schulfrage verhandelt werden. Die Beſprechung wurde durch zwei Referate eingeleitet. Der erſte Referent, ein Juriſt, legte die geſetzliche Stellung der Schule zu Staat und Kirche dar, wobei natürlich auch die „Schulſocietät“ des Landrechts, die Lokalſchulgemeinde, zur Sprache kam. Der Korreferent hatte zu erörtern, was angeſichts der rechtlichen und faktiſchen Sachlage zu thun ſei, um ein geſundes Verhältnis zwiſchen Schule und Kirche zu erhalten, reſp. wieder anzubahnen. In ſeinem Vortrage ſuchte er unter anderm darzuthun, daß man, um eine gute Schulverfaſſung und namentlich eine innige Verbindung von Schule und Kirche möglich zu machen, zunächſt die Streitpunkte zwiſchen Staat und Kirche beiſeite ſetzen und auf die Schulgemeinde zurückgreifen müßte; auf dieſem Grunde ließe ſich die rechte Beziehung des Staates wie der Kirche zur Schule wohl herſtellen, ohne denſelben würde durch das Streiten zwiſchen jenen das Schulweſen auseinandergeriſſen werden; wem dabei der größere Anteil zufallen dürfte, wäre an Holland zu ſehen. Einer der ſpätern Redner, ein gelehrter Theologe und warmer Schulfreund, griff dieſen Gedanken, Herſtellung und Organiſation der Schulgemeinde, auf. Er meinte, dieſe Idee hätte allerdings etwas Anziehendes, namentlich für wackere, chriſtlich geſinnte Lehrer; dieſen müßte es bei dem Gedanken an die Teilung der Schulen, wonach es auf der einen Seite religionsloſe Staatsſchulen und auf der andern reine und vielleicht etwas beſchränkte Kirchenſchulen geben würde, etwa ſo zu Mute werden, wie einſt jener Mutter bei Salomos bekannter Mutterprobe; es wäre aber die Frage, ob die Schulgemeinde, die als Idee ſich recht gut ausnähme, auch verwirklicht werden könnte; er

ſei nicht imſtande, ſich dieſelbe in der Wirklichkeit realiſiert zu denken; der Boden, wo das Schulweſen ſtehe, ſei unter die beiden öffentlichen Mächte, Staat und Kirche, bereits verteilt; für eine dritte Macht, für die bis zur Provinzialgemeinde hinauf organiſierte „Schulgenoſſenſchaft“ ſehe er keinen Raum mehr. — Auf dieſes Bedenken wies der erſte Referent mit Recht auf ſeinen Vortrag hin, worin dargelegt worden, daß die Schulgemeinde ſchon ſeit langem nicht mehr eine bloße Idee, ſondern eine durch das allgemeine preußiſche Landrecht ins wirkliche Leben eingeführte Thatſache ſei. Der Korreferent ergänzte dann noch, daß z. B. am Niederrhein ſchon lange vor dem Landrecht neben Staat und Kirche reine Lokalſchulgemeinden beſtanden hätten und auch jetzt noch beſtänden; wenn nun für die unterſte Formation der Schulgenoſſenſchaft thatſächlich der erforderliche Raum vorhanden wäre, ſo könnte er nicht abſehen, warum nicht auch die weiteren Formationen — die Geſamt-, Kreis- und Provinzialgemeinde — wenigſtens juriſtiſch denkbar ſein ſollten.

Der Leſer wird ohne Zweifel aus dieſem Diskuſſions-Bruchſtücke beſſer als aus weitläufigen Erörterungen erkennen, wie weit die Idee der rechten Schulgemeinde in die gemeine Anſchauung eingedrungen und zur Klarheit gekommen iſt, und was ihrem Vordringen und ihrer Klärung im Wege ſteht. — Wir werden darum an dieſer Stelle auf die entgegenſtehenden Anſchauungen nicht weiter eingehen.

Betrachten wir nun die *einzelnen* Mängel des beſtehenden Schulweſens und zwar mit beſonderer Rückſicht darauf, *wie ſie mit den genannten beiden Grundfehlern zuſammenhangen*.

---

1. Die unzulängliche Dotation der Volksſchulen.

Der am meiſten *beſprochene* Mangel des preußiſchen Volksſchulweſens iſt bekanntlich der, welchen unſere Überſchrift nennt. Die Unterrichtskommiſſion des diesjährigen Abgeordnetenhauſes (1862) hat in ihrem dritten Bericht eine Reihe von Reſolutionen aufgeſtellt, die als weſentliche Geſichtspunkte für die Organiſation des Volksſchulweſens dem Hauſe zur Annahme empfohlen werden ſollen. Die erſte dieſer Reſolutionen über die *Unterhaltung* der Schulen lautet: „Keine Klaſſe der Staatsangehörigen hat gegründetere und dringlichere Anſprüche auf Verbeſſerung ihrer Lage als die Volksſchullehrer, und gegen keinen Stand hat der Staat dringlichere Verpflichtungen als gegen ſie.“ — Wenn eine Kommiſſion der *Landesvertretung* ſich in ſolcher Weiſe ausſpricht, ſo dürfen wir wohl den in Rede ſtehenden Mangel wenigſtens ſo weit konſtatiert anſehen, daß ein näherer Nachweis von unſerer Seite hier nicht mehr nötig iſt.

Wie wird nun das derzeitige Schulregiment dieſen „gegründeten und dringlichen Anſprüchen“ gerecht werden, und ſtatt der unauskömmlichen Gehälter auskömmliche ſchaffen?

Hier kommen drei Hauptfragen in Betracht:

a) Wie laſſen ſich für die Einſchätzung der Schulſtellen ſichere Normen (Minimalſätze u. dergl.) finden und geſetzlich feſtſtellen?

b) Wie ſind die Gehaltsverhältniſſe zu regulieren, damit auch Verdienſt und Alter möglichſt ihre Gebühr empfangen?

c) Auf welche Weiſe ſoll die Schuldotation aufgebracht werden?

Erwägen wir vorab die erſte Frage. Hier hängt, wie man gewöhnlich annimmt, alles daran, ſichere Minimalſätze zu finden. Auf welche Weiſe ſollen dieſelben ermittelt werden? Wie die Unterrichtskommiſſion anerkennt und ausdrücklich fordert, müſſen dabei die Unterſchiede der verſchiedenen Provinzen, dann die Unterſchiede von Stadt und Land, und endlich noch manche andere Verſchiedenheiten berückſichtigt werden. Ihrem Bericht iſt ein Verzeichnis über den wahrſcheinlichen Mittelſatz des Unterhaltsbedarfs einer Landarbeiterfamilie in den verſchiedenen Regierungsbezirken beigefügt. In dieſem Verzeichnis ſchwanken die Zahlen zwiſchen 71 Thlrn. (Gumbinnen) und 204 Thlrn. (Koblenz); der Regierungsbezirk Düſſeldorf iſt nur mit einem Fragezeichen aufgeführt. Wenn dieſes Verzeichnis als Maßſtab für die zu berückſichtigenden Verſchiedenheiten der Regierungsbezirke angenommen werden dürfte, ſo würde weiter in Frage kommen, wie ſich der Unterhaltsbedarf einer ländlichen Lehrerfamilie zu dem einer Landarbeiterfamilie verhalte; ferner, wie hierzu der Bedarf einer Stadtlehrerfamilie ſtehe. Darauf antwortet die Unterrichtskommiſſion: Im allgemeinen dürfen die Schullehrer nicht ungünſtiger geſtellt ſein, als die Subaltern-Beamten. Dieſe Beſtimmung iſt aber noch ſehr unſicher. Im Reſſort der Staatseiſenbahnen z. B. ſteigen die Gehalts-Minimalſätze der betreffenden Beamten von 180 Thlrn. (Bremſer) bis 400 Thlr. (Stationsvorſteher 2. Klaſſe); und im Reſſort des Juſtiz-Miniſteriums ſchwanken ſie zwiſchen 200 Thlrn. (Boten bei den Stadt- und Kreisgerichten in den kleinern Städten) und 450 Thlrn. (Kanzliſten bei den Kreisgerichten in größern Städten). Es iſt ſehr erfreulich, daß die Unterrichtskommiſſion wenigſtens darüber Zeugnis abgelegt hat, welche Verſchiedenheiten berückſichtigt werden müſſen, wenn die Aufſtellung von Minimalſätzen in einer allgemeinen preußiſchen Schulordnung von Nutzen ſein ſoll. Im Lehrerſtande ſind darüber vielfach noch ſehr naive Anſichten verbreitet; man meint, das ließe ſich ſchnell und zwar ſchon mit ein paar

Zahlen abmachen. Der Entwurf des Unterrichtsgesetzes, welchen der Minister von Bethmann-Hollweg dem Landtage vorzulegen gedachte, enthielt dem Vernehmen nach ebenfalls nur zwei Minimalsätze: 250 Thlr. für die Stadt, 150 Thlr. für das Land. Was soll man dazu sagen? Wenn im Regierungsbezirk Gumbinnen, wo nach dem vorhin angeführten Verzeichnis am billigsten zu leben ist, die Landschullehrer allenfalls mit freier Wohnung, etwas Gartenland und dem Minimum von 150 Thlrn. sich zufrieden geben können —*): würde diese Minimalzahl für die Lehrer in manchen andern Gegenden nicht geraden Weges zu einer Kalamität werden? Ein allgemeines preußisches Prokrustesbett für die Lehrergehälter, — das fehlte auch noch! Der erwähnte Bericht der Unterrichtskommission läßt übrigens hoffen, daß die Volksschule mit diesem Geschenk verschont bleiben wird.

Wenn es aber einmal — wie man meint — ohne eine allgemeine Schulordnung und ohne Gehalts-Minimalsätze in derselben nicht länger geht, — wie soll das Bessere, das Richtige, nämlich eine Minimaltaxe nach den verschiedenen Regierungsbezirken, und hier wieder unterschieden nach Stadt und Land, nach kleinern und größern Städten, nach einklassigen und mehrklassigen Schulen, getroffen werden? Die Unterrichtskommission will mit dieser schwierigen, häkeligen Arbeit nichts zu thun haben und weist sie der Staatsregierung zu. Diese wird nun zusehen müssen, wie sie fertig wird, falls sie anders gesonnen ist, der Aufforderung nachzukommen.

Angenommen — denn das Phantasieren ist ja unverboten —, angenommen also, die Staatsregierung nähme das schwierige Werk in die Hand und käme damit so weit zustande, um es dem Landtage vorlegen zu können. Wie wird es dann diesen Detail-Bestimmungen der Schulordnung im Abgeordnetenhause, wie im Herrenhause ergehen? Wann werden die drei Faktoren der Gesetzgebung sich darüber geeinigt haben? Wann wird mutmaßlich die langersehnte güldene Zeit der Minimalsätze d. i. die Morgenröte der Ära des „auskömmlichen" Lehrergehaltes im ganzen Staate Preußen endlich anbrechen? — „Die klägliche Dotierung der Volksschullehrerstellen ist seit langen Jahren Gegenstand der Klagen und Beschwerden, ja die gerechteste Klage, die im Lande besteht, und die Abhülfe läßt noch immer auf sich warten, trotzdem sie in einem Artikel der Staatsverfassung seit zwölf Jahren feierlich verheißen ist."

---

*) Mehrere Petitionen aus der Provinz Preußen fordern für jede Schulstelle gegenüber der bisherigen Dotation (Schulord. v. J. 1845) schlechthin eine Gehaltserhöhung von 100 Thalern.

So der Bericht der Unterrichtskommiſſion S. 29. Nach der Erfahrung, die eine gute Lehrmeiſterin ſein ſoll, zu urteilen, werden die preußiſchen Lehrer wohlthun, ſich zu einer ziemlich langen Wartezeit anzuſchicken; unſere Meinung geht wenigſtens dahin, daß, wenn die Schulgeſetzgebung nicht preſſanter und erfinderiſcher wird, als ſie bisher war, die vor zwölf Jahren geſchehene „feierliche“ Verheißung auch nach abermals zwölf Jahren noch nicht erfüllt iſt.

Die berührten Schwierigkeiten ſind jedoch nicht die einzigen. Es ſteht noch etwas anderes im Wege. Die Gehaltsbeſtimmungen hängen mit dem ganzen Unterrichtsgeſetze zuſammen, ſei es direkt, oder weil nun einmal das ganze Schulweſen neu geordnet werden ſoll. In dieſem Geſetze iſt weiter zu ſagen, wer die Erhöhung der Schuldotation aufzubringen hat, wie die Alterszulagen reguliert werden ſollen; es iſt das Verhältnis von Schule und Kirche zu ordnen, es ſind Beſtimmungen über Schulaufſicht, über Schuleinrichtung, über Lehrerbildung und Seminarien ꝛc. ꝛc. zu treffen. Nun denke man ſich dieſe Summe von Fragen, zum Teil ſehr disputabeln Fragen, erinnere ſich ferner, welche verſchiedenen Anſchauungen im Herrenhauſe und Abgeordnetenhauſe vertreten ſind und wahrſcheinlich auf lange Zeit hin vertreten ſein werden, und dann ſage einer, ob eine allgemeine Schulordnung für den ganzen preußiſchen Staat und zwar eine ſolche, die wirklichen Mängeln wirklich abhilft, mutmaßlich eher zuſtande kommen werde, als das von den Kleindeutſchen und Großdeutſchen projektierte einige Deutſchland? Schreiber dieſes hat einſtweilen zu letzterm Projekt noch wenig Vertrauen, aber immer noch mehr als zu einer guten allgemeinen preußiſchen Schulordnung. Ein einiges Deutſchland iſt wenigſtens möglich, wenn man ihm ſo viel Blut opfern will wie dem „einigen Italien;“ aber eine allgemeine preußiſche Schulordnung, die alles Nötige ordnet und wirklich zum Guten ordnet, iſt unmöglich, ſolange ein Großſtaat Großſtaat, und das Schulweſen Schulweſen, und ſein Schickſal an das der politiſchen Parteien gebunden bleibt. Es vermag nun einmal kein Menſch über ſeinen eigenen Schatten zu ſpringen.

Denken wir aber einſtweilen alle Schwierigkeiten fort und ſetzen wir dafür den Fall, die erforderlichen Minimalſätze ſeien für eine Provinz oder für einen Regierungsbezirk gefunden und feſtgeſtellt. Wie weit wäre damit die Gehaltsregulierung gediehen? Noch nicht einmal zur Hälfte. Den Lehrern und Schulen iſt mit Minimalſätzen allein noch nicht geholfen; das Schulweſen könnte trotzdem ein armes Schulweſen bleiben. Es fehlt noch das zweite Hauptſtück des Dotationsregulativs: die Regelung der Alterszulagen reſp. deſſen, was an ihre Stelle treten

könnte. Mit vollem Recht sagt daher der Bericht der Unterrichtskommission in der ersten Resolution:

„Viel wichtiger aber noch als die Minimalsätze erscheinen die Anciennetäts-Zulagen, daß nämlich das Einkommen der Lehrer durch Beförderung oder durch Zulagen in einem angemessenen Verhältnisse zu ihrem Dienstalter wachse."

Da aber die Kommission sich nicht einmal dazu entschließen konnte, speciell Anträge in betreff der Minimalsätze zu stellen, „so wurde nunmehr" — wie es § 41 heißt — „selbstverständlich nicht weiter der Versuch gemacht, in betreff der Alterszulagen bestimmte Zahlen festzusetzen."

Wodurch ist aber die Regelung der Alterszulagen so erschwert, daß die Unterrichtskommission „selbstverständlich" davon Abstand nahm, bestimmte Vorschläge zu machen?

Zuerst und vor allem ist eine richtige Basis, d. i. eine richtige Fixierung der Minimalgehälter, erforderlich. Wenn diese für irgend eine Gegend zu niedrig angesetzt sind, so kommen auch alle folgenden Stufen zu kurz. Das Gewicht dieses Umstandes fällt in die Augen; um so ernstlicher tritt aber auch die Mahnung auf, die viel empfohlene Theorie von der strengen Regelung der Gehaltsverhältnisse durch die Central-Regierung scharf prüfend ins Auge zu fassen. — Schwierig ist auch die Fixierung der Alterszulagen selber. Sind jedoch die Minimalsätze richtig, so läßt sich die Steigerung durch Verhältniszahlen bestimmen. Die Breslauer Petition z. B. schlägt vor, nach fünfzehnjähriger Dienstzeit den $1\frac{1}{2}$fachen, und nach fünfundzwanzigjähriger den doppelten Betrag des für die betreffende Stelle geltenden Minimalgehaltes anzunehmen.

Die Hauptschwierigkeit, eine wünschenswerte Steigerung des Lehrereinkommens je nach Alter und Verdienst systematisch zu regeln, liegt aber noch auf andern Punkten. Für diese Regelung giebt es nämlich zwei Weisen, erstlich die der Beförderung in besser dotierte Stellen und dann die persönlichen Zulagen.

Hinsichtlich der ersten Weise, der Beförderung, greift eine Frage aus der Organisation des Schulregiments vor: Besetzt die Regierung die Schulstellen ohne Mitwirkung der Schulgemeinde, oder steht der Schulgemeinde das Wahlrecht zu? Im erstern Falle, wenn nämlich die Schulbehörde allein die Schulstellen zu besetzen hat, ist ein geordnetes Beförderungssystem innerhalb eines Regierungsbezirks allerdings möglich. Baden kann hier als Beispiel dienen. Dort sind sämtliche Lehrerstellen in

vier Klaſſen gebracht je nach der Einwohnerzahl des Ortes, in welchem die Schule ſich befindet. Nach dieſen vier Klaſſen ſtellen ſich die Minima der fixen Gehälter ſo: I. 175, II. 200, III. 250, IV. 350 Gulden. Bei mehrklaſſigen Schulen, an denen mehrere ſelbſtändige Lehrer angeſtellt ſind, erhalten dieſe ein Präcipuum von 60 reſp. 40 Gulden. Außerdem beziehen die ſelbſtändigen Lehrer noch Schulgeld und haben Anſpruch auf eine freie Wohnung oder Mietsentſchädigung. Ein Unterlehrer erhält jährlich 45 Gulden und freie Station bei dem Hauptlehrer, wofür dieſem eine Entſchädigung aus der Gemeindekaſſe von 40—100 Gulden zuerkannt iſt. Von den 582 ſelbſtändigen Lehrerſtellen der evangeliſchen Landesteile gehören in die I. (unterſte) Klaſſe 195, in die II. 277, in die III. 68, und in die IV. 42 Stellen. Die Anſtellung der Lehrer geſchieht durch die Oberſchulbehörde; eine Mitwirkung der Schulgemeinden findet dabei nicht ſtatt. — Eine ſolche Klaſſifizierung der Schulſtellen nebſt der unbeſchränkten Befugnis der Regierung in der Beſetzung derſelben bietet unleugbar mancherlei Vorteile. Wenn wirklich gut dotierte Schulſtellen und zwar in hinreichender Anzahl vorhanden ſind, — was aber weder von dieſem Beförderungsſyſtem, noch von den Minimalſätzen, ſondern von etwas anderm abhängt, — ſo hat jeder Lehrer die beſtimmte Ausſicht, ſeiner Zeit in ein beſſeres Einkommen treten zu können: er empfängt ſeine Alterszulage auf dem Wege der Beförderung. Unbeſcholtene Amtsführung und Kredit bei den Vorgeſetzten ſind ſelbſtverſtändlich als Bedingungen mit einzurechnen; mitunter werden auch Konnexionen gute Dienſte leiſten können.*)

Die Vorteile eines ſolchen Beförderungsſyſtems ſind, wie bemerkt, unleugbar, aber außerordentlich teuer: die Schulgemeinden müſſen das weſentlichſte Stück einer freien Schulgenoſſenſchaft, das Recht der Lehrerwahl, zum Opfer bringen, — die Lehrer ſich in eine ſehr fühlbare Abhängigkeit von ihren Vorgeſetzten finden lernen, — und die beſtdotierten Stellen in der Regel mit ältern, vielleicht ſchon merkbar abnehmenden Lehrkräften ſich begnügen. Daß ein derartiges Bevormundungsſyſtem, welches unter den Lehrern, Geiſtlichen und Staatsbeamten in Süddeutſchland auffallend beliebt zu ſein ſcheint, jemals in die neue preußiſche Schulordnung aufgenommen und in allen Regierungsbezirken eingeführt werde, liegt unſeres Erachtens außer dem Bereiche der Möglichkeit. Am Niederrhein, in der Grafſchaft Mark und in noch

*) Zu den Annehmlichkeiten dieſes Syſtems iſt wohl auch dies zu rechnen, daß gleichgeſtellte Lehrer unter Bewilligung der Schulbehörde mit ihren Stellen tauſchen dürfen. Aufforderungen zu ſolchem Stellentauſch trifft man in den ſüddeutſchen Schulblättern häufig an.

andern Gegenden, wo die Wahl des Lehrers durch die Schulgemeinde altherkömmlich ist, würden die Leute ein ziemlich verwundertes Gesicht machen, wenn die Gesetzgebung ihnen ein solches Geschenk anbieten wollte. Ob in andern Landesteilen, wo die süddeutsche Bevormundung in Schulangelegenheiten ebenfalls altüblich ist, dieses System in der Zukunft beibehalten werden kann, ist mindestens zweifelhaft. Die bezügliche Resolution der Unterrichtskommission lautet:

„Bei der Anstellung der Lehrer soll der Lokal-Schulgemeinde das Recht der unbeschränkten Wahl aus allen Anstellungsberichten zustehen, und der Regierung das Recht der Bestätigung." *)

Da, wo dieser Weg der Lehreranstellung, der durch freie Wahl der Lokal-Schulgenossenschaft, rechtsbeständig ist, kann also von einer Garantie des gesteigerten Einkommens auf dem Wege einer systematisch geregelten Beförderung zu besser dotierten Stellen nicht mehr die Rede sein. Eins schließt eben das andere aus.

Es bleibt nun noch zu erwägen, unter welchen Bedingungen eine Garantie der Einkommenssteigerung auf dem Wege persönlicher Zulagen möglich ist.

Der Modus der Lehreranstellung kommt hierbei auch, doch nicht in erster Linie in Betracht; dagegen aber entschieden die oben mit aufgeführte Frage (c.): Wer soll die Schuldotation aufbringen — die Lokal-Schulgemeinde, oder der Staat, oder beide, oder noch ein dritter als Mithelfer? Wer etwas zulegen will, muß etwas zuzulegen haben. Soll die Staats- resp. die Bezirksregierung den Lehrern ihres Bereiches geregelte persönliche Alterszulagen gewähren können, so muß ihr ein Schulfonds zur Verfügung stehen. Woher soll dieser Fonds gewonnen werden? Es sind mehrere Wege möglich. Entweder giebt der Staat aus seiner Kasse jährlich die benötigten großen Summen her; oder die

*) In dem bereits erwähnten Schulordnungs-Entwurf des Herrn von Bethmann-Hollweg lautete dem Vernehmen nach der betreffende § so: „Die Anstellung der Lehrer an den öffentlichen Schulen erfolgt durch die Bezirksregierung. — Die der Gemeinde hierbei zustehende Beteiligung übt der Schulvorstand in der Art aus, daß er aus den drei, von der Regierung ihm bezeichneten Kandidaten nach Stimmenmehrheit einen auswählt und der Regierung zur Ernennung präsentiert." — Die hier projektierte Anordnung hat ein wenig den Schein einer Kombination der beiden Berufungsweisen; doch fällt nach dieser Verteilung der Rechte bei der Lehrerwahl der Regierung noch mehr als ein Löwenanteil zu. Es mag übrigens sein, daß in denjenigen Gegenden, wo Gemeinden und Lehrer an die Bevormundung gewöhnt sind, dieser Modus vor der Hand sich empfiehlt, zumal er einer Beförderung der Lehrer nach der Anciennetät fast vollständig freien Raum gewährt.

Schulgemeinden liefern einen bedeutenden Teil deſſen, was ſie für das Einkommen der Lehrer aufbringen, an den Bezirksfonds ab; oder drittens: Staat und Schulgemeinden ſteuern beide dazu bei. Was nun den Staat anbelangt, ſo hat derſelbe bekanntlich bisher nur die Verpflichtung anerkannt, dürftigen Gemeinden durch außerordentliche Unterſtützungen zu Hülfe zu kommen. Auch ſagt die Verfaſſungsurkunde Artikel 25: „Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksſchulen werden von den Gemeinden und im Falle des nachgewieſenen Unvermögens ergänzungsweiſe vom Staate aufgebracht.“ — Ohne einen Bruch mit der Verfaſſung, oder ſagen wir lieber: ohne eine Änderung des angezogenen Artikels iſt alſo an die Gründung von Bezirksfonds durch namhafte Beiträge aus der Staatskaſſe nicht zu denken. Ebenſo wenig werden die Gemeinden willig ſein, namhafte Summen aus ihren Kaſſen dem Staatsſchulherrn, der viel regieren, aber wenig leiſten will, zur Verfügung zu ſtellen. Die Hoffnung auf ſyſtematiſch geregelte Alterszulagen innerhalb eines Regierungsbezirks und etwa in dem Maße, wie die oben angeführten Verhältniszahlen der Breslauer Petition es wünſchen, muß demnach einſtweilen auf eine geraume Zeit vertagt werden. Vielleicht wäre aber doch ein Mittelweg möglich, wir meinen den, daß die Staatsregierung bewogen werden könnte, die Zuſchüſſe, welche ſie bisher den Volksſchulen geleiſtet hat, etwa auf das Doppelte zu erhöhen. Wenn die Gemeinden den guten Willen des Schulherrn ſehen, ſo laſſen ſie ſich vielleicht auch bewegen, ihrerſeits ebenſoviel, wie der Staat zu der bisherigen Summe zugeſchoſſen hat, an den Bezirksfonds zu überweiſen. Auf dieſe Weiſe würde dann ein Reſervefonds zuſtande kommen, der neben den außerordentlichen Unterſtützungen auch noch ein gewiſſes Maß geregelter perſönlicher Alterszulagen zu leiſten vermöchte; ob es dann angemeſſen wäre, dieſe Zulage zunächſt den Lehrern, welche an geringer dotierten Stellen aushalten müſſen, zu überlaſſen, oder aber ſie an die Geſamtheit zu verteilen, iſt eine Frage, die hier unerwogen bleiben darf, die wir aber wenigſtens andeuten wollen. Ein Reſerve-Schulfonds, ſelbſt in dem beſchränktern, vorbezeichneten Umfange, iſt ohne Zweifel von nicht geringer Bedeutung; auch bei dem beſtehenden Schulregiment liegt er nicht ganz und gar außerhalb der Möglichkeit.

In kleinern Kreiſen z. B. in Städten, die mehrere Schulgemeinden umfaſſen oder wo die ſtädtiſche Gemeinde zugleich Schulgenoſſenſchaft iſt, läßt ſich das Syſtem der geordneten Alterszulagen leichter einführen. In der That giebt es ſchon nicht wenige Orte, wo dieſelben eingeführt ſind, wie es auch andere giebt, die das Beförderungs-

ſyſtem in ihrem Bereiche angenommen haben. Der erſtere Fall ſetzt voraus, daß die Stadtgemeinde ganz oder doch zum Teil über den Schulunterhalt verfügen kann, und der andere, daß keine Lokal-Schulgenoſſenſchaften beſtehen oder, wenn ſie beſtehen, doch kein Wahlrecht haben. Sobald überall Lokal-Schulgemeinden ins Leben treten und die Befugnis erhalten, ſelbſt ihre Lehrer zu berufen, hört auch in den Städten die Beförderung nach der Anciennetät auf; nur innerhalb der einzelnen Schulgemeinde, wo dieſe eine mehrklaſſige Schule beſitzt, hat es dann noch Platz. Sehen wir davon ab, ob das Aufrücken nach dem Dienſtalter innerhalb der Schulgemeinde oder des Schulgemeinde-Verbandes (der Stadt) in Zukunft werde beſtehen können oder nicht, ebenſo davon, ob dies im Intereſſe des Lehrerſtandes insgeſamt liege oder nicht; in Abſicht auf das Intereſſe der Schule und der Schulgemeinde erweckt das auf einen kleinen Kreis beſchränkte Anciennetäts-Beförderungsſyſtem eigentümliche Bedenken. In dieſem Falle werden nämlich nur Lehrer jüngern und jüngſten Alters neu berufen; ſpäter hört die freie Wahl ſozuſagen auf, iſt wenigſtens auf die Zahl der in dem betreffenden Bereiche vorhandenen Lehrer und zwar auf die, welche nach ihren Dienſtjahren an der Reihe ſind, beſchränkt. Bei jenen jüngern Lehrern, die eben erſt ins Amt treten, muß erſt die Folgezeit ergeben, ob ſie ſich bewähren werden; ihre Berufung war ein Ruf auf Hoffnung. Wie leicht iſt es nun möglich, daß dieſe Hoffnung zuweilen oder gar manchmal ſich nicht erfüllt, oder wenn auch das Schlimmſte nicht eintritt, — wer hat nicht ſchon ſtädtiſche Lehrerkollegien von leidlich gutem Rufe geſehen, die in ganz aparte pädagogiſche Eigenheiten und Einſeitigkeiten hinein gewachſen waren? Ob auch die Eltern und Schulbehörden über die verdrehten, vielleicht verrotteten Schulzuſtände ſeufzen, — ſie bleiben; die neuberufenen jüngern Lehrkräfte ſind eben jung und werden bald von den ältern in das alte Gleis und den alten Ton hineingezogen. Könnte man nach und nach einige tüchtige, bereits als ſelbſtändig bewährte Lehrer von außen hereinziehen, ſo würde die bedauerliche Stagnation wohl bald einer erfriſchenden Bewegung der Schulmeiſter Platz machen müſſen, — aber — durch das Anciennetäts-Beförderungsſyſtem hat man ſich ſelber dieſen Weg verſperrt. Es iſt merkwürdig, daß die ſonſt ſo klugen ſtädtiſchen Behörden dieſen überaus faulen Fleck des auf einen kleinen Bezirk beſchränkten Beförderungsſyſtems nach dem Dienſtalter nicht ſehen können. Merkenswert iſt es in der That, aber nicht rätſelhaft; wären wirkliche Schulgemeinden vorhanden und kämen dieſe zu Wort, ſo würden die beregten Übelſtände auch zu Geſicht und zur Sprache kommen. Damit würde freilich auch dieſes Anſtellungsſyſtem ſein Ende finden. — Was nun die andere Weiſe der Gehalts-

ſteigerung, die durch perſönliche Zulagen, innerhalb ſolcher kleinen Kreiſe, z. B. einer Stadt, betrifft, ſo iſt ſie allerdings möglich. Die Ausführung hängt indeſſen davon ab, wie die Lokalgemeinde einerſeits und die Geſamtgemeinde (Stadt) andererſeits zu dem Lehrer-Einkommen beiträgt, und wie dann dieſe beiden ſich über die Regelung der Alterszulagen zu verſtändigen vermögen. Auf dieſe Eventualitäten können wir ſelbſtverſtändlich hier nicht weiter eingehen.

Es muß dem Leſer überlaſſen bleiben, nach ſeinem Standpunkte aus den vorſtehenden Erörterungen genau zu ſummieren, was von einer neuen allgemeinen preußiſchen Schulordnung alten Stils für die Verbeſſerung der Schuldotation zu hoffen iſt.

Unſere Meinung iſt kurz die: werden die Gehaltsverhältniſſe durch die Centralgeſetzgebung genau geregelt, ſo iſt das vom Übel; werden ſie nicht geſetzlich geregelt und ſollen die Lücken auf dem Verwaltungswege ausgefüllt werden, ſo iſt das nicht minder vom Übel. Um auf die rechte Bahn zu kommen, muß das Schulweſen aus dieſer Sackgaſſe herausgebracht werden. Das richtige würde ſein — wie wir nicht müde werden wollen zu ſagen — ſämtliche Bildungsanſtalten, höhere und niedere, den organiſierten Provinzial-Schulgenoſſenſchaften zu übergeben, und durch deren Kreis- und Provinzial-Vertretungen alle äußern wie innern Schulangelegenheiten ordnen zu laſſen. Die rechten Vertreter der Schulgemeinden — was die politiſchen Landtage nicht ſind — werden auch für den Schulunterhaltsrecht ſorgen. Dem Schulweſen Luft, freie Luft zu ſchaffen, und das Intereſſe des Volkes für dasſelbe rege zu machen, — das iſt der Kern der Dotationsfrage.

Auf eine ſolche Radikal-Reform iſt freilich einſtweilen in Preußen wie anderswo nicht zu rechnen. Es muß daher ein gangbarer Mittelweg geſucht werden, eine Bahn, die zugleich der Anfang des rechten Weges iſt. Dazu iſt nach unſerer Meinung in Abſicht auf die Schuldotation erforderlich:

a) die Organiſation von Lokalſchulgemeinden,
b) die Organiſation kleiner Schulgemeinde-Verbände (Geſamtgemeinden),
c) die Gründung eines (Reſerve-) Schulfonds für jeden Regierungsbezirk.
d) die Beteiligung der Kirchengemeinden an der Unterhaltung der Schulen.

Was für eine Bedeutung dieſe Einrichtungen für die innere Entwicklung des Schulweſens gewinnen können, geht uns an dieſer Stelle nichts an. Hier iſt ihr Sinn der: für die Schuldotation mehrere

Quellen flüssig zu machen. Das Lehrer-Einkommen darf nicht von einer Kasse abhangen, am allerwenigsten bloß vom Schulgelde der beteiligten Familien. Daß das Schulgeld in einem gewissen Maße beibehalten werde, ist sehr wünschenswert; daß aber dieses Maß nicht zu hoch sei, ist ebenso dringend zu wünschen.

Zur Regulierung der Gehälter selbst würde unseres Erachtens folgendes Verfahren sich empfehlen:

Man gehe nicht von Minimal-, sondern von Durchschnittssätzen aus. Demgemäß werden zunächst innerhalb jedes Regierungsbezirks auf Grund der vorhandenen Dotation Durchschnittsgehälter ermittelt und zwar einerseits mit Rücksicht auf Stadt und Land und andrerseits hinsichtlich der verschiedenen Lehrerstellungen nach den vier Kategorien: einklassige Schule, erste, zweite und dritte Lehrerstelle an mehrklassigen Schulen. Nehmen wir beispielsweise solche Durchschnittssätze an:

	Stadt.	Land.
1. Einklassige Schule:	350 (400) —	300 (350) Thlr.
2. Mehrklassige Schule: Hauptlehrer .	450 (500) —	400 (450) Thlr.
3. „ „ zweiter Lehrer	300 (350) —	275 (300) Thlr.
4. „ „ dritter Lehrer	225 (250) —	200 (225) Thlr.

Freie Wohnung und etwaige Einnahmen für Nebendienste sind nicht eingerechnet.

Diese, den wirklichen Mittelsatz bezeichnenden Zahlen sind nun darauf anzusehen, ob sie als Maßstab für das Einkommen von mittelmäßig (auskömmlich) dotierten Stellen der betreffenden Kategorie gelten können. Sind sie nicht ausreichend, so müssen sie erhöht werden, wie oben durch die eingeklammerten Zahlen angedeutet ist. (Wer diese Abschätzung vornehmen und wie dabei verfahren werden soll, — was eben eine große Hauptsache ist — darauf wird unsere Betrachtung weiter unten näher eingehen.) Das Wort „auskömmlich", oder das andere, „mittelmäßig dotiert," klingt ziemlich unbestimmt, wenn es so ins allgemeine hinein ausgesprochen wird. An der Stelle, wo es hier steht, ist der Sinn in mehrfacher Hinsicht begrenzt.. Fürs erste sind die fraglichen (ersten) Mittelzahlen aus den wirklichen Gehältern ermittelt worden; da nun nicht anzunehmen ist, daß die dermalige Schuldotation zu hoch sei, so kann damit wenigstens die Grenze nach unten hin als abgesteckt angesehen werden. Zum andern ist der Begriff „mittelmäßig dotiert" nicht in Bausch und Bogen, sondern für eine bestimmte Kategorie von Lehrerstellungen gebraucht. Nimmt man nun hinzu, daß in der vierten Kategorie alle Stellen und in einigen andern Kategorien die gering dotierten nur sogenannte Durchgangsstellungen sind, d. h. solche,

die mit jungen, unverheirateten Lehrern beſetzt werden, ſo erhellt, daß die Feſtſtellung der (zweiten oder Normal-) Mittelſätze für jede dieſer Kategorien innerhalb eines Regierungsbezirks nicht eine unlösbare Aufgabe ſein kann. Ein Umſtand iſt jedoch dabei noch von erheblicher Wichtigkeit. Die Zahl derjenigen Stellen, welche am geringſten dotiert und daher auf angehende Lehrer angewieſen ſind, muß zu der Zahl der übrigen, die eine Lehrerfamilie ernähren ſollen, in einem gewiſſen Verhältnis ſtehen; ebenſo wieder auch unter den letztern die Zahl derer, welche nur für einen kleinen Hausſtand ausreichend ſind, zu den übrigen, welche auch einem größern und älteren Hausſtand den erforderlichen Bedarf gewähren. Wenn dies bei der Regulierung der Gehälter nicht ſtets mit im Auge behalten wird, ſo ſchleicht ſich bei der Abſchätzung der Durchſchnittszahlen in den verſchiedenen Kategorien dennoch ein böſer Irrtum ein, namentlich hinſichtlich der einklaſſigen Schulen, weil hier die Dotation große Differenzen darſtellt. Unter Umſtänden dürfte es ſich daher empfehlen, die Kategorie „einklaſſige Schulen" zu teilen, nämlich in ſolche Stellen, welche auf einen unverheirateten Lehrer angewieſen ſind, und in ſolche, welche eine Familie ernähren können. Zur Schlußprobe einer guten Gehaltsregulierung gehört daher auch dies, daß innerhalb des betreffenden Regierungsbezirks zwiſchen der Anzahl der gering, der mittelmäßig und der gut dotierten Stellen überhaupt ein ziemlich normales Verhältnis beſtehe.

Die geſuchten Mittelſätze der einzelnen Kategorien ſollen zunächſt dazu dienen, die Beiträge, welche der Staat (Bezirksfonds), die Kirchengemeinde und die Geſamtſchulgemeinde zu leiſten haben, beſtimmen zu helfen. Jede Schulſtelle erhält aus jeder dieſer Quellen einen beſtimmten Zuſchuß zu ihrer Dotation; der Kürze wegen heiße der aus dem Bezirksfonds fließende Beitrag Staats-Normalgehalt, der Zuſchuß aus der Kirchenkaſſe kirchliches Normalgehalt und der von der Geſamtſchulgemeinde Gemeinde-Normalgehalt. Die Lokal-Schulgemeinde leiſtet ihren Beitrag durch das Schulgeld; die Summe desſelben kann nicht normiert werden, weil ſie von der Kinderzahl abhängt.

Über das Verhältnis dieſer vier Leiſtungsanteile zu den aufgeſtellten Mittelſätzen iſt in unſerm Organiſationsplan folgender Vorſchlag gemacht worden:

a) der Staat (reſp. der Bezirksfonds) leiſtet $^3/_{12}$ der Durchſchnittsſätze,
b) die Geſamtſchulgemeinde „ $^4/_{12}$ „ „
c) die Kirchengemeinde „ $^1/_{12}$ „ „
d) die Lokalſchulgemeinde „ $^4/_{12}$ „ „

reſp. das, was an dem vokationsmäßig verſprochenen Einkommen des Lehrers noch fehlt.

Erläuternde Bemerkungen:

ad a. Nach dem Wortlaut genommen, würde der obige Vorschlag das Staatsbudget mit einer nicht unbeträchtlichen Summe belasten. Wer die Ansicht der Unterrichts-Kommission teilt, „daß die Staatsregierung nicht nur berechtigt und verpflichtet ist, die Kommunen zu angemessener Dotierung der Lehrerstellen anzuhalten, sondern auch für die Verbesserung der Lehrergehälter alljährlich eine bedeutend ansehnlichere Summe als bisher im Staatshaushalts-Etat anzusetzen" (10. Resolution, S. 84, a. a. O.), wird die obige Ziffer nicht zu hoch finden. Wir an unserm Teil denken darüber so: Solange die Staatsregierung das Schulregiment in dem bisherigen Umfange in den Händen hat und behalten will, ist es nur zu billigen, wenn die Landesvertretung auch auf größere Staatsleistungen zum Besten der Schulen dringt, ja dieselben entschieden fordert. Hilft es nicht zu dem einen, zur Vermehrung der Beisteuer aus der Staatskasse, so hilft es vielleicht doch dazu, die Staatsregierung zu einer Erweiterung der Schulgemeinde-Organisation willig zu machen. Sollte gar für beide Zwecke etwas abfallen: desto besser.

Der eigentliche Sinn des obigen Vorschlages geht übrigens nicht dahin, genau zu fixieren, wie viel gerade der Staat beisteuern möge; nur die Zweckmäßigkeit eines Bezirks-Schulfonds und dann die Pflicht des Staates, dafür zu sorgen, daß dieser Fonds in dem angedeuteten Umfange zustande komme, möchten wir gern durch das neue Schulgesetz anerkannt sehen. Allerdings wird in erster Linie die Staatskasse dafür aufkommen müssen, zunächst durch Überweisung der bisher schon für Verbesserung der Volksschul-Dotation aufgewendeten jährlichen Unterstützungen. Nach Maßgabe dessen, was die Staatsregierung nun noch weiter zu dem Bezirksfonds beisteuern kann und mag, müßte auch von seiten der Gesamtschulgemeinden zu demselben beigetragen werden. Giebt die Staatskasse etwa $^1/_{12}$ der oben bezeichneten Durchschnittssätze, — was für einen Regierungsbezirk mit 1000 Lehrern etwa die Summe von p. p. 20 000 Thlrn. jährlich ausmachen dürfte, — so würden die Schulgemeinden das andere Zwölftel aufzubringen haben. Wir können freilich nicht behaupten, daß die Schulgemeinden zu einem solchen Opfer geneigter sein werden, als es die Staatsregierung bisher gewesen ist. Jedenfalls ist nur dann auf Willigkeit bei ihnen zu rechnen, wenn die Staatsregierung erst mit einem guten Beispiele voran geht, und den Vertretern der Schulgemeinden verständlich wird, wozu jener Fonds dienen kann und soll.

Der Zweck der Bezirks-Schulkasse soll nach unserm Sinne dieser

ſein. Ein kleiner Teil wird für die außerordentlichen Unterſtützungen in Notfällen vorbehalten. Das übrige, der eigentliche Stamm der Kaſſe, läßt nun eine zweifache Verwendung zu:

entweder wird daraus an alle Lehrer ein beſtimmtes Staats-Normalgehalt gezahlt, das für alle Stellen derſelben Kategorie gleich iſt;

oder aber, dieſe Normalgehälter werden als perſönliche Zulagen nach dem Dienſtalter geregelt, etwa mit einer Steigerung von 10 zu 10 Jahren.

Welche von dieſen beiden Arten der Verwendung die beſſere iſt, darf füglich hier unerörtert bleiben. Die meiſten Lehrer werden ſich mutmaßlich für die letztere Weiſe entſcheiden, viele Schulgemeinden vielleicht für die erſtere. Läßt ſich kein Bezirksſchulfonds zuſtande bringen, ſo muß auf die Einführung von Alterszulagen in größerem Kreiſe verzichtet werden. Dieſe ſind dann nur noch innerhalb der Geſamtſchulgemeinde möglich, werden aber in der Beſchränkung ſchwerlich allgemein Beifall finden. In jenem Falle, wenn nämlich die Idee des Bezirksſchulfonds als unausführbar zu betrachten iſt, müſſen die Leiſtungen, welche nach unſerm Vorſchlage dieſem zugemutet waren, — $^3/_{12}$ der Durchſchnittsſätze —, von den Lokal- und Geſamtſchulgemeinden in der Art übernommen werden, daß auf die erſteren $^1/_{12}$ und auf die letzteren $^2/_{12}$ fällt.*)

ad b. In betreff des Gemeinde-Normalgehaltes iſt der Sinn unſeres Vorſchlages nicht der, daß dasſelbe genau $^1/_3$ des für den Regierungsbezirk feſtgeſtellten Durchſchnittsſatzes ſein ſolle. Je nach den Umſtänden kann es auch höher, oder niedriger ſein. Hier greifen die

*) Für die Gründung von Bezirksſchulfonds möchten wir wenigſtens nebenbei gern noch einen beſondern Grund geltend machen, ſelbſt auf die Gefahr hin, daß er manchem etwas philanthropiſch-idealiſtiſch klingen ſollte. Bekanntlich iſt es ſchon mehrfach vorgekommen, daß Eiſenbahn-, Verſicherungs-Geſellſchaften und andere geſchäftliche Korporationen für den Kölner Dombau, für Lehrer-Witwenkaſſen und andere gemeinnützige Zwecke nicht unbeträchtliche Summen geſchenkt haben. Warum ſollte es nicht thunlich ſein, die Blicke derer, die etwas verſchenken können und verſchenken wollen, auf die Bezirksſchulfonds zu lenken? Wir ſind in der That der Meinung, daß die Schulbehörde, wenn einmal ſolche Fonds vorhanden ſind, durch ſorgliches Bemühen wohl imſtande iſt, aus denjenigen Kreiſen, wo unter günſtigen Umſtänden oft große Gewinne erzielt werden, recht dankenswerte Geſchenke zu erlangen. Ein rechtes Schulregiment, das für das Schulweſen und ſonderlich für die Schulen des geringen Volkes recht ſorgen will, darf ſich nötigenfalls auch der öffentlichen Anregung und Bitte zur Mitſorge nicht ſchämen.

Vermögensverhältniſſe der Gemeinde, das Intereſſe für das Schulweſen und die größere oder geringere Koſtſpieligkeit der Lebensbedürfniſſe an Ort und Stelle beſtimmend mit ein. Wo die Gemeinden Opfer bringen können und den Sinn haben, es zu wollen, werden ihre Normalgehälter nicht ſelten die angegebene Mitteltaxe beträchtlich überſchreiten. Die Gegenden, in denen den Leuten der Begriff der Bildung klar geworden iſt, zeichnen ſich in der Sorge für ihre Schulen jetzt ſchon aus; ſie werden es bei einem wohlorganiſierten freien Schulweſen noch mehr thun. Unbemittelten Gemeinden und Diſtrikten dagegen ſoll nicht zugemutet werden, unter allen Umſtänden den bezeichneten Mittelſatz feſtzuhalten; vielleicht läßt ſich aber die Beſtimmung durchführen, daß das Gemeinde-Normalgehalt nie weniger als 1/4 des Bezirks-Durchſchnittsſatzes betragen darf. Den Lehrern dieſer Diſtrikte würde der vorgeſchlagene Bezirksſchulfonds mit ſeinen perſönlichen Zulagen merklich zu gut kommen. Gemeinden, die ihr Schulweſen gut ausſtatten können, aber nicht wollen, müſſen wenigſtens das Maß des Mittelſatzes erfüllen. Doch wird ein rechtes Schulregiment, namentlich wenn ihm eine Schulſynode zur Seite ſteht, durch Vorſtellungen und Mahnungen wirkſam nachzuhelfen wiſſen.*)

ad c. Bei dem vorgeſchlagenen Beitrage aus der Kirchenkaſſe handelt es ſich nicht um Küſterei- und Organiſtengehalt, überhaupt nicht um Vergütung für Nebendienſte des Lehrers, ſondern um Honorierung der Schularbeit ſelber. Macht die Kirche — wie es Recht und Pflicht iſt — beſtimmte Anſprüche an die Schule, ſo iſt es nicht mehr als billig, daß ſie auch die Schule unterhalten hilft und zwar auf direktem Wege. Erſt dadurch wird die Stellung der Kirche zur Schule reinlich geregelt und deutlich ausgeprägt. Es iſt auch das ſicherſte

---

*) Ein auffallendes Beiſpiel von einer Gemeinde (— nicht aber von einem Schulregimente —) dieſer Art findet ſich in dem Berichte der Unterrichts-Kommiſſion. S. 76 wird eine Petition von 13 Lehrern der Stadt Gollnow mitgeteilt. Es heißt dort: die Stadt G. befindet ſich in ſo günſtigen Vermögensverhältniſſen, daß die Kämmereikaſſe jährlich mehr als 20 000 Thlr. Einnahmen hat, und die Bürger ſo gut wie abgabenfrei daſtehen. Den Lehrern iſt nach 35jähriger Amtsführung ein Minimalgehalt von 300 Thlrn. zugeſichert, und zwar dergeſtalt, daß der Neuangeſtellte 180 Thlr. empfängt, nach 10 Jahren 200 Thlr. und dann von 5 zu 5 Jahren 20 Thlr. Verbeſſerung. Dabei iſt ihnen die Mietsentſchädigung mit eingerechnet; — dabei ſind die Preiſe der Lebensbedürfniſſe in G. hoch; — dabei beſitzen die Lehrer weder Acker noch Garten, müſſen Klaſſenſteuer, Witwen- und Feuerkaſſen-Beiträge und Schulgeld für ihre Kinder (!) bezahlen. Die Petenten hatten ſich unter dem 30. Auguſt v. J. beſchwerdeführend an das Miniſterium gewandt, aber bis zum Januar d. J. noch keinen Beſcheid erhalten.

Mittel, die Beſorgnis zu beſeitigen, welche unlängſt ein hochgeſtellter Kirchenbeamter ausſprach: daß auf dem bisherigen Wege der Schulentwicklung ſelbſt den kirchlichen Schulfonds Gefahr drohe. Ob alle Kirchengemeinden imſtande ſind, den bezeichneten Beitrag ($^1/_{12}$) zu leiſten, iſt vorab nicht die Frage, ſondern ob es von Gottes und Rechts wegen ihre Pflicht und demgemäß für ſie ſelbſt wieder vorteilhaft iſt. Uns ſcheint das Verhältnis ſo klar zu ſein, daß die Schulordnung unbedenklich feſtſetzen dürfte: ſolange eine kirchliche Gemeinde dieſer Pflicht nicht nachkommen kann oder will, ſo lange bleibt auch ihr Recht auf Vertretung in den Organen der Schulgemeinde ſuspendiert. In dieſem Falle müßte die Lokalſchulgemeinde, ſoweit ſie es vermag, den ausfallenden kirchlichen Leiſtungsanteil mit übernehmen, oder aber die betreffende Stelle um ſo viel geringer dotiert bleiben. In gewiſſer Hinſicht wäre gerade das letztere vorzuziehen, weil nun deſto deutlicher in die Erſcheinung treten würde, wo die Kirche ein wahrhaftes Intereſſe an der Schule nimmt und wo nicht. Die Lichtung und Klärung einer Situation iſt ſchon der Anfang zur Beſſerung. Trübe, verwirrte, finſtere *Zuſtände* ſind überall auch das geeignete und willkommene Terrain für die *Kräfte* der Finſternis.

Eine Kirchengemeinde, welche beträchtliche Schulfonds beſitzt, wird ihre Normalgehälter über das bezeichnete Maß erhöhen und ſo ſich ſelber deſto beſſer bedienen können.

ad. d. Hier iſt vor allem die Stelle, wo das Dotations-Regulativ einerſeits die etwa ungünſtigen Vermögensverhältniſſe der Gegend oder der Lokalſchulgemeinde berückſichtigen, wo aber andrerſeits auch die Liebe der Eltern zu ihrer Schule und ihrem Lehrer ſich bethätigen können muß. Beides will ſagen: die *Lokalſchulgemeinde*, die ihren Beitrag zum Schulunterhalt durch *Schulgeld* aufzubringen hat, darf *nicht zu ſehr* angeſtrengt werden. Nach der obigen Verteilung der Schulbeiträge unter die vier Kontribuenten würde bei einer einklaſſigen Landſchule von hundert Schülern in mittlern Verhältniſſen am Niederrhein ein monatliches Schulgeld von etwa $2^1/_2$ Sgr. pro Kind aufzubringen ſein. Wenn bei dieſem Schulgeldſatze ein auskömmliches Lehrergehalt nicht herauskommen ſollte, ſo müßte derſelbe höchſtens auf 3 Sgr. geſteigert, was aber dann noch fehlt, von der Geſamtſchulgemeinde beigebracht werden. Soweit wir in den weſtlichen preußiſchen Provinzen bekannt ſind, dürfte es wenig Diſtrikte geben, wo man die genannten Schulgeldſätze als drückend empfinden würde. (Das Schulgeld für die Kinder notoriſch armer Eltern fällt ſelbſtverſtändlich der Armenkaſſe zur Laſt.) Allerdings muß jede Schulgeld zahlende Familie auch zur Herſtellung der *Schuleinrichtungen* (Schulhaus ꝛc.)

und ebenso zu dem staatlichen, kirchlichen und Gemeinde-*Normalgehalt* ihres Lehrers einen gewissen Beitrag geben. Allein für diese Zwecke steuern auch die unverheirateten Steuerpflichtigen, dann die kinderlosen und diejenigen Familien bei, welche ihre Kinder in die höheren und in Privatschulen schicken. Überdies sind für diese Leistungen beitragspflichtige Kreise von größerem Umfange (Kirchengemeinde, Gesamtschulgemeinde, Regierungsbezirk, Staat) angenommen, wodurch auch die Wahrscheinlichkeit sich steigert, daß in diesen Kreisen wohlhabende Leute sich finden, deren höherer Beitrag den Unbemittelten zu gute kommt. Wir glauben demnach annehmen zu dürfen, daß sich die Volksschulen und ihre Lehrer bei unsern Dotationsvorschlägen recht wohl befinden werden.

Vielleicht taucht aber diesem Plane gegenüber auch einmal der Vorwurf auf, daß er dem kommunistischen Princip zu viel Raum gebe. Darauf kann unsere Antwort kurz sein. Unter allen Ständen, die einem öffentlichen Dienste leben und von demselben leben, — wie Geistliche, Ärzte, Juristen, höhere Lehrer, Verwaltungs-, Militär-, Post-, Eisenbahn-Beamte ꝛc. — ist der Volksschullehrerstand der einzige, der fast ausschließlich dem sogenannten gemeinen Manne, den unbemittelten Leuten, berufsmäßig zu dienen hat. Soll er nun auch ausschließlich oder vorwiegend von *diesen*, oder nur von einem bestimmten *kleinen* Kreise gemischter Stände, unterhalten werden, so bleibt das Volksschulwesen, was es bis jetzt durchweg war: ein *armes* Schulwesen. Es ist hier nur die einfache Wahl: entweder es bleibt beim alten, oder aber die vermögenden Klassen, und zwar in größerem Kreise als die Lokalschulgemeinde ist, müssen zur Unterhaltung der Schuleinrichtungen und des Schuldienstes nach Kräften beitragen. Wenn das Kommunismus ist, dann ist auch die ganze moderne Staatsverwaltung nichts anderes, und wir stehen nicht an, uns zu diesem gerechten Kommunismus ausdrücklich zu bekennen.

Wie aber, wenn die erörterten Vorschläge gerade in ihren wesentlichen Grundzügen vor den dermaligen Gesetzgebern keine Gnade fänden? wenn z. B. auf die Gründung einer Bezirksschulkasse und auf fixierte Beiträge von den kirchlichen Gemeinden gar nicht gerechnet werden könnte? — — Nun, das wäre freilich schlimm; doch wenn wenigstens die Lokalschulgemeinden und Gesamtschulgemeinden eingerichtet und verpflichtet wären, zu der Schuldotation zu gleichen Teilen — dort durch Schulgeld, hier durch ein Normalgehalt — beizutragen, so würde immer schon viel gewonnen sein. Darauf, auf die Erzielung eines *rechten Anfanges*, sollten vor allem die Bestrebungen der Lehrer und Schulfreunde gerichtet sein.

Schließlich noch einige Worte über die *Ausführung* des den

Grundzügen nach beschriebenen Schuldotations-Regulativs. Seinem vollen Begriffe nach setzt dies Regulativ eine über den allerersten Anfang hinausgehende Organisation der Schulgenossenschaft voraus. In seiner äußern Gestalt ist es jedoch auch bei der bestehenden Schulverfassung anwendbar; nur fehlte dann der Sorge für die Schulaussteuer der Impuls, der aus dem vermehrten Interesse, was eine freie Genossenschaft an ihren Angelegenheiten nimmt, hervorgehen würde; die Feststellung der Durchschnitts- und Minimalsätze bliebe eben den Verwaltungsbehörden überlassen.

Zunächst bedarf das Dotations-Regulativ einer gesetzlichen Grundlage. Diese würde nach unserm Plane sehr einfach sein können. Vorab hätte das Schulgesetz zu sagen: daß und in welcher Weise die normalen Durchschnittsgehälter für die verschiedenen Schulkategorien innerhalb jedes Regierungsbezirks festgestellt werden sollten; dann: daß und in welchem Verhältnis die vier Kontribuenten (Staat, Kirchengemeinde, Gesamt- und Lokal-Schulgemeinde) zu den normierten Durchschnittsgehältern beisteuern müßten; und endlich: daß und bis zu welchem Minimum — (durch eine Verhältniszahl ausgedrückt) — die Beiträge der drei letztern Kontribuenten oder eines derselben unter besondern Umständen durch die Bezirksregierung mit Genehmigung des Ministeriums ermäßigt werden könnten.

Das wäre der Inhalt des Schuldotations-Gesetzes resp. des betreffenden Artikels der Staatsschulordnung. Mit der Ermittelung von bestimmten Minimalsätzen für die verschiedenen Gegenden und mit der Regulierung der Alterszulagen braucht sich also der Landtag und die Centralregierung nicht direkt zu befassen. Wenn die Gesetzgeber nur dafür sorgen, daß die genannten vier Quellen in irgend einem Maße flüssig werden, so können sie das Weitere andern überlassen.*)

Auf Grund dieses Dotations-Gesetzes hat dann die Bezirksregierung mit Genehmigung des Ministeriums ein Dotations-Regulativ aufzustellen. In diesem Regulativ werden nun auch die normierten Durchschnittssätze in bestimmten Zahlen zum Ausdruck kommen, ebenso die Alterszulagen aus der Bezirksschulkasse, das Minimum des Schulgeld-

*) Einige besondere Bestimmungen des Schulgesetzes — z. B. über hergebrachte Patronats-Rechte und Verpflichtungen, über das Verhältnis von Natural- und Gelddotation; ferner darüber, daß das bestehende Einkommen einer Schulstelle nicht geschmälert werden darf, daß die normierten Durchschnittsgehälter in gewissen Zeiträumen revidiert werden müssen ꝛc. — verstehen sich so sehr von selbst, daß sie oben in der principiellen Darstellung füglich unerwähnt bleiben konnten.

ſatzes, — kurz alle die Beſtimmungen, welche die Einkommensverhältniſſe ſicher regeln können. — Über das Verfahren der Bezirksregierung bei Ermittelung der rechten Durchſchnittsſätze wie überhaupt bei Aufſtellung des ganzen Regulativs würde nicht viel zu ſagen ſein, wenn die freie Schulgenoſſenſchaft organiſiert wäre; es würde ſich dann eine Schulgemeinde-Vertretung finden, oder doch für dieſen beſtimmten Zweck bilden laſſen, mit welcher die Bezirksſchulbehörde das Dotations-Regulativ zu vereinbaren hätte. Solange eine geordnete Schulrepräſentation, die der Bezirksbehörde zur Seite treten könnte, fehlt, iſt es wenigſtens wünſchenswert, daß man für den beſtimmten Zweck der Schuldotations-Regulierung ein zu gutachtlichen Äußerungen berechtigtes und befähigtes Repräſentations-Kollegium ſuchte. Die nötige Vorarbeit und Information vorausgeſetzt, würde ſchon eine von der Bezirksregierung berufene Verſammlung — beſtehend etwa aus: zwei Landräten, zwei Schulinſpektoren, zwei Pfarrern, zwei Bürgermeiſtern, ſechs Gemeinderäten, ſechs Schulvorſtehern und drei Lehrern — nach unſerer Anſicht dem wichtigen Werke gute und ſchnelle Dienſte leiſten können. Das von der Bezirksregierung aufgeſtellte Dotations-Regulativ unterliegt ſelbſtverſtändlich der Genehmigung des Miniſteriums.

Wir wollen nun nicht behaupten, daß eine auf dieſem Wege hergeſtellte Schuldotationsordnung ſchon beim erſten Verſuche alle billigen Wünſche der Lehrer befriedigen werde; namentlich läßt ſich für die Gegenden nicht viel verbürgen, wo die Leute unter dem traditionellen ſcholarchiſchen und hierarchiſchen Bevormundungsſyſtem wohl gefühlt haben, daß Schule und Kirche Laſten mit ſich bringen, nicht aber zu der Einſicht gekommen ſind, daß durch dieſe Laſten auch wertvolle Güter erworben und erhalten werden. Doch das glauben wir mit Grund ſagen zu können: wenn die Organiſation der Schulgemeinde einigermaßen glücklich ausfällt, ſo daß auch der Lehrerſtand, wie es billig iſt, darin zu Worte kommt, und dennoch die Gehaltsordnung billigen Anſprüchen nicht gerecht wird, — dann tragen auch die Lehrer ſelbſt mit an der Schuld; ſie haben es nicht verſtanden, ihr Amt und ihre Arbeit zu Ehren zu bringen, ſo mögen ſie ernten, was ſie geſäet haben.

---

2. Das mangelhafte Verhältnis zwiſchen Schulweſen und Kirche.

In der ſtaatskirchlichen Scholarchie iſt das Schulweſen mit ſeinen Dienern nicht in das rechte, geſunde Verhältnis zur Kirche und ihren Dienern gekommen und zwar zum Schaden für beide Teile. Mit dieſem

allgemeinen Satze werden ohne Zweifel viele — Lehrer, Prediger und wer ſonſt noch ſich um dieſe Angelegenheit bekümmert — einverſtanden ſein. Gehen wir aber näher auf das Verhältnis ein und ſagen, — was in der That unſere Meinung iſt — die Schule müſſe ſowohl um ihrer ſelbſt als um der Kirche willen in eine nähere und innigere Beziehung zu dieſer treten, ſo wird mutmaßlich ein nicht geringer Teil der Schul- und Staatsmänner den Kopf ſchütteln und auf dieſer Bahn nicht weiter mitgehen wollen. Faſſen wir endlich die Sache noch ſchärfer ins Auge und legen genau dar, wie ſich unſere Anſchauung dieſe engere Verbindung zwiſchen Kirche und Schulweſen denkt, ſo werden wahrſcheinlich nicht wenige Geiſtliche genau dasſelbe thun, was vorhin viele Lehrer und Staatsmänner thaten; und wie groß dann ſchließlich die Zahl der Schulintereſſenten iſt, welche im weſentlichen unſerer Anſicht zuſtimmen können, darüber läßt ſich kaum eine Vermutung wagen. Sei nun der Erfolg, wie er wolle, — die Angelegenheit muß wenigſtens beſprochen werden. Wir knüpfen unſere Betrachtung an einen beſtimmten Vorgang an.

In Baden iſt bekanntlich vor kurzem in der Stellung der Schule zur Kirche, oder genauer: in der Stellung des Schulregiments zum Kirchenregimente eine Veränderung eingetreten. Dieſe Veränderung umfaßt, ſoweit ſie faktiſch vorliegt, ein Doppeltes; einmal iſt für die oberſte Leitung ſämtlicher Schulangelegenheiten, die bisher faſt ganz dem Oberkirchenrate überwieſen war, ein beſonderes Kollegium, der Oberſchulrat, eingeſetzt worden; und zum andern ſollen in dieſer oberſten Schulbehörde neben Geiſtlichen und Vertretern des höhern Schuldienſtes auch zwei Männer, die aus dem Elementarlehrerſtande hervorgegangen ſind, ihren Platz finden. Beide Einrichtungen haben nicht geringes Aufſehen, namentlich auch eine große Mißſtimmung unter den Geiſtlichen erregt. Wie die öffentlichen Blätter berichten, ſind ſchon mehrere Bezirks-Schulinſpektoren, evangeliſche und katholiſche, dazu übergegangen, ihr Schulaufſichtsamt niederzulegen, weil ſie nicht unter einer Behörde ſtehen wollen, in welcher ehemalige Schullehrer ſitzen. Ebenſo ſollen verſchiedene Geiſtliche willens ſein, die Mesnereinkünfte, welche bisher mit zur Schuldotation verwendet wurden, zu reklamieren. Wenn übrigens die Stimmen recht hätten, welche dieſe neue Einrichtung in Baden für eine Trennung der Schule von der Kirche erklären, ſo würde in Preußen dieſe Trennung ſchon vor Jahr und Tag vollzogen worden ſein. Hier wurde ſchon im Jahre 1787 an der Centralſtelle neben dem geiſtlichen Departement eine beſondere Schulbehörde, das Ober-Schulkollegium, eingeſetzt; die Obliegenheiten desſelben gingen jedoch 1808 an das Miniſterium des Innern und 1817 an das Miniſterium für geiſt-

liche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten über. Im Jahre 1825 wurden auch in der Provinzial-Verwaltung die Schulsachen von den Kirchensachen abgezweigt und neben dem Konsistorium ein Schulkollegium gebildet; unter dieser Schulbehörde stehen jedoch direkt nur die höhern Schulen und Lehrer-Seminarien. Die Leitung des Volksschulwesens war in erster Instanz teilweise schon lange vorher und ist jetzt ganz den Bezirksregierungen (früher „Kriegs- und Domänenkammer" genannt) übertragen. So wird das gesamte preußische Schulwesen von den Bezirksregierungen an aufwärts lediglich von staatlichen Behörden geleitet. Nur die Lokal- und Kreis-Aufsicht ist kirchlichen Personen übertragen, die jedoch in ihrer Eigenschaft als Schulrevisoren Staatsbeamte sind. Die Gesamtkirche ist derart beteiligt, daß ihre Organe in der Beaufsichtigung des Religionsunterrichts mit den Staatsschulbehörden konkurrieren, und die letztern bei Verordnungen über diesen Teil des Unterrichts sich mit den Kirchenbehörden in Kommunikation setzen.*) Die Schulräte bei den Bezirksregierungen sind in der Regel ehemalige Pfarrer, doch nicht immer. Der Regierungsrat Kellner in Trier (vordem in Marienwerder) war früher Seminarlehrer und hat, soviel uns bewußt, seine weitbekannte Einsicht in pädagogischen Dingen auf demselben Wege sich erwerben müssen, den die neuen badischen Oberschulräte Gruber und Pflüger gegangen sind. Auch im Hannöverschen kann man ehemalige Elementarlehrer im Schulregimente gebrauchen, wie der zeitige Seminar-Direktor in Osnabrück, der zugleich Oberschulinspektor und Mitglied des Konsistoriums ist, beweist.**) Die neue Einrichtung in Baden ist demnach, was die Scheidung von Schul- und Kirchenregiment betrifft, in Preußen schon etwas Altes, und hinsichtlich der Anstellung von praktischen Schulmännern in den Landesschulkollegien im deutschen Norden und Westen wenigstens nicht absolut

*) Nach dem erwähnten Bericht der Unterrichtskommission (S. 62) hat indessen in einer Sitzung derselben der Regierungs-Kommissar hinsichtlich der projektierten neuen Schulordnung die bedeutsame Erklärung abgegeben, „daß die Regierung sich nicht für verpflichtet halten könnte, sich mit den kirchlichen Behörden über das Unterrichtsgesetz in vorgängige Kommunikation zu setzen."

**) Einer der angesehensten preußischen Staatsmänner urteilte jüngst (im Privatverkehr) über die Mitwirkung praktischer Schulmänner bei der Schulverwaltung: „Ich finde es mit Ihnen ganz in der Ordnung, daß nicht bloß im Schulvorstande der Lokalschulgemeinde der Lehrer eine beratende Stimme erhält, sondern auch in den höhern kontrollierenden Behörden aus dem Elementarlehrerstande hervorgegangene Techniker sitzen, wie sich mir im Osnabrücker Konsistorium — mit dem ich als Mitpatron meiner Schulstelle bisweilen zu verkehren hatte — in der Person des demselben angehörigen würdigen Ober-Schulinspektors Schüren die vorteilhaftesten Ergebnisse dieser Einrichtung bekannt gemacht haben."

fremd. Freilich, wenn zwei dasſelbe thun, ſo iſt es nicht immer dasſelbe; wie weit das im vorliegenden Falle zutrifft, läßt ſich aus der Ferne nicht wohl beurteilen. Doch das glauben wir zu wiſſen, daß in Preußen alle Lehrer ſich freuen würden, wenn das Miniſterium in die Schulabteilung ſämtlicher Bezirksregierungen auch praktiſche Schulmänner wie Schüren und Kellner berieſe, — und daß die Kirche alle Urſache hätte, ſich mit darüber zu freuen.

Fragt aber jemand, ob das in Preußen beſtehende Verhältnis zwiſchen Kirche und Schule als normal und geſund zu betrachten ſei, ſo können wir allerdings nicht mit Ja antworten. Wir wünſchen eine innigere Verbindung des Schulweſens mit der Kirche und zwar ebenſo ſehr um der Schule als um der Kirche willen. Es iſt eben unſere und vieler Lehrer Klage, daß die Kirche hieſigen Landes mit der loſen äußerlichen Beziehung, welche zwiſchen ihr und dem Schulweſen beſteht, ſich begnügt hat, daß ſie nicht bemüht geweſen iſt, dieſes Verhältnis in ein mehr innerliches, organiſches umzugeſtalten, wozu wenigſtens die rheiniſch-weſtfäliſche Kirche vermöge ihrer freien Verfaſſung auch befähigt war. Nichtsdeſtoweniger fällt es uns nicht ein, eine ſolche Schulverfaſſung zu wünſchen, wie die badiſche war und die württembergiſche noch iſt, nämlich eine Einſchachtelung des Schulregimentes in das Kirchenregiment und obendrein mit ſo ſteifen bureaukratiſchen Formen, wie ſie dort hergebracht ſind. Im menſchlichen Leibe ſind Herz und Lunge nicht ineinander geſchachtelt, ſondern zwei geſonderte Organe, und doch wirken ſie im geſunden Zuſtande gar einträchtig zuſammen. Sollte ſich zwiſchen Kirche und Schulweſen nicht auch eine organiſche Verbindung herſtellen laſſen? und ſollte dieſe zu gegenſeitigem Einverſtändnis und einhelligem Wirken nicht mehr zu leiſten vermögen, als die bisherigen mechaniſchen Verſuche ſamt den obligaten frommen Wünſchen und unfrommen Zänkereien geleiſtet haben? Es muß ein wunderlicher Nebel über dem Schulgebiete gelagert ſein, daß faſt überall, wenn von dem Verhältnis zwiſchen Schule und Kirche geredet werden ſoll, die ganze Frage in die vom Schul- und Kirchenregimente oder gar in die von der Stellung des Lehrers zum Pfarrer zuſammenſchrumpft.*) Man muß ſich billig wundern, wie

*) Ein ſonderlich merkenswertes Exempel dieſer Art berichtete jüngſt eine Zeitung aus Thüringen. Dort fand eine zahlreich beſuchte Verſammlung von Lehrern und Geiſtlichen ſtatt, in der über die in Rede ſtehende Angelegenheit — der Berichterſtatter ſagt mit der gewöhnlichen Naivetät: über das Verhältnis des Lehrers zum Pfarrer — beraten werden ſollte. Die Geiſter platzten heftig heraus, namentlich von ſeiten der Lehrer, ſo daß ſelbſt ein als höchſt „freiſinnig“ bekannter Theologe, Dr. Schw. aus Gotha, den Anſtürmenden mit Entſchieden-

teilen sogar in kirchlichen Kreisen der Wunsch und das Bestreben hervortritt, endlich einmal den Kern des Problems ordentlich, klar und reinlich herauszustellen. Auch die Verhandlungen auf dem diesjährigen Kirchentage (1862) haben wieder gezeigt, wie Lehrer und Geistliche gleich unfähig oder ungeneigt zu sein scheinen, in der Behandlung dieser Sache die gerade Richtung zu halten. Es ist unseres Erachtens die höchste Zeit, daß diese „Schulfrage" aus allen nebelhaften Umhüllungen heraus ans helle Licht gebracht werde. Im trüben ist gut fischen, sagt die Weisheit auf der Gasse.

Machen wir daher nach bestem Wissen und Gewissen den Versuch, auf den Kern der Sache, soweit es der beschränkte Raum gestattet, loszugehen. Vorher müssen jedoch noch einige verdeckende Hüllen, verschobene Verhältnisse und schiefe Begriffe, beiseite gebracht werden.

Es handelt sich bei der vorliegenden Frage unstreitig darum, ein solches Verhältnis zwischen Kirche und Schulwesen herzustellen, das beiden Teilen frommt, ein Verhältnis, wo die Kirche der Schule und die Schule der Kirche willig und treulich dient und dienen kann. Die Kirche ist nicht nur der Schule, sondern die Schule ist auch der Kirche bedürftig. Doch ist das Bedürftigkeitsverhältnis keineswegs gleich. Die christliche Schule — sie ist eine Anstalt, keine Gemeinschaft — hat die christliche Kirche schlechthin zur Voraussetzung, nicht aber umgekehrt. Schnellfertige pflegen nun bald den Rat bei der Hand zu haben: der obigen Anforderung würde wohl am besten genügt sein, wenn das Schulwesen einfach dem kirchlichen Organismus eingeordnet wäre. Angenommen, dem wäre so, dann würde aber nicht bloß das Kirchenregiment zugleich Schulregiment, sondern auch die Kirchenkasse zugleich Schulkasse sein müssen. Darüber hat indes die Schulgeschichte bereits ein Urteil gesprochen. Die Kirche ist nicht imstande gewesen, die Schule zu unterhalten; darum hat eben der Staat sich derselben annehmen müssen. War und ist nun die Kirchenkasse dem Schulbedürfnisse nicht gewachsen, so liegt der Gedanke nahe, daß auch das Kirchenregiment ihm nicht gewachsen sei. Dieser Grund gegen das kirchliche Schulregiment liegt aber nicht bloß nahe, sondern ist auch so handgreiflich gewichtig, daß ein Advokat, der für das Staatsschulregiment zu plaidieren hätte, schon ruhig dabei stehen bleiben könnte

---

heit entgegentrat. Und das Resultat? Die Mehrzahl einigte sich ganz gemütlich über einige Thesen, die im wesentlichen darauf hinausliefen: Geistliche und Lehrer, besonders die ersteren, sollten nur recht demütig und liebevoll sein, dann wäre alles in Ordnung. — Dieser Wunsch ist in der That fromm und gut: aber wie dadurch eine streitige öffentliche Angelegenheit, wie das Verhältnis von Schule und Kirche, geordnet werden soll, ist uns unerfindlich. —

und ſich einſtweilen nach neuen Gründen nicht umzuſehen brauchte. Unſer Abſehen geht jedoch weiter; wir müſſen daher noch etwas näher zuſehen, wie es ſich mit dem angeblichen Berufe der Kirche, das Schulregiment zu führen, verhält.

Vielleicht kann der Schulzuſtand in denjenigen deutſchen Staaten, wo zur Zeit das kirchliche Schulregiment noch zu Recht beſteht, einige Auskunft geben. Sind etwa die Schulen in Baden und Württemberg zweckmäßiger oder weniger zweckmäßig eingerichtet, und leiſten ſie mehr oder weniger, als z. B. die in den preußiſchen Provinzen Sachſen, Schleſien, Rheinland ꝛc.? Es iſt ohne Zweifel ſchwer, auf dieſe Frage eine ſichere Antwort zu erhalten; ſoweit indeſſen eine Meinung gelten darf, möchten wir die unſrige dahin ausſprechen, daß das Schulweſen der bezeichneten ſüddeutſchen Staaten mit dem preußiſchen in den genannten Stücken wohl konkurrieren kann. Beſinnt man ſich jedoch genauer, ſo findet ſich bald, daß dieſer Vergleich ſo gut wie gar nichts entſcheidet, auch dann noch wenig entſcheiden würde, wenn das Urteil noch viel günſtiger für die ſüddeutſchen Schulgebiete ausfiele. Das eine iſt nämlich kein reines Kirchenſchulregiment,*) und das andere kein reines Staatsſchulregiment; jenes wird doch nur kraft ſtaatlicher Vollmacht und mit vorwiegend ſtaatlichen Mitteln geführt, und dieſes iſt vielfach mit kirchlichen Kräften durchwirkt. Überdies iſt ein Großſtaat beim beſten Willen nicht imſtande, den kleinen Weſen — deren das Volksſchulweſen eins iſt — eine ſo ſorgfältige Leitung und Pflege zu gewähren, wie ein Kleinſtaat dies vermag. Aber ſelbſt wenn irgendwo ein korrekter Vergleich möglich wäre, ſo würde heutzutage das kirchliche Schulregiment immer nur mit dem Staatsſchulregimente gemeſſen werden. Wir halten indes dafür, daß ein Drittes möglich iſt: die Verwaltung der freien Schulgenoſſenſchaft. Dieſe iſt aber noch nirgends in vollſtändiger Organiſation vorhanden. Ein ordentlicher Vergleich zwiſchen dieſer und jenen beiden Arten des Schulregiments iſt daher nicht möglich, mithin auf dieſem Wege überhaupt nicht zu einem ſicheren Urteil zu gelangen.

Endlich aber kommt noch etwas hinzu, was den berührten Vergleich unzulänglich macht. Als Vergleichungspunkte wurden die Einrichtungen und Leiſtungen der Schulen genannt. Dieſe fallen dem Beobachter zunächſt in die Augen, laſſen ſich auch am leichteſten meſſen. Bei der Beurteilung eines Landesſchulweſens kommen aber noch viele andere Punkte in Betracht. Hier ſei nur an den einen erinnert, bei dem Staat und Kirche in beſonderm Maße intereſſiert ſind. Wie es im Hauſe nach allen

*) Ein ſolches exiſtiert in Europa nur in der freien ſchottiſchen Kirche.

Seiten hin einen großen Unterſchied macht, ob ſeine dienenden Glieder willig und mit Freuden ihre Obliegenheiten verrichten und ſich in ihrer Lage wohl fühlen, oder ob das Gegenteil ſtattfindet: ſo auch in Staat und Kirche hinſichtlich der Geſinnung und Stimmung in dem über das ganze Land verzweigten Schuldienſte. Wie viel bedeuten die durch Prüfungen zu meſſenden Leiſtungen gegenüber dem freien bewußten oder unbewußten Einfluſſe der Perſönlichkeit des Lehrers in und außer der Schule? An wohlgeſinnten Lehrern hat ein wohlgeſinnter Pfarrer in ſeiner Stellung zur Gemeinde ebenſo viele zuverläſſige Diakonen (Rückenhalter); im ſchlimmſten Falle kann ſich aber auch die mitbauende Diakonie in eine deſtruktive Demagogie verkehren. In dieſer gewichtigen Beziehung liegt nun eine beſtimmte Erfahrungsthatſache vor, eine Erſcheinung, die dem ſtaatskirchlichen Schulregimente überall anhaftet, wie der Schatten dem Körper.

Offenkundig iſt die Stimmung im Schulkorps durchweg dem kirchlichen Schulregimente oder dem kirchlichen Teil des ſtaatskirchlichen Schulregimentes nicht günſtig; man darf wohl ſagen, daß eine entſchiedene Abneigung weit verbreitet iſt. Aber nicht bloß das, ſondern das Schulgebiet wird weitaus von einer Geiſtesmacht beherrſcht, welche von andern Organen ausgeht und auf andern Bahnen wirkt, als die ſind, welche dem Schulregimente gehören. Mit Nachdruck wurde einmal in der preußiſchen Kammer vom Miniſtertiſche aus die bekannte Phraſe ins Land hineingerufen: „Wer die Schule hat, der hat die Zukunft.“ Wer hat denn in der That die preußiſche, badiſche, württembergiſche ꝛc. Schule? d. h. wer beherrſcht nicht bloß den äußerlichen Apparat dieſer Inſtitute, ſondern auch die Geiſter, die darin wirken? Das wirkliche Leben und die dreißig bis vierzig deutſchen pädagogiſchen Zeitſchriften geben darüber deutlich genug Auskunft. Was ſollte aus der Verteidigung des Vaterlandes werden, wenn im Militärweſen zwiſchen den höher geſtellten leitenden Perſonen und ihren Untergebenen ſolche Differenzen obwalteten, wie es auf dem Schulgebiete der Fall iſt? Und was ſollte bei ähnlicher Uneinigkeit zwiſchen den Kirchendienern und ihren Obern aus der Kirche werden? Würde man aber dort und hier nicht mit Fug auch die Frage ſtellen dürfen und müſſen, ob denn ein Regiment, das ſein Gebiet ſo wenig geiſtig und innerlich zu beherrſchen vermöge, auch das rechte ſei? Wie nun auch jemand dieſe Frage hinſichtlich der Schulverwaltung zu beantworten gedenkt, — jedenfalls wird er zugeſtehen müſſen, daß die angeführte allbekannte Thatſache kein empfehlendes Zeugnis für die volle Befähigung der Kirche zur Leitung des Schulweſens iſt. Wir an unſerm Teil denken übrigens von dem Beruf und der Befähigung der Kirche zum

Schulregimente nicht so gering, wie es gemeinhin im Lehrerstande geschieht. Der böse Schein ist allerdings gegen die Kirche, das kann nicht geleugnet werden. Es widerfährt ihr aber dabei ein Unrecht, obwohl die, welche es ihr anthun, sich dessen nicht bewußt sind, weil ihr Urteil eben dem thatsächlichen Anschein folgt. Daraus entsteht dann wieder umgekehrt das andere Unrecht, daß die Lehrer von denen, welche die Lage der Dinge nicht recht durchschauen, in Bausch und Bogen der Unzufriedenheit, der Widerhaarigkeit ꝛc. beschuldigt werden. Es hängt viel daran, dem Ursprunge dieser Verwirrung auf die Spur zu kommen.*) Im wesentlichen liegt das, was hier hervorzuheben ist, vor jedermanns Augen offen da. Von dem Augenblicke an, wo der Staat die oberste Leitung des Schulwesens, die Sorge für bessere Unterhaltung der Schulen, für die Bildung der Lehrer, für Pensionen und Witwen-Unterstützungen ꝛc. in die Hand nahm, gerieten die Kirche und ihre Diener in eine ganz schiefe Stellung zu der Schule

*) Wenn hier von Befähigung der kirchlichen Organe zum Schulregimente die Rede ist, so soll das zunächst nicht heißen, ob die Pfarrer, Superintendenten ꝛc. qualifiziert seien, die Schularbeit samt ihren nächsten Bedingungen zu beurteilen, und ob ihnen demgemäß der Beruf zur Schulaufsicht zu- oder abgesprochen werden müßte. Der Leser wolle lieber geradezu von dieser Frage absehen. — Wir reden vom Regiment, von der gesamten Leitung des Schulwesens. Dazu gehört aber gar viel mehr als zur Schulaufsicht. Der Schulregent hat es nicht bloß mit einzelnen Schulanstalten, sondern mit einem Schulwesen zu thun. Zudem hat dieses Wesen nach seiner innern wie nach seiner äußern Seite eine Theorie und eine Geschichte, die dem mit der Schulleitung Betrauten nicht ganz fremd sein dürfen. Doch auch von diesen wünschenswerten Eigenschaften der Schulregenten soll zunächst nicht die Rede sein. Aber davon, von dem praktischen Blicke für die Natur und Aufgabe des Schulwesens, für die Bedingungen seines innern und äußern Gedeihens, für die eigentümliche Lage des Lehrerstandes hinsichtlich seiner Wirksamkeit unter Unmündigen, seiner gesellschaftlichen Stellung, seiner Bildung, seiner ökonomischen Nöte ꝛc.; — ferner: von dem persönlichen Interesse an dem Schulwesen in allen den genannten Beziehungen; — und endlich, was bei einem christlichen Schulregimente doch auch erlaubt sein muß, von der herzlichen Liebe, die da viel tragen, hoffen, dulden und glauben kann, und in ihrer Fülle des Gesetzes Erfüllung ist. — Ein bewährter Schulmann und derzeitiger Schulregent, der Oberstudienrat C. L. Roth, äußert sich in einer seiner Schriften über die Befähigung zur Schulleitung wahr und schön: „Man muß von Jugend an darin gelebt, man muß die Liebe dafür gewonnen haben, wie die Wärterin für die Kinder, die sie nicht geboren hat, die sie durch Arbeit und Pflege für sie lieben lernt, um mit wirklicher und bleibender Teilnahme in der Leitung des Schulwesens thätig zu sein.“ — — Sollte es in der That nicht wichtiger und ersprießlicher sein, von diesen Erfordernissen einer guten Schulleitung zu reden, als von der technischen Befähigung des Schulinspektors?

und ihren Dienern, namentlich in Preußen. Die Beamten der Kirche wurden vom Staate zu Schulwächtern bestellt. Eine ihrer Hauptpflichten ist nun die, der verirrten Schulpraxis nachzugehen, zu censieren, zu monieren und, wo das nicht ausreicht, zu denunzieren. Wo es dagegen darauf ankommt, der Schule mit äußerlichen Mitteln zu Hülfe zu kommen, — was seither ein Hauptstück der Schulpflege war und es wahrscheinlich noch eine geraume Zeit sein wird — da vermochten die geistlichen Schuloberen wesentlich nichts anderes zu thun als die Lehrer selber, nämlich bei dem Schulherrn oder den andern Schul-Nutritoren zu bitten. Jetzt z. B., wo die preußischen Lehrer eine Schulordnung erwarten, die ihre Verhältnisse gründlich regeln soll, vielleicht für Generationen entscheidend regeln wird, sind im Schullande aller Augen auf den Landtag und die Staatsregierung gerichtet. Wie vielen Lehrern fällt es etwa ein, sich darum zu bekümmern, was die Synoden (in Rheinland und Westfalen) hinsichtlich des Schulgesetzes beschlossen d. h. petitioniert haben? Petitionieren können sie ja auch, und vielleicht finden ihre Anträge bei dem am nächsten stehenden Faktor der Gesetzgebung, beim Abgeordnetenhause, mehr Beachtung als die Eingaben oder Erklärungen der Synoden, zumal wenn diese sich dahin versteigen, für den eventuellen Fall mit der Errichtung von reinen Kirchenschulen — die sich bekanntlich nicht aus der Erde stampfen lassen — zu „drohen." Vom Schulstandpunkt aus liegt in Summa das Verhältnis so, daß der Staat als der eigentliche Hirte der Schulherde gilt, während die Kirche vorwiegend nur die Dienste eines Hirtenhundes zu thun scheint. Wenn das nicht eine schiefe, unwürdige Stellung der Kirche ist, dann muß unser Auge ein Schalk geworden sein. Der Leser wird hoffentlich unsere Meinung recht verstehen: nicht darin, daß die Kirchenbeamten die Schulaufsicht führen, liegt etwas Schiefes und Unwürdiges, sondern darin, daß sie es im Namen des Staates thun, und daß sie an den Stellen, wo das gesamte äußere Wohl der Schule bestimmt wird, nicht entscheidend mitwirken können. Auch soll nicht gesagt sein, daß die geistlichen Schulinspektoren sich um das äußere Wohl der Schulen wenig bekümmert hätten; kennen wir doch in unserm Gesichtskreise manchen Pfarrer und Schulpfleger, der sich in dieser Beziehung redlich bemüht hat und selten ohne Erfolg; allein diese Bemühungen, welche eben nur Fürbitten sind und sein können, kommen der Kirche nicht genug zu gute, indem das Resultat doch schließlich von dem Wohlwollen der Bürgermeister, der Gemeinderäte, des Landrats ꝛc. abhängt. — Sollte aber in denjenigen Staaten, wo die kirchlichen Behörden nicht bloß die niedere Schulaufsicht, sondern auch die gesamte innere Schulverwaltung mehr oder weniger in den Händen haben, das Verhältnis nicht ein anderes und

günſtigeres ſein? Anders iſt es allerdings inſofern, als nun auch z. B. die Beförderung der Lehrer in beſſer dotierte Stellen in der Regel von den kirchlichen Organen abhängt und überhaupt die Abhängigkeit der Lehrer von den geiſtlichen Oberen größer wird; daß damit aber eine wirkliche Beſſerung des Verhältniſſes gegeben ſei, zumal die eigentliche Schulgeſetzgebung ganz und die Unterhaltung der Schulen vorwiegend doch in nicht-kirchlichen Händen bleibt, iſt von vornherein ſchon mehr als zweifelhaft. Die Erfahrung, und nicht bloß in Baden, lehrt auch entſchieden das Gegenteil; wer das jetzt noch nicht ſehen kann, wird es mit der Zeit ſchon ſehen lernen. — Zu dieſer aus der Schulverfaſſung herrührenden Verſchobenheit in dem Verhältniſſe der Kirche zum Schulweſen kommt noch eine andere von anderer Seite: der unkirchliche und widerkirchliche Sinn, welcher unſerer Zeit überhaupt eigen iſt, und von dem auch der Lehrerſtand ſein Erbteil empfangen hat. Nun ſteigert dieſe innere Entfremdung jene aus dem verſchobenen äußern Verhältniſſe herrührende Mißſtimmung, und dieſe Mißſtimmung wieder jene innere Entfremdung, gerade wie Adhäſion und Kohäſion vermöge ihrer Wechſelwirkung die Flüſſigkeit in einer engen Röhre hoch in die Höhe treiben.*) — Zieht man von alle

*) Wenn oben der inneren Entfremdung vieler Lehrer nur mit wenigen Worten gedacht wurde, ſo ſoll damit nicht geſagt ſein, daß wir dieſen Faktor in der böſen Zwickmühle für weniger bedeutſam hielten als den andern. Das Gegenteil iſt unſere Meinung. Man kann aber nicht alles zu gleicher Zeit und mit gleicher Ausführlichkeit behandeln. Dazu kommen noch einige beſondere Erwägungen. Erſtlich, das evangeliſche Schulblatt iſt durch ſeinen Charakter ein ſtändiger thatſächlicher Proteſt gegen kirchenfeindliche Beſtrebungen auf dem pädagogiſchen Gebiete. Zum andern hat man in kirchlichen Blättern und auf kirchlichen Verſammlungen von der Unkirchlichkeit der Lehrer ſehr viel, von der Unzulänglichkeit der derzeitigen ſtaatskirchlichen Schulleitung dagegen noch faſt gar nicht geredet; ſelbſt manchen Schulbeamten ſcheint der letztere Gedanke ſo fern zu liegen, daß z. B. auf dem Kirchentage zu Brandenburg ein Konſiſtorial- und Schulrat mit Emphaſe ſagen konnte: Anſichten, wie die meinigen (auf dem Kirchentage) ſeien zum Glück bisher nur in unchriſtlichen Kreiſen aufgetaucht. Der Herr Konſiſtorialrat hat natürlich nur ſagen wollen, daß ihm ſolche Anſichten aus den bezeichneten Kreiſen noch nicht zu Ohren gekommen ſeien, was allerdings möglich iſt, aber auch beweiſt, daß er um die pädagogiſche Litteratur in Rheinland und Weſtfalen ſich nicht bekümmert hat. In Zahns Schulchronik ſind ſolche Anſichten ſchon vor 15 Jahren zu leſen geweſen. Zum dritten, wenn davon eingehend die Rede ſein ſoll, daß viele Lehrer innerlich der Kirche entfremdet ſind, ſo muß notwendig auch davon gehandelt werden, daß die Kirche vielfach ſich ſelber, d. h. ihrem wahren Begriffe, entfremdet iſt, wodurch es nun geſchehen kann, daß chriſtliche pädagogiſche Beſtrebungen auf großen Strecken des kirchlichen Gebietes ebenſo wenig Beifall finden, als in kirchenentfremdeten Schulkreiſen. Endlich würde auch noch davon zu reden ſein, wie fremd die Kirche den

dem die Summa, so scheint uns augenfällig klar zu sein, daß in der staatskirchlichen Scholarchie das Verhältnis der Kirche zur Schule gar zu unangemessen wird, zumal in jetziger Zeit. Die Kirche ist dergestalt in den Schatten gestellt, daß auch das Gute, was ihre Beteiligung am Schulregimente wirklich hat und dessen die Schule in der That bedürftig genug ist, für den Schulstandpunkt sehr verhüllt wird. Die Folge ist eine stetig steigende Entfremdung zwischen denjenigen Ständen, die aus vielen Gründen, ja schon aus bloßem Standesinteresse eng zusammenhalten sollten. Aber — wie bereits bemerkt — die einzelnen Pfarrer verschulden das zunächst nicht; und wer den Lehrern darob den ersten Vorwurf zuweisen will, thut auch unrecht. Es läßt sich nun einmal ein Ding nicht richtig ansehen, wenn es schief gestellt ist. Eins hätte freilich die Kirche thun können und sollen, nämlich aus eigenem Antrieb darauf dringen, daß einerseits auch Männer, die, wie Roth sagt, „von Jugend an im praktischen Schuldienst gestanden haben," mit in die Schulbehörden aufgenommen, und andrerseits die Lehrer überhaupt zu gutachtlichen Beratungen über wichtige Schulangelegenheiten herangezogen worden wären. Damit würde allerdings die rechte Stellung der Kirche zur Schule nicht hergestellt, wohl aber das Verhältnis, soweit es die Natur der staatskirchlichen Scholarchie zuläßt, verbessert worden sein, und zwar, wie Schreiber dieses fest überzeugt ist, wesentlich im Interesse der Kirche selber.

Das rechte Verhältnis der Kirche zur Schule wird aber noch durch eine dritte teils falsche, teils einseitige Anschauung für die gemeine Auffassung in eine schiefe Stellung gebracht. Bei der gewöhnlichen Behandlung der Frage ist nämlich durchweg nur von der Stellung der Volksschule zur Kirche die Rede, von den höheren Schulen wird geschwiegen. Woher diese Erscheinung?

Stehen die höhern Bildungsanstalten in der That ihrer Natur nach in einem andern Verhältnisse zur Kirche als die Volksschule?

Zur Zeit ist unter den Lehrern an den höhern Schulen, wie unter den Geistlichen und Staatsmännern die Ansicht herrschend, daß die höhern Bildungsanstalten einer weniger engen Beziehung zur Kirche bedürften als die Volksschule. Schreiber dieses hält diese Ansicht nicht nur für grundfalsch, sondern auch den ihr zu Grunde liegenden Irrtum für einen gefährlichen. Er kann auf jene Frage hier nur wiederholen, was er an

---

Fortschritten der Pädagogik gegenübersteht, was namentlich in den Differenzen zwischen den traditionell-kirchlichen und dem psychologisch-schulmäßigen Religionsunterricht zu Tage tritt.

einem andern Orte unlängſt ausgeſprochen hat:*) „Es iſt ein teures Intereſſe der evangeliſchen Kirche, daß alle Schulanſtalten, die eine allgemeine Bildung bezwecken, mit ihr innig verbunden ſind. Allein es liegt dies nicht bloß im Intereſſe der Kirche, ſondern ebenſo ſehr in dem der Schulen ſelber. Ohne dieſe Verbindung vermögen ſie nicht das zu ſein und zu leiſten, was ſie ſein und leiſten ſollen. Die Art und Weiſe dieſer Verbindung, namentlich ſoweit die *techniſche Aufſicht* in Betracht kommt, kann und muß bei den verſchiedenen Anſtalten verſchieden ſein; aber in Anſehung der innern Verwandtſchaft mit der Kirche, in Anſehung des kirchlichen Charakters müſſen dieſe Schulen übereinſtimmen. Das fordert die chriſtliche Pädagogik, wie wir ſie verſtehen. Die allgemeinen Bildungsanſtalten — Volksſchulen, Gymnaſien, Realſchulen, höhere Töchterſchulen, Kadettenhäuſer, Ritterakademien — ſcheiden ſich nicht in ſolche, die vorwiegend für die Kirche, und in ſolche, die vorwiegend für weltliche Zwecke vorbereiten; ſie ſcheiden ſich einfach nach ſocialen Ständen und Ständegruppen. Sie ſind nicht Fach- oder Berufſchulen, ſondern ſollen für die Kinder der betreffenden Ständegruppe diejenige allgemeine Bildung vermitteln, welche für ſie dienlich iſt. Umfaßt die Kirche *alle* Stände, hat ſie zu keinem derſelben eine beſondere Beziehung, ſo muß ſie auch zu allen dieſen Schulen dieſelbe Beziehung und für alle dasſelbe Intereſſe haben. Sieht man aber noch auf die Bedeutung der verſchiedenen Stände für das geſamte geſellſchaftliche Leben, ſo muß man ſogar ſagen, daß die Kirche bei den höhern Schulen ein dringlicheres Intereſſe hat, ſie mit ihrem Leben in Verbindung zu wiſſen, da vorzugsweiſe aus dieſen Anſtalten die Leute hervorgehen, welche ſpäter in allen öffentlichen Angelegenheiten, auch in kirchlichen, in erſter Linie Einfluß üben werden. — Will man die Sache, um die es ſich bei der Schulfrage für die Kirche handelt, recht und ganz treffen, ſo muß die Frontſtellung der Gründe eine andere, als die derzeit übliche, ſein; dieſe Gründe müſſen das ganze Schulgebiet beſtreichen und jede allgemeine Bildungsanſtalt, heiße ſie, wie ſie wolle, erreichen können. Dadurch, daß kirchlicherſeits die Anſprüche auf das höhere Schulweſen ſozuſagen faſt ganz aufgegeben worden ſind, iſt man aus der Feſtung entfallen. Thatſächliche Zuſtände predigen und wirken auch. Sind

*) In einem Vortrag auf der rheiniſchen Paſtoralkonferenz zu Bonn im Juli v. J. Der angezogene Paſſus aus dieſem Vortrage bezieht ſich namentlich auf das für die Verhandlungen auf dem Kirchentage zu Brandenburg geſtellte Thema, das in ſeiner urſprünglichen Faſſung lautete: „Die Parochialſchulen, ein teures Intereſſe der evangeliſchen Kirche.“ Nach der ſpätern Faſſung hieß es: „Die Volksſchule in ihrem lebendigen Zuſammenhange mit dem ganzen evangeliſch-chriſtlichen Gemeinweſen.“

die höhern Schulen imſtande, ohne kirchliche Mitwirkung ihre Aufgabe zu löſen, — ſo räſonniert man andern Ortes — warum ſollte es nicht auch die Volksſchule vermögen? Geht es der Kirche bei ihren Anſprüchen an die Volksſchule vielleicht bloß darum, mit Hülfe des unwiſſenden Volkes ihre ſonſt gefährdete Herrſchaft zu behaupten? Wagt man den Gebildeten nicht mehr zu bieten, was man dem gemeinen Manne zumutet? So wird, wie geſagt, räſonniert und noch viel mehr. Die Verkläger haben in der That eine ſchadhafte Stelle in der kirchlichen Poſition getroffen, und man möchte faſt raten, was die Kirche auf dem Gebiet der Volksſchule gewinnen will, muß ſie auf dem der höhern Schulen erobern."

Will jemand wiſſen, wie es thatſächlich um die Beziehungen der höheren Bildungsanſtalten zur Kirche ſteht, ſo ſind wir in der Lage, darüber aus dem Munde eines Kundigen gewiſſen Beſcheid geben zu können. Der nächſte Vertreter des höhern Schulweſens in Preußen*) ſagt über den jetzigen Stand der Sache: „Die äußerliche Löſung der höhern Schulen von der Kirche hatte ſich im Laufe der Zeit beinahe vollendet. Das Eingehen der meiſten geiſtlichen Ephorate konnte als beſonderer Nachteil nicht angeſehen werden, ſeitdem dieſelben ſich mit dem Anſpruch auf Ehrenrechte begnügten." Zur Beſchwichtigung wird jedoch ſofort hinzugefügt: „Aber der innere Zuſammenhang der Schule mit der Kirche iſt weder in der Theorie noch thatſächlich aufgehoben, und kann es nicht werden, ſolange die Schulen nicht bloß Anſtalten für Unterricht ſind, ſondern auch für Erziehung und Seelenpflege der Jugend. Die deutſchen evangeliſchen Gymnaſien haben ihren hiſtoriſchen Urſprung und ihre erſte Beſtimmung nicht in dem Grade vergeſſen und aufgegeben, daß ſie dieſe Pflicht ableugnen, oder verkennen wollten, jedes habe darnach zu ſtreben, ein wahrhaft chriſtliches zu ſein.**) Die evangeliſch-kirchliche Behörde hat deshalb auch nicht für notwendig erachtet, in Bezug auf den Religionsunterricht, oder auf Prüfung, Anſtellung, Verpflichtung und Beaufſichtigung der Religionslehrer ſich der Schulbehörde gegenüber in ein ſcharf ausgeprägtes Rechtsverhältnis zu ſetzen." Nachdem nun durch Citate aus einer noch geltenden Verfügung vom Jahre 1826 und unter Hinweiſung auf verſchiedene ſchulregimentliche Anordnungen „die fürſorgende Aufmerkſamkeit der Unterrichtsverwaltung auf dieſe wichtige Seite des öffentlichen Schulweſens" dargelegt iſt, heißt es ſchließlich S. 132 ff.: „Die Wirklichkeit bleibt (freilich) bei dieſer Aufgabe oft weit hinter der Idee zurück. Von den wachſenden Schwierigkeiten,

*) Wieſe, in dem Preußiſchen Jahrbuche, 1861, S. 31.

**) Wie ſteht es aber mit den viel zahlreicheren Realſchulen, höhern Bürger-, Rektorat- und Töchterſchulen?

die der Geltendmachung des christlichen Elements in Zucht und Unterricht entgegenstehen und auf Lösung warten, sei hier nur eine, die in manchen Schulen vorhandene Verschiedenheit, nicht etwa nur der Konfession, sondern der Religion erwähnt. Verbietet es der stiftungsmäßige Charakter einer Anstalt nicht, so kann seiner Religion wegen keinem der Besuch einer öffentlichen Schule gewehrt werden. Die Zahl der jüdischen Schüler in Gymnasien und Realschulen ist stark im Zunehmen und übersteigt zu Zeiten in einzelnen Klassen die der christlichen Schüler. An einigen Orten, z. B. in Nordhausen auf dem Gymnasium und der Realschule, ist die Zahl derer ebenfalls gewachsen, die am Religionsunterricht der Schule nicht teilnehmen, sondern statt dessen einen Unterricht vom Sprecher der freien Gemeinde erhalten. Es bedarf keiner Ausführung, wie sehr unter solchen Verhältnissen, auch abgesehen von andern Störungen, z. B. durch die jüdischen Feiertage, die auf religiösem Grunde ruhende sittliche Gemeinschaft der Schule beeinträchtigt wird." *)

Der Leser mag aus den angezogenen Äußerungen sich zusammenzulesen

---

*) Merkenswert sind auch noch einige frühere Stellen der erwähnten Abhandlung: „Die Impulse, welche das Geistesleben in Deutschland in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts von den Thaten und der Regierung Friedrichs II. empfing, wurden verstärkt durch die gleichzeitige Wirksamkeit Kants und durch das Aufblühen einer selbständigen deutschen Litteratur. Die Einflüsse von alle dem drangen befruchtend in die Schulen ein. Aber zu derselben Zeit bereitete sich ihre Ablösung von der Kirche, das Aufhören der freien städtischen Verfügung über ihre Einrichtungen und ihre völlige Unterordnung unter die Autorität des Staates vor. Friedrich II. war darin nicht zurückhaltender als sein Vater; das, wenn auch erst 1794 publizierte allgemeine Landrecht war auf seinen Befehl ausgearbeitet und erklärt die Schulen schlechthin für „Veranstaltungen des Staates." Vorher waren sie nach der Auffassung ihrer Gründer und deren Berater, so wie auch nach dem Dafürhalten der städtischen Patrone eingerichtet gewesen. Die faktische Entwicklung der Staatsidee nötigte dazu, daß die Regierung die freie provinzielle und städtische Verwaltung der Schulen, ebenso wie die Beteiligung der Kirche mehr und mehr beschränkte, und die bisherige Mannigfaltigkeit der Einrichtungen zu einer geregelten Übereinstimmung zusammenzufassen suchte. Der Staat erklärt es thatsächlich als sein Interesse bei den höhern Schulen, und hat daran um seiner Selbsterhaltung willen festgehalten, daß in denselben nicht nur die künftigen Beamten in einer seinen höchsten Zwecken dienenden Weise gebildet würden, sondern daß überhaupt die Bildung aller zum „leitenden Stande" im Gemeinwesen Gehörenden auf der von ihm als heilsam und sicher erkannten Grundlage erfolge. Die organisierenden wie die prohibitiven Anordnungen des Staates im Gebiete der Schule haben hierin ihre Erklärung und eine Berechtigung, deren richtige Begrenzung eine Probe der Staatsweisheit ist" (S. 114).

ſuchen, wie es mit der angeblich noch gebliebenen innern Verbindung zwiſchen den höheren Schulen und der Kirche thatſächlich ſteht. Für die Betrachtung, welche hier zu verfolgen iſt, geht es uns nichts an, wie viele dieſer Anſtalten etwa noch durch ihre Stiftungsurkunden auf kirchlich chriſtliche Erziehung verpflichtet ſind, oder wie viele ohne eine ſolche äußere Verpflichtung gleichſam aus guter Gewohnheit denſelben Weg beibehalten, oder wie weit die Kirchenbehörden Grund haben, zu vertrauen, der Staat werde ihre Intereſſen ausreichend mit vertreten; hier handelt es ſich um etwas anderes und Größeres, was wohl unterſchieden ſein will, nämlich um die innere und äußere Verbindung der Kirche insgeſamt mit dem auf ihrem Boden ſtehenden Schulweſen insgeſamt, und zwar um eine ſolche Verbindung, welche beiden Teilen frommt, welche der Schule nicht bloß gewiſſe Pflichten auferlegt, ſondern ihr auch die Dienſte und Segnungen der Kirche, und Rechte in der Kirche verbürgt. Wäre das ſchon der normale Zuſammenhang, wenn geſetzlich oder durch die Stiftungsurkunde ausgeſprochen iſt, die höhern Schulen ſollen konfeſſionellen Religionsunterricht erteilen und der Staat darüber wachen, daß es geſchieht, ſo würde nicht abzuſehen ſein, warum dies nicht auch bei den Volksſchulen genügen könnte, warum z. B. die Geiſtlichen bisher darauf beſtehen, die Staatsregierung ſolle ihnen einen Teil der Aufſicht über dieſe Schulen übertragen. Es iſt dies eben der rechte Zuſammenhang noch nicht; die Schule darf ſich nicht damit begnügen, und die Kirche auch nicht, wo ſie ihren Begriff wiedergefunden hat. In der That ſteht es alſo ſo, daß die Beziehung des höhern Schulweſens zur Kirche nicht normal und geſund, ſondern vielmehr die Löſung der alten, ohnehin ungenügenden Verbindung „beinahe vollendet“ iſt.

Woher alſo, fragen wir nochmals, die Erſcheinung, daß bei Verhandlungen über das Verhältnis zwiſchen Schule und Kirche vorwiegend nur von der Volksſchule die Rede iſt? Vielleicht iſt jemand geneigt darauf zu antworten, — wie es denn in der That geſchehen iſt —: Der beſtehende Zuſtand ſei allerdings bei den Volksſchulen rechtlich normaler als bei den höheren Bildungsanſtalten, aber in den gegenwärtigen Zeitläuften gefährdeter, „weil die Volksſchule in ihrer eigenen Entwicklung von innen heraus eine Stellung gegen die Kirche eingenommen habe, welche einen tiefen Riß in unſer ganzes Volksleben zu bringen drohe; — hier ſei ein Defekt unſerer öffentlichen Zuſtände offenbar geworden, der nur zu lange ſchon beſtehe.“ Sehen wir die Garantie, welche die höhern Schulen haben, und die Gefahr, welche den Volksſchulen drohen ſoll, etwas genauer an. Befragen wir in Preußen zunächſt die Verfaſſungsurkunde. Sie ſagt in Artikel 24: „Bei Errichtung der öffentlichen Volksſchulen ſind die

[illegible] zu berücksichtigen. Den religiösen [illegible] die betreffenden Religions- [illegible] Schulen redet die Verfassungsurkunde [illegible] genug, nämlich durch vollständiges [illegible] die wenigen Beziehungen, welche [illegible] und der Kirche bestehen, nicht einmal [illegible]. — Befragen wir nun die Zu- [illegible] die der Volksschule, auf welche der [illegible] Vorab muß es dem, welcher mit der [illegible] historisch ein wenig vertraut ist, [illegible] irgend ein Defekt in dieser Entwicklung [illegible] in einer untern Volksschicht zum Vor- [illegible] Unsereiner hat immer gemeint, die Defekte [illegible] sich in der Regel zunächst auf und an [illegible] Gesellschaft und teilten sich, gerade wie die [illegible] mit. Sollte es im vorliegenden Falle [illegible] verhält es sich auch nicht anders, wie eine [illegible] Abhandlung ausdrücklich bezeugt: „durch [illegible] gewordenen Philologie geschah es auch, [illegible] Theologen zu sein, und daß die Schule [illegible] zur Kirche zu lösen trachtete, [illegible] pietätslosem Ungestüm. Das Ab- [illegible] Kontinuität auf dieser Seite ist [illegible] Deutschland dauernd geworden.“ [illegible] welcher sich heutzutage im Volksschulwesen zeigt, [illegible] Jahr und Tag schon in den höhern Schulen [illegible] und zwar in den ehrwürdigen Räumen der Gym- [illegible] höhern Töchterschulen ꝛc. waren dazumal erst im [illegible] Daß nunmehr dort Ruhe herrscht, ist verständlich; [illegible] beendigt. Was erstrebt wurde, hat man erreicht: [illegible] hat selten noch ein unmittelbares Verhältnis zu den [illegible]; der Lehrerstand dieser Schulen bildet ein ab- [illegible] und die Aufsicht über denselben wird vom Staate [illegible] übertragen, welche diesem Corps angehört haben. Was [illegible] Wenn diejenigen Volksschullehrer, welche von der Kirche [illegible] die Schule erwarten und demgemäß ihr gern auf den [illegible] das erzielen könnten, was die Lehrer der höhern Bildungs- [illegible] haben, so würden sie mutmaßlich in dieser Beziehung [illegible] sich finden lassen, wie diese; auch würden sie ohne Zweifel [illegible] wenig bemüht sein, von einem „Defekt in unsern öffentlichen Zu-

ſtänden" reden zu machen, wie die Gymnaſial- und Realſchullehrer dies für dienlich halten. Es mag ſein, daß in dem höhern Schulſtande ſeit jener Gärungszeit hier und da eine freundlichere Stellung zur Kirche gewonnen worden iſt; — wollte Gott, es wäre ſo! Dafür läßt ſich aber der Umſtand allein noch nicht geltend machen, daß aus den Kreiſen der höhern Lehrer heraus nicht ſo viel öffentlich gegen die Kirche polemiſiert wird, als dies von ſeiten der Lehrer an Elementar- und Mittelſchulen geſchieht. Denn erſtlich haben jene Schulmänner von Amts wegen kaum einen Anlaß zu ſolcher Polemik, weil ihre Anſtalten nicht mehr in unmittelbarer Berührung mit der Kirche ſtehen. Zum andern macht ſich für die meiſten, nämlich für die, welche nicht Religionslehrer ſind, auch die indirekte Beziehung zur Kirche nicht leicht in unbequemer Weiſe fühlbar. Der Lehrer der Mathematik, der Naturkunde, der Sprachen, der Geſchichte ꝛc. wird in ſeiner fachmänniſchen Souveränität durch Rückſichten auf die Kirche nicht ſonderlich ſich einzuſchränken brauchen; um öffentlichen Anſtoß zu vermeiden, — dazu iſt ſchon ein kleines Maß von Beſonnenheit hinreichend. Da nun durchweg jeder lieber im Frieden als im Kriege lebt, ſo begreift es ſich leicht, warum die höhern Schulen verhältnismäßig ſelten mit den Geiſtlichen in offenen Hader geraten; wobei freilich auch wohl noch das einzurechnen iſt, daß die Kirche eben nicht genau weiß, wie das religiöſe Klima dieſer terra incognita wirklich beſchaffen iſt, oder aber, falls ſie es doch weiß, ſich nicht gern „die Finger verbrennen" will. Es kann in einer Stadt eine höhere Schule beſtehen und im Frieden leben, ſelbſt wenn es bei nicht wenigen ihrer Lehrer kaum möglich iſt zu erraten, ob ſie in ihrem Herzen Chriſten, Juden oder Mohammedaner ſind; wird der Religionsunterricht nur von einem „Theologen" erteilt, ſo iſt männiglich, geiſtlich und weltlich, aller Beſorgnis überhoben. Ja es giebt höhere Schulen, in denen ſeit 20—30 Jahren bis jüngſthin kein Religionsunterricht erteilt worden iſt, ein Zuſtand, worüber, wenn er in einer Schule des geringen Volkes, in einer Elementarſchule, vorkäme, die Paſtoralkonferenz und Kirchentage Zeter und Jammer ſchreien würden; nun er aber in den Hallen wohnt, wo Männer der „Wiſſenſchaft" auf dem Katheder ſtehen, hat es keine Gefahr. Überdies ſagt Artikel 20 der preußiſchen Verfaſſungsurkunde: „Die Wiſſenſchaft und ihre Lehre iſt frei."*) Vorkommniſſe der letztgenannten Art ſind übrigens in unſern

*) Es fällt uns eben ein, daß etlichemal einige unſerer Bemerkungen, die offenbar auf purer, nackter Ironie beruhten, von andern Schulblättern als „eigentümliche Anſichten" verſtanden worden ſind. Zur Vorſicht und aus billiger Rückſicht auf ſolche Leſer wollen wir im Vorbeigehen doch andeuten, wie das Citat aus der Verfaſſungsurkunde hier gemeint iſt. Der Gedanke, den Satz „die

konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksi… heilbar,
Unterricht in der Volksschule leiten die … haftet
gesellschaften." Von den höhern Schulen rede…
in dieser Hinsicht ebenfalls deutlich genug, n…
Stillschweigen. So sind also selbst die wen…
zwischen den höhern Bildungsanstalten und der … Land
durch das Staatsgrundgesetz garantiert. — … des
stände des wirklichen Lebens, besonders die der … Kirche
vorgenannte Einwand rekurriert. Vorab u… einen
Entwicklung der menschlichen Zustände hist… ht irren
schon befremdlich vorkommen, daß irgend ei… Kirche Zu-
zuerst auf einer untern Stufe, in einer … zu Thoren
schein gekommen sein soll. Unsereiner … lichen Seite
wie die guten Effekte offenbarten sich in … nicht mehr ein-
den Höhen der menschlichen Gesellschaft … Schulwelt zu be-
Wasser, erst dann den Niederungen mit. … sondern auch die
anders sein? In der That verhält es … heit in dem gegen-
andere Stelle der angeführten Abhan…
die Ansprüche der unabhängig geword… erheben, konnte nur konfusen
daß die Lehrer jetzt aufhörten Theolo… verdanken. Lehrer an öffent-
selbst ihr altes Verhältnis … n Schulgenossenschaft oder von
bisweilen mit großem, pietä… einen Dienst, einen Auftrag.
brechen der geschichtlichen … lehren haben. In diesem Dienste
im größeren Teil von D… Wem das nicht gefällt, muß sich
Der Gärungsprozeß, welcher … re Lehre in der That frei ist, in der
ist also in Wahrheit vor Jahr … es ihm auch hier begegnen kann, daß er
offenbar geworden, und zwar … Rechenschaft zu geben hat. Was für eine
nasien; — die Realschulen, höher… würde für die Jugend und ihre Eltern ent-
… wiesen ist, eine Wissenschaft oder ein Stück
Entstehen begriffen. Daß nun … sich nicht zu kehren brauchte, gleichsam
der Gärungsprozeß ist beend… können? — Ob der jeweilige Schulherr
die Kirche als solche hat selt… freies Ermessen viel oder wenig Spielraum
höheren Unterrichtsanstalten; … was da gut oder vom Übel ist, haben die
geschlossenes Corps, und die … dritter hat nichts darein zu reden. Der er-
… allerdings aus der thatsächlichen Erfahrung her-
solchen Männern übertrage… und Erziehung nicht selten durch politische, kirch-
will man mehr? Wenn … worden sind, die für die Schulzwecke ebenso nach-
wenig Heil für die Sch… unbequem waren. Diese Übel aber durch die „Lehr-
Rücken sähen, das erziel… heißt den Teufel durch Beelzebub austreiben. Was
anstalten erzielt haben, … soll, muß innerhalb der freien organisierten Schul-
ebenso ruhig sich finden … alle Beteiligten nach Gebühr zu Wort kommen können,
… Durch die Einmischung einer fremden Macht wird das
ebenso wenig bemüht …

seitigen Verhältnisse zwischen den höhern und niedern Schulen und der Kirche bald offenbar werden. Alsdann wird auch die These, daß alle allgemeinen Bildungsanstalten in demselben innigen und gleichmäßig organisierten Bunde mit der Kirche stehen müssen, nicht mehr wie ein Paradoxon klingen, sondern bei Leuten von klarem Kopfe und gesundem Herzen als ein selbstverständlicher Grundsatz in der Theorie des Schulwesens gelten. Dann — aber auch erst dann — wird die bisherige Staats- und Kirchen-„Magd," die Volksschule, diejenige kirchliche Würde finden, die ihr von Gottes und Rechts wegen gebührt.

Der negative Teil unserer Aufgabe ist hier zu Ende. Als Ergebnis unserer Betrachtung hat sich herausgestellt, daß es hauptsächlich drei verkehrte Anschauungen sind, welche einer organischen Verbindung von Kirche und Schule im Wege stehen. Die erste will das Schulwesen vollständig dem Organismus der Kirche einordnen oder hält wenigstens das Kirchenregiment als solches schon für das rechte Schulregiment; die zweite sieht die rechte Verbindung schon hergestellt, wenn der Staat sich zur Schulaufsicht der Geistlichen resp. der Theologen bedient; die dritte meint, die höhern Bildungsanstalten seien weniger mit der Kirche verwandt und weniger ihres Einflusses bedürftig, als die Volksschulen. — Bekanntlich existieren diese Ansichten nicht bloß in den Köpfen, sondern nach ihnen sind eben die bestehenden Schulverhältnisse mehr oder weniger geordnet.

Stellen wir uns nun auf den Standpunkt der freien Schulgenossenschaft, und sehen wir zu, ob sich von da aus nicht ein reinlicherer Begriff vom Verhältnis des Schulwesens zu Staat und Kirche gewinnen läßt, als die historischen Zustände ihn bieten.

Es giebt bekanntlich Leute, die es durch außerordentliche Bemühungen dahin gebracht haben, mit dem Fuße so schön schreiben und zeichnen zu können, wie es die meisten Menschen mit der Hand nicht vermögen. Wie viel man aber auch aus dem Fuße oder aus der Hand machen kann, so wird es doch, wie jedermann weiß, nie gelingen, das eine Organ ganz an Stelle des andern zu gebrauchen. Wo ein handartig gebautes Organ zugleich als Fuß dienen muß, da kommt bekanntlich die Affengestalt heraus; und wo Hand und Fuß zugleich in Flugwerkzeuge umgebildet werden, da ist das Resultat eine Fledermaus. Überhaupt zeigt die vergleichende Anatomie, daß jede höhere Stufe der Organisation sich besonders auch durch größere Individualisierung der Organe kennzeichnet. Die Anwendung des Gleichnisses liegt nahe. „Eins für Eins," hat schon ein weiser Grieche (Aristoteles) geraten. Die Aufgaben des Schulwesens fallen nicht ganz mit denen der Kirche zusammen; vieles ist ihr aufgetragen,

wozu die Kirche keinen Beruf hat: daher kann die Schule nicht in die Kirche aufgehen, auch das Kirchenregiment nicht zugleich Schulregiment sein. Das Schulwesen steht aber mit seinen Aufgaben ebenso wenig ganz im Gebiete des Staates, selbst dann noch nicht, wenn das, was die Kirche interessiert, von den Schulaufgaben abgerechnet wird.

Der Staat hat an Unterricht und Erziehung allerdings ein Interesse, sogar ein sehr großes; aber es liegt nicht in seinem Berufe, selbst Schule zu halten und zu erziehen. Die Begriffe „Interesse" und „Beruf" werden leider häufig miteinander verwechselt, und doch ist zwischen „Interesse an etwas haben" und „Beruf zu etwas haben" eine große Kluft. Dem Staat muß z. B. viel daran gelegen sein, daß seine Bürger einer gesunden kirchlichen Pflege genießen; aber darum hat er noch nicht den Beruf zu predigen und die Sakramente zu verwalten. Es hätte gar keinen Sinn, wenn diese Funktionen im Namen des Staates ausgeübt werden sollten.*) Nicht weniger ist der Staat dabei interessiert, daß Ackerbau, Industrie, Handel, und wie die Erwerbsthätigkeiten alle heißen, gedeihen und fortschreiten, und daß der Hausstand in Frieden und Segen bestehe; wird aber jemand, der von kommunistischer Schwärmerei frei ist, raten, die politische Genossenschaft als solche solle Landwirtschaft, Gewerbe und Handel treiben, der Staat solle die Ehen schließen d. h. durch seine Beamten dem Manne die passende Frau und der Frau den passenden Mann aussuchen lassen? Alle diese Thätigkeiten — kirchliche, socialbürgerliche, häusliche, gesellige ꝛc. — geschehen im Staate, bei allen ist der Staat interessiert, wo sie gesund von statten gehen, da befindet er sich wohl, wo sie stocken, kränkeln, da stockt und kränkelt sein Leben auch: darum schützt er sie, bahnt ihnen den Weg, ist ihnen zu einem geordneten Gange behülflich; mehr noch: damit die einzelnen Bestrebungen nicht vereinzelt und darum schwach und unbeholfen bleiben, läßt er die betreffenden Interessenten sich associieren, zu Genossenschaften sich verbinden; er verleiht diesen Genossenschaften: der Kirche, der Kommüne, den landwirtschaftlichen, gewerblichen, merkantilischen, verwandtschaftlichen, geselligen ꝛc. Verbindungen — besondere Vorrechte, sie werden privilegierte Korporationen, denen Justiz, Polizei und selbst die Verwaltungsbeamten nötigenfalls gern zu Dienst stehen müssen. Aber trotz aller dieser Vorsorge und Pflege von seiten des Staates sind

*) Der Sage nach soll es einmal vorgekommen sein, daß bei einer Taufe, wo Friedrich II. Gevatter war, der Geistliche also anhub: „Ich taufe dich im Namen Sr. Majestät unseres glorreichen Königs Friedrich — — — —." Aber wie Blitz und Donner fuhr das Wort des Herrn Gevatters dazwischen: „Taufe Er, wie es Ihm befohlen ist!"

dieſe Kreiſe, in denen der größte Teil des menſchlichen Strebens ſich bewegt, nicht des Staates, nicht Teile des Staates, ſie gehören nicht zum Staate wie Militär, Diplomatie, Juſtiz ꝛc. Im Gegenteil, ſie bilden — mit Erlaubnis zu ſagen — „Staaten" im Staate, nur ſind ſie nicht ſouverän. Der Staat hat ſie nicht geſchaffen; er findet ſie vor, wenn auch vielleicht nur embryoniſch oder verkümmert oder ungeordnet. Ihre Exiſtenz datiert anders woher, nur die Form ihrer Exiſtenz müſſen ſie vom Staate, der die ſociale Gewalt hat und alle unter ſeinem Schutzdache vereinigt, gut heißen laſſen. Aber wenn ſie einmal das Recht, als „moraliſche Perſon," als privilegierte Korporation zu beſtehen, erlangt haben, ſo ſtehen ſie eben da, ſie ſind ſelbſtändig, ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten ſelbſt und zwar ſo frei, wie der Staat die ſeinigen ordnet und verwaltet. Indem der Staat ſie als Körperſchaft anerkennt, verzichtet er darauf, über ihre Angelegenheiten zu verfügen, ſie als Teile ſeines Körpers zu behandeln. — (So verſtehen wir — ziemlich verſchieden von allen derzeit agierenden politiſchen Parteien — das Leben im freien Staate, deſſen Regierung natürlich auch um ſo ſtärker ſein muß, als ſie die unter ihr lebenden Genoſſenſchaften ſchützen und frei gewähren laſſen will. Wer die Staatsregierung im Namen einer ſogenannten „Konſtitution" oder in welchem andern Namen ſchwächt, arbeitet der wahren Freiheit ebenſo ſehr entgegen als der, welcher für ein abſolutiſtiſch-omnipotentes Staatsregiment wirkt.) Damit iſt nicht ausgeſchloſſen, daß der Staat unter beſondern Umſtänden — z. B. um einen neuen Erwerbszweig einzubürgern — ein wenig Handel und Induſtrie treiben dürfe, wie die preußiſche Regierung durch die Gründung der „Seehandlung" gethan hat; oder daß ſie in Notzeiten in das Kirchenregiment eingreife. Dies kann aber immer nur unter beſondern Umſtänden geſchehen, nicht kraft ſtaatlichen Berufes und demgemäß als Regel. Überdies werden jene „Umſtände" und „Notſtände" ſtets disputabel bleiben, wie es ja bekanntlich der Leute genug giebt, die es ſehr beklagen, daß der Staat z. B. zur Reformationszeit des Kirchenregimentes ſich bemächtigt und damit den Beruf zu kirchlichen Funktionen ſich angemaßt habe. Wir laſſen hier ſolche Dispute beiſeite und halten uns an die unbeſtreitbare Thatſache, daß eine große Zahl freier Gemeinweſen mit ihren Beſtrebungen im Staate beſtehen oder doch beſtehen könnten, bei denen er ſehr intereſſiert iſt, die zu leiten er aber anerkanntermaßen nicht den Beruf hat. Zu dieſen Weſen gehört dem Begriffe, — ſage dem Begriffe, nicht der Hiſtorie — nach auch das Schulweſen und die Erziehung überhaupt. So wenig der Staat die Aufgabe hat, Kirche zu halten, Ehen zu ſchließen, Handel zu

treiben, ebenſo wenig hat er den Beruf, Schule zu halten, Bildungsideale aufzuſtellen und ihre Durchführung zu befehlen. Sein Intereſſe am Erziehungsweſen iſt allerdings groß, aber ſein Beruf geht hier, wie bei den ähnlich liegenden Gebieten nur dahin, die Schulen und alle andern Bildungsbeſtrebungen zu überwachen, zu ſchützen und zu pflegen.

Der Beruf zum Schulhalten und zur Erziehung überhaupt liegt voll und ganz nur in der Familie und, ſofern es ſich um ein öffentliches Schulweſen handelt, in der korporativen Familiengenoſſenſchaft. Nicht zu den Schulanſtalten darf der Staat in eine unmittelbare Beziehung treten, ſondern nur zu der Schulgemeinde; an dieſe hat er ſich mit ſeinen Wünſchen und Forderungen zu wenden. Dieſe indirekten Beziehungen zwiſchen Staat und Schulweſen müſſen in der Organiſation der Schulgemeinde zum Ausdruck kommen; in den Organen der Schulgeſetzgebung und Schulleitung kann auch der Staat angemeſſen vertreten ſein.

Zur Kirche ſtehen die Schulanſtalten und die Schulgenoſſenſchaften in einer andern, engern Beziehung als zum Staate, weil die Kirche nicht bloß bei Unterricht und Erziehung intereſſiert iſt, ſondern auch einen beſtimmten Lehrberuf hat, freilich nicht zu allem, was zur menſchlichen Bildung gehört. Ihre Pflicht geht auf die Unterweiſung und Erziehung zum Himmelreich. Auf kirchlichem Boden, jedoch über die kirchliche Aufgabe hinausreichend, ſind im Laufe der Zeit die Schulgenoſſenſchaften mit ihren Anſtalten ins Leben getreten. In dieſen Anſtalten ſind Unterricht und Erziehung aus dem Privatkreiſe der Familie herausgewachſen und eine öffentliche Angelegenheit geworden. Das Verhältnis, in welchem nun die Kirche zu dieſen Veranſtaltungen ſich befindet, ſchließt ein Doppeltes in ſich: einmal die Pflicht, dem kirchlichen Intereſſe und Berufe gemäß über dieſelben zu wachen, und dann die andere, dazu beizutragen, daß ſie ihren Dienſt auch wirklich leiſten können. Die preußiſche Verfaſſungsurkunde hat in Art. 24 dies Verhältnis ſo formuliert: „Die betreffenden Religionsgeſellſchaften leiten den religiöſen Unterricht in der Volksſchule.“ Solange ein Staatsſchulweſen beſteht, mag die Kirche alle Urſache haben, dieſen Artikel feſtzuhalten; dem Schulweſen wird freilich damit nicht zum beſten gedient, weil mehr oder weniger ein doppeltes, in ſich geſpaltenes Schulregiment die notwendige Folge iſt. Die organiſierte freie Schulgemeinde kann einen ſolchen Paragraphen in ihrer Schulordnung nicht gebrauchen, und iſt ſie wohlorganiſiert, ſo kann ihn auch die Kirche entbehren. Gerade wie jener Artikel in der Verfaſſungsurkunde mit ſeinem doppelten Schulregimente beweiſt, daß das Staatsſchulweſen nicht das rechte ſein kann, ſo wird die Organiſation der freien Schulgenoſſenſchaft

dadurch, daß ſie jenen Artikel nicht nötig hat, den Beweis liefern, daß bei ihr das Schulweſen recht verfaßt iſt. Eine Schulverfaſſung, wie die Aufgabe und Natur der Schule ſie verlangt, hat dies zum Kriterium: einerſeits muß die Einheit des Schulregiments und des Schullebens gewahrt, und andrerſeits das Schulweſen dergeſtalt mit dem kirchlichen Organismus verbunden ſein, daß vermöge dieſer Verbindung Schule und Kirche einander williger dienen und dienen können, als dies auf Grund des angeführten Verfaſſungsartikels möglich iſt.

Betrachten wir nun die möglichen Verbindungsglieder zwiſchen der Kirche und dem Schulweſen der freien Schulgenoſſenſchaft.

Das erſte Glied und die Grundlage aller weitern Beziehungen iſt die Familie. Die rechte Schulgemeinde iſt eine Verbindung von Familien derſelben Grundgeſinnung, derſelben Konfeſſion. Dieſelben Perſonen, dieſelben Familien bilden hier in Abſicht auf die Jugendbildung die Schulgemeinde, die in anderer Abſicht die Kirchengemeinde konſtituieren helfen. Iſt nun in dieſen Perſonen und Familien wirklich eine kirchliche Geſinnung vorhanden, wünſchen ſie demnach auch eine Erziehung ihrer Kinder in dieſem Sinne, ſo werden ſie gegen eine recht innige Verbindung der Schule mit der Kirche nichts einzuwenden haben, ſondern ſie im Gegenteil gern ſehen, vorausgeſetzt, daß die andern Schulzwecke nicht darunter leiden. Bedenken und Einwendungen können nur da aufkommen, wo das Band zwiſchen der Kirche und der Familie ſelber gelockert iſt. Leider iſt dieſer Zuſtand in den jetzigen Zeiten nichts Seltenes mehr. Es giebt Gemeinden und Gegenden, wo bei einer großen Zahl von Familien die Zugehörigkeit zur Kirche ſich auf etwas rein Äußerliches reduziert; wo ſtatt innerer Anhänglichkeit an die Kirche ein entſchiedenes Mißtrauen, ja förmliche Abneigung Platz gegriffen hat. Hier, wo die Kirche gleichſam ſich ſelbſt verloren zu haben ſcheint, wo der Boden unter ihr zu weichen beginnt: da muß ſelbſtverſtändlich auch das kirchliche Fundament der Schule ſehr verkümmert werden. Darin erweiſt ſich wieder die Abhängigkeit der Schule von der Kirche; hat dieſe im Laufe der Zeit Schulden gemacht, ſo muß die Schule ſie bezahlen helfen. Was alſo das erſte Bindeglied zwiſchen dem Schul- und Kirchenweſen, nämlich den kirchlichen Sinn der Familien betrifft, ſo kann dies nicht Sache einer Veranſtaltung, einer Organiſation ſein. Der Zuſtand muß eben genommen werden, wie er faktiſch vorliegt. Iſt er leidlich geſund, ſo ſind damit Kirche und Schule durch ein Band umſchlungen, das an Wirkung und Wert alle künſtlichen Veranſtaltungen weit übertrifft. Sind dagegen die Familien der Kirche entfremdet, ſo greift dieſer Riß auch in das Verhältnis von Schule und Kirche hinein, und keine Veranſtaltung vermag

die dadurch erzeugten übeln Folgen wegzuſchaffen. Summa: Von dem Zuſtande der Kirche ſelbſt hängt zunächſt ihre Verbindung mit der Schule ab; wie die Saat, ſo die Ernte.

An zweiter Stelle ſind diejenigen Bindeglieder zu nennen, welche durch die Organiſation der Schulgemeinde hergeſtellt werden müſſen. Betrachten wir zunächſt die Lokalſchulgemeinde. Dieſe hat in Bezug auf die ihr angehörige Schulanſtalt dreierlei Funktionen auszuüben: die Aufſicht über dieſelbe, ſoweit ſie ihr zuſteht, die Wahl des Lehrers und die Unterhaltung der Schule, ſoweit ſie der Lokalgemeinde obliegt. In dem mitgeteilten Organiſationsplan ſind für dieſe drei Funktionen drei beſondere Organe, drei Kollegien, angenommen, welche gleichſam drei konzentriſche Kreiſe darſtellen. Den engſten Kreis bildet der Schulvorſtand (Verwaltungsausſchuß), deſſen Präſes der Pfarrer iſt; — bei der Lehrerwahl tritt eine Anzahl neuer Perſonen und zwar Perſonen von beſonderer kirchlicher Qualifikation (Presbyter) hinzu; ſie bilden mit dem Schulvorſtande das Wahlkollegium; — handelt es ſich um neue Auflagen zur Unterhaltung der Schule, ſo erweitert ſich das Kollegium wiederum und zwar durch diejenigen Familienväter, welche das Amt eines bürgerlichen Gemeindeverordneten oder eines kirchlichen Repräſentanten bekleiden; dieſer weiteſte Kreis bildet die Schulrepäſentation. — Es kann hier nicht der Ort ſein, näher zu erörtern, ob dieſe Organiſation der Lokalſchulgemeinde in jeder Hinſicht zweckmäßig iſt oder nicht; was hier einzig in Betracht kommt, iſt die Frage, ob ſie in dieſem Kreiſe die wünſchenswerte Verbindung zwiſchen Schule und Kirche herſtellt.*) Ob die Schulrepräſentation durch unmittelbare Wahl der Familienväter gebildet werde, oder in der Weiſe, wie wir vorgeſchlagen, iſt für die Kirche nicht von erheblicher Bedeutung. Wichtig aber iſt, daß bei der Schulaufſicht der Pfarrer in erſter Linie mitwirken kann, und dann, daß bei der noch bedeutſameren Lehrerwahl vor allem ſolche Männer, deren kirchliche Qualifikation die Gemeinde anerkannt hat, ſtimmberechtigt ſind. Dieſe Stücke, es ſind Erbgüter unſeres heimiſchen Schulweſens, hält darum unſer Organiſationsplan feſt.

*) Für Leſer außerhalb der niederrheiniſchen Lande muß jedoch bemerkt werden, daß die vorgeſchlagene Organiſation nicht ein Produkt der Phantaſie iſt, ſondern weſentlich der heimiſchen Schulordnung folgt; neu iſt nur das dritte Organ, die Repräſentation, welche den hieſigen Schulgemeinden zur Zeit fehlt, weil die betreffende Funktion dem bürgerlichen Gemeinderate übertragen iſt. Die Schulſocietäten der benachbarten Grafſchaft Mark haben auch eine Repräſentation; ihre Organiſation iſt aber andrerſeits wieder mangelhaft, namentlich im Blick auf die Kirche, weil der Schulvorſtand zugleich als Wahlkollegium fungiert.

Die Einrichtung der Geſamt-Schulgemeinde und weiter der Kreis- und Provinzial- (reſp. Bezirks-) Schulgemeinde glauben wir hier übergehen zu dürfen. Was auch immer jemand an unſerm Organiſationsplan auszuſetzen habe, — den Vorwurf wird man ihm wenigſtens mit Recht nicht machen können, daß er der wünſchenswerten Verbindung von Schule und Kirche nicht gerecht werde.

Die dritte gliedliche Verbindung, welche hier in Vorſchlag gebracht werden ſoll, hat neben ihrer wichtigen allgemeinen Bedeutung für die Kirche noch eine beſondere in Abſicht auf die Schule. Auf ihr beruht vor allem die Möglichkeit, den vielbeklagten Dualismus in Schulregiment und Schulleben zu beſeitigen und dagegen eine einheitliche Schulleitung herzuſtellen, d. h. eine ſolche, die von der Kirche dafür anerkannt iſt, daß bei ihr die kirchlichen Intereſſen vollſtändig gewahrt ſind. Was uns vorſchwebt, liegt in einem Teile der katholiſchen Kirche dem Anfange nach vor; zu etwas Weiterem kann es dort freilich nicht kommen. Ohne Zweifel werden einige Leſer ſich noch des Konfliktes erinnern, der in der Mitte der vierziger Jahre zwiſchen dem Biſchof von Münſter und der preußiſchen Regierung ausbrach und lange Zeit viel von ſich reden machte. Der Streitpunkt war die Frage, in welcher Weiſe die kirchliche und die ſtaatliche Behörde bei der Beſetzung der Schulſtellen konkurrieren ſollten. Die Entſcheidung fiel ſchließlich dahin aus: Die Regierung beruft die Lehrer; dem Biſchof verbleibt das Recht, den Berufenen die ſogenannte „kirchliche Miſſion“ zu erteilen oder zu verſagen. Nur auf Grund dieſer „kirchlichen Miſſion“ darf ein Laie als Lehrer Religionsunterricht erteilen; kraft ſolcher „Miſſion“ iſt er aber auch ein anerkannter Diener der Kirche, natürlich in dem beſchränkten Sinne, den die katholiſche Kirche in dieſem Falle mit dem Worte verbindet.*) — Auch in der freien Schulgenoſſenſchaft muß der Lehrer für den Teil ſeiner Wirkſamkeit, welcher kirchlicher Natur iſt, von der Kirche ausdrücklich in Pflicht genommen werden, er muß dafür die kirchliche Miſſion empfangen und dadurch ſein Amt in aller Form als ein kirchliches zur Anerkennung kommen. Es ſei übrigens nochmals bemerkt, daß hier unter dem kirchlichen Amte des Schullehrers etwas anderes verſtanden werden ſoll, als

*) Unter den katholiſchen Biſchöfen in Preußen iſt, ſoweit wir wiſſen, nur dem Biſchof von Münſter das bezeichnete Recht zuerkannt worden. Die Berechtigung dagegen, zu den Abiturientenprüfungen der Seminarien einen kirchlichen Kommiſſar abzuordnen, ſteht allen Biſchöfen zu. Dieſer Kommiſſar hat über die religiöſe Befähigung der Schulamtskandidaten mit zu entſcheiden; durch ſeine Unterſchrift im Lehrerzeugnis empfangen ſie die „Licenz“ zur Erteilung des Religionsunterrichts.

das, was die katholiſche Kirche darunter verſteht; auch etwas anderes, als die letzte rheiniſche Provinzial-Synode in ihrem Beſchluß gemeint hat, wonach „bei Prüfung der Schulamts-Kandidaten ein Bevollmächtigter des Konſiſtorii zugezogen werde, um über die zu erteilende Licenz zur Erteilung des Religionsunterrichts die Entſcheidung zu geben.“ (Ev. Gemeindebl. 1862, S. 339). Unſer Vorſchlag hat nicht eine bloße Erlaubnis im Sinne, wie ſie auch einem Privatlehrer erteilt wird, — ſondern einen Auftrag, einen Dienſt und damit eine dienſtliche Würde. Selbſtverſtändlich kann ein Schulamtskandidat dieſe Würde erſt dann erhalten, wenn er zu einer beſtimmten Stelle berufen worden iſt.

Mit dieſer Einrichtung würde freilich über den kirchlichen Charakter des Schulregiments noch nichts entſchieden ſein. Hält man aber feſt, daß Schuldienſt und Schulregiment nur ein Ziel haben, ſo iſt die fragliche Entſcheidung nicht weit zu ſuchen. Alle, welche in der Leitung des Schulweſens mit einem ſtändigen techniſchen Amte betraut ſind, — die Schulinſpektoren und Schulräte — bedürfen ganz wie die Lehrer ſelbſt der kirchlichen Miſſion. Durch dieſe werden ihnen eben die Obliegenheiten übertragen, welche ſonſt die unmittelbaren kirchlichen Organe, die Superintendenten und Konſiſtorien, wahrzunehmen haben würden. Aus welchen Berufsklaſſen die Schulinſpektoren und Schulräte zu wählen ſind, braucht dann keine Streitfrage mehr zu ſein; was in Frage kommt, iſt einzig dies, daß ſie für ihren Poſten die genügende techniſche Befähigung beſitzen und in der Kirche ein gutes Gerücht haben. Über beides werden die kompetenten Stimmen erkennen: dort die Schulgenoſſenſchaft, welche die Stellen zu beſetzen, und hier die Kirche, welche die „kirchliche Miſſion“ zu erteilen hat.

Es würde nun noch zu erwägen ſein, durch wen und in welcher Weiſe der Schuldienſt und das Schulregiment die kirchliche Miſſion erhalten ſolle. Wir müſſen jedoch dieſe Frage, die mehr eine techniſche als eine principielle iſt, hier übergehen. Nur das ſei als unſere Meinung bemerkt: die Regulierung dieſer Angelegenheit müßte in der Art geſchehen, daß die Schulinſpektoren, die Seminar-Direktoren und Schulräte ihre kirchliche Miſſion von der Provinzial-Kirchenbehörde empfingen; daß die oberſte Provinzial- (reſp. Bezirks-) Schulbehörde aber die Qualifikation erhielte, wonach die von ihr beſtätigte Berufung eines Lehrers zu einem Schuldienſt die kirchliche Miſſion ſchon mit einſchlöſſe. Doch würde es angemeſſen ſein, bei der Einführung des Lehrers in ſein Amt dieſen kirchlichen Beruf durch einen beſondern Akt vor der Gemeinde im lebendigen Bewußtſein zu erhalten. — Die katholiſche Kirche bietet auch für dieſe Regulierung wieder ein Analogon dar, nämlich in den geiſtlichen

Orden, welche ſich mit dem Unterricht befaſſen. Nicht das einzelne Ordensglied empfängt die kirchliche Legitimation, ſondern die Genoſſenſchaft in ihrer Geſamtheit und auf Grund ihres Statuts. Auch ſteht der einzelne Ordensgenoſſe in techniſcher Hinſicht nicht unter der Aufſicht des Ortspfarrers oder des Dechanten, in deſſen Bezirk er gerade thätig iſt, ſondern unter der ſeiner Ordensobern. Das großartigſte Beiſpiel dieſer Art zeigt das ausgedehnte „Inſtitut" der frères des écoles chrétiennes. Dieſe „Brüder" bilden eine Korporation, die in ihrer pädagogiſchen Theorie und Praxis durchaus unabhängig daſteht. Wo eine Stadt oder Gegend ihre Volksſchulen dieſen frères anvertrauen will, da beruft man nicht beſtimmte einzelne Glieder des „Inſtituts" (Ordens), ſondern wendet ſich mit ſeinem Geſuch an den Provinzialoberſten der Genoſſenſchaft. Dieſer ſendet nach ſeinem Ermeſſen die Lehrbrüder, und vertauſcht ſie wieder mit andern nach ſeinem Ermeſſen. Und wie die Lehrbrüder in techniſch-dienſtlicher Hinſicht nur der Aufſicht von vorgeſetzten Ordens- und Berufsgenoſſen unterſtellt ſind, ſo beſtimmt auch der Orden allein über Schuleinrichtung, Lehrmittel und Lehrplan. Von einem in ſolcher Weiſe abgeſonderten Schulcorps iſt in unſerm Vorſchlage ſelbſtverſtändlich nicht die Rede. Den Vergleichungspunkt ſoll das Schulregiment bilden. Aber auch das Schulregiment der freien Schulgenoſſenſchaft wird kein iſoliertes ſein, wie das der „Schulbrüder"; vielmehr iſt es, wie unſer Plan darlegt, von unten bis oben mit der Familie und mit der Kirche verbunden; nur ſoll es nicht mit der kirchlichen (oder bürgerlichen oder politiſchen) Verwaltung in eins zuſammenfallen; es ſoll eben Schulregiment ſein. Die freie Schulgenoſſenſchaft beanſprucht alſo von der Kirche für ihr Schulweſen und ſeine Leitung noch weniger vorgängigen Kredit, als das „Inſtitut der chriſtlichen Schulbrüder", und bietet doch in ihrer geſamten Organiſation viel größere Garantien für ein geſundes, einträchtiges Zuſammenwirken mit ihr und dem ganzen Volksleben, als jenes.

Die vierte Form der gliedlichen Verbindung bildet die notwendige Ergänzung der vorbezeichneten. Durch dieſe, die kirchliche Miſſion, wird der Schul- und ſchulregimentliche Dienſt, ſoweit er die Kirche intereſſiert, auch als ein kirchlicher qualifiziert; die Schulbeamten werden in aller Form auch Diener der Kirche. Steht dieſes feſt, ſo muß, wie die Kirche im Organismus der Schulgemeinde vertreten iſt, für die Schulbeamten eine Vertretung im Organismus der Kirche geſucht werden; für den kirchlichen Schuldienſt muß es auch eine kirchliche Würde geben. Dieſe Frage iſt, wenigſtens in der rheiniſchen Schule und Kirche, keine neue. Schon vor 15 Jahren wurde ſie hier im Lande lebhaft beſprochen und zwar nicht nur in Privatzirkeln; auch die

Synoden jener Zeit haben ſich mit ihr beſchäftigt. Damals gab ſich in den kirchlichen Kreiſen eine Regung und Bewegung zu Gunſten der Schule kund, wie ſie vorher nie dageweſen war, die leider ſpäter auch wieder verſchwunden iſt. Aber die Namen von Männern wie Provinzial-Schulrat Dr. Landfermann in Koblenz, Paſtor Fabricius in Mörs, Superintendent Back in Kaſtellaun, Profeſſor Lange in Bonn, Direktor Zahn in Mörs, die beſonders zu jener Bewegung mitgewirkt haben, ſind den Lehrern in gutem Andenken geblieben. Aus Weſtfalen wiſſen wir keine Namen zu nennen.• Auch Bunſen hat in ſeiner Schrift: „Die Zukunft der Kirche", die damals viel von ſich reden machte, dem Verhältnis von Schule und Kirche die volle Beachtung geſchenkt und es beſſer und tiefer gewürdigt, als dies von ſeinen Freunden wie von ſeinen Gegnern nachher geſchehen iſt. Eine Zuſammenſtellung der damals gemachten Vorſchläge zur Einordnung des Lehrerſtandes in den Organismus der Kirche und der darüber geführten Verhandlungen würde ohne Zweifel in unſern Tagen manchem willkommen ſein, vielleicht auch an den Stellen jetzt einige Beachtung finden, wo man ehemals die Angelegenheit kaum der oberflächlichſten Notiznahme würdigte. Ein Wort des Profeſſors Lange aus dem Jahre 1846, das den Grundgedanken unſeres dritten und vierten Vorſchlages ſo kurz wie treffend bezeichnet und begründet, möge hier ſchon Platz finden. „Auf welche Weiſe ſoll die Kirchlichkeit und Chriſtlichkeit des Religionsunterrichts in der Schule, die ihren Beruf in der Geſtalt einer freien Kunſt treibt, ſicher geſtellt werden? — — Nach einem großen Grundſatz wollen wir den Fall beurteilen. Der Grundſatz lautet: Es iſt durchaus unſtatthaft, innerhalb eines organiſchen Geſellſchaftslebens eine große oder vielverzweigte, entwickelte Kraft ſpielen, ja amtlich wirken zu laſſen, ohne daß man dieſe Kraft ganz beſtimmt für dieſe Wirkſamkeit in Pflicht nimmt, beſtellt, — anerkennt, ehrt und honoriert." (Schulchronik 1846, Nr. 5.) — Wie vorhin auf die techniſche Ausführung des „in-Pflicht-nehmens" der Schulbeamten nicht näher eingegangen wurde, ſo braucht auch hier nicht im Detail erörtert zu werden, wie die Kirche den ihr gewidmeten Schuldienſt „anerkennen" und „ehren" d. h. auch, wie dieſer Dienſt in ihrem Organismus ſeine Vertretung erhalten könne. Hier iſt nur zu fragen: Soll dieſe Verbindung mit der Kirche ſein, oder nicht ſein? Wenn Ja, ſo müſſen auf den Kreisſynoden der Schulinſpektor und einige Lehrer, und auf der Provinzialſynode ebenſo einige Lehrer und Schulinſpektoren nebſt einem Seminardirektor und einem Schulrat in der Eigenſchaft als Schulmänner Sitz und Stimme haben. Wie es mit der Stellung der

Lehrer zu den Ortspresbyterien zu halten ist, gilt uns als eine offene Frage.*)

Vielleicht haben die beiden letzten Vorschläge bei einigen Lesern den Eindruck gemacht, als ob der Schreiber, statt verständige Erörterungen vorzunehmen, Übungen im Phantasieren anstelle. Leider muß er gestehen, daß dieser üble Schein nicht ganz abzuwenden ist. Er tröstet sich jedoch einstweilen damit, daß er sich in achtbarer Gesellschaft befindet, wenn anders die vorhin genannten Männer jetzt noch denken wie damals. Der Blick auf den Schulstand im großen und ganzen und auf die Kirche im großen und ganzen kann allerdings zu jenen Vorschlägen nicht ermutigen. Der Indifferentismus, das Mißtrauen, ja die Verachtung gegen die Kirche dort werden der Gleichgültigkeit, der Kurzsichtigkeit und der Geringschätzung in Bezug auf das Schulwerk hier ziemlich die Wage halten. Wie es gewiß ist, daß der eine Gegensatz den andern von Jahr zu Jahr verstärkt und schärft, so darf man vielleicht auch denken: der eine ist des andern wert. (Gal. 5, 15.) Ein staatskirchliches Schulwesen, dessen Verbindung mit der Kirche sich dem Lehrerstande zunächst nur durch seine Abhängigkeit von der Geistlichkeit fühlbar macht, wird auf die Dauer für die Kirche genau dasselbe, was die polnischen Besitzungen für Preußen, die italienischen für Östreich, und was die nach Emancipation strebenden modernen Juden für die modernen Staaten sind:

---

*) Es ist vielleicht nicht überflüssig, zu bemerken, daß es sich dabei nicht darum handelt, ob der Lehrer wie jedes andere ehrenhafte Gemeindeglied ins Presbyterium gewählt werden könne. Die Kirchenordnung vom Jahre 1835 gestattete dies nicht; eine der spätern Provinzialsynoden hat indes diesen Fehler verbessert; seitdem kommt es am Rhein häufig vor, daß Lehrer Mitglied des Ortspresbyteriums werden; auch haben schon wiederholt Lehrer in dieser Eigenschaft an den Kreis- und Provinzialsynoden teil genommen. Sie sitzen dann aber nur als gewähltes Gemeindeglied in diesen Kollegien, nicht als Lehrer. Als einst ein solcher Presbyter — ein Lehrer an einer höhern Schule und zugleich Theologe — in der Unterrichtskommission der Provinzialsynode bei der Besprechung einer unterrichtlichen Frage auf seine pädagogische Erfahrung sich berief, wies der Vorsitzende dies mit der Bemerkung ab: Sie sitzen hier als Ältester, nicht als Lehrer. — In Baden kam seiner Zeit in den Beratungen über die neue Kirchenordnung auch die Aufnahme des Lehrers ins Presbyterium zur Sprache und zwar, wie wir verstehen, in dem Sinne, daß er als Lehrer in demselben Sitz und Stimme haben sollte. Der betreffende Antrag wurde aber verworfen. Auch Schenkel sprach dagegen und zwar, wie das badische Kirchen- und Volksblatt berichtete, aus dem Grunde, „weil die Schule keine Potenz neben Kirche und Staat, sondern nur für die Unmündigen sei; auch die Hochschulen dürften nicht am Kirchenregiment teilnehmen." Der Leser wolle sich gefälligst an das erinnern, was oben von Bunsens Freunden gesagt wurde.

eine offene Wunde. In Abſicht auf die Schule iſt wenigſtens Rat und Heilung möglich; möchte die Kirche ſich mit Fleiß darauf beſinnen, ehe es zu ſpät iſt.

Bei den bisher beſprochenen vier Verbindungsgliedern zwiſchen Schul- und Kirchenweſen iſt zunächſt nur die Volksſchule genannt worden. Im Hintergrunde haben wir jedoch auch die höhern Bildungsanſtalten — die Gymnaſien, Realſchulen und höhern Töchterſchulen — mitgedacht; genannt wurden ſie nicht, weil bei ihnen das Ziel, die engere Verbindung mit der Kirche, viel ferner liegt, und andrerſeits derjenige, welcher darüber vernehmlich reden will, auch nach ſeiner amtlichen Stellung den Beruf dazu haben muß.

Schließlich ſei noch auf ein fünftes Glied für den organiſchen Zuſammenhalt, den wir zwiſchen der Kirche und dem Schulweſen wünſchen, kurz hingedeutet. Wie bereits durch eine kompetente Stimme bewieſen worden iſt*) und weiter unten zu einem andern Zwecke noch näher beleuchtet werden muß, bedarf der Bau unſeres öffentlichen Schulweſens namentlich auch der Vervollſtändigung durch eine wiſſenſchaftliche Spitze, durch Errichtung pädagogiſcher Lehrſtühle und pädagogiſcher Seminarien auf den Univerſitäten. In Leipzig und Jena, wo dieſe Einrichtungen bereits beſtehen, gehören die betreffenden Lehrer zur philoſophiſchen Fakultät. Schreiber dieſes hat kein Urteil darüber, ob dieſe oder die theologiſche Fakultät der rechte Platz für die Pädagogik iſt, oder ob gar die dritten recht haben, welche ſie nur in einer eigenen Fakultät für wohl geborgen halten. Auch iſt nicht abzuſehen, wann das preußiſche Schulregiment die Mittel und den Entſchluß finden wird, den Schulbau durch Anſtellung von Profeſſoren der Pädagogik an ſeinen Hochſchulen zum Abſchluß zu bringen. Aber wenn einmal die Stunde dieſes Fortſchrittes kommt, dann iſt dringend zu wünſchen, daß auch auf wiſſenſchaftlichem Boden Theologie und Pädagogik, Kirche und Schule ſich die Hand reichen.

Das wäre die Stellung des Schulweſens zur Kirche und der Kirche zum Schulweſen in der freien Schulgenoſſenſchaft. In der ſtaatskirchlichen Schulverfaſſung iſt eine ſolche Regelung, die da ſondert, was geſondert werden muß, und verbindet, was verbunden ſein muß, nicht

*) In dem Artikel: Der Stand der Pädagogik auf unſern Univerſitäten, von Dr. Ziller, Profeſſor der Pädagogik in Leipzig. — Evangeliſches Schulblatt Nr. 12, 1862.

möglich. Keine Staatsregierung und kein Landtag wird bei dem von ihnen abhängigen Schulweſen der Kirche das gewähren, was die rechte freie Schulgemeinde ohne Bedenken gewähren kann und in der Hauptſache gern gewähren wird. Die Kirche hat die Wahl. Bleibt das Staatsſchulweſen, ſo bleibt auch die bezeichnete offene Wunde am Kirchenleibe. In der freien Schulgemeinde kann ſie heilen.

Nachbemerkung. Einen Punkt, der ſonſt bei einer Beſprechung über das Verhältnis der Schule zur Kirche recht breit zur Sprache zu kommen pflegt, hat die unſerige gar nicht einmal erwähnt: die Stellung des Lehrerſtandes zum Bekenntnis der Kirche. Es iſt das aus guten Gründen mit Fleiß geſchehen. Die Gründe ſind dieſe: Principiell gefaßt, iſt die Frage ſo einfach, daß die Antwort ſich ſozuſagen von ſelbſt verſteht: die rechte Schulgemeinde ſteht auf dem Boden der Kirche, ſomit kann es nicht mehr zweifelhaft ſein, wie ihr Lehrerſtand ſich zum Bekenntniſſe der Kirche zu verhalten habe; — als eine techniſche, der jetzigen Zeit und dem Staatsſchulweſen angehörige betrachtet, iſt die Frage aber wiederum ſo verwickelt, daß eine Verhandlung darüber entweder nicht zum Ende oder nicht zum Abſchluß kommen kann. So lehrt die Erfahrung zur Genüge, auch wieder eine umfangreiche Schrift, die ſpeciell dieſem Thema gewidmet iſt: „Religionsbekenntnis und Schule. Eine geſchichtliche Darſtellung und Kritik von Dr. Jürgen Bona Meyer, Privatdocent in Berlin. Berlin bei Enslin. 307 S. 4 Mark.“ Man kann geſtehen, daß der Herr Verfaſſer in der vorliegenden Schrift ſeinen Gegenſtand mit Umſicht, Beſonnenheit und auf Grund guter Bekanntſchaft mit der einſchlägigen Litteratur erörtert hat; doch ſcheinen einige rheiniſche Autoren, wie Mager und Zahn, deren Name doch ſonſt in Deutſchland wohlbekannt iſt, ihm zu ſeinem Schaden faſt ganz unbekannt geblieben zu ſein. Wir an unſerm Teil ſind dem Herrn Dr. Meyer für ſeine mühſame Arbeit dankbar; aber es iſt uns ſchier unbegreiflich, wie ein verſtändiger Mann, der gern ſeine Sache aus dem Parteitreiben herausretten möchte, nicht einzuſehen vermag, daß der von ihm eingeſchlagene Weg eine Sackgaſſe iſt, daß er mithin notwendig zwiſchen den Parteien ſtecken bleibt. Wenn der Staat die Leitung des Schulweſens behält, ſo hilft es zur Löſung der Frage nichts, daß die Kirche frei gegeben wird; im Gegenteil, die freie Kirche wird nun Hände und Füße regen, die zuvor gebunden waren, und wird ihrem Volke in Erinnerung bringen, daß das Gewiſſen bei der Schule ebenſogut beteiligt iſt als bei rein kirchlichen Angelegen-

heiten. Dann zieht der Staat an dem Schulzipfel, den er gerade gefaßt hat, und die Kirche an dem ihrigen, und — die Schule reißt auseinander. Was die Pädagogik dazu sagen oder vielmehr denken würde, — denn zu sagen hat sie nichts, weil ihr das Organ fehlt, — darum bekümmern sich beide Teile nicht. Oder aber: der Staat drängt mit seinen politischen Bildungsidealen und die Kirche mit ihren kirchlichen auf die Schule ein, und — der Lehrerstand gerät zwischen Thür und Angel. Zu diesem Reißen und Drängen von seiten des Staates und der historischen Kirchen kommt nun noch das Zerren und Drücken derer, welche für irgend eine der 99 philosophischen Konfessionen, oder mit den Herren Materialisten für das Stoffwechsel-Mysterium schwärmen. Ob nun ein theoretisierender Pädagoge in dieses Parteigewirre hineinruft: Bst, bst, meine Herren, seien Sie gefälligst besonnen, mäßigen Sie sich, vertragen Sie sich, und lassen Sie mich auch einmal zu Wort kommen! — oder ob er schweigend zuschaut — das eine gilt und fruchtet so viel als das andere; es wird eben niemand auf ihn achten. Jede Partei kümmert sich nur so weit um die Pädagogik, als diese ihr fertiges Bildungsideal ausführen helfen soll. Und mit Recht. Die Pädagogik ist eine praktische und darum ziemlich abhängige Wissenschaft. Sie hat weder den Beruf noch das Vermögen, zu bestimmen, was zur Bildung gehört und was nicht. Das ist die Aufgabe anderer Wissenschaften und des wirklichen Lebens. Die alten Griechen verstanden vermöge ihrer Bildung die „Bildung" anders als die alten Israeliten; wieder anders wurde dieser Begriff gefaßt im Mittelalter, zur Reformationszeit, in der Zopfperiode, sonderlich eigentümlich versteht man ihn heutzutage, wie seine Bezeichnung, die durchaus modernen Ursprungs ist, bekundet. (Vgl. den Aufsatz über „Bildung und Wissenschaft" in der Schrift: „Das Leben der Seele" von Dr. Lazarus. 1. Band.) Noch weiter individualisiert er sich in der Anwendung auf verschiedene Ständegruppen und in den verschiedenen Konfessionen. Das Bildungsideal gehört zu dem, was der pädagogische Theoretiker wie der pädagogische Praktiker vorfindet, woran er so wenig etwas zu ändern hat als der Feldherr an dem Terrain, auf welchem er kriegen soll. Der Pädagoge kann nur sagen, auf welchem Wege das gegebene Bildungsziel unter den gegebenen Umständen am besten zu erreichen ist. Ist die allgemeine Aufgabe gestellt, dann allerdings gebührt der Pädagogik das erste Wort. Zu diesem ihr mit Recht gebührenden Worte kann sie aber nicht einmal gelangen, weder auf wissenschaftlichem Boden durch Lehrstühle auf den Universitäten, noch im praktischen Leben durch Organisation einer Schulgenossenschaft. Wer darum ein gesundes Bildungswesen fördern will, zumal ein solches, das mit den andern Mächten in Frieden lebt, wird

daher, wenn er klug iſt, dem Hader der Theologien und Philoſophien vorab aus dem Wege gehen und dahin zu wirken ſuchen, daß die Pädagogik nicht mehr nötig hat wie ein Geſpenſt in der Luft umherzuſchweben, ſondern einen wirklichen Leib mit tauglichen Organen bekommt.

---

3. Die Jugenderziehung iſt nicht Volksſache geworden.

Außer den religiöſen Angelegenheiten iſt wohl nichts zu nennen, was in gleichem Grade geeignet und beſtimmt iſt, eine Volksſache, ein Anliegen des ganzen Volkes zu ſein, als die Erziehung der Jugend. Was liegt dem Herzen der Eltern ſchon von Natur näher, als das Wohlergehen ihrer Kinder? Wo giebt es ein größeres Leiden als das, was einer an den eigenen Kindern erlebt? Es iſt das tiefgreifendſte und zugleich das gemeinſte Intereſſe, was das Wort „Jugenderziehung" bezeichnet, — ſo muß man nach der Natur der Sache denken. Aber ſo wahr dies iſt, ſo iſt in Deutſchland wiederum wahr, daß keine Angelegenheit ſich ſo wenig allgemeiner Teilnahme erfreut, ſo wenig im eigentlichen Sinne eine Gemeinſache, eine Volksſache, hat werden können, als die Jugenderziehung. Dafür giebt es ein charakteriſtiſches Kennzeichen. Wo heutzutage eine Angelegenheit die Leute intereſſiert, oder wo nur halbwegs die Ausſicht vorhanden iſt, daß ſich eine Teilnahme dafür erwecken laſſe, da iſt ſofort auch die Preſſe mit Zeitſchriften und Büchern bei der Hand. Wo giebt es aber in unſerm Vaterlande Journale, die darauf berechnet ſind, nicht bloß den Lehrern, ſondern auch den Hausvätern und Hausmüttern und überhaupt allen, die für Dinge des Gemeinweſens einen Sinn haben, für häusliche und öffentliche Erziehung Rat und Anregung zu geben? Und wo ſind die Bücher, die denſelben Zweck verfolgen und — wirklich geleſen werden? Alle andern Gebiete z. B. das religiöſe, das politiſche, naturwiſſenſchaftliche ꝛc., ſind mit Zeitſchriften, zum Teil über Gebühr, beſetzt; ebenſo fehlt es nicht an techniſchen Schulblättern: nur das Erziehungsgebiet, ſofern es als ein dem ganzen Volke angehöriges betrachtet werden muß, hat die Tagespreſſe bisher unbeſtellt gelaſſen. Einzelne Anfänge dazu hat man gemacht; ſie ſind aber wieder eingegangen oder können nur in Verbindung mit einem Schulblatte Beſtand halten. Es iſt nicht ſo, daß nichts Derartiges geſchrieben und gedruckt würde, was in einem dem gemeinen Erziehungsweſen gewidmeten Blatte oder Buche ſtehen könnte; allein es findet ſich nirgends zuſammen, es iſt in einer Menge von Blättern oder Schriftchen zerſtreut: in Schulzeitſchriften, in den Berichten und Korreſpondenzblättern von Anſtalten für extraordinäre Be-

dürfniſſe, wie Rettungshäuſer, Waiſenhäuſer ꝛc., in kirchlichen, landwirtſchaftlichen ꝛc. Zeitſchriften ꝛc. Das Intereſſe für Erziehung kommt demnach in der Tageslitteratur nur im Anſchluß an ein beſonderes Intereſſe, ſei es des Berufes oder der ſogenannten Wohlthätigkeit oder des Standes, zum Ausdruck, nicht als ein ſelbſtändiges, einiges und gemeinſames eines Volksganzen, das ſich auch in dieſem Betracht als ein Ganzes fühlt. (Der Leſer wird uns nicht mißverſtehen: unter „Volksſache“ ſoll nicht nach der Art moderner Schwindelei eine ſolche verſtanden ſein, hinter der ein großer Haufen Volks herläuft und dafür Zweckeſſen veranſtaltet, ſondern eine Angelegenheit, welche im Kern des Volkes d. h. bei allen, die für das Gemeinweſen ein Senſorium haben, irgend ein Maß von Teilnahme findet, die demgemäß an jeden mit dem Anſpruch herantreten darf, daß er von Rechts wegen für ſie ein Intereſſe haben ſolle.) Was die Bücherlitteratur betrifft, ſo wird man in allen Häuſern, wo religiöſes Leben iſt, irgend ein Andachtsbuch finden, in manchen Gegenden ein beſtimmtes, das alle gebrauchen; dieſe Bücher ſind Volksbücher, ihr Daſein beweiſt, daß ſie eine Sache pflegen, die wirklich Volksſache iſt. In anderm Sinne und zum Teil auch in andern Kreiſen gelten die Schriften aus der ſogenannten „ſchönen“ Litteratur (Schiller, Goethe ꝛc.) als Volksbücher; ja man hat ſogar etwas übereilt den Namen „Nationallitteratur“ für dieſe allein in Beſchlag genommen. Bücher wie Riehls „Naturgeſchichte des Volkes“, oder andere, die ſich mit einem ſpeciellen Fache beſchäftigen, wie Schleidens „Leben der Pflanze“ und ähnliche, ſind in den gebildeten Ständen in einem Grade verbreitet, daß ſie hier ebenfalls als Volksbücher angeſehen werden dürfen; ſie haben die Kenntnis des Gegenſtandes, welchen ſie behandeln, in dieſen Kreiſen in gewiſſem Maße zum Gemeingut gemacht; was ſonſt nur ein Intereſſe der Fachmänner war, iſt zu einem allgemeinen geworden. Was hat die Pädagogik in dieſer Art aufzuweiſen? Nichts, gar nichts. Es mag dahingeſtellt bleiben, ob keine Kräfte vorhanden ſind, welche pädagogiſche Fragen, ſei es für den gebildeten oder für den gemeinen Mann, volksmäßig zu behandeln verſtehen; giebt es wirklich ſolche Kräfte, ſo iſt doch gewiß, daß die von ihnen ausgegangenen Schriften nicht ein ſolch allgemeines Intereſſe gefunden haben, daß man ſagen dürfte, es ſei durch ſie auch außerhalb des Schulſtandes ein merkbarer Sinn für die Jugenderziehung geweckt worden. Trotz der Überfülle von pädagogiſchen Schriften und Journalen beſitzt Deutſchland dennoch keine volksmäßige pädagogiſche Zeitſchriften- und Bücherlitteratur, ein Umſtand, der unſtreitbar bezeugt, daß die Angelegenheit der Jugenderziehung noch nicht zur Volksſache im rechten und vollen Sinne des Wortes geworden iſt.

Damit hängt auch die Erſcheinung zuſammen, — welche Wieſe in den trefflichen Briefen über engliſche Erziehung Seite 142 berührt, — daß man in Deutſchland, namentlich in pädagogiſchen Zirkeln, ſo viel von einer „National-Erziehung" ſpricht und doch nicht dazu gelangen kann, während man in England das Wort in dieſem Sinne kaum kennt, die Sache jedoch mehr oder weniger wirklich beſitzt. Warum aber Deutſchland, das durch ſeine geordnete und allgemeine Beſchulung des Volkes einen großen Vorzug vor England hat, dennoch in der bezeichneten Hinſicht hinter dieſem weit zurückſteht, — darauf iſt der geehrte Verfaſſer der „Deutſchen Briefe", wie uns dünkt, die volle, runde Antwort ſchuldig geblieben.

Eine „National-Erziehung" iſt da in geſunder Übung, wo das Kapital, was das Volkstum an natürlichen, Kultur- und religiöſen Gütern beſitzt, durch die geſamte Erziehung auf die Jugend ſicher vererbt wird, und das junge Geſchlecht vermöge dieſer Erbſchaft auch die Fähigkeit erlangt, dies Nationalgut zu erhalten und zu mehren. Dies ſetzt aber voraus, einmal, daß wahrhafte Nationalgüter — und zwar nicht bloß in der Erinnerung oder in der Hoffnung oder in der Einbildung, ſondern in der Wirklichkeit — vorhanden ſind; und dann, daß das geſamte Volk die Jugenderziehung als eine gemeinſame Aufgabe erfaſſe, als eine Aufgabe, die jedem auch ſolche Pflichten zuweiſt, die ſo wenig durch einen Lohndiener verſehen werden können, als man einen andern für ſich eſſen und trinken laſſen kann. Das will aber dem deutſchen Volke noch wenig begreiflich werden. Man ſteift ſich auf das geordnete Schulweſen und denkt, wozu denn die koſtſpielige Schuldienerſchaft da ſei, wenn jeder auch noch ſelbſt mit angreifen ſolle. Die allgemeine Schulung der Jugend iſt ja gut; aber ſie iſt noch keine „Nationalerziehung". Die erſtere kann vorhanden ſein, während an der letztern noch viel gebricht, und es wird an ihr umſomehr gebrechen, als die Nation ſich mit dem Wahn ſchmeichelt, die Schulen könnten ihre Aufgabe löſen, auch wenn die Eltern, die Kirchen, die Erziehungsgenoſſenſchaften und der Staat ihre Pflichten bei der Erziehung der Jugend verſäumten. Wunderlicher Wahn! Wenn die deutſchen Alten keine Zucht annehmen, wenn Sitten und Geſittung, wenn das ſociale und geſellige Leben, wenn die Familie und die Kirche, die ſchönen Künſte und die Staatskunſt nicht als wohlgezogene und ſtets noch ſelbſt unter höherer Zucht ſtehende Weſen ſich vor der Jugend bezeigen wollen: nun, ſo treibe man Schulkünſte und Schulkünſteleien, ſoviel man will, und ergötze ſich an den Leiſtungen nach Herzensluſt, aber das Reden von „National-

erziehung" laſſe man hübſch bleiben. Wie einem echten ſchottiſchen Rundkopfe die deutſche Kunſtpädagogik vorkommt, haben wir ſchon vor 20 Jahren aus dem Munde Samuel Laings hören müſſen: „Wenn Leſen, Schreiben, Zeichnen und Singen Erziehung iſt, dann iſt der Preuße (Deutſche) allerdings ein erzogener Mann; wenn aber Verſtand, Urteil, Handeln, als unabhängige freie That in religiöſer, moraliſcher, ſocialer Beziehung des Menſchen zu ſeinem Schöpfer und zu ſeinem Mitmenſchen, allein den Namen Erziehung verdient, ſo iſt der Preuße ein echter Trommelbub in der Erziehung, verglichen mit jeder unbelehrten Bevölkerung eines freien Landes." Daß zu einer guten Volkserziehung in unſerer Zeit auch wohlausgerüſtete Schulen gehören, weiß man übrigens jenſeits des Kanals ſo gut wie hier; man ſchätzt ſie dort ſogar höher als in Deutſchland, aber man ſchätzt ſie nicht falſch. Der Schulunterricht für den geringen Mann liegt in England allerdings noch jämmerlich darnieder, obgleich einzelne Vereine und Korporationen außerordentliche Anſtrengungen dafür machen; die Geburts- und Geld-Ariſtokratie hat aber ſchon längſt für die Schulbildung ihrer Kinder ſo trefflich geſorgt und ſorgt noch immer ſo eifrig dafür, daß wenigſtens der Reichtum an Mitteln nichts zu wünſchen übrig läßt. Überdies erfreuen ſich dieſe Schulen einer Aufmerkſamkeit und Teilnahme von ſeiten ihres Publikums, wie man es in Deutſchland nicht kennt, und wie es überhaupt nur da möglich iſt, wo die Nation, ſoweit ſie zum Selbſtbewußtſein gekommen, die Jugenderziehung als eine Nationalpflicht begreift und für alle nationalen Angelegenheiten gleichſam inſtinktmäßig, ohne lange theoretiſche Reflexion, Sinn und Intereſſe hat. Welche Vorzüge auch das geſamte engliſche und mehr noch das ſchottiſche Volksleben vor dem deutſchen haben mag, und wie demgemäß der wenig geſchulte Mann dort durchweg beſſer erzogen ſein kann als derſelbe wenig geſchulte Mann hier, ſo wird man doch, wenn von engliſcher Nationalerziehung im vollen Sinne geredet werden ſoll, wohl thun, vorzugsweiſe an den ſeiner nationalen Güter und ſeiner nationalen Pflichten ſich bewußten Teil des Volkes zu denken, d. h. an den, der für ſeine Kinder auch wohl ausgeſtattete Schulen zu errichten und zu erhalten gewußt hat.

Der beſprochene Irrtum, welcher von der allgemeinen Schulung Großthaten für die Nationalerziehung erwartet, auch wenn die nationalen Kräfte ſich nicht zu gemeinſamem Handeln für dieſen Zweck ernſtlich zuſammenfaſſen, ja ſelbſt da noch eine Nationalerziehung erwartet, wo das Volksleben in den ungezogenſten Ausſchreitungen ſich bewegen darf, — dieſer Irrtum mag teilweiſe aus einem deutſchen Nationalgebrechen ſtammen, aber dem größten Teil nach iſt er ohne Zweifel eine Frucht der bisherigen

widernatürlichen deutſchen Schul-, Kirchen- und Staatsverfaſſung. Beim Schulweſen hat die ſtaatskirchliche Scholarchie die Mitwirkung der Schulgemeinde nur da in Anſpruch genommen, wo es ſich ums Bezahlen handelte. In der Geſetzgebung und Leitung der Schulen hielt man ihre Hülfe für entbehrlich, ja ihre Beteiligung für hinderlich und ſchädlich. Wenn nun das Volk von ſeiner Schulbeamtenſchaft gelehrt wurde, zu glauben, daß es um die Schulangelegenheiten ſich nicht zu bekümmern habe: wie ſollte es auf den Gedanken kommen, daß eine ordentliche Jugenderziehung noch viel mehr als ein Bekümmern um Schulſachen erfordere? Und wenn die Schulintereſſenten doch auf den Gedanken gekommen wären, daß noch manches nötig ſei, z. B. eine öffentliche Sittenaufſicht der Jugend, — wie hätten ſie ſich anſtellen ſollen, um eine ſolche möglich zu machen? Eine Organiſation der Schulgemeinde, an die man ſich hätte wenden und anlehnen können, war nicht vorhanden. Die Schulintereſſenten haben ſich indes mit der Idee einer allgemeinen Sittenaufſicht der Jugend und was weiter damit zuſammenhängt, nie ernſtlich beſchäftigt; es geht der Scholarchie, und ebenſo der Hierarchie und Bureaukratie, mit dem von ihnen bevormundeten Volke gerade, wie es ungeſchickten Schulmeiſtern mit wenig begabten Schülern geht; dieſe werden ſo lange für lernunfähig und lernunluſtig ausgeſcholten, bis ſie endlich wirklich lernunfähig und lernunluſtig ſind.

Im Gegenſatz zu der Apathie in Erziehungsangelegenheiten und dem damit verbundenen Irrtum, welcher den Schulen die Volkserziehung übertragen zu können meint, hat ſich eine andere Anſicht geltend gemacht, die in der That viel von „National-Erziehung“ ſpricht, aber dieſen Begriff mit „*Staatserziehung*“ gleichbedeutend nimmt. Selbſtverſtändlich denkt ſich dieſe Anſicht nicht einen büreaukratiſch regierten Staat, ſondern einen ſolchen, wo das Volk in das politiſche Leben thätig mit eingreift. Vom Staate eine Volkserziehung erwarten, iſt indeſſen nicht minder thöricht, als ſie von den iſolierten Schulanſtalten hoffen. Hier wird der Einfluß der Schulen und dort der des *Staates* und des *politiſchen* Lebens überſchätzt; bei beiden Auffaſſungen ſchrumpft das, was bei einer „Nationalerziehung“ in Betracht und zur Mitwirkung kommen muß, auf einen bloßen Bruchteil zuſammen. Ein fruchtbarer Apfelbaum iſt eine ſchöne Sache; er trägt aber nur Äpfel, nicht auch zugleich Birnen, Feigen und Trauben. Der Irrtum iſt freilich erklärlich; es liegt ihm der mehrbeleuchtete falſche Begriff vom Staate, wonach dieſer „das ſittliche Univerſum“ ſein ſoll, zum Grunde, und dieſen Irrtum hat der abſolutiſtiſch-bureaukratiſche Staat, der alles, was in ſeiner Sphäre lebt, regieren zu können glaubte, wenn nicht gezeugt, ſo doch groß gezogen. Daß das

Schulweſen, — gerade wie die Kirche — unter den Händen der Bureaukratie nimmer zu einem öffentlichen Erziehungsweſen ſich vervollſtändigen kann, vielmehr ſeine beſſere Natur, ſeine innerſte Wirkenskraft immer mehr einbüßt, haben die Leute von geſundem Verſtande bald eingeſehen. Das Übel merkten ſie, aber in der Aufſpürung des wahren Grundes verfehlten leider viele doch das Richtige. Die Lehre der Bureaukratie, daß der Staat der Inhaber und Verwalter aller in ſeiner Sphäre vorhandenen nationalen Güter ſei, behielt man leichtgläubig bei; nur die bisherige Form der Verwaltung ſollte verändert reſp. verbeſſert werden, neben der fürſtlichen Beamtenſchaft auch die Vertretung des Volkes zur Mitwirkung kommen. In der Luft eines freien politiſchen Lebens würde — ſo meinte man — die Schule in ihrem Elemente ſein wie der Fiſch im Waſſer, und eine „Nationalerziehung“ müßte dann ſo gewiß von ſelbſt hervorwachſen wie das Grün im Frühling. Zwar hätte man ſchon an den höhern Ständen Englands ſehen können, daß das beſte Teil einer nationalen Erziehung möglich iſt, auch wenn der Staat nicht direkt eingreift, und an der Schweiz, daß ein demokratiſch verfaßtes Staatsweſen nicht notwendig ein freies, geſundes Schul- und Erziehungsweſen erzeugt; aber — „wir ſehen gewöhnlich nur, was wir wiſſen,“ hat ein kluger Mann mit Recht geſagt. So viel iſt wahr: ein allgemeines Unterrichtsweſen d. h. ein ſolches, was das ganze Volk bis zum geringſten Manne hin in die Schule nimmt, kann ohne Hülfe des Staates nicht zuſtande kommen; das beweiſt die deutſche Schulgeſchichte, die jetzt ein ſolches Schulweſen kennt, und das beweiſt wiederum auch England, wo der Staatsvormund, die Ariſtokratie, eine allgemeine Schulung des Volkes noch nicht will. Und wie mit dem Unterrichtsweſen, ſo iſt es auch mit ſeinem Ausbau und ſeiner Ergänzung: eine „Nationalerziehung“ im vollen Sinne läßt ſich ebenfalls ohne ſtaatliche Hülfe nicht möglich machen. Aber ein Helfer iſt eben kein „Schöpfer,“ wer bauen will, muß Material, und wer kriegen will, eine Armee haben. Die Hauptſachen, die eigentlichen Wirkenskräfte, müſſen vorhanden, aus andern Lebenskreiſen von innen heraus erzeugt und bereits in ſelbſtthätiger Übung ſein, bevor vom Staate eine ſegenbringende Mitbethätigung gehofft werden darf. In Rußland wird eine „Nationalerziehung“ in dem Sinne, wie ſie in England ohne Hülfe der Staatsregierung teilweiſe wirklich und wie ſie in Deutſchland mit Hülfe des Staates bei rechter Organiſation der Schulgenoſſenſchaft möglich iſt, noch eine geraume Zeit in das freie Reich der Träume gehören. Schon an der begonnenen Organiſation des Schulweſens hat die dortige Regierung für die nächſten 50 Jahre die Hände voll zu thun. Und wenn ſie den äußern Schulorganismus wirklich zuſtande bringt, —

was für ein Geiſt wird in den Schulanſtalten wohnen und walten? Hat der Staat das Vermögen, den rechten zu citieren? oder wenn, wie man's erleben kann, der unrechte einzieht, wird der Machtſpruch eines Staatsgeſetzes ihn wieder bannen? Bei einem Staate, der eine „Nationalerziehung" herſtellen ſoll, aber die erziehenden geiſtigen Kräfte erſt ſchaffen müßte, gilt, was in einem andern Sinne das alte Kirchenlied ſagt:

„Vom Fleiſch will nicht heraus der Geiſt,
Vom Geſetz erfordert allermeiſt."

Will man zuſehen, ob in Deutſchland auf eine geſunde nationale Jugenderziehung gehofft werden darf, ſo müſſen vorweg die Kräfte überſchlagen werden, welche das ganze Volksleben zu Dienſt ſtellen kann. Es iſt nicht unſeres Berufes, hier einen ſolchen Überſchlag zu verſuchen; aber das ſei geſagt: wer ihn machen will, hat vor allen nach ſolchen Kräften zu fragen, die im Leben der Nation wurzeln und wachſen wie die Eichen in unſerm deutſchen Boden, die bekanntlich nicht erſt durch die Forſtſchulen und Oberförſter auf die Welt gekommen ſind, jedoch unter der Pflege kundiger Hände allerdings deſto beſſer gedeihen. Sollte aber etwa das deutſche Volk keine Nationalgüter haben, die nicht auch zugleich altes oder neuerworbenes Staatseigentum wären? Beſinnen wir uns einen Augenblick. Hat die Entwicklung der deutſchen Sprache auf die „konſtitutionelle" Monarchie warten müſſen, um klaſſiſche Werke hervorbringen zu können? Sind die Sprachgeſetze, damit ſie nicht vergeſſen würden, den Polizeireglements einverleibt geweſen? War Dr. Martin Luther, der nicht bloß der deutſchen Erziehung, ſondern dem geſamten Denken und Leben des deutſchen Volkes, ja der halben Welt eine andere, beſſere Bahn gebrochen hat, ein mit ſtaatlicher Vollmacht ausgeſtatteter Kultusminiſter des heiligen römiſchen Reichs? Iſt Sebaſtian Bach, der Meiſter echter deutſcher Muſik, der Reformator dieſes mächtigen Elements in der deutſchen Nationalerziehung, ein Hofmuſikus, und Heinrich Peſtalozzi, der prophetiſche Seher in pädagogiſchen Dingen, ein königlicher Edukationsrat oder ein großherzoglicher Oberſtudienrat geweſen? Haben die Männer, welche einſt zu Peſtalozzi wanderten, und die, welche heute unter viel Sorge und Entbehrung in den öffentlichen Schulen den Kindern des geringen Mannes oder in ſeparaten Anſtalten armen Kindern aller Art mit Selbſtverleugnung dienen — haben ſie ihre Liebe zu der Jugend durch das empfangen, was der Staat an honos et praemium ihnen vorhält? Das deutſche Haus, dieſe Ur- und Normalerziehungsanſtalt, — und die chriſtliche Kirche, die eine Mutter aller geweiheten Erziehungskräfte iſt, und deren Pädagogik bis in den Himmel reicht, — ſind ſie von Gott, oder von Menſchen? Fideikommiſſe oder Staats-Domänen? Und endlich die

Inſtitution, die mit der Ehe gleichen Alters iſt und mit ihr die beiden Hauptſäulen einer geſunden Volkserziehung bildet, — die chriſtliche Sabbathfeier? auch ſie iſt weder die Erfindung eines gekrönten Philoſophen, noch einer ſogenannten Nationalverſammlung; aber beide, der Sonntag und die Ehe, ſind die nächſten echten Prüfſteine, wie weit ein Volk auf dem Wege zu einer vollgültigen „National-Erziehung" fortgeſchritten iſt.

Daß zwiſchen dem Staate mit ſeinen Kräften und dem innerſtaatlichen Volksleben mit ſeinen Kräften ſorgfältig unterſchieden werden muß, namentlich dann, wenn es um Leiſtungen zur Volkserziehung ſich handeln ſoll, — dafür ſind auch die politiſchen Zeitungen unfreiwillig und darum um ſo zuverläſſigere Zeugen. Machen ſie gleichwohl wie auch die politiſchen Parlamente darauf Anſpruch, die ganze Nation in ihrer höchſten Lebensform zu vertreten, ſo hat ein guter Inſtinkt ſie doch gelehrt, ſich hübſch auf das politiſche Gebiet zu beſchränken. Von den inhaltreichern und inhaltſchwerern Gebieten, in welchen das nicht-ſtaatliche nationale Leben emſig ſchafft, ſich baut und freut, berichten ſie nur das, was gelegentlich als Broſamen für ſie abfällt. Schlimm genug und ein Zeichen eines ungeſunden Zuſtandes iſt es freilich, daß die politiſche Lektüre dergeſtalt die Zeit und Gedanken der Leute in Anſpruch nimmt, daß edlere Beſchäftigungen nicht wenig darunter leiden. Wie dieſer Zuſtand indes als der Rückſchlag gegen die politiſch ſtumme Zeit des abſolutiſtiſch-bureaukratiſchen Staatslebens begriffen werden muß, ſo iſt auch zu hoffen, daß eine neue Reaktion nicht ausbleiben und zwiſchen den politiſchen und den übrigen nationalen Intereſſen ein geſunderes Verhältnis herſtellen wird.

Summa: Für eine „Nationalerziehung" darf vom Staate, von den Mächten des politiſchen Lebens weder die Hauptſache, noch überhaupt etwas poſitiv Schaffendes erwartet werden. Die eigentlich erziehende Wirkſamkeit fällt vielmehr den innerſtaatlichen Kräften, Inſtituten und Gemeinſchaften zu, und das beſte Teil dieſer Wirkſamkeit läßt ſich nicht einmal organiſieren. Es fragt ſich nur, ob in einem Volke ſolche Kräfte, Inſtitute, Sitten ꝛc. vorhanden ſind, oder nicht; wenn ja, ſo äußert ſich ihr erziehliches Wirken gleichſam von ſelbſt, nämlich dadurch, daß ſie da ſind und leben. Dennoch bleibt auch für ein organiſiertes gemeinſames Wirken dieſer Kräfte noch viel zu thun übrig, und hier iſt die erſte Vorausſetzung die, daß die ganze Nation die Erziehung der Jugend als eine gemeinſame Pflicht erkenne, daß die Jugenderziehung Volksſache werde. Durch die bisherige Schulverfaſſung, die ſtaatskirchliche Scholarchie, hat es aber dazu nicht kommen können; nicht einmal das Schulweſen iſt zu einer Volksſache geworden.

Begrenzen wir jetzt unſere Betrachtung auf das Schulweſen allein. In den meiſten deutſchen Gegenden, z. B. da, wo die Schulgemeinde nicht einmal bei der Lehrerwahl mitwirken kann, iſt das Schulweſen nur in dem Sinne eine Angelegenheit des Volkes, wie es auch das Poſtweſen iſt. Beide ſind allerdings zum gemeinen Nutzen da; die techniſche Geſetzgebung, Regierung und Pflege aber iſt nicht gemeinſame Sache ihres Publikums, ſondern der dienenden, inſpizierenden und regierenden Offizianten. Nur bei der allgemeinen Geſetzgebung kommt das Volk zur Mitwirkung, aber, weil Schul- und Poſtweſen Staatsſachen ſind, nur durch die für politiſche Angelegenheiten gewählten Vertreter.

Betrachten wir jetzt einige der Gebrechen, an welchen das Schulweſen leidet, inſofern und weil es nicht Volksſache geworden iſt.

Für diesmal beginne die Nachfrage mit der Spitze, jedoch nicht mit der regimentlichen, ſondern mit der wiſſenſchaftlichen. Wie iſt auf den deutſchen Univerſitäten für die Wiſſenſchaft des Schul- und Erziehungsweſens, für die Pädagogik, geſorgt, und wie für die praktiſche Ausrüſtung derjenigen künftigen Schulmänner, welche dort ihre berufliche Vorbildung empfangen ſollen? Es wird geziemlich ſein, hier einer durchaus kompetenten Stimme das Wort abzutreten. Im Evangeliſchen Schulblatte (Nr. 12, 1862) ſpricht ſich Herr Dr. Ziller, Profeſſor der Pädagogik an der Univerſität zu Leipzig, in einem „Offenen Schreiben" über die beiden aufgeworfenen Fragen alſo aus:

„Sie wünſchen von mir Auskunft „über die äußern Verhältniſſe der Pädagogik auf unſeren Univerſitäten." Da dieſe Verhältniſſe kaum trauriger ſein könnten, als ſie wirklich ſind, ſo kann ich mich ſehr kurz faſſen.

„Als Kant in Königsberg lehrte, wurde die Vorleſung über Pädagogik bekanntlich der Reihe nach von den ordentlichen Profeſſoren der philoſophiſchen Fakultät gehalten, und auch gegenwärtig iſt die Pädagogik nur an ſehr wenigen Univerſitäten (namentlich auch an keiner einzigen preußiſchen) das beſondere Fachſtudium eines Univerſitätslehrers. Theologen, Philologen, praktiſche Schulmänner, Philoſophen, Profeſſoren der Naturgeſchichte leſen gewöhnlich darüber, und wie darüber geleſen wird, läßt ſich mit Sicherheit aus den bekannteſten pädagogiſchen Werken abnehmen, welche von Univerſitätslehrern veröffentlicht worden ſind. Denn die ſyſtematiſchen Schriften von Palmer, Bauer, Roſenkranz, Thaulow, v. Nägelsbach, Schmid (aus Schwarzenberg) ſtehen in pädagogiſcher Hinſicht ebenſo wenig auf der Höhe der Wiſſenſchaft als die hiſtoriſchen von v. Raumer. Der traditionelle Uſus unſerer Schule wird in dieſen Schriften im weſentlichen als normal hingeſtellt und verherrlicht, Lehren, deren Unhaltbarkeit längſt

aufs evidenteſte dargethan iſt, werden ohne Berückſichtigung deſſen, was ihnen entgegenſteht, ja meiſt ohne Verſtändnis desſelben wiederholt, die geſchichtlichen Thatſachen werden ganz oberflächlich aufgefaßt, und gleichwohl entnehmen aus ſolchen Schriften oder ſogar aus Schriften, die noch niedriger ſtehen, die Examinatoren über Pädagogik ihre Fragen, weshalb die pädagogiſchen Examina wegen der Plattheiten und Unwahrheiten, die darin vorkommen, längſt mit Recht berüchtigt ſind. Daß unter ſolchen Umſtänden die Pädagogik bei wiſſenſchaftlich gebildeten Männern nicht zu Anerkennung gelangen kann, verſteht ſich von ſelbſt.

„Man könnte nun wohl hoffen, unſere Regierungen würden doch am Ende ein Einſehen haben, und eine Änderung herbeiführen. Aber das iſt im allgemeinen nicht zu erwarten. Denn die leitenden Perſönlichkeiten ſtehen ſelbſt unter dem Einfluß der herrſchenden pädagogiſchen Verhältniſſe und folgen durchgehends dem Rate von Männern, welche die Mängel unſers Schulweſens und des Zuſtandes der Pädagogik auf unſeren Univerſitäten nicht erkennen. Daher nicht nur die unſäglichen Mißgriffe, die in pädagogiſchen Dingen von unſeren Regierungen begangen werden, ſondern namentlich auch die Erſcheinung, daß die tüchtigſten Pädagogen an unſern Univerſitäten gewöhnlich keine Unterſtützung und Aufmunterung finden. Männer wie Waitz ſind auf dieſe Weiſe der Pädagogik völlig entfremdet worden.

„Eine Änderung des geſchilderten Zuſtandes läßt ſich in der That nur ſehr ſchwer bewirken, und doch muß ſie bewirkt werden, wenn nicht unſer Schulweſen einem kläglichen Verfall entgegengehen ſoll. Mir ſcheint das gerade gegenwärtig die Kapitalfrage auf dem Gebiete des Erziehungsweſens zu ſein. Von ihrer Löſung hängt alles übrige, was hier wünſchenswert iſt, ab, und ihre glückliche Löſung iſt meines Erachtens durch viererlei bedingt:

„1. Helfen können nur einige ſelbſtändige Männer, die unſern Univerſitäten angehören. Sind es ja in der Pädagogik immer nur einzelne geweſen, durch die es beſſer geworden iſt.

„2. Jene Männer müſſen außer ihrer pädagogiſchen Befähigung eine gründliche und umfaſſende philoſophiſche Bildung beſitzen. Ohne eine ſolche Bildung läßt ſich die Pädagogik nicht zur Würde einer Wiſſenſchaft erheben. Ohne eine ſolche Bildung verbreitet ſich auch die Verwirrung auf dem pädagogiſchen Gebiete immer weiter. Sind wir doch ſchon auf dem Punkte angekommen, daß den einfachſten Lehren von anſcheinend gewichtiger Seite her widerſprochen wird.

„3. Jene Männer müſſen auch außerhalb ihres akademiſchen Kreiſes von einzelnen Vereinen eine thatkräftige Unterſtützung erhalten.

„4. Sie müſſen nicht bloß durch Vorleſung und theoretiſche Übungen, ſondern namentlich auch durch Seminare für künftige Lehrer und Schulinſpektoren, wie ſie gegenwärtig nur in Jena und Leipzig beſtehen, junge Männer heranbilden, die einmal nicht bloß in alle Teile des Schulweſens einen beſſern Geiſt hineintragen, ſondern auch die Pädagogik auf unſeren Univerſitäten würdiger vertreten, als es jetzt meiſtens geſchieht.“ — —

So weit Herr Dr. Ziller.

In Frankreich beſtanden ſchon in den vierziger Jahren pädagogiſche Lehrſtühle bei mehreren Fakultäten. In Preußen, das ſich von den Franzoſen als „das Land der Schulen“ loben ließ, giebt es bis auf den heutigen Tag keine Univerſität, wo die Pädagogik das beſondere Fachſtudium eines Univerſitätslehrers iſt. Pädagogiſche Seminarien für den höheren Lehrſtand, Anſtalten zu planmäßiger Übung im praktiſchen Schuldienſt nach allen ſeinen Zweigen, finden ſich in ganz Deutſchland auch nur an den beiden Univerſitäten, wo man auch beſondere Profeſſoren für die Pädagogik angeſtellt hat. — Wie ſoll man ſich das Faktum erklären? Den rohen Bauern wird mitunter nachgeſagt, daß ſie mehr Sorge für ihr Vieh, als für ihre Kinder hätten. Muß man aber von den meiſten deutſchen Regierungen nicht etwas Ähnliches denken? Für Pferde und Rindvieh iſt durch mancherlei Anſtalten (Tierarzneiſchulen ꝛc.) längſt geſorgt; aber die Wiſſenſchaft, welche in erſter Linie und ausſchließlich der Bildung der Menſchenkinder ſich widmet, kann zu den erforderlichen Mitteln und Anſtalten nicht gelangen. Herr Profeſſor Ziller hat ſehr recht, dies für eine Kapitalfrage in dem Gebiete der Erziehung zu halten. Es giebt der Punkte viele, woran ſich erkennen läßt, daß die dermaligen Scholarchen — die Staatsregierungen -- das ihnen übergebene Schulweſen nicht ſonderlich reſpektieren; aber die armſelige Pflege der pädagogiſchen Wiſſenſchaft, welche neben dem reichen Aufwande für alle andern Wiſſenſchaften und Künſte um ſo auffälliger hervortritt, würde platterdings gar nicht oder nur durch eine bewußte Verachtung dieſes Faches zu erklären ſein, wenn man annehmen müßte, daß das Schulregiment bisher in den berufenen, „rechten Händen“ geweſen wäre. Glücklicherweiſe — zum Glück für die Schulen und für die Ehre der Perſonen, welche von Staats wegen mit der Schulleitung betraut waren, — iſt letzteres nicht der Fall: der Staat hat nicht „die rechten Hände“ für das Schulregiment, weil er nicht das rechte Herz und die rechten Augen, kurz, nicht den Beruf dafür hat. Daß dies aber nicht bloß von dem abſolutiſtiſch-bureaukratiſchen, ſondern auch von dem „konſtitutionellen“ Staate gilt, geht klärlich daraus hervor, daß die deutſchen Kammern bisher noch niemals den kläglichen Stand der Pädagogik auf den Univerſitäten mit Nachdruck zur Sprache gebracht

haben. Für dieſe oder jene Form der Turnerſprünge, für dieſen oder jenen Duktus der Schreibſchrift, für die Stenographie und ähnliche großartige kulturpolitiſche Nationalgüter wirft ſich wohl gelegentlich ein gelehrter Volksvertreter als Tribun auf und bringt ſeine Fraktion und das hohe Haus ſamt allen Zeitungsſchreibern in Alarm, — aber das Ding, was man pädagogiſche Wiſſenſchaft nennt, liegt entweder weit, weit unter dem politiſchen Horizont, oder iſt nur eine kulturpolitiſche Bagatelle und daher ein Verſäumnis in dieſer Hinſicht eine leicht verzeihliche Peccadille. In den Budget-Rechnungen kommt natürlich kein Poſten über eine Profeſſur der Pädagogik oder ein ordentliches pädagogiſches Seminar vor, ſonſt würde doch wohl der eine und andere veranlaßt worden ſein, einen Vergleich zwiſchen der Ausſtattung dieſer und der andern wiſſenſchaftlichen Inſtitute anzuſtellen. In Schulkreiſen iſt mitunter über die königliche Munificenz, welche den Kölner Dom ſo reichlich bedacht hat, gemurmelt worden. Mit Unrecht. Der Ausbau eines Domes kann unter Umſtänden ein weit dringlicheres Staatsanliegen ſein, als der Ausbau des vaterländiſchen Schulweſens. „Machet euch Freunde mit dem ungerechten Mammon," iſt auch ein Rat für die Staaten. Von der Errichtung einiger pädagogiſchen Lehrſtühle an der rheiniſchen Univerſität würde man auf der linken Rheinſeite kaum Notiz genommen, jedenfalls nicht dafür gedankt haben. So giebt's der Angelegenheiten eine ganze Reihe, die den Staatsregierungen ſich näher ans Herz legen, als das Bildungsweſen. Dieſes hat ſich mit dem zu begnügen, was noch übrig bleibt, wenn für jene geſorgt iſt, — falls überhaupt noch etwas übrig bleibt. Unter der Staatsvormundſchaft muß die Pädagogik unter den Wiſſenſchaften das ſein, was die Schuldiener unter der Staatsbeamtenſchaft ſind, — ein Aſchenbrödel.

Herr Profeſſor Ziller meint nun, helfen könnten hier nur einzelne ſelbſtändige Männer, die den Univerſitäten angehören, und dann freie Vereine, — alſo ſo eine Art „innere Miſſion" auf dem Schulgebiet. Aber woher ſollen dieſe „ſelbſtändigen Männer" in die Univerſitäten kommen, wenn dort für ſie keine Stelle iſt? Und wie ſollen die freien Vereine entſtehen, wenn die Regierungen, die Kirchen, die Landtage, die Zeitungen, die Schulblätter ꝛc. ꝛc. einmütig dem Volke vorpredigen, das öffentliche Bildungsweſen ſei bei der Staatsregierung und der Staatsvertretung in den beſten Händen, — andere brauchten ſich nicht darum zu bekümmern? Unter den beſtehenden Verhältniſſen wird übrigens der Rat des Herrn Profeſſors Ziller dennoch der richtige ſein, weil noch immer eher zu hoffen iſt, daß die gewünſchten einzelnen Männer und „Vereine von Schulfreunden" nach und nach ſich finden werden, als daß die Staats-

regierungen und Landtage ſich entſchließen, freie Provinzial-Schulgenoſſenſchaften zu organiſieren und dieſen die Beſorgung des Schulweſens, von der Elementarſchule bis zur pädagogiſchen Fakultät, zu überlaſſen. Könnte letzteres geſchehen und alſo das Bildungsweſen Volksſache werden, ſo würde die pädagogiſche Wiſſenſchaft nicht lange um die erforderlichen Lehrſtühle und Seminarien zu betteln brauchen. Wie man in Belgien auf freiwilligem Wege neben den beiden Staats-Univerſitäten zwei freie Univerſitäten — eine „katholiſche“ zu Löwen und eine „liberale“ zu Brüſſel — hat gründen können, ſo würde ein geordneter korporativer Schulverband, z. B. der evangeliſche in der Rheinprovinz, ohne Zweifel auch eine freie pädagogiſche Fakultät mit Zubehör zuſtande zu bringen vermögen. Der Ausbau des Schulweſens in dieſem Sinne würde für die Provinzialſchulgemeinde eine Ehrenſache ſein, was er bei der ſtaatskirchlichen Scholarchie nie geweſen iſt und niemals werden wird.

Herr Profeſſor Ziller hat in dem oben mitgeteilten Artikel leider nur einige der übeln Folgen, welche aus dem Mangel pädagogiſcher Lehrſtühle und vollſtändiger Seminarien an den Univerſitäten entſpringen, angeführt. Da es indeſſen zunächſt die höheren Schulen ſind, welche dieſe Übelſtände zu tragen haben, — der Schreiber dieſes aber nicht den Beruf hat, die höhern Schulen als ſolche hier in Betracht zu ziehen, ſo kann er ihrer nur inſofern gedenken, als durch ſie auch die Volksſchule in Mitleidenſchaft geraten iſt.

Es iſt eine offenkundige Thatſache, daß man eigentlich nicht von einem Schulweſen, als einem *einheitlichen* Weſen, reden darf. Man muß wenigſtens zwei Reihen von Schulanſtalten, die höhern und die Volksſchulen, unterſcheiden. Zwiſchen dieſen beiden Arten von Anſtalten liegt in der That eine große Kluft — freilich nicht der Feindſchaft, ſondern des gegenſeitigen Ignorierens, des Fremdſeins, — eine Kluft, welche mit der Idee der Volksbildung, der doch beide Teile dienen wollen, ſich nicht verträgt. Wie weit dieſe Separation durch die beſtehende Schulverfaſſung direkt bedingt reſp. verſchuldet iſt, und was dagegen das Schulregiment der freien Schulgemeinde auf dem direkteſten Wege daran ausgleichen würde, bleibe dem Nachdenken des geneigten Leſers überlaſſen. Hier ſei auf das hingewieſen, was mit der mangelhaften Pflege der Pädagogik auf den Univerſitäten, wo die höhern Lehrer ihre Berufsbildung empfangen ſollen, zuſammenhängt, wir meinen *die* Entfremdung, welche von *innen* heraus überwunden werden muß. Es ſei aber nochmals, hoffentlich zum Überfluß geſagt, daß im nachſtehenden nur eine Klage der Volksſchule, welche bei der beſtehenden Separation am ſchwerſten leidet,

ausgesprochen sein soll, nicht eine Anklage gegen die Kollegen an den höhern Schulen.

In wissenschaftlicher Beziehung stehen die Lehrer an den Gymnasien und Realschulen vielfach so: Ihr „Fach“ — Philologie, Mathematik, Naturwissenschaft ꝛc. — ist Angelegenheit Nr. 1; die Berufswissenschaft, die Pädagogik, ist Anliegen Nr. 2, wenn's überhaupt ein mit Grundsatz verfolgtes Anliegen ist. Innerhalb dieses letztern Gebietes, der Pädagogik, ist dann die Arbeit der Volksschule ein Departement, was sie gar nichts angeht. Diese Stellung ist, nach unserer Auffassung, verkehrt. Schon das Verhältnis des „Faches“ zum Beruf ist nicht das richtige, denn ein Lehrer der Mathematik an einer Realschule oder einem Gymnasium ist erst Schulmann, und dann sogenannter mathematischer „Fachmann“; der Fachmann ist da um der Schule willen, nicht der Schulmann um des Faches willen. Die Stellung zum Volksschulwesen ist auch nicht die rechte, wenigstens im Interesse der Volksschule nicht die wünschenswerte. Einmal sollte der höhere Schulmann von Rechts wegen das ganze Schulwesen kennen, mindestens übersehen können, und zum andern ist nachweisbar, daß durch die Entfremdung der höhern Lehrer von den Volksschulen sowohl diese als die höhern Schulen selbst in ihrer Entwicklung aufgehalten worden sind. Daß die Volksschullehrer mit den Gymnasien und Realschulen nicht bekannt sind, darf ihnen nicht vorgeworfen werden: sie können nicht anders, sollen auch nicht anders. Dennoch ist wünschenswert, daß wenigstens einzelne, namentlich aber die Seminarlehrer, sich in leidlicher Bekanntschaft mit dem halten, was in den höhern Schulen vorgeht. Was nun hier, im Volksschulstande, die Ausnahme ist, sollte bei den höhern Lehrern die Regel sein. Von diesem Ziele, daß nämlich die Mehrzahl der höhern Lehrer auch mit dem Volksschulgebiete und namentlich mit der Elementarstufe leidlich vertraut sei, sind wir aber leider noch weit entfernt. Es ist dies nicht nur eine persönliche Meinung des Schreibers; befreundete Lehrer an den höhern Schulen und höhere Schulbeamte haben diese Ansicht ausdrücklich bestätigt. Daß die Volksschullitteratur und namentlich die Volksschulzeitschriften so wenig Handreichung von den höhern Schulen empfangen, ist ein deutliches Zeichen der bestehenden Entfremdung zwischen den beiden Schulgebieten und für das Volksschulwesen ein nicht geringer Schade. Solange das wahr bleibt, was der preußische Kultusminister (Hr. v. Bethmann-Hollweg) unlängst vor dem ganzen Lande aussprach, daß die Volksschullehrer in ihrer Sphäre durchweg ungleich gewandter in der Unterrichtspraxis seien als die Lehrer an den höhern Schulen, ist freilich auf gute Handreichung von dieser Seite nicht zu hoffen. Mehr aber noch als durch dieses

Zeugnis muß die Hoffnung dadurch herabgeſtimmt werden, daß der höhere Lehrerſtand dasſelbe ſo ſtillſchweigend hingenommen und dem Herrn Miniſter nicht mit einer Petition um Errichtung pädagogiſcher Lehrſtühle und Seminarien auf den Univerſitäten geantwortet hat.

Es iſt nicht thunlich, alle übeln Folgen aufzuzählen, welche daraus entſpringen, daß das höhere Schulweſen nicht mit dem niedern als ein einiges Schulweſen ſich begreift und fühlt. Nur auf zwei ſchadhafte Stellen, von denen jede von Rechts wegen eine Hauptwurzel einer geſunden Jugendbildung nähren ſollte, ſei kurz hingedeutet. Die erſte dieſer Stellen iſt das Verhältnis zwiſchen Schule und Kirche, die andere die Wiſſenſchaft der Pſychologie.

Es iſt faſt allgemein die Anſicht verbreitet, ſelbſt unter den Männern der Kirche, daß die Volksſchulen eine andere, eine engere Beziehung zur Kirche hätten, als die Gymnaſien, Realſchulen und höhern Mädchenſchulen. Dieſe Anſicht iſt grundfalſch. Sie hat keine andere Entſchuldigung für ſich geltend zu machen, als die enorme Unkenntnis ſogar in den Elementen der Scholaſtik, welche derzeit faſt Gemeingut des deutſchen Volkes, ſelbſt der Gebildeten, iſt. Die Hauptſchuld fällt unbeſtreitbar den Lehrern der höhern Schulen zur Laſt, und es iſt gewiß, daß einſt ein ſtrenges Gericht über ſie ergehen wird, wenn dem Chriſtenvolke die Sachlage einmal klar zu werden anfängt. Abgeſehen von dem markzerſtörenden Unglück, was aus dieſer Anſicht hervorgegangen iſt, daß nämlich die höhern Schulen in ihrer Stellung und Wirkſamkeit vielfach der Kirche entfremdet worden ſind, abgeſehen von noch manchen andern bittern Früchten: auch die Volksſchule ſeufzt unter dieſer Schuld der höhern Schulen. Nicht nur iſt jetzt faſt niemand da, der über die richtige, naturgemäße Stellung der Volksſchule zur Kirche ſicheren und befriedigenden Rat zu geben weiß, — und wie wäre dies auch möglich, ſolange die andern Schulen nicht mit in Betracht kommen —; ſondern weil das beſtehende Verhältnis der Kirche zur Volksſchule ein Mißverhältnis iſt und notwendig ſein muß, ſo iſt über faſt alle ihre Lehrer ein Gefühl der Unbehaglichkeit gekommen, das, weil es auf kirchlicher Seite nicht verſtanden wird, ſchon recht ſchlimme Folgen gehabt hat und noch ſchlimmere befürchten läßt. In der Schulkompanie haben aber die höhern Lehrer die Stellung der Hauptleute und Lieutenants; wenn dieſe nun nicht Richtung halten oder gar die Kompanie verlaſſen, — was ſoll da aus den Unteroffizieren und Gemeinen werden?

Die zweite wichtige Stelle, wo das geſamte Bildungsweſen beſonders auf die Dienſte der höhern Lehrer rechnen muß, iſt die Pſychologie. Die Pädagogik hat in ihr eine ihrer Haupt-Hülfswiſſenſchaften zu ſehen;

und doch, — wie wenig iſt die Pſychologie für dieſen Zweck bisher bearbeitet worden! Auf dem naturwiſſenſchaftlichen Gebiete ſind zahlreiche Mittelhände beſchäftigt, die Reſultate der Forſcher für allerlei praktiſche Zwecke dienſtbar zu machen; auf dem pſychologiſchen Gebiete iſt von ſolcher Geſchäftigkeit zum Beſten der Pädagogik noch nichts zu ſehen; nur einige wenige Anſätze ſind vorhanden. Die alte, traditionelle pſychologiſche Theorie, wenn man eine Fabellehre eine „Theorie“ nennen darf, bot freilich wenig pädagogiſche Ausbeute, und die Fortſchritte des neueren Unterrichtsverfahrens verdanken wir vorwiegend dem pſychologiſchen Seherblicke Peſtalozzis, nicht der wiſſenſchaftlichen pſychologiſchen Forſchung jener und der früheren Jahre. Nachdem nun vor mehr als einem Viertel-Jahrhundert Herbart für die pſychologiſche Wiſſenſchaft eine beſſere Bahn gebrochen und zur Weiterforſchung eine ſichere Baſis gewonnen hat, würde ſich nunmehr aus dem, was von ihm und ſeinen nächſten Schülern erarbeitet worden iſt, auch für die noch vielfach ſchwankende Pädagogik ein feſterer Boden gewinnen laſſen, wenn die rechten Kräfte vorhanden und geſchäftig wären, das erbeutete Gold für die Praxis auszumünzen. Hier iſt ein dankbares Arbeitsfeld für die Lehrer der höhern Schulen; hier können die verſchiedenen „Fachmänner“ — Philologen, Mathematiker, Naturkundigen — auf wiſſenſchaftlichem Felde zeigen, daß ſie auch Schulmänner ſind, und können mit ihren verſchiedenen Gaben miteinander wetteifern. Auf dieſen Wetteifer hat die Pädagogik ſeit langem gewartet, insbeſondere aber auch die Volksſchule. Die Volksſchullehrer, welche, weil ſie nicht an ein einzelnes Unterrichtsfach gewieſen ſind, vorzugsweiſe die Pädagogik als ihre Fachwiſſenſchaft anſehen, haben bald erkennen müſſen, daß eine ſichere pädagogiſche Theorie nur mit Hülfe der Pſychologie zu gewinnen iſt, und die ſtrebſameren unter ihnen haben ſich fleißig nach ſolcher Hülfe umgeſchaut. Herbart war ihnen unbekannt oder nicht zugänglich; ſo gerieten ſie meiſt an Beneke, da dieſer nicht nur in allen ſeinen Schriften populärer iſt als jener, ſondern auch durch ſeine „Unterrichts- und Erziehungslehre“ ſeine pſychologiſche Anſchauung der pädagogiſchen Praxis nahe zu bringen geſucht hat. Überdies boten ſich verſchiedene populäre Bearbeitungen der Benekeſchen Pſychologie, z. B. die von Dreßler, zu noch bequemerer Handreichung dar. Aber trotzdem, daß vor etlichen Jahren in den Schulblättern und Lehrerkonferenzen der Name „Beneke“ ein ſtehender Artikel war, iſt doch von einer entſchiedenen Einwirkung dieſer Pſychologie auf die Schulpraxis kaum etwas zu ſpüren. Die Reſultatloſigkeit iſt erklärlich. Ein pſychologiſches Syſtem, und wenn es auch ſo verſtändlich wie das Benekeſche und dazu noch richtiger als dieſes wäre, kann dem Volksſchullehrerſtande nichts nützen; ebenſowenig

können populäre Bearbeitungen eines solchen dienen. Beim Studium eines Systemes bleiben die meisten Lehrer in unfruchtbaren Abstraktionen hängen. Was hier allein am Platze ist, sind psychologische Monographien, ähnlich denen, welche Dr. Lazarus auf dem Boden der Herbartschen Psychologie geliefert hat, nur müssen sie in der Darstellung für den Bildungsstand der Volksschullehrer berechnet sein. Nicht das Parlieren über psychologische Dinge, auch nicht eine psychologische Dogmatik soll aus ihnen gelernt werden, sondern das psychologische Sehen und Beobachten; sie müssen in das reiche Detail der Erscheinungen des Seelenlebens einführen und, soweit es für die praktische Schularbeit wünschenswert ist, darin orientieren. Zweckmäßige Monographien dieser Art können aber nur von solchen Männern erwartet werden, welche einerseits die psychologische Wissenschaft gründlich kennen und andrerseits mit den Aufgaben des Schullebens vertraut sind. Beides wird in der Regel nur bei Lehrern des höhern Schuldienstes vereinigt anzutreffen sein. Möchten sie doch „die Gabe erwecken," die in ihnen ist, den höhern wie den niedern Schulen und der gesamten Volksbildung zu gut! Bleiben sie auf ihren Ruhebänken sitzen, so bleibt auch das Schifflein der Schulpädagogik, wie man es bisher erleben mußte, je und je in seinem Laufe auf allerlei Sandbänken sitzen. Erst wenn die Lehrer der verschiedenen Bildungsanstalten zum Bewußtsein eines gemeinsamen Berufes durchgedrungen und zu einer festen pädagogischen Union zusammengeschlossen sind, erst dann wird auch für die Pädagogik die psychologische Straße, die da heißt die „gerade", sich finden lassen. Daß diese bei Herbart, nicht aber bei Beneke, ihren Ausgangspunkt zu nehmen hat, — darüber kann bei Kundigen kein Zweifel sein.

Wo nun, wie es in Deutschland der Fall ist, die Schulherren selber die Wissenschaft, auf deren Boden sie stehen, so geringschätzig behandeln, daß sie ihr keine Lehrstühle auf den Universitäten gönnen wollen; wo dann weiter infolge dieser von oben herab signalisierten Geringschätzung viele der Schuldiener an den höhern Schulen mehr Ehre darin suchen, wissenschaftlich tüchtige Philologen, Mathematiker ꝛc., als wissenschaftlich durchgebildete Pädagogen zu sein: da kann es nicht wunder nehmen, daß die außerhalb des Schuldienstes stehende Intelligenz sich um die Pädagogik ganz und gar nicht bekümmert und die Pädagogik überhaupt nicht für eine Wissenschaft, sondern nur für eine scholastische Handwerkskunde hält, für ein Wissen, das höchstens den halbgebildeten Schulmeistern und etlichen philanthropischen Pastoren vielleicht einigen Reiz und Nutzen gewähren könne. Auch in dieser Hinsicht müssen die Deutschen sich wieder von den Franzosen beschämen lassen. Hier treten die Institute

der höchſten Intelligenz für die pädagogiſchen Probleme ein und rufen die geſamte Intelligenz des Volkes zur Mitwirkung auf. So iſt es ſchon längſt und häufig vorgekommen, daß die académie des sciences morales et politiques (1666 von Colbert geſtiftet) Gegenſtände der Pädagogik und Schulkunde in ihren Sitzungen verhandelt oder ſie zu Preisaufgaben gemacht hat. Auch die académie française (gegründet 1635 vom Miniſter Cardinal Richelieu, für franzöſiſche Sprachkunde, Beredſamkeit und Dichtkunſt) hat nicht nur für Dichter und Hiſtoriker, ſondern auch für pädagogiſche Schriften honos et praemium; ſelbſt ihr höchſter Preis (10 000 Frcs.) iſt ihr nicht zu hoch, um Leiſtungen in der Schullitteratur damit zu ehren. Er wurde z. B. der Frau Necker-Sauſſüre für ihre „Education progressive“ und dem Freiburger Franziskaner P. Girard für ſein „Enseignement de la langue maternelle“ zuerkannt. — Was hat man in Deutſchland aus der Geſchichte der Akademien dem an die Seite zu ſtellen? Pädagogiſche Beſtrebungen zu unterſtützen und aufzumuntern, überläßt man vertrauensvoll der Schulmeiſterkaſte ſelber. Hier und da ſtellt dann etwa eine Schulblatt-Redaktion für ihre Leſer eine beſcheidene Preisaufgabe, oder es ſchießen, wie in Baden, die Lehrer aus ihrer Taſche einige Kreuzer zuſammen, um eine wackere Arbeit von einem aus ihrer Mitte dadurch zu ehren. Einmal, ſage einmal, es war vor zwanzig Jahren, iſt auch in Deutſchland einer pädagogiſchen Schrift (von Curtmann) ein öffentlicher Preis zu teil geworden; ein philanthropiſcher Holländer hatte nämlich einen ausgeſetzt.

Es würde hier nahe liegen, noch einen kurzen Blick darauf zu werfen, wie weit es der pädagogiſchen Wiſſenſchaft gelungen iſt, auch in dem großartigen Inſtitut der Wehrhaftmachung des Volkes, in dem Militärweſen, ſich Freunde und Pfleger zu erwerben. Dieſe Betrachtung würde um ſo berechtigter ſein, da gerade intelligente Vertreter desſelben es lieben, die militäriſchen Einrichtungen auch als eine allgemeine Landesſchule aufzufaſſen. Wer in der Lage geweſen iſt, das Soldatenleben, wie es im Frieden verläuft, näher und zwar in der vorbezeichneten Hinſicht anzuſehen, wird nach unſerer Überzeugung das, was dort für die äußere Zucht der jungen Leute geſchieht, nicht geringſchätzen können, doch aber auch gefunden haben, daß zur Einführung neuer pädagogiſcher Ideen noch viel freier Raum da iſt. Zur Zeit ſeines militäriſchen Kurſus hat Schreiber dieſes den Gedanken, wie dieſe allgemeine Landesſchule noch mehr als bisher für die Zwecke der Volksbildung dienſtbar gemacht werden könnte, lebhaft verfolgt, und faſt hätte er ſich entſchloſſen, in den Offizierſtand zu treten, um ſich in der Ausführung ſeiner Idee im kleinen praktiſch zu verſuchen. Die Schwierigkeiten aber, mit welchen, wie er damals glaubte, ſolche

Verſuche zu kämpfen haben würden, ſchreckten ihn zurück. Nach ſeiner jetzigen Überzeugung liegen die Haupthinderniſſe zunächſt weniger in den militäriſchen Einrichtungen, als vielmehr in dem eingepferchten Zuſtande der Pädagogik, die bis heute weſentlich nur ein Anliegen der Schulmeiſterkaſte bildet. Könnte ſie aus dieſem abgeſchloſſenen Kreiſe herauskommen, zu gebührlicher wiſſenſchaftlicher Pflege und dadurch zu größerer öffentlicher Beachtung gelangen, ſo würde ſie auch in weitere Kreiſe dringen, von mancherlei Einſeitigkeiten ſich korrigieren, und ſo in ganz anderm Sinne ein Nationalgut werden, als es ihr bisher möglich war. Den Weg in die Schule der allgemeinen Landeswehr würde ſie ganz von ſelbſt finden, gerade wie auch die Luft die leeren Räume zu finden weiß; und nicht minder dürfte die pädagogiſche Litteratur auf namhafte Bereicherungen aus den Erfahrungen des militäriſchen Lebens rechnen. Manchem Leſer klingt vielleicht unſere Bemerkung etwas ſpaßhaft; es iſt uns aber in der That ein rechter Ernſt damit. Im deutſchen Offizierſtande ſind Bildung und Intelligenz wohl vertreten; wenn es nun dort Männer giebt, die über ihren nächſten Berufskreis hinaus Sinn und Geſchick für wiſſenſchaftliche und künſtleriſche Beſtrebungen haben, ſelbſt für ziemlich entlegene, wie Kirchengeſchichte und ſpekulative Pſychologie, warum ſollte unter ihnen nicht auch ein Intereſſe für die Pädagogik und die Volksbildung überhaupt erwachen können, zumal ein Teil ihrer beruflichen Aufgaben ſie geradezu dorthin weiſt? Es iſt gewiß, daß die Pädagogik, wenn ſie einmal aus dem verkümmerten Zuſtande ihrer Kloſtereinſamkeit herausgetreten iſt, nicht nur an manchen Stellen ſich nützlich erweiſen wird, von denen ihre dermaligen Lehrbücher nicht zu reden pflegen, ſondern andrerſeits auch mancherlei Korrekturen und Handreichungen empfangen wird, an die man für gewöhnlich nicht denkt. Das Landeswehrweſen wird nicht die letzte und unbedeutendſte dieſer Stellen ſein. Vor der Hand kann es nicht frommen, viel darüber zu reden. Kommt die rechte Zeit, ſo werden ſich auch Leute finden, die recht darüber zu reden verſtehen.

Endlich iſt noch eins zu nennen, was dem Schulweſen, wenn es zu einem Anliegen des Volkes geworden iſt, wieder mehr zu gute kommen wird, als es in dem letzten halben Jahrhundert, wo es faſt ausſchließlich eine Angelegenheit der Staatsſchulverwaltung bildete, der Fall war. Wir meinen *die Stiftungen und Vermächtniſſe*. Die Kirchen-, die Bildungs- und die ſogenannten Wohlthätigkeitsanſtalten unterſcheiden ſich von den Inſtitutionen für Wohlſtand, Rechtsſchutz, Verkehr ꝛc. auch dadurch, daß ſie nicht, wie dieſe, allein auf dem Wege der gewöhnlichen Adminiſtration verſorgt werden können, ſondern in der Regel auch an die beſondere Liebe der Einzelnen appellieren müſſen. Der Grund dieſer ver-

ſchiedenen Lebensbedingungen iſt nicht weit zu ſuchen. Was die letztern Veranſtaltungen bezwecken, liegt dem gemeinen Intereſſe und darum auch dem gemeinen Verſtändniſſe näher, als das, wofür jene Inſtitute wirken.

Es gehört ſchon ein gewiſſer Grad von Bildung dazu, um die Bildung als ein Gut, das an ſich Wert hat, ſchätzen zu können. Daher die Erſcheinung, daß in ſolchen Gegenden, wo noch wenig Schulbildung verbreitet iſt, die Schulanſtalten und der Lehrerſtand wenig Anſehen genießen. Stärker noch tritt dies in religiöſen Angelegenheiten hervor, weil mit ihnen nicht wohl ein „Gewerbe getrieben" werden kann, und die Verheißung, welche die Gottſeligkeit auch für dieſes Leben hat, erſt da recht begriffen wird, wo man am erſten nach der beſſern trachtet. Wo die Kirche gekannt und geliebt iſt, da wird ſie auch äußerlich wohl verſorgt; aber ſie leidet Not, wo bloß das Geſetz für ſie ſorgen ſoll. Am deutlichſten iſt die eigentümliche Lebensbedingung ſittlicher Inſtitutionen an der Heidenmiſſion zu erkennen. Man ſollte zwar ſagen, daß der, welcher in ſeiner Religion ſich eines wirklichen Gutes bewußt iſt, auch den lebhaften Wunſch haben müßte, daß auch andere dieſes Gutes teilhaftig würden. Und in der That kann man auch ſo ſagen; allein die Erfahrung lehrt, daß es kirchliche Gemeinden gegeben hat und giebt, die für die heimiſchen kirchlichen Bedürfniſſe bis zu einem gewiſſen Grade opferwillig ſind, und doch keinen Herzensdrang zur Teilnahme an der Heidenmiſſion ſpüren laſſen. Zu dieſem Werke iſt eben ein größerer Fonds religiöſen Lebens erforderlich. Darum darf die Miſſionsarbeit ſich niemals allein auf die allgemeine Kirche und ihren äußern Organismus verlaſſen; ſie bedarf einer hebenden und tragenden Liebe, deren die Durchſchnitts-Religioſität nun einmal nicht fähig iſt. — Steht es demnach ſo, daß für Beſtrebungen und Inſtitute, die ausſchließlich oder vorwiegend ethiſcher Natur ſind, ſtets nur ein Bruchteil des Publikums den vollen Sinn und die rechte Opferwilligkeit hat, ſo darf auch ihre Verwaltung nie derart geſtaltet ſein, daß ſie die Meinung erweckt, als ob auf die freiwilligen Opfer nicht mehr gerechnet werde. Der Staat hat allerdings der Volksſchule eine große Wohlthat erwieſen, als er ſie ſeiner Zeit in Schutz nahm und ihren Unterhalt geſetzlich regulierte, aber von dem Augenblicke an gerieten auch die Zuflüſſe aus der Quelle der freiwilligen Unterſtützungen, die freien Gaben, Stiftungen und Vermächtniſſe, ins Stocken. Einmal gab man ſich der Meinung hin, für die Schule werde jetzt aus öffentlichen Kaſſen oder auf anderm Wege durch obrigkeitliche Anordnung genügend geſorgt; zum andern wurde es ungewiß, wie weit überhaupt die Schule mit der Kirche verbunden und deren treue Gehülfin ſein werde, woraus dann die weitere Ungewißheit folgte, ob die der Schule gemachten

Schenkungen auch in Zukunft dem Sinne des Gebers gemäß verwendet werden würden.*) Die Verminderung der freiwilligen Unterstützungen muß übrigens die Schule schmerzlich genug empfinden. Die Volksschule namentlich ist noch lange nicht an dem Punkte angekommen, daß man sagen könnte, für den Unterhalt der Lehrer sei durch die Schulbehörde hinlänglich gesorgt; und wenn es bei den in Amt und Wirksamkeit stehenden der Fall wäre, so würde immer noch die Sorge für ein angemessenes Ruhegehalt der Emeritierten und für die Witwen und Waisen verstorbener Lehrer übrig bleiben. Bei diesen, schon in das Gebiet der Wohlthätigkeit einschlagenden Pensionen muß namentlich auf die freie Opferwilligkeit mit gerechnet werden dürfen, um durch ihre Hülfe feste Fundationen zu gewinnen, sonst bleiben die Leistungen, wie die preußischen Regierungsbezirks-Witwenkassen beweisen, weit hinter dem Bedürfnis zurück. Die Privat-Witwenkasse z. B. der evangelischen Lehrer in Augsburg hatte im Jahre 1857 einen Vermögensstand von ca. 19 000 Gulden, bei einer Einnahme von jährlich ca. 1400 Gulden und einer Ausgabe von 360 Gulden für drei Witwen, die Waisen werden noch besonders bedacht, auch zahlt die Kasse zur Beerdigung eines Lehrers 75 Gulden aus. Jede Witwe erhält außerdem aus einer besondern Stiftung noch 16 Gulden und von der Stadt jährlich 70 Gulden. Der jährliche Beitrag der Lehrer beträgt nur vier Gulden. Ähnliche Beispiele ließen sich aus andern Gegenden z. B. aus Elberfeld, Barmen ꝛc. anführen.**) — Über alles aber darf bei der Frage von der Unterhaltung der Schulanstalten nie vergessen werden, daß die Volksschule die Schule des geringen, durchweg unvermögenden Volkes ist, die in keinem Teil von ihrem Publikum allein versorgt werden kann. Hier kann nur diejenige Schulverfassung die rechte sein, welche einerseits alle Stände zur Mitunterhaltung verpflichtet, aber andrerseits auch die private Opferwilligkeit zu erwecken versteht. Unsere vorgeschlagene Organisation der Schulgemeinde wird, wie uns

---

*) Auf der letzten rheinischen Provinzial-Synode wurde von einem Mitgliede der Antrag gestellt, die Synode möge einen Fonds zur Unterstützung dürftiger Schulamtsaspiranten gründen. Der Antrag fand jedoch keine Zustimmung und zwar aus dem Grunde, weil es unsicher sei, ob die Schule auch forthin mit der Kirche in Verbindung bleiben werde. — Ob dies Bedenken in der That hinreichend war, eine Ablehnung jenes Antrages zu rechtfertigen, ist hier nicht zu untersuchen; genug, es wurde geltend gemacht und von der Mehrzahl der Synodalen als zureichend angenommen.

**) Es giebt hierzulande Kirchengemeinden, wo die jährliche Pension einer Predigerwitwe 1200, ja 1500 Thlr. beträgt.

dünkt, dieſen Anforderungen beſſer Genüge leiſten, als es die zeitherige ſcholarchiſche Schuladminiſtration vermochte.

---

4. Die Schulleitung, die Dienſtdisciplin im Lehrerſtande, und „der Geiſt, der in dem Corps thut leben."

Was in erſter Linie auf die Leitung des Schulweſens übel einwirkt, iſt die Verbindung und Vermengung der Pädagogik mit der Politik.

Einige der ſchlimmen Folgen dieſer Verbindung, z. B. die höchſt beklagenswerte Erſcheinung, daß die Erziehung der Jugend weitaus nicht mehr als eine Gewiſſensſache begriffen wird; daß ferner pädagogiſche Fragen vom politiſchen Parteiſtandpunkte aus beurteilt und erledigt werden ꝛc., ſind früher ſchon zur Sprache gekommen. Es genügt, hier im vorbeigehen daran zu erinnern.

Ein Übelſtand, der unmittelbar die Schulleitung angeht, liegt darin, daß das Staatsregiment nicht imſtande iſt, die Schularbeit zu taxieren und neben den direkten Staatsdienſten würdig zu rangieren. Die Kirche, und zum Teil auch die Wiſſenſchaft, befindet ſich mit der Schule in gleicher Lage. Auch für ihre Verdienſte hat der Staat keine entſprechende Würde zu vergeben. Da erhält etwa ein ausgezeichneter Naturforſcher, den man gern ehren möchte, den Titel eines Geheimen Rates oder eines Hofrates, Würdenamen, die für den betreffenden Mann in der That nicht beſſer paſſen, als die eines Oberſtabsarztes oder eines Admirals. Jemandem einen Titel geben, der einem andern Gebiete des öffentlichen Dienſtes oder überhaupt einem andern Zweige menſchlicher Thätigkeit angehört, ſchließt neben der Ehre immer auch eine Degradation in ſich, indem dadurch ausgeſprochen iſt, der Dienſt, aus welchem der Titel entnommen wird, ſei an ſich ehrenvoller als der, in welchem der Betreffende wirklich ſein Verdienſt erworben hat. Dasſelbe gilt, wenn ein praktiſcher Geiſtlicher mit dem Titel eines Konſiſtorial- oder Kirchenrates beſchenkt wird. Es liegt doch auf platter Hand und wird, ſo Gott will, niemals in der Kirche vergeſſen werden, daß die ſeelſorgerliche Thätigkeit mindeſtens ebenſo ehrenvoll iſt als das Aktenleſen. Der Schulſtand iſt bisher mit derartigen, aus der „Verwaltung" oder anderswoher ſtammenden Titeln nicht bedacht worden; für die Lehrer an den höheren Schulen hat man die Bezeichnungen „Profeſſor" und „Oberlehrer" ausfindig gemacht; hinſichtlich der Volksſchullehrer werden dergleichen Ehrenbezeugungen überhaupt nicht für ratſam erachtet. — Über die Ehren, welche Männern der Wiſſenſchaft, der Kirche

und der Schule durch die sogenannten „Dekorationen“ vom Staate verliehen werden, ist nicht Not insonderheit etwas zu sagen. Unbegreiflich ist's nur, warum diese Männer dort wie hier nie darauf kommen zu fragen, wer den Staat zum Richter über ihre dienstliche Ehre und Tugend gesetzt habe.

Zu alle dem kommt aber noch ein anderer Übelstand. Bekanntlich hangen die von den Staatsregierungen verliehenen Titel, Dekorationen und — Beförderungen in unsern modernen „guten Tagen“ je zuweilen auch vom politischen Winde ab. Ein neues Ministerium bringt eine „neue Ära,“ einen neuen Fortschritt, natürlich zunächst für seine Freunde. Es läßt sich indes nichts dagegen sagen, daß die jeweilige Regierung die ihr zu Gebote stehenden Mittel benutzt, „um sich Freunde zu machen.“ So weit ist alles, sozusagen, in der Ordnung. Nun denkt aber unsereiner, der Lehrer, der Pastor, der Professor, und wer sonst immer eine Arbeit hat, die dem gemeinen Wesen dienen soll, ohne doch eine eigentlich staatliche zu sein, werde diesen Dienst auch im Interesse des Staates am besten leisten, sich also am meisten verdient machen, wenn er möglichst bei seiner Arbeit bleibt und sich um andere Dinge, namentlich um solche, die ihn von seinem eigentlichen Berufe leicht abziehen, nicht zu viel bekümmert. Einem Staatsministerium, sonderlich einem „echt konstitutionellen,“ liegt es jedoch nahe, etwas anders zu denken, wenn nicht in der Theorie, so doch in der Tagespraxis, namentlich in Notzeiten, wo es gilt, gute Freunde zu haben, die sich auf das Agitieren in den Wahlkämpfen und ähnliche „konstitutionelle“ Tugenden verstehen. Kann es da nicht vorkommen, und wird es nicht notwendig oft vorkommen, daß die politische „Freundschaft“ geehrt und befördert wird, während die erste Tugend eines Dieners des gemeinen Wohls, das stille unverdrossene Wirken im nächsten Berufskreise unbeachtet bleibt? Es sei mit der Frage genug. Die Antwort mag der geneigte Leser aus der deutschen Geschichte seit 1848 sich selber herauslesen. Es widersteht uns, näher auf diese Materie einzugehen. Nachdem das deutsche Volk die Korruption des konstitutionellen Balancierſystems von 1830 –1848 an Frankreich deutlich vor Augen gehabt hat und trotzdem noch immer in dieses System bis an die Grenze der Tollwut verliebt ist, wird wohl nichts anderes übrig bleiben, als daß auch die Schule den eingeschenkten Taumelbecher bis zu den Hefen ausleere. Hat die frühere Erfahrung sie gelehrt, daß der absolutistisch-omnipotente Staat die ethischen Organismen — Kirche, Schule, Wissenschaft ꝛc. — nicht naturgemäß zu behandeln und ihrer Würde gemäß zu rangieren versteht, so wird hoffentlich die neue Erfahrung die Einsicht bringen, daß diese zarten, adeligen Institute in dem Geschaukel des konstitutionellen-

omnipotenten Staates noch übler ſituiert ſind, kurz, daß für Kirche, Schule, Wiſſenſchaft ꝛc. das eigene Gedinge die rechte, traute Heimat iſt.

Das gemeine Urteil iſt ungleich geſunder in den hier in Rede ſtehenden Dingen, als die gelehrte Staatskunſt. Ein Kaufmann, dem der Titel „Kommerzienrat“ verliehen wird, genießt darum in ſeinem Geſchäftskreiſe um keinen Heller mehr Kredit. Die Geſchäftsleute haben für das zu gewährende Vertrauen ihren beſondern Maßſtab; die Staatstaxe kümmert ſie nicht. Für wiſſenſchaftliche, religiöſe, pädagogiſche ꝛc. Potenzen gilt unzweifelhaft das nämliche. Aber nicht bloß das, ſondern wenn ein theologiſches, philoſophiſches ꝛc. Syſtem, oder eine echt geiſtliche Wirkſamkeit mit ſtaatlichen Ehren und Dekorationen bedacht wird, ſo liegt die Gefahr nahe, daß die Auszeichnung geradezu in Diskreditierung umſchlage. Auch die Anſtalten der ſogenannten „innern Miſſion“ haben in zu naher Verbindung mit dem Staatsweſen weniger Schutz als Anfechtung zu gewärtigen, wie ein naheliegendes Beiſpiel zeigen kann.

Wir achten demnach, Kirche, Schule, Wiſſenſchaft, „innere Miſſion,“ und wie die Inſtitute von rein oder vorwiegend ethiſcher Natur alle heißen mögen, müſſen in ihrer Sphäre, in ihrem Gedinge bleiben. Sie dienen ja auch dem Staate, aber am beſten dadurch, daß ſie ſchlichtweg, ohne Schielen nach den ſtaatlichen Fleiſchtöpfen und Ehren, ihre nächſte Schuldigkeit thun. Der Staat dient ihnen am beſten, wenn er eine ſolche Genoſſenſchaft für ſie zu organiſieren ſucht, die ihrer Natur angemeſſen iſt, und dann in der Art ſie pflegt, daß ſeine linke Hand nicht weiß, was die rechte thut. Um das Verdienſt und die Ehre derer, welche in dieſen Genoſſenſchaften arbeiten, braucht er ſich gar keine Sorgen zu machen. Das Verdienſt wird ſeine Krone finden, auch wenn es hierzulande eine Dornenkrone tragen müßte.

Die höchſte Ehre, welche der Schreiber dieſes dem Schulſtande und inſonderheit dem Volksſchullehrer wünſcht, iſt die, daß von ihm und ſeinem Wirken mit Wahrheit geſagt werden könnte, was einſt Friedrich Heinrich Jakobi von dem lieben Wandsbecker Boten und ſeinen Werken ſo ſchön und treffend geſagt hat. In einer kleinen Abhandlung über die Muſik ſchreibt Claudius: „Der Mann, der zuerſt beim Gottesdienſt Muſik hören ließ, hatte wohl nicht die Abſicht, ſich dem Publiko als Komponiſten zu empfehlen; ſo wenig der Prophet Nathan durch ſeine Fiktion von dem einen Schaf des armen Mannes den Namen eines guten Fabeldichters verdienen wollte. — — Die erſten Dichter jeder Nation ſollen ihre Prieſter geweſen ſein; vielleicht gerieten dieſe auch zuerſt auf die Erfindung, ihren Geſängen durch Saitenſpiel mehr Eingang und Kraft zu geben. Die Muſik mag indeſſen am Altar entſprungen, oder in die

Tempel eingeführt worden sein; so muß man hier die Zeit annehmen, darin sie ohne alle eigene Gerechtigkeit war, und in Knechtsgestalt Wunder that. — Nachher soll in Griechenland, wo Musik anfänglich auch allein bei dem Lobe der Götter und Helden und bei der Erziehung der Jugend gebraucht wurde, so lange daran gefeinert und gefeilt worden sein, bis eine schöne Kunst aus ihr gemacht war."

Anknüpfend an diese Bemerkung, sagt nun Jakobi:*)

„Ohne eigene Gerechtigkeit, und — in Knechtsgestalt: diese zwei Bestimmungen charakterisieren auffallend die Art und Kunst unseres Freimeisters in allen seinen Werken."

„Wenn sich etwas neu und tief Empfundenes, oder groß und trefflich Gedachtes in seiner Einbildungskraft gestaltet hat, und nun in angeborenem Glanze hervortreten will, so hält er es an, um ihm vorher die Strahlen zu löschen; er errötet, windet und versteckt sich, — will es nicht gethan haben. Daher die ihm so ganz eigentümliche Weise der Einkleidung, die drollichten Wendungen, die eingemischten Späße, das Lächeln, das er dem Leser auf die Lippen bringt, indem er sein Innerstes oft bis ins Mark erschüttert. Man rufe sich die Dedikation an Freund Hain und die dahinter stehende Erklärung der Kupfer ins Gedächtnis zurück; man lese jene Blätter wieder: Jeder wird alsdann verstehen, was ich meine."

„Guter Asmus! Du begehrst keinen von jenen Sternen — sowohl litterarischen, als politischen — „„die auf dem Latz prangen;"" Du verlangst ihn nicht, wegen des andern „„auf der bloßen Brust."" Dir genügt an diesem; du kannst am blauen Himmel jenen Stern — irgend einen, den gerad dein aufgeschlagenes Auge trifft — „„so eine ganze halbe Stunde, als eine offenere oder zarte bedeckte Stelle der Welt, wo die Seele heller durchscheint, ansehen, und dich so in dich darüber freuen .... und das hat Herr Magister und Professor Ahrens, der sonst alles auf den Fingern weiß, nie gekonnt!"" — Und darum wollen wir, gleich deinem Vetter, auch dich lieber haben, als die Herren Magister und Professores Ahrens, und uns deine schlichten Haare und breiten Schuhe mit den dicken Wassersohlen nicht anfechten lassen, denn du gefällst uns wirklich so nur desto besser: es kleidet dich." —

Während fast alle Berufsklassen eine lange Geschichte und Tradition haben, die z. B. beim geistlichen Stande über das Jahrtausend hinaus-

*) F. H. Jakobis Werke. III. Band. Von den göttlichen Dingen und ihrer Offenbarung: S. 267 ff.

reicht, ist der moderne Volksschulstand sozusagen erst von gestern her. Er datiert in seiner jetzigen Gestalt von der Errichtung der Seminarien d. i. von da an, wo er eine bestimmte Vorbildung für seinen Beruf empfing. Allerdings gehen die Anfänge der Volksschule, besonders in den alten Städten, bis in das Reformationszeitalter zurück; allein mit der Errichtung der Seminarien brach der alte Faden der Entwicklung ab. Es läßt sich kaum etwas aufspüren, was der Schulstand der alten Zeit aus sich heraus erarbeitet hat, — pädagogische Einsicht oder praktische Kunstgriffe, Lebensgrundsätze oder Standessitten, — was in dem Denken und Leben des dermaligen Lehrerstandes einen wesentlichen Bestandteil bildete.*) Es würde auch fast ein Wunder sein, wenn es anders wäre; die Schulmeister der vorigen Jahrhunderte bildeten gar keinen selbständigen Berufsstand, sie waren nur ein Anhängsel anderer Stände, hier mehr des geistlichen Standes, dort mehr des Handwerks. Daher konnte auch kein rechtes Standesbewußtsein, keine Standessitte, überhaupt kein eigentümliches Gut des Standes, sei es intellektueller oder sittlicher Art, zur Ausbildung gelangen; höchstens hätten einzelne gehaltvollere Persönlichkeiten ihre litterarischen Leistungen auf die Nachkommen vererben können, allein auch das ist nicht geschehen, denn die litterarischen Produktionen aus dem Lehrerstande der frühern Zeit, sofern sie rein dem Schulleben angehören, haben heutzutage fast nur noch ein historisches Interesse. Dichtungen, namentlich geistliche, z. B. die des Nikolaus Hermann, und musikalische Kompositionen giebt es allerdings, die aus Schulmeisterhäusern herstammen, und auch dauernden Wert haben; aber sie sind nicht aus der eigentlichen Berufssphäre hervorgegangen, noch waren sie bestimmt, dieser zu dienen. Einen Schulstand für die deutsche Volksbildung mit gesundem originalen Gepräge hat es demnach ehedem nicht gegeben; erst durch die Seminarien, d. i. durch die geordnete Vorbildung für den deutschen Schuldienst, ist ein

*) Man darf übrigens hier nicht den raschen Schluß machen, daß die vielen Veränderungen, welche sich seit dem Bestehen der Lehrerseminarien im Volksschulwesen zeigen, nun auch durch die Seminarien allein hervorgerufen worden seien. Die Errichtung der Seminarien traf in Deutschland einerseits mit der von Pestalozzi und seinen Schülern ausgegangenen Belebung und Veredlung der Pädagogik zusammen, andrerseits mit dem seit der französischen Revolution und den deutschen Befreiungskriegen entstandenen Wünschen und Streben nach neuen Gestaltungen auf dem politischen und socialen Gebiete; ferner mit dem Aufschwung der Naturwissenschaften und mancher Zweige der deutschen Litteratur, namentlich auch der Tageslitteratur ꝛc. Leider sind diese Agentien, welche auch auf das Volksschulwesen stark eingewirkt haben, oft in der Eile oder im Eifer übersehen, und demzufolge dann die Seminarien sowohl unverdient gelobt als unverdient getadelt worden.

ſolcher möglich geworden, und hat er auch in der That ſich zu bilden angefangen. Was jetzt davon vorhanden iſt, der ſogenannte moderne Schullehrerſtand, iſt und kann einſtweilen freilich nichts anders ſein, als ein Neophyt und Parvenu, — ein Weſen, das noch keine ſichere, zurechtleitende Geſchichte und Tradition hinter ſich hat und darum auch in ſeinem Wirken vielfach experimentierend hin und her tappt, in ſeiner Haltung unſicher und ſchwankend iſt, — ein Stand, welcher den ſeßhaften hiſtoriſchen Ständen und Berufsklaſſen gegenüber wie ein vordrängeriſcher Emporkömmling erſcheint. Aus dieſer Lage und Herkunft läßt ſich vieles von dem, was man am modernen Lehrerſtande lobt oder tadelt, aber gewöhnlich nicht begreift und darum, wenn es nicht löblich iſt, auf die wunderlichſte Weiſe kurieren will, leicht erklären. Wer ihn mit hiſtoriſchem Blick unbefangen betrachten kann, wird in ſeinem jünglingsartigen Auf- und Vorſtreben nicht minder Grund zu guten Hoffnungen finden, als ihm andrerſeits manche yankeeartigen Richtungen und Anhängſel dieſes Strebens Beſorgniſſe erregen mögen. Solche Ausſchreitungen dadurch kurieren wollen, daß man z. B. die Seminariſten in den Städten angeſichts der luſtwandelnden ſchönen Welt mit Spaten und Schaufel arbeiten läßt, wie vor nicht langer Zeit ein bekannter pommerſcher Edelmann anriet, — oder durch eine ausgeſucht ſtramme „Küſterordnung", wie weiland eine weſtfäliſche Provinzialſynode eine Weile meinte, — oder dadurch, daß der Seminarbildungsgang durch einen längeren militäriſchen Subordinationskurſus vervollſtändigt wird, wie einmal ein wohlberufener deutſcher Schulmann in einer Art von Verzweiflungsſtimmung vorſchlug, — das iſt ſchlechtweg thöricht; abgeſehen noch davon, wie weit die eigene Standeserbſünde bei derartigen Ratſchlägen mitgewirkt haben mag. Das Rechte iſt einzig und allein ein entſchiedenes „*Durch*," will ſagen: das Schulregiment muß den deutſchen Schulſtand auch zu einem wirklichen Stande nicht bloß auswachſen *laſſen*, ſondern ihm in dieſem Wachstum *behülflich* ſein, einmal, weil er durch die Natur ſeines Dienſtes, der eine freie Kunſt iſt, dazu den Beruf hat, und dann, weil die durch die Seminarien begonnene Schulgeſchichte unbeſtreitbar auf dieſes Ziel hinweiſt. Allerdings läßt ſich die wünſchenswerte Stellung nicht durch ein Dekret ſofort ins Leben rufen; der Stellung muß auch der Zuſtand entſprechen, ein Zuſtand aber kann nur das Reſultat einer Entwicklung ſein. Dieſe Entwicklung muß der Schulgeſetzgeber *wollen*, er muß ſie fördern, nicht hemmen wollen; die Geſetzgebung muß dafür Raum und Recht ſchaffen, und in dieſem Sinne kann ſie in der That viel thun, und zwar umſomehr, als ſie bisher meiſt das Gegenteil gethan hat. Die zeitherigen Organiſatoren des deutſchen Volksſchulweſens wünſchten tüchtige Lehrer und

reicht, ist der moderne Volksschulstand sozusag[illegible] ein Lehrerstand, eine
datiert in seiner jetzigen Gestalt von der Erri[illegible] Korporation weiß
von da an, wo er eine bestimmte Vorbildun[illegible] Wesen wußte man nicht
Allerdings gehen die Anfänge der Volks[illegible] Darum aber haben sie
Städten, bis in das Reformationszeitalter [illegible] Der Mensch — und
der Seminarien brach der alte Faden de[illegible] nicht darauf angelegt, in
kaum etwas aufspüren, was der Schulsta[illegible] er wächst, wie die Kiefer,
aus erarbeitet hat, — pädagogische Ein[illegible] im Schlusse, in der Ge-
Lebensgrundsätze oder Standessitten, [illegible] modernen Staaten kranken,
des dermaligen Lehrerstandes einen we[illegible] Klassen der Bürger bisher
würde auch fast ein Wunder sein, wen[illegible] die derzeitigen Verhältnisse
der vorigen Jahrhunderte bildeten ga[illegible] daß nun die Landesvertretung,
sie waren nur ein Anhängsel ander[illegible] Urwahlen aus einem atomisierten
Standes, dort mehr des Handwer[illegible] nicht-korporisierten Bürgerklassen
Standesbewußtsein, keine Standes[illegible] I. die Université de France
des Standes, sei es intellektueller [illegible] dahin aus, daß es nicht
langen; höchstens hätten einzelne [illegible] herzustellen, sondern daß, wie im
rarischen Leistungen auf die Nac[illegible], so auch im Schulwesen ein
ist nicht geschehen, denn die [illegible] der Dienstgenossen das Rechte
stande der frühern Zeit, sofer[illegible] Körnchen Salz", denkt man sich
heutzutage fast nur noch ein [illegible] nicht, wie es die Hierarchie in
geistliche, z. B. die des Nik[illegible] autonome Korporation, sondern eine
giebt es allerdings, die au[illegible] unterhalten wird, verantwortlich und in
dauernden Wert haben; [illegible] Gemeinschaft, in unserm Falle in den
sphäre hervorgegangen, [illegible] geordnet ist, so hat man in der That
Schulstand für die deuts[illegible], worin ein esprit de corps sich
hat es demnach ehedem [illegible] auch nicht zu einem engherzigen oder
durch die geordnete [illegible] kann. In der alten Université de France
[illegible] zum grandmaître — an dessen Stelle
[illegible] — eine geregelte Stufenfolge der amt-
[illegible] konnte nicht mit eingereiht werden,
[illegible] Anfängen nach vorhanden war). Niemand
[illegible] gelangen, der nicht die für die Erlangung
[illegible] oder des Unterrichts) vorgeschriebenen
[illegible] nötige Anzahl von Dienstjahren hat. In
[illegible] dagegen die am Schulregimente, d. h. an dem
[illegible] Beamten von den lehrenden Beamten
[illegible] Wer die Natur der Menschen und die
[illegible], muß der französischen Einrichtung einen
[illegible] der deutschen einräumen; — was der fran-

*) Man darf übrige[illegible]
Veränderungen, welche [illegible]
schulwesen zeigen, nun [illegible]
seien. Die Errichtung [illegible]
von Pestalozzi und [illegible]
Pädagogik zusammen, [illegible]
den deutschen Befr[illegible]
Gestaltungen auf de[illegible]
schwung der Naturw[illegible]
namentlich auch d[illegible]
auf das Volksch[illegible]
übersehen, und d[illegible]
unverdient getade[illegible]

zöſiſchen Schulverwaltung mangelt, nämlich die rechte Schulgemeinde und deren Selfgovernment, dasſelbe mangelt auch der deutſchen, beide ſind Scholarchien, die eine eine ſchulmeiſterliche, die andere eine ſtaatskirchliche oder juriſtiſch-klerikale. Bei andern Zweigen des öffentlichen Dienſtes iſt man auch in Deutſchland geſcheit genug geweſen, zu erkennen, daß der Dienſt um ſo zuverläſſiger wird, als in dem betreffenden Perſonal ſich ein esprit de corps, ein geſunder Standesſinn mit Standeszucht ausbildet; und wenn das Volk ſelber dieſe Einſicht nicht gehabt hat, ſo haben ſie doch die betreffenden Beamten gehabt und dafür zu ſorgen gewußt, daß ſie auf geſetzlichem Wege zu einer geordneten Körperſchaft, welche keine fremde Elemente unter ſich duldet, verbunden wurden. So beſteht im Militär vom Fähndrich bis zum Feldmarſchall, in der Kirche vom Kaplan bis zum Generalſuperintendenten oder Biſchof, eine geordnete Reihe von Graden, wo der Unterſte im Oberſten „Fleiſch von ſeinem Fleiſch" weiß, und der Oberſte im Unterſten ſeinesgleichen, einen von „ſeinen Leuten" anerkennt. Dasſelbe gilt im Juſtizweſen, in der ſogenannten Verwaltung, in der Marine ꝛc. Aber es gilt nicht bloß als etwas Geduldetes, ſondern dieſe Einrichtung wird mit Eiferſucht bewacht, der esprit de corps durch mancherlei Einrichtungen — man denke an die militäriſchen Ehrengerichte ꝛc. — aufs ſorgfältigſte gehegt und gepflegt.*) Wenn nun in dieſen Zweigen des öffentlichen Dienſtes eine eigentümliche Geſchloſſenheit

---

*) Was für ein großer Unterſchied darin liegt, ob die Untergebenen in ihren Vorgeſetzten ihre Standesehre repräſentiert wiſſen, oder ob dieſe einem ganz andern Stande angehören, läßt ſich in der Kürze an ein paar Beiſpielen, die wir der „Schulchronik" nacherzählen, anſchaulich machen.

Ein Regierungs-Präſident beſuchte ſeinen Bezirk. Im Geleit des Landrats und Bürgermeiſters beſieht er ſich an einem Orte auch die Kirche und läßt den Geiſtlichen dahin beſcheiden. Welcher Geiſtliche wird darin nicht etwas Verletzendes finden? — Der oberſte Geiſtliche hört davon und iſt nicht wenig entrüſtet. Er erklärt dieſe Handlungsweiſe für eine ungeeignete, der Würde des Geiſtlichen zu nahe tretende, die er gehörigen Ortes bemerklich zu machen wiſſen werde. — So fühlt der Vorgeſetzte mit dem Untergebenen, wo er in demſelben ſeines gleichen ſieht.

Ein anderes Beiſpiel. Ein Generalſuperintendent — kein jetzt im Amt ſtehender — verſammelte bei Gelegenheit der Kirchenviſitation auch die Lehrer der Diöceſe und fragte dann: „Welcher unter Ihnen iſt der Ärmſte?" — Nach langer Pauſe und bedeutungsvollem Schweigen tritt endlich einer hervor und ſagt, daß wohl alle darin übereinſtimmen würden, daß er in ſehr bedrängten Verhältniſſen lebe. Und ſiehe, der Herr Generalſuperintendent reicht dem armen Lehrer einen Thaler. — Läßt es ſich denken, daß zwiſchen einem Generalſuperintendenten und ſeinen Geiſtlichen jemals eine ſolche Scene vorfallen könnte? —

des dienenden Perſonals und ein damit verbundenes eigentümliches Standesbewußtſein für etwas Gutes erachtet wird, — darum ſollte dieſelbe Einrichtung und derſelbe Sinn im Schulſtande nicht ebenfalls als etwas Gutes erachtet werden können? zumal dann, wenn, wie hier vorausgeſetzt iſt, an die Stelle der ſcholarchiſchen Schulverwaltung die Selbſtregierung der freien Schulgemeinde tritt, während bei jenen Angelegenheiten — Kriegsweſen, Kirche, Juſtiz, Verwaltung ꝛc. — eine Mitwirkung und Kontrolle der beteiligten Volkskreiſe gar nicht (im Militär), oder nur in dürftigen Anfängen (im bürgerlichen Gemeinweſen), oder nur ſtellenweiſe (in der rheiniſch-weſtfäliſchen Kirche als etwas Eingewöhntes) vorhanden iſt. Denkt man nun daran, daß dieſe privilegierten Corps die Juriſten, die Geiſtlichen, die Verwaltungs- und Militärbeamten — darin einig geweſen ſind, dem Schulſtande und ſonderlich den Volksſchullehrern die Entwicklung zu einer korporationsartigen Berufsgenoſſenſchaft unmöglich zu machen: ſo iſt es den letztern in der That nicht ſehr übel zu nehmen, wenn ſie bei dem erſten Blick auf den ſchlimmen Gedanken geraten, ſie hätten es mit lauter Schälken und Heuchlern zu thun. Glücklicherweiſe liegt dieſem erſten Blicke eine optiſche Täuſchung zum Grunde; doch dürfte der Vorwurf nicht ganz zurückzuweiſen ſein, daß die bevorrechteten Beamtenklaſſen ſich wenig Mühe gegeben haben, dem Schulſtande zu der rechten An- und Ausſicht zu verhelfen. Mit jenem optiſchen Irrtum verhält es ſich aber ſo. Das Schulweſen ſollte einerſeits Staatsſache ſein, wie auch die Lehrer meiſt wünſchten, und andrerſeits in inniger Verbindung mit der Kirche bleiben, wie eine geſunde Politik nicht minder als eine geſunde Pädagogik und das kirchliche Intereſſe fordert. Weil man aber die wahre Schulgemeinde und ihre Selbſtverwaltung nicht kannte reſp. nicht anerkannte, auch der alte Staat ſich nur auf eine büreaukratiſche und die alte Kirche (zumeiſt) ſich nur auf eine hierarchiſche Beſorgung ihrer Angelegenheiten verſtand, ſo ließ ſich die Verwaltung des Schulweſens, das Staats- und Kirchenſache zugleich ſein ſollte, nur ſo ordnen, wie es bisher geordnet war: der Staat gerierte ſich als oberſter Schulherr und übertrug dann das Schulregiment ganz oder teilweiſe der kirchlichen Beamtenſchaft. Aus dieſer Sackgaſſe der ſtaatskirchlichen Scholarchie vermochte die wohlwollendſte Geſinnung wie die angeſtrengteſte Überlegung keinen Ausweg zu finden, wenn nicht das eine oder andere Intereſſe an der Schule empfindlich geſchädigt werden ſollte. Die beteiligten Perſonen, die Staats- und die Kirchenmänner, dürfen demnach nicht angeklagt werden, höchſtens in der vorhin bezeichneten Beziehung. Die höhern Schulen haben ſich allerdings meiſt der Aufſicht der kirchlichen Beamten entzogen, aber eben auch nur dadurch, daß die Sackgaſſe gewaltſam durchbrochen und das hiſtoriſche und rechtliche Verhältnis

zur Kirche gelöst worden ist. Was die Kirche dabei verschuldet hat, und wie diese Schuld noch vermehrt wird dadurch, daß sie bei der Volksschule Mücken seigt, während sie bei den höhern Schulen Kamele verschluckt, ist früher bereits beleuchtet worden. Die Organisation der wahren Schulgemeinde auf dem Boden der freien Kirche im freien Staate hilft aus der Sackgasse und aus den alten Verkehrtheiten und Sünden heraus. Weder ein berechtigtes Interesse des Staates noch der Kirche braucht dabei zu leiden: aber auch die Natur des Schuldienstes kann zu ihrem Rechte, die Schulgeschichte zu ihrem Ziel und der Schulstand zu dem wünschenswerten standesmäßigen Halt gelangen.

Der geneigte Leser wird hoffentlich verstehen, warum hier gewünscht wird, daß der Volksschullehrerstand zu einem wirklichen Stande, der stehen kann, sich entwickeln möge. Es handelt sich nicht um das Stückchen Ehre, was für das eine oder andere Glied dabei abfallen könnte, sondern darum, für den gesamten Stand Halt und Haltung zu gewinnen. Wie Schreiber dieses bei der einzelnen Schule die Hauptbedingung gesegneten Wirkens in der charakterhaften Persönlichkeit des Lehrers sucht, so ist ihm auch der gute Einfluß des gesamten Schulwesens vor allem von der würdigen Haltung des ganzen Lehrerstandes abhängig. Es scheint unbegreiflich, wie jemand die erstere Wahrheit einsehen, und dagegen die andere, ebenso gewisse Wahrheit übersehen kann. Und doch ist bis dahin der Lehrerstand so gestellt und behandelt worden, als ob sein Standescharakter keine Sache von Bedeutung sei. Allerdings hat sich nun auch vielfach eine Art von esprit de corps ausgebildet, aber eine Abart, nämlich dieselbe allgemeine Stimmung, welche auch die modernen Juden und die Proletarier, die zu keiner socialen Standschaft gelangen können, zeigen, das Gemeingefühl der Unzufriedenheit. Man denke sich einen Lehrer, der eine Seufzerexistenz führen muß und nun, wenn der religiös-sittliche Hebel ihm fehlt, über die socialen Verhältnisse, über seine dienstlichen Vorgesetzten und das gesamte staatliche Schulregiment grollt, und von seinen Nachbarkollegen darin bestärkt wird, — wird er nicht, auch ohne daß eine bestimmte Absicht ihn treibt, seine Umgebung, seinen Schulbezirk in diese Haderstimmung mehr oder weniger mit hineinziehen? Wo der Geist dessen, der freiwillig Knechtsgestalt annahm und arm ward, auf daß wir durch seine Armut reich würden, in einem Schulhause waltet, da wird es eine Segensstätte für seine Umgebung sein, auch wenn manche heimliche Klage darin zum Himmel steigt. Aber dieser Geist läßt sich nicht mit Dekreten und Regulativen in das Land versenden, und wer vermeint, mit Vermahnungen zur Geduld und Entsagung den falschen esprit de corps im Schulstande bannen zu können, der versuche das Mittel auch

[illegible] Proletariern und sehe dann zu, wie weit er [illegible] sociale Frage auf diese Weise gelöst [illegible] verwunderlich sein, daß sie noch immer [illegible] minder schwer würde sich aber auch [illegible] privilegierten Stände so eifersüchtig über ihre [illegible]

[illegible] Es handelt sich einfach um die Frage, [illegible] Stellung, wohin die Natur seines Dienstes [illegible] Geschichte weist, gelangen soll oder nicht? [illegible] „Vorwärts!“ und „Durch!“ Das will aber [illegible] erdacht werden sollte, die das zu [illegible] Frucht dem Schulstande in den Schoß [illegible] wir uns gegen diese Auffassung ver- [illegible] das Ende einer Entwicklung, das Resultat [illegible] Dazu haben die Lehrer nicht minder [illegible] die Gesetzgeber der Schule mitzuwirken. [illegible] zunächst diesen Kräften freien Raum zu [illegible] aufzurufen. Die staatskirchliche Schol- [illegible] unter ihrem Regiment kann ein [illegible] nicht aufkommen. Die freie Schul- [illegible] nicht bloß gebrauchen, sondern sie allein [illegible] Freilich auch nicht mit einem Schlage, [illegible] und stellenweise mag es vielleicht den [illegible] der Schulstand in der freien Schulgemeinde [illegible] als er bisher war. Das darf nicht beirren. [illegible] des Selfgovernments, daß alles Gute unter [illegible] aber der gute Fortschritt hat dasselbe Kenn- [illegible] wächst langsamer als die italienische Pappel. [illegible] Verdrehtheiten und Überschwenglichkeiten, an denen [illegible] seiner isolierten Stellung leidet, wie die Spreu [illegible] wenn er in die freie Luft der sich selbst [illegible] gebracht sein wird. Schon manch ein Schwindel- [illegible] zur Vernunft zu bringen war, hat bald [illegible] festen Boden wiedergefunden, wenn er in [illegible] oder Landes-Vertretung kam. Dieselbe Er- [illegible] Lehrerstande machen, sobald die rechten Schul-

[illegible] daß bei der staatskirchlichen Schulleitung [illegible] und andrerseits zu schlimmen Aus-

ſchreitungen getrieben wird, — die ſtaatskirchliche Schulleitung iſt auch für die Schulaufgaben unzulänglich.

„Warum aber? Sollten die Theologen, Juriſten und höhern Schulmänner, welche bei der Schulleitung beteiligt ſind, vermöge ihrer höhern allgemeinen und Fachbildung nicht befähigt ſein, den niedern Schuldienſt überſehen und beurteilen zu können?“ — Wer von vornherein ſo fragt, verrät ſchon, daß er gar nicht weiß, um was es ſich handelt. Gewiß ſind die Theologen, Juriſten und noch andere Leute gleichen Ranges vermöge ihrer Intelligenz wohlbefähigt, als Mitglied eines Schulvorſtandes die einzelne Schule zu überwachen, ſoweit dies dem Schulvorſtande zuſteht. Ebenſo darf ihnen in der Regel, namentlich aber den Theologen, bei ihrer allgemeinen Bildung auch ſo viel Einſicht in das Schulleben zugetraut werden, um das Präſidium im Schulvorſtande oder Kuratorium führen zu können, und wir an unſerm Teil wüßten für dieſen Poſten auch keinen Geeigneteren als den Pfarrer zu nennen, vorausgeſetzt, daß die Leitung des Schulweſens höher hinauf durchaus in den rechten Händen iſt. Auch darüber möchte Schreiber dieſes nicht ohne weiteres verneinend aburteilen, ob unter den Paſtoren bei der Intelligenz und Bildung, die ſie unbeſtreitbar in höherm Grade als die Schullehrer beſitzen, nicht eine große Zahl von Männern ſich finden laſſe, welche auch mit der nötigen techniſchen Einſicht für die Kreis-Inſpektion ausgerüſtet ſind. Aber trotz der etwa vorhandenen techniſchen Ausrüſtung der Schulinſpektoren und Schulräte kann das Schulweſen dennoch in übler Lage ſein. Sein Wohlergehen und geſundes Fortſchreiten machen an die Leitung noch eine ganze Reihe anderer Anſprüche; ſie fordern vorab einen praktiſchen Blick für die Eigentümlichkeiten des Schullebens; denn ein natürliches Intereſſe an der Schularbeit, und dazu eine herzliche Liebe zu der Volksſchule, beſonders auch um deswillen, weil ſie den geringern Volksklaſſen dient und bisher meiſtens eine arme Schule war. Weiter iſt zu wünſchen, daß die Schulinſpektoren ihrem Schulpflegeramte mehr Zeit widmen können als dies zeither der Fall war; der Schuldienſt als eine freie Kunſt erfordert eine Pflege, die unmöglich ſo nebenbei im Flug und Trabe abgemacht werden kann. Daß die Volksſchule in den Regierungskollegien, wo die betreffenden Schulräte nur eine Stimme neben vielen haben, und in der Centralbehörde, wo ſie in der vornehmern Geſellſchaft der höhern Schulen, der Univerſitäten ꝛc. ſitzt, nicht in vorteilhafter Stellung iſt und darum eine gründliche Änderung gewünſcht werden muß, kann unter denen, welche vor den faktiſchen Zuſtänden nicht abſichtlich die Augen verſchließen, ebenfalls keine Frage mehr ſein. Baden hat jetzt, wenigſtens in einem Punkte, ein Beſſeres erreicht, einen beſondern

...chen Männern, die früher in der Volks-
... Stimme verliehen worden ist. In Preußen
...Provinzialbehörde, wie sie für die höhern Schulen
... Einrichtung entsprechen. Endlich bedarf
... von dem Kreisinspektorat bis zur Provinzial-
... Sinne der Selbstverwaltung d. h. einer
... Zusammenhalten aber mit einer möglichst mäßigen

... äußern Bedingungen einer zulänglichen
... nicht vorhanden. Was die erstgenannten
... Sache an die mit der Schulleitung betrauten
... Personen, so sei zunächst an das oben S. 236
... Gesagte erinnert und weiter auf die im An-
... folgenden Auszüge aus Aufsätzen von Dr. Landfer-
... muß sich in der That wundern, wie diese
... Stimmen in denjenigen Kreisen, wo man
... selbst heute noch verteidigt, so standhaft haben
... man sich sogar nicht entblödet hat, an weit-
... Stelle eines Sachkenners öffentlich zu behaupten,
... Schulregiment, welche hier vertreten werden,
... Kreisen aufgetaucht seien. Bis einmal auch
... sachlichen Widerlegung jener Stimmen gemacht
... einer eingehenden Erörterung dieser Frage
... auf einige Thatsachen möchten wir noch kurz

... Augen offen liegende Thatsache, daß die
... den dienenden nicht bloß äußerlich durch
... weitaus auch innerlich durch eine große
... Ratschläge und Maßnahmen der regulierenden
... nicht das Vertrauen finden, welches zu
... Neben den offiziellen Regulativen gehen
... und anderer Mächte, her, welche un-
... sind als jene. Eine historisch-entstandene
... Dienstzweiges, die das ihr untergebene
... übergebenen Geister so wenig geistig
... traditionellen Schulregimente der Fall ist, kann
... des Dienstes angemessene sein.
... nach dem Erlaß der preußischen Regulative in den
... auf dem Landtage vielfach darüber Klage geführt wurde,
... mit übermäßigem Auswendiglernen, namentlich der

bibliſchen Geſchichten, der Perikopen und dickleibiger Katechismen plage, mußte man unter andern auch die Gegenrede hören: daran ſeien nicht die Regulative, auch nicht die Schulreviſoren, ſondern die Schulmeiſter ſelber ſchuld; ſie hätten einerſeits die Forderungen der Regulative mißverſtanden und andererſeits fehlte ihnen die didaktiſche Geſchicklichkeit, den berechtigten Forderungen zu genügen. Bei den andauernden Klagen fand es ſpäter der Herr Miniſter v. Bethmann-Hollweg doch angemeſſen, den religiöſen Memorierſtoff einigermaßen zu beſchränken, und überdies vor dem mechaniſchen Auswendiglernen der bibliſchen Geſchichten ausdrücklich zu warnen; doch wurden dieſe Anordnungen wiederum durch die Hinweiſung auf die didaktiſche Unzulänglichkeit mancher Lehrer motiviert und dieſe Lehrer der ſorgſamen und fördernden Kontrolle der Geiſtlichen empfohlen. Es iſt einzuräumen, daß manche Lehrer bei der Auslegung und Ausführung der regulativiſchen Anforderungen ſich ungeſchickt benommen haben mögen; allein es iſt auch gewiß, daß die vielbeſprochenen übelberufenen „Mißverſtändniſſe" zunächſt und zumeiſt nicht im Lehrerſtande, ſondern unter den Schulreviſoren entſtanden und vorhanden waren. Hier iſt etwas vorgegangen, was auch da, wo man die Grundſätze der Regulative entſchieden billigte, im Lehrerſtande böſe Erinnerungen zurückgelaſſen hat. Ein in ſeinem nächſten Kreiſe wie bei allen ſeinen Vorgeſetzten in Bezug auf didaktiſche Tüchtigkeit und chriſtliche Geſinnung in beſonderm Maße angeſehener oſtpreußiſcher Schulmann ſchrieb uns ſeiner Zeit über den angedeuteten Punkt (Evangel. Schulbl. 1860. S. 18): „Das Evangeliſche Schulblatt mußte mit ſeinem Erſcheinen in meine Hände wandern. Dies Blatt war zu einer Zeit mein Troſt, als ich, *gedrängt* durch Mißverſtändniſſe aller Art, die bei äußerlicher Auffaſſung der Regulative ſtehen blieben, längere Zeit ein *Treiber* meiner Kinder geworden war und *darüber alle Amtsfreudigkeit beinahe verloren hatte*." Ähnliche Klagen und Urteile ſind dem Schreiber dieſes damals viele zugegangen. Und ſelbſt bis zum heutigen Tage iſt — dank der miniſteriellen Auslegung der berüchtigten „Mißverſtändniſſe!" — dieſe Klage noch nicht verſtummt. Es giebt noch immer einflußreiche Schulreviſoren, die bei einer Schulreviſion mit dem Hiſtorienbuch und einem voluminöſen Katechismus in der Hand vor die Schüler treten, und die bibliſchen Geſchichten wie das Einmaleins von den Kindern „aufſagen" laſſen. Da nun dieſes „Aufſagen-können" in ihren Augen das Hauptkennzeichen einer gewiſſenhaft und recht erteilten chriſtlichen Unterweiſung iſt, dieſes Ziel aber in dem geforderten Maße nur dann erreicht werden kann, wenn die Schüler die geſchichtlichen Penſa mechaniſch auswendiglernen: ſo ſind die betreffenden Lehrer auch noch immer in der traurigen Gefahr, die „Treiber" ihrer Kinder zu werden

und an ihrer Amtsfreudigkeit und an dem Vertrauen zu der berufenen Schulleitung gründlich Schiffbruch zu leiden. Nach unserer festen Überzeugung hat der Anerkennung und Durchführung der Regulative nichts mehr im Wege gestanden, als die ungeschickte Verteidigung gewisser überschwenglicher „Freunde“ und der notorische „Mißverstand“ oder Unverstand vieler unter denen, welche mit der sorgsamen und fördernden Kontrolle ihrer Einführung betraut waren.

Thatsächlich enthält das Volksschulwesen, namentlich auch das preußische, an vielen Punkten in seinem Bau noch empfindliche Lücken: z. B. die höchst ungenügende Regelung der Pensionsberechtigung der Lehrer; — die kärgliche Dotation vieler Schulstellen; — die zunehmende Verschlechterung der Schulstellen, wo Schulgeld besteht, namentlich in Städten, indem einerseits die Elementarklassen der höhern Schulen oder die Honoratioren-Privatschulen den Volksschulen die Schulgeld zahlenden Schüler entziehen, und andrerseits die wachsende Zahl der Armenkinder die durch den geringern Armen-Schulgeldsatz veranlaßten Ausfälle vermehrt; — die unzureichende Beteiligung der vermögenderen Stände bei der Unterhaltung der Volksschulen, d. h. da, wo Schulgeld üblich ist; — der mangelnde Anschluß der Volksschulen an diejenigen Fachschulen, für welche sie vorbereiten sollen, dem zufolge diese Fachschulen sich veranlaßt sehen, eigene Vorbereitungsklassen zu errichten, wodurch der Kredit der Volksschulen vollends untergraben wird; — das ungeordnete Verhältnis des Religionsunterrichts der Schule zum Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht des Pfarrers; — die unzulänglichen und ungeeigneten Veranstaltungen für die allgemeine Bildung der Lehrer, ꝛc. ꝛc. — Auch diese Lücken im Schulwesen, deren Ausbau zwar vor langem verheißen, aber bisher vergeblich erwartet worden ist, bezeugen augenfällig, daß die Leitung der Volksschulangelegenheiten nicht in den rechten Händen sein kann. Wäre es in den rechten Händen d. h. in solchen, bei denen sich auch das rechte Herz findet, so würden Herzen und Hände nicht geruhet und gerastet haben, bis wenigstens die schlimmsten Lücken ihre Verzäunung erhalten hätten. Nur ein Beispiel zur Exemplifikation. In einem Bericht über eine kirchliche Synode wurde einst erzählt, daß bei einer vorgekommenen Schilderung der ökonomisch drückenden Lage mancher Geistlichen der Provinz die versammelten Amtsbrüder Thränen der innigsten Teilnahme geweint hätten. Ohne Zweifel stand diesen Synodalen ein solch herzliches Mitgefühl wohl an; aber diese Teilnahme war doch auch bis zu einem gewissen Grade etwas Natürliches, Kaltsinn würde unnatürlich gewesen sein. Nun befinden sich aber viele Diener der Volksschule in einer verhältnismäßig viel drückenderen Lage als die Pfarrer in manchen armen Gegenden;

überdies müſſen die Lehrer, wo die Penſionsverhältniſſe nicht geordnet ſind, bei eintretender Emeritierung meiſtens an den Rathausthüren um ein Ruhegehalt förmlich betteln und ſchließlich wohl auch mit einem Bettel vorlieb nehmen, während für die Ruhegehälter in allen andern Zweigen des öffentlichen Dienſtes — und ſo auch in der Kirche, wenigſtens in Rheinland und Weſtfalen — längſt geſetzlich anſtändig geſorgt iſt. Ob es nun wohl jemals ſich zugetragen hat, daß in einer Verſammlung von Pfarrern, Schulinſpektoren und Schulräten im Blick auf die Notſtände der amtierenden und emeritierten Schullehrer Thränen der Teilnahme gefloſſen ſind? Schreiber dieſes möchte dieſe Frage nicht gern kurzweg verneinen, zumal er überzeugt iſt, daß der Lehrerſtand in der Regel nirgendwo ein lebhafteres und aufrichtigeres Mitgefühl für ſeine Kümmerniſſe finden kann als in den Pfarrhäuſern. Allein das Mitgefühl folgt auch natürlichen Geſetzen, und die menſchliche Natur iſt längſt kein unbekanntes Land mehr. In unſern Augen gereicht es daher einer kirchlichen Verſammlung nicht im entfernteſten zur Unehre, wenn ſie für den Schulſtand nicht dasſelbe herzliche Intereſſe hat wie für den geiſtlichen Stand; aber das möchten wir doch noch gern erleben, daß eine Kirchenſynode ſich die Ehre gäbe, anzuerkennen: der Lehrerſtand habe Grund und Recht auch ſolche Vorgeſetzte zu wünſchen, die ſchon aus *natürlicher* Anlage mit ihm ſympathiſieren können, die, wie Roth ſagt, die Schule durch Mühe und Sorge lieben gelernt haben wie die Amme das von ihr gepflegte Kind. Schreiber dieſes will es offenherzig geſtehen, daß er, wenn er Pfarrer geworden wäre, ſchwerlich das Schulweſen ſo liebenswürdig finden würde, als es ihm jetzt erſcheint. Die Volksſchule bietet bei ihrem Maſſenunterricht in der That nicht wenig ungefällige, ja unnatürliche Züge; man kann ſie überſehen, aber leugnen laſſen ſie ſich nicht. Ebenſo hat der Lehrer bisher im öffentlichen Urteil nicht als eine ſonderliche Reſpektsperſon gegolten, namentlich da, wo er durch lange Stelzen die Kürze ſeiner Geſtalt zu erſetzen ſuchte. Einer, der dem Schulſtande angehört, ſieht aber manches anders an, als der, welcher draußen ſteht. Er denkt: wie es dem Kriegsmanne nicht zur Unehre gereichen kann, wenn er entſtellende Bleſſuren oder gar eine verkrüppelte Geſtalt aus dem Feldzuge mit heimbringt, ſo brauche ich mich auch der mancherlei Schwächen nicht zu ſchämen, die mir mein treulich beſorgter Schuldienſt wider Willen aufgenötigt hat. So denkt er; warum auch nicht? Der, welcher aller Welt Richter iſt, wird dereinſt zwiſchen Gebrechen und Ehrenzeichen nach Recht zu entſcheiden wiſſen. Mittlerweile mag jeder Stand ſich geben oder über andere urteilen, wie es ſeine Natur und „der Geiſt“ lehrt. Man ſei nur allerwege *wahr*; wer erſt mit Zwang ſich Thränen auspreſſen muß, der laſſe, wie

und an ihrer Amtsfreu
Schulleitung gründlich Sch
zeugung hat der Anerkenn
nichts mehr im Wege gest
überschwenglicher „Freunde"
verstand vieler unter den
Kontrolle ihrer Einführun

Thatsächlich enthält das
an vielen Punkten in se
höchst ungenügende Rege
kärgliche Dotation vieler
der Schulstellen, wo Schul
seits die Elementarklas
Privatschulen den Volks
und andrerseits die
ringern Armen Schu
zureichende Beteiligung
der Volksschulen, d. h.
Anschluß der Volksschule
bereiten sollen, den
Vorbereitungsklassen
vollends untergrab
unterrichts der Sch
des Pfarrers; —
die allgemeine Bild
Schulwesen, deren
geblich erwartet
Volksschulangelegen
in den rechten H
Herz findet, so
haben, bis wen
hätten. Nur ei
über eine kirchliche
Schilderung der
die versammelten
hätten. Ohne
gefühl wohl an;
wissen Grade etw
Nun befinden sich
mäßig viel drück

Opfer auf- und untergehen.
in ein Interesseneh men für
Natur und thatsächlich gar
dadurch. Es giebt Pfarrer
die Schulangelegenheiten sich
nen; sie wissen und fühlen,
Sache, was allein zu einem
Es sind Ehrenmänner, und
Bausch und Bogen darüber
ger mit den Angelegenheiten
wünschen, daß auch in der
Wahrheit durchdringe und die
frei mache.
bestehenden Einrichtungen sehr
gesunde Theorie des Schul-
Mißgeburten bezeichnen kann.
bemerkt, die großartigen Schul-
klassen auf einem Haufen; weiter
ulen ohne einen Dirigenten, der
Denn dergleichen Ungebührlichkeiten
ren, als pädagogische Experimente
wegsehen; allein es giebt ganze
ulen ohne einen Dirigenten die
Schulkasernen wohl gar als eine
angestaunt werden. Solche Zu-
den pädagogischen Ansichten fordern
Darum haben wir denn auch mit
wollen nochmals sagen, daß es in
nisses über die Unzulänglichkeit der
gungen gut heißen, nicht bedarf.
scholarchisch verfaßtes Schulregiment
einer freien Schulgenossenschaft bald zu-
1848 tauchte im Lehrerstande unter
die Schulmänner nur durch richterlichen
Der Wunsch liegt glücklicherweise jetzt
das gegen unfähige und gewissenlose
das Kriminalgericht hat! Welch ein Spiel-
die klug genug sind, ihr Thun und Lassen
einzurichten, daß der Buchstabe des Kriminal-
Unwürdige und nichtsnutzige Leute hat es

aber in allen Zweigen des öffentlichen Dienſtes je und je gegeben, auch im Schulſtande. Dem betreffenden Stande muß aber ſelber daran gelegen ſein, daß ſie gefunden und ausgeſchieden werden; das betreffende Publikum iſt nicht weniger dabei intereſſiert. Die Lehrer — und ebenſo die Geiſtlichen und die Staats- und Kommunalbeamten, — ſind zur Zeit in Preußen irgend einer Art von Disciplinargericht unterſtellt. Der Selbſtverwaltung kann dieſe Einrichtung nicht genügen; es verlangt ein ſtrengeres Gericht, namentlich auch hinſichtlich des Privatlebens der Beamten. Wir glauben uns der eingehenden Erörterung enthalten zu dürfen und ſagen nur kurz und gut unſere Meinung hinſichtlich des Schuldienſtes. Da erſcheint uns als das Richtige dies. Die Provinzialſchulſynode ernenne jedes Jahr eine Anzahl von Geſchwornen, halb aus Lehrern, halb aus Nicht-Lehrern beſtehend; erhebt ſich dann gegen einen Lehrer, ſei es in betreff ſeiner Amtsführung oder ſeines Privatlebens, eine Anklage, welche, wenn ſie begründet iſt, Abſetzung zur Folge hat, ſo ruft das Schulregiment dieſes Gericht zuſammen. Eine ähnliche Einrichtung dürfte auch der Kirche und dem bürgerlichen Weſen gute Dienſte leiſten. Daß dabei auch ungerechte Urteile vorkommen können, ſoll nicht geleugnet werden, ſie kommen bei allen menſchlichen Gerichten vor; aber, und das iſt uns die Hauptſache — ein ſolches Gericht wird der Schulgemeinde den wünſchenswerten Schutz gewähren, es wird auf den Schulſtand wie eine Blutreinigungsmixtur wirken und ihn bei Gott und Menſchen zu Ehren bringen helfen.

Anhang.

1. Schleiermacher.

(Aus: „Über den Beruf des Staates zur Erziehung," — Rede, geleſen in der K. Pr. Akademie der Wiſſenſchaften. 1814. Schl. litt. Nachl. Zur Phil. Bd. I, S. 225.)

— — Wie kommt der Staat rechtmäßigerweiſe dazu, einen thätigen Anteil an der Erziehung des Volkes zu nehmen?

Dann nämlich, und nur dann, wenn es darauf ankommt, eine höhere Potenz der Gemeinſchaft und des Bewußtſeins derſelben zu ſtiften.*) Alle andern Motive ſind entweder verderblich — und die Regierung ſetzt ſich dann in Streit mit der natürlichen Entwicklung des Volkes, wie in den vorher angeführten Fällen, — oder ſie ſind unhaltbar. Deren ſind freilich viele beigebracht worden und konnten noch angeführt werden, wenn es lohnen könnte, willkürliche Einfälle zu prüfen, welche immer nur in den Köpfen der Theoretiker geweſen ſind, niemals aber die handelnden Perſonen wirklich geleitet haben.

Nur die Frage verdiente noch Berückſichtigung: Wie kann der Staat, wenn er an der Grenze ſeines Berufes angekommen iſt, die Erziehung, die er ſo lange verwaltet hat, in die Hände des Volkes zurückgeben, ohne wenigſtens vorübergehend eine Art von Auflöſung und Verwirrung zu verurſachen, und wie ſoll ſich überhaupt nach dieſer Zurückgabe die Erziehung geſtalten? Offenbar kann ſie nie wieder eine Privaterziehung werden. — —

— Von Privaterziehung der Söhne kann, wenn ein wahres Volksgefühl wirklich lebendig geworden iſt, nicht mehr die Rede ſein, da eine ſolche nur Willkür ausbrütet und nur in der Sehnſucht nach Willkür oder in dem Mangel an Gemeinſinn ihren Urſprung hat. Als eine öffentliche

*) „Auch dann nicht einmal, weil es nun einmal ein Geſetz der ſocialen Phyſik iſt, daß Unterricht vom Staate gegeben entweder kein erziehender oder auch gar ein demoraliſierender iſt. Schulen für Weberkunſt, Seidenbau und ähnliche, in denen die Lehrlinge zu erziehen nicht die Abſicht iſt, kann der Staat allenfalls errichten, und auch dieſe werden in ſeiner Hand nicht einmal ſonderlich gedeihen." (Dr. Mager.)

Erziehung wird ſie unter den Betrieb und die Leitung des Volkes ſelbſt geſtellt und durch den in demſelben herrſchenden gleichen Sinn in Gleichheit gehalten. Es kann aber ein großer Staat von der Art, wie wir zuletzt betrachtet haben, auf der Stufe, auf die er eben durch die pädagogiſche Thätigkeit der Regierung gekommen iſt, nicht beſtehen unter andern ohne eine Kommunalverfaſſung, welches ſchon der Augenſchein lehrt, auszuführen hier aber nicht der Ort iſt. An dieſe alſo, die durch ihre Gemeinſchaft mit der Kirche und mit dem wiſſenſchaftlichen Verein, deſſen Glieder durch ſie zerſtreut ſind, auch intellektuell belebt wird, geht die Erziehung über,*) und bleibt ſo auch mit der Regierung in dem indirekten Zuſammenhang, in welchem alles, was das Volk betrifft, mit ihr ſtehen muß, nur daß diejenigen, die ihn vermitteln, nicht mehr eigentlich als Staatsbehörde, ſondern nur die einen als Vertreter des Volks bei der Regierung, die andern als Vertreter der Regierung beim Volke anzuſehen ſind. Auf dieſe Weiſe behält auch die Regierung in ihrer Gewalt, dieſen Übergang, für den ſich doch kein Augenblick als der einzig richtige nachweiſen läßt, allmählich zu veranſtalten, und eben dadurch aller Verwirrung vorzubeugen.

---

2. Herbart.

(Aus: „Über das Verhältnis der Schule zum Leben," — Vortrag gehalten in der Königlich deutſchen Geſellſchaft zu Königsberg, 1816. — Herbarts ſämtliche Werke, herausgegeben von Hartenſtein, Bd. XI, S. 388.**)

Man erkennt den Staat an der Macht, die in ihm wirkt; und den Staatsmann an dem Teile der Macht, der durch ihn wirkt. Nun kann aber die Macht auf einem Boden nur eine einzige ſein; mehrere Mächte, einander widerſtrebend, würden in Krieg geraten, möchte es auch

---

*) Was hier in der Schleiermacherſchen Auffaſſung fehlt, einmal der Begriff der „bürgerlichen Geſellſchaft", die weiter reicht als die kommunale Ortsgemeinde, und dann der Begriff der reinen und vollſtändigen Schulgemeinde, werden die nachfolgenden Stimmen ergänzen. D.

**) Der hier mitgeteilte Abſchnitt (Schluß) aus Herbarts Vortrag läßt freilich nur in den allgemeinſten Umriſſen erkennen, wie der Verfaſſer ſich die Stellung des Schulweſens zu den verſchiedenen Lebensmächten dachte; überdies iſt darin bloß von Staat und Kirche die Rede und der Begriff „Schule" in dem weiteſten Sinne genommen. Mit dem Detail einer Schulorganiſation hat ſich Herbart natürlich nie befaßt. In ſeinen ethiſchen und pädagogiſchen Schriften iſt indeſſen der Weg, auf welchem eine ſachmäßige Regelung des Verhältniſſes

nur ein heimlicher und ſchleichender Krieg ſein; man würde es zweifelhaft finden, welche von ihnen die ſtärkere ſei, und ſchon der Zweifel an der Überlegenheit der Macht hebt ihre Wirkung auf, das heißt, er vernichtet ſie, und mit ihr den Staat. Wenn demnach die Schule mit der Natur des letzteren nicht unbekannt iſt, — und es ſoll ihr ja die Staatsweisheit nicht fehlen, — ſo wird ſie ſelbſt ſich ihr Verhältnis zum Staat ſo denken, daß es äußerlich als ein untergeordnetes erſcheint, daß alſo, wenn der Staat befiehlt, die Schule gehorcht; und was jener nicht dulden will, dieſe vermeiden muß. Jedoch hiermit iſt nur eine Entſcheidung *für den Augenblick*, und für *jeden einzelnen Fall*, vorhanden, *ein ganz anderes Verhältnis liegt in der Tiefe verborgen*. Wer die Früchte der Erde genießen will, der muß ſich hüten, daß er die grünenden Fluren nicht verwüſte; denn kein Machtwort kann das erſetzen, was der freigebige Boden von ſelbſt darbietet, wenn man ihn ungehindert wirken läßt. Wohl iſt es möglich, einen ausgewählten Samen in ungepflügtes Land zu ſtreuen; aber daß nun der Samen keime, wachſe, Blüten und Frucht bringe, dies muß geduldig erwartet, es kann nicht *befohlen* werden. Die Anwendung hievon liegt vor Augen. Weiß der Staat, wie ſehr er der Schule bedarf, ſo wird er ſich hüten ihre innere Thätigkeit zu ſtören, wenn er gleich ihr äußerliches Benehmen unter beſtändiger Aufſicht hält. Wie groß aber, und wie dringend das Bedürfnis

---

zwiſchen den öffentlichen Schulen und der Familie, der Kirche, der bürgerlichen Geſellſchaft und dem Staate gefunden werden kann, ſo zuverläſſig vorgezeichnet, daß ein Staats- oder Schulmann und wer ſonſt, der über dieſe Angelegenheit eine wiſſenſchaftlich gegründete Einſicht ſich erwerben will, daran nicht vorbeigehen darf. — Die Herbartſche „Philoſophie“, die ſich von den Doktrinen gleichen Namens ſehr vorteilhaft auch dadurch unterſcheidet, daß ſie ihre Schüler nicht Großſprecherei, ſondern Beſcheidenheit und Achtſamkeit auf die Grenzen des exakten menſchlichen Wiſſens lehrt, hat ein eigentümliches, ſcheinbar unglückliches Schickſal gehabt. Obgleich in ſchärfſter Oppoſition gegen die Fichte-Schelling-Hegelſche Ideal- und Naturphiloſophie ſtehend, wurde doch die Herbartſche Lehre in die durch jene Schule verſchuldete allgemeine Antipathie gegen alles, was „Philoſophie“ heißt, unverſchuldet mit hineingezogen. An Stelle des philoſophiſchen Schwindels iſt nun der in jetziger Zeit die Köpfe beherrſchende politiſche Weltverbeſſerungsparoxysmus und die, mehr als man gewöhnlich glaubt, in den Maſſen verbreitete materialiſtiſche Dreckanbeterei getreten. Wenn dieſe Formen des „wiſſenſchaftlichen“ und populären Aberglaubens einmal wieder glücklich am Weichen ſind und der ruhigen Beſinnung des geſunden Menſchenverſtandes Platz machen, dann werden auch wieder mehr nachdenkſame Leute an philoſophiſchen Unterſuchungen Freude finden. Dann wird der Name Herbart, wenngleich etwas ſpät, auch in weiteren Kreiſen zu den verdienten Ehren kommen. D.

ſei, welches dem Staate die Schule wichtig macht: dies wird wohl kein Staatsmann verkennen, der jemals ſich ernſtlich die Frage vorlegte, worauf denn am Ende alle Macht, alle Wirkſamkeit des Befehls im Staate beruhe? Auf welchem Baume wohl eigentlich die Scepter wachſen, mit denen die Könige regieren? Ob die Natur etwa unmittelbar die Herrſchergewalt erzeuge? Ob eine herkuliſche Stärke, ein rieſenmäßiger Wuchs die wahren Gründe der Notwendigkeit ſeien, womit an das Wort, an den Wink des Mächtigen die That und das Leiden ſich anknüpft? Nichts von dem allen! Die *Meinung* iſt es, oder vielmehr ein wundervolles Gewebe von Meinungen der Menſchen, was dem Herrſcher wie ein Nervenſyſtem angewachſen, ihm die Muskeln ſo vieler Diener, ja die Geiſter ſo vieler Gehülfen aller Art unterthänig macht, daß ſie vollbringen, was er will, oftmals während er noch zweifelt, ob er will, oder wie er es eigentlich will? So dient auch der Leib des Menſchen ſeinem Geiſte; ſo fliegt ein Wunſch in hundert Gelenke zugleich, ſolange die Stimmung der Nerven geſund iſt: wird ſie aber krank, dann hört dieſes Wunder auf, und ganz andere, ganz entgegengeſetzte Wunder kommen zum Vorſchein. Etwas Ähnliches begegnet dem Staate, wenn die Meinung krank wird. Wie ſorgfältig haben daher die neuern großen Herrſcher, denen dies Geheimnis bekannt war, die Meinung bearbeitet! Wie künſtlich haben ſie oft Wahrheit und Dichtung vermengt, um die Menſchen in dem Gedanken zu erhalten, der Gehorſam ſei notwendig und heilſam, nämlich der Gehorſam gegen *ſie*, die Herrſcher, wenn ſie ſchon mit eiſernem Scepter regierten. Wer denkt hiebei nicht an Napoleon; und an das bureau de l'opinion publique! Und wer erinnert ſich nicht an die kaiſerliche Univerſität (Université de France), die nichts anderes war, als eine Schule in Feſſeln; an die alten Auktoren, die in eine kaiſerliche Domaine verwandelt, ihres unſterblichen Lebens ungeachtet ſich wie lebloſe Grundſtücke ſollten benutzen laſſen. So ſuchte der Staat die Schule zu beherrſchen, weil er wußte, wie ſehr ſie auf die Meinung wirkt, wie tief ſie eben dadurch, ſelbſt unabſichtlich, in die *Bedingungen des Machtgebrauchs* hineingreift. Aber ſo läßt ſich die Schule *nicht* beherrſchen, am wenigſten *vom Staate*. Denn ſie iſt alt, der Staat aber bleibt immer jung. Die Jahre, die auch der älteſte Herrſcher zählt, ſind gegen das Alter der Schule immer nur Kinderjahre, und die des älteſten Herrſcherſtammes nur Jünglingsjahre. Im Staate wechſeln die Menſchen; in der Schule wechſeln zwar auf der Oberfläche die Meinungen, aber in dem Boden bleiben die Wurzeln und die Stämme der Meinungen größtenteils die nämlichen. Darum wirkt in der Schule eine beharrliche Kraft, deren Erzeugniſſe der Staat wohl zum Teil benutzen oder verderben, deren Natur er aber nicht

umſchaffen kann. Dies ſei genug geſagt, um daran zu erinnern, daß es zwiſchen Staat und Schule, vermöge des Einfluſſes der letzteren auf die Meinung, ein Verhältnis der Abhängigkeit giebt, welches gegenſeitig iſt, und deſſen ſich nach Belieben zu bemächtigen der Staat ganz vergebens verſuchen würde.

Es bleibt noch übrig, die Kirche neben die Schule zu ſtellen; die Kirche, die unter den Formen des geſellſchaftlichen Lebens beinahe ebenſo wichtig iſt als der Staat. Aber wie ſollen wir uns in dieſem Verhältnis die Kirche denken? Will ſie als eine ausgebildete Hierarchie vorgeſtellt ſein, die den Glauben, die Lehre, den Kultus ſtreng bewacht; die jedes Glied ihrer Gemeinde unter genauer Aufſicht hält, um das Seelenheil mit ähnlicher Pünktlichkeit zu beſorgen, wie eine gut eingerichtete Armenanſtalt darauf ſieht, daß dem Fähigen Arbeit, dem Unfähigen Brot, dem Kranken Arzenei gereicht werde? Ich wünſchte zu dieſer Vergleichung keine Veranlaſſung gefunden zu haben; auch liegt dieſelbe wahrlich nicht in dem, was die Kirchen jetzt ſind, ſondern in dem, was nach einigen laut gewordenen Vorſchlägen daraus würde gemacht werden. — Die Kirche hat ihre ewige Grundlage im Bedürfnis des Glaubens an Gott; welches ſo allgemein iſt, daß weder die Schule, noch der Staat ſich demſelben entziehen könnten, wenn es ihnen auch einmal einfiele, einen Verſuch der Art zu machen. Aber der Glaube iſt ſeiner Natur nach etwas Schwebendes, welches mit tauſendfachen Verſchiedenheiten der Gemütslage in beſtändiger Wechſelwirkung ſich befindet. Daß der Glaube nicht zu heftigen Schwankungen gereizt werde, dies zu verhüten iſt gewiß wohlthätig, ſolange nicht irgend ein vorhandenes Mißverhältnis eine Abänderung, eine Reformation unvermeidlich herbeiführt. Längſt aber hat die Kirche es ſich ſelbſt geſagt, daß ſie auch vielen Spielraum laſſen müſſe, damit nicht ein unfreiwilliges äußerliches Bekenntnis die Stelle des Glaubens einnehme; ein tötender Buchſtabe ſtatt des lebendigmachenden Geiſtes. Und mit derjenigen Kirche nun, welche das wohl erwogen hat, kann die Schule im allgemeinen kaum anders, als in einem freundſchaftlichen Verhältniſſe ſich befinden. Mag immerhin unter den Freunden eine Ungleichheit eintreten, mag immerhin der eine vornehmer geworden ſein, weil er einer viel größeren Anzahl von Menſchen ſich unentbehrlich machte, die ihn erheben, ihn künſtlich ausſtatten, die jedes ſeiner Worte als Rat befolgen, als Troſt verdanken; während der andere zu der Menge nicht zu reden verſteht und nur in einem engen Kreiſe ſich bewegt: dies wird die Geſinnung nicht ändern, womit beide ſich ſeit langer Zeit zu umfaſſen gewohnt ſind. Viel ſchlimmer wäre es, wenn einer dem andern durch Zudringlichkeit ſich läſtig

machte. Sehr ſchlimm, wenn die Schule ſich's einfallen ließe, den Glauben, der lange vorhanden iſt, von neuem hervorbringen zu wollen, wenn die mehreren Schulen, ſofern es deren giebt, unter ſich wetteifernd verſuchten, welche von ihnen wohl am meiſten Einfluß auf die Kirche gewinnen könne. Wird ſo etwas unternommen: dann erhebt unfehlbar die Kirche ſich mit Stolz und läßt es fühlen, daß ſie ihre Anhänger nach Millionen zählt, wo die Schule deren nicht Hunderte nachweiſen kann; ſie läßt es fühlen, daß ſie in die Gemüter unmittelbar eingreift, zu welchen jene den langen Umweg durch den Verſtand ſo oft vergeblich ſucht. Und ſo ſtraft ſie mit Recht zugleich und mit Kraft den Vorwitz der Schule. Doch wolle auch ſie ſich hüten, ſich einzumiſchen in die Verhandlungen der Schule, und die Kreiſe zu zerrütten, die ſie nicht gezeichnet hat. Denn ſie bedarf manchen ſtillen Dienſtes, bald um die Gefühle des frommen Glaubens mit einem gewiſſen Grade von Deutlichkeit des Gedankens auszuſprechen, bald um dem Aberglauben ſeine Götzen umzuſtürzen, dem Unglauben ſeine Waffen entwinden zu können, bald endlich um auch der Wahrheitsliebe derjenigen zu genügen, die zu wiſſen wünſchen, warum der Glaube älter ſei als die Einſicht, und warum er ſich nicht längſt ſchon ganz in Einſicht verwandelt habe. Alle ſolche Dienſte kann nur die Schule leiſten; alſo iſt von derſelben zwar nicht viel zu fürchten, aber manches zu hoffen, was verweigert werden kann, wenn die Bereitwilligkeit, mit der es ſich darzubieten pflegt, durch Kränkung und Zurückſtoßung eine Verminderung erleidet. Soll die Freundſchaft beſtehen: ſo müſſen beide Teile die gehörige Rückſicht gegeneinander beobachten; und niemand muß ſie zu nahe zuſammendrängen, oder die Vorzüge der einen durch Zurückſetzung der andern geltend machen wollen; ſonſt wird Reibung erfolgen, die mit Trennung endigt.

---

3. Zahn.

(Aus: „Ein Wort über Leitung des Volksſchulweſens," — Schulchronik, herausgegeben von F. L. Zahn, Seminar-Direktor, 1845, Nr. 25 und 26.)

Der ehemalige Rektor am Gymnaſium zu Nürnberg, Karl Ludwig Roth, jetzt Ephorus des Königlichen Württembergiſchen evangeliſch-theologiſchen Seminars zu Schönthal, hat eine Schrift herausgegeben: „Gymnaſial-Schulweſen in Bayern zwiſchen den Jahren

1824—1843.“ Die Schrift geht uns zunächſt ihrem Hauptinhalte nach in der Schul-Chronik nichts an; nur eine Kleinigkeit müſſen wir daraus unſern Leſern mitteilen, eine Kleinigkeit, die eine Hauptſache für die Zukunft der Volksſchule iſt. Möchten viele hohe, geneigte Ohren die Worte eines Mannes vernehmen, der aus einer langen Erfahrung heraus redet und deſſen Worte auf das Volksſchulweſen keine unſchwere Anwendung finden werden.

Bis zum Jahre 1825 hatte man in Bayern bei den Kreisregierungen beſondere Schulräte, von da an wurden ſie entfernt. Es heißt von ihnen: „Es waren unter denſelben allerdings unzulängliche Diener, welche ihre verhältnismäßig große Befugnis, insbeſondere im Bereich des Volksſchulweſens, auf verſchiedene Weiſe mißbrauchten; und der Kreis von Mittelfranken, früher Rezatkreis, empfindet jetzt noch, und wahrſcheinlich auf lange hinaus, die unmoraliſche Einwirkung eines ſolchen Referenten in Sachen des niedern Schulweſens.“ Durch Entfernung der eigentlichen Schulräte und dadurch, daß man das Schulweſen nur einen Anhang irgend eines andern Referats hätte ſein laſſen, ſei ein großer Nachteil entſtanden, denn es ſeien Beſcheide erfolgt, denen man's angeſehen, daß nicht ein Mann von Fach ſie abgefaßt.

Näher noch ſpricht ſich der Verfaſſer Seite 4 aus:

„In der Regel erkennen auch die höchſten Staatsbeamten, und dieſe eigentlich mehr als die mittleren von der gewöhnlichen Art, die Wichtigkeit der Unterrichtsanſtalten an. Aber wenn es darauf ankommt, ins Einzelne des Schulweſens einzugehen, machen die allermeiſten Beamten das Kreuz davor und fügen ſich nur mit größtem Widerſtreben der Notwendigkeit von demſelben geſchäftliche Notiz zu nehmen. Und das kann man nicht einmal tadeln. Denn wenn überhaupt die Einzelheiten eines jeden Dienſtes nach der menſchlichen Unvollkommenheit außerhalb ſeines Kreiſes kleinlich und pedantiſch erſcheinen, ſo daß der Kanzleimann über den Militär und dieſer über jenen ſpotten kann, ſo iſt das am allermeiſten der Fall mit der Schule. Hier iſt in tenui labor ac gloria tenuis. Man muß von Jugend an darin gelebt, man muß die Liebe dafür gewonnen haben, wie die Wärterin für die Kinder, die ſie nicht geboren hat und die ſie durch Arbeit und Plage für ſie lieben lernt, um mit wirklicher und bleibender Teilnahme im Schulweſen auch als Referent thätig zu ſein. Und da für den, welcher die Feder führt, wie für die andern, die Luſt zur Sache allein das Belebende und Beſeelende iſt, ſo bedarf die Schule, wo ſie als Staatsanſtalt behandelt wird,

ſolcher Referenten bei den Regierungen, welche mit Erfolg Schulmänner geweſen ſind.“*)

Wenden wir dies auf das Volksſchulweſen an, ſo liegt darin ein bedeutſamer Wink, unter welchen Bedingungen dasſelbe einer beſſern Zukunft entgegengeführt werden, wie namentlich auch der Druck, der ſelbſt auf den beſſer geſinnten Gliedern des Volksſchullehrerſtandes laſtet, gehoben werden könnte.

Vor allen Dingen bleibt es auch für die Volksſchule eine tiefe Wahrheit, daß man die Liebe dazu gewinnen muß wie die Wärterin für die Kinder: „man lernt ſie durch Arbeit und Plage für ſie.“ Ja, Mutter- und Vaterfreuden erwachſen nur aus Mutter- und Vaterleiden; wer nicht für eine Sache Schmerz trägt, kann nicht für dieſelbe ſeine edelſten Kräfte einſetzen. Ein Fremdling dieſer Art, einer, der nicht hinabgeſtiegen iſt in den innerſten Winkel eines Leidenden, kann kein vollkommener Tröſter, Helfer ſein; er wird ein leidiger Tröſter, wie die, ſo zu Hiob kamen. Darum iſt nur einer der wahrhaftige Tröſter und Helfer, weil er denen, die getröſtet werden ſollten, bis zur tiefſten Tiefe ähnlich ward, in ihr Los vollſtändig einging. Hebr. 2, 18. Es hat alſo der fragliche Satz ſeine vielſeitige Wahrheit. Nehmen wir nun die Volksſchule und deren Lehrer zuſammen, denn eins ſteht und fällt mit dem andern, ſo iſt es etwas Betrübendes, daß das Los der Volksſchule (von der reden wir nun zunächſt) und deren Lehrer durchgreifend nach allen Seiten hin in die Hände ſolcher gelegt iſt, die durch „Arbeit und Plage für dieſelben“ ſie ſo recht eigentlich noch nicht lieben gelernt haben, es auch noch nicht konnten.

Nun iſt noch obendrein der Beruf des Volksſchullehrers mehr denn jeder andere Beruf einer, der es mit gar vielen Einzelheiten zu thun hat, die außerhalb ſeines Kreiſes „kleinlich und pedantiſch“ erſcheinen; und doch glaubt jeder, der nur einige ſogenannte Bildung genoſſen hat, dasſelbe ebenſo gut, wohl noch beſſer leiſten zu können. Da tritt der Ober-Präſident und der Bürgermeiſter, der Regierungsſchulrat und der Paſtor ins Heiligtum der Schule. Wohl der Schule, wo ſie nur fleißig kommen! Wie viele aber ſind unter dieſen Inſpizierenden, die die Schule und ihre Kleinigkeiten, die Notſtände des Lehrerſtandes „durch Arbeit und Plage für dieſelben“ lieben lernten? Es wäre unbillig, dies zu verlangen von den nach jetziger Ordnung der Dinge vorherrſchend die

*) In Preußen iſt das in Bezug auf das ſogenannte höhere Schulweſen längſt der Fall; die höheren Schulen erfreuen ſich faſt lediglich ebenbürtiger Inſpektoren, Referenten, Vertreter in den höheren und höchſten Verwaltungsbehörden. Z.

Schule Beaufſichtigenden. Aber unbillig iſt es auch, wenn man aus Mangel an tieferer Selbſterkenntnis ſo gar nicht fühlt, daß die Beaufſichtigung der Schule und ihrer Lehrer Anſprüche aus der Natur des Sachverhältniſſes heraus macht, die ihr gutes Recht haben und dem unparteiiſch Abwägenden bald klar werden. Zu erfolgreicher Beaufſichtigung der Volksſchule gehören Einſicht und Liebe, die aus „Arbeit und Plage“ dafür hervorgegangen; ſie fordert ganz beſonders feinen Takt, Zartgefühl neben dem entſchiedenſten Ernſte. Eine Schulthätigkeit, die ſein ſoll, was ſie ſein kann, iſt eine der feinſten und geiſtigſten Lebensthätigkeiten überhaupt, die ſich nur in der freieſten Entwicklung ihrem Ziele nähern kann; da hilft nicht das kalte, aktenmäßige Regieren, Inſpizieren. Richtet irgendwo das Geſetz Zorn an, vermag es in letzter Inſtanz ſo ganz und gar nichts, iſt es unmöglich durch den Korporalſtock, ſei's der Königsberger, der kategoriſche Imperativ, ſei's der Sinaitiſche Fundamental-Lehrplan, etwas Lebensvolles hervorzurufen, ſo gilt dies auch nachdrücklichſt von der Volksſchule.

Suchen wir uns das etwas näher zu führen.

Es liegt in der Natur der Sache — wir treten damit in das Gebiet der Erfahrung — daß, je edler, geiſtiger ein Geſchäft iſt, deſto mehr verlangt es, eine Sache freier Entwicklung zu ſein. Iſt irgend ein Geſchäft nun geiſtiger Art, trotz der tauſend Kleinigkeiten, womit es zuſammenhängt, ſo iſt es das Geſchäft eines Erziehers, eines Lehrers; hier ſoll Menſch auf Menſchen geſtaltend, bildend einwirken. Iſt's edel und groß aus dem Marmor mit dem Meißel Scheinleben herauszuzaubern, ſo iſt's doch edler und größer, dem aufkeimenden Menſchenkinde Hebammendienſte zu thun. Darum ließ Sokrates den Marmor und ging denen nach, die Götterbilder zu werden berufen waren. Und ein ſolches Hochgefühl flößte dieſer Beruf dem weiſen Athenienſer ein, daß er in ſeinem Vaterlande das Höchſte geleiſtet zu haben behauptete, was nur geleiſtet werden könne, und erbat ſich noch angeſichts des Todes die höchſte Belohnung aus dem Staatsſäckel aus. — Nun, nun, wird man von mancher Seite rufen: Seid ihr Volksſchullehrer denn ſchon Sokrateſſe? Ach nein, wir ſind allzumal noch nicht wert, dem Sokrates die Schuhriemen aufzulöſen, und was wird's vollends geben, wenn wir vor den Lehrer treten, „dem kein Lehrer gleich!“ Aber davon iſt hier auch gar nicht die Rede, ſondern nur davon, daß die Lehrerthätigkeit eine der edelſten, geiſtigſten iſt; ja man kann ſagen, daß jede andere Thätigkeit im Bereich des Geiſtes danach ihre Wertſchätzung empfängt, ob ſie auf die Bildung des Menſchengeiſtes, ſei es in der Einzelheit oder in der Geſamtheit, mehr oder weniger einwirkt; und davon iſt dann ferner die Rede, wie eine ſolche Lehrthätig-

keit, die einen Menſchen ganz in Anſpruch nimmt, gepflegt, gehoben werden ſoll, welches die Bedingungen ſind, unter welchen ſie wohlthätig fürs Ganze werden kann.

In den chriſtlichen Völkern hat ſich nun, wovon das Altertum mit all ſeiner Ariſtokratenbildung nichts wußte, eine eigentliche Volksſchule, die die Geſamtjugend eines Volkes umfaßt, und ſomit ein Volksſchullehrerſtand mehr und mehr herausgebildet. Seit etwa 30 Jahren iſt in Preußen und andern deutſchen Ländern manches dafür geſchehen; von Opfern dafür ſollte man nicht zu freigebig plaudern; denn das will etwas ſagen, und die Volksſchule hat bis jetzt gewiß nicht mehr denn Broſamen empfangen, die von der Reichbedachten Tiſche fielen. Wie mangelhaft die Lehrerbildung noch ſei, wie tief hier und da noch ihr ganzer Bildungsſtand, ob die Volksſchule von der Kirche und deren Dienern urſprünglich ausgegangen oder nicht, ob die Vordermänner des modernen Volksſchullehrerſtandes (die Philanthropen nach Lilie) der tieferen Auffaſſung des Chriſtentums näher oder ferner geſtanden: darauf kommt hier zunächſt gar nichts an. Kurzum, es iſt ein Lehrſtand der Volksjugend im engern Sinne des Worts da, der ſeinem edlen Kerne nach ſich ſeines Berufs bewußt iſt und mehr und mehr wird. Der Staat ſelbſt hat ſeit einem Vierteljahrhundert recht ſyſtematiſch darauf hingearbeitet, daß dies geſchah, und es iſt eine Sache, die, wenn man einmal Seminarien wollte, ſich von ſelbſt verſtand. Die Seminarien müſſen ſich (innerhalb der der Volksſchule geſteckten Grenzen, verſteht ſich) ihre Aufgabe, das liegt in der Natur der Sache, umfaſſend ſtellen. Wo iſt ein Beruf, der das nicht thäte? Jeder Beruf muß es thun, ſonſt beraubt er ſich ſeiner Lebenskraft und ſinkt in den Tod zurück. Das bedenken die nicht genug, die von außen hinein ſchreien in die Not der Seminarien und des Schulſtandes. Da wird von zu predigender Demut gepredigt. Ja, wenn die ſich ſo predigen ließe, wie manche Herrn von oben und von außen meinen! Der Demütigſte hat den Herrſchern einen eigenen Text für die Demutspredigten gegeben (Matth. 20, 26). Das wende man auch auf die Schule und deren Lehrer an; wer nicht giebt, empfängt nicht, und geben iſt ſeliger denn nehmen. Die Demut kommt, mit Erlaubnis der Schriftgelehrten, wie der Tau aus der Morgenröte; ſie kommt, wenn man die Herrlichkeit des Herrn ſchaut. Dadurch gerade, daß man den Beruf des Volksſchullehrers hoch, ſehr hoch ſtellt im Lichte des Evangeliums, kann nur die ungefärbte, die nicht gemachte Demut kommen. Das ſei denen geſagt, die da meinen, durch allerlei Äußerlichkeiten den böſen Schaden heilen zu können; es hilft weder Kraut noch Pflaſter, es hilft nicht Erbſenſack, worauf die Jugend weiland kniete, noch

Arbeiten an öffentlichen Wegen angeſichts der luſtwandelnden ſchönen Welt, was einſt ein ritterlicher Schulfreund Pommerns anriet. Wollet nicht Trauben leſen von den Dornen.

Will man alſo einen Volksſchullehrerſtand, und man muß ihn wollen, ſo muß man ihn auch ſeinem Ideale, ſeinem Endziele zuführen. Die Auswüchſe muß man ſich gefallen laſſen, wie überhaupt das Unkraut unter dem Weizen, und ſich hüten, mit dem Unkraut den Weizen auszuziehen. Mögen tauſend unberufene Schreier nach ſogenannter Emancipation ſchreien, das darf die Ohren nicht verſchließen gegen die tiefe Wahrheit, die hier zum Grunde liegt. Wird die von den Staats- und Kirchendienern nicht gewürdigt, werden nicht endlich thatſächliche Maßregeln ergriffen, um das, was ſich im deutſch-chriſtlichen Volksleben als dringend notwendig im neuen Aufſchwung des Staatsorganismus auch in Bezug auf die Volksſchule und deren Lehrer herausgeſtellt hat, ſo werden endlich auch hier die Steine ſchreien. Und ſchreien ſie nicht in allerlei Weiſe?

Roth hat nun in der angezogenen Schrift es in Bezug auf das Gymnaſialweſen, mir ſcheint hinreichend klar, dargethan, daß dasſelbe ſich einer gewiſſen Selbſtändigkeit erfreuen muß, wenn es gedeihen ſoll. Kirche und Staat ſind gleichmäßig dabei beteiligt; das aber darf die relative Selbſtändigkeit nicht aufheben, weil ſie notwendig iſt, wenn ein Beruf, wie der eines Lehrers, nicht zu ſeinem großen Nachteile ins Handwerksmäßige herabſinken ſoll. Roth ſagt: „Die menſchliche Natur iſt einmal ſo beſchaffen, daß wir, je geiſtiger die Wirkſamkeit iſt, die man von uns erwartet, deſto mehr des Gefühls der Selbſtändigkeit bedürfen, oder umgewandt: je mehr ein Menſch ſich abhängig fühlt, deſto weniger iſt er dazu gemacht mit ſeinem Geiſte auf andere Geiſter zu wirken. Wohl giebt es einzelne Naturen, deren Energie in demſelben Verhältniſſe zunimmt, in welchem der Druck von außen anwächſt. Aber wo von einem ganzen Stande die Rede iſt, muß man nicht an außerordentliche, ſondern an die Menſchen denken, wie ſie im Durchſchnitte ſind. Dieſe bedürfen zum geiſtigen Wirken des Gefühls ihrer Selbſtändigkeit und zur Empfindung der Selbſtändigkeit der Gewißheit ihrer Rechte.

Die Frage wäre nun hier, ob das, was ein erfahrner Gymnaſialmann für die Gymnaſiallehrer in Anſpruch nimmt, auch ſeine Anwendung auf den Volksſchullehrer erleide.

Wir ſagen unbedingt: Ja!

Will man den Volksſchullehrerſtand in der That zu einem Stande machen, der auf die Bildung des heranwachſenden Volks alſo einwirke, wie er könnte und ſollte, ſeiner Stellung und ſeines im Evangelio ſelbſt ge-

ſteckten Zieles ſich mehr und mehr bewußt werde, ſo muß man vor allen Dingen erſt einmal die Menſchen nehmen, wie ſie ſind, nicht wie ſie ſein ſollten. Ein vollkommner Knecht und ein vollkommner Herr, wo einer dem andern mit Ehrerbietung zuvorkommt, beide nach dem Geſetz der Liebe leben, die nicht das Ihre, ſondern das des andern ſucht, die alles verträgt, alles glaubt, alles hofft, alles duldet, wie St. Paul uns ſie vorhält, da geht alles von ſelbſt. Aber dieweil wir noch im Fleiſch leben, haben wir neben dem ſtreng feſtzuhaltenden und immerdar geltend zu machenden höhern Geſetz der Liebe, die Schwachheit des Fleiſches zu berückſichtigen, und der Bedingungen uns klar bewußt zu werden, unter welchen geiſtiges Leben gepflegt und von der niedern Stufe zu einer höhern gehoben werden kann. —

Nun iſt der Stand eines Elementarlehrers ein ſchwieriger, im ganzen nach ſeiner tiefern Bedeutung ſelten recht erkannter, geſchützter und geſchätzter, gepflegter und belohnter. Hier gilt's in weit höherm Grade als vom Gymnaſial-Unterricht: in tenui labor ac gloria tenuis. (Im Geringen Arbeit, gering der Ruhm.) Iſt einer ein wahrhafter Nachfolger Jeſu Chriſti, nun, ſo trägt er ſeinen Lohn in ſich ſelber; wohl ihm, er dient dem, der ihm nach der Frage: Haſt du mich lieb, geſagt hat: weide meine Lämmer! Allein dies iſt erſt ein zu erringender Zuſtand, es ſoll dahin geleitet, erzogen werden, und die Frage iſt dann vorab: wie hat der, der berufen iſt, ordnend in die geſellſchaftlichen Verhältniſſe einzugreifen, die Schule und ihre Lehrer zu ſtellen, auf daß ohne Ärgernis (wehe dem, der Ärgernis giebt!) mit Berückſichtigung der menſchlichen Natur und ihrer Entwicklungsgeſetze ſie ihrem Ziele zugeführt werden.

In dieſer höhern, pädagogiſchen Beziehung, möchte ich ſagen, iſt der Volksſchullehrerſtand, ich rede vom Ganzen, nicht von einzelnen Fällen, übel, ſehr übel beraten. Der Stand, der ſich eben herausarbeiten will, der in ſeiner Mitte einen Kern hat, der zu den ſchönſten Hoffnungen in der Zukunft berechtigt, der ſich in vielen Gliedern einer Bildung erfreut, die ich getroſt der Bildung vieler ſogenannter ſtudierter Leute gleichſtelle, was die praktiſche Tüchtigkeit betrifft, weit überordne, und der viel mehr ſein und leiſten könnte, wenn man die hier ſich darbietenden Kräfte benutzen wollte, welche Stellung hat er? Von der unterſten Stufe bis zur höchſten Stufe haben die Lehrer der Volksſchule immer Obere, die, genau genommen, nach Roth's Ausdruck ſie nicht „durch Arbeit und Plage für dieſelbe" lieb gewonnen haben und darum den heiligen, meinetwegen oft auch den fleiſchlichen Eifer nicht bekommen haben, die ihnen Befohlenen mit Nachdruck zu ſchützen, ihre Lage zu verbeſſern, ſie zu heben, zu tragen, wie die Mutter ihr Kind.

In dieſem Sinne ſagen wir, ſteht unter allen, die auf einem geiſtigen Gebiet thätig ſind, die Volksſchullehrerwelt in großem Nachteil, und in Praxi läßt ſich der Nachteil leicht nachweiſen, ſo wie der Vorteil auf der andern Seite. Die Volksſchullehrer haben weder nach dem Staate noch nach der Kirche hin Verſorger, die ſich ihrer ſo recht von Herzen, auch menſchlich genommen, annehmen könnten. Es ſei nochmals ausdrücklich geſagt, daß von dem Stande der Dinge überhaupt, nicht von beſonderen, Gott ſei Dank ſich findenden, einzelnen Fällen die Rede iſt. — Ein Beiſpiel von einer ganz andern Seite macht vielleicht klar, was wir wollen. Der gemeine Soldat ſieht ſeine Ehre in dem General, und der geringſte Fähndrich ſieht an dem General hinauf als ſeinesgleichen. Der eine iſt doch nur, was der andere auch werden könnte; ſie ſtehen demnach auf einer Linie trotz der großen Verſchiedenheit und der ſtrengſten Subordination. Ebenſo der höchſte Geiſtliche ſieht in dem geringſten Geiſtlichen ſeinen Bruder, fühlt ſich ſchon amtlich in demſelben geehrt oder geſchändet. Von der unterſten bis zur höchſten Stufe ſieht ſich demnach der Geiſtliche durch ſeinesgleichen vertreten. Wo aber hat nun der Lehrer ſolche Fürſprecher? Iſt's der Staatsdiener? Nein! Iſt's der Kirchendiener? Nein! Sie können nicht für ihn alſo bis in das Kleinſte ſorgen, denn er iſt nicht ihr Fleiſch und Bein; ſie handeln meiſt nur nach dem Geſetz des Buchſtabens und nicht nach dem Geſetz der eiferſüchtigen Liebe, die, wie Elternliebe, auch ihre Geltung hat im Laufe der Dinge, wie ſie eben ſind. Wer ſich nun die Geiſtesfreiheit erworben hat, in fremde Zuſtände einzugehen, der wird ſich überzeugen müſſen, daß der Lehrſtand eigentümlich geſtellt iſt. In ſeine Wirkſamkeit tritt der Staatsdiener wie Kirchendiener redend, meiſternd hinein. Sollten wir hier Beiſpiele von Ungeſchick, ja Frechheit aufzählen, die die Geſchichte der Schulen in Maſſen uns vorführt? Wer weiß, ob es nicht gut wäre, eine Chronique scandaleuse dieſer Art zu veranſtalten. Allerdings könnte es nach der einen Seite hin ſchaden, die Mißſtimmung noch größer machen; aber nach einer andern Seite hin könnte es ſehr wohlthätig wirken und gehörte mit in die Pädagogik für die die Schule beſuchenden hohen und niedern Staats- und Kirchendiener, wovon wir wohl manchmal geſprochen. — — —

Vor allen Dingen liegt klar vor, wie bemerkt, daß dieſer wichtige, tiefgeiſtige Verwaltungszweig ſich keiner ihm gebührenden Selbſtändigkeit in der Oberleitung erfreut. Die Volksſchule wird überall nur ins Schlepptau genommen und nimmt dann neben den mächtigen Anſprüchen, die Kunſt und Wiſſenſchaft und Kirche in ihren eigentümlichen Gebieten machen, eine klägliche Stellung ein. Der ehemalige Chef des ſtatiſtiſchen Bureaus ſoll's aus ſeinen Zahlen heraus bezeugen, als kalter, um ſo un-

verdächtigerer Zeuge, er sagt: „Selten wird hinreichend gewürdigt, wie viel die Regierungen an Sicherheit und Kraft dadurch gewinnen, daß die Mehrheit des Volks einer Belehrung durch Wort und Schrift empfänglich wird.“ Dies „Selten gewürdigt“ tönt uns aus den entscheidenden Zahlen heraus. Und kann es anders sein? Wo sind denn die Wächter über die Volksbildung, die, ich will nicht sagen, berufsmäßig darin arbeiten und dadurch Liebe, begeisterte, eifersüchtige Liebe erlangen, denn das hat nach oben seine Schwierigkeit, sondern solche, die diesen Zweig der Staatsverwaltung so recht ausschließlich zu ihrem höhern Wirkungskreis machen? Ein Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, wie es bei uns in Preußen ist, kann nicht auf eine den Zeitbedürfnissen entsprechende Weise für die eigentliche Volksbildung sorgen. Das ist unmöglich; das übersteigt die Kräfte eines, auch des ausgezeichnetsten Mannes. Zwischen den täglich, wie in keinem andern Zweige der Verwaltung steigenden Ansprüchen seitens der Kunst und Wissenschaft, der geistigen und leiblichen Heilkunde (Kirche und Medizin) kann die Volksschule nicht die Aufmerksamkeit erlangen, die sie verdient und gebieterisch verlangt, wenn sie gedeihen soll. Eine solche hohe Behörde hat so viel immer schon den äußern Mitteln nach zu ermitteln, daß die besten Pläne in dem Kampfe mit den Finanzmännern in der Geburt erstickt werden. Und das nach Kampf zu Erlangende absorbieren die höhern Unterrichtsanstalten, Universitäten, Kunst-Akademien, Gymnasien ꝛc. An die Volksschule kommt's immer zuletzt, das liegt wieder in der Natur der Sache, denn sie hat keinen Vertreter, der diesen Zweig so recht eigentlich zu seiner Lebensaufgabe machen könnte, ungestört durch andere nach dem Stand der Dinge nun einmal mächtigere Lebensverhältnisse, dessen Kraft darum auch durch die Zersplitterung nicht gebrochen wäre, um einen Kampf auf Tod und Leben für die heiligste Angelegenheit des armen Volks zu kämpfen. Man könnte sagen: was du willst, ist ja in unsrer Verwaltung gegeben, es giebt eine Unterrichts-Abteilung in der Oberleitung, und diese hat fürs Volksschulwesen ihren eignen Rat, einen Techniker. Nun ja, das ist so. Aber dieser Rat ist wie das Käuzlein auf dem Dache. Ist er zugleich mit Gymnasial- wohl gar mit Universitäts-Referaten beehrt, so muß schon dadurch nach dem Gesetz der Natur Sinn, Begeisterung, Thatkraft für die eigentliche Volksschule geschwächt werden; ist er allein dafür thätig, so steht er doch wieder zu isoliert da, zu wenig gehoben und getragen durchs Gesetz und kann am Ende doch nicht mehr thun, als seinem Chef als Satanas erscheinen mit seinen verklagenden Plänen für Volksbildung, die derselbe in seinem sorgenvollen Busen verschließt und in das schwarze

Regiſter der Notſtände regiſtrieren läßt in Hoffnung beſſerer Zeiten. Und er ſtirbt am Ende ſelbſt darüber hin, wie etwa der Staatsrat Süvern, nach Harniſch, „an dem Schmerz über Vertagung des Schulgeſetzes“ oder, wie Schulz berichtigend hinzufügt: „an dem Schmerz über die Hemmung ſeiner Wirkſamkeit.“ Und wenn dieſer für das Volksſchulweſen mit ganzem Herzen thätige Staatsmann Herrn Harniſch vor ſeinem Ende ſagt: „Es wird hier (im Miniſterio) nicht anders, es kann aus dem ganzen Volksſchulweſen nichts werden, wenn, wie ich ſchon oft geſagt, Sie nicht herkommen, und es nach Erfahrungen bearbeiten,“ ſo wollte derſelbe wohl nichts anders damit ſagen, als daß das Volksſchulweſen ſeinen Vertreter haben müſſe, der ſo recht aus dem Leben ſelbſt für dieſe Angelegenheiten gebildet, erwärmt, ja begeiſtert worden ſei. Und es geſchah denn doch ſchon gar manches für das Volksſchulweſen, da es nur einem mit Energie ſich demſelben hingebenden Manne überwieſen wurde. Denn es iſt und bleibt wahr, daß durch die ſpätere Wirkſamkeit Beckedorfs, den weder die Gymnaſialleute, noch die Volksſchullehrer als einen der Ihrigen im engern Sinne hätten anſehen können, eine lebenskräftigere Periode für das Volksſchulweſen, eigentlich erſt für die Seminarien, begann. Das kam daher, daß ein geeigneter Mann (ſei er nun, woher er wolle, ein ehemaliger Gymnaſial- oder Seminarmann, es könnte ebenſo gut ein Staatsmann, ja ein Kriegsmann ſein — mit einem Volksſchul-Herzen, etwa wie weiland der Herr von Rochow auf Rekahn) für dieſen Zweig der Verwaltung ausſchließlich thätig war, und in ſeiner Thätigkeit von einem Chef unterſtützt ward, deſſen Ruhm vor allen auch darin beſtand, daß er etwas geſchehen ließ: Freiheit thatkräftigen Naturen geſtattete. Ich fühle mich nicht berufen, eine Lobrede auf die Wirkſamkeit Beckedorfs zu halten, und damit ſo indirekt einen Tadel der Gegenwart auszuſprechen, aber das muß geſagt ſein, daß es eine lebensvolle Zeit war. Der Mann ſtand für die Seminarien und, ſoweit das nach ſeinen Umſtänden möglich war, für das Volksſchulweſen ein. Es war ſeine Sache; er hatte berufsmäßig keine andere. Mit Liebe nahm er ſich der Volksſchulmänner an; er führte die jüngern Männer in die Vorhallen des Volksſchulweſens ein, verſchaffte ihnen Gelegenheit Unterrichtsanſtalten kennen zu lernen;*) kein Schulmann ging von ihm, ohne in irgend einer Weiſe lebendig fürs Fach angeregt worden zu ſein. Kurzum,

*) So erinnere ich mich noch recht lebhaft, wie er mich aufmunterte, mir doch ein Seminar näher anzuſehen. Ich ging darum nach Potsdam, und das gab mir den Ausſchlag, daß ich mich dem Seminarleben widmete. So führte er mich ſelbſt zu Logier, damit ich deſſen Methode kennen lernen ſollte ꝛc.

die Volksſchule (en miniature, kann man freilich nur ſagen) hatte einen Mann, der ſie mit Liebe vertrat, an den ſich die Volksſchulmänner heranmachen konnten, wie um einen Mittelpunkt. Und das iſt die Hauptſache, die wir hervorheben möchten. Jede Sache, vor allen die Volksſchule, verlangt einen Mittelpunkt, um den ſich die ſonſt in ſich ſelbſt zerfahrenden und wohl gar zum Unheil wirkenden Kräfte ſammeln müſſen; und in ſolchem Mittelpunkt muß das Geſetz der zur That treibenden Berufs- und allgemeinen Liebe walten. Doch auch den Fall geſetzt, es wird das Volksſchulweſen einem dazu geeigneten, dem ausgezeichnetſten Manne unter den jetzigen Verhältniſſen in die Hand gegeben, ſo ſcheint dies doch immer nur eine halbe Maßregel. Es iſt nicht genug, daß ein Mann für dieſen wichtigen Zweig der Staatswohlfahrt ſeine ganze Kraft einſetze. Das Werk iſt zu groß, als daß es bei den gewaltigen Umwälzungen, denen das Leben überhaupt entgegen geht, genügen könnte. Und gerade die Leitung der Volksbildung iſt der Punkt in der Staatsverwaltung, wo die Oppoſition von der guten bis zur ſchlechteſten Sorte Breſche ſchießen möchte. Nirgends kann in der That gerechterer, ſchärferer Tadel ausgeſprochen werden; und die Stimmführer in den Ständeverſammlungen, in der Tageslitteratur wiſſen geſchickt tödlich Geſchoß zu ſchießen. Und iſt hier nicht eine ſchwache Seite der Verwaltung? Kann Preußen ſagen, es ſtehe auf der Höhe, von der zuvorkommendes Lob wohl hier und da geſprochen? Andere Staaten kommen heran, manche ſchreiten voran. Der gute Anfang erfordert auch bei uns einen weitern Fortgang. Die wahrhaft dämoniſchen Kräfte, die ſich in der Volksbearbeitung in kräftigen Irrtümern kund geben, erfordern kräftigere Maßregeln, größere Opfer. Und es iſt dankbar hinzunehmen, daß die Zeitereigniſſe ſo gewaltig drängen: es ſollen neue Wege entdeckt werden, das pädagogiſche Element ſoll mehr und mehr in den Staatsorganismus eindringen. Denn es iſt in der That betrübend, wie wenig hier das pädagogiſche Element im ganzen ſo recht zum Bewußtſein kommen will; der moderne, ſogenannte chriſtliche Staat ſteht da vielfach trotz ſeiner ihm eigentümlichen Volksſchulen hinter manchen heidniſchen Staaten zurück, mit Rückſicht auf das ihm im Evangelio geſteckte hohe Ziel und die ihm in demſelben gebotenen Mittel. Soll dies hohe Ziel mit Nachdruck verfolgt werden, ſo erſcheint bei der umfaſſenden Bedeutung, die die Volksbildung von Tag zu Tag mehr erlangt, bei ihren Konflikten mit den Kirchen- und Staatsgewalten, wie im Kampfe mit den reformierenden und revolutionierenden Zeitrichtungen ein für dieſen Zweig der Staatsverwaltung eigens beſtimmtes Kollegium eine unerläßliche Sache zu ſein. — —

Es fällt uns nun nicht ein und kommt uns nicht zu, einen

Organiſationsplan zu einem Landes-Schul-Kollegium, einem Volks-Schul-Rate zu verſuchen. Wir wollen nur mit Beziehung auf das Frühere einige Punkte hervorheben.

Ein ſolcher Volks-Schul-Rat müßte außer ſeinen Gliedern aus dem eigentlichen Schulſtande in der mannigfaltigſten Weiſe in ſeiner Mitte auch Vertreter der Kirche, der gelehrten Bildung haben, ebenſo eine Militärperſon, denn die Preußiſche Militärverfaſſung iſt ueben dem, daß ſie Wehranſtalt iſt, die großartigſte Lehr- und Erziehungsanſtalt, und was ſie noch nicht iſt, das könnte, ſollte ſie noch werden. Auch der Nährſtand dürfte in einem mit einem pädagogiſchen Herzen verſehenen Gliede dieſes Standes nicht fehlen. Ein ſolcher Reichs-Schul-Rat nun, beſtehend aus Gliedern des Lehr-, Wehr- und Nährſtandes, ſollte zunächſt die Intereſſen des Volksſchulweſens, der Volksbildung überhaupt, berufsmäßig zu vertreten haben.

Die Vorteile eines ſolchen eigens für die lange genug in den Hintergrund geſtellte Volksſchule verordneten Kollegiums ſpringen wohl in die Augen. Hier hätten wir einen Kreis von Männern, die für die Um- und Neugeſtaltung der Volksbildungsanſtalten frei und ungehindert nach der vollen Kraft thätig ſein könnten, nicht gelähmt durch tauſend andere Rückſichten, die allerwärts „Elend laſſen zu hohen Jahren kommen.“ Solchen Männern würde das Wohl der Volksſchule und ihrer Lehrer ganz anders nahe gebracht werden können, in ihrer Mitte würde man gar bald die Angelegenheiten der Volksſchule mit eiferſüchtiger Liebe lieben lernen und zu ganz andern Reſultaten kommen, als man jetzt gewohnt iſt. Wenn ein ſolches Kollegium wäre gefragt worden, wozu man die nach des Königs Huld der Nation geſchenkten zwei Millionen Thaler für die Salzſteuer benutzen ſolle, ſo würde es, darüber iſt wohl kein Zweifel, zu einem andern Beſchluß nach aller Kraft hinzudrängen geſucht haben, als geſchehen. Denn wem kommt denn dieſe dem armen Volke zugedachte Wohlthat zu gute? Den Armen am allerwenigſten, ſondern den reichen Gutsbeſitzern, Bäckern, Fleiſchern ꝛc. Die armen Tagelöhner hätten ihre 15—20 Groſchen, die ſie dadurch erſparen, lieber fort bezahlen ſollen, und die Thaler der Begüterten, die durch Erlaß der Salzſteuer in ihren Taſchen bleiben, hätten auch noch dazu gethan werden ſollen, ſo hätte man eine ſchöne Summe gehabt, um das Schulgeld für die Armen, wo nicht ganz, doch teilweiſe erlaſſen zu können, und dann hätte man auch mehr Recht gehabt den Schulzwang einzuführen. Oder nur eine Million unter die Darbenden unter den 24 000 Lehrern verteilt, hätte 10 000 Stellen um 100 Thaler verbeſſern laſſen und dadurch Kummer gelindert, Kraft und Liebe geweckt; was alles dem armen Volke wieder zu gute gekommen

wäre. Wer aber hat ſolche dem Volke in ſeinen wichtigſten Intereſſen zu gute kommenden Beſchlüſſe herbeizuführen geſucht? Die Vertreter des Volks, die befragt wurden, dachten nicht daran, ſo wenig wie alle, die hier eine Stimme abzugeben hatten. Woher kam's? Es fehlte, es ſei nochmals geſagt, an einer das arme Volk und deſſen Bildung mit ungeteilter Liebe, ja mit Eiferſucht fördernden Oberbehörde; es fehlten die alten Tribuni plebis. Denn es hieße über die Kraft des Menſchen hinaus gehendes fordern, wenn man erwartete, daß eine Perſönlichkeit, ein Mann, in Anſpruch genommen für die mächtige Kunſt, für die hochſtehende und hochſtrebende Wiſſenſchaft, für die Himmel und Erde beanſpruchende Kirche, für die der vornehmen Welt (auch der armen) oft genug die kirchlichen Heilmittel erſetzende Apotheke*) ꝛc. — wenn der auch für die Volksſchule, bei der bis jetzt eigentlich in tenui labor ac tenuis gloria, mit ungeteilter Aufmerkſamkeit ſeine volle Kraft ſollte widmen können. Ja, es ließe ſich am Ende klar darthun, daß die Volksſchule beſſer ein Anhängſel des Miniſteriums des Innern wäre, als daß ſie ein Stiefkind neben den prätentiöſen Töchtern: Kirche, Kunſt und Wiſſenſchaft im Miniſterio der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten iſt.

---

4. Landfermann.

(Aus: „Ein Gutachten des Provinzialſchulrates Dr. Landfermann in Sachen des Volksſchulweſens.“ Schulchronik, 5. Jahrg. Nr. 10.)**)

Man kann meines Erachtens die Aufgabe der Volksſchule in zweifacher, ſehr verſchiedener Weiſe auffaſſen.

---

*) Bei einer Reiſe in einer der öſtlichen Provinzen wurde mir einmal erzählt, daß der Herr Miniſter der geiſtlichen ꝛc. ꝛc. Angelegenheiten (es war unter dem Herrn von Altenſtein) das Bier eines Gutsbeſitzers als der Geſundheit beſonders zuträglich empfohlen habe. Es gab natürlich manch Gelächter über dieſe Stellung des geiſtlichen Departements, denn das „Medizinal“ ließ man gerne weg. —

**) Der nachſtehende Aufſatz bezieht ſich auf den vorhin im Auszuge mitgeteilten Artikel von Zahn. „Er gelangte,“ wie der Herr Verfaſſer beim ſpätern Abdruck in der Schulchronik bemerkt, „ſeiner Zeit durch den hohen Staatsbeamten, für den er geſchrieben war, an den Miniſter Eichhorn und fand dort teilnehmende, wohlwollende Aufnahme.“ — Es iſt ſehr zu bedauern, daß Zahn ſeine beiden Artikel über die Leitung des Volksſchulweſens nebſt dem nachſtehenden Gutachten Landfermanns nicht als beſondere Schrift herausgegeben hat. Sie ſind in andern deutſchen Gegenden viel zu wenig bekannt geworden. D.

Entweder ſoll dieſelbe gewiſſe Fertigkeiten, wie Leſen, Schreiben, Rechnen ꝛc., deren Beſitz nun einmal für unentbehrlich gehalten wird, möglichſt zum Gemeingut aller machen, und zugleich durch ihre Disciplin Gehorſam und Manierlichkeit in die geſamte Jugend des Volkes bringen.

Oder ſie ſoll ein Inſtitut für Volksbildung im vollen Sinn des Worts, einer der mächtigſten Faktoren derſelben ſein; ſie ſoll das Volk im Gegenſatz gegen die aus dem täglichen Verkehr und der Not des Lebens, ſo wie aus Tageblättern und der Pfennigslitteratur auf das Volk einſtürmenden korrumpierenden Einflüſſe mit einem tiefen Fonds von Erkenntnis und Geſinnung ausrüſten; ſie ſoll das geſamte Volk durch eine im chriſtlichen Sinn ſich vollziehende naturgemäße Entwicklung der geſamten Kräfte des Menſchen befähigen, nicht nur dem phyſiſchen und ſittlichen Elende des Proletariats zu entgehen, ſondern auch darüber hinaus in jedem ſeiner Glieder an dem bürgerlichen, ſittlichen, religiöſen Leben lebendigen Anteil zu nehmen.

Hält man die erſte Aufgabe feſt, ſo bedarf es nur mäßiger Mittel und mäßiger Arbeit, um ſie immer befriedigender zu löſen. Die Lehrer für dieſen Zweck zu finden, kann ſo ſchwierig nicht ſein: Friedrichs II. ausgediente Unteroffiziere möchten noch immer bei einiger Auswahl füglich konkurrieren können; die Dotation der Schulen bedürfte nur allmählicher vereinzelter örtlicher Nachhülfe, um den billigen Anſprüchen von Männern zu genügen, die ſo Mäßiges zu leiſten haben; die Leitung und geiſtige Belebung des Schulweſens fordert nur einen leicht gelegentlich und beiläufig zu erwerbenden Grad von Einſicht, und ein entſprechendes Maß von Liebe und Hingebung, und kann füglich von Pfarrern ꝛc. neben einem die Kraft eines Mannes hinlänglich in Anſpruch nehmenden Hauptamt als Nebenſache wahrgenommen werden. Die Schulverwaltung kann ganz füglich ein Anhang der Kirche oder auch der bürgerlichen Verwaltung ſein und bleiben.

Die zweite Auffaſſung der Aufgabe der Volksſchule fordert ganz andere Mittel und ganz andere Anſtrengungen. Sie fordert einen gründlich und tief gebildeten Lehrerſtand, eine ſeiner Bildung und der Bedeutung ſeiner Arbeit entſprechende Ausſtattung der Schulſtellen, endlich leitende und verwaltende Schulbehörden, welche mit voller, nicht improviſierter Einſicht und Liebe ganz in der Sache ſtehen, und ungeteilt nur für dieſelbe leben.

Für die Löſung der ſo gefaßten Aufgabe der Volksſchulen bleibt meines Erachtens noch bei weitem das meiſte, namentlich auch in unſerem Staate, zu thun: es iſt erſt ein ſchwacher Anfang gemacht.

Mir iſt es nicht zweifelhaft, daß nur die zweite Auffaſſung der

Aufgabe die richtige iſt: nur durch allgemeine und tiefe intellektuelle, wie ſittlich-religiöſe Volksbildung kann den Gefahren nachhaltig begegnet werden, mit denen die Zukunft ſchwanger geht; und eine ſolche Volksbildung iſt weſentlich durch ein entſprechendes Schulweſen bedingt.

Freilich wird ſich die ſo gefaßte Aufgabe nur mit den energiſcheſten Anſtrengungen und auch dann nur ſehr allmählich löſen laſſen, und erſt dann vollſtändig, wenn eine von den Jetztlebenden nicht abzuſehende durchgreifende Wendung in der Art der Verwendung der Staatskräfte eingetreten ſein wird. Dies wird aber nicht hindern dürfen, wenn dieſe Aufgabe durch die ganze Weltlage unabweislich gegeben iſt, ſie unverrückt im Auge zu behalten, und mit keiner halben oder Viertelslöſung derſelben ſich zufrieden zu geben.

Es dürfte aber auch kaum mehr in Frage kommen können, in welcher von beiden bezeichneten Arten der Staat die Aufgabe der Volksſchule auffaſſen will. Seit etwa 40 Jahren iſt in Deutſchland und beſonders in Preußen, die Idee allſeitiger und tiefer Volksbildung als die maßgebende für das Volksſchulweſen hohen und höchſten Orts anerkannt und öffentlich bezeichnet worden, beſonders ſeitdem man vor 35 Jahren Peſtalozzis Beſtrebungen nach Preußen verpflanzte, deren Grundgedanken und bleibendes Moment eben dieſe Idee iſt. Zu ihrer Verwirklichung ſind die Seminare gegründet, und iſt dadurch einen gründlicher und tiefer gebildeten Lehrerſtand heranzuziehen der Anfang gemacht, auch ſonſt iſt dies und jenes in dieſem Sinn gethan, anderes in Ausſicht geſtellt. Auf dieſe Weiſe und durch die Litteratur iſt dieſe Idee in das allgemeine Bewußtſein der Teilnehmenden übergegangen. Man müßte die Kühnheit haben, die ſo lange betretene Bahn zu verlaſſen, oder man wird auf ihr energiſch bis zu ihrem vollen Ziele fortſchreiten müſſen, d. h. zu immer entſprechenderer Bildung der Lehrer, einer Beſoldung und geſellſchaftlichen Stellung derſelben, die ihrer Bildung und der Bedeutung ihrer Arbeit entſpricht, und zur Hinſtellung ſachverſtändiger und ungeteilt dem Schulweſen lebender Aufſichtsbehörden.

Bisher hat man mit ſehr mißlicher Einſeitigkeit vorzugsweiſe nur eine höhere Bildung der Lehrer erſtrebt und dadurch einen wohlberechtigten Anſpruch auf entſprechende Stellung im Leben und entſprechende Aufſichtsbehörden in ihnen erweckt, welcher zur Zeit noch, ſoviel ich ſehe, im ganzen unbefriedigt geblieben iſt. Auf dieſe Weiſe mußte der Lehrerſtand malkontent werden, und iſt es auch geworden, wo nicht Stumpfſinn und Mangel an Bildung oder ausnahmsweiſe ein in der Regel nicht zu erwartender Grad von Reſignation und Demut einzelne davor bewahrt haben. Das Emancipationsgeſchrei und die Verbeſſerungswünſche unſerer

Lehrer ſind inſoweit meines Erachtens vollkommen berechtigt und begründet, als ſie ein Verlangen nach angemeſſener Lebensſtellung und ſachverſtändiger Leitung des Schulweſens ausdrücken, und es dürfte von großer Wichtigkeit ſein, daß unter den dummdreiſten Übertreibungen und ſonſtigen Verkehrtheiten, welche ſich reichlich an dieſes Verlangen gehängt haben, die tiefe Wahrheit und Berechtigung desſelben nicht verkannt werde.

Der Direktor Zahn nun faßt in ſeinem ganzen Wirken und ſo auch in dem anliegenden Aufſatz die Aufgabe der Volksſchule in dem zweiten Sinne. Als Seminardirektor kann er kaum anders, denn ſein Amt iſt ein Ausfluß dieſer Auffaſſung.

Was den Inhalt des Aufſatzes betrifft, ſo faßt derſelbe vorzugsweiſe den Zuſtand der Leitung des Volksſchulweſens ins Auge. Ich kann das, was er über die faktiſchen Mängel in demſelben ſagt, aus den in meinem Geſichtskreiſe, d. h. in der Rheinprovinz, gemachten Erfahrungen in allem Weſentlichen nur beſtätigen.

Zwar hatte ich als Gymnaſiallehrer kaum Veranlaſſung, mich näher um die Volksſchulen zu bekümmern, bis mir vor vier Jahren mit meinem jetzigen Amte außer einem weſentlichen Teil an der Leitung der gelehrten Schulen in einer großen und bewegungsvollen Provinz auch die Aufſicht über zwei Lehrerſeminare und über etwa 400 Elementarſchulen des hieſigen Regierungsbezirkes (Koblenz) übertragen wurde, und bin ſomit ſelbſt einigermaßen ein Beiſpiel für Zahns Behauptungen. Jedoch war mir die Teilnahme an den allgemeinen Verhältniſſen der Volksſchule gleichſam angeerbt, da mein Großvater und Vatersbruder Dorfſchulmeiſter waren und mein Vater als Pfarrer für das Schulweſen ſehr thätig war, und meinen hieſigen amtlichen Erfahrungen gingen ſechsjährige Wahrnehmungen in Duisburg voran, welche durch perſönliche Befreundung mit mehreren Elementarlehrern erleichtert, mich nicht ohne Bekanntſchaft mit der Lage der Schule und der Lehrer ließen.

Auf Grund dieſer Erfahrungen und Wahrnehmungen alſo kann ich Zahns Behauptungen im weſentlichen nur beſtätigen, und wüßte für die von ihm bezeichnete chronique scandaleuse mehr als einen guten Beitrag, wobei freilich auch die Seminardirektoren ſelbſt nicht ganz leer ausgehen würden.

Die nächſte örtliche Aufſichtsbehörde der Lehrer ſind verfaſſungsmäßig Pfarrer, und über dieſen die Kreis-Schul-Inſpektoren, d. h. wieder Pfarrer.

Es fehlt nun meines Erachtens ſehr viel, daß auch nur die Mehr-

... Pfarrer genaue Kenntnis und praktische Einsicht in das ... und andererseits mit voller Liebe und Hingebung ... Seelsorge ist nur zu oft mit dem Mangel an Einsicht ... hochmütiges und eifersüchtiges Verhalten gegen ... In neuester Zeit werden zwar die evangelischen ... durch einen sechswöchentlichen Seminarbesuch Be... Schulwesen zu erwerben. Angenommen, daß dies ... Erfolg hat, so wird die Beschäftigung mit der Schule ... Nebensache für die Pfarrer sein können und sein dürfen. ... Seelsorge und Fortschritt mit der täglich verwickelter ... Theologie, von der amtlichen Schreiberei nicht zu reden, reichen ... die Geisteskraft eines Mannes vollständig zu beschäftigen; ... Stille, namentlich dann, wenn der Pfarrer ein eifriger Pfarrer ... Nebenstunden für die Schulpflege. Hingebung für dieselbe ... haben, von dieser dürfte aber die Einsicht bedingt sein, ... der fortgehenden Bildung der Lehrer Schritt halten könnte. ... Einsicht, ohne genaue fortschreitende praktische Einsicht, ... dem keine menschliche Macht Wahrheit und Wirksamkeit ... meiner Überzeugung sind zwar unter den gegenwärtigen ... Pfarrer die besten Schulaufseher, die man haben kann, ... nicht die rechten und guten, vielmehr wird und muß ... kommen, wo die Schule aus der Aufsicht ... wirklich sachverständige, ganz ihr ... Aufsicht übergeht. Dies werden manche Pfarrer, ... evangelischer Weise sich mit der Kirche verwechseln, eine ... Sache von der Kirche nennen; es wird aber nur eine ... der Pfarrern sein, welche übrigens aus dem bei jeder ... umfassender werdenden Angelegenheit unabweislich ... Verteilung der Arbeit sich von selbst einmal ge... zugleich eine beklagenswerte Emancipation von ... wird davon abhangen, wie diese wichtige Sache ... und schon jetzt viele Lehrer durch die falsche ... ihnen diesen bei äußerlicher Unterordnung ... mit den Pfarrern leider auch der Kirche. ... auszusprechen, daß die unleugbare traurige ... Pfarrern zum größeren Teile von letzteren ... Gleichgültigkeit und Mangel an Einsicht ... wesentlichen allgemeinen Verbesserungen ... Jahren von den Männern der Kirche ... vielmehr diese die eingetretenen Verbesserungen nur

zu oft angefeindet, oder doch so lange als möglich ignoriert haben, ist leider notorisch.

Neben den Pfarrern sind hauptsächlich die Bürgermeister und Landräte bei der nächsten Aufsicht über die Volksschulen beteiligt. Viele derselben beweisen ohne Zweifel warmen oder wenigstens offiziellen Eifer für die Schule: möchten nur alle dieser Kategorie auch bescheiden genug sein, keinen Einfluß auf die Schule in solchen innern Angelegenheiten ausüben zu wollen, von denen sie nichts verstehen. Viele dagegen betrachten unverkennbar die Schule nur als eine Quelle lästiger Vermehrung der Schreiberei und lästiger Angriffe auf das Gemeindevermögen. Auf welcher Seite die Mehrzahl steht, kann ich nicht entscheiden.

Sodann folgen in der Reihe der Aufsichtsbehörden die Regierungs-Schul-Räte. Die meisten derselben in der Rheinprovinz dürften vor ihrer Ernennung dem Volksschulwesen ziemlich fern gestanden haben. In der Stellung eines Divisionspredigers dürfte wenigstens ebensowenig Vorbereitung zur Leitung des Volksschulwesens gegeben sein, als in der eines Gymnasiallehrers. Viele, vielleicht die meisten derselben dürften auch als Schulräte durch andere Amtsgeschäfte, und zwar durch solche, welche ihrem früheren Beruf homogener, und deshalb fast notwendig ihnen zusagender sind, gehindert sein, sich wenigstens nach ihrer Ernennung zu Schulräten ungeteilt dem Volksschulwesen zu widmen. Alle Schulräte der hiesigen Regierung z. B. vom Jahre 1816 an, waren früher Gymnasiallehrer gewesen, und hatten, soviel ich wahrnehmen kann, ihre Zeit und Kraft vorzugsweise als Mitglieder des Provinzial-Schul-Kollegiums den Angelegenheiten des gelehrten Schulwesens zu widmen, bis vor zwei Jahren Herrn Holzer zu einem ausgedehnten Pfarramt auch die Aufsicht über etwa 6—700 Volksschulen übertragen wurde.

Über die persönliche Stellung meiner Kollegen zu den Volksschulen steht mir kein Urteil zu. Ich für mein Teil bekenne, ohne den Vorwurf eines Mangels an Fleiß zu besorgen, daß ich dem Volksschulwesen nicht habe sein können, was ich ihm hätte sein sollen. In vier Jahren habe ich noch nicht den vierten Teil der meiner Aufsicht anvertrauten Schule sehen können; in diesem Jahre nur drei, im vorigen nicht mehr, und erst zwei oder dreimal habe ich mich in lebendige Wechselwirkung zu einem größern Kreise von Lehrern setzen können, so gerne ich es öfter gethan hätte, weil ich eine gute Wirkung davon wahrzunehmen glaubte.

Ob endlich in den Regierungs-Kollegien, in welchen die Schulräte eine Stimme neben vielen haben, lebendige und einsichtige Teilnahme für das Volksschulwesen vorherrschend ist und sein kann, liegt außer den Grenzen meines Urteils.

[illegible] Grenzen dasjenige ziehen, was [illegible] unseres Staats für das [illegible] mäßig versichern, daß mir [illegible] Beschäftigung dieser Behörde [illegible] gelegentliche wahrnehmbar ge-

[illegible] Königs Majestät zugesagte Schul-

[illegible] wahrnehmen kann, unsere Schul-

[illegible] sondern neben derselben, und [illegible] nicht ohne Förderungen oder auch [illegible] wesentlich unabhängig von [illegible] welche teils in den Semi-[illegible] Richtungen auf die [illegible] teils aus dem Leben und der [illegible] Nuancen auf sie fortwährend [illegible] einwirken.

[illegible] Mager.

[illegible] Scholastik." Pädagog. Revue, [illegible] S. 413 ff.)

[illegible] Aufsatz Magers, aus welchem [illegible] eine gedrängte Skizze der Gesell-

[illegible] die Stelle, wo, nach dem Verfasser, [illegible] Artikel, der die Grundzüge der [illegible] das folgende Heft der Revue bereits [illegible] Es muß dies umsomehr bedauert [illegible] Aufsätze über die Gestaltung des Schul-[illegible] polemischer Natur waren, und [illegible] „Deutsche Scholastik," aus welcher [illegible] heute in Magers Nachlaß sich nicht [illegible]

[illegible] Verdienst, der erste gewesen zu sein, [illegible] Wege mit Fleiß und Erfolg die [illegible] Sinne freies Schulwesen aufzu-[illegible] um so höher anzuschlagen ist, als er [illegible] Schultheorie wie gegen den Schwindel [illegible] und verlassen da stand. Die ersten

Jahrgänge der Pädagogiſchen Revue (1840—1843) huldigten freilich noch ſelbſt dem allgemein geglaubten Dogma von der Kulturgewalt des Staates, ein Umſtand, der ohne Zweifel für die ſpätere Wirkſamkeit der Revue ein großes Hindernis geweſen iſt. Nachdem Mager aber durch Herbarts Schriften und durch ſeine reiche Kenntnis des franzöſiſchen und ſchweizeriſchen Staatslebens eines beſſern belehrt worden war, und ſeinen frühern, zum Teil auf die Hegelſche Philoſophie geſtützten Irrtum offen bekannt hatte, bekämpfte er in den folgenden Jahrgängen (1843—1848) die kirchliche und ſcholaſtiſche Cäſareopapie und damit Hand in Hand den franzöſiſchen „Konſtitutionalismus," die ſogenannte „parlamentariſche Regierung," mit einer Gewandtheit und Energie, die bei unbefangenen Leſern unmöglich den rechten Eindruck verfehlen konnte, freilich auch oft mit einer ſo ſtechenden Heftigkeit, daß ſelbſt ſeine wenigen Freunde wohl ſtutzig wurden. Das Jahr 1848 hat ſeine Befürchtungen hinlänglich gerechtfertigt. Damals fühlte er ſich durch die Tollhäuslereien der Demagogie ſo deprimiert und mutlos, daß er die Redaktion der Revue niederlegen wollte. Er ſchreibt im Juni 1848 (Pädagogiſche Revue, 2. Abt. Nr. 7) —:

„Leſer, die gleich mir Jahre darauf verwendet haben, um in die Phyſik und Ethik der Geſellſchaft einige empiriſch-hiſtoriſche und theoretiſche Einſicht zu erlangen, wiſſen, was mich beängſtigt und wie viel von dem zerſtört iſt, ohne welches ein Staat, in welchen Formen er ſich auch regiere, nicht feſt ſtehen kann; diejenigen Leſer aber, für welche die Politik ſo gut wie die Pädagogik zu den angebornen Ideen gehört, würden mich doch nicht verſtehen."

„Von drei Dingen eins: Entweder die deutſchen Dinge nehmen eine andere, eine beſſere Wendung; es zeigt ſich, daß das, was wir jetzt erleben, keine Auflöſung, ſondern ein kritiſcher Schweiß iſt, nach welchem die Nation wieder zu ſich ſelbſt und zu Kräften kommt — dann finde auch ich die Kraft wieder, für diejenige Theorie vom Schulregimente zu wirken, von deren Verwirklichung ich mir den größten Segen für die Bildung unſerer Jugend zur Erkenntnis und zur Sittlichkeit verſpreche. — Oder meine Befürchtungen gehen in Erfüllung: die deutſche Nation, durch Staatskirche, Staatsſchule und eine nichtswürdige Regiererei um das zur Erringung und Feſthaltung eines würdigen Daſeins nötige Quantum von geſundem Menſchenverſtand, Rechts- und Pflichtgefühl, Charakterſtärke und Patriotismus gebracht, anſtatt dem bisherigen Verderben zu entrinnen, ſtürzt ſich immer tiefer hinein, ſo daß im günſtigſten Falle erſt eine folgende Generation, nachdem die jetzt lebende in der Wüſte der Staat- und Geſetzloſigkeit zu Grunde gegangen ſein wird, wieder zu einem ſtaatlichen

und nationalen Daſein gelangt, — dann giebt mir entweder die Gewißheit des Übels die ſittliche Kraft wieder, für eine beſſere Zukunft zu arbeiten, und ich werde den zur Regierung gelangten Radikalismus bekämpfen, wie ich ſeit Jahren den regierenden Abſolutismus bekämpft habe; oder ich finde dieſe Kraft nicht wieder (wenn man jahrelang gegen den Strom geſchwommen hat, wird man am Ende müde), dann werde ich dieſe Zeitſchrift eingehen laſſen und mich darauf beſchränken, in meinem kleinen Kreiſe zu wirken, ſolange das möglich iſt. Und vielleicht iſt auch das nicht lange mehr möglich, denn da die Schulen Geld koſten, unſern Staaten und Gemeinden aber dermalen kein Geld mehr eingeht, ſo wird es nächſtens keine Schulen mehr geben. Die Frage, wer die Schulen regieren ſoll, iſt damit auf die einfachſte Weiſe gelöſt." — —

Mit dem Schluſſe des Jahres 1848 legte Mager wirklich die Redaktion der Revue nieder; Scheibert und Langbein übernahmen die Fortführung derſelben. Nicht lange nachher zeigten ſich aber auch die Spuren einer Krankheit, die ihn 1851 nötigte, von ſeinem kaum drei Jahre verwalteten Direktoramte in Eiſenach abzutreten; er ſtarb 1858 in Wiesbaden.

Man muß es bedauern, daß Mager ſein letztes und poſitives Wort über das Schulregiment nicht geſagt hat und ſpäter nicht hat ſagen können. Sein Suchen nach der wahren Schulgemeinde hatte ihn in der Analyſe der Staatsgeſellſchaft zu der richtigen Einſicht geführt, daß erſt eine freie Kirche und eine freie bürgerliche Genoſſenſchaft vorhanden ſein muß, bevor das Schulweſen ſeinen rechten Platz finden kann. Nach ihm ſollte nun die letztere, die bürgerliche Genoſſenſchaft — aber nicht die Lokal-, ſondern die Provinzialgemeinde — das Schulregiment in die Hand nehmen. Für die Unterhaltung der Schulen und für noch manches andere Schulbedürfnis würde dies in der That ein bedeutender Fortſchritt ſein. Was die preußiſche Verfaſſungsurkunde dagegen verſpricht, daß nämlich die bürgerlichen Lokalgemeinden die Schulen unterhalten, und Staats- und Kirchenbeamte ſie beaufſichtigen und leiten ſollen, ſieht dagegen gehalten faſt aus, wie wenn man einem einen Stein ſtatt eines Eies anbietet. Mager war auch wohl nicht der Meinung, der bürgerlichen Genoſſenſchaft, die an ſich ebenſo konfeſſionslos iſt als der Staat, die Schulen auf Gnade und Ungnade zu übergeben. Allerdings kommen in ſeinen Aufſätzen da und dort Äußerungen vor, die ſcheinbar anders klingen. Soweit wir aber unſern bergiſchen Landsmann gekannt und verſtanden haben, war ſeine religiöſe Entwicklung überhaupt noch nicht abgeſchloſſen. In einem Eiſenacher Programm ſagt er ausdrücklich: „die Mehrzahl unſerer Schüler

iſt evangeliſch oder ſoll es werden. Der Religionsunterricht, den dieſelbe erhält, — iſt alſo kein ſogenannter allgemeiner, wie ihn leere und dabei konfuſe Köpfe neuerlich anpreiſen und fordern, ſondern ein durch und durch beſonderer, nämlich ein chriſtlicher und zwar ein proteſtantiſcher und von jenem allgemeinen möglichſt weit entfernt." — Auf dieſem Standpunkte hätte Mager, nach unſerer Auffaſſung, ſich bald dahin geführt ſehen müſſen, ſeinen Begriff der Schulgemeinde nochmals einer Analyſe zu unterwerfen, um eben die Schulgenoſſenſchaft zu finden, in der ein derartiger, „durch und durch beſonderer" Religionsunterricht nicht bloß möglich, ſondern garantiert iſt. Er kam vorwiegend vom politiſchen Gebiete aus auf ſeine Unterſuchungen über die Theorie der Schulorganiſation; dadurch blieb die Familie und die Kirche etwas im Hintergrunde ſtehen. In Betracht jedoch, daß der Rieſe Staat das Schulregiment in den Händen hat, und die ſämtlichen politiſchen Parteien bis heute darin einig ſind, dies ſei der normale Zuſtand, muß man ſich nur darüber freuen, daß Mager gerade an die ſchwerſte Arbeit geführt worden iſt, — an die Aufgabe, zu erweiſen, daß die rechten Hände für das Schulregiment erſt geſucht werden müſſen. Wäre er von Haus aus in der Faſſung geweſen, das kirchliche Intereſſe am Schulweſen in ſeiner ganzen Bedeutung zu erkennen und anzuerkennen; oder hätte er auch nur auf die Grundzüge ſeiner heimatlichen (bergiſchen) Schulverfaſſung ſich beſonnen und von vornherein das Familienprincip mit in Rechnung genommen, ſo würde er bei dem Gedanken, die bürgerliche Genoſſenſchaft ſei die rechte Schulmutter, ſich nicht beruhigt haben. Was jener Erkenntnis und dieſer Beſinnung im Wege geſtanden hat, iſt hier nicht zu erörtern. Zu ſeiner Entſchuldigung wollen wir doch einen kleinen Umſtand andeuten, der für Nachdenkende ſchon viel erklärt; Mager gehörte von Haus aus der katholiſchen Kirche an. Er hat den Kern des Evangeliums auf weiten, faſt kometenartigen Umwegen ſuchen müſſen; und gegenüber denen, welche an den klaren Quellen ſitzen, aber ſie mit ihren Füßen trübe machen, darf man wohl ſagen, daß Mager im Bekennen und Vertreten deſſen, was er von der chriſtlichen Wahrheit erkannt hatte, treu geweſen iſt wie wenige. Wir können uns nicht entſinnen, in einem kirchlichen Blatte jemals eine ſo entſchiedene, aus dem Mark des Herzens kommende Polemik gegen den einſt vom preußiſchen Staatsſchulregimente protegierten Schelling-Hegelſchen Pantheismus und den von den Halliſchen Jahrbüchern und Konſorten gepredigten Atheismus geleſen zu haben, wie in den betreffenden Aufſätzen der Pädagogiſchen Revue. Und das war in der ſchwülen vormärzlichen Zeit, wo alle ſogenannten „liberalen" Zeitungen Deutſchlands den Miniſter Eichhorn anklagten, daß er die Lehrfreiheit

unterdrücke, weil er einige atheiſtiſche Privatdocenten, wie B. Bauer ꝛc., nicht an den Univerſitäten lehren laſſen wollte.

Die in der Pädagogiſchen Revue ebenfalls bekämpfte Doktrin der ſogenannten „parlamentariſchen Regierung“ hat in den jetzigen Zeitläuften in der Maſſe ſcheinbar an Anhängern gewonnen; an dem Berufe des Staates zum Schulregiment iſt jedoch ſchon manchem, der ehemals dafür ſchwärmte, ein ſtarker Zweifel angekommen. Angeſichts dieſer Thatſachen kann ſich Schreiber dieſes einer böſen Ahnung nicht erwehren. Auf dem kirchlichen Gebiete iſt bekanntlich von jeher die Gedankenbewegung etwas langſam geweſen (Luk. 16, 8). Möglich, ja wahrſcheinlich iſt es daher, daß, bevor die Kirche ſich in der Schulfrage gehörig orientiert hat, eine kirchenfeindliche politiſche Partei ſich der wahren und kräftigen Idee der freien Schulgemeinde bemächtigt und der bürgerlichen Genoſſenſchaft das Schulregiment in die Hände ſpielt. Die Schulanſtalten und der Schulſtand werden dann, namentlich in äußerer Beziehung, vorausſichtlich etwas beſſer ſituiert ſein als in der beſtehenden ſtaatskirchlichen Scholarchie. Was indeſſen die innere Natur der Schule, und was die Kirche dabei erfahren muß, wird die Geſchichte lehren. „Die Erfahrung iſt freilich eine teure Schule, aber die Thoren wollen in keiner andern lernen.“ D.)

Das Reſultat unſerer Kritik — ſo ſchließt der bezeichnete Aufſatz Magers — iſt folgendes:

1. Die Sorge für Gründung und Unterhaltung von Schulen darf nicht ausſchließlich dem Zufall überlaſſen werden, wie es teilweiſe in England geſchieht.

Es iſt ſehr zu wünſchen, daß es zahlreiche und mannigfaltige von einzelnen Unternehmern und von Aſſociationen geſtiftete und geleitete Privatſchulen gebe; neben denſelben muß es aber ein öffentliches Schulweſen geben.

2. Darf die Sorge für die Gründung und Unterhaltung der öffentlichen Schulen nicht den Kirchen überlaſſen ſein; — wollen einzelne Kirchengemeinden oder Vereine ſolcher Gemeinden, oder wollen Biſchöfe und ſogar Jeſuiten konfeſſionelle höhere oder niedere Schulen gründen, ſo muß ihnen das freilich unverwehrt ſein —: das öffentliche Schulweſen muß ein Landesſchulweſen ſein.

3. Darf die Sorge für die Gründung, Unterhaltung und Regierung des Landesſchulweſens nicht der Staatsregierung überlaſſen ſein: das Landesſchulweſen ſei kein Staatsſchulweſen.

Freilich muß es auch Staatsſchulen geben: in den Kaſernen, Gefäng-

niſſen, Militär-Waiſenhäuſern und ähnlichen Anſtalten. Auch wird der Staat ſolche Specialſchulen ſelbſt unterhalten müſſen, für deren Unterhaltung die bürgerlichen Geſellſchaften nichts thun wollen, und welche er doch braucht. Und ſo gut Privat- und Kirchenſchulen neben den öffentlichen Schulen nützliche Dienſte leiſten können, ſo gut können einige erziehende Staatsſchulen (wie die Kadettenhäuſer, die ſogenannten Ritterakademien, die Kloſterſchulen, wie Pforta) ebenfalls nützlich wirken.

Wie oben bemerkt, iſt hier nur von Staaten die Rede, in denen wenigſtens zu zwei bürgerlichen Geſellſchaften Raum iſt.

4. Darf das Regiment über die öffentlichen Schulen nicht von den Lokalgemeinden, nicht einmal von den Kreisgemeinden, ſondern es muß von den Provinzialgemeinden geübt werden.

Der Beweis für dieſe Theſen iſt teils negativ, teils poſitiv. Der negative Teil des Beweiſes hat darzuthun, daß die Zwecke, welche man durch ein öffentliches Schulweſen erreichen will und ſoll, durch die hier abgewieſenen Einrichtungen nicht erreicht werden können; der poſitive, daß die vorgeſchlagene Einrichtung geeignet ſei, dieſe Zwecke bei richtigem Gebrauche zu erreichen. Den letzten Teil dieſes Beweiſes müſſen wir ſchuldig bleiben, da ihn nur die Erfahrung liefern könnte und dieſe noch nicht geſprochen hat: wir können weiter nichts thun, als im folgenden diejenigen Einrichtungen angeben, welche uns ſachgemäß ſcheinen; was den erſten Teil des Beweiſes betrifft, ſo läßt ſich dieſer in beſter Form aus Vernunft- und Erfahrungsgründen führen und iſt ſeit fünf Jahren in dieſen Blättern teilweiſe geführt worden.*) Es fehlt uns hier der Raum und auch die Luſt, das früher namentlich über die Verderblichkeit des Staatsſchulweſens Geſagte hier zu wiederholen; damit aber auch ſolche Leſer, welche die frühern Jahrgänge dieſer Zeitſchrift nicht geleſen haben, in der Kürze einige der Hauptgründe erfahren, welche gegen ein Staats- und gegen ein Lokalgemeindeſchulweſen ſprechen (daß es öffentliche Schulen geben muß, und daß die Kirchen nicht der beſte Schulherr ſind, wird in der Regel zugeſtanden), ſo wenden wir noch einige Worte daran.

Alſo erſtens, warum ſoll der Staat nicht Schulherr, und warum ſollen die Landesſchulen nicht Staatsſachen ſein?

Weil die Natur des Staates und die Natur der Schulen es verbieten, weil der Staat, wenn er die Schulen ſo zu regieren verſucht, wie

*) Bd. VI. S. 321–336, VIII. 316–342, 395–409, IX. 46–55, 444–459, 517–519, X. 176–183, 201–205, XI. 1–15, XII. 78–81, XIII. 94–99, XIV. 1–8, XV. 1–19, 63–71, XVI. 106–131, XVII. 7–11, und noch beiläufig an vielen andern Stellen.

ſie, um zu gedeihen, regiert ſein wollen, eine wenigſtens ſcheinbare Willkür üben muß, die man ſich vom Staate überhaupt nicht gefallen läßt und die ihm auf einem Gebiete einzuräumen, in der That gefährlich wäre; und weil der Staat, wenn er die Schulen ſo zu regieren verſucht, wie er allein regieren kann, darf und ſoll, die Schulen zu Grunde richtet.

Dies bedarf einer kurzen Erläuterung, der ich die Erinnerung an die Thatſache vorausſchicke, daß das Staatsſchulregiment faſt überall und immer das Recht in Anſpruch genommen hat, Lehrer auf disciplinariſchem Wege von ihren Stellen entfernen zu können, und daß die Lehrer, wenigſtens in den meiſten deutſchen Staaten, ſeit dem März, das Recht in Anſpruch nehmen, nur durch den Spruch der ordentlichen Gerichte von ihren Stellen entfernt werden zu können. Dieſe Antinomie zwiſchen den Anſprüchen der Schulbehörden und der Lehrer (um aller andern zu geſchweigen) reicht hin, um den Widerſpruch, der in allem Staatsſchulweſen liegt, klar zu machen.

Der Staat iſt Inhaber der höchſten geſellſchaftlichen Macht, und er benutzt dieſe Macht, um die geſellſchaftlichen Zwecke auszuführen und dieſe Ausführung zu ſichern. Die der Staatsregierung zu Gebote ſtehende Macht iſt größer als die Macht jedes im Staate lebenden Einzelnen oder jeder bürgerlichen und andern Geſellſchaft. Eben deswegen flößt ſie jedem Einzelnen Furcht wegen Mißbrauches ein, und dies hat bewirkt, daß man für den Gebrauch der Staatsmacht Formen geſchaffen hat, innerhalb welcher ſie wirken und die ſie nicht, wie wilde Bergſtröme ihre Dämme, überſchreiten ſoll. Dieſe Formen, deren Syſtem das innere Staatsrecht bildet, ſind im Staate ſo unerläßlich, daß, wenn eine derſelben ſich als unzweckmäßig ausweiſt, ſogleich wieder eine neue geſchaffen werden muß, und die Menſchen ſich die unzweckmäßigſten Formen noch eher als die Willkür der Regierenden gefallen laſſen. Es iſt nun klar, daß ſich für alle Geſchäfte, die in dieſen vorhergegangenen Paragraphen der Staatsregierung zugewieſen worden ſind, Formen der Behandlung erfinden laſſen, bei deren Einhaltung die Geſchäfte ſelbſt mit Erfolg geführt*) und zu deren Einhaltung die Beamten und Angeſtellten des Staates verpflichtet werden können, und kommen auch hier dann und wann Fälle vor, wo die ſtrikte Befolgung dieſer Formen der Sache oder dem Privatintereſſe eines Bürgers ſchadet, ſo läßt man ſich dieſen Nachteil gefallen, weil jeder die abſolute Notwendigkeit ſolcher Formen einſieht. Es iſt aber nicht

*) Für alle iſt zu viel geſagt; es giebt Umſtände, unter denen das Staatswohl zu einer Verletzung der einen oder andern der vorgeſchriebenen Formen nötigt, da das Regieren kein Civilprozeß iſt, wo la forme emporte le fond. Für ſolche Ausnahmsfälle hat die engliſche Staatspraxis die bills of indemnity.

minder klar, daß Religion und Bildung, oder vielmehr die Verbreitung beider und die Leitung dieſer Verbreitung, wie ſie dem Kirchen- und dem Schulregimente obliegt, ſchlechterdings nicht in ſolche feſte und ſtrenge Formen gebannt werden kann, wie ſie die Staatsverwaltung verlangt und verträgt; wie die Seelſorge und das Erziehen und Unterrichten fremder Kinder weſentlich nur durch das Vertrauen möglich iſt, welches den Geiſtlichen und Lehrern gegeben wird, ſo iſt auch das Kirchen- und das Schulregiment dieſes Vertrauens bedürftig, und muß, um ſeine Pflicht zu thun, um Kirche und Schule ihrer Natur gemäß behandeln zu können, bei ſeiner Thätigkeit vieles nach ſeinem Ermeſſen, nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen thun, was eben nichts anders heißt, als: es muß ihm ein viel größerer Spielraum gelaſſen ſein, als irgend ein Verſtändiger der Staatsregierung und ihren Beamten einzuräumen Luſt hat. Die Lehrer haben ſehr recht, wenn ſie wünſchen, daß die Staatsſchulbehörde ſie nicht mit kurzer Hand abſetzen könne, — iſt es doch zu häufig vorgekommen, daß nicht die pädagogiſche Unbrauchbarkeit oder die Sittenloſigkeit, ſondern eine der eben geltenden offiziellen Wahrheit widerſtrebende, ſogenannte „inkorrekte“ politiſche oder religiöſe Denkart zur Abſetzung qualifizierte; — wenn ſie aber den Juſtizbeamten gleichgeſtellt ſein wollen, welche nur durch ein richterliches Urteil von ihren Ämtern entfernt werden können, ſo haben ſie großes Unrecht und verkennen die Natur der Schule ganz und gar: wehe dem Schulweſen, wo man, um die Jugend von einem ſchlechten Lehrer zu erlöſen, abwarten muß, bis er von der Kriminaljuſtiz gefaßt werden kann! Warum wir nun das öffentliche Schulweſen, trotz dieſer ſeiner Ähnlichkeit mit der Kirche, nicht gleich dieſer auf eigene Füße ſtellen, ſondern das Regiment über dasſelbe den bürgerlichen Geſellſchaften übergeben wollen, iſt § 11 und 12 geſagt: die Kirche iſt eine Geſellſchaft, die Schule iſt das nicht, ſie iſt eine Anſtalt.

Nehmen wir aber einmal an, der Staat habe die Schulen wie die Poſten oder die Salinen, was werden die Folgen ſein?

Zuerſt für die Schulen ſelbſt und ihre Zwecke, die ſittliche und geiſtige Bildung derjenigen, die nach einigen Jahren Familienhäupter, Gemeinde- und Staatsbürger und Mitglieder irgend einer Kirche ſind.

Hier ſind zwei Fälle zu unterſcheiden.

Iſt der Staat Abſolutie oder Beamtenſtaat, ſo mißbraucht er die Schule zu dem, was der Fürſt oder das Beamtentum Staatszweck nennt, und was in der Regel nur das eigene Intereſſe oder auch die Laune und Liebhaberei dieſer Herren iſt. Dann müſſen ſämtliche Schulen des Staates die Köpfe der Jugend ſo façonnieren, wie das eben im Kabinett oder im Unterrichtsminiſterium herrſchende politiſche oder religiöſe

oder philoſophiſche Syſtem es vorzuſchreiben für gut findet. Wer die Geſchichte des Schulweſens in Öſtreich, Preußen und Bayern ſtudiert hat, der kann an ein ſolches Staatsſchulunweſen nur mit Zähneknirſchen denken.*)

Iſt der Staat Republik oder konſtitutionelle Monarchie mit Majoritätsregierung, ſo wird die Sache etwas anders, aber nicht beſſer, indem nun die jedesmal herrſchende Partei die Schule zu ihren Parteizwecken mißbraucht und ſie möglichſt noch ärger demoraliſiert, als es der Abſolutismus thut.

In beiden Fällen werden die Lehrer nicht nach ihrer ſchulmänniſchen Tüchtigkeit, ſondern nach ihrer politiſchen Korrektheit gewürdigt, nach dieſer werden ſie angeſtellt, befördert und gelegentlich auch abgeſetzt. Von den Beamten des Schulregiments gilt dasſelbe. Die Schulen aber werden in beiden Fällen ganz ſachte um allen ſittlichen Einfluß gebracht und ſind in der Regel ſogar als bloße Unterrichtsanſtalten ſchlecht. In beiden Fällen müſſen ſich die Schulen auch mit dem begnügen, was von dem Budget des Staates, nachdem alle andern Verwaltungszweige ihren Anteil empfangen haben, für ſie übrig bleibt.

Wie anders, wo die bürgerlichen Geſellſchaften die Schulen haben.

Für dieſe iſt das Schulweſen eine Hauptſache, daher wenden ſie ihm von äußern Mitteln zu, was ſie nur können; die Winde und Stürme, welche die politiſche Geſellſchaft bewegen, gehen über die Schulen und Köpfe der Lehrer hinweg: das müßte ein ſehr dummes und verdorbenes Volk ſein, das ſeine politiſchen Parteikämpfe auch auf dem Gebiete der Schule fortſetzen wollte; — jeder Vater wird ſeine Kinder lieber einem rechtſchaffenen und tüchtigen Lehrer, der politiſch zur Gegenpartei gehört, als einem ſchlecht qualifizierten Parteigenoſſen übergeben; die Lehrer endlich ſind in einer ruhigen und geſicherten Lage und faſt gewiß, nach ihren pädagogiſchen Leiſtungen gewürdigt zu werden.

Der Leſer führe ſich das ſelbſt aus, oder leſe die oben angeführten ſtaatsſchulfeindlichen Artikel früherer Jahrgänge nach; wir gehen weiter und fragen, welche Folgen ein Staatsſchulweſen für die bürgerliche und politiſche Freiheit der Bürger hat.

Hier ſind wieder mehrere Fälle möglich: der Staat iſt Omnipotenzſtaat, ſo daß er nicht nur die Angelegenheiten der bürgerlichen Ge-

*) Wer die früheren Jahrgänge der Pädagogiſchen Revue kennt, weiß, daß Mager in betreff Preußens vorzugsweiſe an die Zeit denkt, wo das „liberale“ Staatsſchulregiment den Hegelſchen Pantheismus patentierte und privilegierte. Vgl. u. a. den Aufſatz „Ein Buchtitel und ein Predigtfragment,“ Bd. 16. S. 106 ff. D.

ſellſchaften beſorgt, ſondern auch Schule hält und die Seelſorge übernimmt — davon iſt oben geredet; oder der Staat hat auf die Omnipotenz verzichtet, die Dummheit der Bürger hat ihm aber die Verwaltung der bürgerlichen Geſellſchaften inkl. der Schulen übertragen.

Dann tritt der andere ebenfalls oben (§ 45 und 46) erwähnte Fall ein: die zur Thür hinausgeworfene Unfreiheit kommt zum Fenſter wieder herein. Man kann der Staatsregierung die Verwaltung der § 48 genannten Dinge und damit ein mit dem Rechte, ſo viele Beamte und Angeſtellte zu halten, verbundenes ſehr großes Patronat nicht entziehen; giebt man nun der Staatsregierung die Verwaltung der bürgerlichen Geſellſchaften und damit der Schulen dazu, ſo wächſt dieſes Patronat, will ſagen die Macht, welche die Regierung über ihre Beamten und deren Familien und durch beide auf die übrige Bevölkerung übt, zu einer ſolchen Stärke an, daß die Verfaſſung wirklich nur ein Fetzen Papier und die Regierung trotz aller von der Verfaſſung geſetzten Schranken allmächtig iſt. Die Deutſchen haben England und haben Frankreich vor Augen, ſie ſehen, können wenigſtens ſehen, was in dieſen beiden Staaten geſchehen iſt; ſie ſehen und hören aber nicht, und ſo werden ſie fühlen müſſen. Experience keeps a dear school, but fools will learn in no other.

Auch dieſes wolle der Leſer ſich ſelbſt ausführen. Er nehme das preußiſche Staatshandbuch und die Rangliſte zur Hand und zähle die Civil- und Militärbeamten, er rechne cirka 32 000 Elementar- und Volksſchullehrer und cirka 2500 Lehrer höherer Schulen, Profeſſoren und Schulregimentsbeamte hinzu; nun vergleiche er damit, wie viele Beamte das engliſche Miniſterium in allen fünf Erdteilen anzuſtellen hat, und ſage ſich dann, warum England ein freies Land iſt und warum es Preußen nicht iſt und es ſo bald auch wohl nicht werden wird.

Für den Staat ſelbſt, oder genauer für die Staatsregierung, hat das Staatsſchulweſen nicht minder betrübte Folgen. Einmal iſt das Staatsſchulweſen wie verhext; die politiſchen Zwecke, die man durch dasſelbe erreichen will, erreicht man nicht, ja meiſtens erreicht man das Gegenteil, und im günſtigſten Falle bringt man ſich um den Vorteil, den gute Schulen auch für die Regierung haben würden; dann ladet ſich eine Staatsregierung mit der Schulverwaltung eine Verantwortlichkeit auf, welche ſie ablehnt, wenn ſie nur halbwege ihren Vorteil verſteht. In welcher Richtung ein Staatsſchulregiment auch gehe, immer wird es Oppoſition finden. Keine Regierung aber iſt auf die Dauer ſtark genug, um zu der Oppoſition, die ſie ſchon als Staatsregierung findet, auch noch alle die Oppoſition zu tragen, welche die Verwaltung der bürgerlichen Geſellſchaften und der Schulen ihr zuzieht. Louis Philipp hat ſich ſechzehn Jahre [illegible]

halten, Friedrich Wilhelm IV. nicht ganz acht. Wer bis an den Gürtel im Waſſer ſtehen muß, der thut nicht wohl, ungelöſchten Kalk in der Taſche zu haben, weil er ſich ſonſt verbrennt. Kirche und Schule ſind für die Staatsregierungen ſolcher Kalk, und welche Regierung Verſtand hat, die läßt die Finger davon.

Zweitens, warum ſollen die Lokalgemeinden nicht Schulherr ſein, dieſelben vielmehr den weſentlichſten Teil desſelben an die Provinzialgemeinden abtreten?

Dafür giebt es mehrere Gründe, von denen wir einige namhaft machen wollen.

Wir ſtellen die ökonomiſchen Gründe voran.

Wird die Sorge für die öffentlichen Schulen den Lokalgemeinden überlaſſen, ſo wird es

1. in ſehr vielen Gemeinden ſogar an Elementarſchulen fehlen. Bis hieher, wo Schulgeld erhoben wurde, konnten viele Gemeinden nur mit Anſtrengung ihre Elementarſchulen unterhalten, — wie gering die meiſten Elementarlehrer bezahlt ſind, iſt jedem bekannt; ſeitdem § 27 der Grundrechte beſtimmt, daß für den Unterricht in Volks- und niedern Gewerbſchulen kein Geld bezahlt werden darf, wird die Zahl der Gemeinden, welche die Koſten für ihre Schulen nicht aufbringen können, zunehmen. Wird nun das geſamte öffentliche Schulweſen Sache der Provinzialgemeinden, zu deren Verwaltungskoſten jede Lokalgemeinde beiträgt, was ſie kann, ſo wird auch die ärmſte Gemeinde die ihr nötigen Schulen haben.

2. Um die höhern Anſtalten — Gymnaſien, Bürgergymnaſien, höhere Mädchenſchulen, Univerſitäten — wird es aber noch ſchlimmer ſtehen. Denn entweder die Lokalgemeinden unterhalten ſolche Anſtalten nicht, ſo daß die Staatsregierung ſie gründen und unterhalten muß, dann ſtecken wir wieder in der Miſère des Staatsſchulweſens; oder die größeren Stadtgemeinden unterhalten höhere Schulen — die Unterhaltung einer Univerſität würde vielleicht ſogar über die Kräfte von Gemeinden wie Wien, Berlin und Hamburg gehen —, dann werden dieſe Schulen a) ein hohes Schulgeld nehmen müſſen, und wenn auch die Gemäßheit der andern Hälfte des ſchon citierten § 27, welcher Unbemittelten auf allen öffentlichen Anſtalten freien Unterricht verſpricht, die Söhne ärmerer Bürger der betreffenden Stadt Zugang zu dieſen Schulen finden ſollten, ſo werden die Städte ſchon Mittel und Wege entdecken, um jungen Leuten aus benachbarten ſchulloſen Städten und vom Lande den Beſuch ihrer

Schulen zu erſchweren. Vom Standpunkte der Lokalgemeinde aus iſt das nicht einmal unbillig; denn warum ſoll z. B. die Stadtgemeinde Eiſenach ausſchließlich die Koſten für eine höhere Schule tragen, von welcher das ganze umliegende Land ebenſo viel Gebrauch macht als ſie ſelbſt! Trotz dieſes Schulgeldes werden aber die höheren Schulen b) in der Regel dürftig ausgeſtattet, c) für das Bedürfnis nicht zahlreich genug, und d) nicht richtig über das Land verteilt ſein. Allem dem wird vorgebeugt, wo Provinzen von 1½—3 Millionen Einwohner das geſamte öffentliche Schulweſen zur Sache der Provinzialgemeinde machen und eine Univerſität und ſo viele Gymnaſien, Bürgergymnaſien, höhere Töchterſchulen, Bürgerſchulen und Elementarſchulen unterhalten, als das Bedürfnis erheiſcht.

Die Natur des Schuldienſtes, die Bedingungen, unter denen allein der erziehende Unterricht fremder Kinder gedeiht, geben aber noch ſtärkere Gründe gegen ein Lokalgemeindeſchulweſen an die Hand.

1. Vermaledeit ſei der dumme Hochmut halbgebildeter Elementarlehrer (es giebt auch Lehrer höherer Schulen, die in gleichem Spitale krank liegen), der ſich zu vornehm dünkt, um der für eine Vertrauensaufgabe aufgeſtellte Mandatar der Hausväter zu ſein, welche mit ihrem ſauren Schweiße eine Schule unterhalten, damit ihre Kinder dort finden, was ihnen das Haus nicht geben kann; könnte man die Schulpfaffen nur alle aus dem Schuldienſte hinauspeitſchen, die mit dem „Bauer oder Bürger“ nichts zu thun haben, ſondern Staatsbeamte werden und mit den Gensdarmen und Zollgardiſten rangieren wollen! Giebt es auf Erden wohl einen lächerlicheren Narren, als einen Lehrer, der ſich für eine obrigkeitliche Perſon und ſeinen Auftrag für eine imperiale Funktion hält! Wenn aber die Thorheit und, wir ſetzen hinzu, die Unſittlichkeit, die ſich ſeit dem März in ſo vielen Verſammlungen deutſcher Lehrer breit gemacht hat, nur Ekel und Verachtung einflößen kann, ſo läßt ſich doch andrerſeits nicht leugnen, daß es nicht wohlgeraten wäre, die Lehrer vor der Scylla der Staatsbeamtenwillkür nur darum zu bewahren, um ſie dafür in die Charybdis des Stadt- und Dorfmagnatentums fallen zu laſſen. Wir haben § 42 für den großen Gemeinderat der bedeutenderen Lokalgemeinden eine zweite Abteilung und in dieſer einen Gemeindeſchulrat verlangt; es iſt alſo nicht unſere Abſicht, den Lokalgemeinden allen Einfluß auf ihre Schulen und deren Lehrer zu nehmen; iſt aber ein Lehrer bloß und ausſchließlich Diener der Gemeinde, in welcher er wirkt, ſo entſteht, beſonders in kleineren Gemeinden, daraus eine Abhängigkeit desſelben von Bürgermeiſter, Gemeinderäten und den übrigen Matadoren des Ortes, ja ſogar von ihren Weibern und Kindern, daß die pädagogiſche Wirkſamkeit des Lehrers leicht gefährdet wird. Dieſer Umſtand und nebenbei der

Geldpunkt iſt es, der diejenigen unter den die Staatsdienerqualität anſprechenden Lehrern, welche nicht durch abſurde Staatstheorien verrückt gemacht ſind, zu Anhängern der Staatsſchule macht, weil ſie außer der Lokalgemeinde nur den Staat kennen, wie ſie denn auch in den meiſten deutſchen Staaten, die nur Staaten heißen, aber keine ſind, nichts anders kennen können. In Preußen, Öſtreich und allenfalls noch in Bayern aber wenigſtens läßt ſich zwiſchen der Scylla des Staats- und der Charybdis des Lokalgemeindeſchulweſens bequem durchſchiffen: man mache das öffentliche Schulweſen zur Provinzialſache, die Lehrer zu Angeſtellten der Provinzialgemeinden, und weder die Miniſter und ihre Agenten noch die Matadoren der Lokalgemeinden werden die Schulen und Lehrer mißbrauchen können.

Ein zweiter Nachteil für den Schuldienſt iſt nicht geringer. Iſt das Schulweſen eines Landes atomiſiert, wie es der Fall iſt, wo dasſelbe Sache der Lokalgemeinde iſt, ſo giebt es gut und ſchlecht dotierte Stellen; der Zufall bringt den einen Lehrer auf eine gute, den andern auf eine ſchlechte, und an ein rationelles Beförderungs- und Gehaltsverbeſſerungsſyſtem iſt gar nicht zu denken. Wie anders, wo eine ganze Provinz eine ſcholaſtiſche Einheit bildet! Hier iſt mit den ſteigenden Dienſtjahren ein ſteigendes Gehalt möglich; hier giebt es ein Schulregiment, welches das Verdienſt erkennen und durch Beförderung belohnen kann. So werden die Lehrer im Atem gehalten, die Hoffnung begleitet ſie durchs ganze Leben, ſie ſind glücklicher und tüchtiger, während bei einem Lokalgemeindeſchulweſen für einen großen Teil der Lehrer die Arbeit an ſich ſelbſt wenige Jahre nach der Anſtellung aufhört und der Prozeß des Verbauerns und Verſauerns und des Stumpfwerdens beginnt. Auch kann ſich unter den Lehrern eines atomiſierten Schulweſens kein esprit de corps, kein rechter Lehrer- und Schulgeiſt bilden, es müßte denn etwa ein von faſt allen Lehrern gefühltes Mißbehagen mit ihrer Lage in denſelben ſtatt des ſo wünſchenswerten und heilſamen poſitiven pädagogiſchen Gemeingeiſtes einen negativen Oppoſitionsgeiſt erzeugen, wie wir es in den letzten Jahren erlebt haben.

Dazu kommt dann bei atomiſierten Schulen die Unmöglichkeit, ein ſachgemäßes Schulregiment aufzuſtellen, ohne welches ein Schulweſen, auch bei guten Lehrern, nie leiſtet, was es mit einem ſolchen leiſten wird.

Wären alle Lokalgemeinden Städte wie Wien, Berlin, Köln, Breslau, Stettin ꝛc., ſo würde bei einem Lokalgemeindeſchulweſen für die untere Stufe des Schulregiments wohl geſorgt werden können. So iſt es aber nicht; die kleineren Lokalgemeinden würden entweder gar keine oder eine

ſchlechte Aufſicht ihrer Schulen haben. Die obere Stufe des Schulregiments würde ganz fehlen. Will man dieſem Mangel dadurch abhelfen, daß, wie es § 20 der Verfaſſung für Preußen beabſichtigt, der Staat das Schulregiment auf- und anſtellen ſoll, ſo haben wir wieder ein Unheil des Staatsſchulweſens und nebenbei einen ewigen Streit zwiſchen Gemeinden und Staat. Bildet dagegen das öffentliche Schulweſen einer Provinz ein Ganzes, deſſen Verwaltung der Provinzialgemeinde zuſteht, ſo iſt das Intereſſe der Freiheit wie des Schulweſens gewahrt: die Provinz wird in ihrem großen Landrate eine Vertretung der Schulgenoſſenſchaften (die Schulſynode), im Verwaltungsrate der Provinz einen Direktor des Landesſchulweſens mit ſeinen Räten, und dieſe werden in einer hinreichenden Anzahl von Schulinſpektoren die nötigen Agenten haben.

---

6. Hollenberg.

(Aus: „Schule, Staat, Kirche und das Unterrichtsgeſetz," — in der „Deutſchen Zeitſchrift," 1860, Nr. 48—50.)*)

Das beabſichtigte preußiſche Unterrichtsgeſetz lenkt die Aufmerkſamkeit von ſelbſt auf wiſſenſchaftliche Fragen, die, wie ſie ſeit Jahren erhoben werden, auch fernerhin nicht ſo leicht zum Schweigen gebracht werden dürften.

Die eingreifendſte dieſer Fragen iſt, ob denn wirklich das Schulweſen Staatsſache ſein ſolle? Dieſe Frage hat natürlich nicht den Sinn, ob der Staat an der Bildung ſeiner Angehörigen Intereſſe habe oder nicht? Der Staat hat auch an dem Familienleben, an dem Handelsweſen ſein Intereſſe, aber darum iſt weder Familie noch Handel Staatsſache. Es iſt freilich nur negatives Reſultat, daß das Intereſſe des Staats an einer Arbeit des bürgerlichen Weſens nicht eine Leitung derſelben von Staats wegen in ſich ſchließe. Eine bloße Anwendung eines andern, ſonſt ja durchgreifenden Princips würde ferner die Forderung ſein, daß, wie auch im übrigen der Staat zu der Schule ſtehe, er irgend ein Auf-

---

*) Deutſche Zeitſchrift für chriſtliche Wiſſenſchaft und chriſtliches Leben. Unter Mitwirkung von Dr. W. Hoffmann, Dr. J. L. Jakobi, Dr. J. Müller, Dr. C. J. Nitzſch, Dr. A. L. Richter, Dr. A. Tholuck u. a. herausgegeben von Lic. Dr. Hollenberg.

ſichtsrecht über dieſelbe zu üben und die Kulturpolizei zu verwalten habe, die etwas ganz anderes iſt, als die Kulturgewalt.

Wir müſſen aber noch weiter gehen, um das normale Verhältnis des Staates zum Schulweſen zu erkennen.

Die Aufgabe des Staates liegt in ſeinem Weſen angedeutet, vermöge deſſen er „Geſellſchaft iſt, geſchützt durch Macht.“ Denn das, was ihn vor den vielen Geſellſchaften, die ſich auf ſeinem Boden befinden, auszeichnet, iſt ja, daß er ſie an Macht übertrifft und allen Kolliſionen, die unter den Willen der Einzelnen und Genoſſenſchaften hervortreten können, mit ſeiner ſouveränen Macht zu begegnen hat. Er iſt deshalb die höchſte irdiſche Auktorität für die Kreiſe des Rechts, die ſich in ihm vorfinden, mag nun die Form des Staats der höchſten Stufe angehören, der der erblichen Monarchie, oder der niedrigen, die nur für Städte und bürgerliche Geſellſchaften zu paſſen ſcheint, der republikaniſchen. In Bezug auf jene ſouveräne Stellung des Staates zu den übrigen Geſellſchaften und Korporationen macht dieſe Formverſchiedenheit, ſo wichtig ſie im übrigen iſt, keinen Unterſchied. Das Recht des Staates, wie es hier beſchrieben iſt, ruht auf ſeiner oben gezeichneten, ganz einzigen Pflicht, die von keiner der einzelnen Geſellſchaften in ihm übernommen werden kann. Wenn der Staat, ſo gefaßt, mehr als ein Naturprodukt erſcheint, ſo muß die ethiſche Betrachtung bald hinzufügen, daß ein Mißbrauch der Staatsmacht, ein fehlerhaftes Verhalten zu den Geſellſchaften, die wir als Familie, Kirche und bürgerliche Geſellſchaft zuſammenfaſſen können, nahe genug liegt.*) Je klarer und inniger das allgemeine politiſche Bewußtſein iſt, je ſtärker die Energie des geſellſchaftlichen Geiſtes, deſto weniger iſt dieſer Mißbrauch zu beſorgen, deſto mehr findet ſich dieſelbe genötigt, ſich ſelbſt in den Schranken zu halten, innerhalb deren ſie in der That als Macht wirken kann. Und deshalb beſteht die einzige wahrhafte Garantie gegen den Mißbrauch der Macht in der Art, wie nicht bloß dieſe und jene, ſondern alle geſellſchaftlichen Kräfte unter ſich und mit der Macht verbunden ſind.**) Darüber ließe ſich noch viel ſagen. Nur einiges Weniges wird ſpäter hervorgehoben werden.

Um aus der bloß formalen Betrachtungsweiſe herauszukommen, iſt es ſchon dienlich, auf die Natur der Geſellſchaft, unter welchen Begriff ja auch die ſtaatliche Inſtitution fällt, etwas einzugehen. Es iſt doch jedenfalls Pflicht der Geſellſchaft, die Hinderniſſe möglichſt hinwegzuräumen, welche die Innigkeit der geſellſchaftlichen Durchdringung und die Energie des

*) Hiſtoriſch angeſehen, läßt ſich kein Staat nachweiſen, der ſeine Macht nicht mißbraucht hätte.

**) Hartenſtein, Grundbegriffe der ethiſchen Wiſſenſchaften, S. 421.

gesellschaftlichen Wollens mehr oder minder beschränken.*) Dahin gehört die Sorge für Leichtigkeit und Sicherheit der geistigen Mitteilung durch Rede und Schrift, ferner die Öffentlichkeit derjenigen Dinge, welche das Ganze der gesellschaftlichen Interessen berühren; nicht zum wenigsten ferner die Forderung der „freien Regsamkeit aller Kräfte und Bestrebungen, die sich dem sittlichen Organismus anzuschließen fähig sind. Die Innigkeit der gesellschaftlichen Durchdringung läßt sich nun einmal nicht befehlen und erzwingen; aber sie läßt sich als eine in demselben Grade wachsende Größe erwarten, in welchem der Einzelne für die Darstellung seiner innern Regsamkeit, für die Befriedigung seiner Bedürfnisse und Interessen in der Gesellschaft, Gelegenheit, Förderung, Schutz findet. Auf der Freiheit dieser Regsamkeit beruht überdies das Vorhandensein der Kenntnisse, der Geschicklichkeiten, der Gesinnungen, deren die Gesellschaft in jedem Augenblicke auf tausend Punkten bedarf, welche sie benutzen muß, ohne sie erzeugen zu können, deren Erzeugung, Aneignung und Ausbildung vielmehr immer von der individuellen Thätigkeit der Einzelnen abhängt. Mögen also diese Thätigkeiten sich teilweis auch noch als Ausdruck eines partikulären Interesses, besondere Neigung und Vorliebe, vielleicht selbst eines Egoismus ankündigen, der unmittelbar nur für sich, nicht für die Gesellschaft sorgt, aber wenigstens dem Ganzen der gesellschaftlichen Zwecke nicht hemmend in den Weg tritt, — die Gesellschaft soll den Einzelnen in allen diesen Fällen gewähren lassen; sie soll die Privatinteressen, solange sie nicht widerrechtlich und unbillig miteinander streiten, schonen, sie soll der Individualität einen Spielraum lassen oder selbst eröffnen, innerhalb dessen sie sich selbst genügen kann. Sie soll nicht drücken und hemmen, wo es nicht nötig ist, sie soll sich vielmehr dergestalt über der Gesamtheit der möglicherweise streitenden Privatinteressen halten, daß sie dem Drucke, den einzelne Teile der Gesellschaft ihrer Natur nach gegen andere auszuüben geneigt sind, entgegenarbeitet. Denn jede unterdrückte Kraft geht als solche für die Gesellschaft verloren, und die Energie der gesellschaftlichen Gesamtkraft hängt wesentlich von der freien Wirksamkeit aller gesellschaftlichen Partialkräfte ab." — Es versteht sich von selbst, daß die freie Regsamkeit nicht absolut sein kann, da wir es ja nicht mit einer idealen Gesellschaft zu thun haben, sondern mit einer durch die Sünde korrumpierten. Es giebt Menschen, gegen die die Gesellschaft in einem Kampfe steht, und darum entbehrt ja der Staat nicht der zwingenden Macht, die sittlichen Ideen gegen den Willen der einzelnen und vielen zu schützen.

*) Hartenstein a. a. O. S. 497.

Aber der Zwang, der nur die frevelhafte That trifft, nicht die ſittliche Geſinnung hervorbringt, führt nun den Staat von ſelbſt auf die Sorge für die Bildung der Willen, für „eine möglichſt allgemeine und gleichmäßig verbreitete ſittliche Kultur.*) Der Reichtum und die vielſeitige Beweglichkeit eines richtig ausgebildeten Gedankenkreiſes zuſammengenommen mit der ſittlichen Entſchiedenheit eines charaktervollen Wollens drückt das aus, was der geiſtigen Kultur einen *Wert* und für die ethiſchen Zwecke der Geſellſchaft eine *Bedeutung* giebt. Was alſo irgend Nahrung für jene, und feſte Haltepunkte für dieſe darbietet, ſoll die Geſellſchaft dem Einzelnen nicht nur nicht verſagen oder verkümmern, ſondern ſie ſoll es ihm wo möglich zur Aneignung und weiteren Entwicklung darbieten. Inſofern die hierauf gerichtete geſellſchaftliche Thätigkeit *abſichtlich*, nach einem von verſchiedenen Punkten aus auf dasſelbe Ziel hinarbeitenden Plane, ſich in geordneten, auf eine beſtimmte Weiſe ineinander eingreifenden, einander fördernden Einrichtungen darſtellt, erhebt ſich eine Geſellſchaft zum *Kulturſyſtem*."

Es werden viele ſagen, hiermit ſeien wir alſo bei der Forderung des *Staatsſchulweſens* angelangt. Dieſe Meinung wäre als ein Irrtum zu bezeichnen. Nur wenig Logik iſt erforderlich, um die Fürſorge des Staats für die ſittliche Kultur der Geſellſchaft von der Veranſtaltung und Leitung eines Staatsſchulſyſtems genau zu unterſcheiden. Zunächſt müſſen wir jedoch eines verwandten Irrtums Wurzeln verfolgen.

Die ſittliche Kultur, welche dem Staate eine Lebensbedingung iſt, ſobald er ſeine Zwangsmittel als im Grunde ungenügend erkennt, führt weiter zu der Anerkennung einer *religiöſen* Ergänzung der Sittlichkeit. Uns liegt dieſe Anſchauungsweiſe ſo nahe, daß wir von theoretiſcher und praktiſcher Sittlichkeit gar nicht ohne das *Chriſtentum* ſprechen können. Darum laſſen wir lieber den nüchternen Mann hierüber Zeugnis ablegen, den wir ſchon ſo oft citiert haben. Er ſagt (S. 502): „Wo die Religion bloß als ſtatutariſches Dogma überliefert wird, ſteht ſie in der Regel in einem ſehr lockeren Zuſammenhange mit der Geſinnung; ſie erzeugt höchſtens Unterwerfung und äußere Werkheiligkeit, aber ſie giebt keine wahre ſittliche Haltung. Aber auch als Glaube, geſtützt auf Geſinnung, iſt ſie zunächſt allen Modifikationen der Geſinnung unterworfen und bleibt inſofern immer noch etwas Individuelles. Dennoch gehört der religiöſe Glaube zu den allerſtärkſten geſellſchaftlichen Kräften, ſchon deshalb, weil er einen Gegenſtand hat, vor welchem alle übrigen geſellſchaftlichen Unterſchiede in nichts verſchwinden, und welchem gegenüber alle

*) A. a. O. S. 501.

Gläubigen auf einer Linie ſtehen; die Religion verbrüdert die Menſchen, weil ſie ihnen das Bewußtſein der Gleichheit vor dem Höchſten giebt. Daher der Widerſtand der Bekenner einer und derſelben Religionsform, gegen jeden ungleichmäßigen Druck einer weltlichen Macht; ſelbſt, wo ſie an den Begriff einer hierarchiſchen Ariſtokratie, an den Gedanken eines näheren Verhältniſſes der Prieſter zur Gottheit gewöhnt ſind, üben ſie dieſen Widerſtand um ſo hartnäckiger aus, wenn eine außerhalb dieſer Hierarchie liegende Macht ſich in das einmiſcht, was auch nur entfernt das religiöſe Intereſſe zu beeinträchtigen ſcheint. Daher drohen unter Vorausſetzung eines innigen religiöſen Glaubens Reibungen zwiſchen Kirche und Staat vielmehr dem letzteren, als der erſteren, mit Gefahr." — Der chriſtliche Leſer wird gleich erkennen, warum wir gerade dieſe Stimme, und nicht die volltönende und geſalbte manches andern hier haben erklingen laſſen. Wir möchten aus denſelben Grunde noch ein verwandtes Wort Magers hinzufügen: Pädagogiſche Revue 1847 S. 390: „Wer nun den Ernſt des Lebens und die Unzulänglichkeit alles deſſen, was wir haben, thun, wiſſen und ſind, noch nicht erfahren hat, der kann wähnen, mit der Bildung ſei die Reihe der normalen Bedürfniſſe geſchloſſen. Sie iſt es aber nicht. Die Geſundheit iſt unſicher und der Tod gewiß; die Güter, die wir zu erwerben und zu genießen ſtreben, bleiben uns nicht ſelten verſagt, und wenn wir ihrer auch eine Menge zuſammenbringen, ſo geben ſie uns doch nimmer, was wir ſuchen, dauerndes Glück; bleiben wir auch von den Greueln des Krieges verſchont, haben wir ſogar das Glück, in der Familie, einer bürgerlichen Geſellſchaft, einem Staate und unter einem Rechte zu leben, wo alles aufs beſte ſteht (ein großes Los, das wohl noch keinem Sterblichen gefallen): wir tragen den Feind in uns ſelber, der dafür zu ſorgen weiß, daß niemand glückſelig ſei. Welch eine reiche Quelle reiner Freuden auch in dem Bildungsſtreben liege, nur zu bald erfährt der Menſch, daß das Wiſſen an Grenzen ſtößt, die es nicht überfliegen kann, und „das will uns ſchier das Herz verbrennen;" und noch früher muß er in ſeinem Gewiſſen erfahren, daß der beſte menſchliche Wille weit davon entfernt iſt, ein vollkommen guter Wille zu ſein und auch das eifrigſte Streben nach Vollkommenheit, die ängſtlichſte Aufmerkſamkeit auf uns ſelbſt, Fehltritten nicht immer vorbeugen kann: mit einem Worte, daß der Geiſt willig, aber das Fleiſch ſchwach und der Menſch ohne höheren Beiſtand eine hülfloſe, unſelige Kreatur iſt. So ergiebt ſich das ſiebente und letzte Bedürfnis, die Seligkeit, die nicht mehr von der Natur, nicht von irgend einem Menſchen, nicht von menſchlichen Einrichtungen, nicht von uns ſelbſt, die von Gott erwartet wird."

Sollte nun einer wohl ſo kindlich oder leichtſinnig ſein, zu ſchließen,

Aber der Zwang, der nur die [illegible] Klosterhaltung und ethischen sittliche Gesinnung hervorbringt, führt [illegible] die religiöse Seite aber durch Sorge für die Bildung der Willen, [illegible] der Staat die Genossen- gleichmäßig verbreitete sittliche Kultur [illegible] konstituieren? Man sollte Beweglichkeit eines richtig ausgebilde[illegible] nichtsdestoweniger Leute ge- mit der sittlichen Entschiedenheit ei[illegible] nicht nur billigten, wo sie ihn aus, was der geistigen Kultur einen [illegible] bezeichneten, weil sie den der Gesellschaft eine Bedeutung [illegible] Als dieses sittliche Universum jene, und feste Haltepunkte für [illegible] zuschreiben, alle Sittlichkeit, Einzelnen nicht nur nicht versag[illegible] zu betrachten. Der Staat ihm wo möglich zur Aneignung [illegible] halten; mit seiner souveränen sofern die hierauf gerichtete ge[illegible] wie der Erwachsenen façonnieren einem von verschiedenen Punkt[illegible] nach Staatsrecepten aufklären. Plane, sich in geordneten, auf ei[illegible] monströse Entwicklung des Staates, einander fördernden Einrichtun[illegible] heidnisch ist, weder mit dem Kultursystem.*)

Es werden viele sagen, [illegible] und, noch auch als sachlich störend Staatsschulwesens ange[illegible] den Regierten vorschrieben, daß sie zu bezeichnen. Nur wenig [illegible] und drei Spielleute brauchen sollten, Staats für die sittliche Kult[illegible] dürften und dergleichen, da war Leitung eines Staatsschulsys[illegible] der Staat seinen Unterthanen auch wir jedoch eines verwandten [illegible] selig zu werden. In den stumpfen [illegible] als überflüssige Künste erschienen,

Die sittliche Kultur, [illegible] keit genug hatte, dem Schulbedürfnis sobald er seine Zwangsmitt[illegible] eben vom Staate erdrückt und in weiter zu der Anerkennun[illegible] — da erwarb sich der Staat durch keit. Uns liegt diese Ans[illegible] Schulen ein unbestreitbares Verdienst, und praktischer Sittlichke[illegible] chen Umständen eine Wohlthat. Wo können. Darum lassen [illegible] da darf sich der Staat eine weiter- ablegen, den wir schon [illegible] und kirchlichen Angelegenheiten beimessen; die Religion bloß als [illegible] sicht thun, durch die Befreiung der so der Regel in einem sehr [illegible] sittlichen und geistigen Stumpfheit sich erzeugt höchstens Unterwer[illegible] begreifenden Einwirkung zu be- keine wahre sittliche Haltu[illegible] sinnung, ist sie zunach[illegible] und unterrichtete, mußte die Kirche eifer- und bleibt insofern imm[illegible] diese unangemessene Arbeit in christlichem, religiöse Glaube zu den [illegible] Sinn vollzog. Gerade die Besten verlangten halb, weil er einen Ge[illegible] die Voraussetzung, der preußische Staat lichen Unterschiede in [illegible]

*) A. a. O. [illegible] etwas anderes und als einfach pflichtmäßig zu [illegible] reden kann, soll nicht schweigen.

ſei chriſtlich, machte den Gedanken einer Staatskirche und Staatsſchule dem Chriſten einigermaßen erträglich. Führt man die Aufgabe des Staats auf die rechtmäßige Grenze zurück, wo er weder das Schulweſen noch die Kirche zu regieren hat, ſondern nur die Hinderniſſe möglichſt entfernt, die dieſen wie andern Geſellſchaften auf ſeinem Gebiet entgegentreten, ſo verliert der Streit um den „chriſtlichen Staat“ ſeine Herbigkeit, und Schriften wie die von Seegemund (wider Herrn v. Bethmann-Hollweg), die jetzt ein gewiſſes Recht haben, ſind an eine ganz andere Adreſſe zu richten. Nicht als ob der Ausdruck „chriſtlicher Staat“ keinen Sinn hätte; weil der Staat Geſellſchaft iſt, ſo bedarf er auch des Chriſtentums, ohne welches keine wahre Ethik, auch keine Ethik der Geſellſchaft möglich iſt. Aber das berechtigt uns nicht, den Staat chriſtlich zu nennen. Dies paßt nur für die Kirche, die das Chriſtliche zu ihrem Inhalt gemacht hat (und etwa für die Abſurdität eines Kirchenſtaates), aber für keine andere Geſellſchaft, ſelbſt wenn ſie zufällig aus lauter Chriſten beſtände. Selbſt wenn alle Staatsbeamten wahre gläubige Chriſten wären, weder Namenchriſten noch Juden, und dies muß Gegenſtand unſerer Sorge und Bitte bleiben, bliebe unſere Anſicht dieſelbe.

Wie der Irrtum, der der Staatskirche zu Grunde liegt, theoretiſch auch auf das Staatsſchulweſen ſeine verderbliche Wirkung geübt hat, ſo hängt auch praktiſch eins mit dem andern zuſammen. Wir können nicht eher wieder ein Schulweſen erhalten, wie es ſein muß, bis wir chriſtliche freie Kirchen haben. Die Richtung unſerer Zeit kommt uns in der Forderung freier Kirchen lebhaft entgegen, und dem Freunde konſervativen Lebens iſt es eine beſondere Genugthuung, daß bei uns die Richtung auf ſynodales kirchliches Leben von unſeren Obrigkeiten ſelbſt, nicht von den deſtruktiven Parteien eingeſchlagen wird. Es möchte vielleicht nirgend, außer bei einigen, denen jede Änderung der Dinge zur Freiheit hin ein Anſtoß iſt, noch ein Verlangen nach einer Beherrſchung der Kirche durch den Staat beſtehen. Indes erlebt man doch in dieſer Beziehung wunderliche Dinge. Es giebt Menſchen, die ſich ſonſt für liberal halten, und doch keine geringere Herrſchſucht und keine geringere Mißachtung der Freiheit anderer an den Tag legen, als die von ihnen ſo gehaßten politiſchen Gegner. Ja, mir kommt es vor, als ob in konſervativen, ſtreng monarchiſchen Kreiſen mindeſtens ebenſo viel Liberalität gefunden werde, als in denen, die zum ordinären Liberalismus zählen. Ein witziger Menſch hat nicht ohne Grund einſt behauptet, unſerem Liberalismus fehle es eben an Liberalität, und ein anderer, dem der Scherz wie der Ernſt gleich ſehr zu Gebote ſteht, hat hinzugefügt, man finde große deutſche Städte, wo die wirklichen Liberalen in einem Sopha bequem placiert

werden könnten. Er hätte fortfahren können, man habe mit etwa dreien auch die wahren Konservativen bequem genug untergebracht. Das kommt ja überhaupt davon, daß liberal sein keine Sache der Doktrin ist, sondern der Gesinnung, die nicht an die politische Parteifarbe gebunden ist. Der Liberalismus, wie wir ihn verstehen, ist ein Feind jedes Egoismus, darum ist er selbst unter den Christen so selten. Es gab sogenannte Liberale, die unter dem Ministerium Eichhorn mit der Staatskirche sehr unzufrieden waren und es höchst mißbilligten, daß man Leute wie Uhlich und Wislicenus, und auf dem Gebiete der Schule Diesterweg und Wander bemaßregelte. Hätte man an Eichhorns Stelle Uhlich zum Kultusminister und Diesterweg zum Unterrichtsminister gemacht und wären dann Hengstenberg und andere beseitigt worden, so würden sie über solche Kultur- und Aufklärungs-Maßregeln gejubelt haben. Eine solche Species von Menschen, mögen sie sich sonst orthodox oder aufgeklärt nennen, sind uns ein Gegenstand tiefen Bedauerns. Aber wir haben leider alle eine natürliche Neigung dazu, nicht nur unsere Meinung für richtig zu halten — wozu wir ein Recht nicht haben, aber erwerben können — oder sogar für die einzig richtige — wozu wir kein Recht haben, — sondern auch, dieser unserer Meinung mit drastischen Mitteln zu Hülfe zu kommen, resp. durch Anwendung von Macht unsere Meinung zur herrschenden, die andere falsche zur unterdrückten zu machen. Gegen diese Neigung des alten Menschen in uns läßt sich nicht, wie es übrigens einsichtsvolle Menschen wohl geglaubt haben, vom Boden des Indifferentismus aus mit Erfolg kämpfen. Wem alle Religion gleichgültig ist, der kann bei allem seinem Liberalismus ein entschiedenes christliches Leben nicht ohne Groll sich entwickeln sehen, und wenn er auch nicht, der Doktrin und dem Gerechtigkeitsgefühl gehorsam, öffentlich gegen den Pietismus, wie er es nennt, etwas unternehmen darf, er wird seiner Feindseligkeit schon irgend einen Ausdruck zu geben wissen. Aber man kann auch von solchen Kämpfern für die Freiheit der Gewissen viel lernen, mit denen man sonst nicht gleiche Wege geht. Denn die Erkenntnis der Wirklichkeit und der Gesetze, welche in der Natur und in der Gesellschaft herrschen, ist kein Privilegium der Gläubigen. Man kann mit Alexander von Humboldt die erstere durchdringen, mit seinem Bruder Wilhelm die zweite und dabei auch dem Staat die Grenzen seiner Wirksamkeit bestimmen, ohne ein sonderlicher Christ zu [illegible] und wenn auch der Gläubige es nicht bloß sich, sondern auch andern [illegible] kann, daß solche Höhe des endlichen Erkennens doch nicht die Pro[illegible] der Ewigkeit zugleich unter sich hat, so wäre es doch eine klägliche [illegible] Weisheit, den Resultaten der Forschungen und Beobachtungen kos[illegible] Weisheit deswegen zu widersprechen, weil sie eben der Weisheit

dieſer Welt verdankt würden. Auch hat das bei uns nicht mehr viel zu ſagen.

In Bezug auf die Freiheit der Kirche vom Staat kommt uns, wie geſagt, die Zeitrichtung, freilich aus verſchiedenen Gründen, zu Hülfe. Wenn augenblicklich die Stimmen darüber ſeltener gehört werden, ſo iſt es deshalb, weil unſer Kirchenregiment wirklich die Abſicht hat, die Kirche mehr auf ihre Selbſtändigkeit zu ſtellen und nicht unnötig einzugreifen. Aber die Sache bleibt damit unerledigt. Es kann morgen ein anderes Miniſterium die entgegengeſetzte Praxis befolgen. Die Parteien drängen ſich zur Herrſchaft und ſind bereit, die Stellen der eben geſtürzten Miniſter aus ihren Reihen zu beſetzen. Dieſer Verlauf mag in politiſchen Dingen nötig und erträglich ſein, aber in kirchlichen Dingen iſt er es nicht. Wir wiſſen es aus Erfahrung, wie in den Pſeudoſtaaten der Schweiz, wenn die Radikalen einmal qualicumque modo ans Ruder kommen, die konſervativen Lehrer abberufen, und die „altgläubigen" Pfarrer ſo vexiert werden, daß ſie ſich wohl in die freie Kirche flüchten. Wenn dann einmal die Radikalen geſtürzt werden, dann machen es die konſervativen Sieger nicht viel anders und ändern das Perſonal bis zum Flurſchützen herab. In den größeren Staaten geht es nicht ſo gewaltſam, namentlich in Preußen hat das Kirchen- und Schulregiment von jeher, Miniſter Eichhorn mit einbegriffen, ſeine Befugniſſe in der mäßigſten Weiſe gebraucht. Man konnte es 1848 ſehen, wo ſo viele patentierte Beamte in Kirche und Schule ihre Nutritoren ſchmählich verließen. Aber dem Kundigen werden Beiſpiele genug zur Hand ſein, wo Geiſtliche und Lehrer gerade durch den Wechſel politiſcher Syſteme, nicht aber aus kirchlichen und pädagogiſchen Gründen, beſeitigt oder wieder möglich wurden. Man hört zuweilen einwenden, das Staatskirchenweſen ſei darum erträglich, weil ja die Lehre der Kirche, wie ſie in den ſymboliſchen Büchern enthalten ſei, von dem Regiment nicht berührt werde. Das Regiment ſtehe unter dem Bekenntnis. Dieſes Argument iſt zu kindlich, um ernſtlich widerlegt zu werden. Es handelt ſich ja nicht um Recht, ſondern um Macht. Geſetzt, durch eine Revolution käme in Württemberg eine Kanaillokratie zuſtande und David Strauß würde Kultusminiſter. Er ließe zwar jeden, der noch ſo dumm iſt, nach dem Glauben ſeiner Väter beten und ſingen, ſagte aber: da ich pflichtmäßig für die Kirche unſerer Zeit zu ſorgen habe, ſo ſtelle ich nur ſolche Prediger und Dekane an, die das moderne Bewußtſein in Geſtalt Feuerbachſcher Philoſophie und Baurſcher Theologie ſich angeeignet haben, und werde nur ſolche Profeſſoren an der Univerſität, nur ſolche Lehrer an den Gymnaſien und Seminarien dulden, die dahin gediehen ſind, unter dem Namen und Schein der Religion, die man dem

Volke doch nicht ganz nehmen darf, die neueste Wissenschaft zu lehren. Dann würden die Christen mit vollem Rechte klagen, damit seien ihre alten Ordnungen zerstört und der Minister sei ein Verderber, kein Pfleger der Kirche. Aber der Minister ist in seinem Rechte, er hat die „Kulturgewalt", er vertritt die Omnipotenz des Staates, und der Staat ist die oberste Gewalt, und keine zweite Macht, auch nicht die Kirche, darf gegen ihn eine Macht des Widerstandes haben. Es hilft nichts, als daß man den Staat dahin bringt, den radikalen Gedanken der Omnipotenz aufzugeben, sich zu versagen, seine Hand auf Kreise des Lebens zu legen, die er nicht verstehen und leiten kann, und Kirche und Schule ein für allemal als solche Sphären anzusehen, die am besten gedeihen und auch dem Staatsleben den größten Nutzen bringen, wenn man sie den Beteiligten selbst überläßt. Das klingt radikal, ist aber das Gegenteil alles Radikalismus. Der omnipotente Staat ist der radikale Staat, mag Ludwig XIV. oder eine republikanische Waadtländische Regierung an der Spitze eines solchen Staates stehen.

Versteht sich der Staat dazu, seine Herrschaft auf die Gebiete zu beschränken, die er nach seinem Begriff wirklich zu beherrschen hat, wie ganz anders kann er dann gegen solche auftreten, die in Kirche und Schule die ordinären sittlichen Gebote*) verletzen. Wie schmählich hat sich vor Jahren die Regierung in Baden gezeigt, als der Erzbischof ihr trotzte. Allerdings ist Baden zu klein, um einen rechten Staat abzugeben, aber doch! wie viel sicherer hätte man in reinlicher Lage gegen die hierarchischen Übergriffe verfahren können. Freilich muß man dann die Empfindlichkeit nicht merken lassen, wenn einmal die Kirche für ein verstorbenes Mitglied des Fürstenhauses keine Feier anordnet, und es vielmehr dankbar hinnehmen, wenn die Kirche in solcher freiwilligen Trauer zugleich sich selber ehrt. Hat man sich von seiten der Regierung einmal an das selbständigere Auftreten der Kirchen in ihren Kreisen gewöhnt, dann lassen sich in desto würdigeren und ruhigeren Formen die staatlichen Aufsichtsrechte üben, und die Arbeit der Kirche wird dem Staate ganz zu gute kommen. Es versteht sich von selbst, daß wir an Kirchen denken, die nicht etwa zugleich Staaten sind, d. h. die nicht Zwangsgewalt in Schlüsselsoldaten und Sbirren besitzen, sondern nur geistliche Zuchtmittel gebrauchen dürfen, aber diese auch ungehemmt.

Wir mußten von der Kirche so viel reden, weil die Übergriffe des

*) Wie schwer wird es manchmal, da die Staatsregierung von allerlei Rücksichten beengt wird, die Schule von unwürdigen Beamten zu befreien, von der Kirche zu schweigen.

Staates in dieſelbe ſich am deutlichſten als das, was ſie ſind, herausſtellen. Bei der Schule iſt es dem Anſcheine nach viel harmloſer, wenn der Staat ſie nicht bloß beaufſichtigt, ſondern auch gründet und leitet. Viele Staaten haben dies gethan, am entſchiedenſten Frankreich. Die ganze Kultur wurde dort vom Staate durch die Univerſität façonniert, ſogar die Prämien wurden von Paris aus an die einzelnen Schulen geſchickt. Die ſauberen Früchte dieſes lange geübten Unweſens kennen wir. —

Über unſer preußiſches Schulweſen iſt es geſtattet, mit einigem Stolz zu reden, wenn man das Ganze meint. Das Eingreifen des Staates war hier von Anfang an kein abſolutes, ſondern ſtützte ſich auf die Beihülfe von Gemeinden, Kirchen und Genoſſenſchaften. Simultanſchulen für das Volk gab es zwar, aber es blieb das Streben, ſie in konfeſſionelle zu verwandeln und ſo gerade den beſten Familien das Vertrauen zur Erziehung ihrer Kleinen zu erleichtern. Einen allgemeinen Religionsunterricht aber einzurichten, der für Proteſtanten, Katholiken, Deiſten und Juden berechnet wäre, iſt nie Sache einer preußiſchen Schulbehörde geweſen, nur die Erfindung einiger Schwärmer und radikaler Männer, welche aus der teilweiſe ſtaatlichen Leitung der Schulen eine abſolute machen und doch der Kirche nicht zu viel ſtörenden Einfluß auf die Schulen gewähren wollten. Schulen ohne Religion waren, ſoviel ſie die herrſchenden „Vorurteile“ kannten, noch nicht möglich, alſo Religionsunterricht nicht zu miſſen. Der Staat ſollte nun durch ſeine Schuldiener auch religiös lehren, da der Staat aber als ſolcher keine Religion hat, ſo konnten die Staatsorgane auch nur die Urreligion lehren, aus der ſich nach der Meinung alter und neuer Unſinnigkeit alle poſitive Religion ſo natürlich herausgebildet hat, wie aus dem hohlen Baumſtamme das Schiff. Jene Anſchauung entſpricht dem Ideal eines Staates, der Schulherr iſt, nicht Kirchenherr, dafür aber das erſte mit deſto vollkommenerer Ausſchließlichkeit. Wir finden darin wieder ein Beiſpiel, daß jeder Reſt von dem Glauben an die Kulturomnipotenz des Staates das Schulweſen verdirbt, wie das Kirchenweſen. Es iſt gar nicht zu verwundern, daß die Lehrer vielfach darnach ſtreben, noch mehr Staatsdiener zu ſein, als ſie ſind. Daran iſt nicht bloß ſchuld, daß ſie jetzt oft genug dem Dünkel des Bauern- und Krämerſtandes anheimfallen, der ſich anmaßt, über ihre pädagogiſche Arbeit zu Gericht zu ſitzen, ſondern auch das geringe Gehalt, hier und da auch die ſehr allſeitige Beaufſichtigung, mit der zuweilen im Didaktiſchen gänzlich unwiſſende Pfarrer beauftragt ſind, die dadurch bei allem ſonſtigen Wohlwollen gegen den Lehrer ſich öfters um ihren Einfluß bringen. Denn ein Lehrer iſt durch ſeinen Beruf nur gar zu ſehr für mikrologiſche Betrachtung ſeiner Sphäre disponiert.

[illegible] Artikel hier ab, um unten von der mehr nega-
[illegible] der nächsten Schulfrage zu der positiven zu kommen.
[illegible] wie gegenwärtig diese Dinge bei uns in Deutsch-
[illegible] nicht kennen, wenn wir uns einbildeten, mit dem
[illegible] derjenigen zu gefallen, an deren Beifall wir uns sonst

---

7. Langbein.

[illegible] des vorstehenden Aufsatzes Hollenbergs im Pädagogischen Archiv. 1861. Nr. 2. S. 158 ff.)*)

Der Artikel in Nr. 48—50 der Deutschen Zeitschrift versetzt [illegible] den Gedankenkreis der Pädagogischen Revue, ruft [illegible] Wagners zurück, mahnt uns an unsre schönsten Jugend-[illegible] Scheiberts aus den Jahren 1849—1851, straft [illegible] und hoffnungslos die Hand vom Pfluge gelassen [illegible] wir uns entschuldigen, ja rechtfertigen. — — War [illegible], daß an dem öffentlichen Schulwesen zuerst die [illegible]schaft' zu dem Bewußtsein über sich selbst käme, sich [illegible], sich über das, was ihres Rechtes sei und was [illegible] könne und solle, klar würde.

[illegible] aber, wenn wir nun, wo eine so geachtete Zeit-[illegible] nur erst durch einen ihrer Mitarbeiter, in unserem [illegible]schaft des Staates über die Schulen auftritt, diesen [illegible] dem verlassenen Schlachtfelde nicht herzlich willkommen

[illegible] der Verfasser den Aufsatz Hollenbergs der Hauptsache [illegible] mit einzelnen Bemerkungen begleitet hat, dann weiter [illegible] den Lenken der Staatsschulgesetzgebung in dem be-[illegible] werden dürfe, ob die bestehenden Einrichtungen [illegible]punkt bieten, näher eingegangen ist, kommt er auf [illegible] vom öffentlichen Wesen und Leben. Darüber [illegible]:

[illegible] Glaube (an „das sittliche Universum") den

*) Archiv. Centralorgan für Erziehung und Unterricht [illegible] und höhern Bürgerschulen. Herausgegeben von [illegible] und Oberlehrer an der Friedrich-Wilhelmsschule in [illegible] Buchhandlung.

Staat zum Schulherrn gemacht hat, ebenſo natürlich erzeugt er ſich ſtets von neuem aus dem Beſtehenden. Das, was iſt und immer geweſen iſt, erſcheint ja ſo leicht als das, was ſein ſoll und nicht anders ſein kann.

„Daß die Sorge für Unterricht und Erziehung (!) der nachwachſenden Geſchlechter eine Hauptſeite der Staatsthätigkeit einnimmt, — das iſt die Anſchauung vom Unterrichtsweſen, welche ſich nach und nach zu allgemeiner Geltung durchgearbeitet hat.“ So beginnt Herr von Rönne ſein „Unterrichtsweſen des preußiſchen Staates,“ eine ſyſtematiſche Sammlung aller auf dasſelbe Bezug habenden geſetzlichen Beſtimmungen, ein Werk alſo, bei deſſen Bearbeitung ſozuſagen der Geiſt des preußiſchen öffentlichen Unterrichtsweſens ſich in dem Verfaſſer ſublimieren mußte. Iſt ihm nun „das ſtaatliche Walten für das Unterrichtsweſen eine Notwendigkeit,“ ſo muß in dem Beſtehenden und deſſen Motiven wie in deſſen Geneſis ſich nirgend die Möglichkeit einer andern Auffaſſung geboten haben. Wenn Ariſtoteles ſagt (Pol. 7): „Da nun aber alle Glieder des Staats einen gemeinſchaftlichen Endzweck haben, ſo müſſen auch alle ein und dieſelbe Erziehung erhalten; die Sorge dafür darf nicht Privatperſonen überlaſſen werden, ſondern gehört dem Staate zu,“ ſo nennt zwar Herr v. Rönne dies „eine einſeitige und einförmige Staatserziehung, ohne Anerkennung der freien menſchlichen Individualität,“ aber ſie präge immerhin die Jugend zu kräftigen, tüchtigen Bürgern, zu gewandten Volksrednern, zu unerſchrockenen Vaterlandsverteidigern aus.

Herr v. Rönne kennt als Mächte, die um die Schule ſtreiten, nur den Staat und die Kirche. Wolle die letztere in Belgien die Lehrfreiheit, wie ſie ſie verſteht, aus der Gewerbefreiheit ableiten, ſo ſei der Staat ſo berechtigt wie verpflichtet, von demjenigen, der ein Gewerbe treiben will, welches Dritten Gefahr droht, den Nachweis ſeiner Qualifikation zu fordern. So ſei die Jugenderziehung denn eine Angelegenheit des Staates, nicht in dem Sinne der alten Welt zwar, ſondern in dem, daß der Staat dafür zu ſorgen habe, daß überall die „erforderlichen“ Bildungsanſtalten in „gehöriger Einrichtung“ vorhanden ſeien, und daß er Eltern gegenüber, die ihre Kinder ohne Unterricht laſſen wollen, den Schulzwang ausübe und damit den vernünftigen Willen des Kindes ſelbſt ergänze. Ob denn aber wirklich in der Welt, was der Staat nicht thut, ungethan bleibt? Sehr richtig weiſt Herr v. Rönne diejenigen ab, welche die Unabhängigkeit der Schule ſo verſtehen, daß ſie ein ſelbſtändiger, dem Staate und der Kirche gleichgeſtellter Lebenskreis ſei; aber nicht mit den richtigen Gründen. Das Rechte wäre geweſen, wenn er geſagt hätte, die Schule kann gar nicht unabhängig ſein, denn ſie iſt keine Geſellſchaft, ſondern eine Anſtalt, die Lehrer ſind beauftragt, Autonomie der Schule iſt

Wir brechen diesen Artikel [illegible] Herr v. Rönne aus dem
tiven Bearbeitung der nächsten [illegible] im Staate nur eine Sou-
Wir müßten die Art, wie gegen[illegible] und Wissenschaft, die allerdings
land angesehen werden, nicht [illegible] konstituieren, so treten sie aus
Vorliegenden vielen derjenigen [illegible] des Willens und haben nur
gern erfreuen. — — [illegible] Gesetzen des Staates, berechtigte
[illegible] keinen Staat im Staate, die
[illegible] Staat, Souveränität ist die Fülle
[illegible] ist damit bewiesen, als daß
7. [illegible] Daß er es geworden ist und ver-
(Aus einer Recension des [illegible] dem Begriff und der Wahrheit nach
[illegible] nun, das lehrt die Erfahrung;
[illegible] Verwaltbare der Administration
— — Der Artikel in [illegible] wegen anheimfallen müsse. Es giebt
uns plötzlich wieder in den [illegible] waltung, es soll aber, sagt Mager,
uns das Bild Magers zu[illegible] man allgemeine Verwaltung nennen
träume, an die Arbeiten [illegible] so wie die Macht, welche die bürger-
uns, daß wir müde und [illegible] Obrigkeiten über ihre Mitbürger üben,
haben. Wohl könnten [illegible] sein, die Staatsmacht muß stärker
doch nicht zu erwarten, [illegible] denn alles, was im Staate bestehen und
„bürgerliche Gesellschaft [illegible] milien, bürgerliche Gesellschaften, Korpora-
vom Staate unterschiede, [illegible] Instituten sich wenigstens die polizeiliche
sie pflegen und verwalten [illegible] lassen muß." Daraus folgt aber nicht,
Unrecht wäre es aber [illegible] als solche, oder die Familien als solche
schrift, wenn auch nur [illegible] daß deren minus plena potestas ein
Sinne gegen die Herrschaf[illegible] nicht, daß die Gewalt der politischen Ge-
frischen Kämpfer auf dem [illegible] die Gesellschaften im Staat Teile des
heißen wollten. [illegible] seien. Vielmehr haben dieselben eine

(Nachdem der Her[illegible]
nach mitgeteilt und [illegible] Wahrheit nach ist die Schulverwaltung auch nicht
auf die Fragen, [illegible] schaft, sondern der nach dem Familien-
schriebenen Sinne [illegible] gemeinde. Die bürgerliche Gesellschaft grenzt
dazu einen Anknüpf[illegible] ab, just wie der Staat. Die Schule muß bei
die herrschende [illegible] aber ist konfessionell: mithin kann die Schul-
sagt er nun zum [illegible] Boden der Kirche stehen, also wie die Kirche nicht
[illegible] sich abgrenzen; kurz, die bürgerliche Gesellschaft kann
Wie natürlich [illegible] Das freilich ist richtig: der Staat muß für die Kirche
[illegible] Genossenschaft den benötigten freien Raum gewähren,
[illegible] eben die Stelle, wo auch die freie Schulgemeinde ihren
[illegible] in absoluter Trennung von der bürgerlichen Gesellschaft
[illegible] so weit gesondert, als ihre Natur und Bestimmung

*) Pädagog[illegible]
in Gymnasien, [illegible]
W. Langbein, [illegible]
Stettin. Stettin.

Gewalt über ihre Glieder, eine befehlende und eine ausführende Gewalt. — — —

Ein Streit über die Schule iſt (nach der herrſchenden Theorie) nur zwiſchen Staat, Kirche und etwa der einzelnen Gemeinde oder Aſſociation. Das öffentliche Schulweſen hat der Staat oder die Kirche zu regieren, tertium non datur. Die Magerſche Theorie von einem öffentlichen Schulweſen, welches von der bürgerlichen Geſellſchaft regiert werde, iſt unter die Mitſtreitenden bei von Rönne nicht und vielleicht nirgend in der wiſſenſchaftlichen Welt — denn um dieſe handelt es ſich fürs erſte überhaupt nur — recipiert.

Daß die Geſellſchaftswiſſenſchaft überhaupt bearbeitet wird, iſt unſern Leſern nichts Neues. Sie wiſſen, um nur die wichtigſten Namen zu nennen, von Hegel, daß er Staat und bürgerliche Geſellſchaft unterſcheidet, ein Gedanke, der von da an nicht wieder untergegangen iſt, von Herbart, der in ſeiner praktiſchen Philoſophie dem Richtigen ſo nahe gekommen iſt, vielleicht von Ahrens, gewiß von Mohl und Stein. Mohl verficht in ſeiner Geſchichte der Staatswiſſenſchaften die Notwendigkeit, die Geſellſchaft vom Staate, und die Lehre von den aus einem beſtimmten Intereſſe ſich entwickelnden Genoſſenſchaften von der Lehre vom Staat zu unterſcheiden. Laurent hat darauf hingewieſen, daß er die Provinzen, Landſchaften und Kreiſe unter die ſocialen Genoſſenſchaften hätte aufnehmen müſſen. — Dieſer Mangel und der Umſtand, daß die Verwaltung der Schulen bei Mohl ein Teil der Polizei iſt — unter der er nämlich die Anwendung der ſtaatlichen Geſamtkraft zur Förderung erlaubter menſchlicher Intereſſen verſteht, welche durch die vereinzelte Anſtrengung der zunächſt Beteiligten nicht genügend befriedigt werden könnten, — dies beides vielleicht läßt ihn nicht dazu kommen, an die Organiſation und Leitung des öffentlichen Schulweſens ſeitens der bürgerlichen Geſellſchaft zu denken, oder er behält es doch ſpäteren Erörterungen vor, überhaupt zu ermitteln, welche Veränderungen die Polizeiwiſſenſchaft durch die Ausbildung der Lehre von der Geſellſchaft werde erleiden müſſen. Mohl täuſcht ſich ſelbſt darüber nicht, daß ſeine Auffaſſung von Staat und Geſellſchaft ſchwerlich alsbald allgemein werde gebilligt und angenommen werden. Und doch iſt wenigſtens ein Blick aus einer der Mohlſchen verwandten Anſchauung her ſchon auf die Schulen gefallen. Ahrens, in ſeinem Naturrecht, ſtellt die gänzliche Emancipation der Schule vom Staat als ein Ziel für den konſtitutionellen Staat hin. Freilich will er Wiſſenſchaft, Erziehung, Kunſt zu ſelbſtändiger geſellſchaftlicher Organiſation gelangen laſſen. Kann dies nun nach dem, was wir oben ausgeführt haben, nicht geſchehen, ſo kann doch auch eine Unabhängig-

heit der Schule von den politiſchen Parteien nicht, wie Herr von Treitſchke meint, der ſie für ein gerechtfertigtes Verlangen erklärt, durch korporative Selbſtändigkeit der Schulbehörden geſchaffen werden. Dieſe korporative Selbſtändigkeit der Schulbehörden haben wir in Eton, Cambridge, Oxford. Wollen wir, vorausgeſetzt, es wäre innerlich und äußerlich möglich, unſer deutſches Schulweſen nach engliſchem Maße einrichten, wo es eben ein wohlgeordnetes öffentliches Schulweſen gar nicht giebt?*)

*) Wir ſind glücklicherweiſe jetzt ſchon etwas weiter, als 1861. Gegenüber den Staatsrechtkundigen wie Dahlmann, von Rönne, Mohl ꝛc., die nach altem Stil die Schulverwaltung für einen integrierenden Teil der Staatsverwaltung erklären, hat ſich nunmehr auch eine ebenbürtige Stimme erhoben, welche dieſe Theorie rundweg beſtreitet. In der Schrift „Grundzüge der Politik nebſt einzelnen Ausführungen“ von Georg Waitz (Kiel, 1862) heißt es im 2. Kapitel, das von der Ordnung und dem Bereich des Staates handelt, S. 14:

„Eine weitere Begrenzung des Bereichs des Staates ergiebt ſich daraus, daß nicht die ſittlichen Lebensaufgaben überhaupt, ſondern nur inſofern ſie in das Zuſammenleben nach Völkern ihre Verwirklichung erhalten, dem Staate anheimfallen; andere gehören andern Gemeinſchaften an.“

„Eine ſolche iſt die Familie, ſelbſtändig in ſich berechtigt. — Ihr Verhältnis zum Staate wechſelt in den verſchiedenen Zeiten. — Die Ordnung der Familie wird recht, ſo wie der Staat ſie anerkennt. — Der Staat iſt nie befugt, die Grundlage und das Weſen der Familie anzutaſten.“

„Die Erziehung und der Unterricht haben eine Bedeutung für die Familie, den Staat, die Kirche. Die Beſtimmung derſelben ganz durch den Staat, wie die völlige Freiheit vom Staat ſind gleich wenig berechtigt. — Wenn der Staat das Bedürfnis fühlt, den Unterricht ganz in die Hand zu nehmen, iſt es regelmäßig ein Zeichen, daß er ſich von ſeiner nationalen Grundlage, dem Bewußtſein des Volks, entfernt. — Der Staat hat das Recht zu fordern, daß die Erziehung nicht ganz vernachläſſigt werde, daß ſie keine ihm geradezu feindliche Richtung nehme, daß ſie gewiſſe für ſeine Aufgabe notwendige Reſultate erziele, er wird außerdem dafür ſorgen, daß beſondere Bedürfniſſe, die er hat, befriedigt, auch allgemein die nationale Bildung, Wiſſenſchaft und Kunſt gefördert werde.“ — —

Damit iſt freilich nur erſt negativ das Rechte geſagt, daß nämlich die Staatsregierung den Beruf und das Geſchick zur Schulleitung nicht habe. Allein dieſe Erkenntnis iſt ſchon von unſchätzbarem Werte, — wollte Gott, daß ſie Gemeingut würde! — Sie drängt dazu, nunmehr auch nach den rechten Händen für das Schulregiment zu fragen. Wo man recht ſucht, da wird Gott Gnade geben, daß man auch poſitiv das Rechte finde.

Sagen wir nun zum Schluſſe auch noch einmal kurz unſern Spruch: Die rechten Kräfte zur Verwaltung des Schulweſens laſſen ſich nicht, wie Mager meint, durch eine beſondere Organiſation der bürgerlichen Genoſſenſchaft gewinnen, auch nicht dadurch, daß die Kirche ſich beſondere Organe dafür anzubilden ſucht; ſondern einzig und allein in der reinen Schulgemeinde d. i. einer korpo-

Ein flüchtiger Blick in die neuere Wiſſenſchaft hat denn wenigſtens dies ſichere Reſultat geliefert, daß der Begriff der bürgerlichen Geſellſchaft als eines ethiſchen Organismus noch weit entfernt iſt, allgemein anerkannt zu ſein, daß Geſellſchaftswiſſenſchaft und Staatswiſſenſchaft noch um ihre Abgrenzung kämpfen, daß es alſo noch weiter entfernt iſt, die faktiſche Scheidung zwiſchen Staat und Geſellſchaft und die Organiſation der letztern in ihren verſchiedenen Formen und Abſtufungen vollzogen zu ſehen. Wir dürfen uns nicht wundern, wenn die allgemeine Stimme, der bürgerliche Liberalismus in ſeinem Horror vor Talaren und Kutten, die Regierungen und die Regierungsräte, Juſtizräte und Schulräte in der Gewißheit ihrer vortrefflichen Abſichten, ihres wohlwollenden Eifers, ihrer überlegenen Sachkenntnis, wenn ſie alle das Staatsſchulweſen für das einzige halten, welches im Staate und bei welchem der Staat gedeihen könnte.

Sind nun alſo bis jetzt die Provinzialgemeinde, die Kreisgemeinde, die Ortsgemeinde im weſentlichen nur politiſche Abteilungen mit delegierter Gewalt, haben ſie nur eine politiſche, nicht eine geſellſchaftliche Verfaſſung, Vertretung und Verwaltung, ſo iſt doch in der politiſchen Gemeinde rechtlich *die Schulgemeinde der Volksſchule* vorhanden, wenn ſchon auch ſie nur in beſchränkter Rechtsſphäre. *Hier wäre denn ein Keim gegeben, der Pflege bedürftig, fähig und wert. Er läßt ſich leicht ſtärken und entwickeln.* — —

Zum Schluß aber dürfen wir das Wort der „Deutſchen Zeitſchrift“ auch uns aneignen:

„Sich in das Beſtehende fügen, iſt als einfach pflichtmäßig zu bezeichnen; aber wer zum Beſſern reden kann, ſoll nicht ſchweigen.“

---

rativen Verbindung von Familien derſelben Konfeſſion zur gemeinſamen Bildung ihrer Kinder. Die Beziehungen zur Kirche, zur bürgerlichen Geſellſchaft und zum Staate können im Zuſammenſchluß der Lokalſchulgemeinden zu Schulgemeindeverbänden (Geſamt-, Kreis- und Provinzialſchulgemeinde) und in der Organiſation derſelben zum Ausdruck gebracht werden. Unſer Organiſationsplan hat die Verbindung mit der einzelnen Kirchengemeinde, der Provinzialkirche und der bürgerlichen Lokalgemeinde angedeutet; über das Weitere mußten wir unſere Meinung zurückhalten.

Zugabe.

(Aus Kapitel VI der erſten Auflage.*)

Herr von Gerlach hat einmal gemeint, eine auf feſten Principien ruhende Theorie ſei das Praktiſchſte, was es geben könnte. Eine ſolche praktiſche Theorie hat der Verfaſſer im Eingange ſeines Schriftchens richtig zu entwickeln begonnen. Die Schule ruht auf der Familie, auf der Familiengenoſſenſchaft. Warum? Weil die Kinder zunächſt der Familie gehören, weil die Familie ihrer Idee nach die von Gott gegründete, nicht von Menſchen erfundene Muſter-Erziehungsanſtalt iſt. An ihr hat jedes Inſtitut, welches der Bildung dienen ſoll, ſein Maß zu nehmen. Die einklaſſige Schule unter einem Lehrer ſteht dem Muſter am nächſten, weil ſie am reinſten ein einheitliches Ganzes darſtellt; freilich klebt ihr andrerſeits der Mangel an, daß durch die Mannigfaltigkeit der Schüler die lehrende und leitende Kraft übermäßig in Anſpruch genommen wird. Mehrklaſſige Schulen mit ſo vielen Klaſſen, daß ſie kaum überſehen werden können, ſind von der Norm des Hauſes ſo weit entfernt, daß man ſie füglich pädagogiſche Fabriken nennen dürfte; haben aber dieſe vielklaſſigen Schulen vielleicht nicht einmal einen Dirigenten — wie es leider noch vielfach vorkommt, — ſo ſind ſie im Syſtem der naturwüchſigen Schuleinrichtungen gar nicht mehr unterzubringen; ſie gehören in das Kapitel von den Afterbildungen, den pädagogiſchen Mißgeburten. Wie die Ehe auf leibliche und ſeeliſche, natürliche und geiſtliche Einheit der Gatten angelegt iſt, und darum eine ſogenannte „geiſtliche Ehe" keine Ehe, und eine aus verſchiedenen Konfeſſionen gemiſchte Ehe eine Mißehe iſt, welche die Erziehungspflichten nur unter ſchweren Hinderniſſen wahrnehmen kann: ſo muß auch in der Schule, wenn ſie Bildungsanſtalt bleiben ſoll, leibliche und ſeeliſche, natürliche und geiſtliche Pflege, ſoweit

*) Aus dieſem Kapitel, das die Schrift eines badiſchen Dekans beſprach, geben wir hier einige Abſchnitte von bleibendem Intereſſe wieder. D. H.

es überhaupt möglich ist, verbunden sein. Teilung der Unterrichtsfächer (z. B. der sog. Fachunterricht) macht sich auf den ersten Blick als Abweichung von der Norm kenntlich, und kann nur da berechtigt sein, wo sie unumgänglich nötig ist, in den obern Klassen der höhern Schulen. Eine Ausscheidung des Religionsunterrichts gar aus dem Lehrkreise der Schule ist eine so große Abirrung von den pädagogischen Principien, daß sie eigentlich gar nicht mehr qualifizierbar ist; es ist eine pädagogische Sünde und zwar eine solche, die vor dem Forum der Schulmänner hienieden nicht vergeben werden kann. Ein Unterricht, der sich bloß auf seelische Einwirkung beschränkt, kann allerdings nützlich sein, und wenn er sich bescheidet, nichts mehr und nichts anderes sein zu wollen, als was er ist, so muß er ungetadelt bleiben; prätendiert er aber, ein ganz und allseitig bildender zu sein, will er sogar dem Publikum aufreden, er sei der wahre und rechte, so treibt er Falschmünzerei und verfällt damit der gebührlichen Züchtigung. Ein solcher Unterricht ist nur in dem Sinne ein allseitig bildender, als auch ein Kastrat noch ein Mann ist. In öffentlichen Zuständen, wie die deutschen seit langem gewesen sind, wo die Kirche ein „Zweig der Verwaltung" und die Schule wieder ein „Zweiglein" dieser „Kirchenverwaltung" war; — wo dann eine Generation nach „Herrenwunsch" im Rationalismus, eine folgende nach selbigem Wunsch im Hegelianismus, eine dritte wieder im Orthodoxismus oder Unionismus oder Konfessionalismus und wer weiß, in welchem — „mus" vorschriftsmäßig unterwiesen werden mußte; und wo diejenigen, welche sich mit ihrem lutherischen ꝛc. Gewissen in solches „muß" nicht fügen oder überhaupt keine „Administration" der Gewissen anerkennen wollten, nach Amerika und Australien gejagt wurden: da ist es nicht zu verwundern, wenn in vielen Köpfen selbst die einfachsten sittlichen Begriffe nicht mehr gedeihen wollen, ja sogar manche, wenn nicht geradezu die Vernunft verlieren, so doch die Vernunft, ihre Vernunft zu gebrauchen. Kommt einem dergleichen Verwirrung bei faktiösen Demagogen vor, so dürfte es rätlich sein, diese Leute vor der Hand für Kultur-Jesuiten d. h. für klüger zu halten, als sie sich den Anschein geben; sie wissen, was sie sagen und erstreben, und wissen warum. Wenn aber ein ehrlicher Schulmeister auf den Gedanken verfällt, den konfessionellen Religionsunterricht vom Lehrplan wegzuschaffen, so muß man notwendig annehmen, dem Manne sei etwas Menschliches begegnet und es könne nicht helfen, mit ihm von pädagogischer Theorie oder Praxis weiter zu reden.*)

*) Ich weiß sehr wohl, daß solche Gedanken in der Regel durch einen in der kirchlichen Gemeinschaft aufgekommenen Dissensus veranlaßt werden. Es fällt mir auch nicht ein, in allen Fällen den Dissentierenden unrecht geben, ihnen

Weiter erwähnt der Herr Verfaſſer die ſogenannten Nebendienſte des Lehrers. Er ſucht nachzuweiſen, daß wenigſtens die Verbindung von kirchlichen Nebenämtern mit dem Lehramte in der Natur der Sache d. h. in der Stellung der Schulgemeinde zur Kirche und in der Aufgabe der Schule ihren Grund und Urſprung habe. Die Erörterung über dieſen Punkt muß, nach dem Herrn Verfaſſer, wieder davon ausgehen, „daß die Schulgemeinde zu ihrem Merkmal auch eine gewiſſe Gleichmäßigkeit der Lebensanſchauung zählt, wodurch ſie zugleich eine kirchliche Gemeinde wird." Referent kann die letztere Folgerung, daß nämlich die Schulgemeinde zugleich kirchliche Gemeinde werde, nicht als richtig anerkennen. Die Schulgemeinde iſt Schulgemeinde und nichts anderes, weder eine bürgerliche, noch eine politiſche, noch eine kirchliche Gemeinde. Mag ihre Beziehung zur Kirche noch ſo eng ſein, ſo eng wie die Beziehung der Frau zu ihrem Manne, ſo iſt und bleibt ſie doch ſie ſelber. Das Beiſpiel eines freien Miſſionsvereins kann die Sachlage klar machen. Ein ſolcher Verein ſteht zwar der Kirche nicht näher als auch eine Schulgemeinde, allein er könnte doch füglich in die Kirchengemeinde aufgehen oder ein Teil von ihr ſein, weil er nur kirchliche Zwecke verfolgt; in die Kirchengemeinde aufgehen, ein Teil von ihr werden, das kann aber die Schulgemeinde nicht, weil ſie auch um anderer Zwecke willen da iſt, welche die Kirche als ſolche nicht kennt. Solange der Miſſionsverein eben ein geſonderter, ein freier Verein iſt, iſt er als Rechtsſubjekt nicht kirchliche Gemeinde oder ein Teil von ihr; und hat er innerhalb ſeines Bereiches das volle Recht, zu bedenken und zu beſchließen, was ihm

---

einen Vorwurf machen zu wollen. Dr. Luther war ſeiner Zeit auch ein ſolcher Diſſident und war mit ſeiner Proteſtation im Recht. Innerhalb der evangeliſchen Kirche iſt bekanntlich jetzt wiederum ein klaffender Zwieſpalt vorhanden, hier offen, dort verdeckt. Wie man denſelben auch taxieren mag, — als „Abfall" oder als „Fortſchritt" — jedenfalls kann den Diſſidenten nicht zugeſtanden werden, den kirchlichen Streit in die Schulen zu tragen und ihn in der Art für ſich auszubeuten, daß der konfeſſionelle reſp. jeder Religionsunterricht ausgeſchloſſen werde, eine Maßregel, bei der ſie ſich vielleicht ganz wohl befinden werden, der Widerpart aber eben nicht. Soll der Diſſenſus auf ehrliche Weiſe zum Austrage gebracht werden, ſo muß dies auf rein kirchlichem Gebiete geſchehen, entweder ſo, daß es der lebendigen innern Entwicklung anheimgegeben bleibt, den Gegenſatz nach und nach zu überwinden, oder aber, wenn dies ohne Gewiſſensbeſchwerden nicht möglich iſt, daß die Diſſentierenden eine neue kirchliche Gemeinſchaft zu bilden ſuchen, wie es die freie ſchottiſche Kirche, die Baptiſten u. ſ. w. gethan haben. Eine religiöſe Partei, die weder zu dieſem noch zu jenem willig und fähig iſt, verdient auf pädagogiſchem Gebiete keine Berückſichtigung; auf bloße Meinungen und Anſichten läßt ſich kein öffentliches Schulweſen gründen, ſondern nur auf den Boden realer religiöſer Gemeinſchaften.

dienlich ſcheint. Der Kirchenvorſtand hat ebenſo wenig in Miſſionsvereins-Angelegenheiten etwas zu ſagen, als der Vereinsvorſtand in kirchengemeindlichen Angelegenheiten. Wie nun ein korporativer Miſſionsverein und eine kirchliche Gemeinde zwei beſondere Rechtsſubjekte ſind, ſo auch die Schulgenoſſenſchaft und die kirchliche Gemeinde. Darum kann die eine Korporation nicht als ſolche ſchon ohne weiteres über die Diener der andern verfügen. Der Kirchenvorſtand kann nicht den Schuldiener ohne weiteres für den Organiſten-, Küſter- ꝛc. Dienſt in Pflicht nehmen; und ebenſo wenig kann die Schulgemeinde den kirchlichen Kuſtos zum Schulpedell machen. Ein anderes iſt das, was beide Korporationen miteinander *vereinbaren*. Finden es beide angemeſſen, daß der Schuldiener zugleich auch für die Kirchengemeinde einige Dienſte leiſte, ſei es als Organiſt, Kantor oder Küſter u. ſ. w., und hat die höhere Schulbehörde gegen dieſe Kumulierung der Ämter nichts einzuwenden, ſo wird der Lehrer, welcher die betreffende Stelle übernimmt, alle überwieſenen Obliegenheiten treulich erfüllen müſſen: er iſt Schuldiener, nicht Schulherr. Ebenſo klar liegt die Sache, wenn die Schulgemeinde mit der bürgerlichen Gemeinde etwa dahin übereinkäme, daß ihr Schuldiener zugleich Gemeindeſchreiber ſein, oder daß er dem Bürgermeiſter gelegentlich die Akten nachtragen oder ihm täglich die Stiefel putzen ſolle. Wird eine ſolche Vereinbarung höhern Ortes beſtätigt, ſo iſt ſie lokales Schulrecht, und muß jeder Lehrer, der die betreffende Stelle übernimmt, vorher wiſſen, ob ihm das lokale Schulrecht konveniert oder nicht. Iſt er einmal eingetreten, ſo iſt er Diener und ſoll von Gottes und Rechts wegen in allen Dingen ein treuer Diener ſein, nicht bloß vor Augen, als den Menſchen zu gefallen, ſondern als ein Knecht Chriſti. Glaubt er im Laufe der Zeit Unzuträglichkeiten in ſeiner Stellung zu finden, ſo hat er volle Freiheit und Gelegenheit, ſeine Verbeſſerungs-Vorſchläge im Schulvorſtande und bei der höhern Behörde zur Sprache zu bringen. In der unvollkommenen Welt, worin wir leben, muß mancher Mann manches thun, was ihm nicht behagt, wenn er ſeine Küche nicht darben laſſen will, und nicht wenige, vielleicht auch nicht wenige Lehrer würden gern ein gut honoriertes, ob auch läſtiges Nebenämtchen übernehmen, wenn ſie dazu Gelegenheit hätten. Wenn nun der eine, um als Lehrer leben zu können, nebenbei die Glocken und dergl. beſorgt, und ein anderer um des lieben Brotes willen für Buchhändler „Jugendſchriften" und dergl. fabriziert, ſo mag es zweifelhaft ſein, welcher von beiden am meiſten Ehre und Lohn davon trägt; aber unzweifelhaft iſt's wenigſtens für den Referenten, daß der Glöckner einen weniger ſeelengefährlichen Dienſt hat, als der Jugendſchriften-Fabrikant. Übrigens wollen wir hier über die Zu- oder Un-

[illegible] ...chen Nebendiensten des Lehrers
des Lehrers. [illegible] ...e Frage von durchaus lokaler
kirchlichen [illegible] ...werden kann. Wäre die rechte
d. h. in der [illegible] ...en, so würde nach unserer festen
der Schule [illegible] ...diensten auch bald geschlichtet sein,
Punkt muß, nach dem [illegible] ...o doch nach Recht und Billigkeit.
Schulgemeinde zu [illegible] ...ne wahre Schulgemeinden — ins
Lebensanschauung [illegible] ...en, verlohnt sich kaum der Mühe;
meinde [illegible] ...werden dadurch turbiert oder ge-
Schulgemeinde [illegible] ...verwickelt. Ist das rechte Forum
erkennen. Die [illegible] ...mit mehr Erfolg und mit weniger
eine bürgerliche, [illegible] ...Darum kann Referent immer nur
ihre Beziehung zur Kirche ...man sorge für rechte Schul-
der Frau zu ihrem [illegible]
Beispiel eines freien [illegible]
solcher Verein [illegible]
gemeinde, [illegible]
oder ein Teil von [illegible]
die Kirchengemeinde [illegible]
die Schulgemeinde [illegible]
ist, welche die Kirche [illegible]
eben ein gesonderter, ein [illegible]
kirchliche Gemeinde oder ei[illegible]
Bereiches das volle Rech[illegible]

---

einen Vorwurf machen zu w[illegible]
Dissident und war mit seiner [illegible]
Kirche ist bekanntlich jetzt w[illegible]
offen, dort verdeckt. Wie m[illegible]
oder als „Fortschritt" — jed[illegible]
den kirchlichen Streit in die [illegible]
zubeuten, daß der konfessio[illegible]
werde, eine Maßregel, bei d[illegible]
Widerpart aber eben nicht. [illegible]
trage gebracht werden, so n[illegible]
weder so, daß es der lebe[illegible]
Gegensatz nach und nach zu [illegible]
beschwerden nicht möglich [illegible]
schaft zu bilden suchen, wie [illegible]
gethan haben. Eine religiös[illegible]
und fähig ist, verdient auf [illegible]
bloße Meinungen und An[illegible]
sondern nur auf den Bode[illegible]

Die drei Grundgebrechen

der

hergebrachten Schul-Verfassungen

nebst bestimmten Vorschlägen zu ihrer Reform.

Von

Friedrich Wilhelm Dörpfeld,
weiland Hauptlehrer an der luth. Schule zu Wupperfeld in Barmen.

Mit einigen Thesen über die Pflege der Pädagogik auf den Universitäten begleitet

von

Professor Dr. **Ziller** in Leipzig,
weil. Vorsitzender des „Vereins für wissenschaftliche Pädagogik".

Zweite Auflage.

Gütersloh.
Druck und Verlag von C. Bertelsmann.
1898.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Auch die „Grundgebrechen“ durften in den Gesammelten Schriften Dörpfelds, speciell in einer neuen Ausgabe seiner Schulverfassungsschriften nicht fehlen. Bringen sie doch die Anschauung des Verfassers aufs bündigste und übersichtlichste zum Ausdruck; es ist die auch für Nichtfachmänner verständlichste und eindrücklichste seiner Schriften auf diesem Gebiete. Sie wendet sich ja nach seinem eigenen Wort „an das gesamte Publikum, soweit es für die Erziehung Interesse und Beruf hat.“ „Es ist also kein Auszug, sondern eine von Grund aus neue Bearbeitung“ der in der Freien Schulgemeinde ausführlich dargelegten Gedanken.

Auch hier mußte, wie bei der neuen Auflage der Freien Schulgemeinde, manches stehen bleiben, was jetzt nach 30 Jahren antiquiert erscheint. Wenn wir aber sehen, daß manche Klagen und Anklagen Dörpfelds heutzutage keinen Grund mehr haben, so muß uns das einerseits freuen, daß wir doch in drei Jahrzehnten um einige Schritte auf der von Dörpfeld klar gezeichneten Bahn vorwärts gekommen sind; andrerseits sehen wir auch mit Beschämung, wie lange es gedauert hat, um überhaupt nur ein wenig vorwärts zu kommen!

Nicht veraltet sind auf jeden Fall die Ausführungen über die konfessionslose Schule, S. 42 ff., namentlich S. 54—59. Wir wüßten nicht, daß je etwas Durchschlagenderes über die vielumstrittene Sache gesagt ist, als auf jenen wenigen Seiten. — Auch der Hinweis auf die bedeutsame ministerielle Verordnung von 1818 auf S. 94 f. dürfte heute noch mehr denn je Beachtung verdienen.

Die erste Auflage war dem „Verein für wissenschaftliche Pädagogik“ gewidmet und von dessen verdientem Begründer und Vorsitzenden Prof. Ziller, dem Dörpfeld nahe befreundet war, bevorwortet. Wir geben den größeren Teil dieses, Juni 1869 geschriebenen Vorwortes hier wieder:

„Die Schulverfassungsfrage ist durch den Mangel an objektiver Auffassung und ihre Verflechtung mit dem politischen und kirchlichen Parteikampfe in eine unsägliche Verwirrung geraten. Viele weisen gegenwärtig jeden Vorschlag zu einer Reform der Schulverfassung, er müßte denn deren Principien zu einer noch schärferen Durchführung zu bringen suchen, schlechthin ab, wie sie pädagogischen Reformbestre-

bungen überhaupt abgeneigt sind. Die Einsichtsvollsten drängt dazu allerdings auch die zu einem Teile leider wohlbegründete Furcht vor dem mannigfachen Falschen, was ihre Gegner, die öffentlichen Vertreter der Schulreform, in diese, namentlich in religiöser und politischer Beziehung einmischen. Unter solchen Gegensätzen haben die pädagogischen Interessen überhaupt bereits seit Jahrzehnten den größten Schaden gelitten, und in Bezug auf Schulverfassung hat sich bei den öffentlichen Verhandlungen gerade diejenige Ansicht fast gar kein Gehör verschaffen können, die in der Stille von der Wissenschaft und in engeren Kreisen besonnener, umsichtiger Männer gepflegt worden ist. Vielleicht hat auch schon mancher, der sich zu dieser Ansicht um ihrer innern Wahrheit willen bekannte, gleich mir die Erfahrung gemacht, daß er deshalb von den entgegengesetztesten Seiten mit Mißtrauen angesehen, ja aufs schonungsloseste öffentlich angegriffen wurde."

„Unter diesen Umständen ist es gewiß ein großes Verdienst des Herrn Dörpfeld, daß er gerade dieser Ansicht einen deutlichen, präcisen und volkstümlichen Ausdruck gegeben hat. Ein jeder Unbefangene wird aus seiner Schrift herausfinden, daß die Ansicht nicht bloß bei ihm selbst auf innigster Überzeugung, daß sie auch überhaupt auf guten, wohlerwogenen Gründen ruht, und ich für meinen Teil wüßte kaum irgend etwas Wesentliches anzugeben, was ich nicht buchstäblich anerkennen müßte. Er hat überdies zugleich mit Genauigkeit nachgewiesen, wie sich die Reform der bestehenden Verfassung am leichtesten einfügen würde."

„Dem Staate und der Kirche der Gegenwart sind allerdings Aufgaben gestellt, die über eine Schulverfassungsreform weit hinaus liegen. Aber bei christlichen Völkern sind große Umgestaltungen im Staats- und Kirchenleben stets begleitet gewesen von einer Rückwirkung auf das Schulwesen, und vielleicht darf man um so eher gerade unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Hoffnung Raum geben, daß das rechte Verständnis der Schulverfassungsfrage in weiteren Kreisen erwachen und mit Gottes Hülfe die Früchte zeitigen werde, die wie der Schule, so dem gesamten Volksleben zum reichsten Segen gereichen müssen."

Düsseldorf.

Dr. H. von Rohden.

Übersicht des Inhalts und Gedankenganges.

Erster Teil.

Die Gebrechen.

Seite

Zur Einleitung 1

1. Das erste Gebrechen: Die bureaukratische Form des Schulregiments, — oder: der Mangel einer angemessenen Vertretung aller Schulinteressenten neben den wichtigsten Organen der Verwaltung.

Dieses Gebrechen offenbart sich in folgenden symptomatischen Übelständen:

a) Das bureaukratische Schulregiment kann die Natur der Schule und ihre enge Beziehung zur Familie nicht gebührend berücksichtigen 5

b) Bei den Voransprüchen der privilegierten Schulinteressenten (des Staats und der Kirche) kommen die Ansprüche der anderen (der Familie, der bürgerlichen Gemeinde u. s. w.) zu kurz; — auch können die divergierenden Ansprüche der verschiedenen Schulinteressenten nicht genügend ausgeglichen werden . . . 6

c) Viele dringende Aufgaben der Schulverwaltung sind unerledigt geblieben und werden bei der hergebrachten Schulverfassung meist unerledigt bleiben 7

d) Das bureaukratische Schulregiment hat manche Arbeit gethan, die besser unterblieben wäre, und begeht fort und fort offenbare Mißgriffe 9

e) Die Bildungsangelegenheiten werden zu sehr an das Geschick des Staates gebunden und in den Streit der politischen Parteien hineingezogen 12

Rückblick und Reformvorschlag:

Um dem Schulwesen mehr Schutz und Pflege zu geben, muß neben den wichtigsten Verwaltungsorganen (neben dem Lokal-Schulvorstande und neben der Bezirks-Regierung) eine Repräsentation der beteiligten Korporationen (der Familie, der Kirche, der bürgerlichen Gemeinde u. s. w.) hergestellt werden. 12

Digitized by Google

Seite

2. Das zweite Gebrechen: Der Mangel an Einheitlichkeit in der Schulverwaltung und in der Schularbeit.

Dieſes Grundgebrechen tritt an folgenden Hauptſtellen hervor:

a) Bei den meiſten mehrklaſſigen Schulen fehlt ein techniſcher Dirigent, ein Hauptlehrer 13

b) Die Schulverwaltung iſt auf den unteren Stufen in eine äußere und innere geſpalten; — die übeln Folgen davon ſind beiſpielsweiſe nachgewieſen an den Schulbauten und an der Dotation der Schulſtellen 14

c) Die Beaufſichtigung der eigentlichen Schularbeit iſt zu vielköpfig, indem einerſeits die Trennung der Schulangelegenheiten in innere und äußere mit hineinſpielt und überdies die Aufſicht in eine ſtaatliche und kirchliche ſich ſpaltet 24

Ein beſonderer Mißſtand iſt die exceptionelle Stellung des Religionsunterrichts 25

Am durchgreifendſten zeigt ſich die bezeichnete Spaltung der Schulaufſicht wie die exceptionelle Stellung des Religionsunterrichts in der neuen badiſchen Schulordnung 27

d) Der Mangel an Einheitlichkeit offenbart ſich ganz beſonders in dem teils ungeordneten, teils verkehrt geordneten Verhältnis der Schule zu den Lebensgemeinſchaften, und darin haben die vorgenannten Lücken und Spaltungen in der Schulverwaltung und Schularbeit weſentlich ihren Grund.

A. Nachweis des richtigen Verhältniſſes:

für die Schularbeit: die Schule muß ihr Bildungsmaterial aus dem Kulturerwerb dieſer Lebensgemeinſchaften entnehmen, — und die Schüler zu einer ſelbſtthätigen Teilnahme an dem Leben dieſer Gemeinſchaften anleiten und ausrüſten;

für die Schulverfaſſung: die geordneten Lebensgemeinſchaften müſſen mit dem Schulweſen in einer lebendigen Verbindung ſtehen d. h. bei der Schulverwaltung durch eine angemeſſene Vertretung mitwirken können 29

B. Nachweis der Abweichungen von dieſem richtigen Verhältnis:

in der Schularbeit: Beiſpiele aus dem Lehrplan der Elementarſchule und Realſchule;

in der Schulverfaſſung:

das reine Privatſchulweſen (in England);

die ſtaatlich-kirchliche Scholarchie (in Preußen u. ſ. w.); (eine verſchlimmerte Spielart iſt das dualiſtiſche Schulregiment in Baden.)

die reine, religionsloſe Staatsſchule d. i. die völlige Trennung der Schule von den religiöſen Gemeinſchaften (in Holland) 37

Beleuchtung der konfeſſionsloſen (bez. religionsloſen) und der Simultan-Schule:

Seite

α) Urſachen der Verwirrung und Verwicklung dieſer Frage 40
β) der richtige Begriff und die falſchen Begriffe von der Konfeſſionsſchule 47
γ) Kritik der reinen konfeſſionsloſen (und der Simultan-) Schule vom Standpunkte der Pädagogik; 48
vom Standpunkte der äußeren Zweckmäßigkeit; . . 59
vom Standpunkte des Rechts und der Freiheit . . . 60
δ) der tiefſte Grund des weitverbreiteten Mißtrauens gegen die Konfeſſionalität der Schulen 63
ε) Zur Verſtändigung und Auseinanderſetzung mit den Gegnern der Konfeſſionsſchulen 65

Rückblick und Reformvorſchläge:
a) Die ſämtlichen Spaltungen und Lücken, worin der Mangel an Einheitlichkeit im Schulweſen hervortritt, haben ihren Hauptgrund in dem Mangel einer einheitlichen Schulgenoſſenſchaft. 70
b) Begriff der wahren Schulgenoſſenſchaft 72
c) Zum rechten Zeuge (d. i. zur rechten Schulgenoſſenſchaft) gehört auch der rechte Zuſchnitt d. i. eine Organiſation der Schulgenoſſenſchaft nach den beiden Principien der Selbſtverwaltung und der Intereſſen-Vertretung 73

3. Das dritte Gebrechen: Der Mangel einer gebührenden Mitwirkung des Lehrerſtandes bei der Schulverwaltung.
a) Beleuchtung dieſes Mangels.
Zwei Beiſpiele verſchiedener ſtädtiſcher Schulverwaltungseinrichtungen 77
b) Grundſatz der Verbeſſerung: in allen Inſtanzen, wo eine Repräſentation der Schulintereſſenten beſteht, reſp. beſtehen ſoll, muß auch der Lehrerſtand angemeſſen vertreten ſein 84
(Eine Bemerkung über die ſog. „Emancipation“ der Schule.) . . 87
c) Vorſchläge zur Belebung und Ergänzung der Kreis-Schulinſpektion:
α) behufs der Schulaufſicht;
β) behufs der Fortbildung der Lehrer;
γ) behufs der Belebung des Schulintereſſes in den Schulgemeinden 89

Zweiter Teil.

Die Reformen.

1. Die Vervollſtändigung der Organiſation der Lokal-Schulgemeinde:
a) der Schulvorſtand (Verwaltungsausſchuß);
b) die Schulrepräſentation — behufs der Wahl der Lehrer und der Mitſorge für die Unterhaltung der Schule . . 109

Seite

2. Der Kreis-Schulvorstand, — nebst den Lehrer- und Schulvorstandskonferenzen 113
3. Die landschaftliche Schulsynode, oder: Die Repräsentation aller beteiligten Korporationen — für einen Regierungsbezirk (bez. für eine Provinz) 114
(Widerlegung einiger Bedenken.) 117

Anhang:

a) Vorschläge in betreff einer logischeren Redaktion des Schulgesetzes 120
b) Thesen über die Pflege der Pädagogik auf den Universitäten (von Prof. Dr. Ziller) 126

Erſter Teil.

Die Gebrechen.

Die hergebrachten Schulverfaſſungen ſind im Zeug und im Zuſchnitt verfehlt. Das wird das erwieſene Reſultat unſerer Unterſuchung ſein.

Damit ſoll indes nicht geleugnet, vielmehr mit Dank gegen die leitenden und lehrenden Perſonen anerkannt werden, daß jene Schulordnungen für ihre Zeit und in ihrem Maße gute Dienſte geleiſtet haben; wie es denn bekanntlich auch manche Engbrüſtige und andere Gebrechliche giebt, die ihrer näheren Umgebung zu rechten Segensquellen geworden ſind, — aber gebrechlich waren und blieben ſie doch, und wären ſie bei ihrem guten Willen organiſch beſſer ausgerüſtet geweſen, ſo würden ſie mit weniger Mühe und Ungemach noch umfaſſendere Dienſte haben leiſten können.

Doch nicht bloß die hergebrachten Schulverfaſſungen fallen unter dieſes Urteil, ſondern auch die neuen — z. B. die badiſche, und die projektierten in Öſtreich und Bayern, wo man aus Baden das Muſter geholt hat. Im Zuſchnitt iſt zwar manches verändert, vielleicht auch einiges verbeſſert, allein im weſentlichen hat man im Zeuge wie im Zuſchnitte die traditionellen Gebrechen getreulich konſerviert.

Auch über die deutſchen Grenzen hinaus — in Frankreich, Holland, Belgien u. ſ. w. — treffen wir in den Schulordnungen, wie verſchieden ſie unter ſich ſein mögen, dieſelben Grundgebrechen an, nur das eine oder das andere in verſchlimmertem Maße. In Bildungsangelegenheiten, zumal in der Schulung aller Schichten des Volkes, behält doch Deutſchland den Ruhm des Vorranges.

Der Vorzug der deutſchen Art giebt ſich aber auch darin kund, daß wir fort und fort an unſeren Schulverfaſſungen zu reformieren ſuchen. Während Frankreich den Gedanken nicht an ſich kommen läßt, daß es noch etwas Höheres gebe als den Napoleoniſchen Großmeiſterbau Université de France, nur „ſteten, unaufhörlichen Fortſchritt“ auf dieſer geraden

ihnen hofft. Aus demſelben Grunde darf man ſich Glück wünſchen, daß die meiſten Schulordnungsprojekte von anno 48 in den Akten geblieben ſind, und das um ſo mehr, da ſie wie ein faules Ei dem andern glichen, nämlich faſt alleſamt nichts anderes waren, als eine ſchlechte Überſetzung der Université de France und daher, wenn ſie Geſetz geworden, das deutſche Volk neben den alten Vormündern der Hierarchie und Büreaukratie noch mit einem dritten Vormunde, der reinen Scholarchie, beſchenkt haben würden. Laſſen wir die Toten ihre Toten begraben, und pflügen wir nach anno 66 ein Neues, wie in der nationalen Politik, ſo auch in der Kulturpolitik.

Die nachſtehende Betrachtung möchte jenen Fehler möglichſt vermeiden. Sie geht deshalb darauf aus, vor allem die urſächlichen, die organiſchen Gebrechen der hergebrachten Schulverfaſſungen ins Licht zu ſtellen, und danach ihre Reformvorſchläge zu bemeſſen. Was hier auf dem einzuhaltenden knappen Raume geboten wird, darf ſich übrigens in vielen Punkten nur als das Reſultat vorgenommener Unterſuchungen ankündigen. Beiträge zu dieſer Unterſuchung ſind ſeit langem von verſchiedenen Seiten geliefert worden. Eins der drei Gebrechen — in unſerer Aufzählung das dritte —: „daß in allen Inſtanzen der Schulverwaltung der lehrende Techniker von jeder amtlichen Mitwirkung ausgeſchloſſen iſt“, haben wenigſtens die Schulmänner je und je erkannt und beklagt; dies war es gerade, dem ſie anno 1848 ihre zünftige Staatsſcholarchie entgegenſetzten. Das zweite Gebrechen — in unſerer Aufzählung das erſte —: „die bureaukratiſche Form des Schulregiments und die zu enge Verbindung des Schulweſens mit dem Staate und der Politik“, haben außer W. von Humboldt, Schleiermacher und Herbart namentlich Dr. Mager in ſeiner „Pädagog. Revue“ von 1843—1848, Dr. Langbein (im „Pädagog. Archiv“) und Dr. Hollenberg (in der „Deutſchen Zeitſchrift“) für jeden Unbefangenen überzeugend nachgewieſen. Auch Dr. Dieſterweg, der früher das reine Staatsſchulweſen eifrig verfocht, neigte ſich in ſeinen letzteren Jahren dieſer richtigeren Anſchauung zu. Dem Hauptkämpfer für ein geſundes liberales Schulweſen und wider die Staatsſchul-Pädagogik, Dr. Mager, war jedoch das dritte Gebrechen — in unſerer Aufzählung das zweite —: „Der Mangel an Einheitlichkeit in Arbeit, Leben und Verwaltung der Schule“, oder vielmehr der tiefere Grund dieſes Mangels: „das Fehlen einer einheitlichen, wohlorganiſierten Schulgenoſſenſchaft“, nicht völlig klar geworden, und ſo konnte ſeine ſonſt ſo verdienſtliche Schulverfaſſungstheorie doch nicht alle Intereſſen und

Bedürfniſſe zufriedenſtellen. Eine Zuſammenfaſſung aller dieſer Vorarbeiten, nebſt einem umſtändlichen Nachweis des bezeichneten dritten Gebrechens, und der entſprechenden Reformen hat Schreiber dieſes verſucht in der größeren Schrift: „Die freie (landſchaftliche) Schulgemeinde auf dem Boden der freien Kirche im freien Staate.“ (Gütersloh, C. Bertelsmann, 1863. In 2. Aufl. 1898, Geſ. Schr. VIII.) Zum Teil aus pädagogiſchen Journalartikeln hervorgegangen, war dieſes Buch vornehmlich auf die Fachgenoſſen, die Schulbeamten und die Geiſtlichen berechnet. Der Verfaſſer hat mittlerweile die Überzeugung gewonnen, daß in dieſer beſchränkten Beſtimmung und der darauf berechneten Faſſung ein ſtrategiſcher Fehler lag: „wenn das Auge nicht ſehen kann oder will, ſo helfen weder Licht noch Brill.“ Die gegenwärtige Schrift möchte dieſen Fehler vermeiden: ſie wendet ſich an das geſamte Publikum, ſoweit es für die Erziehung Intereſſe oder Beruf hat, und rückt die Gebrechen der bisherigen Schulverfaſſung ohne Umſtände nackt und bloß vor die Augen. Ein Auszug iſt es alſo nicht, was der Leſer hier vor ſich hat, ſondern eine von Grund aus neue Bearbeitung, die aber ſachlich dieſelbe Auffaſſung vertritt. Manches konnte freilich hier nur angedeutet werden, was in der größeren Schrift eingehend erörtert iſt; doch kommt hier auch mehreres zur Sprache, was dort abſichtlich zurückgehalten wurde. Hinſichtlich der Reformvorſchläge beſteht ebenfalls ein formeller Unterſchied zwiſchen beiden Bearbeitungen. Während dort dem Leſer zugemutet wurde, ſelber zu überlegen, welche der angeſagten Reformen zunächſt an die Reihe kommen müßten, werden hier nur einige wenige beſtimmte Propoſitionen gemacht und zwar ſolche, welche ohne jegliche Schwierigkeit ſofort ausführbar ſind. Die Kritik, die Aufzählung der Übelſtände und Gebrechen, geſchieht ohne Rückhalt und Schminke; — die Reformvorſchläge gehen vorſichtig und nach konſervativen Grundſätzen vor.

Schließlich ſei noch eins vorausbemerkt. Die nachſtehenden Erörterungen gelten zwar den beſtehenden Schulverfaſſungen in Deutſchland und den Nachbarſtaaten überhaupt: die drei Grundgebrechen ſind allen gemeinſam. Der Kürze halber hat ſich jedoch die Aufzählung der einzelnen Übelſtände, die aus jenen organiſchen Gebrechen ſtammen, vornehmlich auf das preußiſche Schulweſen beſchränken müſſen. Allein auch auf preußiſchem Boden darf nicht außer acht gelaſſen werden, daß die genannten einzelnen Übel nicht in allen Provinzen und Landſchaften in demſelben Maße und gleich deutlich hervortreten: Preußen hat eben weder eine gemeinſame Schulverfaſſung, noch eine übereinſtimmende Ordnung der ſchulanſtaltlichen Einrichtungen.

1. Das erſte Gebrechen.

Das erſte Gebrechen, woran das beſtehende Schulweſen leidet, iſt die bureaukratiſche Form des Schulregiments, oder mit andern Worten: der Mangel einer gebührenden Vertretung der Schulintereſſenten bei den wichtigſten Inſtanzen der Schulverwaltung.

In allen deutſchen Landen wird kein Zweig des öffentlichen Lebens (mit Ausnahme der Armee und der Poſt) ſo bureaukratiſch regiert als das Schulweſen, und doch iſt das Schulweſen gerade die Angelegenheit, welche eine einſeitig-bureaukratiſche Behandlung am wenigſten verträgt und eine volkstümliche, nach dem Princip des Selfgovernment eingerichtete Verwaltung am dringendſten fordert. Das läßt ſich mit kurzen Worten erweiſen.

Fürs erſte verträgt das Bildungsweſen eine einſeitig-bureaukratiſche Verwaltung darum nicht, weil die Erziehung der Jugend, alſo auch die Schule, mit dem Centrum des Privatlebens, der Familie, eng verbunden, darin gewurzelt iſt und deshalb nur teilweiſe als eine öffentliche Angelegenheit betrachtet werden kann. Durch dieſe innige Beziehung zur Familie und andrerſeits durch ihre Aufgabe als Erziehungsanſtalt, und zwar für Unmündige, erhält die Schule eine eigentümliche Natur und fordert eine eigentümliche Behandlung. Darauf iſt eine bureaukratiſch geſtaltete Verwaltung nicht eingerichtet: ihre Natur kommt mit der Natur der Schule an unzähligen Punkten in Kolliſion. Der knappe Raum will es nicht geſtatten, dieſe Diskordanz in ihrer ganzen Ausdehnung darzulegen; der Verfaſſer hat das in der oben erwähnten Schrift ausführlich gethan, weshalb er darauf verweiſen muß. Hier wird es genügen, auf das erſte Fundamentſtück der Schulverfaſſungstheorie, auf die Natur der Schule und ihre enge Verbindung mit der Familie, ein für allemal mit dem Finger zu zeigen. Nur daran ſei erinnert, daß das Schulweſen nur dann auf die Dauer ſegensreich wirken und die erforderliche äußere Ausſtattung hoffen kann, wenn es von dem Vertrauen ſeiner Intereſſenten getragen wird, und andrerſeits daran, daß keine etwa vorkommende verkehrte oder rauhe Maßregeln das Gemüt des Volkes ſo empfindlich verletzen und ſo tief aufregen als ſolche, welche die Kinder betreffen. Wie will ein bureaukratiſch eingerichtetes Schulregiment auf ſolchem Boden ſeine Aufgabe löſen? Eine kirchliche Schulbureaukratie dürfte es ſchon eher wagen, weil ſie in der Behandlung geiſtiger Dinge geſchickter und taktfeſter iſt, und weil ihr mehr Mittel zu Gebote ſtehen, ihr Thun und Laſſen dem Publikum gegenüber zu vertreten. Ein ſtaatliches bureaukratiſches Schulregiment dagegen, zumal in einem Groß-

ſtaate, namentlich ein ſolches, welches entſchloſſen iſt, vom Centrum aus alles bis tief in das Detail hinein zu regieren, hat etwas unternommen, was es ebenſo wenig auszuführen vermag, als ein Eichbaum Feigen tragen kann. Und nun denke man noch hinzu, daß ein ſolches Schulregiment als ſtaatliches auch in die politiſchen Verhältniſſe und Geſchicke des Staates verflochten iſt und demzufolge von den politiſchen Parteien — und in unſeren Zeitläuften auch noch von den religiöſen und ſocialen — hin und her gezerrt wird. Die Natur der Schule kann dieſes Geſchaukel und Gerüttel abſolut nicht ertragen.

Die Heranziehung des Selbſtverwaltungsprincips empfiehlt ſich zweitens deshalb, weil bei dem öffentlichen Bildungsweſen ſo verſchiedene Intereſſenten beteiligt ſind: neben dem Staate auch die Familie, neben der Volkswirtſchaft auch die Kirche, ferner die bürgerliche Gemeinde — einmal, weil ſie in der Regel die Hauptkoſten zu tragen hat, und ſodann als Mitvertreter der Volkswirtſchaft, — und endlich auch der Lehrerſtand, da die andern Intereſſenten ſtets ungenügend beraten ſein werden, wenn ſie den Techniker nicht mitraten laſſen. Wird das Schulweſen bureaukratiſch regiert, ſo kommt notwendig der eine oder der andere dieſer Intereſſenten zu kurz. Bisher, wo bloß ſtaatliche und kirchliche Organe die Schule regierten, traf dies vorzugsweiſe die Familie, die bürgerliche Gemeinde und den Lehrerſtand: die beiden erſteren konnten höchſtens in den unterſten Inſtanzen, im Schulvorſtande und in den ſtädtiſchen Schulkommiſſionen ein wenig mitſprechen; der Lehrerſtand aber mußte auch hier, wie es einem Aſchenbrödel geziemt, vor der Thür oder in der Ecke ſtehen.

Der politiſche Herr omnes, wo er ſich liberal dünkt, bildet ſich freilich ein, bei einer „konſtitutionellen" Staatsverfaſſung, wo auch das Schulgeſetz*) durch den Landtag mit verfaßt wird, ſei ja das „Volk" beim Schulregimente vollaus beteiligt. Dieſer gute Herr iſt aber ſo wenig liberal als politiſch geſcheit, inſonderheit, wenn er zur Schulzunft gehört. Denn erſtlich ſpricht er von „Volk", während er an die verſchiedenen Schulintereſſenten denken ſollte. Zum andern: Wo hat man die Garantie, daß eine Verſammlung wie der Landtag, welche vorwiegend nach politiſchen, ſocialen und volkswirtſchaftlichen Rückſichten gewählt iſt, auch Sinn und Verſtand für die übrigen Intereſſen des Bildungsweſens, zumal des niederen, beſitze, und die Natur der Schule genügend

*) Welches nach gewöhnlicher Auffaſſung beides enthalten ſoll: die Ordnung der Schulverwaltung (Schulverfaſſung) und die Ordnung der Schulanſtalten.

kenne? Zum dritten: Wo hat man die Garantie, daß das Schulweſen — ein gutes Schulgeſetz vorausgeſetzt — auch wirklich mit Einſicht und innerer Teilnahme verwaltet werde? — (und die Verwaltung, welche ja vorwiegend die Interna und alle Specialien zu ordnen hat, iſt doch wohl ebenſo wichtig als die organiſatoriſche Geſetzgebung, welche vorwiegend nur das Äußere und Allgemeine regeln kann.) Und endlich: Wo hat man die Garantie, daß auf dieſem Wege auch der Lehrerſtand gebührend zu Worte komme und zwar in allen Inſtanzen?

Die Sache würde auch wenig gebeſſert ſein, wenn man bei einer bureaukratiſchen Schulverfaſſung neben den landſchaftlichen oder Provinzial-Behörden „Schulmeiſter-Synoden" d. h. Schulſynoden, die bloß aus Lehrern beſtänden, einrichten wollte. Daß dieſe Einrichtung bereits in der Schweiz beſteht, kann ſie einer Kritik nicht überheben; dort hat man jahrhundertelang auch Paſtoral-Synoden für Kirchen-Synoden gehalten. Schon ein paar Worte werden hinreichen, um dieſe Schulzunfts-Synoden als ein Danaergeſchenk zu demaskieren. Denn erſtlich würden die Familie und die bürgerliche Gemeinde wieder unmündig bleiben; und zum andern würde die Kirche wahrſcheinlich auf die Dauer in dieſelbe Lage geraten, falls ſie nicht von vornherein ſchon darin wäre. Eine Form des Schulregiments, welche nicht allen beteiligten Intereſſenten gerecht wird, kann mein Ideal nicht ſein; und wenn ſie ſogar im Namen der Freiſinnigkeit auftritt, da iſt mir dieſe Sorte von „Liberalismus" ein Greuel: denn liberal ſein wollen und unter dieſem Deckmantel anderer Rechte unterdrücken, das ſtimmt nur zuſammen wie Frömmigkeit und Phariſäismus. Der Liberalismus ſoll nicht bloß ſeine Doktrin, ſondern auch ſeine Geſinnung ſehen laſſen dürfen; bei einem, der bloß für ſeine Anſchauung, ſeine Intentionen, ſeine Partei Freiheit fordert, aber andern Anſichten und Intereſſen die Freiheit nicht gönnt, — bei dem mag ich weder Anteil noch Erbe haben. Eine Schulordnung muß ja liberal ſein, ſonſt kann ſie auch nicht zweckmäßig ſein. Der Hohenzollerſche Wahlſpruch Suum cuique giebt dafür den beſten Rat. Er lehrt, jede Lebensgemeinſchaft und jede Anſtalt ihrer Natur gemäß zu behandeln, und jedem, der bei dieſer Gemeinſchaft oder Anſtalt intereſſiert iſt, ſein Recht zu gewähren. Das ſind auch die Hauptgrundſätze der rechten, liberalen Schulverfaſſung.

Drittens hat das bureaukratiſche Schulregiment dadurch als unzulänglich ſich erwieſen, daß unter ſeiner Leitung eine ganze Reihe von Bedürfniſſen und Aufgaben unerledigt geblieben ſind und wahrſcheinlich noch lange unerledigt bleiben werden.

Blicken wir z. B. nach oben, nach den Höhen der Wiſſenſchaft, woher die pädagogiſche Praxis eine fortgehende Vertiefung, Klärung und Erweiterung ihrer Theorie erwarten muß, ſo fällt uns die ſchwer anklagende Thatſache in die Augen, daß die Wiſſenſchaft der Pädagogik bisher nur die allernotdürftigſte Pflege gefunden hat. Es kann doch keine Frage ſein, daß auf den Univerſitäten die Erziehungswiſſenſchaft ebenſo gut und ebenſo reich vertreten ſein müßte, als irgend eine andere Wiſſenſchaft: allein auf den ſämtlichen preußiſchen Hochſchulen giebt es bis auf den heutigen Tag keinen ſelbſtändigen Lehrſtuhl der Pädagogik. Die Theorie und Geſchichte der Erziehung ſcheint als ein Gebiet betrachtet zu werden, was ein Theologe oder Philologe ſo nebenbei erforſchen und lehren könnte. Daß dies aber in Wahrheit ſo wenig geht, wie wenn ein Phyſiker zugleich Medizin, oder ein Theologe nebenbei Jurisprudenz oder Nationalökonomie lehren ſollte, iſt unſchwer einzuſehen, — iſt auch ohne Zweifel keinem derzeitigen Staatsmanne verborgen. Die Pädagogik muß eben Aſchenbrödel ſein, — auch in den Hallen der Wiſſenſchaft. Für Lehranſtalten, welche der Pflege des geſunden und kranken Rindviehes und Pferdegeſchlechtes gewidmet ſind, hat der Staat Geld, nicht aber für die Wiſſenſchaft, welche der Erziehung des Menſchengeſchlechts dient. O, wir haben es herrlich weit gebracht! — Nicht minder fehlt es an ordentlichen Fachſchulen (Seminarien) für den höhern Lehrerſtand, obwohl auf der Hand liegt, daß dieſelben ebenſo nötig ſind, wie die Kliniken für die Mediziner. Was daran vorhanden iſt, ſind nur kleine Anfänge und dürftige Nothülfen. Blicken wir nach unten, ſo fällt uns die allbekannte Thatſache in die Augen, daß die Dotationsverhältniſſe der Elementarſchule vielfach noch gar kümmerlich geordnet ſind, nicht minder die Einrichtungen zur Verſorgung der Emeritierten, Witwen und Waiſen. — Man kann zugeben, daß dieſe Mängel oben und unten, ſamt den vielen dazwiſchen liegenden, zu deren Abhülfe vornehmlich Geldmittel erforderlich ſind, nicht ausſchließlich der bureaukratiſchen Form des Schulregiments zur Laſt gelegt werden dürfen, — wenigſtens nicht in Preußen. Gewiß liegt es im Beruf eines Großſtaates, zumal eines werdenden, vorab an Heer, Diplomatie, Juſtiz u. ſ. w. zu denken; weil es thöricht ſein würde, für eine ſchöne und reiche Möblierung zu ſorgen, bevor das Dach und Fach des Hauſes geſichert wäre. Wenn aber die Schulbehörde eines ſolchen Staates ſagt, ſie habe kein Geld zur genügenden Ausſtattung der Bildungsanſtalten, und zugleich in einem Mundaufthun verſichert, das Schulregiment befinde ſich bei ihr allein in den rechten Händen: ſo hat man doch Grund, die letztere Behauptung um ſo mehr zu bezweifeln, als man die erſtere anerkennt. In einem Großſtaate

ſollte es daher ein Hauptanliegen der Schulbehörde ſein, das Schulweſen immer mehr zur Volksſache zu machen, zu einer Angelegenheit, welche von ihren Intereſſenten ſelbſt verwaltet wird; denn wenn die verſchiedenen Schulintereſſenten bei der Organiſation und Verwaltung der Bildungsanſtalten mitſprechen könnten, ſo würden ſie auch ſorgen, daß es an der erforderlichen äußeren Ausſtattung nicht fehle. — Halten wir weiter Umſchau, ſo wird ſich zeigen, daß bei der bureaukratiſchen Schulleitung auch viele Aufgaben, welche kein Geld koſten, unerledigt geblieben ſind. Es iſt z. B. unzweifelhaft, daß in einem wohlgeordneten Bildungsweſen die niedern und höhern Schulen (und teilweiſe auch die Fachſchulen) zweckmäßig ineinandergreifen, in einem gewiſſen Verkehr ſtehen und, ſoweit ihre Arbeit ſich gleicht, dieſelben pädagogiſchen Grundſätze befolgen müßten. An dem zweckmäßigen Ineinandergreifen und an der wünſchenswerten Übereinſtimmung in den fundamentalen Grundſätzen fehlt aber noch viel; ein Verkehr unter dieſen Anſtalten, zumal ein amtlich geleiteter, fehlt in den engeren und weiteren Kreiſen gänzlich. Iſt dieſe Iſolierung nicht ebenſo unnatürlich wie verderblich? — Es iſt ferner keine Frage, daß die Volksſchulen wie die Schulen des höhern Gewerbeſtandes (Realſchulen) auf die wirtſchaftlichen Bedürfniſſe ihres Bereiches Rückſicht nehmen, wenigſtens mit den daher kommenden Anſprüchen ſich auseinanderſetzen müſſen. Bekanntlich iſt dieſe Auseinanderſetzung noch nicht geſchehen; die Anſprüche laufen noch wirr durcheinander: hier fordert man mehr Vorbereitung auf Induſtrie oder Handel, dort mehr landwirtſchaftlichen Unterricht, und von beiden Seiten wird über zu große Forderungen der Kirche geklagt, — wenigſtens bei der Volksſchule. Dieſen Kriegszuſtand können die Schulen nicht ertragen. Der Lehrerſtand muß nicht ſelten ſchwere Vorwürfe über ſich ergehen laſſen, während er, der über die Abgrenzung der Disciplinen nichts zu ſagen hat, doch gerade der ſchuldloſeſte Teil iſt. Am grünen Tiſche der Schulbureaukratie läßt ſich aber die erforderliche Ausgleichung und Verſtändigung nicht ausführen: es muß ein anderer Weg geſucht werden. — So ließen ſich noch viele Aufgaben aufzählen, denen gegenüber die hergebrachte Schulverwaltung ſich als impotent erwieſen hat, wenn dazu der Raum wäre.

Allein die Schulbureaukratie hat nicht nur viele Aufgaben unerledigt gelaſſen, ſondern auch manche Arbeit gethan, die beſſer unterblieben wäre, weil ſie entweder verkehrte Ziele im Auge hatte, oder verkehrt angegriffen worden iſt. Dieſe Mißgriffe mögen in guter Abſicht geſchehen ſein, aber darum bleiben ſie doch Mißgriffe. Wer denkt hier nicht an das den Realſchulen octroyierte obligatoriſche Latein? Wenn in der lateiniſchen Sprache und Litteratur Bildungskräfte von wahrhaft

Blicken [illegible] — was bekanntlich nicht der Fall ist, — so
pada[illegible] nicht nützen, weil hier wegen der Fülle
ihrer T[illegible] die zwei neuern Sprachen ordentlich
in di[illegible] „Nur die Thoren wissen nicht, daß die
notd[illegible] Stange," hat schon der alte Hesiod gesagt. —
auf den [illegible] militärischen Privilegien, die das Bildungs-
reich [illegible] Departement des Kriegsministeriums machen,
auf d[illegible] — wäre auch wohl einiges zu sagen;
auf de[illegible] Schulwesen eilen. — Konnte es rätlich sein,
P[illegible] politischen, religiösen und pädagogischen
Ge[illegible] nderstehen, innerhalb einer Schulverfassung,
erf[illegible] ssenten ihre Wünsche nicht vertreten können,
wie we[illegible] eines Großstaates wie Preußen und den
Juris[illegible] uniforme Unterrichtsreglements
ist a[illegible] preußischen Regulative völlig tadellos und wären
Pada[illegible] — was bekanntlich nicht der Fall ist, — so
sch[illegible]ft. [illegible] Frage doch berechtigt bleiben. Denn einmal ist
Rin[illegible] nivellierendes Octroyieren auf so weitem
nicht [illegible] sodann läßt sich ein Volk weder wider Willen
dient [illegible] Willen „fromm" machen; auch will es wenig
es a[illegible] der Gesetzgebung auf dem Papier nachzuweisen,
obwo[illegible] Striche dazwischen gemacht hat. Soll nun
Klivik[illegible] Reglement durchgesetzt werden, so wird
Anfän[illegible] sich in einen Feind des bestehenden Guten
die [illegible] Kirche und Schule weiß davon zu erzählen.
nisse [illegible] ursprünglich um die Einführung einer
minder [illegible] Sie war auch von der Landessynode ge-
und [illegible] Versammlung, die man in der konsistorialen
unten, [illegible] hieß. An dieser wesentlich guten liturgischen
Geld[illegible] der Streit, und siehe, ehe man sich's
des [illegible] Sturm und Wellenschlag der Ober-Kirchenrat, die
in P[illegible] und endlich auch noch die Schulordnung über
werd[illegible] die Bescherung. Die preußischen Schulregulative
es th[illegible] aber durchgeführt sind sie noch lange nicht, und
bevor [illegible] man noch nicht gesehen. Ferner: Ist es gerecht-
S[illegible] Provinz, zumal einer neu erworbenen, ein bestimmtes
gend[illegible] vorzuschreiben und jede Konkurrenz abzuschneiden?
au[illegible] ständig genügen, ungeeignete Lesebücher abzuweisen und
r[illegible] ?*) — Kann es wohlgethan sein — wie es jüngst am
me[illegible] der obligatorischen Schulbücher, die namentlich auch in der

Niederrhein geſchehen iſt — eine ſeit Menſchengedenken beſtehende Ferienobſervanz, die dem Familien-, Schul- und kirchlichen Leben vortrefflich angepaßt und mit demſelben eng verwachſen war, durch eine Regierungsverfügung fundamental zu ändern, ohne die Organe der Schule, der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinden vorher um ihre Meinung zu befragen, — und ſo zu ändern, daß Haus, Kirche und Schule einmütig dagegen proteſtieren mußten? — Iſt es rätlich, große Summen für großartige Seminargebäude zu verwenden, während die Seminarlehrer (mit Ausnahme der Direktoren) faſt alleſamt dürftig beſoldet ſind, und in manchen Gegenden es ſchon ſeit langem an der benötigten Zahl von Seminarien fehlt? (Im Regierungsbezirk Düſſeldorf wäre ſchon vor 25 Jahren ein zweites reſp. drittes evangeliſches Seminar nötig geweſen; es iſt aber heute noch nicht da.) So ließe ſich noch ein langes Regiſter von Mißgriffen der bureaukratiſchen Schulverwaltung aufſtellen, wenn man die verſchiedenen Provinzen durchwandern, dann in die kleineren Kreiſe hinabſteigen und weiter die techniſche Schulaufſicht, die innern Schuleinrichtungen, die Schulbauten u. ſ. w. in Betracht ziehen wollte. Für den vorliegenden Zweck werden die angedeuteten Beiſpiele genügen.

Im fünften würde genauer zu illuſtrieren ſein, wie es dem Bildungsweſen ergeht, wo es in die politiſchen Geſchicke des Staates und ſeine Parteiwirren verflochten wird, — was bei einer ſtaatlichen oder ſtaatlich-kirchlichen Schulbureaukratie unvermeidlich

---

ſogenannten „freien“ Schweiz beliebt iſt, hat viele ſchlimme Seiten. Auf eine, die dem Leſer vielleicht nicht von ſelbſt einfällt, will ich wenigſtens im Vorbeigehen aufmerkſam machen und, um auf deutſchem Boden niemand Anſtoß zu geben, dieſelbe an ein paar franzöſiſchen Beiſpielen veranſchaulichen. — „Deutſche Leſer ahnen wohl kaum, daß eine ſolche einem Schulbuche bewilligte Gunſt in Frankreich meiſt eben eine Gunſt und für die Verfaſſer die Quelle einer fixen Jahresrente iſt, die ſich oft ſehr hoch beläuft . . . Der ältere Burnouf machte vor 25 Jahren aus der erſten und zweiten Auflage von Buttmann (eine griechiſche Grammatik für deutſche Schulen) eine methode grecque, die ſeitdem zehn- bis zwölfmal und immer unverändert abgedruckt worden und noch jetzt vorgeſchrieben iſt. Längſt würde vielleicht ein tüchtiger Mann eine beſſere griechiſche Grammatik geſchrieben haben; aber Burnouf iſt General-Inſpektor des Unterrichts (Provinzial-Schulrat), ſein Buch obligatoriſch. — Die ſchlechte franzöſiſche Grammatik von Noël und Chapſal iſt von letzterem verfaßt. Als ein kluger Mann ging er zu dem General-Inſpektor Noël und bot ihm die Hälfte des Ertrages an, wenn er die Einführung des Buches bewerkſtelligen wolle. Man hat das Buch zwanzigmal aufgelegt, eine Million Exemplare abgeſetzt und einige hunderttauſend Franken zu teilen gehabt. Ich könnte noch andere Beiſpiele der Art anführen.“ — (Aus: „Geſchichte der franz. National-Litteratur“ von Dr. K. Mager. Zweiter Band. 2. Abt. S. 241.)

magiſcher Wirku… …ſſen ſehr weit; durch ein paar
würden ſie doch der … …em, der ihr nicht ſelbſtändig nach-
anderen Lehrſtoffes … …machen, oder wenigſtens nicht viel
ausgebeutet werden … …m immer den ſchlimmen Streich
Hälfte mehr iſt … …m Ruder wäre, ſo könne keine
Von den monopol… …andererſeits aber hat die politiſch
weſen halbweges zu einem … …edem Nachdenkſamen ſo viele ein-
und von der Art ihrer … …er gern zuſtimmen wird, wenn wir
wir müſſen aber zum Elem… …Schulleben und der Lehrerſtand müſſen
in einer Zeit, wo die ſch… …Parteienſchlages thunlichſt geſchützt werden.
Gegenſätze unausgeglichen ne… …müſſen wir auf die Zeugniſſe der
wo die verſchiedenen Schulin… …weſen. Wo das Schulregiment einmal
den ſämtlichen Elementarſch… …kann jener nötige Schutz nur durch
ſämtlichen Lehrerbildungsa… …vorigen Schulintereſſenten her-
zu octroyieren? Wären die …
ſie vom Himmel ge… …liche Form der Schulverwaltung ſpricht
würde unſere vorſte… …als Erziehungsanſtalt und ihre
auf geiſtigem Ge… …dung zur Familie; vermöge dieſer
Raum überhaupt unz… …legenheiten eine vorſichtige, vor allem
„aufgeklärt", noch wi… …de Behandlung, und müſſen die Schul-
bedeuten, die Kont… …len ſollen, vom Vertrauen ihres Publi-
wenn das wirkliche … …meſſen kann ein bureaukratiſches Schul-
trotz alledem ein a… …gerecht werden. Seine Unzweckmäßigkeit
immer riskiert, daß … …die Anſprüche der verſchiedenen
verwandle. Die b… …auszugleichen verſteht, woraus dann
Dort handelte es ſ… …einerſeits die zurückgeſetzten Intereſſenten
neuen Gottesdienſt O… …dme entziehen, und andererſeits das
nehmigt, d. h. v… …gierender Intereſſen wird. Drittens iſt
bureaukratiſchen … …durch das dringendſte Bedürfnis,
Gottesdienſtordnung … …ende Entwicklung geforderte
verſah, flogen durch … …den ſind, und viertens, daß bei aller
geſamte Kirchenver… …t die auffälligſten Mißgriffe
Bord. Da hatte … …entbehrt die Schule des Schutzes
beſtehen allerdings … …das politiſche Parteigetriebe.
aller Tage Abend … …verbänden und ihrem urſächlichen Gebrechen
fertigt, einer ganze… …legt auf der Hand: den leitenden Schul-
Schul-Leſebuch … …Instanzen ein Beirat, eine Repräſen-
würde es nicht vollſtändig … …ſämtlicher Intereſſenten zur Seite geſtellt werden.
gute zu empfehlen?*) — … …ſind, iſt leicht zu ſagen: die erſte iſt

*) Die Maßregel der … …Schularbeit geſchieht, alſo die Lokal-Schul-

gemeinde, — die andere da, wo der Schwerpunkt der Schulverwaltung liegt, also für das Elementarschulwesen die Bezirksregierung. Dort handelt es sich demnach um eine vollständigere Organisation der Lokal-Schulgemeinde, hier um die Bildung einer landschaftlichen Schulsynode, worin alle Interessenten vertreten sind. Welche dieser Reformen die wichtigere sei, läßt sich ebenso wenig sagen, als sich sagen läßt, ob die Wurzeln oder die Blätter des Baumes zu seiner Ernährung am wichtigsten seien: jedes dieser Organe hat eine eigentümliche Aufgabe; beide sind gleich wichtig, weil unentbehrlich.

---

2. Das zweite Gebrechen.

Das zweite Gebrechen der hergebrachten Schulverfassung liegt nicht so offen da, daß man, wie beim ersten, bloß mit dem Finger darauf zu deuten hätte, um es sofort jedem kenntlich zu machen. Es geht damit, wie mit denjenigen Leibeskrankheiten, wo das eigentliche Übel erst aus den äußeren abnormen Erscheinungen erschlossen werden muß. Wir sind daher genötigt, vorab uns mit einer symptomatischen Beschreibung des gemeinten Gebrechens zu behelfen. Dieselbe läßt sich in der Kürze so zusammenfassen:

Bei der bestehenden Schulverfassung ist die durch die Pädagogik geforderte **Einheitlichkeit** der Schularbeit, des Schullebens und der Schulverwaltung nicht hinlänglich dargestellt und garantiert.

Die erste Stelle, wo die Einheitlichkeit fehlt und sofort in die Augen fällt, sind die vielen mehrklassigen Schulen, welche keinen technischen Dirigenten, keinen Hauptlehrer haben. Sie bilden in Preußen die überwiegende Mehrzahl, und darunter sind Schulen mit 4, 5 und 6 Klassen. Eine Ausnahme machen bloß etliche Landschaften wie der Niederrhein, Ostfriesland u. s. w., deren Schulwesen vorwiegend naturwüchsig sich entwickelt hat, und wo ein Hauptlehrer die Schule leitet, und dann einige norddeutsche Städte, wo ein „studierter" Rektor, gewöhnlich ein Kandidat der Theologie, an der Spitze der Schule steht. Von der Welt her ist es nicht erhört, daß mehrere Personen an ein Werk gestellt worden wären, welches ein genaues Ineinandergreifen der Arbeit forderte, ohne daß man ihnen einen Dirigenten gegeben hätte, der für dieses Ineinandergreifen sorgen sollte. Nur im Schulwesen hat man auf

den Einfall geraten können, dieſen Verſuch zu machen; und doch kann auch der ungeſchulteſte Laie nicht zweifeln, daß Einheitlichkeit in Plan und Ausführung hier ſo notwendig iſt wie irgendwo. Die anordnenden Behörden haben ſich freilich vorgeſtellt, der Schulvorſtand (bez. der Pfarrer) ſolle gleichſam der Dirigent des Lehrerkollegiums ſein; er ſolle für die Aufſtellung eines einheitlichen Lehrplans ſorgen und ſodann auch die pünktliche Ausführung überwachen. Es laſſen ſich vielleicht allerlei Umſtände zuſammendenken, unter denen eine ſolche Schulleitung allenfalls möglich und zuläſſig wäre; allein in der Wirklichkeit werden ſie ſich höchſt ſelten zuſammenfinden. Überdies ſagt es ſich doch von ſelbſt, daß der einfachſte und natürlichſte Weg der ſei, einen Schulmann, der in der Anſtalt und in der Arbeit ſteht, mit der techniſchen Leitung der Schule zu betrauen. Wie lange hat es doch gedauert, bis die Schulbehörden einzuſehen angefangen haben, daß dieſer natürliche Weg auch der richtigſte iſt! In Süddeutſchland geht jetzt ein Staat nach dem andern damit vor, an mehrklaſſigen Elementarſchulen überall einen Hauptlehrer anzuſtellen. Im preußiſchen Regierungsbezirk Poſen iſt die K. Regierung auf eigene Fauſt dieſem Beiſpiele gefolgt und hat verſtändigerweiſe nicht erſt ein allgemeines Unterrichtsgeſetz abgewartet. In dem Dotationsgeſetz-Entwurf, der jüngſt dem preußiſchen Landtage vorlag, war unter den Beſtimmungen, welche en passant einige innere Schulverhältniſſe regeln ſollten, auch die mit aufgenommen, daß jede mehrklaſſige Schule einen Hauptlehrer haben müſſe. So darf man denn wohl leiſe hoffen, daß die Mißgeſtalt der kopfloſen mehrklaſſigen Schulen, dieſer alte Mangel und Makel der preußiſchen Schuleinrichtung, endlich beſeitigt werden wird.

Eine andere Stelle, wo der Mangel an Einheitlichkeit ſtark hervortritt, iſt die Verwaltung der Elementarſchulen in der Sphäre der bürgerlichen Gemeinde und des Kreiſes. Hier haben ſich die Schulangelegenheiten eine Scheidung in innere und äußere gefallen laſſen müſſen, indem für jede Art der Angelegenheiten beſondere und zwar iſolierte Organe beſtellt worden ſind: die inneren ſoll der Paſtor und der Schulinſpektor beſorgen, die äußeren der Schulvorſtand, der Bürgermeiſter (ſamt den Gemeinde-Verordneten) und der Landrat. Woher dieſe Separierung der Angelegenheiten und leitenden Organe ſtammt, iſt bekannt. Die kleinen Lokal-Schulgemeinden konnten nicht immer ihre Schule unterhalten, deshalb wurde dafür die größere bürgerliche Gemeinde mit in Anſpruch genommen.*) So kam das äußere Schulbeſitztum teilweiſe oder

*) Dieſe Einrichtung beſteht freilich in Preußen nicht überall. In vielen,

ganz in die Hände der bürgerlichen Gemeinde: dem Leibe nach wurde die Schule dieſer inkorporiert. (Unumgänglich notwendig war dies freilich nicht, denn man hätte ebenſo gut einen größeren Schulgemeinde-Verband innerhalb der bürgerlichen Gemeinde bilden können.) Die inneren Schulangelegenheiten, die Seele der Schule, wollte und konnte man nicht der bürgerlichen Gemeinde in Pflege geben, — ſchon darum nicht, weil auch die Kirche Anſprüche an die Schule geltend machte. Man wußte ſich nun nicht anders zu helfen, als dadurch, daß die inneren Schulangelegenheiten in die Hände von Kirchenbeamten (der Paſtoren und Schulinſpektoren) gelegt wurden. Wären die Schulen nach ihrem ganzen Beſtande ein und derſelben Genoſſenſchaft, den Lokal-Schulgemeinden und dem Schulgemeinde-Verbande, einverleibt geblieben, ſo hätten für die verſchiedenen Angelegenheiten zwar auch verſchiedene Organe beſtellt werden können: das würde aber dann lediglich nach dem Princip der Arbeitsteilung geſchehen ſein und ohne Zweifel ſo, daß die verſchiedenen Organe gliedlich verbunden geweſen wären und ihre Arbeiten zweckmäßig ineinander gegriffen hätten. Jetzt iſt die Schule ein dreifach zerriſſenes Weſen: ein Teil gehört noch der Lokal-Schulgemeinde, ein anderer der bürgerlichen Gemeinde, und der dritte iſt, wenn auch nicht der Kirche inkorporiert, ſo doch überwiegend ihrem Einfluſſe hingegeben.*) Daß dies kein Friedenszuſtand ſein kann, verſteht ſich von ſelbſt. Aber es fehlt auch

---

vielleicht in den meiſten Gegenden liegt es den Schulbezirken allein ob, ihre Schule zu verſorgen.

*) Der eigentliche Fehler liegt, wie bemerkt, nicht in der Separation an ſich, ſondern darin, daß die ſeparaten Organe iſoliert ſind. In denjenigen Städten, wo eine ſog. Schulkommiſſion (Schuldeputation) beſteht, welche organiſierte Lokal-Schulgemeinden unter ſich hat und dieſe vertritt, iſt die Sachlage ein wenig verbeſſert; nur bleiben noch zwei Übelſtände in Kraft: einmal, daß die Schulkommiſſion nicht aus den verſchiedenen Schulintereſſenten organiſch zuſammengeſetzt iſt, und zum andern, daß ſie und der bürgerliche Gemeinderat, welcher die Unterhaltungskoſten zu beſchaffen hat, nur durch den Präſes beider Kollegien, den Bürgermeiſter, gliedlich verbunden ſind. Eine genaue gliedliche Verbindung, etwa ſo, daß ein Ausſchuß der Schulkommiſſion ihre Anträge in der Stadtverordneten-Verſammlung mit beratender Stimme vertreten könnte, läßt ſich freilich bei der beſtehenden bürgerlichen Gemeindeordnung nicht herſtellen. — Ganz richtig — reinlich, einheitlich und zweckmäßig — würde die Sachlage erſt dann geordnet ſein, wenn die Schulkommiſſion die Repräſentation eines wirklichen Schulgemeinde-Verbandes in der Sphäre der bürgerlichen Gemeinde wäre und ſo zuſammengeſetzt, um die ſämtlichen inneren und äußeren Schulangelegenheiten ihres Gebietes (in beſtimmten geſetzlichen Schranken) ſelbſtändig verwalten zu können. Für die eigentliche Verwaltung müßte natürlich ein engerer Ausſchuß beſtellt werden.

welche jedem der verschiedenen Organe übertragen
wie es das Bedürfnis der Schule fordert. Wir
wollten näher betrachten, — an den Schulbauten
der Schulen.

Um den Neubau einer Schule, so wird der Plan
Verwaltung (bez. von ihrem Baumeister auf-
Baubeamten revidiert und dann ausgeführt.
und die lokalen Verhältnisse paßt. Einem die
Lehrer gewöhnlich erst dann weisen, wenn das
und in Gebrauch genommen ist. In Städten,
wird dieser der Baubehörde zur vorgelegt,
der und Lehrer bleibt er ein Geheimnis. Es
besondere Vergünstigung, wenn diese letzteren
wollten und ihr Gutachten abgeben können.
Fall auch eintritt, so kommt es doch häufig
Buchdruckereien mehr gelten dürfen als das
Bei dem Bau einer Fabrik, eines Wohnhauses,
der, daß die gesamte Einrichtung zweckgemäß
Räume zusamt dem Mobiliar für das darin
wohnen, was der Leib für die Seele ist. Bei
marktäßige Schulen, kann man es erleben,
zu der darin auszuführenden Arbeit paßt,
Menschenseele. Ist eine solche auffällige Dis-
Mittel auch glücklicherweise selten, so darf
zweckmäßige Schulhäuser vielleicht ebenso selten
angebrachte Sparsamkeit die Ursache: es giebt
welche die Kosten nicht scheuen, um wahrhaft groß-
allein gerade diese großartigen Gebäude
rechten Baurat vermissen, — es sind kost-
Schulkasten. — Der schlimmste Schaden,
durch die Separation der äußeren und inneren
leidet aber noch zu nennen. Er ist
noch lange fortwirken wird, wenn auch jene
Die Bauherren und Baumeister dürfen
Schulmänner ihnen eine Theorie der
darbieten könnten. Sie können es
der Mitberatung in Bausachen aus-
in der Regel auch keinen Gegenstand
sie nichts davon, und in den
nicht ernstlich darum. So lernen

die Schulmänner weder die baulichen Bedürfniſſe recht beſehen, noch werden die baulichen Erfahrungen und Beobachtungen, ſoweit ſie vorhanden ſind, geſammelt und zu einer Theorie verarbeitet. Wenn jetzt die Baumeiſter Gutachten aus dem Schulſtande einholen, ſo bekommen ſie die widerſprechendſten Urteile und Wünſche zu hören. Welchen Urteilen und Wünſchen ſollen ſie nun folgen? Für die im Schulbauweſen vorkommenden Mängel ſind demnach nicht die Baumeiſter in erſter Linie verantwortlich zu machen, ebenſo wenig der Schulſtand: die Hauptſchuld fällt auf das dermalige Schulregiment, welches durch die Separation der äußeren und inneren Schulangelegenheiten die Schulerfahrung von der Mitberatung in Bauſachen ausgeſchloſſen und damit einen weſentlichen Impuls des Fortſchrittes abgeſchnitten hat. — So bietet alſo ſchon das Schulbauweſen redende Zeugniſſe genug, daß es an der rechten Einheitlichkeit in der Schulverwaltung fehlt, und daß die Scheidung der äußern und innern Schulangelegenheiten in der Weiſe, wie ſie in Preußen beſteht und gehandhabt wird, viele Übelſtände mit ſich führt.

Nicht weniger empfindlich macht ſich dies bezeichnete Gebrechen bei der Dotation der Schulen fühlbar. Bei der Regelung der Dotationspflicht handelt es ſich vorab um zwei Hauptfragen:

erſtlich: ob die Dotation durch die Schulgemeinde, oder durch die bürgerliche Gemeinde, oder aber von beiden gemeinſam aufgebracht werden ſoll?

zweitens: ob durch Schulgeld oder allgemeine Schulſteuer?

Im preußiſchen Landtage wird in dieſen Tagen (Februar 1869) wahrſcheinlich ein heftiger Kampf darüber entbrennen, ob — wie die Verfaſſung will — der Elementarunterricht unentgeltlich ſein d. i. ob Schulſteuer eingeführt werden ſoll, oder ob auch Schulgeld beſtehen bleiben darf. Unbeſtreitbar hat jene Verfaſſungsbeſtimmung einen wichtigen Fortſchritt im Sinne, nämlich den, den unbemittelteren Familien die Schullaſten zu erleichtern. Wahrſcheinlich hat die Verfaſſungsurkunde noch einen zweiten Fortſchritt gemeint, obwohl ſie es leider nicht ausdrücklich ſagt, nämlich den, die Schulſteuer innerhalb der bürgerlichen Gemeinde zu verteilen und ſo auch den unbemittelten Schulgemeinden zu Hülfe zu kommen. Betrachtet man dieſe beiden Abſichten an und für ſich, ſo muß man ſehr bedauern, daß jener Verfaſſungsparagraph ſeit 20 Jahren nichts als ein leeres Verſprechen geweſen iſt, und noch mehr müßte man es bedauern, wenn er niemals oder nicht überall zur Ausführung gelangen ſollte. Die Regierungsvorlage will nun jene Verfaſſungsbeſtimmung dahin

viel, daß die Arbeit, ... Schulgeld, oder Schulsteuer? die
ist, so geleistet werde, wie ... den. Für das Schulgeld lassen
wollen dies an zwei Punkten ... einmal, daß es ein thatsächliches
und an der Dotation ... von Schule und Familie sei, und

Handelt es sich ... anzunehmen, daß unter allen Abgaben
einseitig von der Kon... werde. Diese Gründe sind richtig,
gestellt, von einem Re... s Schulgeld nicht deren Kräfte über-
Ob er für die Schul... zahl der Familien, welche durch das
Schulvorsteher zusamt... auf dem Lande und in den Städten
Gebäude fertig da st... n Zunehmen begriffen, insonderheit
wo eine Schulkommis... ihre Kinder immer mehr in höhere
allein für die Schul... Realschule wird allgemach zu einer
ist so zu sagen Zufall... elten Ständen zu dienen hat; soll
von dem Bauplan Re... tänden unterhalten werden, so bleibt
Allein wenn dieser g... entweder die Dotation der Schulen
genug vor, daß arch... ngeld wird für viele Familien allzu-
praktische Schulbedürf... was ein förderndes Band zwischen
eines Schiffes u. s. w... für die Schulzwecke und den Lehrer,
sein muß, d. h. daß ... gemmende Fessel verwandelt. Stellt
waltende Leben eben ... oder Schulsteuer? nackt hin, so
den Schulbauten, zum ... sunterricht meint, nur für Schul-
daß die bauliche Ein... r die für das Schulgeld angeführten
wie ein Tierleib zu ... rkennt. Die Annahme der Regierungs-
harmonie zwischen R... r schaden; denn die Entscheidung über
man doch sagen, daß ... den „Gemeinden" zu überlassen, heißt
sind. Nicht immer ... welche die Schulsteuer hat, für die
bürgerliche Gemeinden, ... Wohlhabende Gemeinden werden ja für
artige Schulbauten aus... durch Schulsteuer, oder durch Schulgeld
lassen häufig am meisten ... und, Naturallieferungen u. s. w.; allein
spielige Schulkasernen, ... denkenden „Gemeinden", zu thun, was
welchen das Schulbauw... dürfen eben der Nötigung.
Schulangelegenheiten ent... daß sowohl die Schulsteuer wie das Schul-
darum der schlimmste, ... aber in allen Fällen, dies letztere jedoch
Separation aufgehoben ... den: so sagt sich doch jeder, daß hier ein Ent-
mit Recht erwarten, dar... Plage ist. Es wird sich vielmehr darum
baulichen Schulbe... Weg zu finden, der die Vorteile beider Weisen ver-
aber nicht. Weil die ... dritten Weg giebt es in der That. Um ihn zu
geschlossen sind, so bild... über die oben erwähnte erste Frage die richtige Ent-
ihres Nachdenkens: in... werden: wer die Schuldotation aufbringen soll, — ob
Konferenzen bekümmert ... de, oder die bürgerliche Gemeinde, oder ob auch
... Fall möglich ist.

Wie für die Schulsteuer dies spricht, daß dadurch die unbemittelten Familien entlastet werden, so spricht für die bürgerliche Gemeinde (bez. für einen größeren Schulgemeinde-Verband), daß dadurch ärmere Schulgemeinden entlastet werden. Mit Recht neigt sich die neuere Gesetzgebung dahin, für die Schuldotation auch die bürgerliche Gemeinde in Pflicht zu nehmen. Das ist ein großer Fortschritt, der um keinen Preis aufgegeben werden darf. Das stehe ein für allemal fest. Will man nun aber die bürgerliche Gemeinde allein die Schulkosten aufbringen lassen, so begeht man doch mehrere große Fehler, — Fehler, die eine auf Einheitlichkeit gerichtete Schulverwaltung vermieden zu sehen wünschen muß. Fürs erste stammt vornehmlich hieraus die beklagte Separation der äußeren und inneren Schulangelenheiten. Bei der Schuldotation macht sich diese Separation dadurch als Übelstand geltend, daß die bürgerliche Gemeinde einerseits verpflichtet ist, für den Schulunterhalt zu sorgen, während sie andererseits über die inneren Schulangelegenheiten nicht mitreden kann. Diese Zurückweisung von dem inneren Schulgebiet erzeugt offenbar Mißstimmung und lähmt somit das Interesse. Den Elementarschulen wird dieses Mißverhältnis vielfach fühlbar. Man kann aber auch nicht den gesamten Schulbestand, Äußeres und Inneres, der bürgerlichen Gemeinde als solcher in Pflege geben wollen. Dazu fehlt ihr (wie dem Staate) sowohl der Beruf wie die Befähigung; auch würden sich dann die kirchlichen Ansprüche an die Schule schwer befriedigen lassen, ebenso die der Schulgemeinde, d. i. die der Familie: die bürgerliche Gemeinde ist eben nur einer der verschiedenen Schul-Interessenten. Wäre es zulässig, diesem einen die Schule ganz zu überweisen, so könnte die Kirche, falls sie für den Schulunterhalt sorgen wollte, denselben Anspruch erheben, und das um so mehr, da sie für die innere Schulleitung unbestreitbar befähigter ist, als die bürgerliche Gemeinde. Allein die bürgerliche Gemeinde käme, wie gesagt, auch mit der Schulgemeinde in Konflikt. Die Wahl der Lehrer z. B., die unstreitig das wichtigste Anliegen der inneren Schulleitung ist, würde ohne Zweifel die bürgerliche Gemeinde für sich in Anspruch nehmen wollen; gewiß wird aber eine Schulgemeinde, die zum Selbstbewußtsein gekommen, auf dieses Recht nicht verzichten wollen, und jeder Unbefangene muß auch sagen, daß die Schulgemeinde, d. h. hier: die nächstbeteiligten Eltern, den ersten Anspruch auf das Wahlrecht haben, und daß es bei ihnen in der That in den geeignetsten Händen ist. Sollte sich indessen kein Ausweg finden lassen, um der Schulgemeinde die Unterstützung einer größeren Genossenschaft zu bewahren und doch die bezeichneten Konflikte, welche durch die Scheidung der äußeren und inneren Schulangelegenheiten hervorgerufen werden, zu vermeiden? Allerdings giebt es einen solchen

abändern, daß über die Frage [illegible] mer, könnte man der „Gemeinden“ selbst entscheiden [illegible] rgerlichen Gemeinde für sich allerdings auch Gründe anführen [illegible] ugemeinde-Verband hier Zeugnis für die Zusammengehörigkeit [illegible] ereins für die Unter sodann vom Standpunkte des [illegible] rge für die inneren Schul- das Schulgeld am willigsten [illegible] lokal-Schulgemeinden und aber nur bei solchen Familien, [illegible] entation dieses Schul- steigt oder zu stark anspannt. [illegible] daß man den bürgerlichen Schulgeld gedrückt werden, ist [illegible] eine besondere Repräsen- schon nicht klein mehr und ist [illegible] aus Deputierten des bürger- dadurch, daß die begüterten Stände [illegible] vertreten, bildete. Der Vorzug oder Privatschulen schicken. [illegible] ung des Schulgemeinde-Ver- Bildungsanstalt, die nur den [illegible] Gemeinde zu übertragen sei, sie nun auch lediglich von diesen [illegible] in Interesse an den inneren nur die Wahl zwischen zwei [illegible] aus bei größeren städtischen fällt allzuknapp aus, oder das [illegible] dafür durch die in Städten drückend. Damit hat sich dann [illegible] weg gewiesen. Diesen Schul- Haus und Schule sein soll, [illegible] wollte, der Schulunterhalt oder aber für die Familie in [illegible] die äußere und innere Schul- man nun die Frage: ob Schulg[illegible] dem einseitigen Einflusse der kann der, welcher es gut mit dem [illegible] brauchte. Nichtsdestoweniger steuer stimmen, auch dann, wenn [illegible] den Schulgemeinde-Verband Gründe im allgemeinen als richtig [illegible] lassen: hier wird immer vorlage könnte dem Volksunterricht [illegible] sollte. Ein paar Notizen Schulgeld oder Schulsteuer lediglich [illegible] erläutern. jetzt nichts anderes, als die Vorteile [illegible] stellen hängt wesentlich mit allermeisten Fälle preisgeben. W[illegible] Schulgemeinden zusammen. ihre Schulen gut sorgen, sei es [illegible] lich: das Wahlrecht erweckte mit Nebenausſteuer durch Acker- [illegible] Opferwilligkeit. Es kamen wer nötigt nun die weniger wo[illegible] Schulgemeinde z. B. hatte recht und billig ist? Diese bedürf[illegible] nun zu einer andern Stelle

Steht nun die Sache so, [illegible] festzuhalten, indem sie das geld Vorteile bietet, die erstere [illegible] daß er gern in ihrer Mitte nur unter gewissen Umständen: [illegible] einen Lehrer gewählt, der weder-Oder vorab nicht am P[illegible] neuen Berufung nicht sofort handeln müssen, einen Weg zu [illegible] willig zu machen. Auf diese bindet. Einen solchen dritten [illegible] merklich verbessert worden. treffen, muß vorher über die [illegible] einer Schule, obwohl sie scheidung getroffen werden: w[illegible] Veranlassungen um mehr die Schulgemeinde, oder [illegible] verbesserungen durch die hier noch ein dritter Fall m[illegible]

...hulgemeinden müssen um so mehr ins Auge fallen, weil diese ...eren hier zu Lande den Hauptteil der Schuldotation aufzubringen ... — Wäre der Schulgemeinde-Verband allein (oder die bürger... Gemeinde als solche) für den Schulunterhalt verpflichtet gewesen, so ... diese Art von Dotationserhöhung nicht haben vorkommen können: ...innerhalb dieses Verbandes (oder innerhalb der bürgerlichen Gemeinde) ...es nicht zulässig, eine Schulgemeinde zu bevorzugen, abgesehen ...on, daß die übrigen Schulgemeinden einen Lehrer, der ihnen nicht un...ittelbar dient, schwerlich so genau kennen und so viel Interesse für ihn ...ewinnen können, um seine Stelle bevorzugen zu wollen. Das Wollen wie das Thun bleibt eben nur da möglich, wo auch die Lokal-Schulgemeinde verpflichtet ist, mit zu kontribuieren, und zugleich das Recht hat, diesen ihren Beitragsanteil nach Wohlermessen zu steigern; — genauer und tiefer gefaßt: wo die Pflicht zum Schulunterhalt nicht einer solchen Genossenschaft allein übertragen wird, welcher das unmittelbare und volle Interesse an der Schule fehlt, während die Genossenschaft, welche das volle Interesse hat, dasselbige nicht bethätigen kann; kurz: wo das Interesse an der Schule und die Pflicht für die Unterhaltung der Schule nicht separiert werden.

Nach dieser Beleuchtung der Sachlage wird es uns nicht schwer fallen, die beiden Dotationsfragen: wer die Dotation aufbringen soll, und: ob durch Schulgeld, oder Schulsteuer — reinlich und befriedigend zu beantworten.

Die Schulgemeinden allein sind vielfach dazu nicht imstande; darum muß ihnen ein größerer Verband zu Hülfe kommen. Nimmt man dafür die bürgerliche Gemeinde als solche in Pflicht, so hält es schwer, eine Scheidung der inneren und äußeren Schulangelegenheiten mit ihren Übelständen zu vermeiden; richtiger wäre es, einen Schulgemeinde-Verband innerhalb der bürgerlichen Gemeinde zu bilden. Mache man es nun so oder so, — in jedem Falle darf die Unterhaltungspflicht diesem größeren Kreise nicht allein übertragen werden: die Lokal-Schulgemeinde muß für einen gewissen Anteil mit verpflichtet bleiben. Der größere Verband übernehme etwa die Sorge für die Schulbauten und die allgemeinen Lehrmittel und für einen Teil des Lehrergehaltes, und die Lokal-Schulgemeinde den Rest. Wird die Lokal-Schulgemeinde nicht mit herangezogen, so heißt das, der Schuldotation eine Nährquelle abgraben und zwar die, welche aus dem natürlichsten Boden, aus dem Interesse der nächstbeteiligten Familien entspringt. Mag jemand die Ergiebigkeit dieser zweiten Quelle so gering anschlagen, wie er will, zumal in Gegenden, wo der gemeine Mann die Schulbildung noch nicht zu

Ausweg. Statt der bürgerlichen-Gemeinde … können, auf diesen Schulgemeinde-Verband innerhalb … Denn ist der größere den Schulunterhalt in Pflicht nehmen. Dies… …rgen, so vermag die lediglich die Bedeutung eines Unterstütz… … zu hindern: sie muß haltung der Schulen, und könnte demnach … auch Beispiele vor, wo angelegenheiten ohne Bedenken den Organe… …che Gemeinde) der am der Kreis-Inspektion überlassen. Eine R… …selbe noch für eine Reihe gemeinde-Verbandes wäre leicht zu finden: … …e Mädchenschulen u. s. w.) Gemeinderat als solche gelten ließe, oder … …en viele Schulkosten auf- tation, aus Vertretern der Schulgemeinde …ten Gemeinde-Verordneten lichen und kirchlichen Gemeinderates zusa… … daher zur Elementarschule in dieser Repräsentation wie auch die V… …mmt es denn der letzteren bandes würde dem Vorsteher der bürgerl… …rungspflichtigen im Rücken Sollte dieser Schulgemeinde-Verband d… … gehofften Mehr-Beitrag, Angelegenheiten geltend zu machen habe… …er, — sei es auch nur in Verbänden allerdings der Fall ist, — …n den anderen Verpflichteten bereits bestehenden Schulkommissionen …cht wie Stiefkinder zu be- gemeinde-Verbänden könnte nun, we… …pflicht spricht aber noch der ganz allein übertragen werden, ohn… …edeutender Impuls für den verwaltung übel geschieden, noch die … größere Verband allein der bürgerlichen Gemeinde hingegeben zu … Möglichkeit, den sich auszeich- würde es auch jetzt noch nicht rat… …r Gemeinde erhalten zu können, allein die gesamten Schulkosten auf… noch etwas getrennt, was vere… …ordnet, so bietet die andere Frage: aus dem niederrheinischen Schulleben … merkliche Schwierigkeit mehr —

Die bessere Dotierung der hie… …milien wie den ärmeren Schul- dem althergebrachten Wahlrecht … der Schule zu einer ausreichenden Der allgemeine Grund ist von selb… …ßeren Genossenschaft (bez. der mit dem lebhafteren Interesse auch …sichtlich von selbst, daß für ihren aber noch besondere Antriebe hin… …ligiert ist, die Kosten für die Schul- einen Lehrer, der ihr wert war: … Wege aufbringen müssen; wollte sie berufen, so suchte die alte Gemein… …Schulgeld beibehalten, so würde eine Ent- Einkommen ihrer Stelle so weit … und der unbemittelten Schulgemeinden blieb. Oder aber: eine Schulge… …bereits hat das Schulgeld nur da die nicht unter den Bewerbern gewei… …Haus und Schule, wo es für den willig war: dann strengte man … …Haus in Verbindung steht. Dies ist Weise sind in hiesiger Gegend … …Schulgemeinde der Fall. Hier mag Es liegen Beispiele vor, wo … …s auch die Unbemittelten nicht mehr ohnehin nicht gering dotiert war … …ch nur hier, und unter der Vor- als 100 Thlr. gesteigert wur… …der Lokal-Schulgemeinde nicht mehr als

1/3 oder 2/5 des Lehrereinkommens betrage, damit die Möglichkeit offen bleibt, ihn gelegentlich freiwillig steigern zu können. Auf diese Weise kommt das Gute, was sowohl die Schulsteuer wie das Schulgeld hat, zu seinem Recht, und kommt allen Beteiligten — den ärmeren Familien, den ärmeren Schulgemeinden und den Schulstellen — zu gut, und die schlechten Hintergedanken, welche hier bei der Befürwortung des Schulgeldes und dort bei der Empfehlung der Schulsteuer im Spiele sind, bleiben machtlos.

Jetzt zerplagt man sich auf dem Landtage und anderswo mit Disputieren über den Gegensatz: ob Schulgeld oder Schulsteuer, und zugleich über den andern: ob die Schulgemeinde allein, oder die größere Genossenschaft (bez. die bürgerliche Gemeinde) allein verpflichtet sein soll. Und wo die bürgerliche Gemeinde der Hauptverpflichtete ist, da liegt die Schule in den Gegensatz eingeklemmt, der zwischen den Verwaltungen der äußern und innern Angelegenheiten besteht, indem diejenigen, welche für die äußern Anliegen zu sorgen haben, bei den innern nicht mitsprechen können, und diejenigen, welche die innern Angelegenheiten leiten, für die äußern nicht mitzusorgen brauchen. Jene ersten zwei Gegensätze sind, wie wir gesehen haben, falsch; bei jedem giebt es ein Drittes, und dieses Dritte ist das Rechte. Nicht Lokal-Schulgemeinde allein, noch größere Genossenschaft allein, sondern beide gemeinsam, aber mit einer wohlbemessenen Verteilung der Leistungspflicht. Nicht Schulsteuer allein, noch Schulgeld allein, sondern beide Weisen vereinigt, aber jede an dem richtigen Orte. Der dritte Gegensatz, der in der Verwaltung der äußeren und inneren Schulangelegenheiten, ist halb willkürlich hereingebracht, halb dadurch veranlaßt, daß ein einseitiger Schulinteressent, die bürgerliche Gemeinde, der Hauptversorger der Schule sein soll. Wollte man an ihrer Statt einen größeren Schulgemeinde-Verband für diesen Zweck organisieren, so würde dieser dritte Gegensatz ebenfalls beseitigt sein. Will man das nicht — soll die bürgerliche Gemeinde als solche der Hauptverpflichtete bleiben, so wird die Elementarschule auch mehr oder weniger in der bezeichneten Klemme stecken bleiben.

Eine dritte Stelle, wo die nötige Einheitlichkeit vermißt wird, ist die Aufsicht der Schule, — genauer: die Aufsicht über die Schularbeit.

Zunächst treten als Revisoren auf: der Ortspfarrer, der Kreis-Schulinspektor und der Regierungs-Schulrat; diese sollen die Reihe der eigentlichen Aufseher bilden. Infolge der Separation der Schulangelegenheiten in äußere und innere kommt für die letzteren noch eine zweite Reihe von

Schuloberen hinzu: die Schulvorſteher, der Bürgermeiſter und der Landrat. Für die Schularbeit ſind ſie zwar nicht als Aufſeher beſtellt; da aber mit dem äußern Schulbeſtande auch der Lehrer in mannigfacher Weiſe von ihnen abhängt, ſo hat er ſie doch immer als eine Art von Vorgeſetzten zu betrachten. Wo ſie nun wirklich für die Schule ſich intereſſieren und dies durch gute Fürſorge bethätigen, da iſt es ihnen nicht zu verdenken, wenn ſie auch gern wiſſen möchten, welche Früchte ihre Fürſorge getragen hat. Und in der That, welcher Lehrer wollte es nicht gern ſehen, wenn ſie von ſeinem Wirken durch eigene Anſchauung Kenntnis zu nehmen wünſchen? Freilich liegt es nahe, daß ſie bei ſolchen Beſuchen auch zuweilen die Neigung ſpüren, ein wenig Schulinſpektion auszuüben, zu examinieren, vielleicht auch zu monieren u. ſ. w. Thatſächlich kommen ſolche Übergriffe mitunter vor. Der Lehrer muß ſich dieſelben ſchweigend gefallen laſſen, oder aber klagbar werden: in jedem Falle iſt er in übler Lage, beſonders dann, wenn er es mit Beamten zu thun hat, welche treu und eifrig für die Schule ſorgen, und er ſich alſo ſagen wird, die Schule befinde ſich bei ſolchen Obern doch immer beſſer als da, wo man ihre Verſorgung als eine Laſt betrachtet. — Allein es kommt noch eine dritte Reihe von Vorgeſetzten hinzu: die kirchlichen Behörden. Obwohl der Staat die eigentliche, techniſche Schulaufſicht durch kirchliche Beamte (durch die Ortspfarrer und die Kreis-Inſpektoren) wahrnehmen läßt, und überdies die Regierungs-Schulräte und Seminar-Direktoren faſt ausſchließlich aus dem Stande der Theologen wählt, ſo hat ſich doch die Kirche noch ihre beſondere Aufſicht vorbehalten. Außer dem Pfarrer ſind es die Superintendenten (bei den höheren Schulen die Generalſuperintendenten), welche dieſelbe ausüben, wozu noch jeweilig die außerordentlichen „General-Kirchenviſitationen“ kommen. — Aber noch nicht genug: da trotz aller dieſer beſichtigenden Augen doch möglicherweiſe irgend etwas unbeſichtigt bleiben könnte, ſo ſtellt ſich in manchen Gegenden auch noch der Regierungspräſident mit in die Reihe und hält für ſeinen Kopf Nach-Reviſion.

Das iſt doch, wie vor Augen ſteht, eine recht zerteilte, vielherrige Regentſchaft! Da jedermann weiß, daß unter vielen Köpfen gewöhnlich viele Sinne ſind, ſo möchte ich glauben, daß auch ein Draußenſtehender annähernd ſich vorſtellen kann, wie es den Lehrern unter dieſer vielſpaltigen Herrſchaft zu Mute iſt. Man pflegt ſonſt anzunehmen, daß einer nicht zwei Herren dienen könne; die Elementarſchule ſoll noch mehr leiſten, mehr als das Unmögliche. Heute wird der Schuldienſt hier gezupft, morgen dort; der eine kommandiert rechts, der andere links, und der dritte halbrechts oder halblinks, wenn nicht gar — kehrt. Da mache es jemand recht! — Der Leſer wird nicht erwarten, daß wir die Beſchreibung dieſes

Zuſtandes noch durch allerlei Anekdoten aus dem Tageslauf illuſtrieren. Auch ohne ſolche Belege wird jeder, der die Sachlage unbefangen überdenkt, bald zu dem Urteil kommen, daß dieſe dreiteilige, vielköpfige Schulaufſicht unmöglich das Rechte ſein kann. Es iſt noch ein Glück, daß der Lehrerſtand es meiſt mit Männern zu thun hat, die vermöge ihres geiſtlichen Amtes auf eine zarte Behandlung geiſtiger Dinge und ein humanes Regieren ſich verſtehen: ſonſt würde dieſer Zuſtand in der That unerträglich ſein.

Von den Mißſtänden, welche infolge der zerteilten Schulaufſicht die Schularbeit empfindlich hemmen, verdient doch einer, ein rein ſachlicher, noch beſonders hervorgehoben zu werden. Unter den Lehrfächern nimmt der Religionsunterricht eine ganz exceptionelle Stellung ein. Während der Unterricht in den übrigen Fächern ſowohl hinſichtlich des Was als des Wie und Wieviel heutzutage eine merklich andere Phyſiognomie trägt als z. B. vor 50 oder 70 Jahren, und auch die Pädagogik fortwährend geſchäftig iſt, nach allen Seiten hin daran zu beſſern: ſo hat ſie dagegen auf den Religionsunterricht verhältnismäßig noch wenig Einfluß gewinnen können. Selbſtverſtändlich iſt hier nicht gemeint, daß die Pädagogik über den dogmatiſchen Inhalt des Religionsunterrichts ein Urteil anzuſprechen habe; derſelbe iſt innerhalb jeder Kirchengemeinſchaft ein gegebener, wie der ſachliche Inhalt der übrigen Disciplinen durch die betreffenden Wiſſenſchaften gegeben iſt. Wie aber dieſes gegebene Material unterrichtlich darzuſtellen, zu ordnen, zu behandeln und nach den Kräften der Kinder abzugrenzen ſei, — das zu wiſſen und zu ſagen iſt der Beruf der Pädagogik. Soweit dieſelbe durch den Schulſtand und ſeine Erfahrungen vertreten werden kann, hat ſie jedoch nirgend einen Ort, ein amtlich geordnetes Organ, um mit der Kirche verhandeln und ihre Vorſchläge anbringen zu können. Vermöge der bureaukratiſchen Einrichtung des Schulregiments ſehen ſich die Schulbehörden als die einzigen Vertreter der Pädagogik an; falls zwiſchen ihnen, die ohnehin meiſt aus Theologen beſtehen, und den kirchlichen Behörden eine Verhandlung ſtattfinden ſoll, ſo geſchieht ſie über die Köpfe der praktiſchen Schularbeiter hinweg; dieſe bekommen erſt dann etwas zu Geſicht, wenn das Reſultat fix und fertig da ſteht. Was bei dieſen Verhandlungen zwiſchen den Spitzen des Schul- und Kirchenregiments herauskommen kann, liegt in den betreffenden Unterrichtsreglements ſamt den erläuternden Inſtruktionen vor. Die Pädagogik, wie der praktiſche Schulſtand ſie kennt, kann ſich in vielen Punkten damit nicht einverſtanden erklären. Hätte man ihm vergönnt, bei jenen Verhandlungen ein Wort mitzureden, ſo würde wahrſcheinlich die Kirche den Zeugniſſen ſeiner Erfahrung in vielen Stücken gern Gehör gegeben

haben. Jetzt muß die Kritik hintennach kommen und ſich daher gefallen laſſen, unbeachtet zu bleiben, oder ſogar übel genommen zu werden, — obwohl ſie unleugbar nur ihre Pflicht thut. — Der hier beklagte Übelſtand, die Ausnahmeſtellung des Religionsunterrichts, rührt freilich nicht lediglich von der geteilten Schulaufſicht her; ſie hängt auch, wie dieſe ſelbſt, mit dem erſtbeleuchteten Grundgebrechen, der bureaukratiſchen Einrichtung des Schulregiments, zuſammen, wonach der Lehrerſtand wie die meiſten andern Schulintereſſenten von der Mitberatung in Schulangelegenheiten ausgeſchloſſen iſt, — und endlich noch damit, daß auch die Schularbeit und die Schulleitung nicht einheitlich verbunden ſind, indem die techniſchen Schulreviſoren und Seminardirektoren nicht aus der Reihe der Schulmänner gewählt werden. So treffen wir alſo auch in der Leitung und Beaufſichtigung der innern Schulangelegenheiten drei entſchiedene Separationen und zwar ſolche, die nicht durch das Princip der Arbeitsteilung bedingt, ſondern von außen her hineingepflanzt ſind und daher oft genug in offenbare Gegenſätze ausſchlagen. Zuerſt iſt die Schulherrſchaft in ſich ſchon zwei- reſp. dreifach geſpalten; zum andern fehlt durch den Mangel an Schulrepräſentationen, in denen auch der Lehrerſtand vertreten ſein müßte, das Bindeglied zwiſchen der geſetzgebenden Schulleitung und dem praktiſchen Schulleben und dem Leben überhaupt; und drittens endlich beſteht auch eine Kluft zwiſchen der techniſchen Schulleitung und der eigentlichen Schularbeit, weil die Schulinſpektoren, Schulräte und Seminardirektoren nur in den allerſeltenſten Fällen ſolche Männer ſind, die in der Elementarſchularbeit von unten auf ſich geübt haben. Durch dieſe dreifache Separation leidet freilich nicht bloß der Religionsunterricht, ſondern auch der in den andern Fächern, zu geſchweigen der Übelſtände anderer Art. Wir dürfen uns aber darauf hier nicht einlaſſen, ſonſt würde unſere Unterſuchung ſo bald nicht zu Ende kommen. So viel wird jedem einleuchten: es muß viel geändert werden, bevor eine einheitliche Schulaufſicht, ein einheitlicher Lehrplan und ein einheitliches Schulleben hergeſtellt iſt.

Es muß aber auch der Vielköpfigkeit in der Schulleitung ein Ende gemacht werden, ſonſt ſteht zu befürchten, daß das Bedürfnis nach Einheitlichkeit das Schulweſen in eine Bahn drängt, die noch ſchlimmer als die bisherige Zerteiltheit iſt. Dieſes Schlimmere iſt bereits im Anrücken begriffen. Durch die ſeitherige geſpaltene Schulleitung ſind einige Reformer auf den unglückſeligen Gedanken geraten, die Aufſicht noch gründlicher zu teilen und mit derſelben auch die Schularbeit, nämlich in eine rein ſtaatliche und eine rein kirchliche. Einige Stunden der Schulzeit ſollen

ausschließlich der Kirche, die übrigen ausschließlich dem staatlich-bürgerlichen Leben gewidmet sein; dort haben die kirchlichen Behörden vorzuschreiben, was zu lehren ist, hier die staatlichen; über jenen Unterricht sollen kirchliche Organe die Aufsicht führen, über diesen die vom Staate ernannten Schulbehörden. In Baden ist dieser geistreiche Gedanke bekanntlich schon zur Ausführung gekommen; dem Anscheine nach wollen Bayern und Österreich diesem Beispiele folgen. Hätten jene Reformer auch nur eine Ahnung davon gehabt, was die von der Pädagogik geforderte Einheitlichkeit in der Schularbeit und im Schulleben sagen will, so würden sie das Projekt dieser Verzweiflungsteilung von vornherein als ein unmögliches abgewiesen haben. Die Idee der Einheitlichkeit fehlte eben. Die bisherige Einrichtung des Schulregiments hat diese pädagogische Forderung nicht einmal zur klaren Anschauung, geschweige zur Überzeugung durchdringen lassen. Insofern ist an jener sog. „Reform" nichts Auffälliges: sie ist nur die Konsequenz des alten Zustandes. Das alte Schulregiment hat diesen Rückschritt auf dem Gewissen. Auffallen muß aber, daß auch der Lehrerstand vielfach dieser Vertiefung der ererbten Schulzerspaltung zugestimmt hat. Sehen denn diese Guten nicht ein, daß sie dadurch der Wissenschaft, deren Vertreter sie sein sollen, geradezu ins Gesicht schlagen? — Man muß aber wohl annehmen, daß sie sich das schon selbst gesagt haben, wenn anders Konsequenz in ihrem Denken ist. In diesem Falle werden sie wahrscheinlich die Sachlage etwas anders ansehen und vermutlich so räsonnieren: „Schulleben und Schulaufsicht sollen ja einheitlich sein, allein bei den Voransprüchen, welche Staat und Kirche auf das Schulregiment machen, ist dies, wie die Erfahrung gelehrt hat, nicht zu bewirken. Geteilt und vielköpfig war die Schulleitung doch einmal, machen wir jetzt eine gründliche Teilung, so ist dies das kleinere Übel: denn die Schule wird reine Staatsanstalt, und ihre technischen Aufseher sind ausschließlich Staatsbeamte; mit diesen haben wir Lehrer es dann eigentlich nur zu thun. Die Staatsschulbehörde wird allerdings für den Religionsunterricht eine gewisse Stundenzahl einräumen und es der Kirche überlassen, das Lehrmaterial zu bezeichnen und diesen Teil des Unterrichts zu überwachen. Sehr unbequem kann diese Überwachung uns nicht werden, denn die Schulbehörde wird nur so viele Stunden und so viel Material zulassen, als der übrige Unterricht neben sich dulden kann, und wird wahrscheinlich die Zeit und den Lehrstoff für den Religionsunterricht von vornherein oder allmählich bedeutend einschränken. Wie soll uns da die Kirche drückend werden können? Und wenn sie doch den Versuch machen sollte, so hat sie ja nicht das Recht, sich mit ihren Zumutungen direkt an den Lehrer zu wenden, sondern muß dieselben der Staatsschulbehörde vorlegen. Diese

aber wird uns gegen Ungebühr zu ſchützen wiſſen!“ — So etwa mögen jene Lehrer kalkulieren, — ſei es, daß ſie keinen andern Ausweg wiſſen, um aus den alten Übelſtänden herauszukommen, oder ſei es, daß ſie froh ſind, die bisherige engere Verbindung mit der Kirche ſo weit gelöſt zu ſehen, um wenigſtens von dieſer Seite einen Druck nicht mehr fürchten zu müſſen.

Leider iſt der Schreiber dieſes nicht in der Lage, ihnen zu ihren roſigen Hoffnungen gratulieren zu können. Wie, wenn die doppelte Schulinſpektion ihnen nun erſt recht zu einer Klemme und Zwickmühle würde? Sei es auch, daß ein gewiſſer äußerer Druck vermindert oder beſeitigt wäre, damit ſind Kopf und Herz noch lange nicht frei. Wie wollen ſie ſich mit der Schuld abfinden, einen der erſten Grundſätze der Pädagogik verleugnet zu haben? Wie wollen ſie den Gewiſſensdruck ertragen, wenn z. B. nach dem Staats-Schulleſebuche das Gegenteil von dem gelehrt werden müßte, was im Religionsunterricht gelehrt werden ſoll? Sehen ſie denn nicht ein, daß ſie mitgeholfen haben, den Dualismus, der bisher vorwiegend nur die Schulherren entzweite, jetzt auch in die Schularbeit und das Schulleben einzuführen, ja in ihr eigenes perſönliches Leben, in ihren Kopf und in ihr Herz zu verpflanzen und weiter in die Seelen der armen Kinder, die ſich von einer doppelzüngigen Pädagogik erziehen laſſen ſollen? — Wohl haben die Lehrer auch unter dem alten Regime etwas von dieſem Greuel im Schulheiligtum erfahren und darunter leiden müſſen; aber die einſichtigen haben auch dagegen proteſtiert und werden ſo lange am Proteſtieren bleiben, bis die Schulherren es ſich zu Herzen gehen laſſen und ein einheitliches Schulregiment herſtellen, welches den Forderungen der Pädagogik nachzukommen und die Menſchen wie Menſchen zu behandeln verſteht. So wenig einſt Salomo zu begreifen vermochte, daß eine rechte Mutter zur Teilung ihres Kindes raten könnte, ſo wenig läßt ſich vom Standpunkte der Pädagogik begreifen, wie einer, der mit vollem Verſtande und von ganzem Herzen Schulmann iſt, die Aufſicht, die Arbeit und das Leben der Schule halbieren laſſen möchte. Man wird vielleicht einwenden, die Separation ſei zwar da, allein ſie ſei noch kein Gegenſatz, die beiden Schulherren ſeien noch einig. Vielleicht; aber wie lange wird's währen? — Wohlan, man verſuche es mit dem neuen Dualismus, mit dieſer auf Doppelherzigkeit und Zweizüngigkeit angelegten Pädagogik! Das deutſche Volk kann leider viel Ungebühr ertragen, aber dieſe erträgt es nicht, wenigſtens nicht lange: die Lehrer ertragen ſie nicht, und die Eltern, welche ihre Kinder einem ſolchen Schuldienſt preisgeben ſollen, auch nicht. Es iſt die letzte Station auf dem Wege der Halbheitsverſuche in der

Schulverfassung. Schnell wird's zur Entscheidung drängen — zur einheitlichen Schule rechts oder links.*)

Endlich haben wir noch einer vierten Stelle zu gedenken, wo das Schulwesen nicht zur nötigen Einheitlichkeit gelangen kann. Recht begriffen, bilden die hier zu besprechenden Verhältnisse zugleich den Punkt, aus dessen unzulänglicher Auffassung die vorhin beklagten Spaltungen wie aus einer Quelle herausgeflossen sind. Was das bisherige Schulregiment in dieser Richtung verschuldet hat, besteht nicht nur in thatsächlich verkehrten Einrichtungen, sondern ganz besonders auch darin, daß diese verkehrten Einrichtungen das rechte Verständnis der Sache aufgehalten und den verschrobensten Ansichten Thür und Thor geöffnet haben. Es gilt daher vor allem, die Sachlage recht zu fassen. Um das zu können, müssen wir einen erhöheten Standpunkt zu gewinnen suchen.

Wie in den andern Gebieten des forschenden und angewandten Wissens, so lassen sich auch in der Pädagogik die jeweiligen Fortschritte auf einzelne Männer zurückführen, die als eine Art „Seher" den Mitstrebenden neue Aufgaben und neue Wege zeigen konnten. In der Geschichte des Schulwesens wird insonderheit Heinrich Pestalozzi als

---

*) Wir können nicht umhin, wenigstens nebenbei auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß gerade süddeutsche d. h. überwiegend katholische Staaten es sind, welche das grundsätzlich dualistische Schulwesen erfunden haben und probieren wollen. Der Umstand giebt etwas zu denken. Nach einigen Reden, die jüngst in der bayerischen Kammer vorfielen, sollen es auch vornehmlich gewisse übele Erfahrungen bei der Schulleitung des katholischen Klerus gewesen sein, welche die dortigen Staatsmänner zu jenem verzweifelten Versuche veranlaßt haben. Es sei; aber giebt es denn keinen andern Weg, um den Landeskindern eine ordentliche Bildung zu sichern und der Schule zu geben, was ihr gebührt? Sollte das Princip der Selbstverwaltung, verbunden mit einer gerechten Interessen-Vertretung, nicht bessere Dienste thun, als jener principielle Dualismus in Schulleitung und Schularbeit, wobei die alten Vormünder Bureaukratie und Hierarchie immer noch die Hauptrolle spielen? Freilich ist in sehr wenigen deutschen Gegenden das Volk in bürgerlichen, kirchlichen und Schulangelegenheiten dergestalt an bureaukratische Bevormundung gewöhnt, als gerade in den süddeutschen Staaten, und da wäre denn allerdings zu besorgen, daß es zu jeder Arbeit des Selfgovernments anfänglich ziemlich ungeschickt sich anstellen würde. In diesem Falle und von diesem Standpunkte besehen, mag denn wohl die neueste Schulverfassung eine notwendige Durchgangsphase sein, namentlich zu dem Zwecke, um die alten Übel der Uneinheitlichkeit und der Bureaukratie recht empfindlich zum Bewußtsein zu bringen. So gefaßt, darf man wohl zu der selbstverschriebenen Kur bestens Glück wünschen.

Digitized by Google

ein ſolcher Bahnbrecher genannt. Wollte man ſeine Verdienſte danach bemeſſen, was er ſelbſt unterrichtlich geleiſtet oder an Einrichtungen und Anſtalten zu ſtande gebracht hat, ſo würde er hinter manchem andern zurückſtehen müſſen; und wenn eine ſolche Beurteilung die Oberhand gewonnen hätte, ſo würde es haben geſchehen können, daß er zeitweilig unter die Vergeſſenen geraten wäre. Glücklicherweiſe iſt es ſeinen Jüngern und Nachſtrebenden zeitig genug gelungen, den Kern ſeines Wollens und Wirkens zu erfaſſen und dieſen als ein kräftiges Agens in die Entwicklung der Pädagogik einzuführen. Dieſer Kern läßt ſich — abgeſehen von der brennenden Liebe Peſtalozzis zu den Geringen und Armen — kurz zuſammenfaſſen in die Ideen der Anſchaulichkeit, der naturgemäßen Entwicklung und Selbſtthätigkeit, welche ſein intuitives Genie als die Grundgeſetze des erziehenden Unterrichts entdeckt hat. Wo man in heutiger Zeit ſich der Segnungen eines fortgeſchrittenen Schulweſens freut, da muß inſonderheit Peſtalozzis Name dankbar genannt werden. Es fehlt aber noch viel daran, daß jene Ideen in ihrer ganzen Tragweite erfaßt und nach allen Seiten durchgreifend angewandt wären, — wie ja auch mit der erſten Dampfmaſchine noch nicht der volle Begriff der Dampfkraft und noch weniger die reiche Fülle ihrer Anwendungen gegeben war. Wie hier die Phyſiker und Mechaniker, ſo haben dort die Pſychologen und praktiſchen Schulmänner noch lange Zeit die Hände voll zu thun, um die Entdeckungen der „Seher“ klarer und tiefer zu erfaſſen und für die Anwendung auszubeuten.

Die genannten pädagogiſchen Grundgeſetze, auf die Peſtalozzis Genie und Eifer vornehmlich ſich warf, machen indeſſen nur einen Teil der Erziehungsaufgabe aus; es iſt der Teil, welcher in der Pſychologie ſeine Hülfswiſſenſchaft hat. Was als zweite Hälfte hinzukommen muß, um mit jener die ganze Erziehungsaufgabe darzuſtellen, läßt ſich leicht finden. Denkt man ſich z. B. neben einem Erzieher inmitten der heutigen Kulturvölker einen andern im Mittelalter, oder in noch früherer Zeit, einen dritten unter den Chineſen, einen vierten oder fünften unter den Negern, oder Eskimos u. ſ. w., die alleſamt jene pſychologiſch-pädagogiſchen Grundgeſetze wohl kennten, und dieſen Geſetzen gemäß ihren Zögling allſeitig ausbilden wollten; würden ſie bei ihren Zöglingen, die wir gleich begabt ſetzen wollen, das gleiche Reſultat erzielen können? Natürlich nicht, — weil ihnen nicht das gleiche Bildungsmaterial zu Gebote ſteht, weil die Erzieher ſelbſt nicht gleich gebildet ſind. In dem Maße wie ein Volk eine reiche und vielſeitige Kultur beſitzt, in dem Maße kann es ſeine Jugend reich und vielſeitig bilden. Die Erziehung iſt zunächſt immer nur ein Vererben der Kulturgüter, welche die Väter und Vorväter erworben

haben. Ohne ein ſolches geiſtiges Erbe mag ein Erzieher an ſeinem Zöglinge ſo viel und ſo pädagogiſch richtig herumarbeiten, als er will: er wird ihn doch nicht weſentlich reicher, nicht gebildeter machen können, als er ſelber iſt. Wir ſehen alſo: zu den formalen Bildungsgeſetzen muß ſich ein Kulturmaterial geſellen; die formale Allſeitigkeit der Bildung iſt mit bedingt durch die materiale Allſeitigkeit der Kultur. — Damit würde indeſſen die ganze Erziehungsaufgabe doch noch nicht genau genug beſtimmt ſein. Wir müſſen noch einen Schritt weiter ſuchen.

Die Kultur eines Volkes ſtellt ſich zwar auch in äußeren Werken und Einrichtungen dar, am deutlichſten in den Produkten der Litteratur; allein ihr eigentliches Wohnen und Darſtellen geſchieht in den lebendigen Menſchen. Jene Kulturwerke ſind für eine Nation nur dann ein rechtes geiſtiges Erbe, wenn die Kräfte, die ſie geſchaffen, noch lebendig in ihren Gliedern wohnen und wirken. „Was du ererbt von deinen Vätern haſt, erwirb es, um es zu beſitzen." Ein Volk iſt aber nicht ein Haufen von Individuen, ſondern ein Geglieder, wie der Leib ein Geglieder iſt, worin jedes Glied ſeine eigentümliche Gabe und Beſtimmung hat. Die Individuen ſind jedoch nicht die Glieder, welche ein Volk zu einem Gegliedern machen; als ſolche Glieder müſſen vielmehr die verſchiedenen Gemeinſchaften betrachtet werden, in denen das nationale Leben ſich darlebt und neuen Kulturerwerb ſchafft: der Staat, die Kirche, die bürgerlichen Genoſſenſchaften, die wirtſchaftlichen Verkehrskreiſe, die Familie, die geordneten und freien Verkehrskreiſe der Wiſſenſchaft und Kunſt u. ſ. w. Jede dieſer Lebensgemeinſchaften hat vermöge ihrer eigentümlichen Ausrüſtung und Beſtimmung auch ein eigentümliches Kulturkapital erworben und der geſamten Volksgemeinſchaft zum Genuß zugeführt. So z. B. der Staat inſonderheit das, was das Volk an Jurisprudenz, an Verwaltungseinſicht und Wohlfahrtseinrichtungen, an Wehrhaftigkeit u. ſ. w. beſitzt; die Kirche inſonderheit das, was zum ethiſchen Kulturgehalt, zur ſittlichen Geſundheit des Volkslebens gehört und allem Sehnen und Streben die höchſte, edelſte Richtung giebt. Und ſo in der Reihe herum. Jede Gemeinſchaft hat für alle gearbeitet, jede iſt durch alle gefördert worden. Auch ſoll und kann jedes Individuum jeder dieſer Gemeinſchaften angehören, in allen mitarbeiten, durch alle gefördert werden. — Das ſind einfache, wahre und gewiſſe Sätze; — und doch, wie oft ſind manche von ihnen an manchen Orten zeitweilig vergeſſen worden: in der Politik und in der Kirche, in der Nationalökonomie und in der Kunſt, — auch in der Pädagogik. Doch wir wollten nicht vom Vergeſſen reden, ſondern vom Gedenken. Machen wir alſo die Anwendung.

ein solcher Bahnbrecher genannt. Wollte man seine V
messen, was er selbst unterrichtlich geleistet oder an
Anstalten zu stande gebracht hat, so würde er hint
zurückstehen müssen; und wenn eine solche Beurteilun
wonnen hätte, so würde es haben geschehen können, d
die Vergessenen geraten wäre. Glücklicherweise ist es
Nachstrebenden zeitig genug gelungen, den Kern
Wirkens zu erfassen und diesen als ein kräftiges Ag
der Pädagogik einzuführen. Dieser Kern läßt sich
brennenden Liebe Pestalozzis zu den Geringen un
sammenfassen in die Ideen der Anschaulichkeit
Entwicklung und Selbstthätigkeit, wel
als die Grundgesetze des erziehenden Unterrichts
in heutiger Zeit sich der Segnungen eines fo
freut, da muß insonderheit Pestalozzis Name da
fehlt aber noch viel daran, daß jene Ideen
erfaßt und nach allen Seiten durchgreifend an
auch mit der ersten Dampfmaschine noch
Dampfkraft und noch weniger die reiche Fülle
war. Wie hier die Physiker und Mechaniker
legen und praktischen Schulmänner noch l
thun, um die Entdeckungen der „Seher“
für die Anwendung auszubeuten.

Die genannten pädagogischen Grund
und Eifer vornehmlich sich warf, machen
Erziehungsaufgabe aus; es ist der Te
seine Hülfswissenschaft hat. Was als
um mit jener die ganze Erziehungsau
finden. Denkt man sich z. B. neben
Kulturvölker einen andern im Mittelalt
dritten unter den Chinesen, einen
oder Tokimos u. s. w., die allesamt
gesetze wohl kennen und diesen G
ausbilden wollen, würden sie der
setzen wollen, das gleiche Resultat
ihnen nicht das gleiche B
Erzieher selbst nicht gleich ge
eine reiche und vielseitige Kul
Jugend reich und vielseitig
mit ein Betreiben der Kulturgl

Sel-
sten,
nicht
wicklung
ch höchst
unpraktisch
Bedingungen
bestehen eben
nden Gemein-
werb verdankt
darum soll es
ein lebendiger,

Erziehung niemals
seiner primitivsten
der Indivi-
Völkern hat die
Gemeinschaftsleben der
vergessen gewesen,
die sich, solange
der Staat fordert
und die Volkswirtschaft

…ben u. ſ. w. Trotz alledem
…abe der Erziehung von
…ergriffen worden ſei, —
… worden ſei, wie es mit
…ſe geſchehen iſt. In der
…, welche der Durchführung
…e, die den andern Grund-
…führen wollen, mühſam ſuchen
…die mit Einzelproblemen,
…g ſich beſchäftigen, iſt es nicht
…llgemeine, die Hauptfrage,
…ie iſt es eben nicht. Bevor die
…gaben unterſuchen kann, handelt es
…klar und ſicher zu ſtellen: welches
…wohl die Individualität allſeitig
…n für die Societät, für die thätige
…meinſchaften allſeitig auszurüſten.*)
… erweiſen, was dieſer Grundidee gemäß
…vorzubehalten, was den allgemeinen
… den beſonderen Fachſchulen und den
… überlaſſen ſei. In weiterer Anwendung
…gemeinen Bildungsanſtalten würde die Theorie
…der Schulanſtalten oder der Schul-
…heorie der Schulverfaſſung oder der
…rt, bei der Schularbeit, wäre feſtzuſtellen, wie
…ungsanſtalten (Volksſchule, Realſchule, Gymnaſium)
…szuwählen und abzugrenzen haben, worin ſie
…nd worin ſie ſpecifiſch verſchieden ſind; hier,
…g wäre darzulegen, warum dieſes Schulweſen nicht
…laſſene Privatſache, ſondern ein öffentliches ſein,
…mäß mit allen beteiligten Lebensgemein-
…rechte Verbindung gebracht werden müſſe. (Wie
…, ſind hier nur einige Hauptpunkte hervorgehoben, um
…ns beſchäftigenden Verfaſſungsfrage zu eilen.)

… iſt wieder die wichtige, für die Praxis außerordentlich ſchwierige
…t beachten: wie die beiden Grundgedanken ineinandergreifen müſſen,
…mehr oder weniger feſt gewordene Gemeinſchaftsleben und die freie
… der Individualität nicht kollidieren, ſondern ſich gegenſeitig

Sind nun dieſe angedeuteten Unterſuchungen von der Pädagogik und Kulturpolitik in der That mit dem gebührlichen wiſſenſchaftlichen Ernſt aufgenommen und durchgeführt? Sind die grundlegenden Wahrheiten, welche wir für die Ordnung der Schularbeit und für die Ordnung der Schulverwaltung brauchen, wirklich dergeſtalt wiſſenſchaftlich begründet und klargeſtellt, daß jeder Widerſpruch als Unwiſſenheit oder eigenwillige Thorheit bezeichnet werden dürfte? Steht es nicht vielmehr ſo, daß es den Anſchein hat, wie wenn auf dieſem Gebiet alles auf unſicheren Meinungen und ſchwankenden Anſichten beruhe, — daß die abſtruſeſten Ideen und die albernſten Projekte ſich ebenſo unbefangen in die Diskuſſion zu miſchen wagen, wie eine aus gründlicher Forſchung hervorgegangene Überzeugung, — ja daß die wichtigſten Fragen, welche beſtimmte Vorkenntniſſe und beſonnenes Überlegen erfordern, auf dem Markte durch beliebig zuſammengetrommelte Volkshaufen entſchieden werden ſollen? — Ja, ſo ſteht es.

Wo ſollen wir nun den Mann ſuchen, welcher dem deutſchen Volke auch die zweite Hauptaufgabe der Erziehung ſo vor die Augen malen kann, daß ihre Grundlinien ein für allemal nicht minder feſtſtehen, als die Grundideen der Peſtalozzi'ſchen Reform feſtgeſtellt ſind? So viel iſt ſofort klar, daß hier eine weſentlich wiſſenſchaftliche Leiſtung gefordert wird, und daß dazu eine Begabung von der Art, wie ſie Peſtalozzi beſaß, bei weitem nicht ausreicht. Ein ſolches Werk könnte nur einem Geiſte gelingen, in dem vermöge eigenartiger Begabung und vielſeitiger Schulung mancherlei Fähigkeiten ſich zuſammenfänden, die ſonſt nur verteilt zu ſein pflegen: philoſophiſcher Scharfblick und ſtaatsmänniſcher Weitblick, theologiſche Innerlichkeit und jener echtdeutſche Gemütsſinn, der auch das Stillleben in Haus und Schule zu würdigen verſteht. Einen Mann von dieſer Art und Rüſtung hat uns die Kulturgeſchichte leider noch nicht gebracht; wir müſſen ſeiner noch warten, — wenn anders jene Leiſtung überhaupt von einem Manne erwartet werden darf. Aber wir haben doch etliche — wenn auch verhältnismäßig wenige — gute Zeugen, d. h. Männer von hervorragender wiſſenſchaftlicher Ausrüſtung, die den einen oder andern Punkt erledigt, oder wenigſtens ihr Urteil darüber abgegeben haben, auf deren Zeugnis dann die weitere Überlegung ſich ſtützen kann. Von den Lebenden abgeſehen, ſind vornehmlich Herbart und Mager zu nennen; neben ihnen aber noch ein dritter, auf den unſere vorſtehende und nachfolgende Erörterung ſich berufen möchte. Seine Stellung, und zwar in mehr als einer Wiſſenſchaft, war hoch genug, um ſeinem Votum geneigtes Gehör zu ſichern, und dazu gegenüber den derzeitigen Parteien frei und unabhängig genug, um gegen den Verdacht der Einſeitigkeit und Befangen-

heit geſchützt zu ſein. Sie haben jüngſt ſeinen 100. Geburtstag gefeiert, — freilich nicht die Schulleute inſonderheit, denn er war kein profeſſioneller Schulmann — ſondern die Männer der Wiſſenſchaft, Philoſophen, Theologen, Staatsmänner, Künſtler. Der Leſer weiß ſchon — es iſt Friedrich Daniel Schleiermacher, von dem wir reden. Die bezüglichen Ausſprüche finden ſich in der Einleitung ſeiner „Erziehungslehre“,*) insbeſondere in den Abſchnitten: die Aufgabe der Erziehung, die Allgemeingültigkeit der Pädagogik, die Vorausſetzungen, der Anfangs- und Endpunkt der Erziehung, univerſelle und ideelle Erziehung (S. 14—58). Da aber für ausführliche Citate hier der Raum fehlt, ſo wollen wir die einſchlägigen Stellen ſo geben, wie ſie ein Kenner der pädagogiſchen Litteratur und ſpeciell der Schleiermacherſchen Schriften kurz und gut zuſammengefaßt hat. (In dem Artikel über Schleiermacher von G. Baur in Schmids „Encyklopädie der Pädagogik“ 7. Bd. S. 635 u. ff.) Es heißt dort:

„Schleiermachers Schriften gehen ſämtlich von dem leitenden Grundgedanken aus: Freie und lebendige Entwicklung der Individualität, verbunden mit der Erweckung einer thätigen Teilnahme an dem Leben der Gemeinſchaft, in welche das Individuum geſtellt iſt.“ — „So hat die Erziehung ein doppeltes Ziel zu verfolgen. Ihr Ende iſt einmal die Darſtellung einer perſönlichen Eigentümlichkeit des Einzelnen, und dann ſoll ſie den Zögling ausbilden in der Ähnlichkeit mit dem größeren moraliſchen Ganzen, dem er angehört. Das Geſamtleben dieſes Ganzen teilt ſich wieder in das Gebiet des Staates, bedingt durch die Nationalität, in das Gebiet der Kirche, in das Gebiet des freien geſelligen Verkehrs und in das Gebiet des Erkennens und Wiſſens, welches weſentlich durch die Sprache beſtimmt iſt.**) Er betrachtet den Zögling niemals als ein vereinzeltes Individuum, ſondern immer als ein Glied eines Ganzen.“ — „Eine allgemeingültige (ſouveräne) Pädagogik giebt es nicht, ſondern „„die Theorie der Erziehung iſt nur die Anwendung des ſpekulativen Princips der Erziehung auf gewiſſe gegebene faktiſche Grundlagen. Eine allgemeine Religion und eine von aller Nationalität entblößte Sitte ſind eben ſolche Chimären, wie eine allgemeine Sprache und ein allgemeiner Staat.““

*) Erziehungslehre. Aus Schleiermachers handſchriftlichem Nachlaſſe und nachgeſchriebenen Vorleſungen — herausgegeben von C. Platz. Berlin, G. Reimer.

**) Dieſe Analyſe einer Volksgemeinſchaft iſt freilich weder ausreichend, noch im einzelnen ganz zutreffend. D.

Sind nun dieſe angedeuteten Unterſuchungen
Kulturpolitik in der That mit dem gebührlicher
aufgenommen und durchgeführt? Sind die gr
welche wir für die Ordnung der Schularbeit u
Schulverwaltung brauchen, wirklich dergeſtalt wi
klargeſtellt, daß jeder Widerſpruch als Unw
willige Thorheit bezeichnet werden dürfte?
ſo, daß es den Anſchein hat, wie wenn auf d
ſicheren Meinungen und ſchwankenden Anſichte
ſtruſeſten Ideen und die albernſten Projekte ſ
Diskuſſion zu miſchen wagen, wie eine aus
gegangene Überzeugung, — ja daß die wichti
Vorkenntniſſe und beſonnenes Überlegen erfor
beliebig zuſammengetrommelte Volkshaufen
Ja, ſo ſteht es.

Wo ſollen wir nun den Mann ſuchen
auch die zweite Hauptaufgabe der Erzie
kann, daß ihre Grundlinien ein für allema
Grundideen der Peſtalozzi'ſchen Refor
ſofort klar, daß hier eine weſentlich wiſſe
wird, und daß dazu eine Begabung von
bei weitem nicht ausreicht. Ein ſolches
gelingen, in dem vermöge eigenartiger B
mancherlei Fähigkeiten ſich zuſammenfänd
pflegen: philoſophiſcher Scharfblick und ſi
Innerlichkeit und jener echtdeutſche Ge
in Haus und Schule zu würdigen ver
und Klärung hat uns die Kulturgeſch
müſſen ſeiner noch warten, — wenn
einem Manne erwartet werden dar
wenn auch verhältnismäßig wenige
hervorragender wiſſenſchaftlicher Aus
Kunſt erledigt, oder wenigſtens ihr
dem Zeugnis dazu die weitere
ſchenden abgerechnet, die verſchuldli
nicht dazu oder noch zu dri
nachfolgende Erfahrung ſich berufe
wohl die einer Wahrheit war
Schule zu ſichern und dazu ge
ausdrücklich genug zu ſagen. D

überblicken.
dem ganzen
Bildungsweſen
will, mit allen
der Verbindung
mit einzelnen, wäh-
tritt um
mehr ins
rs Anſchauungen ihrer
wo alle fundamentalen
vielleicht in keiner andern
krankt zur Neugeſtaltung
zuſagen hinter den Pregel
periode der Orthodoxie
riert, daß ſie ſelbſt nicht
und erſt allmählich, in-
, ihren wahren Begriff
nig gepflegt, aber deſto
, aber mit ihrer Theorie
die Philoſophie und
gewiſſen Blüte gebracht,
höhern Ständen, ſo zer-
des preußiſchen Landrechts
Konſtitution eines Schleier-
Erſchlaffung berührt werden
es daher kein Wunder,
periode auch Lücken und Ge-
darüber, wie der Verfaſſer
wenig anſchaulich machten,
blanten, wo es vielmehr
Generation loszureißen, —
wie der Verfaſſer trotz
der Erziehung ſich ſo ſicher
nach ein für allemal feſtſtellen

Schleiermacher beſtätigt hat:
ſubjektiv-allſeitige und
gegenſeitig bedingen; oder mit
Individualität und die
unzertrennlich verbunden ſind,
Erziehung überhaupt,

die aus der erziehlichen Arbeit der Familien, der allgemeinen Bildungsanstalten, der Fachschulen und der Gemeinschaften selbst sich zusammensetzt. Ohne erst einen genaueren Nachweis liefern zu müssen, werden wir aber auch sagen dürfen: im wesentlichen gilt der Grundgedanke insbesondere auch den allgemeinen Bildungsanstalten (Volksschule, Realschule, Gymnasium). Hier muß er in doppelter Weise zur Geltung kommen:

einmal in der Anstaltsordnung (Schulordnung im engern Sinne), d. i. im Lehrreglement, im Lehrplan, in der Bildung und Persönlichkeit der Lehrer, in der Schuleinrichtung u. s. w., — kurz da, wo die eigentliche Arbeit geschehen soll;

zum andern in der Schulverfassung (Verwaltungsordnung), durch welche jene anstaltlichen Einrichtungen und was dazu gehört, hergestellt, geschützt und geleitet werden sollen.

Handelt es sich dort darum, wie die Interessen der verschiedenen Gemeinschaften zu berücksichtigen sind, so hier darum, wie die Rechte (und Pflichten) dieser Gemeinschaften hinsichtlich jener Interessen garantiert und bethätigt werden können.

Indem wir nun Umschau zu halten haben, wie die durch jenen Grundgedanken geforderte Einheitlichkeit sowohl in den bestehenden Schulanstaltsordnungen wie in den bestehenden Schulverfassungen ausgeprägt resp. verleugnet sei, so sehen wir uns vor eine Aufgabe gestellt, die ins Ungeheure sich ausdehnt und an dieser Stelle unmöglich zu bewältigen ist. Wir müssen uns daher in der Hauptsache damit begnügen, auf diese nötige Revisionsarbeit hinzuweisen, und speciell nur auf einige Einrichtungen zu deuten, wo die Lücken und verkehrten Separationen jedermann vor Augen stehen.

Eine der weitgreifendsten Trennungen liegt da vor, wo das Schulwesen ganz oder zum größten Teil Privatsache geblieben ist, z. B. in England und in mehreren südeuropäischen Staaten. Was hier fehlt, braucht nicht erst gesagt zu werden: die Schäden der Volksbildung treten schreiend genug zu Tage. Aber auf eins möchte ich doch aufmerksam machen, weil es oft übersehen wird. Wo kein geordnetes öffentliches Schulwesen besteht, da geraten die Schulen doch unvermeidlich unter den dominierenden Einfluß dieser oder jener Einzel-Gemeinschaft, hier unter den der Kirche, dort unter den des wirtschaftlichen Lebens, oder wenigstens unter den der Mode-Meinung ihrer Umgebung, was in allen Fällen auf Einseitigkeit hinausläuft.*)

*) Der Verfasser braucht wohl kaum zu bemerken, daß er kein Gegner der Privatschulen ist, wo ein geordnetes öffentliches Schulwesen besteht.

Die Volksschule leidet offenbar unter zu übermäßigen Forderungen der Kirche. Der Fehler liegt aber nicht darin, daß dem Religionsunterricht ein zu großer Wert beigemessen und (wenigstens hier zu Lande) zu viel Lehrzeit eingeräumt würde. Auch rein als Bildungsmittel betrachtet, verdient dieser Gegenstand in der Volksschule in der That die erste Stelle, weil Muttersprache und vaterländische Geschichte allein nicht den genügenden Ersatz bieten für die ethischen und formalen Bildungsmittel, welche die höhern Schulen in den fremden Sprachen und Litteraturen besitzen. Dieser Ersatz kann nur dadurch in etwa gefunden werden, daß das historische, poetische und didaktische religiöse Lehrmaterial verstärkt und gründlich ausgebeutet wird. Die Verstärkung ist zwar da, allein es fehlt die rechte Bildungsverwertung, — nicht durch Schuld der Lehrer, sondern durch jenen alten Schlendrian, der als neuer Wahn das geistigste Lehrfach zu einer Domaine des Memorier-Materialismus gemacht und so für eine verständige, gemütvolle Durcharbeitung des Stoffes die Zeit geraubt hat. — Daß auch der Lehrplan der Realschule eine ungleiche Interessen-Vertretung spüren läßt, wurde oben bereits erwähnt: infolge des aufgedrungenen Latein steht diese Anstalt in der That mehr einer Beamten- als einer Bürgerschule ähnlich. Täusche ich mich nicht, so ist auch der Unterricht in Geographie, Naturkunde und Mathematik nicht ganz in dem Sinne der allgemeinen Bildung bemessen: wie in den Gymnasien mitunter die alten Sprachen so gelehrt worden sind, wie wenn die Schüler alle Philologen werden wollten, so gleicht jener sog. Realunterricht in den Realschulen zu sehr dem der Fachschulen (Gewerbeschulen u. s. w.). — Ob in den Lehrplänen der Volksschulen und Realschulen die angedeuteten

---

Abgesehen davon, daß das Princip der Freiheit auch unter allen Umständen freien Raum für die Privatschulen fordert, weil es immer noch Interessen geben kann, die bei dem öffentlichen Schulwesen zu kurz kommen oder zu kurz zu kommen scheinen, so muß dieser freie Raum auch um der öffentlichen Schulen willen gewährt werden. Ich denke dabei jedoch weniger an eine Konkurrenz im banalen Sinne, als vielmehr daran, daß die Anregungen zu den wichtigsten Verbesserungen im Unterricht gerade von Privatinstituten ausgegangen sind, — wenigstens früher (A. H. Francke, Salzmann, Pestalozzi, Jacotot). Dieser historische Ruhm, welchen die Privatinstitute vor den öffentlichen Schulen voraushaben, hängt wesentlich damit zusammen, daß den Dirigenten der letzteren bisher zu wenig Spielraum gelassen war, um neue Ziele und Wege versuchen zu können. Bei den höhern Privatanstalten ist indessen diese freie Bewegung in neuerer Zeit (durch Militär-Examina u. a.) immer mehr eingeengt worden. Bekommen wir dereinst eine nach dem Princip des Selfgovernment geordnete Schulverfassung, so wird hoffentlich die Persönlichkeit der Lehrer etwas höher geschätzt und ihr etwas mehr Spielraum gegönnt werden, als dies bisher der Fall war. Englands alte Colleges sollten in diesem Betracht Muster sein.

Verrenkungen wirklich vorhanden ſind, oder ihrer vielleicht noch mehrere, — das wird ſich erſt dann recht zeigen und ausmachen laſſen, wenn alle beteiligten Gemeinſchaften beim Schulregimente ein Wort mitſprechen dürfen. Zur Zeit kann das Disputieren darüber wenig frommen. — Die Erziehung zu einer thätigen Teilnahme an dem Leben der verſchiedenen Gemeinſchaften umfaßt aber noch mehr als die unterrichtliche Durcharbeitung des betreffenden Kulturmaterials; es handelt ſich auch um die Einführung in eine Lebensordnung, um Lebensgewohnheiten. Mag auch die Hauptſorge hierbei der Familie zufallen, ſo kann doch die Schule nicht ganz von dieſer Sorge dispenſiert ſein; zum allermindeſten muß ſie Stellung dazu nehmen: ſie darf jenen Lebensordnungen nicht fremd und feindlich gegenüberſtehen. Überdies iſt Bücherweisheit noch nicht Lebensweisheit und Lebensglück; unter Umſtänden kann des Bücherlernens (verhältnismäßig) ſogar zu viel werden. „Das ſchlimmſte Geſchenk" — ſagt Peſtalozzi — „welches ein feindſeliger Genius der Menſchheit gemacht hat, ſind vielleicht Kenntniſſe ohne Fertigkeiten," — ich möchte für unſern Geſichtspunkt hinzuſetzen: und ohne gute Lebensgewohnheiten. Es liegt mir darüber manches auf dem Herzen. Da aber der Ketzereien ſchon ohnehin genug vorgekommen ſind, ſo will ich dieſe lieber einſtweilen unter Verſchluß halten.

Eine dritte Art der Separation zwiſchen der Schule und den Lebensgemeinſchaften haben wir in Baden kennen gelernt. Da jedoch dieſe Schulverfaſſung nur eine monſtröſe Spielart der ſtaatlich-kirchlichen Scholarchie iſt, und ihre auf Doppelzüngigkeit angelegte Pädagogik bereits oben charakteriſiert wurde, ſo wird es einer beſonderen Beleuchtung nicht mehr bedürfen.

Eine vierte Art dieſes Übels ſehen wir in Holland vor Augen. Hervorgegangen iſt die dermalige holländiſche Schulverfaſſung aus der traditionellen ſtaatlich-kirchlichen Scholarchie, genauer: aus dem moraliſchen Bankerott dieſes dualiſtiſch-bureaukratiſchen Schulverwaltungsſyſtems. Dieweil die Reformer aber die drei Grundgebrechen dieſes Syſtems nicht begriffen, ſo wurde die beabſichtigte Reformation zu einer Deformation, wobei das letzte Übel ärger iſt als das erſte. Der Charakter der holländiſchen Schulverfaſſung beſteht kurz darin: Das Schulweſen iſt ganz und gar dem Staate reſp. den bürgerlichen Genoſſenſchaften einverleibt; in den obern Inſtanzen hat die Verwaltung weſentlich noch die bureaukratiſche Form, nur in den unteren Kreiſen iſt eine Art von Selfgovernment beigefügt. Da jedoch die oben beleuchtete zweite Aufgabe des Bildungsweſens, die Jugend zur thätigen Teilnahme an dem Leben aller Kulturgemeinſchaften zu erziehen, nicht erkannt und ſomit auch das Princip der

Intereſſen-Vertretung verworfen wurde: ſo hat ſich auf der Grundlage der rein politiſchen Wahlen in der Repräſentation wie in der Verwaltung eine Konſtitution aufgebaut, die für das Schulweſen paßt, wie das Gebein eines vorweltlichen Sauriers für den Menſchenleib. Wäre der ſchulregimentliche Apparat nicht gar zu roh, ſo würde es wohl noch möglich ſein, daß der Staatsſchulherr die Intereſſen der Familie, des wirtſchaftlichen Lebens und der Pädagogik ebenſogut mitbeſorgte, wie es die ſtaatlich-kirchliche Bureaukratie in Deutſchland tant bien que mal zu thun verſucht. Allein den Intereſſen der divergierenden religiöſen Gemeinſchaften gegenüber fühlte er ſich ratlos und unfähig: ſo blieb denn hier nichts anderes übrig, als völlige Scheidung der Schule von den religiöſen Gemeinſchaften, ſo daß es ausſieht, wie wenn die Kirche gar nicht mehr als ein integrierender Teil des Kulturlebens betrachtet würde. — Ginge in Deutſchland alles mit rechten Dingen zu, ſo würde die holländiſche Schulverfaſſung für uns nur das Intereſſe einer merkwürdigen pathologiſchen Erſcheinung auf dem Gebiete des ethiſchen, kulturpolitiſchen und pädagogiſchen Denkens haben. Durch die vormundſchaftliche Erziehung der ſtaatlich-kirchlichen Schulbureaukratie ſind aber auf deutſchem Boden ſtellenweiſe dieſelben abnormen Gedankenbildungen erzeugt worden. Wir müſſen uns daher notgedrungen näher mit ihnen befaſſen.

Das normale Verhältnis zwiſchen dem Schulweſen und den beteiligten Lebensgemeinſchaften ſehen wir in Holland in doppelter Weiſe verletzt:

einmal durch die völlige Einverleibung der Schule in den Staat, wodurch die Intereſſen der übrigen Gemeinſchaften mindeſtens gefährdet ſind;

und zum andern dadurch, daß dieſe Gefährdung für die religiöſen Gemeinſchaften zur Wirklichkeit geworden iſt, indem man ſowohl das religiöſe Kulturmaterial völlig ausgeſchieden, als auch die Bedürfniſſe der religiöſen Gemeinſchaften völlig abgewieſen hat.*)

Der erſte Mißgriff, die völlige Auslieferung des Bildungsweſens an den Staat, wird nach der geſamten vorhergegangenen Betrachtung keiner beſonderen Kritik mehr bedürfen. Es bleibt uns demnach der zweite, die völlige Losſagung der Schule von dem Kulturerbe und den Bedürfniſſen der religiöſen Gemeinſchaften, zu beleuchten übrig.

Hält man den oben entwickelten (Schleiermacherſchen) Grundgedanken feſt, ſo ſcheint die Frage von der rechten Stellung der Schule zu den

*) Mit der einzigen Ausnahme — falls es eine ſolche iſt, — daß den Kirchenbeamten geſtattet wird, nach beendigten Schulſtunden ihren Religionsunterricht im Schullokale zu erteilen.

religiöſen Gemeinſchaften ſo einfach zu ſein, wie ſie nicht wohl einfacher ſein könnte. Nichtsdeſtoweniger iſt ſie dermalen thatſächlich ſo verwickelt und konfus, daß es kaum eine verwickeltere und verwirrtere giebt. Wenn darüber pro und contra verhandelt wird, ſo weiß gewöhnlich der eine Teil von vornherein nicht, was ſein Widerpart eigentlich im Sinne hat, oder er ſetzt voraus, daß dieſer etwas im Sinne habe, woran er vielleicht nie gedacht hat. Es gilt daher vor allen Dingen, zu unterſuchen, worin dieſe Konfuſion beſteht und woher ſie ſtammt.

Der erſte Blick fällt dabei unwillkürlich auf die Verwirrung in der Kirche ſelbſt, indem es dermalen keine einzige größere Kirchengemeinſchaft giebt, die auch nur annähernd eine wirkliche Gemeinſchaft, eine beſeelte Geſellſchaft darſtellt, wo jedes Glied bewußt und treu zum Ganzen hält. Hierin liegt allerdings der tiefſte Grund, warum in unſerer Schulfrage ſo ſchwer eine Verſtändigung zu erzielen iſt. Allein die Konfuſion hat noch viele andere Quellen: ſie ſtammt, wie die Verwirrung bei den meiſten ſocialen Streitfragen, aus beſtimmten Verſchuldungen einiger oder aller Beteiligten.

Der nächſte Schuldner, weil der Hauptbeteiligte, iſt die Kirche. Sie hat erſtlich die Frage getrübt durch ihren Anſpruch auf eine prädominierende Leitung des Volksſchulweſens. Außer dem gebührlichen Einfluß auf den religiöſen Unterricht und den religiöſen Charakter des Schullebens überhaupt, wozu ſie ein Recht hat, fordert ſie nicht bloß für den Ortspfarrer den Vorſitz im Schulvorſtande, ſondern auch die Übertragung der techniſchen Kreisaufſicht an einen Geiſtlichen; überdies wünſcht ſie, daß die Seminar-Direktoren und Schulräte aus der Reihe der Theologen gewählt werden. Dieſe Verwaltungseinrichtungen ſind allerdings hergebracht; für mehrere laſſen ſich auch zur Zeit beſtimmte Zweckmäßigkeitsgründe anführen. Allein ein Recht darauf vermag die Kirche den übrigen Beteiligten gegenüber nicht geltend zu machen, weil ihre Intereſſen auch auf andere Weiſe vollſtändig geſichert werden könnten. Wollen dieſe ihr dennoch eine bevorzugte Stellung bei der Schulleitung gewähren, ſo iſt das lediglich ein Akt des Vertrauens. Nichtsdeſtoweniger pflegt man von kirchlicher Seite gerade dieſe Voranſprüche hervorzuheben, wenn von der Stellung der Schule zu den religiöſen Gemeinſchaften die Rede iſt. Das hat die Frage verunreinigt und zwar zu Ungunſten der Kirche. Denn weil das Schulpublikum nachgerade einzuſehen beginnt, daß bei jener hergebrachten Verwaltungseinrichtung neben Zweckmäßigem auch Unzweckmäßiges mit im Spiele iſt, ſo kommt ihm das Drängen auf Konſervierung der kirchlichen Privilegien, wodurch auch das Unzweckmäßige mit konſerviert werden würde, ſehr ungelegen, abgeſehen davon, daß dieſes Drängen den

Eindruck macht, als ob der Kirche mehr an perſönlichen Vorrechten, als an ihren ſachlichen Intereſſen und am Wohl der Schule gelegen wäre. Kein Wunder alſo, daß nicht nur ähnliche Urteile gegen den geiſtlichen Stand laut werden wie dort:

Die Ehr', die ihm gebührt, geb' ich ihm gern,
Das Recht, das er ſich nimmt, verweigr' ich ihm; —

ſondern man fängt auch an, die Anſprüche anzuzweifeln, welche aus der Natur der Sache folgen.

Eine zweite Schuld der Kirche liegt darin, daß der Religionsunterricht — ſowohl der, welcher der Schule vorgeſchrieben iſt, als der, welchen die Pfarrer ſich vorbehalten haben — an zu auffälligen Gebrechen leidet. Es iſt mit Zurückhaltung ausgedrückt, wenn ich ſage, daß derſelbe weder hinſichtlich des Was, noch des Wie, noch des Wieviel auf ſicheren pſychologiſch-pädagogiſchen Grundſätzen ſteht.*) Kein Wunder alſo, daß im Schulſtande wie anderwärts der Zweifel laut wird, wie eine Korporation auf eine bevorrechtete Stellung im Schulweſen Anſpruch erheben könne, die in ihrem eigenen Gebiete den pädagogiſchen Haushalt nicht zu verſtehen ſcheine. Aber das nicht bloß: die offenkundigen Mängel des Religionsunterrichts haben die religiöſe Unterweiſung überhaupt diskreditiert; und demzufolge denken viele, die Jugend werde nicht viel entbehren, wenn ſie dieſen Unterricht miſſen ſollte, wie andererſeits die Konſervierung eines guten Verhältniſſes zwiſchen Schule und Kirche ihnen gleichbedeutend iſt mit: Konſervierung der traditionellen Mängel des Religionsunterrichts.

Die Hauptſchuld liegt aber, wie bereits angedeutet, darin, daß die kirchlichen Gemeinſchaften ſelbſt in Konfuſion geraten und ihre Güter bei einer großen Zahl ihrer Glieder geringgeſchätzt, ja verachtet ſind. Was ſoll man dazu ſagen, wenn die öffentlichen Blätter verkündigen müſſen, daß z. B. in der Hauptſtadt des Proteſtantismus durchſchnittlich nur zwei Prozent der nominellen Kirchengenoſſen dem Gottesdienſte beiwohnen? Und wie ſoll man es anfangen, um denen, welche den beſtehenden religiöſen Gemeinſchaften den Rücken kehren, zu beweiſen, daß die Schule mit dieſen Gemeinſchaften in Verbindung bleiben müſſe? —

Nicht minder hat der Staat unſere Frage verwirren und ihre Löſung erſchweren helfen.

Der nächſte Anlaß zur Verwirrung liegt in der bureaukratiſchen Einrichtung des Schulregiments. Indem nämlich bei dieſer Einrichtung

*) Vgl. des Verfaſſers Abhandlung: „Ein chriſtlich-pädagogiſcher Proteſt gegen den Memorier-Materialismus im Religionsunterricht." Gütersloh, bei C. Bertelsmann 1869, 3. Aufl. Geſ. Schriften III. S. 45 ff.

die Intereſſen der Kirche nicht anders zu wahren ſind als dadurch, daß den Geiſtlichen alle vorhin bezeichneten Stellen in der Schulleitung eingeräumt und damit auch viele hergebrachte Übelſtände konſerviert werden: ſo denkt ſich das Publikum unter der rechten Stellung der Schule zur Kirche nichts anderes, als eben dieſen prädominierenden Einfluß der Geiſtlichkeit auf das Schulweſen, ſamt ſeinen Übelſtänden. Bei ſolcher Verrenkung der Frage iſt es alſo wohl begreiflich, daß mancher ſich für die Verbindung der Schule mit der Kirche nicht begeiſtern kann, der bei einer ſinngemäßen Faſſung mit einem entſchiedenen Ja antworten würde. — Negativ hat das preußiſche Schulregiment wie dem Schulweſen überhaupt, ſo ſpeciell ſeinem religiöſen Charakter dadurch geſchadet, daß die Pflege der pädagogiſchen Wiſſenſchaft auf den Univerſitäten und in den höhern Schulen ſo unverantwortlich verſäumt worden iſt. Hätten wir ſeit einem Menſchenalter auf jeder Univerſität ein paar Lehrſtühle für Theorie und Geſchichte der Erziehung gehabt, ſo würden alle die verwickelten Fragen, welche die gegenwärtige Abhandlung mühſam zu entwirren verſucht, längſt vor jedermanns Augen begrifflich geklärt da liegen, — ſo auch die Frage von der Stellung des Schulweſens zu den religiöſen Gemeinſchaften. Jetzt, wo der Pädagogik ein wiſſenſchaftliches Tribunal fehlt, können die albernſten Projekte ſich breit machen, ohne einen vernichtenden Richterſpruch befürchten zu müſſen; wo keine Autorität vorhanden iſt, da fällt das Rechtſprechen den Majoritäten zu. — Eine dritte Schädigung hat unſere Frage durch den 50jährigen Stillſtand der preußiſchen Schulgeſetzgebung erlitten. Indem nämlich die verſchiedenen Anſichten und Wünſche nicht zu einem geordneten Ausſprechen, Verhandeln und gegenſeitigen Verſtehen gelangen konnten, haben ſie immer mehr ſich verfeſtigt, mit politiſchen Parteianſichten ſich verſchmolzen und nicht ſelten die Schärfe der Verbitterung angenommen. Wo aber bereits Parteiſtichworte und Leidenſchaften regieren, da kommt jede Mahnung zu ruhiger Erörterung zu ſpät. — Ein viertes und vielleicht das verhängnisvollſte Mißgeſchick iſt unſerer Angelegenheit dadurch widerfahren, daß die Staatsgeſetzgebung ſie auf das politiſche Gebiet verpflanzt hat. Nicht bloß die Verfaſſungsurkunde, ſondern ſchon das preußiſche Landrecht erklärt die Schulen ſchlechthin für Veranſtaltungen des Staates. Damit iſt ausgeſprochen, daß die Organe der politiſchen Geſetzgebung über ſämtliche Schulangelegenheiten — äußere, innere und techniſche — frei disponieren können, wenn ſie wollen, — ſofern nicht bei einzelnen Schulen ſpecielle Rechtsurkunden im Wege ſtehen. Wären alle öffentlichen Anliegen ihrer Natur gemäß geordnet, ſo würde niemand bezweifeln, daß über den religiöſen Charakter der Schulen ſogar die Pädagogik nur eine gut-

achtliche Stimme beanſpruchen kann; daß die Entſcheidung darüber lediglich denen zuſteht, welchen die Kinder gehören, alſo der Familie, aber wiederum nicht der einzelnen Familie iſoliert, ſondern den Familien insgeſamt, wie ſie die betreffende religiöſe Gemeinſchaft bilden. Die Frage iſt demnach eine rein kirchliche, für die nur die geordneten Organe dieſer Kirche in Verbindung mit den Eltern kompetent ſind. Es würde ſchon unrecht ſein, eine reine Schulfrage daraus zu machen und ſie durch die Organe der Schulgenoſſenſchaften, falls ſolche beſtänden, ſouverän entſcheiden zu laſſen, weil die übrigen Schulintereſſenten ebenfalls inkompetent ſind. (Ein anderes iſt der Modus, wie der religiöſe Charakter der Schule ſich darſtellen ſoll: darüber würden allerdings die Schulſynoden entſcheidend mitzureden haben.) Jetzt ſehen wir jedoch jene Frage den zuſtändigen Händen der religiöſen Gemeinſchaften entnommen, auch den wenngleich nicht zuſtändigen, ſo doch nicht völlig ungeeigneten Händen der Schulgenoſſenſchaften, und völlig auf politiſchen Boden verpflanzt und zwar ſo, daß ſie nicht mehr eine Rechtsfrage bildet, für die nötigenfalls die Gerichte angerufen werden können, ſondern eine politiſche Machtfrage, die jeden Augenblick durch Urwahlen per majora entſchieden werden darf.

Auch die Schulmänner haben ſich an dieſer Angelegenheit verſchuldet.

Vorab dadurch, daß ſie der Frage nicht auf den Grund gegangen ſind, — ich meine: daß ſie ſich nicht bemüht haben, dieſelbe pädagogiſch richtig zu formulieren und von allen verwirrenden Beimiſchungen zu reinigen. Es gehört zwar nicht zum Beruf der Pädagogik und liegt ſomit nicht in ihrer Kompetenz, über die religiöſen Gemeinſchaften als ſolche ein Urteil zu fällen. Allein die Schulmänner gehören doch irgend einer religiöſen Gemeinſchaft an und hoffentlich mit Überzeugung. Zweierlei hätten ſie demnach rechtmäßig thun können und pflichtgemäß thun ſollen: Einmal mußten ſie, in Konſequenz des Peſtalozziſchen Grundgedankens, mit Hülfe der Pſychologie feſtſtellen, daß zu den auszubildenden Anlagen und Kräften auch die gehören, welche das religiöſe Bedürfnis konſtituieren, daß der Menſch zum Bilde Gottes geſchaffen iſt und demgemäß auch einen Ewigkeitsberuf hat; — daß mithin zur allſeitigen Ausbildung auch die Ausbildung für dieſen Ewigkeitsberuf gehört. Zum andern mußten ſie, in Konſequenz des oben entwickelten zweiten (Schleiermacherſchen) Grundgedankens, mit Hülfe der Kultur- und Erziehungsgeſchichte feſtſtellen, daß zur ſubjektiv-allſeitigen Ausbildung ein objektiv-allſeitiges Kulturmaterial gehört, daß mithin auch das Kulturerbe der religiöſen Gemeinſchaften in den Kreis der Bildungsmittel aufzunehmen und überdies die

Jugend zu einer thätigen Teilnahme an dem religiösen Gemeinschaftsleben zu erziehen ist. So wäre die Konfessionalitätsfrage wenigstens pädagogisch fundamentiert gewesen. Behufs der richtigen Formulierung — für die Verwaltung — hätten die Schulmänner weiter klarstellen müssen (mit Hülfe der Ethik und Socialistik), daß die allgemeinen Bildungsanstalten von Gottes und Rechts wegen nur der Familie gehören, — daß die übrigen Kulturgemeinschaften zwar bedeutend bei diesen Anstalten interessiert sind und nach dem Maß dieser Interessen auch Rechte geltend zu machen haben, daß aber keine dieser Gemeinschaften ein souveränes Eigentumsrecht beanspruchen könne, — es sei denn ein äußeres in dem Falle, wo sie die Schulen gegründet hat und unterhält. Aus dieser Aufklärung würde dann von selbst sich die Folgerung ergeben haben, daß die allgemeinen Schulen nicht dem Staate oder der Kirche oder der bürgerlichen oder einer wirtschaftlichen Genossenschaft einseitig übergeben und einverleibt werden dürfen, sondern einer Genossenschaft von Familien zur gemeinsamen Erziehung ihrer Kinder, und daß diese Genossenschaft so organisiert sein müsse, wie es die Interessen aller beteiligten Korporationen verlangen. Damit wäre dann auch die Möglichkeit gegeben gewesen, die Konfessionalitätsfrage von allen verwirrenden Beimischungen, die aus der hergebrachten Verwaltungsweise fließen, gründlich rein zu erhalten. Diese theoretischen Aufgaben sind aber von den Schulmännern zu ihrem Schaden und zu ihrer Schande sehr vernachlässigt worden. — Weil ihnen nun die rechte Einsicht und der rechte Boden fehlte, so sind ihrer viele auch in positive Verschuldung geraten. Die einen haben, vielleicht in bester Meinung, die hergebrachten verwirrenden Ansprüche der Kirche in Bausch und Bogen unterstützen helfen; andere haben ins Blaue hinein reine Staatsschulen angepriesen, was nicht bloß principiell unrichtig ist, sondern auch bei der dermaligen verwickelten Sachlage entweder auf Beibehaltung der staatlich-kirchlichen Bureaukratie, oder auf den süddeutschen Dualismus, oder auf holländische religionslose Schulen hinausläuft; die dritten endlich — und darunter recht ehrenhafte Männer, welche diese Ausgänge kannten und vermeiden wollten — haben in ihrer Ratlosigkeit und Verzweiflung sich abgemüht, ein hölzernes Eisen zu erfinden, einen sog. konfessionslosen Religionsunterricht, wodurch die Frage und die konfusen Köpfe vollends konfus geworden sind. — Diese Schulden, zwar weniger die positiven als die der Vernachlässigung der genannten theoretischen Aufgaben, fallen aber vornehmlich dem höhern Schulstande zur Last, — einmal, weil dieser vermöge seiner höheren Bildung in erster Linie dazu berufen war, und sodann, weil speciell die Konfessionalitätsfrage gerade bei den höhern

achtliche Stimme beanspruchen kann; daß d[illegible] zu werden
denen zusteht, welchen die Kinder gehör[illegible]ulmänner an
wiederum nicht der einzelnen Familie isol[illegible]schein, als ob
gesamt, wie sie die betreffende religiö[illegible]uster genommen
Frage ist demnach eine rein kirchliche, [illegible]ufhalten wollten?*)
dieser Kirche in Verbindung mit den [illegible]erworrene Frage ein-
schon unrecht sein, eine reine Schul[illegible]irgend einer andern:
durch die Organe der Schulgenossensch[illegible] erfolgreicher geschehen,
entscheiden zu lassen, weil die übrigen [illegible]Zeitungspresse ungemein
sind. (Ein anderes ist der Mod[illegible]Schulverwaltung die poli-
Schule sich darstellen soll: darübe[illegible], wo Schulangelegenheiten
entscheidend mitzureden haben.) [illegible]können. Diese fremde Ein-
zuständigen Händen der religiöser[illegible] auch fortdauern, bis das-
wenngleich nicht zuständigen, so [illegible] und in die rechte Verfassung
Schulgenossenschaften, und völlig[illegible]Charakter vollständig abgelegt hat.
zwar so, daß sie nicht mehr ei[illegible], durch welches besondere Interesse
die Gerichte angerufen werden [illegible] werden. Es ist nicht das ge-
die jeden Augenblick durch Ur[illegible] unter den Juden mit den sog. Frei-

Auch die Schulmän[illegible] — sondern ein Interesse, was
schuldet.

Vorab dadurch, daß [illegible] die gebildeten und begüterten be-
gangen sind, — ich meine [illegible] achtenswerten Zuge des israeli-
gogisch richtig zu for[illegible] Die erlangte politische und bürgerliche
mischungen zu reinigen [illegible] nur den Erwachsenen, insonderheit
gogik und liegt somit nic[illegible] weil sie auf das gesellige und
schaften als solche ein [illegible] Den jüdischen Kindern, solange sie
hören doch irgend ein [illegible] Schulen sitzen oder eigene Schulen be-
Überzeugung. Zweier[illegible] fühlbar bleiben. Es liegt daher
pflichtgemäß thun sol[illegible] wünschen, diesen Druck beseitigen und
lozzischen Grundgedan[illegible]

zu den auszubildende[illegible]
religiöse Bedürfnis [illegible]
geschaffen ist und d[illegible]
mithin zur allseitig[illegible]
beruf gehört. Z[illegible]
wickelten zweite[illegible]
Kultur- und E[illegible]
seitigen Ausbildu[illegible]
gehört, daß mi[illegible]
schaften in den[illegible]

*) [illegible] der Personen läßt sich freilich anführen, daß bei der [illegible] Ausdehnung des Fachunterrichts das Gefühl einer [illegible] Schulaufgabe notwendig erstickt werden muß. Die Fachlehrer [illegible] als Philologen, Mathematiker u. s. w. und erst in zweiter [illegible] Schulmänner. In manchen dieser Kreise scheint sogar die Pädagogik [illegible] gerechnet zu werden und darum eine Beschäftigung mit [illegible] Problemen, zumal mit Schulverfassungsfragen, als [illegible] unschicklich zu gelten. Eine Besserung dieser Anschauung [illegible] bis es ordentliche Lehrstühle der Pädagogik auf den [illegible] und die zukünftigen Schulmänner ebensogut Psychologie nebst [illegible] der Pädagogik studieren müssen als die speciellen Lehr- [illegible] Gelegenheit erhalten, in einem ordentlichen Seminar im [illegible] Unterrichten von unten auf sich üben zu können.

auch ihren Kindern eine völlig gleichberechtigte Stellung verschaffen zu können. Daher ihr rastloses Drängen auf konfessionslose Schulen, wo die Kinder aller Staatsbürger gleich und ebenbürtig sind und nichts mehr an den Unterschied der Religion erinnert.*) Es geziemt sich gewiß, diesem Andrängen, wenn auch entschieden, so doch um seines tieferen Grundes willen nicht rauh und rücksichtslos entgegenzutreten, und das um so mehr, wenn man weiß, daß die meisten israelitischen Häuser in der unermüdlichen Sorge der Eltern für ihre Kinder und in der dankbaren Anhänglichkeit der Kinder an die Eltern die Züge eines Familienlebens zeigen, wogegen der Zustand in nicht wenigen christlichen Häusern recht beschämend absticht. Gewiß aber haben die Familien von echt christlicher Art auch keinen Anlaß, auf die erziehlichen Vorteile, welche ein christliches Schulwesen ihnen anbietet, um deswillen zu verzichten, weil die jüdischen Eltern dieselben nicht begehren; im Gegenteil sollten sie durch die bekannte opferwillige Sorgfalt der letzteren für die Bildung ihrer Kinder sich mahnen lassen, in ihrem christlichen Elternberuf dieselbe Sorgfalt und Treue zu beweisen.

Wie bereits bemerkt, haben alle diese Versäumnisse, Mißgriffe, Verwicklungen und Entstellungen eine solche babylonische Denk- und Sprachverwirrung erzeugt, daß einer, der nicht im Stil einer bestimmten Partei reden kann, kaum weiß, wie er seine Ansicht über das Verhältnis der Schule zur Kirche andern verständlich machen soll. Suchen wir daher vor allem die Entstellung abzuthun.

„Schule und Kirche sollen innig verbunden sein," heißt *nicht* — wie man auch jetzt noch auf manchen Pastoralkonferenzen das Verhältnis gern darstellt —: daß ein selbständig angestellter Lehrer seinen Pfarrer als den eigentlichen Hauptlehrer und sich selbst als dessen persönlichen Hülfslehrer anzusehen habe; — es heißt *nicht*: das Schulwesen soll ausschließlich oder vorwiegend von der *Geistlichkeit* geleitet werden — so etwa, daß die Kreisinspektoren nur aus der Reihe der Pfarrer, und die Seminar-Direktoren und Schulräte nur aus der Reihe der Theologen zu wählen seien; — es heißt *nicht*: die Schulverwaltung solle für immer *zweispaltig* bleiben, und die Beaufsichtigung der Schularbeit speciell noch obendrein in eine *schulmäßige* und in eine *kirchliche* sich spalten. „Verbindung der Schule mit der Kirche" heißt ja: die Schule soll auf dem Boden einer *bestimmten Kirchengemeinschaft* stehen; —

*) Die Leser werden sich noch erinnern, mit welchem Fleiße seiner Zeit die in Mannheim stattgefundene Volksabstimmung über diese Frage publiziert wurde. Ist aber auch von einer der interessierten Zeitungen gemeldet worden, welchen Anteil die dort in großer Zahl ansässigen wohlhabenden *Juden* an der Vorbereitung zu dieser Abstimmung gehabt haben?

Bildungsanſtalten am ſchwierigſten iſt und am brennendſten zu werden droht. Hat dieſes Vorbeigehen der Gymnaſial- und Realſchulmänner an den Notfragen des Schulweſens nicht in der That den Anſchein, als ob ſie ſich das Verhalten jenes Prieſters und Leviten zum Muſter genommen hätten, die ſich auch mit läſtigen „Nebenſachen" nicht aufhalten wollten?*)

Noch von einer vierten Seite her iſt in unſere verwarrene Frage eingegriffen worden und vielleicht energiſcher als von irgend einer andern: von den Juden. Es konnte dies um ſo leichter und erfolgreicher geſchehen, als dieſelben bekanntlich unter den Litteraten der Zeitungspreſſe ungemein ſtark vertreten ſind, und bei der bureaukratiſchen Schulverwaltung die politiſche Tageslitteratur faſt die einzige Stelle iſt, wo Schulangelegenheiten vor dem großen Publikum verhandelt werden können. Dieſe fremde Einmiſchung in das chriſtliche Bildungsweſen wird auch fortdauern, bis dasſelbe entweder in die allein rechten Hände und in die rechte Verfaſſung gebracht iſt, oder aber ſeinen chriſtlichen Charakter vollſtändig abgelegt hat. Nicht minder verdient beachtet zu werden, durch welches beſondere Intereſſe die Juden zu dieſer Agitation veranlaßt werden. Es iſt nicht das gemeint, was die moderne Richtung unter den Juden mit den ſog. Freireligiöſen aus den Chriſten gemein hat — ſondern ein Intereſſe, was namentlich auch die altgläubigen, zumal die gebildeten und begüterten bewegt und im tiefſten Grunde mit einem achtenswerten Zuge des israelitiſchen Familienlebens zuſammenhängt. Die erlangte politiſche und bürgerliche Gleichberechtigung kommt nämlich eigentlich nur den Erwachſenen, inſonderheit den Männern zu gut, nicht den Kindern, weil ſie auf das geſellige und häusliche Leben wenig Einfluß hat. Den jüdiſchen Kindern, ſolange ſie bloß als Gäſte in den chriſtlichen Schulen ſitzen oder eigene Schulen beſuchen, wird ſtets eine gewiſſe Iſoliertheit fühlbar bleiben. Es liegt daher gar zu nahe, daß die Eltern lebhaft wünſchen, dieſen Druck beſeitigen und

*) Zur Entſchuldigung der Perſonen läßt ſich freilich anführen, daß bei der unpädagogiſchen extremen Ausdehnung des Fachunterrichts das Gefühl einer einheitlichen Schulaufgabe notwendig erſtickt werden muß. Die Fachlehrer fühlen ſich zunächſt als Philologen, Mathematiker u. ſ. w. und erſt in zweiter Linie als Schulmänner. In manchen dieſer Kreiſe ſcheint ſogar die Pädagogik nicht zu den Wiſſenſchaften gerechnet zu werden und darum eine Beſchäftigung mit allgemein pädagogiſchen Problemen, zumal mit Schulverfaſſungsfragen, als „unwiſſenſchaftlich" d. h. unſchicklich zu gelten. Eine Beſſerung dieſer Anſchauung iſt auch nicht eher zu hoffen, bis es ordentliche Lehrſtühle der Pädagogik auf den Univerſitäten giebt und die zukünftigen Schulmänner ebenſogut Pſychologie nebſt Theorie und Geſchichte der Pädagogik ſtudieren müſſen als die ſpeciellen Lehrfächer, und überdies Gelegenheit erhalten, in einem ordentlichen Seminar im praktiſchen Unterrichten von unten auf ſich üben zu können.

auch ihren Kindern eine völlig gleichberechtigte Stellung verschaffen zu können. Daher ihr rastloses Drängen auf konfessionslose Schulen, wo die Kinder aller Staatsbürger gleich und ebenbürtig sind und nichts mehr an den Unterschied der Religion erinnert.*) Es geziemt sich gewiß, diesem Andrängen, wenn auch entschieden, so doch um seines tieferen Grundes willen nicht rauh und rücksichtslos entgegenzutreten, und das um so mehr, wenn man weiß, daß die meisten israelitischen Häuser in der unermüdlichen Sorge der Eltern für ihre Kinder und in der dankbaren Anhänglichkeit der Kinder an die Eltern die Züge eines Familienlebens zeigen, wogegen der Zustand in nicht wenigen christlichen Häusern recht beschämend absticht. Gewiß aber haben die Familien von echt christlicher Art auch keinen Anlaß, auf die erziehlichen Vorteile, welche ein christliches Schulwesen ihnen anbietet, um deswillen zu verzichten, weil die jüdischen Eltern dieselben nicht begehren; im Gegenteil sollten sie durch die bekannte opferwillige Sorgfalt der letzteren für die Bildung ihrer Kinder sich mahnen lassen, in ihrem christlichen Elternberuf dieselbe Sorgfalt und Treue zu beweisen.

Wie bereits bemerkt, haben alle diese Versäumnisse, Mißgriffe, Verwicklungen und Entstellungen eine solche babylonische Denk- und Sprachverwirrung erzeugt, daß einer, der nicht im Stil einer bestimmten Partei reden kann, kaum weiß, wie er seine Ansicht über das Verhältnis der Schule zur Kirche andern verständlich machen soll. Suchen wir daher vor allem die Entstellung abzuthun.

„Schule und Kirche sollen innig verbunden sein," heißt [illegible] — wie man auch jetzt noch auf manchen Pastoralkonferenzen das Verhältnis gern darstellt —: daß ein selbständig angestellter Lehrer seinen Pfarrer als den eigentlichen Hauptlehrer und sich selbst als dessen persönlichen Hülfslehrer anzusehen habe: — es heißt [illegible] das Schulwesen soll ausschließlich oder vorwiegend von der [illegible] geleitet werden — so etwa, daß die Kreisinspektoren nur aus der Reihe der Pfarrer, und die Seminar-Direktoren und Schulräte nur aus der Reihe der Theologen zu wählen seien: — es heißt [illegible] die Schulverwaltung solle für immer zweispaltig bleiben, und die Beaufsichtigung der Schularbeit speciell noch obendrein in eine [illegible] und in eine [illegible] sich spalten. „Verbindung der Schule mit der Kirche" heißt [illegible] die Schule soll auf dem Boden einer [illegible] —

*) Die Leser werden sich noch erinnern, mit welchem Fleiße [illegible] in Mannheim stattgefundene Volksabstimmung [illegible]. Ist aber auch von einer der [illegible] Anteil die dort in großer Zahl [illegible] bereitung zu dieser Abstimmung gehabt haben?

der Religionsunterricht wie der übrige Unterricht und das gesamte Schulleben sollen in der religiös-ethischen Lebensanschauung dieser Gemeinschaft gewurzelt sein; — den Familien dieser Gemeinschaft dürfen keine Lehrer und andere Schulbeamte aufgedrungen werden, die ihnen fremd sind, und die sich an dieser Stelle fremd und unfrei fühlen; sie sollen vielmehr das Recht haben, solche Lehrer, Seminar-Direktoren und Schulräte zu fordern, welche diese religiös-ethische Lebensanschauung als die ihrige bekennen und darum darin sich frei fühlen, wie jedes lebendige Wesen in seinem Elemente sich frei fühlt; — es heißt also ja: die Schule soll einen religiösen Charakter haben, näher: den religiösen Charakter, welchen diese kirchliche Gemeinschaft hat, — sie soll eine konfessionelle Schule sein. — „Konfessionelle Schule" heißt aber nicht: die Kirche allein hat das quid quale und quantum des religiösen Lehrstoffes zu bestimmen; sie soll vielmehr auch die Lehr-Erfahrung in Schule und Haus anhören, und was in dieser Verhandlung dann vereinbart und von den übrigen Interessenten (in der Schulsynode) gut geheißen wird, das soll im Religionsunterricht Recht und Regulativ sein. Und endlich — „konfessioneller Religionsunterricht" heißt nicht: dieser Unterricht wird insonderheit mit konfessionellen Hadersachen sich befassen, — im Gegenteil: die Schule soll sich an die fundamentalen Hauptsachen halten und alles übrige zurücktreten oder fallen lassen, aber nicht so, daß gerade das für Hauptsache gelte, was im dogmatischen System für Hauptsache gilt, oder das im Unterricht zurückgestellt werde, was eine fremde Konfession für nebensächlich erklärt, sondern so: was laut aller pädagogischen Erfahrung für die Jugend als das Notwendigste und erziehlich Wirksamste anzusehen ist, das sei das Erste, die Hauptsache, — und was die Erziehungserfahrung in Kirche, Schule und Haus einhellig nur für ein reiferes Alter angemessen findet, damit soll sich der Schulunterricht nicht befassen. — Nun darf ich freilich nicht behaupten, daß alle diejenigen, welche für die Verbindung der Schule mit der Kirche stimmen, auch in diesem Sinne dafür stimmen. Ich sage eben meine Meinung, und will sie jedermann bestens empfohlen haben. Was andere aus der Konfessionsschule zu machen gedenken, dafür wolle man mich nicht zur Verantwortung ziehen.

Nachdem so die Sachlage wie die Frage klargestellt ist, können wir jetzt ein reinliches und rundes Endurteil über die konfessionslosen Schulen formulieren.

Zuoberst muß im Namen der Pädagogik dagegen protestiert werden, — vorab schon dagegen, daß man eine verstümmelte Bildung für eine ganze ausgeben will. Die Pädagogik fordert eine subjektiv-

allſeitige Bildung durch ein objektiv-vollſtändiges Kulturmaterial. Schulen wie die holländiſchen, welche den Religionsunterricht aus ihrem Lehrplan ſtreichen, verleugnen dieſe Forderung. Darf man das an dem einen Orte thun und doch wähnen, die Schüler normal auszubilden und in ein Ganzes von Kulturleben einzuführen, ſo kann man an einem andern Orte nach demſelben Wahnrecht alles, was die Worte Vaterland, Mutterſprache und Volkstum umfaſſen, aus dem Unterricht ausſcheiden, — oder an einem dritten Orte die Bedürfniſſe des wirtſchaftlichen Lebens (Rechnen, Zeichnen, Schreiben u. ſ. w.) ignorieren, — oder die Gewöhnung zu Fleiß, Ordnung, Reinlichkeit u. ſ. w. für bedeutungslos halten, — kurz: ſo mag einer jede beliebige Kraft des Geiſtes und jedes beliebige Glied des Leibes unausgebildet laſſen und doch ſich träumen, die übrigen Kräfte und Glieder würden den Mangel erſetzen. In der Not muß man ſich freilich mancherlei gefallen laſſen; aber davon reden wir nicht, ſondern davon, was geſchehen ſoll, wenn man nicht in Not iſt. Und da ſagt die Pädagogik: ein Kulturgut, das man beſitzt und erziehlich verwerten kann, bei der Jugendbildung abſichtlich über Bord werfen, iſt entweder Thorheit oder Frevel. Am allerwenigſten wäre eine ſolche Unthat hinſichtlich der religiöſen Bildung zu verzeihen. So muß die Pädagogik ſprechen auf jedem Boden, wo ſie zu dienen hat, — überall, wo ein gebildetes Volk ein religiöſes Leben kennt und es als ein Kulturgut ſchätzt. Nun ſtehen wir, d. h. wir Chriſten, aber auf chriſtlichem Kulturboden, wir haben ein chriſtlich-religiöſes Gemeinſchaftsleben; unſere Pädagogik iſt eine chriſtliche, und das Amt, das unſere Kinder bilden ſoll, iſt ein chriſtliches Schulamt. Darum muß dieſes Schulamt, das chriſtliche, nicht doppelt und dreifach — nein, bis auf die letzte Faſer ſeiner Kraft gegen ein religionsloſes Schulweſen proteſtieren. Der chriſtliche Schulſtand weiß und muß wiſſen, daß es ſich bei der chriſtlich-religiöſen Bildung nicht nur um das beſte Teil der Kultur handelt, ſondern um noch viel mehr, — um die Geſundheit des geſamten Volkslebens, des individuellen wie des gemeinſchaftlichen. Wie das griechiſche Volkstum nicht durch Philoſophie und Kunſt, und das römiſche nicht durch Wehrhaftigkeit, Jurisprudenz und Staatsweisheit vor dem Untergange bewahrt werden konnte: ſo werden auch die modernen Kulturvölker nach und nach verfaulen, wenn ſie das Chriſtentum wieder ausſtoßen oder in der Erziehung vernachläſſigen. Israels religiöſe Klaſſiker von Moſes bis auf Johannes, den „Seher", ſind, wie Goethe ſagt, nicht bloß ein Volksbuch von eminenteſter Bildungskraft, ſondern das Buch aller Völker. Sie ſind „Blätter vom Baume des Lebens" zur Verjüngung der Nation. Die Religion, als Doktrin

genommen, ist ja auch eine gewisse Welt- und Lebensanschauung, und die christliche Religion weiß und schaut Christum im Mittelpunkte der Menschengeschichte. Allein wer das Christentum nur als Doktrin kennte, würde nichts mehr davon wissen, als einer von Brot und Wein weiß, der diese Lebensmittel nur aus Beschreibungen oder Abbildungen kennte. Wie die Lebensmittel, so will auch das Christentum nicht bloß betrachtet, sondern genossen und in seiner Kraft erfahren sein, um in seinem Wesen erkannt zu werden. Bei ihm handelt es sich also nicht allein um Lebensweisheit, sondern um Lebensfähigkeit, genauer: um die Gesundheit und eine ewige, von Generation zu Generation fortschreitende originale Verjüngung des Lebens. Das haben Israels Klassiker auch je und je geleistet, — wo und in dem Maße, wie sie Lehre und Leben geworden sind und die entsprechenden Lebensinstitutionen erzeugen konnten. Wohl muß man beklagen, daß diese „köstliche Perle" im Verlauf der Zeit auch je und je mit allerlei Emballage von doktrinären, ceremoniellen und konstitutionellen Zuthaten umhüllt worden ist, nicht weniger, daß man die Jugend häufig mehr an den Schalen als an dem Kern hat groß ziehen wollen, oder den Kern so unpädagogisch zugerichtet hat, daß er für die Jugend ungenießbar wurde. Die Pädagogik muß leider sogar sagen, daß der eigentlich kirchliche Religionsunterricht noch niemals und in keiner Kirche die religiösen Klassiker hat vollaus zu Wort kommen lassen und sie als das behandelt hat, was sie sind. Die Philologen, welche die studierende Jugend in das Volkstum und in die Bildung der beiden alten Kulturvölker einführen sollen, haben bekanntlich manche wunderliche Mißgriffe begangen, allein ihrer keinem ist es je eingefallen, ihre Klassiker in die Ecke zu stellen und dagegen einen abstrakten Katechismus der griechischen und römischen Bildung memorieren zu lassen. Ebensowenig wird ein deutscher Schulmann, welcher der Jugend die Güter des deutschen Volkstums, — Vaterland, Muttersprache, Sitte, Gemütsart, Kunst und Arbeit — lieb und wert machen soll, jemals in den Wahn geraten können, den „Geist" unserer historischen, poetischen und populär-didaktischen Litteratur in die Form eines abstrakten „Katechismus" zu zwängen und dann samt den Zugaben von abgerissenen sentenziösen „Belegstellen", zu mühsamem Memorieren aufzugeben und mühsam durchzukatechisieren. Und wenn ja einmal einer von einem solchen Irrtum übereilt worden wäre, so würde doch die Erfahrung ihn bald gelehrt haben, daß das nicht der Weg zum Kennen, Lieben und Schätzen, sondern zum gründlichen Verleiden und Verachten sei. Was haben aber die hochgelehrten Kirchenmänner in ihrem Unterricht gethan, — jahrhundertelang, und was thun sie bis auf den heutigen Tag? Die Schule zwar kennt einen besseren

Weg und geht ihn — soweit sie sich von der traditionellen Kirchenpraxis hat frei machen können, und die Pädagogik hat auch stets wider den abstrakten, katechismusmäßigen Religionsunterricht protestiert und wird so lange protestieren, bis man sie hört. Ihr religiöses Lehrmaterial besteht aus den historischen, poetischen und didaktischen religiösen Klassikern aller Zeiten — natürlich in einer Auswahl, wie sie für die Jugend paßt, — und ihr Lehrverfahren ist eben das, welches die Philologen beobachten, um die Jugend in die Bildung der alten und neuen Kulturvölker einzuführen. Allein die christliche Erziehung hat noch mehr zu bedenken. Soviel das Christentum etwas Tieferes und Höheres ist als andere Wissenschaften und Künste — wie schon Schleiermacher in seinen „Reden an die Gebildeten" reichlich erwiesen hat —, so viel tiefer und höher gehen auch die pädagogischen Forderungen an die Unterweisung im Christentum. Es ist nicht bloß Wissenssache, sondern auch Gewissenssache, und als beides will es nicht bloß Lehre sein, sondern vielmehr Leben. Wie es als Gewissenssache eine wesentlich andere unterrichtliche Behandlung fordert, als der jüngst wieder aufgeblühte alte Memorier-Wahn kennt, so fordert es als Leben ebenfalls mehr und anderes noch als Lehre und Erbauung: einmal dies, daß aller übrige Unterricht mit dem Religionsunterricht harmoniere und ihn unterstütze, und sodann, daß die Schule von einer religiösen Gemeinschaft umgeben und getragen sei. Wo es an dieser Einwurzelung in einem christlichen Gemeinschaftsleben fehlt, da fehlt der religiösen Unterweisung und Erziehung der rechte Nährgrund, Halt und Schutz. In Summa: Die Pädagogik will weder die Schule von den religiösen Gemeinschaften geschieden wissen, noch den Religionsunterricht von dem übrigen Unterricht separiert wissen, und am allerwenigsten die religiöse Erziehung überhaupt und gänzlich aus der Schule verbannt wissen. „Was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden." Den Religionsunterricht in Lehre, Gesang und Gebet aus dem Schulleben verweisen, heißt dem christlichen Schulmann nichts anderes als: den Frühling aus dem Jahre streichen; — und den übrigen Unterricht von dem Religionsunterricht separieren, so daß jeder seine besondern Wege gehen kann, je nach dem Geiste, der ihn treibt, heißt nichts anderes als: eine Erziehung zur Doppelherzigkeit und Zweizüngigkeit etablieren.

Welche Stellung und Einrichtung demnach das christliche Volk seiner Schule geben muß, wenn sie allseitig und gesund erziehen soll, steht hier vor Augen. Jede principiell abweichende Schulgestaltung bietet ihm und seinen Kindern entweder für etwas Ganzes ein Halbes, oder für ein Brot

einen Stein, oder gar für einen Fiſch eine Schlange. Es wird ſich dies deutlicher zeigen, wenn wir die Konſequenzen und Folgen der holländiſch-verſtümmelten Schuleinrichtung genauer betrachten.*)

---

*) Es wird hier am Platze ſein, im Vorbeigehen auch der helldunkeln Vermittlungsprojekte mit einigen Worten zu gedenken. Es ſind ihrer vornehmlich zwei: das eine beſchäftigt ſich mit der Erfindung eines ſog. „allgemeinen", konfeſſionsloſen Religionsunterrichts; das andere will den eigentlichen Religionsunterricht den Familien und Geiſtlichen überlaſſen, aber die Schule ſelbſt mit dem übrigen Unterricht in den Grenzen einer beſtimmten Kirche halten. Auf den erſten Plan uns näher einzulaſſen, wolle man uns nicht zumuten; hier hat die Kritik noch Zeit, wenigſtens ſo lange, bis der „viereckige Kreis" erfunden ſein wird. Da handelt es ſich ja nicht bloß darum, ein religiöſes Gemeinbekenntnis ſamt dem Lehrbuch aufzuſtellen, das alle Parteien — Katholiken und Proteſtanten, Altgläubige und Neugläubige, Juden und Reformjuden, Atheiſten und Pantheiſten ſamt den Jüngern K. Vogts — befriedigte, ſondern auch darum, die übrigen ethiſchen Lehrfächer und die Schulandacht nach dieſem Muſter zu verſchneiden, und endlich noch darum, einen Lehrerſtand zu finden, der ſich in eine ſolche Zwangsjacke einſchnüren laſſen möchte. — Das zweite Projekt beruht wenigſtens auf klarem Denken. Seine Autoren wiſſen nicht bloß, daß der ſog. „allgemeine", konfeſſionsloſe Religionsunterricht theoretiſch wie praktiſch ein Unding iſt, ſondern ſie haben auch eingeſehen, daß der Unterricht in Geſchichte, Litteratur, Geſang u. ſ. w., und das geſamte Schulleben aus einem Guß ſein müſſen, — daß ſie aber eben deshalb nicht nach Schülern verſchiedener Religionsgemeinſchaften ſich richten können. So weit iſt der Plan noch auf rechtem Wege. Aber warum ſoll nun der Schul-Religionsunterricht fallen gelaſſen werden? — Sind etwa die Lehrer nicht dazu befähigt? oder glaubt man ihnen einen Gefallen zu thun, wenn man ſie davon entbindet? oder handelt es ſich lediglich darum, ein Schulweſen möglich zu machen, das mit der Geiſtlichkeit nichts mehr zu thun habe? Wären das in der That die Motive, ſo würde es genügen dagegen zu bemerken, daß ein rechter Schulmann, d. i. einer, der nicht bloß Stundengeber iſt, ſich ſchwerlich den Religionsunterricht nehmen laſſen will, und zum andern, daß eine freie Schulverfaſſung, wie wir ſie denken, den Lehrern und übrigen Intereſſenten keinen Anlaß bietet, die Vertreter der Kirche nicht gern in ihrer Mitte zu ſehen. Wie es aber auch mit jenen präſumierten Gründen ſich verhalten mag, — ſo viel ſieht man ſofort: entweder leidet das Projekt an einer auffälligen Inkonſequenz, oder es hat daran verzweifelt, in der dermaligen zerriſſenen Welt eine einheitlich gebaute Schule durchführen zu können, indem einerſeits die bureaukratiſche Schulverwaltung ſamt dem traditionellen Schulpatronat der Kirche, und andrerſeits die Zerſpaltung aller religiöſen Gemeinſchaften in „Altgläubige", „Neugläubige", und „Nichtsgläubige" im Wege ſteht. Daß die Verzweiflung in der That der letzte Grund jenes Projektes iſt, geht auch daraus hervor, daß ſelbſt Schleiermacher ſich mit ähnlichen Gedanken zerplagt hat. (Vgl. Erziehungslehre, S. 180 ff.) Freilich kommt bei ihm hinzu, daß er nicht Schulmann, ſondern Theologe war; als Schulmann würde er niemals auf den Religionsunterricht in der Schule verzichtet haben. So beachtenswert ſeine Gedanken über

Was aus der Familie wird, wenn die Hausandacht verſchwindet, und was aus einer Stadt und einem Lande wird, wenn die Kirchenglocken verſtummen, — dieſelbe Öde, Troſtloſigkeit und Verrohung macht ſich annähernd auch in der Schule fühlbar, wenn ſie auf den Religionsunterricht und die Andacht verzichten muß. Alſo ganz abgeſehen davon, was dieſer Unterricht für die Zukunft und für die Kirche austrägt, — er kann ſchon um der Schule ſelbſt und um des momentanen Bedürfniſſes willen nicht entbehrt werden. Ohne ihn bleibt das Schulleben niemals geſund; mit ihm hat auch aller übrige Unterricht einen beſſeren Erfolg, für das Lernen nicht minder wie für die Erziehung, — wenn anders die übrigen Bedingungen nicht fehlen. Man kann ja die Schüler durch Aufſtachelung des Ehrgeizes und ähnlicher Triebe in einen Eifer hineinhetzen, der wie Fleiß ausſieht und auch im Lernen wirklich etwas zuwege bringt; allein das nennt man nicht Erziehung. Guano und ähnliche Düngſtoffe mögen bei der Pflanzenzucht am Platze ſein, — in der Menſchenerziehung bringt alles forcierte Treiben und Künſteln zuletzt mehr Unheil als Segen. Und dann: welcher Lehrer wüßte es nicht, wie oft die Morgenandacht ſamt der nachfolgenden Religionsſtunde bei ihm wie bei den Kindern eine mitgebrachte trübe oder verkehrte Stimmung zurechtſtimmen hilft? Nicht weniger thut dies ein frommes Lied, das die Seele über ſich hinausheben kann, im Laufe und am Schluſſe des Schultagewerks. Und endlich: wie ratlos und ohnmächtig muß ſich ein Lehrer fühlen, wo unter den Schülern ein-

---

Erziehung und Unterricht vielfach ſind, ſo erſchreckend niedrig und dürftig iſt ſeine Auffaſſung von der religiös-erziehenden Aufgabe der Schule; und warum? offenbar lediglich darum, weil er die volle Aufgabe, wie ſie aus ſeinen Principien folgt, bei der beſtehenden Schulverfaſſung nicht durchzuführen wußte. Ich denke aber: wie die Schuhe nach den Füßen ſich richten müſſen und nicht die Füße nach den Schuhen, ſo wird man auch die Schulverfaſſung nach der Schulaufgabe zuſchneiden und nicht die Schulaufgabe nach einer verfehlten Schulverfaſſung verſtümmeln. Es macht einen wunderlichen Eindruck, einen Mann zu ſehen, der mit klarem Blicke das rechte Ziel erkennt, aber wenn es gilt, darauf loszuſchreiten, über ein Steinchen ſtolpert und nun völlig die Richtung verliert. Doch thun wir ihm nicht unrecht! Solange man die Idee der freien Schulgenoſſenſchaft nicht begriffen hat, iſt die Schulverfaſſungsfrage kein Steinchen, ſondern vermöge der unantaſtbar ſcheinenden Schulpatronate des Staates und der Kirche ein Berg, der vollſtändig die Ausſicht verſperrt. Überdies ſtellt ſich auch noch die Zerklüftung innerhalb der Kirche wie ein unüberbrückbarer Abgrund in den Weg. Jener Berg braucht jetzt einem den Blick nicht mehr zu verdecken; allein wenn die Kirche gegen die immer größer werdende Zerſpaltung in ihrer Mitte keinen Rat weiß, ſo wird die Einführung einer freien Schulverfaſſung gegen dieſes Übel vielleicht nur den Dienſt thun, die Schulkataſtrophe eine Weile aufzuhalten, — ich meine die, wo eins mit dem andern, die Kirche ſamt der Schule, in die Brüche geht.

gewurzelte böſe Neigungen und Gewohnheiten (Eigenſinn, Lügenhaftigkeit, Trägheit u. ſ. w.) ihm in den Weg treten, wenn er da nur von Pflicht, Tugend, Anſtand und den üblen Folgen reden, und nicht an etwas Tieferes und Wirkſameres im Gemüte appellieren kann! — mit einem Wort: *Eine Schule, worin der Religionsunterricht fehlt, gleicht einer Familie, welcher die Hausmutter geſtorben iſt.* Wehe der Pädagogik, wenn ſie dieſe Einſicht abhanden kommen läßt! Eine Hausmutter iſt noch etwas ganz anderes, als die trefflichſte Dienſtmagd oder Haushälterin. Ihr Einfluß reicht weit über den Kreis wirtſchaftlichen Waltens hinaus. Es giebt kein Verhältnis, kein Plätzchen im Familienverbande, und es geht nichts im häuslichen Leben vor, was nicht darunter leiden müßte, wenn ihm dieſe Sonne mit ihrem freundlichen Schein und ihrer belebenden Wärme entzogen würde. Wie viele Unebenheiten weiß die Hausfrau mit zarter Hand zu ebnen, denen gegenüber das Scepter des geſtrengen väterlichen Regiments rat- und machtlos ſich erweiſt. Wie verſteht ſie es, Luſt und Mut zur Arbeit zu wecken, Unmut und Überdruß zu verſcheuchen, und Einigkeit und Friede zu erhalten. Doch welche Zunge vermöchte den Segen auszuſagen, den eine rechte Hausmutter um ſich verbreitet? — Genau und ganz ſo ſteht es um den Einfluß eines *gut geleiteten Religionsunterrichts* in der Schule. Er iſt die Seele und Sonne ihres Lebens. Arme Schulmeiſterei, die ohne dieſe Hülfe ihren ſchweren Dienſt thun muß! Arme Jugend, die verurteilt iſt, die langen Jahre eines ſo verkümmerten Schullebens durchzuleben, und um den beſten Segen ihrer Frühlingszeit betrogen zu werden! — Es beruht daher lediglich auf pädagogiſcher Unwiſſenheit oder auf einer Reflexion, die einen Gedanken nicht zu Ende denken kann, wenn jemand meint, bei konfeſſionsloſen Schulen handele es ſich bloß um das Wegſtreichen des Religionsunterrichts, und dieſe Lücke im Lehrplan könne durch die Familie und die Geiſtlichen leicht ausgefüllt werden. Es handelt ſich, wie wir geſehen, in Wahrheit um etwas ganz anderes, um *einen unerſetzbaren Verluſt an erziehlichem Einfluß.* Ein Laie, zumal einer, der aus den Schuljahren ſich nur eines langweiligen Religionsunterrichts erinnert, mag das nicht ganz überſehen und taxieren können, und ein Lehrer, der nur Stundengeber-Erfahrungen kennt, iſt vielleicht in derſelbigen Lage: allein wir übrigen Schulmänner überſehen die Sachlage deſto beſſer und werden kraft unſeres Amtes gegen jede derartige Schulverſtümmelung proteſtieren.

Die Verluſte, welche Unterricht und Erziehung in den konfeſſionsloſen Schulen erleiden, reichen indeſſen noch viel weiter: *eine ſolche Schule iſt unter eine Lehrcenſur geſtellt, deren verſtümmelnde Striche tief in alle ethiſchen Unterrichtsfächer hinein-*

fahren.*) Indem man alle religiösen und religionslosen Parteien bedienen will, übernimmt man auch die fast unübersehbare Verpflichtung, aus dem Unterricht und dem Schulleben alles auszuscheiden, was mit der Lebensanschauung jeder dieser Parteien nicht harmoniert. Es liegt eine eigentümliche Ironie und Komik in dieser selbsterwählten Situation: die Schule wollte die Religion und ihre Parteien ignorieren, um möglichst weiten freien Raum zu haben, und siehe, nun bringen sich dieselben erst recht in Erinnerung und zwar durch eine Verschneidung des Lehrmaterials und eine Fesselung der lehrenden Persönlichkeiten, wie sie in diesem Maße unter einer aufgezwungenen Tyrannei nie erlebt worden sind. Besehen wir die Sachlage im einzelnen. Wie will man die Lebensgeschichte eines einzelnen Menschen und der gesamten Menschheit verstehen, ohne auch die religiösen Motive zu berücksichtigen, die mit im Spiele gewesen sind? Wie soll ein Lehrer die vor- wie nachchristliche Geschichte vor Juden und Christen erzählen, ohne den einen oder den andern Ärgernis zu geben und ohne die Geschichte zu fälschen? Wie die Reformationsgeschichte und die Folgezeit vor katholischen und protestantischen Schülern? — Vielleicht meint einer mit dem weisen Rate durchzukommen, die Geschichte müsse rein objektiv, bloß nach den Thatsachen erzählt werden. Wohl, dann zeige Herr Klugmann aber auch, wie ein Geschichtslehrer die Thatsachen objektiv lernen d. h. wie er allwissend werden kann, und, wenn er es geworden, wie er das beteiligte Publikum glauben machen kann, daß er allwissend sei. Und was sind Thatsachen? „Thatsachen sind Unsinn", — sagt ein geistreicher Franzose, — nämlich für den, der nicht weiß, was sie bedeuten. Cuvier findet einen Zahn und konstruiert in Gedanken eine vollständige Tiergestalt daraus; dieselbe „Thatsache" ist dem Laien ein alter Knochen, der nicht verdient, daß man sich darum bücke. Was für eine Geschichtsdarstellung soll nun in der konfessionslosen Schule herauskommen? Will der Lehrer die Thatsachen „deuten", während er doch eins der wirksamsten Motive nicht berücksichtigen darf, so läuft es auf Mißverständnis und Geschichtsfälschung hinaus. Will er sie nicht deuten, rein objektiv erzählen — vorausgesetzt, daß dies noch leidlich wahr geschehen könnte, — so bekommt der Schüler bloß historische „alte Knochen" zu sehen, wobei ihn nur das nachdenklich machen wird, warum er sie sorgfältig aufbewahren soll. Das jämmerlichste jedoch ist, daß gerade die historischen Personen und Zeiträume, welche am gehaltreichsten und wirksamsten sind, sich als solche Skelette vorführen lassen müssen, während untergeordnete Persönlichkeiten oder solche, in denen verwüstende

*) Das gilt auch bei der sog. Simultanschule.

Kräfte ſich hervorgethan, eine ſorgfältige Berückſichtigung finden. Was man zu erwarten hat, zeigen die ordinären Bücher, welche für tout le monde „Weltgeſchichte“ lehren wollen, zur Genüge. Sie können ja nicht umhin, zu ſagen und zeigen, daß z. B. ſeit Chriſti Geburt die Kultur eine völlig veränderte Geſtalt angenommen und der Weltgang eine total andere Richtung eingeſchlagen hat. Allein was wiſſen ſie über die treibenden Kräfte dieſer Umgeſtaltung zu ſagen? Chriſtus und die Apoſtel und alle, die in den folgenden Jahrhunderten, in der Reformationszeit und weiter, im Sinne des Meiſters für die Verjüngung des Menſchengeſchlechts gearbeitet haben, ſie huſchen wie Schattenbilder eilig über die Weltbühne; ins Geſicht kann ihnen niemand ſehen und noch weniger ins Herz. Oder aber, wo die äußeren Ereigniſſe ausführlicher beſchrieben werden, da gewahrt man wohl ein Ringen und Bewegen in den Völkern; allein die Geſtalten ſind ſtumm, ſie ſagen weder woher, noch wohin, ihr Agieren gleicht den krampfhaften Zuckungen eines galvaniſierten Leichnams oder den Bewegungen einer Maſchine, die von unnennbaren Kräften getrieben wird. Kurz: in der konfeſſionsloſen und Simultanſchule muß die Cenſur entweder die gehaltreichſten Perioden aus der Geſchichte tilgen, oder den Perſonen das Herz aus dem Leibe ſchneiden und die leere Stelle mit etwelchen allgemeinen Phraſen ausfüllen. Ob dann jene ſeelenloſen Perſonen bloß wie Geſpenſter vorüberjagen, oder ob man ſie auch handeln läßt: in jedem Falle iſt dieſer Unterricht nichts anderes als eine Maltraitierung der Geſchichte und ein Betrügen der Jugend. — In den übrigen humaniſtiſchen Fächern — beim Leſebuche, beim Geſange, und in den höhern Schulen beim geſamten fremdſprachlichen und heimatlichen Litteraturunterricht — muß nun auch dieſelbe Cenſuroperation vorgenommen werden. Die evangeliſch-konfeſſionelle Schule darf hier des Apoſtels Wort befolgen: „Alles iſt euer.“ Wohl wird ſie dafür ſorgen, daß ja das Beſte, was die chriſtliche Litteratur erzeugt hat, ausreichend vertreten ſei, aber im übrigen kennt ſie keine Schranken, als die, welche die Pädagogik vorſchreibt. Wo in irgend einer Religion, in irgend einer Nation, bei irgend einem Autor ſich etwas findet, „was lieblich iſt und wohllautet,“ das ſteht zur Auswahl offen. Bei den konfeſſionsloſen Schulen aber ſagt der Cenſor: das ethiſch Beſte muß ausgeſchieden werden, nur der Reſt iſt euer. Was wird da nicht alles über Bord fliegen müſſen, wenn Juden und Neujuden, Deutſchkatholiken und Freireligiöſe, Materialiſten und Atheiſten ſich ans Aufräumen geben? — Die Lehrbücher für dieſen verſtümmelten Geſchichts- und Litteraturunterricht zu bekommen, wird freilich nicht viele Mühe machen; — „aus Stiefeln laſſen ſich leicht Pantoffeln ſchneiden,“ meint der Georg im „Götz“.

Mit dieſer Verkümmerung des humaniſtiſchen Lehrmaterials aus Geſchichte und Sprache hängt aber noch ein anderer Verluſt zuſammen. In der konfeſſionellen Schule kann der Religionsunterricht mit dem in den übrigen ethiſchen Fächern in Harmonie ſtehen; und das nicht bloß: dieſer kann die religiöſe Erkenntnis durch neue Anſchauungen erweitern und klären und auf mancherlei Weiſe für die Überzeugung befeſtigen. So fordert es auch die pädagogiſche Idee der Einheitlichkeit. Vermöge dieſer Unterſtützung und Bekräftigung erhält der Religionsunterricht erſt ſeine volle Wirkſamkeit. Das iſt ein Punkt von unſchätzbarer Wichtigkeit. Was hier fehlt, läßt ſich durch keine Mittel und keine Sorgfalt in der ſeparaten religiöſen Unterweiſung erſetzen. Dieſen ſchweren Verluſt würde die konfeſſionsloſe Schule ebenfalls zu verantworten haben, weil ſie in der bezeichneten Weiſe den chriſtlichen Religionsunterricht weder unterſtützen will noch kann. Sie kann es ſchon darum nicht, weil ſie das dazu erforderliche ethiſche Lehrmaterial (aus Geſchichte und Litteratur) verworfen hat. — Ob aber die konfeſſionsloſe Schule auch nur in leidlicher Harmonie mit dem chriſtlichen Religionsunterricht und mit den chriſtlichen Familien und Gemeinſchaften ſtehen könnte? Da, wo ſie reine Notanſtalt iſt, — wo man weiß, daß ſie ein Notbehelf ſein ſoll, — wo man alſo alle ihre Gebrechen kennt und allerſeits ſich befleißigt, jeden vermeidbaren Nachteil wirklich zu vermeiden, — wo ſie gleichſam auf einem Kontrakte der beteiligten Parteien beruht, der zu jeder Zeit gekündigt werden kann, — wo alle nach einer Schule ſich ſehnen, die mit Familie und Kirche Hand in Hand geht und arbeitet, — wo man alſo z. B. keinen Juden als Lehrer anſtellen wird, wenn keine Judenkinder in der Schule ſind, auch keine Jünger des Materialismus und Atheismus, wenn nicht ausdrücklich darauf kontrahiert worden iſt: da wird wohl eine ſolche Harmonie möglich ſein, wenn anders ein Zuſtand, der kein offener Krieg iſt, ſchon ein Harmonie- und Friedensſtand heißen darf. Aber auch nur da. Überall hingegen, wo nicht die Not, ſondern eine fremde Tendenz, heiße ſie nun Toleranz oder „Aufklärung“ oder wie immer, die konfeſſionsloſe Schule hervorgerufen hat — wo man auch mit pädagogiſcher Unwiſſenheit über die Bedingungen des erziehenden Unterrichts und über die Natur der konfeſſionsloſen Schule ſich nicht entſchuldigen kann, — wo mit Abſicht der Religionsunterricht ausgeſchieden iſt, — wo der übrige humaniſtiſche Lehrſtoff in der oben bezeichneten Weiſe verſtümmelt und ſeines wirkſamſten Elementes beraubt iſt, — wo demzufolge von keiner Unterſtützung des ſeparaten Religionsunterrichts durch den geſchichtlichen und Sprachunterricht die Rede ſein kann, — wo die Schule den Lehrern aller Parteien offen ſteht und demnach an mehrklaſſigen und höheren Schulen das Lehrer-

kolleginm ſo buntſcheckig zuſammengeſetzt iſt wie die zufällige Geſellſchaft in einem Eiſenbahnabteil: da hat alle Harmonie zwiſchen dieſer Schule und den chriſtlichen Familien und Gemeinſchaften ſo gewiß ein Ende, als eine erzwungene gemiſchte Ehe zwiſchen Chriſten und Juden oder zwiſchen Chriſten und Atheiſten kein Friedensbund ſein und keine einheitliche Erziehung möglich machen kann. „Geſpaltene Glocke hat böſen Ton.“ Aber das nicht bloß. Die Differenzen, welche in äußeren Einrichtungen vielleicht mehr ſtumm und ſtill wirken, gewinnen durch die differenten lehrenden Perſönlichkeiten Sprache, Energie und Schärfe. Daß ein Jude nicht die chriſtliche Geſchichte vortragen kann, verſteht ſich von ſelbſt, denn wenn er es könnte, ſo würde er kein Jude bleiben wollen. Könnte aber ein chriſtlicher Lehrer ſie beſſer vortragen, — nämlich ſo, daß auch Kinder der Juden, der „Freireligiöſen“ u. ſ. w. keinen Anſtoß daran nehmen? Ebenſowenig. Soll es nun doch der eine oder der andere thun, ſo liegt auf der Hand, daß thatſächlich etwas anderes aufgetiſcht wird, als nach dem Programm der Schule Auftrag iſt. Ähnlich verhält es ſich bei dem ethiſchen Gehalt des Litteraturunterrichts. Und dann: wenn ein chriſtlicher Lehrer ſich dazu hergäbe, das Geſchichtsmaterial ſo zu verſtümmeln und zu entgeiſtigen, wie die Rückſichten auf die verſchiedenen nicht-chriſtlichen Schüler verlangen, — wenn ſein wiſſenſchaftliches und chriſtliches Gewiſſen in ſolcher Zumutung und Aufgabe keine Feſſeln und zwar unerträgliche Feſſeln fühlte: ſo iſt doch klar, daß man ihn dann für einen maskierten Juden oder Mohammedaner oder wer weiß was, halten kann. Iſt er das aber, ſo weiß die chriſtliche Familie und Gemeinde auch, daß ſie ſich keiner friedlichen und förderlichen Abſichten bei ihm verſehen dürfen: denn warum trägt er ſonſt eine Maske? — Auch der naturkundliche Unterricht iſt nicht völlig neutral: beſitzt die Naturwiſſenſchaft auch wenige, oder, wie andere ſagen, gar keine ethiſchen Elemente, ſo empfängt die Naturbetrachtung doch ſolche durch die lehrende Perſönlichkeit; es wird daher niemals einer chriſtlichen Familie gleichgültig ſein, ob ein Schüler A. Wagners, oder ein Jünger K. Vogts den naturkundlichen Unterricht giebt. Und wie eine ſorgſame Familie mit Fleiß darauf ſieht, mit welchen Kameraden ihre Kinder Umgang pflegen, ſo gewiß wird eine ſolche Familie danach fragen, wes Geiſtes Kinder die Männer ſind, welche ihren Kindern Mathematik, Schreiben, Zeichnen, Turnen u. ſ. w. lehren. Bei der Erziehung iſt eben nichts neutral und indifferent, was von einer lebendigen Perſönlichkeit ausgeht. — Was für ein Ding haben wir nun in dieſer, nicht aus Not, ſondern aus Tendenz gegründeten konfeſſionsloſen Schule vor uns? Vorgeblich eine Erziehungsanſtalt, die „auf der Höhe der Zeitbildung“ ſteht, — in Wahrheit ein Unterrichtsinſtitut, das die wichtigſten

pädagogiſchen Grundſätze ignoriert: das einflußreichſte Bildungsmittel iſt verworfen, die zweitwichtigſten ſind verſtümmelt; und wo die reinſte Harmonie, die geſchloſſenſte Einheitlichkeit beſtehen ſollte, da werden nach allen Seiten Trennungen und Differenzen geſchaffen: zwiſchen Schule und Haus, zwiſchen Schule und religiöſer Gemeinſchaft, zwiſchen Schulunterricht und Religionsunterricht, und endlich in den mehrklaſſigen und höhern Schulen noch obendrein im Lehrerperſonal. Der Charakter eines ſolchen Konglomerats von erziehlichen Einrichtungen und Kräften iſt im beſten Falle Charakterloſigkeit, Planloſigkeit, Anarchie: die Pädagogik der Doppelherzigkeit und Zweizüngigkeit treffen wir hier in der höchſten Potenz, — wobei jedoch die Schulpolizei möglicherweiſe recht ſtreng gehandhabt ſein kann. In andern Fällen aber, wo hinter der pflichtſchuldigen Charakterloſigkeit doch ein Charakter ſteckt — und dieſe Fälle möchten am Ende die Regel bilden — wird die angebliche Konfeſſionsloſigkeit nichts anders ſein, als eine maskierte Konfeſſion, ſei es die der Religionsloſigkeit oder des Neujudentums, oder welche immer, — zu deren Beurteilung ſchon der eine Charakterzug genügt, daß ſie ihr wahres Angeſicht nicht zeigen will. Wenn nach einer 6000jährigen Kulturentwicklung dieſe „konfeſſionsloſe" Schule als das Ideal der Pädagogik gelten müßte, dann möchte doch Rouſſeaus Rat zu bedenken ſein, ob wir nicht lieber unſere geſamte pädagogiſche Litteratur verbrennen, mit Weib und Kind in die Urwälder gehen und die Kulturarbeit wieder von vorn anfangen ſollten.

Das Weſen der konfeſſionsloſen Schule, wie es durch ihren Begriff beſtimmt wird, ſteht uns jetzt deutlich vor Augen. Zur Vervollſtändigung des Bildes müſſen wir aber auch noch einen Blick auf einige mehr äußerliche Folgen werfen. — Zuvörderſt fällt einem ſchon auf, daß man auf eine Einrichtung zurückgreifen will, die einem früheren, längſt überwundenen Kulturzuſtande angehört. Warum wurden denn vor drei Jahrhunderten die Schulen für die religiöſe Unterweiſung der Jugend zu Hülfe gerufen, wenn die Familien und die Kirchen dazu ausgereicht hätten? Es iſt doch bekannt genug, wie es um die religiöſe Bildung geſtanden hat, als dieſe beiden Faktoren allein dafür ſorgen ſollten; — auch bekannt genug, daß zur Reformationszeit vornehmlich der Wunſch nach einem beſſeren Religionsunterricht es war, welcher zur Errichtung von Schulen drängte. Warum will man nun auf einmal mittelalterliche Zuſtände ſich zum Muſter nehmen? — Beſehen wir aber genauer, was die Kirchen und Familien wirklich zu leiſten vermögen. Sollten die Kinder, um den benötigten Religionsunterricht zu empfangen, zum Pfarrhauſe wandern, ſo würden ſie auf dem Lande jede Unterrichts-

[illegible] 2 — 3 Wanderstunden erkaufen müssen. Auf [illegible] viele unnütze Plage und würden überdies im [illegible] leicht beeinträchtigt werden. Bei Kindern unter 10 Jahren [illegible] diese Mühe [illegible] unmöglich." Sollte dagegen der Pfarrer die [illegible] in der Gemeinde aufsuchen müssen, so würden in ausgedehnten Landgemeinden Plage und Zeitverlust auf seine Seite fallen. Ohne eine [illegible] Vermehrung der kirchlichen Lehrkräfte wäre also auch hier kein [illegible]. Ob aber die Gemeinden geneigt und imstande sind, die Kosten dafür zu tragen? Mögen nun die Kinder oder die Geistlichen der [illegible] Lohn sein wollen, — in beiden Fällen begegnet man so vielen [illegible] und Verlusten, daß die Landbevölkerung sich schwerlich für [illegible] Einrichtung begeistern wird. Eine bedeutende Verminderung der [illegible] und damit eine bedeutende Verkümmerung der religiösen [illegible] würde unter allen Umständen die notwendige Folge sein. — [illegible] die unterrichtliche Nachhülfe der Familie diesen Verlust ersetzen können? So ist nicht zu leugnen, daß bei der religiösen Erziehung [illegible] Hauses, vornehmlich der stillwirkende durch Beispiel und [illegible] leicht zu hoch taxiert werden kann; die Lehrer und Pfarrer [illegible] Macht dieses Einflusses aus erfreulichen wie aus schlimmen Erfahrungen nur zu gut zu würdigen. Immer aber setzt jene stille Einwirkung [illegible] häuslichen Lebens einen nebenhergehenden Unterricht voraus. [illegible] der gut gearteten Familien werden nun Zeit und Befähigung [illegible] beschränkten Unterricht des Pfarrers durch häusliche Lehrstunden [illegible] zu kommen? Und was wird erst da aus den Kindern werden, [illegible] an den Eltern nur Gleichgültigkeit und Verachtung gegen alles, [illegible] und Gottesdienst heißt, gewahren? Deren Zahl ist aber [illegible] zum Erschrecken groß. In den Zeiten, wo es noch keine oder nur [illegible] gab, haben die meisten Familien für die Unterweisung der [illegible] nicht viel zu leisten vermocht; heutzutage, wo man sich an die [illegible] gewöhnt hat, würden ihre Leistungen durchschnittlich noch geringer [illegible] zugegeben auch, daß die Not eine gute Lehrmeisterin ist. — [illegible] das Unterrichten eine Kunst, die nicht jedem von Natur schon [illegible] es kommen also auch die Vorteile der Arbeitsteilung [illegible]. Will man dieselben bei der Unterweisung der Jugend preis-

[illegible] wohl, daß jetzt, wo die Kinder vor dem Konfirmationsjahre [illegible] Jahre behufs des sog. Katechumenen-Unterrichts zum entfernten [illegible] müssen, ebenfalls viele überflüssige Mühe und viel Abbruch [illegible] vorkommt. Eine Remedur wäre hier längst wünschenswert [illegible] die Kirche bedenken, was zum Frieden dient, solange es noch

geben, ſo könnte man auch raten, jeder Hausvater ſollte wieder wie vor alters ſelber Schuſter, Schneider ꝛc. ſein. — In Summa: der Vorſchlag, den Religionsunterricht den Familien und Geiſtlichen zu überlaſſen, zeigt auf allen Seiten Hinderniſſe, Schaden und Verkümmerung.

Wie im Namen der Pädagogik, ſo muß nicht minder im Namen des Rechts und der Freiheit wider die „konfeſſionsloſe“ Schule proteſtiert werden, wenn dieſe Einrichtung dem Schulweſen eines Landes (oder einer Stadt) als Uniform oktroyiert werden ſoll. Dieſer Proteſt ſtützt ſich vorab darauf, daß der Staat, als derzeitiger Mandatar und Vormund der Familien für die Jugendbildung, verpflichtet iſt, die Schulen ſo einzurichten, wie es die Bedürfniſſe der Familie verlangen. Den Anſpruch der Familie, ſpeciell der chriſtlichen Familie, auf eine religiöſe Bildung ihrer Kinder haben wir vorhin nachgewieſen, ebenſo die Verkümmerung, welche die Erziehung in den konfeſſionsloſen Schulen erleidet. Allerdings iſt das religiöſe Bildungsbedürfnis nicht bei allen Familien gleichartig; die Familien verteilen ſich an verſchiedene religiöſe Gemeinſchaften. Allein in Abſicht auf die Vorbereitung für das wirtſchaftliche Leben und für den künftigen Beruf ſind die Bedürfniſſe ebenfalls verſchieden; und da es Gott gefallen hat, nicht bloß Menſchen, ſondern Mann und Weib zu ſchaffen, ſo bringt dieſe Thatſache wieder neue Differenzen mit ſich, welche berückſichtigt ſein wollen. Mit Recht bemühte ſich die bisherige Schulverwaltung, jedem dieſer verſchiedenen Bildungsbedürfniſſe thunlichſt gerecht zu werden: im Blick auf das wirtſchaftliche Leben und die Standesunterſchiede ſorgt ſie neben den Elementarſchulen, die den allgemeinſten Anſprüchen dienen ſollen, auch noch nach Kräften für Realſchulen und Gymnaſien; und die beiden Geſchlechter werden entweder nach Schulen oder Klaſſen getrennt, oder, wo ſie vereinigt ſind, erhalten die Mädchen noch nebenbei weiblichen Handarbeits-Unterricht. Dieſelbe Berückſichtigung forderten und erhielten bisher die verſchiedenen religiöſen Bildungsbedürfniſſe: die Schulen waren nach Konfeſſionen geſondert, und jeder wurde ihr konfeſſioneller Charakter gewahrt. — Man ſtelle ſich nun eine Schulverwaltung vor, der es eines ſchönen Morgens einfiele, nach den Standes- und wirtſchaftlichen Unterſchieden nicht mehr zu fragen und — in der Meinung, die „Freiſinnigkeit“ verlange es ſo — ſtatt der drei Standesſchulen (Volksſchule, Realſchule und Gymnaſium) nur eine einzige Art von Bildungsanſtalten für „jedermann aus dem Volke“ unterhalten wollte, ein „ſtandesloſes“ Miſchinſtitut, das nun natürlich niemanden mehr recht dienen könnte, weil es für die einen zu lang und für die andern zu kurz wäre; — oder die den Einfall hätte, aus demſelben „liberalen“ Grunde nicht mehr nach dem Geſchlechtsunterſchiede zu fragen, und deshalb die Knaben und Mädchen

unter allen Umſtänden gemeinſam unterrichten laſſen und, weil die Mädchen Handarbeitsunterricht brauchen, auch die Knaben dazu nötigen, oder, weil die Knaben ihn nicht bedürfen, ihn auch den Mädchen verweigern wollte. Ohne Zweifel, — ein Schulregiment, das ſolchen Einfällen zugänglich wäre und ſie ausführte, würde gerade ſo thöricht und ungerecht heißen müſſen wie ein Vater, der, um ſeinen Kindern die gleiche Liebe zu beweiſen, ihnen abſolut die gleichen Schuhe und die gleichen Mundportionen aufzwingen zu müſſen meinte. Iſt es aber etwas anderes, wenn der Staatsſchulherr für die Familien der verſchiedenen religiöſen Gemeinſchaften nur religiös-uniformierte oder religionslos-uniformierte Schulen unterhalten will, wie es in Holland geſchieht? Doch ja, es iſt etwas anderes; — es iſt ungleich verrückter und gewiſſenloſer. Ein Chriſt kann ſich mancherlei Schmälerung irdiſcher Vorteile gefallen laſſen, wo das Staatsregiment einmal in die Hände einer thörichten und ungerechten Autorität oder Majorität geraten iſt, — ſelbſt manche Gewiſſensbedrückungen, ſofern ſie nur Bedrückungen ſind: allein keine chriſtliche Familie, die weiß, was Chriſtentum iſt, wird dem Staate die Befugnis einräumen, über den chriſtlichen Charakter der Erziehung wie ein Räuber über ſeine Beute zu disponieren. Der, deſſen Mund wenig geſcholten hat, hat doch das härteſte Urteil, das überhaupt gefällt werden kann, über die geſprochen, welche die Jugend an ihrem himmliſchen Berufe irre machen: „Wer eins dieſer kleinen ärgert, dem wäre beſſer, daß ihm ein Mühlſtein an den Hals gehängt würde und er erſäuft würde im Meer, wo es am tiefſten iſt.“ — Gegen den Frevel, der ſich im Namen des Staatsrechts am Heiligtum der Familie vergreift, ſollten wir doch in unſeren Zeiten, wo die Worte „Recht“ und „Freiheit“ in jedermanns Munde ſind, geſchützt ſein. Man ſollte es glauben; in allen modernen Staatsverfaſſungen iſt ja die Freiheit des religiöſen Bekenntniſſes ausdrücklich garantiert. Heißt das aber Bekenntnisfreiheit, wenn den ſämtlichen öffentlichen Schulen eine ſtaatlich erdachte religiöſe oder irreligiöſe Uniform oktroyiert werden kann, — wenn die politiſche Macht das, was ſie mit der einen Hand gegeben hat, mit der andern wieder wegnimmt und zwar da, wo der Raub am weheſten thut? Wofür ſteht die Religionsfreiheit, dieſer edelſte Grundſatz des Rechtsſtaates, auf dem Papier, wenn man, wo es ſich um den religiöſen Charakter der Schulen handelt, erſt zuſehen zu müſſen glaubt, ob auch die Konfeſſionalität der Schulen ausdrücklich garantiert ſei? Verſteht ſich das nicht von ſelbſt, — wenigſtens unter denjenigen, welche wiſſen, daß eine etwaige Unbeſtimmtheit des Geſetzes ſtets zu Gunſten der Freiheit auszulegen iſt? Muß denn auch die Verfaſſung ausdrücklich erklären, daß jedem der beiden Geſchlechter die natur- und beſtimmungsgemäße Erziehung garantiert ſei, um die ent-

ſprechende Schuleinrichtung erwarten zu dürfen? Freilich, wenn die Verwaltung einer öffentlichen Angelegenheit einmal nicht in den naturgemäßen Händen iſt, ſo ſchützt auch eine papierne Satzung wider jeweilige verkehrte Behandlung nicht, denn die, welche die Satzung gemacht haben, können ſie auch wieder aufheben. Wäre das Schulweſen in den Händen, welchen es von Gottes und Rechts wegen gebührt, in den Händen von freien, wohlorganiſierten Familiengenoſſenſchaften auf dem Boden der Kirche, — oder wären dieſe auch nur ſo weit beteiligt, um mitraten und ein ſchützendes Veto einlegen zu dürfen: ſo würde die Frage nach dem religiöſen Charakter der Erziehung ſo wenig haben ſtreitig werden können als die, ob die Schulen für die Bedürfniſſe des wirtſchaftlichen Lebens eingerichtet werden müßten. Nicht minder aber würden dieſe Hände Rat ſchaffen — was manche eben nur durch konfeſſionsloſe Schulen erreichen zu können glauben, — um einen kulturfeindlichen Klerus zu hindern, die Anſprüche der andern Intereſſenten zu beeinträchtigen. Jetzt, wo die Schule ſchutzlos den politiſchen Gewalten übergeben iſt, muß man leider auf allerlei Thorheit und Ungebühr gefaßt ſein. Da kann man es erleben, daß der Jugend im Namen der Freiheit die Bekenntnisfreiheit geraubt wird — unter dem Vorgeben, ſie ſei bloß den Mündigen garantiert, über die Unmündigen habe eben der Staatsſchulvormund zu disponieren; — oder: daß im Namen der Toleranz der pflichtſchuldige Religionsunterricht nicht toleriert werden ſoll. Ohne Zweifel iſt die religiöſe Intoleranz eine häßliche Sache; wollte Gott, wir wären ſie los. Gewiß ſind auch die konfeſſionsloſen Schulen ein gutes Mittel wider die religiöſe Unduldſamkeit, — aber ſo, wie die Kahlköpfigkeit ein ſicheres Mittel wider die Haarrauferei, und das Zahnausreißen ein Mittel gegen die Zahnſchmerzen iſt. Leichen befehden ſich nicht mehr. Aber geſetzt einmal, die religiöſe Unduldſamkeit wäre durch die rechten Mittel kuriert: wer ſchützt uns gegen die Intoleranz der Religions- und Gottloſigkeit? und gegen die Unduldſamkeit derer, welche es nicht leiden können, daß jeder nach der Façon ſeiner Konfeſſion ſeine Kinder unterrichten laſſe? Mögen diejenigen, welche ihre Kinder ohne religiöſen Schulunterricht erziehen wollen, für ihre Perſon thun, was ſie verantworten können. Allein ſie ſollen uns nicht zumuten, auf die konfeſſionellen Schulen um deswillen zu verzichten, weil dieſelben ihnen nicht gefallen. Noch weniger aber ſollen ſie, wo die politiſche Macht auf ihrer Seite ſteht, unter dem Deckmantel der „Freiſinnigkeit“ den chriſtlichen Gemeinſchaften religionsloſe Schulen aufzwingen. Das hieße Eltern und Kinder voneinander trennen an der Stelle, wo die Verbindung am innigſten iſt. Dazu hat auf Erden keine Autorität und keine Majorität, kein König und kein Parlament das Recht.

So weit würde die Konfeſſionalitätsfrage für ein ehrliches deutſches Gemüt klar ſein, wenn innerhalb der religiöſen Gemeinſchaften alles klar und in Ordnung wäre. Das iſt es leider nicht. Sie nennen ſich Gemeinſchaften, und doch beſteht in ihrer Mitte eine Konfuſion, die nicht wohl größer ſein könnte. Am verwirrteſten ſieht es in der evangeliſchen Kirche aus. Die Pädagogik ſteht hier ſozuſagen ratlos; denn ihr Raten wie ihr Arbeiten kann eigentlich erſt da beginnen, wo ſie es mit Gemeinſchaften zu thun hat, welche wiſſen, was ſie ſind und was ſie wollen. Überdies iſt der Schulſtand ebenſowohl in dieſe kirchliche Verwirrung verflochten als der Hausſtand und der geiſtliche Stand. — Wollte die Staatsſchulverwaltung aufrichtig ſein, ſo würde ſie bekennen müſſen, daß ſie gleichfalls keinen Rat wüßte: denn wenn ſie denen, welche an dem überlieferten kirchlichen Bekenntnis feſthalten, gerecht zu werden ſucht, ſo klagen die Diſſentierenden über Gewiſſensbedrückung; und wenn ſie den letzteren gerecht werden will, ſo klagen jene. Wie nun? — Die Legitimiſten der Kirche wiſſen freilich ſchnell Rat; ſie ſagen kurzweg: die Bekenntniſſe ſollen gelten; nach denen, welche ihnen entfremdet ſind, braucht das Schulregiment nicht zu fragen. Wohl, man thue ſo; aber was dann? Rechnet man darauf, daß die Gegner keinen Kopf und keinen Willen hätten, ſo iſt die Rechnung falſch. Dieſe ſind fürs erſte gar nicht gewillt, aus der Kirche zu treten, auch nicht, die Hände in den Schoß zu legen. Sie werden ſich ſammeln und rüſten, um zu gelegener Stunde das Kirchenruder in ihre Hände zu bringen. Was in Baden möglich war, wird anderswo nicht unmöglich ſein. Da die Diſſentierenden, obwohl ſie ſich liberal nennen, für eine freie Schulverfaſſung ebenſo wenig Sinn haben als die Legitimiſten: ſo werden ſie dann den Bekenntnistreuen die Frage zuſchieben, ob ſie ihre Kinder nach der neuen Konfeſſion unterrichten laſſen, oder aber ausſcheiden wollen. Es geht eben „Keſſel um“, wie man im Kinderſpiel ſagt. Wo ein ſolcher Wandel beim Kirchenregiment vor der Hand noch ſchwierig iſt, da werfen ſich die Gegner mittlerweile oder zugleich auf die politiſche Seite der Schulfrage. Hier kommt ihnen vieles zu Hülfe: einmal können nun die Diſſentierenden aus den verſchiedenſten religiöſen Gemeinſchaften zuſammen operieren; ſodann haben ſie an dem allgemeinen Stimmrecht einen kräftigen Hebel; und endlich werden ſie von den vielen, vielen Wünſchen des Schulſtandes und anderer Schulintereſſenten unterſtützt, die bei dem hergebrachten Schulregiment kein Gehör finden konnten. Zu gelegener Zeit wird dann abſchläglich die badiſche Zweizüngigkeits-Pädagogik etabliert, oder definitiv die holländiſche religiöſe Taubſtummen-Schule eingeführt. Die andern, welche für ihre Kinder eine unverkümmerte chriſtliche Schulerziehung begehren, ſehen ſich wieder vor die Thür geſetzt. In einem Großſtaate pflegt

zwar eine ſolche radikale Wandelung nicht ſo ſchnell und plötzlich vor ſich zu gehen; allein gegen eine langſame, allmähliche, die dann um ſo ſicherer ihr Ziel erreicht, giebt es auch dort kein Mittel. Und wenn jenes Ziel *nicht* erreicht würde: wäre der Krieg, ein langer, dreißigjähriger Kirchen- und Schul-Krieg, nicht Unglück genug? — Wir ſehen alſo, der ſchnelle Rat der Legitimiſten kann nur dazu dienen, die Kirchen- und Schulnöte zu ſteigern und für die eine oder andere Kataſtrophe reif zu machen. Zugleich aber wird unſer Blick wieder darauf zurückgelenkt, zu erkennen, wie die tiefere Quelle der Schulnot in der *Kirchennot* ſteckt, und daß, wenn dieſe letztere nicht gehoben oder gemildert wird, alles Überlegen der Staats- und Schulmänner ſchier eitel iſt. Dürfen wir aber hier in die *theologiſchen* Streithändel, welche die Kirche entzweien, uns einlaſſen? Wäre es nicht ſchlechthin lächerlich, auf ein paar Seiten etwas vorbringen zu wollen, was auch nur im geringſten zur Verſtändigung oder Ausgleichung beitragen könnte? Zu einer *ſachlichen, theologiſchen* Verhandlung dürfen wir uns daher nicht verleiten laſſen. Sollte nun unſer Überlegen in der That zu Ende ſein? Bekanntlich pflegt die Medizin, wenn ſie einem Leibesübel nicht direkt beikommen kann, nicht ſofort alles verloren zu geben; ſie beſinnt ſich auf andere Wege: auf Zerteilung der ſchädlichen Säfte, oder im Gegenteil auf Lokaliſierung des Schadens, oder auf Milderung der Fieberaufregung, auf Linderung der Schmerzen u. ſ. w. Nehmen wir daran ein Beiſpiel, — ſei es vorab auch nur zur Aufmunterung. In dieſem Sinne wolle man die nachſtehenden Bemerkungen verſtehen und erwägen. Zugleich liegt es mir an, eine Pflicht der Gerechtigkeit gegen die oben bekämpften Gegner der Konfeſſionsſchulen zu erfüllen — ſofern es ihnen um Frieden und nicht um Krieg auf dem Schulgebiete zu thun iſt. Wollen ſie dabei auch die Wahrnehmung ſich nicht entgehen laſſen, die ſich ihnen auf jeder Seite dieſer Schrift dargeboten hat, daß jemand ein Verteidiger der Konfeſſionsſchulen ſein und doch das treffliche suum cuique ungleich liberaler und gerechter auslegen kann, als ſie es bisher gethan haben: ſo würde das ein großer Fortſchritt zur Verſtändigung ſein.

Die *Schul-Diſſenters*, die Gegner der *Konfeſſionsſchulen*, bilden übrigens keineswegs eine geſchloſſene Partei, ſondern vielmehr eine *momentane Koalition*, die aus ſehr verſchiedenen Richtungen beſteht.

Vorab wollen wir mit denen verhandeln, die uns am nächſten ſtehen: es ſind diejenigen, welche eigentlich nur *pädagogiſche Verfaſſungsreformen* im Auge haben und lediglich deshalb für Scheidung der Schule von der Kirche ſtimmen, bez. ſich dieſelbe gefallen laſſen, weil die gemeinten Reformen nur auf dieſem Wege ausführbar zu ſein ſcheinen. Die vor-

liegende Schrift hat ihnen aber deutlich gezeigt, daß dieſe Verbeſſerungen ſämtlich (und noch einige mehr) auch bei Konfeſſionsſchulen möglich ſind, — vorausgeſetzt, daß man das Schulweſen den freien Familiengenoſſenſchaften in Schutz und Pflege gebe und dieſe Genoſſenſchaften nach den Principien der Selbſtverwaltung und der Intereſſen-Vertretung organiſiere. Irre ich nicht, ſo wird eine gute Zahl dieſer zeitherigen Gegner ſofort auf unſere Seite treten; andere werden wenigſtens einen Anſtoß zum Nachdenken bekommen und eine weitere Verſtändigung ſuchen. Das wäre ſchon ein bedeutender Schritt zur Klärung und zum Frieden.

Dieſen Diſſenters ſehr nahe ſtehen andere, welche im Grunde gleichfalls weder den konfeſſionellen, noch den Religionsunterricht überhaupt in der Schule miſſen möchten, noch viel weniger an eine Verſtümmelung und Entgeiſtigung der übrigen humaniſtiſchen Lehrfächer denken, auch ſehr gut wiſſen, daß das Schulleben und das Lehrerperſonal einheitlich ſein und mit der Familie und ihrem Leben in harmoniſchem Einklang ſtehen müſſen. Ihre Gegnerſchaft beruht mehr auf einer differenten Gemütsſtimmung als auf differenten Grundſätzen: die Kirchenluft iſt ihnen zu kalt. Das unaufhörliche theologiſche Gezänke über Konfeſſion und Union, über ſtehende oder umgeſchlagene paſtorale Rockkragen, über dieſe oder jene Spendeformel, über die tiefe Frage, ob die Geiſtlichen im Amts- oder im Hausrocke ſeelſorgerliche Audienz geben ſollen, über neue oder alte oder uralte Liedertexte, ob das Glaubensbekenntnis pſalmodiſch zu ſingen oder natürlich zu ſprechen ſei, über Dekoration oder Nicht-Dekoration der Kirchengebäude u. ſ. w.; — ſodann die Abneigung vieler Geiſtlichen gegen das Mit-Handanlegen der Laien beim lebendigen Kirchenbau, gegen eine reinliche Sonderung der kirchlichen und politiſchen Dinge, gegen Kirchenſynoden u. ſ. w.; endlich die oft wunderlich verengte Lebensanſchauung bei manchen Paſtoren und ihrem beſondern Anhang, wonach Wiſſenſchaft, Kunſt, Induſtrie, kurz alle Kulturzweige, die nicht unmittelbare, handgreifliche Kirchendienſte thun, als halbe hölliſche Mächte betrachtet werden: das alles ſtößt jene Leute ſo zurück, daß es ihnen ſcheint, wie wenn ihr Denken und Fühlen jeden Zuſammenhang mit dieſer Kirche verloren habe. Dazu kommt noch ganz beſonders die Wahrnehmung der Plagen, welche die traditionelle Form des Religionsunterrichts auf die Kinder häuft, während die Wirkung auf das jugendliche Gemüt in demſelben Maße gering iſt. Sie wünſchen eine chriſtliche Unterweiſung, welche die religiöſen Lehrobjekte als das behandelt, was ſie ſind, als ſolche, die vor allem Herz und Gemüt gewinnen wollen, weil ſonſt eine Abneigung eintritt, welche jeden Einfluß auf Intelligenz und Willen abſchneidet. Da nun die hergebrachte Schulverwaltung dazu wenig Ausſicht bietet, ſo denken ſie, es ſei beſſer, wenn die Kinder ohne

ſchulmäßigen Religionsunterricht aufwüchſen, als mit einem ſolchen, der ihr Gefühl gegen religiöſe Dinge erkältet und abſtumpft. Dieſen Schluß müßte man in der That billigen, wenn im übrigen nichts zu erinnern wäre. Es iſt aber überſehen worden, daß in den konfeſſionsloſen Schulen nicht bloß die übrigen ethiſchen Fächer ihrer wirkungskräftigſten Elemente beraubt werden, ſondern das geſamte Schulleben an erziehlichen Kräften ärmer, und an irreführenden deſto reicher wird. Sodann können wir jetzt dieſe „Gegner wider Willen" darauf aufmerkſam machen, daß bei der hier empfohlenen Form der Schulverwaltung auch der Religionsunterricht in Fluß kommen und die Geſtalt gewinnen kann, welche er nach den Grundſätzen der Pädagogik haben ſoll. Iſt dann erſt in den Schulen die beſſere Weiſe im Gange, ſo wird die pfarramtliche Kinderlehre wie die geſamte kirchliche Lehrweiſe ſich dem wohlthätigen Einfluſſe dieſer Reform nicht zu entziehen vermögen. Bei dieſer erfreulichen Ausſicht haben jene Gegner keinen Grund mehr, für ihre Kinder die verſtümmelte konfeſſionsloſe Schule zu wünſchen, wenn auch die Kirche als Ganzes noch nicht die Geſtalt angenommen hätte, worin ſie als Erwachſene ſich wohl und heimiſch fühlen. Allein auch in dieſem Betracht glaube ich einen Grund berechtigten Hoffens ſehen zu können, der in meinen Augen ſo wichtig wie gewiß iſt. Eine Haupturſache des Kirchenverfalles hat zu allen Zeiten bekanntlich darin gelegen, daß man anfing, „Minze, Dill und Kümmel zu verzehnten, während die Gerechtigkeit, Barmherzigkeit und Gottſeligkeit dahinten gelaſſen wurde", mit andern Worten: daß man Nebenſachen und Hauptſachen nicht mehr unterſcheiden konnte. Eine ſolche Richtung deutet immer ein Altern, ein Schwinden der Jugendlichkeit an. Sehe ich recht, ſo weiſt das tiefe Wort des Heilandes: „Wenn ihr nicht werdet wie die Kinder", auf ein Heilmittel auch wider dieſes Übel hin. Wie es nie ungeſtraft bleibt, wenn die Alten ſich der Jugend entziehen, — ich meine: an ihnen ſelbſt, an ihrem Gedanken- und Gemütsleben nicht ungeſtraft bleibt, — ſo bleibt es nicht ungeſegnet, wenn ſie ſich der Jugend annehmen, mit ihr verkehren. Das wiſſen alle, die ein Amt bei der Jugend haben, aus Erfahrung, falls ſie für dieſen Segen disponiert ſind. Die ſchulmäßige Theologie — ich meine die, welche man in den Kinderſchulen nötig hat, — iſt zu allen Zeiten eine merklich andere geweſen, als die ſcholaſtiſche auf den hohen Kathedern und Kanzeln. Man denke nur an den trefflichen ſchwäbiſchen Pfarrer Flattich, den pädagogiſchen und theologiſchen Salomo im Hausvaterrock, — an Amos Comenius, der als verjagter Biſchof der mähriſchen Brüder der Vorläufer Peſtalozzis wurde; — an A. H. Francke, — oder noch weiter zurück an Jean Gerſon, den berühmten Kanzler der Pariſer

Univerſität, der ſich von ſeinen Kollegen darüber ablanzeln laſſen mußte, daß er ſich um die chriſtliche Seelenpflege der ſtudierenden Jugend ſo viel bekümmerte, und der ſchließlich, nach der unfreiwilligen Entfernung von ſeinem hohen Poſten, als er in dem Kloſter ſeines Bruders zu Lyon ſeine alten Tage verbrachte, nicht Beſſeres zu thun wußte, als die armen Kinder der Vorſtadt zu lehren und mit ihnen die zehn Gebote und den Kinderglauben zu lernen. Luther hat in ſeinem Enchiridion, dem kleinen Katechismus, unbezweifelt der Kirche ein größeres katechetiſches Erbe hinterlaſſen als an ſeinem großen; man darf aber vielleicht auch ſagen, daß dieſes Erbteil noch reichere Frucht gebracht hätte, wenn das Enchiridion eine Kinderbibel von zwei mal 52 bibliſchen Geſchichten mit einem entſprechenden didaktiſchen und erbaulichen Anhang geweſen wäre. Es iſt nicht von ungefähr, daß die Theologie unſerer Tage, die ſich gern die „wiedererwachte" nennt, in ihren Konferenzen und Zeitſchriften alles Mögliche verhandelt, während erſt in langen Zeiträumen einmal ein Thema auftritt, das daran erinnert, daß die Theologie auch um der Jugend willen da ſei, — und praktiſche Lehrübungen, auf die man in guten Schulkonferenzen mit Recht viel Wert legt, in den Paſtoral-Verſammlungen etwas ganz Unerhörtes ſind. Geht das annähernd in Erfüllung, was von einer freien Schulverfaſſung zu hoffen iſt, daß nämlich die Jugenderziehung Volksſache werden, d. h. daß Eltern, Geiſtliche und Lehrer in gemeinſamer Sorge für die Jugend wetteifern lernen, — was auch heißt: „daß die Herzen der Väter ſich wieder zu den Kindern kehren" und die Männer zugleich kindlich denken und empfinden lernen: ſo kann auch der Segen nicht fehlen, daß ein neuer Zug der Jugendlichkeit, der Friſche und Verjüngung in die Kirche kommt, und durch dieſe neue Blutbewegung vieles Alternde in Lehre, Kultus und Verfaſſung organiſch umgebildet wird. Nur wäre zu wünſchen, daß die Kirche endlich auch den guten Rat beherzigte, der ihr oft von Freundesſeite gegeben worden iſt, vor der Hand weniger darauf zu dringen, recht viele theologiſche Kräfte in der Schulverwaltung zu beſchäftigen, als vielmehr dafür ſich zu bemühen, recht viele friſche pädagogiſche Kräfte in die kirchlichen Vertretungen und Arbeitsgebiete zu bringen, — nicht um der Schule, ſondern um der Kirche willen. Wenn auf dieſe Weiſe Schule und Kirche in einen andern Gang kämen, wenn ihr Leben und ihre Behauſung einen andern, einen jugendlicheren und freundlicheren Charakter annähmen: ſo würden ohne Zweifel viele der oben gemeinten Gegner der Konfeſſionsſchulen ſich wieder in der Kirche wohl und heimiſch fühlen und nie mehr daran denken, Schule und Kirche ſcheiden zu wollen.

Es bleiben nun die principiellen Gegner der Konfeſſionsſchulen

noch übrig, — diejenigen, welche die von allen bestehenden Kirchen übereinstimmend bezeugten Thatsachen der christlichen Geschichte nicht mehr mitbekennen zu können behaupten. Freilich gehen sie unter sich noch weit auseinander, wie schon die Bezeichnung der „Halben" und „Ganzen", die bekanntlich aus ihrer eigenen Mitte stammt, beweist; dazu kommt dann noch die ungezählte, lange Reihe der völlig Gleichgültigen, — ungerechnet die Klasse jener „Altgläubigen" (Weisheit Kap. 2), welchen der Geist nichts und die Materie alles ist. Soviel sich erkennen läßt, stimmen sie lediglich darin überein, daß sie Freiheit des Verwerfens und Nichtglaubens beanspruchen, — was ihnen selbstverständlich niemand bestreitet, vorausgesetzt, daß sie sich nicht in Gemeinschaften eindrängen, die eben um des Bekennens und Glaubens willen da sind. Eine religiöse Körperschaft wird ja auch Glieder tragen können müssen, welche noch nicht, oder nicht mehr, oder nicht völlig in ihrem Boden gewurzelt sind: diese Tragsamkeit ist sowohl durch die Natur des religiösen Denkens, als durch die erziehliche Aufgabe einer solchen Gemeinschaft gefordert. Wenn aber die dissentierenden, entfremdeten Glieder sich gedrungen fühlen, ihre abweichenden Ansichten zu herrschenden zu machen, so wird doch die Pflicht gegen die bestehende Gemeinschaft wie die Pflicht der Wahrhaftigkeit von ihnen fordern, daß sie freiwillig ausscheiden. Leider hat aber das Staatskirchentum, indem es früher den Austritt nur unter Verlust mancherlei bürgerlicher Rechte und Vorteile gestattete, eine Denkungsart groß gezogen, welche für diese einfache Moral nicht mehr zugänglich ist. Der bekenntnistreue Teil mag darüber trauern, aber beklagen darf er sich nicht: er erntet nur, was er durch sein geliebtes Staatskirchentum gesäet hat. Daß diejenigen „Neureligiösen", welche die ungesunden Zustände des dermaligen Kirchen- und Schulwesens fühlen, um jeden Preis aus denselben herauszukommen wünschen, ist begreiflich genug. Es fragt sich nur, wie dieser Wunsch erfüllt werden kann. Der nächste Weg, der dazu führt, nämlich: das religiöse Gemeinschaftsleben und damit auch das Schulleben wieder auf Wahrhaftigkeit zu gründen, behagt ihnen nicht. Die Schulen der bestehenden Konfessionen religionslos oder „neureligiös" zu machen oder zu verstümmeln, ist, wie wir droben bewiesen haben, durch die Pädagogik wie durch Moral und Recht schlechterdings verboten. So bliebe also nur die Frage, ob sie für sich, für ihre Kinder solche Schulen beanspruchen können. Mit Privatschulen, für die sie selbst zu sorgen haben, während sie zugleich die Konfessionsschulen mit unterhalten sollen, wird ihnen nicht gedient sein. Sie werden also öffentliche konfessionslose Schulen für sich verlangen. Was die Ausleger des bestehenden Staatsrechts dazu sagen würden, lasse ich dahingestellt. Der Rechtsstaat, wie er in

meiner Vorstellung steht, würde zu ihnen sagen müssen: „Solange ich für ein öffentliches Schulwesen mit sorgen soll, kann ich überall nicht mit Einzelpersonen verhandeln, weil bei den tausend und aber tausend individuellen und sich wandelnden Ansprüchen nicht aufs reine zu kommen wäre, sondern nur mit organisierten Schulgenossenschaften, und kann auch nur dann erst sorgend für sie eintreten, wenn sie ein bestimmtes Erziehungsprogramm vorlegen; — wollt ihr diesen Weg einschlagen und euch zu Schulgenossenschaften verbinden, so will ich zur Organisierung derselben die Hand bieten." — Das wäre in der That der einzige legitime Weg, um den Streit wegen des religiösen Charakters der öffentlichen Schulen ohne Schaden für bestehende Rechte schlichten zu können. Der Konflikt zwischen den „Neureligiösen" und ihren alten Religionsgemeinschaften bliebe allerdings noch ungelöst; ich glaube aber, daß er sich jetzt allgemach von selbst lösen würde. — Ob der Schulstreit diesen Ausgang nehmen wird, ist sehr, sehr fraglich; denn bisher hat weder der eine, noch der andere Teil ein Verlangen gezeigt, die Streitfrage in dieser Richtung zu besehen: Jeder steuert mit seinen Gedanken und Hintergedanken nach einem andern Ziele. Die „Neugläubigen" zusamt ihrem Anhang von Gleichgültigen u. s. w. wollen ihr Bekenntnis nicht blank legen und noch weniger aus dem alten Verbande ausscheiden: sie hoffen, zu gelegener Stunde das Kirchenruder in die Hand zu bekommen, oder aber durch die Staatsgesetzgebung ihr Schulideal durchsetzen zu können. Was die „Altgläubigen" denken, läßt sich schwer sagen. Die einen machen die Augen zu und denken gar nichts; sie lassen das Schifflein treiben, wie es eben treibt. Die andern bemühen sich, die bestehende Schulverfassung, wie sie ist, zu konservieren. Daß der Kern des Bestehenden, um den es sich eigentlich handelt, nämlich die innige Verbindung von Haus, Schule und Kirche, nur dann sich konservieren läßt, wenn ein Neues gepflügt, wenn die Schulverfassung gründlich reformiert wird, — der Gedanke fällt ihnen weder von selbst ein, noch lassen sie ihn an sich herankommen. Und wenn ihnen jemand sagte, sie müßten mit dafür sorgen, daß den Dissentierenden ein Ausweg aus dem Kirchen- und Schulkonflikt gebahnt werde, so würden sie diese Zumutung als ein horrendum betrachten. Der einfache Satz, daß nur der seine Freiheit wahren kann, welcher auch andern die Freiheit gönnt und dafür eintritt, ist ihnen unfaßbar. Dieweil nun beide Teile nicht vor allem das Recht und das Rechte, sondern die Wahrung ihrer Rechte und Interessen erstreben, so wird es schließlich gehen, wie es kann.*)

*) Ein Freund, der die vorliegende Schrift vor dem Drucke prüfend durchging, bemerkte schließlich u. a.: „In Bezug auf den konfessionellen Unterricht

Überschauen wir noch einmal die Hauptstellen, wo uns der Mangel an Einheitlichkeit im Schulwesen entgegengetreten ist. Ich sage: die Hauptstellen, — denn eine Aufzählung der einzelnen Stücke (aus der Schularbeit, dem Schulleben und der Schulverwaltung) würde ein gar zu langes Register ergeben.

Die erste Stelle fanden wir in den vielen mehrklassigen Schulen, welche keinen technischen Dirigenten (Hauptlehrer) haben.

---

stimme ich zwar bei; doch liegt mir auch und noch mehr am Herzen, daß das konfessionelle Element eine abnehmende Größe ist und sein soll, also ein sittlich-religiöser Zukunftszustand im Auge behalten werden muß, wo katholische wie evangelische Lehrer allerdings mehr das Übereinstimmende der Erziehung auf dem Herzen tragen, als auch innerhalb derselben Konfession die Philologen und Historiker der verschiedenen Richtungen und Schulen es jetzt thun." — — Ich brauche wohl kaum zu versichern, daß die vorstehende Bemerkung durchaus meine eigene Überzeugung ausspricht. Welcher ernste Christ beklagte es nicht, daß die „eine heilige christliche Kirche", welche wir in Hoffnung bekennen, von Jahrhundert zu Jahrhundert dem Auge ferner zu rücken scheint; — daß speciell auf protestantischem Boden die eine wie die andere reformatorische Konfession fort und fort neue Separationen und Konfessionen aus ihrer Mitte gebiert? Das sonderlichste dabei ist, daß die jüngste Tochter, wie sie ihre Mutter allemal an Rechtgläubigkeit zu übertreffen meint, auch stets die älteste Mutterkirche an Exklusivität überbieten zu müssen glaubt. Allein wo ist das Heilmittel gegen diese Übel des Alterns, — des Verknöcherns und des Auflösens? Die konfessionslosen und simultanen Schulen sind es nicht: sie haben auf die Dauer nur die Wirkung, daß bei den einen der Konfessionalismus geschärft wird, und bei den andern die rechten Unionsgrundlagen, die fundamentalen Begriffe der christlichen Lebensanschauung, verloren gehen, mithin anstatt der alten Separation eine neue, noch tiefere entsteht. Gewiß, die christlichen Partikularkirchen können sich kaum ein größeres Übel anthun, als wenn sie gegen einen konföderativen Verband und Verkehr untereinander sich wehren und absperren. Allein daß der Staat nicht die Befugnis hat, eine Union oder Konföderation zu „machen", sollte keinem wahrhaft Liberalen zweifelhaft sein: denn auf der einen Seite eine friedliche und schiedliche Sonderung der staatlichen und kirchlichen Angelegenheiten wünschen und daneben dem Staate den Beruf zuschreiben, sich in kirchliche Angelegenheiten einzumischen, — das stimmt nicht zusammen. In denselben Widerspruch verwickelt man sich, wo dem Staate zugemutet wird, einen simultanen Religionsunterricht zu erfinden. Um der Freiheit willen muß jede Kirche auch die Freiheit haben, sich abzusperren, d. i. sich selber Schaden zu thun. Experience keeps a dear school, but fools will learn in no other. — Wenn es ein menschliches Mittel gegen die alte Erbsünde der Kirchen und ihr Altern giebt, so kann es nur dies sein, was wir oben im Text angegeben: daß nämlich alle jugendfrischen Kräfte in den verschiedenen Lebensgemeinschaften wetteifernd mit Hand anlegen, um aus der Jugend ein Geschlecht zu erziehen, das auf allen Gebieten verjüngend zu reformieren den Willen und die Einsicht hat. Das ist aber nur berechtigt, wo diese Erziehungsbestrebungen sich vorab auf dem Boden und in den Grenzen ihrer Kirche halten.

Die zweite Stelle fand ſich auf den unteren Stufen der Schulverwaltung, wo die Schulangelegenheiten in äußere und innere geſchieden und ſeparaten Behörden überwieſen ſind. Die übeln Folgen wurden beiſpielsweiſe an den Schulbauten und an der Regelung der Dotationsverhältniſſe beleuchtet.

Die dritte Stelle zeigte ſich in der vielköpfigen Beaufſichtigung der Schularbeit, indem einerſeits die Separation der Schulangelegenheiten in innere und äußere hier noch mitſpielt, und andrerſeits die eigentliche Schulaufſicht in eine ſtaatliche und kirchliche ſich ſpaltet. In Baden fand ſich dieſe Spaltung der Aufſicht bis in die Schularbeit hinein ausgedehnt.

Die vierte Stelle endlich entdeckten wir in dem Verhältnis der Schule zu den intereſſierten Lebensgemeinſchaften. Außer der faſt gänzlichen Ignorierung dieſes Verhältniſſes in dem engliſchen Privatſchulweſen, und der unzulänglichen Regelung desſelben in der ſtaatlich-kirchlichen Scholarchie (in Preußen, Baden u. ſ. w.) trafen wir in Holland die völlige Trennung der Schule von der wichtigſten Lebensgemeinſchaft, — eine Einrichtung, die jetzt auch in Deutſchland von vielen als Ideal betrachtet wird.

Alle die einzelnen Lücken und Trennungen, woran die vorſtehende Überſicht uns erinnert, ſind jedoch nur als ſymptomatiſche Übel zu faſſen: der Begriff „Mangel an Einheitlichkeit" bezeichnet lediglich ihre logiſche Zuſammengehörigkeit. Es würde ſich nun fragen, ob auch eine urſächliche, genetiſche Zuſammengehörigkeit vorhanden und erkennbar iſt. Daß eine ſolche vorhanden ſein dürfte, läßt ſchon ihre äußere, logiſche Verwandtſchaft vermuten. Sehen wir jetzt zu, ob ſie uns auch erkennbar wird. Für eine umſtändliche Unterſuchung fehlt indeſſen hier der Raum, wir müſſen zum Schluſſe eilen. Ich werde mich daher begnügen müſſen, den Blick des Leſers in die rechte Richtung zu lenken und dann das urſächliche Gebrechen kurz und gut zu nennen.

Vorab kann es einem bei näherem Beſehen nicht entgehen, daß die an den bezeichneten vier Hauptſtellen hervortretenden Einheitsmängel alleſamt mit dem unzulänglich geordneten Verhältnis der Schule zu Staat und Kirche zuſammenhängen — wie man ſich bisher auszudrücken pflegte, — oder, wie wir jetzt richtiger und deutlicher ſagen können: mit dem unzulänglich geordneten Verhältnis der Schule zu den intereſſierten Lebensgemeinſchaften, wie wir es an der letzten Hauptſtelle beleuchtet haben. Dieſe Thatſache liegt ſo ſehr auf der Hand, daß es weiterer Worte darüber nicht bedürfen wird. — **Warum** aber iſt dieſes Verhältnis ſo mangelhaft geregelt? Hat man etwa überhaupt

nicht begriffen, daß Schularbeit, Schulleben und Schulverwaltung einheitlich sein müssen? oder sind die einzelnen Lücken und Trennungen nicht bemerkt, oder nicht als Übel erkannt worden? oder hat die Erkenntnis gefehlt, daß diese Mängel im wesentlichen alle mit dem verkehrten Verhältnis der Schule zu den Lebensgemeinschaften zusammenhängen? — Gewiß ist ein großer Mangel an Einsicht im Spiele gewesen, das haben wir oben zur Genüge kennen gelernt, — und eine Reihe verkehrter Absichten dazu. Doch davon soll hier nicht weiter die Rede sein. — Das Haupthindernis ist in der That sachlicher Art. Ich meine das aber nicht so, — wie man's gewöhnlich zu fassen pflegt und häufig sagen hören kann — als ob die Schwierigkeiten in der Natur der Schule und der Lebensgemeinschaften lägen. Nein sie sind nicht gegeben, man hat sie vielmehr erst selber geschaffen: sie liegen in früheren verkehrten Maßregeln der Gesetzgebung, genauer: in der hergebrachten, eingewöhnten Schulverfassung, die dann freilich wieder mit den hergebrachten verkehrten Verfassungen der Lebensgemeinschaften, namentlich des Staates und der Kirche, zusammenhingen. Da die letzteren aber bereits stark in der Umwandlung begriffen sind, so brauchen wir jetzt nur die Schulverfassung zu betrachten. An die Formen dieser Schulverfassung hatte das Auge sich gewöhnt, und demzufolge hatte man sich auch gewöhnt zu denken, die Einheitsidee müßte in und mit diesen Formen verwirklicht werden. Dieweil nun aber die Sachen in diese Formen nicht passen wollten, so schob man die Schuld auf die Sachen, anstatt sie in den Formen zu suchen. Da hieß es denn: die Regelung der Schulverhältnisse sei unendlich schwierig, — was für viele gleichbedeutend war mit: sie sei unmöglich. Schlimmeres kann aber einem Problem kaum begegnen, als wenn es mit dem Schein umhüllt wird, es sei so zu sagen unlösbar. In den „vormärzlichen" Jahrzehnten ging Savignys berühmter Ausspruch von Mund zu Mund: „Unsere Zeit hat keinen Beruf zur Gesetzgebung." Wie viel Gutes mag allein dieses Wort in der Gesetzgebung überhaupt und speciell in den Schulreformen aufgehalten, und wie viel indirekt zu der Überstürzung in der Gesetzfabrikation Anno 1848 beigetragen haben! — Die sachlichen Hindernisse, welche einer einheitlichen Ausgestaltung der Schule im Wege standen, sind aber kurz gesagt diese: Die hergebrachte Schulverfassung ist im **Zeug** und im **Zuschnitt** verfehlt.

Was im Zuschnitt gebricht, haben wir bereits im ersten Abschnitt kennen gelernt: die Schulverwaltung ist zu bureaukratisch eingerichtet, — es mangelt eine angemessene Vertretung und Mitwirkung der interessierten Korporationen.

Der Grundfehler im Zeuge ſelbſt, in dem zu organiſierenden Stoffe, liegt darin, daß man **die rechte Schulgenoſſenſchaft** nicht hat und nicht kennt. — Daß eine Schulgenoſſenſchaft überhaupt da ſein muß, iſt durch die Idee der öffentlichen Erziehung gewieſen: ohne ſie würde die Jugendbildung einem zerſtückelten, allen Winden ausgeſetzten Privatſchulweſen preisgegeben ſein. Wo iſt aber die rechte Schulgenoſſenſchaft zu ſuchen? welches ſind die Kennzeichen der wahren „Schulmutter?" Kann etwa der Staat zugleich Schulgenoſſenſchaft ſein, — wie etliche meinen? oder die Kirche — wie andere glauben und wie ſie es eine Zeit lang war? oder die bürgerliche Gemeinde? oder irgend ein wirtſchaftlicher Verein, oder eine gleichſam zufällig gebildete Gemeinſchaft — wie auch ſchon einer vorgeſchlagen hat, der ſich in der Nähe des Privatſchulweſens halten wollte? — Giebt man ſich mit Ernſt ans Suchen, ſo iſt das Gewünſchte bald gefunden. Geht die Überlegung z. B. davon aus, wem die Kinder eigentlich gehören, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die zu ſuchende Schulgenoſſenſchaft unter anderen daran kenntlich iſt, daß ſie Eltern und Kinder nicht trennen darf, in keinem Stücke. Schluß: die Schulgenoſſenſchaft muß aus der Familie ſich aufbauen. — Oder geht man von den objektiven Zielen des Unterrichts aus, wonach die Jugend für alle Zweige des nationalen Lebens, alſo für das wirtſchaftliche, kirchliche, ſtaatliche ꝛc. Leben ausgerüſtet werden ſoll, ſo verſteht es ſich wieder von ſelbſt, daß die Schulgenoſſenſchaft gegen keins dieſer Ziele indifferent ſein darf, daß ſie vielmehr dieſelben alle gleichmäßig und unverkürzt umfaſſen muß. Das weiſt alſo auf die Stelle hin, wo die im öffentlichen Leben auseinander gehenden und nicht ſelten kollidierenden Intereſſen noch ungetrennt verwachſen und ihre Differenzen gleichſam neutraliſiert ſind: auf die Familie. Der Schluß lautet wiederum: die Schulgenoſſenſchaft muß aus der Familie ſich aufbauen. — Geht man drittens davon aus, daß das religiöſe Leben der Nation nicht mehr ein einiges iſt, daß es in verſchiedenen, zum Teil fundamental verſchiedenen Gemeinſchaften ſich darſtellt, ſo iſt klar, daß die Schule, weil ſie Eltern und Kinder nicht trennen darf, der Familie folgen, alſo hinſichtlich des religiöſen Lebens auf den Boden derjenigen religiöſen Gemeinſchaft ſich ſtellen muß, auf dem die Familie ſteht. Schluß: die Schulgenoſſenſchaft muß aus den Familien ſich aufbauen und zwar aus Familien von gleichem religiöſen Charakter. — Wir ſehen alſo: die Überlegung mag von einem Geſichtspunkte ausgehen, von welchem ſie will, — ſchließlich kommt ſie immer an ein und demſelben Ziele an, ein Beweis, daß das Rechte gefunden iſt.*)

*) Wären die Bildungsbedürfniſſe des wirtſchaftlichen Lebens in demſelben Maße geſpalten und getrennt, wie die des religiöſen, — ſo daß z. B. die Land-

Ein Anfang zur Schulgenoſſenſchaft iſt allerdings vorhanden, — die Lokal-Schulgemeinden (Schulbezirke, die „Schulſocietäten“ des preuß. Landrechts). Da dieſelben aber in manchen Gegenden ſo gut wie gar keine Organiſation haben, oder eine ſo rohe und plumpe, daß ſie faſt mehr ſchadet als nützt, und eine vollſtändige, naturgemäße Organiſation noch nirgend ausgeführt iſt, ſo konnte zu wenig in die Augen fallen, was für ein koſtbares Gut man an dieſem Anfange bereits beſaß, und was für ein bedeutſamer Fingerzeig darin für den Ausbau der Schulverfaſſung gegeben war. In vielen Städten, namentlich den kleineren, fehlt ſogar dieſer Anfang: dort ſollen die bürgerlichen Gemeinden als ſolche zugleich Schulgemeinden ſein, wie es die Kirchengemeinden ehedem waren. Während nun in dieſen Städten, die gewöhnlich ſchon an ihren vielklaſſigen Schulkaſernen kenntlich ſind, das Zeug zu einer rechten Schulordnung noch gänzlich fehlt, iſt es bei den vorhandenen Lokal-Schulgemeinden zu klein. Über die Lokal-Schulgemeinde hinaus kann das Auge keine Spur einer Schulgenoſſenſchaft entdecken: es fehlen die Schulgemeinde-Verbände. In der Sphäre der bürgerlichen Gemeinde, des Kreiſes, des Regierungsbezirks und der Provinz iſt die Schulgemeinde gleichſam von dieſen Genoſſenſchaften verſchluckt worden. Es gilt daher, auch in dieſen Sphären die reine Schulgenoſſenſchaft darzuſtellen und zu organiſieren, — analog den kirchlichen und bürgerlichen Verbänden. Dem ſteht freilich etwas im Wege, — nicht die Natur der Dinge, ſondern die Verſchrobenheit der Dinge durch die hergebrachten Schulordnungen: die Schulgebäude und andere Stücke des Schulvermögens ſind vielfach Eigentum der bürgerlichen Gemeinden. (Wo die Lokal-Schulgemeinde Eigentümerin iſt, fällt dieſes

---

wirtſchaft von dem unterſten Alter an einen andern Unterricht fordern müßte als die Induſtrie, ſo würde dies die Herſtellung rechter Schulgenoſſenſchaften bedeutend erſchweren. Glücklicherweiſe iſt dem nicht ſo: einmal folgt nicht jeder Sohn dem Gewerbe des Vaters, und dann, was die Hauptſache iſt, der elementare Unterricht kann für alle wirtſchaftlichen Zweige weſentlich derſelbe ſein. Beſondere Bedürfniſſe laſſen ſich nebenbei berückſichtigen — wie es auch ſchon für den weiblichen Beruf geſchieht, — oder ſie können im reiferen Alter durch Fortbildungs- und Fachſchulen bedient werden. — Die höhern Bildungsanſtalten (Realſchulen, Gymnaſien und höhern Mädchenſchulen) machen freilich noch eine geſonderte Überlegung nötig. Bringt man guten Willen dazu mit, ſo wird es ſich weſentlich nur darum handeln, wie für das höhere Schulweſen insgeſamt eine geſonderte lokale und landſchaftliche (provinzielle) Repräſentation beſchafft werden kann. Das Nähere muß ich den Männern von Beruf überlaſſen. Nur das ſei noch bemerkt: will man das höhere Schulweſen nicht der Schulgenoſſenſchaft eingliedern, — ſoll es dem Staate bez. den bürgerlichen Gemeinden einverleibt bleiben, — ſo iſt der konfeſſionelle Charakter dieſer Anſtalten auf die Dauer nicht mehr haltbar.

Digitized by Google

...ugen könnte, das Schulvermögen friedlich auf ... zu verpflanzen, oder aber ob die bürger... mit ihrem Vermögen freiwillig der Schule ... mag weiter erörtern. In der Sphäre der ... mögen einstweilen die Sachen stehen bleiben, ... ich die Station der Kreisverbände. ... noch etwas zum Nachdenken überlassen. ... ihn auf das, was ohne irgend welche ... Sie wünschen

... Organisierung der Lokal-Schulgemeinden.

... der landschaftlichen Schulgemeinde... in dem Umfange eines Regierungs... deren beratendes Organ die Schulsynode ... vermittelndes die Schulabteilung der K. ... ist.

... aus den Lokal-Schulgemeinden resp. den Schul... konfessionellen Charakter tragen, sich aufbaut, ... des, was die Pflege des religiösen Lebens ... Bedürfnis zu bedenken. Und indem über... Korporationen des öffentlichen Lebens in ihr ver... sich die Ansprüche derselben an den Schul... ausgleichen, wie die Einheitlichkeit des ... Vielseitigkeit des Bildungszieles es ... weiteren muß in die Augen fallen, daß durch ... ein kräftiges Bewegungsorgan in ... ist, und zwar ein solches, welches durch ... gleich die Bewahrung einer gesunden Richtung ... und dies ist wieder ein unschätzbarer Vorteil — ... Ausbau der Schulgemeinschaft (in ... Gemeinde und des Inspektionskreises) und zur ... Kalten erforderlich ist, teils in diesen Synoden ... zur Regelung nach den Bedürfnissen ... werden.

Das dritte Gebrechen.

... Grundgebrechen in der hergebrachten Schulverfassung

daß auf allen Stufen der Schulverwaltung der arbeitende Techniker, der Lehrer, von jeder amtlichen Mitwirkung ausgeschlossen ist.

In der Hauptsache hängt dieser Übelstand mit der bureaukratischen Form der Schulverwaltung zusammen: über die Lokal-Schulgemeinde hinaus wird alles von den dafür angestellten Beamten besorgt; eine Vertretung der interessierten Korporationen in der Gestalt von Kreis- und Landschafts-Synoden giebt es nicht. So befindet sich der Lehrerstand nur in derselben Lage wie mehrere andere Schulinteressenten: sie sind eben ausgeschlossen. Im Lokal-Schulvorstande hätte man zwar dem Lehrer Sitz und Stimme geben können — wie es auch in einigen deutschen Staaten geschehen ist —; ebenso hätten in den städtischen Schulkommissionen (Schuldeputationen) neben den Direktoren höherer Schulen auch ein paar Vertreter der Elementarschulen sitzen sollen: es wurde aber, zumal in Preußen, nicht beliebt. Gründe für diese Ausschließung der nächsten und sachkundigsten Ratgeber, die wirklich Grund haben, sind mir in meinem Leben noch nie zu Gesicht gekommen. Alles, was man dafür anzuführen pflegt, ist pure Rabulisterei: die Gründe sind hinterher gesucht worden, nachdem die Ansicht bereits feststand. Der gewöhnliche Einwand, daß der Lehrer nicht wohl Mitglied eines Kollegiums sein könne, welches über sein Leben und Wirken die Aufsicht führen solle, erledigt sich durch zwei Thatsachen, die das Gegenteil beweisen. Bei den höhern Schulen hat auch der Direktor eine Stimme im Kuratorium, und nach der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung ist der Pfarrer nicht bloß Mitglied, sondern sogar Präses des Presbyteriums, obwohl beiden Kollegien auch ein Aufsichtsrecht beiwohnt. Was der Mitgliedschaft des Lehrers im Schulvorstande eigentlich im Wege steht — sofern außer den veralteten Schulgesetzen etwas im Wege steht, ist das, was einmal ein preußischer Abgeordneter in der Unterrichtskommission offenherzig aussprach. Es lag eine auf diesen Punkt gerichtete Petition vor. Ein liberales Mitglied hatte eben begonnen, dafür einzutreten, als ein anderes, ebenfalls zur „liberalen" Partei gehörendes Mitglied, ein adeliger Schulpatron, jenem in die Rede fiel: „Herr N., wie können Sie mir zumuten, mit meinem Schulmeister auf einer Bank zu sitzen!" — Ob durch dieses Diktum der Lehrerstand der gemeinten Gegend richtig charakterisiert ist, oder aber die Gesinnung der Schulpatrone, welche ihren Bauern solche Schulmeister geben, mit denen anständige Leute nicht zusammensitzen mögen, — in jedem Falle würde deutlich indiziert sein, daß die Schulverwaltung dieser Landschaft einer gründlichen Besserung bedürfte, und vielleicht wäre es das Rechte, gerade damit anzufangen, die dortigen Schulpatrone, Pfarrer, Lehrer und Bauern, auf eine Bank zu setzen.

Doch wenden wir von ſolchen altpreußiſchen Mißgeſtalten unſern Blick weg zu normaleren Verhältniſſen und erfreulicheren Beiſpielen. Es giebt auch Gegenden, wo die Gemeinden eingeſehen haben, daß die Schulverwaltung nicht gut beraten iſt, wenn ſie die Techniker nicht mitraten läßt. Dieweil aber die Schulgeſetze im Wege ſtehen, ſo weiß man ſich gewöhnlich nicht zu helfen und will deshalb erſt das neue Unterrichtsgeſetz abwarten. Glücklicherweiſe giebt es auch Leute, die ſich von der langſamen preußiſchen Schulgeſetzgebung nicht erſt die Wege zeigen zu laſſen brauchen. Es iſt dem Ref. nicht wenig angenehm, gerade ſeine Heimatsſtadt Barmen als ein Beiſpiel anführen zu können, das in dieſer hervorragenden Weiſe bis jetzt einzig da ſteht. Ein paar Züge aus der hieſigen Verwaltungseinrichtung werden das beweiſen. Über den Lokal-Schulvorſtänden der 24 Schul-Gemeinden beſteht für die Geſamtverwaltung, wie in den meiſten größeren Städten, eine ſog. Schulkommiſſion. Da nach den beſtehenden Geſetzen der Lehrer nicht Mitglied des Schulvorſtandes ſein kann, ſo konnte er natürlich auch in die Schulkommiſſion keine Aufnahme finden. Um aber doch aus dem Lehrerſtande eine Mitberatung zu gewinnen, wie der zeitige Oberbürgermeiſter Bredt es wünſchte, wurde eine Neuerung erdacht, die innerhalb der geſetzlichen Ordnung noch Platz finden könnte. Sie beſteht darin, daß man einerſeits aus der großen Schulkommiſſion einen engern Ausſchuß (Vorberatungsausſchuß) herausſetzte und andrerſeits die Hauptlehrer unter ſich eine gleiche Anzahl von Vertretern wählen ließ. Bei allen wichtigen Angelegenheiten tritt nun jener Schulkommiſſions-Ausſchuß mit dieſem Ausſchuſſe der Lehrer zuſammen, um dieſelben erſt durchzuſprechen. Auf Grund dieſer Vorberatung bearbeitet dann der Schulkommiſſions-Ausſchuß ſeine Vorlage an das Plenum. Dieſe Einrichtung hat ſich bewährt. In den letzten Jahren waren viele tiefgreifende Änderungen in dem hieſigen Schulweſen vorzunehmen, z. B. die Fixierung des Lehrereinkommens an Stelle des Schulgeldes, die Umwandlung der bisherigen Hülfslehrerſtellen in ordentliche Klaſſenlehrerſtellen, die Anſtellung von Lehrerinnen an den Unterklaſſen, Gründung neuer Schulgemeinden, Ausführung neuer Schulbauten u. ſ. w. Dieſe Angelegenheiten, die zum Teil ſchwieriger und penibler Natur waren, ſind faſt alle in verhältnismäßig kurzer Zeit zweckmäßig und friedlich erledigt worden. Von ſeiten der Verwaltung iſt wiederholt öffentlich bezeugt worden, daß man dieſes günſtige Reſultat inſonderheit dem Zuſammenwirken der erwähnten beiden Ausſchüſſe zu verdanken habe. — Ein zweiter Zug aus der hieſigen Schulverwaltung wird denen, welche ſich nur die traditionelle Praxis vorſtellen können, nicht minder auffällig ſein. Wie faſt an allen Orten des Niederrheins, ſo geſchieht auch hier die Wahl des Hauptlehrers durch ein be-

ſtimmtes Wahlkollegium der Schulgemeinde; die Wahl der Klaſſenlehrer dagegen, weil ſie häufiger vorkommt, durch den Schulvorſtand. Wäre nun der Hauptlehrer Mitglied des Schulvorſtandes, ſo würde er auch bei der Berufung der Klaſſenlehrer mitwirken können. Dies läge auch durchaus im Vorteil der Gemeinde, denn ſchon die einfachſte Überlegung muß erkennen, daß niemand mehr intereſſiert ſein kann und niemand mehr bemüht ſein wird, tüchtige und zuverläſſige Mitarbeiter zu gewinnen, als gerade der Dirigent der Schule. Solange das ſog. Hülfslehrerſyſtem beſtand, war dieſe Mitwirkung des Hauptlehrers bei der Wahl der Unterlehrer faktiſch in Übung; ſie hing damit zuſammen, daß die Hülfslehrer in der Familie des Hauptlehrers wohnen mußten. Als aber auf Andringen der K. Regierung die Hülfslehrerſtellen in ordentliche Klaſſenlehrerſtellen verwandelt wurden, hatte die Teilnahme der Hauptlehrer an der Wahl der unteren Lehrer keinen geſetzlichen Stützpunkt mehr. Nichtsdeſtoweniger wollten in Barmen die Schulvorſtände und die ſtädtiſche Schulkommiſſion dieſe Mitwirkung erhalten wiſſen; es wurde ſogar beſchloſſen, dieſelben den Hauptlehrern in ihrer Berufsurkunde förmlich als ein Recht zuzuſprechen. Dieſer letztere Beſchluß ſoll anfänglich bei der K. Regierung auf Widerſpruch geſtoßen ſein; die Beharrlichkeit der ſtädtiſchen Verwaltung hat jedoch ſchließlich das Ziel erreicht. In den neuen Berufsurkunden iſt demgemäß ausdrücklich ausgeſprochen, daß der Hauptlehrer in Gemeinſchaft mit dem Schulvorſtande die Klaſſenlehrer zu wählen habe, und in der Berufsurkunde eines Klaſſenlehrers ſteht neben der Unterſchrift des Schulvorſtandes auch die des Hauptlehrers. — Wie ſehr dieſe Einrichtung innerhalb der hergebrachten Schulordnung als etwas Neues und Unerhörtes erſcheint: blickt man über das Elementarſchulweſen oder über die preußiſchen Grenzpfähle hinaus, ſo findet ſich das, was hier Neuerung iſt, dort als altes Recht und bewährte Praxis vor. An den höheren Schulen iſt die Mitwirkung des Direktors bei der Wahl der übrigen Lehrer ſeit langem in Übung; und bei den engliſchen alten colleges, die unſerem Schulpforta gleichen, hat der Rektor ſogar das Anſtellungsrecht. Letzteres mag ein wenig über die Normallinie hinausgehen, aber es hat doch Sinn; das Ausſchließen des Schuldirigenten von der Wahl der Mitarbeiter dagegen hat keinen Sinn, da die größere Urteilsfähigkeit und das größere Intereſſe unſtreitig auf ſeiner Seite ſind. Sorgt man zuerſt für ein tüchtiges Schulhaupt — zu welchem Zwecke am Niederrhein eben ein größeres Wahlkollegium eingerichtet iſt, das ſich auch nicht damit begnügt, die offiziellen Zeugniſſe der Bewerber anzuſehen, ſondern ſich ſelbſt nach Kandidaten umſieht und dieſelben in ihren Schulen aufſucht, — ſorgt man alſo in dieſer Weiſe zuerſt für einen tüchtigen und zuverläſſigen Hauptlehrer,

und giebt man demſelben die Rechte, welche ihm um der Sache willen gebühren, ſo iſt für die Wahl der übrigen Lehrer im voraus gut mitgeſorgt. Das ſind höchſt einfache Reflexionen; allein die Schulbureaukratie, die in vielen Städten nicht weniger floriert als im Staate, hat ſie bisher noch nicht begreifen können.

Die Bedeutung der aus Barmen mitgeteilten Neuerungen in der Schulverwaltung tritt vielleicht noch etwas heller hervor, wenn wir im Vorbeigehen einen Blick auf die Schweſterſtadt Elberfeld werfen. Dort haben in den letzteren Jahren dieſelben und zum Teil noch durchgreifendere Änderungen in Stellung und Beſoldung der Lehrer und andern Schuleinrichtungen ſtattgefunden als in Barmen; allein es ſcheint niemandem eingefallen zu ſein, dabei auch den Schulſtand mit zu Rate zu ziehen; ebenſowenig hat man daran gedacht, dem Hauptlehrer bei der Wahl der Mitarbeiter eine Stimme einzuräumen. Wie ſich die Lehrer unter dieſem Regimente fühlen, — im Vergleich zu ihren Kollegen in Barmen — braucht nicht erſt geſagt zu werden. Woher dieſer auffällige Gegenſatz zwiſchen zwei Städten, die ſonſt in jeder Beziehung ſo viel Übereinſtimmendes haben und ihrer Lage nach eine einzige Stadt bilden könnten? Aus der Ferne geſehen, läßt ſich das Rätſel nicht löſen; hier an Ort und Stelle iſt der Schlüſſel leicht zu finden. Wie am ganzen evangeliſchen Niederrhein, ſo bildeten urſprünglich auch in Elberfeld die einzelnen Schulbezirke wirkliche Schulgemeinden, welche durch ein größeres Wahlkollegium den Hauptlehrer, und durch den Schulvorſtand (in Verbindung mit dem Hauptlehrer) die unteren Lehrer wählten. Als ſpäter (nach 1814) in den Städten neben dem Gemeinderat eine ſog. Schulkommiſſion errichtet wurde, welche im weſentlichen die Rechte der Kreis-Schulinſpektoren haben ſollte, blieben in Barmen die Lokal-Schulgemeinden in ihren Formen und Rechten beſtehen; in Elberfeld hielt man dagegen bei einer Umformung der ſtädtiſchen Schulverwaltung im Jahre 1829 es für geraten, den Schulgemeinden das Recht der Hauptlehrerwahl zu entziehen und dasſelbe der centralen Schulkommiſſion zu ſchenken.*) So wurde dieſes

*) Die drei ſog. Pfarrſchulen machen jedoch eine Ausnahme. Zwar beſitzen auch hier die Schulgemeinden nicht das Wahlrecht, ſondern ſeltſamerweiſe die Kirchengemeinden, welche dasſelbe von alters her beſaßen (weil die betreffenden Lehrer zugleich Organiſten waren) und feſtzuhalten wußten. Dieſe Ausnahme erhält für unſere obige Betrachtung inſofern Bedeutung, als ſie zeigt, daß die Kirche zwar ihre eigenen Rechte zu wahren verſtanden hat, nicht aber die der Familien und der Schulgemeinden. Daneben ſind dieſe kirchlichen Lehrerwahlen auch eins der wenigen übrig gebliebenen Zeichen, welche daran erinnern, daß die Kirche einſtmals begonnen hatte, ein Schulweſen zu bauen, das ihr einverleibt ſein ſollte, aber nicht imſtande war, den großen Plan hinauszuführen.

Kollegium der Schulpatron; die Schulgemeinden zählten nicht mehr mit, in der wichtigſten Angelegenheit hatten ſie den Mund verloren. Ohne Zweifel war dieſe vermeintliche Reform in guter Meinung geſchehen; man dachte ſich wahrſcheinlich, die Wahlkörper der Lokal-Schulgemeinden könnten leicht dumme Streiche machen, — jetzt dagegen, bei der dreißigköpfigen Schulkommiſſion, in welcher neben einſichtigen Geſchäftsmännern noch ſämtliche Pfarrer nebſt den Direktoren der höhern Schulen ſitzen, werde alles ehrbarlich und vorſorglich zugehen. Wie geht es aber in der Wirklichkeit zu? Während die Schulgemeinde-Wähler — ſogar in rein bäuerlichen Gegenden, und wenn ſie unter 20—30 Bewerbern die Auswahl haben — häufig ſich die Mühe nicht verdrießen laſſen, auch noch nach andern Kandidaten ſich umzuſehen und dieſelben in ihrer Schule aufzuſuchen, dieweil ſie wiſſen, daß das Wohlergehen des Bezirks vielleicht für eine ganze Lebensdauer von dieſer Wahl abhängt: nimmt die Elberfelder Schulkommiſſion, wie eins ihrer Mitglieder gelegentlich öffentlich erklärte, bei ihren Wahlen auf keinen Lehrer Rückſicht, der nicht als Bewerber ſich gemeldet hat und zu einer Probelektion ſich herbeiläßt. Bequem iſt das allerdings; daß es aber im Intereſſe der Schule liege, ſolche Lehrer, die aus Rückſicht auf ihre Gemeinden oder aus Gewiſſensgründen oder Ehren halber ſich nicht ſelbſt anbieten mögen, von Elberfeld wegzuſcheuchen, wird ſchwerlich jemand behaupten wollen. Schon dieſer eine Unterſchied zwiſchen Schulgemeindewahlen und den patronatlichen Schulkommiſſionswahlen ſagt dem Nachdenkſamen genug. Wer an Ort und Stelle näher nachfragen will, insbeſondere bei Lehrern, welche beide Wahlweiſen und was weiter daran hängt, aus Erfahrung kennen, wird noch andere merkenswerte Unterſchiede erkunden können. Man frage beiſpielsweiſe, wie viele Mitglieder der Schulkommiſſion ihre Kinder in die öffentlichen Elementarſchulen ſchicken und ſomit auch durch ein perſönliches Intereſſe mit dieſen Schulen verbunden ſind. Zwar muß die Elementarſchule darauf rechnen dürfen, daß es auch Männer giebt, die aus Wohlwollen und Pflichtgefühl für ſie ſorgen; allein zum Sorgen gehört Zeit, und die rechte Beſorgung einer Lehrerwahl erfordert mitunter viel Zeit; dazu liegt der Elberfelder Schulkommiſſion nicht nur die Wahl der Elementar-Hauptlehrer, ſondern auch ſämtlicher Lehrer der höhern Schulen ob. Die Wahlſorge, welche bei den Schulgemeindewahlen nur ſelten, vielleicht in 25—40 Jahren nur einmal vorkommt, nimmt alſo hier die Schulkommiſſion ſehr häufig in Anſpruch. Man frage nun, wie viele Schulkommiſſions-Mitglieder bei den ſog. Probelektionen, auf die ſo viel Wert gelegt wird, gegenwärtig zu ſein pflegen, — oder frage, ob es bei ihren Wahl- und andern Geſchäften nicht gegangen ſei, wie es bei

großen, vielbeladenen Kollegien gewöhnlich zu gehen pflegt, daß nämlich die Entſcheidung eigentlich in den Händen von Wenigen ruht, die in der Lage ſind, der Sache ihre volle Aufmerkſamkeit widmen zu können. Sollen einmal Patronatswahlen die beſten heißen, ſo würde es ſich doch empfehlen, der K. Regierung die Beſetzung der Schulſtellen zu überlaſſen, denn der Regierungs-Schulrat, der die Lehrer des ganzen Regierungsbezirks vor Augen hat, kann aus einer großen Zahl den geeignetſten auswählen, während die Schulkommiſſion nur unter denen die Auswahl hat, welche ſich bei ihr melden. Gewiß wird die Elberfelder Schulkommiſſion nicht der K. Regierung das Lehrerwahl-Patronat anbieten, und mit Recht, — allein warum will ſie nun ſelbſt wieder den Schulgemeinden gegenüber den Schulpatron ſpielen? Am Rhein iſt man bekanntlich auf das Feudalſyſtem der alten Provinzen mit ſeinen Patronatsrechten nicht gut zu ſprechen; aber ſind dieſe Schulkommiſſionsprivilegien nicht im Weſen dasſelbe, und ſind ſie in der Wirklichkeit nicht noch viel unzweckmäßiger? Mich dünkt, es gehört doch wenig Verſtand und Überlegung dazu, um einzuſehen, daß die Schulgemeindewähler, welche nur höchſt ſelten zu wählen brauchen und dabei meiſt zugleich für ihre eigenen Kinder ſorgen, mit ungleich größerem Eifer und ungleich größerer Sorgfalt ſich die Sache werden angelegen ſein laſſen, als eine Schulkommiſſion, die ſehr häufig zu wählen hat und bei den Elementarſchulen durch kein perſönliches Intereſſe angeregt wird. Man ſollte auch denken, die Mitglieder einer ſolchen Schulkommiſſion würden auf die Dauer ſelber fühlen, daß ihnen durch die Elementarlehrerwahlen Pflichten auferlegt ſeien, die ſie beim beſten Willen nicht nach Gebühr und ihrer Wichtigkeit gemäß erfüllen könnten, und die von Rechts wegen in anderen Händen und auf anderen Gewiſſen liegen müßten. Um ſo mehr darf man ſich wundern, daß vor etwa drei Jahren, als das ſog. Hülfslehrerſyſtem aufgehoben wurde, die Schulkommiſſion ſich bereden ließ, auch noch die Wahl der zahlreichen Klaſſenlehrer aus den Händen der Schulvorſtände zu nehmen und ſich aufzubürden. Daß die guten Herren Vormünder immer noch glauben oder ſich von angeſehenen Leuten, die von Haus aus an ein bureaukratiſches Schulregiment gewöhnt waren, glauben machen laſſen, ihre centraliſtiſch-patronatliche Form der Schulverwaltung ſei die beſte, die einzig richtige, iſt in der That ſchwer zu begreifen; daß aber Schulgemeinden inmitten des freien bergiſchen Landes ſich ſolche Bevormundung ſtillſchweigend gefallen laſſen, vier Jahrzehnte lang ſich gefallen laſſen, iſt platterdings unbegreiflich. In jüngſter Zeit endlich fangen die Schulgemeinden mit ihren Schulvorſtänden an, ſich auf ihre Lage zu beſinnen. Der erſte Anſtoß dazu kam durch die oben erwähnte neue Ferienordnung der Düſſeldorfer Regierung, die in dieſem Falle äußerſt

wohlthätig gewirkt hat. Von der Schulkommiſſion war dieſe faſt in jedem Betracht unzutreffende Ferienordnung ohne viele Umſtände acceptiert und den Schulen zur ſtrikteſten Beobachtung befohlen worden, während dieſelbe da, wo die Schulvorſtände ihre alten Rechte bewahrt haben, auf den entſchiedenſten Widerſpruch ſtieß. Hier merkten die Elberfelder Schulgemeinden, daß ſelbſt in einer Angelegenheit, welche ſogar das „Regulativ" dem lokalen Bedürfnis gemäß geordnet wiſſen will, ihre Intereſſen von der ſtädtiſchen Schulkommiſſion nicht hinlänglich geſchützt ſeien. So mußte es kommen; — denn der bergiſche Mann, wie ſehr er die freie Bewegung liebt und eine Sache gern nach ſeinem Kopfe macht, ſo iſt er doch auch den einmal geordneten Behörden gegenüber ungemein geduldig und gönnt ihnen, die Sachen nach ihrem Kopfe einzurichten, ſolange er keinen Grund zum Mißtrauen hat. Der zweite Anſtoß geſchah dadurch, daß bei der Umwandlung der Hülfslehrerſtellen in ſelbſtändige Klaſſenlehrerſtellen den Schulvorſtänden auch dieſes Wahlrecht entzogen wurde. Jetzt fühlten die Schulvorſtände, daß ihr Amt zu einem bloßen Handlangerpoſten herabgeſunken ſei. Dem Vernehmen nach geht zwar die Schulkommiſſion mit dem Gedanken um, die Schulvorſtände bei der Wahl der unterſten Klaſſenlehrer (der dritten Lehrer) ein wenig mitwirken zu laſſen; es ſoll ſogar ſchon vor zwei Jahren eine Inſtruktion dafür ausgearbeitet und genehmigt worden ſein. Sie iſt aber, wie jüngſt in einer Schulvorſteherkonferenz geſagt wurde, bis heute noch nicht zur Ausführung gekommen. — Man ſieht hieraus, wie ſchwer es hält, ſelbſt in ſtädtiſchen Verhältniſſen, wo der Bureaukratismus in der Schulverwaltung ſich einmal feſtgeſetzt hat, dem Princip der Selbſtverwaltung wieder auf die Beine zu helfen. Was wird es erſt koſten, um auf ſtaatlichem Boden dem Selfgovernment der Schulgenoſſenſchaften Raum und Recht zu verſchaffen! — Ohne Zweifel ſieht der Leſer jetzt auch ein, warum in Barmen die Lehrer eine ganz andere, befriedigendere Stellung haben als in Elberfeld. Wo eine Schulkommiſſion die nächſten Schulintereſſenten, die Schulgemeinden, bei einer der wichtigſten Angelegenheiten von jeder Mitwirkung ausſchließt, da iſt es nicht zu verwundern, daß ſie auch die Lehrer als Unmündige behandelt; und wenn ſie den Schulvorſtänden nicht zutraut, die Klaſſenlehrer wählen zu können, wie läßt ſich da erwarten, daß ſie den Hauptlehrern eine Stimme einräume? — Es iſt wahr und gewiß und wird immer deutlicher ſich erweiſen, daß die Intereſſen und Rechte der Familien bez. der Schulgenoſſenſchaft und die der Lehrer ſolidariſch verbunden ſind.

In den beiden Exempeln ſtädtiſcher Schulverwaltungen iſt uns anſchaulich vor Augen geſtellt, wovon der dritte Abſchnitt unſerer Unterſuchung zu handeln hat, — in dem einen Beiſpiel das Gebrechen, was wir in der hergebrachten Schulordnung beklagen, und in dem andern die Reform, welche man um der Schule willen wünſchen muß. Freilich iſt dieſe Reform in dem vorliegenden Falle noch unvollſtändig, — auch für die unteren Verwaltungsſtufen noch unvollſtändig: es ſtand eben das alte Schulgeſetz im Wege. In einer neuen Schulordnung, welche die Verhältniſſe von Grund auf ungehemmt ordnen kann, würde die Reform lauten müſſen — bei der Lokal-Schulgemeinde:

> im Schulvorſtande hat auch der Lehrer (bez. der Hauptlehrer) Sitz und Stimme in allen Angelegenheiten, welche nicht ſeine Perſon unmittelbar betreffen;

und bei dem Schulgemeinde-Verbande, innerhalb der Städte, wo eine ſog. Schulkommiſſion (Schuldeputation) beſteht:

> in den ſtädtiſchen Schulkommiſſionen müſſen die Lehrer ebenfalls angemeſſen vertreten ſein, — je nach der Größe der Stadt durch 2—4 Mitglieder.*)

Was die folgenden Stufen der Schulverwaltung betrifft, ſo braucht die Reform, um das Rechte zu treffen, nur in dieſem Stile fortzubauen. Auf allen Stufen, wo eine Repräſentation der Schulintereſſenten beſteht oder beſtehen ſoll, gelte der Grundſatz, daß man auch die arbeitenden Techniker, die Lehrer, mitraten laſſe. — Wie der Leſer gemerkt haben wird, wollen unſere im erſten und zweiten Abſchnitte begründeten Organiſationsvorſchläge möglichſt an das Beſtehende ſich anſchließen; über die Lokal-Schulgemeinde hinaus, die einer vollſtändigeren Organiſation bedarf, haben wir eigentlich Neues nur vorgeſchlagen für die Oberſtufe, für den landſchaftlichen Schulgemeinde-Verband: die Schulſynode. Faſſen wir nun das, was die erſten beiden Abſchnitte über die Zuſammenſetzung dieſer Synode empfohlen haben, mit dem, was hinſichtlich der Mitwirkung des Schulſtandes zu wünſchen iſt, zuſammen, ſo würde das Baugeſetz hier lauten:

> In der landſchaftlichen Schulſynode müſſen vertreten ſein: die Familie (die Schulgemeinde), die bürgerliche Gemeinde, die Kirche und der Lehrerſtand und zwar jeder dieſer vier Intereſſenten, welche den Hauptſtamm der Synode bilden ſollen, durch die

*) Ob in großen Städten die vorhin erwähnten beiden Ausſchüſſe (aus der Schulkommiſſion und den Lehrern) nicht daneben auch noch gute Dienſte leiſten können, werden erfahrene Verwaltungsbeamte und die Mitglieder ſolcher Schulkommiſſionen am beſten zu beurteilen wiſſen.

gleiche Zahl von Mitgliedern. So erhält jeder Teil Raum genug, das, was er berufsgemäß vertreten soll, zu Gehör zu bringen, und ist doch auch gehindert, seine Anliegen über das rechte Maß hinaus geltend zu machen.*)

Für die Zwischenstufe — die Kreise — bleibt allerdings auch noch etwas zu wünschen übrig. Hier werden unsere Vorschläge jedoch keine bestehende Einrichtung antasten: sie sind nicht organisatorischer Natur, sondern haben vorwiegend eine freie, persönliche Pflege des Schulwesens im Sinne, eine Belebung und Ergänzung der Kreis-Schulinspektion. Nichtsdestoweniger hält der Verfasser sie für ebenso wichtig, wie eine der andern besprochenen Reformen. — Unter „Kreis" will hier nicht der bürgerliche (landrätliche), oder der kirchliche, sondern der Schulinspektions-Kreis verstanden sein.

Bevor wir nun zur Betrachtung der Kreis-Inspektion schreiten, sei es gestattet, ein paar rückblickende Zwischenbemerkungen einzuschieben.

Das in diesem Kapitel vorkommende Grundgebrechen ist weniger eingehend behandelt worden als die beiden andern, indem weder die einzelnen Übelstände aufgezählt worden sind, welche die Zurücksetzung des Lehrerstandes zur Folge gehabt hat, noch die positiven Gründe, welche für die Mitwirkung des Schulstandes bei der Schulverwaltung sprechen. An einem andern Orte hat der Verfasser sich ausführlich darüber ausgesprochen. (Vgl. „Die freie Schulgemeinde" S. 254—263: „Die Haltung des Lehrerstandes und der Geist, der in dem Corps thut leben.") Hier ist es mit Absicht nicht geschehen.

Sollten etwelche Kollegen noch etwas anderes in der vorliegenden Abhandlung vermissen — etwa die Hervorhebung der Wichtigkeit, der fortgeschrittenen Bildung und der Verdienste des Lehrerstandes — weil sie gewohnt sind, in ähnlichen Büchern diese Stücke recht herausgestrichen zu finden: so kann der Verf. nur bemerken, daß er diesem Geschmacke nicht zu dienen vermag. Im Geschäftsleben ist es allerdings gebräuchlich, daß jeder seine Ware preist; und in einer norddeutschen Pastoralkonferenz, von der jüngst in einem ihr befreundeten Blatte berichtet wurde, empfahl ein Pfarrer seinen Kollegen, insbesondere den Schulinspektoren, sie möchten doch gegenüber den Angriffen und Verkleinerungen ihrer Verdienste um das Schulwesen diese Verdienste und die pädagogische Qualifikation der Geistlichen bei jeder Gelegenheit recht betonen. Was andere Stände an ihrem Teil für schicklich oder dienlich halten, bleibe an seinen Ort gestellt, —

*) In betreff einiger andern Vertreter, welche die Synode aus besonderen Gründen in ihrer Mitte zu sehen wünschen muß, wird im II. Teil dieser Abhandlung das Genauere zu sagen sein.

aber das iſt gewiß, daß dem Schulſtande das Selbſtrühmen ſchlecht anſteht und nichts einbringt. Selbſtzucht, rechte, herzhafte Selbſtzucht wird ihm förderlicher ſein; und wenn er der Wahrheit die Ehre geben will, ſo wird er bekennen müſſen, daß es in ſeiner Mitte leider noch manche Glieder giebt, deren Haltung oder Bildung viel zu wünſchen übrig läßt. Mein Wunſch, das Schulweſen in eine freie Schulgenoſſenſchaft geſtellt und von ihr regiert zu ſehen, gründet ſich inſonderheit auch darauf, daß dadurch der Lehrerſtand erſt recht an die Öffentlichkeit, aber damit zugleich unter eine vielſeitigere und ſtrengere Kritik kommen wird. Die ſtaatlich-kirchliche Scholarchie kann einen charakterhaften Schulſtand weder gebrauchen, noch heranbilden.

Es wird hier am Platze ſein, auch der vielgebrauchten Formel „*Emancipation* der Schule" eine kurze Betrachtung zu widmen. In der vorliegenden Abhandlung kommt dieſes Stichwort gar nicht vor. Abgeſehen davon, daß jedem, der mit eigenem Verſtande denkt, alle Phraſen und Gemeinplätze zuwider ſind, tritt bei dieſem Ausdrucke noch hinzu, daß Freunde und Feinde ihr Beſtes gethan haben, um ſeinen Sinn gründlich zu verwirren. Wollte man das Wort überall recht verſtehen, ſo würde niemand Urſache haben, es zu ſcheuen. Jedem organiſchen Weſen, ſei es eine Gemeinſchaft, oder ein einzelner Menſch, oder bloß ein Organ wie Arm oder Fuß — muß man gönnen und wünſchen, daß es von allem, was ſeiner Natur zuwider und ſeiner Beſtimmung hinderlich iſt, *frei* ſei. Dieſe Freiheit hat drei Seiten, oder genauer: ſie beſteht aus drei verſchiedenen Freiheiten. Machen wir uns das in der Kürze anſchaulich. — Der Arm meines Leibes z. B. kann zuerſt durch eine *äußere Macht* gebunden ſein, etwa dadurch, daß ihn jemand feſthält, oder daß irgend eine Rückſicht oder ein Befehl ſeinen freien Gebrauch unterſagt. Fällt dieſes Hindernis, ſo iſt er *inſoweit frei*. Zum andern könnte er in ſeiner Beſtimmung dadurch gehemmt ſein, daß ſeine anatomiſchen Teile nicht normal gebildet, oder daß die Gelenke verwachſen wären u. ſ. w. Hier läge dann die Unfreiheit in der *verkehrten organiſchen Einrichtung*. Eine natur- und beſtimmungsgemäße Organiſation iſt danach die *zweite* Bedingung der Freiheit. Die volle Freiheit fordert aber noch mehr. Wäre einer der anatomiſchen Teile des Armes, oder der ganze Leib, deſſen Glied er iſt, zeitweilig krank, ſo würde er auch wieder zeitweilig in irgend einem Maße unfrei ſein; und verſagten ſogar die eigentlichen *Lebensträger*, die *ſenſibeln und motoriſchen Nerven*, ihren Dienſt, ſo würde weder die äußere, noch die in der richtigen Organiſation liegende Freiheit etwas nützen: der Arm wäre lahm, gänzlich unfrei, ein Leichnam. — Wie die volle Freiheit des Armes, ſo begreift auch die volle Emancipation des Schulweſens eben dieſes *Dreifache*. Vorab kann die Schule durch äußere

Mächte, z. B. dadurch, daß Staat und Kirche überwiegend das Schulregiment an ſich genommen haben, in ihrer Arbeit und Entwicklung ſich gehemmt fühlen. Damit, daß die Voranſprüche dieſer Mächte auf das richtige Maß zurückgeführt wären, würde aber die Emancipation noch lange nicht am Ziele ſein. Jetzt kann erſt der zweite Akt der Freimachung beginnen: die natur- und beſtimmungsgemäße Organiſation der Schulverwaltung und der Schulanſtalten, wodurch aber, wie wir geſehen haben, die Schule ſo wenig von der Kirche als von den anderen Lebensgemeinſchaften getrennt wird. Wäre auch dieſes Zweite in Ordnung, ſo handelt es ſich noch um das Dritte, welches die Hauptſache iſt: um die eigentlichen Lebenskräfte im Schulorganismus, vor allem um einen ſittlich, wiſſenſchaftlich und techniſch wohl ausgerüſteten Lehrerſtand. Erſt mit dieſer dritten Bedingung iſt die volle Emancipation des Schulweſens gegeben. Wo dagegen die beteiligten Gemeinſchaften des Volkslebens — der Staat, die Kirche, der wirtſchaftliche und geſellige Verkehr, die Familie u. ſ. w. alle oder teilweiſe krank, zerrüttet ſind, — oder wenn gar der Lehrerſtand an ſchweren ſittlichen Gebrechen leidet oder unzulänglich gebildet oder praktiſch nicht genug geſchult iſt: da liegt die Schule dergeſtalt in Feſſeln, wie ſie weder durch eine äußere Macht, noch durch eine zweckwidrige Organiſation gefeſſelt werden kann.

Was „Emancipation der Schule" heißt, worauf es dabei ankommt, was dafür zu thun iſt, — kann hiernach allen Schulintereſſenten klar ſein. Es wäre aber gut, daß es ihnen recht klar würde, denn die Sache geht ſie an. Wie die Schule nicht um der Lehrer willen da iſt, ſondern der Lehrerſtand um der Schule willen, ſo gilt auch die „Schulemancipation" den Eltern und Kindern, nicht zunächſt den Lehrern: rechte Lehrer ſind eben erſt die Hauptbedingung der Emancipation der Schule. Wohl hat der Lehrerſtand ein Intereſſe daran, daß die erſte und zweite Bedingung der Freiheit erfüllt ſeien, — daß namentlich eine ſolche Organiſation der Verwaltung und der Anſtalten geſchaffen werde, worin er mit Freudigkeit und Erfolg ſeine Arbeit thun könne, — zu welcher rechten Organiſation daher auch ein gebührendes Maß von Freiheit und Rechten für den Lehrer gehört. Er ſelbſt aber, der Lehrerſtand, hat die Hauptſorge, die ſchwerſte Verantwortung für die Freiheit, die Lebensfähigkeit der Schule zu tragen, wie er wiederum bei der Schulintereſſentenſchaft der Hauptgegenſtand ihrer Sorge iſt. Die ſchärfſte und nachhaltigſte Forderung macht daher die Emancipation der Schule an den Lehrerſtand, und je mehr das Schulweſen in eine freie Verfaſſung hineinwächſt, deſto mehr werden auch die Anſprüche an die Arbeit der Lehrer, an ihre techniſche Befähigung und vor allem an ihre ſittliche Aus-

rüſtung und Haltung ſich ſteigern. Die Schulmänner rechter Art brauchen das nicht zu beklagen. Ohne Bürde keine Würde. Ein gut Teil der Lehrer hat freilich mit dem Wort „Emancipation der Schule“ geſpielt, um eine Weile in ſeinem Lichte fröhlich zu ſein. Aber die Freiheit iſt nicht zum Amüſement da. Möchten die Schulintereſſenten nur recht bald mit der vollen Emancipation der Schule Ernſt machen: zu allſeitigem Nutz und Frommen würde dann das Spielwerk ſchnell aufhören.

Der Schul-„Kreis“ iſt dermalen noch keine eigentliche Schulgenoſſenſchaft, ſondern nur ein Inſpektionsbezirk. Die Aufgaben, von denen bei dieſer Inſtanz zu reden iſt, ſind die perſönlichen des Schulinſpektors. Es iſt von Wichtigkeit, ſich klar zu machen, daß dieſelben von denen des Schulvorſtandes wie von denen des Schulrates ſich weſentlich unterſcheiden. Ihre Eigentümlichkeit tritt ſchon in der Obliegenheit hervor, welche der Kreis-Inſpektor mit jenen beiden Verwaltungsſtellen gemein hat und wonach ſein Amt benannt iſt, — in der Aufſicht über die Schulen. Der Schulrat nämlich hat ſo viele Schulen und Lehrer unter ſich, daß er im Laufe von 6—8 Jahren höchſtens einmal die Runde machen kann; und wenn er eine Schule beſucht, ſo ſind es bloß die äußeren, präſentabeln Leiſtungen, welche in den wenigen Stunden ihm kundbar werden. Seine Beſuche werden hauptſächlich nur dazu dienen, ihn von dem allgemeinen Stande der Schulen in Kenntnis zu erhalten; durch dieſelben einen Impuls auf das Leben und Streben der Lehrer wie der Schulvorſtände ausüben zu wollen, darf er ſich kaum einfallen laſſen. Höchſtens mag es ihm gelingen — falls er daran Freude hat — einen gewiſſen Schrecken vor ſich her zu verbreiten, eine Wirkung, die auf dem Erziehungsgebiete von zweifelhaftem Wert iſt. Der Schulvorſtand dagegen wird ſeinen Blick vorzugsweiſe auf das zu richten haben, was dem Schulrate wie dem Kreis-Inſpektor nicht zugänglich iſt, nämlich ob der Lehrer ſeine täglichen Obliegenheiten pünktlich wahrnimmt, und ſo wandelt, wie es einem Erzieher der Jugend geziemt. Die unterrichtlichen und erziehlichen Leiſtungen ſtehen zwar dem Schulvorſtande auch vor Augen, deutlicher noch als dem Schulinſpektor: zu einem taxierenden Urteil darüber iſt jedoch mehr erforderlich als bloßes Sehen: einmal eine gewiſſe techniſche Einſicht, die mindeſtens eine Beſchäftigung mit der pädagogiſchen Litteratur vorausſetzt, und ſodann eine gewiſſe Umſicht, die nur durch ein Vergleichen vieler und verſchiedenartiger Schulen erworben werden kann. Wer ohne dieſe Vorbedingungen, bloß auf ſein Sehen hin, ein abſchätzendes Urteil ſich erlaubt, läuft immer Gefahr, den Perſonen oder der Sache unrecht zu thun und Schaden anzurichten. Das Wie der Schularbeit, ihre

methodiſche und praktiſche Seite, vermag ohnehin nur der ſicher zu beurteilen, welcher imſtande iſt, ſeine Urteilsberechtigung durch eine ſofortige Unterrichtsprobe zu beweiſen. Über die Lokal-Aufſicht iſt ſomit klar, daß ſie allerdings eine wichtige und unerläßliche Aufgabe hat, weil dieſelbe nur ſolchen Perſonen, die an Ort und Stelle ſind, übertragen werden kann; zum andern iſt aber auch klar, daß es neben dieſer Aufgabe noch andere giebt, für die weder der Schulvorſtand noch der Schulrat ausreicht, für die demnach ein Dritter beſtellt werden muß. Dieſer Dritte iſt eben der Kreis-Inſpektor, der techniſche Schulreviſor. In der Aufſicht hat er den bedeutſamen Beruf: den Schulen das Vollmaß ihrer Arbeitsziele vorzuhalten, aber auch die Lehrer gegen unzulängliche Urteile von oben oder unten in Schutz zu nehmen. Wo der geeignete Kreis-Schulreviſor fehlt, da iſt die Schulaufſicht in zwei weſentlichen Stücken unvollſtändig.

Aber die Schulaufſicht macht allein noch nicht den vollen Beruf des techniſchen Schulreviſors aus. Derſelbe reicht noch viel weiter. In ſeinem Vollſinne gefaßt, wie es die Zwecke und Bedürfniſſe der Schule fordern, müſſen jener Aufgabe noch eine zweite und noch eine dritte, die nicht minder wichtig ſind, zur Seite treten.

Betrachten wir vorab die neue zweite. Iſt die erſte, die Aufſicht, darauf gerichtet, daß die Schulkinder das werden, was ſie werden ſollen, ſo gilt die nächſtfolgende zweite Aufgabe dem Lehrerſtande: ſoll der Schulinſpektor dort der Helfer des Schulvorſtandes und Schulrates ſein, ſo hier gleichſam der Helfer und Nachfolger des Seminar-Direktors. — Die Lehr- und Erziehungsarbeit in der Schule iſt eine Kunſt, eine ſchwere Kunſt, die nimmer ausgelernt werden kann. Der aus dem Seminar tretende junge Lehrer iſt ein Anfänger und leider nicht ſelten ein ſehr dürftiger, was nur da nicht in die Augen fällt, wo die älteren Lehrer leider nicht weit über dieſen Anfang hinausgekommen ſind. Sollen die Seminarien wirken, was ſie wirken können, ſoll ihre Arbeit nicht zum Teil wieder verloren gehen, ſoll das Schulweſen nicht in Stagnation geraten, ſondern in ſtetigem Fortſchritte bleiben: ſo müſſen Veranſtaltungen zu unaufhörlicher Fortbildung der Lehrer getroffen ſein, und zwar ſolche, die es dem angehenden Lehrer wenigſtens in den nächſten zehn Jahren nach dem Seminar platterdings unmöglich machen, ſich auf die Bärenhaut zu legen. Die Sorge dafür kann ſelbſtverſtändlich keinem andern zufallen, als dem Kreis-Inſpektor. Ob er das zu leiſten vermag und zwar mit ſeinen perſönlichen Kräften allein, — das iſt eine Frage, die uns vorab nicht zu bekümmern braucht. Hier handelt es ſich nur darum, zu beweiſen und zu konſtatieren, daß und wie für eine ſteigende Ausrüſtung der Lehrer, zumal der angehenden, geſorgt werden muß, und daß dafür zunächſt der techniſche Reviſor verant-

wortlich iſt. Man hat ihm wohl auch die Sorge für die Vorbildung der Lehrer aufbürden wollen. Sehr mit Unrecht. Wohl ſoll er die Präparanden ſeines Kreiſes in Obacht nehmen und guten Rat für ſie bereit haben; allein dieſe bedürfen vor allem ordentlichen ſchulmäßigen Unterricht. Den kann der Schul-Inſpektor weder ſelbſt geben, noch herbeizaubern: hier ſind Präparandenſchulen nötig und zwar, wenigſtens in hieſiger Gegend, nicht ſolche Not- und Hülfsanſtalten, wie das preußiſche Regulativ ſie will, — wonach nämlich ein Lehrer neben ſeiner täglichen Schullaſt auch noch die Sorge für eine Anzahl Präparanden ſich aufladen ſoll, — ſondern wohlausgeſtattete Inſtitute, in denen wirklich etwas gelernt werden kann. Des Kreis-Inſpektors Zeit und Kraft gehören den Schulen und den angeſtellten Lehrern. Für anderes mögen andere ſorgen. Hier hat er die Hände voll zu thun. Darauf weiſt ihn auch ſeine Inſtruktion hin: ſie fordert z. B. beſtimmt, daß er mit ſeinen Lehrern regelmäßige Konferenzen halte. Dieſe Konferenzen, die leider in manchen Kreiſen nur vierteljährlich ſtattfinden, — ſamt dem etwa damit verbundenen Leſezirkel — ſind aber nur eins von dem vielen, was die fortſchreitende Ausrüſtung des Schulſtandes verlangt.

Fürs erſte gehören praktiſche Lehrübungen in der Schule dazu. Dieſe mit der geſamten Konferenz vorzunehmen, mag einſtweilen gut heißen, iſt aber weder das Beſte, noch das Ausreichende — aus vielen Gründen. Richtiger, fruchtbarer iſt es, die Lehrerſchaft des Kreiſes in mehrere kleinere Gruppen zu teilen, — doch ſo, daß jeder ſich die Gruppe wählen kann, zu der er gehören will. Jede Gruppe habe einen Senior, unter deſſen Leitung die praktiſchen Übungen vorgenommen werden, und der darüber in den Hauptkonferenzen, je nach Erfordern, Bericht erſtattet, — jedenfalls am Ende des Jahres einen Geſamtbericht. (Lehrer, die bereits über 25 Jahre im Amte ſtehen, dürfen nicht mehr verpflichtet ſein, daran teil zu nehmen, wohl aber berechtigt.) Das Zweite, was nötig iſt, geht vornehmlich die angehenden Schulleute an. Ein Lehrer, der ſich für ſeine tägliche Lehrarbeit ordentlich ausrüſten und präparieren will, muß in den Fächern, wo der mündliche Unterricht, der dem Lehrbuche zur Seite tritt, beſondere Schwierigkeiten hat — im Religionsunterricht, in der Naturkunde, in der Heimatsgeographie und in der Kunde vom Menſchenleben in Gegenwart und Vergangenheit — nach und nach ſämtliche Einzellektionen ſchriftlich ſich ausarbeiten, ſo ausarbeiten, wie er ſie in der Schule geben will, alſo den vorzutragenden Lehrſtoff mit allen Zuthaten von Erklärungen, Reflexions- und Repetitionsfragen. Dieſe Ausarbeitungen müſſen auf der Unterſtufe beginnen, — denn jeder der genannten Gegenſtände ſoll auch bei

den Kleinen ſchon vorkommen, natürlich in der Form des ſog. Anſchauungs- und Sprechunterrichts, — und müſſen durch alle Stufen fortgeführt werden. Der ſachkundige Leſer merkt, daß mit dieſen ſchriftlichen Präparationen ungefähr das gemeint iſt, was bequeme Leute im Buchladen kaufen — ſog. „Handbücher", — um ſie „als Kiſſen und Pfühle unter ihre Achſeln und Häupter zu legen," was dem Vernehmen nach gemächlicher ſein ſoll. Ein Schulmann rechter Art, der es auf die Schulmeiſterſchaft abgeſehen hat, wird freilich ſolche „Wegweiſer" aus fremder Feder auch nicht verſchmähen, im Gegenteil, — aber er wird ſie dazu benutzen, um ſich ſein „Handwerkszeug" für ſeine Verhältniſſe und ſeine Hand ſelbſt zu verfertigen.*) — Das iſt viel verlangt, — gewiß, und doch nichts anderes und nichts mehr, als was jedem, auch dem letzten Schularbeiter zugemutet werden darf. Ein Lehrer, der im erſten Jahrzehnt nicht mit der Feder in der Hand ſich präparieren mag — zumal in den unteren Klaſſen, wo das Unterrichten am ſchwierigſten iſt, — iſt genau dem Pfarrer gleich, der von der Kandidatenzeit an ſeine Predigten improviſieren wollte. Wie bei letzterem, wenn nicht eine außergewöhnliche Begabung und nebenhergehende gründliche Studien das Predigtſchreiben erſetzen, die Vorträge auf die Dauer leer und langweilig werden, ſo wird letzterer es nie zu einer ſolchen Ausrüſtung im Lehrfache bringen, die im Urteil und im Können auf allen Stufen ſich ſicher fühlt, — es ſei denn auf einem Umwege und mit viel größerer Mühe. Die ſchriftliche Präparation iſt in der That der kürzere und leichtere Weg, und überdies für ein erfolgreiches Fortſchreiten zu immer höheren Zielen die beſte Bürgſchaft. Erſt muß man einen Lehrgang haben, d. i. im Kopf und im Munde haben, um daran beſſern zu können; wenn der linke Fuß ſchreiten ſoll, ſo muß der rechte erſt feſtſtehen. — Die empfohlenen ſchriftlichen Ausarbeitungen werden freilich nicht mit dem laufenden Unterricht von Woche zu Woche Schritt halten können. Zwiſchenein wird fort und fort eine bloß meditierende Präparation aushelfen müſſen. Darum ſagte ich vorhin, der Lehrer ſolle „nach und nach" die Lektionen zu Papier bringen. Bei anhaltendem Fleiße möchte er vielleicht in 8—10 Jahren mit dem Brouillon-Entwurf durch alle Stufen zu ſtande kommen, — eher wohl ſchwerlich, da auch die theoretiſchen Fachſtudien und die allgemeine Fortbildung Zeit und Kraft in Anſpruch nehmen.

Wie ſoll nun der Schulinſpektor es angreifen, um unter den jüngeren Lehrern ſeines Kreiſes ein ſolches Arbeiten in Gang und Schwung zu bringen? Der Weg iſt einfach und bereits gewieſen. Die oben erwähnten

*) Walter. Der Strang iſt mir entzwei. Mach mir ihn, Vater.
Tell. Ich nicht. Ein rechter Schütze hilft ſich ſelbſt.
(Schillers Tell.)

Gruppen für die praktiſchen Lehrübungen ſind auch die rechte Stelle zur Leitung und Kontrollierung dieſer ſchriftlichen Präparationen. Der Senior jeder Gruppe muß mit dem jüngeren Kollegen (und den älteren, welche daran teilnehmen wollen) in beſonderen Zuſammenkünften den Lehrgang jedes der bezeichneten Fächer theoretiſch durchſprechen und daneben abwechſelnd eine der gefertigten Präparationen kritiſch durchnehmen, — ebenſo von Zeit zu Zeit ſich vergewiſſern, daß dieſe Arbeiten bei den ihm zugewieſenen jüngeren Lehrern voranſchreiten. Der Schulinſpektor wird, wie bei jenen praktiſchen Lehrübungen der Gruppen, ſo auch an dieſen Zuſammenkünften abwechſelnd, in der Reihe herum, teilnehmen, zuweilen ſelbſt Muſterbeiſpiele vorführen und namentlich auch für Beſchaffung litterariſcher Hülfsmittel ſorgen — natürlich auf Koſten der Schulkaſſen, da dieſe Ausgaben den Schulen reichliche Zinſen verſprechen. — Endlich wird der Kreis-Inſpektor wünſchen müſſen, um ſeine Hauptkonferenz herum noch eine dritte Art von Filial-Zuſammenkünften ſich bilden zu ſehen: ich meine ſolche Gruppen, die der theoretiſchen Fachbildung und der allgemeinen Fortbildung gewidmet ſind. Am nächſten und zwar allen gleich nahe liegt die Theorie und Geſchichte der Pädagogik und inſonderheit der Elementarſchulpädagogik, — wofern nicht bei einzelnen in irgend einem andern Wiſſenszweige empfindliche Lücken vorhanden ſind, die um der Schularbeit willen erſt ausgefüllt werden müſſen. Es wird ſich empfehlen, die Gruppen in freier Weiſe ſo ſich bilden zu laſſen, wie das Bedürfnis die Mitglieder zuſammenführt: ſo mag hier eine beſtehen, um z. B. die Geſchichte der Pädagogik durchzuarbeiten; dort eine andere, die ſich um pädagogiſche Pſychologie bemüht; an dritter Stelle eine, die der deutſchen Sprache und Litteratur, oder der Naturkunde gewidmet iſt u. ſ. w. Das eigentliche Lernen muß ſelbſtverſtändlich zu Hauſe geſchehen; die Verſammlungen ſollen nur dazu dienen, das Lernen im Zuge zu erhalten, die Schwächeren zu unterſtützen und den Erwerb zu klären und zu befeſtigen. Demgemäß wird es ſich empfehlen, die Verhandlungen ſo einzurichten, daß in der Reihe herum über das Gelernte freie Vorträge gehalten, dann die Vorträge durchgeſprochen und jeweilig ordentliche Repetitorien angeſtellt werden. — Wie dringend nun der Schul-Inſpektor wünſchen muß, daß Filial-Vereine dieſer letzteren Art zu ſtande kommen, ſo wird er ſich doch zu ſagen haben, daß hier freies Land iſt, wo jedes „Machen-"wollen und Kommandieren eher ſchadet als fördert. Dennoch kann er viel dazu thun: einmal durch ſtetiges Anregen in allerlei Form und Weiſe, dann durch aufmunterndes Anerkennen der Anfänge in dieſen Fortbildungsbeſtrebungen, und namentlich durch Herbeiſchaffung zweckmäßiger litterariſcher Hülfsmittel. Ob juſt alle Lehrer des Kreiſes bis auf den letzten Mann an dieſen

wiſſenſchaftlichen Vereinen ſich beteiligen, darauf kommt vorab weniger an; die Hauptſache iſt, daß wenigſtens ein Kern ſtrebſamer Kräfte inmitten der Lehrerſchaft vorhanden ſei. Ein wenig Sauerteig durchſäuert endlich den ganzen Teig. Wo nichts Derartiges zu ſtande kommen will, da ſteht es nicht gut.

Das wäre denn die zweite Hauptaufgabe des Schulinſpektors, deren Ziel die wachſende Ausrüſtung des Lehrerſtandes iſt. Wer nun den Zweck will, muß auch die Mittel wollen: dieſe ſind die monatlichen Geſamtkonferenzen und die bezeichneten dreifachen Filialkonferenzen. Aſſociation, gemeinſames Arbeiten, gegenſeitige Hülfeleiſtung — das iſt die Loſung auf allen Gebieten, wo man vorwärts ſchreiten will. Die Wirklichkeit iſt freilich bisher hinter dieſem Ideale zurückgeblieben; wo und wie weit dies geſchehen, wollen wir hier nicht des breiteren unterſuchen — aus mancherlei Gründen. Nur ein paar orientierende Notizen. Ein alter Kollege vom Mittelrhein erzählte jüngſt, daß er während ſeines vierzigjährigen Amtslebens in verſchiedenen Schulinſpektionskreiſen niemals einer größeren Lehrerkonferenz beigewohnt habe als der amtlichen, welche der Kreisinſpektor jährlich einmal zu halten pflege; von freien Konferenzen ſei ihm in ſeinem Bereiche noch nie etwas zu Geſichte gekommen. Und das iſt eine Gegend, wo — den Zeitungsnachrichten nach — der politiſche „Fortſchritt“ und jegliche Art von „Aufklärung“ mächtig ins Kraut geſchoſſen ſein ſoll. Aus Weſtfalen wurde vor einiger Zeit im Ev. Schulblatte berichtet, daß eine dortige amtliche Kreiskonferenz, wenn gerade der Schulinſpektor verhindert ſei, nichts Geſcheiteres zu thun wiſſe, als mit Karten- und Kegelſpiel ſich die Zeit zu vertreiben, — natürlich gegen 15 Silbergroſchen Diäten. Wie eine ſolche verrohete Lehrerſchaft amtlich „angeführt“ worden ſein muß, läßt ſich auch ohne lebhafte Phantaſie hinzudenken. — Ref. weiß nicht, in wie vielen Kreiſen es mit der Fortbildung der Lehrer beſſer oder ſchlechter ſteht, als in den vorgenannten. Allein das weiß er, daß die obigen Vorſchläge ausführbar ſind, — wenn die Seminarien richtig vorgearbeitet haben und die rechten Leute an der Spitze ſtehen. Er hat auch ſolche gute Exempel kennen gelernt: meiſtens waren ſie jedoch in freier Weiſe von einzelnen ſtrebſamen Lehrern ausgegangen und hatten ohne Unterſtützung von oben ſich entwickeln müſſen. Eines Beiſpiels gedenkt er auch, wo der Kreis-Inſpektor ſelbſt die Sache angeregt hatte und leitete. An 6—8 Jahre lang nahmen die Gruppenkonferenzen (neben der Hauptkonferenz) einen erfolgreichen Fortgang; dann aber ſchliefen ſie nach und nach ein. Der Leiter war mittlerweile müde geworden, — vermutlich dadurch, daß es ihm nicht gelungen war, kräftige Stützen inmitten der Lehrer zu gewinnen; und dies hatte vielleicht wieder

ſeinen tieferen Grund darin, daß er zu viel regieren und „machen“ wollte und das Werk nicht in dem rechten, geſunden Boden wurzelte. Auf felſichtem Lande gedeiht auch die Saat des beſten Säemanns nicht. — Es giebt aber auch Diſtrikte und Orte, wo äußere Umſtände jeden Fortſchritt dieſer Art unmöglich machen: es ſind die Gegenden, wo die Schule den Lehrer nicht ernährt, und er ſeine Freiſtunden notwendig zu Nebenerwerb verwenden muß. Da gilt es, Acker- oder Weinbau zu treiben, oder nebenbei irgend ein Handelsgeſchäft zu verſuchen, oder als Gemeindeſchreiber zu dienen, oder — namentlich in den Städten — den „Privatſtunden“ nachzujagen. Wer ſich durch den äußeren Schein nicht täuſchen läßt, dürfte finden, daß die müdeſten und ſchlaffſten Schulleute gerade in ſolchen Städten gehegt werden; denn die Landlehrer bleiben wenigſtens leiblich rüſtig und erhalten überdies durch die in jüngerer Zeit aufgekommenen landwirtſchaftlichen Vereine manche Anregung.

Es bliebe nun noch übrig, die dritte Hauptaufgabe der Kreis-Schulinſpektoren kurz zu beleuchten. „Aber“ — höre ich ausrufen — „darf man denn der Schulinſpektion noch mehr aufbürden? hat ſie nicht an den beiden genannten Aufgaben übergenug zu thun?“ — Daß in der That noch eine dritte und zwar ſehr wichtige Aufgabe übrig iſt, läßt ſich aus dem Bedürfnis des Schulweſens leicht erweiſen; ich will aber lieber andere Zeugen reden laſſen — amtliche Vorſchriften von altem Datum. In einer „allgemeinen Anweiſung für die Einrichtung des geſamten preußiſchen Volksſchulweſens,“ die im Jahre 1817 oder 1818 im K. Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichtsangelegenheiten ausgearbeitet wurde, heißt es über den Punkt, von dem wir hier zu reden haben:

„Die Elementarſchule iſt, wie jede andere, eine National-Anſtalt, in welcher die Jugend nicht für irgend ein Privatintereſſe, ſondern ihrer Beſtimmung als Menſchen gemäß, als Jugend des Volks erzogen wird. Es haben daher nicht bloß die Eltern der ihr anvertrauten Kinder, ſondern das ganze Publikum hat Anteil an derſelben und iſt von ihr nähere Kunde zu nehmen berechtigt. — Jede Elementarſchule muß deswegen allen, deren Aufmerkſamkeit auf ſie gerichtet iſt, Gelegenheit geben, ſie näher kennen zu lernen. Dies thut ſie zunächſt durch die öffentliche Prüfung.“ — (Nachdem nun über dieſe jährlichen Prüfungen, über Schulfeſte, Turnſpiele u. ſ. w. einige Winke gegeben ſind, auch erwähnt iſt, daß jedem anſtändigen Beſuche die Schule offen ſtehen muß, heißt es weiter:)

„Die Vermittelung der Schule mit den Eltern nicht bloß, ſondern auch mit dem geſamten Publikum, iſt, der Inſtruktion der Schulkommiſſionen (Schulinſpektoren) und Schulvor-

ſtände gemäß, deren eigentlichſtes Geſchäft. Alle ihre Mitglieder, die geiſtlichen wie die weltlichen, ſollen ſich bemühen, die Einwohner jedes Schulortes und die Mitglieder jeder Schulſocietät mit ihrer Schule zu befreunden und Mißverſtändniſſe aller Art auszugleichen." (Man darf hier nicht lediglich an perſönliche Mißverſtändniſſe denken; es giebt auch allgemeine, die aus der Schulgeſetzgebung und anderen allgemeinen Verhältniſſen entſpringen, und dieſe ſind die ſchlimmſten. Anmerk. d. Ref.) „Vornehmlich liegt es aber den Geiſtlichen und ſachkundigen Mitgliedern dieſer Behörden ob, öffentlich und privatim die Leute über den Zweck der Schule, ihre Wohlthätigkeit, die Art ihres Wirkens und wie man dies unterſtützen müſſe, zu belehren, — — — überhaupt ihnen richtige Anſichten über das Unterrichts- und Erziehungsweſen und den Wert derer, die daran arbeiten, beizubringen."*)

Nun halte jeder in ſeinem Bereiche Umfrage, was denn in der langen Zeit von 1818 an bis heute durch die regierenden, inſpizierenden und lehrenden Organe des Schulweſens für die Belehrung des Volkes über Erziehungsangelegenheiten privatim und öffentlich geſchehen iſt. Weiß jemand — außer dem Privatverkehr, den dritte Perſonen ja nicht kennen können — etwas Nennenswertes anzuführen? Hat hier nicht die hergebrachte Schulverwaltung generationenlang große und ſchwere Schulden gemacht? Gedenken wir z. B., um ein naheliegendes Mittel zu erwähnen, an die Preſſe. Es exiſtieren Zeitſchriften für alles Mögliche, — es iſt faſt kein Fleckchen des Gemeinweſens und des Privatintereſſes aufzuſpüren, wofür nicht ein Blatt „für jedermann aus dem Volke" vorhanden wäre; — nur allein das Erziehungsweſen, das doch eine der ernſteſten Aufgaben der Familien wie aller andern Lebensgemeinſchaften ſein ſoll, bildet in der Journaliſtik, die dem allgemeinen Publikum ſich widmet, eine große leere Stelle. Für die Techniker,

---

*) Die „Anweiſung", welcher die obige Stelle entnommen iſt, ſtand mit dem 1818 entworfenen, aber nicht zur Ausführung gekommenen allgemeinen Schulgeſetz in Verbindung. Bis zum Jahre 1842, wo der Provinzialſchulrat Otto Schulz dieſe Schrift im Brandenburger Schulblatte abdrucken ließ, — ſie umfaßt dort 39 Seiten — war ſie niemals öffentlich bekannt gemacht, ſondern nur in einzelnen Fällen als Rat und Anweiſung mitgeteilt worden. Dem Miniſterium, in welchem dieſes Regulativ entſtanden, gereicht es zur größten Ehre. Man muß nur bedauern, daß dasſelbe ſpäter ſo lange unter Schloß und Riegel gehalten wurde und den meiſten Schulmännern ſelbſt bis heute unbekannt geblieben zu ſein ſcheint.

die Schulmänner, ſind Blätter genug vorhanden, übergenug, etwa 40—50 auf deutſchem Boden; allein an die große, verzweigte Schulintereſſentſchaft ſcheint ſchier niemand gedacht zu haben, am wenigſten die Schulbehörden.*)

*) Oder iſt das etwa eine ſachgerechte Belehrung des Publikums über Unterrichtsangelegenheiten, wenn jüngſt in einem konſervativen Blatte jemand — wahrſcheinlich ein Geiſtlicher — in folgender Weiſe ſchreibt? —:

„In meiner Jugend pflegte man wohl zu hören: Ja bei uns müſſen alle Kinder in die Schule gehen und leſen und ſchreiben lernen, und in England und Frankreich, wo ſie es nicht lernen, ſind die unteren Klaſſen dennoch gebildeter als bei uns. — Jetzt iſt der Wind umgeſchlagen; England und Frankreich ſelbſt nehmen unſere Schulanſtalten zum Muſter, gegen deren Vorzüglichkeit in ihrer Art hier auch nichts geſagt werden ſoll. — — Aber das Leſen- und Schreibenkönnen der Maſſen thut es ſicherlich nicht. In dieſem Punkte iſt es jetzt förmlich Mode geworden, ſehr zu übertreiben, und ſcheint mir daher nötig, dem auch einmal nüchtern und plangemäß entgegenzutreten; ebenſo wie in dieſem Blatte bei Gelegenheit auch ſchon dem Sentiment entgegengetreten wurde, als ob man nur ein guter Chriſt ſein könne, wenn man leſen und ſchreiben könne. Ein großer Teil der innigſten Chriſten aller Zeiten hat keins von beiden gekonnt. — Abgeſehen von der Katechismuslehre und was damit zuſammenhängt, (was freilich geſchichtlich ja der Zweck der Gemeindeſchulen, und wofür der Schulmeiſter urſprünglich nur der angenommene vorarbeitende Gehülfe des Pfarrers iſt,) ſcheint mir von allem Übrigen des Unterrichts der weſentlichſte Nutzen der, die Kinder für einen gewiſſen Hauptteil des Tages vom Umhertreiben und dumme Dinge machen abzuhalten, und ſie mittels dieſes regelmäßigen Zuſammennehmens überhaupt unter eine gewiſſe Aufſicht zu ſtellen, deren ſie bei dem Zuſtande ſo vieler Familien faſt gänzlich entbehren würden. Daneben kann allerdings der Verkehr während dieſer Stunden mit einem etwas geſchulten Manne und das Anregen überhaupt zu gewiſſem Nachdenken etwas Bildendes oder aus dem Schlummer Weckendes für ſie haben, wenn es der rechte Mann iſt. Von dem, was ſie lernen, bleibt — bei der Mehrzahl, kann man wohl ſagen, — geradezu nichts für ſpätere Jahre ſitzen, und ſelbſt das Leſen und Schreiben ſind für dieſe Mehrzahl hinfort Künſte ohne Anwendung — außer, daß ein paar mal in ihrem Leben irgend von Gerichten und Behörden ihre Namensunterſchrift, die ſie denn dazu wohl behalten, erfordert wird, und daß ſie ein paarmal im Jahr Sonntags in der Kirche dem Geſangbuchsliede zu folgen vermögen (wo es vielleicht keine Verſchlechterung wäre, wenn ſie es ſtatt deſſen im Kopfe hätten). — — Damit man meine Meinung nicht mißverſtehe, will ich gleich dieſe vorläufigen Gedanken damit abſchließen, daß dadurch der Beruf eines treuen Schulmeiſters keineswegs herabgeſetzt wird, oder daß ihm nicht vollauf zu thun bleibt. Er wird es als ſeine wirklich fruchtbare Aufgabe anſehen müſſen, den Kindern eben, ſo viel möglich, Eindrücke der unſichtbaren Welt zukommen zu laſſen. Alles andere iſt allerdings in der Hauptſache leeres Stroh dreſchen, das einen Mann, der davon Erkenntnis aus längerer Erfahrung gewinnt, einigermaßen deſperat oder völlig gleichgültig machen müßte. Und weil das ſo iſt, folgt ferner, daß man eben den zu Schulmeiſtern beſtimmten jungen Leuten ſelbſt als einziges Weſentliches Eindrücke der unſichtbaren Welt zu geben bemüht ſein, und dies die Auf-

Etliche Anfänge zu Erziehungsblättern für die Familie, die da und dort von Schulblatt-Redakteuren verſucht wurden, haben nicht lange gelebt, oder ſind meiſt dürftige Anfänge geblieben. Es fehlt an den rechten Schreibern

gabe der Seminarien ſein ſollte, — alſo daß ſie scholae pietatis wären." — — Welch ein Durcheinander von ein wenig Wahrheit und viel Irrtum! — Ob der Herr Verfaſſer wohl annähernd eine Vorſtellung davon hat, wie es um die Bildung und ſittliche Haltung der ungeſchulten Volksklaſſen in England, Frankreich u. ſ. w. ſteht? Hat er — um vorab auf ſeinem, dem kirchlichen Gebiete zu bleiben — nie davon gehört oder darüber nachgedacht, warum dieſe Volksklaſſen in England ſich für die ordentliche kirchliche Einwirkung ſo unzugänglich zeigen, warum gerade dort der Methodismus aufgekommen und warum unter den obwaltenden Umſtänden dieſe Unmethode leider ſozuſagen berechtigt iſt? Man hüte ſich doch, die Wohlthaten gering zu ſchätzen, welche Gott dem deutſchen Volke durch die allgemeine Schulung beſchert hat, und ſinne lieber darüber nach, wie ſie durch die Kirche verwertet und geſteigert werden können. — Gewiß wird nach der Schulzeit viel von dem vergeſſen, was in der Schule gelernt worden iſt. Trägt aber der Schulſtand, der weder in der Kirche, noch bei der Schulverwaltung mitzuraten hat, vornehmlich die Schuld, daß die Mehrzahl der Schüler nach der Konfirmation ſich in „die große Jugendwüſte" hinausgeſtoßen ſieht? — Und was wird vergeſſen? Vorzugsweiſe das Leſen, Schreiben und Rechnen, — oder nicht vielmehr die voluminöſen Katechismen, an denen die Schüler wie die Lehrer und obendrein die Pfarrer ſich abgemüht haben? — Ferner: Macht man etwa die höhern Schulen ohne weiteres dafür verantwortlich, daß ſo viele ihrer Schüler in den unteren und mittleren Klaſſen ſtecken bleiben, und daß nicht wenige von denen, welche alle Klaſſen abſolviert haben, nachher ein gut Teil der gelernten Grammatik, Mathematik u. ſ. w. wieder vergeſſen? Kann man von vornherein wiſſen, wie viele unter der ſich anmeldenden Schülergeneration das volle Lernziel erreichen, oder wie viele von denen, welche in der Schule zurückbleiben, im reiferen Alter ſich aufraffen und mit Hülfe des früher Gelernten das Verſäumte nachholen und vielleicht jene ſogar überflügeln? Darf man nun den einen das Lernziel niedriger ſtecken, weil die andern es nicht erreichen? Soll der Gärtner keinen Kopfkohl mehr pflanzen, weil an den Kappusköpfen ſtets nur ein Teil der Blätter zu dem Hauptzweck tauglich wird? — Gewiß, wo die Schulen, die höheren wie die niederen, auf den einzelnen Stufen oder überhaupt, mehr lehren, als die Schüler lernen können, da wird ein ſchlimmer Fehler begangen; da reduziere man den Lehrplan, meinetwegen ſo gründlich wie möglich, — immerhin wird aber für die Elementarſchule wohl noch etwas Nützlicheres übrig bleiben, als die Kinder im Stilleſitzen und im Memorieren des Katechismus zu üben. Geſetzt, des Herrn Verfaſſers Ideal von Schul-Minimum werde in ſeinem Dorfe verwirklicht, — wie, wenn dann ein großer Teil der Schüler weder das Dumme-Streiche-machen verlernte, noch den Katechismus behalten und ſchätzen lernte? und dieſer Teil möchte am Ende nicht einmal der ſchlechteſte ſein. — Daß Leſen- und Schreibenkönnen und was ſonſt zur ordentlichen Schulung gehört, noch keine chriſtliche Geſinnung verbürgt, wiſſen andere Leute ebenfalls, aber wie man Weizenfrucht ziehen könne ohne Wurzeln, Halme, Blätter, Blüten und Spreu, — das weiß unſereiner freilich nicht; wahrſcheinlich der Herr Verfaſſer auch nicht. — Wie es Fälle giebt, wo in einem kranken, verkümmerten Leibe eine edle Seele

nicht minder als an den Leſern. Offenbar iſt die bezeichnete leere Stelle eine ſchwere Anklage — wider die Schulmänner aller Kategorien, wie gegen die verordneten Leiter und Pfleger des Schulweſens. Und doch bildet die Lücke in der Preſſe nur einen Teil der großen leeren Stelle, welche man unangebaut gelaſſen hat, und überdies iſt die litterariſche Arbeit weder das erſte, noch das wichtigſte, was hier hätte geſchehen ſollen. Darauf weiſen auch die Hinderniſſe hin, welchen die Erſtlingsverſuche allgemeiner Erziehungsblätter begegnet ſind. Wo Belehrung oder Anregung ſtattfinden ſoll, da muß überall und immer das lebendige mündliche Wort dem geſchriebenen voraufgehen und muß demſelben ſtets zur Seite bleiben. Das gilt bei den Großen wie bei den Kleinen und gilt im großen wie im kleinen. So hat die pädagogiſche Theorie ſeit langem gelehrt; die Erfahrung hat das auf allen Gebieten beſtätigt. Die politiſche Preſſe z. B., die noch nicht gar alt und doch jetzt gerade durch ihre außerordentliche Ausdehnung eine bedeutende Macht iſt, hat bekanntlich erſt dann rechtes Leben und einen Aufſchwung gewinnen können, als in den Landtagen eine öffentliche Rednerbühne errichtet und das mündliche Wort in den Privatverſammlungen frei gegeben wurde. Die landwirtſchaftlichen Blätter, wie nötig ſie dem Ackersmann waren, ſind doch erſt durch die Ausbreitung der landwirtſchaftlichen Vereine und „Caſinos" ein geſuchter Artikel geworden. Auf kirchlichem Boden gilt dasſelbe Geſetz. Auch in Erziehungs- und Schulangelegenheiten muß erſt das lebendige mündliche Wort die Herzen erwecken und die Köpfe ans Denken bringen: dann wird das geſchriebene Wort gebahnte Wege finden und ſo gewiß von ſelbſt herbeikommen, als die Luft herbeikommt, wo ein leerer Raum ſich öffnet. Auf allen Gebieten gehören dieſe drei Dinge zuſammen, wenn Einſicht und Intereſſe in geſunder Weiſe wachſen ſollen: belehrende Vorträge mit freier Beſprechung in kleineren Kreiſen, — periodiſche Blätter, — und eine ordentliche Repräſentation mit freier Tribüne zur

---

wohnt, ſo auch ſolche, wo mit einer dürftigen Bildung eine vortreffliche Geſinnung verbunden iſt; wenn das aber normal wäre, ſo würde man ja die Kirche ebenſogut durch unwiſſende Mönche als durch ſtudierte Theologen bedienen laſſen können. — Und endlich: wenn der Maßſtab, mit dem oben die Elementarſchule gemeſſen wird, an die Kirche angelegt würde, — wie will dieſe vor ſolchem Gericht beſtehen? — wie viel wird da gelehrt, memoriert, katechiſiert, gepredigt u. ſ. w.? und welch ein großartiger Apparat an Gelehrſamkeit, Bauwerken, muſikaliſchen und andern Künſten, Druckwerken, Synoden, Kirchentagen, Paſtoralkonferenzen u. ſ. w. wird da in Bewegung geſetzt, — und welches iſt der Erfolg, der Erfolg bei der Maſſe des Volkes?

So könnte man dem Herrn Verfaſſer noch eine lange Reihe von Fragen entgegenhalten. Es ſei aber genug.

Mitwirkung bei der Geſetzgebung und Verwaltung. Immer aber müſſen lehrhafte Vorträge und Diskuſſionen in kleineren Kreiſen voraufgehen; wo dies nicht geſchieht, da fehlt den beiden andern Mitteln die Grundlage: ſie bleiben entweder im Rückſtande, oder ſind jeden Augenblick in Gefahr auf verkehrte Wege zu geraten, wie die politiſchen Blätter und Wahlen nur zu deutlich zeigen. Soll daher die Erziehung zu einer wirklichen Nationalſache werden, d. i. zu einem Anliegen, das von dem Kerne des Volkes mit Einſicht und Intereſſe getragen wird, ſo müſſen auch hier mündliche Vorträge und Beſprechungen in kleineren Zirkeln den Anfang machen. In hieſiger Gegend iſt derartiges von einzelnen Lehrern da und dort ſchon vorlängſt verſucht worden und nicht ohne Erfolg. Ein energiſches, allſeitiges und richtiges Anfaſſen der Sache läßt ſich jedoch nicht eher hoffen, bis die Hauptorgane der Anregung in inneren Schulangelegenheiten, die Kreis-Inſpektoren, mit gutem Beiſpiele voranſchreiten und ſo die Wege weiſen. Gewiß werden die Lehrer und Geiſtlichen ſtets die eigentliche Arbeit übernehmen müſſen, denn zu den Schulgemeinden und Eltern ſteht der Kreis-Inſpektor in keinem unmittelbaren Verhältniſſe. Wohl aber ſind die Schulvorſtände ſeiner Pflege befohlen. Dieſe haben eine wichtige Stelle in der Schulverwaltung, und doch iſt den nicht-geiſtlichen Mitgliedern derſelben nirgend eine paſſende Gelegenheit geboten, um ein volleres Verſtändnis des Schul- und Erziehungswerkes zu gewinnen. Sie können zwar die Schule beſuchen, dem Unterricht und den Prüfungen zuſehen; allein ohne Kenntnis der Grundſätze und Motive, von denen die Schularbeit beſtimmt wird, bringt dieſes Zuſehen ſo wenig Gewinn und Befriedigung, als das Betrachten einer komplizierten Maſchine ohne Kenntnis der Mechanik. Wer der Schule einmal recht ins Angeſicht und ins Herz geſchaut hat, der muß ſie lieb gewinnen; denn dieſes Schauen iſt zugleich ein Blick in eine hellere Zukunft, der allemal das Herz erhebt und zum Mit-Handanlegen antreibt. Die laufenden Obliegenheiten der Schulvorſteher ſind dagegen faſt nur äußerlicher Art und zum Teil — inſonderheit in der Sorge für regelmäßigen Schulbeſuch — ſehr verdrießlicher Natur. In dieſer Arbeit bekommen ſie die Schule gleichſam nur von der Rückſeite zu beſehen; die idealere Seite des Schulweſens bleibt ihnen verdeckt und verborgen. Man muß ſich in der That wundern, daß es noch ſo viele Männer in dieſem Poſten giebt, die trotz der vielen Verdrießlichkeiten und der geringen Aufmunterung von ſeiten der Schulobern, dennoch unverdroſſen ihren Dienſt thun. Wenn ja da und dort einer müde wird und abdankt, ſo iſt daran weder etwas zu verwundern, noch übel zu nehmen.

Man kann es allerdings erleben, daß die Verteidiger der Schulbureaukratie — wozu leider der Lehrerſtand ſelbſt ein anſehnliches Kontin-

nicht minder als an den [illegible] Einrichtungen, die in der Schul-
eine schwere Anklage — [illegible] und triumphierend [illegible] ob
die verordneten Leiter und [illegible] lebhafteren Schwung kommt,
Lücke in der Presse nur [illegible] Schulverwaltungsmaßnahme ein-
man unangebaut gelassen [illegible] bemerken, daß er nicht in-
das erste, noch das [illegible] der Schulvorsteher in ein-
weisen auch die Hindern[illegible] Taubstummen-Institut dort, wo man
Erziehungsblätter begegn[illegible] verlegt, wenig bedeutet, so glaubt
soll, da muß überall [illegible] begegnen, daß ihm während seiner
dem geschriebenen [illegible] Männer in diesem Posten be-
bleiben. Das gilt [illegible] Tüchtigkeit und Unverdrossenheit mit
großen wie im kleinen. [illegible] messen konnten. Jene Klage über
gelehrt; die Erfahrung hat [illegible] lediglich darin seinen Grund,
Presse z. B., die noch [illegible] des und Lehrer nicht einmal das
ordentliche Ausdehnung ein[illegible] haben, um zu wissen, daß man in-
rechtes Leben und ei[illegible] erfordern, nicht einem Kollegium
tagen eine öffentliche [illegible] jedem Mitgliede einzelne bestimmte
den Privatversammlung[illegible] zu besorgen hat, und für deren
Blätter, wie nötig sie [illegible] ist. Doch das nur nebenbei.
Ausbreitung der [illegible] Was ist von einem Gärtner zu
Artikel geworden. [illegible] dann ihn sich selbst überläßt und,
Erziehungs und [illegible] zur Axt greift? Der gute Gärtner,
Wort die Herzen [illegible] Mark. 13), dachte und handelte anders.
das geschriebene [illegible] Bauch und Bogen über Stumpfheit und
bekommen, als de[illegible]? Die geschickten und fleißigen sind es
Auf allen Gebieten g[illegible] denen die Aufgabe haben, die Schüler von
Interesse in gesu[illegible] daß daher jede solche Klage eine Anklage
freier Besprechu[illegible] über jene Schulbureaukraten, welche das
und eine ordentli[illegible] möchten, nicht um ein Haar diesen un-
[illegible] und Lehrern? Wo im ganzen deutschen
wohnt, so auch [illegible] oder niederen Schulbehörde eingefallen, daß
mit verbunden [illegible] der Pflege bedürfe? Welcher Schulrat oder
ebenbeamt durch [illegible] Stellhundsbuder" anklagt, hat auch nur einen
können — Und [illegible] beleben und von innen heraus in Bewegung zu
gewecken wird, [illegible] wird müde und überdrüssig, wenn man es an
Durst [illegible] nicht anfeuchte. — wie viel mehr ein
[illegible] um die Schulbehörden Freudigkeit zu ihrem
Handeln [illegible] wenn man ihnen recht zeigt, mit welchen
[illegible] diese kleinen Alltagsdetails zusammenhängen, —
[illegible] und die Lehrer nicht mitdenken und

mitſprechen lernen, — wenn man, wie in den meiſten Gegenden geſchieht, ihnen ſogar eine Mitwirkung bei der Lehrerwahl verweigert? — Was hier über die Schulvorſtände ſich zu Gericht ſetzt, das iſt derſelbe bureaukratiſche Geiſt, der in der Kirche notgedrungen Presbyterien ſich gefallen läßt, aber weder Organiſationsverſtand hat, um dieſe Organe zu leiten, noch eine Hand regen mag, um ſie zu pflegen, — und dagegen die Klage in die Welt ſchreit: die Presbyterien ſeien „Stillſtandsräder", oder hinderten gar den fleißigen geiſtlichen Arbeiter. Auf welcher Seite iſt da in Wahrheit der Stillſtand? Daß doch der Teufel alle Heuchelei holte, auch die bureaukratiſche und hierarchiſche, — dann wären wir ſie glücklich los! Der Vorwurf wider die „nichts-thuenden" Schulvorſtände und Presbyterien hat auf mich nie den beabſichtigten, ſondern ſtets den entgegengeſetzten Eindruck gemacht, nämlich die Überzeugung befeſtigt, daß mit dieſer Bureaukratie, ſei ſie geiſtlich oder weltlich, radikal gebrochen werden muß, weil ſie weder befähigt, noch willens iſt, geſunde Organe zur Mithülfe am Erziehungswerke heranbilden zu helfen.*)

Haben wir nun eingeſehen, daß die Kreis-Schulinſpektion für eine angemeſſene Anregung und Belehrung der Schulvorſtände Sorge tragen ſoll, ſo wird das Wie nicht viel Kopfzerbrechen verurſachen. Die Hauptſache iſt bereits angedeutet. Der Schulinſpektor lade nur jährlich ein paarmal die Schulvorſteher ſamt den Lehrern und Geiſtlichen zu einer Beſprechung über Schulangelegenheiten ein. An Referenten für die zu behandelnden Fragen kann es bei der großen Zahl von Lehrern und Paſtoren nicht fehlen. Nur muß darauf Bedacht genommen werden, daß die Referate

*) Man wolle mir dieſe Äußerung nicht ſo auslegen, als ob ich ein Freund des wüſten Wahlweſens ſei. Ohne Wahlen geht es allerdings nicht. Allein daß die chaotiſche Kopfzahlwählerei das beſte und einzige Mittel ſein ſoll, um rechte Arbeiter fürs Gemeinwohl zu gewinnen, und daß man mit dem Wählen alles für gethan hält, — das beweiſt nur zu ſehr, daß unſer Denken über Gemeinſchaftsorganiſation noch gänzlich in den Anfängen ſteckt. Von der Frage, wie gewählt werden ſoll, iſt hier nicht zu reden, aber davon, was neben und nach den Wahlen zu thun ſei. — Unſere rheiniſch-weſtfäliſche Kirchenordnung, wiewohl ſie weit über den nachgebornen Verſuchen, die ihre Zeit verpaßt haben, ſteht, leidet unzweifelhaft an mancherlei Gebrechen; nichtsdeſtoweniger hat ſie ſich für das geſamte Volksleben als ein großes Gut bewährt, wie die religiöſen Zuſtände in den Landſchaften, wo ſie eingelebt iſt, deutlich bekunden. Aber wie viel bedeutender würden ihre Wirkungen ſein, wenn die Geiſtlichkeit die Gemeindeorgane recht zu pflegen verſtanden hätte! Es iſt immer ein großer Schade, wenn die membra praecipua einer Gemeinſchaft den Aufgaben der Verfaſſung nicht gewachſen ſind, weil nun auch die andern Glieder nicht die volle Entwicklung erlangen. Freilich, wenn eine Gemeinſchaft keine freie Verfaſſung beſitzt, d. h. keine Verfaſſung, welche alle Kräfte zur Mitarbeit aufruft und heranzieht, — das iſt kein Schade, ſondern ein Unglück.

gent stellt — gelegentlich [illegible] Fragen behandeln, andern
vorstehern gemacht haben [illegible] Sätze und Motive der Schu-
denn zu hoffen sei, daß [illegible] lassen. Man versuche es
wenn noch mehr „Stil[illegible]ß bei einem guten Teil der
gefügt würden. Darauf [illegible]sprechungen nur einmal, son-
stande ist zu prüfen, wie [illegible]em Zuge, so gewinne man den
fernteren Gegenden steht. [illegible]ndern Nachbar einzuführen, damit
ihm die Mitwirkung bei [illegible]ge. — Hat der Kreis-In-
sich das leicht. Dagegen [illegible]dskonferenz zu stande gebracht,
zwanzigjährigen Amtser[illegible]ern für das, was sie in ihren
kannt geworden sind, du[illegible]nn gaben, der Weg gewiesen und
vielen höheren Schulb[illegible]über Erziehungsanliegen einzu-
das „Nichtsthun" der [illegible]engemeinden gleiche, oder aber
daß die Schulbehörden [illegible]lokalen Ermessen anheimgegeben
kleine Bißchen Organ[illegible]an, setze sich nicht große Dinge
fende Obliegenheiten, [illegible]sich diese lokalen Erziehungs-
insgesamt übertr[illegible]kirchlichen oder andern guten
Arbeiten zuweisen m[illegible]egenden giebt, wo das Christen-
Besorgung es der [illegible]ihm in dieser Weise die Er-
Fassen wir jene Kl[illegible]weiß Ref. nicht: in seiner per-
halten, der einen B[illegible]rwahrloste Zustände noch nicht
wenn er nicht bald [illegible]wurde man doch fragen müssen,
von dem das Evan[illegible]ortigen Geistlichen und Lehrer
Wer sind die Lehr[illegible]e sociales Verhältnisse daran
Faulheit der Schüle[illegible]s geistlich Gesinnte soll alles
nicht, denn sie wi[illegible]olz darauf, einer Landschaft
jenen Übeln zu ku[illegible]gegnen wurde, sofort begonnen
wider sie selbst wi[illegible]Hände sich fänden, — wobei
Schulvorstands-Ins[illegible]n dürfte, daß gerade die ge-
geduldigen und f[illegible]zeigen würden. Das beste
Lande ist es je e[illegible]reien Kirchenverfassung, die
das Schulvorstan[illegible]ung war. Wenn eine Klage
Schulinspektor, de[illegible]war die sein, daß es in den
Finger gerührt, [illegible]Köpfen und Händen zur Lei-
bringen? Schon [illegible]rüstige Superintendent der
eine Arbeit stellt, [illegible], Elberfeld und der um-
Erwachsener! [illegible]Einfall, die Schulvorsteher,
Dienst gewinnen [illegible]Konferenz, wie sie vorhin
höheren Zwe[illegible]n Umfange war das auch
wenn sie über di[illegible]te sich eine so rege Teil-

nahme, daß der große Saal nicht einen einzigen Mann mehr faſſen konnte. Einen ganzen Tag lang wurde verhandelt, — von morgens 10 bis abends 7 Uhr. Die Referenten waren Lehrer und Geiſtliche. Die Beſprechung ließ kaum etwas zu wünſchen übrig; ſie war nicht weniger lebhaft, als eingehend und würdig. Ich glaube nicht, daß ein einziger der Anweſenden die Verſammlung unbefriedigt verlaſſen hat; und doch waren Männer darunter, die bereits in viel höher gelegenen Verſammlungen — in Handelskammern, Provinzial-Synoden, Kirchentagen und ſogar im Landtage — geſeſſen und mit verhandelt hatten. Lange nachher noch hatte ich Gelegenheit die Äußerung zu hören — und zwar auch von Perſonen der letztgenannten Reihe, — daß ſie ſich nicht erinnerten, je einer Verſammlung beigewohnt zu haben, die ihnen mehr Intereſſe und Befriedigung geboten hätte. Seitdem hat dieſe Zuſammenkunft nicht wieder ſtattgefunden. Es mag das ſein Gutes haben, da in dieſem Falle in der That der Kreis zu groß gegriffen war, als daß ſich die Sache in dieſem Umfange durchführen ließ. Der kirchliche Synodal-Kreis iſt nicht das Terrain für dieſe Schulvorſtands-Konferenzen, ſondern der Schul-Inſpektionsbezirk; und die Schul-Inſpektoren ſind es, welche das Werk in die Hände nehmen müſſen. Dieſen iſt aber der glückliche Einfall noch nicht gekommen.

Überblicken wir jetzt die vorhin beleuchteten drei Hauptaufgaben der Kreisinſpektion. Sie markieren ſich in den Aufſichtsbeſuchen, in der amtlichen Lehrerkonferenz mit ihren Filialen und in den Zuſammenkünften der Schulvorſteher. So ſind alſo die Schüler, die Lehrer und die Eltern bedacht: nach allen Seiten, wo eine perſönliche Berührung ſtattfindet, ſoll eine Segenswirkung hingeleitet werden, und zwar die, welche dort Bedürfnis iſt. Den Pflichtenkreis dieſes Verwaltungspoſtens ſehen wir durch jene Dreizahl von Aufgaben vollſtändig gefüllt und geſchloſſen. Keine nötige Aufgabe fehlt; keine der genannten darf fehlen.

Nicht minder muß in die Augen fallen, daß nur der Kreis-Inſpektor es iſt, der dieſe Aufgaben in die Hand nehmen kann. Für die Schulaufſicht fehlt dem Schulrate die Zeit, und dem Lokal-Schulvorſtande, wenn nicht die erforderliche techniſche Befähigung, ſo doch die Gelegenheit, eine Reihe von Schulen überſehen und durch die Vergleichung (unter Berückſichtigung der Verſchiedenheiten in Klaſſenzahl, Schulbeſuch u. ſ. w.) ein gerechtes Urteil ſich bilden zu können. Überdies darf die techniſche Befähigung zur Schulinſpektion nur da erwartet werden, wo entweder eine mehrjährige fleißige Teilnahme an den Haupt- und Nebenkonferenzen der Lehrer voraufgegangen, oder aber die Schularbeit im prak-

weder rein äußerliche, noch rein [illegible] geübt worden [illegible]. Was dann möglichst solche, die einen Blick in [illegible] der Lehrer und für die Ein-einrichtungen wie der Schularbeit [illegible] betrifft, [illegible] nur eine Weile, und es wird sich [illegible] Kraft eines Mannes [illegible] Schulvorsteher das Interesse an [illegible] nötig, und [illegible] dern stetig wächst. Ist man [illegible] größeren Kreise, [illegible] Mitgliedern, jeweilig auch den [illegible]
die Anregung in weitere Kreise [illegible] fallen, daß [illegible] spektor auf diese Weise seine [illegible] Kreis-Inspektor [illegible] so ist damit den Geistlichen [illegible] Schulverwaltung ist. Die [illegible] engeren Kreisen in demselben [illegible] nicht, aber die Theorie gebahnt. Auch sie müssen [illegible] keinem Zweige geistiger [illegible] richten suchen. Ob dies besser [illegible] Gymnasialdirektor — „ist [illegible] in den einzelnen Schulgemeinden [illegible] der Pädagogik: jede Form, jede bleiben. Man fange nur still [illegible] der subjektiven freien Handhabung vor, — aber man thue [illegible] und anzulernende Fertigkeit besprechungen mit einem bereits [illegible] zur bloßen Mechanik, d. i. Vereine verbinden, — desto besser [illegible] Unheil statt zum Segen." [illegible] volk insgesamt noch zu stumpf [illegible] für diese Säftebewegung thätig ziehung seiner Kinder beraten [illegible] Schulwerk eines Staates, sönlichen Erfahrung sind ihm [illegible] eine kolossale Maschinerie, ein vorgekommen. Sollte es ja [illegible] schaftliche Schulgenossenschaft, ein für welche Zwecke und Dienste [illegible] komplizierten Apparat von Ver-bisher unterhalten worden sind [illegible] einer solchen weitreichenden, ver-schuld, — wofür steht denn [illegible] auch ein Schwungrad an-richten?" — Der Verfasser [illegible] vermöge seiner eignen Natur und anzugehören, wo alles das, [illegible] verstärken und die Bewegung im werden könnte, wenn die [illegible] um ein zusammengesetztes Werk namentlich das noch besonders [illegible] so ist weiter klar, daß dieses ringeren Stände nicht am [illegible] gendwelche äußere Einrichtungen Teil dieses Vorzuges verdanken [illegible] einer zweckmäßig ausgerüsteten hier schon von der Reformati[illegible] muß an die rechte Stelle ge-erhoben werden sollte, so könnt[illegible] Schuldigkeit gethan, d. h. ist die engeren und weiteren Kreisen [illegible] gegeben und sind die schul-tung fehlt. — Vor ein paar [illegible] so ist die Hauptfrage: Elberfelder Kreissynode, — [illegible] Schulinspektoren gefun-liegenden Landgemeinden — [illegible] daß unter den drei Aufgaben Presbyter, Lehrer und Pasto[illegible] wachsende Ausrüstung der vorgeschlagen wurde, zusammen[illegible] fällt. War die Sorge um den hier zu Lande ein Erstlingsver[illegible] der Organisation der

Schulgemeinde, so ist die Sorge um die rechten Lehrer und ihre Fortbildung die Hauptfrage bei den schulanstaltlichen Einrichtungen. Denn da, wo es geistiges Wirken gilt, sind nicht die äußeren Einrichtungen, sondern die Personen die Hauptsache. Zu einer Maschine gehören ja Räder und Säulen und Achsen u. s. w.; allein wenn die treibende Kraft ausgeht, so wird die Maschine zur Leiche.

Vermutlich wird der Leser noch eine Antwort auf die Frage begehren: ob denn jene drei umfangreichen Inspektionsaufgaben auch den dermaligen geistlichen Kreis-Schulinspektoren, welche diesen Posten nur als ein Ehrenamt neben ihrem Hauptamte bekleiden, zugemutet werden dürfen? — und wenn nicht: wie denn anders Rat geschafft werden solle?

Gewiß, jene verzweigten, anspruchsvollen Arbeiten lassen sich nimmer so nebenbei abmachen, wo das Hauptamt schon einen ganzen Mann erfordert; auch darf man die technische Befähigung wie die Lust und Liebe zu so viel professionell-schulmeisterlichen Anliegen nicht ohne weiteres voraussetzen bei einem Manne, der für einen andern Beruf sich vorbereitet hat. Das alles ist sozusagen selbstverständlich. Allein die Frage, wie geeignete Schulinspektoren beschafft werden können, hängt an einem andern Haken fest: das Staatsschulregiment hat kein Geld dafür. Solange die Schulverwaltung armutshalber nicht imstande ist, aus dem Kreisschulinspektorat ein besoldetes, selbständiges Amt zu machen, — so lange ist es völlig müßig, davon zu reden, wo die rechten Leute dafür gefunden werden könnten. Und wenn das Kultusministerium ja einmal so viele Geldmittel bekäme, als zu einer ordentlichen Schulverwaltung erforderlich sind, so würden wohl viele dafür stimmen, dieses Geld zunächst zur Verbesserung der dürftigen Seminarlehrer- und Elementarlehrerstellen zu verwenden. Überdies giebt es leider eine nicht kleine Zahl von Lehrern, denen eine solche Schulinspektion, wie wir sie oben gezeichnet haben, als eine Schreckensregierung erscheint, und die deshalb einander ins Ohr flüstern: „Lasset uns ja nicht davon reden.“ Sodann giebt es auch Leute, die, wenn der Staat für selbständige Schulinspektionsstellen die Mittel hergeben wollte, ausrufen würden: „Wozu dieser Unrat! — außer dem Katechismus mit seinem Zubehör ist doch alles, woran die Elementarschule sonst sich abplagt, leeres Stroh dreschen, und das einzig Nützliche daran lediglich dies, daß die Kinder einen gewissen Teil des Tages vom Umhertreiben und dumme Dinge machen abgehalten werden; — was bedarf es da eines großartigen Inspektionsapparates?“ (Eine Stimme dieser Art haben wir oben bereits kennen gelernt.) In dieser Weise würden wir noch lange fortfahren müssen, wenn alle Ansichten und Verhältnisse, welche gegen die Herstellung einer sach- und zweckgemäßen Schulinspektion sich stemmen, auf-

Digitized by Google

gezählt werden ſollten. Wozu ſoll ich mich und den Leſer mit dieſer Aufzählung ermüden, da es doch eitel und vergeblich wäre? Auch die obige Beſchreibung der Inſpektionsarbeit wird ſchwerlich einen der Widerſacher auf andere Gedanken bringen. Es ſtehen eben nicht Anſichten im Wege, ſondern Abſichten. Verkehrte Anſichten laſſen ſich widerlegen, allein hinterſtellige Abſichten ſind für Gründe nicht erreichbar. Es iſt zwar eine verzweifelte Lage für die Schule, hinten geſpornt und vorn gezügelt zu werden; allein alles Aufbäumen dawider kann nichts helfen. Einſtweilen möge der Lehrerſtand ſein Joch, das er ſo lange getragen, noch eine Strecke in Geduld weitertragen. Es muß doch endlich ein Tag kommen, der dieſes Unrecht abthun und die Widerſacher beiſeite ſchieben wird. Unterdeſſen mag denn der obige Entwurf der Inſpektionsaufgaben da ſtehen „zu einem Zeugnis über ſie.“ Die es übernommen haben, für die Wahrheit und den geſunden Fortſchritt zu zeugen, müſſen es ſich eben gefallen laſſen, daß ihr Wort eine Weile wie „eine Predigt in der Wüſte“ zu verhallen ſcheint.

Solange ſelbſtändige Kreis-Schulinſpektoren nicht möglich ſind, ſo lange wird die beſtehende Einrichtung, wonach ein ſchulfreundlicher Pfarrer den Poſten nebenbei verſieht, das Beſte ſein, was ſich erdenken läßt.*) Darüber werden alle verſtändigen Lehrer, ſofern nicht eine hinterſtellige Antipathie wider die Kirche oder die Geiſtlichen ihr Urteil beirrt, einig ſein. Denn außer der techniſchen Befähigung muß man einem Schulinſpektor noch viele andere Eigenſchaften wünſchen, beſonders hinſichtlich des Charakters, des Gemüts, des Umgangs und der Bildung, die in dieſer Vereinigung ſchwerlich irgendwo eher als beim geiſtlichen Stande angetroffen werden. Und was das Urteil über Erziehung, Bildung und Schularbeit betrifft, ſo ſteht unzweifelhaft dieſen Dingen kein Stand näher als der der Prediger. Schon die Lebensſtellung inmitten einer Gemeinde und die beiderſeitige Arbeit an der Jugend weiſen Pfarrer und Lehrer als treue Geſellen zu einander, die ſich gegenſeitig beraten, helfen, ſtützen und aufmuntern ſollen. Beide Stände können ſich keinen größeren Schaden thun, als wenn ſie nicht im rechten Geiſte treulich zuſammenhalten. Mag die Schulverwaltung geordnet ſein, wie ſie will, ſo kann das Schulweſen der Beratung und der Unterſtützung des geiſtlichen Amtes nie entbehren. An wie vielen Schäden auch die Schule leidet und in Zukunft noch leiden muß, ſo würde ich es doch für eins der größten Übel halten, was ſie treffen könnte, wenn ihr die Erfahrungen aus dem kirchlichen Lehramte nicht mehr

*) Nur wäre zu wünſchen, daß die Schulbehörde dem Elementarſchulſtande nicht mehr den Schimpf anthäte, die Predigtamtskandidaten auf 6 Wochen in ein Seminar zu ſchicken, um dadurch ihnen und der Welt weis zu machen, für die Ausrüſtung zur Schulinſpektion ſei nun ausreichend geſorgt.

zu gute kommen, wenn der geiſtliche Stand nicht in allen Inſtanzen der Schulverwaltung vollaus mitſprechen ſollte. Ich weiß wohl, daß die Männer der Kirche nicht in gleichem Maße Vertrauen zum Schulſtande haben, wie es hier zu ihren Gunſten ausgeſprochen iſt; denn ſonſt würden ſie mehr dafür eingetreten ſein, daß in der Schulverwaltung auch die Lehrererfahrung mitraten könne, und würden ihr zugleich nach dem Rate von Bunſen, Landfermann u. a. auf den kirchlichen Synoden ein paar Sitze eingeräumt haben, — nicht um des Lehrerſtandes, ſondern um der Kirche willen: allein dieſe perſönliche Ungunſt drüben darf uns nicht hindern, zu ſehen und zu ſagen, was die Gerechtigkeit und das Wohl der Schule fordern. Man hat es auch ehrenrührig finden wollen, daß der Lehrerſtand einem techniſchen Schulinſpektor aus dem geiſtlichen Stande unterſtellt ſei. Unter den jetzigen Umſtänden, wo das Schulinſpektorat nur ein Ehrenpoſten iſt, kann ich dem nicht zuſtimmen. Aber wenn in größeren Städten ſelbſtändige Schulinſpektoren angeſtellt und zu dieſen Poſten Lehrer von höheren Schulen berufen werden, oder wo man ſtädtiſche Schulen, die reine Volksſchulen ſind, nur ſog. „ſtudierten" Rektoren anvertraut: da hätte der Elementarlehrerſtand eher Recht, gegen einen ihm angethanen Schimpf Proteſt zu erheben. Freilich würde ihm das Proteſtieren nichts helfen; — vorab darum nicht, weil er noch zu viele Glieder tragen muß, die ihren Stand übel repräſentieren, und ſodann, weil die Magiſtrate jener Städte nun einmal nicht glauben, daß der Elementarſchulſtand in ſeiner Mitte auch Männer zähle, die jenen Poſten wohl gewachſen ſeien. Erſt die landſchaftlichen Schulſynoden werden auch in dieſer Beziehung eine Wendung zum Beſſern herbeiführen, nur dürfen ſie nicht bloße Schulzunfts-Synoden ſein.*)

Was wir oben von der Kreis-Inſpektion gewünſcht haben, bezog ſich alles auf freies, perſönliches Wirken. Für die Geſetzgebung iſt da nichts zu thun; höchſtens könnten die Wünſche durch Regierungsverfügungen beſtätigt und bekräftigt werden. Solange das Schulinſpektorat ein Nebenpoſten bleibt, müſſen deshalb manche dieſer Vorſchläge billiger-

*) Glücklicherweiſe giebt es angeſehene und einflußreiche Staatsmänner, die auch jetzt ſchon günſtiger über den Elementarlehrerſtand urteilen. So äußerte einer derſelben, Herr v. Vincke, ſeiner Zeit in einem Privatſchreiben: „Ich finde es mit Ihnen ganz in der Ordnung, daß nicht bloß im Schulvorſtande der Lokalſchulgemeinde der Lehrer eine beratende Stimme erhält, ſondern auch in den höheren, kontrollierenden Behörden aus dem Elementarlehrerſtande hervorgegangene Techniker ſitzen, wie ſich mir im Osnabrücker Konſiſtorium — mit dem ich als Mitpatron meiner Schulſtelle bisweilen zu verkehren hatte — in der Perſon des demſelben angehörigen würdigen Ober-Schulinſpektors Schüren die vorteilhafteſten Ergebniſſe dieſer Einrichtung bekannt gemacht haben."

weise vertagt werden, — schon darum, weil dem Kreis-Inspektor die erforderliche Zeit fehlt. Weiß er aber die gerüsteteren Kräfte unter den Lehrern heranzuziehen und zweckmäßig zu dirigieren, so läßt sich doch wohl der eine und andere Wunsch ausführen. Um dem entgegenzukommen, möchte ich auch eine kleine organisatorische Änderung vorschlagen, die aber niemanden genieren wird und durch ein paar Federstriche auszuführen ist. Man errichte

einen Kreis-**Schulvorstand** oder ein Kreis-**Moderamen**, analog dem kirchlichen Kreis-Moderamen in der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung, — bestehend aus dem Schulinspektor und zwei Beisitzern. Ob letztere zwei Lehrer sein sollen, oder ein Lehrer und ein Schulvorsteher, gebe ich der Erwägung anheim. Solange die Aufgabe des Kreisvorstandes vorwiegend auf innere, professionelle Schulangelegenheiten geht, ist es vielleicht am besten, zwei Lehrer zu nehmen.

Diese Assessoren sollen den Kreis-Inspektor in keiner Weise in seiner selbständigen Schulaufsicht beschränken; eine solche Auffassung würde meinen Grundsätzen stracks zuwiderlaufen. Wo man einen Mann an einen Posten stellt, der eine ganze Persönlichkeit fordert — sei es nun in der Schule, oder in der Schulaufsicht, oder im Presbyterium, oder an der Spitze eines Staates — da soll man ihm auch gestatten, einen Kopf zu haben, und ihm die Hände frei lassen; nur soll er für sein freies Thun verantwortlich sein. Also: der Kreis-Inspektor bleibe das selbständige Haupt des Kreis-Moderamens; die Beisitzer seien seine Helfer und Stellvertreter, wo er ihrer bedarf. Dazu bieten die gezeichneten Aufgaben Gelegenheit genug. Wo es sich einmal darum handelt, Gutachten abzugeben, oder guten Rat zu erteilen, da berät und handelt der Kreisvorstand natürlich als Kollegium. Ob die Beisitzer von den Lehrern (bez. von den Schulvorstehern) zu wählen, oder aber durch den Regierungs-Schulrat zu ernennen sind, lasse ich dahingestellt. Nur werde diese Einrichtung überall getroffen, auch da, wo das Schulinspektorat ein besoldetes, selbständiges Amt ist.

Die mancherlei Gründe für diese Anordnung übergehe ich hier. Sie liegen zu nahe, wenigstens für den Lehrerstand, als daß es einer Aufzählung derselben bedürfte. Nur darauf sei noch hingewiesen, daß der Kreis-Schulvorstand samt der Schulvorstandskonferenz auch ein Ansatz und Fingerzeig zu einer dereinstigen Kreis-Schulgemeinde, wenn es dazu kommen sollte, sein würde.

Zweiter Teil.

Die Reformen.

Da die vorzuſchlagenden Reformen bereits im erſten Teile bezeichnet worden ſind, ſo kann es ſich hier nur um eine *überſichtliche Zuſammenſtellung* derſelben handeln.

Der *Zweck* der Reformen iſt durch die beſchriebenen drei Gebrechen kenntlich gemacht. Ihr *Charakter* tritt deutlich darin hervor, daß ſie den beſtehenden Verwaltungsorganismus im weſentlichen *feſthalten* und nur an einigen Stellen, nach dem Princip der Selbſtverwaltung, eine *Repräſentation der verſchiedenen Schulintereſſenten* einfügen. So können ſie beanſpruchen, nicht weniger echt *konſervativ*, als im beſten Sinne *liberal* zu heißen. Der Stellen, wo eine Schul-Repräſentation eingeführt werden ſoll, ſind nur *zwei* gewählt: die unterſte, die *Lokalſchulgemeinde*, und die oberſte, der *landſchaftliche Schulgemeinde-Verband*, — und zwar deshalb, weil ſie bei der Elementarſchul-Verwaltung als die wichtigſten angeſehen werden müſſen. (Für das *höhere* Schulweſen müßte die oberſte Repräſentation *provinziell* ſein.) Auf der mittlern Stufe, beim *Schulinſpektionskreiſe*, konnte es ſich nur darum handeln, die *innere, profeſſionelle Schulpflege* zu beleben und zu kräftigen.

Die organiſatoriſchen Reformvorſchläge ſind nun folgende:

1. *Errichtung* bez. *vollſtändigere Organiſierung* der Lokal-Schulgemeinde.

Jede Elementarſchule muß von einer beſonderen *Schulgemeinde* getragen ſein, d. i. von einer *Familiengenoſſenſchaft* auf *kirchlichem Boden* zur *gemeinſamen Erziehung der Jugend*. Räumlich mag jeweilig die Schulgemeinde mit der bürgerlichen und mit der kirchlichen Gemeinde zuſammenfallen; begrifflich muß ſie von beiden geſondert ſein.

Die Organiſation der Lokal-Schulgemeinde wird beſtimmt durch die drei Pflichten, reſp. Rechte, welche ſie ausüben ſoll:

an der Schulaufſicht zu participieren und überhaupt ihre lokalen Angelegenheiten zu verwalten — (Aufſichts- und Verwaltungsrecht);

die Lehrer zu wählen reſp. eine Dreizahl zu präſentieren (Wahlrecht);

einen Teil der Schuldotation aufzubringen — höchſtens die Hälfte — (Beſteuerungsrecht);

Für dieſe drei Funktionen ſind zwei Organe erforderlich: a) der Schulvorſtand (der engere Ausſchuß) für die lokale Aufſicht und Verwaltung und b) die Schulrepräſentation für die Lehrerwahl und die Unterhaltung der Schule.

a) **Der Schulvorſtand**: Er beſtehe aus dem Pfarrer, als Präſes, zwei Familienvätern und dem Lehrer (bez. dem Hauptlehrer).

Die beiden Familienväter werden durch die Schulrepräſentation gewählt.

Der Schulvorſtand wird den Teil der Schulaufſicht übernehmen, welcher nur durch eine lokale Inſtanz beſorgt werden kann, und wozu auch in der That jeder wohlgeſinnte, verſtändige Familienvater befähigt iſt, — nämlich darauf zu ſehen, ob der Lehrer treulich, pünktlich und fleißig ſeine Schuldigkeit thut und vor der Gemeinde ſo wandelt, wie es einem Erzieher der Jugend geziemt. (Dieſe Obliegenheit entſpricht im weſentlichen derjenigen, welche nach unſrer rheiniſch-weſtfäliſchen Kirchenordnung dem Presbyterium hinſichtlich des Pfarrers übertragen iſt. — Die techniſche Seite der Schularbeit muß einer höheren Inſtanz unterſtellt ſein.)

Die übrigen Obliegenheiten des Schulvorſtandes brauchen hier nicht aufgezählt zu werden.

b) **Die Schulrepräſentation**: Sie beſtehe aus einer angemeſſenen Anzahl von Familienvätern; — Vorſitzender iſt der Präſes des Schulvorſtandes, oder als deſſen Stellvertreter der älteſte Schulvorſteher.

Um einerſeits das Wahlgeſchäft möglichſt zu vereinfachen, da dem ſtillen Schulgebiet die Wahlunruhe nicht zuträglich iſt, und um andrerſeits die Verbindung mit der kirchlichen und bürgerlichen Gemeinde hervortreten zu laſſen, möchte ich vor-

ſchlagen, die zeitigen und ehemaligen Presbyter (Kirchenvorſteher) wie die zeitigen und ehemaligen bürgerlichen Gemeinde-Verordneten, welche zur Schulgemeinde gehören, als Schulrepräſentanten gelten zu laſſen und daneben etwa noch ſechs Repräſentanten auf ſechs Jahre frei zu wählen. (Der Begriff „ehemalig“ muß in den Städten bei beiden Kollegien auf eine beſtimmte Reihe der letzten Wahlperioden — etwa auf drei bis fünf — beſchränkt werden, weil ſonſt hier die Zahl der ſtändigen Schulrepräſentanten zu groß ſein würde.) Die Obliegenheiten der Schulrepräſentation ſind:

1) Die Wahl des Lehrers bez. des Hauptlehrers, — wobei jedoch auch der Schulvorſtand mitſtimmt. Ebenſo muß dem Vorſteher der bürgerlichen Gemeinde (Bürgermeiſter) hierbei eine Stimme zuerkannt werden.

   Die Wahl der Klaſſenlehrer werde dem Schulvorſtande allein übertragen.

2) Die Sorge für die Schuldotation, ſoweit dieſelbe der Lokal-Schulgemeinde obliegt. Auch hierbei muß der Schulvorſtand Sitz und Stimme haben. (Das Auseinanderreißen der Repräſentation und des Schulvorſtandes, wie es hier und da [z. B. im Regb. Arnsberg] beliebt wird, iſt eine grundverkehrte Maßregel.)

   Man überlaſſe es der Schulrepräſentation zu beſtimmen, ob ſie ihren Dotationsanteil durch Schulgeld oder Schulſteuer aufbringen will; ebenſo muß es ihr freiſtehen, zur Verbeſſerung der Lehrergehälter das Schulgeld oder die Schulſteuer zu erhöhen.

   (Die Organiſation der Lokal-Schulgemeinde zeigt in Preußen eine Muſterkarte von Buntſcheckigkeit. Im Regb. Düſſeldorf z. B. iſt wenigſtens an den meiſten Orten neben dem Schulvorſtande ein größeres Wahlkollegium vorhanden: allein dieſes Wahlkollegium iſt rat- und rechtlos, wenn es gilt, aus Schulgemeindemitteln die Schuldotation zu erhöhen, denn darüber entſcheidet eine ganz fremde Autorität: der bürgerliche Gemeinderat. Im Regb. Arnsberg ſind dagegen der Schulvorſtand und die Repräſentation völlig iſoliert ſtehende Organe: ſämtliche Lehrerwahlen beſorgt der Schulvorſtand ohne Mitwirkung der Repräſentation, und über alle Fragen der Schulunterhaltung entſcheidet die Repräſentation ohne

Mitwirkung des Schulvorſtandes.*) — So könnte man eine abſteigende Skala von immer dürftiger werdenden Organiſationsformen aufſtellen bis dahin, wo der Schulvorſtand in ſeinen Rechten gleich Null iſt, und endlich die Schulgemeinde ſelbſt in die bürgerliche oder kirchliche Gemeinde aufgeht und aus dem Geſichte verſchwindet.)

[Wie oben (I. Teil, 2. Abſchnitt) bereits bemerkt worden iſt, wollen dieſe Reformvorſchläge die beſtehende Ordnung der Schulverhältniſſe

*) Die roheſte und allerſchlechteſte Einrichtung aber iſt die, wo innerhalb eines größeren Gemeindeverbandes, in welchem mehrere Schulen beſtehen, für die einzelne Schule gar keine beſondere Schulgemeinde und demgemäß auch kein beſonderer Schulvorſtand und keine beſondere Repräſentation beſteht, ſondern ſämtliche Elementarſchulen nur einen gemeinſamen Vorſtand (gewöhnlich Schuldeputation oder Schulkommiſſion genannt) haben. Dieſer Geſamt-Vorſtand ſoll nun den einzelnen Schulbezirk wie die Geſamtgemeinde vertreten und ſoll überdies Verwaltungsausſchuß und zugleich Repräſentation ſein, — was gerade ſo geſcheit iſt, wie wenn das Auge zugleich Ohr und das Bein zugleich Flügel ſein ſollte. Da kommt ein Organ heraus, das für keine dieſer Aufgaben recht taugt. „Eins für eins" rät Ariſtoteles ſchon. Die bezeichnete Mißorganiſation findet ſich namentlich häufig in kleineren und mittleren Städten, ſeltener auf dem Lande. Sie iſt gewöhnlich dadurch entſtanden, daß man es verſäumte, beim Anwachſen der urſprünglichen einen Schule neue Schulen mit neuen Schulgemeinden abzuzweigen. So hat ſich denn an der alten Schule Klaſſe auf Klaſſe gehäuft, bis ein wahres Schulungeheuer herausgekommen iſt, wo weder Unterricht noch Erziehung gedeihen kann, während die Schulintereſſenten und ihre Oberen wohl gar mit Befriedigung und Stolz auf ihre großartige Schulkaſerne blicken, aber von dem, was drinnen vorgeht, keine rechte Vorſtellung haben. Bei fernerem Anwachſen mußte man freilich endlich doch ſeparate Schulſyſteme gründen; allein da der Geſamtvorſtand bisher alles ſo vortrefflich regiert zu haben meinte, ſo kam er auch jetzt noch nicht auf den Gedanken, jeder beſonderen Schule eine beſondere Schulgemeinde und jeder Schulgemeinde beſondere leitende Organe zu geben: man regierte nach wie vor alle und alles vom Centrum aus. Es iſt das dieſelbe Krankheit, woran unſere Großſtaatspolitik leidet: die Parteien zerbrechen ſich den Kopf und möchten ſich faſt die Hälſe brechen, um das allerbeſte Central-Regiment und Central-Parlament zu erfinden und durchzuſetzen, während man die Organiſation der Provinzen, Landſchaften und Kreiſe auf dem kleinſtaatiſchen Fuße ſtehen läßt. Wer doch ein Mittel wüßte, um unſere Politik im großen und im kleinen von dem Blutandrang nach dem Kopfe zu befreien! Doch es iſt ja längſt angeſagt — in den Verwaltungseinrichtungen Englands und in Montesquieus bekanntem Grundſatz: La monarchie entourée d'institutions républicaines. Nur muß dieſer Grundſatz ganz anders ausgelegt werden, als die derzeitigen liberalen und konſervativen Partien ihn auszulegen pflegen: die nach den Principien der Selbſtverwaltung und der Intereſſen-Vertretung organiſierten **kleineren Genoſſenſchaften** und der Lokal-Gemeinde bis zur Provinz (für bürgerliche, kirchliche, Schul- u. ſ. w. Angelegenheiten) — das ſind die rechten republikaniſchen Inſtitutionen. Dieſe Auseinanderſetzung mit der Central-Regierung iſt auch die rechte „Teilung der Gewalten."

innerhalb der bürgerlichen Gemeinde (oder des nächſten Schulgemeinde-Verbandes) direkt nicht berühren. Was da zu ändern ſei, gelte als eine offene Frage, ſoweit nicht die hier gewünſchte Organiſation der Lokal-Schulgemeinden eine Änderung fordert. — Nur eins ſei noch bemerkt. Wo für die Verwaltung der Schulangelegenheiten innerhalb einer bürgerlichen Gemeinde eine ſog. Schulkommiſſion beſteht, da werde man der Natur der Sache wenigſtens ſo weit gerecht, daß dieſes Kollegium ſich organiſch aus den Lokal-Schulgemeinden bilde (ſoweit es für die Elementarſchulen gelten ſoll), — alſo aus Vertretern der Schulvorſtände, des bürgerlichen Gemeinderates, der Kirche und des Lehrerſtandes zuſammengeſetzt ſei. In den ländlichen Bürgermeiſtereien könnten die vereinigten Schulvorſtände, reſp. ein Ausſchuß aus denſelben, als eine ſolche Schulkommiſſion gelten.]

---

2. Herſtellung eines **Kreis-Vorſtandes** —
in der Art, daß dem Kreis-Schulinſpektor zwei Lehrer (oder ein Lehrer und ein Schulvorſteher) beigeordnet werden.

Die Kreis-Inſpektion ſoll dadurch in ihrer Aktion nicht geſchwächt, ſondern belebt und geſtärkt werden. Überall, wo es ein Handeln gilt, bleibt der Inſpektor durchaus ſelbſtändig; die Beiſitzer ſind lediglich ſeine Helfer und Stellvertreter, wo er ihrer Hülfe bedarf. Nur, wo es ſich um gutachtliche Urteile, überhaupt um ein Ratſchöpfen handelt, und behufs der äußeren Repräſentation, tritt der Schulvorſtand als Kollegium auf.

Die Aufgaben des Kreisvorſtandes reſp. des Kreisinſpektors ſind:

a) die Schulen zu beſuchen und nach Methode und Leiſtungen zu prüfen.

b) eine amtliche Lehrerkonferenz zu errichten und zu leiten. Neben dieſer amtlichen Konferenz, die monatlich oder alle 2 Monate ſtattfinden mag, müſſen noch in freierer Geſtaltung ſich bilden als Filial- oder Gruppen-Konferenzen:
   α) mehrere Gruppen von Lehrern behufs Übung im Unterrichten;
   β) mehrere Gruppen zur Durchſprechung und Kritik der ſchriftlichen Präparationen;
   γ) mehrere Gruppen für theoretiſche Fachbildung, oder für die Fortbildung in einzelnen Wiſſenszweigen.

c) eine Schulvorſtands-Konferenz zu errichten und zu leiten, die jährlich etwa zweimal ſtattfinden mag.

(Gegenüber dieſer umfaſſenden und verzweigten Aufgabe der Kreis-Inſpektion iſt der Name „Schulinſpektor" zu eng; richtiger und populärer dürfte der am Niederrhein gebräuchliche und amtlich recipierte Ausdruck „Schulpfleger" ſein.)

---

3) Errichtung einer **landſchaftlichen Schulſynode**, — an der Stelle, wo der Schwerpunkt der Elementarſchul-Verwaltung liegt: neben der Bezirks-Regierung, — (in Hannover neben den Provinzial-Konſiſtorien).

Die landſchaftliche Synode darf keine bloße Schulzunfts-Verſammlung ſein, ſondern ein Kollegium, worin alle korporativen Schulintereſſenten der Landſchaft vertreten ſind, nämlich: die Schulgemeinde (Familie), die kirchliche Gemeinde, die bürgerliche Gemeinde und der Lehrerſtand als Vertreter der techniſchen Erfahrung. (Was man durch reine Lehrerſynoden, wie ſie in der Schweiz üblich ſind und manche Lehrer ſie wünſchen, erreichen will, — „einen reinen, unverfälſchten Ausdruck der Anſichten und Wünſche des Schulſtandes" — läßt ſich bei der hier vorgeſchlagenen Organiſation der Verwaltung nicht nur ebenſogut, ſondern noch beſſer erreichen. Einmal wird die landſchaftliche Synode ſich gar nicht mit methodiſchen Fragen zu befaſſen haben; denn für dieſe muß der Schwerpunkt in der Kreis-Inſtanz liegen, wofür dieſelbe eben auszurüſten iſt, wie wir vorgeſchlagen haben. Allerdings hat die landſchaftliche Synode über das Was und Wieviel des Unterrichts zu urteilen, ſodann über Lehrbücher, Schulzeit, Schulbauten, Utenſilien, über die Vorbildung der Lehrer u. ſ. w., allein in dieſen Fällen wird ſie in der Regel erſt die Gutachten der Kreis-Lehrerkonferenzen einholen, und ſodann iſt in ihrer Mitte die profeſſionelle Einſicht (durch Lehrer, Pfarrer, Schulinſpektoren und Seminardirektoren) ſtark genug vertreten, um ſich Gehör verſchaffen zu können. Daß aber hier die techniſche Kenntnis und Erfahrung mündlich ſich ausſprechen kann, und zwar vor allen Schulintereſſenten und vor den Spitzen der Schulverwaltung, iſt ungleich wichtiger und einflußreicher, als die Protokolle von Lehrerſynoden, oder die Verhandlungen der Lehrer bloß in Gegenwart des Schulrates es ſein können.

Da die landſchaftlichen Schulſynoden aus den Schulgemeinden, die auf kirchlichem Boden ſtehen, ſich aufbauen müſſen, ſo ſind ſie inſoweit konfeſſionell geſchieden; doch ſteht der Regierung nichts im Wege, in allen den Angelegenheiten, wodurch der religiöſe Cha-

rakter der Schule nicht berührt wird, die Synoden jeweilig gemeinsam beraten zu lassen.

Es könnte schwierig scheinen, einen Vorschlag darüber zu machen, in welchem Verhältnis die einzelnen Schulinteressenten (Korporationen) vertreten sein sollen. Ich bin anderer Meinung: wo man das Ganze und den Hauptzweck im Auge behalten und Minutien beiseite setzen kann, da wird ein Einverständnis schnell zu erreichen sein. Nimmt man frischweg den Grundsatz an, daß die Interessenten die gleiche Zahl von Vertretern haben sollen, so wird man für den Anfang ohne allen Zweifel auf gutem Wege sein; etwaige Verbesserungen dürfen den Synoden selbst überlassen bleiben. Da bei der Leitung des Schulwesens auch manche Beziehungen in Betracht kommen, bei denen je 4 Hauptinteressenten die technische Erfahrung abgeht, so werden sie wünschen müssen, auch etliche Vertreter dieser Neben-Beziehungen in ihrer Mitte zu haben, z. B. den Seminardirektor, ein paar Schulinspektoren, Bürgermeister, Superintendenten und Landräte, — die wohl am besten durch die Regierung zu berufen sein würden.

Nach diesen Grundsätzen konstruiert, würde eine landschaftliche (evangelische oder katholische) Schulsynode ungefähr folgendes Bild darstellen, — (wobei noch vorauszubemerken ist, daß wir innerhalb des Regierungsbezirks beispielsweise 24 ev. Schulinspektionskreise annehmen, und für je zwei Inspektionskreise jedem der 4 Hauptinteressenten einen Vertreter zuweisen wollen):

12 Schulvorsteher,
12 bürgerliche Gemeindeverordnete,
12 Pfarrer,
12 Lehrer,
2 Seminardirektoren (oder 1 Direktor und 1 Seminarlehrer),
2 Kreis-Schulinspektoren,
2 Superintendenten,
2 Bürgermeister,
2 Landräte (oder 1 Landrat und 1 Oberbürgermeister).

58 Mitglieder.

Der betreffende Regierungsschulrat (ev. oder kath.) fungiert als Kommissar der Staatsschulbehörde.

Es wurde oben nur auf je zwei Schulpflegekreise für jeden der 4 Hauptinteressenten 1 Vertreter gerechnet und zwar deshalb, um die Zahl der Mitglieder und die Kosten nicht zu groß werden zu lassen. Für das Wählen ist dieser Modus unbequem, und sachlich würde

es auch zweckmäßiger sein, jedem Schulinspektionskreise 1 Vertreter jeder Art zuzuweisen, — oder etwa jedem Schulinspektionskreise wenigstens 1 Schulvorsteher und 1 Lehrer zu gesellen. Im letzteren Falle würden dann noch 24 Mitglieder mehr hinzukommen und demnach die Synode 78 Glieder zählen.

Die Vertreter der Schulgemeinden, der kirchlichen Gemeinden und des Lehrerstandes könnten in einer Schulvorstandskonferenz, an welcher außer den Schulvorstehern auch die Lehrer und Pfarrer teilnehmen, gewählt werden. Die Wahl der Gemeindeverordneten müßte durch deputierte Wahlmänner geschehen, — natürlich von Mitgliedern der betreffenden Konfession.

Die Synode versammle sich in der Regel alle 3 oder 2 Jahre; in der Zwischenzeit kann für gewöhnlich ein Ausschuß von 10—12 Mitgliedern dafür eintreten.

Die Wahlperiode dauere 6 Jahre, — doch so, daß alle 3 Jahre die Hälfte der Mitglieder ausscheidet. Beides empfiehlt sich deshalb, damit eine gewisse Kontinuität gewahrt bleibe. Überdies würde zu häufiges Wählen die Sache unpopulär machen. — Die Sitzungszeit währe in der Regel 8 Tage, — je nach dem Umfange und der Wichtigkeit der Vorlagen etwas länger.

Die Mitglieder erhalten Diäten und Reisegelder. Bei den gewählten Synodalen werden dieselben zu gleichen Teilen von den bürgerlichen, kirchlichen und Schulgemeinden aufgebracht. Bei den von der Regierung ernannten Gliedern fallen sie der Staatskasse zur Last.

Die Beratungen der Synode erstrecken sich über sämtliche innere und äußere Angelegenheiten des Elementarschulwesens und der Bildungsanstalten für den Lehrerberuf. Sie werden speciell bestimmt durch Vorlagen der Regierung, durch Petitionen und durch Anträge aus der Mitte der Synode. Die Kompetenz der Synode bedarf natürlich einer genauen Fixierung.

Wären wir in Preußen so glücklich, eine neue Schulverfassung zu bekommen, welche sich begnügte, die Organisation der landschaftlichen Schulgemeindeverbände in dem Sinne unserer Reformvorschläge aufzubauen, und die Organisation der Schulämter auf den Grundzügen neu einzurichten: so würden die Synoden dem Landtag einen großen Teil seiner Sorgen für die weitere Ausgestaltung des Schulwesens abnehmen können. Jedenfalls würde ihre Hülfe dringender und erwünschter sein, als die der Provinzial-Landtage.

Bei Gelegenheit von Vorträgen und in Recenſionen der früheren Schrift ſind den obigen Reformvorſchlägen mitunter auch einzelne Bedenken entgegengehalten worden, teilweiſe von Männern, welche den meiner Theorie zu Grunde liegenden Principien im ganzen zuſtimmten. Das eine lautet etwa: es ſei zu befürchten, daß das Schulweſen zu ſehr zufälligen Wahl-Majoritäten preisgegeben werde; — ein anderes: der Lehrer gerate in eine zu große Abhängigkeit von den Lokal-Gemeinden; — ein drittes: die Schulvorſteher und Repräſentanten, welche das Recht bekämen, den Lehrer zu wählen, würden ſich auch ohne weiteres zu techniſchen Schulinſpektoren aufwerfen und ſo ein vielköpfiges Schulregiment von noch ſchlimmerer Art etablieren, als man bisher gekannt habe; — ein viertes: an Orten, wo bereits dieſe oder jene Parteiſpaltungen vorhanden ſeien, da werde es wohl bei den Schulvorſtandswahlen recht lebhaft zugehen, während an anderen Orten, wo keine Parteitendenzen die Leute aufregten, ſich vielleicht ſo wenig Intereſſe zeigen würde, daß die Schulvorſtandswahlen gar nicht einmal zu ſtande kämen, ſo wenigſtens habe man es in Süddeutſchland erlebt.

Die vorliegende Schrift hat ſich keine beſondere Mühe gegeben, dieſe Bedenken zu widerlegen. Denn wo man den hier aufgeſtellten drei ſocialen Principien (der Familiengenoſſenſchaft, der Selbſtverwaltung und der Intereſſenvertretung) in der That zuſtimmt, da können jene Beſorgniſſe nur auf Mißverſtändniſſen beruhen, genauer darauf, daß man entweder keine Art von Selbſtverwaltung aus Erfahrung kennt und darum nicht weiß, wie dabei Menſchen und Verhältniſſe ſich ineinander ſchicken lernen, oder aber nicht imſtande iſt, die beſchriebene Schulverfaſſung in der Ausführung ſich klar vorzuſtellen. Wenn Worte hier helfen können, ſo wird die obige Darſtellung, wie ich hoffe, jene Bedenken nicht wieder aufkommen laſſen. Zur Vorſicht mögen doch noch einige Bemerkungen hier Platz finden.

Vorab iſt darauf aufmerkſam zu machen, daß bei der hier vorgeſchlagenen Schulverfaſſung ſogenannte Urwahlen nur in einem ganz verſchwindenden Maße vorkommen, — bei der Wahl eines Teiles der Schulrepräſentanten. Wo ſonſt noch Wahlen auftreten, da geſchehen ſie von Perſonen, die bereits einen Ehrenpoſten bekleiden, mithin eine gewiſſe Selbſtändigkeit vorausſetzen laſſen, und überdies beſondere Intereſſen wahrzunehmen haben. Die Agitation iſt damit auf zwiefache Weiſe gehemmt. Von „zufälligen" Majoritäten kann daher überhaupt nicht die Rede ſein; und das Schlußergebnis dieſer Wahlen, die Schulſynode, wird in ihrer Majorität die in der Landſchaft vorhandene Intelligenz und ſittliche Bildung mindeſtens ebenſo würdig vertreten, als eine von der Staatsregierung ernannte ſog. „Autorität". — Sodann darf

[illegible] leitende oder beratende Organ der stufen-
[illegible] seinen abgegrenzten Wirkungs-
[illegible] Rechte haben wird, — so der Schulvorstand
[illegible] der Kreis-Inspektor, die Lehrer- und die
[illegible] endlich die landschaftliche Synode mit dem
[illegible] der K. Regierung. Die Lokal-Reprä-
[illegible] Schulvorstand zu wählen und (mit diesem) den
[illegible] und dann jeweilig über den Dotationsanteil
[illegible]. Sind diese ihre Obliegenheiten erledigt,
[illegible] Pflichten und Rechte; wollen ihre Mit-
[illegible] in inneren oder äußeren Schulangelegen-
[illegible] nur auf dem Wege der Petition an die
[illegible], — ein Weg, der auch jedem Privat-
[illegible] Schulvorstand oder Lokal-Verwaltungsausschuß
[illegible] dienstliche Obliegenheiten; sie sind oben im
[illegible] technische Schulaufsicht ist lediglich Sache
[illegible] Betrachten wir die Abgrenzung der Pflichten-
[illegible] auch an einem einzelnen Beispiel, an dem
[illegible] Grundsätze desselben (das Regulativ)
[illegible] festzustellen haben, wobei selbstverständlich
[illegible] K. Regierung konkurriert. Die weitere Aus-
[illegible] die Kreis-Lehrerkonferenz mit dem
[illegible] und der Kreis-Schulvorstandskonferenz zur Ge-
[illegible] genaue Anpassung an das Bedürfnis der
[illegible] durch den betreffenden Lehrer (bez. das
[illegible] Schulvorstand in der vorgenannten Weise kon-
[illegible] Abgrenzung der Pflichtenkreise der Schulstand
[illegible] für Gerechtsame er darüber hinaus noch
[illegible]. Will ein Lehrer souveräner Schul-
[illegible] er eine Privatschule, dann ist er Herr und

[illegible] den Gegenden, wo die Lehrer gewählt
[illegible] sei als da, wo die Behörden ohne
[illegible] die Stellen besetzen, beruht auf purer Un-
[illegible] ist der Fall. Daß er nach oben hin
[illegible] von selbst; warum er aber, nachdem die
[illegible] Anstellung seiner Zeit eine definitive geworden ist,
[illegible] abhängig sein soll, — dafür läßt sich auch nicht
[illegible] entdecken. Allerdings ist auf diesem Wege kein
[illegible] nach der Anciennität möglich, — braucht auch nicht

Digitized by Google

beklagt zu werden, wenn ein landschaftlicher Centralfonds für Altereszulagen gegründet wird. Wohl empfiehlt es sich, daß die landschaftliche Schulbehörde die Gemeinden vor der Wahl auf einige empfehlenswerte Kandidaten aufmerksam mache, was dann wahrscheinlich auch die gute Folge haben würde, daß die Lehrer mehr und mehr sich gewöhnen, lieber sich suchen zu lassen, als sich selber zu melden. — Was dem Wahlrecht der Gemeinde insonderheit zur Empfehlung gereicht, — und zwar auf dem kirchlichen Gebiete so gut wie auf dem der Schule — ist dies, daß die Gemeinden und ihre Beamten näher zusammengerückt werden. Wenn der Beamte fühlt, daß man ihm mit Vertrauen entgegenkommt, so wird er auch die Pflicht fühlen, sich dieses Vertrauen möglichst zu erhalten. Ein gewisses „Herren spielen" muß freilich dabei aufhören, und das ist vortrefflich. Die Achtung, welche dem Amte gebührt und die Person verdient, wird darunter nicht leiden, im Gegenteil. Am Niederrhein ist die Wahl der Pfarrer und Lehrer seit der Reformationszeit üblich; man zeige mir aber irgend eine Gegend, wo beide Ämter mehr geachtet sind, als hier.

Was schließlich das aus Süddeutschland stammende Bedenken resp. Faktum betrifft, so kann ich nur sagen, daß es mir sehr glaublich ist. In Gegenden, wo das Volk so an bureaukratische und hierarchische Bevormundung gewöhnt ist wie dort, wo im allgemeinen das Bedürfnis nach Selbstverwaltung der bürgerlichen, kirchlichen und Schulangelegenheiten noch so wenig gefühlt zu werden scheint, — da braucht man sich nicht zu verwundern, wenn in den Landgemeinden mitunter die Schulvorstandswahlen (die dort Urwahlen sein sollen) nicht zu stande zu bringen sind. Und in den Städten, wo ein sog. „Liberalismus" in den Köpfen spukt, der seit 1830 parlamentarisches Puppenspiel für Freiheit hält und keine Ahnung davon hat, daß das Selfgovernment nicht ein *Parlieren*, sondern ein *Arbeiten* zum gemeinen Besten ist, — da braucht man sich wiederum nicht zu verwundern, wenn es bei den Schul-Urwahlen echt „liberal" d. i. pueril und agitatorisch hergeht. Man *organisiere vernünftig*, und wolle namentlich nicht ein *verwaltendes* Organ aus *Urwahlen* sich bilden lassen, — so werden auch allmählich die *Wähler* vernünftig werden.*)

---

*) Wenn hier und an einigen anderen Stellen eine aparte kritische Bemerkung über diese oder jene Richtung des süddeutschen öffentlichen Lebens vorkommt, so wolle niemand eine geheime Antipathie gegen die süddeutsche Volksart dahinter suchen. Meine zahlreichen dortigen Freunde werden mich zwar nicht so mißverstehen; allein es wäre mir lieb, wenn auch die übrigen Leser mich recht verständen. Die süddeutschen Stämme sind von Natur für ein gesundes freies Gemeinschaftsleben mindestens ebensogut angelegt als die im Nord-Westen, und

Anhang.

Schließlich sei es gestattet, anhangsweise noch ein Anliegen vorzubringen, das zwar dem Anscheine nach nebensächlicher Natur ist, aber dem Nachdenklichen sich bald als etwas zu erkennen geben wird, das nicht verachtet werden darf. Vielleicht dient auch das zur Empfehlung, daß seine Ausführung keinen Pfennig kostet. Es ist an die Adresse derjenigen gerichtet, welche in der Stellung sind, auch bei der Redaktion einer Schulordnung mitsprechen zu können.

Der Wunsch geht nämlich dahin, daß man bei der Redaktion eines Schulgesetzes die Logik mehr berücksichtige, als es bisher der Brauch war,

---

gewiß besser als die im Nord-Osten. Was in der Ausgestaltung ihres Gemeinschaftslebens fehlt, ist nicht Schuld des Volkes, sondern die Schuld einerseits der bureaukratischen und hierarchischen Bevormundung — und zwar auf protestantischem Boden kaum minder als auf katholischem, — und andrerseits eines aus der Fremde importierten sogenannten „Liberalismus", der vielleicht etliche gute Ziele im Auge haben mag, aber die Wege dahin nicht zu kennen scheint. Zwischen diesen Mächten, die miteinander um die Herrschaft ringen, sieht sich die Masse des Volkes hin und her gezerrt: sie hinkt auf beiden Seiten, schwankt bald hierhin, bald dorthin, und kann nicht zum klaren Bewußtsein ihrer Lage kommen. Aus diesen beiden Einflüssen stammt auch die uns Westdeutschen so befremdliche Erscheinung, daß man in Süddeutschland einerseits eine lange Reihe bevormundender Einrichtungen sich gefallen läßt und wohl gar für das rechte hält — beispielsweise sei erinnert an die obligatorischen Schulbücher (eine Maßregel, die auch in der sog. freien Schweiz so beliebt ist) und an die Besetzung der Lehrer- und Pfarrstellen durch die Behörde u. s. w. — während andrerseits zuweilen das ganze Volk wie konvulsivisch nach freieren Ordnungen aufstrebt, ohne doch die rechte Freiheit ergreifen zu können, weil es immer von oben an, anstatt von unten auf reformieren will. Käme einmal das Volk in seinem Kern zu der Erkenntnis, wie sehr jene beiden Mächte, der Bevormundungs-Konservatismus und der Phrasen-Liberalismus, seine Gesundheit, seinen Wohlstand und seine Ehre geschädigt haben: so würde es diese fremden Eindringlinge schleunigst zum Tempel hinausjagen und sein politisches, bürgerliches, kirchliches ꝛc. Gemeinschaftsleben so einrichten, wie die deutsche Natur es verlangt, nämlich: die verschiedenen öffentlichen Angelegenheiten friedlich und schiedlich voneinander sondern, sodann von unten auf das Princip der Selbstverwaltung durchführen, und da, wo verschiedene Interessen konkurrieren, dieselben alle zur Mitwirkung heranziehen. Eine gesunde Gemeinschaftsverfassung kennzeichnet sich aber namentlich darin, daß nicht der „der beste Mann" heißt, welcher am besten parlieren kann, sondern der, welcher am willigsten Hand anlegt und am meisten für das gemeine Wohl arbeitet. Wenn diese Einsicht dereinst im Süden wie im Norden und im Norden wie im Süden durchgedrungen sein wird, so braucht um die deutsche Einheit niemand mehr zu sorgen: dann wird der Main bald überbrückt sein.

ich meine hinsichtlich der Einteilung und Gruppierung des Stoffes. Wer es nicht weiß, daß die Logik nicht bloß ein ehrenwertes, sondern auch ein eminent praktisches Wesen ist, der frage z. B. nur einen Apotheker, wie ihm samt seinen Lehrlingen zu Mute sein würde, wenn seine Töpfe, Büchsen und Gläser bunt durcheinander ständen. Bei einem organisierenden Gesetze ist gewiß das Haupterfordernis, daß seine Satzungen sachgemäß, d. i. der Natur der Dinge und ihren Zwecken angepaßt sind; aber die Leute, welche sich schnell darin zurechtfinden wollen, und besonders die, welche durch das Gesetz an Einsicht auch auf diesem Gebiete gewinnen sollen, haben noch ein anderes Bedürfnis. Dafür ist eben die Logik da: sie hat die Aufgabe, in jedem Wissensfelde das Material so zu ordnen, daß es dem, der sich mit dem einzelnen bekannt gemacht hat, nun in seiner Gesamtheit gleichsam in einem Blick vor der Seele steht. „Denn wahre Wissenschaft ist vollendete Anschauung." (Schleiermacher.) Die vorhandenen Schulordnungen, die alten wie die neuen, lassen in diesem Betracht unendlich viel zu wünschen übrig. Sie gruppieren den Stoff allerdings, d. h. sie rücken eine Anzahl verwandter Paragraphen zusammen und setzen darüber eine Überschrift. Diese Überschriften können mehr oder weniger zutreffend sein, sie können auch eine gewisse Reihenfolge ahnen lassen: aber es wäre wohl ebenso leicht, einen gordischen Knoten zu lösen, als in der Reihenfolge dieser Titel ein Einteilungsprincip aufzuspüren. Es ist eben keins vorhanden; darüber hat sich niemand den Kopf zerbrechen mögen. Man begnügt sich damit, bei der Anordnung nach Gesichtspunkten vorzuschreiten, die gerade in die Augen springen; das geht dann eine Weile gut, endlich aber bleibt ein Haufen irrationaler Reste übrig; vielleicht gelingt es noch, ihn unter einige herbeigesuchte Überschriften zu ordnen, — wenn nicht, oder wenn nur teilweise, so muß der letzte Rest etwa mit dem nichtssagenden Titel „besondere Bestimmungen" sich als Schwanz anhängen lassen. Derartige wissenschaftliche Leistungen sollen dann vor anderen Nationen den Ruhm des Volkes der „Denker und Kritiker" verkünden!

Es soll nicht behauptet werden, daß es eine leichte Sache sei, in einer Schulordnung eine durchgreifende, vollständig befriedigende logische Einteilung herzustellen. Allein einzelne Stücke liegen doch so auf der Hand, daß sie nicht übersehen werden können und darum auch nicht versäumt werden dürfen.

Vorab ist gewiß, daß es sich beim Schulwesen um zwei gänzlich verschiedene Dinge handelt: erstlich um die **Genossenschaften**, welche die Schulanstalten gründen, unterhalten und regieren, und sodann um diese **Anstalten**, welche die eigentliche Arbeit thun sollen. Somit muß die Schulordnung in zwei Hauptteile zerfallen: der eine bestimmt

I. die Organisation **der Schulgenossenschaften**, —
oder wie man nach traditionell-bureaukratischem Sprachgebrauche sagt: die Organisation der Schulverwaltung, — und der andere

II. die Organisation **der Schulanstalten.**

So viel steht also nach der Logik fest. Schon diese einfache Zweiteilung des Stoffes mit den rechten Namen würde zur Klärung der Gedanken auf dem Gebiete des Schulwesens merklich beitragen. Wäre dieses Stückchen Logik im Schulgesetze und demzufolge in den Köpfen gewesen, so würden z. B. — um von ernsteren Irrungen nicht zu reden — gewisse Lehrer nie auf den Einfall haben kommen können, von einer „Selbstverwaltung" der „Schule" zu reden, während sie (hoffentlich!) doch lediglich an die Beaufsichtigung der Schularbeit durch Sachverständige dachten; denn das wahre „Selbst" für die Selbstverwaltung im Schulwesen sind nicht die Anstalten, sondern die Genossenschaften, welchen diese Anstalten gehören.

Aber es läßt sich in der Schulordnung wohl noch etwas mehr Boden für die Logik gewinnen.

Im I. Teil — in der **Genossenschafts**-Ordnung — handelt es sich erstlich darum:

das rechte „Selbst" der Verwaltung festzustellen, oder das verwaltende Subjekt, die „juristische Person". Es ist eben die landschaftliche Schulgenossenschaft in ihrer Gliederung: die Lokal-Schulgemeinde und die weiteren Gemeinde-Verbände.

Sodann sind zu bestimmen:

die Verwaltungseinrichtungen: d. h. die zu bildenden Organe nebst ihren persönlichen Dienstleistungen zur Gesetzgebung, Aufsicht und Leitung.

Drittens endlich sind zu nennen:

die Unterhaltungspflichten, oder die sachlichen Leistungen der Beteiligten.

So ergeben sich also für die Genossenschaftsordnung (I) in kurzem Ausdruck die drei Abschnitte:

1. Konstituierung (und Gliederung) der Schulgenossenschaft;
2. Verwaltungseinrichtungen (Organisation im engeren Sinne);
3. Unterhaltungsleistungen;

oder:

1. das Subjekt der Verwaltung,
2. seine Organe,
3. seine Kasse.

Im II. Teil der Schulordnung — in der **Anstalts**-Ordnung, die von der eigentlichen Schularbeit handelt, — ergiebt sich nach denselben Gesichtspunkten eine analoge Dreiteilung.

Zuerst ist zu bestimmen:

das Subjekt, dem die Lehrarbeit sich widmet, oder das Feld, die Stelle, wo gearbeitet werden soll, kurz die Art der Schulen: Volksschule, Realschule u. s. w.

Sodann sind zu nennen:

die sachlichen Einrichtungen, welche vorhanden sein müssen, bevor die Lehrarbeit beginnen kann, — welche der Lehrer vorfindet, also: Gebäude, Regelung der Schulzeit, Schutz des Schullebens u. s. w.

Endlich handelt es sich um:

den eigentlichen Schuldienst, — um die Person des Lehrers und seine Arbeit: Vorbildung zum Lehramt, Anstellung, Unterrichts-Regulativ, Lehrplan, Besoldung, allgemeine Dienstrechte u. s. w.

So ergeben sich also für die Schulanstalts-Ordnung (II) wieder die 3 Abschnitte:

1. Konstituierung (und Gliederung) der Schulanstalten,
2. die anstaltlichen Einrichtungen,
3. der Schuldienst.

Übersichtlich würde sich diese logische Einteilung eines Schulgesetzes etwa so darstellen:*)

---

*) Indem der Verfasser sich erlaubt, den nachstehenden Versuch einer logischen Einteilung des Schulgesetzes zur Prüfung anzubieten, ist er weit entfernt davon, diese logische Ordnung für erschöpfend und mustergültig auszugeben. Vor der Hand weiß er es nicht besser zu machen, und giebt darum, was er hat, — in der Hoffnung, daß andere sich dadurch angeregt fühlen möchten, etwas Vollkommeneres zu liefern.

I. Die Schulgenoſſenſchaft.

A. Konſtituierung (und Gliederung) der Schulgenoſſenſchaft:

1. Begriff.
2. Gliederung. (Lokal-Schulgemeinde, Schulgemeinde-Verband u. ſ. w.)
3. Rechte.

B. Organiſation der Schulgenoſſenſchaft:

1. der Lokal-Schulgemeinde:
   a) der Schulvorſtand.
   b) die Repräſentation;
2. der Geſamt-Schulgemeinde oder des Schulgemeinde-Verbandes (innerhalb der bürgerlichen Gemeinde):
   a) ? — (in Städten: die Schulkommiſſion),
   b) ? — (der Gemeinderat.)
3. der Kreis-Schulgenoſſenſchaft:
   a) der Schulinſpektor bez. der Kreis-Schulvorſtand,
   b) die Schulvorſtandskonferenz;
4. der landſchaftlichen Schulgenoſſenſchaft:
   a) die Schulabteilung der K. Regierung,
   b) die Schulſynode.

C. Leiſtungen der Schulgenoſſenſchaft — zur Unterhaltung:

1. der Schulanſtalten (der Volksſchule und der deutſchen Bürgerſchule);
2. des Schuldienſtes (Lehrerbeſoldung u. ſ. w.);
3. der Schulverwaltung (Synodalkoſten, Wahlkoſten, Beſoldung des Schulinſpektors u. ſ. w.)

II. Die Schulen.

A. Konſtituierung (und Gliederung) der Schulanſtalten:

1. Die Elementarſchule (Volksſchule und die deutſche Bürgerſchule [Mittelſchule]);
2. die höheren Schulen: (Realſchule [und Pro-Realſchule], Gymnaſium [und Pro-Gymnaſium], höhere Mädchenſchule);
3. die Fachſchulen für den Lehrerſtand: Präparandenſchule, Seminar.

B. Organiſation der Schulanſtalten (der Volksſchule und deutſchen Bürgerſchule):

1. anſtaltliche Einrichtungen:
   a) begriffliche Beſtimmungen: die einklaſſige Volksſchule: die mehrklaſſige Volksſchule u. ſ. w.
   b) Schullokale, Utenſilien u. ſ. w.
2. Regelung des Schullebens:
   a) Schulpflicht, Aufnahme, Verſetzung, Entlaſſung, Ferien u. ſ. w.
   b) Jahresprüfung, Abgangszeugnis, Schulfeſte, Prämien u. ſ. w.
3. Schutz des Schullebens:
   a) gegen Untreue und Unfähigkeit des Lehrers,
   b) gegen Störung und Verletzung von außen,
   c) gegen Schädigung aus der Mitte der Schüler.

C. Schuldienſt:

1. Vorbildung der Lehrer: Präparandenkurſus, prakt. Kurſus als Hülfslehrer, Fachkurſus (Seminar).
2. Arbeit der Lehrer: allgemeines Regulativ, Kreis-Unterrichtsplan, ſpecieller Lehrplan.
3. Dienſtrechte des Lehrers: Anſtellungsmodus, allgemeine Dienſtrechte, Einkommen, Penſion u. ſ. w.

Digitized by Google

Theſen
über das pädagogiſche Studium auf den Univerſitäten.

(Von Profeſſor Dr. Ziller in Leipzig.)

Die gewünſchte Auskunft über die Veranſtaltungen, welche für das pädagogiſche Studium auf Univerſitäten mir notwendig zu ſein ſcheinen, erlaube ich mir in folgenden kurzen, theſenartigen Sätzen zu geben.

1. Die Pädagogik iſt im engſten Zuſammenhange mit einem beſtimmten pädagogiſchen Syſtem zu lehren.

2. Der Vortrag desſelben muß ſo gehalten ſein, daß ſich die Studierenden in drei Semeſtern eine ſolche Einſicht in die philoſophiſchen Fundamentalwiſſenſchaften verſchaffen können, die ſie zugleich zu praktiſcher Verwertung des Wiſſens befähigt.

Ich erreiche das aufs vollſtändigſte, indem ich im erſten Semeſter Logik und Metaphyſik, im zweiten Pſychologie und allgemeine Äſthetik, im dritten Ethik und Religionsphiloſophie in je 4 Stunden der Woche leſe, und ich erreiche es beſonders dadurch, daß ich nicht diktiere, das in entwickelnder Weiſe Vorgetragene in der nächſten Stunde, ehe ich es fortſetze, zunächſt überſichtlich und vielleicht in mehr dogmatiſcher Form wiederhole, außerdem aber noch in jeder Woche ein einſtündiges Repetitorium und freies Diſputatorium in Bezug auf das Vorgetragene halte. — Ohne ſolche, allerdings rein äußerliche Einrichtungen, die übrigens allen Studierenden zu gute kommen könnten, läßt ſich aber die Pädagogik auf Univerſitäten nicht einbürgern.

3. In einem Semeſter eines jeden Jahres muß in 4 wöchentlichen Stunden allgemeine Pädagogik in Verbindung mit den Hauptpunkten aus der Geſchichte der Pädagogik vorgetragen werden.

Eine abgeſonderte Geſchichte der Pädagogik verliert ſich gegenwärtig faſt notwendig in kulturgeſchichtliche, eine abgeſonderte allgemeine Methodik in pſychologiſche Betrachtung, die wenig unmittelbar pädagogiſchen Gewinn bringt.

4. Außerdem muß eine Univerſität ein theoretiſch-praktiſches pädagogiſches Seminar haben, und zwar ein gemeinſames für künftige Lehrer an Real- und Gymnaſialſchulen, ſowie für künftige Lehrer an Volksſchulſeminarien und Geiſtliche, ein Seminar, das zugleich verbunden iſt mit 3 Schulklaſſen, von je 6 Zöglingen. Dieſe gehören am beſten einer Bewahranſtalt an (vornehmlich auch zum Behuf einer nach den Grundſätzen der Zucht verfahrenden pädagogiſchen Seelſorge, die keinem Seminar fehlen ſollte). Von den drei Klaſſen iſt im erſten Jahre die eine eine Unterklaſſe mit ſechsjährigen, die zweite eine Mittelklaſſe mit neunjährigen, die dritte eine Oberklaſſe mit zwölfjährigen Zöglingen; im nächſten Jahre enthält die Unterklaſſe ſiebenjährige, die Mittelklaſſe zehnjährige u. ſ. w. Schüler. Eine jede Klaſſe wird von der unterſten Stufe bis zur höchſten Seminarſtufe fortgeführt, und die eine ſteht ſtets auf dem Boden der Volks-, die andere auf dem der Real-, die dritte auf dem der Gymnaſialſchule. (Die beiden letzteren vorbereitend auf die Sekunda der betreffenden öffentlichen Anſtalten.) Der Unterricht einer jeden Klaſſe liegt in den Händen von drei theoretiſch und praktiſch durchgebildeten Aſſiſtenten des Leiters des Seminars (drei Kandidaten, von denen der eine das Gebiet der Theologie, der zweite das der Philologie und Geſchichte, der dritte das der Mathematik und Naturwiſſenſchaft fachwiſſenſchaftlich vertritt). Ihre Anſtellung am Seminar dauert ſtets zwei bis drei Jahre. Unter ihrer Kontrolle werden die Seminariſten zum Unterricht herangezogen. Der Unterricht wird ſtreng methodiſch und auf Grund fortgeſetzter theoretiſcher Überlegungen erteilt. Was geſchieht und was unterbleibt, was in Bezug auf den Schulgebrauch umgeändert wird, bleibt der eingehendſten, nach Principien ſich richtenden Kritik unterſtellt. Alle Beobachtungen und Erfahrungen, alle Reſultate gemeinſamer Kritik und Überlegung werden geſammelt, geordnet und ſo viel als möglich für das „Jahrbuch der wiſſenſchaftlichen Pädagogik" verwertet. Die geſamte obligatoriſche Seminararbeit darf den Seminariſten wöchentlich nicht mehr als 4 bis höchſtens 5 Stunden koſten, ſoweit er ſich nicht von einem beſonderen Intereſſe treiben läßt — wobei vorausgeſetzt wird, daß er erſt nach Abſolvierung des philoſophiſchen Fundamentalkurſus in das Seminar eintritt und ein Jahr darin bleibt. Schulwiſſenſchaftliche Durchbildung ſämtlicher Unterrichtsſtoffe, ſorgfältige Specialiſierung der allgemeinen Unterrichtsmethodik, Auffindung methodiſcher Geſetze für die pädagogiſche Seelſorge müſſen als allernächſte Arbeitsziele des Seminars gelten und ſie müſſen überall im Vergleich mit dem bereits Bekannten erſtrebt werden.

(Nur eine ſolche Einrichtung entſpricht allen Bedürfniſſen, die durch ein Seminar zu befriedigen ſind, und erfahrungsgemäß haben auch nur diejenigen Seminare, die ihr nahe zu kommen ſuchen, einen namhaften Erfolg gehabt Dagegen kann vor einer Seminareinrichtung nicht genug gewarnt werden, bei der die verſchiedenen Arten von Seminariſten voneinander getrennt ſind, bei der die Seminariſten nur für ſich Interpretationsübungen und Ähnliches haben, oder bei der ſie von Zeit zu Zeit in fremden Schulen hoſpitieren oder in einer fremden Schulklaſſe eine vereinzelte Lektion ohne Zuſammenhang mit einem theoretiſch verdeutlichten und theoretiſch gültigen Lehrplan nach ihrem Gutdünken halten und außerdem vielleicht irgend eines der ihnen vorgeſchlagenen Themata ſchriftlich bearbeiten, und auch das beſte Gymnaſium, die beſte Realſchule kann einem Hülfslehrer unter der beſten Leitung ein wohl eingerichtetes pädagogiſches Seminar nicht erſetzen.)

Dr. T. Ziller.

Vorwort.

Da die nachfolgenden Gutachten jetzt nach Absicht der Herren Auftraggeber ihren Weg in die Öffentlichkeit antreten sollen, so liegt es uns ob, den fernstehenden Lesern darüber Auskunft zu geben, durch welche Veranlassung dieselben hervorgerufen worden sind.

Zunächst ein Wort über die Lehrergesellschaft, welche hier ihr Urteil abgegeben hat.

Die „allgemeine bergische Lehrerkonferenz" gilt für die nördliche Hälfte des bergischen Landes — welche die industrie- und volkreichen Kreise Lennep, Barmen, Elberfeld, Solingen, Mettmann und Düsseldorf umfaßt — und tritt in der Regel, besondere Veranlassungen abgerechnet, jährlich einmal zusammen. Dieselbe hat bereits eine lange Geschichte hinter sich, und steht in dieser Beziehung vielleicht in Deutschland einzig da. Ihren Anfängen nach datiert sie aus einer Zeit, als es am Rhein noch keine Lehrerseminarien gab, als selbst von Pestalozzis Schulreformen noch nicht die Rede war, und in den meisten andern Gegenden unseres Vaterlandes die Volksschullehrer noch nicht an Konferenzen dachten. Es war im Jahre 1794, als der durch seine Rechenbücher weit bekannte und verdiente Lehrer Daniel Schürmann in Remscheid die erste Lehrerkonferenz im bergischen Lande gründete. Ursprünglich für die nähere Umgebung (Kreis Lennep) bestimmt, versammelte sie sich anfänglich alle Monate — am Birgderkamp bei Remscheid. Auf ihre Anregung und nach ihrem Muster entstanden bald in andern Kreisen ähnliche Lehrervereine. Über den Zweck dieser Gesellschaften sagt Schürmann selbst bei einer späteren Gelegenheit: „Bei dem gänzlichen Mangel an öffentlichen Lehranstalten für künftige Lehrer, die bis dahin nicht anders erzogen und gebildet werden konnten, als daß sich junge Leute in den Schulen geschickter Lehrer, oder als Gehülfe bei ihnen dienend, auf das Schulamt vorbereiteten, würde das innere Schulwesen noch lange bei dem althergekommenen Schlendrian geblieben sein, wenn nicht die Lehrer, aus eigenem Antriebe, für dessen Ver-

beſſerung thätig geweſen wären. So entſtanden hier und in den Umgegenden die Lehrerkonferenzen. Dieſelben wirkten im ſtillen — teils durch Cirkulation von Schul- und Erziehungsſchriften, teils durch eigene Übung in praktiſchen Arbeiten nach verteilten Aufgaben — für die Fortbildung der Lehrer ſowie für einen zweckmäßigen Unterricht in den Schulen *ſichtbar* und *ſehr erfreulich.*" — Man muß es wiſſen, wie jämmerlich die altväteriſchen Schulen beſchaffen waren, und wie weſentlich anders der Unterricht in denjenigen Schulen ausſah, welche unter Schürmanns Einfluß ſtanden, um den Segen ſeiner Lehrerkonferenzen ſchätzen zu können. (In ähnlicher Weiſe und mit gleichem Erfolge wirkte bekanntlich ſpäter der Lehrer und nachherige Schulpfleger J. Fr. *Wilberg* von Elberfeld aus für die Hebung des bergiſchen Volksſchulweſens.) — Die Sache hat aber auch noch eine andere intereſſante Seite, insbeſondere für den Kulturhiſtoriker. Zu einer Zeit, als weder die Lehrer der höheren Schulen, noch die Ärzte, die Juriſten, die Landwirte, die Kaufleute, die Handwerker ꝛc. an eine genoſſenſchaftliche Vereinigung dachten, da ſehen wir die bergiſchen Volksſchullehrer unter Schürmanns Anführung bereits rüſtig in dieſer Weiſe thätig — aber nicht, um egoiſtiſche Standesintereſſen zu vertreten, ſondern um in dem ihnen anvertrauten Arbeitsgebiete *das allgemeine Beſte* zu fördern. Was waren aber jene Leute damals, die in dieſer Weiſe ihren Zeitgenoſſen vorausſchritten? Die *vergeſſenſten, vernachläſſigtſten* und *ärmſten* unter allen, die in öffentlichen Ämtern ſtanden — die *Parias* der Beamtenſchaft, um die weder Staat noch Kirche ſich ernſtlich kümmerten — ein Stand, an welchem die privilegierten Stände nur ihren *Spott* übten — es waren mit einem Worte die „*Schulmeiſter*". Dieſe hiſtoriſche Thatſache giebt etwas zu denken für den, der dazu disponiert iſt.

Aus jener Konferenz zu Remſcheid (und ihren nachgebornen Geſchwiſtern in den andern Kreiſen) ging dann ſpäter, noch zu Schürmanns Lebzeiten, die erweiterte „*allgemeine* bergiſche Lehrerkonferenz" hervor. Anfänglich verſammelte ſie ſich vierteljährlich, nach abermaliger weiterer Ausdehnung bloß jährlich — an verſchiedenen Orten. Ein paar kurze Unterbrechungen abgerechnet, hat dieſelbe — durch alle pädagogiſchen, politiſchen und andern Wandlungen der Zeit hindurch — nunmehr bereits *über ein halbes Jahrhundert* lang beſtanden. Wie leicht zu denken, giebt es außer der größeren Verſammlung eine Reihe kleiner Lokalkonferenzen der verſchiedenſten Art; an dieſen hat jene gleichſam ihr Fundament, obgleich keinerlei verabredete Verbindung beſteht, da die allgemeine Konferenz eine ganz freie Zuſammenkunft iſt, zu der jeder Zutritt hat. Haben die Lehrerkonferenzen heutzutage auch nicht mehr die *um-*

faſſende Aufgabe wie damals, als der Staat ſich um die Vorbildung der Lehrer noch nicht bekümmerte, ſo ſind und bleiben ſie nichtsdeſtoweniger, neben den pädagogiſchen Zeitſchriften, ein wichtiges und notwendiges Mittel zur Förderung des Schulweſens, und es iſt immer ein ſchlimmes Zeichen für eine Gegend, wenn ſie dort nicht gedeihen wollen oder ein großer Teil der Lehrer daran vorbeigeht. (Wir ſprechen natürlich von den freien Zuſammenkünften, nicht von den amtlichen, welche beſucht werden müſſen.) Man kann daher wohl ſagen, daß von Remſcheid und ſeinem Schürmann einſt ein Anſtoß zu einer vorwärtsſtrebenden Bewegung im bergiſchen Volksſchulweſen ausgegangen iſt, deren Segnungen ſelbſt dem jetzigen Geſchlechte noch zu gute kommen, wenn es auch ihres Urſprunges nicht mehr gedenkt und von ihren Wegen nichts weiß. Sie wirken „in der Stille“, ſagte der Gründer der bergiſchen Lehrerkonferenzen.

Das vorſtehende Stückchen bergiſcher Schulgeſchichte dürfte für diejenigen, welche ſich für die Hebung der Schulen und der Volksbildung ernſtlich intereſſieren und dazu Pläne machen, auch noch in einem andern Sinne inſtruktiv ſein. Es erinnert an die Wahrheit, die auch auf andern Gebieten gilt und ſich neuerdings recht fühlbar gemacht hat, — an die Wahrheit, daß ſolche Maßregeln, die ſich im Handumdrehen, ohne Mühe, vollziehen laſſen, nicht viel Heil ſchaffen können und zuweilen eitel Schwindel ſind — daß dagegen zu einem wahren gediegenen und geſunden Kulturfortſchritte langjährige Arbeit gehört, Arbeit der verſchiedenſten Art, und abermals Arbeit und zum drittenmal Arbeit.

Da die Bevölkerung des Niederbergiſchen (mit Ausnahme des Kreiſes Düſſeldorf) faſt ganz proteſtantiſch iſt, ſo trägt ſelbſtverſtändlich auch die allgemeine bergiſche Lehrerkonferenz dieſen Charakter. Im übrigen ſind in derſelben die verſchiedenſten religiöſen Anſchauungen, wie ſie auch anderwärts vorkommen, vertreten.

Was die Gutachten veranlaßt hat, iſt folgendes.

Im Juli d. J. erhielt der Vorſtand der allgemeinen bergiſchen Lehrerkonferenz von mehreren Stadträten und Schulintereſſenten zu Wermelskirchen (Kreis Lennep) die nachſtehende Zuſchrift.

Wermelskirchen, 18. Juli 1877.

An den Vorſtand der allgemeinen bergiſchen Lehrerkonferenz.

Wie Ihnen vielleicht bekannt ſein wird, hat der hieſige Stadtrat vor einigen Jahren die Umwandlung der hieſigen evangeliſchen, katholiſchen und der Rektoratsſchule in eine ſimultane Volks- und Mittelſchule beſchloſſen.

Zwar iſt dieſer Beſchluß bis jetzt noch nicht zur Ausführung gekommen, und jüngſt ſogar durch einen zweiten, dem erſten faſt ganz ent-

gegengesetzten, größtenteils wieder umgestoßen worden; aber die Verhältnisse drängen doch jetzt sehr zur Entscheidung und machen es notwendig, eine klare Stellung in der Sache einzunehmen, um so mehr, als betreffs der angeregten Schulreorganisation die Stimmung bei der Mehrzahl der Interessenten noch sehr unsicher und geteilt ist.

Da würde nun nach der Meinung der Unterzeichneten die Bürgerschaft sofort ein klareres und sichereres Urteil gewinnen, wenn über die Hauptfragen ein eingehendes, von Fachmännern verfaßtes Gutachten vorläge, worin dieselben lediglich vom rein pädagogischen Standpunkte betrachtet sind, also abgesehen von lokalen, finanziellen, kirchlichen und andern partikularen Erwägungen.

Was in dieser Art zu bedenken ist, glauben wir selbst an Ort und Stelle beurteilen zu können, aber für die pädagogisch-technische Beleuchtung bedürfen wir die Hülfe der Fachmänner.

Deshalb erlauben wir uns, den geehrten Vorstand der bergischen Lehrerkonferenz angelegentlich zu bitten, uns ein solches Gutachten aus seiner Mitte besorgen zu wollen. Das große Interesse der Sache einerseits, das allgemeine Vertrauen andrerseits, das Sie hierzulande genießen, sowie die genaue Einsicht in das bergische Schulwesen, die Ihnen zur Seite steht, weisen uns gleich sehr darauf hin, gerade von Ihnen uns ein Gutachten zu erbitten. Ohne Zweifel wird dasselbe nicht bloß an unserm Orte, sondern auch anderwärts den Wünschen vieler Eltern, Schulfreunde und Gemeindevertreter entgegenkommen und darum von großer Bedeutung werden können. —

Der in unsrer Stadt angeregte Reorganisationsplan umfaßt nun folgende drei Einzelvorschläge:

1. Die bestehenden Volksschulen — eine fünfklassige evangelische und eine einklassige katholische, die aber vielleicht nächstens zweiklassig werden wird — zu einer gemeinsamen paritätischen (simultanen) zu vereinigen.
2. Diese vereinigte sechsklassige Volksschule eventuell zu einer achtklassigen zu erweitern.
3. Die bisherige Rektoratschule aufzuheben und an ihrer Statt eine mit der Volksschule verbundene Mittelschule zu errichten.

Die letztere Frage soll einstweilen außer Betracht bleiben, weil sie nur unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse entschieden werden kann. Es handelt sich somit um diese beiden Fragen:

1. Ist, vom rein pädagogischen Standpunkte betrachtet, die Simultanschule oder die Konfessionsschule am zweckmäßigsten?
2. Ist von demselben Standpunkte aus die vierklassige oder die sechs- bis achtklassige Volksschule vorzuziehen?

Jede dieser beiden Fragen möge — dies ist unsere Bitte — durch ein separates Gutachten beleuchtet werden. Sodann fügen wir noch die andere Bitte hinzu, daß der geehrte Vorstand uns gestatten möge, die beiden Gutachten auch durch den Druck zu veröffentlichen. —

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß Sie uns im Interesse der Sache unsre Bitte nicht abschlagen werden und uns, da die Zeit zum

Überlegen und Handeln nur zu kurz bemeſſen zu ſein ſcheint, baldigſt Ihr freundliches Gutachten zugehen zu laſſen die Güte haben werden.

(Folgen die Unterſchriften.)

Der Vorſtand trat ſofort zuſammen, um ſich in dieſer Angelegenheit ſchlüſſig zu machen. Es handelte ſich zunächſt darum, wie weit in ſeiner Mitte die Anſichten über die beiden Fragen übereinſtimmten. Die Frage: ob konfeſſionelle oder paritätiſche Schule — war zufällig bereits in der letzten Jahreskonferenz (zu Lüttringhauſen) eingehend verhandelt worden. Eine Abſtimmung hatte zwar damals nicht ſtattgefunden; allein da die Verſammlung dem Vortrage des Referenten (Hauptlehrer Schumacher in Solingen) in anderer Weiſe ihre lebhafte Zuſtimmung zu erkennen gegeben hatte, auch in der darauf folgenden Beſprechung keine abweichende Anſicht hervorgetreten war: ſo wußte ſich der Vorſtand über dieſen Punkt ſowohl unter ſich als mit der Geſamtkonferenz vollkommen einig. — Nicht ſo glücklich fand er ſich der andern Frage gegenüber. Über dieſe hatte die Konferenz bis jetzt noch nicht beſonders verhandelt; dieſelbe war nur bei einer Beratung über die Regelung der Lehrerkarriere (im Jahre 1874) anſtreifend zur Sprache gekommen. Innerhalb des Vorſtandes lag die Sache jedoch inſofern günſtig, als in ſeiner Mitte faſt alle Schulformen vertreten waren: einerſeits die zwei-, drei- und vierklaſſige, andererſeits die fünf-, ſechs- und doppelte ſiebenklaſſige Schule; überdies hatten mehrere ſeiner Mitglieder früher auch an einer einklaſſigen Schule gearbeitet. Bei einer ſo vielſeitigen Erfahrung konnte ſomit die Frage eine möglichſt gründliche Beleuchtung finden. Eine reifliche Beratung in der erwähnten Vorſtandsſitzung ergab denn auch ſchließlich, daß die Mitglieder ſowohl in dem Endurteil über die vierklaſſige und achtklaſſige Schule als in den einzelnen Erwägungen völlig übereinſtimmten.

Da die beiden Gutachten nicht von der Konferenz, ſondern von dem Vorſtande als ſolchem gefordert waren, ſo hätte jetzt ſofort zur Ausarbeitung geſchritten werden können. Es mußte aber dem Vorſtande daran gelegen ſein, über die zweite Frage ebenfalls noch die Geſamtkonferenz zu hören, namentlich auch deshalb, um ſeine Auffaſſung durch anderweitige Erfahrungen beleuchten und prüfen zu laſſen. Zu dem Ende wurde eine außerordentliche Generalverſammlung an einem gelegenen Orte (in Bohwinkel bei Elberfeld) anberaumt. Es waren ca. 150 Lehrer aus allen bergiſchen Kreiſen anweſend. Ein Mitglied des Vorſtandes, Rektor Dörpfeld in Barmen, erörterte die Frage in einem ausführlichen Vortrage. Daran ſchloß ſich eine lebhafte Beſprechung. Alle Redner — mit Ausnahme eines einzigen — erklärten ſich für die Auffaſſung des

Referates und bekräftigten dieſelbe durch neue Erfahrungen oder neue Geſichtspunkte. Das Ergebnis der Verhandlung war, daß die Schlußtheſe des Referenten: „Vom pädagogiſchen Standpunkte iſt die vierklaſſige Schule der achtklaſſigen entſchieden vorzuziehen“ — einſtimmig angenommen wurde. Der einzige Kollege, der eine abweichende Anſicht ausgeſprochen hatte, enthielt ſich der Abſtimmung.

Die Ausarbeitung der beiden Gutachten übertrug dann der Vorſtand dem genannten Referenten.

Es erübrigt zum Schluß, den beiden Gutachten, wie ſie jetzt vorliegen, ein paar Bemerkungen beizufügen.

Die Frage von der konfeſſionellen und paritätiſchen Schule iſt bekanntlich in jüngſter Zeit viel beſprochen worden, insbeſondere am Rhein. Hier kann ſie in der That eine brennende heißen. Leider haben bisher vorwiegend nur Stimmen aus den außerpädagogiſchen Parteilagern das Wort geführt. Was die Pädagogik als ſolche, abgeſehen von kulturpolitiſchen oder kirchlichen Intereſſen, darüber zu ſagen hätte, danach wurde von beiden Seiten nicht gefragt. Da legten denn die einen mit Eifer dar, wie durch die Simultaniſierung die kirchlichen Intereſſen ſchwer bedroht würden; allein die Thatſache, daß die Konfeſſionsſchule bisher in Einrichtung und Verwaltung mit ſchweren Mängeln behaftet war, und daß eben dieſe Mängel es geweſen ſind, welche ihren Kredit untergraben haben, wurde beharrlich verſchwiegen. Und wenn dann die andern mit gleichem Eifer auseinanderſetzten, wie kulturpolitiſche und nationale Geſichtspunkte auf die Errichtung von Simultanſchulen hinwieſen, ſo wurde hier ebenſo beharrlich verſchwiegen, daß die gemiſchte Schule als ſolche eine durchaus unvollkommene Schulform iſt und mit den wichtigſten Grundſätzen der Pädagogik in direktem Widerſpruche ſteht. Wie ſollten ſich nun, bei ſolcher Advokatenrederei, die ſchlichten Schulintereſſenten in dieſer Streitſache zurechtfinden? Natürlich folgte jeder den Stimmen, die ihm, je nach ſeiner Richtung, bisher als Autoritäten gegolten hatten. Von einem ſelbſtändigen Urteil konnte ſomit hüben wie drüben nicht die Rede ſein. Allein was die jeweiligen Partei-Wortführer, ſofern ſie außerhalb der Schule ſtanden, durch Verſchweigen und Vertuſchen verſchuldet haben, war am Ende nicht das Schlimmſte. Dergleichen iſt man ja bei Streitfragen von alters her gewöhnt. Viel ſchlimmer war, daß auch die Schulmänner, welche in Druckſchriften über die Simultanſchulfrage ſich ausſprachen, faſt ausnahmslos als Advokaten der einen oder der andern Partei auftraten. Nur mit Schmerz und Trauer konnte ein Schulmann von geradem Sinne dieſe Elaborate leſen. Mag jeder, wes Standes er ſei, immerhin ſeinen kulturpolitiſchen Standpunkt kenntlich und geltend

machen — das wird ihm niemand verdenken; allein wenn jemand in einer Streitfrage als Fachmann angehört sein will, so ist er schuldig, vor allem das rein und ganz und klar zu sagen, was er als Fachkundiger zu wissen glaubt, aber dem Auge der Nicht-Fachleute vielleicht nicht besehbar genug ist. Ob er hinterher auch seine Parteiansicht kundgeben will, hat er mit sich selbst auszumachen; aber jedenfalls muß sein fachmännisches Urteil von seiner Parteimeinung streng geschieden bleiben. Was sollte doch aus der Welt werden, wenn die Juristen, die Mediziner, die Chemiker ꝛc., wo sie als Techniker zu sprechen haben, ihr wissenschaftliches Urteil nach ihren persönlichen Sympathien ummodeln, oder ihre fachmännische und ihre Privatansicht dergestalt miteinander vermengen wollten, daß niemand mehr wissen könnte, ob man ein technisches oder ein Parteiurteil vor sich hätte? Die materielle Falschmünzerei ist schlimm genug; aber wie schlimm diese geistige wäre, würde gar nicht auszusprechen sein. Und was speciell die Pädagogik betrifft, so hat sie doch lange genug den großen Mächten — hier der Kirche, dort der Politik — wie eine leibeigne Magd dienen müssen, als daß man nicht wünschen sollte, sie möchte doch endlich, endlich dem allgemeinen Wohle in Freiheit dienen können, d. i. mit ihrer unverfälschten und vollen Wahrheit, wobei sich ohne Zweifel alle beteiligten Interessenten — Staat und Kirche, Familie und Volkswirtschaft — am besten stehen würden. Die Freiheit, wovon wir hier reden, läßt sich freilich einer Wissenschaft nicht zusprechen, nicht schenken; sie will vielmehr von ihren Jüngern erworben sein, da sie nicht ein Recht, sondern eine Tugend ist. —

Das nachstehende pädagogische Gutachten über die Konfessions- und die Simultanschule sucht nach bestem Wissen und Gewissen gerade Linie zu halten. Die Pädagogik verlangt eine einheitliche Schule; somit kann die gemischte Schule nicht die normale sein. Mußten nun einerseits die Mängel dieser Schulform deutlich dargelegt werden, so sind doch nicht minder bestimmt auch die schweren Gebrechen namhaft gemacht, welche durch die Schuld des staatskirchlichen Schulregiments auf der bisherigen Konfessionsschule gelastet haben. Es bleibt aber dabei, daß nur die einheitliche Schule die richtige ist.

Das andere Gutachten hat es ebenfalls mit der Schuleinrichtung zu thun. Dort handelt es sich um den ethischen und einheitlichen Charakter der Schule, hier um die Zahl der Klassen. Kein Zweig der Pädagogik liegt so sehr im argen als die Lehre von der Schuleinrichtung und speciell die Fragen, welche sich um die Zahl der Klassen drehen. Das scheint auffällig, ist aber im Grunde erklärlich genug. Einmal hatten die praktischen Schulmänner — dank der Ver-

nachläſſigung der Pädagogik auf den Univerſitäten! — mit der Ausbildung der Lehre von der *Schularbeit* in ihrem verzweigten Detail bisher ſo viel zu thun, daß ſie an die Theorie der anſtaltlichen Einrichtungen kaum denken konnten; auch mit der Lehre vom *Schulregiment* (Schulverfaſſung) haben ſie ſich durchweg wenig beſchäftigt. Trotz der Überfülle der pädagogiſchen Litteratur giebt es doch nur ſehr wenige Schriften über die Schulverfaſſung, welche dieſe Frage gründlich und allſeitig zu erfaſſen ſuchen. Über die *Schuleinrichtung* und ſpeciell über die *Zahl der Klaſſen* (bei der Volksſchule) giebt es *gar keine* Monographien von wirklicher Bedeutung. Was einzelne Aufſätze oder die dicken Lehrbücher der Pädagogik dieſerhalb bieten, geht kaum über das hinaus, was der geſunde Menſchenverſtand ſchon von ſelbſt wiſſen kann. — Dazu kommt ein *Zweites*. Die anſtaltliche Einrichtung (ebenſo die Schulverfaſſung) finden die Lehrer fertig vor. Dieſelbe wird, namentlich was die Zahl der Klaſſen betrifft, teils durch äußere Umſtände (geographiſche Beſchaffenheit des Schulbezirks, Kinderzahl, finanzielle Verhältniſſe ꝛc.) beſtimmt, teils vom Rathauſe her und von der höheren Schulbehörde geregelt. Da nun die Fachleute ſelten darüber zu Rate gezogen wurden, ſo hatten ſie auch wenig Antrieb, ihr Nachdenken darauf zu richten. Bei der beſagten Lage der Dinge wäre eine Beſchäftigung mit dieſer Frage auch nicht viel mehr als Zeitverſchwendung geweſen. — Endlich hat noch ein *Drittes* mitgewirkt, um die Lehre von der Schuleinrichtung in ihrem unzulänglichen Zuſtande feſtzuhalten. Es liegt in der Natur der Sache ſelbſt. Die Schulform, welcher Art ſie ſein mag (ein-, zwei- bis achtklaſſig), hat immer eine *doppelte* Seite: eine äußere und eine innere. Die *äußere* Seite, wozu namentlich die Vorteile der *vielklaſſigen* und die entſprechenden Nachteile der wenigklaſſigen Schule gehören, kann natürlich von jedermann beſehen werden. Die innere Seite dagegen, welche mit der ganzen Lehreinrichtung und dem Lehrverfahren zuſammenhängt — wozu insbeſondere die eigenartigen Vorteile der *wenigklaſſigen* und die entſprechenden Nachteile der vielklaſſigen Schule gehören — iſt nur dem beſehbar, welcher das verborgene Getriebe einer Schule theoretiſch und praktiſch kennt. Weil nun die Fachmänner über die Innenſeite nicht genauer Auskunft gaben, teils auch ſelber nicht genug darüber nachdachten, ſo konnten die Nicht-Fachleute, falls ſie nicht näher nachfragten, leicht glauben, dort ſei auch in der That nichts Erhebliches zu beſehen; und weil die Außenſeite ihnen ebenſo gut beſehbar war wie dem Schulmanne, ſo lag es nicht minder nahe, zu denken, für die Herſtellung des Schulgebäudes ſei zwar ein Bautechniker nötig, aber für die innere Architektur reiche der geſunde Menſchenverſtand vollkommen aus. Weil

dann ferner in der Außenſeite des Schulorganismus die Vorteile der vielklaſſigen Schulen (genauer: der einſtufigen Klaſſen) handgreiflich vor den Augen ſtanden, — und überdies kein Menſch daran zweifelte, daß die höheren Schulen mit ihren meiſt einſtufigen Klaſſen, weil ſie „höhere“ heißen, auch pädagogiſch am vollkommenſten eingerichtet und darum für die Volksſchule das ideale Muſter ſeien: ſo iſt klar, daß die meiſten Nicht-Schulmänner ohne alles Bedenken auf die vielklaſſige Schule hinſtrebten, und das um ſo mehr, da die höheren Lehrer, welche jeweilig von der Volksſchule dilettantiſch Notiz nahmen, ſie in dieſem Streben beſtärkten. — So iſt es denn gegangen, wie wir bisher erlebt haben. Wo es ſich um Organiſation der Volksſchule handelte, da waren die Lehrer, wenigſtens die Volksſchullehrer, die allerüberflüſſigſten Leute. Was Wunder, daß die Frage von der Schuleinrichtung der Tummelplatz des pädagogiſchen Dilettantismus geworden iſt, wo pure Einfälle gerade ſo viel gelten als eine reifliche Unterſuchung, und im Grunde derjenige „der beſte Mann“ iſt, der die meiſten Klaſſen „erfinden“ kann.

Zur Veranſchaulichung deſſen, was auf dieſem Gebiete alles paſſieren kann, ein paar Illuſtrationsbeiſpiele.

In einer Lehrerkonferenz, wo über die vierklaſſige und achtklaſſige Schule beraten wurde, trat ein Lehrer, der einer achtklaſſigen vorſtand, für die letztere Schulform ein. Dabei wollte er aber an der Lehreinrichtung zwei bemerkenswerte *Verbeſſerungen* angebracht wiſſen. Erſtens: in den ſachunterrichtlichen Fächern (Religion, Geſchichte ꝛc.) ſolle die achtklaſſige Schule nach dem Lehrplane *der vierklaſſigen* verfahren, d. h. in je zwei aufeinanderfolgenden Klaſſen (wie ſie den beiden Abteilungen in den Klaſſen der vierklaſſigen Schule entſprechen) ſolle das Lehrpenſum der *unteren* Klaſſe — vielleicht mit einigen Zuſätzen — auch für die *nächſtfolgende* Klaſſe gelten, damit es nun recht feſt werde. Zweitens: Wenn der Lehrer einer ſolchen unteren Klaſſe bei der Verſetzung mit den verſetzbaren Schülern in die folgende Klaſſe aufrücke — was bekanntlich, falls ſonſt nichts im Wege ſteht, durchaus zweckmäßig iſt — ſo ſolle er auch die *unverſetzbaren*, die *Nachzügler*, mit hinübernehmen, damit er ſie dort „beiarbeite“. So die Reformvorſchläge. Wie man ſieht, wußte der Mann — vielleicht aus übler Erfahrung — daß an der achtklaſſigen Schule gewiſſe Nachteile haften, welche die vierklaſſige nicht kennt. Ein paar derſelben meinte er wegſchaffen zu können. Aber wie? Er kopierte den Lehrplan der vierklaſſigen Schule gerade an dem Punkte, wo derſelbe ſeine *ſchwächſte Stelle* hat. Das hieß alſo: der *Vorteil*, den die achtklaſſige Schule darin beſitzt, daß ſie den Unterricht dem Standpunkte der Schüler genau anpaſſen kann, wurde an dieſem Punkte

[illegible] Weg [illegible] Menschen [illegible] der vernünftigen [illegible] vor ihren Quartier. Die mit [illegible] etwas eingehen zu können. [illegible] zu sehen, wo möglich noch [illegible] unteren Klasse tief gleichsam [illegible] Schüler gleich weit gefördert sind. [illegible] So, daß die in die folgende Klasse [illegible] werden; denn die dort [illegible] Schülern jetzt auch die unbefähigter [illegible] wird diese Klasse notgedrungen [illegible], [illegible] Klasse das Ideal ist, in eine un- [illegible] Ebendarum kann es nicht zweifelhaft sein, [illegible] in der unteren Klasse vom Schritt [illegible] der folgenden Klasse um so weniger „heigenerbener" [illegible] und jeder weiteren Bemerkung. Wir [illegible] es doch in der That eine eigentümliche Be- [illegible] ihrer Bewohner, der sonst den Ruf eines [illegible], auf so seltsame Verbesserungsprojekte

[illegible] Beispiel liegt gedruckt vor — in dem Ver- [illegible] für 1876. (Druck von [illegible] und [illegible] Studium hatte von dem städtischen Schul- [illegible] über die vierklassige und sieben- [illegible] Dasselbe ist in dem genannten Verwaltungs- [illegible] ein Geograph sei beauftragt, ein [illegible] abzugeben, ob es im deutschen Hoch- [illegible] oder im norddeutschen Flachlande, etwa [illegible] Landschaften an der Ostsee, am [illegible] Rücksicht auf den und den Erwerbszweig, [illegible] Wenn nun der Befragte, so gut er's [illegible] eine [illegible] Rheinlandschaft vor jenen [illegible] dann — ohne zu gedenken, daß im Hoch- [illegible] und Gewächsen ist finden, und [illegible], daß die genannten Ostseestriche mit [illegible] ebenfalls eigentümliche Vorzüge haben — [illegible] das Gutachten [illegible]: „auf Grund [illegible] muß die Alpengegend in jeder Beziehung [illegible] was würde man — wir wollen nicht sagen [illegible] überall, wo noch ein halbwegs brauch- [illegible] oder ein solches [illegible], oder

ſonſt ſein möchte, denken? Bekanntlich beſteht zwiſchen den beiden Schulformen ein ähnliches Verhältnis, wie zwiſchen den er= Landſchaften. Auf der einen wie auf der andern Seite finden ıtümliche Vorteile, verbunden mit den entſprechenden eigentümlichen ı. Das Endurteil kann ſomit nur das Ergebnis einer gründ= ɜergleichung und ſorgfältigen Abwägung ſein. Wie geht es „pädagogiſche Gutachten", wie es im Kreſelder Verwaltungs= ɔorgeführt wird, zu Werke? Es beginnt nach der Manier ſchlechter en, Klubredner und Konſorten mit pomphaften Phraſen. „Es hat Lehrern und Schulbehörden immer mehr die Überzeugung Bahn n ꝛc." „Das Streben der namhafteſten Pädagogen iſt in der ɔart darauf gerichtet ꝛc." „Auch die höhere Unterrichtsbehörde hat ſer Auffaſſung angeſchloſſen ꝛc." —, daß nämlich, wie der Leſer rraten haben wird, eine Schule deſto vollkommener ſei, je mehr ſie habe. Daß ſich ein fachmänniſches Gutachten auf dieſe Weiſe t, iſt ſchon ſeltſam genug. Allein — laſſen wir das; beſehen wir chlichen Inhalt. Die eigentümlichen Vorteile der achtklaſſigen (und die entſprechenden Mängel der vierklaſſigen), die auch dem Fachmanne vollaus bekannt ſein können, hat der Verfaſſer leidlich gut ɜgt. Ein paar Irrtümer ſollen nicht weiter gerechnet werden. Was er nun über die eigentümlichen Vorteile der vierklaſſigen Schule die entſprechenden Mängel der achtklaſſigen) zu ſagen? Nichts — nichts; in dem Schriftſtücke ſteht darüber kein Wort, keine Silbe; nmt auch nicht einmal eine Andeutung vor, daß ſolche Vorteile vor= n wären. Iſt dem Verfaſſer wirklich nichts davon bekannt ge= ɜn? auch nicht einmal von Hörenſagen? hat er vielleicht niemals in Volksſchule gearbeitet? oder — —? Man weiß eben nicht, was denken ſoll; der Verſtand ſteht einem ſtill. Genug, nach ſeiner ıung iſt überzeugend bewieſen, was zu beweiſen war; und was t bewieſen iſt, dafür ſtehen ja „die namhafteſten Pädagogen der ɜnwart" gut. Und das nennt ſich ein Gutachten, ein fach= ınıſches, von einem höheren, graduierten Schulmanne, von einem ɜis=Schulinſpektor ſogar. Ob dergleichen in der heutigen Zeit ırgend einem andern Gebiete als auf dem der Volksſchule noch vor= nen könnte? — Die Auftraggeber ſind übrigens, wie es ſcheint, durch s ſogenannte „Gutachten" vollkommen überzeugt worden. Wer wollte ı auch nicht gern ebenſo einſichtig ſein als „die namhafteſten Päd= gen der Gegenwart" und die „höheren Schulbehörden"? — Wir ɔerſeits können unſern Leſern dieſes intereſſante Skriptum auch nur s angelegentlichſte empfehlen; es iſt ein wahrhaft unſchätzbares Doku=

[illegible]

sein möchte, denken? Bekanntlich besteht zwischen den
Schulformen ein ähnliches Verhältnis, wie zwischen en
schaften. Auf der einen wie auf der andern Seite
liche Vorteile, verbunden mit den entsprechenden
Das Endurteil kann somit nur das Ergebnis
gleichung und sorgfältigen Abwägung
„pädagogische Gutachten“
geführt wird, zu Werte?
, Klubredner und Konsorten
Lehrern und Schulbehörden
w.“ „Das Streben
rt darauf gerichtet
er Auffassung
traten haben
sie habe. Daß
t, ist schon seltsam genug.
ichlichen Inhalt.
e (und die entsprechenden Mängel der
Fachmanne vollaus bekannt sein können,
legt. Ein paar Irrtümer sollen nicht weiter gerechnet werden.
er nun über die eigentümlichen
die entsprechenden Mängel
nichts; in dem
mmt auch nicht einmal
n wären.
n? auch nicht einmal
Volksschule gearbeitet?
denken soll;
ung ist überzeugend
bewiesen ist,
mwart“ gut.
nisches, von einer
s-Schulinspektion
rgend einem andern
en könnte? —
sogenannte „
auch nicht
n der Gegenwart
rseits können
angelegentlichste

ment — namentlich auch für den Fall, wenn ... ...tlehrer)
Frage ernstlich zur Sprache kommt.

Das nachstehende Gutachten über di... ...
Schule hat, wie man finden wird, seine Hau... ...einrichtungen
Aufstellung und Begründung eines bestimm... ...gentümlich=
vielmehr darin, alle einschlägigen Erwägungen ... ...ie sich auf der
zulegen, daß der Leser, wenn er die einge... ...einander zu stellen
imstande ist, sich nunmehr in dieser Frage ...
Wäre uns das gelungen, so würden wir ... ...beiden entgegen=
gern zufrieden sein, wenn auch unsere ... ...e achtklassige — einer
überall Zustimmung fände. ...folgende Untersuchung

Daß die Untersuchung so umfangrei... ...
vermeiden. Auf einem Gebiete, das so ... ...rer nur mit einer
das unserer Frage, wo es demnach so ... ...gegen soll ein Lehrer
giebt — da war mit einem schlichten G... ...
eine förmlich geschlossene Abhandlun... ...
von Wahrheit und Irrtum, von vera... ...der einen Abteilung un=
Schwindel, von dilettantischen Einfä... ...hier, in der einklassigen
gewachsen zu sein, und für eine künftig... ...er in einigen Lehrfächern
gewinnen zu können. Da es die erst... ...Gesamtabteilung kombinieren
in der pädagogischen Litteratur ist, s... ...bilden; — in andern,
die Nachsicht angedeihen lassen, a... ...nötig. Ist auf diese Weise
günstigsten Falle immer rechnen muß ... ...bedeutend vermindert, so
rund und rein zum Abschluß gebra... ...als ein schweres Hemmnis
lichen Dilettantismus niederer und ...richterung, welche durch das
Ort gewiesen, eine ansehnliche Reih... ...wurde, ein neuer Nachteil
so die Endentscheidung um ein ...ren Abteilungen erleidet mehr
haben. ...tigung, indem der gemein=
...genau gerecht werden kann, —
...fähigkeit und sodann hinsichtlich
...kommt drittens der Übelstand,
...Disciplin mehr Mühe macht,
...t, beim mündlichen Unterricht
...endlich ist noch der Nachteil zu
...standen stets einige Zeit darüber
...zu beschäftigenden Abteilungen

Der Vorstand der allge...

Namens de...

P. Bräker, Hauptlehr...
in Lüttringhausen.

...Grundgebrechen der einklassigen
...beiden kleineren Übelständen,

. Zersplitterung der Zeit und Kraft des Lehrers;
.gung der kombinierten Unterabteilungen;
.schwerung der Disciplin;
.eitverlust beim Wechsel der Lehrstunden.

uns zugleich die Vorteile der mehrklassigen und specie
utlich und vollständig vor den Blick gestellt. Wie leich
vermindert jede hinzutretende Lehrkraft und Klasse die
und somit in gleichem Maße auch die andern Übelstände
ist jenes Gebrechen schon so weit eingeschränkt, daß jede
Abteilungen zu bedienen hat. Steigt die Klassenzahl über
so schwindet nach und nach auch dieser letzte Rest der Zeit=
die Doppelstufigkeit, indem bei jeder weiter hinzukommenden
nd Klasse) an die Stelle einer doppelstufigen Klasse zwei
treten. In der achtklassigen Schule sind demnach die ge=
Übelstände sämtlich beseitigt.

Umstand darf indes nicht übersehen werden. Wir haben er=
ß die Mängel, welche an der einklassigen Schule haften, mit jeder
fügten Klasse sich vermindern. Diese Verminderung geschieht aber
ufsteigen vom einklassigen zum achtklassigen System keineswegs
mäßig — nicht bei den sieben folgenden Systemen jedesmal um
sondern in abnehmendem Verhältnis. Bei der zweiklassigen Schule
die Mängel der einklassigen mit einem Male schon zur vollen
fte fort. Von der übrig bleibenden Hälfte der Hemmnisse beseitigt
n die dreiklassige Schule abermals einen gewissen Bruchteil, aber wieder
n größeren als die darauf folgende vierklassige. Und so fort. Hier
f der Mitte kann also von den ursprünglichen Mängeln nur noch ein
rhältnismäßig geringes Maß vorhanden sein. Über die vierklassige
Schule hinaus läßt sich die fortschreitende Verminderung der Übelständ
bestimmt bezeichnen, indem — wie bereits bemerkt — die Verbesserur
jetzt jedesmal darin besteht, daß an die Stelle einer zweistufigen Kla
zwei einstufige Klassen treten.

Wäre nun bei der Schuleinrichtung nichts weiter zu bedenken als
einzige Punkt, ob der Lehrer eine oder mehrere Abteilungen zu bedi
hat, so würde unsere Untersuchung schon beendigt sein und das S
urteil dahin lauten:

Je mehr Klassen eine Schule hat, desto besser ist sie eingericht
desto höhere Leistungen in Unterricht und Erziehung müssen zu e
sein. Am unvollkommensten ist die einklassige, am vollkommer
achtklassige Schule. — Daneben hat sich uns jedoch auch gezeigt,

Daß eine mehrklassige Schule einen [illegible] habe, wird als selbstverständlich angenommen.

Es handelt sich nun darum, jede der — die vierklassige und die echte achtklassige — keit zu erfassen, und sodann die Vorteile und einen wie auf der andern Seite finden, rein und richtig gegeneinander abzuwägen.

Zur ersten Orientierung wollen wir [illegible] gesetztesten Schulformen — die einklassige kurzen Vergleichung unterziehen. Das wird wesentlich erleichtern.

In der achtklassigen Schule hat es Abteilung (Stufe) zu thun. In der ein sämtliche acht Jahrgänge (Stufen) be

Was folgt daraus?

Während dort des Lehrers Zeit [illegible] geteilt und voll zu gute kommen, werden Schule, sehr zersplittert. Natürl zwei oder mehr Unterabteilungen zu und so durchschnittlich etwa drei Han z. B. im Rechnen, sind freilich mehr die Zersplitterung der Zeit und Kr bleibt sie doch immer groß genug, fühlbar zu machen. Überdies hängt Kombinieren von Unterabteilungen an: die eine oder die andere der oder weniger einen Druck, eine B same Unterricht unmöglich jeder Sc einmal hinsichtlich der Anpassung des zu wünschenden Lerninteresses daß in der einklassigen Schule die wenigstens insoweit, als es hier die wünschenswerte Stille herzu erwähnen, daß beim Wechsel hingeht, bis die mit schriftlich an die Arbeit gebracht sind.

Da haben wir die be Schule, nebst den daran hän deutlich vor Augen:

[illegible] bezeichneten [illegible] gemendem

[illegible] einzige Punkt [illegible] betracht? Bringt [illegible] verlei Nachteile? [illegible] sion zu sein, um [illegible] rend anders verhält. [illegible] mal die unterricht- [illegible] Maße über die der [illegible] gogischen Vorzüge [illegible] klassigen Schulen auch [illegible] der That, blickt man in [illegible]. daß die Vermehrung [illegible] teilen auch eine lange [illegible] im Gefolge hat. Oder [illegible] ebenfalls eine Reihe [illegible] den Maße abnehmen, [illegible] mere Triebwerk des Schul- [illegible] klassige Schule am voll- [illegible] unvollkommensten. [illegible] Schule und der ihr zunächst [illegible] mal der achtklassigen be- [illegible] zur Sprache kommen. Hier [illegible] leicht besehbaren hindeuten.

[illegible] Einheitlichkeit in Unter- [illegible] weit verzweigten Detail) in der [illegible] verbürgt ist, als es überhaupt [illegible] und Ausführen in einer Hand [illegible] allein die Verantwortung zu

[illegible] Schulbezirk sowohl die Eltern, [illegible] genauer kennen lernen [illegible] besser nach ihrer Individualität

[illegible] Aufgabe auch mehr Gelegenheit, [illegible] sich in der Lehrgeschicklich-

…n Schülern eine größere Autorität genießt;
…ne Abteilung, welche der Lehrer beim mündlichen
… sich hat, bei weitem weniger Schüler zählt
…ls in der achtklassigen Schule (hierzulande auf den
…fen 70—80) — was bei der Erweckung der Auf-
… beim Kontrollieren des Verständnisses ꝛc. bekanntlich
…ins Gewicht fällt;
…sogenannten stillen Beschäftigungen, d. h. die
…lichen Arbeiten (im Rechnen, Zeichnen, Schreiben —
…machen, Kartenzeichnen ꝛc.), obwohl dieselben in allen
…stemen nötig und insoweit gleichmäßig nützlich sind, —
…nklassigen Schule nach zwei Seiten hin noch besonders
…te kommen;
…die befähigteren und fleißigeren Schüler schneller auf-
…ken können, während sie in den Schulen mit einstufigem
…ssen nicht früher in die höhere Klasse gelangen, als die
…ttelmäßig begabten; — und daß überdies auch die schwächeren
…chüler in mehrfachem Betracht besser berücksichtigt werden können;
…aß die jüngeren Schüler, und zwar ohne Zuthun von seiten
…des Lehrers, von den älteren und geförderten lernen können
und wirklich lernen — so namentlich beim Vortragen, Lesen,
Memorieren und Singen; überdies, wenn der Lehrer den Anstoß
dazu giebt, ganz besonders auch in der Naturbeschreibung;
daß der Lehrer in seinem kleineren Schulbezirk, und weil keine
kollegialischen Rücksichten ihn behindern, viel besser imstande ist,
einen förderſamen Einfluß auf die entlassene Schuljugend
und auf die Erwachsenen auszuüben — sowohl durch
gelegentlichen persönlichen Verkehr als durch besondere Veran-
staltungen (Bibliothek, Leseverein ꝛc.).

Wie diese kurzen Andeutungen zeigen, hat die einklassige Schule
That eine stattliche Zahl eigentümlicher Vorzüge aufzuweisen. In
…istungen können daher bei einem Lehrer, der seiner schweren Aufg
…iblich und geistig gewachsen ist, unmöglich so weit hinter denen der m
…assigen Schulen zurückstehen, wie eilfertige Beurteiler, die nur die Ar
…eite der Organisation, aber nicht das Innere kennen, zu meinen pfl

Gewiß sind die Zeitzersplitterung und die daraus folgenden W
schwere Hemmnisse für die Arbeit in der einklassigen Schule,
schwere, daß sie trotz der günstigen inneren Verhältnisse auch d
fleißigsten und geschicktesten Lehrer nicht überwunden werden können
steht ein für allemal fest. Soll aber den Männern, w

Verbesserung, welche die Ver[illegible]te und mühevollste Arbeit
Punkte bringt, keineswegs glei[illegible] geringem Lohn, nicht durch
Verhältnis. [illegible]ehen, dann muß jedenfalls
[illegible] Stücken denn die Erfolge der
Kommt aber bei der [illegible]ssigen zurückstehen und wie
— die Zeitzersplitterung und [illegible]re Aufgabe. Aber auf etliche
die Vermehrung der Klassen [illegible] machen zu dürfen.

Es braucht einer nich[illegible]sige Schule an erziehlichem
wissen zu können, daß e[illegible] ersteht — an Einfluß auf die
Schon die Thatsache weist [illegible]n Schulen weit überragt.
lichen Erfolge der vielk[illegible]nklassigen Schule durchweg mehr
einklassigen Schule hervorr[illegible] die der vielklassigen. Auch das
vermuten lassen. Es m[illegible]
hindernde Umstände [illegible], welche verhältnismäßig wenig
das Innere eines Sch[illegible]eben aber viel selbstthätiges
der Klassen neben ihren [illegible]r Fertigkeits-, oder Anwendungs-
Reihe von teilweise rech[illegible]lso im Lesen, Schreiben, Zeichnen,
mit andern Worten: [illegible]e einklassige Schule hinter den viel-
wichtiger Vorzüge, d[illegible]en, und in etlichen dieser Fächer
als die Zahl der Kl[illegible]
organismus gesehen [illegible] Fächern dagegen, wo viel münd-
kommensten eing[illegible]nn eine ansehnliche Leistung erzielt

Worin diese [illegible] sogenannten sachunterrichtlichen oder
stehenden Systeme [illegible]chte samt Geographie und Religion),
stehen, wird weiter [illegible] wird die einklassige Schule stets nur
wollen wir nur k[illegible]uantum aufweisen können, weil sie

Dahin geh[illegible]h. weil zum mündlichen Lehren die

1. der tief[illegible] worden ist, wird aber desto sicherer
   richt u[illegible] nicht brillieren, so ist das, was sie
   einklass[illegible] der Versuchung, auf den Haufen und
   mögli[illegible] der die vielklassigen Schulen sehr aus-
   liegt, [illegible] Schule glücklicherweise durch ihre Natur
   tragen [illegible]
2. daß [illegible]ge Schule ein gerechtes Urteil gefällt,
   als [illegible] gesagt werden, so darf man nicht in
   ka[illegible] Ungelangtheit und dergleichen sprechen,
   zu [illegible] den Fächern sind ihre Leistungen quanti-
3. d[illegible] in andern [illegible] sie annähernd dasselbe,
   [illegible] und nach einer dritten Seite hin
   [illegible] des selbstthätigen Lernens und in

der Einwirkung auf das Volksleben) übertrifft sie die mehrklassigen, zumal die vielklassigen Schulen entschieden.

Fünftens. Mit dem Urteil über die Leistungen der einklassigen Schule wären wir fertig, aber darum noch nicht mit der Beurteilung dieser Schulform überhaupt. Ein Hauptbedenken oder vielmehr ein ganzer Knäuel von Bedenken ist noch rückständig. Wegen der hohen Anforderungen, welche die einklassige Schule an die Geschicklichkeit und den Fleiß des Lehrers macht, ist sie allerdings, wie oben gesagt wurde, gleichsam ein zweites Seminar, eine wahre Hochschule für die Herausbildung echter Lehrmeisterschaft; allein die Arbeit in ihr ist zu anstrengend für Lungen und Nerven, und darum auf die Dauer aufreibend. Aber nicht genug. Auch auf dem Gemüte ihrer Lehrer lastet ein Druck, ein dreifacher sogar, — nicht eigentlich infolge der Schulform als solcher, sondern infolge von Versäumnissen der Schulgemeinden und der Schulverwaltung. Einmal sind diese Stellen meistens nicht in dem Maße dotiert, wie es bei einer so anstrengenden Arbeit gebührlich wäre. Zum andern ist den Lehrern zu wenig sichere Aussicht zum Aufrücken (in weniger aufreibende und ökonomisch günstigere Stellen) geboten. Und endlich müssen sie fort und fort in öffentlichen Blättern oder an andern Orten jenes diskreditierende Gerede über sich ergehen lassen, die Leistungen der einklassigen Schule seien höchst unzulänglich, während doch diese eilfertigen Beurteiler sich nicht die Mühe geben wollen, zu untersuchen, ob und worin und wie weit denn die Leistungen unzulänglich sind. — Es giebt also Gründe genug, zumal für den Lehrerstand, die den Wunsch nahe legen, daß recht viele einklassige Schulen in mehrklassige verwandelt werden möchten, wofern dies ohne anderweitige Nachteile thunlich ist. Bekanntlich kommen aber in jeder Provinz ausgedehnte Distrikte und viele einzelne Ortschaften vor, wo die Bevölkerungsverhältnisse daran nicht denken lassen. Die Zahl der einklassigen Schulen wird also wohl für lange Zeit eine recht große sein. Solange es aber solche Schulen giebt, ist der nächste und dringlichste Wunsch der, daß auch für sie gesorgt, und zwar recht gesorgt werde, — und das um so mehr, da sie bisher in mehrfacher Beziehung fast wie Stiefkinder behandelt worden sind.

Wohin diese Sorge sich zu richten hätte, ist in dem Gesagten bereits angedeutet. Vor allem muß der einklassigen Schule gegönnt werden, ihrer Natur gemäß zu leben und zu dienen, — will sagen: man darf sie nicht in eine Bahn verlocken oder drängen, wo ihre eigentümlichen Vorzüge nicht zur Entfaltung kommen können. Dahin gehört namentlich, daß ihr in den sachunterrichtlichen Fächern und in der Grammatik kein Quentchen mehr Lehrstoff aufgebürdet wird, als die zur

mündlichen Behandlung verfügbare Zeit erlaubt. Denn andernfalls könnte das nur die Folge haben, daß hier ein Scheinwiſſen erzielt wird, oder aber die zur Durchſprechung erforderliche Zeit den andern Lehrfächern entzogen werden muß. In der That wäre das auch nichts anderes, als wenn ein Ackersmann die ergiebigſten Teile ſeiner Ländereien vernachläſſigen wollte, um mit aller Gewalt den unfruchtbaren ein wenig mehr Ertrag als bisher abzuzwingen.[1])

Zum andern müßte die Schulverwaltung dafür Sorge tragen, daß an den einklaſſigen Schulen Lohn und Arbeit in ein richtigeres Verhältnis kommen, und daß ihre Lehrer eine geſichertere Ausſicht zum Aufrücken erhalten. Beides iſt annähernd wohl ausführbar. Jenes dadurch, daß bei der Verteilung der Staatszulagen auch das Maß der geforderten und geleiſteten Arbeit mit berückſichtigt wird; dieſes durch eine angemeſſene Regelung der Lehrerkarriere — wie ſie die bergiſche Lehrerkonferenz früher vorgeſchlagen hat — natürlich unbeſchadet des Wahlrechts der Schulgemeinden.

Treten wir jetzt an unſer eigentliches Thema, an die Vergleichung der **vierklaſſigen** und der **achtklaſſigen** Schule.[2])

I.

Die Vorteile der achtklaſſigen Schule.

Das Weſen der achtklaſſigen Schule, wie es in der Außenſeite der Organiſation hervortritt, iſt oben bereits feſtgeſtellt worden:

---

[1]) Man wolle übrigens nicht meinen, daß hiermit der Lehrplan der früheren „Regulative“ wieder empfohlen werden ſollte. Nichts liegt uns ferner. Der Lehrplan der Regulative litt an dem ſchweren Gebrechen, daß ſeine Vereinfachung zugleich eine Verſtümmelung war, indem mehrere weſentliche Lehrfächer (Realien und Zeichnen) gänzlich oder teilweiſe fehlten; wozu obendrein noch der zweite Mißgriff kam, daß beim Religionsunterricht anſtatt der Vereinfachung eine ſtarke Überladung vorlag. Es war eben nicht erkannt worden, daß in jeder Schulanſtalt, auch in der einfachſten, der Lehrplan qualitativ vollſtändig ſein, d. h. daß er alle weſentlichen Fächer enthalten muß, weil ſonſt die Bildung ein ſchiefes Geſicht bekommt. Iſt dieſe Bedingung erfüllt, dann kann man auch daran gehen, den Lehrplan quantitativ richtig zuzuſchneiden. Dann wird aber auch jeder verſtändige Schulmann (bei der Feſtſtellung des Lehrquantums im einzelnen Fache) das Princip des Maßhaltens entſchieden vertreten, dieweil er nur zu gut weiß, daß jedes Mehr ſonſt in ein Weniger umſchlägt.

[2]) Selbſtverſtändlich gilt bei dieſer Betrachtung, was auch in der vorigen ſtreng befolgt worden iſt, daß alle diejenigen Verhältniſſe und Umſtände, welche nicht mit dem Weſen der genannten Schulformen zuſammenhängen, auf beiden Seiten als gleich angenommen werden — alſo gleich tüchtige Lehrkräfte, gleicher Schulbeſuch ꝛc.

Jeder ihrer Lehrer hat es nur mit einer Abteilung zu thun: Alle Mängel der einklassigen Schule — Zersplitterung der Zeit, Beeinträchtigung der kombinierten Abteilungen ꝛc. — sind hier sämtlich und vollständig beseitigt. In diesem Betracht steht mithin die achtklassige Schule am höchsten.

Die vierklassige Schule steht auf der Stufenleiter der Schulformen, wenn man auf die Klassenzahl sieht, ungefähr in der Mitte. Wie oben nachgewiesen wurde, vermindern sich aber die Mängel von der untersten bis zur obersten Schulform nicht gleichmäßig, sondern in abnehmendem Verhältnis. Daraus folgt, daß die vierklassige Schule — auch hinsichtlich der äußern Organisation — in Wirklichkeit beträchtlich über der Mitte steht und daher der höchsten Form bereits ziemlich nahe kommt. So viel läßt sich in unserer Frage schon auf rein arithmetischem, rechenmäßigem Wege ausmachen.

Suchen wir jetzt den organisatorischen Mangel der vierklassigen Schule ganz genau festzustellen.

Äußerlich tritt derselbe deutlich darin hervor, daß jeder Lehrer zwei Abteilungen (Stufen) zu bedienen hat. Was für specielle Nachteile gehen daraus hervor?

Das hängt davon ab, ob (und in welchen Gegenständen) die beiden Abteilungen gesondert, oder aber kombiniert (gemeinsam) unterrichtet werden.

Wo gesondert unterrichtet wird, da tritt irgend eine Zeitzersplitterung ein; ob beträchtlich, oder gering, läßt sich erst beim speciellen Gegenstande besehen. Wo kombiniert wird, da ist zwar die Zeitzersplitterung vermieden, dafür erleidet dann aber die eine oder die andere Abteilung eine größere oder geringere methodische Beeinträchtigung, weil nun der Unterricht dem Standpunkte der Schüler nicht mehr genau angepaßt werden kann.

Das wären die beiden Hauptnachteile. Von den beiden kleineren Übelständen, die wir bei der einklassigen Schule fanden — Erschwerung der Disciplin und einiger Zeitverlust beim Wechsel der Lehrstunden — ist hier gleichfalls noch ein Rest vorhanden.

Es fragt sich nun, wie stark die genannten beiden Hauptnachteile sich geltend machen.

Um das zu ermitteln und damit genau festzustellen, wie weit die vierklassige Schule wirklich hinter der achtklassigen zurücksteht, muß nunmehr auch die Innenseite, das innere Triebwerk des Schulorganismus, in Betracht gezogen werden.

Zuerſt fällt die Thatſache in die Augen, daß es Gegenſtände giebt, die ſchon von Natur die Nachteile der doppelſtufigen Klaſſe vermindern helfen. Es ſind dies diejenigen Fächer, welche verhältnismäßig wenig mündliche Unterweiſung, aber dagegen viele Übung ſeitens der Schüler erfordern. Hier müſſen jedoch zwei Gruppen unterſchieden werden: einerſeits Schönſchreiben, Zeichnen, Orthographie und elementares Rechnen (alſo die Fächer, wo das Üben ganz oder teilweiſe ſchriftlich geſchieht), — andererſeits Leſen, Singen und Vortragen der Memorierſtoffe (Fächer, wo das Üben mündlich geſchieht). Bei jener Gruppe beſteht die Begünſtigung darin, daß hier jede Abteilung ihren geſonderten Gang geführt werden kann — und doch ohne nennenswerte Zeitzerſplitterung, d. i. ohne Verkürzung der erforderlichen mündlichen Unterweiſung. Bekanntlich geſchieht dies in der Weiſe, daß der Lehrer in der betreffenden Lehrſtunde abwechſelnd die eine Abteilung ſchriftliche Übungen machen läßt, während er die andere mündlich unterrichtet.

Bei der andern Gruppe (Leſeübung, Singen, Vortragen) vermittelt ſich die Begünſtigung gerade umgekehrt, — nämlich dadurch, daß hier die beiden Abteilungen kombiniert werden können und zwar ohne merklich drückende methodiſche Beeinträchtigung der einen oder der andern.

Betrachten wir jetzt die Lehrgegenſtände der andern Gattung — die, welche eine ausgedehnte mündliche Unterweiſung fordern, wenn der volle Bildungsertrag erzielt werden ſoll.

Hier ſind ebenfalls zwei Gruppen zu unterſcheiden.

Die Fächer der erſten charakteriſieren ſich dadurch, daß ihr Wiſſen eine ſofortige und umfangreiche praktiſche Anwendung geſtattet und fordert, daß demnach das Ziel des Unterrichts, ähnlich wie bei den Fertigkeitsfächern, vornehmlich im Können liegt und deshalb viele Übung nötig macht. Dahin gehören bekanntlich: Grammatik und Aufſatzlehre (Stiliſtik), desgleichen auf der Oberſtufe das Rechnen und die Geometrie. Die unterrichtliche Behandlung geſchieht in der Weiſe wie bei der erſten Gruppe der Fertigkeitsfächer — in geſonderten Abteilungen, mündliche Unterweiſung und ſchriftliche Übungen abwechſelnd — wodurch dann auch die dortige Begünſtigung (Vermeidung der Zeitzerſplitterung) gewonnen wird. Wenn die mündliche Unterweiſung zuweilen mehr als eine halbe Stunde in Anſpruch nimmt, ſo muß ſie dann mit den ſchriftlichen Übungen in ganzen Stunden abwechſeln.

Die zweite Gruppe dieſer Gattung umfaßt die ſachunterrichtlichen oder ſogenannten Wiſſensfächer: Religion, Geſchichte mit Geographie und Naturkunde. Dieſelben kennzeichnen ſich dadurch, daß die praktiſche Anwendung ihres Wiſſens vornehmlich in die ſpätere Berufs-

arbeit oder (besonders bei der Religion) in das Leben überhaupt fällt, mithin die Einübung eines besonderen Könnens — in der Weise der vorerwähnten Fächer — in der Schule nicht möglich ist. Dafür haben sie aber einen höchst schätzbaren Ersatz darin, daß sie bei der praktischen Sprachbildung nicht bloß ausgezeichnete, sondern geradezu die Hauptdienste zu leisten vermögen. Die Notwendigkeit einer umfassenden mündlichen Unterweisung tritt übrigens hier noch stärker hervor als bei der ersten Gruppe. Diese letztere Eigentümlichkeit macht es daher rätlich oder vielmehr nötig, in den sachunterrichtlichen Fächern beide Abteilungen vorwiegend zu kombinieren. Soweit dies geschieht, erleidet natürlich eine der Abteilungen eine Beeinträchtigung; und sofern der Unterricht vornehmlich den Standpunkt der unteren berücksichtigt, wird der Druck hauptsächlich die Oberabteilung treffen. Derselbe läßt sich aber von zwei Seiten her beträchtlich vermindern. Einmal dadurch, daß nur ein Teil des Lehrstoffes, gleichsam der Grundstock, kombiniert behandelt wird, nämlich nur so viel, als die Unterabteilung sehr bequem bewältigen und völlig durcharbeiten kann. Diese Ermäßigung des gemeinsamen Lehrstoffes läßt dann die Zeit gewinnen, um den Rest mit der obern Abteilung separat vorzunehmen. Die hierbei drohende Zeitzersplitterung ist dadurch abgewandt, daß die Unterabteilung während dieser Zeit mit (schriftlichen) Aufgaben aus diesem Gebiete beschäftigt werden kann, — und zwar nicht etwa aushülfsweise, sondern mit solchen Aufgaben, die der Sachunterricht (und sein Dienst für die Sprachbildung) ohnehin unabweislich fordert. — Das zweite Mittel, um die Beeinträchtigung der Oberabteilung beim Kombinieren zu vermeiden resp. zu vermindern, giebt das Lehrverfahren bei den einzelnen Lektionen an die Hand. Die volle Durcharbeitung einer sachunterrichtlichen Lektion erfordert bekanntlich drei verschiedene Lehroperationen. Die erste gilt dem anschaulichen Auffassen und Verstehen, die zweite dem sicheren Einprägen (wozu auch Lese- und schriftliche Übungen gehören), die dritte dem denkenden Reproduzieren (Wiedergeben), Anwenden und Produzieren. Bei den gemeinsamen Lektionen ist nun das Lehrverfahren dieses. Im ersten Lernstadium sind die beiden Abteilungen vereinigt; für die obere Abteilung bietet dann der Unterricht eine Auffrischung des früher Gelernten. Im zweiten Lernstadium trennen sie sich, der Lehrer nimmt die Einprägungsübungen nur mit der untern Abteilung vor; die obere Abteilung macht schriftliche Reproduktionsübungen. Beim dritten Lernstadium, das sich hier auf mündliche Reproduktion beschränkt, sind beide Abteilungen wieder vereint, wobei aber die obere intensiv höhere Leistungen zeigen und dadurch zugleich der untern das Ziel weisen muß, wohin sie zu streben hat.

Zuerst fällt die Thatsach[e] zusammen, welche die vier die schon von Natur die [Vor]teile der andern Seite (d. i. zur helfen. Es sind dies diejenig[en] methodischer Beeinträchtigung) dur[ch] mündliche Unterweisung[en] vierklassigen Schule beträchtlich Schüler erfordern. Hier müs[sen] Rest des einen und des andern einerseits Schönschreiben, Zei[chnen] Der achtklassigen Schule (also die Fächer, wo das Ü[ben] gende Betrachtung reicht — un[d] — andererseits Lesen, Sing[en] beträchtlich, wie man gewöhnlich wo das Üben mündlich [ist] günstigung darin, daß hier [ein] werden kann — und do[ch] d. i. ohne Verkürzung [der] Bekanntlich geschieht dies [in] Lehrstunde abwechselnd die [eine] während er die andere [mit]

Bei der andern G[ruppe] sich die Begünstigung ger[ade] beiden Abteilungen kom[mt] drückende methodische Be[ein]

Betrachten wir je[tzt] die, welche eine ausge[dehnte] wenn der volle Bildu[ngs]

Hier sind ebenfa[lls]

Die Fächer der [zweiten] eine sofortige und um[fassende] fordert, daß demnach [die] Fertigkeitsfächern, v[on] Übung nötig ma[g] Aufsatzlehre (Stili[stik] Geometrie. Die un[ter] der ersten Grup[pe] mündliche Unterwe[isung] dann auch die d[er] gewonnen wird. [Sie] eine halbe Stund[e] dieser Übungen [in] [Ge]

Die zweit[e] lichen oder [Ge]schichte und [Na]praktische Anwe[ndung]

[vier]klassigen Schule.

einklassige Schule — neben den [Kon]stitution — auf der Innenseite, [Or]ganismus, eine lange Reihe stattlicher abnehmen, als die Zahl der Klassen die äußere Konstitution der mehr[klassigen] ie auf der einen Seite ist, ruft da[gegen] Übelständen hervor, welche in ihrem [Wir]ksamkeit beeinträchtigen und in eben dem Zahl der Klassen steigt. Die vierklassige [steht] schon nicht unbeträchtlich hinter der ein[klassigen] achtklassigen besitzt sie aber immer noch [einen] Die nachstehende Betrachtung wird [dies] zeigen.

der vierklassigen (resp. Nachteile der acht[klassigen] [Schule], auf der Innenseite des Organis[mus]. Kein Wunder daher, daß manche [Eltern], wer sich nicht die Mühe geben mag, [sich] das Ineinandergreifen ihrer Teile ver[gegenwärtigen] auch nicht ein, bei der Uhrmacherei mit[reden] zu können.

Schule sind folgende:

[Unterricht und Schulleben.]

bei Museen und bei Anstalten, [wie] von einem einheitlichen, [Prinzip] abhängig. Wenn dies das noch

gesagt werden müssen? Das Lob des Zusammenhaltens, der Eintracht, des Friedens ist je und je vom Volksmunde wie von gelehrten Zungen in den mannigfachsten Formen verkündigt worden. „Eintracht macht stark", — „Friede ernährt, Unfriede verzehrt", — „Gespaltene Glocke hat bösen Ton" — so und mit noch vielen andern Wendungen ruft die Weisheit im Volkssprichwort jene kostbare Wahrheit aus; und die Gelehrten bekräftigen sie nach ihrer Weise in Fabeln, Parabeln, Sentenzen, Liedern, Reden ꝛc. Ja, es ist etwas tief und hoch Bedeutsames um die Einheitlichkeit, — auch in der Schule. Oder richtiger gesagt: ganz besonders in der Schule, was nur da verkannt werden kann, wo man übersieht, daß der Geist das komplizierteste Wesen auf Erden ist, und darum seine Bildung und Veredlung, wenn sie gelingen sollen, nur das Ergebnis einer höchst mannigfaltigen und doch wohlgeordneten Thätigkeit sein können. Beim Leibe allerdings besorgen die Verdauungs- und andern vegetativen Organe von selbst die Verwandlung der Nahrungsstoffe in Blut, Nervensaft, Muskelsubstanz ꝛc. Beim Geiste verhält es sich nicht also. Schon die bloße Vermittlung der geistigen Nahrungsmittel — d. i. der Anschauungen (Kenntnisse) — ist etwas wesentlich anderes, als das Abfüttern, und in Wahrheit schon eine recht feine, schwierige Kunst. Allein die Hauptthätigkeiten im Lehrwerk, die kunstvollsten, gehen nun erst an. Aus den gewonnenen Anschauungen (Kenntnissen) sollen niedere und höhere und vielseitig verbundene Begriffe herausgearbeitet werden; es soll der Zusammenhang der Dinge und Erscheinungen in der Natur und Menschenwelt erkannt werden; aus den Anschauungen und Begriffen sollen sich Schlüsse ergeben; kurzum: die Kenntnisse sollen in Erkenntnis, die Ansichten in Einsicht verwandelt und zugleich die mancherlei Fertigkeiten und Geschicklichkeiten angebildet werden, die zur praktischen Anwendung der theoretischen Intelligenz erforderlich sind; und endlich: in und mit dieser verschiedenartigen Lernarbeit soll der Schüler vor allem auch das lernen, seine Sinne wie seine Verstandesfähigkeiten selbstthätig richtig zu gebrauchen, damit aus dem Unmündigen nicht bloß dem Anscheine nach, sondern in Wahrheit ein Mündiger werde.

Das alles bildet aber erst ein Dritteil dessen, was die Schule zu bedenken und zu thun hat. — Es war bis jetzt nur von der Ausbildung der Erkenntnis (Intelligenz) die Rede. Nun treten auch noch die viel feineren Aufgaben einerseits der Gemütsbildung und andererseits der Gesinnungs- und Charakterbildung auf, die in, mit und neben den vorgenannten Lehrthätigkeiten erfüllt sein wollen. Dort, bei der Gemütsbildung, handelt es sich darum, daß der Schüler — natürlich in

seinem Bereiche — Sinn und Geschmack für alles Schöne und Liebliche in Natur und Menschenleben erwerbe, herzliche Teilnahme an dem Wohl und Wehe der Mitmenschen im nächsten, weiteren und weitesten Kreise (Familie und Gemeinde, Vaterland und Kirche ꝛc.) gewinne; — das, was die eigentliche Würde des Menschen ausmacht, alles Gute, Edle und Heilige wollen, achten und lieben lerne; — und vor allem des göttlichen Adels seiner Seele und ihres Ewigkeitsberufes eingedenk bleibe. Bei der Gesinnungs- und Charakterbildung geht die Sorge des Erziehers dahin, daß das sittlich-religiöse Erkennen mit seinen entsprechenden Gefühlen nicht in bloßen Wünschen und Vorsätzen stecken bleibe, sondern zu entschiedenen Willensentschlüssen, festen Grundsätzen und nachhaltigem Streben sich ausbilde, — wozu bekanntlich insonderheit auch die konsequente Gewöhnung, sowohl die persönliche, als die durch feste Lebensordnungen geleitete, in Dienst genommen werden muß.

Wie man sieht, bieten schon die allgemeinen Ziele und Aufgaben des Bildungswerkes, die auf jeder Stufe bedacht sein wollen, eine ansehnliche Mannigfaltigkeit und Verzweigung; wievielmehr, wenn auch die verschiedenen Lehrgegenstände in Betracht gezogen werden, wovon wir jedoch aus Mangel an Raum hier absehen müssen. Je mannigfaltiger aber die Aufgaben sind, desto mehr Anlaß zu verschiedenen Ansichten und Meinungen ist vorhanden, desto mehr wächst demnach auch die Schwierigkeit, bei einem vielköpfigen Lehrerkollegium die erforderliche Einheit in der Arbeit herzustellen.

Noch größer wird diese Schwierigkeit bei den Mitteln zur Lösung jener Aufgaben, bei der Methode. Hier ist die Einheitlichkeit schon dadurch gefährdet, daß dem einzelnen Lehrer eine gewisse Freiheit in der methodischen Behandlung der Lehrfächer wie in der disciplinarischen Ordnung des Schullebens gestattet werden muß, weil sonst seine eigentümlichen Gaben sich nicht genug geltend machen können. Sehen wir jedoch von dieser Gefahr ab, nehmen wir an, sie sei glücklich vermieden, — betrachten wir nur jene Formen des Unterrichts und jene Maßnahmen zur Regelung des Schullebens, worin bekanntlich unter allen Umständen eine strenge Übereinstimmung herrschen muß.

Beim Unterricht gehört dahin: daß in jedem Lehrfache durch alle Stufen hinauf dieselbe Terminologie (Benennung der Dinge, Begriffe ꝛc.) festgehalten werde, — daß die gegebenen Wort- und Sacherklärungen im Verfolg möglichst übereinstimmen, und daß, wenn auf den obern Stufen das Erklären präciser wird und somit eine Veränderung unvermeidlich ist, dann zunächst an die frühere Erklärung angeknüpft werde; — daß im Rechnen stets dieselben äußeren Formen des schriftlichen Ansatzes und der

Auflöſung gelten, und im Schreiben dieſelbe Art der Schriftformen. Geſchieht das nicht, ſo entſteht mit jeder Veränderung ein Aufenthalt: der Schüler muß umlernen und hat ſamt dem Lehrer doppelte Mühe. Der Zeitverluſt möchte am Ende noch das kleinſte Übel ſein; ſchlimmer iſt jedenfalls, daß durch den Wechſel in der Terminologie und bei den Erklärungen häufig Verwirrung im Verſtändnis entſteht, zumal bei den weniger begabten Kindern.

Mit Recht pflegen daher alle Lehrbücher der Pädagogik ihren Leſern den jahrhundertealten Rat ernſtlich auf die Seele zu binden: „Meide allerlei Form."

An die Regelung und Leitung des Schullebens macht das Princip der Einheitlichkeit ebenfalls ſehr bedeutſame Anforderungen, — beſonders hinſichtlich der Stetigkeit der Maßregeln, obwohl auch die Wahl der Mittel nicht ganz gleichgültig iſt. Da kommt vorab alles das in Betracht, was zur Abwehr von Störungen gehört: die Sorge für rechtzeitiges Kommen der Kinder, für regelmäßigen Schulbeſuch, für den ungeſtörten Gang des Unterrichts (die ſog. Disciplin) ꝛc. Wenn nun im Lehrerkollegium auch bloß ein einziger ſich findet, der in dieſen Dingen weniger ſorgſam iſt, oder weniger überlegſam, oder weniger Geſchick und Takt beſitzt — wie ſehr kann ſchon dadurch die ganze Schule in Mitleidenſchaft gezogen werden? Wie viel mehr, wenn ſogar bei einem zweiten oder dritten Lehrer dieſe Mängel vorhanden wären? Jedenfalls hätte der Lehrer, der die aufrückenden Schüler aus ſolcher Hand bekäme, doppelte Mühe aufzuwenden, um das Schulleben in richtigen Gang zu bringen, — nicht zu reden von den mancherlei Verdrießlichkeiten (mit den Kindern und Eltern), die daran hängen. —

Sodann kommen die erziehlichen Obliegenheiten innerhalb des Schullebens in Betracht. Sehen wir von den tiefern und feinern Aufgaben dieſer Art ganz ab, um nicht zu weitläufig zu werden — wie wichtig iſt ſchon die Gewöhnung zu den ſogenannten mittelbaren Tugenden: zu Reinlichkeit, Pünktlichkeit, Ordnung, Fleiß, Anſtand, Verträglichkeit, Dienſtfertigkeit ꝛc. Hängt hier ſchon viel ab von der Art und Weiſe, wie der Lehrer dabei verfährt, ſo doch noch viel mehr davon, ob die Gewöhnung im Verlauf der Schulzeit ſtetig fortgeht. Wird ſie in einer Klaſſe unterbrochen — ſei es, daß der betreffende Lehrer ſich nicht darauf verſteht, oder dieſe Pflicht zu leicht nimmt — ſo ſieht der Lehrer der vorhergehenden Klaſſe wieder zuſammenfallen, was er gebaut hat, und der Lehrer der folgenden Klaſſe findet ſich wieder mit doppelter Mühe und Verdrießlichkeit beſchenkt. Am übelſten fahren die armen Kinder: ſie haben zwiefaches Leid und doch weniger Nutzen.

Wie ſehr demnach der Erfolg in Unterricht und Erziehung davon abhängt, ob Einheitlichkeit in der Schule herrſcht, wird das Geſagte genügend klar gemacht haben. Wie ſteht es nun um dieſe Grundbedingung bei den verſchiedenen Schulformen?

In der einklaſſigen Schule iſt die Einheitlichkeit nach jeder Seite hin auf das vollkommenſte verbürgt. Daraus erklärt ſich vornehmlich, warum ſie trotz ihrer großen organiſatoriſchen Gebrechen doch häufig ſo anſehnliche Leiſtungen zeigt. In der mehrklaſſigen Schule kann die Einheitlichkeit nur künſtlich hergeſtellt werden. In erſter Linie ſoll bekanntlich der Dirigent (Hauptlehrer) dafür verantwortlich ſein; allein bei der wirklichen Ausführung kommt doch wieder ebenſo viel darauf an, wie ſich jeder einzelne Lehrer dazu ſtellt. Nun denke man die Lehrer einer vielklaſſigen Schule, wie ſie ſich zufällig zuſammenfinden aus den verſchiedenſten Gegenden, in verſchiedenen Seminarien vorgebildet, mit ihrer verſchiedenartigen Begabung und Individualität, — und dazu in unſerer politiſch, kulturpolitiſch und religiös zerriſſenen Zeit. Kein Wunder daher, wenn die Lehrerkollegien ſolcher Anſtalten nicht ſelten die bunteſte Mannigfaltigkeit der Anſichten, auch in erziehlichen, didaktiſchen und methodiſchen Fragen, aufweiſen. Ein gewiſſer Teil dieſer Verſchiedenheit — nämlich der, welcher mit tiefer gehenden Grundſätzen oder mit der Individualität zuſammenhängt, und daher nicht mehr unter die Pflicht der Nachgiebigkeit fällt — wird dann auch immer beſtehen bleiben. Soweit er aber beſtehen bleibt, ſo weit muß auch dieſer Mangel der Einheitlichkeit, der oft genug recht weit greift, von vornherein als etwas Unabänderliches geduldig hingenommen werden.

Blicken wir jetzt auf diejenigen Stücke in Unterricht und Schulleben, bei denen ein gegenſeitiges Nachgeben und Sich-ſchicken möglich und, wie wir oben ſahen, um des Schulzweckes willen unbedingt notwendig iſt. Vorab will beachtet ſein, daß dieſer Punkte, weil ſie ſo ins kleine verlaufen, ſehr viele ſind. Wie ſoll nun die Einigung über dieſelben unter den Lehrern hergeſtellt werden? — Etwa durch gemeinſchaftliche Beſprechung? Um ein auf Überzeugung ruhendes Einverſtändnis zu erzielen, würde das allerdings der gewieſene Weg ſein. Allein wie viel Konferenzen würden darüber hingehen, wenn man ſich auch nur mit einer Majoritätseinigung begnügen wollte? Und wie, wenn ein Lehrerwechſel eintritt — ſoll dann jedesmal die Beratung von neuem vorgenommen werden? Nehmen wir dagegen an, daß der Dirigent allein jene Einheitlichkeitsforderungen bis ins kleinſte feſtſtellen und zu Papier bringen ſollte, ſo wäre das augenſcheinlich ein kürzerer Weg. Allein an Sorgen und Hinderniſſen würde es dann auch nicht fehlen: denn einerſeits müßten

die Lehrer ſich doch mit dieſer Inſtruktion, die ohne Zweifel ein umfangreiches Schriftſtück darſtellen würde, genau bekannt machen, und andrerſeits müßte der Dirigent ſich vergewiſſern, daß es geſchehen, und daß ſie ohne Mißverſtändnis aufgefaßt ſei. Ganz ohne Beſprechung würde es daher auch hier nicht abgehen. Überdies bleibt das Bedenken, wie weit eine ſolche aufgenötigte Einheitlichkeits-Anweiſung auf ein *williges* und *freudiges* Entgegenkommen bei den einzelnen Lehrern zu hoffen hätte, — ungerechnet, daß bei jedem Lehrerwechſel auch jetzt die bezügliche Sorge und Mühe des Dirigenten immer wieder von neuem beginnen würde. Endlich kommt noch hinzu, daß bei weitem nicht alles, was die Einheitlichkeit im Unterricht fordert, in eine Inſtruktion gebracht werden kann. Wir denken namentlich an das teils methodiſche, teils ſtoffliche Detail, mit dem jeder Lehrer im voraus ſich bekannt zu machen hat. Dahin gehört z. B.: die Eigentümlichkeit der eingeführten Lehrbücher, d. h. hier: die methodiſche Behandlung, worauf ſie angelegt ſind und die ſie vorausſetzen; — ſodann die Terminologie, die in den einzelnen Fächern gelten ſoll; weiter, wie auf den vorigen Stufen die wichtigſten Wort- und Sacherklärungen gegeben worden ſind; — und ganz beſonders der Lehrſtoff, der auf den vorigen Stufen behandelt iſt, namentlich der ſachunterrichtliche, damit das Gelernte gelegentlich herangezogen und überhaupt lebendig erhalten werde.

Mag nun der Dirigent ſo oder ſo zu ſeinem Ziele zu kommen ſuchen, — jedenfalls müſſen die Lehrer mit allem, was zum einheitlichen Arbeiten an ihrer Anſtalt gehört, bekannt ſein, und ſodann willig und freudig auf dieſen vom Schulzwecke vorgezeichneten Weg eingehen, wenn er ihnen auch nicht überall genehm und bequem ſein ſollte. Nun vergegenwärtige man ſich, was für Anforderungen damit an die Einſicht und Umſicht, an den Fleiß und die Beharrlichkeit des *Dirigenten* geſtellt ſind, desgleichen an die Sorgſamkeit, Gutwilligkeit, Nachgiebigkeit und Unverdroſſenheit der *übrigen Lehrer*. *So viel aber davon unerfüllt bleibt, ſo weit geht die Einheitlichkeit in die Brüche.*

Hiermit haben wir die Bedingungen des einheitlichen Arbeitens, ſowie die Hinderniſſe und Gefahren, welche demſelben in der mehrklaſſigen Schule im Wege ſtehen, deutlich dargelegt. Auf die Wirklichkeit näher einzugehen und etwa durch Illuſtrationsbeiſpiele anſchaulich zu machen, wie weit dieſe Schulen hinter dem Ideale, welches die einklaſſige Schule von Natur realiſiert, zurückbleiben, müſſen wir uns verſagen. Wer Menſchen und Dinge kennt, wird ſich annähernd ſelbſt denken können, was wir zu berichten hätten. Auf dem wirtſchaftlichen Gebiet pflegt man bekanntlich von den großen Geſchäften zu ſagen: je größer der geſchäftliche Apparat, deſto mehr „geht um die Ecke“, oder „fällt zwiſchen den Ritzen hin-

[illegible], zumal von den vielklassigen
[illegible] wo nämlich der Dirigent nach
[illegible] — was nicht übersehen sein
[illegible] jeder Lehrer für seinen Kopf
[illegible] immer viel Brouillonarbeit mit
[illegible], was um des richtigen Zu-
[illegible] sollen und manches wird ge-
[illegible] unterbleiben sollen und deshalb
[illegible] und Mühe ist. Wie nun erst in
[illegible] persönlichen Eigenschaften, die oben
[illegible] oder dem andern Teile entschiedene
[illegible]?

[illegible] Schulleben ist aber noch eine dritte
[illegible] Einheitlichkeit Gehör und Gehorsam
[illegible] Garten gehört auch ein sicheres Ge-
[illegible] ein verständiger Geschäftsmann wacht
[illegible], sondern auch über den Kredit seiner
[illegible] gehört gleichfalls außer allem
[illegible] Kredit, deutlicher gesagt: die
[illegible], muß bei Eltern und Schülern
[illegible]; und dieser Kredit ist einer Schule
[illegible] Sonnenschein. Daraus folgt aber
[illegible], sondern auch geschützt sein will,
[illegible] Lehrer selbst. Hier ist der Punkt,
[illegible] abermals seine Stimme erhebt; es
[illegible] würdige Repräsentation
[illegible], wie diese Forderung bei den mehr-
[illegible] Schulen erfüllt wird — erfüllt
[illegible] ein einzelnes Glied im Kollegium
[illegible] noch Schlimmeres sich kompromittiert
[illegible] — geraten nicht dadurch die andern
[illegible] auch unschuldig, in eine gewisse
[illegible], welche noch direkter die Ein-
[illegible] Familien- oder andern Kreise
[illegible] Lehrers über einen seiner Kollegen
[illegible] dazu stille schweigt oder dabei
[illegible] wo die Schuld liegt, nicht ein
[illegible]? Oder wenn ein Lehrer in
[illegible] auf Kosten seiner Mitarbeiter ein-
[illegible] vor den Augen der Klasse mit-

einander hadern, vielleicht bis aufs äußerſte, — oder wenn ihrer etliche in den Lokalblättern perſönliche oder andere Differenzen ausfechten. Das alles iſt vorgekommen, und kann immer wieder vorkommen, und um ſo leichter, je größer die Zahl der Lehrer iſt, — vollends in der heutigen Zeit, wo außer dem amtlichen Verkehr auch die politiſchen, religiöſen und kulturpolitiſchen Spaltungen reichen Anlaß zu Entzweiungen liefern. Daß ſolche Vorkommniſſe den Kredit der Schule ſchädigen — wenig oder viel, je nachdem — bedarf keines Nachweiſes; dieſe erſte Wirkung ſteht ein für allemal feſt. In der Regel werden aber die perſönlichen Zerwürfniſſe auch in das amtliche Gebiet hineinwirken und dort das geſchloſſene Hand-in-Handarbeiten, das ohnehin ſchon übergenug erſchwert iſt, noch mehr erſchweren.

Summa: Je mehr Klaſſen die Schule zählt, deſto mehr geht die Einheitlichkeit des Unterrichts und der Erziehung — dieſe Hauptbedingung eines geſegneten Erfolges — in die Brüche. Die vierklaſſige Schule iſt in dieſem Betracht, wie ſchon die Zahlen zeigen, mindeſtens um die Hälfte günſtiger geſtellt als die achtklaſſige.

2. Die vierklaſſige Schule erleichtert es dem Lehrer, die Eltern und von da aus auch die Kinder **näher kennen** zu lernen.

Wie der Landmann den Boden kennen muß, den er bearbeiten will, und der Baumeiſter die Materialien, welche er gebrauchen will, und der Feldherr das Terrain, auf dem er kämpfen will: ſo muß der Lehrer auch die individuelle Natur ſeiner Schüler kennen, wenn er des Erfolgs ſeiner Lehr- und Erziehungsarbeit ſicher ſein will. Aber auch die Eltern muß er kennen zu lernen ſuchen, einmal um zu ihnen in ein Vertrauensverhältnis zu treten, ſodann aber auch, weil ihm von da aus die Eigentümlichkeit der Kinder verſtändlicher wird. Soweit ihm nun in dieſer zweifachen Beziehung etwas abgeht, ſo weit ſteht er immer in Gefahr, den Schülern oder den Eltern gegenüber Mißgriffe zu begehen und dadurch ſich ſelbſt Hinderniſſe und Verdrießlichkeiten zu bereiten. Der Lehrer der einklaſſigen Schule ſteht in dieſem Punkte wieder am günſtigſten da, weil ſeine 70—80 Schüler ſich auf die möglichſt geringſte Anzahl von Familien verteilen. Der Lehrer einer vierklaſſigen Schule iſt aber auch wieder merklich vorteilhafter geſtellt als der einer achtklaſſigen.

3. Sie bietet dem Lehrer mehr Gelegenheit und Nötigung, ſich in der **Lehrkunſt zu vervollkommnen.**

Dieſer Vorteil ergiebt ſich bekanntlich daraus, daß der Lehrer hier zwei Abteilungen zu bedienen hat. Der Unterricht in der achtklaſſigen

Schule, wo jede Klaſſe nur aus einer Abteilung beſteht, iſt allerdings für den Lehrer bequemer, aber dagegen auch weniger inſtruktiv. Lehrer, die nach dem Seminar nur in einſtufigen Klaſſen unterrichtet haben, bedürfen daher, wenn ſie ſpäter in eine zweiſtufige Klaſſe geraten, in der Regel einer geraumen Zeit, bis ſie ſich in dieſer ſchwierigeren Arbeit zurechtfinden. Wie nun erſt, wenn ſie an einer zweiklaſſigen oder gar in einer einklaſſigen arbeiten ſollten? — Daß die Steigerung der Lehrgeſchicklichkeit, welche in zwei- und mehrſtufigen Klaſſen erworben wird, auch der betreffenden Schule ſelbſt wieder zu gute kommt, verſteht ſich von ſelbſt.

4. Die Autorität des Lehrers iſt mehr geſchützt.

Bekanntlich haben die Schüler ein ſcharfes Auge für die Schwächen und Gebrechen ihrer Lehrer. Der pſychologiſche Grund liegt darin, daß die häufige Kritik, welche ihnen zu teil wird, ſie zur Gegenkritik reizt. Dieſer kritiſche Blick wird um ſo ſchärfer, je mehr er Gelegenheit bekommt, ſich zu üben, d. h. je mehr Lehrern das Kind durch die Hände geht. In den vielklaſſigen Schulen iſt alſo dafür reichlich geſorgt und vollends bei häufigem Lehrerwechſel. Hier kommt aber noch eine Verſtärkung hinzu, eine doppelte ſogar. Einmal treten dem Kinde von vornherein viele Lehrer zugleich vor die Augen, wenn auch die meiſten nur von fern; zum andern ſind mehrere Hunderte von Kritikern geſchäftig, die ſich gegenſeitig helfen und ihre kritiſchen Ergebniſſe austauſchen. In der That wiſſen die Schüler der unteren Klaſſen meiſtens ſchon ziemlich gut, wie in den oberen Klaſſen das „Publikum" über die dortigen Lehrer urteilt, — und umgekehrt. In den Städten kommt es auch ſchon vor, daß die oberen Klaſſen der Volksſchulen den höheren Schulen, die noch übler geſtellt ſind, nachahmen und demgemäß ihre Lehrer mit Spitznamen beſchenken. Wie es der Autorität des Lehrers unter ſolchen Verhältniſſen ergeht, braucht nicht geſagt zu werden. Es müßte eine Perſönlichkeit von mehr als engelgleicher Reinheit und Würde ſein, deren Autorität da ungeſchädigt durchkommen ſollte.

Was bedeutet aber die Autorität für Erziehung und Unterricht? Es wurde oben ſchon geſagt: was der Kredit für den Geſchäftsmann, und was der Sonnenſchein für die Pflanzen bedeutet. Man braucht auch nur geſehen zu haben, mit wie viel größerer Aufmerkſamkeit die Schüler einem Lehrer lauſchen, der bei ihnen in vollem Anſehen ſteht, und wie viel tiefer und feſter ihrem Gedenken ſich einprägt, was er ſagt, um einen Blick dafür zu gewinnen oder wenigſtens eine Ahnung davon zu bekommen, wie ſtark und weit die Autorität — und umgekehrt der Mangel derſelben — in das Lehren, Regieren und Erziehen eingreift.

Im günſtigſten Gegenſatze zu den vielklaſſigen Schulen ſteht in dieſem Betracht wieder die einklaſſige Schule da. Soweit überhaupt die Lehrerautorität unverſehrt ſein kann, ſo weit iſt ſie es hier. Die Lehrer der achtklaſſigen Schule fahren wieder am ſchlimmſten — doppelt ſo ſchlimm als die der vierklaſſigen — und zwar ſchon unter den gewöhnlichen Verhältniſſen. Das ganze Mißliche ihrer Lage läßt ſich aber erſt dann überſehen, wenn man hinzurechnet, was oben bereits berührt wurde: wie nämlich mit der Zahl der Klaſſen auch leider die Beſorgnis ſteigen muß, daß durch allerlei Vorkommniſſe, die aus der Mitte des Lehrerkollegiums ſelbſt hervorgehen, der gute Ruf einzelner Glieder oder der geſamten Körperſchaft geſchädigt werde.

5. Ein Vorteil, der mit den ſogenannten **ſtillen Beſchäftigungen** der Schüler zuſammenhängt.

Was ſind dieſe ſogenannten ſtillen Beſchäftigungen? Äußerlich beſehen: Übungen mit der Hand; — „ſtille" heißen ſie zum Unterſchied von demjenigen Teil des Unterrichts, wo Lehrer und Schüler mündlich thätig ſind. Näher beſehen und nach den betreffenden Fächern gefragt, finden wir: Übungen im Schönſchreiben, Rechtſchreiben, Aufſatzſchreiben, — Zeichnen, Kartenzeichnen, — und im ſchriftlichen Rechnen. Noch genauer und zwar, jetzt auf den Zweck geſehen, ergiebt ſich folgendes. Teils haben ſie das im Auge, was man Fertigkeit nennt, ſo namentlich in den ſogenannten Kunſtfächern, aber auch im Rechnen und im ſchriftlichen Reproduzieren des im Sachunterricht Gelernten ꝛc.; teils dienen ſie — nach der Seite des Wiſſens hin — dem Einprägen, namentlich in den ſachunterrichtlichen Fächern, auch in der Grammatik und Onomatik; teils endlich ſind ſie — nach der Seite des Denkens, des Erkennens hin — Anwendungsübungen, ſo namentlich im Rechnen und in der Phyſik, desgleichen mehr oder weniger auch in den übrigen ſachunterrichtlichen Gebieten und im Sprachunterricht. Aber auch damit iſt das Weſen der „ſtillen" Beſchäftigungen noch nicht völlig aufgedeckt; wir müſſen noch einmal näher zuſehen. Ihr vierter Charakterzug, und das iſt am Ende der allerwichtigſte, beſteht darin, daß ſie ganz und ausſchließlich die Selbſtthätigkeit der Schüler in Anſpruch nehmen, und ſomit gerade hier die Krone und Spitze alles Lernens liegt.

Wie man ſieht, haben die ſogenannten ſtillen Beſchäftigungen eine ganz andere Bedeutung, als gewöhnlich gemeint wird. Sie ſind nicht etwa Lückenbüßer, um die Zeit auszufüllen: ſie bilden vielmehr die unerläßliche Ergänzung des mündlichen Unterrichts und machen, auf die erforderliche Zeit geſehen, mehr als die Hälfte der geſamten

Lernarbeit aus. Dem Zwecke nach liegen ſie ganz auf der Seite der Durcharbeitung des Lehrſtoffes, d. i. auf der Seite, wo es ſich darum handelt, das anſchaulich aufgefaßte Wiſſen einerſeits feſter einzuprägen, andrerſeits in tieferes Erkennen zu verwandeln, dritterſeits in den praktiſchen Gebrauch, in ein Können überzuführen, und endlich dieſes Können zur Fertigkeit zu ſteigern. Allerdings hat auch der mündliche Unterricht dabei mitzuwirken und zwar weſentlich, namentlich beim Einprägen, ſodann zur Vermittlung des tieferen Verſtändniſſes und zur erſten Einführung in die Anwendung; — immer aber nicht weiter, als bis der Schüler befähigt iſt, nunmehr die Lernarbeit ſelbſtändig aufzunehmen. Iſt dieſes Ziel erreicht, dann muß der Lehrer zurücktreten: dann beginnt die „ſtille", d. i. die volle Selbſtthätigkeit des Schülers. Wird dieſer nicht der nötige Raum gegönnt, oder meint der Lehrer, bei jedem Schritte mithelfen zu müſſen, ſo mag der Unterricht anſcheinend ſchneller fortſchreiten und äußerlich weiter vorrücken; allein dieſer ſcheinbare Gewinn iſt in Wahrheit eitel Verluſt. Denn dem ſo auf den Haufen Gelernten wird teils die Feſtigkeit, teils die praktiſche Brauchbarkeit abgehen; und im allergünſtigſten Falle mag der Schüler ziemlich geſcheit werden, aber er wird nicht geſchickt, nicht praktiſch, nicht ſelbſtändig. Es geht damit, wie mit der leiblichen Ernährung: bei derſelben kommt es nicht lediglich aufs Eſſen, und noch weniger auf Vieleſſen, ſondern vornehmlich auf gute Verdauung an, und dieſe hängt ihrerſeits wieder ſehr von angemeſſener Bewegung ab.

Wir ſehen demnach: die ſogenannten ſtillen Beſchäftigungen bilden einen notwendigen und einen bedeutenden Beſtandteil des Schullernens, wenn es wahrhaft bildend und praktiſch ſein ſoll. Ein Teil derſelben kann natürlich in die häuslichen Aufgaben fallen, aber nur ein ſehr mäßiger, denn einmal fehlt dort zu ſehr die Bürgſchaft, daß ſie ſelbſtändig und ſorgſam gemacht werden, und zum andern dürfen die Schüler nicht überbürdet werden.

Wir haben nun zu zeigen, wie die Notwendigkeit der ſtillen Beſchäftigungen innerhalb der Schulſtunden der vierklaſſigen Schule zu gute kommt. Es geſchieht dies in zweifacher Weiſe.

Zum erſten helfen die ſtillen Beſchäftigungen die Zeitzerſplitterung vermindern, denn indem der Lehrer die eine Abteilung ſchriftlich beſchäftigt, ſo gewinnt er dadurch Zeit, die andere mündlich vorzunehmen. Dieſer Punkt iſt indeſſen oben (I.) bereits beſprochen worden, wo von der Verminderung der Nachteile der vierklaſſigen Schule die Rede war. Hier, im II. Teil unſerer Unterſuchung handelt es ſich nur um die poſitiven Vorteile dieſer Schulform.

Mit den ſtillen Beſchäftigungen hängt in der That auch ein poſitiver Vorteil der vierklaſſigen (desgleichen der drei- bis einklaſſigen) Schulen zuſammen. Worin liegt der?

Ohne Zweifel giebt es wenige Schulen, denen man den Vorwurf machen könnte, daß ſie in der Durcharbeitung des Lehrſtoffes zu viel thäten. Vielleicht giebt es gar keine. Was aber nicht ſo gar ſelten ſich findet, iſt, daß recht eifrig drauf los dociert und vorwärts geeilt wird — mithin die bildende Verarbeitung des Stoffes und die praktiſche Einſchulung in demſelben Maße zu kurz kommen. Man kann überhaupt annehmen, daß in den Schulen häufiger und mehr durch zu maſſenhaftes Drauf-los-lehren als durch zu gründliches Durcharbeiten gefehlt wird. Wie leicht zu erkennen, liegt dann der eigentliche Fehler aber immer im Zuviel des Docierens, weil nun zur bildenden Verarbeitung und praktiſchen Ausbeutung des ſo gehäuften Materials die Zeit nicht mehr ausreicht. Bekanntlich hinkt niemand, er habe denn einen lahmen Fuß, und bekanntlich befindet ſich die Lähmung immer auf der Seite, wo das Hinken geſchieht. Wenn es nun ſo viele Schulen giebt, die in der bezeichneten Richtung hinken — nämlich das Vorwärtslehren übertreiben und darob das Einwärtslehren verſäumen — ſo muß offenbar auf dieſer Seite eine ſchwache Stelle ſein. So iſt es in der That, und ſie iſt unſchwer zu erklären. Zu einem Teil rührt ſie daher, daß das leichtfüßige Vorwärtseilen für Lehrer und Schüler bequemer und amüſanter iſt, als das langſame Repetieren, Durchdenken, Anwenden und Üben; zum andern Teil daher, daß man mit einem anſehnlichen Kenntnishaufen, zumal wenn er tüchtig „eingepaukt“ iſt, beſſer brillieren kann als mit den Reſultaten des gründlichen Lehrens und Lernens; und endlich nicht zum wenigſten daher, daß viele Eltern und leider auch manche Reviſoren mehr nach dem Schein als nach dem Weſen der Bildung fragen, weil ſie in ihrem Unverſtande das eine von dem andern nicht zu unterſcheiden vermögen. So ſieht ſich alſo jede Schule mehr oder weniger dahin gelockt, um nicht zu ſagen gedrängt, im Docieren zu viel zu thun und darüber die bildenden Durcharbeitungsübungen zu vernachläſſigen. Wie leicht zu erkennen, iſt dieſe Gefahr in den einſtufigen Klaſſen am ſtärkſten, weil hier der Lehrer ſchon ohnehin für den mündlichen Unterricht mehr Zeit hat als in der zweiſtufigen, und obendrein völlig unbehindert iſt, denſelben auf Koſten der ſchriftlichen Übungen noch weiter auszudehnen und die letzteren dem häuslichen Fleiße zuzuweiſen. Man denke nun auf der einen Seite die bezeichneten Verſuchungen, auf der andern Seite einen Lehrer, der freien Raum und freie Hand hat, ſeinem wohlgemeinten Docierеifer den Zügel ſchießen zu laſſen: fürwahr, es muß ein feſter Charakter ſein,

[illegible] will, zumal in diesem oder jenem [illegible] eifrigsten Lehrer ist die Gefahr am [illegible] Schulen und namentlich auch [illegible] Vorzug, ihre Stärke ist — die [illegible] zum Fallstrick. Die vierklassige [illegible] ihrer Klassen wider jene Ver- [illegible] muß die schriftlichen Beschäftigungen [illegible] in der Durcharbeitung des Stoffes [illegible] möglich ist. Kurz: ihre Schwäche [illegible], wie es in dieser versucherischen Welt [illegible] Wohlthat, zu einem Vorteil. Wer die [illegible] Erfahrung und nicht bloß vom grünen [illegible], wird diesen Vorteil zu schätzen wissen.

[illegible] ung profitiert in mehrfacher Be- [illegible] von der **oberen.**

[illegible] Er macht sich namentlich geltend [illegible] wo die betreffenden Übungen mündlich [illegible] beiden Abteilungen gemeinsam: im Vor- [illegible] im Lesen und im Singen. Indem [illegible] Stücke (Gedichte, Sprüche ꝛc.) vor- [illegible] dieselben nach und nach ebenfalls, von [illegible] Mühe, — die fähigeren Schüler ge- [illegible] andern wenigstens halbwegs. Besonders [illegible], denen das Auswendiglernen schwer [illegible] bei diesem Fache nicht einmal in [illegible] liegen, sondern vielmehr darin, [illegible] zugleich die richtige Weise des [illegible] dem Lehrer wieder viel Korrektur [illegible] Gewinn treffen wir auch beim Lesen. [illegible] nicht, wie in der einstufigen Klasse, [illegible] unvollkommenes Lesen, son- [illegible] obern Abteilung; so wird sie un- [illegible] und schönere Ausdrucksweise empor- [illegible] der Lehrer dabei mitwirkt. — Im [illegible]

[illegible] (Religion, Geschichte ꝛc.) macht [illegible] Hülfe der oberen Stufe ebenfalls [illegible] und handgreiflich wie dort. [illegible] dadurch, daß die untere Abteilung im

Antworten oder im freien Erzählen und Beſchreiben höhere Leiſtungen zu hören bekommt, als aus ihrer Mitte hervorgehen können, und dadurch angeleitet, aufgemuntert und angereizt wird, den Vorgängern nachzuſtreben. Auch fällt dabei ſtets ein kleiner Zuwachs an ſachlichen Kenntniſſen mit ab.

Endlich darf nicht überſehen werden, daß eine gut eingewöhnte Oberabteilung dem Lehrer das Regieren (Disciplinhalten) erleichtert, und ebenſo ſeine erziehlichen Bemühungen unterſtützt. Insbeſondere iſt es der Lehrer der Unterklaſſe, wo die Anfänger eingeſchult werden ſollen, welchem dieſe Vorteile — neben den Lernvorteilen — in der fühlbarſten Weiſe zu gute kommen. Man muß es erfahren haben, das heißt aus eigener Arbeit in der Unterklaſſe erfahren haben, was für Anſtrengungen und Beſchwerden mit dem Regieren und Lehren einer Anfängerſchar verbunden ſind, um jene Hülfe nach Gebühr ſchätzen zu können — und um zu wiſſen, wie übel der Lehrer in der Unterklaſſe einer fünf- bis achtklaſſigen Schule ſituiert iſt, der ſich einer Schar von 70—80 vielfach ungeregelten oder ſtumpfen Anfängern gegenübergeſtellt ſieht.

So weit die Vorteile, welche dem Lehrer aus dem bezeichneten Verhältniſſe zufließen ohne irgend ein Zuthun von ſeiner Seite.

Verſteht er ſich darauf, ſo kann er mit ſehr geringer Nachhülfe noch weiteren Gewinn erzielen. Die Stelle, welche mir meinen, iſt der naturkundliche Unterricht — genauer, die Naturbeſchreibung. Bekanntlich müſſen hier mit beſonderem Fleiße die Erfahrungskenntniſſe und das Selbſtbeobachten der Schüler mit herangezogen werden, wenn man ein ordentliches Reſultat erzielen will. Wie geſchieht das, und wie kann dabei die Oberabteilung Hülfe leiſten? Einfach ſo. Die Schüler ſind angewieſen und gewöhnt, unbekannte Pflanzen, Mineralien ꝛc., die ſie auf ihren Schulgängen oder bei anderer Gelegenheit finden und gern kennen möchten, mit zur Schule zu bringen und vor Beginn des Unterrichts oder nach demſelben oder in der freien Zwiſchenpauſe dem Lehrer vorzuzeigen. Dieſer macht ſie dann auf irgend ein Kennzeichen aufmerkſam oder läßt es ſich von den Kindern angeben und ſagt ihnen dann den Namen des Naturkörpers. Natürlich muß in dieſem Mitbringen Maß gehalten werden; — Regel: wöchentlich eine gewiſſe kleine Anzahl von Exemplaren; die fähigeren je nach ihrer Kraft mehr. Große Mühe erwächſt daraus dem Lehrer nicht — NB. in der zweiſtufigen Klaſſe — wenn er es richtig angreift. Er hält ſich nämlich nur an die obere Abteilung und hier wieder vornehmlich an die Fähigeren und Fleißigeren. Die untere Abteilung fragt bei der oberen nach; und nur dann, wenn dort keine Auskunft zu finden iſt, wird der Lehrer

in Anſpruch genommen. Wie die Erfahrung beweiſt, kann der ſchulmäßige Unterricht auf dieſem unſcheinbaren Wege nach und nach einen nicht unbeträchtlichen Zuſchuß an naturkundlichem Wiſſen erhalten. Allerdings ſind das zunächſt nur notizmäßige Kenntniſſe; allein etwas anderes können ja Erfahrung und Selbſtbeobachtung überhaupt nicht liefern; es iſt eben Aufgabe des Lehrers, das Erfahrungslernen durch das ſchulmäßige Lernen zu ergänzen — d. i. aus beidem etwas Ganzes herzuſtellen. Überdies liegt die Hauptbedeutung jener Einrichtung nicht einmal in dem, was dabei an poſitiven Kenntniſſen erworben wird, ſondern darin, daß ein ſelbſtthätiges Forſchungslernen und ein gegenſeitiges Lehren und Lernen unter den Schülern in Gang kommt.

7. Der mündliche Unterricht iſt bei den kleinen Abteilungen der vierklaſſigen Schule **weniger von gewiſſen Hemmniſſen gedrückt**, als bei den doppelt ſo großen Abteilungen der achtklaſſigen.

Verſetzen wir uns in eine achtklaſſige Schule, in eine ihrer untern Klaſſen. Da haben wir etwa 70—80 Kinder vor uns, die alle auf demſelben Standpunkte ſtehen. Eine ſolche Klaſſe macht eigenartige Anforderungen an den mündlichen Unterricht. Diejenigen, welche ſich denken, hier ſei nur nötig, daß der Lehrer den Mund aufthue und rede, und dann ſei die Arbeit gemacht — die werden freilich keine Schwierigkeiten und Hemmniſſe entdecken können. Sehen wir genauer zu.

Vorab handelt es ſich darum, die Aufmerkſamkeit ſo vieler Köpfe zu feſſeln. Doch damit wird ein gut geſchulter Lehrer für den Anfang ſchon fertig werden; — wie denn überhaupt die hier vorkommenden Schwierigkeiten weniger auf der Seite des Lehrgeſchicks, als in etwas anderem liegen. Iſt die Aufmerkſamkeit anſcheinend vorhanden, ſo wird ſich der vorſichtige Lehrer mit dem bloßen Scheine nicht beruhigen, ſondern bei Zeiten ſich Gewißheit darüber zu verſchaffen ſuchen, — ebenſo darüber, ob das ſo weit Gelehrte von allen gefaßt und kein Mißverſtändnis vorgekommen iſt. Denn ſo viel Unachtſamkeit oder Mißverſtand mit unterliefe, ſo weit würde umſonſt gelehrt werden, und dieſe verlorne Arbeit müßte dann hinterher von neuem geſchehen. Er wird daher ab und zu, bald hier, bald dort, nachfragen, wie es um die Aufmerkſamkeit und das Verſtändnis ſteht. Dieweil aber der Schüler ſo viele ſind, ſo werden dieſe Erkundigungsfragen häufig vorkommen müſſen. Je häufiger ſie aber vorkommen, deſto mehr wird der Fortſchritt des Unterrichts aufgehalten; aber das nicht bloß, ſondern um ſo mehr entſteht auch die Gefahr, daß durch dieſe fortwährenden Unterbrechungen, welche

um der Unachtſamen und Schwachen willen nötig ſind, zuletzt auch die wirklich Aufmerkſamen zerſtreut oder lahm werden. Kurz, ſchon in dieſem erſten Stadium des Unterrichts, das dem Auffaſſen und Verſtehen gilt, hat der Lehrer der großen einſtufigen Klaſſe ſchon viel Not und Zeitverluſt. Im zweiten Lernſtadium, beim feſteren Einprägen, wiederholen ſich aber dieſe beiden Übel, und hier um ſo mehr, weil dem Lehrer beſonders daran gelegen ſein muß, die Schwächeren und Unfleißigeren heranzuziehen; und im dritten Stadium, beim Reproduzieren, kehren ſie abermals wieder. Wie leicht einzuſehen, müſſen dieſe Mißſtände vornehmlich in den unteren Klaſſen ſich geltend machen, und hier wieder ganz beſonders in der Klaſſe der Anfänger; aber auch auf den oberen Stufen ſind ſie fühlbar genug.

Wie ſchlimm ſie mitunter werden können, wenn die Schülerzahl bis zum Maximum ſteigt, und wie hoch dann die Verluſte zu taxieren ſind, geht daraus hervor, daß die Dirigenten ſolcher Schulen ſich zuweilen zu dem Verzweiflungsſchritte haben entſchließen müſſen, die betreffende Klaſſe in zwei Hälften zu teilen, die wie zwei Abteilungen unterrichtet wurden. Man ſtelle ſich vor, was das ſagen will: der Hauptvorzug der achtklaſſigen Schule, die Einſtufigkeit der Klaſſen, wird völlig preisgegeben und äußerlich auf die Form des Zweiſtufigkeits-Syſtems zurückgegriffen, ohne doch damit die Hauptvorteile der wahren zweiſtufigen Klaſſen erlangen zu können. Natürlich iſt es nur die nackte Verzweiflung, welche zu ſolcher Einrichtung treiben kann. Vermutlich haben ſich aber Lehrer und Schüler bei derſelben immer noch beſſer geſtanden, als wenn ſie ihre frühere freude- und erfolgarme Arbeit hätten fortſetzen müſſen.

Sollte jemand meinen, in der vierklaſſigen Schule, wo beide Abteilungen zuſammen dieſelbe große Schülerzahl darſtellen, würden jene Mißſtände in gleichem Maße vorkommen, ſo muß er die Beſchreibung, die oben unter I. (in den angehängten Bemerkungen) von der Lehrweiſe der vierklaſſigen Schule gegeben worden iſt, nicht richtig gefaßt haben. Wir erlauben uns daher, darauf zu verweiſen, namentlich auf das, was über das Lehrverfahren in denjenigen Stunden, wo beide Abteilungen teilweiſe kombiniert ſind, geſagt wurde. Völlig frei von jenen Übelſtänden iſt die vierklaſſige Schule in dieſen Stunden ſelbſtverſtändlich nicht; aber was ſie noch drückt, ſteht in keinem Vergleich mit dem Drucke, den die einſtufigen Klaſſen zu leiden haben, vollends die unteren.[1])

[1]) Wie eingangs bemerkt, ſprechen wir immer von hieſigen Schulen, das iſt von ſolchen, die ſich durchſchnittlich auf die höchſte Schülerzahl, die geſetzlich zuläſſig iſt, gefaßt machen müſſen. Es kommen ſogar Klaſſen mit 100—120 Kindern vor, ohne daß die Behörden ſonderlich darüber in Unruhe zu geraten

8. Die vierklassige Schule kann die begabteren und fleißigeren Schüler **schneller aufrücken** lassen, und auch die **schwächeren**, sowie **überhaupt die Individualität** besser berücksichtigen.

Hier stehen wir an einem Vergleichungspunkte, der offensichtlich zu den einschneidendsten gehört. Unsere Untersuchung muß daher mit aller Bedachtsamkeit vorgehen.

Bekanntlich lassen sich unter den Schulrekruten, wie sie in die Unterklasse eintreten, en gros etwa drei Schichten unterscheiden: eine kleinere Zahl hervorragend begabte, dann eine breite Mittelschicht, und endlich wieder eine kleinere Zahl schwache. So ungefähr; denn zwischen den Hauptabstufungen kommen Übergänge vor, und in der breiten Mittelschicht treten bei genauerem Besehen Unterabstufungen hervor. Von da an, wo der Schullauf beginnt, greifen nun auch äußere Faktoren fördernd oder hindernd in die Entwicklung mit ein: so namentlich Aufmerksamkeit, Fleiß und Treue im Lernen, oder aber das Gegenteil, — ferner regelmäßiger Schulbesuch, oder das Gegenteil, — weiter ein gehobener Bildungsstand und andere günstige Verhältnisse der Familie, oder das Gegenteil ꝛc. Auf die Dauer erfolgen daher mancherlei Verschiebungen in dem ursprünglichen Personal der drei Hauptgruppen. So kann es geschehen, daß Schüler der ersten Gruppe durch Unfleiß, unregelmäßigen Schulbesuch u. dergl. bis tief in die Mittelschicht hinuntersinken, und Schüler der Mittelschicht unter die letzten Nachzügler geraten; wie umgekehrt mittelmäßig Begabte durch beharrlichen Fleiß und regelmäßigen Schulbesuch und vollends, wenn von seiten der Familie eine sorgsame Erziehung und ein gehobener Bildungsstand mithelfen, in die vordere Reihe, und schwach Begabte in die Mittelschicht emporsteigen können. Wie auch im Verlaufe der Schulzeit das Personal der drei Gruppen teilweise wechseln und wieder wechseln mag — wenn z. B. fleißige Schüler später träge, oder träge später fleißig werden — so finden sich diese Gruppen selbst doch in allen aufsteigenden Abteilungen (Klassen) vor. Natürlich darf nicht vergessen werden, daß hinsichtlich einzelner Lehrfächer wieder besondere Unterschiede unter den Schülern vorkommen: solche, die durchweg hervorragend befähigt sind,

scheinen. Wie weit die oben bezeichneten Hemmnisse bei solchen vielklassigen Schulen, wo die einstufigen Klassen nur etwa 45—50 Kinder zählen, sich vermindern, und wie weit demnach das obige Vergleichungsurteil in diesem Punkte zu modifizieren sein würde, müssen wir hier dahingestellt sein lassen. Jedenfalls müßte aber die neue Vergleichung dann bei der vierklassigen Schule gleichfalls nur 40—50 Kinder pro Klasse annehmen.

leiſten vielleicht doch in einzelnen Gegenſtänden nur wenig, und umgekehrt. Mehr noch als die urſprüngliche Begabung wirkt bei dieſen Unterſchieden die beſondere Liebe zur Sache oder ihr Gegenteil mit ein, wenigſtens auf die Dauer.

Da nun in jeder Abteilung (oder Klaſſe) dieſe bezeichneten dreierlei Schülerſchichten vorhanden ſind, ſo entſteht die Frage, wie das Lehrziel der Abteilung abgeſteckt werden ſoll. Wird es, um auch den Befähigteren und Fleißigeren gerecht zu werden, thunlichſt hoch gegriffen: ſo kommt die ganze untere Hälfte der Schüler entſchieden zu kurz. Wird es dagegen niedriger geſteckt, um den Schwachen thunlichſt gerecht zu werden, ſo kommen die Begabteren, ſofern ſie fleißig ſind, zu kurz. Wie man ſieht, befinden ſich die Schulen aller Art bei der Feſtſtellung des Lehrzieles für jede Abteilung in einer ſchlimmen Klemme. In der That haben wir hier eine Kardinalfrage der Schulpädagogik vor uns, — eine Frage, die gewöhnlich nicht ſcharf genug ins Auge gefaßt wird, und die auch in die Vergleichung der ein- bis vierklaſſigen mit den fünf- bis achtklaſſigen Schulen ſtark eingreift.

Alſo nochmals: wie ſoll das Lehrziel abgeſteckt werden?

Daß das Lehrziel ſich nicht nach den entſchiedenen Nachzüglern, der dritten Schicht, richten könne, darüber wird man allerſeits einig ſein; allein es bleiben immer noch zwei verſchiedene Schülerarten zu berückſichtigen — die kleine Gruppe der Vordermänner und die breite Mittelſchicht, — und die Nachzügler ſind auch noch da. Die Klemme, zwiſchen zwei Wegen wählen zu müſſen, bleibt mithin beſtehen.

Angenommen nun, man entſchiede ſich dafür, das Lehrziel thunlichſt hoch zu ſtecken, etwa ſo, daß neben den Beſtbefähigten noch etwa die obere Hälfte der Mittelſchicht berückſichtigt ſei. Was würde die Folge ſein?

Erſte Folge. Die betreffende Abteilung (oder Klaſſe) würde zwar recht anſehnliche Leiſtungen aufweiſen können, aber — nur bei der oberen Hälfte der Schüler, auf welche das Lehrziel berechnet iſt, während die untere Hälfte (der übrige Teil der Mittelſchicht ſamt den Nachzüglern) deſto weiter zurückbleiben würde. Letzteres aus zwiefachem Grunde. Einmal deshalb, weil der Unterricht ihrem Standpunkte nicht angepaßt iſt, ſodann aber, und noch mehr deshalb, weil dieſe Kinder, da ſie ſich immer im Nachtrab ſehen, nach und nach den Mut verlieren und ſchließlich matt und träge werden, ſofern ſie es nicht ohnehin ſchon ſind.

Zweite Folge. Die untere Hälfte der Schüler, oder wenigſtens ein beträchtlicher Teil derſelben, würde bei der Verſetzung nicht aufrücken können und ſomit in der betreffenden Abteilung (oder Klaſſe) ſitzen bleiben.

... eine üble Folge nach ſich ziehen, daß ... unteren Klaſſen ſich mit einer großen ... unter üben, während die oberſten Klaſſen ... hätten. In einer achtklaſſigen Schule ... nur nur 60 Anfänger aufnähme, alſo im ... müßte, würden in den unteren Klaſſen ſtets ... nur dann für die oberſten Klaſſen noch ... kommen. Für ſchülerreiche Schulen, wie wir ... iſt ſomit der erſte Weg, das Lehrziel ... ſchon wegen der daraus folgenden Über- ... laſſen abſolut verboten — abgeſehen davon, ... beſtehen könnte, wenn die ſchwächere Hälfte ... geſchehen müßte, ſo ſehr zurückgeſetzt würde.

... nicht mehr übrig: es bleibt nur der ... mach der, ſowohl von den entſchiedenen Vorder- ... ſchiedenen Nachzüglern abzuſehen, und das Lehr- ... dem zahlreicheren Mittelſchlage zu be- ... man ihn daher auch den Mittelweg heißen.

... aber nun? Hier ſtoßen wir auf den ... Lehrziel in unſere Verhandlung über vier- ... ige Schulen eingreift.

... die Folgen bei den mehr als vierklaſſigen ... Klaſſen zum Teil oder ſämtlich) einſtufig ſind. ... mögen wir nicht zu reden; ſie iſt wohlverſorgt. ... iſt, ſoweit es vom Lehrziel abhängt, preis- ... für dieſe Schüler noch thun kann, beſteht ... derungen intenſiv und extenſiv möglichſt zu er- ... nicht allzuſehr den Mut verlieren. Vom „Sitzen- ... zu retten. Nun die obere Gruppe? Dieſe ... ein, wie ſie wollen, — ſie mögen ſo fleißig ... — ſie mögen regelmäßig die Schule be- ... Bildungsſtand ihrer Familien noch ſo ſehr ... Einförmigkeit der Klaſſen ſind ſie ein ... verurteilt, beim Aufrücken mit den ... Jahrgangs ſtreng Schritt zu halten. ... auf der Mittelſchicht überragen mögen, ſo ... vierklaſſigen Schule die oberſte Klaſſe ... einen Tag früher. Das wäre für dieſe ... aber ein ſchlimmeres kommt als weitere ... Ausſicht, trotz aller Begabung, trotz alles

Fleißes und aller sonstigen förderlichen Umstände nur in derselben langsamen einförmigen Weise wie der Mittelschlag aufrücken zu können, muß in diesen Kindern früher oder später notwendig die Triebkraft ersticken und Nachlässigkeit und Faulheit erzeugen, was dann wieder ein fruchtbarer Boden für noch ärgere Untugenden ist. In der That, in den einstufigen Klassen, also vornehmlich in der achtklassigen Schule, sind die hervorragend befähigten Schüler, zumal wenn sie auch Lerneifer besitzen, recht eigentlich die Stiefkinder, die Ärmsten unter den Armen. Es sieht aus, als ob in diesen Schulen auf das Talent, wenn es mit Fleiß gepaart ist, eine Strafe gesetzt wäre. Und das nennt der große Haufe in seiner Gedankenlosigkeit das Muster aller Schulformen.

Man denke nur nicht, daß sich an jenem Übelstande etwas ändern ließe. Wenn die Klassen einstufig sind, und das Lehrziel in der bezeichneten Weise, nach dem Mittelwege, abgemessen wird, dann erfolgt die Zurücksetzung der hervorragend Befähigten nach einem eisernen Gesetze.

Aber wenn die Schülerzahl geringer ist, wenn etwa jede Klasse nur 45—50 Kinder hat — sollte das nicht eine Änderung bewirken? Nein, wenn anders das Lehrziel dasselbe bleibt. Der ganze Unterschied besteht lediglich darin, daß dann in demselben Verhältnis weniger talentvolle Kinder vorhanden sind, als in den schülerreichen Klassen. Für diejenigen Eltern, deren Kinder gerade die Zurücksetzung erleiden, ist es ja völlig gleichgültig, ob diese in derselben Schule noch mehr Leidensgenossen haben oder nicht. Und wenn in der betreffenden Stadt die andern Schulen ebenfalls einstufige Klassen haben, so finden die übrigen talentvollen und fleißigen Kinder ja dort ihre „Strafe".

Will eine solche achtklassige Schule (d. h. eine mit geringer Schülerzahl) den Befähigteren dadurch gerecht zu werden suchen, daß sie das Lehrziel höher steckt, so ist ihr dies durch das erwähnte äußere Hindernis — Überfüllung der unteren Klassen — zwar nicht so absolut verwehrt wie den schülerreichen Schulen: allein die Befriedigung der wenigen Begabten geschieht dann durch Beeinträchtigung der ganzen unteren Hälfte der Schüler, also mit verletztem Gewissen; und die unverhältnismäßig starke Besetzung der unteren Klassen wird ebenfalls noch einigermaßen drücken.

Betrachten wir jetzt die vierklassige Schule. (Was hier zu sagen ist, gilt auch von den ein- bis dreiklassigen.)

Das Lehrziel wird, wie es die Gerechtigkeit verlangt, nach der breiten Mittelschicht bemessen. Für diese ist demnach gesorgt. So weit würde die vierklassige Schule der achtklassigen gleich stehen, wenn anders

auch hier nach Gerechtigkeit verfahren wird. Jetzt treten aber eklatante Vorzüge der vierklaſſigen Schule auf:

1. hinſichtlich der ſchwächeren Schüler, ſofern ſie bereits in der oberen Abteilung ſitzen;
2. hinſichtlich etwaiger partikularer Neigung und Begabung — bei Schülern der untern Abteilung;
3. hinſichtlich der hervorragend befähigten Schüler überhaupt.

Was dieſe Dienſte möglich macht, iſt die Zweiſtufigkeit der Klaſſen. Was von weitem nur Verluſt ſchien, erweiſt ſich hier wiederum als Gewinn.

Der erſtgenannte Vorteil vermittelt ſich ſo. Diejenigen Schüler der oberen Abteilung, welche in irgend einem Fache merklich zurückgeblieben ſind oder Lücken haben, kann der Lehrer wie und wann und ſo oft es dienlich ſcheint, bei den betreffenden mündlichen Übungen der unteren Abteilung wieder mit heranziehen, alſo gleichſam mit ihnen eine beſondere Repetition vornehmen. Ob dieſer Hülfsdienſt die Folge hat, daß jene Kinder teilweiſe oder ſämtlich am Schluſſe des Jahres mit aufrücken können, während ſie ſonſt ſitzen geblieben wären, — davon hängt ſein Wert nicht ab: genug, daß er ihnen ganz nach Bedarf zu gute kommt.

Der zweite Nebendienſt vollzieht ſich in ähnlicher Weiſe. Wenn nämlich einige Schüler der unteren Abteilung für das eine oder andere Lehrfach eine beſondere Vorliebe, mit entſchiedenem Fleiß gepaart, zeigen, und — wie dann in der Regel zu erwarten iſt — ſchneller fortſchreiten, ſo kann der Lehrer dieſelben, ſobald ſie annähernd dazu reif ſind, in den betreffenden Gegenſtänden mit der oberen Abteilung arbeiten laſſen. Er wird dies um ſo eher und jedenfalls dann thun, wenn dieſe Kinder in den übrigen Fächern, ſei es wegen mangelnder Begabung oder wegen Mangel an Fleiß, zu den ſchwächeren gehören. Man erwäge recht, was dieſer ſcheinbar kleine Dienſt zu bedeuten hat. Daß ein Schüler für das eine oder andere Fach eine beſondere Neigung hat, kommt bekanntlich häufig vor. Dieſe Vorliebe iſt zuweilen das Anzeichen einer beſonderen Begabung; iſt dies nicht der Fall, ſo kann es doch geſchehen, daß Neigung und Fleiß zuletzt ein wirkliches Talent erzeugen; trifft auch das nicht zu, ſo werden ſie wenigſtens höhere Leiſtungen hervorbringen als da, wo bloß nach Schulkommando gelernt wird. Schon daraus geht zur Genüge hervor, daß ſolche individuelle Neigungen, d. h. Triebkräfte, beachtet und gepflegt ſein wollen. Allein die Ausbildung eines ſpeciellen Talentes oder die Steigerung der Leiſtungen in einem einzelnen Fache, iſt nur ein Teil des Gewinnes, welcher aus der Pflege der individuellen

Triebkräfte erwächſt. Mindeſtens ebenſo hoch, oder vielmehr noch höher, weil den ganzen Menſchen angehend, wird die Wirkung zu ſchätzen ſein, welche dieſe Pflege auf die Hebung des Selbſtbewußtſeins ausübt, namentlich bei ſolchen Kindern, welche in den meiſten Fächern ſchwach begabt ſind und darum leicht allen Mut verlieren und die Hände in den Schoß legen. Merken dieſe aber, daß ſie in irgend einem Stücke auch etwas leiſten können und darin beim Lehrer Anerkennung finden, ſo geſchieht es nicht ſelten, daß ſie neuen Mut faſſen und ſich angetrieben fühlen, nun auch in den übrigen Fächern nach Kräften vorwärts zu ſtreben. Ein ſtattlicher Gewinn — namentlich auch in erziehlicher Hinſicht!

In allen Schulen mit bloß einſtufigen Klaſſen, alſo auch in den Gymnaſien, Realſchulen, höheren Mädchenſchulen, iſt die bezeichnete Pflege individueller Neigung und Begabung ſelbſtverſtändlich unmöglich. Wie viele ſpecielle Talente mögen da, weil ſie nicht beſonders berückſichtigt werden können, verkümmern! Und doch liegt darin, wie wir ſahen, nur der kleinere Teil des Schadens; ungleich bedenklicher iſt, daß eben deshalb bei vielen ſchwach oder mittelmäßig beanlagten Schülern auch die übrigen Lernkräfte niedergedrückt werden. Kommt nun noch hinzu, daß in dieſen Schulen dem ſogenannten Fachunterrichte mehr Raum gegönnt wird oder werden muß, als dienlich iſt, ſo kann ſich jenes Übel nur ſteigern. Denn da jeder Fachlehrer, weil ihm ſein Fach inſonderheit am Herzen liegt, den Schülern möglichſt viel zumutet, ſo ſehen ſie ſich nicht etwa bloß von einer Seite, ſondern in der ganzen Runde geſpornt und getrieben. Selbſt bei denjenigen Schülern, welche in allen Gegenſtänden, worin ſie von Fachlehrern unterrichtet werden, ausgezeichnet beanlagt ſind, wäre es kein Wunder, wenn ihnen in dem einen oder andern Fache der Atem ausginge. Wie wird es nun erſt den mittelmäßig und gar den ſchwach Begabten bei ſolcher Hetzerei ergehen? Von einem wahrhaft fröhlichen Lernen, was nur da möglich iſt, wo die Anforderungen der Leiſtungsfähigkeit angepaßt ſind, kann ſomit keine Rede ſein. Summa: die Berückſichtigung individueller Schwäche wie individueller Strebſamkeit fällt bei den vielklaſſigen Schulen ſchon ohnehin weg, weil und ſofern die Klaſſen einſtufig ſind; in dem Maße aber, als nun noch der Fachunterricht eingeführt wird, tritt zu dieſem Manko obendrein eine Verſtärkung des Druckes, der auf den ſchwach und mittelmäßig begabten Schülern laſtet.

Bekanntlich haben die praktiſchen Engländer an unſerm deutſchen Schulweſen, deſſen anderweitige Vorzüge ſie willig anerkennen, von jeher ſcharf getadelt, daß es die Schüler zu uniform, zu ſchablonenhaft behandle, — deutlicher geſagt, daß die Individualität der Schüler zu

wenig berückſichtigt werde. Dieſer Tadel iſt nur zu ſehr gerechtfertigt,[1]) NB. hinſichtlich der Schulen mit einſtufigen Klaſſen.

Natürlich haben die engliſchen Kritiker vornehmlich unſere höheren Schulen im Sinne. Sofern dabei jedoch an das Volksſchulweſen gedacht iſt, ſind ohne Zweifel nur die vielklaſſigen Volksſchulen gemeint, da die ein- bis vierklaſſigen Schulen nicht gemeint ſein können, weil hier die individuelle Lernfähigkeit thatſächlich nach Bedarf berückſichtigt wird. Vermutlich ſind aber die engliſchen Reiſenden, welche das deutſche Volksſchulweſen kennen lernen wollten, auch gar nicht auf den Einfall gekommen, an die ein- bis vierklaſſigen Schulen zu denken, da ihnen von dem „gebildeten Publikum" in den Gaſthöfen, und von nicht wenigen „Sachverſtändigen" mit und ohne Dr. geſagt worden ſein wird, die Muſter und Perlen unſerer Schuleinrichtungen ſeien in den großen Schulkaſernen zu ſuchen, — wie ja auch die bedeutenden Koſten, die auf dieſe Bauten verwendet wären, ſchon anzeigten. Die Vertreter dieſer deutſchen „Muſterſchulen" pflegen nun dem Vorwurfe gegenüber, daß dieſelben die Individualität der Schüler nicht genug berückſichtigten, den Tadlern den andern Vorwurf entgegenzuhalten, daß die engliſchen Schulen durchweg keinen qualitativ vollſtändigen Lehrplan beſäßen und noch manches andere vermiſſen ließen, und haben darin thatſächlich recht: die engliſche Pädagogik muß in dieſem Stücke noch viel lernen. Allein wenn den Engländern bewieſen wird, daß ihr Schulweſen mit dem rechten Fuße hinkt, ſo folgt daraus noch nicht, daß das deutſche Schulweſen ſich gut ſteht, wenn es mit dem linken hinkt. Mögen nun die Schulen mit einſtufigen Klaſſen zuſehen, wie ſie die Lähmung an der bezeichneten Stelle los werden; die vierklaſſigen Schulen, und ebenſo die ein- bis dreiklaſſigen, ſind dieſer Sorge überhoben, da ſie, wie wir geſehen haben, an jenem ſchlimmen Fehler nicht leiden.

Der dritte Vorteil der vierklaſſigen Schulen, die hervorragend begabten und fleißigen Schüler ſchneller aufrücken laſſen zu können, iſt, wie leicht zu erkennen, nur die Erweiterung des vorbeſchriebenen, — oder mit andern Worten: die Berückſichtigung der Individualität angewandt auf ſolche Schüler, welche in allen Fächern, die für das Aufrücken entſcheidend ſind, ſich auszeichnen. Der Lehrer hat ſomit nichts weiter dabei zu thun, als was er thut, um der partikularen Strebſamkeit emporzuhelfen. Es beſteht darin, daß er diejenigen Schüler

[1]) Wir verweiſen dieſerhalb auf das kompetente Urteil des Mannes, der über 20 Jahre an der Spitze des geſamten höheren Schulweſens in Preußen geſtanden hat: Wieſe, „Briefe über engliſche Erziehung", neueſte Auflage, zwei Bändchen.

der unteren Abteilung, welche in den genannten Gegenſtänden merklich ſchneller fortſchreiten, ins Auge faßt und ihnen jeweilig ſchwierigere Aufgaben giebt als den übrigen: zeigen ſie ſich dann am Schluſſe des erſten Semeſters annähernd reif, ſo läßt er ſie in dieſen Fächern mit der oberen Abteilung arbeiten. Rechtfertigen ſie auch im zweiten Semeſter das ihnen geſchenkte Vertrauen, ſo rücken ſie am Jahresſchluſſe mit dieſer Abteilung in die folgende Klaſſe auf. Im Durchſchnitt wird man annehmen können, daß unter den Anfängern mindeſtens 8—10 Proz. ſind, denen in der Unterklaſſe dieſer ſchnelle Fortſchritt gelingt. Ob dieſen Kindern dann in der dritten Klaſſe ein zweijähriger Kurſus gegönnt werden muß, und ſomit erſt in der zweiten Klaſſe wieder ein ſchnelleres Aufrücken rätlich iſt, läßt ſich nur nach dem ſpeciellen Falle entſcheiden. Überhaupt darf hier nicht nach einer Schablone verfahren werden, zumal es bekanntlich auch Kinder giebt, namentlich in einfachen häuslichen Verhältniſſen, deren hervorragende Begabung erſt in ſpäteren Schuljahren zu Tage tritt. Genug, die vierklaſſige (wie die ein- bis dreiklaſſige) Schule ermöglicht ein ſchnelleres Aufrücken, wann und wo die Entwicklung dazu rät, reſp. es fordert. Was für eine Wohlthat darin für die betreffenden Schüler liegt, iſt nicht not, näher auseinanderzuſetzen. Aber darauf möchten wir noch einmal aufmerkſam machen: wie willkommen es den Eltern ſein muß, wenn ihre Kinder die Kurſe der ſechs unteren Abteilungen ſchon in fünf oder vier Jahren abſolvieren, — der ſchätzbarſte Teil der Wohlthat wird doch immer darin zu ſehen ſein, daß dieſe begabten und fleißigen Kinder ihrer Natur gemäß ſich entwickeln können, in friſcher Strebſamkeit erhalten und dadurch vor dem Verſinken in Nachläſſigkeit, Gleichgültigkeit und Müßiggang bewahrt werden.[1]) — Doch

[1]) Dieſer Vorzug der vierklaſſigen Schule muß inſonderheit denjenigen Eltern in die Augen fallen, welche ihre Kinder ſpäter in höhere Schulen ſchicken wollen, namentlich dann, wenn der gehobene Bildungsſtand des Hauſes die ſchnellere Entwicklung begünſtigt. Die gründliche elementare Schulung, welche den Kindern durch die Abſolvierung der fünf oder ſechs unteren Abteilungskurſe der Volksſchule zu teil wird, kommt denſelben für die Folge in hohem Maße zu gut und — iſt auf keinem andern Wege zu erreichen. Dieſe Erkenntnis bricht ſich nachgerade auch immer mehr Bahn, wenigſtens in denjenigen Kreiſen, wo man an Selbſtdenken gewöhnt iſt. Ein Beiſpiel: In einer größeren Stadt, deren Volksſchulen bisher meiſt vierklaſſig waren, kam vor einigen Jahren in der Sitzung einer ſtädtiſchen Kommiſſion gelegentlich darauf die Rede, daß dieſelben wahrſcheinlich nach und nach zu achtklaſſigen erweitert werden würden. Einer der Herren, ein angeſehener, intelligenter Mann, erklärte aber ſofort: „Bisher habe ich meine Kinder, Knaben und Mädchen, bis zum vollendeten 10. Jahre in die Volksſchule und erſt dann in die höheren Schulen geſchickt, und bin gut dabei gefahren; würde dieſelbe achtklaſſig, ſo könnte ich das nur

wenig berücksichtigt werde. Dieser Tadel ist [illegible] nicht erschöpft: es
NB. hinsichtlich der Schulen mit einstufigen [illegible]arin, wie jeder er-

Natürlich haben die englischen Kritiker [illegible]r sind für die übrigen
Schulen im Sinne. Sofern dabei jedoch a[illegible] Lehrer eine vortreffliche
ist, sind ohne Zweifel nur die vielklassig[illegible] und gleichgültig werden
die ein- bis vierklassigen Schulen nicht gem[illegible]eschieht — eine lähmende
die individuelle Lernfähigkeit thatsächlich n[illegible]nn. Summa: die vier-
Vermutlich sind aber die englischen Reisend[illegible]ualität der Schüler einen
schulwesen kennen lernen wollten, auch
kommen, an die ein- bis vierklassigen Sch[illegible] (der oberen Abteilung)
dem „gebildeten Publikum" in den Ga[illegible]
„Sachverständigen" mit und ohne Dr. [illegible] der unteren Abteilung
Muster und Perlen unserer Schuleinrichtu[illegible]
kasernen zu suchen, — wie ja auch [illegible]gen, die jüngeren Kinder in die
diese Bauten verwendet wären, schon [illegible]ren Schulen gehen zu lassen."
deutschen „Musterschulen" pflegen nu[illegible] andere waren jedoch ob dieser
dieselben die Individualität der Schü[illegible]ie kaum an sich halten konnten.
Tadlern den andern Vorwurf entgegen[illegible]u hören, und fuhr dann fort:
durchweg keinen qualitativ vollständigen [illegible]et mir nicht in Betracht kommt,
andere vermissen ließen, und haben [illegible]ind anderer Art. Meine Kinder
Pädagogik muß in diesem Stücke [illegible]nlagt, dazu durchweg lerneifrig;
Engländern bewiesen wird, daß ih[illegible]n ihrer Mitschüler in der Volks-
hinkt, so folgt daraus noch nicht, [illegible]Bildungsanregung erhalten, regel-
steht, wenn es mit dem linke[illegible]uslichen Lernarbeiten sorgsam kon-
einstufigen Klassen zusehen, wie sie [illegible]gehabt, daß sie nach vierjährigem
los werden: die vierklassigen Sch[illegible]Oberklasse erlangt, also für sechs
sind dieser Sorge überhoben, [illegible]hatten. Das konnte aber nur ge-
schlimmen Fehler nicht leiden. [illegible]en bisher zweistufig waren. In
[illegible]möglich, weil sie nur einstufige
Der dritte Vorteil der [illegible]Art, wie fleißig sie sein mögen,
gabten und fleißigen Schüler [illegible]ihrer Mitschüler Schritt halten:
ist, wie leicht zu erkennen, [illegible]solange noch ein anderer Ausweg
oder mit andern Worten: [illegible]chulen sind allerdings die Klassen eben-
gewandt auf solche Schüler, [illegible]Lehrziele so gesteigert — namentlich
rücken entscheidend sind, [illegible]ige und eifrige Schüler alle Hände voll
weiter daher zu thun, [illegible]genügen; was nicht mitkommt, bleibt
Stundenzahl einzuschränken. [illegible]ten der hoch geschraubten Lehr-
[illegible]heißt: „der Letzte muß bezahlen". Die
[illegible]schulen sind bekanntlich gleichfalls nur
[illegible]Kinder nicht durchsieben. Werden unsre
[illegible]natürlich denen den Vorzug geben, da
[illegible]billiger ist als hier." — Was auf diese
[illegible]erwidert wurde, mag sich der Leser nach

c) die hervorragend begabten und zugleich fleißigen Schüler ſchneller aufrücken laſſen.

Handelte es ſich bloß darum, ein beſtimmtes Entſcheidungsurteil über die beiden Schulformen zu gewinnen, ſo würde unſre Unterſuchung füglich hier ſchließen dürfen, da dieſelbe bei der vierklaſſigen Schule eine ſo beträchtliche Zahl tiefgreifender Vorteile entdeckt hat, daß das Reſultat der Abwägung keinen Augenblick zweifelhaft ſein kann.

Es ſind indeſſen noch etliche Erwägungspunkte rückſtändig. Daß dieſelben erſt hier am Schluſſe zur Sprache gebracht werden, geſchieht nicht deshalb, weil ſie unwichtiger wären als die vorigen. Sie unterſcheiden ſich aber von jenen inſofern, als ſie teils beſondere Intereſſen der äußeren Schulverwaltung berühren, teils nur von dem höheren Standpunkte des Schulregiments, wo das ganze Schulweſen überſehen werden kann und zu bedenken iſt, vollaus gewürdigt werden können.

9. Finanzielle Erwägungen.

Es liegt nicht in unſrer Aufgabe, lokale Fragepunkte dieſer Art zu unterſuchen. Es kann ſich daher nur um ſolche finanzielle Erwägungen handeln, welche mit der Natur der einen oder der andern Schulform zuſammenhängen.

Nach einer Seite hin iſt bekanntlich die achtklaſſige Schule wohlfeiler als die vierklaſſige. Einmal wird dort bei den Lehrergehältern etwas geſpart, nämlich ſo viel, als ein Dirigent an Gehalt und Service (Wohnung) mehr bekommt als ein erſter Klaſſenlehrer. Sodann kann an den baulichen Auslagen geſpart werden, insbeſondere dadurch, daß weniger Bodenfläche erforderlich iſt.

Nach einer andern Seite hin iſt dagegen die achtklaſſige Schule koſtſpieliger. Dieſe Mehrkoſten kommen an drei Stellen zum Vorſchein.

Fürs erſte können in einer achtklaſſigen Schule nicht ſo viele Kinder unterrichtet werden als in zwei vierklaſſigen. Die Thatſache iſt bekannt. Der Grund liegt darin, daß die oberen Klaſſen der achtklaſſigen Schule immer nur eine geringe Schülerzahl haben — teils wegen der Zurückbleibenden, teils durch Abgang an die höheren Schulen und durch Sterbefälle. Die letztgenannten Umſtände ſind ſelbſtverſtändlich bei der vierklaſſigen Schule auch vorhanden: der bezeichnete Effekt auf die Oberklaſſe wird aber auf mehrfache Weiſe vermindert — teils dadurch, daß dort zwei Stufen vereinigt ſind, teils dadurch, daß die begabteren Schüler ſchneller aufrücken können, teils endlich dadurch, daß die Zahl der Zurückbleibenden geringer iſt.

damit ist dieser Vorteil
steckt auch ein Segen
fahrene Lehrer weiß. Je
ein Vorbild und ein
Hülfe; während umge
— wie in den einstufig
Wirkung auf die Mit
klassige Schule besitzt
dreifachen Vorzug; sie

a) die teilwe
besonders
b) die teilw
pflegen,

---

bedauern, denn dann
Elementarklassen (sic
Einige der Anwesend
noch nie gehörten Ar
Der Sprecher bat sie
„Daß das höhere
brauche ich nicht
sind gut, jedoch
überdies kommt
schule zu gut, daß
mäßig die Schule
trolliert werden.
Schulbesuch die
Abteilungskurse
schehen, weil in
einer achtklassigen
Klassen hat; hier
Jahr für Jahr
dazu gebe ich
bleibt. In den
falls nur einstufig
von Quarta an
zu thun haben, u
eben sitzen, u
ziele tragen —
Elementarklassen
einstufig; darum
Volksschulen ach
die Zahl der S
Aussprache unt
Gefallen hinzuge

...erzahl bei der achtklassigen
...len werden darf, soll uns
...ebenklassige Schule als die
... zu Ungunsten dieser Schul-
...cht der Stadt Krefeld,
...gen Schulinspektors stützt und
...us das siebenklassige in Aus-
... angenommen wird, daß in
...terrichtet werden können, so
...ziffer von 420 angenommen
... Schule pro Klasse 65 Kinder
... Klasse nur 60. Ein Ausfall
...en sieben Klassen einen Ausfall
... Bei dem vierklassigen Schul-
...tklassigen auf je zwölf Klassen
... gespart.

... der Kosten bei der achtklassigen
...bliegenheiten des Dirigenten
...gen Schule dürfen dem Hauptlehrer
... auferlegt werden, wenn nicht
...genatenamt da ist, übel dabei fahren
... müssen die Lehrstunden des Diri-
...ulen Vorschrift ist — bis auf 16
...idität, die weder Menschen noch
... Herstellung der Einheitlichkeit in
...gt und gethan werden muß, vollends
... denken. Wo in aller Welt ist es
...chaftlichen Etablissements jemals ein-
... war, gerade an den aufsichtführenden
... würde ihm auch teuer zu stehen
... Schule können die dem Dirigenten ab-
... Oberklasse (etwa sechs Unterrichtsstunden
... übrigen Lehrern besorgt werden, und
... der Lehrfächer in der Hand des Diri-
... Klassen nicht bedenklich gestört werden.
...ule? Bloß oberflächlich auf die Zahl
... auf die Zahl der Klassenlehrer gesehen,
... gut ausfüllen lassen als in der vier-
... dabei die Oberklasse fahren, wenn so
...dantieren? Und wenn das vermieden

werden ſoll — wie will man dann vermeiden, daß nicht zugleich auch mehrere andere Klaſſen in bedenkliche Mitleidenſchaft gezogen werden, zumal es häufig vorkommt, daß die Lehrer der unterſten Klaſſen (Lehrerinnen und jüngere Lehrer) ſich für den Unterricht in der oberen Klaſſe nicht eignen? Soll daher die achtklaſſige Schule zu dem vielen, was ſie drückt und hemmt, nicht noch einen neuen ſchweren Übelſtand zu tragen haben — ſei es eine unzulängliche Aufſicht und damit die Ausſicht auf Brouillonarbeit, oder aber empfindliche Beeinträchtigung einzelner Klaſſen, namentlich der Oberklaſſe, durch den Vertretungsunterricht — ſo muß man ſich entſchließen, eine überzählige Lehrkraft anzuſtellen, wie es auch an den höheren Schulen geſchieht.

Der dritte Anlaß zu Mehrkoſten liegt in der Vermehrung der benötigten äußeren Dienſtleiſtungen (Reinigung, Heizung ꝛc.). Bei der vierklaſſigen Schule wird es noch angängig ſein, die Sorge dafür dem Hauptlehrer zu übertragen. Dem Dirigenten einer achtklaſſigen Schule darf dies nicht mehr zugemutet werden, wenn nicht wichtigere Obliegenheiten darunter leiden ſollen, da ſeine Zeit und Kraft ſchon ohnehin mehr als genug in Anſpruch genommen ſind. Für dieſe Nebenarbeiten muß daher eine beſondere Perſon in Dienſt genommen werden; auch muß dieſelbe im Schulhauſe wohnen können, wenn bei der Heizung nicht Unzuträglichkeiten vorkommen ſollen. Ohne Mehrkoſten wird es alſo auch hier nicht abgehen.

Was vom pädagogiſchen Standpunkte über die finanziellen Verhältniſſe der beiden Schulſyſteme zu ſagen iſt, haben wir dargelegt. Die zahlenmäßige Berechnung glauben wir den Adminiſtrationskundigen überlaſſen zu ſollen. Das Reſultat unſerer vergleichenden Schätzung lautet allgemein dahin: Soll bei der achtklaſſigen Schule nicht auf Koſten ihrer Leiſtungen geſpart werden, ſoll ihre Arbeit nicht dem weltbekannten Urteil verfallen: „wohlfeil und ſchlecht", dann iſt das achtklaſſige Schulſyſtem koſtſpieliger als das vierklaſſige.

10. Die Stellung der Lehrer iſt **befriedigender** und der Lehrerſtand bleibt **innerlich geſunder**; dasſelbe gilt von dem Dirigentenamte.

In Nr. 1—8 ſind diejenigen Nachteile der vielklaſſigen Schulen dargelegt, welche ſich den Schülern unmittelbar fühlbar machen, hier, unter 10, handelt es ſich um ſolche Mißſtände, die zunächſt auf die Lage des Lehrerſtandes übel einwirken und dann von da aus die Schulzwecke beeinträchtigen.

Es ist eine Erfahrung so alt wie das Menschengeschlecht, daß es sich in kleinen Kreisen und Gesellschaften (z. B. in der Familie) traulicher und gemütlicher lebt, als in großen (z. B. in der Kaserne). Auch ohne Schulmann zu sein, kann daher jeder wissen, daß von den kleinen und großen Lehrerkollegien dasselbe gilt. Wie dort die einzelnen Glieder sich leichter kennen lernen können, so schließen sie sich auch leichter und enger aneinander an. Hier dagegen ist beides erschwert. Man bleibt sich mehr oder weniger fern. Wie fremd und kalt geht es nicht selten in dem kollegialischen Verkehr an den vielklassigen Schulen her — ungerechnet die förmlichen Zerwürfnisse zwischen Einzelnen.

Und wenn zwischen denjenigen, welche länger an derselben Anstalt wirken, auf die Dauer vielleicht ein engeres, vertraulicheres Verhältnis sich gestaltet, so kommt das eben nur diesen zu gut; die übrigen fühlen sich dann um so einsamer, und diese bilden bei dem bekannten häufigen Wechsel die Mehrzahl. Das, was nun einerseits die Stellung der Lehrer an den vielklassigen Schulen weniger behaglich, weniger befriedigend macht, erweist sich eben damit andrerseits, im Blick auf die Schulzwecke, auch als etwas *Hinderliches, Ungesundes*. Denn daß die unbehagliche Lage und Stimmung eines Arbeiters auch auf die Arbeit unvorteilhaft einwirkt, bedarf keines Beweises. Natürlich liegt das Ungesunde bloß in den Verhältnissen; die Personen dürfen nicht dafür verantwortlich gemacht werden.

Die vielklassigen Schulsysteme greifen aber auch noch von einer zweiten Seite her in die Lage der Lehrer empfindlich ein, nicht bloß an derselben Anstalt, sondern *in die Lage des Standes überhaupt*. Je mehr vielklassige Schulen entstehen und je höher die Zahl ihrer Klassen steigt: desto weniger *Dirigentenstellen* giebt es. Mit jeder achtklassigen Schule geht dem Lehrerstande — im Vergleich zur vierklassigen — eine Hauptlehrerstelle verloren; mit je zwei sechsklassigen Schulen ebenfalls eine. Nun denke man an die *Zusammenkoppelung* mehrerer und oft recht großer Schulsysteme, wie sie in schlechtberatenen größeren Städten nicht selten zu finden ist, wo dann 14—16 oder gar 21—24 Klassen nur einen einzigen Dirigenten haben. Mit jeder Kumulierung dieser Art wird auf einmal eine ganze Reihe von Dirigentenstellen verschlungen.

Was *bedeutet* aber der Verlust an Dirigentenstellen für den Lehrerstand? Ganz dasselbe, was es für die Handwerker und alle übrigen Zweige des Mittelstandes (Bauern, Kleinhändler ꝛc.) zu bedeuten hat, wenn die Großindustrie, der Großgrundbesitz und das Großkapital überhaupt dermaßen wucherisch um sich greifen, daß jeder kleinere selbständige Gewerbebetrieb vernichtet wird. Oder was es für die Subalternoffiziere zu bedeuten haben würde, wenn einmal ein witziger Kriegsminister auf den

Einfall käme, die Hauptmanns-, Majors- und Oberſtlieutenantsſtellen abzuſchaffen und innerhalb jedes Regimentes außer dem Chef, dem Oberſt, nur Offiziere mit Lieutenantsrang und Lieutenantsgehalt (und Lieutenants-Alterszulagen) zu verwenden. In den vielklaſſigen und vollends in den kumulierten Schulſyſtemen ſteckt ſomit, wie man ſieht, außer den bereits beſprochenen Verkehrtheiten obendrein ein Stück der ſogenannten ſocialen Frage — nämlich für die Schularbeiter. Denn in dem Maße, als dieſe pädagogiſche Großwirtſchaft um ſich greift — und dazu drängen in den größeren und mittleren Städten finanzielle „Beklemmungen", verkehrte Sparſamkeit, pädagogiſcher Unverſtand und noch manche andere Umſtände immer mehr hin — in demſelben Maße gehen dem Lehrerſtande die befriedigendſten ſelbſtändigen Stellungen zuſamt ihren beſſeren ökonomiſchen Verhältniſſen und damit ebenſo viele Ziele, Hoffnungen und Anſpornungen zum Vorwärtsſtreben verloren. Was das ſagen will, möge man ſich auf dem volkswirtſchaftlichen Gebiete oder an andern Beamtenklaſſen klar machen. Iſt das etwa ein wirtſchaftlicher Muſterzuſtand, wenn in einem Lande oder in einer Landſchaft außer einigen wenigen Grandſeigneurs der Induſtrie, des Ackerbaues und des Handels nur Fabrikarbeiter, Tagelöhner und dergleichen unſelbſtändige Exiſtenzen übrig bleiben? Wird in dieſer niedergehaltenen nivellierten Maſſe mehr Befriedigung zu finden ſein, als in einer Geſellſchaftsordnung, wo auch der Mittelſtand noch angemeſſen vertreten iſt? oder ſollte etwa deswegen mehr Zufriedenheit zu erwarten ſein, weil die Einzelnen koordiniert ſind — d. h. koordiniert ſind im Wenighaben, im Weniggelten und in der Ausſichtsloſigkeit? Bekanntlich iſt das Gegenteil der Fall. — Aber weiter: wie wird es in ſolcher Lage und bei ſolchem Mißbehagen um die Arbeit, um die Produktionsfähigkeit ſtehen? Und wie um den Trieb zur Vervollkommnung der Leiſtungen und um das Streben zum Vorwärts- und Aufwärtskommen, wenn die Ausſicht auf eine ſelbſtändige Stellung bis auf ein Minimum zuſammengeſchrumpft iſt? [Und warum hat der berühmte Dichter der „göttlichen Komödie" dem Hölleneingange jene bekannte Überſchrift gegeben: „Wer hier eintritt, laſſe alle Hoffnung dahinten" —?] Summa: unbefriedigend und ungeſund — das iſt die traurige Signatur jenes wirtſchaftlichen Geſellſchaftszuſtandes, wo die kleineren ſelbſtändigen Stellungen, die man Mittelſtand nennt, vernichtet ſind. Was für weitere Folgen daraus hervorgehen — wie da das menſchliche Herz für alle möglichen ſubverſiven Theorien empfänglich wird ꝛc. — das brauchen wir nicht näher aufzudecken: es liegt im hellſten Sonnenlichte vor Augen.

Nun wende man aber dieſe Erkenntnis auch auf das Schulgebiet und den Lehrerſtand an! Die menſchliche Natur bleibt ſtets dieſelbe und fordert ihr Recht, gleichviel ob ſie im Arbeiterkittel oder in der Offiziersuniform, im Talar oder im Schulmeiſterrocke ſteckt. Was man in dem einen Falle für zweckmäßig, heilſam und billig hält, damit der betreffende Stand ſich nicht niedergedrückt fühle, leiſtungsfähig und geſund bleibe: das laſſe man auch beim Lehrerſtande dafür gelten — dann wird das Richtige getroffen werden. Sind indeſſen die Gedanken der Schulbehörden und Schulintereſſenten einmal in Bewegung, um den Schularbeitern gerecht zu werden, ſo wird man freilich finden, daß es ſich dabei noch um etwas mehr handelt als um die Zahl der Hauptlehrerſtellen, nämlich um eine richtige Abſtufung der Lehrerkarriere überhaupt — wovon jedoch hier nicht weiter zu reden iſt.

Wer in der Lage iſt und ein Auge dafür beſitzt, um beobachten zu können, wie übel die vielklaſſigen Schulſyſteme durch die maſſenhafte Vermehrung der Klaſſenlehrerſtellen auf Stimmung, Haltung und Anſehen des Lehrerſtandes eingewirkt haben: der würde wahrſcheinlich ſich keinen Augenblick bedenken, die vielklaſſigen Schulen ſelbſt dann zu verwerfen, wenn dieſelben in anderer Beziehung vor den vierklaſſigen wirklich die Vorzüge hätten, welche man ihnen gewöhnlich zuſchreibt. Nun ſind aber dieſe vermeintlichen Vorzüge, wie in den vorſtehenden Betrachtungen bewieſen iſt, gar nicht vorhanden, wenn alles wohl erwogen wird; im Gegenteil, das Übergewicht der Vorteile liegt auf der Seite der vierklaſſigen Schulen. Wie viel mehr müſſen jetzt, bei dieſem doppelſeitigen Mangel, die großen Schulſyſteme verworfen werden.

Am entſchiedenſten trifft dieſe Verurteilung natürlich die kombinierten Schulſyſteme, gleichviel ob mehrere ſieben- bis achtklaſſige Schulen (wie namentlich in etlichen ſüddeutſchen größeren Städten) oder ob eine ganze Reihe kleinerer Schulen (wie z. B. in mehreren weſtfäliſchen Mittelſtädten) unter einen einzigen Dirigenten geſtellt ſind,[1]) da hier mit einem Male eine Summe von Hauptlehrerſtellen ausfällt, auch nicht vorgewendet werden kann, die Kombinierung geſchähe, um pädagogiſche Vorteile zu erzielen.

---

[1]) Beſitzen dieſe kleineren Schulen wirkliche Hauptlehrer, nicht bloß ſogenannte, und ſtellt dann die Stadt für alle ihre Schulen einen gemeinſamen ſogenannten „Rektor“ an, ſo iſt dawider nichts zu ſagen, denn die Schulen ſind dann nicht kombiniert, und der „Rektor“ iſt nicht ihr Dirigent, ſondern ein halber oder ganzer Kreis-Schulinſpektor. Von Rechts wegen ſollte er daher auch ſo heißen.

Was liegt bei dieſen kombinierten Schulſyſtemen in Wahrheit vor? Nichts anders als eine in aller Nacktheit zur Schau geſtellte verirrte Sparſamkeit, die weder nach dem Wohl der Kinder, noch nach dem des Lehrerſtandes gefragt hat — und eine Schuleinrichtung, deren üble Folgen um ſo größer ſind, je großartiger ſie ſich äußerlich ausnimmt. Was ſoll man aber nun denken, wenn da, wo an der Arbeitseinrichtung und an der Stellung der Lehrer möglichſt geſpart wird, die Schulhäuſer dagegen mitunter eine wahrhaft luxuriöſe Ausſtattung zur Schau tragen? Das Mauerwerk aus Pariſer Kalkſtein, ein Veſtibüle mit ſtattlichen Säulen, die Flur mit hübſchen Mettlacher Platten belegt, der Fußboden der Lehrzimmer aufs ſchönſte parkettiert ꝛc. Hat man vielleicht die Blößen und Mängel in der Lehreinrichtung und den perſönlichen Verhältniſſen durch den Aufwand in der baulichen Einrichtung verdecken wollen? oder, da das doch nicht wohl anzunehmen iſt: ſind die guten Stadtväter ſamt den ſteuerzahlenden Hausvätern wirklich der Meinung, bloß um der prächtigen äußeren Ausſtattung willen mit ihrem Schulweſen an der Spitze des pädagogiſchen Fortſchritts zu marſchieren? Alle Baukunſt in Ehren — aber ſind es denn die Steine, welche lehren ſollen, oder lebendige Perſonen? bürgt der parkettierte Fußboden mehr dafür, daß die Schüler ſittſam und fleißig, geſcheit und geſchickt werden, als eine zweckmäßige Ordnung der didaktiſchen und perſönlichen Verhältniſſe? und wecken dieſe prächtigen Schulbauten keinerlei Bedenken im Blick auf die beſchränkten dürftigen Wohnungen, aus denen die Mehrzahl der Volksſchüler kommt und mit denen die meiſten ſich wohl zeitlebens werden behelfen müſſen? Geſetzt aber auch, dieſe ſtädtiſchen Verwaltungen wären hinſichtlich deſſen, was zu einer geſunden Ordnung der unterrichtlichen Verhältniſſe gehört, unberaten geweſen: hätten ſie ſich nicht wenigſtens ſo viel ſelber ſagen können, daß der Schuljugend weit beſſer gedient wäre, wenn man die überſchüſſigen Baukoſten dazu verwende, möglichſt tüchtige und gediegene Lehrkräfte heranzuziehen? — Bei ſolchen und vielen andern Vorkommniſſen in der Kulturadminiſtration will es in der That ſcheinen, als ob über dem Gebiete des Schulweſens ein Nebel gelagert ſei, bei dem ſelbſt ſonſt hellſehende Köpfe nicht mehr wiſſen, ob ſie auf dem rechten Wege oder auf Irrbahnen ſind.

Indeſſen den Höhepunkt pädagogiſch-adminiſtrativer Verkehrtheit haben wir leider auch in dieſen großen kombinierten Schulſyſtemen noch nicht erreicht. Sie ſtellen nur den Komparativ, die zweite Stufe, dar; der Superlativ ſchulregimentlicher Verirrung muß an einem andern Platze geſucht werden. Was wir meinen, ſind jene unglückſeligen mehrklaſſigen Schulen, welche gar keinen techniſchen Dirigenten (Hauptlehrer)

[illegible] unqualifizierbaren Schuleinrichtung noch [illegible]. Immer meinen, hier sei von Babel die Rede; dem ist [illegible] mitten im gelobten Preußenlande; und [illegible] Staaten sind diese babylonischen Altertümer [illegible]. Bis vor kurzem bildete diese Abart der mehrklassigen Schulen [illegible] Preußen sogar die **Regel**, während die **normale** Einrichtung [illegible] Gegenden allgemein üblich war (z. B. in [illegible] Gemeinden am Niederrhein), aber sonst nur **vereinzelt** [illegible], namentlich [illegible] kleinen Städten, wo ein sogenannter Litterat [illegible] der Geistliche [illegible] an der Spitze der Schule stand. Aber auch [illegible] weite Strecken (z. B. schon in dem benachbarten Westfalen, wo die [illegible] mehrklassigen Schulen in den kleinen Städten [illegible] auf dem Lande keinen Hauptlehrer haben. Da sind dann zwei, drei, [illegible] mehr Personen an eine gemeinsame Arbeit gestellt, an eine [illegible], welche mehr als irgend eine andere ein möglichst einheitliches Zusammenarbeiten erfordert — und doch steht in diesem Kollegium keiner, der [illegible] Dirigent der Anstalt für die Einheitlichkeit verantwortlich ist.

[illegible] läßt sich aber erklären, daß ein solcher Mißstand, der auf [illegible] anderen Gebiete seinesgleichen hat, so lange Jahre sich hinschleppen [illegible] und wer weiß wie lange noch sich hinschleppen wird? Sehr [illegible]. Der ursächliche Unter- und Hintergrund ist so durchsichtig wie [illegible].

Die großen konfessionellen Schulsysteme sind **modernen** Ursprungs; die [illegible] Schulsysteme dagegen entstammen der alten, traditionell-konservativen, **staatlich-kirchlichen** Kulturverwaltungsweise. Dort wie hier [illegible] die Mutter „Sparsamkeit" und der Vater „pädagogischer Unverstand". [illegible] liegt nur darin, daß in dem einen Falle die Eltern [illegible] Schlages, in dem andern altväterischer Art sind — wobei [illegible] zu übersehen ist, wie in der Ausrüstung der beiderseitigen Kinder [illegible] daß die moderne Verwaltungsweise in Sparsamkeit [illegible] Unverstand um ein Ziemliches von der traditionell- [illegible] übertroffen wird. So der allgemeine Untergrund.

[illegible] Grund der kopflosen Schulen, der über die Natur [illegible] Weise erst den vollen Aufschluß giebt, liegt etwas verborgen [illegible] das Licht scheut. Eigentlich ist er ein zwiefacher — oder

[illegible] Schulen gehören zwar nicht direkt in den Bereich unserer [illegible] in dem vorliegenden Abschnitte konnten sie doch, wie sich [illegible] wohl übergangen werden, — schon deshalb nicht, weil [illegible] Schulsystemen unrecht geschähe, da sie im Vergleich zu [illegible] offenbar einen Fortschritt darstellen.

in einem Bilde geſprochen: die Pfahlwurzel der kopfloſen Schulen hat zwei Zweige. Der eine Zweig iſt traditionell-*kirchlichen* oder vielmehr *klerikalen*, der andere *büreaukratiſchen* Urſprungs. Dort wie hier haben wir es, wie leicht zu erraten, mit einer beſtimmten Anſchauung von der Volksſchule und ihrem Lehrerſtande zu thun.

Nach *altkirchlicher* Anſchauung galt der *Geiſtliche* für den eigentlichen Schulmeiſter; die Lehrer waren gleichſam nur ſeine Gehülfen. Wo dann eine Schule mehrklaſſig wurde, da konnte ſich ſomit der Lokal-Schulinſpektor, d. i. der *Ortspfarrer*, als den *Hauptlehrer* anſehen, und die Lehrer der einzelnen Klaſſen als ſeine Schulgeſellen. In jener Zeit, als die Volksſchule ſich mit ehemaligen Unteroffizieren, leſekundigen Handwerkern ꝛc. behelfen mußte, war eine ſolche Anſchauung nicht unzutreffend und ſomit berechtigt; ſeitdem aber die Lehrer in den Seminarien eine beſondere berufsmäßige Vorbildung erhielten, verlor dieſe Auffaſſung ihre Berechtigung. War es jetzt überhaupt ſchon unzuläſſig, den Geiſtlichen als den eigentlichen Schulmeiſter anzuſehen, ſo wurde es *doppelt* verkehrt bei den *mehrklaſſigen* Schulen, da ja ein Dirigent, der außerhalb der Schule ſteht und vielleicht weit entfernt wohnt, ſelbſt in der früheren Zeit nur ein dürftiger Notbehelf ſein konnte. Überdies verletzte jene Anſchauung, wo ſie von der Geiſtlichkeit feſtgehalten wurde, auch die Intereſſen und die Ehre des Lehrerſtandes, indem ſie denſelben der Hauptlehrerſtellen beraubte und damit zugleich die Meinung verbreitete, die Lehrer ſeien ihrem Berufe noch nicht gewachſen. Daß dieſe ökonomiſche Schmälerung, dieſe Verunehrung und ſociale Niederdrückung des Lehrerſtandes auf die Dauer notwendig zum Schaden der Kirche ausſchlagen mußte, bedarf keines Beweiſes. Wie bereits geſagt, hat in den evangeliſchen Gemeinden unſerer engeren Heimat, am Niederrhein, das Hauptlehreramt ſchon ſo lange beſtanden, als es mehrklaſſige Schulen gab. Hier erkannten die meiſten Geiſtlichen, vielleicht durch die freie Presbyterialverfaſſung belehrt, ſchon frühzeitig, was der Schule wie der Kirche frommt; viele unter ihnen — das ſei hier ausdrücklich bezeugt — haben auch über die Erhaltung des Hauptlehreramtes, wo es zeitweilig gefährdet war, im Bunde mit den Lehrern treulich gewacht, und — ſie haben es nicht zu bereuen gehabt. Im Bergiſchen ſind uns auch katholiſche Geiſtliche bekannt, welche in dieſem Sinne die Schule und den Lehrerſtand geſchützt und geſtützt haben; wogegen freilich nicht verſchwiegen werden darf, daß es unter den heimiſchen evangeliſchen Pfarrern leider je und je *einzelne* gegeben hat, und zwar nicht bloß eingewanderte, welche dem Lehrerſtande das Dirigentenamt mißgönnten und es zu beſchränken ſuchten, wo ſie konnten — natürlich zum ſchweren Schaden der betreffenden Schulen.

Selbſt die allerneuſte Zeit könnte Beiträge zu dieſer chronique scandaleuse liefern. Die eigentliche Domaine der kopfloſen Schulen ſind, wie man denken kann, die altpreußiſchen Provinzen und überhaupt diejenigen Gegenden, wo das konſiſtoriale Kirchenregiment zu Hauſe iſt oder wo die katholiſche Kirche überwiegt.

Der andere Wurzelzweig der dirigentenloſen Schulen iſt, wie bemerkt, büreaukratiſchen Urſprungs. Daß die mittleren und höheren Schulbehörden dem Hauptlehramte abgeneigt waren und es zum Teil noch jetzt ſind, hat wieder mehrfache Gründe. Vorab wirkte die Sparſorge mit ein; denn wenn ehedem geſpart werden ſollte, ſo mußte bekanntlich vor allem die Volksſchule dabei herhalten. Sodann lag es gewiſſermaßen in der Konſequenz des Konkordats, welches der Staat mit der Kirche ſtillſchweigend oder förmlich geſchloſſen hatte; beſorgten die Geiſtlichen für den Staat unentgeltlich die Schulaufſicht, ſo mußte dieſer jenen auch etwas zu Gefallen thun und namentlich dafür ſorgen, daß ihre Autorität auf dem Schulgebiet ungeſchmälert blieb. Daß das in dieſem Falle auf Unkoſten der Schule geſchah, bekümmerte die Herren am grünen Tiſch nicht; vielleicht wußten ſie es auch nicht einmal. Endlich ſcheint bei den Schulbehörden auch die Meinung geherrſcht zu haben, daß in den genannten Gegenden der Volksſchullehrerſtand noch nicht ſo weit ausgerüſtet ſei, um aus ſeiner Mitte die nötige Anzahl befähigter Schul-Dirigenten ſtellen zu können. Wie eine ſolche Meinung auch dann noch feſtgehalten werden konnte, als die Seminarien jahrzehntelang gewirkt hatten, und angeſichts der Thatſache, daß in andern Gegenden das Hauptlehreramt ſchon ſeit faſt einem Jahrhundert mit Ehren und im Segen beſtand, iſt freilich ſchwer zu begreifen. Es wird nur einigermaßen erklärlich, wenn man weiß, daß das Volksſchulweſen von ſeiner Geburt an bis auf den heutigen Tag das Geſchick gehabt hat, von unten bis oben ausſchließlich von Juriſten, Theologen und Philologen regiert zu werden, — und ſodann ſich daran erinnert, wie jammerhaft auf den preußiſchen Univerſitäten für die Wiſſenſchaft vom Kulturerwerb geſorgt iſt. Solange die Pädagogik auf den Univerſitäten die Rolle des „Aſchenbrödels" ſpielen muß, dürfen ihre Jünger in der Volksſchule — wie ſchwierig ihre Aufgabe auch ſein möge — nicht erwarten, daß ihre berufliche Qualifikation von den ſogenannten ſtudierten Leuten nach Gebühr eingeſchätzt werde.[1]) Wie weit

[1]) Man vergleiche, wie über dieſen Punkt (die Vernachläſſigung der Pädagogik auf den Univerſitäten) ſchon vor 30 Jahren ein Mann von unzweifelhafter Kompetenz mit ſeiner gewohnten Klarheit und Freimütigkeit geurteilt hat: „Pädagogiſche Revue, Centralorgan für Pädagogik, Didaktik und Kulturpolitik, von Dr. Mager," Zürich bei F. Schultheß, Jahrgang 1846, Bd. XII,

jenes abſchätzige, entehrende Urteil über den Volksſchullehrerſtand in den Regierungskreiſen verbreitet war, läßt ſich nicht konſtatieren, da es offiziell nicht ausgeſprochen wurde. Nur auf Umwegen kamen den Lehrern jeweilige Äußerungen zu Ohren, wie denn ein katholiſcher Schulrat ſogar noch in jüngſter Zeit bei Gelegenheit erklärt haben ſoll, daß er in ſeinem Bereiche nur ſehr wenige Lehrer kenne, die für einen Dirigentenpoſten befähigt ſeien. Nach andern Thatſachen zu ſchließen, iſt es freilich zweifelhaft, ob in ſolchen Äußerungen die wirkliche Meinung ausgeſprochen war, oder ob ſie nicht vielmehr dazu dienen ſollten, die vorhin genannten Beweggründe, welche dem Hauptlehreramt im Wege ſtanden, zu verhüllen. Gewiß iſt aber, daß man dieſes Amt in den bezeichneten Gegenden nicht *wollte*; denn *wenn* man es ja gewollt hätte, und nur zweifelhaft geweſen wäre, ob der Lehrerſtand die nötigen Kräfte dafür ſtellen könnte, ſo brauchte man nur eine *Hauptlehrerprüfung* einzurichten (analog der jetzigen Rektorprüfung), um von dieſem Zweifel bald erlöſt zu werden. Und geſetzt einmal — was aber nicht wahrſcheinlich iſt — im erſten Jahre hätte ſich die benötigte Anzahl noch nicht gefunden: ſo würde jedenfalls die von einer ſolchen Prüfung ausgehende Anſpornung in kürzeſter Zeit nicht nur die Vollzahl, ſondern eine reiche Überzahl dokumentierter Hauptlehreramts-Kandidaten beſchafft haben. Den *Zweck* wollen, und die *Mittel* dazu nicht anwenden — was heißt das? Und endlich, um auch den eigentlichen Herzpunkt dieſer Regierungsweiſe aufzudecken: der Lehrerſtand ſah ſich — wenn nicht abſichtlich, ſo doch thatſächlich — in den Ruf gebracht, daß er ſeinem Berufe nicht gewachſen ſei, und doch wurde ihm durch die Vorenthaltung einer Hauptlehrerprüfung die Möglichkeit abgeſchnitten, ſich von dieſem Schimpfe reinigen zu können. Ob irgendwo, ſolange die Welt ſteht, einem andern Stande ſo etwas widerfahren iſt — von denen, die ſeine Vormünder und Pfleger ſein ſollten? Aber der Nebel, der über dem Schulweſen gelagert iſt, „deckt aller Sünden Menge“ — vor dem Publikum, aber nicht vor den Augen deſſen, der Recht und Gerechtigkeit gehandhabt wiſſen will auf ſeiner Erde.

In neuerer Zeit iſt manches zur Beſeitigung der dirigentenloſen Schulen und des kränkenden Unrechts, was für den Lehrerſtand daran hängt, geſchehen. In welchem Maße dieſelben abgenommen, vermögen wir jedoch nicht zu überſehen; gewiß iſt, wie bereits bemerkt, daß ſie auch heute noch über weite Strecken hin in den kleinen Städten und

S. 1—42 und an vielen andern Stellen. (Bekanntlich mußte die pädagogiſche Revue, um der Cenſur aus dem Wege zu kommen, in der Schweiz gedruckt werden. *Mager*, ein geborner Bergiſcher, ſtarb 1858, kaum 48 Jahre alt. Er war zuletzt Realſchuldirektor in Eiſenach und ſachſen-weimariſcher Schulrat.)

Selbſt die allerneuſte Zeit kön… Miniſteriums
leuse liefern. Die eigentliche … Poſen) be-
man denken kann, die altpreußi… erhielt, aber
Gegenden, wo das konſiſtoriale … den Namen gemein
katholiſche Kirche überwiegt. … die Beaufſichtigung

Der andere Wurzelzweig … ort (rechtzeitiger An-
merkt, büreaukratiſchen U… das Innere, um den
Schulbehörden dem Hauptlehram… m. In Wahrheit blieb
jetzt ſind, hat wieder mehrfache … Pfarrer, jetzt vielleicht an
mit ein; denn wenn ehedem … tsherr oder ein ſogenannter
vor allem die Volksſchule dab… liche Schuldirigent; und
in der Konſequenz des Kon… daß demſelben für gewiſſe
ſtillſchweigend oder förmlich g… dem Schafhüter für ſolche
den Staat unentgeltlich die Sch… das, was man damit be-
zu Gefallen thun und namen… für den Lehrerſtand war
dem Schulgebiet ungeſchmälert… Zuſtand. Ob unter dem
koſten der Schule geſchah, be… vorgeſetzt worden iſt, wiſſen
vielleicht wußten ſie es auch … daß die Königliche Regierung
behörden auch die Mei… gte „Inſtruktion“ für
Gegenden der Volksſchullehr… der Sammlung von Geſetzen
ſei, um aus ſeiner Mitte … Schneider („Volksſchulweſen
ſtellen zu können. Wie … Wiegandt und Grieben 1875)
werden konnte, als die … Düſſeldorf ſchuf dieſelbe nichts
angeſichts der Thatſache, … bestehenden Hauptlehreramt
ſchon ſeit faſt einem Jahr… nung. Der Zweck war un-
freilich ſchwer zu begr… Beteiligten dankbar anerkannt. Ob
man weiß, daß das Vo… Hauptlehreramt bereits durch die
heutigen Tag das Geſch… ſeit einem Jahrhundert in ge-
von Juriſten, Theologen … detaillierten Inſtruktion be-
dann ſich daran erinnert … Eingehen in die feinen Ver-
für die Wiſſenſchaft v… rätlich war, iſt eine andere
dagogik auf den Univer… That manche bedenkliche Mängel;
dürfen ihre Jünger in … Zeitgeburt.
ſein möge — nicht er… den kopfloſen Schulen wirkſam zu
ſogenannten ſtudierten … „Allgemeinen Beſtimmungen“ an-
… die Volksſchule angeht. Leider

[1]) Man vergleiche, … dere Beſchränkungen an, — ſonderbar
gogik auf den Univerſitäten … Effekte (Beſeitigung der dirigenten-
Kompetenz mit ſeiner … zur Ausführung kommen laſſen, und
„Pädagogiſche Re… politik, von Dr. Mage… ſtunde als eine neue Zurückſetzung em-
… damit ſo.

Dieſe Rektorprüfung iſt vornehmlich für die Vorſteher von Mittelſchulen, höheren Töchterſchulen und für Seminarlehrer beſtimmt, außerdem für die Dirigenten fünf- und mehrklaſſiger Volksſchulen. Volksſchullehrer können ſich aber nur dazu melden, wenn ſie das Mittelſchulexamen beſtanden haben, oder wenn ſie zum Hauptlehrer einer fünf- und mehrklaſſigen Volksſchule ernannt ſind; im erſten Falle wird die Berechtigung zu den genannten höhern Poſten (Leitung einer Mittelſchule ꝛc.) erworben, im letzten Falle die zur Leitung einer mehr als vierklaſſigen Volksſchule. Beſehen wir dieſe beiden Wege zur Rektorprüfung näher. Erſtlich den, der durch die Mittelſchulprüfung geht.

Die Mittelſchulprüfung (die ſich bloß auf zwei nach Belieben zu wählende Fächer erſtreckt) hat offenbar nur für diejenigen einen Zweck, welche zu einer Mittelſchule, höheren Töchterſchule ꝛc. übergehen und ſomit aus dem Volksſchuldienſte austreten wollen; denn im Volksſchuldienſte, wo in ſämtlichen Lehrgegenſtänden unterrichtet werden muß, wird vom Lehrer gefordert, daß er in der ganzen Runde gleichmäßig ſich fortbilde. Den Lehrern, welche im Volksſchuldienſte bleiben wollen, die Mittelſchulprüfung anraten, heißt ſomit nicht nur, ſie zu etwas Zweckloſem verleiten, ſondern ſie obendrein von den abſolut notwendigen und zugleich lohnenderen Studien, d. i. von der tieferen Erfaſſung ihrer Berufswiſſenſchaften (der Pſychologie, der Pädagogik und deren Geſchichte) und ihrer Berufskunſt abziehen. Es iſt das um ſo bedenklicher, da der Volksſchullehrer ſchon um ſeiner täglichen Lehrarbeit willen umfaſſendere pädagogiſche Studien machen muß, als der Fachlehrer an den höheren Schulen, — wenigſtens in der Methodik — da dieſer ſich bloß um die Methode ſeiner wenigen Fächer zu bekümmern hat, während jener für die ſämtlichen Fächer gerüſtet ſein muß. Fragt einer aber, ob denn ein Volksſchullehrer, der am Mittelſchulexamen vorbeigeht, jedoch ſich redlich bemüht, den theoretiſchen und praktiſchen Anforderungen ſeines Volksſchulamtes vollaus zu genügen, und demgemäß auch die Rektorprüfung abſolviert — ob der in den Augen der Schulbehörde auch die Befähigung und Berechtigung für das Kreis-Schulinſpektorat beſitze: ſo können wir das freilich nicht verbürgen — wie die Sachen annoch liegen; wenn aber der leidige Schulnebel einmal zu ſchwinden beginnt, dann wird es auch nach der Seite hin lichter werden.

Von dieſem erſten Wege aus, der durch die Mittelſchulprüfung zur Rektorprüfung führt, geſchieht alſo den dirigentenloſen Volksſchulen keinerlei Abbruch.

Beſehen wir nun den zweiten Weg. Der wäre es ſomit, der den gemeinten Abbruch bringen müßte. Er iſt aber ſeltſam verengt: es wird

Landgemeinden bestehen. — Während der letzt… Rektorprüfung melden v. Mühler wurde in einigen Regierungsbezir… Berechtigung erworben gonnen, etwas einzurichten, was den Namen … erst die Berechti- mit dem wahren Hauptlehreramte nicht viel … verliehen werden hatte. Es bestand darin, daß man einem … In welche Lage deſſen, was zum äußeren Gange des Schul… ausgedachte Maß- fang und Schluß, Listenführung ꝛc.) übertr… Vorgesetztenstelle einer solchen Unterricht ꝛc., hatte derselbe sich nicht zu … gesagt: du mußt erst also der Lokalschulinspektor (dann … haben; will er sich aber manchen Orten der Bürgermeister oder … du mußt erst die bezüg- Gutsinspektor oder ein Kaufmann ꝛc.) … könnte ausgesucht komisch die Veränderung lief lediglich darauf … tragisch wäre. Gelingt es Wächterdienste ein Gehülfe beigegeben … oder leidet es sein gesundes Dienste ein Hirtenhund beigegeben … bei den Bewerbungs- zweckte, mochte diese Neuerung nü… angewiesen zu werden: so sieht sie im Grunde noch kränkender … Mittelschulprüfung zu jetzigen Ministerium diese Art … sahen, im Interesse seines wir nicht. — Vor einigen Jahr… Um Hauptlehrer an einer zu Düsseldorf eine vom Min… zu können — auf richtigem die Hauptlehrer ihres Bezirks … — wären demnach vier, und Verordnungen des Mini… die erste Lehrerprüfung (beim und Lehrerbildung in Preu… prüfung (behufs der definitiven aufgenommen wurde. Im … Rektorprüfung. Neues, sondern gab nur … Wege — gleichviel ob er ohne eine allgemein-gesetzliche … durch dieselbe — nicht viele der zweifelhaft gut und wur… können, liegt auf der Hand, zumal es aber im vorliegende… nicht in Angriff genommen sind. Berufsurkunden gesetzl… dem Übel wirklich ernstlich zu Leibe wohnter Übung war, … gesagt; es bedürfte nur der Anordnung durfte, — resp. ob … ung, wie sie den Verhältnissen an- zweigungen und Bez… ministeriellen Federstriches, so würde die Frage. Die Instru… Schule in gutem Gange und in kürzester vielleicht sind es … den älteren Lehrern, die der Oberklasse

Eine trefflich… Befähigungszeugnisse als Ersatz der Haupt- Leide gehen soll… müssen — jetzt, im Anfange — versteht geordnete Rekt… die kopflosen Schulen auf das projektierte hängen dieser … warum sie auch nur einen einzigen Tag deshalb, weil … Schaden der Jugend, zur äußeren und losen Schule … hundert, zum Schimpf des preußischen Schul- überdies vo… schlechthin unerträglich. Daß sie unter dem pfunden we…

jetzigen Miniſterium, welches die Schulreform ſo energiſch in Angriff genommen hat, doch bereits ſechs Jahre lang ohne weſentliche Beunruhigung haben fortbeſtehen können, läßt ſich freilich ebenfalls nicht ausreichend erklären: allein das liegt hinter uns, und ſo mag denn jener myſteriöſe Unhold, der ohnehin ſo viel auf dem Gewiſſen hat, dafür verantwortlich ſein — der bekannte Volksſchul-Nebel.

Summa: was die Überſchrift des vorliegenden Abſchnittes ſagt — daß die vielklaſſigen und die kombinierten Schulſyſteme und vollends die hauptloſen Schulen der Berufsfreudigkeit und der innern Geſundheit des Lehrerſtandes bedenklich nachteilig ſeien — haben wir überreich beſtätigt gefunden.

Es erübrigt, nun noch einen kurzen Blick darauf zu werfen, wie es dem Dirigentenamte bei den verſchiedenen Schulformen ergeht.

Bei dem Vielerlei, was in einer Schule richtig ineinandergreifen muß, wenn das Werk gelingen ſoll — einerſeits die verſchiedenen Lehrfächer innerhalb jeder Klaſſe, andrerſeits die verſchiedenen Klaſſen mit ihren Lehrern — hat offenbar der Dirigent viel zu beobachten und zu ſorgen. Einen richtigen, d. h. auch einheitlichen Lehrplan herzuſtellen, iſt verhältnismäßig kleine Sache; aber nun — die Ausführung. Was die Aufſicht in dem gewöhnlichen Sinne erfordert — nämlich darüber zu wachen, daß in allen Klaſſen der Lehrplan genau befolgt und fleißig gearbeitet wird, und daß das Schulleben ſeinen ordentlichen Gang geht — und was dann die adminiſtrativen Obliegenheiten (an Schreibereien, Verhandlungen mit den Eltern ꝛc.) hinzubringen, läßt ſich von einem rüſtigen Manne, auch bei den vielklaſſigen Schulen, leidlich leiſten, wenn — die Zeit dazu vorhanden iſt. Wird aber bei den ſieben- und achtklaſſigen Schulen keine überzählige Lehrkraft beſchafft, ſo muß die nötige Zeit manchmal fehlen. Die Folgen ſind allerlei Mängel und Lücken in der Schularbeit, welche einerſeits die Schüler zu tragen haben, aber andrerſeits auch den Dirigenten drücken, da er dafür verantwortlich ſein ſoll, während ihm die Bedingung verſagt wird, dieſelben vermeiden zu können. Seine Lage iſt offenbar wenig gemütlich. — Nun kommt aber erſt die ſchwierigſte Aufgabe der Schulleitung, die Sorge für das einheitliche Ineinandergreifen aller Kräfte und Mittel. Was dieſerhalb aufſichtlich zu thun iſt, vollzieht ſich zwar praktiſch in und mit der gewöhnlichen Aufſicht; allein es muß doch deshalb mehr beſehen werden. Überdies bildet das Zuſehen (Inſpizieren) nur einen Bruchteil dieſer Aufgabe und zwar den leichteren. Der andere, beſchwerlichere Teil, welcher vorher beſorgt ſein will, beſteht — wie oben unter Nr. 1 gezeigt wurde — darin, die neuen Lehrer auf die vielen und vielerlei Einzel-

heiten, wovon die Einheitlichkeit in Unterricht und Schulleben abhängt, aufmerksam zu machen — schon deshalb, weil dieselben in den verschiedenen Schulen (je nach den Lehrbüchern ꝛc.) teilweise verschieden sein können, — und überhaupt ein bewußtes, möglichst ungezwungenes Einverständnis über diesen Punkt im Lehrerkollegium zu erreichen und zu erhalten. Da hebt sich aber die Not an, und wird um so größer, je größer das Kollegium ist, und beginnt mit jedem Lehrerwechsel von neuem. Wenn bei dem einen oder dem andern ein inneres freies Einverständnis nicht erreicht wird, oder die Sorgsamkeit in diesem Stücke fehlt, oder ein Zwiespalt anderer Art hineinspielt, oder was sonst in den Weg treten mag — so treibt doch der Schulzweck unerbittlich auf Einheitlichkeit, und der Dirigent mag dann zusehen, wie viel er durch Kommandieren, Mahnen ꝛc. erreicht.

Nun vergleiche man, diesen Aufgaben und Umständen gegenüber, das Dirigentenamt der einen und das der andern Schulform.

In der vierklassigen Schule hat der Hauptlehrer selbst eine beträchtliche Zahl von Unterrichtsstunden zu übernehmen. Er steht also in Ansehung dieser Pflichten, Arbeiten, Sorgen und Mühen mit den übrigen Lehrern gleichsam vollständig in Reih und Glied. Ist er auch Primus, so ist er es unter seinesgleichen, und diese wissen, daß er die täglichen Beschwerden ihres Dienstes kennt und fühlt, weil er sie selber täglich zu tragen hat. Kurzum, er steht seinen Kollegen äußerlich und innerlich näher; ihr Verhältnis zu einander und ihr Verkehr sind vertraulicher.

Wie anders in der sieben- bis achtklassigen Schule (und vollends in den großen kombinierten Schulsystemen). Hier kann der Dirigent kaum die Hälfte der üblichen Unterrichtsstunden übernehmen. In Ansehung der Lehrarbeiten und ihrer Mühen steht er daher den Kollegen nur noch halb gleich, zur andern Hälfte ist er gleichsam Schulinspektor und somit über sie hinausgehoben. Wie dieses Heraustreten aus den gleichen Pflichten und ihren Beschwerden auf das Verhältnis und den persönlichen Verkehr zwischen ihm und den Kollegen einwirken muß, brauchen wir nicht näher darzulegen. Jedenfalls wird die Vertraulichkeit darunter leiden.

Dazu kommt noch eins. Je größer die Zahl der Klassen ist, desto häufiger wird der Dirigent auch Veranlassung finden, zum Kommandieren, Mahnen, Tadeln ꝛc. seine Zuflucht nehmen zu müssen — kurz, die unbequeme Seite seines Amtes herauszukehren. Daß dadurch die Aussichten auf ein vertrauliches Verhältnis zu den Mitarbeitern nicht günstiger werden, sagt sich von selbst, — ungerechnet, daß einer, der viel

kommandieren muß, in Gefahr ſteht, ſich unbewußt in eine Haltung und in Manieren hineinzuleben, die zu einem kollegialiſchen Verhältnis nicht recht ſtimmen.

Bei welcher Schulform wird nun das Dirigentenamt ſeine Aufgaben — inſonderheit die wichtigſte und ſchwierigſte, ein wahrhaft harmoniſches Zuſammenwirken aller Kräfte und Mittel herzuſtellen — am leichteſten, ſicherſten und vollſtändigſten löſen können? Es kann keine Frage ſein, — wenigſtens für den, der die vorgeſchriebenen Thatſachen zu würdigen verſteht. Eine nähere Auseinanderſetzung halten wir daher für überflüſſig. (Natürlich iſt immer vorausgeſetzt, daß dem Dirigenten der achtklaſſigen Schule die nötige Zeit gewährt ſei; in dem Maße, als dies nicht zutrifft — und das iſt leider die Regel — ſinkt dieſe vielköpfige Schule zur kopfloſen herab, und damit hat dann alle Vergleichung von ſelbſt ein Ende.)

Wir ſchließen: auch das Dirigentenamt ſelbſt iſt in der vierklaſſigen Schule befriedigender, geſunder und daher auch wirkſamer als in der achtklaſſigen.

„Klein, rein, fein" — eine goldene Wahrheit auch bei der Schuleinrichtung, nicht bloß in dieſer letzten, ſondern in jeder Beziehung.

In dem vorſtehenden Abſchnitte mußte mehrfach auch von der Lage und den Intereſſen des Lehrerſtandes die Rede ſein. Bekanntlich giebt es der Standesintereſſen zweierlei: ſolche, die auch die andern Stände (hier alle Schulintereſſenten) berühren, alſo zugleich allgemeine, öffentliche Intereſſen ſind, und ſolche, die den betreffenden Stand allein angehen und darum private heißen. Nach einem niederrheiniſchen Sprichwort ſoll es einmal einen Fuhrmann gegeben haben, der auf den Einfall kam, was das Pferd an Nahrung, Pflege und guter Behandlung beanſpruche, ſei eigentlich nur ein Privatintereſſe dieſer verwöhnten, egoiſtiſchen Tierart. Er verwunderte ſich nicht wenig, daß er das nicht früher eingeſehen hatte, und beeilte ſich deshalb, ſeinen Einfall praktiſch auszuführen. Wie es dem armen Gaul und ſchließlich dem Beſitzer ſelbſt dabei ergangen iſt, läßt ſich raten, auch ohne das ſpitze Ende des Sprichworts zu kennen. Hoffentlich fällt der vorſtehende Abſchnitt keinem in die Hände, der die hier berührten Intereſſen des Lehrerſtandes mit Privatintereſſen verwechſelt. Für Leute von dem Geſchlechte jenes Fuhrmanns ſchreibt man keine Gutachten.

Stellen wir jetzt das Ergebnis unſerer geſamten Unterſuchung überſichtlich zuſammen.

Die achtklaſſige Schule.

A. Vorteile:

1. Keine Zeitzerſplitterung — weil nur eine Abteilung.
2. Der Unterricht iſt dem Standpunkte der Schüler genauer angepaßt.
3. Die Disciplin iſt leichter.
4. Kein Zeitverluſt durch den Lehrwechſel der Abteilungen.
5. Die Arbeit des Lehrers iſt teilweiſe leichter und weniger anſtrengend.

B. Nachteile:

Die nebenſtehenden zehn Vorteile der vierklaſſigen Schule fehlen der achtklaſſigen.

Die vierklaſſige Schule.

A. Nachteile:

Die nebenſtehenden fünf Vorteile der achtklaſſigen Schule fehlen der vierklaſſigen.

Der Mangel bei den beiden Hauptpunkten wird aber durch die Natur der Lehrgegenſtände und durch die danach bemeſſene methodiſche Behandlung beträchtlich vermindert.

B. Vorteile:

1. Größere Einheitlichkeit in Unterricht und Schulleben.
2. Es iſt dem Lehrer erleichtert, die Eltern und von da aus auch die Kinder näher kennen zu lernen.
3. Der Lehrer hat mehr Gelegenheit und Nötigung, ſich in der Lehrkunſt zu vervollkommnen.
4. Die Autorität des Lehrers iſt mehr geſchützt.
5. Vorteile, die daraus entſpringen, daß die ſogenannten ſtillen Beſchäftigungen nicht vernachläſſigt werden können.
6. Die untere Abteilung profitiert in mehrfacher Beziehung von der oberen.
7. Vorteile, die daraus entſpringen, daß die Abteilungen der vierklaſſigen Schule um die Hälfte kleiner ſind als die der achtklaſſigen.
8. Die vierklaſſige Schule kann die begabten und fleißigen Schüler ſchneller aufrücken laſſen, auch die ſchwächeren und die Individualität überhaupt beſſer berückſichtigen.

9. Die vierklaſſige Schule iſt weniger koſtſpielig — wenn bei der achtklaſſigen nicht auf Unkoſten der Schüler geſpart wird.

10. Die Stellung der Lehrer iſt befriedigender und der Lehrerſtand bleibt innerlich geſunder; dasſelbe gilt von dem Dirigentenamte.

Wie man ſieht, ſteht auf jeder Seite eine Reihe eigentümlicher Vorteile (und Nachteile). Das Schlußurteil kann ſomit nur das Ergebnis einer Abwägung ſein. Auf jeder Seite müſſen gleichſam die Kreditpoſten (und Debetpoſten) addiert und dann die beiderſeitigen Bilanzſtände nebeneinander gehalten werden. Daß bei der achtklaſſigen Schule die Vorteile der Anzahl nach geringer ſind als auf der andern — daraus folgt ſelbſtverſtändlich noch nicht, daß dieſe Schulform ſchlechter ſei; denn wenn dort jeder dieſer Poſten einen höheren Wert repräſentierte, ſo könnte ihre Summe möglicherweiſe doch recht hoch ſteigen. Und in der That ſind die beiden Hauptvorteile der achtklaſſigen Schule (1 und 2) unbeſtreitbar von großem Werte; wobei freilich nicht vergeſſen werden darf, daß der entſprechende Mangel bei der vierklaſſigen Schule durch die Natur der Lehrgegenſtände nicht unbeträchtlich vermindert iſt. Um die Abwägung rechenmäßig genau vollziehen zu können, müßte daher auf jeder Seite der Wert der Poſten ziffermäßig angegeben ſein. Bekanntlich läßt ſich das aber auf geiſtigem Gebiet nicht ausführen. Was indeſſen in unſerm Falle bei der Taxierung der einzelnen Poſten befehen ſein will, iſt in der obigen Unterſuchung Punkt für Punkt genau dargelegt. Schwierig kann ſie ſomit nicht mehr ſein; nur muß jeder Leſer, wenn er ſich ein ſelbſtändiges Endurteil bilden will, ſie auch ſelbſt vornehmen. Ihm zu einem eigenen Urteile zu verhelfen, das iſt eben die Hauptabſicht bei der Bearbeitung dieſes Gutachtens geweſen.

Wir müſſen noch auf eins aufmerkſam machen, falls der Leſer nicht ſelbſt ſchon daran gedacht haben ſollte. Eine ganz genaue Abſchätzung jedes Poſtens iſt, wie geſagt, auf geiſtigem Gebiete nicht ausführbar; ſie läßt ſich aber auch deshalb ſchwer ausführen, weil Werte verſchiedener Art verglichen werden müſſen. Ein Exempel. Bekanntlich laſſen ſich zwei Kaffeeſorten nicht allzu ſchwer gegeneinander abſchätzen, zwei Theeſorten ebenfalls. Soll aber jemand eine gute Kaffeeſorte und eine gute Theeſorte miteinander vergleichen, und zwar ſo, daß alle Kaffee- und Theetrinker zu ſeinem Urteil Ja und Amen ſagen, dann hat er offenbar

ein ſchwieriges Stück Arbeit vor ſich. Dieſe Schwierigkeit liegt auch in unſerm Falle mit vor. Man nehme z. B. auf der einen Seite (bei der achtklaſſigen Schule) den erſten Hauptvorteil: keine Zeitzerſplitterung, und auf der andern Seite (bei der vierklaſſigen Schule) den Vorteil der größeren Einheitlichkeit, — oder dort den zweiten Hauptvorteil: genauere Anpaſſung des Unterrichts an den Standpunkt der Schüler (wobei freilich die dreierlei Schülerſchichten gerade nicht zu ihrem Rechte kommen), und dagegen hier den Vorteil, daß ſowohl die begabten als die ſchwächeren und obendrein die teilweiſe befähigten beſſer berückſichtigt werden können. Wie ſorglich und gewiſſenhaft jemand in beiden Fällen die Abwägung vornehmen mag, um ja das Richtige zu treffen, ſo iſt doch wahrſcheinlich, daß andere etwas anders taxieren werden; ganz gewiß iſt aber, daß bei jedem auch ſeine Individualität mehr oder weniger auf das Urteil mit einwirken wird. So ſchon bei jeder einzelnen Abſchätzung. Beim Schlußurteil über das Ganze wird jene Schwierigkeit durch eine neue verſtärkt. Auf jeder Seite haften an den eigentümlichen Vorteilen auch eigentümliche Nachteile und ſind mit denſelben unabtrennbar verbunden. Demnach liegt die Frage ſo: Begehrt jemand die Vorteile der einen Schulform, ſo muß er auch deren Nachteile tragen: begehrt er die Vorteile der andern, ſo iſt's ebenſo. Mit andern Worten: Wer unter den Palmen wohnen will, der muß auch die ſüdländiſche Hitze und was dahinter lauert, ſich gefallen laſſen; und wer der Hitze entgehen will, kann die Palmen nicht mitnehmen. Oder: wer im Mittelſtande leben will, der muß auf manche Genüſſe, die der Reiche ſich verſchaffen kann, verzichten; und wer gern reich werden möchte, der muß auch die Sorgen des Reichtums und ſeine Gefahren mit in den Kauf nehmen. Da hat man denn die Wahl. In unſerm Falle mag daher die Sachlage ſo klar geſtellt ſein, wie ſie will, ſo darf doch die genaueſte verſtandesmäßige Abſchätzung nicht erwarten, die Frage für jedermanns Individualität zwingend ins reine bringen zu können. Überdies gehören zur Individualität jeweilig auch Oberflächlichkeit, Denkfaulheit und dergleichen Eigentümlichkeiten; zu welchem Ergebnis dieſe gelangen mögen, muß ohnehin dahingeſtellt bleiben.

Unſer Endurteil ſteht feſt; und wir meinen ſogar, ſchon allein die Erwägungen unter Nr. 1 und 8 reichten aus, um dasſelbe zu rechtfertigen. Es lautet:

Auf dem Gebiete der Volksſchule iſt das vierklaſſige Schulſyſtem dem achtklaſſigen entſchieden vorzuziehen.

Vermutlich erwarten unſere geehrten Auftraggeber, daß wir auch über die Schulformen, welche zwiſchen dem vierklaſſigen und dem achtklaſſigen Syſtem liegen, noch ein paar Worte beifügen. Es ſoll geſchehen, da jetzt einige kurze Bemerkungen ausreichen werden.

Zuvörderſt würde die unechte achtklaſſige Schule in Betracht kommen, d. h. wo zwei vierklaſſige Schulen unter einen Dirigenten geſtellt ſind. Der Charakter dieſer Schulart liegt aufgedeckt vor. Wir haben es nicht mit einer echten Schulform, die aus einem beſondern pädagogiſchen Gedanken geboren ſein muß, zu thun, ſondern nur mit einer Species der oben beſprochenen kombinierten Schulſyſteme, die von der Sparſorge erfunden ſind. Ihr Urteil ſpricht ſich dieſe unechte achtklaſſige Schule ſelbſt. Denn indem ſie bei der inneren Organiſation nicht das achtklaſſige, ſondern das vierklaſſige Syſtem annimmt, bekennt ſie laut und öffentlich, daß dies das pädagogiſch beſſere ſei. Indem ſie aber dann äußerlich zweimal vier Klaſſen darſtellt, d. h. dem Dirigenten doppelte Arbeit und Sorge auferlegt, ſo ſagt ſie damit: meine Erbauer haben — ſei es aus Armut oder aus Sparſamkeit — nicht ausſchließlich danach gefragt, was das pädagogiſch Beſte, ſondern zunächſt, was das Wohlfeilſte ſei. Was dieſe Schulart insbeſondere noch belaſtet, iſt unter Nr. 10 zur Sprache gekommen.

Bedenklich wird die doppelte vierklaſſige Schule auch deshalb, weil ſie leicht verleitet, die Geſchlechter zu trennen. Es giebt dann mancherlei, was darauf hindrängen kann. Für die Lehrer und den Dirigenten haben die reinen Parallelklaſſen viel Mißliches; ſie ſind dem Frieden im Lehrerkollegium nicht günſtig. Sodann hilft die Trennung der Geſchlechter den unſchönen Zug, daß dieſe Schulart bloß dem Sparſyſtem ihr Daſein verdankt, etwas verdecken, indem es nun ſcheint, als ob ſie auf einem pädagogiſchen Gedanken ruhe, — und läßt obendrein, durch die Anſtellung von Lehrerinnen in den Mädchenklaſſen, mit allem guten Schein noch neues Sparen zu, da Lehrerinnen wohlfeiler ſind als Lehrer, und überdies dann der Handarbeitsunterricht vielleicht gar nichts koſtet. — Allerdings iſt die Trennung der Geſchlechter ein pädagogiſcher Gedanke, nämlich ſo, wie das Unkraut ein Kraut iſt. In vielen ſüddeutſchen Städten, desgleichen auch in manchen norddeutſchen, beſteht die Trennung der Geſchlechter ſchon ſeit langem; ſie ſtammt dort zum Teil ſogar aus mittelalterlicher Zeit, wo bekanntlich einerſeits ſociale Zuſtände und andrerſeits kirchliche Motive dazu führten, wie ſie denn in katholiſchen Gegenden auch jetzt noch von der Geiſtlichkeit ſehr begünſtigt wird. Wo ſie einmal zur Sitte geworden iſt, da wird ſie vielleicht getragen werden müſſen, obgleich ſie auch dort keine Wohlthat iſt. Davon abgeſehen, kann die

[illegible] Volksschule, wo der Unterricht noch keine [illegible] ändert, nur entschieden die Vereinigung em- [illegible] natürlich an solchen Orten, wo im Leben der [illegible] Seite dergestalt heruntergekommen sind, daß [illegible] notwendiges Übel getragen werden muß. Was [illegible] das Richtige ist, hat die Naturordnung [illegible] Familie sind die Geschlechter nicht klosterartig [illegible] in der Schule die Klosterformen nachgeahmt [illegible] sagen will, kann man bei der Schul- [illegible], werden die Knaben leicht unmanierlich, [illegible] weichlich, jüngferlich und überweiblich, [illegible] alle Klassen hindurch weiblichen Händen [illegible] den Lehrerinnen nichts Übles nachgeredet sein; [illegible] leisten sie der Schule höchst schätzbare Dienste.) [illegible] beiden Geschlechter nicht bloß gegenseitig [illegible] erziehen sich auch wirksam, sei es abschleifend [illegible] wird daher schon dadurch die Disciplin [illegible] er im übrigen dafür sorgt, daß sich die [illegible] schicken, so folgen die Mädchen von selbst. [illegible] erweist sich aber die Vereinigung der Ge- [illegible]richt; denn da die Mädchen geistig schneller [illegible] sorgsamer und treuer arbeiten als die [illegible] diesen eine Anspornung, die sich durch [illegible], Erziehung und Unterricht, Lehrer und [illegible] sich allesamt bei der Vereinigung der Ge- [illegible]: auch die kindliche Unbefangenheit bleibt auf [illegible] bewahrt, während sie durch die Trennung an- [illegible]. Das Morgenrot der unbefangenen Jugendzeit [illegible] muß es denn ohne Not auch noch absichtlich [illegible] Summa: die Schule richte sich möglichst familien- [illegible] Stücken, — also weder kasernenmäßig, noch kloster- [illegible] auf sicherer Bahn.

[illegible] Reihe an der siebenklassigen Schule. Ihr Wesen [illegible] stellen. Nach ihrem pädagogischen Glaubensbekenntnis [illegible] Schule das Ideal. Dieweil man aber weiß, daß dort [illegible] nur wenige Schüler haben, so erlaubt man sich aus [illegible], an dieser Stelle das Bekenntnis zu suspendieren und [illegible] Klassen zu kombinieren. Bei der siebenten Klasse wird [illegible] verworfene System der vierklassigen Schule für aus- [illegible], obwohl, wie jeder weiß, die Einstufigkeit gerade oben

am eheſten ſtatthaft ſein würde. In der pädagogiſchen Bekenntnistreue zeigt ſich demnach die ſiebenklaſſige Schule, wie die doppelte vierklaſſige, nicht ſehr ſtark; ihre finanzielle Überlegung iſt dagegen rechnungsmäßig korrekt. — In der That giebt es auch weniger echte achtklaſſige Schulen als ſiebenklaſſige; das Vergnügen, eine echte achtklaſſige Schule haben zu wollen, iſt eben etwas koſtſpielig.

Somit bliebe nur die ſechsklaſſige Schule zu beſprechen übrig, da die fünfklaſſige, wie leicht zu erkennen, nur eine Übergangsform darſtellt. Die ſechsklaſſige Schule kommt in mehrfacher Geſtalt vor. Wir denken hier nur an die zwei Formen, welche einen beſtimmten pädagogiſchen Gedanken erkennen laſſen. In dem einen Falle wird die achtklaſſige Schule für das Muſter gehalten: da ſind dann die vier unteren Klaſſen einſtufig (wie in der achtklaſſigen), und die zwei oberen notgedrungen zweiſtufig. Im andern Falle, wo man die vierklaſſige Schule als die vorteilhaftere Form anerkennt, werden an Stelle jener vier einſtufigen Klaſſen zwei parallele zweiſtufige eingerichtet, ſo daß alſo die Schule im Innern nach dem vierklaſſigen Syſtem eingerichtet iſt.

Nach dem bereits Geſagten läßt ſich das Urteil über dieſe beiden Formen der ſechsklaſſigen Schule leicht finden.

Vorab muß bemerkt werden, daß zuweilen lokale Verhältniſſe die ſechsklaſſige Schule veranlaſſen. So z. B., wenn in Dörfern oder kleinen Städten die beſtehende vierklaſſige Schule nicht mehr ausreicht, aber ein davon abgezweigtes neues Schulſyſtem vorausſichtlich auf ſehr lange Zeit nur ein- reſp. zweiklaſſig bleiben würde. Wie hier, ſo mögen noch andere beſondere Fälle vorkommen, wo die ſechsklaſſige Schule auch von unſerm Standpunkte als das relativ Beſſere anerkannt werden müßte. Allein ſolche Einzelfälle zu prüfen, wo lokale Umſtände mit ins Spiel kommen, liegt nicht im Auftrage unſerer Unterſuchung; ſie hat vielmehr zu ſagen, wie die verſchiedenen Schulformen zu würdigen ſind, wenn man gerade von allen zufälligen Umſtänden abſieht und lediglich nach pädagogiſchen Principien urteilt. — Von dieſem Standpunkte betrachtet, giebt ſich das Weſen der ſechsklaſſigen Schule ſofort deutlich zu erkennen. In der vorhin bezeichneten zweiten Geſtalt, wo die vier unteren Klaſſen in zwei parallelen Klaſſen mit je zwei Abteilungen ſich darſtellen, bekennt ſie ſelbſt, daß die vierklaſſige Schule eigentlich die Muſterſchule ſei. Damit erklärt ſie zugleich, daß ſie als ſechsklaſſige Schule ſich nicht empfehlen wolle, ſondern nur als eine durch Not oder andere zufällige Umſtände bedingte Abweichung vom Richtigen angeſehen werden dürfe. — Wo die ſechsklaſſige Schule empfohlen, d. h. principiell empfohlen wird, da kann nur jene erſte Geſtalt gemeint ſein, wo die vier unteren

pädagogische Er [illegible] sich darstellen. Hier hält man
Scheidung der [illegible] Ideal. Weil dieselbe aber ein
pfehlen — [illegible] siebenklassige noch für zu teuer er-
Erwachsenen [illegible] aus Sparsamkeit mit der sechsklassigen.
hier die Tren[illegible]
in halbwegs [illegible] manche betrübende Vorkommnisse auf
deutlich gew[illegible] Eine der betrübendsten Geschichten ist
geschieden [illegible] passiert. Dieselbe tritt stellenweise in
werden? [illegible] Gestalt auf, daß man mit den
erfahrung [illegible] sind, ordentlich Mitleiden bekommt;
rauh und [illegible] Orten, die als besondere Pflege-
vollends [illegible] angesehen sein wollen. Die Zeitungen,
übergeben [illegible] mit dem Volksschulwesen zu schaffen
an den re[illegible] nicht; der Schulnebel deckt das
Vereini[illegible] Simultanisierung in Aussicht genommen
äußerlich [illegible] für so groß, daß sie alle sonstigen Ge-
oder erg[illegible] Sache. Bekanntlich trifft es sich nicht
wesentlich [illegible] oder mehrklassigen Schule zeitweilig ein
Knaben in [illegible] dann die übrigen Lehrer die verwaiste
Ganz [illegible] man zu sagen pflegt. Auch kann mitunter
schlechter [illegible] fehlen. Man behilft sich dann so lange mit
sich ent[illegible] geht. Wer just keine Lederschuhe hat, muß
Knaben [illegible] lassen; und wenn auch die verschlissen sind,
nichts [illegible] durchkommt. Darüber ist also nichts weiter
Schüler [illegible] einer großen rheinischen Stadt ein gescheiter
schlecht[illegible] es ein höherer Schuldirektor gewesen sein —
diesem [illegible], jene Notlage, wo ein Lehrer oder ein
gereizt [illegible] einer sechsklassigen Schule bei weiser Über-
ist ohn[illegible] daß sie wie eine Tugend aussähe — d. h. bei
verkürz[illegible] und vollends bei einer sieben- und achtklassigen)
haft [illegible] mmer und obendrein einen Lehrer sparen.
mäßig [illegible] werden? Ganz einfach, ohne alle Hexerei; jene
[illegible] den Weg gezeigt, und beweisen, daß es geht. Die
läßt [illegible] der sechsklassigen Schule erhalten bekanntlich morgens
ist d[illegible] zwei Stunden Unterricht. Wenn man nun die eine
die [illegible] —10 Uhr kommen läßt und die andere von 10—12
Sp[illegible] den Morgen ein Klassenzimmer aus; und wenn dann
die [illegible] mittage die freien Mittwochs- und Samstags-Nachmittage
so[illegible] werden, so ist auch dafür leicht Rat zu schaffen. Also:
rei[illegible] kommt man mit bloß fünf Zimmern aus; eins wird

geſpart. Richtig. Um nun auch noch eine Lehrkraft zu ſparen, braucht nur nach folgendem Rezept verfahren zu werden. Der Direktor einer höheren Schule kann zwar die nötige Aufſicht nicht beſorgen, wenn er mehr als 16 Stunden wöchentlich unterrichten ſoll; allein bei dem Hauptlehrer einer Volksſchule iſt das anders; der muß befähigt ſein, die Aufſicht über die andern Klaſſen von weitem, von ſeiner Klaſſe aus, zu beſorgen. Man läßt daher denſelben ſo ziemlich oder ganz die volle Stundenzahl unterrichten, ſo daß die übrigen Lehrer nicht nötig haben, ihn in ſeiner Klaſſe zu vertreten. Da nun der Lehrer der fünften Klaſſe dadurch eine Reihe Freiſtunden bekommt, ſo kann derſelbe mit einiger Beihülfe des Lehrers der vierten Klaſſe die ſechſte Klaſſe leicht „durchziehen". Wie man ſieht, iſt das Rezept probat. Dieſe koſtbare „Doppel-Erfindung", zumal ſie von einer höheren Schulautorität empfohlen war, wurde natürlich bei den Vätern der Stadt mit dem verdienten Beifall aufgenommen. Was doch die fortgeſchrittene Wiſſenſchaft nicht alles erfinden kann, namentlich wenn ſie „philologiſch" geſchult iſt! — ſo mögen die Herren vor Verwunderung ausgerufen haben. Auf je ſechs Klaſſen ein Lehrzimmer und einen Lehrer ſparen zu können, — es ſchien in der That faſt zu viel auf einmal. Zu Ehren der Stadt, wo der preiswürdige Gedanke zuerſt zur Welt gekommen, und zum gemeinen Beſten wurde dann die neue Einrichtung — nachdem ſie von der betreffenden Königlichen Regierung approbiert war — auch ſofort in allen vorhandenen ſechsklaſſigen Schulen eingeführt; und dieſelben haben dieſe von „höherem" Schulverſtande erſonnene Wohlthat nunmehr bereits ca. drei Jahre genießen dürfen. (In einer andern rheiniſchen Stadt, wo ſiebenklaſſige Schulen in Ausſicht genommen ſind, geht dem Vernehmen nach die Verwaltung damit um, von dieſem ſinnreichen Gedanken ſich gleichfalls etwas zu nutze zu machen, nämlich durch dauernde Einrichtung jener ſogenannten Wechſelklaſſen auf den unteren Stufen wenigſtens ein Lehrzimmer zu ſparen. Die Zahl der Lehrer ſoll jedoch voll ſein, damit der Hauptlehrer hinreichend entlaſtet werden könne.) Wie bei jenem doppelſeitigen Erſparungsſyſtem, wo dem Hauptlehrer die Hände gebunden und die unteren Klaſſen in der angegebenen Weiſe „verſorgt" ſind, die Schulzwecke, Unterricht und Erziehung, fahren — das noch näher auseinanderzuſetzen, wird uns der Leſer gewiß gern erlaſſen. Die andere Seite der Sache — wie es bei den ſogenannten Wechſelklaſſen auf den unteren Stufen der Geſundheit der Kleinen ergeht — wird vielleicht der rheiniſche „Verein für Geſundheitspflege", der in Düſſeldorf ſeine Verſammlungen zu halten pflegt, einmal in Erwägung ziehen. Es hätte ihm längſt nahe genug gelegen.

In neuerer Zeit zeigt ſich in manchen Kreiſen ein lebhafter Eifer für die Pflege der Volksbildung. Das iſt in dieſem Maße in keiner früheren Zeit der Fall geweſen. Niemand kann ſich darüber mehr freuen als der Volksſchullehrerſtand. Wenn nur jener ſchöne, ehrenwerte Eifer bei der Wahl ſeiner Mittel nicht zuweilen auf Irrwege geriete, wie z. B. in der Vorliebe für Schulkaſernen, — oder, was noch ſchlimmer, nicht manchmal mit fremden Tendenzen ſich aſſociierte, denen an etwelchen politiſchen ꝛc. Parteiprofitchen mehr gelegen iſt als an einer geſunden und gediegenen Bildung, — oder wenn nicht da und dort wohl gar ein Stück Heuchelei ſich mit einſchliche, wo man dann die Mängel der inneren Schuleinrichtung durch eine große Klaſſenzahl und andere dergleichen Modekleider verhüllen zu können meint. Wem die Hebung der Volksſchule wahrhaft und ernſt am Herzen liegt, dem können wir ein Mittel anweiſen, das nicht, wie die Vielklaſſigkeit, mit ſteigenden Nachteilen behaftet iſt, — das allen Schulen, von der einklaſſigen bis zur achtklaſſigen, in gleichem Maße zu gute kommt — eine Reform, die weder Flecken noch Runzeln hat und niemals welche bekommt. Er wirke nur dahin, daß die Volksſchulklaſſen nicht mehr Schüler aufzunehmen brauchen, als die der höheren Schulen — etwa 50 durchſchnittlich: dann wird er die Leiſtungen in einem Maße ſich heben ſehen, wie er es wahrſcheinlich nicht geahnt hat. Daß dies Geld koſtet, viel Geld — wiſſen wir. Eine Reform im Äußern, die etwas wert und doch zugleich wohlfeil iſt oder am Ende gar nichts koſtet, wird wahrſcheinlich nie erfunden werden. Sollte das Volksſchulweſen die goldene Zeit erleben, wo es den höheren Schulen in dieſem Stücke gleich geſtellt iſt: ſo werden wir gern bereit ſein, die Unterſuchung über vierklaſſige und achtklaſſige Schulen noch einmal vorzunehmen, um zu ſehen, ob dann das Urteil über die einſtufigen Klaſſen günſtiger ausfallen könne, — was uns jedoch vor der Hand, ſolange nämlich nicht auch die übrigen Hemmniſſe der Volksſchule (unregelmäßiger Schulbeſuch ꝛc.) beſeitigt ſind, ſehr zweifelhaft ſcheint.

Bis dahin bleiben wir für die Einrichtung der Volksſchule bei unſerm Spruche:

Klein, rein, fein und ohne Schein.

Zweites Gutachten.

Simultanschule oder Konfessionsschule — vergleichend betrachtet vom rein pädagogischen Standpunkte aus.

Wir schicken eine Bemerkung voraus.

Die Simultanschule, die uns an dieser Stelle beschäftigt, ist ausschließlich die, in welcher katholischer und evangelischer konfessioneller Religionsunterricht erteilt werden muß, — die sogenannte paritätische Volksschule. Wir sehen ab von konfessionslos-simultanen, ebenso von religions-simultanen.

Reden wir im Gegensatze zu dieser paritätischen Volksschule von Konfessionsschule, so bemerken wir, daß wir unter dieser nicht etwa die alte „Kirchenschule", auch nicht die konfessionelle Schule verstehen, die es sich mit Fleiß angelegen sein läßt, die konfessionellen Sonderlehren samt den daran hängenden Sympathien und Antipathien zu pflegen, — auch nicht die hergebrachte konfessionelle Schule, die in Einrichtung und Verwaltung mit so vielen Mängeln beschwert war. Unter Konfessionsschule verstehen wir die Schule, welche sich mit den ihr zugewiesenen Familien im höchsten Erziehungszweck eins weiß und in jedem Betracht nach den Grundsätzen der Pädagogik eingerichtet ist. Von welchen Hemmnissen und Fesseln wir die heutige konfessionelle Schule noch befreit zu sehen angelegentlichst wünschen, das wird am Schlusse dieser Vergleichung noch zum Ausspruch gelangen.

Also: Simultanschule oder Konfessionsschule — für welche dieser Schulen müssen wir eintreten, und aus welchen pädagogischen Gründen?

Mit den bergischen Lehrern, die im Jahre 1878 diese Frage in Lüttringhausen verhandelten, — es waren ihrer über 100 — sprechen wir aus, daß wir nach unserer pädagogischen Überzeugung nicht die Simultanschule, sondern die konfessionelle, d. i. die einheitliche Schule für die normale erklären müssen.

I.

Die Simultanſchule verſtößt gegen das pädagogiſche **Prinzip** der **Einheitlichkeit**, gegen das harmoniſche Zuſammenwirken der **unterrichtlichen** und erziehlichen Faktoren.

Wir vermiſſen die Einheitlichkeit

A. in den **perſönlichen** Verhältniſſen.

Die paritätiſche Schule macht

1) einen Riß zwiſchen Lehrern und **Schülern**.

In der konfeſſionellen Schule iſt jeder Lehrer der Lehrer ſeiner **Klaſſe**, der Lehrer aller Kinder und in allen Disciplinen. Soll in der paritätiſchen Schule der Lehrer vom Höchſten reden, was des Menſchen Herz bewegt, ſo verlaſſen die katholiſchen Kinder den evangeliſchen Lehrer, und **umgekehrt**. Für die katholiſchen Schüler bleibt doch der katholiſche Lehrer der **eigentliche** Lehrer; auf evangeliſcher Seite wird es nicht anders ſein. Das **ungeteilte** Vertrauen, die völlige Hingabe aller Schüler an den Lehrer **fehlt** *und* muß fehlen.

Derſelbe Riß beſteht

2) zwiſchen Lehrern und **Eltern**.

Es iſt unbeſtreitbar, daß das Gelingen der Schularbeit ſehr bedeutend **gefördert**, aber auch ebenſo ſehr **erſchwert** werden kann durch die Stellung der Eltern zu den Lehrern. Wird der katholiſche Vater — dazu in heutiger Zeit — ſein Kind mit vollem Vertrauen dem proteſtantiſchen Lehrer zuſchicken? — Der Kultusminiſter v. **Altenſtein** ſagt in einem Reſkript vom 27. April 1822: „In den Orten, wo Simultanſchulen eingeführt ſind, artet jede Spannung, die zwiſchen den Lehrern und den Eltern ausbricht, gar zu leicht in einen Religionszwiſt aus, der nicht ſelten eine ganze Gemeinde dahinreißt.“ — Sollte dieſe Erfahrung gerade in unſern Tagen nicht erſt recht dieſelbe werden?

Es fehlt auch

3) die Einheit zwiſchen Lehrern und **Lehrern**.

Bekanntlich hat die einklaſſige Schule, — wie unvollkommen ſie auch iſt — in vieler Hinſicht doch den unbeſtreitbaren Vorzug, daß ſie nach jeder Seite die Einheit im Unterricht und in der Erziehung verbürgt. Will die mehrklaſſige Schule in dieſer Hinſicht mit der einklaſſigen konkurrieren, ſo müſſen ſämtliche Lehrer in Sinn, Geiſt und Lehrweiſe übereinſtimmen. Seit lange kennen wir aber keine Zeit, in der infolge des ſtaats-kirchlichen Kampfes die Geiſter in beiden Lagern ſo erregt auseinander gehen als in unſern Tagen. Sollte das politiſch-, kultur-politiſch- und religiös-uneinige Lehrerperſonal mehr oder ebenſo gut geeignet ſein,

das Ziel der Schule zu erreichen, als das einige? Wir können's nicht glauben.

Endlich noch werden sich hemmende Einflüsse geltend machen, weil

4) auch Männer geteilten Sinnes da stehen, die als *Schulvorsteher* berufen sind, die Schule mit Rat und That zu stützen, und ihre Angelegenheit zu fördern. Zwistigkeiten jeder Art, — zwischen Lehrern und Lehrern, zwischen Lehrern und Eltern, — sie finden im Schulvorstande dieselbe geteilte Aufnahme und Erledigung, weil seine Zusammensetzung gleichen Charakters ist.

Wir vermissen die Einheitlichkeit

B. im **Unterrichte.**

Die Simultanschule, von der wir reden, hat die Voraussetzung, daß in derselben den evangelischen Kindern von evangelischen Lehrern der Religionsunterricht in besondern Stunden erteilt wird. Für katholische Schüler ist das in denselben Stunden auch der Fall. Somit muß der gesamte Religionsunterricht mit Kirchen- und Reformationsgeschichte vom allgemeinen Lehrplan abgesondert, muß *isoliert* stehend erteilt werden.

Das fordert die paritätische Schule, und damit *hebt sie die Einheitlichkeit im Unterricht auf.*

Sie macht einen Riß

zwischen dem Religionsunterricht und dem Unterrichte in Geschichte, Geographie und Naturkunde;

ferner zwischen dem religiösen Unterricht und dem Sprachunterrichte und dem Unterricht in den formunterrichtlichen Fächern. —

Dem entgegen fordert aber die Pädagogik, daß der Lehrplan der Schule ein *einheitliches, organisches Ganzes* sei, wie der Geist ein solches ist.

Die paritätische Schule hebt durch Isolierung des religiösen Unterrichts diese Forderung auf. Die übeln Folgen dieser Scheidung gehen weit.

Zum ersten leidet der Religionsunterricht selbst schwer darunter, da ihm die Unterstützung entgeht, welche er zu seiner tiefern Einwirkung von den andern Lehrfächern erwarten muß.

Zum zweiten leiden die andern Lehrfächer ebenfalls, da sie umgekehrt die Unterstützung verlieren, welche der Religionsunterricht ihnen leisten könnte.

Endlich müssen wir noch daran erinnern, daß im Religionsunterricht der paritätischen Schule, obgleich demselben die Unterstützung der andern Fächer entzogen ist, doch noch obendrein der Lehrstoff erschreckend *vermehrt* wird. Was soll nicht alles in vier Stunden wöchentlich im Nebenzimmer geleistet werden: Man summiere:

Behandlung der gesamten biblischen Geschichte.
Aneignung von zwanzig Kirchenliedern.
Behandlung und Aneignung der drei Hauptstücke des Katechismus.
Kirchen- und Reformationsgeschichte.
Einüben der wichtigsten Kirchengesänge.

Die Allgemeinen Bestimmungen fordern ferner: „Die biblischen Geschichten sollen nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalt in einer Geist und Gemüt bildenden Weise entwickelt und fruchtbar gemacht werden."

Das Gesamtziel wird endlich dahin fixiert, „daß die Schüler die heilige Schrift selbständig lesen, und am Leben und dem Gottesdienst der Gemeinde lebendigen Anteil nehmen können."

Der gewissenhafte evangelische Religionslehrer kann unter solchen Umständen in der paritätischen Schule weder zur nötigen Ruhe, noch weniger zur nötigen Freudigkeit gelangen.

Die Einheitlichkeit fehlt aber nicht bloß:

1. in den persönlichen Verhältnissen,
2. im Schullehrplan,

sondern auch

C. im Schulleben.

Beschränken wir uns an dieser Stelle auf drei Punkte.

1. Ein für den Unterricht, besonders aber für die Erziehung wichtiges Stück des Schullebens ist die Art und Weise, wie die Schularbeit täglich regelmäßig begonnen und beschlossen wird. Sofort stellt sich aber heraus, daß in der paritätischen Schule Anfang und Schluß mit Gesang und Gebet schwer ausführbar ist.

Ist das gemeinschaftliche religiöse Lied anerkannt vorhanden? Ist es in der That leicht, den Inhalt und die Form der Gebete konfessionell zu einigen? (Das „Duisburger Sonntagsblatt" vom 12. August 1877 teilt mit: „Vor kurzem trafen wir eine Lehrerin in einer peinlichen Lage. Diese mußte zunächst ihre evangelischen Kinder vor die Thüre schicken, um die katholischen Kinder beten zu lassen, dann die katholischen hinausschicken, um sich mit den evangelischen den Segen zu erbitten.")

Uns erscheint nach diesem, daß das Schulleben in der Simultanschule zum verkümmerten werden muß.

2. Die Kinder sollen unterrichtend erzogen werden. Das ganze Thun und Treiben der Kinder in und außer der Schule soll und muß fortgehend in Zucht genommen werden. Ist es nun nicht von weittragender Bedeutung, daß der Lehrer den gesamten Unterricht zu jeder Stunde be-

nutzen darf, um bittend, ermahnend, ſtrafend, belehrend auf das Kind einwirken zu können? — In der paritätiſchen Schule *kann* das nicht geſchehen, da z. B. dem evangeliſchen Lehrer der religiöſe Stoff gar nicht zur Verfügung ſteht, den der katholiſche Kollege durchgearbeitet hat; es *wird* auch nicht geſchehen, um der konfeſſionellen Stellung der Schüler nicht zu nahe zu treten.

3. Für die Erziehung der Kinder iſt die *Perſönlichkeit* des Lehrers in erſter Linie bedeutſam. Die Perſönlichkeit des Lehrers wird aber in der paritätiſchen Schule auch eine verkümmerte. Kann der Lehrer ſich ausſprechen, wie er will? Rückſichten nehmen und immer wieder Rückſichten nehmen, das macht des Lehrers Sinn und Weſen zum halben, das macht auch ſeine erziehliche Thätigkeit zur halben.

Hebt die paritätiſche Schule, wie wir nachgewieſen, die Einheit der Schule nach den verſchiedenſten Seiten hin auf:

in den perſönlichen Verhältniſſen,
im Schullehrplan,
im Schulleben, —

ſo müſſen wir

II.

betonen, daß durch die Simultaniſierung *manche wertvolle Lehrſtoffe verloren gehen*:

in der vaterländiſchen und allgemeinen Geſchichte,
im belletriſtiſchen Leſebuche,
im Geſangunterricht und
in der Schulandacht.

Sollen dieſe Disciplinen vor konfeſſionell gemiſchten Schülern behandelt werden, ſo müſſen alle diejenigen Beſtandteile und Geſichtspunkte, welche dem einen oder andern Teil Anſtoß geben könnten, ausgeſchieden werden.

Man entgegnet freilich, daß ſolche Stücke ja ſämtlich dem Religionsunterrichte zugewieſen werden könnten. Aber genügt denn eine einfache Verlegung? Geſchieht das nicht auf Koſten des Religionsunterrichts? Man vergleiche doch die Aufgabe, die dann dieſen Stunden geſtellt iſt! (Siehe oben!)

Überdies würden die dorthin verwieſenen Materialien aus der vaterländiſchen Geſchichte ꝛc. nicht mehr an ihrer *normalen Stelle* ſtehen.

Ohne Verluſt wertvoller Stoffe geht's nicht. Vielfach werden gerade ſolche Stücke verloren gehen, welche für die Belebung und die Anſchaulichkeit im Unterricht beſonders wertvoll ſind; z. B. prägnante Ausſprüche und andere charakteriſtiſche Züge hiſtoriſcher Perſonen, — ethnographiſche That-

ſachen ſamt ihrer Beurteilung, Einzelerzählungen, Gedichte, Sentenzen, Sprichwörter, Lieder ꝛc.

Unter den in paritätiſchen Schulen unbequemen Stoffen giebt es auch ſolche, die ſich aus ihrem natürlichen Zuſammenhange ebenſo wenig ablöſen laſſen, als man bei einer Perſon ihre religiös-ethiſche Geſinnung wegdenken kann, wenn Charakter und Handlungsweiſe nicht völlig unverſtändlich werden ſollen. Wie will der Lehrer z. B. die ſtarken Schattenſeiten der Kultur und des Volkslebens im Mittelalter, oder die Bildungs- und Sittenzuſtände in den ſüdeuropäiſchen Ländern wahrheitsgetreu darſtellen und verſtändlich machen, ohne auch von den kirchlichen Urſachen zu reden, die dabei mitgewirkt haben? Wie läßt ſich das ſegensreiche Walten des Hohenzollernſchen Fürſtenhauſes in der preußiſchen und deutſchen Geſchichte gebührend würdigen, wenn von der Stellung dieſes Fürſtenhauſes zum evangeliſchen Chriſtentum, und ſomit zur religiöſen Gewiſſensfreiheit nicht die Rede ſein darf? Sollen daher dieſe und ähnliche Partien der Geſchichte und Geographie von einer konfeſſionell-gemiſchten Klaſſe behandelt werden, ſo bleibt einem evangeliſchen Lehrer offenbar keine andere Wahl, als entweder an der wiſſenſchaftlichen Wahrheit ſich zu verſündigen, oder ſich der Gefahr auszuſetzen, wegen Verletzung des religiöſen Gefühles der katholiſchen Schüler zur Rechenſchaft gezogen zu werden.

Ziehen wir hier an dieſer Stelle die Summa, ſo läßt ſich das Reſultat der geſamten vorſtehenden Betrachtung dahin angeben:

Durch die Simultaniſierung werden die unterrichtlichen Zwecke der Schule (Kenntniserwerb und Verſtandesbildung) und ebenſo die erziehlichen (Gemüts- und Charakterbildung) ſchwer beeinträchtigt.

Nicht die ſimultane, ſondern die konfeſſionelle, d. i. die einheitliche, iſt die Normalſchule.

Wir dürfen aber die Beurteilung beider Schulen noch nicht abſchließen, ſondern müſſen

III.

hinweiſen auf ſchlimme Nachwirkungen der Simultaniſierung über die einzelne Schulanſtalt hinaus — in das Schulweſen überhaupt.

A) Die Simultaniſierung hält einen beſtimmten, wichtigen Fortſchritt der neueren Pädagogik auf. Wir denken an die Erkenntnis, daß zur tiefern, bildenden Durcharbeitung des Lehrſtoffes insbeſondere auch eine vielſeitige Verknüpfung der verſchiedenen Lehrfächer nötig iſt.

Schauen wir zur Begründung an dieſer Stelle auf die Entwickelung der Pädagogik ſeit der Reformation zurück, ſo lautete in der Zeit von

der Reformation bis Comenius die pädagogiſche Loſung: „Kenntniſſe und Fertigkeiten“. Die Pädagogen faßten das, was durch den Unterricht erworben werden ſollte, vorwiegend nur als eine Summe auf, als eine Mehrheit von iſoliert nebeneinander ſtehenden Wiſſensſtücken. Es fehlte der Blick dafür, daß der Kenntniserwerb eine Einheit, etwas Ganzes bilden muß.

In der folgenden Periode, von Comenius bis Peſtalozzi, kam allmählich das Loſungswort: „Bildung“ in Gebrauch. Das pädagogiſche Denken war dahin gelangt, den Unterrichtserwerb als eine Einheit zu erfaſſen. Zu der Erkenntnis freilich, daß deshalb die verſchiedenen Lehrfächer nicht iſoliert, ſondern in planmäßiger Verbindung behandelt werden müſſen, drang man noch nicht vor.

Von Peſtalozzi an bis heute dringen die bahnbrechenden Stimmen darauf, die Aufgabe der Erziehung zuſammenzufaſſen in den Ausdruck: „Hebung, — d. i. Kräftigung und Veredlung — der geſamten geiſtigen Thätigkeit, der ganzen Perſönlichkeit.“

Dieſer pädagogiſche Fortſchritt iſt es eben, der durch die Simultaniſierung gehemmt und aufgehalten wird. Zerreißt nicht, wie wir geſehen, die paritätiſche Schule die Einheit des Lehrplanes? Wird nicht der geſamte Religionsunterricht abſeit und iſoliert geſtellt? Wird nicht ein Teil des geſchichtlichen Unterrichts gewaltſam aus dem ganzen Gebiete der Geſchichte herausgeriſſen?

B) Die Simultaniſierung hält die ſo nötige Reform des Religionsunterrichtes in Schule und Kirche auf.

Unter Schulmännern iſt es allbekannt, daß gerade der Religionsunterricht zeither das Mißgeſchick gehabt hat, nicht, oder doch wenig teil zu nehmen an den Fortſchritten der pädagogiſchen Einſicht.

Es ſei nur an eins erinnert, an die hervorragende Rolle, welche die abſtrakten Leitfäden, Katechismen genannt, in dieſem Lehrfache von jeher geſpielt haben und noch heute ſpielen. Wäre in Wahrheit ein ſolcher doktrinärer Leitfaden im Religionsunterricht als das Hauptlehrmittel zu betrachten, ſo würde man ja, um der Jugend deutſche Art und patriotiſche Geſinnung einzupflanzen, gleichfalls nichts Eiligeres zu thun haben, als einen Katechismus des deutſchen Volkstums und Patriotismus zu beſchaffen und memorieren zu laſſen. Das iſt aber bekanntlich noch niemals einem Patrioten eingefallen, — kann auch einem Lehrkundigen nicht einfallen. Die zu hoffende Reform des religiöſen Unterrichts hat vor allem dahin zu zielen, daß die Glaubens- und Sittenlehre nicht mehr ſeparat auftrete, ſondern nur im Anſchluß an die bibliſche Geſchichte; daß ferner die Glaubens- und Sittenlehre nicht mehr in der katechismusmäßigen

Faſſung memoriert werde, ſondern in einer ſolchen, die zugleich das Gemüt anſpricht, alſo in der Form des Spruches, Liedes und Kindergebetes.

Wie wird es nun dieſer wichtigen Angelegenheit bei der Einführung der paritätiſchen Schulen ergehen? Läßt ſich erwarten, daß dann die Kirche den Mahnungen der Pädagogik ein geneigteres Gehör ſchenken werde, als bisher? Im Gegenteil: es kann keinem Zweifel unterliegen, daß dann die Geiſtlichen glauben werden, zu einem noch eifrigeren und verſtärkten Dogmatiſieren ihre Zuflucht nehmen zu müſſen, und daß ſomit die Hoffnung auf eine heilſame Reform des religiöſen Unterrichts in Schule und Kirche ſich auf ſpätere Zeiten zu vertröſten haben wird.

C) Die Simultaniſierung vermindert die Freude der Lehrer an ihrem Berufe — und droht ſomit weiter, den Lehrermangel auf lange hin zu vergrößern.

Was bietet denn dieſe Neuerung den Lehrern in ihrem ohnehin mühevollen Amte an? Nichts als Unbequemlichkeiten und Hinderniſſe: neue, bisher ungekannte Verdrießlichkeiten in den perſönlichen Verhältniſſen, mancherlei empfindliche Beengungen im mündlichen Unterricht, und obendrein einen uneinheitlichen Lehrplan, — wobei nichtsdeſtoweniger erwartet wird, daß die Schulen inmitten aller dieſer Hemmniſſe doch leiſten würden, was ſie bisher geleiſtet haben, wohl gar noch mehr.

Wie es nun gewiß iſt, daß dieſer Erwartung, wenn daraufhin die Umformung der Konfeſſionsſchule geſchähe, eine unangenehme Enttäuſchung bevorſtände, ebenſo gewiß iſt es, daß dieſe Umformung eine bedenkliche Herabſtimmung der Berufsfreudigkeit im Lehrerſtande zur Folge haben würde. Die nachteilige Rückwirkung einer ſolchen Verminderung der Berufsfreudigkeit auf die Schularbeit ſagt ſich von ſelbſt.

Würde zudem nicht auch die Rekrutierung des Lehrerſtandes in Mitleidenſchaft gezogen werden? — Sobald unter den im Amte ſtehenden Lehrern jene Verſtimmung Platz griffe, ſo könnte es nicht fehlen, daß die ſeit Erlaß der „Allgemeinen Beſtimmungen" in erfreulicher Weiſe zugenommene Zahl der Schulamtsaſpiranten bald wieder einen bedenklichen Rückgang erfahren würde.

IV.

Wie die vorſtehenden Unterſuchungen gezeigt haben, iſt die Simultanſchule — vom pädagogiſchen Standpunkte betrachtet — eine durchaus unnormale Schulform. Ihre allgemeine Einführung würde nicht nur die Unterrichts- und Erziehungsintereſſen der einzelnen Schulgemeinde beeinträchtigen, ſondern auch für das Schulweſen insgeſamt und für die

Entwickelung und Pädagogik bedenkliche Folgen nach ſich ziehen. Daß ſich dies ſo verhält, — daß die gemiſchte Schule in der That an ſchweren organiſchen Gebrechen leidet, muß ſchon dem ſchlichteſten Beobachter in die Augen fallen, wenn ihm auch die üblen Folgen nicht alle beſehbar ſind: er braucht ſich ja nur darauf zu beſinnen, ob die geſpaltene Glocke oder die ganze den deutlichſten Ton hat, — und ob die gemiſchte Ehe oder aber die religiös einige die Normal-Ehe iſt.

Wenn nun die Unvollkommenheit der Simultanſchule in pädagogiſcher Hinſicht ſo unbeſtreitbar iſt, und ſo viele bedenkliche Folgen daran hängen: wie erklärt es ſich denn, daß dieſe Schulform von manchen Seiten, ſelbſt von einigen Lehrern, ſo lebhaft empfohlen wird? Müſſen da nicht noch andere Erwägungen mit im Spiele ſein?

So iſt es. Die Fürſprecher der Simultaniſierung können zwar die pädagogiſchen Nachteile derſelben nicht leugnen; aber ſie hoffen dafür auf gewiſſe heilſame kulturpolitiſche Wirkungen (Förderung der Toleranz ꝛc.), und glauben, dieſe Vorteile würden jene Nachteile aufwiegen. Sodann machen ſie geltend, daß in einzelnen Fällen, wenn nämlich durch die Simultaniſierung an Stelle einer einklaſſigen Schule eine mehrklaſſige treten könne, auch pädagogiſche oder wenigſtens unterrichtliche Vorteile zu gewinnen ſeien. Dieſe beiden Empfehlungsgründe — die in unſrer Schlußbetrachtung ihre Beleuchtung finden werden — würden indeſſen für ſich allein noch immer nicht genügend erklären, wie es gekommen iſt, daß die Simultanſchule vielfach ſo lebhaft herbeigewünſcht wird. Es wirkt eben noch ein dritter Gedanke mit, und wahrſcheinlich iſt es gerade dieſer, welcher der Simultaniſierungsidee die meiſten Anhänger geworben hat. Dieſen Punkt wollen wir hier näher betrachten.

Bekanntlich war die hergebrachte Volksſchule in ihrer Einrichtung, vornehmlich aber in ihrer Verwaltung mit vielerlei Mängeln und Feſſeln behaftet, und iſt es zum Teil noch. Da dieſelbe nun bisher einen konfeſſionellen Charakter trug, ſo ſind manche, denen die Volksbildung am Herzen lag, zu der Anſicht verleitet worden, jene Mängel hingen mit dieſem Charakter zuſammen, und wären daher nur dann gänzlich zu beſeitigen, wenn man die Schule ſimultan mache. Daß dieſe Männer ſich um die Volksſchule bekümmerten und ihre vielfachen Hemmniſſe erkannten, gereicht ihnen nur zur Ehre; um ſo mehr iſt aber zu bedauern, daß ſie nicht genauer zuſahen, und deshalb in den ſchlimmen Irrtum verfielen, die Urſache jener Hemmniſſe an einer Stelle zu ſuchen, wo ſie gar nicht liegt. Nicht die Konfeſſionalität der Schule darf für ihre Mängel und Feſſeln verantwortlich gemacht werden, ſondern einzig und allein das frühere ſtaatlich-kirchliche Schulregiment, welches

den religiösen Charakter der Schule zwar festhielt, aber wenig oder gar nichts that, um sie von ihren Hemmnissen zu befreien. Die Konfessionsschule ist eben unverschuldet in Mißkredit geraten, und leider nicht am wenigsten durch die Schuld derjenigen, welche in erster Linie dabei interessirt waren, daß diese Schulform erhalten bliebe, und die darum auch mehr als alle andern Interessenten sich hätten angelegen sein lassen sollen, ihren Kredit zu wahren und zu heben.

Wir wollen uns jetzt in aller Kürze die Mißstände vergegenwärtigen, womit die Volksschule bis jüngsthin beschwert war, zum Teil auch jetzt noch beschwert ist. Man wird daraus erkennen, daß dieselbe bei so vielseitigen Hemmungen auf die Dauer unvermeidlich in Mißkredit geraten mußte; man wird sich aber andererseits auch überzeugen, daß ihre Konfessionalität daran völlig schuldlos ist, da jene Hemmnisse allesamt beseitigt werden können, ohne den einheitlichen, religiösen Charakter der Schule anzutasten, wenn Schulregiment und Interessenten des guten Willens sind. Sodann sollen die nachfolgenden Angaben bestimmter, als es im Eingange geschehen konnte, sagen, daß wir nicht für jene traditionelle Konfessionsschule eintreten, deren Einrichtung und Verwaltung mit so vielen Mißständen behaftet war, sondern für die, welche lediglich nach pädagogischen Grundsätzen eingerichtet und geleitet ist.

Was hat nun, so fragen wir, die frühere konfessionelle Volksschule so in übeln Ruf gebracht?

1. Es fehlt der Schule die so notwendige Verbindung mit der Familie. Das Familienrecht war unzureichend geschützt, wie z. B. die jeweiligen Gemeinderatsbeschlüsse über rein innere Schulangelegenheiten zeigen; die Schulgemeinde war nicht richtig organisiert.

2. Die Kreis-Schulinspektion wurde einerseits nur als Nebenamt, — andererseits nicht von Fachmännern verwaltet. (Daß wir nur solche Schulinspektoren, die in der Volksschule praktisch gearbeitet haben, als wirkliche Sachverständige anerkennen können, werden wir kaum ausdrücklich zu sagen brauchen.)

3. Es fehlt der Schule die provinzielle Schulvertretung, die der Administration, wie sie bis jetzt durch die Bezirks-Regierung ausgeführt wird, zur Seite stehen müßte.

4. Der Religionsunterricht, wie Staat und Kirche ihn forderten (Regulative), war mit schweren didaktischen Fehlern behaftet, die auch selbst durch die „Allgemeinen Bestimmungen" noch nicht ganz beseitigt sind.

5. Der Lehrplan der Volksschule war qualitativ unvollständig: einige wesentliche Lehrfächer (Realunterricht und Zeichnen) fehlten teilweise oder gänzlich.

6. Der Schulunterricht erlitt durch den pfarramtlichen Katechumenen- und Konfirmanden-Unterricht an vielen Orten *ſchlimme Störungen*. Nach der miniſteriellen Schulkonferenz im Jahre 1872 gewann es den Anſchein, als ſollte der Schule in dieſem Stück geholfen werden. Leider müſſen wir klagen, daß ſie auch heute noch faſt in gleichem Maße jene Störungen zu tragen hat.

7. Es gab zu wenig *Präparanden-Anſtalten*, und die vorhandenen waren mangelhaft eingerichtet.

8. Es gab zu wenig *Seminarien*, und die beſtehenden konnten teils wegen unzulänglicher Vorbildung der Zöglinge, teils wegen mangelhafter Einrichtung nicht das Wünſchenswerte leiſten.

9. In den meiſten Gegenden hatten und haben die mehrklaſſigen Schulen keinen *techniſchen Dirigenten* (Hauptlehrer). Der Ortspfarrer wurde gleichſam als Dirigent betrachtet.

10. Die *Lehrercarriere* war nicht genügend geregelt, nicht beſtimmt abgeſtuft.

11. Der Lehrer war und iſt heute noch nicht *Mitglied des Schulvorſtandes*.

12. Wie ſchreiend waren die Mißſtände in den *Beſoldungsverhältniſſen* der Lehrer! In den letzten Jahren iſt zur Aufbeſſerung der Gehälter vieles geſchehen, aber: kommen die Verbeſſerungen nicht weſentlich den jüngern Lehrern zu gut? Genügt eine Penſion von 150 Mark für eine Lehrerwittwe? Sind nicht heute noch die Penſionsverhältniſſe der Lehrer ganz ohne geſetzliche Regelung?

13. Endlich müſſen wir noch ſehr beklagen, daß es rätſelhafterweiſe bis heute an den preußiſchen Univerſitäten noch keine *ſelbſtändige Profeſſur der Pädagogik* giebt, während alle anderen Wiſſenſchaften mit je drei, vier, oder noch mehr Profeſſuren bedacht ſind. Daß auch die Volksſchule darunter leidet, wenn die Pflege der wiſſenſchaftlichen Pädagogik vernachläſſigt wird, wird keines näheren Nachweiſes bedürfen.

Im Rückblick auf dieſe alten Mißſtände müſſen wir mit unumwundener Anerkennung und großer Herzensfreude ausſprechen, daß unter dem jetzigen Unterrichts-Miniſterium ſchon vieles und Bedeutendes zur Förderung des Schulweſens ausgeführt oder angebahnt iſt. Wir hegen auch die zuverſichtliche Hoffnung, daß die oberſte Behörde in ihren Bemühungen, der Schule aufzuhelfen, nicht eher ruhen wird, bis die bezeichneten Hemmniſſe ſämtlich und vollſtändig weggeſchafft ſind. Wären aber die darauf gerichteten Wünſche der Schulfreunde und Lehrer *früher* erfüllt worden, ſo würden wir es heute nicht erleben, daß ſo manche die konfeſſionelle Schule mit Mißtrauen anſehen und in der Umwandlung zur paritätiſchen Schule das

Heilmittel ſuchen. Was die Konfeſſionsſchule in Gefahr gebracht hat, das ſind vornehmlich die Verſäumnisſchulden ihrer früheren Regenten und Vormünder.

V.

Zum Schluß haben wir noch die oben erwähnten Empfehlungsgründe zu beleuchten, welche die Anhänger der Simultanſchule für dieſelbe geltend zu machen pflegen.

1. „Die Simultanſchulen ſind" — ſo ruft einer ihrer Fürſprecher emphatiſch aus — „Pflanzſtätten der Intelligenz"! — Wäre das wahr — wäre die Simultaniſierung nötig, um zur Intelligenz erziehen zu können, ſo würden alſo jene altberühmten Lehranſtalten, wie Schulpforta und ihresgleichen, ſowie die vielen anderen Gymnaſien oder Realſchulen, Seminarien ꝛc., welche ſtets konfeſſionell waren und noch ſind, lauter Verdummungsinſtitute geweſen ſein. Was doch die Advokaten der Simultanſchule nicht alles zu ſagen wagen! In der That, die Ausſchreier auf den Jahrmärkten können es nicht plumper machen. Und was werden alle die höhern Staatsbeamten, Juriſten, Offiziere, Lehrer ꝛc. dazu denken und ſagen, die auf jenen konfeſſionellen Schulen ihre Vorbildung erhalten haben?

Doch bleiben wir bei der Volksſchule ſtehen.

Iſt es Thatſache — für uns iſt es vollſte Überzeugung — daß die Simultanſchule die Schule iſt, welche einen Riß macht

zwiſchen Lehrern und Schülern,
zwiſchen Lehrern und Eltern,
zwiſchen Lehrern und Lehrern,
zwiſchen Lehrern und Vorgeſetzten;

daß ſie ferner die Schule iſt, welche die Einheit des Lehrplans aufhebt; endlich, daß ſie die Schule iſt, welche den Lehrern nur neue Unbequemlichkeiten und Hinderniſſe bietet, und ihnen damit die Freudigkeit an der Schularbeit raubt: ſo liegt auf der Hand, daß bei den Simultanſchulen in erſter Linie auch die Intelligenz zu kurz kommen muß, — daß ſomit obige Behauptung, nach welcher die Simultanſchulen gerade die Pflanzſtätten der Intelligenz ſein ſollen, eine pure Phraſe, wenn nicht noch etwas Schlimmeres iſt.

2. „Die Simultanſchulen ſind" — ſo wird weiter gerühmt — „Pflanzſtätten der Toleranz".

Wir ſtellen dieſer Behauptung folgendes entgegen:

a) Wie eingangs geſagt, wollen wir keine konfeſſionelle Schule, in der die Lehrer es ſich mit Fleiß angelegen ſein laſſen, die konfeſſionellen

Sonderlehren, ſamt den daran hängenden Sympathieen und Antipathieen, zu pflegen.

b) Nicht bloß die gegenwärtigen kirchenpolitiſchen Zeitumſtände und die Erfahrungen der Vergangenheit ſind es, welche eine Erziehung im Sinne religiöſer Toleranz fordern, und die uns das ſoeben Geſagte wiederholen ließen: wir wollen eine Erziehung im Sinne religiöſer Toleranz, weil ſie von der Pädagogik und vom Chriſtentum ſelber gefordert wird.

c) Religiöſe Duldſamkeit und Verträglichkeit ſind dann höchſt achtbar und vortrefflich, wenn ſie in der Wertſchätzung echter Religioſität wurzeln.

Gehen ſie dagegen aus religiöſer Gleichgültigkeit und Leerheit hervor, ſo ſind ſie ebenſo wenig noch Tugenden, als es für den Taubſtummen ein Lob iſt, daß er keine Sprachfehler macht.

Werden ſie aber nur deshalb zur Schau getragen, um die innere Feindſchaft wider alle Religion zu verdecken, — ſo ſind ſie wie jede Heuchelei vom Übel und verächtlich.

d) Will die Schule alſo im rechten Sinne zur religiöſen Toleranz erziehen, ſo muß zugleich, und zwar mit voller Kraft, eine echte religiöſe Geſinnung begründet und gepflegt werden. Ob nun die paritätiſche Schule für dieſe Aufgabe noch genügend ausgerüſtet iſt? Jedenfalls iſt ſie es nicht in dem Maße, wie die konfeſſionelle. Indem wir auf die ganze bisherige Auseinanderſetzung zurückweiſen, dürfen wir wohl auf eine nochmalige Begründung dieſer Anſchauung verzichten.

e) „Simultanſchulen ſind Pflanzſtätten der Toleranz", ſo ſagt man. Wie aber, wenn Kirche und Haus ſich aufmachen, den Einflüſſen der Simultanſchule thunlichſt vorzubeugen? Wie dann, wenn nun im Konfirmanden-Unterricht, in Sonntagsſchulen, und womöglich auch im Religionsunterrichte der öffentlichen Schule eine verſchärfte Ausprägung des konfeſſionellen Bewußtſeins angeſtrebt würde?

Wie dann, wenn auf dieſe Weiſ die arme Jugend zwiſchen zwei ſo entgegengeſetzten Erziehungseinflüſſen eingeklemmt wäre?

Wir wollen mit der Antwort auf vorige Frage nicht zurückhalten.

Bei dem Teile der Schüler, welcher der kirchlichen Einwirkung nachgiebt, muß ſich notwendig ein ſo ſchroffer Konfeſſionalismus herausbilden, wie wir ihn bisher noch nicht gekannt haben.

Den Teil aber, der dem kirchlichen Zuge nicht folgen kann, wird die nivellierende Einwirkung der paritätiſchen Schule zuſamt der geſteigerten Antipathie gegen den verſchärften Konfeſſionalismus unfehlbar dahin drängen, daß die meiſten an Kirche und Religion völlig irre, und den

troſtloſen, kulturfeindlichen Theorieen des Materialismus und Socialismus zur Beute werden.

Für uns hat ſomit die Behauptung, daß die paritätiſche Schule gerade die Pflanzſtätte religiöſer Toleranz ſei, keinerlei Grund und Berechtigung.

3. „Simultanſchulen ſind" — ſo heißt es endlich — „die Pflanzſtätten des Patriotismus".

a) Die Freunde der paritätiſchen Schule machen ſehr oft geltend, daß die Leiſtungen der bisherigen konfeſſionellen Volksſchule, insbeſondere in gewiſſen konfeſſionell-abgeſchloſſenen Gegenden, vielfach dem nicht entſprächen, was der Staat und die Geſellſchaft doch mit Recht wünſchen müßten. Sollte dem in der That ſo ſein, ſo kann der Grund doch unmöglich in dem konfeſſionellen Charakter dieſer Schulen liegen. Der wahre Grund muß vielmehr darin geſucht werden, daß jenen Schulen die volle Ausrüſtung gefehlt hat — ſei es in Anſehung der Lehrerbildung, oder der Lehrmittel, oder des Schulbeſuchs, oder der techniſchen Aufſicht ꝛc., oder in allen dieſen Stücken zuſammen. Nicht die Simultaniſierung kann hier Beſſerung ſchaffen, ſondern die unverkürzte Ausführung jener Schulverwaltungsreformen, die von allen einſichtigen Lehrern je und je gewünſcht, und oben unter IV beſtimmt bezeichnet worden ſind.

b) Vorſtehende Wahrheit hat auch dann ihre volle Bedeutung, wenn man einzelnen Lehrern den Vorwurf machen wollte, ſie hätten die Schüler nicht patriotiſch erzogen.

Dadurch, daß man den Lehrer an einer paritätiſchen Schule anſtellt, dadurch wird derſelbe doch noch nicht patriotiſch, die Schüler ebenſowenig.

c) Warum ſollen denn gerade die Simultanſchulen Pflanzſtätten des Patriotismus ſein, — warum ſollen konfeſſionelle Schulen es nicht in dem Maße ſein?

Wer patriotiſch erziehen will, muß vorab ſelber ein Patriot ſein.

Iſt der Lehrer ein ſolcher, ſo kann er in der einheitlichen Schule ſeine patriotiſche Perſönlichkeit vollaus zur Geltung bringen. Wird er an eine paritätiſche Schule geſtellt, ſo muß er ja gerade auf dem Boden des deutſch-geſchichtlichen Unterrichts — wenn nicht zweizüngig (als Religions- und Geſchichtslehrer), ſo doch ſo rückſichtnehmend, ſo vorſichtig auftreten, daß dadurch ſein Unterricht in dieſem Betracht zum halben wird.

Die Simultanſchule will — und das wollen wir ihr nicht beſtreiten — ſie will eine Pflanzſtätte des Patriotismus ſein. Die evange-

liſchen Schulen — das will ſagen: die Schulen, die wir als evangeliſche Lehrer wollen — ſind Pflanzſtätten echten Patriotismus.

Jene Mahnung: „Fürchtet Gott“! „Ehret den König“! „Habt die Brüder lieb“! kommt unverkürzt dabei zu jeder Zeit unter geordneter Unterſtützung des geſamten Unterrichts zur vollen Geltung. Zugleich aber ſtehen Haus und Kirche der Schule fördernd zur Seite.

Hier kann zum Patriotismus erzogen werden, und — die Geſchichte beweiſt es — hier geſchieht es auch.

Hebt man dagegen die Einheit der Schule auf, wird die Schule der Zankapfel zwiſchen Familie, Kirche und Staat, ſo iſt manches zu erwarten, nur das eine nicht, daß die Jugend wahrhaft patriotiſch aufwachſe.

Endlich wird für die Simultanſchule

4. geltend gemacht, daß in gewiſſen einzelnen Fällen, wenn nämlich durch die Simultaniſierung an die Stelle einer einklaſſigen Schule eine mehrklaſſige tritt, auch unterrichtliche Vorteile zu gewinnen ſeien.

Dieſer Satz iſt richtig: aber er ſagt nicht die ganze Wahrheit. Die Sachlage muß demnach genauer unterſucht werden.

Welches ſind jene einzelnen Fälle? Erſtlich, wo zwei einklaſſige Schulen zu einer zweiklaſſigen ſich verſchmelzen, zweitens, wo eine einklaſſige Schule einer bereits beſtehenden mehrklaſſigen einverleibt wird.

Beſehen wir den erſten Fall. Wie das nebenſtehende Gutachten zeigt, beſitzt die einklaſſige Schule neben ihren großen Gebrechen auch eine ſtattliche Reihe ſchätzbarer Vorteile; ſie iſt daher keineswegs in dem Maße unvollkommen, wie man gewöhnlich meint. Alles erwogen, kann es jedoch keine Frage ſein, daß eine zwei- oder dreiklaſſige und vollends eine vierklaſſige Schule entſchieden vorgezogen werden muß — falls dieſelbe einheitlich, d. i. konfeſſionell iſt. In unſerm Falle iſt aber die zweiklaſſige Schule eben nicht einheitlich; es hangen ihr daher alle die unterrichtlichen und erziehlichen Hemmniſſe an, welche wir oben an den Simultanſchulen nachgewieſen haben. Neben den unterrichtlichen Vorteilen, welche die Mehrklaſſigkeit gebracht hat, müſſen ſomit auch die unterrichtlichen und erziehlichen Nachteile, welche die Simultaniſierung mit ſich bringt, übernommen werden. Hier kommt es nun auf eine richtige Abwägung an. Dieſelbe iſt aber ſchwierig und heikel, auch dann noch, wenn es feſtſtände, daß die unterrichtlichen Vorteile der zweiklaſſigen Simultanſchule ſehr bedeutend wären. Denn einmal ſtehen auf der einen Seite bloß unterrichtliche Vorteile, auf der andern neben den unterrichtlichen auch erziehliche. Hier liegt alſo die Wahl zwiſchen zwei inkommenſurabeln Größen vor, — gerade wie wenn einer ſich erklären

ſollte, ob er geneigt wäre, eine Vermehrung ſeines Vermögens durch Verminderung ſeiner Geſundheit zu erkaufen. Offenbar läßt ſich das mit dem Verſtande allein nicht ausmachen; die Frage iſt zugleich eine ſittliche Gewiſſensfrage. Dazu kommt zweitens, daß die Simultaniſierung auch das religiöſe Gewiſſen ſtark berührt. Da ſomit bei der ganzen Frage die letzte Entſcheidung dem ſittlichen und religiöſen Gewiſſen zufällt, ſo liegt auf der Hand, daß nur die beiderſeitigen Eltern es ſind, welche das Schlußurteil ſprechen können. Von einem dritten Standpunkte aus — ſei es vom pädagogiſchen, oder kommunalfinanziellen, oder kulturpolitiſchen ꝛc. — läßt ſich wohl in der Sache mit raten, aber keine dieſer Stellen darf ſich anmaßen, in derſelben einſeitig entſcheiden zu wollen. Was vom pädagogiſchen Standpunkte zu ſagen iſt, liegt in unſern beiden Gutachten klar und vollſtändig vor.

Es wäre nun noch der zweite Fall zu beleuchten, wo bei der Simultaniſierung eine einklaſſige mit einer bereits beſtehenden mehrklaſſigen Schule verſchmolzen wird.

Was die Intereſſenten der einklaſſigen Schule zu bedenken haben, iſt vorhin geſagt worden.

Was dann die mehrklaſſige Schule betrifft, ſo hat dieſelbe, wenn ſie bereits vierklaſſig iſt, durch die Inkorporierung jener einklaſſigen Schule, d. h. durch die bloße Vermehrung der Klaſſen, — wie das nebenſtehende Gutachten beweiſt — mehr Nachteile als Vorteile zu erwarten, Aber das nicht allein; denn da jetzt die Schule ſimultaniſiert wird, ſo ladet ſie ſich obendrein noch alle die unterrichtlichen und erziehlichen Nachteile auf, welche — wie das vorliegende Gutachten bewieſen hat — mit der Simultanſchule unzertrennlich verbunden ſind. Mag die einklaſſige Schule in dieſem Falle immerhin unterrichtliche Vorteile gewinnen: der andere Teil, die vierklaſſige Schule, wird in unterrichtlicher wie in erziehlicher Hinſicht nur beträchtlich verſchlechtert.

Dasſelbe gilt, wenn auch nicht ganz in demſelben Maße, falls die beſtehende mehrklaſſige Schule vor der Verſchmelzung mit der einklaſſigen nur zwei oder drei Klaſſen beſäße. Vom pädagogiſchen Standpunkte aus kann daher auch in dieſem Falle die Simultaniſierung nicht empfohlen werden.

Unter allen Umſtänden aber muß, wie vorhin bemerkt, den beiderſeitigen Eltern die letzte Entſcheidung zuſtehen.

Wir ſchließen, indem wir ſummierend folgende Hauptſätze wiederholen:

I. Die Simultanſchule hebt die Einheit der Schule auf:
   a) in den perſönlichen Verhältniſſen,
   b) im Lehrplan,
   c) im Schulleben.

II. Durch die Simultaniſierung gehen wertvolle Lehrſtoffe verloren.

III. Die Simultanſchule hält
   a) den Fortſchritt der neuern Pädagogik auf, nach welcher der Lehrplan ein einheitliches, organiſches Ganzes ſein muß;
   b) ſie hält auch die ſo nötige Reform des Religionsunterrichts in Schule und Kirche auf;
   c) ſie vermindert die Freudigkeit der Lehrer an ihrem Berufe und droht ſomit, den Lehrermangel zu vergrößern.

IV. Nicht die Konfeſſionsſchule wollen wir, welche unter den bekannten alten Gebrechen und Mißſtänden ſeufzen muß; wir wünſchen und erſtreben diejenige, welche nach den Forderungen der Pädagogik, wie ſie unter IV angegeben ſind, eingerichtet und verwaltet wird.

V. Daß die Simultanſchule vorzugsweiſe die Pflanzſtätte der Intelligenz, der Toleranz und des Patriotismus ſein ſoll, beſtreiten wir entſchieden, und gute Gründe ſtehen uns dabei zur Seite.

Nicht die ſimultane Schule, ſondern die konfeſſionelle, d. i. die einheitliche, iſt die Normalſchule.

Digitized by Google